Ludewig
718/1
4° L. L. 9
J. publ. g

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
nur für Unterricht und Studium
22. MRZ. 1993

<36626427100017

<36626427100017

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Peter Ludewigs ICti

vollständige

Erläuterung

der

Güldenen Bulle,

in welcher

viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat entdecket, verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzet, und eine ziemliche Anzahl von bißhero unbekandten Wahrheiten an das Licht gegeben werden.

Erster Theil.

Bayerische Staatsbibliothek München

Franckfurt,

bey Thomas Fritschen, 1716.

BIBL
REGIA
MONACENSIS.

Johann Peter Ludewigs / ICti,

Unerkannte Wahrheiten

Aus der

Güldenen Bullen.

Prooemium, Causa A. B. dissensionum inter principes S. R. I. compositio.

In nomine sanctae (a)

Vorrede / Von den Ursachen der G. B. den beygelegten Streitigkeiten der Fürsten des H. R. R.

Im Namen der heiligen (a)

(a) ALle Publicisten / wie viel deroselben über die güldene Bulle geschrieben / erheben nicht allein die Weise: daß solcher Reichs-Gesetze den Anfang von Anruffung Göttlichen Namens mache; sondern wollen auch allen öffentlichen Urkunden und instrumentis ihre Krafft benehmen / die nicht mit eben dergleichen Anfang versehen sind. Ich kan aber nicht läugnen / daß ich vor dem letztern einen grossen Abscheu habe: so weit ist es gefehlet / daß ich auch hier diese Gewohnheit loben solte. Mir ist zwar nicht unbekandt / daß sich der Gebrauch sowol in dem heidnischen als Christlichen Alterthum befinde: nach welchem sich selbiges bey allen Geschäfften der Wörter / *a Ioue principium*, im Namen Gottes / so wie eines Weidspruches / bediente. Wie dann die ersten Christliche Regenten zu solchem Ende sogar auch das Bildnüß Christi auf alle gangbare Müntzen prägen lassen / theils damit alle Handlungen in Christi Namen geschehen / theils auch ihr Bekänntniß von Christo offenbahr seyn möchte. Daher o Kayser Maximilianus I. in den Reichs-Absch. 1512. §. 3. dieses für eine durchgehende allgemeine Gewohnheit ausgeben dürffen / daß in allen und jeden Urkunden mit Anruffung Göttlichen Namens die Vorrede gemachet würde. Ferner gar nicht zu läugnen stehet / daß nicht groß und klein /

Num probanda sit invocatio nominis divini in instrumentis? Neg.

Rationes dubitandi.

1) a consuetudine
a) paganorum,
b) Christianorum.

2) Lege imperii.

3) *moribus hodiernis.*

absonderlich aber die Juristen in ihren für Geld und gute Worte verfertigten responsis/ in dem Namen der Heil. Dreyfaltigkeit und noch wol längerer Sprüche sich bedienet; die Geistlichen auch solche Formul zum allgemeinen Kirchen-stylo gemachet haben/ die wol allen von nichts-würdigen Sachen geschriebenen Hand-Briefen die Sprüchlichen/ in nomine Iesu, u. s. w. vorzusetzen pflegen. Endlich noch in der H. Schrifft die Zeugnisse klar sind/ daß alles/ was wir thun/ im Namen GOttes geschehen solle. Um welcher Ursachen willen mir gar sehr verdacht zu werden scheinet/ daß ich diese alte/ löbliche/ allgemeine/und in der Schrifft gegründete Weise in Zweifel ziehen/ oder wol gar für einen Greuel angeben und verwerffen sollte. Nur ich will meine Gründe zeigen/ welche mich noch itzo auf diesen Gedancken halten;

4) *sententia SS. LL.*

Rationes decidendi.

daß iedwedem Christlichem Landes-Herrn zu rathen sey/ diese Formel in denen Cantzeleyen zu verbiethen/und in denen Kirchen selbige nicht so ohne Unterscheid gebrauchen zu lassen. Denn Anfangs ist eben dieses der Unterscheid zwischen der Christlichen und heydnischen Religion; daß diese sich an denen Formeln genug seyn lässet/ wenn nur selbige Satz-mäßig hergesaget werden; jene aber allen Gebrauch Göttlichen Namens für einen Greuel angiebet/ wo sich das Hertz davon entfernet befindet. Da nun die meisten Verträge unter tausenderley Ränken/ Verstellungen und intriguen gemachet; auch die wenigsten bürgerliche Urkunden anderst als unter Fressen und Sauffen/ Lügen und Trügen aufgerichtet werden/so kan iedweder leichtlich ermessen/ wie wenig Andacht zu GOtt dabey vorgehe/ und was für ein Abscheu es dannenhero für denen allwissenden Augen des Allerhöchsten seye/ daß man seinem theuren Nahmen mit dergleichen Anfang in nomine Dei in denenjenigen Handlungen spotte/ welche menschlicher Witz und Argelist ausgehecket und zum Werck gerichtet hat. Nachgehends so lieget uns das Zeugniß des alten Bundes in dieser Sache klar vor Augen. Dann es wurde den Juden nicht allein dieses zur Sünde gerechnet/ wenn sie GOttes Namen freventlich und Gewissen-loß gebrauchten; sondern auch/ wenn sie selbigen nur in nichts-würdigen Sachen nenneten. Massen beydes wider das Göttliche Gesetze ist: **Du solt den Nahmen deines GOttes nicht mißbrauchen.** Ohne Zweifel/ weil der wahrhafftige GOtt eben hierdurch von denen falschen Göttern sich abgesondert wissen wollen: daß/ da die Heyden die leere Namen ihrer Götzen immer auf der Zungen gehabt/ und ohne Wirckung führen mögen; Er dieses seinem Volck allein in heiligen Verrichtungen/ und welche aus dem Grund des Hertzens kämen/ gestatten wollen. Und obschon der Grund unbeweglich bleibet; daß alles in dem Glauben und in dem Nahmen GOttes geschehen solle; so muß doch

a) *Christianismus abhorret a cultu Numinis formulari.*

b) *Ratio legis secundae in decalogo.*

c) *alia cordis, alia oris.*

dieses

dieses aus eigener Andacht und nicht Satzungs-weise aus einer Gewohnheit herfliessen. Zugeschweigen/ daß unsere verderbte Seele/ wie unser Leib geartet ist/ dem die kostbarste Artzeney/ wenn man sie aus Gewohnheit nimmet/ zur schlechten Speise und die niedlichste Speise eckelhafftig wird/ wenn man selbige alle Mahlzeiten auffetzet. Dannenhero die Weißheit des göttlichen Gesetzes sich eben hierinnen zeiget/ wenn solche denen Menschen das Verbot thut: den Göttlichen Nahmen nicht allein nicht ohne Andacht; sondern auch in keinen andern/ als heiligen und Göttlichen Handlungen zu gebrauchen. Und wem dieses noch nicht klar genug ist; der wende nun ferner mit mir die Augen auf den offenbahren abscheulichen Mißbrauch in dieser Sache/ welcher in allen Ständen als ein Greuel anzusehen ist. Die meisten Prediger haben ihre Predigten entweder ausgeschrieben/ oder doch auswendig gelernet/ zu welcher Kunst ausser Zweifel mehr Natur/als Gnade gehöret. Gleichwol/wenn sie auf die Cantzel kommen/so entblöden sie sich nicht/ Göttlichen Nahmen anzuruffen; daß GOtt ihnen mit seinem Geist beystehen/und ihre Gemüther und Zungen regieren wolle: das ist/ wie ich es nehme/ eben so viel gesaget: die Gemeine hätte zu bitten/ daß GOtt den Prediger nicht blind werden lasse/ sondern ihm das Gesicht gönnen möchte/ dasjenige abzulesen/was sich auf dessen Zettel befindet. Angesehen die Engelländische Prediger ihre Predigten meistens aus dem Zettel herlesen und ausser deme das Gedächtniß so wenig/ als das Gesichte zu denen Gaben der Gnade gerechnet werden mag. Des priesterlichen Segens und Gebets zu geschweigen/ welche Formeln sich in allen ihren Briefen ohne Unterscheid aufgeschmieret finden: ohngeachtet ihre Brust darum so wenig/ als desjenigen bekümmert ist/ der sich in einer Stunde hundert Leuten ihren Diener nennet/ welche wohl wissen/ daß diese Wörter ein todter Schall seyn/ und nichts ernsthafftes mit sich führen. So gehet es auch in dem weltlichen Stand/ da für ieden liederlichen und läppischen Sachen/ wenn selbige in Urkunden abgefasset werden/ und dem Notario in die Hände kommen/ der Name GOttes vorleuchten muß; ohngeachtet solche von Bagatellen handeln und diejenige/ welche damit umgegangen/an nichts weniger/als an die Anruffung Göttlichen Beystandes gedacht haben. Man dencke nur/ wenn ein Brod-suchender Notarius eine protestation oder Zeugniß/ daß zwey einander für ꝛc. ausgescholten/ aufnimmet/ und den Eingang im Namen SS. Trinit. anfänget/was für Andacht dabey seyn müsse. Also pflegt man für das liebe Geld magistros und doctores zu creiren/und zwar abermals in nomine SS. & indiuiduae Trinit. Und derjenige/ welcher eine reiche Ernde hat/ dieses Handwerck öffters zu treiben/ wird dieser Formel so

d) *execrandus formulae,* in nomine DEI, *abusu. Sacerdotum in templis.*

Iudicum in curiis.

& indiuiduae Trinitatis (b) | und unzertheilten Dreyfaltigkeit

gewohnet; als etwa jener Advocat, weil er nicht leicht einen termin gehabt/ da er nicht in des andern Seele schweren müssen/ die freche Bekäntniß gethan: Es wäre ihm nun diese Formel: So wahr mir GOtt helffe/noch leichter/ als die Zahl-Pfennige einem Rechen-Meister/ weil er seine Zungen noch geläuffiger/ als dieses seine Hände/ fände/ die doch auf die Zahlen sehen müßten/ da hingegen er dieses Sprüchlichen für die Gebühr ohne alles Bedencken hersagete. Ich glaube/ diese Gründe werden zum Beweißthum überflüßig genug seyn; daß man nicht allein gar keine Ursache habe/ die Weise/weltlicher Urkunden von der Anruffung Göttlichen Namens anzufangen/ zu erheben; sondern vielmehr bejammern müsse/ daß dieser Greuel noch bis itzo in der reinen Christlichen Kirchen in vollem Schwang gehe. Da doch die Christliche Kayser/ nachdem sie gewahr worden/wie das Geld/ darauf das Bild Christi gepräget worden/ zum Huren-Lohn und andern sündlichen Verrichtungen ausgegeben werde/ sie zugleich auch den Ubelstand erkannt/ und auf gangbaren Müntzen das Gepräge geändert haben. Welchem Exempel zu Folge man gleiche Ursache hätte/ die Wörter/ in nomine Dei/ von allen schrifftlichen Urkunden wegzulassen. Ich meines Ortes kan wohl sagen/ daß/ so offt mir dergleichen in actis iudicialibus zu Gesichte kommet/ ich so grosse Aergerniß/ als Mitleiden mit denen barmhertzigen magistris und unzeitigen doctoribus habe/ die sich nicht entblöden ihre disputationes und chartequen die meistens ein paar gedruckte Bogen von magerem Gezeuge ausmachen/ der Hochheiligen Dreyeinigkeit zuzuschreiben und zu dediciren. Oder wenn ein Juriste den titulum de stillicidiis u. d. erklären solle/ und dannoch den Anfang im collegio in nomine SS. Tr. machet. Mit eins/ GOttes Name solle uns heiliger seyn/ als daß wir selbigen entweder zu Kleinigkeiten/ welche aus natürlichen Kräfften fliessen/ oder aber zu Dingen gebrauchen/ bey welchen unser Hertze keine Andacht bey sich findet. Jenes heißt GOttes Nahmen mißbrauchen; dieses aber spotten und entheiligen. Vor beyden behüte uns lieber HErre GOtt!

de formula abroganda in nomine Dei.

Formula in nomine Iesu *qui mutata* in nomine Trinitatis? *Causa formulae.*

(b) Bey der ersten Kirchen waren die Worte gebräuchlicher in nomine Dei; in nomine Dei & Christi; in nomine Jesu Christi; in nomine Domini nostri und dergleichen. Nachdem aber so viele Ketzereyen wieder die Dreyeinigkeit entstanden und so wie ein Krebs um sich gefressen: so ist vor gut befunden worden/ daß ieder auch in dem Anfang schrifftlicher Urkunden/ ein Zeugniß oder Symbolum ablegete/ zu was für einem Hauffen er sich bekennete. Welches in dem gemeinen Stand der Unterthanen

feliciter (*), Amen.
Carolus (†) (c)

selig (*)/ Amen.
Wir (†) Carl (c)

desto nöthiger war: weil die Kayserl. Gesetze auch so gar alle bürgerliche Handlungen der Ketzer vor unkräfftig erkläreten / worunter absonderlich diejenige/ so die Dreyeinigkeit nicht glaubten / gerechnet wurden. Um welcher Ursachen willen sich ein jeder mit dieser Formel in nomine Trinitatis versehen und alle inquisition oder auch die Gefahr/ daß man seinen contract in Zweifel zöge / verhüten wollen. Heute zu tages nun / da man dergleichen Kezereyen so häuffig nicht findet oder doch diejenigen/ welche an dieser Kranckheit noch liegen / dem Munde und der Feder nach/ dergleichen Formel anzunehmen / sich nicht scheuen / so fället diese Ursache fast weg. Und weil wir den ersten Zutritt zu GOtt durch Christum haben/ der auch unserer Schwachheit aufhilfft: so wolte ich die alten Formeln in nomine domini nostri; in nomine Christi noch für anständiger / als die letztere in nomine S. Trinitatis halten und die Bescheidenheit noch jetzo mehr an demjenigen Israeliten loben / welcher GOTT unter dieser Decke suchet / als einem andern das Wort reden / der ohne Furcht und Zittern den Namen des dreyeinigen GOttes so frey und ohne Mittel im Munde und in der Feder führet.

Quare prior potius optanda in nomine Christi, quam in nomine SS. Trinitatis?

(*) Feliciter. Ist eine alte Formel/ deren sich die Römer bedienet. der teutsche Dolmetscher giebt es seelig. Es ist aber besser gemeinet / als übersetzet. Dann sonsten heißt es glücklich. Welche Wort er aber mit jenem deswegen vertauschen wollen / weil sich solches besser zur heidnischen fortuna, als Fürsehung der H. Dreyeinigkeit / deren in diesem Anfang Meldung geschiehet / füget.

Felicitas fortuna magis, quam diuinae prouidentiae.

(†) Carolus heisset ich und nicht Wir. Dahero man wohl siehet; daß die Ohren der vernünfftigen Römer nicht vortragen können; daß eine Person sich zu mehrern Personen mache. So ungereimt nemlich würden wir es im Lateinischen halten / wenn sich der Käyser *nos Caroli* geschrieben hätte. Allein es ist gleichwol nicht zu leugnen; daß nicht auch in denen ältesten Zeiten grosse Herren in ihren Cantzeleyen die Weise gebrauchet und sich **Wir von GOttes Gnaden** ꝛc. geschrieben haben. Nur es liesse sich dieses selbiger Zeit noch damit entschuldigen / daß man daraus erkennen sollen / wenn Fürsten und Herren einen Befehl ausgehen liessen/ sie solches nicht so wohl aus einem **Eigensinn** für sich / als in dem Namen der gemeinen Reichs- oder Land-Stände thäten / welches sie damit / daß sie sich deß Wortes **Wir** befehlen in der mehrern Zahl gebrauchten/ angedeutet hätten. Welcher Grund gewißlich der Eigenschafft sowol des Rö-

Qui principes vtantur pluralis numero nos.

mischen Reiches Teutscher Nation, als auch der Teutschen Reichs-Fürsten sich gar gemäß findet. In dem bekannt ist/ daß in jenem neben dem Kayser die Stände und neben diesen/ die Landssassen allenthalben die Mitherrschafft geführet haben. Ist aber dieses/ so muß man alsdenn für gar etwas ungereimts halten/ wenn die Spanische Weise in einigen Höfen aufkommen/ daß der König auch in Wercken/ darauf nur ihn und nicht das gantze Land die Natur treibet/ sich dennoch auch in solchem Falle der mehrern Zahl bedienet. Wenn er spricht: **uns thut der Magen wehe; wir haben zu viel gegessen** u.s.w. ohngeachtet einem ieden ja bekant/ daß die Reichs-Stände ihren eigenen Magen haben/ der durch die Speise/ welche der Landes-Herr zu sich nimmet/ nicht gesättiget werden mag.

Abusus formulae nos *in actibus naturae.*

(c) Es ist zwar bekannt/ daß dieser Käyser bey der Tauffe einen Wendischen oder Böhmischen Nahmen Wenceslaus gehabt/ selbigen aber bey der Firmung/ als er zum H. Nachtmahl tüchtig erkannt worden/ abgeleget und dem Könige in Franckreich zu Liebe/ dessen Nahmen Carolus angenommen hat. Nur machet Thulemarius ad Aur. Bull. den Einwurff; der Käyser spräche gleichwohl in einem diplomate: daß Carlstein in Böhmen nach seinem **Tauff-Nahmen** benennet worden. Allein es wird ohne Zweifel an solchem Ort der Tauff-Nahme von demjenigen/ welcher das diploma abgefasset/ dem Zunahmen entgegen gesetzet/ in welchem Verstande auch sonsten die bey der Firmung gegebene Nahmen Tauff-Nahmen genennet werden. Im übrigen kan ich nicht leugnen/ daß wir entweder besser thäten/ wenn wir den Kindern ihre Nahmen erst nach den zwölfften oder solchen Jahren gäben oder aber änderten/ da sich die Kräffte und Schwäche des Gemüths und andere Neigungen weisen/ welches vor dem die Römer gethan haben: oder doch bedächten/ wie seltsam es bey uns herauskomme/ daß wir in unserer topic den locum a nomine mit denen Römern behalten. Weil unsern Kindern die Nahmen in der Tauffe entweder denen Eltern oder welches heut zu tages üblich ist/ denen erbethenen Tauff-Zeugen zu gefallen/ welche/ dafern das Kind nicht ihren Namen bekommt/ ungedultig darüber zu werden/ und das Paten-Geschencke wol deswegen zu schmälern pflegen/ oder auch anderer Umstände halben/ noch in der ersten Wickel-Wochen zugeleget werden/ da man sich noch von ihnen weder Böses noch Gutes versichern kan. So haben in dem dreyßig-jährigen Kriege dem König in Schweden zu gefallen/ die meiste Kinder Gustavi und Adolfi heissen müssen. Und bey der Zusammenkunfft der Könige in Schweden und Polen nach dem Alt-Ranstättischen Frieden haben viele Kinder in Sachsen Carl August und August Carl geheissen. Und endlich ist es gar

Nominis qui ortus?

Objectio dissoluta Thulemarii.

Nominis impositio praematura in diuiniori lauacro

In gratiam non infantis sed testium,

Muliebria nomina vnde viris hodie? Nouo exemplo apud Euangelicos.

Quar-

Quartus (d) der Vierdte (d)

bey denen Catholischen absonderlich in Italien und Bayern aufkommen / daß sie ihren Söhnen / der Heyligen halben / auf welche etwa die Eltern ihr Vertrauen setzen / Weiber-Namen / und wieder denen Töchtern männliche Nahmen zu zu legen pflegen. Z. e. Antonius Maria; Anna Josephus. Welchen Gebrauch unter denen Evangelischen voriges Jahr auch ein Reichs-Fürst angefangen und seinen neugebohrnen Printzen / der jetzigen Königin in Engelland zugefallen / Annam Carolum genennet hat. Da wir nun finden / wie viele Thorheiten und zeitliches Absehen mit unsern Tauff-Namen vorzugehen pflegen; so wäre wol meines Erachtens besser / daß wir bey der Tauffe denen Kindern gar keine Nahmen zulegten / sondern warteten / bis die Kinder über das siebende Jahr wären / da man sie auf dem Rathhauß einschreiben / und nach denen natürlichen Neigungen derselben ihnen einen Nahmen geben könte. Denn weil es doch klar ist / daß die Pfaffen / wie die Ehen und Verlöbnisse / also auch das Nahmen geben von dem Rathhauß in die Kirche eigennütziger Weise gezogen haben: so würde dardurch dieses Recht der Obrigkeit *iure postliminii* wieder erstattet / und zugleich vielen *ärgerlichen* Mißbräuchen abgeholffen werden.

Consultius est, nomina non imponi in baptismo, sed in curia post infantiae annos.

(d) *Ich bin* wohl versichert / daß der Kayser diese Zahl denen Frantzosen zu Liebe angenommen hat. Dem Urtheil eines Teutschen Patrioten nach / hätte er sich gar wohl tertium nennen mögen. Weil zwar nach Carolo M. der andere Käyser soiches Nahmens Carolus Caluus und hernach der dritte Carolus Crassus gewesen: allein gleichwie der mittlere das Kayserthum / welches Ludovico Germanico seinem ältern Bruder zukommen sollen / wider Recht und Gerechtigkeit mit Gewalt an sich gerissen / also hätte er deßwegen als ein gewaltsamer Kayser / von den Teutschen wenigstens / mit Fug und Recht ausgelassen werden können. Sonsten ist die Zahl / deren sich die Kayser bedienen / nicht eben allemahl beständig oder genugsam gegründet. Denn derjenige / welchen wir Henricum IV. nennen / schreibet sich in einigen diplomatibus, die mir zur Hand sind / tertium. Und Fridericus tertius solte mit allem Recht quintus heissen. Weil ja doch nach denen zwey unstreitigen Fridericis der Gegen Käyser des Ludovici Bavari Fridericus Austriacus und Wenceslai Anticæsar Fridericus Brunsuicensis zum Kayserthum erwehlet worden sind. Aber dergleichen Dinge beruhen auf dem Einfall oder der Unwissenheit eines eintzigen Mannes / welcher in der Cantzeley die Ober-Hand zu haben pfleget / ohne daß selbige reiflich überleget werden.

Qui malim tertio ordine Carolum?

Numerus Caesarum dubius, imo falsus.

diui-

diuina fauente clementia (e) | Von GOttes Gnaden (e)

(e) Oder / welches gleich viel ist / Dei gratia. Anfangs stunde iedwedem frey / seinen Beruf durch die Wörter von GOttes Gnaden göttlicher Fürsehung zu zuschreiben; dahero Aebte / Pröbste auch wohl andere Geistliche nidrigern Standes dieser Formel sich bedienet haben. Mit welchem Exempel sich Lutherus geschützet / als er sich in dem Streit wider den König in Engelland Henricum VIII. dieses Titels / wiewol in menschlicher Schwachheit und unanständigem Schertze gegen einem gekröneten Haupt gebrauchet: Ich Martin Luther / von GOttes Gnaden Doctor und Professor der H. Schrifft. Dahero diejenige Icti gar sehr irren / welche aus solcher Formel denen Bischöffen die Landes Hoheit oder Reichs-Immedietät zusprechen und erzwingen wollen. In dem derselbigen in denen mittlern Zeiten die Geistliche sich fast ohne Unterscheid bedienet haben. Wenn man auch die Exempel antrifft / da die Geistliche / so wohl Bischöffe als Aebte den Papst noch hinzugesetzet und sich: nos Dei & pontificis gratia genennet; so muß dieses nicht anderst / als von dem Gehorsam gegen dem Papst / mit nichten aber also verstanden werden / als wenn der Papst dergleichen Bischöffe eingesetzet oder beruffen hätte. Welche Freyheit man demselben in Teutschland niemals eingeräumet hat. Bey denen weltlichen Fürsten aber hat diese Formel etwas anders auf sich. Und zwar deutet selbige entweder auf eine unumschrenckte Herrschafft oder doch / wie an dem Exempel unserer Reichs-Fürsten klar wird / eine Landes-Hoheit und den vollkommenen Besitz desjenigen / was zu dem Schutz der Regierung dero Lande und Unterthanen gehöret. Dahero man weder zu der Carolinger Zeiten dergleichen bey einem duce, principe oder comite antrifft: noch auch Franckreich seinen Vasallen solches iemalen zugestehen wollen. Oder aber bey Wahl-Reichen / welche insgemein durch Verträge mit denen Reichs-Ständen eingeschrencket sind / mögen auch diese Wörter auf die göttliche Fürsehung gehen / welche man in ausgefallener Wahl erkennet. Oder da alle Könige jetzo gesalbet / eingeweyhet und anderer ihrer Meinung nach / dadurch mit dem Geist des Raths und der Stärcke versehen werden: so läßt sich auch der Titel Dei gratia auf dieses Absehen nicht weniger führen. So mag noch endlich über dieses alles dem Kayser dieser Titel deswegen zugeleget werden; weil er seiner Würde und dem Range nach der Oberste unter denen Sterblichen ist und GOtt alleine über sich erkennet und ehret. Wie viele aber von denen bißheroerzehleten Ursachen dem Kayserlichen Dei gratia sonsten zukommen / daß mag demjenigen / der die Reichs-Gesetze verstehet / Roma-

Dei gratia adhibetur
1) pietatis.
2) obsequii.
3) potestatis absolutae.
4) territorialis.
5) prouidentiae diuinae.
6) unctionis.
7) dignitatis causa.

Romanorum Imperator (g)	Römischer König (g)

nicht unbekannt; einem andern aber/ zu wissen undienlich und vielleicht nur ärgerlich seyn. Dieses ist gewiß/daß auch alle postcarolingische Könige und Kayser sich dieser Worte/ Dei gratia, in ihren Titeln gar sorgfältig gebrauchet haben. Meines Ermessens so mag wol den Anfang also zu schreiben ein Pfaffen-Streich gegeben haben; daß die Geistliche dadurch gekrönte Häupter von der Wahl und Macht der Reichs- und Land-Stände abund auf die geistliche Handlung der Salbung/ welche von der Clerisey gehandhabet worden/ geführet/ und denen einfältigen Königen weiß gemachet haben/als wann sie alle ihre Gewalt solcher Handlung/ und mithin den Pfaffen zuzuschreiben hätten; denen scharff-sinnigen Fürsten aber hat man die Augen damit verblendet/ daß sie durch solchen Titel die Souverainität gewännen/ und den Verstand dieser Würde; sie hätten das Reich nicht von denen Ständen/ sondern von GOtt empfangen/ und wären also diesem allein dafür Antwort zu geben schuldig. Wer sich erinnert/ was der Papst gegen die Römischen Kayser/ als wenn *solche von ihme/ vermittelst* der Salbung/ das Kayserthum *empfiengen/ für gefährliche* Rechts-Schlüsse gemachet/ und *wie eben derselbe/* nachdem Franckreich/Engelland und Hungarn *von ihme* geweyhete Cronen angenommen/ auf alle solche Königreiche sich eines Rechtes und Ober-Herrschafft angemasset: der wird leichtlich finden; daß wir durch obiges der Clerisey nicht zu viel zugemessen haben.

Occasio formulae Dei gratia *fraudi debetur Clericorum.*

(g) In einer alten Teutschen Uebersetzung stehet Römischer Kunig. Daraus wir sicher schliessen/daß auch in dem vierzehenden seculo das Wort Käyser in dem Teutschen nicht üblich gewesen seyn müsse. Da wir nun gleichwol wissen/ daß auch vor solcher Zeit der Römische Käyser oder Imperator Romanorum höhern Rang und Würde vor allen Königen anderer Länder und Königreiche gehabt habe: so ist offenbahr/ daß man selbiger Zeit dafür gehalten/ der Grund alles solchen Vorzuges sey nicht in dem Wort Käyser/ als welches man im Teutschen nicht einmal gebrauchet/ sondern in dem Namen Römisch zu sehen. Welcher Republic alle andere Königreiche und Herrschafften der Welt den Vorzug des Ranges und der Würde einmalen gelassen und zugestanden haben. Den selbige nachher denen Teutschen als mächtigen Besitzern des Römischen Reichs/ nicht verweigern können. Irren demnach alle diejenigen Icti welche den Grund des Vorzugs in dem Namen Käyser suchen/ da hingegen solcher einig und allein in das Wort Römisch gesetzet ist. Vor etwa drey Jahren entstunde ein auisen-gerüchte: die Königin Anna in Engeland

Imperator Germanis Künig/ *non* Kayser.

Imperatoris nomen num dignius sit regali?

Imperatoris praerogativa qui non in verbo Caesaris; *sed in nomine* Romani?

wolte sich zur Englischen Käyserin erklären lassen. Wäre solches geschehen / so hätte sie zwar erstlich über dieser Neuerung bey andern Völckern Anstoß gefunden. Gesetzt aber / daß einige Könige ihr den Titel Käyserin zugestanden; so würden solche doch gar nicht nöthig gehabt haben / auch so fort ihr den Rang über sich deßwegen zu lassen. So wenig als sich jetzo iemand wider die version der Moscowiter leget / die ihren Czaar im Lateinischen Caesarem nennen. Ohngeachtet jedem bekannt ist / daß Czaar David und Salomo in der Moscowitischen Bibel vorkommen und der Czaar nichts mehrers / als einen gemeinen König heisset. Und begreifen es auch die Moscowiter selbsten / die / solches Namens halben / sich keines weges über andere Christliche Könige einer Würde angemasset haben. Wie ich aber auch im Gegentheil nicht dafür halte / daß der Moscowitische Souverain Ursache habe / andern Königen nachzugehen. Es wäre dann Sache / daß der Römische Papst das ceremoniel machte; welcher des Römisch-Catholischen Oels und Seegens halben einen König dem andern vor oder nachsetzet. Welchem ceremonien-Meister aber andere / die nicht von dessen Herde seyn / keinen Platz geben. Wenn aber ein Volck auf dem Erd-Creyse widerum zu der Macht kommen solte / worinnen das Römische ehmals gestanden und dannenhero auch mit solchem für allen andern den Vorzug verlangte; so würde es einig und allein auf dem Beyfall anderer Staaten und Königreiche beruhen / daß selbige sich geringer / als jenes zu seyn erklärten. Gesetzet die Europäische Staaten hätten die Englische Nation weil selbige in den Kriegen wider Franckreich um das gemeine Beste sich so gar herrlich verdient gemachet / jetzo dahin belohnen wollen / daß in Zukunfft die Engliche Republic allen andern Europäischen Völckern vorgehen und mit dem Römischen Reich gleiche Würde haben sollte: so wäre dieses zur Majestät des Englischen Käyserthums genug gewesen / wenn auch gleich die Englische Souverains den blossen Namen von Königen behalten wollen. Da hingegen weder **Spanien** / davon in der **Pufendorfischen Erleuterung** cap. p. 279. gehandelt worden / noch Franckreich den Handel recht angefangen / welche beyde den Titel als Kayser gesuchet / ohne sich vorhero zu bekümmern / ob ihnen auch / nach Verleihung solches Namens / andere Könige deßwegen eine höhere Würde zugestehen und nicht vielmehr glauben würden / daß sie den Königlichen Namen so hoch / als einen neuen Käyserlichen zu achten hätten. Im übrigen ist es an sich gewiß / daß / da die Römer so wenig / als die Schweitzer den Königl. Namen nach Tarquinio vertragen können / *Rex* Romanorum eine contradictio in adiecto und folgends diese Redens-Art von

Czar num regis an Caesaris nomen?

Via ad fastigium simile Romano.

Regem Romanum nescit Roma.

denen

denen Teutschen genommen sey / welche ehe in ihrer Mutter-Sprache das Wort Kayser bekannt und üblich worden / dafür Römischen König gesaget und so dann die ungeschickte Teutsche Münchs-Zeiten solches Regem Romanum vel Romanorum gegeben haben. Im übrigen kann ich nicht läugnen / daß mir dieses sehr bedencklich vorkömmet / warum biß auf Maxim. I. kein Kayser sich König in Germanien geschrieben oder des Teutschen Reichs in dem Titel Meldung gethan; sondern sich ieder mit dem einigen Wort Römischer Käyser vergnüget hat. So gar / daß auch Cunradus I. und Henricus auceps, welche sich auf das Kayserthum keine Rechnung machen können / nicht einmal des Bey-Wortes König der Teutschen oder in Germanien sich bedienet. In dem man das bloße Wort *Rex* in ihren diplomatibus in dem Gebrauche findet. Ohngeachtet gleichwohl Carolus M. sich gar öffters in seinen Urkunden von allen seinen Reichen in dem Titel regem Francorum, Germanorum, Gallorum u. s. w. benennet und geschrieben hat. Weil ich doch niemand weiß / der hierinnen einen Grund gezeiget hätte / so will ich meine Einfälle kürtzlich hieher setzen und das Urtheil davon dem Leser überlassen. Anfangs mag es wohl Teutschland an einem allgemeinen Namen gefehlet haben / darunter man alle sieben Provintzien derselben sicher begreiffen mögen. Dahero wir auch sehen / daß die Kayser sich noch ietzo in der Benennung ihres eigenen Reichs / auch so gar in ihrer Mutter-Sprache / eines fremden Namens bedienen und sich nicht etwa Könige der Teutschen Lande / sondern / nach dem Lateinischen / Könige in Germanien schreiben. Welches ein gewisses Zeichen ist / daß es unsern Vorfahren an einem Wort gefehlet / dadurch sie alle Provintzien / die wir ietzo Teutsch heissen / mit eins und zusammen benennen mögen. Nachgehends so haben ohne Zweifel solches auch die verschiedene Teutsche Provintzien nicht gerne gesehen / daß man alle in einen Namen zusammen fassen wollen / die doch von einander den Völckern / den Gesetzen / denen Gebräuchen / denen Landen und Grentzen / denen Regierungen und andern Umständen nach / unterschieden wären. Ferner haben vielleicht auch die Kayser selbsten nicht iemand die Einbildung machen wollen / als wenn Teutschland nur ein Königreich wäre / da doch keine von ihren sieben Provintzien so geringe herauskommen / daß selbige nicht einen besondern König ertragen können. Aller aber in dem Titel zu gedencken / solches war selbiger Zeit nicht üblich / wobey man sich auch in dem Rang / nach welchem eine Provintz der andern vor oder nachstehen sollen / nimmer vertragen haben würde. Endlich haben auch selbige Zeiten die Gewohnheit gehabt / daß sich ein Herr über mehrere Reiche nur des erstern und wichtigsten

Qui Germaniae nulla mentio sit in titulo Germanici imperatoris?

Conjecturae

1) primae

alterae.

tertia.

quarta.

semper augustus (g), | zu allen Zeiten Mehrer (g) des Reichs/

in dem Titel gebrauchet/ der übrigen aber nicht gedacht hat/ dannenhero sich auch der Kayser mit diesem Wort zufrieden geben können. Ohngeachtet nicht zu zweiffeln/ die Teutsche Kayser würden sich auch noch ausser Teutschland von Dännemarck/ Polen/ Ungarn/ Burgundien und andern Königreichen/ die offenbahr unter dem Teutschen Reich gewesen/ geschrieben haben/ wenn dergleichen zur selbigen Zeit üblich gewesen wäre.

Omnium Europae diplomatum sermo quondam Latinus.

(g) Weil iederman bekannt ist/ daß alle diplomata und Urkunden/ wie in allen andern Europäischen Reichen; also auch in Teutschland anfangs in Lateinischer Sprache abgefasset und ausgefertiget worden/ und sich auch bis in das vierzehende jahrhundert gar wenige Teutsche Urkunden finden: so hat man auch vor solcher Zeit in Teutschland keine Ursache oder Gelegenheit gehabt/ weder den Kayserl. Titel/ noch in demselben die Worte semper Augustus in unserer Muttersprache zugebrauchen. Daß aber die damalige Zeiten endlich auf eine so tolle Uebersetzung gefallen und die Wörter: allezeit mehrer des Reichs gegeben haben/ daran mag vielleicht nicht sowol der Unverstand/ als die Lehre der geitzigen Clerisey schuldig gewesen seyn/ welche die Weise Christi umkehret und dafür hält; daß seliger sey/ zu nehmen/ als zu geben. Nach welchem Absehen in allen Eydschwühren/ die einem Bischoff oder andern Geistlichen vorgeleget werden/ dieses der vornehmste Theil ist/ daß er dahin seine äusserste Sorge setzen wolle; damit das Stifft und dessen Einkommen vermehret werden mögen. Welcher Regel denn die Pfaffen/ als gute Haußwirthe/ den Kayser auch in seinem Titel erinnern wollen. Es kan auch wohl seyn/ daß/ ohngeachtet denen Gelehrten nicht unbekant gewesen/ daß sich Augustus nicht von augeo oder mehren; sondern ab avium gestu denen Gebärden der Vogel herschriebe/ aus welchen die Heyden göttlichen Willen erkennen wollen/ sie dieses Wort dannoch deßhalben einem Christlichen Kayser unanständig gehalten; gleichwol aber von dessen Auslassung besorget haben/ es mögte solches bey andern fremden Völckern der Kayserl. Würde einen Anstoß machen. Dahero dann die Christliche Lehrer den wahrhafftigen/ aber doch Heydnischen Ursprung mit einem andern verstecket und Augustum nicht mehr ab avium gestu; sondern ab augeo hergeleitet und in dem Teutschen übersetzet haben. So gute Augusti aber die geistliche in Teutschland gewesen/ die ihren Stifftern so wohl vorgestanden und selbige gewaltig vermehret und fast alle fette Bissen der Weltlichen an sich gezogen ha-

Causa interpretationis arcana, augusti Mehrer des Reichs.

Qui augusti *audiant?*

& Bohemiae rex (h), ad perpetuam rei memoriam (i).

Konig in Böhmen (h)/ zu ewigem Gedächtniß (i) der Dinge.

ben / so schlecht haben sich hingegen die Kayser dieses Bey-Namens erinnert und durch so viele Verschleuderungen der Teutschen Länder verursachet / daß selbige / weil sie ihr Pfund nicht allein vergraben; sondern auch verschwendet haben / nunmehro ehender Angusti als Augusti genennet zu werden pflegen.

(h) In denen erstern Zeiten / als die Käyser noch von ihrer Tafel Provintz am Rheinstrom leben können / haben selbige / bey erlangtem Kayserthum ihre Erb-Lande ihren Kindern oder Befreunden abgetreten oder selbige an andere überlassen. Allein als die Tafel-Güter fort und an die Pfaffen verschleudert worden / muste so zu reden der Käyser bey dem Hertzog zu Tische gehen. Dahero sie nicht allein ihre Erb-Lande / neben dem Kayserthum behalten / sondern auch eben diese darzu gebrauchet haben / der Kayserlichen Hoheit gemäß ihren äusserlichen Staat einzurichten. Bey welchen Umständen man sich *nicht wundern* darf / warum man itzo keinen Printzen *mehr zum Kayser* machen kan / er habe dann Königliche Einkommen / *davon* er den Kaysers-Stand unterhalte: da hingegen vor dem *zu dieser* Würde man öffters arme Grafen genommen / wenn selbiger ihre Person oder Geschicklichkeit dem Reich angestanden haben. Wie aus denen Exempeln des Grafen Rudolfi von Habsburg / des Nassauischen Grafen Adolfi, des Pfaltz-Grafen Ruperti und anderer zu ersehen ist.

Quondam Caesari nullae provinciae hereditariae.

(i) Die Teutschen haben / der Römer selbsteigenem Zeugniß nach / allezeit mehr Redlichkeit / Treue und Glauben gehalten und bey sich gehabt / als die Römer / Griechen oder irgend andere Völcker. Und deswegen möchte man sich verwundern / warum in Teutschland gleichwohl auch in dem geringsten archiv so viele tausend diplomata und zwar Von kauffen und verkauffen auch in denen geringsten Kleinigkeiten zu befinden wären. Dergleichen Anzahl man wohl in gantz Italien zu der Römer Zeiten nicht zusammen bringen mögen. Da ferner die Römer in Kauffen / Miethen und andern Handlungen gar selten etwas zu Papier gebracht hatten / als die solche contractus bey dem gegebenen blosen Wort / genug seyn liesen: so findet sich in dem Gegentheil in Teutschland nicht wohl ein Kauff oder eine Miethe / so gering sie auch seyn / die man nicht schrifftlich aufrichten solte. So gar / daß auch verschiedene Arten der Land-Pachten / als die Meyer-Güter- Herren-Gunste u. s. w. nicht ehender giltig seyn / biß darunter eine schrifftliche Urkund aufgerichtet worden. Von dem contractu libel-

Plura in Germanis diplomata, eaque Latina, quam in ipso Latio.

Qui plures contractus libellarii?

libellario nichts zu gedencken/ der gleichfalls allezeit schrifftlich seyn müsse. Inzwischen nimt mich doch auch/ bey aller dieser Sorgfalt und Liebe zu geschriebenen Urkunden/ wunder: daß wir gleichwohl/ bey dem fast alle Jahre gehaltenen Reichs-Tagen/ keine ältere Reichs-Abschiede finden/ als die bereits am Tage liegen. Auf beydes zu antworten; so mag wohl eines Theils die Sorgfalt der Geistlichen/ andern Theils die Einfalt der Teutschen/ daran schuld seyn/ daß man allen Handel aufzeichnen wollen. Dann die Pfaffen leichtlich vorhergesehen/ daß ihnen einer/ der etwa in der Stunde der Anfechtung ihnen etwas geschencket oder zugesaget/ solches ihnen/ wenn das böse Stündlein vorbey/ entweder wider abnehmen oder in Zweiffel ziehen möchte. Dahero sie/ so bald man ihnen etwas gewidmet/ so gleich mit Feder und Dinten fertig gewesen und schwartz auf weiß verlanget haben/ allezeit unter diesem Eingang: Zum ewigen Gedächtniß/ in perpetuam rei memoriam. Und weil die wenigste von höherm Stande in denen alten Zeiten schreiben und lesen können/ zugeschweigen/ daß sie die Lateinische Sprache/ in welcher biß in das vierzehende Seculum fast alle Urkunden geschrieben worden/ verstehen sollen: so ist leichtlich zu glauben/ daß die Pfaffen dergleichen instrumenta nach ihrem Nutzen noch so portheylig einrichten können. Darinnen man selbigen gleichwohl als Geistlichen getrauet/ deren Laster mit diesem Schaafs-Peltz bedecket gewesen sind. Dem gemeinen Volck und denen andern Weltlichen aber sind die schrifftliche Urkunden deswegen auferlegt worden/ weil man kein geschriebenes Recht in der Teutschen Sprache hatte/ daraus sie diese Eigenschafft eines ieden Handels vorhero absehen können; die Gewohnheiten aber veränderlich/ ungewiß und gar unterschiedlich waren/ und folglich der eine den Pacht so/ der andere wieder anderst verstehen wollen. Woraus Unlust und irrungen entstanden/ denen man durch Aufsätze der Unkunden vorgekommen und abgeholffen hat. Im übrigen weil in dergleichen schrifftlichen Aufsätzen insgemein die Worte ad perpetuam rei memoriam stehen; so sind selbige ein sicheres Zeichen/ daß die Handlung so bald man eins worden/ gültig gewesen und also ein Wort bey denen Teutschen allen Haudel ausgemachet hat. Dann wer einen Teutschen/ der ihm etwas zugesaget/ mit Römischen stipulationibus, ob es ihme auch Ernst wäre/ zu Halse treten wollen/ der würde wohl mit keiner anderen Rede/ als dieser empfangen worden seyn: was fragt der Herr; meynet ihr/ daß ich kein redlicher Mann bin; meynet ihr/ daß ich meinen Mund zur Taschen machen werde u. s. w. da hingegen die Römer keinen verdencken können/ wenn man ihnen nicht aufs erste Wort getrauet; sondern

Paucissimi tamen scripti Recessus comitiales?

Clerici cur amment contractus libellarios?

Fraudes clericorum in libellis.

Laici cur scriptos voluerint contractus?

Num scriptura fuerit de essentia contractus?

Omne

Omne regnum (k) | Ein iegliches Reich (k)

ob sie dabey blieben/ob man sich darauf verlassen kõnte/und mit a. dergleichen Sprüchlichen zugesetzet hat. Als die ihren garstigen Gebrauch wohl wusten: daß ein Wort kein Wort wäre / cum ex pacto nudo nulla daretur obligatio. Daraus dann dieses Volckes Leichtsinnigkeit und wäschhaffte Zungen einem leden leichtlich bekannt werden. Endlich auf die Reichs-Abschied zukommen / warum man selbige so gar spath erst schrifftlich abzufassen eingeführet. Hierzu kan ich keine andere Ursache finden / als daß die auf dem Reichs-Tag vorgegangene Sachen meistens in Bewilligungen und und Unterredungen bestanden; gar selten aber darauf ordentliche Reichs-Gesetze gemachet worden / in dem man selten alle unter einen Hut und Meynung bringen können. Und dannenhero nicht von nöthen war / die erstere Gattung von Sachen zu Papier zu bringen / die in Anschlägen und Bewilligungen bestunden/ deren Andencken nicht länger nutzen hatte/ als bis selbige zum Stand gerichtet waren. Im übrigen wenn doch Verträge und Satzungen auf dem Reichs-Tag aufgerichtet worden: sind solche gleichwol auch schrifftlich vorhanden und würden sich gewißlich noch weit mehrere finden / wenn nicht unsere Teutsche archiven wie tode Schätze wären / welche die faulen und unverständige archivarii lieber vergraben liegen liessen/ als genutzet wissen wolten.

In comitiis quondam causae momentaneae tractabantur?

Archiua germaniae oblinione sepulta.

(k) Dieses gantze prooemium kommt sehr mager/ abgeschmackt und so wohl gegen Göttlicher Majestät / als auch Fürsten und Stände des Römischen Reiches gantz unverantwortlich heraus. Ehe wir aber solches erweisen: so müssen wir uns gegen diejenige verwahren / welche uns entweder aus diesem freyen Vortrag ein Laster machen oder alles dieses mit dem stylo curiae und daß es selbiger Zeit eine Cantzeley Weise gewesen sey/ entschuldigen wollen. Was das erste betrifft/ so mache ich wie in allen andern Gesetzen; also auch in der güldenen Bullen unter dem Befehl deß Gesetzgebers selbsten und der Art/ solchen in Schrifften vorzutragen / einen vernünfftigen Unterscheid. Jener fliesset von dem Willen des Gesetzgebers/ der uns allerdings hochheilig seyn solle; das letztere aber von der Geschicklichkeit oder Ungeschicktichkeit desjenigen / welcher in der Cantzeley die Ober-Hand führet. Und demnach wird uns/ da wir / was in dem letzteren ungereimt herauskommt anzeigen / solches so wenig iemand / als denenjenigen ICtis verdencken/ welche in ihren Schrifften die Schnitzer des Triboniani vornehmen / dessen Arbeit sich Iustinianus in dem Römischen Recht bedienet. Was aber den sogenanten stylum curiae oder die Cantzeley Weise be-

Nenias canit Aur. Bullae in prooemio, proditque barbariem.

Iussus principis lex est; non prooemium, stylus & quisquiliae leuium cauſarum, quae ſunt ſcribarum.

Quid ſentiendum de autori-

tate ſtyli curiae? Non mutetur 1) facile; 2) priuato auſu.

betrifft: da bin ich zwar ſelbſten der Meynung / daß man ſelbige ohne erhebliche Urſache ſo wenig ändern ſolle / als es einem Garten / den man ein mal eingerichtet hat / zuträglich iſt / wenn die Bäume / da ſie Wurtzel gefaſſet / öffters wieder umgeſetzet werden. Ich halte auch dafür / daß dergleichen Aenderung keinem bedienten / ohne Bewilligung des Landes-Herren frey gegeben werden möge. Und iſt deswegen gar nichts neues / daß ein Bedienter / welcher in der Cantzeley Weiſe eines / obgleich gröſſern und vornehmern Landes / noch ſo geübet iſt; wenn er in eine andere kommet / daſelbſten erſt zum Schüler werden und auf das neue lernen muß. Welches auch einem bekanten und vornehmen ICto in Teutſchland wiederfahren / auf deſſen Formeln die Sachſen / als er von dem M. in einem Sächſiſchen Schöppenſtuel ordinarius worden / viel zu ſagen hatten / bis er ſeine Feder nach der Sächſiſchen alten Weiſe eingerichtet und nach ſolchem Thon mit geſungen hat.

Ad ſtylum curiae falſo referuntur. 1) ſermo barbarus,

Es iſt aber auch bey allem dem nicht zu läugnen / daß unter dem Namen der Cantzeley Weiſe / öffters viel gutes zurücke geſetzet oder unterdrucket und dannenhero mit ſolchem Namen groſſer Mißbrauch und Aberglauben getrieben wird. Alſo haben die in der Lateiniſchen Wohlredenheit ſo erfahrne Kayſerl. und Päpſtl. ſecretarien, Aeneas Syluius und Petr. Bembus in ihren ſchönen Briefen guten Freunden geklaget: daß ſie ihr gutes u. deutliches Latein in ihren Cantzeleyen nicht anbringen könnten; ſondern die langweilige und verworrene periodos, da offt zwiſchen dem nomine und verbo anderthalb hundert Wörter eingeſchoben wurden / mit machen; auch ſo gar die Barbariſche Wörter extunc prout extunc; in futurum & in antea; diffidationes & gerras; facienda & fienda und andere dergleichen garſtige Flecken in Lateiniſchen Urkunden ſtehen laſſen mußten / an deren ſtelle man ja / ohne weder in der Sache / noch in der Weiſe etwas zu ändern / gut Latein ſetzen können; das deutlicher und geſchickter heraus käme.

2) ſermo incultus

Da auch auſſer dieſem bekannt iſt / wie rauch und ungeſchlacht unſere Mutter-Sprache noch vor ein paar hundert Jahren ausgeſehen: ſo iſt es gewiß in denen Cantzeleyen und Schöppenſtülen ein abgeſchmackter Eigenſinn / wenn ſelbige / dem Alterthum zu Liebe / über ihren Rechts-Sprüchen noch bey denen alten unſaubern Formeln / wie die Henne über faulen Eyern halten. Welche Wahrheit bey der ietzigen Cammer-*reuiſion* auch wohl mit zu unterſuchen / wehrt wäre.

Facilioros Romani in mutando curiae ſtylo barbaro.

Die Römiſche ICti waren in dieſer Sache Vernünfftiger. Dann ſo ungeſtallt die leges duodecim tabularum, in ihrer Grund-Sprache ausſehen; ſo ſauber kommen ſie heraus / wenn ſolche von ICtis und unter denſelben / dem Cicerone oder einem andern angeführet worden / deſſen Alter in eine Zeit fället / da

in ſe

in se ipso diuisum (l), desolabitur.

das mit sich selbst uneins ist (l)/ wird wüste.

sich das alte Latein schon verbessert gefunden. Zu unsern Zeiten hatte die Schwedische Cantzeley hierinnen einen sonderlichen Vorzug gehabt. Dann weil in den Polnischen Händeln selbige das meiste im Latein abfassen müssen; so hat der König zwey professores eloquentiae von Vniuersitæten weggenommen und selbige zu Staats-secretarien gemachet Wordurch dann geschehen / daß auch ihre Feinde bekannt: wenn die Schwedische schreiben / der Sache nach / noch so bitter wären / so machte doch selbige das gute Latein angenehm / daß man ihre Pillulen / weil sie mit so feinen Wörtern versilbert wären / desto leichter einschluckete. Und gewißlich räth hierunter ein Staats-Minister sich und seinem Herrn wohl / wenn er die Lateinische Urkunden / absonderlich diejenige / welche in archiven der Nachkommenschafft aufgehoben werden / einem guten Lateiner in die Hände giebt oder doch seinen Aufsatz nach der Reinlichkeit guter Wörter einrichten lässet / weil dergleichen Leute meistens in dem Schuelstaub liegen und keine Einfälle oder Gedancken haben / die sich zu dergleichen öffentlichen Urkunden schicken. Hätte solches Carolus IV. oder sein Reichs-Cantzler gethan; so würden wir ietzo nicht Ursache haben / uns über das ungehobelte Latein in der güldenen Bullen zu beschweren und mit jenem zu sagen / daß die bleyerne Wörter darinnen kaum eines güldenen Siegels wehrt wären. Nur es finden sich nicht allein ungereimte Redens-Arten darinnen; sondern auch unverantwortliche Einfälle in Vortragung der Sachen / davon wir ietzo bald zu reden / Gelegenheit haben werden.

Cancellariæ Suecica hodie qui cultissima?

Suecis humanissimus sermo in rebus truculentis.

Cultus cancellariae principi commendatur, & consilium, in litteris Latinis adhibendi hominem litteratum.

A. B. barbara.

(1) Es ist iedem bekannt / daß dieses Sprüchlichen aus dem Evangelium Buch genommen und bey *Math. cap. 12. vers. 25. Marco cap. 3. vers. 24.* und *Luca cap. 11. vers. 17.* aufgezeichenet ist / aus welchem letztern wir solches Jahr ein und aus erklären hören. Und kan ich hiebey nicht läugnen / daß ob ich gleich ein so genanter Lutheraner leben und sterben werde / mir dennoch in unserer Kirchen gar sehr entgegen sey / daß wir alle Jahre einen ieden Sonntag einerley predigen hören. Dann erstlich ist derjenige / der aus der Bibel die Sonntags Evangelia gezogen / ein Liebhaber der Historien gewesen / weil er mehr nach solchen / als andern heilsamen Lehren unseres Heylandes gegriffen hat. Dann so gar auch in dem evangelium-Buch er offt eine Historie zwey und mehr malen genommen. Nachgehends / da die Predigten zum Unterricht in dem Christenthum dienen solten / so würde derjenige in funfzig Jahren wohl keinen Iuristen machen /

Damnum ecclesiarum ex euangeliis dominicis,

quae plerumque sunt 1) historica,

2) eaque recocta,

3) non exhauriunt doctrinas christianas.

der aus dem gantzen Gesetz-Buch nur funfzig leges und zwar sehr übel ausklauben und solche nur allein Jahr aus Jahr ein erklären / an die übrige aber gar nicht kommen wolte. Und haben wir ja die Probe an so vielen tausend Menschen vor uns / deren keiner von seinem Christenthum Rechenschafft zu geben weiß / wenn er nicht in der Jugend den Catechismum gelernet / ob er gleich seine gantze Lebens Zeit keine Sonntags Predigten versäumet hätte. Und solle man der methode der ersten Apostel folgen / so wird man finden / daß selbige ihre Lehren / nach der Beschaffenheit der Zuhörer eingerichtet / mit nichten aber sich in der Erklärung der Historien Christi aufgehalten haben / die ohne dem von dem Heyland so deutlich und leicht vorgetragen worden / daß selbige weder eines Dolmetschens / noch unserer Wohlredenheit von nöthen haben. Ja es gereichet auch diese Weise zur Unachtsamkeit und Faulheit der Prediger / welche sich / weil sie ihr Formural für sich haben / um den Zustand der Gemeine so wenig / als der Apotheker / der die recepten vom medico bekommet / um den Zustand deß Patienten / bekümmern. Und kan ich nicht läugnen; daß / wie iedwedem dieser für einen lächerlichen und wahnsinnigen Artzt vorkommen würde / der seine Artzeney-Büchsen alle Jahr / den Wochen nach / in zwey und funffzig Reihen setzte und jedem Krancken aus derjenigen / ohne Unterscheid / geben wolte / welche eben in der Ordnung seines Ladens in solcher Wochen folgete; also ich gleiche Gefahr aus dem so genannten Jahrgang der Sonntags Evangelien mir machen würde / wenn ich eine krancke Gemeine zubesorgen hätte. Dahero auch letztens sorfältige und vernünfftige Prediger das Mittel ergriffen / daß sie Sonntags den Text nach ihrem Zweck ziehen und demselben lieber Gewalt thun / als den Abgang vieler heilsamen Lehren bey der Gemeine zu lassen. Andere aber / welche nur ein Zeitliches Absehen mit ihren Zuhörern haben / damit selbige / wenn sie alle Jahre einerley erklären hören / ihrer nicht überdrüßig werden / die gerathen durch die Evangelien auf allerhand seltsame Einfälle / Sinn-Bilder / Reimgen und dergleichen Gezeige / welche einem rechtschaffenen Gemüthe ein grosser Eckel / insgemein aber ein gewisses Zeichen sind / daß ein solcher Prediger sich mehr / als seine Gemeine oder doch die Ohren und Sinnen derselben mehr zu Vergnügen / als ihr Hertze aufzurichten suche. Wie dann auch andere / ihre Kunst zu weisen / daß sie aus allen allerley machen können / sich einen gewissen Jahrgang / wie sie ihn nennen / vorsetzen: damit / wenn das Evangelium auf solches Absehen / sich nicht zu schicken scheinet / die Gemeine begierig werde / zu vernehmen / wie doch der Prediger einen solchen Text herum bringen und auf seinen Jahrgang ziehen werde. Und

4) ex illorum explicatione parum proficiunt aa.

5) methodi non sunt apostolicae.

6) explicationibus non indigent.

7) pastoribus sunt pulvinar ignauiae.

8) exemplo medici ignaui.

9) ipsi pastores ab illis proinde abeunt aut torquent illa in alios sensus.

Nam

§. 2. Nam principes eius m) facti sunt socii furum.

§. 2. Dann seine m) Fürsten sind Diebs-Gesellen.

das heißt dann ein geschickter Koch / der aus einem Stücke zehnerley Fricasseen auffsetzen kan. So gar sind unsere Sonntags-Predigten in einen sinnlichen GOttes-Dienst zerfallen. Endlich da wir heut zu Tages / leider! den Pfarr-Herren ihre Besoldungen des blossen Predigens halben reichen lassen / auch mit dem Haupt-Werck unsers gantzen GOttes-Dienstes auf die Anhörung der Predigten verfallen / weßwegen sich auch unsere Prediger nicht scheuen / absonderlich des Nachmittags / damit ihnen die Mahlzeit nicht gestöret werde / sich erst / wenn der Pfarrer auf die Cantzel gehen will / in der Kirchen einzuschleichen / gleich / als wenn Gebet und Gesang als ein Neben-Werck ohne Bedencken versäumet werden könte; da hingegen das ältere lautere Christenthum denen Vorstehern der Gemeinden die besondere Unterredung mit einem ieden aus derselben / die Versorgung der Armen / und dergleichen Liebes-Wercke anvertrauet; auch die öffentlichen Zusammenkunfften Singens und Betens halben angestellet hat; die Predigten aber nur jungen Leuten / denen Catecheten zu gefallen geschehen sind / welchen die Erwachsene gar nicht / oder doch selten beygewohnet haben: so darff man sich nicht wundern / warum unsere Priester mehr die Postillen / als Bibel zur Hand haben; indem sie wissen / daß ihnen aus dieser nichts mehr / als die Calender Evangelien und Episteln nöthig seyn / über welche sie in den Postillen eine vorgethane Arbeit und ein Polster zur Faulheit finden. Aus welchen Gründen insgesamt ich dafür halte; daß wir iedes Predigers seinem gewissen / die Texte überlassen und an die Calender-Evangelia niemand von denenselben verbinden möchten.

ro) *inde postillarum abusus.*

Panegyres sacrae non pro adultis.

Votum pro abrogatione euangeliorum in calendariis.

(m) Wenn Chur und Fürsten des H. Röm. Reichs ihre Befugniß hier in acht nehmen wollen / so hätte derjenige / so dieses prooemium aufgesetzet / entweder seinen Beruff zum Propheten aufweisen müssen / oder aber man hätte ihn / dieser unverantwortlichen Redens-Art halben / zu gebührender Straffe ziehen mögen. Denn ein Vernünfftiger wird ja so wenig zweifeln / daß der concipient damit **Chur und Fürsten des Heil. Römischen Reichs Diebs-Gesellen** geheissen / so gewiß als es ist / daß dieser Eingang der Streitigkeit halben gemacht sey / in welchen Chur und Fürsten mit einander zerfallen gelegen. Und gewißlich werde ich über dieser unartigen Rede in einen Zweifel gebracht: ob auch iemals wenigstens der völlige Text in der G. B. denen Reichs-Fürsten / ehe man ihn kund gemachet / in die Hände gegeben worden? Weil ich nimmer glauben kan / daß

Verba Es. 1, 23. S. R. I. principibus valde iniuriosa. qui scribae A. B. socii furum audiunt?

Dubius inde principum in hunc libellum consensus.

jedes unter denselben sein Magen so starck gewesen seyn solle/ diese garstige Pillulen/ welche man ihnen ausgetheilet/ zu verdauen. Aber eben dieses sind die Pfaffen-Streiche/ welche ihre Schmähungen alsdann für entschuldiget halten/ wenn sie sprechen können/ daß sie sich der H. Schrifft gebrauchet hätten/ auf die sie in ihrem Amt gewiesen wären. Ich erinnere mich einer Predigt/ da der Ober-Priester sich nicht wohl mit dem Stadt-Rath vertragen können und dannenhero an dem Tage der Raths-Wahle/ an welchem der Gottes-Dienst pfleget gehalten zu werden/ in solcher/ unter andern vielen injurien und groben Schmähungen sich eben dieser Worte aus dem Esa. cap. 1. v. 23. mit einer grausamen Verstellung der Stimme bedienet hat: **Gerechtigkeit wohnete in der Stadt; nun aber Mörder. Deine vornehmste sind Diebs-Gesellen und nehmen alle gerne Geschencke u. s. w.** Als er aber gewahr worden/ daß die gegen über stehende Raths-Herren zurück getreten/ die Gitter zugezogen und mithin er besorget/ sie würden ihm von einem injurien-Proceß sprechen/ hat er das Pflaster für diese Kranckheit darinnen gesuchet/ daß er (ex Esa. 1. v. 20.) hinzugesetzet/ **nicht ich/ sondern der Mund des Herrn sagets in der Prophezeiung Esaiä am 1. Capitel.** Gleichwie aber niemand ohne Gotteslästerung sagen kan/ daß in unsern Kirchen-Predigten GOtt durch die Priester redete/ dann solcher Gestalt würden wir sie alle zu Propheten machen und durch vieler ihr Gezeige gar eine seltsame Bibel bekommen: also möchte man wohl denenjenigen/ die an dieser Sucht liegen/ und fast in allen Predigten: **der Herr redet; euer Heyland saget es/** und anderer dergleichen Formeln sich bedienen/ das Concept ändern oder offt mit besserer Wahrheit denen Postillen-Rittern an statt dessen hinsetzen/ **nicht ich/ sondern Herberger/ Müller Geier/ Scriver/ oder ein ander sagets/** aus welchem sie ihren Kram entlehnet. Weil ja kein geistlich-kluger Christ glauben wird/ daß einer Postille an sich mehr göttliche Krafft zugeeignet werden könne/ als dem priesterlichen Eingang der güldenen Bullen/ der ohne Zweifel von einem Geistlichen/ die selbige Zeit die Feder in denen Canzeleyen führeten/ vorgesetzet oder wohl gar das gantze Gesetze von einem solchen Kirchen-Lehrer aufgesetzet seyn muß. Dahero ich auch deswegen weder Bartolum, noch einen andern Ictum für den concipienten der Aur. B. halten kan. weil ich nimmer glaube/ daß ein Juriste so einfältig und übermuthig seyn könne/ daß er sich der Heil. Schrifft so gottloß und ungereimt/ als wir finden/ bedienen und selbige mißbrauchen sollen. Da hingegen dergleichen Unverstand sich in denen Pfaffen-Predigten und andern geistlichen Schrifften/ die selbige Zeit geschrieben worden/ genugsam an den Tage legen.

Clericorum injuriae in s. concione, quod pallium gerant?

Postillis num plus divinitatis, quam A. B.

A. B. scriptor num fuerit clericus?

Qui non Ictus?

§. 3. Ob quod dominus miſcuit in medio eorum ſpiritum vertiginis *n*); vt palpent in meridie, ſicut in tenebris *o*). Et candelabra eorum mouit de loco ſuo *p*);

§. 3. Darum hat der HErr einen Schwindel-Geiſt unter ſie ausgegoſſen n); daß ſie tappen im Mittage / wie im Tunckeln o). Und hat ihren Leuchter weggeſtoſſen von ſeiner Stätte p); daß ſie blind

(n) Der concipient dieſes Eingangs hätte nur ein paar Zeilen noch vorhero mit nehmen dürffen / ſo hätte er die Reichs-Fürſten / unter eben dieſer Entſchuldigung / als wenn er mit der H. Schrifft redete / Narren und Betrüger heiſſen können. Dann alſo lautet das 19. Capitel Eſa. im 13. und 14. Verſickel: aber die Fürſten zu Zoan ſind zu Narren worden / ſie verführen den Eckſtein der Geſchlechte. Dann der Herr hat einen Schwindel-Geiſt unter ſie ausgegoſſen. So derb nemlich dörfen die Pfaffen die Wahrheit ſagen / unter dem Deckmandel ihre Reden kämen mit Gotteswort überein. *Principes S.R.I. emotae mentis dicit A.B. ex Eſaiae c.19. v.14.*

(o) Dieſes mag noch gelinde ſeyn. dann derjenige Pfaff / ſo die A. B. oder doch dieſen Eingang davor aufgeſetzet / hätte es noch härter machen und ſich nachgehends mit der Prieſter-Formel entſchuldigen können / ſo zu reden aus dem V. Buch Moſ. im 28. am 23. Verſ. Da folgende Worte ſtehen: Der Herr wird dich ſchlagen mit Wahnſinn / Blindheit und Raſen des Hertzens. Und wirſt tappen im Mittag / wie ein Blinder tappet im Tunckeln und wirſt auf deinem Weg kein Glück haben. Dergleichen Formeln ſich auch finden bey dem Hiob c. 5. 14. cap. 12. v. 55. dem Eſaia cap. 59. v. 10. *Dicteria in principes S.R.I. ex Deut. 20. v. 28. quod caeci ſint.*

(p) Dieſer Biſſen gehöret für die geiſtliche Fürſten-Banck. Dann von dem Engel oder Biſchof der Gemeine redet die Offenb. Joh. *cap. 2. v. 4. 5.* Ich habe wider dich / daß du die erſte Liebe verläſſeſt. Gedencke / wovon du gefallen biſt / und thue Buß. Wo aber nicht / werde ich deinen Leichter wegſtoſſen von ſeiner Stätte. Weil ich ein Lutheraner bin / ſo darf ich wohl ſagen; daß meine Glaubens-Brüder dieſen Ort von denen fetten Biſchthümern verſtehen / welche denen Römiſchen Biſchöffen aus den Zähnen gerücket und auf denenſelben / an ſtatt Römiſcher Kertzen / Lutheriſche Liechter aufgeſetzet worden ſind. Dann bey einem alten Teutſchen Dolmetſcher der güldenen Bullen lautet die Uberſetzung von Kertzen in folgenden Worten: Und hat ihre Kirtz-Stelle (oder Kertzen-Stelle) bewegt von ſeiner Statt. *Dicteria in principes eccleſiaſticos Apocalypſ. c. 2. v. 5.*

vt caeci ſint & duces caecorum *q*). Et, qui ambulant in tenebris, offendunt *r*); & caeci mente ſcelera perpetrant *s*), quae in diuiſione contingunt *t*).

und blinde Leiter ſeyn q). Und/ die im Finſtern wandeln/ anſtoſſen r); und/die blindes Hertzens ſind/ in Miſſethaten fallen s)/ welche in Uneinigkeit vorgehen t).

Itidem in principes eccleſiaſticos invectiua e Matth. 15. v. 14.

(q) Auch dieſes Gerichte iſt denen geiſtlichen Fürſten zubereitet. Dann der Heyland dieſe Worte wider die Phariſäer gebrauchet. **Laſſet ſie fahren/ ſie ſind blind und blinde Leiter. Wenn aber ein Blinder den andern leitet/ ſo fallen ſie beyde in die Gruben** Matth. 15. v. 14. Und gewißlich gefället mir doch bey allen dem die Aufrichtigkeit dieſes Geſetz-Schreibers ſehr wohl/ daß er einem/ wie dem andern abgiebet. Und werde ich deswegen in meiner obigen Meynung abermal geſtärcket/ daß dieſer Geſetz-Schreiber ein Geiſtlicher geweſen: denn ich nimmer glaube/ daß ein weltlicher Bedienter den Muth gefaſſet haben ſolte/ mit ſolchen harten Worten auf die geiſtliche Fürſten loß zu donnern.

Sententia ex Ioh. c. II. v. 9.

(r) Aus dem Joh. *cap. 11. verſ. 9, 10.* genommen/ wo Chriſtus ſpricht: **Wer des Tages wandelt der ſtöſſet ſich nicht/ wer aber des Nachts wandelt/ der ſtöſſet ſich. denn es iſt kein Licht in ihm.** Siehe hieher Joh. cap. 12. verſ. 35.

Ex Eph. V, v. 18.

(s) Es entlehnet der Geſetz-Schreiber dieſe Redens-Art aus der Epiſtel an die *Epheſer cap. 4. verſ. 18.* **Welcher Verſtand verfinſtert iſt/ durch die Unwiſſenheit/ ſo in ihnen iſt/ durch die Blindheit ihres Hertzens.** Gleichwie er aber allenthalben/ der ſo genannten vulgatae in Anführung der Heil. Schrifft folget: alſo hat er auch dieſer das feine Latein zu dancken. Weil doch damals ſchon für einen Wohlſtand geachtet worden; wenn man mit dem Kirchen-Latein um ſich werffen können.

Vſus vulgatae.

Sorites A. B. A. diſcoridiis ſpolia: a ſpoliis reprobi ſenſus: a ſenſibus reprobis regnorum interitus E. regnorum inter ritus a diſcordiis. Nota ordinum in A. B. ſatis acerba.

(t) Der Schluß des Geſetz-Schreibers weiſet uns auf den Zuſtand des Reiches ſelbiger Zeiten. Dann er will ſo viel ſagen: Alle Fürſten des Reiches wären mit einander uneinig; einer ſuche des andern Verderben; Sie wären für Eyfer wider einander blind; GOtt hätte deswegen ſie auch in verkehrte Sinne gegeben; daß ihre Lande untergehen oder andern zu Theil werden müßten. Wenn ſich aber auch dieſes alles nicht allein alſo verhalten; ſondern auch dem Reichs-Cantzler eine Materie zum Vortrag auf dem Reichs-Tag gegeben hätte/ die Stände zur Bewillung deß vorſeyenden Geſetzes zu bringen: ſo kommt es doch ſehr ungereimt heraus/ daß dergleichen Vorwurff dem Geſetze ſelbſten einverleibet worden/ welcher

§. 4. Dic

§. 4. Dic *superbia* u) quomodo in Lucifero regnasses: si diuisionem auxiliatricem non habuisses x)?

§. 4. Sage an u) Hofarth/ wie wolte sie in dem Lucifer geherrschet haben? wo du nicht Uneinigkeit zur Gehülfin gehabt hättest (x).

nun in demselben / zu nicht geringer Verkleinerung der Chur- und Fürsten des Reichs / immerwehrend angehefftet stehet. Der harten und unartigen Reden darinnen zu geschweigen / welche man auch dem einfältigsten Prediger auf der Cantzel nicht zu gute halten würde; so weit ist es gefehlet / daß ich denen Ständen zumuthen solte / dergleichen harten Brocken in dem Kayserl. Vortrag zu verdauen. Wie ich mich dann nicht besinne / daß sich nach der Zeit ein Gesetze-Schreiber mehr gegen den Ständen also verlauffen hätte.

(u) Nun möchte einem vollends über dem Geschicke dieser Wohlredenheit Hören und Sehen vergehen / in welcher sich der Gesetz-Schreiber doch so gewaltig verliebet / daß er seines Aufruffens kaum satt werden kan. Dann anfangs komt es sehr unfüglich heraus / daß man in einem Gesetze / welcher ernsthafftig und deutlich seyn solle / mit Rhetorischen Farben spielen und die Laster zu Personen machen will / die dem Gesetz-Geber Rede und Antwort von sich geben müssen. Wenn ein gemeiner Bauer dieses Aufruffen der Hofarth; des Lucifers; des Teuffels; der Wollust; der Rache hören und doch sehen sollen / daß sich keiner von diesen gebetenen Gästen eingestellet; hätte er wol den Schluß bey sich machen dürffen / wenn alle diejenige / die mein Herr ruffet / so gehorsam / als diese erste sind / so wird es wol mit seinen befehlen schlecht ablauffen. Genug ist es; daß man dieses Rhetorische Gelerme auf den Cantzeln hören muß; ohngeachtet sich doch solches besser für einen Marckschreyer / als einen Kirchen-Lehrer schicket. Und komt es mir eben vor / als wenn ein Prediger / der etwa in seiner Jugend tantzen gelernet / solche Kunst / indem er auf die Cantzel gehet / anbringen wolte: wenn er die Historische Blümgen / die er in dem Frühling seiner Jahre im Schul-Garten getragen / auch auf dem Gottes-Acker / da alle Verstellungen aufhören sollen / sich auszustreuen bemühet. Nachgehends so läßt sich superbia so wenig zur Person machen; als dem Aufruffer Hoffnung übrig bleiben wird / daß sie sich mit einer Antwort einfinden werde.

Figurae Rhetorum inconcinnae legum simplicitati, granitatique in sacra panegyri.

(x) Anfangs hat es geschienen / als wenn der Gesetz-Schreiber sich blos über die Uneinigkeit beschwehrete / in welcher die Reichs-Fürsten unter einander lägen: ietzo aber wird die Charte aus denen Exempeln verrathen /

Exempla in concinna inimperio adducto.

Dic

Römisch-Catholischen Glauben abgehe / so werde es verwircket und falle dem Papst ex capite feloniae heim. Aus welchem Grund bekannt ist / daß der Papst nach dem Abfall der Engelländer / alle drey Königreiche Philippo II. in Spanien geschencket; daß er alle Ketzer ihrer Lande und zeitlichen Güter verlustiget achtet; daß die meiste Päpste keinem Evangelischen König die Königl. Würde zustehen wollen. Dahero die Päpste die Könige in Preussen und Schweden nur Principes heissen. Uber dieses führet die obige Lehre mit sich: So bald ein König entweder in Sünden falle oder dem Papst / als seinem Lehns-Propst die Spitze biethe oder aber eine Erkänntniß von andern Glaubens-Puncten bekomme / so bald verwircke er sein Reich oder könne doch von dem Papst / unter dem Vorwand / einer an Christo und dessen Lehns-Propsten begangener felonie, seiner Würde und Reiche entsetzet werden. Zu welchem Schluß wir desto weniger Beweiß von auswärtigen Exempeln vonnöthen haben / je Weltkundiger das unverantwortliche Verfahren des Papstes im Teutschen Reich hierinnen ist / nach welchem er von Henrico IV. an biß auf Carolum IV. fast alle Kayser / wenn sie nur ein Wort von des Reichs Befugniß in Italien gesprochen / mit dem Bann geschlagen und dadurch / denen Römischen Lehr-Setzen nach / des Kayserthums und aller ihrer Lande entsetzet hat. Denn nach der Waldenser / Albigenser / Wickleviten / Hußiten / Lutheri und anderer Evangelischer Schrifftgelehrten ihren Lehren ist der Papst bescheidner worden. Dahero er auch zu unserer Zeit weder vom Binde- Schlüssel brauchen / noch vom Absetzen ein Wort sprechen dürfen / ohngeachtet jetzige Kayserl. Majest. das Teutsche Lehn-Recht in Italien so scharf getrieben und dem Kirchen-Staat sowol mit Schrifften / als Bomben zu setzen lassen. Welches / wenn es in den vorigen Zeiten geschehen wäre / in dem so viele dabey interessiret gewesen / einen Bann von halb Europa verursachet haben würde. Denn obgleich der Papst die Bann-Zettel denen Teutschen Dragonern entgegen gesendet / so haben doch solche bey denenselben weniger Credit / als das jetzige papierne Geld in Franckreich gefunden. So daß endlich der Papst das Schwerd Petri gezucket / selbiges aber zu rechter Zeit wider eingestecket hat / weil er wol befunden / daß der Glaube aufhören würde / wenn die Apostel ihr Heil in der Gewalt und in Waffen suchen solten. Im übrigen daß der Papst die Benennung Christlich zu diesem Zweck führe / solches erhellet aus allen denenjenigen Königreichen / die er mit solchen Namen beehret und nachgehends gantz unverschämt vorgegeben hat / selbige wären auch deswegen dem Römischen Stuhl mit Lehns-

3) *reges in papam committunt feloniam.*

4) *papa reges haereticos regno potest privare.*

Cautior hodie doctrina de feudis Christi & papae.

Nostra aetate in bellis Italicis Iosephi Caesaris.

Filum consecutionis: regnum christianum est, ergo id feudum papae.

a Deo ad inſtar ſanctæ & indiuiduae Trinitatis c), fi-

GOtt/ gleich der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit c), im

Pflichten verwandt. Unter welche Zahl Spanien als das Catholiſche; Franckreich / als das Allerchriſtlichſte; Ungarn als das Apoſtoliſche; Engelland / als das eifrige; Portugall / als das allergehorſamſte ſich in der Päpſtlichen Lehns-Rolle eingezeichnet finden. Aus welchen Urſachen ich gäntzlich dafür halte / daß ein Souverain billig erſchrecken ſolte / wenn er ſein Reich Apoſtoliſch oder Chriſtlich nennen höret. Dahero auch die Preuſſen gar vernünfftig gethan und ihren Apoſteln / die ſie bekehren wollen / geantwortet haben; der Chriſtliche Glaube ſtünde ihnen wol an / allein weil ſie höreten; daß / wenn ein Reich Chriſtlich würde / es nimmer Souverain / ſondern dem Papſt und deſſen Statthalter dem Kayſer unterwürffig ſeyn müßte / ſo würde ihnen niemand verdencken / daß ſie ihren Souverainen Glauben behielten. Und habe ich das original der Urknnd in den Händen gehabt / in welchem der Kayſer ihnen verheiſſen / ſie ſolten dann unter dieſer Bedingung Chriſtlich werden / daß ſie dadurch weder der Bottmäßigkeit des Papſts / noch des Römiſchen Reichs ſich unterwürffig machten.

1) Hiſpaniae. 2) Galliae. 3) Hungariae. 4) Angliae. 5) Portugalliae. Abhorrent ideo pagani a Chriſtianiſmo.

(c) Dieſes halte ich für eine Gottesläſterliche Redens-Art. Wer wolte doch eines ſündlichen Menſchen thun oder die mehr durch Nutzen und Abſichten / als Liebe zur Tugend erhaltene Einigkeit der Stände des H. R. R. mit der hochgelobten Dreyfaltigkeit vergleichen und ſogar jene dieſer ihr Vorbild nennen. Aber ſo gehet es mit der ſo genannten gedichteten GOttes-Gelahrtheit / der myſtica theologia: daß ſich die Liebhaber davon alle Verdrehungen und tolle Einfälle zu gute halten. Damit wahrhafftig unter verſtändigen Leuten groſſe Aergerniß angerichtet und der Werth des H. Wortes GOttes verkleinert wird / zu ſchwerer Verdamniß derjenigen / welche damit ihr ſpiegelfechten haben. Da ſolle der Kayſer unter dem Papſt und jenes ſeine Gewalt von dieſem ſeyn / weil GOtt ein groſſes und kleines Licht erſchaffen und dieſes das Licht von jenem nemme. Da darf man keinen Souverain für einen König halten / der nicht in ſeinem Königreiche zwölf Biſchöffe hätte / weil Chriſtus hätte zwölf Apoſtel gehabt. Und nimmt mich nur wunder / daß ſich mit dieſem Gezeige auch die Evangel. behengen. Ich erinnere mich eines Biſchofs in Liefland / der bey einer naſſen Tafel behaupten wollen: die gantze theologie liege in dem Leuitico. Und da man die Probe nur in einem verlanget / hat er auch ſolche unter dieſem Schluß gemachet; die reformirte

Myſticæ theologiæ blaſphema.

de, ſpe & charitate d), uirtutibus theologicis roboratum, cuius fundamentum ſuper Chriſti regno feliciter ſtabilitur e), antiquo ve-

Glauben/ Hoffnung und Liebe d), mit geiſtlichen Tugenden befeſtiget/ deſſen Grund auf dem Reich Chriſti ſicher ruhet e), den alten

---

und Lutheriſche Religion wären in dem Grund einerley. Warum? des Hohen-Prieſter Aarons ſeine zwey Mantel Schniere kämen in einer Quaſten zuſammen. Die Geſellſchafft wurde darauf ſtock ſtille und ich halte/ daß auch der Leſer an dieſer Probe genug habe/ die Weißheit dergleichen Arbeit daraus zuerkennen.

Ius publicum ex ſententia 1. Cor. 13. v. 13.

(d) Die drey Tugenden Glaube/ Liebe/ Hoffnung/ haben ihre geweißte Wege in der 1. Corinth. cap. 13. v. 13. Aber was haben dieſe mit denen Höfen und Fürſten des Reichs zu thun? Wer eine Theologie aus Exempeln ſchreiben will/ der wird bey Höfen die wenigſte finden.

Fundamentum Germanici imperii qui regnum Chriſtianiſſimum?

(e) Hier ſtreiten ſich die Rechts-Lehrer/ was doch der Geſetz-Schreiber mit denen Worten: cuius fundamentum ſuper chriſtianiſſimo regno feliciter ſtabilitur, wolle. Es wird ja Carolus IV. dieſe Ehre nicht ſeinem vertrauten Freunde dem König in Franckreich gegeben haben/ das chriſtianiſſimum regnum heiſſet. Dann ſolcher Geſtalt dörfften ſich die Frantzoſen in ihrem unfüglichen Anſpruch auf das Teutſche Römiſche Reich viel wiſſen/ wenn ihnen ein Teutſcher Reichs-Geſetze ſelbſten das Wort redete. Ein Pfaffen-Freund möchte hier ſeine Gedancken auf den Papſt richten und dafür halten/ Carolus IV. hätte geglaubet/ das Kayſerthum wäre auf den Römiſchen Stuhl und deſſen Beſitzer den Papſt gegründet. Limnaeus will aus dem Chriſtianiſſimo Regno Teutſchland machen/ auf welches das Kayſerthum/ wie auf einen Stamm gepfropffet wäre. Allein es iſt wohl aus verſchiedenen Urſachen klar/ daß der Kayſer hierunter Chriſti Reich verſtanden habe/ auf welches das Kayſerthum/ ſeiner Meynung nach/ gegründet wäre. Dann was wir oben p. 26. von dem Papſt gehöret/ wie er ſich die Lehre/ alle Reiche müſten auf Chriſti Belehnung gegründet ſeyn/ zu Nutzen mache und ſich zu Chriſti Lehns-Propſt über die gantze Welt aufwürffe/ ſelche Kunſt haben auch die Kayſer gelernet. Dahero ſie ſich nicht minder/ als der Papſt vicarios Chriſti in ſecularibus geheiſſen: dahero ſie über den geſamten Erd-Craiſe ſich einer Herrſchafft angemaſſet/ und ſich dominos mundi & orbis uniuerſi nennen laſſen. Was aber oben ſchon von dieſem Grund geſaget worden/

1) *Gallia?*

2) *papa?*

3) *Germania?*

4) *eccleſia?*

Qui imperator dictus ſit praepoſitus feudorum Dei & *Chriſti?*

ſolches

solches ist alher zu widerholen. Und wenn ich es recht sagen solle / so haben die Päpste und die Käyser diese Historie aus einer Charten gespielet / in welcher einer dem andern geholffen. Dann den Einfältigen / welche sich weis machen lassen / daß der Papst auf dem Erd-Craise oder in dem Reich Christi / Statthalter sey / denen hat man zur allgemeinen Herrschafft des Kayserς vorgesaget / der Papst hätte solches Amt nur in geistlichen Sachen behalten / in weltlichen aber den Kayser zum Mit-Statthalter angenommen. Die aber in solchem Glauben hartleibiger gewesen / die hat man mit der alten Majestät des Römischen Reichs und denen Lehren verblendet / imperatorem esse dominum mundi, das gantze menschliche Geschlecht machte / so zu reden / eine eintzige grosse Gesellschafft aus / über welche der Kayser zum allgemeinen Vorsteher gesetzet wäre. Dergleichen Gewalt in geistlichen Dingen der Kayser an seinen obersten Bischof übertragen hätte. Nach dem nun beyde der Papst und der Kayser durch ihre Creaturen daran arbeiten lassen / daß sich die Leute einbilden solten / GOtt hätte eines sichtbaren allgemeinen Ober-Haupts auf dem Erd-Craise vonnöthen; so hat bey einigen jener / bey andern wider dieser durchgetrungen und beyde die Welt in den aberglauben gesetzet: dem Papst und dem Kayser käme die Ober-Aufsicht über die gantze Welt / so wie die Erleichtung desselben der Sonnen und dem Monde / zu. Weswegen auch die Kayser in den mitleren Zeiten öffters denen Königen Frieden gebothen; diese für jenem als ihrem Richter sich eingelassen; diese sich in ihren Sitten und Gewohnheiten schlechter dinges nach jenem gerichtet und andere Dinge gethan haben / damit man heut zu Tages keinem Könige mehr aufgezogen kommen darf. Weil die jetzige Christenheit wol erkennet: daß GOtt nicht nur allein die Sonne über Böse und Gute aufgehen lasse und seinen Kindern in Zeitlichen Gütern für denen Kindern der Welt in der H. Schrifft nichts zum Voraus beschieden habe; sondern auch die Ordnung GOttes gar nicht sey / daß die Gläubige über die Ungläubige herrschen und in der Welt die Ober-Hand nehmen und führen sollen; So weit ist es gefehlet / daß GOtt oder Christus einem eintzigen die allgemeine Herrschafft der Menschen unterworffen habe. Daß im übrigen diese Auslegung der Wörter christianum imperium fundatur super regno christianissimo die bishero erzehlete sey / darinnen bestätiget mich auch ein altes Exemplar in der Aur. Bull. in welchem für christianissimum, christianismi regnum zu finden / und ein anders da für christianissimum regnum mit klaren Worten christi regnum stehet. Womit ich zwar die die Exemplarien zu Franckfurt / Heydelberg und in dem Reichs-Archiu

Cur hic fauerit ei papa?

Quia praeposituram feudalem vel Caesar a papa; vel a Caesare papa.

Ex vtroque principio idem effectus.

Regna christiana non sunt huius orbis.

Varia lectio christianissimum, christianismi vel regnum Christi.

neno, velut serpens in palmites imperiales f) & membra eius propinquiora g)

Gifft/ gleich einer Schlangen auf die Zweige des Reichs f) und dessen innerste Glieder g), in vollem

gar nicht in Zweifel ziehen/ sondern nur so viel sagen will/ daß wenigstens die bißhero erwiesene Erklärung des christianissimi regni de regno Christi, auch in denen ältesteten Zeiten/ dem Sinne und Absehen dieses Gesetzes gemäß geachtet worden sey.

Discordia principum tribuitur Satanae.

(f) Zu reden aus der Offenb. Joh. cap. 12. vers. 9. Woraus der Gesetz-Schreiber die Uneinigkeit der Reichs-Fürsten dem grossen Drachen/ der alten Schlangen/ dem Teuffel/ der da heisset Satanas und die gantze Welt verführet/ zuschreibet/ welche Lehre sich besser in die Kirchen/ als auf den Reichs-Tag schicket; da man die Ursachen der Zwistigkeit in dem H. R. R. näher untersuchen muß. So wenig Trost sonsten ein Richter den Parteyen geben würde; wenn er bey iedem Proceß denen Leuten eine Predigt halten und fürgeben wolte/ alle Processe und Streit-Sachen kämen von der alten Schlangen.

Causae dissidiorum inter principes & electores ante A. B.

(g) Zweyerley Streitigkeiten erwehnet der Kayser/ die er in der G. B. beylegen wolte. Die erste wäre zwischen denen Zweigen/ worunter die gemeine neue Fürsten verstanden werden/ an einem/ entgegen und wider die Churfürsten andern theils/ die er unter dem Namen der innersten/ und vornehmsten Glieder und Grund-Säulen deß Reichs begreiffet: die andere dieser wiederum unter sich selbsten. Beydes ist von uns desto nöthiger zu erörtern/ je gewisser es ist; daß keiner von allen ICtis auf diese Untersuchung und das Licht/ welches die A. B. hierdurch so wol überhaupt/ als auch alle deroselben Stücke nimmet/ gekommen. Die vielmehr in andere Umstände zerfallen/ um welcher Willen weder die A. B. aufgerichtet/ noch in den Gang oder zur observantz gebracht worden ist. Belangend aber das erste/ den Grund der Zwistigkeiten zwischen denen gemeinen Fürsten und denen Churfürsten des Reichs/ so beruhet derselbe gar auf verschiedenen Stücken/ welchen allen der Käyser durch die G. B. abgeholfen hat.

Prima ius separati colegii in comitiis.

Anfangs waren nur sieben Reichs unmittelbare Fürsten nach denen sieben Völckern und Staaten des Reichs. 1) Pfaltz in dem Ober- und Nieder-Rheinischen Francia 2) Bairen/ nechst seinen gemeinen Landen/ in denen Oesterreichischen Provintzien 3) Thüringen/ darzu auch Hessen gehörete 4) Sachsen welches Unter-Sachsen und Westphalen unter sich begriffen 5) Brandenburg/ worunter Pomern/ Mecklenburg/ die Lausnitz und anderes gehörete 6) Schwaben in dem Schwäbischen und

meistens

meistens auch dem Fränckischen Creise 7) Böhmen/ worzu noch Schlesien und Mähren gerechnet wurde. Diese allein hatten das ius separati collegii und kunten mit Ausschliessung aller andern Stände/ die insgesamt unter ihrer Bottmäßigkeit waren/ so offt zusammen kommen und von des Reichs bestem sich unterreden/ als sie nur immer wolten. Wie solches aus dem Wippone; denen annalibus *Fuldenibus* und *Paderbornensibus* zur Genüge erhellet. Nachdem aber die Kayser wol sahen; daß/so lange diese sieben Staaten in Ordnung und unzertrennet wären und das Reich mit Jhme allein zubesorgen hätten/ ihme alle Gelegenheit abgeschnitten würde; etwas anderes zuthun/ als was diesen gefiele: so trachtete der Kayser dahin/ wie er einige *afftervasallen* von diesen sieben grossen und allgemeinen Staaten ausziehen und eximiren; Sie Reichs unmittelbar machen; ihnen das Wort Fürst und Hertzog zulegen und/ mit eins/ solche denen sieben Ertz-Fürsten in allem gleich machen wolte. Welches vornemlich zu Zeiten des Henrici leonis und nachdem Tod Cunradi bewerckstelliget war. Wiewol die Kayser auch schon vor der Zeit verschiedene von dergleichen Proben gewiesen hatten. Als nun/ um deswillen/ die neue Fürsten oder Hertzoge mit denen alten Ertz-Fürsten einen Hauffen machen und in ihre Versammlung kommen wolten: legten sich diese darwider und in denen Strittigkeiten haben sich viele Reichs-Tage zerschlagen/die meiste aber sind unter tausenderley Zerrüttung biß auf die G. B. gehalten worden. Dahero dann die G. Bulle in dem tit. XII. denen alten Ertz-Fürsten das ius separati collegii, mit Ausschliessung der gemeinen neuen Fürsten/ zuspricht. Aus eben dieser Quelle ist die andere Zwistigkeit entsprungen: daß die neuen Fürsten sich auch anmassen wollen bey der Kayser-Wahl zu seyn. Dann obwohl/ ehe dem alle Reichs-Stände/ so wie in Polen/ in die Käyser-Wahl zu sprechen hatten; so traten doch allezeit die sieben Ertz-Fürsten vorhero zusammen/ brachten einige in den Vorschlag und überlegten/ was bey diesem und jenem candidaten zu bedencken war; welches die scriptores mittler Zeiten das ius praetaxandi nenneten. Zu dieser Handlung nun kunten sie die neue Fürsten so wenig/ als in ihre geheime Versammlung mit zulassen/ davon wir kurtz vorhero geredet haben. Und in dieser Strittigkeit gibt nun die A. B. abermals den Ausschlag für die Ertz-Fürsten. Uber dieses/ da die alten Ertz-Fürsten die höhern regalia von der Ubertragung und Wahl ihrer Landes-Stände und der Eigenschafft ihrer Provintzien hatten; da hingegen die neue Fürsten solche stückweise durch Kayserl. priuilegia sich erst erworben; so nahmen die alten impio

secunda, *ius Caesarem eligendi.*

tertia *confusio eius, quod iure territorii debetur cum illo, quod venit ex Caesaris* priuilegio.

impio ſcelere vomuiſti. Vt, concuſſis columnis, totum aedificium ruinae ſubiiceres, diuiſionem inter ſeptem electores ſacri imperii h), per quos, velut ſe-

Laſter ausgeſchüttet. Damit du/ nach zerbrochenen Säulen den gantzen Bau/ übereinander würffeſt/ haſt du unter den ſieben Chur-Fürſten des heiligen Reichs h), durch die/ als durch die ſieben

Ertz-Fürſten es ſehr übel auf/ daß ſich die neue Fürſten/ ſo bald ſie nur den Namen bekommen/ ſogleich auch aller Regalien mit ihnen anmaſſen; Zölle/ Müntzen/ Geleit/ und anderes Vornehmen; die iura de non adpellando & euocando gebrauchen und mit eins in den Regalien ihnen völlig gleich ſeyn wollen. Dahero der Kayſer bewogen worden/ alle dieſe Stücke denen Chur oder alten Ertz-Fürſten in der A. B, zum voraus zu laſſen/ ohne daß ſich die neuere darauf beziehen mögen. Und was dergleichen Dinge mehr ſind/ die alle durch die A. B. ihre Maaß und Ziel bekommen haben. Die andere Art der/durch die A.B. beygelegten Strittigkeiten/der Churfürſten unter ſich ſelbſten/ betreffend: ſo ſchienen dieſelbe faſt nicht geringer/als dieſe zu ſeyn. Anfangs machte dieſes viele Unluſt; daß die Churfürſtenthüme manches mal unter denen Kindern zertheilet wurden: dahero die A.B. alle electoratus oder Chur-Creyſe vor untheilbar erkläret tit. 25, Nachgehends/wenn getheilet war/ ſo ſuchten alle Fürſten die einen Theil der Churlande hatten/ mit auf denen Wahl-Tagen zu ſeyn; da hingegen ſolches Recht der älteſte allein haben wolte/ für welchen die A. B. auch erkannt hat tit. 7. & 20. Ferner konten ſich weder die Geiſtliche noch Weltliche Fürſten in dem Rang und Vortritt vertragen/ welches in der A. B. ſo ſorgfältig ausgemachet worden iſt tit. 3. 6. 21. 23. Und was dergleichen ſtrittige Dinge mehr ſeyn/ um deren Willen die A. B. aufgerichtet und nachhero zu dero Entſcheidung beſtändig gebrauchet worden iſt. Da hingegen die ICti die praecedentz Strittigkeit zwiſchen Cölln und Fulda vorbringen/ welche die A. B. mit keinem Worte berühret/ und dahero ſehr ungereimt iſt/ wenn man glauben wolte/ daß dieſe um jener willen aufgeſetzet worden wäre.

Altera A. B. cauſa, diſſidia electorum inter ſe.
1) in diuiſione electoratuum.
2) in iure ſuffr. plurium pp. eiuſdem gentis.
3) in ordine ac praecedentia.

Qui imperium dicatur ſanctum?

(h) Alles/was wir oben p. 25.26. de chriſtiano & chriſtianiſſimo regno geſaget/ ſolches mag hier wiederholet werden. Dann obgleich die ICti ſich einbilden/ der Käyſer hätte dieſe bey-Wörter wider den Papſt gebrauchet und dadurch ſolchem zu verſtehen gegeben; daß der Käyſer in geiſtlichen und weltlichen Dingen in dem Reich etwas zu ſagen hatte/ ohne dem

ptem

ptem candelabra, lucentia in unitate ſpiritus ſeptifor mis i) ſacrum k) illuminari

Leuchter brennend in Einigkeit des ſiebenfachen Geiſtes i), das heilige k) Kayſerthum erleuchtet

Papſt in geiſtlichen Sachen etwas zugeſtehen: ſo bin ich doch vielmehr verſichert / daß abermals dieſer Name auf einen Pfaffen-Streich heraus komme / nach welchem ſolche / unter dem Vorwand / daß dieſes ein heiliges Reich wäre / die Hände mit in demſelben haben wollen. *Opinio Ictor.*

(i) Hiebey findet ſo wohl ein theologus; als ein criticus, und iuriſte das Seine zuerinnern. Daß in dem Tempel ſieben Lampen geleuchtet / iſt aus dem II. Buch. Moſ. cap. 25. verſ. 37. bekannt. Dahero auch der Geiſt des HErren dem Propheten Zacharia cap. 4. verſ, 2. durch einen Leuchter von ſieben Lampen vorgeſtellet und erkläret worden iſt. Und Johannes hat in der heil. Offenbahr. cap, 1. verſ. Von ſieben güldenen Leuchtern und ſieben Sternen ein Geſicht / in welchem jene von ſieben Gemeinen oder Kirchſpielen / dieſe von ſieben Kirchen-Lehrern erkläret werden. *Allein was ſolle man doch weltliche Dinge / welche auf bloſſen menſchlichen Handlungen beruhen / mit geiſtlichen Gnaden und Wunder-Gaben vermengen?* dardurch nicht nur allein / was göttlich iſt / entheiliget; ſondern auch zu vielen abgeſchmackten Schlüſſen gemißbrauchet wird. Alſo haben ſo wol in dem Weſtphäliſchen Frieden / da man den achten Chur-Fürſten machen wollen; als auch zu Regensburg / da Hannover die neundte Chur erhalten / gar viele Geſandte in ihren Vorträgen erwehnet: wie ſie aus der Vermehrung des Churfürſtlichen collegii ſich ein ſo ſchweres Gewiſſen machten / als wenn einer ſich unterſtünde aus der heil. Offenbahrung das Wort ſieben auszukratzen und acht oder neun dafür / etwa aus zeitlicher Abſicht / ſetzen wolte. Einmal wäre die ſiebende Zahl nicht ohne Erleuchtung von dem Kayſer und dem Reich pro numero myſtico gehalten worden. Dahero gäntzlich zubeſorgen ſtunde / daß GOtt die Leuchter von ihrer Stätte wegſtoſſen würde / wenn man ſelbige / wider göttliche Ordnung ſich zu ändern / unterſtehen ſolte. Allein wie ich ſchon oben geſaget; quod proœmium non ſit lex: alſo iſt auch dieſes alles nur dem Einfalle des Geſetz-Schreibers und dieſem ſo wenig Krafft zuzulegen / als wenn ietzo iemand die neun Churfürſten mit denen neun Muſen oder / wenn noch einer Churfürſt würde / mit denen zehen Geboten ſolche vergleichen und vorgeben wolte: wer zu dieſer Zahl etwas ſetzen oder davon nehmen würde / den ſolte die Straffe Ioh. 22. verſ. penultimo treffen / daß GOtt ihn aus

Electores, qui dicantur candelabra?

Ineptiae numeri myſtici electorum.

debet imperium l) multoties posuisti.

wird l), vielfältige Zertrennung angerichtet.

dem Buch des Lebens tilgen oder ihme einige Plagen zusetzen wolte. Gewißlich vernünfftige Leute dürffen einen solchen unzeitigen Propheten so lange mit gutem Gewissen verlachen oder auch wol bestraffen / bis er seine Worte durch ein Wunder bestätiget / welches man von allen heutigen Propheten billig fordert. Wenn es aber sonsten aufs mysticiren ankommen solle: so hätte man wol ehemals / als die oben p. 30. benennete sieben Ertz-Fürsten und dieser ihre sieben Völcker und Staaten in Teutschland noch gantz beysammen unzertrennet waren / solches die sieben Leuchter oder gemeine des Reiches nennen können; absonderlich weil auch neben solchen der sieben Sterne oder Bischöffe Erwehnung geschiehet und klar am Tage ist; daß Teutschland selbiger Zeit auch so gar sieben Ertz-Bischöffe namentlich / 1) Maintz 2) Cölln 3) Trier 4) Magdeburg 5) Bremen 6) Saltzburg und 7) Prag gehabt hat. Und damals wäre die Predigt wo nicht wahrhafftig; dennoch dem Reich sehr zuträglich gewesen / wenn man den Kayfern / die alle diese Lande aus einander geschmissen / zugeredet hätte / sie würden sich an dem Geist der Offenbahrung Johannis versündigen / wenn sie die dem Teutschen Reich hochheilige siebende Zahl vermehren oder verringern oder wol gar verschiedene davon austilgen wolten. Im übrigen würde man einem critico einen schlechten Gefallen damit thun / wenn man ihn ein Leuchter-Gestelle der gelehrten Welt nennen wolte / welches das Wort candelabrum eigentlich bedeutet. Septem lumina imperii hätte ein Lateiner schreiben mögen. Allein vielleicht hat der geistliche Gesetz-Schreiber gemeynet / solches wäre von weltlichen Fürsten zu viel geredet / welche sich an der Ehre des Leuchter-Gestelles oder der Kertz-Stelle p. 21 vergnügen lassen müßten / weil die Ehre von Sonnen; Sternen; Liechtern und Lampen benennet zu werden / allein für die Geistliche gehörete.

Iuris publici mystici nouum specimen.

Principum iuris publici ex apocalypsi Iohannis.

Seculares principes candelabra tantum.

ecclesiastici lumina sunt.

(l) In der Offenbahrung Joh. cap. 1. vers. 4. stehet: Gnade sey mit euch und Friede von dem / der da ist und der da kommt und von sieben Geistern / die da sind vor seinem Stuhl. Aber was hat dieser Text nun wieder mit den sieben Churfürsten zu thun und kan solcher wohl / ohne offenbare Entheiligung der göttlichen Wahrheit / auf den Staat der sieben Churfürsten des Reichs gerichtet werden. Ich glaube nicht / daß der concipient gewußt hat / was seine Reden auf sich haben. Dann ich ja nimmermehr glaube / daß er in Ernst wird dafür gehal-

Principium iuris publici qui apocalypsis Iohannea.

§. 7.

§. 7. Sane cum ex officio, quo Caesarea dignitate *) potimur, futuris diuisionum periculis inter electores ipsos k), de quo-

§. 7. Wenn wir nun/ Krafft tragenden Amtes/ so wir aus Kayserlicher Würde führen *) führen/ künfftiger Gefahr aller Streittigkeiten unter denen Churfürsten selbsten k), die wir in deren An-

ten haben/ daß der Heilige Geist das Römische durch die sieben Churfürsten erleuchtete. Welches Christliches Gemüthe entsetzet sich nicht über diesem abscheuligen Mißbranch der heil. Schrifft. Und diese Früchten bringet die so gepriesene theologia mystica, in welcher ich allerdings finde/ was die Römisch-Catholische theologi unverantwortlich von der H. Schrifft gesaget/ daß sie einer wächsernen Nasen gleiche/ die ein Künstler drehen/ formen und ziehen könnte/ wie er wolte. Dann wenn sich mysticiren lässet: so getrauete ich mir die Spanische successions-Strittigkeit jetzo so geschicket aus der Offenbarung Johannis zu decidiren/ als der Carolingische concipient aus solcher die Berechtigungen der Churfürsten hergeleitet hat.

Spir. S. nunc Germaniam illuminet per electores?

Mystica theologia est aleatoria.

Decisio successionis Hispanicae ex apocalypsi.

(*) Weil hier von der Gewalt/ unter denen steitigen Churfürsten recht zusprechen/ gehandelt wird; so wäre vielleicht/ an statt des Wortes dignitas, potestas Caesarea füglicher heraus kommen. Wie sich aber der Kayser hierunter selbsten bescheidet; daß es nicht bey ihm allein stünde/ in selbigem Recht zu sprechen: also mag man wohl glauben/ daß er sich deswegen mehr auf seine Würde/ oder auch/ welches gleichfalls hier vorkommt/ auf seine Pflicht die nach der Cantzeley-Weise das Käyserliche Amt genennet/ und also officium pro munere genommen wird/ als seine Gewalt/ die er hierinnen mit denen Ständen gemein hatte/ beziehen wollen. Dannenhero auch die Redens-Art dignitas Caesarea gewöhnlicher/ als Caesarea potestas in dem Reichs stylo zubefinden; wiewol in der A. B. selbsten diese Regel nachgehends offters überschritten wird.

Qui dignitas non potestas Caesarea?

Officium seu munus Caesaris.

(k) Oben p. 30. 32. haben wir die Ursachen der Zwischtigkeiten/ sowol der gemeinen Fürsten gegen die Churfürsten/ als auch dieser wieder unter sich überhaupt angeführet: jetzo wollen wir von zweyen die Probe insbesondere geben/ welche gleichwol kein Ictus angemercket hat/ ob gleich selbige erst durch die A. B. beygeleget worden sind. Die erste Strittigkeit/ der Kayser-Wahl halben/ war selbiger Zeit zwischen Sachsen und Sachsen-Lauenburg. Denn gleichwie beyde Fürstenthümer die Chur-Sächsische

De iure eligendi Caesarem dissidia 1) inter Sax. & Saxo-Lauenburgicos.

Lande zugleich ausmachten und gleichwol der Besitzer von beyden / Anhaldischen Geblütes / selbige unter seine zwey Printzen vertheilete / so daß diese nachgehends zwey Anhalt-Sächsische Linien / namentlich die Wittenbergische und Sachsen-Lauenburgische ausmachten; so masseten sich auch alle beyde des Rechts an / in der Käyser-Wahl eine Stimme zufuhren. Theils weil in den vorigen Zeiten gar nichts ungewöhnliches war / daß / nach der Theilung eines Churfürstenthums / alle die einen Theil daran hatten / sich auf den Wahl-Tagen eingefunden: theils auch weil die Fürsten Anhaltischen Geblütes die Gewohnheit hatten / daß / ohne Unterscheid des Alterthums der Linien / noch des Rechts der ersten Geburt / der senior oder älteste an denen Jahren die Reichs-Geschäfften im Namen der übrigen verwaltete. Dahingegen die A.B. dem **Wittenbergischen** Sachsen die Chur nunmehro einig zu spricht und **Sachsen-Lauenburg** / wiewol unter dieses seinem beständigen Gegenspurch / aberkennet. Das andere Exempel Churfürstlicher Strittigkeiten funde sich damals zwischen **Bayren** und der Rheinischen **Pfaltz**. Dann als diese beyde Lande unter einen Fürsten kommen; so mußte dieser eines von seinen beyden Ertz-Aemtern weggeben. Indem er allein nicht zugleich in der Küchen / als **Ertz-Truchseß** und auch als **Ertz-Schencke** in dem Keller seyn können; über dieses auch der Käyser für iedwedes Ertz-Amt einen eigenen Fürsten haben wolte. Als man nun das **Ertz-Schencken-Amt** an **Chur-Böhmen** übertragen; fühlete man den Abgang nicht ehender / als bis kurtz vor Carolo IV. da der Hertzog von Pfaltz-Bayrn sich dahin entschlosse / seinen Söhnen die Lande zutheilen und dem **ältesten** die **Rheinische Pfaltz**; dem **jüngsten** aber das Hertzogthum **Bayren** zu überlassen. Dann so bald solches geschehen; masste sich jeder von beyden einer Chur-Gerechtigkeit an. Weil aber ihre Vorfahrer nur eine Chur verwaltet hatten; überdieses man selbiger Zeit von den **Churfürstenthümen** ein besonders Ertz-Amt erforderte: als entstunde unter denen zweyen Herrn und dero Nachkommen Streit / wer das **Ertz-Amt** und mit demselben folglich die **Chur** haben solte. die Sache ward zu beyden Theilen lang und hefftig verfochten. Und ohngeachtet man sich endlich dahin verglichen hatte; daß die **Bayrische** Hertzoge mit den **Rheinischen Pfaltz-Grafen** / der Chur halben / wechseln solten: so suchte doch **Bayren** aus diesem Recht den **Pfältzer** zu verdringen. Bis Carolus IV. aus dem bekannten Haß wider Bayern es umgewendet / dem **Rheinischen Pfaltz-Grafen** allein das Ertz-Truchsessen-Amt / samt der Chur in der A. B. zugesprochen und Bayren alles beydes aberkannt hat. Wobey ich gleichwol nicht kan unerinnert lassen / wie ich dafür

rum

2) *inter Boioarducem & archipalatinum.*

Iniuria facta Boiis in abiudicato electoratu.

rum numero, vt rex Bohemiae esse, dignoscimur l), ratione duplici tam ex imperio, quam electionis

zahl als König in Böhmen erkannt werden l), und also aus doppelten Ursachen / sowol des Kayserthums / als der Chur we-

halte / daß Bayren hierunter zu viel geschehen sey: als welches von dem Anfang des Teutschen Reiches eine besondere Chur jederzeit gehabt hatte. Nur bin ich auch hierinnen gewiß / daß die gelehrte Verfechter dieser wichtigen Strittigkeit Freherus und Gewoldus, deren jener für die Rheinischen Pfaltz und dieser vor Bayern geschrieben / den Grund dieser Sache nicht gewußt haben. Dann es irreten beyde hierinnen / daß jeder vermeynte; es wäre nur eine Chur / die sich entweder in der Bayrischen oder Pfaltzischen Linie finden müßte. Da doch zu allen Zeiten iedes von diesen beyden Landen seine besondere Chur gehabt hatte / welche auch von der Zeit / als beyde Lande wider besondere Regenten bekommen / auch wider herfür gesuchet und also so wol *Bayern / als Pfaltz iedem eine besondere Chur zugestanden werden sollen.* Das Ertz-Amt aber des Ertz-Truchsessen / *welches diese ICti mit der Chur gantz irrig vermenget / gehörete der Rheinischen Pfaltz zu* und nicht Bayrn / dann dieser Hertzog war Ertz-Schenck. Welches Amt aber die Bayern / als ihnen mit Chur-Pfaltz das Ertz-Truchsessen Amt zufiele / an Chur-Böhmen überlassen haben. Von diesen sie auch deswegen entweder solches Ertz-Amt wieder fordern / oder vielmehr davon schweigen und wissen sollen / daß die Chur auch ohne Ertz-Amt bestehen könte. Und in dieser Wahrheit hat mir die Historie der Kolben von Wartenberg gar ein besonderes Licht gegeben. Dann diese ihr Stamm-Schloß für Regensburg hatten / und als Chur-Bayrische vornehme Vasallen das Erb-Schencken-Amt so lange führeten / bis sie mit demselben an Böhmen verliehenen Ertz-Schencken-Amt auch in solches Königreich fort gewandert und darinnen / bis sie in dem 17. Seculo ausgestorben / Böhmische Ertz-Erb-Schencken gewesen sind. davon siehe von des Wartenbergischen Hauses Hoheit c. IV.

Freheri & Gewoldi in momenta lite erroneum principium.

Wartenbergici pincernae hereditarii S. R. I.

(l) Daß die Hertzoge und nachmalige Könige in Böhmen allezeit Stände und Churfürsten des Reiches gewesen / solches ist in einer disputation: de suffragio Regni Bohemiae instaurato nouissime in comitiis S. R. I. weitläufftig und durch besondere Beweißthümer ausgeführet worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit dem Ertz-Schencken-Amt des Reiches / welches die Böhmen / besagter massen von denen Bayren bekommen haben. Und dieses ist der eigentliche Schlüssel zu denen

Bohemiae rex semper fuit electior S. R. I.

m) iure, quo fungimur occurrere teneamur: ad vnitatem inter electores fouendam n), electionem vnanimem inducendam o), ac deteſtandae diuiſioni praedictae, variisque periculis, ex ea ſequentibus aditum praecludendum, in in ſolenni curia noſtra Nurebergenſi p), aſſidenti-

gen m), die wir führen/ entgegen zu tretten verbunden ſind: um Einigkeit unter denen Churfürſten zu unterhalten n), Einträchtigkeit in der Wahl zu ſtifften o), und vorbeſagten abſcheulichen Trennungen und daraus beſorgenden vieler Gefahr den Zugang zu verſchlieſſen; ſo haben Wir auf öffentlichem Reichs-Tag zu Nürnberg p), in

gegen einander lauffenden diplomatibus des Kayſers Rudolfi I. denen andere nicht helffen/ Lambecius aber lib. II. bibl. Vindob. p. 828. auf eine mir nicht glaubliche Art zu helffen geſuchet hat.

Principum lites non componit imperator ſine ſuffragiis electorum.

(m) An dieſen Wörtern und offenhertzigen Bekäntnüß muß man den Geſetz-Geber billich halten. Er ſpricht/ es läge ihm nicht allein als Käyſer; ſondern auch als Böhmiſchen Churfürſten ob/ dieſe wichtige Strittigkeiten der Chur- und Fürſten des Reichs beyzulegen. Hieraus erhellen folgende Wahrheiten. Anfangs daß der Kayſer nicht Macht habe/ von wichtigen und weit ausſehenden Strittigkeiten/ mit Ausſchlieſſung der Churfürſten/ etwas auszuſprechen/ wohin auch viele publiciſten die controverſias praecedentiae abſonderlich verſtehen: nachgehends/ daß den Churfürſten obliege/ dergleichen Zwiſtigkeiten unter den erſten Gliedern des Reichs bey zu legen: endlich/ daß der Käyſer im votiren ſich zweyerley Stimmen gebrauchen und/ nebſt der Käyſerlichen/ diejenige in Perſon führen möge/ die ihme ſeiner Erb-Lande halben zukommen.

Diſſidia electorum in praecedentia.

(n) Dahin gehören die praecedentz-Strittigkeiten unter den wircklichen Churfürſten/ die Carolus IV. entweder aufzuheben oder zu vermindern geſuchet hat.

Competitores electoratuum.

(o) Dieſe Worte verſtehe ich dahin/ daß ſich von dar an keiner mehr zur Wahl tringen dörfen/ der in der G. Bullen nicht unter der Churfürſtlichen Reyhe ſich befunden.

Curia ein Reichs-Tag.

(p) Curia, curtis heiſſet ſonſten ein Hauß/ wie wir noch jetzo eine Taubencurt/ Hünnerhurd zu nennen pflegen. Nachgehends wird es auch pro area genommen/ die wir auch im Teutſchen Herd heiſſen.

bus

bus q) nobis omnibus prin-| **Beysitzung q) aller Chur-Für-**

Hier aber wird curia für eine Reichs-Versammlung oder einen Reichs-Tag gebrauchet. Welches auch / ehe das Wort comitia aufkommen / für eine beständige Cantzeley-Weise gehalten worden ist. Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex &c. quod praesidentibus nobis, curiae apud Augustam idibus maii solenniter celebratae & constitutis ibidem in praesentia nostra princip. und was folget An. 1275. bey *Christoph. Gewoldo de Septemuiratu pag. 212.* Wie dann auch in eben dieser A. B. das Wort curia in solchem Verstande genommen wird / tit. 26. De curia imperiali. Anderer Oerter / die bey *Fresneo, Spelmanno, Lindenbrogio, Goldasto* u. a. nachgelesen werden können / zu geschweigen. Dahero ich auch solches Wort lieber Reichs-Tag / als Hof übersetzen wollen.

(q) Vor deme stunden die Könige / wenn sie eine Rede an das Volck thaten. Dahero auch das Alterthum denenselbigen einen Stab oder Scepter in die Hände gegeben / darauf sie sich / wenn sie müde vom Stehen wurden / etwas aufstehnen können. Nachdem aber die Handlungen auf Reichs-Tagen *langweiliger* worden / so haben sowol der Landes-Herr / als seine Stände sich nieder gesetzet. Ja es ist das Sitzen in solcher Zeit für etwas eigenes gehalten worden / welches dem Kayser allein zukäme. Nach welchem Grund die Spanier auch gemeinet / daß ihre Könige alle stehend / der einige Alfonsus aber / weil er Kayser seyn wollen / sitzend abgemahlet worden. Dergleichen Unterscheid ich doch in denen Europäischen Reichen nicht gewahr werde; indem die Müntzen / welche Franckreich in den mittlern Zeiten schlagen lassen / ihren König insgemein sitzend vorstellen. So haben auch deswegen die Pfaffen in dem Sitzen eine Würde gesuchet / und so gar auch ihre vornehmste geistliche Aemter von Stülen / Römische Stüle; ecclesias cathedrales, Stühl-Gemeinen / oder Stül-Capitel genennet / und von denen übrigen niederen Stifftern darinnen unterschieden. Und ist dieses gewiß / daß / obgleich noch itzo alle **Gerichte** und **Land-Täge** sitzend gehalten werden / so gar / daß die Rechte aus einem Urthel / welches der Richter stehend / oder / so wie aus dem Stegreiff / gesprochen / eine Nullität machen; dennoch die **Reichs-Fürsten** in ihren Müntzen und Gemählden sich stehend bilden lassen. Dahero sich in dem Sächsischen Riesen-Saal zu Dreßden alle Gemählde der Sächsischen **Chur-Fürsten** stehend zeigen. Wie man auch selbige in denen **Müntzen** selten anderst / als stehend oder reitend / antrifft. Und Chur-Brandenburg / nur von der Zeit an / als es in Preussen Souverain worden / sich eines Thro-

Qui ordines S. R. I. assideant comitiis.

In quibus olim steterat imperator.

Sedens pingitur non solus imperator;

Sed alii etiam reges, exemplo Galliae.

Sedes apostolica. cathedrales ecclesiae.

Stantes depinguntur electores.

Brandeburgicus quondam thronus, intuitu Borussiae.

cipibus

cipibus electoribus r) ec- | Fürsten r), sowol geistlichen/als

nes und der sitzenden Stellung bedienet. Bey welchen Umständen ich dafür halte/ daß dieser Reden assidentibus nobis principibus sich der Kayser deswegen bedienet; damit niemand gedencken solle/ als wenn die Reichs-Stände/ die sonst vom Stehen ihre Benennung haben/entweder nur als leere Zeugen oder bloß als Räthe/ oder aber gar nur als Unterthanen / den Kayserlichen Befehl anzuhören / sich auf den Reichs-Tagen befunden. Denn sonsten würde es genug gewesen seyn / wenn der Kayser das Wort in Beyseyn praesentibus principibus gebrauchet hätte. Daher auch Kayser Rudolf. ad an. 1273. in einem diplomate dieser formel sich bedienet; coram nobis cunctisque principibus, praelatis, baronibus,militibus & uniuerso populo,qui eidem curiae *adsidebant* u. s. w.

Emphasis ; assidentibus nobis, ordinibus S. R. I.

Qui comitiis interfunt non vt 1) testes, 2) consiliarii, 3) subditi, sed vt pars coimperans.

Diploma Rud. I. 1273.

(r) Dieses Absatzes der Churfürsten von denen übrigen jüngern oder gemeinen Fürsten erinnere ich mich vor der G. B. nicht; glaube auch nimmermehr / daß diese jenen bis dahin ihre besondere Versammlung / ohne Streit und Einrede zugestanden haben werden/davon ich oben p. 30. den Grund gezeiget habe. Dann 1) haben sich die Churfürsten vor der G. B. zwar von ihren Ertz-Aemtern ; aber von dem Wahl-Recht eines Kaysers so wenig electores geschrieben ; als es etwa ietzo üblich ist/ daß die Cardinäle oder *canonici*, weil sie gleichfalls Päpste oder Bischöffe erwählen / in ihren titulaturen des Wortes elector, welches doch eigentlich aus dem Päpstl. Kirchen-Recht genommen ist / sich bedienen solten. Nachgehendes so haben 2) die gemeine Fürsten vor der A. B. denen Churfürsten/ so wenig/ der Würde nach/ weichen wollen/als ein alter Edelmann sich itzo einbilden darff/ daß der alte Adel in Ansehung der Würde von dem neuen unterschieden sey oder auch nur den Rang zum voraus habe. Vielmehr sich 3) Kayserl. Urkunden finden/da die gemeine Fürsten/auch sogar dem Range nach mit denen Churfürsten ins Gedränge kommen/und die Hertzoge von Oesterreich / Brabant u. a. für denen Churfürsten / wiewol zur Ungebühr/ unterzeichnet haben. 4) Ist auch einem / in Reichs-Gewohnheiten geübten ICto bekant / daß die Churfürsten vor der A. B. nicht einmal die Käyser-Wahlen sich / mit Ausschliessung der übrigen Reichs-Stände/welche alle Theil daran gehabt/zum voraus nehmen kön̄en. Es wäre dann Sache/daß man das ius *praesentandi* oder *praetaxandi* dahin ziehen wolte / welches den Churfürsten allein vor der A. B. als ein Vor-Recht vor denen übrigen Ständen gelassen worden ist. Endlich würden auch 5) die alte Ertz-Fürsten / da sie den Vorzug ihrer Würde vor denen

Ante enim archiprincipes 1) non dicti sunt electores.

2) principes alii dignitatis eiusdem cum illis.

3) qui electoribus neque loco cesserunt,

4) electio enim Caesaris omnibus ordinibus competierat.

5) veteres archiprincipes in illa peruerse

clesiasti-

clesiasticis & secularibus ac aliorum principum s)	weltlichen / auch anderer Fürsten s),

neuen gemeinen Fürsten in denen iuribus *singularis territorii*; in der Eigenschafft feudorum *oblatorum*; und andern Stücken/davon p.30.gehandelt worden / suchen sollen ; sich gar nicht wohl gerathen haben / wenn sie den Grund in die Käyser-Wahl setzen wollen / davon wir unten noch weitläufftig handeln werden. Zugeschweigen/ daß 6) vor der A. B. sich kein Reichs-Tag findet / da nicht einige von denenjenigen/ die keine Churfürsten gewesen / diesen dannoch sich an die Seiten setzen wollen. Und ob ich gleich genugsame Gründe hätte / denen neuern Fürsten ihr unfügliches Begehren zu zeigen: so wüßte ich doch 7) nicht den geringsten Schein / warum man das alte Königreich und Hertzogthum Bayren aus dem Ertz-Fürstlichen oder sogenanntem Chur-collegio vor der A. B. weisen können/ welches sich auch bis dahin in dem Chur-collegio befunden hat. Aus welchem allem dann folget: daß Carolus IV. der erste gewesen/ in dieser Strittigkeit durch zu brechen und denen alten Ertz-Fürsten einen eigenen Namen elector oder Churfürst/ samt einem besondern geschlossenen collegio, zuzulegen.

quaesiuerunt suas praerogatiuas.

6) principes electoribus singularis etiam collegii ius disputarunt in comitiis.

7) exemplo singulari Boioariae.

(s) Diese haben / ihrer Meynung nach/ am meisten bey der A. B. verlohren. Dann die Churfürsten bekamen / 1) einen eigenen Namen/ 2) eine eigene höhere Würde / deren Habit und Kleidung 3) die gemeine Fürsten sich nicht bedienen / noch diese 4) ein Chur-Schwerd tragen 5) in Churfürstliche Versammlungen kommen / 6) auf der Käyser-Wahl sich sehen lassen / noch 7) in ihren Erb-Landen viele andere Hoheiten gebrauchen dürffen / welche denen Churfürsten allein / mit Ausschliessung der gemeinen Fürsten/ in der A. B. zuerkannt worden sind. Dahero auch verschiedene ICti, die den wahrhafftigen Grund der A. B. nicht verstehen/ sich nimmer einbilden können / daß die übrige Reichs-Fürsten in diese / ihnen so gar sehr nachtheilige / Satzung würden gewilliget haben. Welche dannenhero meynen / daß diese Wörter *adsidentibus nobis principibus aliis* nur auf etliche wenige geringere Fürsten gehen; welche entweder des Kayserς Creaturen gewesen / oder doch / aus Furcht für denen Churfürsten des Reichs / solches alles mit eingegangen bewilliget und gutgeheissen hätten. Da ich auch aus verschiedenen Orten der A. B. versichert bin; daß man selbiger Zeit den rechten/ alten/ festen und eigentlichen Grund der Ertz-Fürsten des Reiches nicht eingesehen; so muß ich mich selbsten wundern / daß die neue Reichs-Fürsten solches alles geschehen lassen. Ja ich würde es kaum glauben/ wenn mir nicht der Zustand mit den übrigen Fürsten-

Principibus nonelectoribus, quae damna ex A. B.

Dubia principes A. B. non consensisse.

Cauſae, vnde principes alii tracti ſunt ad ſubſcribendum A. Bullae. 1) ſingulares Auſtriae. Boioariae.

ſtenthümern ſelbiger Zeit bekannt und auſſer deme noch ein Blendwerck wiſſend wäre / womit man denen übrigen Fürſten die Augen bedecket und verblendet hätte. Und zwar auf das erſtere zukommen / wer hätte ſich wohl von denen übrigen Fürſten damals wider die A. B. legen ſollen. Oeſterreich? Allein dieſes war durch die Schweitzeriſche Kriege und Bayriſche Händel gantz um ſeine Macht kommen? Bayren? Von welchem mich am meiſten Wunder nimt / daß ſie alſo ſtille geſeſſen / verachtete anfangs die Sache; auſſer dem aber war es zertheilet / durch die unzeitige conqueten Ludouici Bauari des Kayſers; auch die übele Aufführung ſeiner Kinder verhaßt und ausgemattet. Braunſchweig? Aber auch dieſe waren durch Theilung geſchwächt und noch darzu unter einander uneins.

Brunſuicenſ.

Badenſium.

Baden? Das aber noch viel zu ſchwach und noch über dieſes in viele Teile zerriſſen war.

Mecklenburg.

Mecklenburg? dieſes waren ſelbiger Zeit Brandenburgiſche Vaſallen;

Pomeranorum.

durch welches Band auch Pomern die Hände gebunden waren; zngeſchweigen / daß dieſe / als Wendiſche und kurtz vorhero an Teutſchland völlig angehengte Provintzien / es leicht geſchehen laſſen mußten / was die übrige ältere unter ſich beſchloſſen. Die Teutſche Fürſtenthüme in denen Niederlanden wie auch Lothringen lieſſen alles dieſes deſto williger zu / damit ſie dadurch eine Urſache bekämen / ſich vom Reich / ſo viel möglich abzuziehen. Wie ſie dann nach der Zeit auf keinem Reichs-Tage ſich mehr eingefunden haben. Heſſen und Meiſſen-Thüringen iſt noch übrig / von welchem letztern ich allein nicht begreiffen kan; warum es bey Aufrichtung dieſer Reichs-Satzung ſtille geſeſſen; da doch ſolcher Land-Graf reich und mächtig geweſen und noch über dieſes / davon mir beſondere Nachricht beywohnet / ein Ertz-Amt als Ertz-Jäger-Meiſter getragen und dem Kayſer Carolo IV. bey der Tafel deßhalben mit dem Jäger-Horn und einer wilden Schweins-Hetze aufgewartet hat; allein Carolus IV. hatte ihme vorhero den Abtrit des Kayſerthums bezahlet und vielleicht mag er auch das Geld lieber gehabt haben / als daß er ſelbiges in einen weitaus ſehenden Krieg ſtecken und ſich wider die geſamten Churfürſten allein auflehnen ſollen.

Principum Belgii & Lothar.

Haſſiae & Miſnico Thuringicorum Landgraviorum.

Burggraf. Noribergenſ.

Der Burggraf zu Nürnberg war Caroli IV. Hertzens Freund und mag auch wohl ſelbiger Zeit ſolchem Hauſe ſchon Hoffnung gemachet worden ſeyn / daß man ſeine treue Dienſte / bey vorfallender Gelegenheit / bedencken wolte. Das allerſchwehreſte aber iſt / was man darzu ſagen ſolle / daß die mächtige Ertz-Biſchöffe zu Magdeburg; Bremen und Saltzburg ſtille geſeſſen und geſchehen laſſen; daß Maintz / Trier und Cölln in eine höhere Würde geſetzet werden ſollen / da doch jene dieſen nicht allein allenthalben gleich geweſen; ſondern ſich wol

2) generales ad permouendum in primis archiepiſcopos alios.

mitum

comitum t), | Graven t),

Magdeburg ins besondere nach dem es primas in Teutschland worden/ für diesen etwas zum voraus nehmen können. Allein es ist allen diesen das Gesichte mit dem Ertz-Cantzler-Amt verblendet und ihnen weiß gemachet worden/ daß dieser wegen denen Rheinischen Bischöffen allein die Chur zustünde. Da mans nun in einem geschehen lassen; hat man es nachgehends in denen übrigen Hoheiten/ die aus der Chur fliessen/ nicht ändern können. Ob ich nun wol unten zeigen will; daß die Rheinische Ertz-Bischöffe die drey Ertz-Cantzler-Würden nicht des Vorzugs halben ihrer Würde bekomen; sondern/weil selbige dem Achischen am nächsten und denen Reichs-Versammlungen daselbst am ersten zur Hand gewesen/ diese Aemter an sich gezogen auch der nähe halben in Wahl-Tagen die Hand eher/ als andere weitentlegene Ertz-Stiffter in das Spiel geschlagen haben: so bin ich doch auch der sichern Meynung/ daß weder die Ertz-Bischöffe noch die Ertz-Fürsten denen Strittigkeiten mit denen andern Fürsten und Bischöffen abgeholffen und die Wahl-Gerechtigkeit allein an sich gebracht hätten; wenn man nicht denen übrigen Fürsten und Bischöffen weiß machen könnten: es flösse die Würde eines Churfürsten aus dem gangbaren Ertz-Amt/ so jeder von selbigen hätte und würden sich die übrige hierunter selbsten begreiffen/ daß sie sich solchen nicht gleichstellen könten. Von dem Wehrt aber dieser Folge wird unten an seinem Ort gehandelt werden. Genug ist es/ daß sie in denen unwissenden Zeiten eine so mächtige Wirckung gethan hat.

archiofficia archicancellariatuum.

Quomodo illa acquisuerint soli archiepiscopi, Rheno vicini?

idem glaucoma principibus ordinis ciuilis.

(t) Die Grafen und übrige/ welche hier genennet werden/ die waren vor deme/ als die sieben Ertz-Fürstenthüme in Teutschland noch gantz beysammen waren/ lauter afterlehen-Leute der Ertz-Fürsten und stunden demnach mit denen andern Unterthanen ieder Teutschen nation unter einem Hauffen. Ja es hatte ein Graf/ welches wol einen blossen Land-Richter hiesse/ selbiger Zeit fast weniger/ als einer vom Adel zu sagen/ der nicht Amtes halben/ sondern seines Eigenthums wegen/ auf die Reichs-Tage sich begeben. Welches die Ursache ist/ warum der Grafen ihre Namen in den diplomatibus mitler Zeiten offters in Erzehlung und Benennung der Stände/ gar ausgelassen zu werden pflege p. 40. Und wolte ich fast glauben/ wenn in den alten Zeiten der Grafen Meldung geschiehet; daß solches vielleicht von denenjenigen nur zu verstehen sey/ welche in dem Land auch mit adelichen Gütern angesessen waren. Wie etwa ietzo ein Feld-Herr oder ein geheimder Rath einen Land-Tag/ nicht seines Amtes; sondern

Comites quondam omnes mediati.

In comitiis ante nobiles nihil habuerant praecipui.

Olim rara eorum in comitiis mentio.

seiner Güter halben / die er auſſer dem Amt beſitzet / zu beſuchen pfleget. Und ſo ſcheinet es / die Reichs-Fürſten müßen groſſe Empfindung gehabt haben: daß ſie die Grafen in ihre Verſammlung mit einnehmen müſſen. Allein zu Zeiten der G. B. befunden ſich viele Grafen ſchon in einem andern Stand. Sie waren / wie die neue Fürſten / von der Botmäßigkeit der Provintz und des Hertzogs oder Ertz-Fürſten ausgezogen und eximiret: dannenhero gleich denen Fürſten Reichs unmittelbar: die Kayſer verliehen ihnen ſo wol / als denen neuen Fürſten / die hohe und niedere Regalien und Stücke der Landes-Hoheit: ſie ſprachen nicht mehr Amts halben / ſondern ihrer eigenen Lande wegen: ſie ſchrieben ſich mit eben dem Recht / als die neue Fürſten / von GOttes Gnaden: mit eins / ſie waren nicht der Sache; ſondern nur dem Namen und Landes-Gröſſe halben von denen Fürſten unterſchieden. Dahero ſie ſich auch ſo viel / als die Fürſten ſelbſten eingebildet und heraus genommen haben. Weil es ihnen um ein weniges zu thun geweſen / daß die Käyſer ihren Namen in gefürſtete Grafen oder Fürſten ſchlechter Dinges verändert. Dardurch ſie aber in der Gewalt und Hoheit ihrer Lande ſich nichts / als die bloſſe courtoiſe und titulatur verbeſſert haben. Wie etwa noch ietzo der Herr Graf von Hanau das Fürſten-Patent ſchon ſolange bey ſich getragen: ſelbiges aber nicht einmal gebrauchen wollen. Indem er wohl geſehen / daß er dardurch weder in ſeinen Landen / noch auf dem Creyß-Tag nur das geringſte; auf dem Reichs-Tag aber nur dieſes gewinnen würde: daß er aus dem erſten Grafen der letzte Fürſt würde / und ein eigenes votum bekäme; da ſonſten das ſeinige zu der Grafen-Banck pflegte mitgeſchlagen zu werden. Ja ich halte mit guten Grund dafür; daß / ſo bald ein Graf von der Landes Hoheit ſeines Hertzogs eximiret und ausgezogen worden / man ihn einen gefürſteten Grafen genennet habe. Biß endlich die Käyſerl. Cantzeley für ſolche Benennung ſporteln gefordert und alſo dieſen Namen / ohne deren Einwilligung man ihnen nachgehends nimmergeben dürffen. Welche Wahrheit hieraus klar wird; weil ſich die Grafen von Holland / bald Grafen / bald Fürſten / bald Hertzoge in ihren Urkunden genennet: als die wohl begriffen haben / daß ein Reichs-Unmittelbarer mit allen hohen Regalien vorſehener Graf aller dieſer Namen fähig ſey. Und um dieſer Urſache willen / halte ich gar nicht dafür / daß die neue Fürſten Grund gehabt hätten / die Reichs-Grafen in ihrer Verſammlung mit verächtlichen Augen anzuſehen. Vielmehr bin ich der Meinung / die Grafen hätten ſo wenig nöthig gehabt / ihre Stimmen in den Hauffen einer oder mehrern Bäncke werffen zu laſſen; als man auch dem neueſten und

Poſt excmti comites ipſis ſimiles facti ſunt S. R. I. principibus.

a quibus nil fere differunt.

Facile ex comite S. R. I fit princeps.

Vtriqueiuris territorialis intuitu nihil differunt inuicem.

ExemploHannoniani.

Quo iure ſuffragia comitum curiata ſeu ſeamnata?

Baro-

Baronum u), | Freyherrn u),

allerkleinesten Fürsten/ der offt weniger Land als ein Reichs-Graf hat / sich unterstehet/ deswegen sein votum singulare streitig zu machen. Absonderlich da auch noch itzo auf Creys-Tagen jedes Grafen seine Stimme einzeln und sowol/ als des grössesten Fürsten seine gerechnet und gezehlet zu werden pfleget: da der Unterscheid inter curiata & ciuilia singularia vota niemals eingeführet worden ist.

Quae tamen in circularib. conuent. singularia sunt.

(u) Was unter diesem Wort eigentlich die G. B. wolle / davon ist viel schreibens / wiewol die wenigste dannoch auf den rechten Grund kommen / weil sie die Zeiten / welche diesem Wort gar eine unterschiedliche Bedeutung geben / nicht zu unterscheiden wissen. Damit die Erklärung nicht zu weit auslauffe/so will das alte mit etlichen Worten fassen. Barhiesse vor dem so viel/als frey; wie noch ietzo barfüßig barköpfigt solche Bedeutung hat. Aber die Freyheit gab deswegen keine Würde. Dahero man auch die gemiethete Knechte Barones genennet/zum Unterscheid derjenigen/die leibeigen gewesen. Nachgehends haben die Kayser und Könige / absonderlich in Engeland / wo man nach Sächsichs-Teutscher Weise Hof hielte / Barones ihre Trabanten / und nachhero ihre Officiers bey Hofe genennet. Allein zu Zeiten der G. B. hiesse derienige ein Baron / welcher 1) ein adelich Gut besaß / in welchem sich 2) wider andere Edelleute / als Afftervasallen befanden und das 3) von dem Gerichts-Zwang des Grafens / unter welchem alle Edelleute stunden / ausgezogen und eximiret war. Und weil dergleichen Edelleute dem Kayser und Landes-Herrn bey dem gemeinen Aufgeboth / nicht allein / wie andere für sich / sondern mit allen ihren Affter-Vasallen und also mit einem Hauffen dieneten / welche deßwegen ein Band oder Fähnlein bey sich hatten: so sind sie auch mit dem Namen Fahn oder Bander-Herrn oder auch Panner genennet worden. Dahero die ältesten Teutsche Uberrsetzungen das Wort Baron hieselbsten Panner-Herrn geben. Heut zu Tages aber machet die Kayserliche Cantzeley ein Reichs-Amt daraus welches nur denenjenigen Baronen zukommt / die den Titel Panner oder Panner-Herr oder auch Panner des Reichs / dann ich in Barons-Briefen alles dieses angetroffen / ins besondere zu führen/erhalten haben. Zu unsern Zeiten heissen wir sie Frey-Herren. welchen Namen sie vor deme trugen / weil sie von dem Gerichts-Zwang der Grafen eximiret worden. Andere aber von ihnen / denen die Kayser gewisse Freyheit durchs gantze Reich und vielleicht auch den Blut-Bann verliehen / die hat man Reichs-Freyen oder in jenem Absehen auch

Baronis diuersa significatio.

Vniuersim liberum significat,

1) in oppositione ad seruitutes.

2) ad simplicem nobilitem.

Definitio baronis realis.

Qui synonyma eius 1) Panner, Panner-Herr.

2) Freiherren.

Semperfreien etymologia.

Reichs-semperfreyen genennet. Dahero es ein ungegründerer Einfall ist/ wenn andere aus dem Wort *semper* Sandbar oder legations fähig machen und solche mit denen missis regiis vermengen wollen: gleich als wenn wir nicht andere Exempel hätten/ da man in den mittlern Zeiten aus Latein und Teutsch ein Wort gemacht und so zu reden das in dulci iubilo auch in denen Cantzeleyen gesungen hat. Im übrigen wäre doch wol zu wünschen/ daß jemand untersuchete/ worinnen dann eigentlich die semper-Freyheit bestanden habe.

Imperii exemptus?

Vielleicht hat es so viel als imperii exemtus geheissen/ der sich allenthalben niderlassen/ Gewerbe treiben/ und ankauffen mögen/ ohne seiner Person halben jemand davon Dienste zu thun. Welches man/ weil der semper-Freyen des Reichs so gar wenig gewesen und fast ausser denen Herren Grafen von **Limburg**/ **Westerburg**/ **Leiningen**/ niemand unter diesem Namen vorkomt/ auch desto ehender glauben sollen.

Mater confusionis in nominibus iuris publici.

Inzwischen ist aus dergleichen Benennungen deswegen schwer zukommen: weil wir fast keine alte Teutsche Urkunden übrig haben/ sondern aller dergleichen Teutsche Namen und Würden in dem Lateinischen geschrieben finden/ welches Volck doch seinen eigenen Staat gehabt hat. Der aber noch darzu von denen Pfaffen/ die in unsern Cantzeleyen die Feder geführet/ übel verstanden und daher der Gebrauch von dergleichen Wörtern gar heßlich verdrehet worden ist.

Baronis definitio hodierna.

An die Benennung von **Frey-Herrn** und **Barones** muß sich heut zu Tages niemand kehren. Dann nunmehro solcher Name/ ausser dem Rang/ für einem Edelmann/ nicht die geringste Würcklichkeit mehr hat: sondern ein bloßes Ehren- und Titel Wort bleibet/ welches ohne Land/ ohne Lehen/ ohne Amt/ an diejenige verliehen wird/ welche die Cantzeley tax bezahlen. Weil/ bey dem heutigen schlechten credit des neuen Adels/ sich niemand leicht mit der adelichen Stuffen mehr begnügen; sondern jeder den Sprung/ vom Bürger ein Frey-Herr zu werden/ wagen will: da doch die Cantzeleyen besser thäten/ wenn sie Fuß für Fuß hier steigen liessen und so wenig einer auf Vniuers. doctor werden kan/ wenn er sich nicht vorhero zum baccalaureo, und nach diesem zum licentiato machen lässet/ so wenig sie auch einen zum Baronen machten/ wenn er nicht vorhero das praedicat von/ nachgehends die Wörter **Edelmann**/ dann **Ritter**/ ferner **edler Herr** u. s. w. lösete. Wie nemlich diese Ehren-Stuffen in der Taxe eingerichtet sind und in dem Reichs-Hofrath angehefftet stehen.

Cedere recusant Baroni nobiles S. R. I. immediati.

Und eben diese promotiones per saltus machen/ daß ein unmittelbahrer Reichs oder anderer alter von Adel einem neuen Baron den Rang weigert oder doch solchem gleich zu seyn sich einbildet. Absonderlich da jener

procerum

procerum x), | Herren x),

der Freyheit nach / dieser aber / der Affter-Lehenschafft halben / die in Pommern / Mecklenburg / ja so gar auch in der Marck / nach dem Polnischen Fuß / sehr üblich ist / dieses Titels und Wortes noch ehender werth zu seyn / sich erachten / als andere / die von der Sache nichtes anders / als den blossen Schall eines Titels haben.

(x) Unter denen proceribus verstehe ich diejenige von Adel / welche zwar keine Affter-Vasallen haben und deßwegen von denen Barons unterschieden / auch geringer / als diese seyn; die aber doch nicht unter eines Grafen Gerichte stehen / sondern / weil sie davon exemt worden / ihren eigenen Gerichts-Zwang auf ihren Gütern haben und deswegen denen Edelleuten vorgezogen werden. Sie wurden auch vor deme theils edle Herren geheissen / weil diese Würde nichts anders will / als einen nobilem, a comitis iurisdictione exemtum. Um welcher letztern Ursache willen man sie auch Frey-Herren geheissen. Welches aber heut zu Tages / durch die Cantzeleyweise / von einander unterschieden ist. Und kommet dieses Wort heut zu Tages / in diesem Grund / der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zu / dañenhero selbige auch das privilegium vom Kayser erhalten / daß sich ihre Glieder in Francken und Schwaben allezeit / nachgefallen / als Barons aufführen und so dann / ohne fernere Anfrage / das Tractament davon geniessen könnten. Wenn nun ein solcher Herr oder edler Herr 1) ansehnliche Güter hatte und 2) etwa einige regalia von dem Kayser erlangete: so hielte er sich mehr oder doch eben so viel / als ein Graf zu seyn. Dann dieser den Gerichts-Zwang nicht in seinem eigenen / sondern seines ducis oder Landes-Herrn seinem Lande handhabete / noch dabey einige regalia hatte: welches alles doch dem Herrn oder edlen Herrn zukame. Dahero die Herren von Heldrungen / Querfurth / Reuß und andere in diplomatibus 1) mit denen Grafen in gleicher Reyhe auch 2) öffters über denenselbigen stehen 3) manchesmal bald mit dem Wort Herr / bald mit dem Wort Graf / ohne Unterscheid benennet werden 4) noch jetzo / wie die Barons mit denen Grafen auf dem Reichs-Tag und zwar 5) an einem Tische sitzen. Denen auch 6) so bald sie den Grafen Titel in der Reichs-Cantzeley wie die Gr. v. Reuß gesuchet / weil die Ausländer von dem Wort Herrn einen Anstoß genommen und sie denen Grafen nachsetzen wollen / damit gewillfahret worden ist. Ohnerachtet daß sie das geringste dardurch weder in ihrem Land noch auf dem Reichs-Tag gewoñen. Heut zu Tages aber ist die Cantzeley-Taxe Herr oder edler Herr geringer / als ein Baron / aber doch höher als ein Edelmann angesetzet. nobi-

Proceres sunt domini a Baronibus & nobilibus diuersi.

Nobiles S. R. I. omnes audiunt Domini aut Barones.

Herren, eodem loco, quo comites S. R. I.

Comites & Domini promiscuae dignitatis.

nobilium y) | Edelleuten y)

Nobilis vnde Edelmann?

(y) Derjenige hiesse in alten Zeiten ein **Edelmann**/ der 1) frey war 2) ein Land-Gut 3) Knechte und Gesinde hatte/ auch deswegen 4) zu Land-Tägen mitkommen durffte. Und weil in denen uralten Urkunden-*Attelmann*, *Attalmann* und dergleichen vorkommen; so bin ich der sichern Meynung: daß dieses so viel als einen **Haußatta**/ oder **Hauß-Vater**/ oder welches gleich viel ist einen **Vatermann** oder **Attelmann** geheissen habe. Und folglich die andere Herführungen des Wortes von Adler u. s. w. von keinem Werth seyn. Dann in denen alten Zeiten/ da die Teutsche weder einen König gehabt/ noch schreiben oder lesen können/ da kan man sich leichtlich die Rechnung machen/ daß diese **Würde** weder durch einen Königl. oder andern obrigkeitlichen Befehl; noch durch einen Adel-Brief gemachet: sondern derjenige allein für einen Edelmann gehalten worden sey/ der/ für seine Person/ keines andern **Knecht** und/ seiner Güter halben/ mit einem **Grund-Stücke** in dem Lande angesessen gewesen ist. Ja ich finde auch/ daß zwar die alte Kayser **Ritter** geschlagen: aber keine **Adel-Briefe** ausgetheilet haben. Dahero ich demjenigen/ der mir von dem dreyzehenden seculo einen **Adel-Brief** aufweisen könte/ seine Arbeit vierfach bezahlen wolte. Nachdem aber die Knecht- u. Leibeigenschafft in Teutschland meistens aufgehöret und denen Freygelassenen allerhand Mittel an die Hand gegeben worden/ sich Gelt/ Güter und vornehme Bedienungen in dem Staat zu erwerben/ deren ihre Gelegenheit doch nicht gewesen/ sich mit Land-Gütern anzukauffen: so hat man angefangen/ den Adel von dem **Land** auf das **Papier** zu setzen und Adel-Briefe auszutheilen. Gleichwie aber auf dem Reichs-Tag niemand anderst/ als seiner Lande wegen von denen Weltlichen erscheinen dürffen; also folget auch von selbsten/ daß die A, B, von keinem Brief-Adel; sondern vom **Land-Adel** rede/ welche sonsten in dem Wort **Land-Saß** begriffen zu werden pflegen. Im übrigen wie anfangs alle **Grafen landsaßig** und gar kein **Reichs-Grat** gewesen; also hat es auch/ biß die Hertzogthüme in einigen Provintzien/ als in Francken/ Schwaben/ Ober-Rhein-Strom aufgehoben worden/ gar keinen **Reichs-Adel**/ ausser etwa dem **Rheinischen** (davon in dem Tractat von dem **Vorzug des Kolbe-Wartenbergischen Hauses** Meldung geschehen) gegeben. Weil aber gleichwol in dem medio aevo klar ist/ daß auch vor denen aufgehobenen Hertzogthümern/ auf dem Reichs-Tag allemal viele tausend Stimmen gezehlet worden/ welche Anzahl/ ohne die adeliche Land-Sassen, darzu zu rechnen/ niemand herausbringen wird; über

ab Atta *siue Tatta, quod Sueuis est* Vater.

Nobilem opes *fecere; hodie* libellus.

Recens inuentum die Adel-Briefe.

Aur. B. de nobilitate Landsassica *loquitur, non* libellaria.

Omni Landsassio nobili *quondam votum & sessio in comitiis S. R. I.*

fuisse, argumenta
1) quod suffragior. comitialium tot millia.

dieses

dieses des Adels auch vor den Zeiten Conradi III. da die Provintzien noch gantz und alle Edelleute unter ihrem Hertzog landsaßig gewesen / des mitvotirenden Adels auf denen Reichs-Tagen Melduug geschiehet; ferner die Grafen und Frey-Herrn aus keinem andern Grund / als ihrer Landessaßigkeit halben / auf die Reichs-Tage kommen sind: als ist wol klar am Tage / daß der gesamte Land-saßige Teutsche Adel / so wie in Polen / das Recht von Stimme und Stande auf dem Reichs-Tage ohnstreitig gehabt hat. Weil es aber scheinet / daß / nach den zerrissenen und ausgetilgten Hertzogthümern / keine Land-saßige Grafen oder Edelleute mehr auf die Reichs-Tage gekommen / indem die neue Fürsten mit ihnen nicht in einem Hauffen stehen / die alte Ertz-Fürsten aber selbige nicht in ihre Ertz-Versammlungen mit einnehmen wollen: so hat sich des Rechts auf dem Reichs-Tag zuerscheinen / allein der Reichs-Adel noch gebrauchet / auf welchen ohne Zweiffel in der G. B. gezielet wird. Bis endlich / wie ich glaube / weil die Reichs-Tage in denen Böhmischen Grentzen und also an Orten / die dem Reichs-Adel sehr abgelegen waren / gehalten worden; nachgehends auch / als man die Stimmen nicht nach ihrer Macht / wie vorhero geschehen / erwogen; sondern nach den Köpffen gezehlet hat / eine grosse Ungleichheit geschienen / daß man einen Edelmann / der etwa über wenige Aecker zu sagen / einem Grafen oder Freyherrn / oder auch so gar einem Fürsten / der verschiedene Landsassen unter sich begriffen / gleich halten solte; endlich die Reichs-Edelleute / vielleicht der Kosten zu schonen / sich eben nicht viel nach den Reichs-Tagen gesehnet haben / und also auch der gesamte Reichs-Adel von denen Reichs-Tagen weggeblieben ist. Dem gleichwol / zu Erhaltung seiner ehmaligen gerechtsamen / genug seyn können / daß dannoch / so bald sich mehrere Reichs-Edelleute in ein Bindnüß zusammen thun und für einen Mann stehen und stimmen wollen / man selbigen auf den Reichs-Tagen nicht die geringste Schwürigkeit auch nachhero gemachet hat. Wie solches die Gan-Erbschafften und unter denselben Friedberg / die noch jetzo auf dem Reichs-Tage Stimme und Stand haben / genugsam anzeiget. Wenn auch / wie die Kayser es manchesmal gesuchet / der Reichs-Adel wider auf die Reichs-Tage verschrieben werden solte: so ist so wenig zu zweifeln / daß selbiger dem Fürstlichen collegio wider angehänget werden müßte; so gewiß als es ist / daß in demselben sich noch jetzo die Freyherrn / Herrn / Prälaten / adeliche Gan-Erben und dergleichen / würcklich befinden. Dahero wenn in dem Fürstlichen collegio etwa drey neue Bäncke gemachet und solche mit votis scamnatis oder curiatis versehen würden: der jetzige Reichs-Adel wider in seine vorige Stelle kommen könte. Ist demnach ein

2) *Mentio nobilium in R. I. singularis.*

3) *in comitiis comites comparuere Landsassii.*

Quare nobiles mediati exclusi sint comitus S. R. I.

Quare exclusi. sint nobiles immediati?

Quibus tamen hodieque locus in comitiis per Ganerbiatus.

idque in principum collegio.

Neniae ciuitatum in proedria ante nobiliratem.

grosser Unverstand derjenigen Städte / welche sich mit dem Reichs-Adel ins Gedränge bringen und sich einbilden wollen / als wenn die erbaren Städte über den Adel auf dem Reichs-Tag rangiret werden müßten oder irgend gesetzet worden wären. Wenn ich ihrem Ceremonien-Meister das Concept machen solte: so bin ich versichert / daß sich die Städte dieser Strittigkeit selbsten schämen würden / dafern sie das klare Zeugniß in denen diplomatibus medii aeui gewahr werden solten / worinnen ihnen jetzo die A. B. und was p. 40. angeführet worden / genug seyn kan. Daß sonsten weder der *militum*, noch *equitum* Meldung hier gethan wird / solches hat gar aus einer weisen Vorsehung geschehen können. Dann weil dieses beydes blosse Ehren-Wörter seyn / das Recht aber / auf dem Reichs-Tage Stimme und Stand zu haben / einen Landes-Angesessenen das ist einen Land- oder Reichs-Sassen erfordert: so hatte der Kayser hier so wenig Ursache der militum oder equitum zu gedencken / als daß man einen Land-Tags-recess etwa unter dieser Formel abgefasset finden solte: **mit Einwilligung geheimder Räthe; Schultzen; Hauptleute u. a. von der Ritterschafft.** Dann so gewiß es ist / daß die den Beruff von Raths-Bestallungen / und andern Richterlichen Aemtern haben / officiales oder Bediente des Landes und nicht pars oder Glieder desselben seyn / deren Einwilligung der Landes-Herr nöthig hat: so sicher ist es auch / daß die Namen von militibus und Rittern nichts anders auf sich haben / und man dahero selbiger auf dem Reichs-Tag Meldung zu thun / so wenig / als dorten auf denen Land-Tagen / nöthig findet.

Quare in A. B. nulla mentio equitum *vel* militum?

Quæ verba munerum, *non* coimperii.

Hodie cur omnes nobiles audiant equites?

Daß aber heut zu tages alle **Edelleute Ritter** heissen wollen / und dahero die Kayser und Landes-Herren sich nach solchem Verlangen gerichtet / und an statt der **Landes-Sassen** oder des Adels den Namen der **Ritterschafft** gebrauchet / davor solten die Edelleute / die ihr Bestes verstehen / billich erschrecken. Dann **Edelmann** und **Landsaß** heisset eigentlich einen freyen **Eigenthums-Herren** über ein **Land-Gut**: **Ritter** und miles aber heisset einen **Kriegs-Bedienten** / der / an statt seiner **Besoldung** / ein Land-Gut geniesset / und nicht Eigenthums-Herr davon ist; sondern nur die Nutzung auf demselben / und zwar nur so lange hat / als er seinem Kriegs-Amt vorstehen kan.

Infelix nominum permutatio

1) ex dominis rerum, principis reddit officiales.

2) ex proprietariis vasallos.

Daß aber die **Adeliche Landsassen** / als Glieder des gemeinen Wesens sich zu Dienern und **Rittern** oder militibus machen lassen; solches Gericht hat man ihnen gar auf eine verdeckte Weise beygebracht. Anfangs hat man ihnen den Rang vorgehalten; weil denen gemeinen Landsassen sich die Ritter / die um den Landes-Herrn waren / unter dem Wort der **Hofstatt** / vorgedrungen. Dahero alle Landsassen **Ritter** / und dero **Adeliche Güter Ritter-Höfe** genennet seyn wollen. Nachgehends haben

Glaucoma nobilitatis in adrogatione tituli equitum.

die

die milites, nobiles und equites, weil sie/ so offt es dem Landes-Herrn gefallen/ für diese ihre Besoldungen Ritter-Dienste thun müssen/ sonsten keine Beschwerungen an Geld-Lieferung und Steuren gehabt. Dahingegen die Landessassen/ wenn sie dem Landes-Herrn auf dem Land-Tag eine Bewilligung gethan/ solche entweder an Geld oder anderer Lieferung abführen/ und doch auch/ wiewol nur in Land-Kriegen/ und in welche sie selbsten gewilliget hatten/ auffsitzen müssen. In welcher Reyhe ich gar viele Edelleute finde/ die ihre eigenthümliche Adeliche Höfe aus diesem Absehen dem Herrn zu Ritter-Lehn aufgetragen/ und sich des Eigenthums verziehen haben/ damit ihre Ritter-Hufen nur aus dem Steuer-catastro ausgezogen werden mögten. Die Landes-Herren aber hatten über dieses nicht geringeren Vortheil; in dergleichen Ubermuth und Unverstand ihre Landessassen zu stärcken. Dann dardurch gewanne der Landes-Herr das Obereigenthum; aus denen Landsassen wurden lauter beneficiarii und Kost-Gänger des Landes-Herrn; so bald ein Landsaß den Herrn krum ansahe/ oder auf dem Land-Tag den Mund aufthun wolte/ so kunte man eine Felonie daraus machen/ und vorgeben/ als wenn ein solcher seines beneficii verlustigt wäre/ und der Herr das Geschencke wegen Undanckbarkeit des Vasallen wieder an sich nehmen könnte; der Uberrest der Land-Leute bestunde aus etlichen wenigen/ die denn sich bey allen Steuren und Beschwerungen dem Willen und Befehl des Landes-Herrn überlassen müßten. Und dieses sind nun die Geheimnisse/ um deren willen wir itzo/ an statt adelicher Landsassen/ lauter Land-Ritter und Ritter-Güter haben. Dann ich sonsten einem ieden Bürge seyn will; daß sich in keinem Fürstenthum/ vor dieser aus Ehr-Geitz und Unverstand geschehenen Veränderung/ mehr als etwa zehen oder zwölff Ritter- oder Lehen-Güter gefunden haben; die übrige aber insgesamt Adeliche Land-Sitze und allodia oder eigenthümliche Stücke der Landessassen gewesen seyn. Zu welchem Muster man nur den gesegneten Zustand des Hertzogthums Holstein vor Augen nehmen darff. Dann selbiges in der Zwistigkeit mit den Königen von Dännemarck und Hertzogen daselbst sich bey seinen alten Gerechtsamen erhalten können. Die Holsteinische von Adel schreiben sich nobiles und/ ihrer Güter halben/ weder milites noch equites; sie heissen ihre Güter adeliche Sitze und keine Ritter-Güter: ihre Güter sind keine Lehen; sondern ihr Eigenthum: sie geben dem Lehn-Herrn etwas weniges nach der Zahl ihrer Pflüge ab/ aber hingegen werden sie mit keinen Ritter-Pferden beschwehret: ohne auf ihren Land-Tägen eine Bewilligung zu haben/ darf ihr Lehn-Herr sie mit keiner Steuer belegen: wenn sie mit ihrem Landes-Herrn zerfallen/ so darf selbiger

Interesse principum, vt pro nobilibus habeunt equites.

Ita enim
1) acceperunt directum dominium.
2) ex dominis facti sunt beneficiarii.
3) beneficia poterant ob ingratitudinem reuocari.
4) ius collectandi ipsis obuenit.

Exemplo felicis Holsatiae, vbi
1) Landsassii nobiles, equites nulli.
2) allodia, non feuda.
3) modica tributa sine seruitiis.
4) Ordinum prouincialium coimperia.

& ciuitatum z), multitu- | und Städten z), einer zahlreichen

5) nulla poena feloniae.

von keiner felonie oder Lehens-Verwirckung nicht sprechen: sie halten das Wort Adel in höherm Werth / als Graf / Freyherr / Ritter / miles, geheimter Rath u. s. w. so fern diese entweder auf bloſen Titeln oder Aemtern beruhen und was dergleichen Stücke / die aus dem obigen Zustand des Adels flieſſen / mehr seyn. Und demnach wäre es mir eine gar leichte Sache / jedem Land zu zeigen / wenn sein Adel zu Rittern und ihre Güter aus den Steuren zu denen Ritter-Pferden geschlagen worden seyn. Allein ich begehre kein Werckzeug zu werden / dem Adel wehe zu thun. Als der sich ohne dem beſorget / daß die Landes-Herrn in Teutschland ihnen das dominium directum refutiren und dafür selbe in die Steuer-Catostra bringen dürfften. Welches denselben jetzo um so viel unerträglicher fallen dürffte / weil ja die meiste Landes-Herrn in dem Steur-Recht sich einer unumschrenckten Gewalt gebrauchen und keinen Land-Tag / wie ehemals geschehen / um einige Bewilligung mehr zu ersuchen pflegen.

6) nullus ad equitum aut baronum nomina ambitus.

Historia metamorphoseos supprimenda, ne equestria praedia iterum reddantur tributaria, iure refutandi dominium directum.

(z) Endlich schlieſſen die Städte die Reyhe der in der G. B. beschriebenen Reichs-Stände; dardurch dann der Streit gehoben wäre / daß der Reichs-Adel vor diesen den Rang habe p. 50. Wann sich nur selbige weisen lassen wolten. Ehe die Ertz-Fürstenthüme nach Cunradii III. Zeiten zerrissen und mit Cunradino anderes ihres Hertzogs beraubet worden p. 30. waren / ausser etwa des Käysers Tafel-Provintz am Ober- und Niederhein gar keine Reichs-Städte; sondern alle Städte der Botmäßigkeit ihres Landes-Herrn / wie wir auch von denen Grafen p. 47. und Edelleuten p. 49. 50. gesaget / schlechter Dinges unterworffen. Nachdem aber gleichwol auch schon von oben besagter Zeit unter Ottone III. Cunrado II. Henrico IV. u. a. schrifftliche Urkunden vorkommen / da auf denen Reichs-Tagen der Städte ihrer Anwesenheit Meldung geschiehet: so darff man sicher den Schluß machen; daß wie ehemals alle Land-Sassen; also auch alle Land-Städte auf denen Reichs-Tägen Stimm und Stand gehabt haben. Dahero man sich nicht wundern darff / wenn Hamburg / Magdeburg / Halle / u. a. auf Reichs-Täge kommen: ohngeachtet selbige vor / wie nach / Holsteinische und Magdeburgische Land-Städte gewesen und geblieben seyn. So gar gewiß und sicher ist es / daß anfangs alle Land-Städte sich auf denen Reichs-Tagen sehen lassen. Daß also diejenigen / welche die hiesige Stadt Halle zur Reichs-Stadt machen wollen / ihre Boßheit und Unwissenheit zugleich verrathen / wie ihnen solches anderwertig von uns gezeuget worden ist. Nachdem aber Grafen / Herrn und Edelleute / wenn

Ciuitates statuum S. R. I. vltimi.

Quondam omnes Germaniae ciuitates mediatae.

Ciuitatibus quoque mediatis suffragium est in comitiis S. R. I.

A iure comitiorum ad immediatem nulla consecutio.

sie

sie Land-säßig gewesen/ sich der Reichs-Täge meistens enthalten p.49. so sind auch die Land-Städte von solchen weggeblieben/ und haben sich allein Reichs-Städte/ die Reichs unmittelbar gewesen/ in selbigen eingefunden. Wie wol ich doch der Meynung bin/ daß auch die mächtigen Land-Städte/ absonderlich wenn ihnen der Landes-Herr durch Verleihung vieler priuilegien, den Zügel zu weit gelassen/ noch eine ziemliche Zeit länger/ als die adeliche u. a. Land-Sassen denen Reichs-Tägen/ mit beygewohnet und nachdem/ wiewol ihrem ehemaligen Landes-Fürsten mit höchstem Unfug/ in denen unwissenden Zeiten/ die Reichs-immedietät abgestritten haben. So daß ich eben nicht sagen wolte: daß alle die Städte/ die der Aufrichtung der G. B. beygewohnet/ Eitel unmittelbare Reichs-Städte gewesen und sich damals keine mehr von Land-Städten daselbst befunden hätten. Heut zu Tage meynet man/ es würde eine Stadt Reichs-unmittelbahr/ wenn man selbiger Zugäbe/ daß sie Stimm und Stand auf den Reichs-Tagen führete. Deswegen sich noch bis ietzo sowol Bremen als Hamburg und andere/ aus Scheu für Schweden/ und Dännemarck der Reichs-Tage enthalten. Ohngeachtet/ wenn einer Stadt so viel um solche Ehre zu thun wäre/ ich dem Landes-Herrn eher rathen wolte; daß er für ein Stücke Geldes ihr selbige zuliesse; inzwischen aber alle Landes-Hoheit und Herrlichkeit über dieselbige behielte: als daß er davon vor Geld etwas weggeben solte. Zum Exempel: wenn Hamburg ausführete/ daß es von seinen ehemaligen Landes-Herrn denen Hertzogen von Holstein/ per modum priuilegii, die iura monetandi; collectandi; vectigalium; praesidiorum; leges ferendi; magistratus constituendi; de non prouocando; de non euocando u. s. w. andere nützliche regalia erhalten hätte: so sehe ich nicht/ was dem König das Sitzen auf dem Reichs-Tag schaden solle. Dann wie er dadurch die vornehmste Stücke der Landes-Herrlichkeit nicht verlohren hat: so ist auch klar/ daß er solche deswegen gar nicht wider bekommen werde/ wenn sich auch Hamburg bis an das Ende der Welt aller Reichs-Täge verzeihen müßte. Ohngeachtet aber die erbarn Städte auf dem Reichs-Tag nun mit stehen und stimmen: so ist doch die Frage/ was sie dann auf demselbigen nütze seyn. Das instr. pac. Osnab. spricht ihnen zwar ein votum decisiuum zu/ daß sie nicht für leere Zeugen zu Regengensburg gehalten werden solten. Allein/ wenn man die Städtische vota mitrechnen muß; wie solle man sie zehlen? dann/ nachdem sie heut zu Tages ein besonderes das dritte collegium ausmachen; so vermeynen sie: daß sie auch den dritten Theil unter den gesamten Reichs-Ständen zu sagen hätten und ihr collegium, eben wie das

Qui mediatae ciuitates tandem abstinuere a comitiis.

Ius comitiorum apud ciuitates fraudi non est dominis territorii.

Consilium pro iure comitiorum dando ciuitatibus mediatis aliquantum ambitiosis.

Suffragiis ciuitatum quodn. in comitiis momentum?

In nimio peccant, qui tertiam *ordinum solis tribuunt ciuitatibus.*

dine numerosa a) in solio / Menge a), auf dem Thron Käy-

Churfürstliche und Fürstliche / geachtet werden müßte. Wäre aber dieses / so könten eine Hand voll Städte so viel / als alle Fürsten / Bischöffe / Grafen und Herrn des H. R. R. ja es stünde ihnen so dann allemal frey / wenn das Churfürstliche und Fürstliche collegia uneins wären / mit ihrem Beyfall schlechter Dinges als Teutsche dictatores das decisum zu machen. Welches erstere alzuviel und das letztere gar zu unanständig wäre. Dahero die zwey höhere collegia wohl thun / daß sie die Städte nicht eher etwas wissen lassen / bis sie einig seyn: da ihnen alsdann der Städtische Beyfall oder Abfall nicht weiter weder schaden noch helffen kan. Wenn man aber die Sache aus denen alten Reichs-Gewohnheiten beleuchten solle: so hat man zwar alles dessen / so lang die Stimmen / nach eines ieden Macht erwogen worden / gar nicht nöthig gehabt / nachhero aber / als man selbige zu zehlen angefangen: so sind die Städte insgesamt in ein paar Bäncke geschlagen und etwa einer Banck ein paar vota überhaupt gegeben worden / die man nachgehends zu denen Fürstlichen / wie mit den Stimmen der Grafen und Prälaten noch ietzo geschiehet / mit gesetzet hat. Und dieses halte ich den einigen Weg zu seyn; dardurch die Reichs-Städte ihre Stimmen wieder zur Wirckung bringen; die übrige Chur- und Fürsten aber sich für aller Ungleichheit verwahren können.

Inde suffragia earundem eluduntur.

Ciuitatum suffragia quondam curiata fuere, principum collegio adnumerata.

Praesens usus huius doctrinae.

(a) Der Gesetz-Schreiber gedencket hier einer Zahlreichen Menge; ohne aber daß weder er / noch ein Geschicht-Schreiber / der Stände / welche bey Aufrichtung dieses wichtigen Reichs-Gesetzes gewesen / insbesondere Meldung gethan hätten. Da man doch diejenige / welche weit geringeren Versammlungen / an Kayserlichen Vermählungen / Crönungs-Tagen Thurniern u. a. d. beygewohnet / auch in den ältesten Zeiten öffters aufgezeichnet finden. Hunderterley wichtigen Strittigkeiten würden wir abhelffen können / wenn uns nur der Hof-Furier die quartier Rolle von denen anwesenden Ständen hinterlassen hätte. Und nimmt mich Wunder / daß die Nürnbergische Teutschen Chronicken / deren sich so gar viele und etliche sehr weitläufftig befinden; daß sie der geringsten Bagatellen gedencken; Schützen-Compagnien und Hochzeit Gesellschafften / nach allen Gästen und Gliedern beschrieben / dannoch aber von denen anwesenden Ständen / die auf diesem Reichs-Tag erschienen / nichts melden. Ich besorge aber immer / es dürffte dem Gesetz-Geber mit der Stände-Rolle / die gegenwärtig gewesen / nicht eben gedienet gewesen seyn. Damit die Nachkommen dem Gewichte des Gesetzes deswegen nichts abnehmen oder selbi-

Vnde tanta multitudo in comitiis conditae A. B.?

Desideria matriculae ordinum praesentium.

Hanc forte suppressit ipse legislator.

maie-

maiestatis Caesareae b), im- | serlicher Majestät b), mit Kay-

gem in einem und anderm widersprechen möchten; wenn sie allda anführeten/ daß nicht allein verschiedene Stände/ die an der Sachen/ wie Bayrn/ den meisten Theil genommen/ dem Reichs-Tag nicht beygewohnet; sondern auch andere Umstände dabey vorgegangen/ die mit dem einmüthigen Schluß des gesamten Reichs nicht wohl übereinzustimmen/ scheinen. Wie dann mir verschiedene Umstände ein Nachdencken verursachen. Anfangs die Nürnberger gedencken eines Haussens/ auf dem Ponersberg/ das ietzo zum güldenen Schild heisse/ wo die Güldene Bulle gemachet und der Reichs-Tag gehalten worden. Allein wenn alle Stände in so zahlreicher Menge erschienen seyn/ als die A. B. meldet/ so hätte kein Hauß so groß und weitläufftig seyn können/ in welchen alle zusammen tretten/ und sich mit eins beratschlagen mögen. Nachgehends so kommt mir auch dieses gar seltsam vor/ daß der Gesetz-Schreiber in Erzehlung der Stände/ weder der Bischöffe oder Prälaten ins besondere/ noch der Geistlichen überhaupt gedencket/ die doch/ wie offenbahr ist/ Stimme und Stand auf dem Reichs-Tag zu selbigen Zeiten gehabt haben. Und wolte man sagen: die Bischöffe würden unter dem Namen *principum*; die Prälaten aber unter dem Wort *procerum* verstanden; so kommt dieses alles deswegen desto uermutheter heraus. Weil der Käyser in Benennung der geistlichen Churfürsten allemal so gar sorgfältig gewesen ist. So weiß ich auch nicht/ ob die Weynachten/ in welche das datum der G. B. fället/ zu dergleichen Handlung sich füglich geschicket haben. Endlich so können viele nicht begreiffen/ warum tit. 16. §. 2. der Kayser allein der Churfürsten ihrer Einwilligung Erwehnung thut: dann gar nicht zu glauben stehet/ daß die übrige Fürsten solches geschehen lassen sollen/ wenn der Auffatz ihnen vorgezeiget worden wäre.

Circumstantiae suspectae plenis comitiis.

b) aedes, ubi celebratae dicuntur.

2) mentio nulla episcoporum aut praelatorum.

3) feriae natalitiorum incongruae huic argumento.

4) mentio alicubi sola electorum.

(b) Der Kayſers-Stul ist das alte Teutsche Wort gewesen/ welches man nachgehends mit dem Lateinischen/ Thron verwechselt hat. Es hat aber hieselbst der Kayser nicht auf seine verschiedene Pfaltzen gesehen/ die er in dem Reich gehabt hat; sondern auf seinen ihme zu Nürnberg aufgerichteten Thron oder Sessel. Ob nun dieser von einem schlechten aber gantzen Bruchstein ausgehauen gewesen/ oder ob er aus Helffenbein oder übergüldetem Holtz bestanden/ und was die mystici für Einfälle dabey haben mögen/ daraus werden wir wol keine Rechte beurtheilen lernen und wollen also auff dergleichen Histörgens weder Zeit noch Papier wenden. Inzwischen gedencket der Kayser/ sowol des Thrones/ als auch der übrigen

Thronus Caesaris.

peria-

perialibus infulis c), insig- | serlichem Gewand c), Scepter

Kayserlichen Ausstaffirung: damit man erkenne/ daß man diesen Reichs-Gesetze nicht aus dem stegstreifft genommen; sondern behutsam und wohlbedächtlich damit für den Augen aller Reichs-Fürsten und Stände verfahren sey.

Caesareus habitus olim frequentior.

(c) So wenig ein Prediger bey uns anderst auf die Cantzel/ als in seinem Kirchen-Habit treten wird: so üblich ist es auch denen Kayserm vor deme gewesen; daß sie in allen öffentlichen Versammlungen ihr Kayser-Kleid angeleget haben. Nachdem aber ietzo weder Kayser/ noch Könige ihren Reichs-Habit bey anderer Gelegenheit/ als etwa ihrer Krönung oder Vermählung anlegen; im übrigen aber/ wenn sie gleich in Reichs-Tagen sitzen/ oder denen Gesandten öffentliche Audientz geben/ dannoch nur in gemeiner Kleidung/ wie andere Hofleute/ zu gehen pflegen: so möchte man doch den Priestern hierunter auch freyere Hände lassen. Absonderlich da es mancher armen Gemeine schwer wird; einen Tuchverschwenderischen Kirchen-Rock zu verschaffen; oder auch einen Küster zu halten/ der selbigen dem Prediger/ wenn er sein Amt über Feld verichten muß/ nachträget. Allein die Prediger sind in ihren Kirchen-Schmuck vielmehr verliebet/ als grosse Herrn in ihren Reichs-Habit: weil sich vielleicht mancher besorget/ man möchte nichts göttliches an ihm und seinen Predigten finden/ wenn er nicht den gemeinen Mann mit seinem Amts-Kleid verblendete.

hodie illo nonnisi semel vti solet imperator.

Qui in clericali habitu magis religiosi sint sacerdotes?

Infula imperialis,
1) vniuersim insigne imperii
2) sigillatim

(c) Justinianus gebrauchet das Wort infula pro imperio Romano, *L. ult. C. de praescr. quadr.* ex eo tempore, ex quo *infulas imperiales* suscepimus. Nachdem aber selbiges hieselbst nicht allein von denen Reichs-Zeichen und insigniis; sondern auch sogar von der Kayser-Cron oder dem diademate unterschieden ist: so wird es schwer zu errathen/ was der Kayser unter dem Wort infula für ein Stücke seines Reichs-Schmuckes verstehen wollen. Dann sonsten infula bey dem Priester-Schmucke für eine Mützen oder Hauben genommen wird; dahero einige dafür halten/ daß der Kayser unter der Crone eine tücherne Mützen getragen/die er hieselbst von der Cronen oder dem *diademate*, welches über die infulam oder Mützen gesetzet wurde/ unterscheiden wollen. Nachdem aber der Kayser hieselbst seiner Reichs-Zeichen eintzeler Weise Meldung thut und ins besondere 1) den Thron unter dem Wort solium 2) Scepter und Reichs-Kugel unter den insigniis 3) die Cron unter dem diademate begriffen: so wolte ich dafür halten/ daß er unter dem Namen infulae 4) die Kayserliche

pro a) mitra, quam corona circumdat s. diadema.

b) imperiali vestimento.

niis

niis & diademate ornati d), matura e) deliberatione

und Crone gezieret d), nach vor-hergegangener reiffer e) Uberle-

Kleidung / Hemd / Rock / Mantel u. ſ. w. verſtanden habe. Dann es anfangs kaum gläublich iſt / daß der Kayſer aller Reichs-Zeichen ins beſondere Meldung thun und doch das Kayſerliche Gewand auslaſſen ſollen. Nachgehends ſo wird auch das Wort infula in dem Kirchen-Latein pro caſula oder das Prieſterliche Ober-Kleid gebrauchet. *Hugo a S. Victore lib. 1. ſpec. eccl. c. 6.* caſula, quae alio nomine planeta uel *infula* dicitur. *FRODOARDUS annal franc. ad ann. 923.* Seulpho archiepiſcopo Rhemenſ. infula, quae pallium nominatur, transmittiur. Endlich macht auch eine alte Uberſetzung dieſen Verſtand klar / welche das Wort infulam eine Watte oder Gewand giebet. Wie wir noch biß jetzo eine Art von Decken Watten zu nennen pflegen. Von denen Reichs-Zeichen / als Cronen / Scepter / Kugel / Lilien u. ſ. w. iſt in dem Werckgen / vom Müntzweſen mitler Zeiten ausführlich gehandelt worden.

c) *pallio ſpecialim.*

(d) In dem Maintziſchen Exemplar ſtehet *decorati*, in andern *coronati*: in dem meinigen aber *ornati*, welches letztere Wort auch / meinem Urtheil nach / am geſchickteſten heraus käme. Dann weil *diadema* nichts anders / als das güldene Geſtelle um den Kopf iſt / das man die Crone nennet; ſo würde aus der Redens Art diademate oder *corona coronati* ein pleonaſmus werden / der auch einem Teutſchen Ohr übel klingen würde / wenn ein Teutſcher ſagte / er hätte den Kayſer mit einer Crone becrönet geſehen.

Diademate coronati, ornati, decorati, vtra lectio praeſtet?

(e) Der Geſetz-Schreiber hat wohl Urſache vorzubauen / daß die G. B. mit vorhergegangenem wolbedachtem Rath geſchloſſen und aufgerichtet worden ſey. Dann / wer die von uns oben p. 35. berührte Strittigkeiten einſiehet / die in der G. B. beygeleget werden ſollen: der wird wol glauben / daß die Sache ſo wichtig geweſen / als nur iemals in dem Reich etwas ſeyn können. Ich kan wol ſagen / daß ich mich noch biß jetzo nicht darin zu finden weiß / wie es doch möglich geweſen / daß die weitausſehende Zwiſtigkeiten / woran *Henr. VI.* und *Ludouicus IV.* ins beſondere / wiewol allemal vorgebens / gearbeitet / jetzo ohne die geringſte Weitläufftigkeit / ohne Kriege und Empörung / ja ſo gar ohne die geringſte Einrede / ſo wie mit einen Streich / abgethan und beygeleget werden ſollen. Wäre Carolus IV. ein Prophet geweſen / ſo hätte man dieſes wol für ein Wunder angeben mögen. Dann obgleich alles an der Zeit lieget und wir oben p. 42. den Zuſtand und die coniuncturen / in welchen ſich das Reich

A. B. num condita ſit matura praeuia deliberatione.

Qua omnino opus fuit 1) in re tanti momenti. 2) fruſtra ab aliis tentata imperatoribus.

Cauſae legis facilitatae 1) ſtatus imperii.

praeuia, de imperalis potestatis f) plenitudine edi-

gung / aus Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt f), vorge-

so wol überhaupt/ als in demselben die Stände sich ins besondere befunden/ bereits erortert haben: so ist mir doch dadurch nicht aller Zweiffel benommen/ daß ich nicht vielmehr glauben solte/ es haben damals die Reichs-Stände/ mit Ubergehung der Mächtigern/ die meistens sich zu widersetzen Ursache gehabt/ die G. B. verfertiget und weil die abwesende mächtigere Fürsten darzu stille geschwiegen; auch die zwantzig und mehrere Jahre die der Kayser nachhero gelebet/ sich keine Gelegenheit gegeben/ dawider zu sprechen/ man nach solcher Zeit die güldene Bullen/ als etwas altes/ herfür gesuchet/ keine Widerrede/ als die ehender geschehen sollen/ dagegen angenommen und mithin diesen Reichs-Gesetze/ wo nicht in allen/ doch in den meisten Stücken in den allgemeinen Gang gebracht habe. Wer aber meine Zweiffel durch andere Weise benehmen kan/ dem will ich diese Gedancken/ die ich habe/ gar nicht auftringen.

2) Consilium deproperatum.

3) Legislatoris diuturnum imperium.

4) praescripta de consuetudinis opinio.

De Imperialis potestatis plenitudine.

(f) Es gründen sich diese Wörter auf die alte Cantzeley-Weise/ nach welcher sowol die Römische/ als Carolingische Kayser und Könige in Teutschland geschrieben/ als die sich der Stände ihrer Anwesenheit mehr deroselben Anschläge zu hören/ als ihre Einwilligung zu suchen/ gebrauchet haben. Nachdem aber ieder Postcarolingischer Kayser sich leichtlich bescheiden wird/ daß sich der Zustand des Reichs nach Ausgang der Carolinger geändert und ihre Gewalt in dem Reich an der Stände ihre Einwilligung angehefftet/ auch ohne dieselbe/ solche ohne Nachdruck und Kräffte sey: so hätte freylich die Kayserliche Cantzeley Ursache gehabt/ auch diese Formeln/ nach der Beschaffenheit der Sache selbsten zu ändern. Worinnen sie der meisten, vorigen Kayser von den Zeiten der Ottonum an ihr Exempel vor sich hatten: welche sich gantz anderer Redens-Arten in denen Reichs-Abschieden bedienet und bey allen Schlüssen nostro & *imperii* consensu, accedente/ consensu *principum* ac procerum u. s. w. geschrieben haben/ welches auch so gar von den Ausländern Papeproch und Mabillon vor uns angemercket worden ist. Nachdem aber der Gesetz-Schreiber/ dessen allen unachtet/ von einer volkommenen Kayserlichen Gewalt redet/ der ohne Zweiffel dem Kayser hierunter liebkosen und schmeichlen wollen; über dieses die Stände solche Wörter/ als die der Sache doch nichts nehmen oder zulegen könten/ hingehen lassen; und mit dem Kayser/ der sich auf die alte Cantzeley-Weise beziehen können/ deswegen keinen Streit anfangen und ihme die principia iuris publici postcarolingici der

sapit stylum curiae Carolingicum.

Postcarolingicis formulis; nostro & imperii consensu, accedente consensu principum ac procerum adnersus est.

Tolerarunt vero eundem ordines,

dimus g)

dimus g) ſtatuimus & duximus ſanciendas. Sub anno domini milleſimo trecentiſſimo quinquageſimo ſexto, indictione h) nona,

bracht g), geſchloſſen und kunt gemachet. Im Jahr unſeres Herrn 1356. der 9. indiction h), am

bloſſen Wörter halben vorhalten wollen: ſo hat nun/ bey Erklärung dieſer Formel ein Ictus einen andern Weg/ als ein Grammaticus zu gehen. Und da möchte man wol inter grammaticam vulgarem & *iuridicam* oder inter grammaticum & iuridicum ſignificatum einen Unterſcheid zu machen ſuchen. Dann jene/ denen Worten nach/ glauben und lehren ſolte/ daß die A. B. der Kayſer aus eigener und volkommener Gewalt aufgerichtet und die Zuziehung der Stände nur zufälliger Weiſe/ deren ihre Meynungen anzuhören/ ſo wie etwa ein Fürſt ſeine Bediente zu Rathe ziehet/ gebrauchet habe. Dieweil aber in grammatica iuridica hieſelbſt die Grund-Regeln vorkommen: aus der Cantzeley und Hofweiſe oder denen ſchematibus imperii ſolle man die Gewalt keines Regenten ſchätzen; wenn die Reichs-Stände nur die Sache haben/ ſo laſſen ſie dem Kayſer gerne die alte Namen davon/ dafern ſelbige ohne ihren Nachtheil geführet werden; ſie nennen ſich allerunterthänigſte und allergehorſamſte/ ob ſie gleich für die allerfreyeſte Unterthanen für allen Reichen der Welt angeſehen werden müſſen und es alſo ſo weit gefehlet iſt/ daß unter allen Staaten die Teuſche Stände am allerunterthänigſten ſeyn ſollen; auch folglich derjenige ſolchen offenbahre Gewalt thun würde/ der entweder einen gleichen oder wol einen mehrern als Moſcowitiſchen gehorſam deswegen von ihnen fordern ſolte/ weil ſie ſich ſelbſten die allergehorſamſte hieſſen; nachgehends ſowol die Reiche-Geſetze/ als Reichs-Gewohnheiten dergleichen Folge ins beſondere entgegen ſeyn: als wird ſich kein vernünfftiger Ictus in der Teutſchen Staats-Lehre aus ſolchem gefährlichem Wort/ ex plenitudine poteſtatis caeſareae, irren oder in Abwege bringen laſſen/ vielmehr aber dafür halten/ daß dieſe plenitudo alſo verſtanden werden müſte/ damit denen Reichs-Geſetzen und der in denſelben enthaltenen Teutſchen Freyheit nicht zu nahe getreten werden möge.

a) *quod inter grammaticam vulgarem & iuridicam ſit diſcrimen.*

b) *imperii forma aeſtimari nequeat ex ſchematibus.*

c) *Subiectorum ſubiectiſſimos ſe dicant Germani in ſummа libertate.*

d) *vbi res clara eſt, ibi verborum leuis cura.*

e) *plena poteſtas eadem, quae congrua legibus.*

(g) Dieſes heißt ſo viel/ als denen Ständen den Antrag thun/ in welchem der Kayſer ſeine Meynung denſelben eröffnet hat. *Edere quid?*

(h) Dieſe Zeit-Rechnung iſt wol abgeſchmackt überflüßig und noch darzu ungewiß. Es wird vorgegeben/ die Römer hätten alle funfzehen Jahre eine Hauptſteuer angeſetzet/ welche ſie indictionem geheiſſen und *Indictionis fruſtranea memoria in inſtrumentis.*

die wir noch jetzo der Römer ihre Zinß-Zahl zu nennen pflegen. Weil nun die erste indictio an. chr. 312. ausgeschrieben worden/ so hat man so vielerley indictiones so viel mal funffzehen Jahre sich seit an. chr. 212. verlauffen haben. Wenn man nicht allein die Jahre in der indiction, sondern auch zugleich die Anzahl aller verstrichenen indictionen etwa auf diese Weise zehlete/ nach der 93. indiction in dem 3. Jahre: so möchte man solche Zeitrechnung noch einiger massen für brauchbar halten. Weil aber erstlich nicht die indictiones; sondern nur die Jahre in jeder indiction gezehlet werden: nachgehends wir ietzo durch die gantze occidentalische Christenheit einerley Jahr-Zahl nach Christi Geburt haben: ferner die Zeiten der indictionen selbsten sehr ungewiß und unterschiedlich seyn/ wie solches *Gothofredus* in prolegomenis ad codicem Theodosianum ausführlich bezeuget hat: über dieses selbsten die Römische Käyser meistens lieber von dem Jahr-Wechsel ihrer Burgemeister/ als den veränderlichen indictionen ihre Jahr-Rechnungen genommen/ohngeachtet solches so ungereimt geschienen/als wenn der R. P. seine Zeit-rechnung von dem/der selbiges mal zu Halle Schul-Obrister gewesen/ führen solte: endlich auch nach solcher Zeit die Steuren auszuschreiben/ bey uns so gar in keinem Gebrauch ist/ daß iener Bauer nicht unrecht gesaget; ach wer doch zu der Römer Zeiten gelebet hätte/ wo man das Wort Steuer nur alle funffzehen Jahre einmal gehöret/ da wir hingegen mit solchem Namen alle Monate geplaget werden: letztens auch die vorige/ und nachherige Teutsche Käyser die indictiones auch öffters in ihren diplomatibus gar nicht gebrauchet haben/ sondern sich an der Jahr-Zahl Christi und ihrer Reiche begnügen lassen: also hätte von diesem Reichs-Gesetze die indiction nicht allein gar wohl wegbleiben können; sondern man hat sich auch noch mehr zu verwundern/ daß die unschuldigen notarii noch bis jetzo mit diesen Böhmischen Dörfern in ihren instrumentis geplaget werden/ welchen so gar die Reichs-Gesetze in ord. notar. §. 3. und nachdem auferlegen/ keine Schrifft ohne der Römer Zins-Zahl abzufassen. Ohngeachtet sich wol weder Parteyen/ noch Richter die Mühe geben sollen/ die indictiones nach zu calculiren. Ja ich wolte wol nicht glauben; daß/ seit zwey hundert Jahren/ als man diese Last denen notariis auferleget/ sich ein instrument gefunden/ welchem man für Gerichte aus denen indictionen zurechte geholffen hätte. Ohngeachtet der alte *Beda* cap. 3. de temp. ration. vorgiebt; die indictiones hätte man neben der Jahr-Zahl Christi behalten/ damit/ wenn jemand in dieser irren solte/ man den Irrthum aus jener beurtheilen mögte. Nur

Quia 1) numerantur anni indictionum, non indictiones ipsae.

2) eadem aera Christiano orbi.

3) indictionum initia variant,

4) quibus praelati fasti consulares.

5) nostri aeui indictiones menstruae sunt.

6) medio aeuo saepe neglectae

Notariorum chronologia adligata indictionibus, absque vsu forensi,

quem fingunt eum Beda.

quarto

quarto idus ianuarii: regnorum noſtrorum i) anno

9. Tag des Monats Ianuarii. Unſerer Reiche i) im 10. des Kayſer-

es kan die Chriſtliche Zeit-Rechnung des Dionyſii Exigui nicht ſo ungewiß ſeyn/als der cyclus indictionum. Davon *Petauius* in doctrina temporum und *Scaliger* de temporum emendatione handeln. Was kan man aber für eine Richtigkeit hoffen/ wenn ein Blinder des andern Leiter ſeyn ſolle.

(i) Unter denen regnis kan/ nach dem Böhmiſchen/ welches Carolus IV. allein gehabt hat/ kein anderes/ als das Teutſche Reich verſtanden werden. Weil derſelbe das Glück gehabt/ daß er in einem Jahr 1346. zum König in Böhmen und auch zugleich zum Kayſer gemachet worden. Dann es iſt eine gemeine Weiſe geweſen; daß die Teutſche Kayſer ſich von Ottone M. erſtlich an von ihrer Crönung zu Aachen/ und nachgehends auch von der Crönung zu Rom geſchrieben und ſich dorten des Wortes regni; hier aber imperii bedienet haben. Welches/ meines Erachtens/ dahero kommen. König Cunradus I. und Henricus auceps gebrauchten in ihren Urkunden die Wörter: regnante Henrico an. 2. 3. u. ſ. w. deren ſich auch Otto M. anfangs bedienet hat. Nachdem aber ſelbiger nachhero Kayſer worden u. an. 962. zu Rom die Crönung empfangen: ſo hat er entweder in der Zeit-Rechnung die Aachiſche ausgelaſſen oder auch ſolche/ nebſt der Römiſchen in dieſen Wörtern geführet: Anno incarnationis *dominicae* DCCCC LXX. *regni* domini ottonis XXXIV. *imperii VIII. filii* autem eius III. Dann er auch ſo gar ſeines Sohnes Ottonis II. Römiſche Crönungs-Zeit mit angeſetzet wiſſen wollen. Wie nun unter dieſem Kayſer ſolcher Unterſcheid des Teutſchen und Römiſchen Reiches in der That und auch unter deſſen Nachfolgern ſo lange gegründet war: als die Italiäner oder ins beſondere der Römiſche Senat die Wahl eines Kayſers ſelbſten handhabete und dem von denen Teutſchen erwählten Teutſchen König weder eine Herrſchafft über Italien/ noch einen Anſpruch auf das Kayſerthum ehe zugeſtanden; bis ſie zu Rom gleichfalls ihre Wahl auf ihn gerichtet hatten: alſo war es auch gar vernünfftig gethan; daß alle dieſe Kayſer ihr zweyfaches Recht/ ſo wol der Teutſchen über Teutſchland/ als auch der Römer über Italien oder das Kayſerthum in der Zeit-Rechnung von einander in den Urkunden unterſchieden. Es war auch dieſes billig/ daß ſie das Teutſche Reich mit dem Namen regni; Italien aber mit dem Namen imperii benenneten. Denn Teutſchland ſelbiger Zeit ſo wenig einer Kayſerlichen Würde/ als etwa Franck-

Imperium Romanum vnde dicatur regnum ante Romae factam coronationem?

Olim regnum Germaniae tantum conferre poterant electores. Hinc imperium a regno diſtinctum ab Ottonibus; qui regnum germanis debebant: imperium Romanis.

reich oder Schweden sich anmassen kunte. Nachdem aber die Römer selbsten gestehen; daß / wenigstens nach der Ottonum Zeiten / sie sich der Kayser-Wahl gäntzlich begeben und dafür gehalten haben: so bald die Teutsche zu Aachen einen Teutschen König erwählten / eben dieser auch so gleich / ohne fernere Anfrage zu Rom / Römischer Kayser seyn solle / das ist / wie es die That weiset / daß die Teutsche in einer Handlung zugleich einen Teutschen König für sich und einen Kayser für die Römer wähleten; und nichts mehr übrig bleibe / als daß der Kayser / wenn es seine Gelegenheit litte / nach Italien kommen und den Römern die Ehre thun möchte / die Crönung zu Rom anzunehmen: so bin der sichern Meynung / daß die Käyser / oder dero Cantzler / die ihnen solches gerathen / an den gerechtsamen der Reichs-Stände gar übel gehandelt haben / daß sie nicht allein die blosse Ceremonie der Crönung zu Rom wehrt geachtet / die Zeit-Rechnung oder Jahr-Zahlen darnach einzurichten; sondern auch / welches das aller schädlichste ist / die Zeit der Aachischen Wahl und Crönung nur mit dem Worte *regnum* zu heissen; die annos imperii aber von der Päpstlichen Römischen leeren Crönung anzufangen. Und kan ich die Päpstliche Schmeichler nicht verdencken / daß sie aus diesem Vornehmen die gefährliche Schlüssege machet: durch die Aachische Teutsche Wahl und Crönung würde kein Kayser / sondern nur ein Teutscher König; der Papst verliehe demselben / vermittelst der Crönung / das Kayserthum / und was dergleichen gefährliche Schlüsse mehr sind. Wie ich dann dafür halte / daß diese schädliche Folge andere gesehen und dem Kayser gerathen haben; er möchte das Wort Reich und König / ausser dem Teutschen / lieber auch von dem Römischen verstehen und mithin der Römischen Crönung nur dieses übrig lassen / daß er durch dieselbe nicht zwar ein neues Königreich / aber dardurch einen neuen besondern Titel / sich davon Käyser zuschreiben / bekäme. Und deswegen kan man nicht läugnen; daß sich nicht die meiste / nach der Aachischen Wahl / nur Könige der Römer oder Römische Könige auch Könige schlechter dinges; gar selten aber ehe Käyser geschrieben haben / bis sie die Römische Crone vom Papst zu Rom empfangen erhalten. Ja es mag unsern Cantzeleyen dieses noch bis ietzo ankleben: daß die Jahr-Zahlen der Käyserlichen Urkunden also eingerichtet werden: unserer Reiche / deß Römischen im 7. des Böhmischen im 14. u. s. w. da man doch in dieser strittigen Sache lieber deutlich seyn und für des Römischen Reiches / unseres Kayserthums / setzen könte. Inzwischen kan ich alle diese Verwirrung leider niemand anders als dem Papst und denen Pfaffen schuld geben. Dann diesen war daran

Post Ottones Germani vno actu & regnum contulere & imperium.

Hinc frustra imperium numeratur ab inauguratione Romana.

Ex hoc dogmate errores papae conditoris imperii.

Qui sub regno comprehendatur Romanum?

Formula unserer Reiche des Römischen; *non* des Kayserthums *ambigua.*

Tricae, quae debentur clari-

deci-

decimo, imperii vero primo k).

thums im ersten Jahre k).

gelegen; daß man glauben solte: die Wahl und Crönung wären ein wesentliches Stücke eines Reiches; durch selbige würde ein Reich an seinen Regenten übergeben; der Papst gebe dem Teutschen Könnig das Käyserthum und könte es ihme deswegen auch wieder nehmen; die Churfürsten dürfften keinen Kayser erwählen / den der Papst des Käyser-Throns nachgehends / bey der Salbung / unwürdig befinden würde; der Papst kröne den Kayser nicht / als des Kayserts-Kirchen-Diener / sondern als Ober-Haupt des Römischen Reiches; wenn gleich der Käyser / durch die Acher Wahl Herr über Italien würde / so bekäme er doch die Ober-Herrschafft über die Welt und Christenheit erst durch die Crönung des Papsts; jenes hiesse Römischer König / dieses aber Kayser und der oberste Schutz der Christenheit und was des Gezeiges mehr ist. Welches wir unten auseinander setzen und widerlegen wollen.

cis in adpellatione regis Romanor.

(k) Das Exemplar in dem Reichs archiv hat das andere Jahr des Kayserthums Caroli IV.; die übrige aber insgemein das erste. Und weil unstreitig ist; daß Carolus IV. an. 1355. den 5. April gecrönet die A. B. aber zu Anfang des folgenden Jahrs den 9. Jan. 1556. aufgerichtet worden ist / so halten alle ICti einmüthig dafür; der Gesetz-Schreiber müsse sich entweder verrechnet oder aber es müßte verschrieben worden seyn. Nur das letztere ist deswegen unglaublicher / weil die Zahl nicht etwa mit Ziffern gemachet ist / wie in denen Urkunden und diplomatibus mittler Zeiten sonsten gewöhnlich; sondern das Zahl-Wort sich hier völlig mit Buchstaben ausgeschrieben findet. Welche Weise Carolus und dessen Nachfolger gar sorgfältig eingeführet und gebrauchet haben / so daß es nicht leicht geschehen können / daß jemand secundo für primo schreiben sollen. Solchem nach halte ich vielmehr dafür / daß der Gesetz-Schreiber in diesem Exemplar nicht so wol auf die Monathe und deren Zusammenrechnung / als die Jahres Benennung gesehen. Weil nun die Römische Crönung im fünf und fünffzigsten; die Aufrichtung der A. B. aber im sechs und funffzigsten geschehen: so hat der Gesetz-Schreiber in diesem Verstand gar wol setzen können: daß die A. B. in dem folgenden oder andern Jahre der Römischen Crönung des Kaysers aufgerichtet worden wäre. Und durch diesen Schlüssel habe ich mancher Zeit-Rechnungen in Reichs-Sachen zu rechte geholffen; welche sonsten einander noch so sehr entgegen geschienen

Num altero, an primo anno imperii Carol. condita sit A. B.?

Facilis scripturae error in Zifris.

Gordius nodus noua ratione dissolutus.

schienen haben; ohngeachtet die chronologi auf diese Weise/ die man den unwissenden Zeiten zu gute halten muß/ sich nicht besonnen. Dann daß man auf den Einfalle gerathen solte; es hätte der Gesetz-Schreiber auf den Metzischen Schluß der A. B. der im December 1356. und also in dem achtzehenden Monath nach der Römischen Crönung des Käysers erfolget; sein Absehen gerichtet: solche Muthmassung ist vergebens. Theils weil in eben diesem Maintzischen Exemplar des 9. Jan. 1356. und nicht des Decembers in einem Stücke Erwehnung geschiehet: theils auch weil nicht des Metzischen/ sondern Nürnbergischen theils in denen vorhergehenden Worten ausdrücklich gedacht wird.

Ratio dissolvendi ab instituto aliena.

Tit. I. a)
Qualis esse debeat conductus electorum & a quibus? b)

Epitome partis I.

§. 1. *Conductum electoribus praestent* ipsi electores *sub poena* amissionis *suffragii.*

§. 2. *Eundem conductum eisdem praestent* alii principes *ac ordines Germaniae, sub poena* proscriptionis.

§. 3. *Eadem poena dictatur illis, qui electoribus eorumque legatis & comitatui* carius *solito* cibaria *vendunt.*

§. 4. *Eadem poena illos manet, qui eosdem sive in itu sive in* reditu offendunt.

§. 5. *Sive iustas belli causas habuerit* elector *in electorem*

§. 6. *Sive alius ex* ordinibus *in electorem eiusque legatos & comitatum.*

§. 7. *Conductores ea causa* litteras *exhibeant electoribus, iureiurando firmatas.*

§. 8. *Qui violant conductum, eis* negetur feudorum *imperii inauguratio.*

Das I. Capitel. a)
Was die Churfürsten für Geleit / und von wem sie es haben sollen? b)

Auszug des 1. Theils.

§. 1. Welcher Churfürst dem andern das Geleit versaget/wird seiner Stimme auf dem Wahl-Tag verlustigt.

§. 2. Ein anderer Reichs-Stand aber wird wegen versagten Geleites in die Acht gethan.

§. 3. Eben diese Straffe trifft diejenige/ welche den Chur-Fürsten/ dero Gesandten oder ihrem Gefolge die Victualien steigern.

§. 4. Auch diejenige/welche solchen ein Leid zufügen.

§. 5. Ob sie gleich Ursache dazu hätten/ es seyen die Thäter Churfürsten:

§. 6. Oder andere Reichs-Stände/ wer sie wollen.

§. 7. Das Geleit soll denen Churfürsten auch schrifftlich und eydlich verheissen werden.

§. 8. Wer das Geleit bricht/ verwircket auch seine Lehn vom Reich.

§. 9. Con-

§. 9. *Conductu vniuersim indicto conductores nominantur* sigillatim.

10. *Conductores regis* Bohemiae *episcopi, principes, comites, ciuitates.*

§. 11. *Conductores archiepiscopi* Colonienſis *generis eiusdem.*

§. 12. Treuirenſis *archiepiscopi conductores.*

§. 13. *Itemque* archipalatini.

§. 14. Saxoniae *ducis.*

§. 15. *Et Marchionis* Brandenburgici.

§. 16. *Conductus singularis ab electoribus a* ſingulis *petatur sigillatim ac tempestiue.*

§. 17. *Ne tamen* non nominatus *habeatur pro omisso.*

§. 9. Wer das Geleit unter den Ständen ins beſondere thun ſolle?

§. 10. Den König in Böhmen geleiten Biſchöffe/Fürſten/Grafen und Städte des Reiches.

§. 11. Welche ins beſondere den Ertz-Biſchoff zu Cöln geleiten ſollen?

§. 12. Wie auch den Ertz-Biſchoff zu Trier.

§. 13. Den Churfürſten in der Pfaltz.

§. 14. Den Hertzog von Sachſen.

§. 15. Den Marckgrafen zu Brandenburg.

§. 16. Doch ſollen die Churfürſten ieden ums Geleit anſprechen.

§. 17. Der hier nicht benennet worden/ ſolle ſich deswegen des Geleits nicht weigern.

Partis II.
Indictio Moguntini & electorum definitus comitatus.

§. 18. Indici *debet electoribus conuentus a Moguntino.*

§. 19. *Litterae indictionis ſpatium dent* trimeſtre.

§. 20. *Harum litterarum & mandati electorum* formula.

§. 21. *Vnius* menſis *ſpatio ſi indicere negligat conuentum Moguntinus,* ſuo inſtituto *conueniant electores.*

§. 22. *Comeatus electorum numeros non excedat* ducentorum equitaturarum: *in hisque non vltra* quinquaginta ſint armati.

§. 23. Abſentis *ſuffragatoris nulla habeatur ratio.*

Des 2. Theils.
Mayntziſche Ausſchreiben/ und die Folge der Chur-Fürſten.

§. 18. Chur-Maynt ſolle zum Wahl-Tag anſagen.

§. 19. Zu demſelben drey Monat Zeit ſetzen.

§. 20. Cantzeley-Weiſe ſolches Schreibens.

§. 21. Sonſt mögen die Churfürſten ohngeruffen zum Wahl-Tag kommen.

§. 22. Doch nicht ſtärcker als mit 200. Pferden/ darunter nicht mehr als 50. bewaffnete ſeyn ſollen.

§. 23. Wer auſſen bleibet/verſäumet ſich an ſeiner Stimme.

Partis III.
Officia Francofurtenſium.

§. 24. Francofurtana ciuitas *electores eorumque legatos & comites* tueatur *ſub poena proſcriptionis.*

§ 25. *Inde omnes* peregrinos *vrbe* expellant.

§. 26. *Si* vnum *ex peregrinis* reliquerint, *rei ſint indictae proſcriptionis.*

Des 3. Theils.
Schuldigkeit der Stadt Franckf.

§. 24. Schutz der Churfürſten und dero Folge von der Stadt Franckfurth/ bey Straffe der Acht.

§. 25. Dahero alle Fremde aus der Stadt zu ſchaffen.

§. 26. Bey Straffe der Acht/ wenn ein Fremder in der Stadt gelaſſen würde.

Exempla A. B. alia in titulos diuisa; alia in capita.

a) Es findet sich die G. B. in verschiedene titulos abgetheilet; dafür in etlichen Lateinischen Exemplaren *capita* stehen. Welches auch/ ohne Zweiffel/ deswegen in denen Teutschen Uebersetzungen gebrauchet worden/ weil das Wort Capitel in unserer Mutterspracheaufgenommen ist: dahingegen der Name Titel: für Capitel nicht allein ungewöhnlicher; sondern auch fast zweydeutig heraus kommet. Meines Erachtens hat *Schilter ad A. B. §. 12. p. 276.* nicht Ursache/ das Wort Titel hieselbst zu vermeyden; gleich als wenn die *capita* in denen Teutschen Gesetzen gewöhnlicher/ als die tituli wären/ da es im Gegentheil sich vielmehr/ absonderlich in dem jahrhundert/ da die A. B. geschrieben worden/ zeiget: daß man in der Eintheilung eines Gesetzes so leicht titulos; als *capitula*; oder auch *articulos* gebraucht habe. Ob es gleich seine geweisete Wege hat; daß man von den Capiteln die Fränckische Gesetze *capitularia* genennet. Wie man etwa die Spanische von der siebenfachen Eintheilung *septempartitas* oder codicem septempartitarum geheissen hat. Die Pfaffen theilen ihre concilia meistens nach *sessionibus* ab und setzen dasjenige alles in einem Stücke/ was bey einer session auf einmal abgehandelt worden. Da es dann nicht anderst kommen kan/ als daß die Stücke einander sehr ungleich fallen müssen. Dann nachdem eine Sache schwährer/ als die andere; oder ein Tag/ zum einig werden/ geschickter als der andere gewesen: so sind auch die Stücke groß und klein herauskommen. Weil nun die *tituli* in der G. B. nicht allein denen Wortē nach; sondern auch/ in Ansehung der verschiedenen grossen Sachen/ die in einem capite manchesmal vorkommen/ da hingegen andere wider kleiner und magerer seyn/ einander mächtig ungleich sehen: so wäre ich wol der Meynung/ daß auch jede von selbigen dasjenige nur in sich enthielte/ was jeden Raths-Tag abgehandelt worden. Wenn ich nur versichert seyn könte/ daß alle Stücke in derselben auf dem Reichs-Tag überleget und zum Schluß gerichtet wären. Dann sonsten wüßte ich nicht/ wie iemand so gar einfältig theilen können: daß öffters ein Titel fünfferley dinge/ der andere aber kaum die Helffte eines Dinges bey sich hat; öffters einer nur vier oder fünff Zeilen einnimt/ der andere aber hingegen wieder in etliche Bogen ausläufft Dann wenn auch ein Buchbinder die Eintheilung gemachet/ wie von den Büchern der institutionum Iustiniani zu vermuthen stehet: so würde er doch die Grösse derselben in acht genommen haben/ nach denen aber gleichwol die tituli A. B. eben auch ungestalt herauskommen.

Quare primum patrius interpres sequatur.

Leges patriae nonnunquam diuisae in articulos,

vt frustra sit ratio Schilteri.

Concilia quî diuisa per sessiones?

Inaequalitas titulorum vnde.

Institutionum Iustinian. libros diuisit compactor.

b) Die ICti haben so viel Fragens: ob die Uberschrifften und Auszüge in einem Gesetze dem Gesetz-Geber/ oder dem Gesetz-Schreiber:

Rubricae non legislatori de-

ber oder etwa nur demjenigen bey zumessen seyn / der die Gesetze aus eigenem **Vornehmen** zusammen gelesen und in Ordnung gebracht habe. Deß letztern hat man ein Exempel iu denen **Päpstlichen Rechten** / und ins besondere denen decretis, die ein gemeiner Mann / ohne von dem Kirchen-Souverain darzu bevollmächtiget zu seyn / zusammen geschrieben und zugleich mit **Auszügen** versehen hat. Dahero ausgemachet ist / daß in Päpstlichen Rechten die **Auszüge** oder **Uberschrifften** zu keinem Grund der Rechte dienen könten. Das **Gegentheil** aber ist / ihrer Meynung nach / wie in den Römischen Gesetzen / also auch in der G. B. zu halten: weil daselbst der Gesetz-Schreiber die Auszüge und Uberschrifften bey jedem Titel und Gesetze selbsten gemachet und der Gesetz-Geber beydes / als wenn solches von ihme geschrieben worden / an das Licht gegeben habe. Welches dann in der G. B. noch desto gewisser ist: weilen sich die **Uberschrifften** über jedem Capitel so gar auch in denen Meintzischen / Heydelbergischen / Franckfurtischen und andern originalien / die mit Käyserl. Hand und Siegel bewehret seyn / befinden. Dessen allen aber ungeachtet / halte ich dafür / daß auch in solchen Fällen aus der **Uberschrifft** der Gesetze nichts mehr / als etwa *interpetatio vsualis* oder *rationalis*, mit nichten aber *authentica* genommen werden könne. Das ist / aus der **Uberschrifft** läßt sich wol abnehmen / wie der Gesetz-Schreiber den Gesetz verstanden; mit nichten aber wie ihn der Gesetz-Geber verstanden haben wollen / als von welchem niemand vermuthen darf / daß er Uberschrifften angegeben oder durch gesehen haben werde. Mit eins / die Uberschrifften machen so wenig einen Gesetz / als der **Eingang** und die **Vorrede** / davon wir *p. 15. litt. K.* weitläufftig gehandelt haben. Wenn man auch gleich die Vermuthung hat / es werde der Aufsatz des Gesetzes wenigstens von dem **Cantzler** oder demjenigen / der in der Cantzeley die Oberhand hat / geschehen seyn; so ist im Gegentheil zuglauben / daß sich derselbe um die Summarien oder die **Uberschrifft** / so wenig bekümmert haben werde / als etwa um die gezogene Buchstaben / mit welchen der copist die Abschrifft auszuziehren bemühet ist. Letztens sind auch die Uberschrifften in den Capiteln der A.B. meistens unvollkommen / undeutlich und offters auch so verkehrt: daß man wol siehet / derjenige / der sie aufgesetzet / müsse entweder auf das äusserste einfältig oder nachläßig gewesen seyn. Dann auch einer / der nur ein paar Wort Latein verstehet / geschickter damit verfahren sollen; wenn er auch sonsten weder die Rechte studiret / noch die weise / Auszüge zu machen / gelernet hätte.

bentur: sed scribae.

quamuis inscriptio simul cum lege sit promulgata.

Inscriptiones titulorum A. B. rebus pessime respondent.

§. I. Decernimus & praesenti edicto c) imperiali, perpetuo valituro d) sancimus, ex certa scientia, & de imperialis plenitudine potestatis e); vt quoties-

§. I. Wir setzen und ordnen in gegenwärtigem Kayserlichen edict c), zu ewigen Zeiten d), mit gutem Wissen und vollkommener Kayserlicher Gewalt e), daß wenn

A. B. edictum *dicitur sensu medii aevi pro recessu imperii.*

c) Obgleich die Rechts-Lehrer unter denen Wörtern lex, epistola, rescriptum, edictum caesaris u. s. w. einen Unterschied machen und mit diesem letzteren Wort sich deswegen nicht wol die A. B. benennen lässet: weil solche nicht von dem Kayser allein ausgeschrieben; sondern auch über dieses darinnen eine Strittigkeit zwischen Chur- und Fürsten und jener wieder unter sich beygeleget worden / bey welchen Umständen man die G. B. noch ehender ein rescriptum, als edictum nennen könte: dieweilen aber in denen mittlern Zeiten die Kayser das Wort edictum in weitläufftigem Verstande für das Wort Käyserliche oder Reichs-Satzung gebrauchet

Frustra igitur id tribuunt Caesaris adrogantiae.

auch so gar pro imperii recessu angenommen haben; so darf sich auch in der G. B. niemand an solchen uns heut zu Tage ungewöhnlichen Verstande des Wortes edicti stossen / oder auf den Einfall gerathen / als wenn der Käyser sich dardurch beymessen wollen; daß er die G. B. aus eigener Gewalt und Bewegnüß gemachet habe / ohne der Stände ihre Einwilligung zuforden. Dawider dasjenige streitet / was p. 39. 40. angemercket worden ist.

Plura sunt in A. B. desuetudine hodie sublata.

d) Viele Dinge stehen aber in der G. B. welche theils niemals zum Stand gekommen und gegolten haben / theils aber auch wieder abgekommen seyn. Also bin ich versichert; daß sich die Churfürsten / wenn sie in dreyßig Tagen nicht mit der Kayser-Wahl fertig wurden / niemals mit Wasser und Brod einthürmen oder abspeisen lassen / welches der tit. 2. §. 5. mit sich führet. So fält mir auch kein Chur-Printz bey / von dem man bey dem Antrit seiner Churlande gefraget hatte: ob er auch / denen Satzungen der Güldenen Bullen nach tit. 30. §. 3. Schlawonisch oder Wendisch reden könne. Und was dergleichen Dinge mehr seyn / davon der Pomerische Land-Syndicus Herr Brunnemannus in einer dissert. de illis quae abrogata sint in A. B. eigentlich gehandelt hat.

Nullo tempore electores pane *tantum & aqua nutriti propter moras in eligendo.*

Plenitudinem potestatis omnino minuunt

e) Davon haben wir oben p. 58. litt. f. gehandelt. Der Freyherr v. *Lynker* hat in seiner dissert. de *plenitudine potestatis imperialis* andere Gedancken davon und meynet; daß der Kayserl. Gewalt dardurch / daß

cunque

cunque & quandocunque futuris temporibus necessitas sive casus f) electio-

und wie offt sich in künfftigen Zeiten die Nothdurfft oder ein Fall f) ereignen wird / einen Römi-

selbige an die Einwillung der Stände gebunden sey / gar nichtes abgehe. Allein diese Kunst / dem Kayser also das Wort zu reden / verstehe ich nicht. Dann es ist hie gar nicht von der Kayserlichen Würde die Rede / welche dem gesamten Erd-Creiß noch jetzo so hochheilig seyn solle / als selbige unter Augusto oder Carolo M. seyn mögen: sondern man redet hieselbst von der Gewalt / welche in unzehligen Dingen / nach dem klaren Buchstaben der Wahl-capitulation, ohne der Churfürsten und Stände Einwilligung / gehemmet und / durch deroselben ihre Widerrede / gar aufgehoben und gehindert wird. Daß sich also von keiner ungemessenen / vollkommenen und unumschrenckten Gewalt hier sprechen lässet: sondern die oben belobte grammatica iuridica zur Hand genommen und der Verstand also erkläret werden muß / daß die Reichs-Gewohnheiten und Satzungen ihren Stand behalten und nicht *mit dem Exempel Ferdinandi II.* abgemessen werden: der *ex plenitudine potestatis* den so theuer erworbenen Religions-Frieden *zu* Boden drücken oder doch auf eine Weise auslegen wollen / daraus dem Evangelischen Glauben sein Untergang besorget werden müssen.

temperantque leges postcarolingicae aduersus Linkerum.

f) Im Teutschen sagen wir gleicher gestalt: imfall es sich ereignen solte oder es die Nothurfft erforderte / daß man der Wahl eines neuen Kaysers nöthig hätte. In welchem weitläufftigem Verstand auch hieselbst geschrieben seyn mag. Allein die Rechts-Lehrer dichten dem Kayser diesen Sinn an; als wenn er unter dem Wort *casu* den Tod des Kaysers und unter *necessitas* die Entsetzung desselben vorstellen und mithin / wie sie weiter schliessen / die Absetzung hier billigen sollen. Welches ich doch nimmermehr dafür halte. Anfangs weil in der gantzen A.B. sich kein Buchstab zum Nachtheil des Kaysers findet: nachgehends die beyde Wörter des Kaysers Tod überhaupt andeuten mögen: endlich auch dem Carolo IV. nicht zuzumuthen ist / daß er denen Churfürsten öffentlich freygeben sollen / den Kayser vom Thron zu werffen. Weil aber hiebey von allen gleichwol gefraget wird: ob man den Kayser absetzen könne? So habe ich hier eine kurtze Lehre / die weder eines Reichs-Gesetzes / noch einer Reichs-Gewohnheit vonnöthen hat / sondern aus dem Recht der Natur genommen ist. Daß sich nemlich ein Kayser entweder mit Unterlassung seiner Pflicht / wenn er sich / wie Wenceslaus und Rudolfus II. gethan / allen Reichs-Angelegenheilen und Geschäfften entziehet; oder aber wenn es

A.B. non innuit, quod imperio destitui possit imperator.

Destitui tamen potest ob causas quae in

nis regis Romanorum, in imperatorem promouendi g), emerserit & principes

schen König zu wehlen/ und selbigen in die Kayserliche Würde zu erhöhen g), und demnach die

1) *omittendo*, 2) *committendo versantur.*

dieses seine Sorge seyn läßt/ das Reich in den Untergang zu bringen/ deß Gehorsams der Unterthanen selbst verlustigt mache. Und weil diese beyde Umstände alle Fürsten und Stände des Reiches rühren müssen: so halte ich/ daß auch diese in solchem Falle von denen Churfürsten der Einwilligung halben mit sollen zu Hülffe genommen werden.

Electores regem *eligunt*, in Caesarem *promouendum*,

g) In den Verstand dieser Wörter können sich die wenigste finden. Dann wenn und von wem solle der Römische König/ den die Churfürsten erwählen/ in die Würde eines KayserS erhöhet oder promouiret werden? Weil p. 61. litt. i. zur genüge erweisen worden/ daß so wol Carolus IV. als andere Kayser vor ihme geglaubet haben/ sie würden durch die Wahl der Churfürsten nur in das Amt eines Römischen Königes/ durch die Päpstliche Crönung aber zu Rom erst in die Würde eines KayserS gesetzet: so bin ich der sichern Meynung/ daß unter dem Wort in Caesarem promouendi der Papst als promotor zu Rom verstanden worden sey. Allein/ in dem heut zu Tages unsere Kayser sich so fort/ nach der Wahl und Aachischen Crönung/ von der Kayserlichen Würde imperatores & semper Augustos schreiben: so dürffte man ietzo nur offenhertzig sagen; die alten Zeiten hätten ein Ende; in denen ietzigen glaubte man/ daß der Churfürsten ihre Wahl keine Königes- sondern Kayser-Wahl zu nennen wäre. Indem aber niemand gerne die A. B. hier ändern will; so sprechen die Ausleger/ die promotion zum Kayserthum geschehe erst bey der Teutschen Aachischen Crönung. Dardurch man den Pfaffen wieder weiß machet/ als wenn die Kayserliche Würde von der Crönung oder Salbung käme. Das beste ist/ daß der Papst ietzo selbsten unsern Churfürsten zu gestehet/ daß sie nicht etwa einen König; sondern einen Kayser erwähleten/ in welchem Absehen auch selbiger von ihme erwählter Kayser genennet zu werden pfleget. Weil nemlich der Stuel zu Rom sich nimmer getrauet; denen Teutschen so lange das Wort Kayser/ wie er ehemals gethan/ zu verweigern und sie nur Könige zu nennen/ biß sie zu Rom gecrönet worden wären. Ohngeachtet der Papst durch Vorenthaltung des Kayserlichen Titels ehemals manchen nach Rom gelocket/ der sonsten dahin zuziehen so wenig/ als ietzo unsere Kayser/ Verlangen gehabt hätte. Die auch deswegen/ nachdem ihnen der Papst den Kayserl. Namen ohngecrönet zugestehet/ sich nimmer zu Rom einfinden. Ja wer da glaubt/

num a pontifice Romano?

Sed hodie Francofurti non rex *eligitur, sed* imperator.

Promotio in Caesarem *num fiat Aquisgrani?*

Ita vero

1) *vnctioni tribuitur collatio imperii.*

2) *ipse papa electoribus dat Caesarem eligere, non regem tantum.*

electo-

electores ad electionem huiusmodi, iuxta antiquam laudabilem consuetudinem h), habuerint proficisci, vnusquisque princeps ele-

Churfürsten zu solcher Wahl/dem alten löblichen Herkommen h) gemäß/ sich auf den Weg begeben würden/ ieder Churfürst/ wenn und wie offt er darum ersucht

daß die Aachische Crönung eine Kayser-Crönung und nicht nur eine Teutsche Königs-Crönung in Germanien sey: der müßte die Römische für widertäufferisch angeben/ weil ja das sacramentum vnctionis in einerley Absehen reiteriret werden müßte. Dabey ich selbsten viel ungereimtes finde/ ohngeachtet die Partheyligkeit und eigen Liebe unsere Teutsche Rechts-Gelehrte in diese Meynung durchgehends verführet.

h) Der Gesetz-Geber beziehet sich/ wie an vielen anderen Oertern; also auch hier insbesondere auf das alte Herkommen. Und weil er ausdrücklich das Recht den Churfürsten auf eine Reichs-Gewohnheit setzet; so ist wohl zu glauben/ daß weder der Käyser/ noch das Reich die Fabel jemals für wahr gehalten haben; es hätte der Papst unter *Ottone III.* die Käyser-Wal denen Churfürsten in einer besondern Satzung anvertrauet. Nachdem jeder/ der von unserm Teutschen Staat kaum die erste Buchstaben kennet/ über der Lehre vom Ursprung der Churfürsten zum Ritter werden will: so solte man wohl einen Abscheu haben/ unter diesem Schulgefechte seine Meynung zu sagen. Weil ich aber sehe/ daß es denen meisten Ictis hieselbst wie den Hunden gehet/ die an einem harten Bein auswendig nagen/ aber niemals auf den Kern kommen: so werde ich gezwungen/ auch dieser Wahrheit eine neue Hülffe zu geben. Anfangs ist hier zu wiederholen/ was p. 30. 31. litt. g, ferner p. 34. litt. k. und p. 40. litt. r. bereits oben geschrieben worden. Wobey noch p. 41. lit. s. p. 43. litt. t. mit nachzulesen seyn möchte. Demjenigen nun/ welcher obige Gründe eingenommen/ werden sich also folgende Rechts-Schlüsse in den Mund legen. I. Daß die Churfürsten mit denen sechs grossen Landes-Herrn oder Ertz-Fürsten nach Ausgang der Carolingischen Teutschen Könige aufgekommen. II. Daß derselben sieben weltliche gewesen/ nach denen sieben Teutschen Provintzien/ ausser wenn etwa die Hertzogen von Lothringen/ Brabant/ Istrien u. a. sich auf denen Wahl-Tägen/ welches doch selten geschehen/ eingefunden haben. III. Daß man damals keine geistliche Churfürsten gehabt habe/ welche in die Versammlung der weltlichen Ertz-Fürsten mit eingenommen worden wären/ ohne wenn sich selbige/ der Cantzeley halben/ ein Gewerbe machen wollen. IV. Daß die

Origo electorum non debetur legi; sed consuetudini. De qua Icti indicia produnt peruersa.

Quae supra correximus.

Vnde postulata sequuntur,

a) Origo elect. fluit e prima germaniae formula postcarolingica.

b) septem populi *dederunt septem* electores.

c) archiepiscopis *in* comitiis *locus, non in*

ctor

ctor, si & quando super hoc fuerit requisitus, i) quosli-

worden i), seine Mit-Churfürsten alle und iede

conuentu electorum.

d) ad quem accedunt iure archiofficiorum.

e) electores quondam ius praesentandi *habuere: populi eorum ius* eligendi.

f) primum quoque ambiunt status exemti.

g) quorum postulata ab archiprincipibus *improbantur.*

h) Ex decem electoribus fiunt septem.

i) hi septem ex iure praesentandi *siue praetaxandi sibi arrogant ius* eligendi.

k) In cuius iuris exercitio *non sine* discrimine *sunt ante A. B.*

l) A. B. sententiam *fert pro electoribus. Num conducit non praestandus nisi requisitus?*

Weltliche ihrer geschlossenen Länder und Provintzien halben / die Chur-Würde gehabt / solche aber die Geistliche Rheinische Ertz-Bischöffe bloß ihrer Ertz-Aemter halben an sich gebracht haben p, 43. litt. s. V. Daß vor dem der Churfürsten ihre Berechtigung nicht sowol in einer endlichen Wahl / als Vor-Wahl oder praesentation an das Volck bestanden / das nachgehends die Wahl zur Endschafft gebracht und vollzogen. VI. Daß diesen sieben weltlichen Churfürsten solche Vor-Wahl von keinem Reichs-Stand irgend gestritten oder in Zweiffel gezogen worden / biß die Kayser aus dero ihren Landen grosse Stände ausgezogen und selbige mit der Fürsten Würde beleget haben. VII. Daß ohngeachtet diese neue Fürsten sich der Vor-Wahl mit angemasset / selbige doch von denen alten Ertz-Fürsten ihnen niemals zugestanden worden sey. VIII. Daß die Schwäbische Chur mit Cunradino und die Bayrische mit Ottone illustri ausgegangen auch die Thüringische dem Land-Grafen nicht zugestanden worden / nachdem selbiger mehr Princeps als Dux thuringiæ gewesen und die ehemalige Thuringische gräfliche Land-Sassen meistens Reichs-unmittelbar worden sind. IX. Daß die übrige vier weltliche und drey geistliche Chnrfürsten / an statt der Vor-Wahl die endliche Haupt-Wahl an sich gezogen / weil die neue Fürsten / indem sie nicht zu jener gelassen worden / von dieser ausgeblieben sind. X. Daß zwar die Haupt-Wahl die Churfürsten kurtz vor dem interregno in den Gang gebracht / jedoch von denen neuen Fürsten allezeit dagegen Einwendung gemachet worden. XI. Daß Carolus IV, solches Recht in der A. B. denen neuen Fürsten ab und den alten Churfürsten zuerkannt habe und solchemnach das Herkommen / worauf sich die A. B. beziehet / sowol der Vor-Wahl als Haupt-Wahl halben / auf bißhero erzehlete Weise / verstanden werden müsse.

(i) Es scheinet aus diesen Worten / als wenn die Kayser niemand zu dem Geleite verbunden / von wem solches nicht vorhero gesuchet worden. Dann sowol hier / als auch in dem §. 2. schlechterdings gemeldet wird: die Stände solten den Churfürsten das Geleit nicht versagen / wenn sie darum ersuchet worden wären. Und gewißlich bekräfftiget diese Meynung der heutige Gebrauch / da weder den Churfürsten / noch den Gesandten das Geleit von einem Reichs-Stand gegeben wird / der nicht darum ersuchet worden. Da auch über dieses denen Churfürsten und den Gesandten nicht eben allemal mit dem Geleit / wenn es keine Gefahr erfordert /

bet principes coelectores suos, uel ipsorum nuncios, quos ad electionem ipsam transmisserint; per terras, territoria & loca sua & etiam vltra k), sicut longius

oder deren ihre Gesandte/ welche sie auf den Wahl-Tag senden/ durch seine Lande/ Gebiethe und Städte oder so er auch noch weiter k) solches

gedienet ist/ die alsdann/ die Präsenten zu spahren/lieber ohne Geleit reisen: so würde die A. B. denenselben eine Last auferleget haben/ wenn ihnen die Stände das Geleit ohn gesuchet auftringen können. Welches doch von der G. B. die allenthalben den Churfürsten das Wort redet/ gar nicht zu vermuthen. Zu geschweigen/ daß diese Geleits-Pflicht denen Reichs-Ständen als eine Last aufgeleget worden/ und also die Billigkeit eines Rechts-Lehrers erfordert/ daß man den Verstand derselben/ so viel als die Worte an die Hand geben/ einziehe. Ob nun gleich der Frhr von Lynker p. 21. das Gegentheil hält und zu dessen Grund dem §. 4. in h. t. anführet: alwo die Wörter *stünden/ siue conductum petierint, siue etiam non duxerint exigendum*: so wird doch einem jeden der nur ermeldten §. *ansiehet/* auch sogleich kunt werden; daß an solchem Ort nicht von dem Geleit/ sondern nur davon gehandelt werde/ daß niemand die Churfürsten anfalle sollen/wenn sich auch gleich selbige keines Geleites bedienen wolten. Und deswegen dienet vielmehr solcher §. für uns/ als woraus klar wird/ daß die Churfürsten/ wenn sie kein Geleite suchen/ ohne Geleit zu reisen pflegen.

d) *Lex onerosa est adeoque stricti iuris.*

Obiectio de Lynker dissoluta.

e) *A. B. electores tuetur absque conductu.*

k) Hier martern sich die ICti gewaltig/ was es doch heissen solle; daß der Kayser das Geleit weiter von den Churfürsten fordere/ als sich deren ihre *territoria* erstrecken/ *etiam vltra sicut longius poterit.* Weil nemlich die meiste derselben das Geleit für eine gewisse Folge der Landes-Hoheit/ohne allen Unterscheid/ zu halten pflegen. Diesen Zweifel aus dem Grnnd zu heben/ müssen wir erstlich wissen/ was das Geleit sey. Solches bestehet nun in einem Recht/ dem andern Sicherheit auf der Strassen wider allen ungebürlichen Anfall und Schaden zu leisten. Und so theilet sich das Geleit auf gar verschiedene Weise ab. Erstlich in Ansehung der Personen/ welche sich des Geleits bedienen: des Weges/ den sie in dem Geleit nehmen: desjenigen/ von welchem sie das Geleit bekommen: auch der Weise halben/ nach welcher das Geleit gegeben zu werden pfleget. Nach welchen Gründen die ICti das Geleit in das ho-

Conductus in alieno territorio.

Definitio.

Diuisio.

he und niedere; in das grosse und kleine; in das Weg und Strassen Geleit; in das Marckt und Meß-Geleit; in das Geleit in den Landen und auſſer den Landen / das einheimische und fremde abgetheilet haben. So lange als die sieben Teutschen Staaten unzertrennet waren und iede seinen eigenen Landes Herrn hatten: so lange bedurffte es aller dieser Strittigkeiten nicht. Dann ein jeder Landes-Herr hielte die Geleits-Leute für seine geschlossene Provintz. Dahero sich auch nicht finden wird / daß / ohne / wenn man in denen Gräntzen nicht gewiß ist / zwischen Sachsen und Brandenburg; zwischen Bayren und Böhmen / das ist zwischen zweyen alten Ertz-Fürstenthümen sich weder Geleits-Strittigkeiten erreget haben / noch einer in des andern seinem Lande des Geleits sich anmassen sollen. Aber die Zeit der zerrissenen Provintzien hat das Geleits-Recht gewaltig durch einander gemenget. Dann erstlich liessen so wohl die kleinern Stände / als auch die Pfaffen andern mächtigern und meistens ihren Nachbaren zu / daß diese auch den Reisenden das Geleit durch jener ihre Lande geben dürfften / weil jene es nicht der Mühe wehrt hielten / in ihrem Ländgen die Kosten auf Geleits-Leute zu wenden; den Geistlichen aber solches Werck allzukriegerisch vorkam / als daß sie selbiges ihrem geistlichen Amt gemäß halten solten. Wie es etwa jetzo noch mit denen Posten / die ein kleinerer Mittstand dem grössern deswegen in seinem Lande gehen lässet / sich zu verhalten pfleget. Nachgehends so warteten die Grössere nicht allemal / bis die kleinere mit dem Geleit aufkommen können und setzten durch dero Lande mit ihren eigenen Geleits-Leuten den weg fort. Und weil vnicus actus ad quasi possessionem genug ist: so kunte der fremde desto leichter daraus ein Recht erzwingen. Ferner hielten es auch viele also / daß einer in des andern Lande das Geleit iure reciproco geben kunte / welche Art man wol das Kuppel-Geleite nennen möchte. So finden sich auch über dieses noch andere Arten / da etwa der Landes-Herr einen Land-sassen unter diesem Vorbehalt eximiren und von seiner Landes-Hoheit ausziehen lassen; daß ihme dannoch in dem territorio exemto das Geleit offen stünde. Endlich so hat der Kayser in seiner Tafel-Provintz am Ober- und Unter-Rhein / wie alle Ertz-Fürsten in ihren geschlossenen Ländern / das Geleit gehabt und solches dem Churfürsten in der Pfaltz und andern ausgetheilet. Von welcher Provintz man aber auf die übrige sechs Teutsche Staaten keinen Schluß machen kan. Vielmehr letztens eine untrügliche Wahrheit ist / daß die neue Fürsten und andere Reichs-Stände das Geleit ex priuilegio, die Ertz-Fürsten aber solches ex iure territorii bekommen haben. Dannenhero bey jenen nichtes ungewöhnliches ist / daß der Käyser ihnen zwar

Olim nullus conductus extra territorium

Quod tamen accidit ducatibus diuulsis aut extinctis.

ubi 1) minor maiori, clericus laico conductum reliquit.

2) maior minori hoc ius extorsit.

3) iura conductus saepe reciproca.

4) Conductus reseruatiuus.

5) Constitutiuus.

6) Conductus ex priuilegio & ex iure territorii.

pete-

poterit, conducere teneatur & eis, absque dolo *), prae-

zuthun vermag/ begleitē solle: auch ihnen/ ohne Argelist/ das Geleit

die Landes-Hoheit gegeben/ einem andern aber das Geleits-Recht anvertrauet hat. Und dieses sind also die verschiedene Arten/ wovon der Kayser redet: daß ein Churfürst auch ausser seinen Landen geleiten solle/ wenn ihme solches/ nach einem von denen obigen Gründen/ zukomme. Weil inzwischen des Geleits halben unzählige Strittigkeiten entstehen: so gebe ich diese Grund-Sätze davon: das Geleit ist kein untrügliches Zeichen der Landes-Hoheit in eines andern seinen Landen; wer aber das Geleits-Recht in seinem Lande hat/ der hat auch die Landes-Hoheit davon; von dem Geleit auf die Fraisch oder auch die hohe Gerichte ist so wenig ein Schluß zu machen/ als etwa von einer Noth-Wehr auf ein richterliches Amt/ vbi enim iudicis copia haberi non potest, vti in publici latronis inuasione, ibi quilibet sibi est iudex, eo tamen vsque tantum, donec causam ad iudicem potest deferre; wenn das Geleit ein grosser Reichs-Stand wider seines gleichen gebrauchet/ so ist zu glauben/ daß solches entweder *precario* oder bitt-weise geschehen oder für ein Kuppel-Geleit zu halten sey; die grössere haben offters das Geleit in denen Landen ihrer kleinen Nachbaren/ die weltliche in denen Landen der Geistlichen/ nicht aber umgewendet/ diese in jener ihren Landen und was dergleichen Schlüsse mehr seyn/ welche aus dem obigen gezogen werden können.

De his conducendi modis axiomata.

*) Es redet hier der Gesetz-Geber/ das Geleit solle ohne Argelist absque dolo, gegeben werden: er meldet aber nicht/ ob solches ohne Entgeld geschehen solle. Die Icti halten aber dieses deswegen dafür: weil die Churfürsten dergleichen Reise zum Wahl-Tag im Namen und zum Besten des gesamten Reichs verrichteten und es dannenhero unbillig wäre/ ihnen des Geleites halben etwas abzufordern. Allein es ist dieses gar keine Folge. Dann die übrige Fürsten antworten können/ es wäre ihnen leid genug/ daß man selbige von der Kayser-Wahl und folglich dergleichen Reise ausgeschlossen/ dahero sie den Churfürsten solche weder dancken/ noch tragen helffen würden. Nachgehends stünden sie auch dem Kayser dergleichen ius angariandi nicht zu/ sie/ ihre Pferde und Unterthanen ohne Entgeld/ mit dem Geleit beschwehren zu lassen. Weil auch ferner diese Reise im Namen des Reichs vorgenommen würde/ so müste man erst eine Reichs-Steuer darzu ausmachen/ damit die Last denenjenigen Ständen/ welche den reisenden Churfürsten in den Weg kämen/ nicht allein auf dem Halse läge. Dessen allen aber man endlich nicht von nöthen haben würde/

Cuius impensis conductus faciendus? Resp. Electorum. Quia 1) ab electione reliqui ordines excluſi. 2) Caesar non habeat ius angariandi. 3) quae vniuersorum sunt, illa vni frustra imponuntur. 4) Suis impensis quilibet fre-

quentet comitia.

5) Electores cibaria soluant E. & conductum.

Sententia nostra.

I. Discrimen inter conductum ordinarium & extraordinarium.

Conductus pro telonio.

wenn man es bey der alten Weise liese / daß / wer sich auf Reichs-Tage oder andere Reichs-Versammlung machte / derjenige auch solches auf seine Kosten thun möchte. Zugeschweigen / daß auch die A. B. zu diesem Ausspruch ein Licht gebe / daß wie die Churfürsten Futter und Mahl auf dieser Reise bezahlen müsten / man auch denselbigen die Geleits-Unkosten zuzuschreiben gar nicht nöthig hätte. Weil diese Sache weder durch Gesetze / noch durch einen richterlichen Ausspruch entschieden ist: so habe ich folgende Gedancken hiebey. Anfangs 1) daß man unter dem ordentlichen gemeinen kleinern und dann dem öffentlichen grössern Geleit einen Unterscheid mache. Jenes Kosten stecken entweder mit unter dem Zoll / dahero man das Zoll-Geld auch das Geleit noch jetzo zu nennen pfleget; dahero telonia & conductus recipere, in den Urkunden mittler Zeiten öffters beysammen gefunden werden: dieses aber wird nicht unbillig / ausser dem gewöhnlichen Zoll oder gemeinen Geleite / ins besondere bezahlet. Dann das kleinere Geleit für die Gende und Fahrende entweder ins gemein oder wenn sie einen Marck besuchen / wird dem Landes-Herrn nur gegeben / damit er entweder die Strassen / so viel sich thun lässet / durchstreiffen oder auch den Frevel höher straffen möge / der an einem begangen worden / so das Geleit würcklich bezahlet und also in dem Schutz desjenigen / dem er die Zahlung gethan / sich befindet. Dahin man so dann auch das ordentliche Meß-Geleit rechnen kan / welches denen Nürnberger-Kauffleuten / wenn sie auf die Leipziger Messe gehen / durch den Thüringer Wald und andern unsichere Oertern gehalten wird. Davon selbige zwar ein weniges bezahlen; sich aber auch zu einer Zeit auf einmal einfinden müssen / damit der Geleits-Herr nicht von jedem ins besondere angelauffen werden möge. Mit dem ausserordentlichen / grössern und öffentlichen Geleit aber hat es gar eine andere Bewandniß. Dann in solchem Falle muß vieles zum Staat geschehen; die Folge muß Zahl-reicher seyn; es muß solches auch zur ungelegener Zeit übernommen werden: dahero leichtlich zu erachten / daß dieses alles dem Landes-Herrn weder ohne Entgeld / noch um den gemeinen Preiß zu zumuthen sey. Nachgehends so ist 2) eine andere Frage / was ein Landes-Herr und Potentat dem andern aus Höflichkeit und nach denen Gewohnheiten fast aller Völcker thut / wornach einer den andern in seinem Lande frey zu halten pfleget. Wie etwa der König in Preussen den Moscowitischen Czaar A. 1697. von Preussen nach Holland und eben denselben wieder A. 1698. durch alle seine Lande zurücke geleiten und frey halten lassen. Welche Willfährigkeit eben dieser König A. 1703. dem König in Spanien Carolo III. und A. 1708. der vermählten Königin in Portugall widerfahren las-

Weg-Geleit / Strassen-Geleit / Marckt-Geleit.

Meß-Geleit nach Leipzig.

Conductus extra ordinem est sumtuosus.

II. Gentium moribus omnes principes fruuntur iure Albergariae.

Exemplo regis Moscouiarum per ditiones R. P.

Hispan. R.

periu-

stare conductum, versus ciuitatem, in qua talis electio fuerit celebranda & ab illa etiam redeundo l) sub poena

nach der Stadt / in welcher die Wahl geschiehet und auch also wieder von derselben zurücke leisten sollen l). Bey Straffe

sen. Bey welcher Weise aber öffters die Geschencke so viel / als die Mahlzeiten ausmachen. Da aber dergleichen Weise weder ein Recht machet; noch auch einem kleinen Reichs-Stand / dem dergleichen Ehre von den grössern nicht wider angethan wird / zuzumuthen stehet: so stehet man wol / wie weit diese Regel in dem Carolinischen Geleit zu nutzen seyn möchte. Ferner halte ich / daß auch 3) unter denen Ertz-Fürsten und neuen Fürsten hierinnen ins besondere ein Unterscheid gehalten werden müssen. Jene haben ihre Landes-Hoheit / wie oben p. 31. 74. gesaget ist / ui & iure territorii: diese aber von dem Kayser per modum priuilegii. Weil nun contra priuilegiatum auch wider einen andern zu priuilegiren dem Kayser frey stehet: so halte ich dafür / daß diese sich hierunter bescheiden und keine Geleits-Sporteln von denenjenigen fordern werden / welche der Kayser auf ihrer Reise / gleich denen Churfürsten hier geschiehet / das Geleit selbsten gebothen und vermuthlich von denen ordentlichen Kosten priuilegiret hat.

III. Priuilegia Caesarea, quae in principum territorio valent, non ideo obligant m. territoria electorum.

De conductu electorum.

l) Welches Land die Strassen sicher hält / das hat keines Geleites vonnöthen. Dahero sich vom Geleit in dem Römischen Recht nichts findet / das sich hier nutzen liesse. Weil die grosse Sorgfalt bekannt ist / welche die Römer / Weg und Steg vor Rauben und Morden sicher zu halten / gebrauchet haben / l. 3. & 13. ff. de offic. praef. Allein in Teutschland / da 1) die Strassen unwegbar waren / 2) durch viele Wälder und Thäler gingen / 3) sowol das entlauffene Gesinde / als auch der Adel sich auf das Strassen-Rauben legte / welche 4) ihr ius belli priuati oder Faust-Recht dahin mißbrauchten / 5) nach denen theils zerrissenen / theils ausgegangenen Hertzogthümern verschiedene Landes-Herren aufkommen / daß also das böse Gesinde / wo nicht alle einig waren / zwar von einem Ort in das andere verschichtert / aber nicht ausgetilget werden können 6) das unbedachtsame Freylassen der Knechte viele müßige Leute machte / die ihren Unterhalt von Rauben und Betrügen suchten 7) auf die Herrn-lose und herumstreiffende keine Straffe vollzogen war / vielmehr die homines vagabundi unter dem Namen der Zigeuner / fahrenden Schüler / die aus Teutschland auf die Italiänische vniversitæten sich bettelten / geduldet wurde; worzu noch 8) das unzeitige und verkehrte staupenschlagen Landes oder Gerichts verweisen kam / welches Gesinde / weil es einmal gebrandmahlet war /

Viarum pericula in Germania, quae 1) in pernia 2) syluestris 3) spelunca latronum 4) bellor. priuat. abusus. 5) multiplicia territoria. 6) manumissiones intempestiuae. 7) licentia vagabundorum. 8) exiliola domicellorum ridicula.

war / sein Leben nachgehends bey rauben und plündern auffsetzte; wie dann
9) eben auch dieses / weil die Teutsche Rechte die Leute so leicht unehrlich und zu Schelmen machten und diese Erklärung solchen Leuten alle Mittel nahme / sich durch Handwercker oder im Kriege zuernähren / die Zahl der Busch-klöpfer und Freybeuter nicht wenig vermehret hat. Da auch 10) die Kayser so leichtwillig und frey gewesen / daß sie jedem Zwärgländgen die Peinliche Gerichte verliehen / und nach solchem Exempel auch die Landes-Herrn ihren kleinsten Landsassen Galgen und Rad anvertrauet haben; diese aber von den grossen Dieben geldschneiden und nur die kleine / die nichts bezahlen können / hengen / wollen: so kan man leichtlich erachten / daß die berühmte Strassen-Räuber sich auf dieses Kerbholtz verlassen. Wie dann 11) in vorigen Zeiten weder Strassen-Raub noch Mordthat / absonderlich wenn die Thäter Land- Stände gewesen / anderst / als mit Geld-Bussen oder Knechtschafft bestraffet werden mögen: so darff man nicht fragen / warum sich das Volck in diesem Laster so gar offters betreten lassen. Bis nach Kayser Carolo IV. Schwerdt / Galgen und Rad darauf gesetzet worden ist. Endlich so hat man 12) vor deme und bis zu Kayserś Maximiliani Zeiten keine geworbene beständige Soldaten gehabt: dahero das abgedanckte Volck dieses Mittel ergriffen / sein Brod damit zu verdienen. Zugeschweigen / daß auch 13) ein behertzter Teutscher zu der Zeit / da alle Krieger noch aus dem Adel bestanden / keine Gelegenheit gefunden / sich als einen Mann zuerweisen und seine Brust abzukühlen. Wordurch selbige auf das Freybeuten und Strassen rauben verfallen sind. Und diese sind die wahrhafftige Ursachen / warum unser Teutschland so viele hundert Jahre eine Räuber- und Mörder-Grube gewesen. Bis auf die Zeiten da Kayser Frid. V. An. 1442. solches Unwesen abzuthun / besorget gewesen und Maximil. I. An. 1495. die Straffe wider die Verbrecher des Land-Friedens geschärffet und endlich 1532. Carolus V. mit der entsetzlichen Halß-Gerichts-Ordnung allen Verbrechern einen Schrecken gemachet hat. Dahero weder geistlich noch weltlich reisen können / wenn sie nicht einen zulänglichen Troupp bey sich gehabt / der sie wider allen Anfall verwahren mögen. Selbsten das Haupt der Kirchen der Röm. Papst hat sich in Teutschland / ohne Geleit zu reisen / für den Spitzbuben der Christlichen Kirchen nicht getrauen dürffen. Dann also schreibet er in chronico Reichersbergensi ad an. 1176. Non erat nobis tutum Teutonicum regnum intrare, praesertim cum praedictus Marchio, qui nos CONDVCERE pollicebatur, puer sit annornm tredecim.

9) *leniſſimae ad infamiam cauſae.*

10) *indicia criminum uenalia.*

11) *latrocinii poena in nummis, non vltimo ſupplicio.*

12) *perpetui militis neſcia Germania.*

13) *milites quondam ex ſola nobilitate.*

Germania ſpelunca latronum.

usque ad pacem publicam.

periu-

periurii & perditionis, pro illa duntaxat vice, ſuæ vocis, quam in electione huiusmodi fuerat habiturus m). Quas

des Meineydes und Verluſtes ſeiner Stimme / die er ſonſten auf das ſelbe mal m) haben würde. In welche Straffe

m) Zweyerley Straffe werden hier denjenigen Churfürſten geſetzet / welche ihren Mit-Churfürſten das Geleit verſagen. Nemlich die Straffe des Meineydes und des Verluſtes / ſolches mal keine Stimme auf dem Wahl-Tag zu haben. In beyden fallen Zweifel vor / welche die ICti nicht auflöſen können. Wenn ein Churfürſt mit der Straffe des Meineydes ſollen beleget werden: ſo muß man erſt wiſſen / wie dann ein Meineydiger / den Teutſchen Rechten nach / geſtraffet worden. Solches zeiget nun keiner / weil wir noch bis jetzo nicht wiſſen / wie in gemeinen Gerichten ein Meineydiger anzuſehen. Einige machen ihn ehrloß; andere wollen ihn als einen Beleidiger Göttlicher Majeſtät an Leib und Leben geſtraffet haben. Allein dieſes alles reimet ſich für einen Churfürſten im geringſten nicht. Dann würde ein Churfürſt ehrloß / ſo wäre er ſeiner Lehen verluſtigt / cum infamis nequeat ſtare in curia feudali: zugeſchweigen / daß es auch gar kein Tractament für einen Chur- oder auch andern Reichs-Fürſten und Landes-Herrn iſt / dergleichen Einfall ſich nur träumen zu laſſen. Aber gleichwol wird doch hieſelbſt poena periurii einem Churfürſten vorgehalten. Was iſt nun zu ſagen? Nemlich die Straffe des Meineydes war bey den alten Teutſchen allein der Kirchen-Bann. Und mit dieſer Straffe dräuet hier Carolus IV. den Churfürſten. Ohne Zweifel weil ihm ein Pfaff ſolches unter den Fuß gegeben. Dann nach dem Kirchen-Recht die Straffe des Meineydes allein den Geiſtlichen zukommet / welche darauf den Kirchen-Bann geſetzet haben. Da aber gleichwol die Verſagung des Geleites keinen Meyneyd verurſachet; indem die Churfürſten auf das Geleit nicht geſchworen: ſo kommt es ſehr unvermuthet heraus / daß ein Weltlicher / in einem weltlichen Verbrechen eine Kirchen-Straffe / dabey er ja nichts zu ſagen / ordnen ſollen. Nur die Pfaffen nehmen es gar gerne an; wenn ſie einen Weltlichen züchtigen ſollen. Indem ſich nachgehends mit der Mutter der Kirchen wieder auszuſehnen / das Geld das beſte thun muß / der Ehr-Furcht zugeſchweigen / in welche ſie ſich dardurch bey denen Weltlichen bringen. Dahero auch in einem alten Sachſen-Recht ſtehet: Chur-Maintz ſolle den Churfürſten zur Wahl gebiethen bey dem Kirchen-Bann. Wenn nun durch den Bann die Länder verwircket werden / als die Kirchen-Lehrer denen Königen vorhalten p. 26. 27.

Poenae electorum conducere recuſantium periurium & amiſſio ſuffragii.

Periurii poena ignorata patriae Ictis, quae eſſe nequit infamia aut fuſtigatio in electoribus.

Quid ergo? Excommunicatio, quā patria iura ſtatuunt in periuros? Obiect. quod 1) poena haec eccleſiaſtica 2) conducere recuſans non peieret. 3) eccleſiae cenſura dictari nequeat a pp. ſeculari.

Excommunicatio dominiis rerum exuit re-

quidem *ges,*

quidem poenas eos, vel eum, qui in praestando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se praebuerint, eo ipso n), decernimus incidisse.

wir diejenige oder denjenigen/der oder die sich in Leistung solches Geleites widerspänstig oder säumig erweisen würden/ hiemit verfallen n), achten wollen.

so wären die Churfürsten so hart / als die andern Reichs-Stände angesehen. Nur der Papst zielet mit dieser Lehre nur auf Souveraine Häupter deren ihre Länder er auch anpacken und austheilen kan: nicht aber auf andere ihre Vasallen. Weil er wol siehet/ daß er dardurch mehr dem Lehen-Herrn; als sich selbsten Nutzen schaffen würde. Im übrigen sind die Evangelischen Churfürsten von diesem Wetterschlag frey / weil selbige niemand den Binde-Schlüssel nach dem Päpstlichen Verstand zugestehen wollen. Die andere Straffe ist nun weltlich / dann sich solches mal ein Churfürst der Wahl-Stimme enthalten solle. Ich weiß zwar nicht/ ob in solchem Falle einen Churfürsten sofort dieses Urtheil schrecken sollte. Ich halte sicher / es würden starcke Läuterungen dagegen kommen: und ist das beste hiebey / daß sich kein Exempel zugetragen / da man einen weltlichen Churfürsten dergleichen anmuthen dürffen. Das allerschwehreste ist denen ICtis, warum in dem folgenden das versagte Geleit bey denen übrigen Reichs-Ständen mit Lehens- und Landes-Verwirckungen bestrafet werde: mit denen Churfürsten aber nur so gelinde verfahren worden. Und hiebey kan ich nun keine andere Ursache / als diese finden: daß der Kayser den Unterscheid unter gestifteten und aufgetragenen Lehen begriffen und leichtlich erkannt habe / weil zwar neue Fürsten ihre Lehen/ die ihnen der Kayser selbst gegeben / so leichtlich wieder verliehren könten / als einer sein Geschencke von einem Undanckbahren wieder fordern kan; mit welchem aber man keinem aufgezogen kommen dürffe/ der sich nicht für des Lehen-Herrn Kost-Gänger oder Bedienten hält und seine Lande für ein Gnaden-Geschencke angiebt. Die Gründe hierzu sind in unserm iure feuli secundum mores medii aeui geleget worden.

non vasallos.

Evangelici ab hac poena immunes.

Amissionis suffragii nullum exemplum.

Qui mitior poena in eodem delicto sit electoribus, quom ordinibus aliis?

Gordius nodus solutus quod electorum feuda oblata *sint, ceterorum principum* beneficiata.

n) Rebellis klinget gefährlicher / als die Bedeutung mitler Zeiten mit sich führet. Dann nach dem Münchs-Latein heißt es inobediens. Sic monachus peccans contra regulam dicitur rebellis, id est, minus obsequens. Im übrigen will der Kayser hier nicht allein den Ungehorsam / sondern auch die Nachläßigkeit gestrafft wissen / wenn sich ein Churfürst auch nur säumig bey dem Geleit erwiese / dadurch etwa der reisende Chur-

Rebellis *pro non obediens.*

§. 2. Sta-

§. 2. Statuimus insuper, & mandamus vniuersis aliis (o) principibus, feuda (p) a sacro imperio Romano te-

§. 2. Auch setzen und gebiethen wir denen andern (o) Fürsten insgesamt / die von dem H. R. R. Lehn (p) haben / wie solche auch be-

fürst aufgehalten wurde. Dem Ansehen und den Wörtern eo ipso nach / scheinet es; daß diese Straffe ohne richterlichen Ausspruch ipso iure sive iudicis decreto vollzogen werde. Welches auch die Art der Straffe selbsten nicht anderst leidet / weil der Churfürst seiner Wahl-Stimme verlustigt seyn solle / die innerhalb eines Monaths erfolgen muß / zwischen welcher Zeit sich kein Proceß ausmachen lässet. Ob sich aber dieses mit dem Fürsten-Recht der Teutschen wohl reime / solches will ich andern zu überlegen geben. Siehe p. 88. lit. c.

Poena ipso iure irrogata, absque iudicis decreto.

(o) Wie sehr die A. B. bemühet sey / unter den Churfürsten und andern gemeinen Fürsten oder / wie ich zu reden pflege / unter Ertz-Fürsten und Fürsten; unter alten und neuen Fürsten; unter dem Stamm und den Zweigen einen beständigen Unterscheid zu halten / davon ist p. 40. 41. gehandelt worden.

Discrimen inter principes & electores.

(p) So scheinet es also; daß es Reichs-Fürsten gebe / die vom Reich entweder keine Länder / oder doch solche Länder in demselben haben / die erbe und nicht lehen seyn. Von der ersten Gattung kan der Kayser nicht reden / dann wer Geleit hat / muß auch Land haben / in welchem er solches recht gebrauchet. Zu geschweigen / daß derjenige vor deme kein Reichs-Fürst hiesse / welcher in dem Reich mit keinen Landen angesessen war. Ob gleich heut zu Tages dieses Beywort also mißbrauchet wird; daß sich alle diejenige Reichs-Fürsten / Reichs-Graffen / Reichs-Ritter u. s. w. nennen / die nur von dem Kayser solche Würde erhalten haben / wenn sie schon in dem Reich selbsten keinen Fußbreit Landes besitzen / oder so gar auch ausser dem Reich sich befinden. Da aber der Grund dieser Benennung seyn solle; damit unter einem / der seinen Fürsten- oder Grafen-Brief vom Kayser und einem andern / der solchen nur von einem Könige hat / ein Unterscheid auch in dem Namen gehalten werde: so würde man der Warheit näher komen wann man dergleichen Graffen oder Fürsten / Kayserliche / die andern aber Königliche nennete / und das Beywort Reichs-Fürst und Reichs-Graff allein denenjenigen überliesse / die an dem H. Reich würcklich theil haben und auff den Reichs-Tägen Stand und Stimme führen. Wenn nun also der Kayser nicht von dieser Gattung der Fürsten reden kann: so scheinet es / daß sich auch der andere Verstand der Fürsten-Würde hieher übel reime.

S. R. Imperii princeps audit, qui 1) *feudum possidet Imperii.* 2) *hodie, cui* diploma *a Caesare* ein Fürsten-Brieff. *Sed hi rectius* Caesarei *dicuntur, quam imperii.*

nentibus,quocunque nomine cenſeantur (q), nec non comitibus,baronibus, militibus, clientibus, nobilibus & ignobilibus (r),ciuibus &

ſchaffen (q) ſeyn mögen; nicht weniger allen Graffen / Freyherrn/ Rittern/Knechten/Edlen und Unedlen (r)/ Bürgern und Gemein-

Nulli principatus ſunt allodiales.

Dann vor dem hat man die Meynung gehabt/ daß derjenige / welcher ſeine Lande als ein allodium beſitze/ ſich mit dem Nahmen Herrn vergnügen müßte und den Fürſten-Nahmen nicht führen dürffte. Dahero auch der Erbe von denen Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Landen beydes dem Kayſer Friderico II. zu Lehn aus der Urſache auffgetragen/ damit er ſolche Lande in die Würde eines Hertzogthums erhöhen könnte. Weil aber in den folgenden Zeiten auch dieſes aufgekommen ; daß man den Titel Fürſt denen abgefundenen Söhnen und Vettern der Hertzoge / auch andern offters/ für Geld oder andere Reichs-Dienſte angegeben hat: ſo hat es leichtlich geſchehen können/ daß ein Fürſt ſchlechterdinges allodia beſeſſen. Welcher Gattung dann die Worte der A. B. entgegen geſetzet ſeyn.

Olim ducum a penagiatis nomen fuit principum; Principes hodie ſine principatu.

Promiſcui etiam principatus conductu tenentur. Imo etiam eccleſiaſtici.

(q) Dieſes verſtehe ich alſo: die Fürſtenthümer mögen für Mann oder Weiber-Lehn geachtet werden: ſo ſollen ſie ſich zu dem Geleit verbunden halten. Allein/ was ſolle es doch bedeuten/ daß der Kayſer ſich in der gantzen A. B. faſt nicht getrauet/ der geiſtlichen Fürſten Erwehnung zu thun/ ohne Zweiffel aus oben p. 42. in fin. angeregten Urſachen. Bey welchem Umſtande man lieber glauben muß; daß die A. B. unter denen Wörtern quocunque cenſeantur, eben die geiſtliche Fürſten mit verſtanden wiſſen wollen. davon p. 55.

Militibus clientibus nobilibus & ignobilibus accipitur vel adiectiue. vel ſubſtantiue.

(r) Hier iſt der Verſtand den ICtis zweiffelhafftig. Dann entweder werden die Wörter nobiles & ignobiles von denen militibus und clientibus *adiectiue* verſtanden/ daß die Bedeutung dieſe iſt/ die milites und clientes, ſie ſeyn von Adel oder nicht/ müßten das Geleite leiſten: oder aber nobiles & ignobiles, wird den militibus und clientibus entgegen geſetzet/ ſo daß miles ein adelicher Ritter und nobilis ein gemeiner von Adel heiſſet. Wer ein authenticum zur Hand hätte/ dem könnten vielleicht die groſſe oder kleine Buchſtaben ein Liecht geben. In dem die adiectiua auch in denen mittleren Zeiten keine groſſe Buchſtaben vertragen. Weil nun meine alte Abſchrifft ſo wol nobilibus als ignobilibus mit dem kleinen n und i ſchreibet: ſo will für dieſen Verſtand einen Verſuch thun und dafür halten/ daß es alſo gemeinet ſey: die milites und clientes möchten ein adeliches Geſchlecht haben oder nicht/ ſo wären ſie doch zu dem Geleit der Churfürſten

Primum affirmatur, quia 1) ſubſtantiua ſcribuntur maiuſculis.

com-

verbunden/ dann Anfangs füget diesem Verstand der gleichfolgende perio-
dus, *omnes quidem principes & comites, barones*, NOBILES MILITES ET CLI-
ENTES. Massen die ICti sonsten nicht begriffen/ wie doch der Kayser hie-
selbst das Wort *nobiles* oder die Edelleute denen Rittern oder militibus
vorsetzen können/ da doch solches so wohl den Reichsgewohnheiten/ als
auch dem Anfang unsers §. 2. entgegen wäre/ wo nobiles nach denen militi-
bus stünde. Wenn man aber das Wort nobilis adiectiue verstehet/ so
höret aller Streit auf/ weil diejenige Sprachen/ welche auf den Wohllaut
sehen/ sich die Freyheit nehmen/ das adiectiuum für das substantiuum
oder dieses für jenem zu setzen/ ob mir schon in dem Teutschen/ da deßwegen
der Wohllaut der Rede schwerer hergehet/ nicht gleiches erlaubet ist/ daß ich
für edler Ritter/ Ritter edler sagen darff. Nachgehends so ist in die-
sem §. die Rede von Lehns-Leuten. Ich habe aber oben p. 50. 51. schon
gesaget; daß die Edelleute an sich keine *beneficiarii* oder Lehns-Leute gewe-
sen; biß sie ihre Güter zu Ritter-Gütern machen lassen. Dahero Caro-
lus IV. auch nicht nöthig hatte/ unter der Eintheilung der Vasallen ande-
rer nobilium, als derjenigen zu gedencken/ die zugleich *milites* wären. Fer-
ner da auch in den urkunden mitler Zeiten das Wort miles nobilis, nobilis
miles *ein edler Ritter* gar öffters vorkommt; so ist wohl zu vermuthen/ daß
nicht *alle* milites, von Adel gewesen/ wie es etwa noch ietzo heisset/ quod
feudi nobilis possessio non nobilitet, wer einen Rittersitz erkauffet/ der wird
deßwegen nicht selbsten zum Ritter. Um deßwillen der Kayser nothwendig
auch der militum und clientum ignobilium gedencken müssen. Heut zu
Tages führen die milites nobiles oder Land-Ritter den Nahmen equites.
Der aber in den mittlern Zeiten in einen so guten Verstand gar nicht gebrau-
chet worden. In dem eques selbiger Zeit einen gemeinen Reuter: Graben-
Reuter u. d. geheissen hat. Endlich so möchte ich wissen/ wo derjenige mit
dem Wort *ignobilis* hinwolte/ der dieses substantiue annimmet. Dann mili-
tare feudum heißt ein Ritter-Lehen: cliens aber überhaupt ein Lehensmann.
Wenn nun ignobilis weder zu diesem noch jenem gezogen werden kann/
so müste man unter ignobiles, entweder Bürger oder gemeine Landleute ver-
stehen. Welches beydes aber ungeschickt heraus käme. Theils weil hieselbst al-
lein von Lehn-Leuten die Rede ist; theils auch weil der Kayser so gleich dar-
auf auch der Bürger ins besondere gedencket. Welchem nach ich dafür
halte; daß der Kayser hie so viel sagen wollen: milites & clientes prae-
stent conductum sive illi nobiles sint sive ignobiles. Was letztens das
Wort cliens betrifft; so wird dieses pro vasallo cuiusuis generis oder
überhaupt von allen Lehns-Leuten genommen. Da nun das Wort miles
allein

2) *adiectiua postponuntur substantiuis & contra.*

Hactenus quidem secus in linguis barbaris, quamdiu iunctur ae & numeri oratorii in illis negliguntur arcana.

3) *vasalli hic recensentur, non allodiorum possessores.*

4) *milites & clientes nobiles alias etiam distinguuntur ab ignobilibus.*

5) *ignobiles, caerent alias certa classe.*

Cliens hic comprehendit non milites vasallos.

communitatibus (s) castro- | den (s), in

allein die Ritter-Lehen anzeiget: ausser diesen aber in den mittlern Zeiten auch Hof-Lehen / Jagt-Lehen / Burg-Lehen / Forst-Lehen u. s. w. gewesen seyn; so werden unter dem Namen cliens diese insgesamt begriffen. Die man sonsten auch Dienst-Männer / und ins besondere mit dem Namen Geleits-Mannen auch wol schlechterdings Mannen / Mañschafft unter der Cantzeley-Formel: allen unsern Rittern / Mannen und Unterthanen / benennet hat.

Mannen dicuntur vasalli.

Rectores ciuitatum magistri *audiunt*

s) Warum gebraucht sich hier der Kayser nicht des Wortes senatus oder consulum? sondern gedencket nur der Bürger und Gemeinden / ohngeachtet der K. ja mit leichterm Latein omnium ciuitatum senatibus schreiben können. Nur die Cantzeley-Weise selbiger Zeit ist in diesem Falle behutsamer / als die jetzige gewesen. Wir wissen / daß die Römer die Wörter *consul* und *senator* einem collegio gegeben / in welches niemand / als der aus dem höchsten Adel war / aufgenommen worden. Nachgehends so hätte man wol derjenigen Stadt zur grössesten Ubelthat anrechnen sollen; wenn sich / ausser Rom / eine eintzige unterfangen wollen / ihren Vorstehern die Worte consulum oder senatorum beyzulegen. Vielmehr ist über dieses bekant: daß andere Städte die Glieder ihrer Gemeinden decuriones, Raths-Verwandte nicht aber senatores geheissen haben. Ferner Carolo M. eben dieses beygemessen wird; daß er den Römischen Rath wieder in den alten Stand und den Majestätischen Gebrauch der Wörter senatus populusque Romanus gesetzet habe: ohngeachtet Rom / auch mitten unter seinem Unglück niemals ohne Stadt-Rath und Raths-Verwandten gewesen ist. Endlich haben einige Städte / die ausser Rom in sonderbarem Ansehen gewesen / das priuilegium, ihre Gemeinds-Vorsteher consules und senatores zu heissen / sehr theuer bezahlet; so weit war es gefehlet / daß sich jede Stadt solches fur sich heraus nehmen dürffen. Welchemnach ich dafür halte; daß auch der Kayser in der A. B. hieselbst das Wort *communitatibus* oder Gemeinden gesetzet / mit nichten aber den hohen Namen *senatibus* gebrauchen wollen. Wie es dann auch die andere Urkunden zu dieser Zeit geben / worinnen die Kayser an die Städte: communitatibus & communitatum magistris und in dem Teutschen denen Meisteren der Gemeinheit und Innungen der Stadt Halle / mit nichten consulibus & senatui Hallensi geschrieben haben. In welchem Verstande die Worter Raths-Meister; Burger-Meister; Meister der Innunge u. s. w. noch bis ietzo gebrauchet werden sollen. Allein heut zu Tarum t)

non consules & senatores, *qui tituli 1) de maiestate vrbis* aeternae.

2) aliarum vrbium rectores dicti sunt decuriones.

3) ipsa quondam Roma senatus *verbo habebatur indigna.*

4) alii vrbib. vox senatus expriuilegio.

5) ceterarum rectores dicti sunt Raths-Verwandte / *quae vox tribunitia.*

rum t), ciuitatum & loco- | Schlössern/ t) Städten und Der-

ges ist/ dessen allen ungeachtet/ das Wort consul und senatus so weit her- unter kommen; daß sich auch die Leimerne Städte/ die aus lauter Acker- Leuten bestehen/ und deren gantzer Staat auf Bier-brauen/ Brandeweins Blasen und Schweinskoben beruhet/ nicht entblöden/ sich von consulibus se- natuque zu benennen. Da auch im Teutschen vor deme dergleichen Ge- meinden und dero Vorstehern die Worte Raths-Verwandte; Rath- Mannen genug waren; so heissen sich selbige nun ohn allen Unterscheid Raths-Herrn/ so daß sich auch auf solche Weise/ nach unsern verkehrten Sitten/ Schuster und Schneider; Brauer und Bauer; Bader und Schweinsschneider in dem Herrn-Stand befinden. Und ist es gewiß- lich eine grosse Unbescheidenheit der Raths-Innungen in denen Städten gewesen; daß sie sich aus eigenthätiger und ungeschliffener Weise in den Herren-Stand hineingedrungen. Welchen Ubermuth wol alle Landes- Herrn nach dem Exempel jenes Kaysers bezahlen könten. Dann als zu demselben die Straßburgische Deputirte gekommen und sich auf ihrer Herren instruction bezogen; hat der Kayser/ so bald er das Wort Herrn gehöret/ sofort dieser Städte Thorheit gemercket und ist dem Deputir- ten so gleich in die Rede gefallen: was sagstu von Herrn? erbare Bür- ger und redliche Männer will ich in eurer Stadt haben und keine Hrn. Ja es stunde darauf/ daß der Kayser den Städtischen Deputirten deswe- gen einen Schimpff anthun lassen wolte; wenn sich nicht selbige mit der Unwissenheit entschuldiget hätten.

Abusus hodi- ernus, oppidu- lorum tribules sibi adrogant verba senatus.

imo domino- rum,

fastu inepto.

quem castigauit imperator, teste Roenigs- houio.

t) Nach den Regeln der Policey heißt Stadt ein Ort; der seine eigene Gerichte; Ordnungen und das Recht hat/ die Bürger zur Stadt- Wehre aufzubiethen; die Brau-Marck-Innungs- und Mauren-Gerech- tigkeiten sind theils neben Dinge/ theils solche Sachen/ die aus obigen Stü- cken fliessen. Nur das Kirchen-Recht nimt sich heraus/ auch nach dem al- len/ einem Ort den Namen vrbis zuverweigern/ der nicht mit seinem ei- genen Bischoff versehen ist. Dahero die Kirche allein diesen den Städ- te-Namen giebet: andere aber insgesamt mit dem Wort castrum ab- fertiget. Dann weil die Pfaffen allenthalben gerne mit seyn wollen; so ist ihnen nicht zu verdencken/ daß sie alle Gesellschafften und corpora vor un- vollkommen angeben/ dabey sich niemand aus ihrem Mittel findet. Sie- he oben p. 27. litt. e. Und deswegen kan es wol seyn/ daß der Kayser sich hieselbst auch des Wortes *vrbium* nicht bedienen wollen; ob gleich sonsten

Definitio vrbis politica.

Canonica requirit sedem epis- copi.

manifesto stu- dio partium.

Inde vrbes si- ne episcopo illis audiunt castra.

rum ſacri imperii vniuerſis, vt eodem tempore, dum videlicet regis Romani, in imperatorem promouendi, electio celebranda occurrerit, vnumquemque principem electorem, ab ipſis vel eorum aliquo u) conductum huiusmodi x),

tern des H. Reiches insgeſamt: daß / wenn dieſe Zeit kommet / daß nemlich die Wahl eines Römiſchen Königes / der in die Kayſerliche Würde zu erhöhen / vorgehen ſolle / ſie iede Churfürſten / der von einem oder anderm u) dergleichen x) Geleit su-

unter dem Wort *caſtra*, nach dem Reichs-ſtylo ehender Schlöſſer und Feſtungen / als gemeine Städte verſtanden zu werden pflegen.

Ad conductum tenentur non niſi requiſiti.

u) Davon wir oben p. 72. lit. i. bereits geſaget haben. Welchem auch der §. 17. Artickel nicht entgegen iſt / weil ſolcher diejenige nur zu dem Geleit verbindet; die nicht in der A. B. namentlich erwehnet worden: mit nichten aber diejenige / welche man darum niemals begrüſſet.

Varia conductus genera.

x) Auſſer denen obigen p. 73. lit. k. erzehleten Arten vom Geleit pflegen die ICti, welchen die Erklärung des Textes zu ſchwehr wird / ſich in neben Dingen zuverlauffen. In dem ſie bey dieſen Orten vom Geleit der malefi canten und peinlich angeklagten; vom Geleit der Todten Cörper u. a. Dingen handeln / welche nicht dieſes Ortes ſind. Geſetzt aber es verſtürbe ein Churfürſt oder Geſandte im hin oder Rückwege und man wolte ihn gerne an einem andern Ort / als er Todes verfahren / zur Erden beſtatten: ſo halte ich / daß ſich die Landes-Herrn leichtlicher zum Geleite / als die Pfaffen zur Zoll-Freyheit finden würden. Dann dieſe wollen alle tode Cörper / die vor ihren Kirchen vorbey geführet werden / bezahlet haben: aus Urſache / damit ihnen das accidens oder ihre Begräbnüß-Sporteln nicht entgehen möchten. Allein auf dieſe Weiſe hätte ſich der Tode nur an dem Ort / wo er geſtorben / mit den Küſtern und Prieſtern abzufinden. Nur weil die Pfaffen wohl wiſſen; daß man keine Tode mit über Feld führet / wann ſie nicht viel hinterlaſſen haben: ſo ſind ſelbige ſo unverſchämt worden / daß ſie bey jedem Opffer-Stock oder lieben Kirchen auch ein beſonderes Opffer fordern. Dafür ſie ſich aber auch zu einem Dienſt / der ſie nichts koſtet / erbieten / indem ſie nemlich die Glocken / bey dem Vorbeyführen / rühren laſſen. Allein weil die Pfaffen ſogar eigennützig auch in Todes Geſchäfften ſeyn / da man wol Urſache hätte / auf etwas anders / als auf den Geldſack zu gedencken; ſo kan ich dem Jäger-Meiſter der von hie-

Quid de conductu cadaueris mortui in intinere electoris aut legati?

Sacrum vectigal in transuehendo cadauere;

poſtu-

postulantem vel eiusdem nuncios y), quos ad electio-

chet / auch deren ihre Botschaffter y), welche sie auf den Wahl-

siger vniuersität den Leichnam seines verstorbenen Grafen abgeführet / es nicht verdencken: daß er nach einer halben Meile / als der Dorff-Prediger um sein accidens angehalten / solchem aus seiner profession geantwortet hat. Wenn er ein Wild fälte und mit demjenigen sich dafür abfände / der an dem Ort die Jagten hätte / so gäbe er keinem andern kein gut Wort mehr / wenn er auch zehnerley andere gehäge damit paßirte. Er hätte seinen Zettel von der Hällischen Priesterschafft; daß er den Cörper dorten abgelöset. Weiter würde er dem alten Grafen nichts in die Rechnung bringen. Die Römische-Catholische könten sich noch eher mit dem Kirchen-Zoll entschuldigen / dann diese ein paar Messe darein gäben: die Evangelische aber wolten das Geld für die lange Weile haben / darzu er keine Ordre hätte. Aber auf die erstere Frage zu kommen: so hat zwar iedweder Landes-Herr in Teutschland die Höfflichkeit gegen dem andern; daß auch ohne die A. B. ieder durch seine Grentzen die Fürstliche Leiche mit dem Land-Adel solcher Oerter / *aus welchem darum eine gewisse Zahl aufgebothen wird / begleitet /* dergleichen trauriges Andencken wir mit dem Tod der *ersten* Königin in Preussen / die in Hannover gestorben / gehabt haben: wie aber solches mit einem Churfürstlichen Gesandten / der auf der Reise zur Wahl im hin- oder Herwege gestorben / gehalten werden dürffte / solches stehet dahin. Wiewol ich als dann eben das Geleit / daß ihme der Kayser im Leben zuspricht / auch bey dessen Tod sowol seines Amtes / als auch seiner Gefährden wegen / fordern wolte / damit niemand dergleichen Gesandschafft anzunehmen / des geringsten Umstandes wegen / bedencklich gemachet werden möchte.

Venatoris reputatio ad haec postulata.

Conductus etiam cadaueri debetur

1) electoris

2) legati electoralis

tum ob characteris *repraesentatii dignitatem, tum* comitum *ergo.*

y) Was die Churfürsten in dem Geleit haben; das haben auch dero Gesandte. Es mögen derselben einer oder mehrere seyn und jede einen besondern Weg zum Wahl-Tage reisen. Im übrigen ist das Wort nuntius in diesem Verstande dem Kirchen-Latein zuzuschreiben. Dann weil die Churfürsten zu den Wahl-Tägen ihre Gesandten nicht allein mit Vollmacht versehen; sondern auch solchen den so genannten characterem repraesentatium beylegen / nach welchem selbige / so viel sich nach der A. B. thun lässet / alle Ehrenbezeignngen / die ihrem Herrn zukommen / zu fordern und zu geniessen pflegen: so wird sich nunmehr vor das Wort nuntius, legatus oder ambassiador besser schicken / absonderlich weil man auch diese nicht mit dem Wort nuntiorum, sondern legatorum a latere vel natorum zu

Nuntius conductus debetur etiam pluribus in diuerso itinere.

Hodie electores mittunt legatos *cum characteres, vt adeo verbo* nuntius *substituendus* ambassiador.

nem

nem ipsam direxerit, ut praefertur, per territoria z) sua, & alias, quanto possunt remotius a), absque dolo, modo praedicto b), conducant. Si qui vero huic nostrae constitutioni contra ire praesumserint, subscriptas eo ipso c) poenas in

Tag senden/ wie schon gemeldet/ durch ihre Gebiethe z) und so weit sie nur können a)/ ohne Gefährde/ auf obbesagte Weise b), geleiten sollen. Dafern aber einige/ dieser unserer Verordnung entgegen zu treten/ sich unternehmen würden; diejenige sollen deßwegen c) in folgende Straffen verfallen

benennen pfleget. Obgleich auch dieses gewiß ist/ daß vor hundert Jahren die Völcker weder um den Unterscheid solcher Wörter/ noch die heutige Sorgfalt der Sachen etwas gewust haben. Dahero das teutsche Wort Bottschafft er noch biß ietzo unserm Vaterland überhaupt von allerley Gesandschafften und deputationen geblieben ist.

Prouinciae singulares solis archi principibus.

z) Oben in dem §. 1. stehet von denen Churfürsten/ daß sie das Geleit per *terras* suas, territoria & loca thun solten. Hier aber wird *terras* ausgelassen. Dann die alte Ertz-Fürsten allein diejenige sind/ welche geschlossene Provintzien oder Länder besessen/ die in den Münchs Zeiten terrae genennet werden. Zwar könte der Einwurff von Bäyern gemachet werden/ der zu Zeiten der A. B. sich nicht in der Churfürsten Reyhe befunden; aber da ist zu wiederhohlen/ was oben p. 36. 37. angeführet worden.

Conductus extra territorium.

a) Was zu Erleuterung dieser Wörter gehöret/ ist bereit p. 73. lit. k. ausführlich erkläret. Wiewohl sich unter denen neuen Fürsten weniger Exempel/ als bey den Churfürsten finden werden/ derjenigen/ welche auisser ihren Landen befugt seyn/ das Geleit zu geben.

Modus conducendi deest in A. B.

b) Verstehe des Ortes der Stadt Franckfurt halben; nach welcher das Geleit gehen solle §. 1. dann sonsten die Weise/ zu geleiten/ nirgends noch vorgeschrieben worden/ worauf sich die A. B. hier beziehen könnte. Welche/ bey vorfallenden Gelegenheiten/ doch Ungewißheit und Unlust zu verursachen pfleget.

Poenae ipso iure decretae. In felonia tamen opus est sententia, eaque lata in comitiis.

c) So daß man nicht erst auf die Klage oder richterlichen Ausspruch zu warten. Welches hieselbst, aber um so viel desto härter als in dem Schluß des 1. §. herauskommet: weil auf diese Stände die Verwirckung der Lehen gesetzet ist welche/ nach der Weise des Fürsten-Rechts/ nicht allein ein Urtheil erfordert; sondern auch/ solches zu sprechen nirgends anders/ als auf dem Reichs-Tag zulässet. Das mir abermahls einen Zweiffel

cur-

currant. Omnes quidem principes & comites, barones, nobiles d) milites & clientes, ac vniuersi e) contrarium facientes f), reatum periurii g) & priuationem omnium feudorum h)

Und zwar alle Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edele d) Ritter und Knechte und alle e), welche darwider handeln f), sollen in die Straffe des Meineydes g) und Verwirckung aller Lehen h), die sie vom H. R. R. oder sonsten

machet; ob die andere Reichs-Fürsten der G. B. wissentlich und wohlbedächtlich unterschrieben haben.

d) Hier siehet man / daß nobilis, adiectiue zu nehmen / weil es sich in keinem Reichs-Gesetze finden wird; daß die nobiles oder der Land-Adel denen militibus vorgesetzet werden sollen / davon p. 82. lit. r. ausführlich gehandelt worden. Nach dem Wort clientes wiederhohlen auch hier einige die Wörter nobiles & ignobiles, welchem nach sich beyde Wörter auff das Wort cliens beziehen. Maßen p. 83. zu sehen / daß sich auch *ignobiles clientes* und vasalli in dem R. R. befinden. *Nobilis miles. clions ignobilis.*

e) Siue *nobiles* siue ignobiles sint. Sie mögen Edelleute seyn oder nicht / wenn sie nur Lehen von dem Reich tragen / von welchen hieselbst allein gehandelt wird; die übrige / die allodia besitzen / haben ihr Urthel mit denen ciuibus gemein. *Poena hic statuitur solis vasallis.*

f) Das Wort thun oder handeln in so weitläufftigem Verstande zu nehmen; daß es auch non facere oder omittere die Versaumnüß des Geleites unter sich begreiffet. *Facere pro omittere.*

g) Verstehe den Kirchen-Bann / der auf den Meineyd gesetzet ist / davon p. 79. weitläufftig gehandelt worden. *Periurii poena excommunicatio.*

h) Die Straffen des verweigerten Geleites lassen sich in drey Theile nach dem dreyfachen Unterscheid der Personen / welchen solche vorgehalten werden / abfassen. Die Churfürsten werden mit dem Kirchen-Bann und des Verlusts ihrer Wahl-Stimme auf solches mahl beleget. Denen übrigen Lehns-Leuten wird ohne Unterscheid / nechst dem Kirchen-Bann / die Verwirckung ihrer Lehen angedrohet. Und denen übrigen Bürgern und Gemeinden / auser dem allem / die Straffe der Acht und Oberacht. Jetzo haben wir von der mittlern Gattung zu handeln; welche / denen gemeinen Lehn-Rechten nach / gar nicht schwer ist. In dem ein eigentlich so genannter vasall um der Dienste willen angenommen und mit dem Lehn deßwegen versorget worden. Da nun dieser seine Dienste muth- *Triplex poena conducere negantium. 1) electorum, excommunicatio. 2) ordinum vasallorum, feloniа. 3) ciuium, proscriptio.*

quæ a sacro Romano imperio & a quibuscunque aliis i) obtinent & etiam omnium possessionum k) sua-

i) von iemand genieſſen auch in den Verluſt alles deſſen / was ſie inne k) haben / verfallen ſeyn.

willig verſäumet: ſo hat ers ſich selbſten beyzumeſſen / wenn man ihme auch den Genuß der Wohlthaten und Beſoldung für die Dienſte hinwegnimmt. Nur unſere heutige Lehen werden meiſtentheils mit Geld erkauffet; oder auf beſchwehrliche Weiſe vorhero noch verdienet; andere aber ſind mit eigenen Stücken oder allodiis vermenget; andere gar dem Lehns-Herrn Schutzes halben aufgetragen: Bey welchen Umſtänden insgeſamt ein teutſcher Richter in dem Ausſpruch verwirckter Lehen behutſamer / als ein Longobardiſcher Lehns-Propſt verfahren muß. In welchem Abſehen auch hieſelbſt die Straffe der Lehns-Verwirckung / um der Verſäumung des Geleites willen / mehr als zu ſchärff heraus kommet.

Felonia inconcinna feudis Germaniæ.

i) Verſtehe nemlich unter den Worten von andern zu Lehen tragen / die Land-Stände. Dann andere Lehen / die ein ſolcher / auſſer dem Römiſchen Reich und deſſen Ländern / etwa in Franckreich / Schweden oder anderswo beſäſſe; würde ihme der Lehns-Herr / wider den er nichts verbrochen / mit Recht nicht entziehen. In Teutſchland aber / zu welchen wir auch Böhmen und / aus gleichen Urſachen / Italien und die übrige Provintzien des Römiſchen Reichs ziehen / nimmt der Landes- oder Lehns-Herr auch demjenigen die Affter-Lehn weg / der gegen dem Käyſer und dem Reich eines begangenen Lehns-Fehler überführet worden iſt / ohngeachtet er nichtes wider ſeinen Landes-Herren ins beſondere verbrochen. Die Urſache iſt leichtlich zu finden / weil durch die Beleidigung des Kayſers oder der Wohlfarth des geſamten Reiches / auch die Stände beleidiget zu ſeyn erachtet werden.

Per imperii feloniam, amittuntur etiam ſubfeuda in principum territoriis.

k) Poſſeſſiones heiſſen nach dem Latein mittler Zeiten Häuſer und Gebäude / weil man in ſolchen eigentlich ſißet; nachgehends werden auch die poſſeſſiones denen feudis entgegen geſetzet und alſo von eigenen Grundſtücken verſtanden; endlich wird auch poſſeſſio ſo wohl von dem vollen / als nutzbahren Eigenthum unterſchieden und für einen Innhaber genommen / der eines fremden Gutes entweder für ſich / wie ein uſufructuarius oder in des andern ſeinem Nahmen / wie ein Pachter / genieſſet. Von dem erſten kann die A. B. nicht verſtanden werden / weil ſolches mit dem Lehen ſelbſten fort gienge; deßwegen ohne Zweiffel von dem Kayſer auf die zwey letztere Bedeutungen gezehlet worden iſt.

Poſſeſſio accipitur 1) *domicilio.* 2) *allodio.* *cenſitico.* 3) *uſufructu in re aliena.* 4) *emphyteuſi.*

rum

rum, a quocunque habitarum l), incurrant. Omnes quoque cives m) & com-

l) Auch sollen alle Bürger m) und Gemeinde/ die demjenigen/ was

l) Verstehe wann solches Lehns-Leute oder Unterthanen vom Römischen Reich seyn. Nicht aber von dem Verlust der Güter in fremden Königreichen ausser dem Reich/ davon/ was oben p. 90. lit. i. gesaget worden/ hieselbst zu wiederhohlen ist. An dem schönen Latein a quocunque habitarum muß sich niemand ärgern. Es könnte solches so viel/ als von andern bewohnet seyn/ heissen: es ist aber wohl zu vermuthen/ daß habeo hier nicht pro habito genommen; sondern die Rede also verstanden werden müsse/ ein solches Stücke sey verlohren/ es rühre her von wem es wolle. *Poena se non extendit extra iurisdictionem decernentis.*

m) Folget nun die dritte Gattung der schärffesten Straffe/ wormit die Bürger und Gemeinden beleget werden/ welche sich des Geleites der Churfürsten entziehen. Wenn man nun nach der Ursache fraget/ warum in einerley Verbrechen eben die Bürger und Gemeinde so gar ungleich härter/ als alle andere Stände und Glieder des Reichs angegriffen werden: so muß sich zwar ein ICtus den Willen des Gesetzgebers schlechterdinges gefallen lassen; *inzwischen will* doch gleichwohl auch erlaubt seyn/ was diesen zu solcher Ungleichheit veranlasset habe/ etwas nachzudencken. Anfangs möchte man glauben; daß ein Vasall/ der um seines Lehns halben/ als ein Miethling/ dem Lehns-Herrn gehorsame/ nicht höher/ als mit dem Verlust solches seines Lehns angesehen; mit nichten aber an seinem Leib gestrafft werden könnte: dahingegen mit der letztern Straffe einem Unterthanen nicht zu viel geschehe/ als der seiner Person und Güter wegen dem Lands-Herrn zugleich verbunden ist. Allein wie solle sich dieses zu der Lehre reimen/ quod omnis imperii vasallus etiam subditus simul sit imperii. Vielleicht aber hat dieses derconcipient, wenn er ein Italiäner gewesen/ nicht begriffen. Nachgehends so ist es gar bedencklich/ daß der Kayser bey diesem Verbrechen des verweigerten Geleites die Boßheit der Städte gröser/ als anderer Reichs-Stände findet. Dann auf diese ist sein Schluß gerichtet; daß die Städte/ welche die Kayser-Wahl durch Verweigerung des Geleites hinderten/ ihrem eigenem Nutzen entgegen wären. In dem der Kayser schon damahls gefunden; daß wenn er die Anzahl der Reichs-Städte nicht unterstützete/ die mächtigere Reichs-Stände sich unter dieselbe bald theilen und alle Reichs-Städte wieder zu Land-Städten machen würden. Da auch über dieses die Städte meistens aus freygelassenen Knechten bestehen/ die durch Kayserlichen Vorschub ihre Freyheit; ihre

Quare in cines maior poena, quam siue in electores siue in principes alios?

I. durior poena in subditos, quam in vasallos.

II. Ciuitatum magis interest, imperatorem eligi, quam ordinum S. R. I. reliquorum.

III. vbi maius beneficium, ibi poena grauior ingratitudinis.

munitates contra praemissa facere praesumentes n), similiter sint periuri, & nihilo minus vniuersis suis iuribus, libertatibus, privilegiis & gratiis in sacro obtentis imperio sint omnino priuati o): & cum personis & bonis suis omnibus bannum & proscriptionem imperialem p)

oben gedacht ist / entgegen etwas unternehmen n) würden / für meineydige gehalten / und nichts destoweniger aller ihrer Rechte / Freyheiten / Privilegien und Gnaden / die sie vom H. R. empfangen / gäntzlich verlustigt o); und mit Leib und Gut insgesamt in des Reichs Acht und Oberacht p) ver-

geschlossene Innungen und endlich gar die exemtion ihrer Landesherrn erhalten: so würde auch die Boßheit der Städte gröſſer / als anderer Reichs-Stände seyn / wann selbige dieser Kayserlichen Verordnung zu wider handeln sollen. Endlich wird ein ieder nicht weniger begreiffen; daß / weil der Städte ihr vornehmster Zugang in Handel und Wandel und dieses sein Aufnehmen in sichern Straßen bestehe / das Geleit aber die Sicherheit zu Wege und Stege zum einigen Absehen habe: diejenige Städte und Gemeinden / welche dem Geleit entgegen wären / sich in den Verdacht setzen; als wennn sie aus Rauben und Plündern wohl gar ihren Vortheil zögen und solchemnach in der Bedrohung desto härter angegriffen werden müßten.

IV. Ciuitates propius tangit securitas.

Praesumere pro conari.

n) Dieses ist abermahls Kirchen-Latein / nach welchem sich auch die Teutsche richten und das Wort **vornehmen** in diesem Verstande gebrauchen. Von denen Päbstlichen bullis wird nicht leicht eine seyn / in welcher praesumere sich nicht in dieser Bedeutung finden solte.

Priuilegiorum amissio poena ingratitudinis.

o) Dieses alles gienge noch mit. Weil solches nichtes mehr ist / als was denen Besitzern der Reichs-Lehen oben gedrohet worden und deswegen auch hier die Grund-Regel / statt einer Ursache / anzuführen: **Undanck verschertzet die Wohlthat.**

Ex communicatio integrae republicae est improba.

p) Der Pabst pflegt um der Missethat eines Königes gantze Königreiche und Völcker mit dem Kirchen-Bann zu schlagen. Wie davon das Exempel Boleslai audacis, um deswillen gantz Polen in Bann gethan worden / gnugsam zeugen kann. Die Decretisten nehmen die Entschuldigung von den Straffen GOttes / weil aus dem Exempel Davids bekandt sey / daß GOtt das gantze Israelitische Volck um der Sünden Davids willen mit allgemeinen Landplagen beleget habe. Nur so lange wir den Pabst weder für unsern Schöpffer / zu dem wir nicht sprechen dürffen /

incur-

incurrant atque eosdem, ipso facto, ex nunc pro ut ex tunc omni iure privamus. Deinceps cuilibet hominum, autoritate propria & sine iudicio seu invocatione magistratus cuiuslibet, licebit eos impune invadere q)

fallen seyn/ die wir hierdurch jetzt und alsdann aus allen Rechten setzen. Welchemnach dieselben alle und iede aus eigener Gewalt/ ohne Gerichte oder Vollmacht irgend von einer Obrigkeit zu haben / frey anfallen q)

warum machestu uns also/ noch für allwissend achten/ dem die Hertzen der Innwohner aufgeschlossen seyn: so lange bleibet das allgemeine Bannen des Pabstes eine offenbahre Tyranney. Was den Stadt-Bann in der G. B. anbelanget; so kommt dieser auch deswegen entsetzlich heraus: weil sich nicht allein selten ein Verbrechen findet / woran die gesamte Stadt durch alle deroselben Einwohner Schuld haben solte/ sondern auch wenn gleich dieses wäre/dennoch die unschuldigen Kinder klagen müsten: unsere Väter haben Heerlinge gegessen und uns sind die Zähne davon stumpff worden. Nur/ was das erste betrifft/ so wird darinnen auf den meisten Hauffen gesehen/ mit welchen der geringere Theil/nach der Eigenschafft aller Gesellschafften/wohl u. wehe tragen muß. Dann falls an einem Verbrechen nur die Obern oder einige theil haben: so ist es auch rechtens/ daß die Straffe allein auf dieser ihren Kopff bleibet. Das andere aber belangend/ so können sich die Kinder/ als Nachfolger oder Erben ihrer Eltern desjenigen nicht anmassen/ welches die Eltern/durch ihr Verbrechen / bey ihrem Leben schon verlohren.

proscriptio civitatum tangit
a) *innocentes, cives,*
b) *peccare nescios infantes.*

q) Nun folget die Wirckung des Reichs-Ober-Acht. Wie ich aber nicht hoffe / daß jemand den Achts-Proceß und dessen Weise aus der A. B. zu lernen verlangen werde? also verdencke ich es den ICtis gar sehr/ daß sie mit weitläufftiger Beschreibung desselben ihre Anmerckungen hier aufgeschwellet haben. Gailius ist im seinem lib. 2. de pace publica der gemeine Tröster/anderer Lehrer von den peinlichen Processen zugeschweigen. Von denen neusten Exempeln ist die solenne und öffentliche Achts-Erklärung des Churfürsten in Bayren An. 1707. iederman noch in frischem Angedencken. Davon die Formeln allenthalben in öffentlichem Druck liegen. Was aber hier von dem Wort *invadere* stehet/ ist nicht/ wie einige ICti vermeynen / etwa von einem blossen Anhalten oder gefangen nehmen seiner Person zu verstehen / um welche Bedeutung sich Lim-

De proscriptionis tristi effectu.

invadere pro spoliare.

nullamque poenam propter hoc invadens ipsos ab

mogen/ohne solchen Anfalles we-

gen/von dem R. oder sonsten ie-

proscripto vita eripi potest iure mandati.

naeus bemühet/ p. 37. sondern es werden des Achters Leib und Güter allen Menschen freygegeben und jederman so zu reden von demjenigen/ der die Acht geheget/ durch ein allgemeines Ausschreiben bevollmächtiget/ des Richters Nachrichter abzugeben und ihme Leben und Güter zu nehmen. Einige meynen auch/ daß wer des Echters Kopff bringe/ dem sey man noch eine Belohnung schuldig. Weswegen andere geglaubet/ ein echter könne sich so gar auch damit aus der Acht bringen/ wenn er einen geechteten umbrächte. Welches beydes nur alsdann geschiehet/ wenn man sich von dem echter neue Händel und Gefahr besorget und deswegen etwas auf dessen Kopff setzet. Was die Güter des echters betreffen; so stunde zwar vor deme iedem frey/ solche anzufallen und an sich zu reissen/ davon man die Historie des Geechteten Hertzogs von Oesterreich Friderichs/ den Kayser Sigismundus an. 1415. zu Costnitz in die Acht gethan/ nachlesen kan/ auf dessen Güter die Schweitzer/ Schwaben Bairen und andere/ wie die Stoß- und Raub-Vögel zugefahren sind; dergleichen auch dem geechteten Henrico leoni begegnet ist: heut zu Tages aber ist dergleichen/ was die unbewegliche und in Sicherheit liegende Güter betrifft/ niemand erlaubt. Dann der Käyser dafür hält; daß beyde dem Reich verwircket wären und in seinen Händen stünde/ an wen er solche vergeben wolte. Als wir die Kayserliche Austheilung verschiedener Bayrischen Landes-Stücke jemehr und mehr noch täglich vernehmen. Inzwischen stehen gleichwol die bewegliche Güter/ die sich etwa noch bey dem echter befinden/ jederman zum Raube offen. Endlich so ist über der Benennung dieses Processes viel seltsames urtheilen. Nach dem aber in der alten Teutschen Sprache ächten/ ächzen wie auch ächt und acht so viel als Pein bedeutet hat; so halte ich den nechsten Weg zu seyn/ daß man den Namen acht auch daher führe. Eben so dunckel scheinen die Wörter Aber- und Ober-Acht zu seyn. Allein wenn man auf den Ursprung gehet: so sind dieses zwey unterschiedene Beynamen der Acht. Dann Ober-Acht so viel/ als die Acht durch das gesamte Reich/ bedeutet/ die an sich keinem Stand zukommet/ obgleich Oesterreich und Sachsen/ das Recht/ in des Reichs-Ober-Acht zu erklären/ sich ex priuilegio anmassen: von welchem die Unter-Acht unterschieden ist/ die vor jedwedem/ der die peinliche Gerichte hat/ geheget werden mag/ deren Wirckungen sich aber nicht über die Grentzen der Gerichte erstrecken. Gantz eine andere Sache ist es mit der Aber-Acht. Dann weil Anfangs

Bona proscripti ecdunt occupanti.

Hodie domino feudi aut territorii.

Acht *quondam Germanis aeger animi.*

Oberacht *proscriptio imperii.*

Acht *proscriptio territorii.*

Aberacht *iterata proscriptio.*

im-

imperio aut quovis alio debebit formidare r).

mand sich etwas zu besorgen r).

der Aechter nur so weit in den Unfrieden gesetzet worden / daß ihn jederman einziehen dürffen; so erfolgte nachgehends die Wiederholung der Acht / die die man Aber-Acht oder reiteratum bannum nennete. In welcher so dann erst des Aechters Leib und Gut eingezogen und preiß gegeben worden. In der allgemeinen Reichs-Acht geschiehet aber beydes durch eine eintzige Handlung / dardurch die Acht einmal für allemal erkläret und weiter nicht mehr wiederholet wird. Wiewol doch in einigen Formeln beyde Wörter auch noch jetzo gebrauchet werden: erklären ihn in des Reichs-Acht und Ober-Acht. welches so viel heisset; in die Acht dieser Gerichte und des gesamten Römischen Reiches. Wenn aber die alte Formel zugleich saget: thun selbigen in des Reichs-Acht und Aber-Acht / so ist solches eben die Weise / als wenn einer in der Kirchen dreymal mit eins aufgebothen wird. Welcher Gesang eben den Thon hat / als wenn ich jemand drey Mahlzeiten schuldig wäre und ich wolte den Schuldner deswegen mit einer abspeisen / wenn ich beym Aufstehen sagte / es wäre solche für die erste / für die andere und für die dritte geschehen / und also aus einer Mahlzeit drey machte. In Gerichten möchte dergleichen Spiegel-Fechten wol hingehen. Weil aber die Prediger / der lieben Sporteln halben / sich in diesem Falle zu Gerichts-Fronen machen lassen / zu grossem Aergernüß der Gemeinde / deren Andacht / durch dergleichen verlesene Zeitungen / nicht wenig gehindert wird: so müssen auch sie diesen Cantzeley-Thon mit absingen.

Abusus proclamationum in templis una vice pro tribus.

r) Und deswegen wird der Aechter auch Vogel-frey genennet / weil ihm jeder nachstellen / ihn fangen und Würgen kan / ohne deshalben Verantwortung auf sich zu laden. Da im übrigen hier denen Städten und Gemeinden die Acht angekündiget wird; wo die wenige der mehrern ihre Boßheit tragen müssen p. 93. litt. p. so pflegen zwar die ICti einen Unterscheid zu machen; ob die That mit ausdrücklicher Genehmhaltung der gantzen Bürgerschafft geschehen; ob man solchen die Sache reifflich zu überlegen / genugsame Zeit gelassen; ob die gemeine Burgerschafft nachhero an dem Verbrechen Theil genommen und was dergleichen Umstände mehr seyn / in deren Ermanglung die Rädlins-Führer / oder Vorsteher der Städte einig und allein zur Straffe gezogen werden: die weilen man aber nicht leicht ein Exempel findet / da eine gantze Bürgerschafft / von einem Kopff zu dem andern / am Leben gestraffet worden; nachgehends unter sol-

Proscriptus qui dicatur Vogelfrey.

Num idem locum habeat in vniuersae ciuitatis proscriptione?

Prae-

Praesertim cum contra rempublicam ac sacri status imperii ac dignitatem, ac etiam contra honorem

In besonderer Erwegung / weil selbige / daß sie wider das gemeine Wesen / Stand und Würde des Reiches auch ihrer Ehre und ei-

---

chen viele aus Zwang / andere aus Furcht oder Unwissenheit in das Verbrechen mit gezogen worden; der unmündigen und wehrlosen Personen zugeschweigen: so leidet die Städte Acht nicht wol eine andere Wirckung der Straffe / als daß man ihre Cassen leere / ihre Freyheit und Flügel beschneide / und das übrige Geblüthe ihnen abzuzapffen suche. Die geächteten Städte Donawerth; Erfurth; Minden; Aachen und andere haben keinen andern Ausgang ihrer Acht gehabt und also mit ihrem Exempel praxin imperii genugsam bewehret / davon der meisten ihre Schrifften öffentlich an dem Tage liegen. Wie auch hieselbst dergleichen Anfall der geächteten Städte der Käyser jederman frey giebt: also erfordert dannoch die Ordnung des Reiches / daß die Vollziehung der Straffe dem Crayß-Obristen aufgetragen und von dem eroberten / nach Abzug der Unkosten / demjenigen sein Verlust gut gethan werde / welcher die Acht ausgewircket hat.

Quid liceat in vitam principis, proscripti?

Was im übrigen bey einer Stadt / wegen Vielheit verschiedener Einwohner bey der Acht beschwerlich fället: das machet bey einem Reichs-Fürsten / seines Standes und Würde halben / noch mehreres Bedencken. Dann so wenig man einen Reichs-Fürsten der Todes-Straffe verurtheilet / weil man auch in den ältesten Zeiten selbige entweder mit ewiger Gefängnüß beleget oder aber dardurch / daß man ihnen die Augen ausgestochen / ferneres Unheil anzurichten / dieselbe ungeschicket gemachet / schmäliger Vergiessung des Fürstenblutes aber allezeit geschonet hat: so möchte ich auch das Tranck-Geld mit demjenigen nicht theilen / der seine Hand an den geächteten Bayrischen Gesalbten legen solte.

Qui proscribi nequeat sacerdos?

Die Pfaffen haben sich wenigstens mit einem Grund-Gesetze verwahret; daß man ihnen / so lang sie Priester-Krausen anhaben / nicht an den Kragen kommen darff. Dahero auch der ietzige Churfürst von Cölln zwar seiner Lande entsetzet; mit nichten aber seinem geistlichen Leibe nach / geechtet werden können. Und da sich der Papst allein vorbehalten hat / Geistliche zu entkleiden / und ihnen ihre geistliche Gaben / an Händen und Nageln / da sie sitzen sollen / abschaben zu lassen: so ist niemand zu verdencken / der sich in die geistliche Kappen einkleiden lässet / unter solchem Schild von allen Lebens-Straffen sicher zu bleiben.

pro-

proprium & salutem s), tantae rei t) temerarii neglectores, tanquam rebelles, inobedientes & perfidi, infideliter & perverse agere convincantur.

genen besten entgegen s)/ durch Ubertrettung t) dieser heilsamen Verordnung/ als Rebellen/ ungehorsame und meineydige/ Pflicht vergessen/ und untreulich handeln/ überzeuget sind.

s) Diese Ursachen haben zwar die Städte mit allen andern Ständen gemein. Wie aber die interregna niemand beschwerlicher und gefährlicher/ als denen Reichs-Städten sind/ weil die übrige Fürsten und Stände diese abgerissene Zweige gerne wieder in dem vorigen Stamm und Gehorsam beysammen hätten/ in welcher Begierde sie der Kayser fast allein zurücke hält: also hat der Käyser auch guten Grund/ daß er die Städte des Vortheils/ den sie von einer zeitigen Kayser-Wahl nehmen/ ins besondere erinnnert nnd die Hindernüß/ die solche in den Wege legen/ desto nachdrücklicher bestraffet.

Maiora Caesare commoda civitatibus, quam ordinibus aliis.

t) Es stehet dahin/ ob diese Wörter tantae rei auf die Käyser-Wahl oder auf das Churfürstliche Geleit gehen sollen. Ist das letztere/ so dürffte man/ nach dem heutigen Zustand/ solche Sache nicht mehr für so wichtig erkennen. Dann jetzo sind Wege und Stege in Teutschland sicher/ wenn auch gleich einer oder anderer sich noch auf das Buschklopffen legen solte; so kan solches doch nicht lange weren. In demselbige so fort aufgesuchet und zur Straffe gezogen werden. So weit ist es auch gefehlet/ daß man solchem Gesinde Zeit lassen solte/ sich in grosser Menge zusammen zuverkupplen; daß vielmehr/ so bald man dergleichen schädliches Wildbrett in Wäldern/ Heiden und abgelegenen Orten mercket; solches/ durch öffentliches Land-Streiffen/ aufgesuchet und in das Netz gebracht wird. Bey welchen Umständen dann sich kein reisender Fürst/ der ohne dem mehrere Leute bey sich hat/ des Geleites anderst/ als etwa dann und wann zum Staat zu bedienen/ pfleget. Welches letztere doch auch/ weil es Hindernüß in der Reise machet/ fast gäntzlich abkommen: an deren Stelle man sich heut zu Tages einer Anzahl von Postillionen zu bedienen pfleget/ mit welchen ein Landes-Herr einen durchreisenden Fürsten oder König begleiten lässet. Allein so unnöthig uns jetzo das Geleit scheinet: so nöthig ist es in vorigen Zeiten in Teutschland gewesen/ wie p. 77. gesagetworden; welches dann in der G. B. die Entschuldigung an die

Hodie opus non est conductu.

in tanta t) viarum securitate, ubi nulli latrones conglobati.

2) principes comitatu suo tuti.

Conductus loco hodie celerum turma die Postillions.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 3. Decernentes insuper & mandantes, ut omnium ciuitatum ciues u) & communita-

§. 3. Uber dieses wollen und gebiethen wir / daß in allen Städten die Bürger u) und

Hand giebet; daß der Kayser in diesem Wahl-Gesetz nicht von dem Tod des Kayserß oder der Zusammenruffung des Churfürsten von Maintz: sondern von dem Geleit der Churfürsten / den Anfang machet. Weil freylich das erstere der natürlichen Ordnung gemässer seyn sollen / wie Limnaeus wohl erinnert. Dahero der Freyherr von Lincker gar nicht Ursache hat / selbigen deswegen anzuzapffen.

Modus in tibariis, cur subditis imperetur, non dominis territorii?

u) Hier macht sich *Limnaeus 89.* und mit solchem andere einen vergeblichen Zweiffel / indem sie nicht begreiffen können / warum der Käyser / nicht / wie oben in dem 1. und 2. §§. der Churfürsten / Grafen und Stände Erwehnung thut; sondern hieselbst es allein mit denen Städten / Bürgern und Gemeinden zu thun hat. Nachgehends warum der Kayser nicht lieber den Befehl an die Landes-Herrn / als deren Unterthanen / die Bürger und Bauren richte? Allein in beyden dünckt mich der Grund sehr klar uud deutlich zu seyn. Dann es will hieselbst der Kayser / daß denen reisenden Churfürsten Futter und Mahl nicht gesteigert; sondern um den ordentlichen Preiß gereichet werden solle. Und dieses weder in denen Städten / noch auf dem Lande / da sie einkehren. Nun ist einem jedem wissend / daß die Gast-Höfe und Krüge gemeinen Leuten / Bürgern oder Bauren zustehen / nicht aber dem Landes-Herrn; der sich auch über dieses nicht darum bekümmert / wie hoch sich ein Wirth seine Mahlzeiten / wie auch Heu und Futter vor die Pferde bezahlen lässet. Wenn aber gleichwol die Wirthe in solchen Fällen / da grosse Herren reisen / mit den Victualien grosse Schinderey zu treiben pflegen und dabey wol zur Entschuldigung fürwenden dürffen / es kämen solche nicht alle Tage: so war der kürtzste Weg / daß man die Straffe allen Gast-Wirthen insonderheit kund machte. Dann dergleichen Befehl an den Landes-Herrn gehen zu lassen / solches ist für einen Reisenden / der gerne fort eilet / allzu langsam und zu beschwerlich. So lohnet es auch der Mühe nicht / um eine Mahlzeit / ob selbige zu theuer angesetzet wäre / Processe anzufangen. Aus welchen Ursachen man folglich der Sache am besten gerathen / daß mit dem an die Gast-Geber gerichteten Verboth solchen ein Schrecken gemachet und selbige dardurch von dergleichen Schinderey zurücke gezogen worden seyn. In hiesigen Quartieren darf man dergleichen kaum besorgen: weil die Ober- und Nieder-Sächsische; Märckische / und Westphälische Gast-Höfe in Dörfes

Cauponandi iniuria subditi exercent non domini.

Cauponum in peregrinatores iniquitas,

quae lege coercetur, cum locus ac tempus non sit processibus instituendis.

In Saxonias pecunia profundi nequit peregrinando.

tes iam dictis principibus electoribus & eorum cuilibet hoc poscentix) eorumque nunciis,

Gemeinden erwehnten Churfürsten und deren iedem/der es verlanget x)/ wie auch ihren

fern und Städten mit so trägen Volck besetzet sind: daß man/ ausser Bluter und Eier/ und wenn es hochkommt/ ein Stücke aus der Feuer-Mäuer/ weder zu beissen noch zu brocken findet. Aber in Oesterreich/Bayern/Francken/ Schwaben und dem Rhein-Strom wird hingegen/ derjenige/ so kärglich reisen will/ mit dem Vorrath und Freygebigkeit des Wirthes dergestalt beschwehret; daß er genug zu bitten hat/ man möchte ihn doch mit vieler Höflichkeit verschonen. Weil daselbsten jedweder für sein Geld zur Gestreng/ Gnaden/ Durchlauchtigkeit und Excellentz so lange werden kan/ als sich sein Beutel erstrecket. In Franckreich gefället mir die Einrichtung sehr wohl/ nach welcher sich jedweder/ eheer speiset/ die Rechnung selbsten ohne alles Bedencken machen kan: ohne von dem Wirth ein saures Gesichte zu bekommen. Welche Vorsichtigkeit auch in der Ref. G. Policey Augsb. 1530. sich befindet/ welches aber unter die Dinge in den Reichs-Abschieden gehöret/ die besser gemeynt/ als gehalten worden sind. Wird demnach ein jedweder hieraus genugsam versichert seyn/ daß die güldene Bulle nicht deswegen hieselbst die andere Reichs-Stände auslasse/ weil solche verbunden wären/ die Churfürsten in Futter und Mahl/ nach Weise der Atzungs-Gerechtigkeit/ frey zu halten. Angesehen dieses entweder eine Art von einer Dienstbarkeit ist; oder aber aus Höflichkeit geschehen muß: da sich nun jenes die Churfürsten niemals angemasset; dieses aber sich vor kleinere Reichs-Stände gleichfalls nicht fügte p.76.77. so ist freylich der Einfall/ den Limnaeus p. 87. bey der Sache gehabt/hier Vergebens.

Boioariae Sueuiae & vicinarum prou. peregrinator velit nolit profundet pecuniam.

Galliae leges circa annonam peregrinatoribus salutares.

Ius albergariae vel seruitus est, vel legibus non praecepta humanitas!

x) Die Reichs-Stände haben die Gewohnheit/ daß denen Reichs-Fürsten oder dero Gesandten/ wenn sie entweder in der Stadt ankommen oder auch nur durchreisen/ den Wein zu verehren pflegen. Dann es werden aus dem Raths-Keller nach denen zwölff steinern Wasserkrügen/ auch zwölff grosse Kannen gezapffet und dem Reisenden mit einer kurtzen Anrede/ so mager auch selbige bey/bey denen einfältigen Leuten herauskomt/ welches Amt der Stadt-Syndicus meistens verrichtet/ übergeben. Welchem Geschencke dann und wann auch etwas an Haber und Fischen beygefüget wird. Und dieses alles geschiehet ohngefodert; und will derjenige/ der solches Geschencke bekommet/ höflich seyn; so muß er diese Weinredner alsdenn bey dem Essen behalten und wohl ausser denen/ noch ein paar

Munuscula ciuitatum desiderata illustri peregrinatori.

victualia y) in communi z)

Botschafftern / Futter und Mahl y) nach dem gemeinen z)

Rathsherrn/ die nicht Weinscheu sind/ darzu bitten: da dann manchsmal der Wirth wieder doppelt dafür anschreibet / als der Wein samt seinem Compliment wehrt gewesen ist. Vernünfftiger ist es/ wenn die Obrigkeit oder der Landes-Herr die Reisende an denen ihnen etwas gelegen ist/ auslösen lässet. Und dem Wirth/ was der Reisende zu zehren verlanget/ bezahlet.

Victualium nomine veniunt res ad victum necessariae,

y) Victualien haben die Teutsche Futter und Mahl geheissen. Und ist ohne Zweiffel dieses Wort auch hieselbst in solchem Verstande gemeinet. Die Römer haben das Wort alimenta in so weitläufftigem Verstande gebrauchet/ daß sie alles darunter begriffen/ was zur Leibes Nahrung und Nothdurfft gehöret. So daß auch Kleider / Arzeneyen u. a. d. Sachen dadurch gemeinet worden. Weil aber dergleichen Dinge mehr als einer feil hat und sich der Käuffer mit leichter Mühe von seinem Gewölbe wider in ein anderes verfügen kann: so wollte ich nicht dafür halten / daß der Kayser unter dem Wort Victualien andere Dinge/ als Eßwahren und etwa die Herberge/ verstanden habe. Dieses nimmt mich aber sehr wunder/ daß da heut zu Tages iedermann/ der in starcker Gesellschafft reiset/ des Vorspannens vonnöthen hat/ und die Bauren und Fuhrleute eben damit die allergrösseste Schinderey treiben/ und demjenigen / der eilig fort will / gar sehr zu übersetzen pflegen / von demselben und dessen Preiß nichts gesetzet worden sey. Nur wenn man bedencket/ daß vor deme die weiten Reisen alle zu Pferd geschehen/ indem in der gantzen A. B. keines Wagens/ aber doch offters der Pferde/ mit welchen die Churfürsten ankommen sollen/ Erwehnung geschiehet/ daher so auch alle Verrichtungen in der Wahlstatt auch nur von einem Hause zu dem andern reitend vorgestellet worden: so ist die Ursache leichtlich zu finden / warum des Vorspannens und Fuhrwerckes hiebey keine Erwehnung geschehen sey.

non ad cultum.

Qui nulla mentio vecturarum in A. B.?

Pretium differt nundinatim.

z) Weil der gemeine Marck-Preiß theils unbeständig/ theils einem Gastwirth/ der von dergleichen Verkehrungen leben muß/ nicht angemuthet werden kann; so scheinet es/ der Kayser würde der Sache besser gerathen haben/ wenn er von denen vornehmsten Victualien eine gewisse Taxe gesetzet hätte. Allein solches würde unsern Zeiten noch abgeschmackter/ als die Magdeburgische Policey-Ordnung vorkommen / da An. 1496. eine Henne für einen Groschen; ein Pfund Fleisch oder auch Wildbrett für einen Dreyer; ein Hasen für zwey Groschen; eine Maaß Landwein

Quondam maius argenti pretium fuit, quam hodie.

pretio

pretio atque cursu pro suis seu nunciorum praedictorum hominumque suorum necessitatibus, dum ad praedictam ciuitatem, causa celebrandae electionis, praedictae accesserint, ac etiam dum discesserint ab eadem vendere, seu vendifacere teneantur. Nullam in praemissis fraudem a)

Preiß und was landüblich ist/ zu ihrer/ oder ihrer Gesandten und ihrer Leute Nothdurfft erfordert wird / wann selbige nach vorbesagter Wahlstatt reisen/ oder von dannen wieder kommen / zu reichen und reichen zu lassen/ verbunden seyn sollen. Ohne selbige a)

vier Pfennige; eine Kanne Bier vor zwey Pfennige; der Scheffel Gersten Hällisches Maaß für drey Groschen/ so viel Haber vor zwey/ so viel Rocken für drey/ so viel Weitzen vor fünff und so weiter andere Victualien angesetzet sind. Dahero auch ie älter die Vniversitäten/ ie schlechter die Besoldungen fallen. In dem man in den vorigen Zeiten nicht den dritten Theil Geldes nöthig gehabt hat/ welches die unsrige ietzo erfordern. Die Ursache ist in dem Tractätgen von dem Müntzwesen mitler Zeiten ausgeführet und allein in dem unglückseligen America zu suchen/ von welchem man des Goldes und Silbers so viel in Europa geschleppet / daß beydes in seinem Wehrt abgenommen/ und folglich der Preiß der Sachen gestiegen ist. Und bin ich versichert/ daß selbiger noch mehr gestiegen wäre u. künfftig steigen würde: wenn man nicht auf das Gold und Silber schlagen/ Silber ziehen und wircken gekommen wäre/ dardurch die Welt noch das Glück hat/ daß dieses fast zu nichts/ als toden Zeugen dienenden Quarckes weniger oder doch nicht mehr werde/ obgleich so wohl die neue Welt/ als unsere Ertz-Gruben noch einen ziemlichen Vorrath heraus geben. Da auch endlich die Preise der victualien nach dem Unterscheid der Oerter/ wo wenig oder viel gebrauchet oder verführet wird/ sehr unterschiedlich sind: so hätte die Taxe auch nicht zugleich auf alle Oerter in Teutschland eingerichtet werden können/ welchemnach es dann die Kayser bey dem Wort des gewöhnlichen Preises lassen müssen.

Salaria quo vetustiora eo sunt etiam minora.

Argenti pretium quotidie magis decrescit.

Artes perdendi argentum, Europae vtilissimae sunt.

Pretia rerum in diuersis locis sunt diuersa.

a) Dem Ubersetzen an Häusern und victualien zu steuern / wird sonsten die Anstalt gemachet / daß beydes von der Obrigkeit eine gewisse Taxe bekomme/ welche kein Bürger überschreiten darff/ so lange dergleichen öffentliche und zahlreiche Versammlung wäret. Wobey aber sonderlich auch dahin zu sehen ist/ daß von allen Orten die Zufuhren befordert werden.

In comitia solenni pretia rerum leges accipiunt a magistratu.

quomodolibet b) adhibendo. Alioquin contrarium facientes, poenas illas volumus ipso facto c) incurrere; quas in praecedentibus d)

auf einige Weise b) zu verfälschen. Widrigenfalls wir die Verbrecher/ c) in diejenige Strafen verfallen/achten wollen/ die wir kurtz vorhero d)/

Prudentia carundem in pacificatione Rißwicensi.

In dem so genanten Rißwickischen Frieden/ da sich in dem Haag hundert tausend Fremde befunden und die meiste darinnen über ein halbes ausgehalten haben/ hat man die Sorge anfangs gehabt/ die victualien würden letztens fehlen und vor kein Geld mehr zu haben seyn. Allein durch gute Anstalten war von Anfang bis zu Ende der Friedens-Handlung an allem ein so grosser und unsaglicher Uberfluß um den ordentlichen Preiß zu haben/ der dem Ansehen nach noch einmal so vielen Menschen genug seyn können.

Adulterinae merces eadem poena dignae.

b) Es ist nicht allein hierdurch das Ubersetzen in denen victualien verboten; sondern auch dieses versehen/ daß niemand selbige verfälschen solle.

Caesar instantias negligere nequit ordinum imperii.

c) In meinem Exemplar stehet ipso iure. Ich halte aber/ daß auch die Wörter ipso facto gleiches Absehen haben/ davon p. 88 gesaget worden. Da inzwischen hier klar ist/ daß der Käyser dieses Verbot so wol denen Reichs-Städten/ als Land-Städten gethan habe: so scheinet es wider die Ordnung zu seyn/ daß der Kayser selbigen unmittelbar mit Ubergehung ihres ordentlichen Richters und Landes-Herrn und dero ihren erstern Instantzen/ selbigen das Urtheil in der Straffe spreche. Dafern die Reichs-Fürsten in die A. B. gewilliget haben/ so sind selbige bey ihren Worten zu halten: wo aber solches nicht geschehen; so streitet dieses Vornehmen mit denen Reichs-Gewohnheiten und der Wahl-capitulation, nach welchen keinem Kayser erlaubet ist/ anderst/ als per instantias iudiciorum territorii zugehen und die Bestraffung den Unterthanen dem Landes-Herrn zu überlassen.

Proscriptionis poena iusto gravior aduersus duram & adulterinam annonam.

d) Ich kan mich selber hierein nicht finden/ daß der Käyser auf einen/ der sich etwa die Mahlzeit einige Groschen theurer/ als sonsten/ bezahlen lassen/ so fort die Straffe der Reichs-Acht setzen solte. Die meiste behelffen sich mit dem l. 12. §. 1. in fin. a quibus manumissi es ist hart/ aber so befohlen. Allein ich halte/ die Städte müssen es sonderlich mit steigern und betrügen sehr bunt gemachet haben; welche den Kayser zu solcher Schärffe geführet. Es ist bekant/ daß wenn letztens Carolus IV. in Teutschland kommen/ da seine cassen, durch sein übels Haußhalten ge-

con-

contra ciues e) & communitates f) duximus promulgandas.

§. 4. Quisquis insuper ex principibus g), comitibus, baronibus, militibus & clientibus

wider die Bürger e) und Gemeinden f) kunt gemachet haben.

§. 4. Ferner würde iemand von Fürsten g)/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern und Lehens-

schwächet waren/ ihm kein Becker/ ohne so fort Geld zu haben/ mehr das Brod borgen; sondern lieber das Backen/ bis der Käyser weggewesen/ einstellen wollen. Weil nun dieser Schimpff dem Käyser gar sehr empfindlich gewesen; so mögen ihn wol diese oder dergleichen Ursachen zu solchem Schlusse gebracht haben.

e) In meinem mſct. stehet contra *ciuitates* pro, *ciues*. Welches wol auf eines hinaus kommet. *Varia lectio.*

f) In der ersten Zeilen stehet sonsten oben ciues & *communia*. Es ist aber wol zu glauben/ daß es communitates heissen solle und auf das Land/ oder der Dörffer ihre Gast-Wirthe sein Absehen habe. Dahero so wol hier/ als in der *ersten Zeilen* nach meinem mſito, ciuitates & communitates: *an statt* ciues & communia zu lesen ist. Weil aber kauffen und verkauffen in einzeler Bürger ihren Händen stehet/ so folget von selbst/ daß dergleichen Verbrechen jedem Bürger nur auf seinen Kopff falle/ ohne wenn sich die gantze Stadt/ durch eine öffentliche übermäßige Taxe dessen theilhafftig gemachet hatte. Da zu wiederholen ist/ was sich p. 93. lit. p. ausführet findet. *Ciues adulteratores tenentur, non ciuitas. ut delictum teneat suos auctores.*

g) Hieselbst werden unter dem Wort principibus auch die Churfürsten verstanden; ohngeachtet solche von denen übrigen Fürsten sonsten so gar sorgfältig in der G. B. unterschieden werden/ davon p. 40. gedacht ist. Die Ursache dünckt mich diese zu seyn; weil dieses Verbot vom Wege lagern und peinlichen Nachstellungen etwas gehäßiges mit sich führet/ da man lieber die Churfürsten unter dem gemeinen Fürsten Namen begreiffen/ als selbiger ins besondere Erwehnung thun wollen. Nach der Zeit aber wird man in der Reichs-Cantzeley die Weise die Chur- und Fürsten unter einem Wort zu begreiffen nicht mehr finden: absonderlich da wir in dem Teutschen den Unterscheid derselben von den übrigen Fürsten mit einer eintzigen Sylben machen/ in dem wir Chur- und Fürsten sprechen. Da hingegen in dem Lateinischen ein gantzes neues Wort nöthig ist und zu der A. B. Zeiten/ da man den Nahmen elector selten allein/ sondern allezeit mit dem Beywort *princeps elector* gebrauchet/ es noch mehrere Umstände *Sub principum nomine etiam electores? inprimis in odiosis, qui nunc a reliquis principibus semper distinguuntur, praesertim in patrio sermone* Chur- und Fürsten des Reichs.

ma-

nobilibus seu g*) ignobilibus, ciuibus & communitatibus h) ciuitatum, principi electori ad electionem de rege Romanorum celebranda, eunti vel ab ipsa redeunti, hostiles custodias i) tendere seu insidias parare k) praesumpserit aut ipsos

Leuten/ adelichen oder g*) unadelichen/ Bürgern oder Gemeinden in Städten h)/ einen Churfürsten/ der nach der Kayser-Wahl hinreiset/ oder von dannen wieder käme/ Wege belagern i) oder ihm sonsten feindlich nachstellen k)/ sie oder

machte/ in dem man nachgehends das Wort princeps non elector vel princeps communis wider schreiben und also vier Wörter für eines machen müssen. Weswegen man dann selbiger Zeit lieber mit dem einigen Namen princeps überhaupt abfahren und sowol Chur- als Fürsten darunter begreiffen wollen. Weil aber gleichwol der Exempel mehr sind/ daß die Churfürsten unter einander Uneinigkeit gehabt und einer dem andern aufgepasset hat: so wäre es wohl nicht undienlich gewesen/ wenn die A. B. mit Ausdrückung des Wortes elector ihnen solches Verbot ins besondere einschärffen wollen.

Malim hic mentionem electorum singularem.

g*) Nun will ich nicht mehr hoffen/ daß jemand zweifeln solle/ die A. B. nehme die Wörter nobiles & ignobiles adiectiue, weil ja hiebselbst durch das Wort seu eben so viel angedeutet worden/ als wenn jemand folgender gestalt schreiben wollen: militibus & clientibus, siue illi nobiles sint seu ignobiles. Dann ich sonsten nicht wissen solte/ was die A. B auf das Wörtgen seu hieselbsten bringen sollen.

Nobiles & ignobiles adhibentur adiectiue.

h) Zwischen den Wörtern ciuibus und communitatibus stehet in meinem mscto das Wörtgen & für *seu*. Es kommet aber auf eines hinaus. Dann der Kayser hierdurch nicht allein denen Bürgern ins besondere; sondern auch denen Gemeinden überhaupt verbieten wollen; daß sich keine unterstehen möchte; einen reisenden Churfürsten mit Worten oder Wercken hinderlich zu fallen.

Quid ciuibus ciuitatum?

i) *Custodia* heißt in dem Münchs-Latein eine Wache oder Bewahrung. Weil nun diese zu Gutem und zu Bösem angesehen seyn kan: so hat sich der Kayser des Beywortes *hostilis* custodia bedienen wollen. Der alte Teutsche Uebersetzer hat es gegeben; feindliche hüten macht.

Quid custodia hostilis?

k) Sich vermisset Lage zu legen/ giebt es ein alter Dolmetscher. Andere verstehen hieselbst das Wort Wege lagern. Nur es wird hier insgemein von aller Hinder-List und heimlichen Nachstellungen ge-

Germania olim sincera,

vel

vel eorum aliquem in sua vel | die ihrige an Leib oder Gut an-

handelt / es geschehen solche / auf was Weise sie immer wollen. In welchen Künsten die sonst ehrliche und aufrichtige Teutsche von dem Italiänischen Pfaffen geschmeiß und ihren feinen Lehr-Gründen gar entsetzlich verdorben worden sind. Also hat Henricus V. seinem Vater dem Kayser zugesaget: ihme keine feindliche Hut zu machen / sondern ihn frey in dem Ort / wo sie eingekehret / aus- und ein zu lassen. Solches Versprechen nun zu halten und den Vater gleichwol beym Kopff zu nehmen / hat ihme sein redlicher Beicht-Vater diese Hinter-List beygebracht: daß Henricus V. als er mit dem Vater schon wieder aus dem Thor gewesen / sich angestellet / als wenn sein Magen nach dem frühe-Stücke verlangete und er deshalben den Vater vermochte / wieder mit ihme zurücke zu kehren. Als nun der alte Herr nach der Mahlzeit wieder fort reisen wollen: hat man ihn unter dem Thor angehalten und weil er sich auf seines Sohnes Worte und Geleit bezogen / ihme geantwortet / dem Wort wäre schon ein Genügen geschehen / weil er einmal aus der Stadt und nachgehends so einfältig gewesen wäre / daß er sich wieder in dieselbe zum andern mal locken lassen; welches mal ihm der Sohn weder Geleit / noch Sicherheit zu gesaget hatte. So ungescheuet nemlich haben die Pfaffen grosse Herren geäffet und solches für etwas kluges ausgegeben / wer den andern dergestalt über den Stock werffen können. Ja es sind diese Christliche Spitzbubenstreiche selbsten in dem Päbstlichen Kirchen-Recht gegründet. In welchen Innocentius III. sonderlich grosse Erfahrung zu haben / gezeuget hat. Die solches nicht glauben / denen will ich nur das cap. 26. X. de sponsalib. vorlegen / weil solches vor einigen Tagen einem candidato zur Erklärung aufgegeben worden / darüber sich die ICti alle die Köpffe vergebens zerbrechen. Der casus, so dorten decidiret und entschieden wird / ist dieser: Ein Mägdgen will nicht bey dem Kerl schlaffen / er sage ihr dann die Ehe zu. Dieser / seinen Zweck zu erhalten / giebt sich einen falschen Nahmen und nennet sich Johannes. Spricht also: Johannes saget dir die Ehe zu / wann du bey ihme wirst schlaffen. Die arme Hure bequemet sich in dieser Hofnung zur Sache. Als nun der Handel geschehen und die Dirne des Kerls Braut seyn will: Verlachet sie dieser und spricht / sie möchte ihren Johannes suchen / der ihr die Ehe versprochen / er der Betrüger hiesse Carl / dem dergleichen Gelobnüß niemahls in den Sinn kommen. Der Pabst wird über diesem casu zu Rath gefraget. Solcher antwortet und spricht den Betrüger deßwegen frey / weil solcher dem Mägdgen zwar die Ehe mit der Zungen gelobet / dergleichen

Facta est in sidiosa christianismo.

Insidiarum & stratagematum, plena sunt pontificum decreta.

Nodus dissolutus in cap. 26. X. de Spons.

suorum personis aut rebus inuadere vel turbare l) seu ipsorum vel alicuius eorum nuntios antedictos siue conductum petierint, siue non duxerint exigendum m), hunc vna cum

fallen oder nur aufhalten l)/ oder auch also einem ihrer vorgedachten Gesandten begegnen/ es hätten solche das Geleit gesuchet oder nicht m): einen solchen wollen

in quo latet error, decipiendi per sponsiones & iuramenta.

chen aber niemals in dem Sinne gehabt habe? Was zu thun? Unsere lCti nehmen dieses als ein Muster der stumpffen Urtheile an / welche in den Päbstlichen Satzungen vorkommen. Die Römische Doctores aber wollen der Sache mit zerren/ dichten und distinguiren helffen. Allein dieses gantze decisum beruhet auf der/ selbiger Zeit üblichen Italiänischen Lehre: Zusage und Eydschwühre verbünden niemand der Worte halben/ wenn nur diejenige/ diesolche thäten/ sich dabey andere Gedancken machen könten. Das ist/ man dürffe niemand mehr bey seinen Worten halten; sondern man müste warten/ was selbiger bey sich gedacht habe. Und weil kein Mensch in des andern Hertze sehen kan; so hat folglich ieder die Freyheit/ den andern auf diese Weise zu berücken. Woraus klar wird/ daß man das aequiuocations-Recht gar nicht erst den Einfällen der Jesuiten zuschreiben dürffe/ wiewohl selbigen doch der Ruhm bleibet/ daß sie diese Kunst am besten ausgeübet und aufs Höchste gebracht haben. Wohin die Oerter bey dem Montaltio in seinen litteris prouincialibus gezogen werden können. Alle dergleichen Hinterlist will nun die A. B. durch *parare insidias* billig aufgehoben wissen.

Vt adeo Iesuitae, aequiuocationis non autores sint, sed egregii tamen eius artifices & magistri.

Verbis ne etiam violetur conductus?

l) Ob gleich sonsten zum Sprichwort worden ist: Worte brechen kein Geleit/ niemand wird vom drohen sterben. Dieweilen aber gleichwohl auch die blosse Bedrohung einen Churfürsten von der Reise zurücke halten könnte und gleichwohl der Kayser diese Reise sicher/ ohnbedencklich und ohne Hinderung zu machen bemühet ist: so darf man wol sicher dafür halten; daß die G. B. hieselbst auch alle feindliche Bedrohungen und Nachstellungen/ sie mögen von einem selbsten oder nur auf Veranlassung durch andere geschehen/ ob gleich kein würcklicher Angriff oder Beschädigung erfolget / abgestellet und hieselbst verbothen wissen wollen.

Elector etiam ire potest sine conductu.

m) Oben p. 72. lit. i. ist bereits gedacht worden / daß einem Churfürsten das Geleit nicht aufgetrungen werden oder ein anderer verbunden seyn solle/ wenn der Churfürst das Geleit nicht suchet/ solches zu veranlassen. Welches dann mit diesen ietzigen Worten auf das neue bekräfftiget wird: indem hieselbst der Kayser einen Fall setzet/ wenn auch die Churfürsten kein Ge-

vniuersis malitiae suae complicibus n) ipso facto supra dictas poenas decernimus incurrisse. Ita videlicet, quod quaevis persona poenam incidat, siue poenas, quas iuxta praemissa, pro qualitate o) personarum, duximus infligendas.

wir/ mit samt seinem Anhang und Helffers Helffern n) seiner Boßheit/ so fort in alle die obgedachte Straffen verfallen achten. Dergestalt und also/ daß ieder von ihnen dieienige Straffe oder Straffen auf sich lade/ welche wir oben/ nach Standes Beschaffenheit o) einem iedē angethan/ wissen wollen.

leit bey sich hätten/ weil sie nicht der Nothdurfft zu seyn erachtet/ solches zu suchen oder sich dessen zu bedienen.

n) Unter den complicibus werden nicht allein diejenige verstanden/ die ins besondere an einem solchem feindlichem Vornehmen theil haben: sondern auch diejenige/ die solchen den Willen lassen/ ohngeachtet sie selbige daran hindern können und sollen. Und gehöret allerdinges ein Landes-Herr hieher/ der entweder keine Spitzbuben und Landstreiffer bestraffet oder auch/ denen Reichs-Satzungen entgegen/ mit der Straffe wider dieselbe zu gelinde verfähret oder auch in dem Streiffen sich nachläßig bezeiget. Wenn er aber alle Behutsamkeit anwendet und ihme weder Schuld oder Nachläßigkeit beygemessen werden mag/ so trägt das Unglück derjenige/ welchen es trifft und würde allzu harte heraus kommen/ deßwegen von dem Landes-Herrn die Erstattung dessen zu suchen/ was einem Reisenden auf der Strassen zur ungebühr weggenommen oder Schaden geschehen ist. In welchem Falle dann die Posten ein weit schärfferes Geleit haben. Weil der Post-Herr die Reisenden an sich zu locken/ daß sie sich der Posten bedienen mögen/ fast allemahl für Raub und Plündern sicher ist/ so lang einer auf der Post sitzet/ oder etwas der Post anvertrauet hat. Aus welchem Grund neulich das Post-Amt eine Summa Geldes/ das von Spitzbuben weggenommen worden/ bezahlen lassen/ ohngeachtet solches mehr einem casu und Unglücks-Fall/ als nur dem geringsten Versehen beyzumessen gewesen ist. Doch halte ich auch dafür: daß sich aus diesem Exempel dannoch wider andere/ die dergleichen nicht verheissen/ keine Regel machen lässet.

Num de damno in itinere texeatur princeps territorii?

Singularia de securitate in postis.

Vbi tribunus de leuissima culpa tenetur.

o) Die Churfürsten nehmlich werden mit dem Kirchen-Bann und Verlust ihrer Stimme; die Fürsten/ ausser dem ersten mit Verwirckung ihrer Lehen; und Bürger und Städte/ ausser beyden/ mit der Reichs-Acht bestraffet. Weil aber unter dem Geleit versagen und unter

Poenarum diuersitas in eodem delicto.

§. 5. Si vero aliquis princeps elector cum aliquo suo coelectore inimicitias p) gereret & inter eos quaecunque contentio q), controuersia seu dissensio verteretur, his nequaquam obstantibus, alter alterum vel alterius nuncios r), ad electionem

§. 5. Da es sich aber zutrüge/ daß ein Churfürst mit dem andern kriege p) hätte und unter ihnen Zwistigkeit q) Streit und Uneinigkeit/ auf was Weise das seyn möchte/ vorgienge; so solle dessen/ allen ungeachtet/ dennoch einer dem andern und einer des andern seinen Gesandten r), die er

dem Verbrechen/ einem andern nachzustellen und ihn feindlich anzufallen/ ein gar grosser Unterscheid ist; so stelle ich dahin / ob' hieselbst die regulae prudentiae legislatoriae in acht genommen worden ; daß man zwey ungleiche Verbrechen mit gleicher Straffe beleget und dardurch man einem/ der in dem ersten sich säumig erwiesen auch Gelegenheit/ die Churfürsten gar anzufallen/ giebet/ indem er doch siehet/ daß er des letztern wegen nicht härter bestraffet wird.

contra regulas prudentiae legislatoriae.

Argumentum pro iure belli ordinum inter se.

p) Es ist der gesunden Vernunfft gemäß / quod exceptio firmet regulam. Wenn nun der Kayser einem Churfürsten/ der mit seinem Mit-Churfürsten Zwistigkeit hat/ bloß alsdann den Frieden gebiethet/ wenn solcher zur Wahl reiset: so ist daraus zu schliessen/ daß er ihme in andern Fällen den feindlichen Anfall zulasse. Oder / welches gleichviel gesaget / die Stände auch unter sich rechtmäßige Kriege zu führen/ befreyet seyn. Davon doch tit. 17. zu handeln und zu erweisen / daß die Ertz-Fürsten das Recht / so wohl mit ihren Mit-Ständen/ als auch auswertigen Feinden zu kriegen / haben.

Num omni bello electores interdicantur?

q) Wie aber / wenn zwey Churfürsten einer Chur halben sich streiten / als ehemals unter Bayren und Pflatz / Sachsen und Lauenburg sich ereignet p. 35. litt. k. Wie wenn noch nicht ausgemachet wäre? wem die Lande / da ein Churfürst durchreisen sollen / zu stehen und sich jedweder in dem Besitz seines Rechtes zu erhalten suchete. In solchen Fällen höret wol die A. B. auf und / wenn kein Käyser ist / so haben die Reichs-vicarii ihr Amt hierbey in achtzunehmen. Oder auch / da diese selbsten Theil an solcher Strittigkeit hätten / so haben wir des Reichs-Cammer-Gericht jetzo für uns/ das niemals ausstirbt und folglich / bey dem Abgang des Reichs-Hof-Rathes / dergleichen Strittigkeiten besorgen müßte.

Quid si cum le-

r) Gesetzet aber/ es schickte der Churfürst einen Gesandten/ der dem

huius

huius modi destinatos, praemisso modo, conducere sit adstrictus s). Sub poena periurii

zur Wahl bestimmet / auf obbesagte Weise zu dem Geleit gehalten seyn s). Bey Straffe des

andern für sich Gelegenheit gegeben hätte / selbigen anzufallen. Also hat man mitten in dem Cöllnischen Frieden An. 1675. den Bischoff zu Straßburg in Arrest genommen / ohngeachtet solcher des Königes in Franckreich sein Gesandter gewesen / weil der Kayser hier allein auf sein Recht gesehen / welches er auf den Bischoff zu Straßburg als einen Reichs-Stand / der Verrätherey und Untreu halben / die man ihme vorgeworffen / sich gemachet hat. Deswegen man auch die bey ihm gefundene Frantzösische Vollmacht / dem Papiere nach / mit aller Ehrenbiethung angefasset und solche den Frantzosen wieder zu geschicket hat. So ist auch der Streich eines andern zu N. bekant: der einem Städtischen Deputirten sein creditiu aus der Taschen gezogen / selbiges geküsset und bey Seite geleget / den legatum vrbanum aber erbärmlich abgeschmiret und solchen nachgehends gezwungen hat; daß er die Vollmacht wieder zu sich stecken und erkennen müssen / er hätte diese Schläge nicht als Gesandter; sondern als N. bekommen / darum auch sein character *nicht gelitten* oder etwas empfunden hätte / zu welchem *Glauben eine dichtige* abstractio metaphysica gehöret. Dieweilen aber die Geschäffte des Herren hierunter nothwendig leiden; nachgehends auf solche Weise jederman Ursache hätte / bey Annehmung einer solchen Verrichtung sich grosses Bedencken zu machen u. vorhero seinen Lebens-Lauff und das Register seiner Feinde auf das genaueste durchzugehen; über dieses die Sicherheit der Gesandschafften sich auch so gar auf dero bey sich habende Leute erstrecket; Zugeschweigen / daß auf solche Weise die Gesandte weniger Sicherheit als die Meß-Leute haben würden / die man ihrer / obschon richtigen Schulden halben / nicht anhalten kan; endlich bey dem ersten Exempel viele besondere Umstände in denen herausgekommenen Schrifften de captiuitate Furstenbergii legati sich befunden / das andere aber sich gar nicht entschuldigen lässet: als ist freylich davor zu halten; daß auch die Sicherheit auf die Person eines Gesandten gehe und selbiger / seiner eigenen / obschon vor seinem angenommenen charactere begangenen Verbrechen halben / nicht angefochten werden möge.

gato dissensiones. Rationes dubitandi,

vbi vapellat corpus legati, illibato eius charactere.

Rationes decidendi.

s) Nicht etwa aus diesem Grunde / wie uns der Heyland befielet / daß wir unseren Feinden wohl thun sollen. Dann auf solches Verbrechen gegen der Christlichen Liebe sind nur die ewige Straffen gesetzet / welche GOtt keinem Könige anvertrauet; sondern sich selbsten vorbehalten

Qui conductus debeatur hosti electori?

ac perditionis, ea vice duntaxat, ſuae uocis in electione. Vt ſuperius t) eſt expreſſum.

§. 6. Si qui vero alii u) prin-

Meyneydes und Verluſts der Wahlſtimme / iedoch nur zu ſelbigem mahl. Wie oben t) enthalten iſt.

§. 6. Ob auch andere u) Für-

Quaregula in eccleſia viuitur.

hat. Dahero diejenige gar ſehr irren / welche den Bürgerlichen Gehorſam / mit denen Chriſtlichen Tugenden unter einander vermengen. Dann meines Erachtens / kan auch ein Chriſtlicher Richter / der Feindſeligkeit halben mit dem Erblaſſer / dem legatario die Vermächtnüß entziehen *l. 9. pr. ff. de his, quae vt indignis auferuntur*; einem / der nicht wol mit dem Pfleg befohlenen ſtehet / die Vormundſchafft verſagen *l. 6. §. 17. pr. ff. de excuſation.* oder auch der vermerckten Feindſeligkeit halben / eine Vollmacht zurücke nehmen *l. 23. ff. mandati.* Dann obgleich alle dieſe Schlüſſe aus Heydniſchen Gründen herzufliſſen ſcheinen / nach welchen jederman ſeines Feindes Schaden geſuchet und niemand gehalten geweſen / ſolchem gutes zu thun; ein jedweder Chriſt aber im Gegentheil zu dieſen feurigen Kohlen / durch Wohlthun ſeinen Feind zur Erkäntnüß zu bringen / in ſeinem Gewiſſen verbunden iſt: dieweilen aber dieſe Pflicht nicht von einer gantzen Bürgerlichen Geſellſchafft zu erhalten iſt; über dieſes unſere Richter den Grund des Hertzens einzuſehen / kein Mittel haben; gleichwol aber durch dergleichen Heucheley viel Schaden und Unordnung angerichtet werden könte: als halte ich dafür / daß jedem Chriſtlichen Richter vielmehr obliege / zu glauben; daß ein Feind des andern ſeinen Schaden ſuche; daß ſeinem Feinde niemand begehre gutes zu thun und er ſolcher Gründe halben / ohne Schwierigkeit denen obangezogenen Geſetzen nachgehen möge und müſſe. Allein mit dem Kayſerl. Verboth hieſelbſt / daß niemand einem Churfürſten / der zur Wahl-Stadt reiſet / um Feindſchafft willen / das Geleit verſagen ſolle / hat es dieſe Bewandnüß: daß / wie die Churfürſten ſolche Reiſe im Namen des geſamten Reiches zu deſſen beſten vornehmen / jedweder auch ſchuldig ſey / ihnen auf dem Weg beförderlich zu ſeyn und dem gemeinen beſten ſein eigenes anliegen nachzuſetzen.

ne quicquam in foris chriſtianorum, vbi nonniſi hoſtilia ab hoſte. object. 1) has leges eſſe paganorum. 2) ex adverſo chriſtianas. Diſſolutio obiectionis, regula chriſti 1) eccleſiae tantum. 2) iudicis non eſt credere. 3) fide ſua nocere partibus. Fundamentum aliud A.B. publicae ſaluti priuatos affectus eſſe poſtponendos.

t) Verſtehe den 1. §. dieſes 1. Titels. Da wir von der Beſchaffenheit dieſer Straffe ausführlich gehandelt haben.

Principes alii ab electoribus diuerſi.

u) Dieſes iſt nun das dritte mal / da der Kayſer in einerley Verbrechen die übrige Fürſten und Stände von denen Churfürſten abgeſetzet / davon p. 40. da hingegen in dem §. 4. welcher von Wege lagern und

cipes,

cipes comites, barones, milites, clientes, nobiles & ignobiles x), ciues uel communia ci-

sten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehen-Leute/ adelichen oder unadelichen Geschlechts x)

heimlichen Nachstellungen/ die den reisenden Churfürsten etwa wiederfahren möchten handelt/ keiner Churfürsten gedacht wird p. 103. lit. g. als welche mächtige Landes-Herrn nicht nöthig haben/ sich wider ihre Feinde heimlicher Nachstellungen zu bedienen/ denen sie vielmehr/ nach Weise anderer Potentaten/ mit Krieges-Heeren öffentlich begegnen können.

Electores adh. hostes aperto marte utuntur, inde ius potentatus.

y) Dann obgleich dergleichen Land-Junckern heut zu Tages die Kräfften ohne dem benommen sind/ mit einem Churfürsten Händel anzufangen: so muß man doch hieselbst auf den Zustand sehen/ in welchem sich damals selbige befunden. Wo es dann nichts neues war/ daß sie ihre Landes-Herrn mit Kriege überfielen; sie wol beym Kopff nahmen/ und an statt eines Arrestes oder heimlichen Gefängnüß/ in Schweins-Koben/ so wie etwa die wilde Beeren und Tieger in unsere Lande gebracht werden/ mit sich herumführeten. Dergleichen Model die Stadt Quedlenburg in ihrem Rath-Haus noch bis jetzo verwahret/ in welchem Koben sie die Grafen von Regenstein/ ihrer Rede nach/ zahm gemachet haben. Ich glaube aber/ daß die gute Stadt klüger thäte/ wenn sie solchen einem armen Menschen gäben; daß er sich damit vierzehen Tage einheitzen könte. Dann dieses Zeugniß ihres ehemaligen Ubermuths ihnen heut zu Tages bey keinem Fürsten gutes Geblüt machet. Und ist es wohl eben die Thorheit/ welche ein gewisser von Adel vor ein paar Jahren gehabt/ der auf seinem Land-Schlößgen seinen Landes-Herrn/ wiewol zu hungermalen tractiret/ und solchen in dem Saal für seine Geschlechts-Tafel geführet und mit grossem Eyfer gezeiget hat/ daß sich sein Ahnen-Register bis auf Carolum M. erstreckte/ auch unter selbigen viele so groß gewesen wären/ die mit ihren eigenen Landes-Herrn Kriege führen können. Allein der Landes-Herr hat sich zu einem seiner Hofleute gewendet und gar vernünfftig gesaget: wenn die Historie nicht klüger machet/ als ich an diesem A. sehe/ so möchte man wol das Historien lesen einstellen. Inzwischen ist mehr/ als zu wahr/ daß offters ein eintziger Edelmann auch hier im Lande seinen leibeigenen Knechten/ deren sich die meiste aufs Rauben und Plündern verstanden/ zusammen geboten und damit einen Ertz-Bischoff aufgehoben hat. Dann zu solcher Zeit waren/ 1) die Knechte der Edelleute alle leibeigen 2) sie gebrauchten sich der Güter/ die jetzo ihre Unterthanen besitzen/ für sich selbsten/ die sie durch ihre Knechte/ denen sie die Mahlzeiten

Priſtina nobilitatis iura principibus extimescenda territorialibus.

Nobiles & ciues principes ſuos habuerunt captiuos.

Stulta priſtinorum iurium commemoratio.

Metus exnobilitate, quod huius eſſent 1) ſerui 2) dni latifundiorum.

uita-

uitatum, cum aliquo principe electore vel pluribus ex iisdem

Bürger oder Gemeinden der Städte / mit einem oder meh-

3) *multitudo seruorum.*
4) *iura belli priuati.*
5) *mercenarii milites nulli.*
6) *nobilis nobili raro hostis.*
7) *castella nobilium.*
8) *nil principi praeter domanium.*
9) *non ius collectandi.*
10) *villae nobilium allodia.*
11) *iudicia in consessu parium curiae.*
12) *nobiles capitis damnati.*
Metamorphosis nobilitatis
1) *manumissione seruorum.*
2) *origine rusticorum.*
3) *famulorum conductorum libertate.*
4) *edictis adu. duella,*
5) *militia omnis apud stipendiarios.*
6) *equites nob. tractant rem agrariam,*

kaum besser / als ihren Schweinen machten / bestellen liessen / dahero 3) die Anzahl eines Edelmanns seiner Knechte sich manchesmal auf tausend und mehrere beloffen 4) sie masseten sich des Faust-Rechtes oder iuris belli priuati, eben wie andere Fürsten und Stände / an 5) der Landes-Herr hatte keine geworbene Soldaten; sondern wenn er mit jemand Händel anfangen wolte / mußte er seinen Adel aufbiethen / dessen Einwilligung aber 6) der Landes-Herr bey allen Kriegen zu vorhero nöthig hatte / der aber so wenig erhalten werden mochte / als etwa die Natur sich ändern solte / daß eine Krähe der andern die Augen aushackete 7) hatte der Adel seine besondere Schlösser und das Recht / sich in solchen für allem gewaltsamen Anfall zu schützen / welche Edelleute man noch jetzo in der Marck Schloß-Gesessene oder beschlossene von Adel nennet; worzu 8) noch kam / daß der Landes-Herr / sich mit seinen Tafel-Gütern / behelffen mußte und 9) kein ius collectandi hatte / noch Steuren ausschreiben konte / mit welchen er den Ständen ein Gebiß zu bereiten mögen; da auch 10) die adeliche Höfe eigenthümlicher Weise meistens besessen wurden p. 51. der Lehens-Herr auch bey allem Ubermuth ihnen von keiner Felonie sprechen und die Lehen wegnehmen noch 11) einen Edelmann anderst / als in consessu parium curiae, auf dem Land-Tage verdammen durffte / zugeschweigen daß sie auch 12) ihren Halß sicher hatten / den man selbiger Zeit keinem Landes-sassen / ohne bey offenbarer und auf dem Land-Tag überführter Gewalt / abschlagen dürffen und was dergleichen Dinge mehr seyn / darum Carolus IV. zu seiner Zeit noch Ursache gehabt hat / die reisende Churfüsten für dem öffentlichen Anfall des Land-Adels zu bewahren. Nachdem aber 1) denen Edelleuten anfangs unter dem Schein der Christlichen Liebe / nachgehends aber als ein Landes-Gesetz die Erlassung der eigenen Knechte geboten und sie dardurch Wehr-loß gemachet worden / die 2) denen Freygelassenen ihre Güter erblich austhun und noch darzu gestatten müssen / daß der Landes-Herr solche mit Steuren beleget 3) die Anzahl und der Gehorsam von den gemitheten Knechten sich ietzo nicht auf das Kriegen erstrecket 4) das Duell Verbot die Edelleute noch schärffer / als andere gemeine Bürger und Bauren bestraffet 5) der Landes-Herr den Adel nicht mehr aufsetzen lässet / sonderen seine geworbene Soldaten dafür zur Hand hat / welche die Edelleute durch ihre Ritter-Pferde / die sie auf den Höfen haben / mit unterhalten müssen 6) dahero die Edelleute / weil sie von allen Kriegs-Geschäfften aus-

ad-

aduersam gererent voluntatem seu quaeuis discordia inter ipsos ad inuicem vel guerra z) siue dissensio verteretur, ni-

rern Churfürsten Widerwillen/ Zwistigkeit/ Krieg/z) oder Zwitracht hätte/ die sollen/

geschlossen sind/ an statt der Kriegs-Ubungen/ die Zeit mit Künsten und Sprachen oder andern zur Häußlichen Nahrung dienenden Sachen dem Ackerbau/ Vieh-Zucht/ Brauwesen u. a. vertreiben 7) der Land-Frieden in Teutschland denen adelichen Schlössern ihre Mauren niedergeworffen und ihren Harnisch ausgezogen hat 8) jetzo dem Landes-Herrn freystehet/ eine chatulle aus der Kriegs- und Steuer cassen nach Gefallen zu füllen 9) demselben auch erlaubet ist/ so viele Steuren unter seinen Unterthanen auszuschreiben/ als etwa ein Herr Macht hat/ seinem Thier so viel Last aufzulegen/ als es tragen mag 10.) da die adeliche Höfe nun zu Ritter-Lehen worden p. 51. ein Land-Ritter sich kaum rippeln darf/ daß ihm der Fiscal nicht so fort in der Antwort von Lehens-Fehlern und Lehens-Verwirckungen das Capitel lesen solte 11) Schwerd/ Galgen und Rad für die adelichen Verbrecher so wohl/ als die unadeliche zubereitet sind ohne/ daß man deßhalben 12) sich die Mühe geben solte/ einen Landtag auszuschreiben: so darf man nun nicht mehr fragen/ warum sich der Adel nimmer in dem Stande findet/ daß man ihme verbiethen muß/ einen Churfürsten mit Krieg zu überziehen. Und wolte man sagen/ daß solches dennoch geschehen könnte/ wenn sich verschiedene adeliche Geschlechter mit einander verbänden/ welches in den vorigen Zeiten nach dem Ganerben-Recht p. 49. ihnen erlaubet gewesen; so hat auch diese Sorge nunmehro ein Ende. Nachdem solche Vereinigung so fort für Rottierungen angegeben und die Glieder davon/ als Rebellen vom Lands-Herrn bestraffet werden.

7) *pax pub. armis nob. aduersa.*

8) *principib. fiscus & aerarium vnum idemque.*

9) *ius colligendi infinitum.*

10) *Landsassii omnes beneficiarii principum.*

11) *nobiles non a tortura immunes.*

12) *nobiles habent iudices priuatos.*

13) *foedera nobilium LL. aduersa.*

z] In denen mittlern Zeiten heisset Werra, Krieg/ daraus die Lateiner guerra gemachet/ wie aus Wilhelm Guilelm, in dem selbige in ihrer Sprache kein W. haben. Dahero wir noch ietzo verwirren/ wehren/ Gewehr u. s. w. in einem Kriegerischen Verstande gebrauchen. In dem niemand zweiffeln wird/ daß diese Wörter einen Ursprung und Bedeutung mit ienem haben. Ohngeacht aber vverra, gerra auch nur für eine Feindseligkeit genommen wird; so ist doch solcher Verstand hier deßwegen nicht zu vermuthen/ weil sonsten greuliche tautologien heraus kämen und einerley Sache mit so vielen Wörtern gantz eckelhafftig wiederhohlet würde. Massen aduersa voluntas, discordia, dissensio, gerra einerley Bedeutung haben müßten. Welches/ so lange es sich thun lässet/ zu verhüten/ ich gerram

Guerra, gerra idem, quam bellum.

maxime in h.l. significatu.

hilominus a), omni contradictione & dolo cessantibus, principi electori vel principibus electoribus seu eius vel ipso-

dessen ungeachtet a)/ ohne alle Widerrede u. Gefehrde einem oder mehrern Churfürsten/ oder dessen oder deren ihren Bott-

in dem gemeinen Verstand für die Bedeutung eines öffentlichen Krieges hier annehme/ zugeschweigen/ daß dessen hier allerdinges Erwehnung gethan werden müssen; ie bekandter ist/ wie offt selbiger Zeit die Stände in offentlichen Kriegen einander in den Hahren gelegen haben.

a] Dieses einige Wörtgen gibt mir ein Liecht zu einer grossen Sache. In dem §. 2. wird denen Fürsten gebothen/ die Churfürsten zu geleiten; in dem §. 4. ist verbothen/ die Churfürsten nicht aus Leichtfertigkeit oder Gewinnes halben anzufallen/ oder selbigen Kriege nach zustellen. In diesem §. 6. nun wird der Einwurff gemachet; wie wenn aber ein Reichs-Stand mit einem Churfürsten Streit oder hätte und also/ unter solchem Vorwand oder nach Kriegs-Recht ihn anhalten und ihme hinderlich seyn wollte? Der Käyser entscheidet also diese Frage mit solchen Worten: daß/ dieses Kriegs-Rechts ungeachtet/ die Stände auch den Churfürsten/ ihren Feinden/ das Geleit geben sollen/ davon p. 109. litt. 5. die Ursachen angeführet worden siud. Daraus ich nun sicher schliesse; daß damahls status in statum ein ius belli gehabt haben müsse/ nach welchem ein Stand berechtiget gewesen/ einem andern aus rechtmäßigen Ursachen/ den Krieg anzukündigen. Und dieses giebt hier 1) der vernünfftige Schluß/ exceptio firmat regulam. Dann/ da der Käyser saget/ es solte das Kriegs-Recht der Stände wider die Churfürsten/ wenn sie zur Käyser-Wahl reisen/ nicht gelten/ der Kayser ausser diesem Falle denen Ständen das Kriegs-Recht zugestehet. So geben es auch 2] die viele Exempel derjenigen Stände/ die lange Zeit unter sich Kriege geführet/ ohne daß 3] der Kayser solche deßhalben in die Straffe der Verlustigung oder Verwirckung ihrer Lehen ziehen sollen. So daß man also den selbiger gewöhnlichen Verstand und interpretationem vsualem daraus zu nehmen hat. Zu geschweigen/ daß 4] die Straffe hier schärffer als die Verwirckung der Lehen seyn müssen/ wann ausser diesem denen Ständen unter sich mit einander zu kriegen verbothen gewesen wäre/ und da 5] unten tit. 14. klar ist/ daß auch einem Reichs-Stand zugestanden sey/ sein Recht entweder in den Ausspruch des Urthels oder in die Waffen zu setzen/ so ist um so viel destoweniger zu zweiffeln/ daß dergleichen denen grossen Reichs-Fürsten unverbothen gewesen sey.

Ex A. B. patet ius belli status in statum. Quia

1) exceptio firmat regulam.

2) exempla tot bellorum

3) innumeros dant interpretationem vsualem.

4) poena non grauior dicitur in vasoribus electorum.

5) vis belli privati competit minoris generis ordinibus.

rum

rum nunciis, ad electionem huiusmodi destinandis & redeuntibus ab eadem, talem debeant conductũ. Provt singuli poenas supra dictas b) per nos videlicet in se latas, voluerint evitare. Quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso c).

schafftern / die nach dem Wahl-Tag gehen / oder von dannen wiederkommen / solch Geleit zu geben verbunden seyn. Dafern sie anderst nicht in obgesetzte b) Straffen verfallen wollen die wir ihnen oben zuerkannt haben. In welche wir auch diese Verbrecher so fort verfallen wissen wollen c).

b) Daß nemlich die Fürsten und Lehns-Leute ihre Lehn verwircken und für meineydig gehalten worden: die Bürger und Gemeinden aber in des Reiches Ober-Acht verfallen seyn sollen / davon in dem §. 2. weitläufftig gedacht ist. Im übrigen haben wir oben p. 114. litt. a. bereits erwehnet; wenn denen Reichs-Fürsten das jus belli priuati nicht zugekommen wäre / der Kayser auch nicht nöthig gehabt hätte / zwischen dem 4. und 6. §§. einen Unterscheid zu machen. Weil ja auch in dem blossen Anfall der Churfürsten die Stände sich verbothener Dinge angemasset und in re illicita versiret wären / denn die §. 4. dictirte und angedrauete Straffe genug seyn können. Allein / da jemand den Einwurff machen mögen / die Stände hätten gleichwol das jus belli priuati und / wenn sie mit einem Churfürsten Kriege hätten / würden sie sich ihres Rechtes bedienen und den Churfürsten anhalten: so war allerdinges von nöthen / daß der Kayser diesen Zweiffel dahin erkläre te: es solte in solchem Fall das ius belli priuati wider die Churfürsten niemand entschuldigen / deswegen selbige entweder anzufallen oder ihnen das Geleit zu versagen.

Poena illor. qui bellorum causa electoribus negant conductum.

Argumenta pro iure belli status in statum.

c) Ipso facto seu ipso iure stehet sonsten davon p. 88. litt. c. gesaget worden. Dann weil die Kayser-Wahl meistens zu einer Zeit geschichet / da wir keinen Kayser oder Richter haben: so spricht hier Carolus IV. das Urtheil zum voraus. Wenn nemlich das factum also beschaffen ist / daß solches der Verbrecher weder läugnen kan / noch auch zu läugnen begehret. Wiewol auch in solchem Fall nach der Wahl-Capitulation dannoch eine Untersuchung und Uberlegung mit denen Churfürsten nöthig zu seyn scheinet. Ja ich kan wol sagen / daß zwar die Kayser in Italien aus eigenem Vornehmen die Fürsten ihrer Länder entsetzet / auch die aufrührische Stätte in die Acht gethan haben: in Teutschland aber sich kaum ein Exempel finden werde / da der Kayser in einer so wichtigen Sache seines eigens Gefallens verfahren wäre /

Poena ipso iure.

si delictum sit notorium.

§. 7. Ad praemissorum autem omnium d) firmitatem &

§. 7. Zu fernerer Bekräfftigung d) alles obigen und meh-

daß er nicht die Einwilligung der Stände darinnen suchen sollen. Welchem nach dieses Gesetz abermals eine Neuerung mit sich führet / der mich in Zweiffel setzet / ob selbigem die Reichs-Stände iemals wissentlich unterschrieben haben sollen. Weil aber diese Straffe der Lehns-Verwirckung nicht denen Churfürsten / sondern nur den Fürsten und andern Ständen gesetzet ist: so bin ich aus p. 91. angeführter Gründe Willen / der Meynung / daß ihnen nicht zuviel geschehen sey. Da hingegen die Capitulationes gar zu freygebig gegen andere Fürsten sind / selbigen dasjenige mitzutheilen / was man denen Churfürsten zum voraus schuldig ist. Im übrigen hat dieses keinen Zweiffel / daß wenn ein Reichsstand in dergleichen Verbrechen verfället / die Rechnung der verwirckten Straffe nicht etwa von der Zeit des gefällten Urtheils / als die Lehens-Lehrer vermeinen / sondern vor der Stunde des verübten Verbrechens anzurechnen sey. Und also ein Fürst der in diesem Verbrechen erst nach zehen und mehr Jahren sach-fällig worden / die aus dem Lehen inzwischen genossene Früchten zu erstatten gehalten seyn müste.

Disputandum num exigi non liceat a non hoste?

d) Weil in diesem Ort denen zur Wahl-reisenden Churfürsten frey gegeben wird / daß selbige von denenjenigen Ständen / durch dero Lande sie reisen / auch so gar eine schrifftliche und zwar eydliche Urkund fordern mögen / in welcher ihnen das Geleit und die Anschaffung der Victualien zu gesaget wird: so entstehet die Frage / welchen Ständen denn eigentlich die Churfürsten dergleichen beschwohrne Handschrifft zumuthen können. Limnaeus will solches nur von denenjenigen Ständen verstehen / die mit einem solchen Churfürsten / der das Geleit suchet / in öffentlichen Kriegen oder Feindschafft lebten. Und läßt sich diese Muthmassung allerdings hören. Theils / weil einem Chur und Fürsten trefflich fremde vorkommen sollen / wenn sich sein Mit-Churfürst oder Mit-Stand / mit welchem er gar keine Mißhelligkeit hätte / dannoch nicht ehender in sein Lande trauen wolte / er hätte ihme denn vorhero einen Eyd geschwohren / daß er ihme nichts böses zufügen würde: theils / weil sich wol kein Exempel findet / daß ein Stand gegen seinem Mit-Stand ein solches Mißtrauen setzen und seinem Geleit nicht ehender Glauben beymessen wolle / biß er ihme darüber einen Eyd geschwohren; theils auch endlich weil ein Landes-Fürst gar schwehr und selten dazu zu bringen ist / daß er sich anderst / als bey seinen wahren und Fürstlichen Worten verbinden solte. Da hingegen wenn zwey feindliche Partheyen einander Stillstand oder Frieden zusagen / gar gewöhnlich ist / daß solche Zusage / mit einem cer-

Affirm. quia
1) indignum principis verbo non credere.
2) nulla exempla huius iurisiurandi
3) iuramenta principum rarissima,
4) frequentiores hodie iuratae pacificationes.

certitudinem ampliorem e) iubemus & volumus, vt vniuersi principes electores f) & ceteri principes nec non comites, barones, nobiles g), ciuitates seu

rern Gewißheit e) befehlen und wollen wir/ daß alle Churfürsten f) auch andere Fürsten/ wie nicht minder alle Grafen/ Freyherrn/ von Adel/ g) Städ-

Eyd bestärcket werde. Ja die mißtrauische Welt ist ietzo nicht einmal in solchem Falle zufrieden/ daß ein Fürst durch einen gevollmächtigten Gesandten in seine Seelen schwöhren lasse/ sondern sie wollen schlechter dinges haben/ daß die transigirende Fürsten oder Könige den Eyd auf den transact oder Friedens-Artickel selbsten in Person abschwöhren sollen. Davon wir das Exempel des Altranstädtischen noch in frischem Angedencken haben können.

s) *ab ipso pacisscente non ab alio in eius animam*

e) Unter diesem Wahn aber pflegt man sich gemeiniglich gar sehr zu betrügen. Dann wer nicht schamroth wird/ für der Welt als ein bundbrüchiger und treuloser Fürst ausgeruffen zu werden; der wird auch wenig Bedencken tragen/ eine Eydes-Formel/ ohne Vorsatz selbige zu halten/ herzu bethen. Worzu noch hier ins besondere kommet/ daß bereits oben §. 1. 2. 4. 5. schon die Straffe des *Meineydes* auf diejenige gesetzet ist/ welche einem reisenden Churfürsten das Geleit versagen. Dahero auch nun um deswillen die Eydes-Leistung fast unnöthig und überflüßig heraus zu kommen scheinet.

Multi famam curant, conscientiam paucis

vt in publicis frustra iusirandum.

f) Diese läßt Limnaeus in dem Grund-Text aus und meynet/ daß es noch viel unanständiger heraus kommen würde/ wenn ein Churfürst dem andern auf kein Wort trauen; sondern einer von dem andern allemal einen Eydschwuhr fordern solte. Nur die Muthmassung ist vergebens. In dem nicht allein das Meintzische und Heydelbergische authenticum die Wörter principes electores haben: sondern eben die schrifftliche Versicherung von denenjenigen desto nöthiger seyn will; deren ihre Kräfften und Trouppen man desto mehr zu besorgen hat.

Ad iuratos libellos etiam tenentur electores

g) Limnaeus wundert sich/ warum die milites, clientes und ignobiles hier ausgelassen seyn. Er hat aber solches gar nicht Ursache. Dann gewißlich ein Churfürst sich für einen Schimpff annehmen solte; von einem Dorfjuncker einen Paß zu nehmen. Was aber von nobilibus gesaget ist/ solches mag wol auf adeliche Ganerben gerichtet seyn/ p. 49. Nach welchem Recht offters zehen und mehrere adeliche Familien ein Bündniß und Erb-Folge unter sich machen und dannenhero ein ziemliches Stücke Landes einnehmen/ durch welches sich ein schrifftliches Geleit nicht weniger als durch Grafschafften füget. Dergleichen Gan-Erb-

Causae omissionis nobilium aliis non intellecta.

ciuitatum communitates praemissa omnia litteris & iuramentis suis firmare h) & ad ea

te und Städte Gemeinden/ alles was oben gemeldet ist/ schrifftlich und eydlich zusagen

h) und solchem treulich

schafften aber sind weder militibus noch clientibus erlaubet/ deren Güter aus eigentlichen Lehen oder feudis beneficiatis bestehen/ so daß sich solche keiner Erb-Folge vergleichen noch auch/ ohne Lehens-herrliche Einwilligung/ sich zusammen verknüpffen mögen.

Iuramentorum multitudo improba inter christianos a) ex instituto Christi.

h) Diesen Rath/ beschwohrne Pässe von denen Reichs-Ständen zu fordern/ mag dem Kayser wohl ein Pfaff gegeben haben. Dann Anfangs mag man sich billig verwundern/ da den Lehren unsers Heylandes die Eydschwühre so gar sehr entgegen seyn/ in dem er den Seinigen befiehlet/ allerdings nicht zuschwöhren/ das Eyd-Schwöhren gleichwol in den Christlichen Königreichen und Staaten gewöhnlicher sey/ als es irgend sonsten bey den Juden oder einem Heydnischen Volck in der Welt gewesen ist. Man möchte von denen Teutschen wol sagen/ daß/ wie selbige selten eine Handlung/ ohne Wein und Bier-Gefösse zu haben/ fürnehmen/ also auch selten eine Handlung ohne Benennung göttlichen Namens gebrauchet oder ein Proceß ausgemachet werde/ da die Partheyen nicht mit Eyd-Schwühren gegen einander fechten solten. Paulus räth den Christen/ daß sie lieber ihr Recht fahren/ als ihr Hertz mit Streit und Zwistigkeit anfüllen lassen solten. Aber/ ehe ein Christ einen Thaler verlöhre/ würde er seine Zungen wol zu zehen Eyd-Schwühren fertig halten. Absonderlich/ weil die Rechts-Lehrer die Eydes-Formel so leicht/ als ein Vater unser machen/ dawider wir oben p. 2-4. weiläufftig gehandelt haben. Nachgehends so siehet man auch selten/ daß/ wenn die Sache bis auf den Eyd kommen und eine Partey nur sonsten glaubet/ die Lügen werden verborgen bleiben/ solche durch das Schwöhren erst entdecket werde. Und wer ist wol der seinem Herrn des Amts-Eydes halben treu haushält? dann einem Bekehrten ist sein Gewissen zarter als tausend Eyd-Schwühre; einen Unbekehrten aber hält die zeitliche Schande zurücke/ dahero wir auch sehen/ daß obgleich alle accis-Zoll- und Geleits-Einnehmer auf ihrem Eyde sitzen/ selbige dennoch ihre Diebs-Griffe deswegen weniger/ als andere lassen/ weil sie mehr Gelegenheit haben/ ihre Bubenstücke zu bedencke. Dahero ich mit dem Hohenlohischen Graf Wolffen einig bin: daß man die Amts-Schwühre und folglich auch andere Eyd-

c) abusu eorundem.

d) mendaciorum poenae certius longe pro veritate remedium.

e) sterilitate eorundem.

bona

bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. Quicunque vero litteras huiusmodi dare renuerit i) poe-

und ohne Gefährde nachzukommen sich auf das schärffeste verbinden. Würde aber iemand dergleichen Geleitsbriefe von sich zu stellen sich wegern i)

Schwühre nur immer einstellen und die Bediente zu guter Haushaltung und andere zur Wahrheit leichter bringen würde/ wenn man Untreu und Lügen mit Leib- und Lebens-Straffen belegte. Und deswegen ließ dieser Graf keinen Einnehmer/ Beamten oder andern Bedienten schwohren. Er gienge aber mit selbigem bey dessen Instalirnng ans Fenster/ daraus man den Galgen und das Gerichte sehen kunte und überreichte ihm seine Bestallung gemeiniglich mit diesen Wort: nim hin den Brief/ in welchem ich mich für deine Arbeit und Treue zu deiner Belohnung und Besoldung verbinde; siehe aber diese Städte gleichfalls an/ die denjenigen bereitet ist/ welche sich in Untreu betretten lassen. So gewiß nun des Grafen seine Besoldungen waren/ so gewiß waren die auf Untreu gesetzte Straffen. Wordurch er dann die allerredlichsten Bediente gemachet hat/ so daß diejenige die nur mit heiler Haut von dem Grafen kommen/ schon ein Vor-Urtheil bey andern für sich hatten/ daß sie redliche Leute gewesen seyn müßten. So hat sich auch neulich ein gewisser Gerichts-Herr aus dem Holsteinischen beyruns belehren lassen; ob er nicht in denen Gerichten die Eyde abschaffen/ an derenstatt aber falsche Zeugnisse und Lügen mit Leibes-Straffe belegen möchte. In welchem man ihme mit gutem Gewissen und nach der Ordnung der Römischen Gesetze und des Jüdenthums aus der H. Schrifft rathen können. Da wir endlich auch in der H. Tauffe unter andern Lastern auch allen Lügen abgesagt haben/ so dürffte man einen Christen nur seines Tauff-Bundes erinnern und wenn er den nicht achtete/ nur sicher glauben/ daß auch bey ihme mit keinem Eyd-Schwuhr etwas heraus zu bringen seyn würde. Also hat auch noch jeder Reichs-Stand auf die Reichs-Gesetze und mithin die A. B. geschwohren: wer sich nun solchen Eyd nicht zum Gehorsam genug seyn lässet/ der wird sich auch über die Widerholung des Eydes wenig Bedencken machen.

Consilium pro poena mendacii in foris reducenda.

i) Aus zweyerley Ursachen dürffte auch ein Reichs-Stand/ dem nicht in Sinn kommen/ das Geleit irgend zu brechen/ sich weigern/ einen schrifftlichen Eyd-Schwuhr auszustellen. Und zwar so pflegen Anfangs die Geistliche/ sowol geringen/ als grössern Standes sich der Eyd-Schwühnas

A iure iurando se excusant.

re zu weigern / weil sich ein Weltlicher mit ihrem priesterlichen Glauben vergnügen müßte. Und demnach würden die Ertz- und Bischöffe / Aebte und Prälaten / welche zum Geleit / dafern sie solches haben / nicht weniger verbunden seyn / sich zu keinen eydlichen Päſſen verstehen wollen. Wenn sich die Geistliche allezeit in ihrem heiligen Beruff / wol gehalten hätten / so möchte man ihnen wol ohngeschwohren trauen. Weil aber die Kirchen Historie an Argelist und Räncken / mit welchen die Pfaffen ihr Reich erweitert haben / die Weltliche bey weitem übertrifft und von dem Teutschen Ober-Priester in dem Alterthum sich auch so gar ein Sprichwort findet: Moguntia ab antiquo nequam; Nachgehends sich ihre Künste / andern Leuten etwas weiß zu machen / und ihre Zusagen nicht nach denen Worten / sondern ihren Gedancken / womit sie ausser dem einigen GOtt / Engel / Menschen und Teuffel betriegen können / beurtheilet wissen wollen; sich auch sonsten diese ehrwürdige Häupter in den Credit gesetzet / daß niemand mit ihnen gerne zu thun haben wil und sich also genugsam zeiget / daß die meiste unter ihnen die göttliche Geheimnüsse nicht etwa in irdenen / sondern zerbrochenen Gefässen herum tragen; und noch endlich eben die Pfaffen diejenige sind / welche die Eyd-Schwühre unter dem Absehen in die Gerichte gebracht / damit kein Eyd / ohne dabey einen Priester zu gebrauchen / aufgenommen und mithin / wie in denen Ehe-Sachen / also auch hierinnen sie Kirchen- und Priester-Sporteln machen könten: so thut ein Richter sehr übel / ja er mag es auch denen Partheyen zum Nachtheil nicht geschehen lassen / daß man mit dem Priesterlichen Glauben die geistliche durchkommen lassen solte. Gesetzt aber ein zaghaffter Christ machte sich aus dem Befehl seines Heylandes ein Gewissen und hielte einen Eyd-Schwuhr für sündlich / welches bey jetzigen Zeiten / da sich tausend Heuchler nnter dem pietismo verstellen / gar sehr gemein wird. Solte man wol einen solchen zum Eyd-Schwuhr zwingen können? die Gesetze leiden hier keinen Unterscheid und solte es einem angehen / so würden sich alle andere darauf beruffen und der Gebrauch des Eydes / wie gar sehr zu wünschen wäre p. 119. litt. h. gar in den Gerichten aufhören. Weil aber gleichwol einem in Zweiffelstehenden Gewissen dasienige zur Sünde wird / was sonsten keine Sünde heisset: so ist einem Richter hirunter zu rathen / daß er nach genugsamen Unterricht und Vorstellung auf die Umstände eines solchen Menschen Achtung gebe / ob etwa selbige nur verstellet heraus kommen; nachgehends kan er ihm mit der Straffe an Geld oder Gefängniß zu setzen / da es sich bald weisen wird / mit was für einer Gelassenheit er die Straffe ertrage / von einer Sünde loß zu kommen; über dieses der Unterscheid anzusehen / ob ein solcher an den Eyd-Schwuhr / wenn er unterbliebe /

I) Clerici, *qui h. l. fidem dant pastoralem. Quamuis illa*

a) sit fallax,

b) clerici artes doceant decipiendi.

c) pessime audiat eorum fi-

d) ipsi auctores forensium iuramentorum, des

ut haec in templis fierent coram altari, uti matrimonia.

II. declinant iuramenta nimis religiosi.

Quorum in. attendenda

a) probitas vitae.

b) contemtus mulctarum.

c) studia partium.

Theil

nas illas ipso facto incedat: | der solle in alle die Straffen

Theil nehme oder nicht; endlich man auch die Sache an den Ober-Richter gelangen lasse/ weil das ius dispensandi dem Unter-Richter nicht zukommet: nach welchen Umständen insgesamt ich dafür halte/ daß man alsdenn eines solchen Mannes seinem **Wort trauen** und ihn zum Eyd so wenig/ als einen Juden/erstickтes zu essen/zwingen solle. Dergleichen Gedult man auch mit Reichs-Fürsten u. anderen Ständen haben müßte/ wenn selbige bey solchen Umständen sich eines eydlichen Passes gleichfalls weigerten. Wie dann endlich die **Fürsten**/ und **Reichs-Grafen** und **Reichs-Freye** und andere/ die man illustres nennet/ aus der Gewohnheit ein Recht gemachet haben: daß sie keinen Eyd zu GOtt schwöhren/ sondern/ an deß **Eydes** statt ihre Aussage bey **Fürstlichen Würden** und **Worten** thun mögen. In denen Reichs-Gerichten ist diese Gewohnheit durchgehends angenommen/ welches die practici *Gailius* lib. 2. obseru. 59. und *Mynsinger* lib. 1. obseru. 17. mit ihren Zeugnüssen bekräfftigen/ davon man den *Betsium de pactis illustrium* weiter nachlesen kan. Daß aber Limnaeus meynet: es müßte sich auch dieses Ortes ein Churfürst mit der Zusage bey **Fürstlicher Würde** und **Worten** befriedigen lassen/ in dem Fürlichen Personen/ wenn sie Craiß-Obristen würden/ kein anderer Eyd/ als bey ihrer **Fürstlichen Würde** und **Worten** von dem Reichs-Tag auferleget wäre/ ohngeachtet andere Stände zu einem **Eyde zu GOTT** verbunden wären *R. I.* Augsburg 1555. §. 58. solches dürffte wol dem Wort-Verstand des Textes kein Genügen thun. Dann ob sich gleich/ meinen Gedancken nach/ die Art/ bey **Fürstlicher Würde** zu schwöhren/ von der alten Gewohnheit herschreibet/ da die Kayser bey ihrer **Krone**/ ihrem **Haupt**/ ihrẽ **Bart**/ ihren Zähnen ihrer **Zungen**/ ihrem **Degen** u.a. Sachen geschworen/ welches dann die teutsche Landesherrn nachgethan und *per salutem principis*, oder bey **Fürstlicher Würde** etwas bejahet haben. Dieweilen aber dieses mehr für eine **Betheurung**/ als einen leiblichen Eydschwur/ der zu GOtt/ den Rächer des Meineydes zurichten/ anzusehen; nachgehends wenn ein Käyser bey der Wahl-capitulation, oder auch ein Reichs-Fürst bey dem Lehns-Eyd den Bart für das Evangelien-Buch angreiffen sollte/ keines von beyden gestattet werden dürffte; über dieses ein Unterscheid unter einer freywilligen Betheurung und einem gesetzmäßigen Eydschwur zu machen ist/ welchen letzten die A. B. haben will: als halten wir davor/ daß nach dem absehen des Textes in der A. B. ein eigentlicher und zu **GOtt** gerichteter Eyd verstanden werden müsse.

III. homines illustres, quib. loco iramentorum promissiones per dignitatem & fidem.

Num illae h. l. sufficiant? Negatur aduersus Limnaeum.

origo iurandi bey Fürstl. Würde, per barbam Caesaris.

Quae 1) sponsiones sunt non iramenta.
2) principes & imperator iurant per Deum.
3) in iramento imperato non sufficit spondere.

pro personarum conditione, per praemissa k) singulis duximus infligendas l).

verfallen seyn/ welche wir nach Unterscheid der Personen/ obgedachter massen k), iedem insbesondere zu erkennet haben l).

Iurati conductus desunt exempla, ergo & poenae.

k) Mir ist in Reichs-Sachen keine urkund vorkommen / darinnen sich ein Reichs-Stand zu dem Geleit eydlich verbunden hätte; aber auch dabey keine Straffe bekannt / die man eines versagten eydlichen Geleits-Brieffes halben einem Reichs-Stand anmuthen sollen. Wie ich dann eben deßwegen dieses unter die Stücke in der A. B. rechne / die niemahls zum Stand kommen.

Formula petiti conductus.

Sonst ist bekannt; daß wie alle andere reisende Fürsten/ also auch die Churfürsten etwa einen Monath vorher / ehe sie sich auf den Weg machen/ an alle Landes-Herrn und Regierungen/ da sie durchgehen wollen/ ein Schreiben etwa dieses Innhalts absenden. Sie wären gesonnen diese oder jene Reise zu thun; wenn sie nun auf N. den 28. Febr. zuzukommen gedächten/ als ersuchten sie/ N. die Verfügung u. Anstalt zu machen/ daß sie nicht allein mit dem Geleit der G. B. und dem altem Herkommen gemäß/ versehen/ sondern ihnen auch Proviant und victualien für die gewöhnliche Gebühr gefolget werden möchten. Der

Responsio ad petitionem.

Reichs-Stand an den solches geschrieben wird/ pfleget darauf schleunig zu antworten: man würde sich so wohl des verlangten Geleits/ als Proviant und Victualien halben um benante Zeit fertig halten/ auch sonsten Gelegenheit suchen/ alle Beförderung und Gefälligkeit in dem Lande zu erweisen. Und dieses ist das gantze Werck/ ohne daß weder ein Eyd gefordert/ noch dem Antwort-Schreiben ein Eyd einverleibet seyn solte.

Specimen non observatae A. B.

Weil im übrigen die Churfürsten so offt sie sich in dergleichen Schreiben auf die A. B. beziehen / selbige auch zugleich der Gewohnheit mit zu gedencken pflegen/ so scheinets/ daß die A. B. die Sache allein nicht ausmache/ wann selbige nicht durch die obseruance und Gewohnheit in Gang gebracht worden. Indem sich unzehlige Dinge in der A. B. fänden/ die niemals zum Stand gekommen wären.

Prudentis legislatoris desideratur vbi eadem poena inaequalibus delictis.

l) Es ist ja wohl ein grosser Unterscheid unter denen Verbrechen; einem das Geleit zu thun/ aber nicht zu zuschwöhren; einem Churfürsten das Geleit abzuschlagen; einen Churfürsten gar auf dem Wege zu überfallen/ da nun die A. B. auf diese so gar unterschiedene und ihrer Eigenschafft nach/ so gar ungleiche Verbrechen einerley Straffe setzet; so haben wir zu wiederhohlen/ was oben p. 102. litt. d. und p. 107. litt. o. von der Weißheit Gesetze zu geben/ angemercket worden ist.

m) Die-

§. 8. Si quis autem princeps elector aliusue princeps cuiuscunque conditionis m) aut sta-

§. 8. Da ferne aber ein Churfürst oder ein anderer Fürst/ wes Standes m) oder Wür-

m) Dieser Zusatz findet sich in keinem von den obigen §§. da allezeit das Wort *princeps* alleine stehet/ worauf so dann gleich comes, baro und die übrige Stände des Reiches folgen. Nur/ weil in diesem §. eine allgemeine Straffe wider die Verbrecher aller Stücke/ die in der gesamten G.B. enthalten/ erkennet wird: so war es nunmehro Zeit/ daß der Kayser alle Glieder des Fürstlichen collegii mit denen Worten/ cuiusque conditionis aut status, klar anzeigete. Dann das Wort Fürst wird/ seiner Bedeutung nach/ offters dergestalt eingezogen/ daß solches verschiedenen/ die doch auf der Fürsten-Banck sitzen/ entgegen gesetzet wird. Also heißt ein Fürst einer/ der geringer/ als ein Hertzog ist. Darum man in dem Westphälischen Frieden die Ertz-Stiffter Magdeburg und Bremen zu Hertzogthümen; die Bißthüme aber Halberstadt/ Minden/ Verden nur zu Fürstenthümen gemachet hat. Und so machet der Käyser noch fast alle Jahre neue Fürsten/ aber keine Hertzoge. Theils weil ein alter Fürst keinem neuen Hertzog weichen wird; theils auch/ weil man von dem Grafen-Stand keinen sofort zum Hertzog machet. In dem zwischen diesem noch die Fürsten-Stuffe stehet/ die ein solcher erst betreten muß. Nachgehends so wird die Bedeutung Fürst auch denen Worten Marckgrafen/ Landgrafen/ Burggrafen und so weiter entgegen gehalten. Die in denen alten Zeiten alle in dem Grafen-Stand sich befunden und Reichsmittelbar gewesen seyn. Und obzwar die meiste/ so bald sie aus denen Hertzogthümern ausgezogen und Reichs-unmittelbar worden sind/ auch den Namen Hertzog gesuchet und erhalten haben/ aus welchen Ursachen die Marckgrafen von Oesterreich/ die Marckgrafen von Carnthen/ Steyermarck und Crain den Titel Hertzog bekommen und solchen mit dem Marckgräflichen Namen verwechselt haben; dergleichen auch die Landgrafen in Thüringen gethan/ die nachdem sie über gantz Thüringen Landgrafen worden/ sich vielmals auch Hertzoge in Thüringen geschrieben haben; ja die Kayser auch die Marckgrafen von Brandenburg gar offters in ihren diplomatibus, davon wir einige in formula Marchiae angeführet haben/ duces Brandenburgicos und ducatum Brandenburgicum geschrieben/ welches neulich ein ICtus zu Wittenberg läugnen wollen/ welches guten ehrlichen Mañes wir bishero mit der Antwort

Principis verbum dicitur.

1) de illo, qui duce minor.

2) qui non marchio, aut grauius. Burggrauii, Marckgrauii olim omnes subuasalli *ducum. Cum immedeitate nomen accipiunt ducis. Landgrauii duces Thuringiae. Duces Brandeburgici aduersus phlegmaticum Wittebergensem.*

tus, feudum vel feuda n) a sacro tenens imperio aut comes,

de er wäre/ so er eins oder mehrere n) Lehen vom H. Reich trü-

aus Mitleiden geschonet haben: andere haben sich an der Sache vergnüget und ihren affterlichen Namen/ auch alsdann/ da sie Reichs unmittelbar worden behalten/ als die auch wol gesehen haben/ daß ein neuer Hertzog einem alten Fürstlichen Land- Burg- oder Marckgrafen dannoch nachgehen muß. Endlich hat man auch das Wort Fürst in den alten Zeiten nur denen Weltlichen gegeben; weil ehedeme alle Ertz- und Bischthume/ ihrer Lande nach/ Reichs-mittelbar gewesen: die aber auch so bald ihre Lande ausgezogen und unmittelbar worden/ so gleich auch bey dem Kayser um das Fürsten Wort Ansuchung gethan und aus der Käyserlichen Cantzeley die Formel: archiepisco Magdeburgico S. R. I. principi u. s. w. erhalten haben. Damit nun der Kayser alle diese bishero erzehlete Stände unter dem Wort Fürst begreiffen mochte; so setzet er diese Beyworte hinzu; andere Fürsten/ wes Standes oder Würde selbige seyn; entweder neue oder alte/ Hertzoge oder Landgrafen; geistliche oder weltliche. Dann die Landsäßige Bischöffe/ Aebte und Prälaten hieher nicht gehören.

3) opponitur ordinibus ecclesiasticii. qui omnes olim mediati. immediati audiunt principes.

Principis verbum h. l. in sensu generali.

n) So schwer es heut zu Tages hergehet/ daß man jemand zwey und mehrere Amte zugleich giebet; so wenig auch ein geistlicher Bischoff oder Kirchen-Hirte/ ohne ausdrückliche dispensation des Papstes/ mehr als einer Heerde vorgesetzet werden mag/ und noch so sauer die Reichs-Stände eines Königreiches sahen wenn sich viele Königreiche mit einem König behelffen sollen; so ungewöhnlich war es auch in den alten Zeiten; daß man einem Vasallen mehrere Lehen anvertrauet und übergeben hätte. Nur die A. B. redet hieselbst ausdrücklich von Ständen/ die nicht ein/ sondern mehrere Lehen vom Reich inne hätten. Dann nachdem 1) auch die neue Fürsten-Lehn erblich worden so gar/ daß man auch die meiste zum Brautschatz oder Geschencksweise an andere übergeben kunte. 2) Das Recht sich einen Landes-Herrn anzunehmen/ nicht mehr bey denen Landständen/ sondern dem Käyser und diese ihrer besondern Absichte und ihres Eigennutzes halben die erledigte Lande meistens an diejenige verliehen/ die schon Länder hatten/ und ihnen ihre Wohlthat reicher vergelten könten 3) die benachbarte Lande sich durch Erb-Verbrüderungen aneinander hängeten 4) die Lehens-Dienste nicht so wol in Person/ als mit Geld verrichtet wurden/ welches auch ein einiger verschiedentlicher Lehenhalben verschiedentlich abtragen kunte 4) der Staat des Landes-Herrn zunahme/ daß ein Land hof-

Nam vni feuda sint esse queant plura. Quod factum fuerat, quia

2) feuda hereditaria.

2) Caesari, non prouinciae aperta.

3) pacta inuitaae successionis.

4) impendia cererent principum.

ba-

baro vel nobilis seu successo-res talium vel heredes o) su-	ge; auch ein Graf / Freyherr oder von Adel oder auch deren ihre Nachkoñen und Erben o)

fete von dem andern neuerworbenen in der Unterhaltung erleichtert zu werden 5) man die angefallene Lehen für Geld an die meistbiethende verkauffte 6) die Landes-Anwartungen und expectanzen aufkamen / mit welchen alle Fürstenthüme auf viele secula zum voraus besetzet und dergleichen desto leichter einem vergönnet wurde / je bedencklicher es schiene zu seyn / eine blosse Hand voll Hoffnung mit bahrem Gelde zu bezahlen: so ist es endlich in Teutschland dahin gekommen / daß sich selten darinnen ein Fürst findet / der nicht mehr als ein Fürstenthum besitzen solte.

5) *feudâ empti tia.*

o) Schilter macht sich *lib. 2. tit. 19. §. 16. p. 280.* eine Arbeit über diesen Worten und meynet / daß heredes und successores einerley Verstand hätten und darunter alle **Nachkommen** ohne Unterscheid verstanden würden. Dahero er auch den casum, wenn ein Erb-Zinß-Herr seinen Erb-Zinß-**Mann** für sich und seine **Nachkommen** die Zinsen erliesse / also entscheidet / daß auch ein bloser **Kauffer** oder successor singularis daran gehalten wäre. *Allein ich habe hier meine besondere Lehre / die ich / bey so grosser Wichtigkeit der Sache / auch andern zum Besten mittheilen will.* Dann wenn in einer alten Lehens-Formel *tibi & tuis heredibus; tibi & omnibus suis heredibus* gesaget wird / die Lehens-Lehrer insgemein einen schwehren Stand haben. Indem selbige nicht wissen / ob sie aus dergleichen Lehen ein **Mann-** oder **Weiber-Lehen** oder aber ein **Erb-Lehen** machen sollen / daß auch der Lehens-Mann nach Gefallen **verkauffen / vertauschen** oder sonsten **weg-schencken** möge. Meiner Meynung nach / heissen in dem Reichs- und Land-Gesetzen heredes nur natürliche Erben und werden darunter keine testamentarii verstanden / welchen die Erbschafft / ausser der natürlichen Ordnung / nach dem Willen des letzten Besitzers übergeben wird. Und hierzu habe ich folgende Gründe. Anfangs wird 1) das Wort successor dem Wort heres deswegen entgegen gesetzet / welches sich auch hier ausweiset. Weil heredes **Leibes** oder **Bluts-Erben**; successores aber diejenige heisset / welche entweder ex Testamento oder ex contractu folgen / davon die letztere successores singulares genennet werden. 2) So haben die Teutsche nach dem Zeugnüß Taciti und der beständigen Gewohnheit ihre Güter den nächsten **Bluts-Verwandten** hinterlassen; von *Testamentis* aber / die wir noch jetzo in unserer Mutter-Sprache nicht einmal nennen können / gar nich-

Verus significatus u. heredis adversus Schilterum.

Lis haec maximi momenti.

Heredes patrio iure sunt tantum ab intestato.

Nam 1) in patrio iure heres opponitur successori.

2) patria olim testamentorum ignara.

pra & infra ſcriptas imperiales noſtras conſtitutiones & leges p) adimplere noluerit aut eis

ſo wohl ob- als unten enthaltenen unſern Reichs-Satzungen und Geſetzen p) nicht nach-

tes gewußt. Ohngeachtet aber nachgehends die Kunſt der Todten-Befehle mit dem Italiäniſchen Chriſtenthum in Teutſchland kommen; ſo haben doch die wenigſte Teutſche / ohne wenn ihnen die Pfaffen piorum legatorum wegen zugeſetzet / ſich der Teſtamenten bedienet und deswegen die Bedeutung des Wortes Erbe in dem alten Verſtande für Kinder und die nechſte Bluts-Verwandte beſtändig gebrauchet und gelaſſen. Wie denn 3) die Engelländer / als Abkömmlinge der Teutſchen Völcker aus Sachſen-Land die Bedeutung des Wortes Erbe pro herede ab inteſtato noch biß jetzo behalten und nach *Litletoni, Coci, Coteelli* und anderer Engliſchen Rechts-Gelehrten ihrem Zeugnüß / darunter weder teſtamentarii heredes / noch ſucceſſores ſingulares verſtanden werden. Weil mir nun die Engliſche Rechts-Gelahrheit in unſern alten Teutſchen Geſetzen ein gar groſſes Licht gegeben hat: ſo habe ich ſolcher auch in dieſem Falle deſto ſicherer trauen können. Welchem nach bey mir dieſe Schlüſſe feſt geſetzet ſind: wo ein Lehen *titio* und ſeinen Erben verliehen wird; ſolches iſt ein feudum maſculinum: ferner / wo / an ſtatt deſſen ſtehet / dir und allen deinen Erben / ſolches heißt ein feudum vtriusque ſexus oder promiſcuum / da Mann und Weibes Perſonen darinnen folgen können: wo aber noch über dieſes die Worte zu befinden ſind / tibi, heredibus & ſucceſſoribus tuis, oder wem du ſolches geben oder gönnen wirſt / als dann / und ehender nicht / mag ſolches pro feudo mere hereditario angeſehen werden / welches der Beſitzer nach gefallen / einem andern übergeben kan. Aus welchen dann erfolget; daß die A. B. unter dem Wort Succeſſore, oder Nachkommen die letztere und unter dem Wort heres die erſtere Gattung verſtanden wiſſen wolle / anderſt als ſich Schilterus hierinnen die Rechnung machet.

3) *idem u. heredis ſignificatus eſt LL. Anglicanis.*

Formula tibi & heredibus feuda maſculina; tibi & omnibus heredibus promiſcua; tibi & ſucceſſoribus hereditaria inuuit.

p) Es macht dieſer §. gar viel Weſens Irrungen und Strittigkeiten / daraus ſich die wenigſte zu helffen wiſſen. Weil faſt jederman meynet / der Geſetz-Geber müßte nicht bey ſich ſelber geweſen ſeyn / daß er die Straffen / die er oben bey jedem Verbrechen ſo ſcharff eingebunden / jetzo insgemein und noch darzu auf eine gantz andere Art wiederhole / als ſelbige oben einzelner Weiſe angeſetzet ſeyn. Nur es iſt zu wiſſen: daß dieſer 8. §. auf die geſamte A. B. und nicht allein auf das obige gehe / was etwa vom Geleit / Sicherheit und victualien der Churfürſten angeführet worden. Welches ich aus folgenden Gründen behaupte. Dann

Paragraphus valde litigioſus.

Argumenta.

con-

contraire praesumserit; tij qui-dem talis princeps elector ex-titerit, extunc ceteri sui coele-ctores a suo ipsum deinceps excludant q) consortio ipseque

zuleben/ oder solchen sich entge-gen zu legen sich unternehmen würde: dafern ein solcher Ver-brecher ein Churfürst wäre/ sol-len ihn so fort seine Mit-Chur-fürsten aus ihrer Versammlung q) ausschliessen/

anfangs 1) erkennen ja selbsten alle ICti, daß es sehr überflüßig/ widrig und abgeschmackt heraus komme; daß die A.B. die Straffen wiederhole und/ so zu reden wiederkäue/ deren oben nicht ohne Eckel und Verdruß schon so gar offt gedacht worden. Nun ist jeder Rechts-Lehrer verbunden/ die Ehre des Gesetz-Gebers und die Weißheit des Gesetzes so lange/ als es seyn will/ zu vertheidigen und denjenigen für den besten Ausleger zu halten/ der dieser Meynung am wenigsten Abbruch thut. 2) Nachgehends so giebt es auch das Wörtgen *infra*, daß der Käyser hieselbst auf Verbrecher ziele/ welche dem ganzen Gesetze in allen seinen Stücken und Ordnungen sich entgegen setzen würden. wie dann 3) das einem msct, so ich zur Hand habe/ die Wörter *supra &* gäntzlich auslässet und nur bey denenjenigen blei-bet/ qui *infra scriptas leges* noluerint adimplere. Welches Exemplar/ weil es über drithalbhundert Jahr/ der Schrifft nach/ alt ist/ mir einen sichern Beweisthum giebet/ daß selbiger Zeit diesen 8. §. viele nicht anderst als der gesamten A.B. verstanden und erkläret haben 4) wenn auch hieselbst der Kayser denen Churfürsten/ die Ausstossung aus ihrem collegio, die Ver-weigerung der Beleihung u. a. vorhalt; da hingegen in dem obigen nur der Verlust ihrer Stimme auf selbiges mal p. 79. litt. m. gesetzet und nach-gehends noch so offt auf eben diese Weise wiederholet ist; so kan man si-cher glauben/ daß der Gesetz-Schreiber nicht so gar von schwachem Gehirn gewesen sey/ daß er sich dessen/ was er etwa drey Zeilen vorhero gesetzet/ nicht erinnern sollen; sondern er vielmehr auf ein anderes Verbrechen ge-zielet habe/ wenn nemlich iemand die gantze A.B. für null und nichtig hal-ten sollte. Endlich so redet 5) die A.B. hier nicht etwa allein von der Ge-leits und Wege-Ordnung der reisenden Churfürsten/ sondern meldet infra scriptas constitutiones & leges, womit dann klar ist/ daß dieser §. 8. nicht auf die vorhergehende Stücke/ sondern auf den gesamten Inhalt der G.B. sich beziehe.

1) *ab absurdo.*

2) *verbis infra.*

3) *omissionem. supra in Msto.*

4) *poenae hu-ius diuersitate a superiori.*

5) *subiectum delicti A. B. u-niuersa.*

q) Dieses scheinet eine gar grosse Sache zu seyn/ daß der Kayser den Churfürsten hieselbst/ so zu reden/ das Schwerd und Recht in die Hand gie-bet; daß sie einen Verbrecher ihrer Mit-Churfürsten aus ihrem Collegio voce

Num ius sit ele-ctoribus, coele-ctorem de colle-gio suo exclu-dendi?

voce electionis r) & aliorum | er solle auch des Wahlrechts r)

und Versammlung verstossen dürffen. Es sind aber die Ieti mit der Folge / welche sie hieraus ziehen gar zu schwinde. Dann sie vermeynen / es folge also: daß die Churfürsten ihre Mit-Collegen straffen / oder auch eines Verbrechens halben/aus dem Chur-Collegio suspendiren dürfften; ferner / daß man ohne Einwilligung des Chur-Collegii keinen neuen Churfürsten machen/noch vielweniger dem Chur-Collegio auftringen und in das selbe einführen könte. Das letztere ist in der Hannoverischen Chur-Sache gar sehr getrieben / und / ohngeachtet der Kayser und die meiste Churfürsten in selbige gewilliget / dannoch darauf bestanden worden / wenn die Einwilligung nicht einmüthig wäre / so könte man den Chur-Collegio keinen neuen Churfürsten auftringen. Allein es sey von diesen Fragen / was die Sache selbsten betrifft / zu halten / was da wolle / so ist wol dieses das Absehen der A. B. nicht. Dann weil selbige wider die Verbrecher der Straffe ipso iure, sine decreto aut sententia iudicis ulteriori erkennet / wie solches oben an verschiedenen Orten p. 80. 88. 102. *litt. c.* so haben auch weder der Verbrecher noch diejenigen / die sich demselben entziehen sollen / erst auf ein neues Urtheil oder execution zu warten / sondern die Churfürsten sind verbunden / denjenigen / der sich wider die G. B. setzet / tanquam ipso iure excluſum, in ihrem Collegio nimmer zu zulassen. Wie aber / wenn gleichwol ein dergleichen Verbrechen schuldiger Churfürst oder dessen Gesandter mit Gewalt ins Chur-Collegium eindringen oder bey dem Besitz sich conseruiren wolte? In solchem Falle hätten die übrige Mit-Churfürsten entweder / so bald iener dergleichen unternähme/ auseinander zu gehen oder es würde ihnen/ der A. B. nach/ frey stehen/ Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wolte man das mittlere gebrauchen / so könte man des ausgeschlossenen Churfürsten sein votum schrifftlich annehmen und beylegen oder auch selbigen den Zutritt / praeuia protestatione vergönnen.

An suspendendi de suffragio electorem?

r) Dieses wäre noch leichter/als das erstere. Dann jenes auf immer und ewig/ dieses aber nur auf selbiges mal gienge / biß die Sache ausgetragen wäre. Zu Zeiten Ferdinandi II. kam die Sache vor/ob man solchen zu Franckfurt zum Wahl-Tag lassen solte oder nicht? die Böhmische Stände brachten wider denselben vor, Daß sie aus bewegenden Ursachen Ferdinandum nicht vor einen König annehmen würde; die Folge auch in dem Königreich den Ertz-Hertzog Albertum Spanischen Statthaltern in denen Niederlanden träffe / nicht aber Ferdinandum. Ob nun wol dieser vorgäbe / als hätte ihm iener sein Recht abgetreten / so hätte man doch bishero das Original-Urkund noch nicht gesehen/ zugeschweigen/ daß dergleichen Cessiones,

nicht

principum electorum loco, dignitate careat atque iure s) nec inuestiatur de feudis, quae a sacro imperio visus fuerit obtinere t). Alius uero princeps aut vir nobilis u), vt praefertur,

wie nicht minder des Churfürstlichen Standes / Würde und Gerechtigkeit s) beraubet seyn / auch mit denen Lehen / die er vom H. Reich träget keinesweges belehnet werden t). Ein anderer Fürst oder von Adel u)

nicht ohne Bewilligung der Land-Stände geschehen könten. Davon *in lib. 1. Germ. principis cap. 1. p. 189. litt. n.* nachzulesen ist. In solcher Streitigkeit nun haben die damalige Churfürsten durchgegriffen und Ferdinandum II. alles Einwendens ohngeachtet / in ihrem collegio, als Böhmischen Churfürsten zugelassen. Und weil sich nicht findet; daß die andere Reichs-Fürsten sich dagegen gesetzet oder deswegen protestando eingekommen wären: so hat das Churfürstliche collegium ein Exempel und Vorurtheil für sich / nach dem sie sich in solchen Fällen ihres Rechtes gebrauchen mögen.

s) Limnaeus meynet / es müssen die Wörter verschrieben seyn und vielmehr davor stehen: *dignitate careat ea vice.* Dieweilen aber oben p. 126. litt. p. schon erwiesen worden / daß dieser 8. §. mit dem §. 1. und dem p. 79. erkläreten Text nicht gleichen Verstand habe und nicht etwa nur von dem Geleits-Verbrechen allein; sondern von der gesamten A. B. anzunehmen sey: nachgehends auch ein Ausleger einem chirurgo gleichen solle / der / ohne die äusserste Noth / kein Glied an dem Leibe abschneidet und deswegen / so lange man dem Text mit dem Verstand helffen kan / nichts davon ausstreichen oder umsetzen solle; ferner auch die letztere Wörter nec inuestiatur de feudis zeigen / daß hieselbst von etwas mehreres / als in dem §. 1. gehandelt werde: als halten wir davor / daß die Wörter / so wie selbige sich in den alten Exemplaren finden / unversehret gelassen werden müssen. *Correctio textus A. B. frustranea.*

t) Unter den Lehen werden nicht allein die Chur-Creisse / sondern auch andere schlechte Fürstenthüme verstanden. Um deren Willen aber ein Churfürst nicht mehr / als seiner Chur-Lande halben / Straffe leidet / wenn er entweder des Geleites oder anderer Dinge sich weigert / die in der A. B. ausgemachet sind. Und wird also diese Freyheit auch iedem schlechtem Fürstenthum oder auch nur einer Grafschafft erworben / wenn selbige von einem Churfürsten besessen und regieret wird. *Quid si peccet Elector non in electoratu; sed principiatu tantum?*

u) Die meiste ICti können sich in die Auslassung des Wortes ignobiles nicht finden. Dann sonsten auch solche allemal nach denen im *Quare ignobilium hic nulla mentio?*

x), in has noſtras leges committens, ſimiliter non inueſtiatur

aber/ wie ſchon obgemeldet iſt x), der dieſe unſere Geſetze übertreten wird/ ſolle gleichfalls

2. und 4. §§. enthaltenen Formeln mit dieſen Worten benennet ſind: *milites & clientes, nobiles & ignobiles*, davon oben *p. 82. litt. r. p. 89. litt. d. p. 104. litt. g.* die Erklärung gethan iſt. Allein es iſt/ auſſer dem Geleit/ nicht vor nöthig befunden worden/ in der Straffe wider die Verbrecher der A. B. anderer/ als unmittelbarer Reichs-Stände Erwehnung zu thun. In dem die Reichs-mittelbare Unterthanen und Vaſallen ihren Landes-Herrn haben/ welchem oblieget/ ſelbige in dieſen Schrancken zu halten. Dann derjenige/ welcher ein Reichs-unmittelbares Stücke erwerben kan/ muß ein Edelmann ſeyn. In dem die Reichs-Ritterſchafft keinem aus dem Bürger-Stand frey giebt/ ſich bey ihnen anzukauffen. Solchem nach hat auch *Maulius tit. 2. de iure conducendi n. 27.* vernünfftig und Geſetz-mäßig geſchloſſen/ daß dieſer §. allein die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft/ nicht aber den mittelbaren Land-Adel angehe.

Nobiles viri dicuntur comites & barones,

x) Verſtehe comites, barones, milites, clientes, welche alle unter dem Wort vir nobilis verſtanden worden ſind. Da jene Wörter nur bloſſe Amts-Namen geweſen; ſo hat man auch keine andere Stams-Würden/ als die Fürſtliche und Adeliche gehabt. Nachdem aber dieſe alle nunmehro zu Geſchlechts und Stammes Namen worden ſind; iſt es auch billig/ daß man ſie von einander unterſcheide. Der Papſt macht es hier noch bunter. In dem er ſo gar auch unſere Teutſche Landes-Fürſten viros nobiles heiſſen will. Welches Latein ſich zu der Carolinger Zeiten gefüget hat/ da die Wörter/ Hertzog und Fürſt bloſſe Amts-Namen geweſen. Nur als nach Ausgang der Carolinger ſo fort alle Fürſtenthümer einem Geſchlecht erblich worden/ ſo hat man ſo wenig Urſache/ einen Reichs-Fürſten uirum *nobilem* zu nennen; ſo wenig ſolchen Namen ein König deswegen vertragen würde/ weil man ihn aus dem Adel genommen und auf den Thron geſetzet hätte. Weswegen auch dem Churfürſten zu Sachſen gar nicht zu verdencken ſtehet; daß er auf dem conuent zu Naumburg/ als ihm der Päpſtliche Geſandte mit der Uberſchrifft eines Briefes kommen; viro *nobili*, illuſtri Saxoniae duci, ſolchen mit derben Worten empfangen und abgewieſen hat. Und ob ſich ſchon der Päpſtliche Bottſchaffter mit der alten Cantzeley-Weiſe zu Rom entſchuldigen wollen: ſo hat man doch wohl darauf geantwortet/ dieſe titel wären Fränckiſch/ oder Carolingiſch/ und möchte ſich der Papſt um den

Non vero principes. Quis tn. nobiles uiri in aevo Carolingico. non poſtcarolingico tempore.

y) de

y) de feudis, quae a sacro imperio vel alias obtinet a quocunque z) & nihilominus omnes poenas praemissas, suam concernentes personam a), incidat eo ipso b).

nicht zu den Lehen y) gelassen werden / die er von dem H. Reich oder sonsten von iemand z) zu Lehen träget und nichts desto minder in alle obgedachte und auf seine Person a) gerichtete Straffen hierdurch b) verfallen seyn.

Teutschen Staat vorhero erkundigen / ehe er iemand in demselben / einem Reichs-Fürsten zuschreiben wolte. Dann auſſer diesen gehet es an / daß die Cantzeleyen bey ihren alten titular Büchern bleiben und einen Königlichen Hof-Rath Ehren-vest nennen / obgleich ietzo kein Bauren-Schultz damit mehr zu frieden seyn will.

y) Limnaeus machet inter non inuestire und priuare feudo einen Unterscheid und meynet; daß nur nach dem letztern iemand das Lehen weggenommen; in dem andern aber der Vasall nur mit der Belehnung eine zeitlang aufgehalten werde. Allein daß die A. B. hieselbst unter den Worten non investire de feudo die Lehens-Verwirckung verstehe / solches erhellet aus dem §. 2. da ausdrücklich priuationis feudorum gedacht wird / auf welchen sich unser §. mit deutlichen Worten beziehet. Da auch heut zu tage in die Reichs-Lehen / vor der Kayserlichen Belehnung / schon von den Ständen getreten wird: so würde diesen mit Auffschiebung der Belehnungen wenig Verdruß geschehen. Absonderlich / wenn sie versichert seyn / daß ihnen doch die Lehen selbsten auch ohne Belehnung gelassen werden müßten. *Non inuestire idem quam priuare feudo.* *Dilatio inuestiturae nemini grauis.*

z) Davon ist p. 90. litt. i. gehandelt worden / was mit diesen Worten der Kayser vor Absicht habe. *Subfeuda imperii.*

a) Entweder es muß hier der Kayser die Kirchen-Straffe des Meyneydes verstehen / davon *p. 79. litt. m.* gehandelt worden; dann auſſer dieser ist denen Fürsten keine weitere Straffe / die ihre Person angienge / gesetzet: oder aber man müste die Städte und Gemeinden / die doch hie nicht genennet werden / hieher ziehen / auf welche Verbrecher des Reichs-Ober-Acht schwebet / wie wir *p. 93. p. 9.* gesehen und ausgeführet haben. *Quid poenae personam concernentes.*

b) Bleibet es also dabey / daß alle Verbrecher wider die A. B. in allen Stücken die Straffe ipso iure zugewarten haben / ohne ferneres Urtheil oder Proceß zu erwarten. Davon wir *p. 115. litt. c.* verschiedenes bereits erwehnet haben. *Omnes poenae A. B. dictantur ipso iure.*

§. 9. Quamuis autem vniuersos c) principes, comites, barones, nobiles d) milites, clientes e), ciuitates quoque & communitates ad praestandum cuilibet principi electori vel eius nunciis praefatum conductum, vt praedicitur, indistincte f) velimus & decre-

§. 9. Ob wir auch schon alle und iede c) Fürsten / Grafen / Freyherrn / Adeliche d) Ritter und Lehens-Leute e) auch Stätte und Gemeinden / das oben besagte Geleit denen Churfürsten und dero ihren Gesandten / ohne Unterscheid f) zu leisten / verbun-

Vniuersi principes, complectitur 1) electores, 2) duces 3) Episcopos & praelatos.

c) Weil nemlich hieselbst wider die Churfürsten unter diesem Worte mit begriffen; so heißt es vniuersi. Dann falls die Churfürsten ins besondere genennet sind / bedienet sich die A. B. der Wörter; reliqui, ceteri, alii principes omnes, damit man wisse; daß darunter auch Hertzoge / Marckgrafen u. s. w. wie auch in dem geistlichen Stand Bischöffe / Aebte und Prälaten u. a. darunter verstanden werden müssen. Siehe p. 103. & 111.

d) Daß dieses Wort nohilis adiectiue verstanden werde und solches dahero / ohne den Verstand und Ordnung der Personen zu verrücken / ohne Unterscheid vor oder nach stehen möge / davon ist p. 83. litt. r. gehandelt worden / und p. 104. litt. g.

Clientis verbum continet etiam ignobiles vasallos.

e) Weil gleichwol oben in dem §. *2. p. 82.* ausdrücklich auch der ignobilium gedacht; hier aber / in der Wiederholung der obigen Geleits-Pflicht / solches Wort ausgelassen wird: so bleibet kein anderes Mittel übrig; als daß man das Wort cliens ohne Unterscheid so wol von adelichen als auch unadelichen Lehens-Leuten zugleich verstehe und das Wort nobilis nur mit dem Wort miles verbinde. Massen cliens auch so gar die milites ignobiles hieselbst unter sich begreiffen mag / davon p. 84. litt. r. nachzulesen ist.

Conductus debeaturne a) non nominatis? (b per vias insolitas.

f) Weil nun die A. B. ausdrücklich gedencket / es solle den Churfürsten das Geleit von den nicht genannten sowol / als von den ausdrücklich benannten Ständen und Gliedern des Reichs gegeben werden: so lassen sich nun folgende Rechtsfragen / welche die ICti hieselbst regen / leichtlich beantworten. Anfangs daß man auch einem Churfürsten / wenn er einen ungewöhnlichen Weg reiset oder der Wahl-Tag an einem andern Orte / als zu Franckfurt angestellet wird / als wie an. 1690. zu Augspurg / dannoch das Geleit zu leisten gehalten sey. Ferner / nachdem man die neue Churfürsten als Bayern An. 1648. und Braunschweig An. 1692. gemachet / man zwar de-

c) nouis electoribus

ueri-

uerimus obligari; nihilominus eorum cuilibet singulares conductores, pro regionum & locorum adiacentia, cuilibet magis aptos g), duximus de-

den: so haben wir dannoch auch noch iedem seine besondere Geleits-Männer / wie es nach Gelegenheit der Lande und Oerter sich am bequemsten g) thun lässet / anzeigen

nenselben nicht weniger ihre besondere Geleits-Männer oder Geleits-Stände benennen / und / wie hieselbst geschiehet / ihnen anweisen können: weil aber das gesamte Reich zu dem Geleit verbunden ist und solches aus der Churfürstlichen Würde fliesset / auch deshalben derjenige / der einen von denen obigen Hertzogen vor einen Churfürsten hält / seibigem auch das den Churfürsten schuldige Geleit nicht versagen darf: so wäre es nur etwas überflüßiges / absonderlich zu jetziger Zeit gewesen / da man allenthalben über dem Land-Frieden hält und also ausser etwa denen Kriegs-Läufften oder gar unwegsamen Orten / das Geleit niemand mehr vonnöthen hat / davon p. 77. litt. l.

1) Boico. 2) Brunsuicensi.

g) Obgleich im übrigen die Churpfältzische Chur-Würde An. 1622. an Bayern übertragen worden: so hat doch das alte Churpfältzsche Geleit bey Churpfaltz verbleiben müssen / davon ad §. 13. zu reden seyn wird. Im übrigen haben sich die gemeine Heer-Strassen / von den Zeiten Caroli IV. gewaltig verworffen. Theils weil alle unwegsame Oerter / die vor deme in Teutschland gewesen / *p. 77. litt. l.* nunmehro gebahnet worden; theils die gute Wege-Besserung und mäßige Zölle die Fuhr- und Handelsleute öffters in eine neue Strasse / von dem alten Wege / da man in dem ersten zu nachläßig und in dem andern zu übermüthig worden / abgezogen haben; theils auch weil einige Oerter den Handel verlohren haben / andre aber mit solchem aufs neue erst aufgekommen seyn. Und so ist leichtlich zu erachten / daß sich auch hernach die Strassen nicht minder ändern müssen. Zugeschweigen / daß man in den alten Zeiten weder Land-Charten noch verständige Land-Messer in Teutschland gehabt und dannenhero in den Land-Strassen greuliche Umwege und Winckel-Züge gemachet hat / deren viele / nachdem sie kund worden und sich das Werck sonsten thun lassen / geändert worden sind. Und dieses heißt alsdann den Zoll nicht abfahren / welches nur von demjenigen geschiehet / der sich schon auf der Land-Strassen eines solchen Landes-Herrn befindet und nachgehends durch einen Winckel-Weg Zoll-frey vorbey zu streichen suchet. Im übrigen halte ich gäntzlich dafür / daß wir in Teutschland den Fuhr-Leuten oder auch andern Reisenden den halben Weg erspa-

Viarum conuersiones factae, quia

1) inuia loca iam peruia sunt,
2) in alias viás allecti sunt peregrinatores,
3) nova instituta emporia.
4) viarum compendia intellecta.

sine delicto des Zollabfahrens.

stineta Germ. obliqua,

signandos. Vt statim per sequentia plenius h) adparebit.

§. 10. Primo i) namque re-

wollen. Als ietzo gleich umständlich h) aus dem folgenden erhellet.

§. 10. Und zwar zum ersten i) sollen den König in Böh-

Sueci feruntur per lineas recta.

ren würden / wenn wir / als die Schweden in ihrem Königreich thun lassen / alle Wege von einem Ort zu dem andern schnur-gleich und gerade anlegten. Allein daß solches nicht zu hoffen ist / wird meistens dadurch gehindert / weil wir so viele besondere Landes-Herrn haben und iedweder gerne wil / daß sich die Reisenden fein lange in seinem Lande herumdrecken. Indem doch der Fuhrmann und Reisende allemal etwas auf der Strassen zurücke lässet und ausgiebt.

Cur A. B. adeo prolixa in conductu? Causae 1) generales 2) specialissimae.

h) Ich kan die ICtos nicht verdencken / daß sie sich wundern / warum sich doch der Kayser mit dem Geleit in der A. B. so gar aufhalte und ohne Noth weitläuffig sey / da er hingegen mit wichtigern Stücken so kurtz abfahre. Es ist zwar / was ich oben *p. 77. 78. litt. l.* von denen vielen Spitzbuben-Hecken / die sich in Teutschland befunden / gesaget habe / auch hieselbst zu wiederholen: aber auch noch dieses hinzuzusetzen / daß der Kayser dem Churfürsten in Böhmen / der in seiner weiten Reise nach dem Wahl-Tag den grösten Anstoß gehabt / den Weg insonderheit bahnen wollen: zugleich aber auch diejenige / welche in den Pfältzischen und Sächsischen Churen Einrede thun können / davon *p. 35. 36. litt. k.* gehandelt ist / wie auch die neue Fürsten / die sich / in das Wahl-Recht mit Gewalt einzutringen / sich unterfangen wollen *p. 30. litt. g.* durch diese Weitläufftigkeit und umständliche Gesetze / von aller Gewaltthätigkeit zurück zu halten gesuchet habe.

Bohemiae rex primus h. t. ordine, a) eius iter longissimum. b) ei proedria ante electores etiam ecclesiasticos.

i) Daß der Kayser den König in Böhmen denen andern Churfürsten vorsetzet / darzu hat er verschiedene Ursachen. Dann Anfangs hat dieser König / weil er am weitesten entlegen und auch am gefährlichsten zu reisen hat / der Sicherheit auch am allermeisten vonnöthen; nachgehends werden hieselbst die Churfürsten ausser ihrem collegio angesehen / da der König in Böhmen / seiner Königl. Würde halben / allen andern Churfürsten unstreitig vorgehet. Davon in Germania principe cap. 3. §. 84. p. 118. weitläufftiger zu lesen ist. Daß also / so viel diese Ordnung betrifft / weder der *Autor* **Werth. Gegenberichtes** *c. 16. p. 457.* noch auch *Limnaeus ad c. 1. §. 10. obs. 1. p. 115.* Ursache haben / den Kayser zu beschuldigen / als wenn er hieselbst für seine Erb-Lande partheylich gewesen wäre oder diese Ordnung den geistlichen Churfürsten zum Nachtheil gereichen müßte. Dann wie sich die geistlichen Stände und mit solchen die Gelehrten aus bloßem

Uber-

gem Bohemiae k), sacri imperii archipincernam l) con-

men k), des Heil. Reiches Ertz-Schencken l) Geleiten

Übermuth und Einfalt der Weltlichen hinauf getrungen / davon wir unten handeln wollen: also wird doch keinem geistlichen Churfürsten in den Sinn kommen/daß er mit einem König sich ins Getränge bringen/ oder gar für diesem den Rang verlangen solte.

k) Der Autor des Wertheimischen Gegenberichts cap. 16. vermeinet/ daß Kayser Carol. IV. mit aller Macht gesuchet habe/das Königreich Böhmen gen Teutchland hin zuerweitern und näher gegen Franckfurth am Main der Wahlstatt halben anzurücken. Allein wenn den Böhmen das Glück gewollet und die Hußiten-Kriege ihnen nicht in den Weg kommen wären; so würde nicht viel von Teutschland übrig geblieben seyn/ daß sie nicht weg nehmen und das Kayserthum erblich an sich bringen können. Denn erstlich hatte Carolus IV. ausser Böhmen die Chur-Brandenburg an sich gekaufft; nachgehends hat eben dieser Käyser Ruperto seinen Erbtheil in dem Hertzogthum Bayern abgehandelt / davon der contract bey *Goldasto in adpendice* documentor. Bohem. p. 63. zu finden; da auch über dieses unter dem Böhmischen Kayser Sigismundo die Chur-Sachsen an. 1422. dem Reich heimgefallen geachtet worden / hätte dieser Kayser leichtlich solche Lande an sich bringen und Sachsen-Lauenburg und Anhald / die doch von der Sache nichts bekommen / mit dem Churfürsten titel zu Ruhe verweisen können. An denen Thüringischen Gräntzen haben die Könige in Böhmen ohne dem fast das gantze Vogtland sich Lehenbar gemachet / davon *Balbinus dec. 1. lib. 3. c. 2. §. 2. p. 11.* nachzulesen ist. Wie endlich eben diese Böhmische Könige in dem Franckenland einnisten und die dortige unmittelbare Reiches-Lehen zu Böhmischen Affter-Lehen machen wollen / davon kan man die Probe in der Wehrtheimischen *deduction contra* Würtzburg capite. 16. gar ausführlich finden. Bey welchem allem man auch den Rheinischen Churfürsten das Hertz mit dem Hertzogthum Luxemburg laben können / daß sie des Unmuths über dieser Veränderung vergessen hätten. Allein 1) Caroli IV. Schulden-Last 2) die Nachläßigkeit Wenceslai 3) Sigismundi Gebrechen an männlichen Erben/ am allermeisten aber 4) die Hußiten-Kriege/ um der Willen man die Chur-Brandenburg und Sachsen weggeben müssen/ haben ihnen diese Hoffnung zu Wasser gemachet. Siehe dissert. *de suffragio Boh. in comitiis recuperato cap. 2. litt. o. p. 79.*

Carolus IV. inhiavit Germaniae.

Parum abfuit, quin accessissent Bohemiae

1) Brandenburg.

2) Boioaria

3) Saxonia.

4) Thuringiae quaedam.

5) Franconiae quaedam.

l) Hievon werden unten sonderliche Dinge wider die gemeine Mei-

Archipincerna

ducent

ducent archiepiſcopus Mogun-tinenſis m): Bambergenſis n)	der Churfürſt zu Maintz m): die Biſchöffe von Bamberg n)

nungen der Rechts-Lehrer anzuführen ſeyn/ wenn uns die eigentliche Umſtände des Ertzſchencken-Amts darauf führen werden. Und obgleich der König in Böhmen hier Ertzſchencke genennet wird: ſo hat doch dieſer König in Böhmen wider ſeinen Ertzſchencken die Kolben von Wartenberg gehabt und mit dem Nahmen Ertz gleichfalls benennet. Obgleich einige in denen Gedancken ſtehen / als wenn die Königliche Höfe ihre Bediente nur mit dem Beywort Ober- oder Reichs-Schencke u. ſ. w belegten / dem Kayſer aber allein übrig bliebe / daß er die Reichs-Aemter mit dem Beywort Ertz belegete. Meines Erachtens haben wir das Wort Ertz einem Pfaffen in der A. B. der ſolche aufgeſetzet zu dancken / der die höchſte Reichs-Aemter mit dem Kirchen-Wort Ertz beehret. Dann vor ſolcher Zeit nennete ſich der König in Böhmen nicht/Ertz-Schencken/ ſondern nur Obriſten-Schencken des Reichs; Chur-Sachſen nicht Ertz-Marſchall/ſondern/Obriſter Marſchall; non Archimareſchallus, ſed Mareſchallus ſupremus u. ſ. w. davon *in formula marchiae* diplomata zufinden ſeyn werden. Dahero ich auch gewiß verſichert bin/daß Oeſterreich zwar unter Frid. II. die Königl. Würde erhalten / davon *in diſſert. de auſpicio regum cap. 2. §. 31.* aber erſt nach der A. B. des Wortes Ertz-Hertzog ſich angemaſſet und in den Gang gebracht hat. Endlich iſt das Wort archi ſo gemein worden / daß man ſolches vongeringern Sachen gebrauchet/wie etwa Plantinum, der König in Spanien zum Ertz-Buchdrucker ſeu architypographo oder Wien der Kayſer Frid. V. zur Archiacademia erkläret hat. Welches mich der Würtenbergiſchen Cantzeley-Weiſe erinnert / nach deren faſt alle ihre Bediente Ober heiſſen / Ober-Rath / Ober-Pfleger / Ober-Amtmann u. ſ. w. Ohngeachtet ja das Land keine ſo weitläufftige Gräntzen hat / die ein ſolches Geräuſche von gefährlichen Titteln erfordern ſolten.

Bohemiae ſub ſe itidem habet archipincernam regni. Verbum archi

clerico debetur ſcriptori A B.

Ante enim electores non archi; ſed ſupremi camerarii audierunt.

m) Der Geſetz-Schreiber machet in dieſem Poſt-Zettel eine ſeltſame Ordnung. Indem er nicht dem Wege nachgehet / wie dieſer von einem Ort zum andern führet / ſondern des Ranges halben/ vom erſten zum letzten durch einander lauffet und die natürliche Ordnung der Lage / wie ein Land auf das andere folget/darzu er doch in dem 9. §. Hoffnung gemachet/heßlich verkehret.

Ordo conductorum non eſt ſitus.

n) Vor deme ware weder unter Ertz-Bißthümen / noch Ober Bißthümern ein Rang; ſondern nachdem eines einen alten Mann zum Biſchof hatte / ſo gieng eines dem andern vor und nach. Dahero ſich unzehlige Exempel finden / daß Magdeburg für Cölln oder Trier und dieſe wieder in den

Inter epiſcopatus nullus quondam ordo praecedentiae.

& Her-

& Herbipolensis o) episcopi: und Würtzburg o): der Burg-

Kayserl. diplomatibus unterschrieben haben. Daß aber hier Bamberg beständig für Wurtzburg stehet; solches geschiehet deswegen: weil Kayser Henricus S. der Stiffter von Bamberg / solches Stifft keinem andern Teutschen Ertz-Bischof unterworffen / sondern den Röm. Stuel ihme unmittelbar zum Richter gegeben hat. Dann sonsten Würtzburg der aelte und den Einkunfften nach / viel wichtiger / als jenes seyn sollen.

Bamberg ex. ante alios quoque episcopatus.

o) Hie höret man von keinem Hertzog in Francken etwas / welches Titels sich Würtzburg angemasset und gebrauchet / ob ihm gleich solcher Titel von seinen Nachbahren denen Herren Marck-Grafen zu Anspach und Bareuth nicht gegeben wird. Es ist eine grosse Thorheit und Unverstand voriger Zeiten / daß die Bischöffe denen Ständen weiß machen können / die Franckische Könige hätten ihrem Stiffter dem H. Kilian das Hertzogthum Francken geschencket. Welcher Betrug noch plumper / als der Päpstliche heraus kommet. Weil dieser doch in dem Besitz des Kirchen-Staats sich würcklich befindet: da hingegen der Würtzburgische Bischoff gar noch unter dem Franckenländischen Bischof zu Bamberg / als seinem Craiß-Haupt stehen muß: so weit ist es gefehlet; daß er im Franckenland Hertzog seyn und über dessen andere Mit-Stände eine Gewalt haben solte. Ich habe der Sache lang nachgedacht / durch was für Griffe doch Würtzburg zu diesem Titel eines Hertzogs in Francken kommen seyn müsse. Und weil die Historie des Franckenlandes gar wenig beschrieben ist / so habe ich mich um bemühet und ihrer endlich zwey von dem Stifft Würtzburg aufgetrieben / davon ich das eine / des Laurentii Friesen / der Stifftischer Archiuarius gewesen / nechstens in Druck bringen will. Der Herr v. COCCEIIS *in iure publ. cap. 3. sect. 6.* meynet: es wäre solches nach der Zeit geschehen / als der Bischoff in seinem Stifft zu Zeiten Frider. II. die Landes-Hoheit erhalten / Krafft deren er sich Fürst oder Hertzog / aber nur in Francken / nicht über Francken nennen mögen. Allein ob ich gleich nicht läugnen will / daß nicht dieser Grund zur Sache den Muth gegeben: Dieweilen aber der Titel dux Franconiae bey dem Bischoff zu Würtzburg so alt nicht ist; als welchen die Grafen von Limpurg / als selbige Bischöffe zu Würtzburg worden / erstlich angefangen haben / deren ihr Geschlecht man von denen alten Fränckischen Hertzogen abgeleitet: als halte ich davor; daß Würtzburg unter diesem Deckmantel den ersten Versuch dieses Titels Hertzog in Francken gethan und nachgehends erst die Kilianische Fabel zum Schutz der Sache gebraucht habe. Und weil Christo und seinen Heiligen kein Catholischer

Herbipolit. episcopus audit non dux.

Fraus eius de S. Kiliani donatione turpior est, quam pontificis de Constantino M.

Tituli Franconiae ducis origo,

Msta chronic. Msc. Laur. Frisii,

num ius territoriale in episcopatu, qui indicat ense & stola?

Neg. 1) titulus recens additus 2) a comitib. de de Limpurg. qui titulo primum usi sunt episcopi, quos alii sunt sequuti,

Burggrauius Nurenbergenſis, p): item illi de Hohenlohe q),

graf von Nürnberg p): Ferner die von Hohenlohe q)/ von

ob fabulam donat. S. Kil.

ſer etwas abſchlagen/ oder die Pfaffen eines Betrugs beſchuldigen wollen/ iſt denen Würtzburgern der Streich gelungen; daß ſie ſich in dem meiſten Cantzeleyen in den Beſitz des Hertzoglichen Titels gebracht haben. Es nimmt mich aber faſt wunder; warum die Würtzburger nicht dem Stifft Lüttig hierinnen folgen und ihren Biſchoff auch mit einem welllichen Titel Printzen oder Hertzog nennen. Weil mir in dem Rißwickiſchen Frieden bekannt worden; daß der Würtzburgiſche Gevollmächtigte abſonderlich bey Fremden auf dieſen Titel eines Hertzogs in Francken groſſen Staat gemachet hat. Weil inzwiſchen der Pabſt mit ſeinen Italiänern kein teutſches w. ausſprechen können: als hat man denen Italiänern zu gefallen den Nahmen Würtzburg lateiniſch machen und Herbipolis nennen müſſen. Dahero ſich jener umſonſt gewundert; daß er zu Rom in der Biſchoffs-Rolle kein Wurzburgum finden können.

Episcopi nomine quare non deſuerint, vt principes Leodienſes.

Wurzburg in gratiam Italorum Herbipolis dicta.

p) Dieſes iſt die beſtändige Orduung in denen diplomatibus mit-

Praedria ante principes olim infimo clero; poſt tantum epiſcopis; Hodie m. hi viciſſitudinario ſure vtuntur cum ſecularibus.

ler Zeiten; daß erſtlich alle Geiſtliche/ auch die geringſte Aebte und Pröbſte nicht ausgenommen/ und/ nach ſolchen erſt die weltliche Churfürſten und Stände unterſchrieben. Nur Carolus IV. giebt dieſe Ehre/ den weltlichen Fürſten vorzugehen/ allein denen Biſchöffen/ nicht aber den Aebten/ die deswegen die A. B. in dem §. 14. den Reichs-Fürſten nachſetzet. Heut zu Tages ſehen die Weltliche dieſen geiſtlichen Hochmuth; es iſt aber zu ſpäth/ ſolchen zu ändern. Dahero man nun in dem Fürſtlichen collegio auf das Mittel kommen; daß nicht die völlige geiſtliche Banck zu erſt in den Stimmen aufgeruffen; ſondern damit alſo gewechſelt wird: daß man anfangs einen aus der geiſtlichen/ den andern aus der weltlichen; den dritten wieder aus jener/ den vierdten aus dieſer und ſo wechſelsweiſe hinaus nimmt. So lang die Geiſtliche ihr Kirchen-Amt allein vorgeſchützet/ ſo hätte man ihre Schwachheit im Rang eben ſo leicht vertragen können; als des Schul-Oberſten auf der Univerſität Löwen/ dem der Kayſer Carolus V. den Vortritt im auditorio mit dieſen Worten gelaſſen; i, ſequar; tuum enim hoc regnum eſt. Allein weil ſie nach der Hand den Kayſer/ die Wörter Printz; Fürſt; Hertzog u. ſ. w. abgepreſſet: hat man ſich nun wohl in acht zu nehmen/ daß ſich nicht der Wolf in den erſtern Schaafs-Peltz verſtecke.

Prodria rectoris Academici ante Cæſarem.

Comitum de Hohenlohe omiſſum nomen.

q) Die Grafen von Hohenlohe oder wie in meinem mſct. ſtehet/ Hohenloch/ ſind weder Reichs-Fürſten wie die Burggrafen von Nürnberg/

noch

de Wertheim r) illi de Brune- | Wertheim r)/die von Bruneck

noch auch Burggrafen. Und also ist es eine Nachläßigkeit des Gesetzschreibers/ daß er nicht für das seltzame Latein illi de; illi de diesen Reichs-Grafen ihren ordentlichen und Cantzeley-mäßigen Titel gegeben hat. Sonsten wäre das Geschlecht der Grafen von Hohenlohe gar wohl einer Historie werth; Indem selbiges in so viele hundert Jahre hinein laufft und sich allerhand Muthmassungen finden; daß solches gar von denen Carolingischen teutschen Königen abzuführen seyn möchte. Vor etwa zehen Jahren hat ein gewisser Mann in Oehringen dergleichen Arbeit einem Calender angehänget: nachdem man aber von acht Jahren her in Preußischen und/ die diesen solches nachgethan haben/ in Sächsischen Landen keine fremde Calender mehr kauffen darf/ indem jene von der Königl. Societät der Wissenschafften; diese aber von der Cammer verleget und selbiger berechnet werden müssen; so hat die Hoffnung auf solche Weise eine Hstiorie unter Leute zu bringen ein Ende. Zugeschweigen; daß die Sachen zu fein sind/ als daß die Bauren damit ihre Fenster zieren sollen.

Historia Comitum Oehringensium adnexa, vana. Ex quo peregrina calendaria interdicta durch die Zwangs-Calender.

r) Die Besitzer dieser uralten Reichs-Grafschafft/ haben sich dieses Ortes in der A. B. in dem Streit mit Würtzburg/ welches Stifft die Grafen von Wertheim/ nach Abgang des letzten Grafens/ als ein offenes Lehen einziehen wollen/ dahin bedienet: daß sie von dem Geleit/ welches der Kayser hieselbst von ihnen fordere/ auf die unmittelbare Landes-Hoheit geschlossen und angetragen haben. Absonderlich weil viele Wertheimische Güter Böhmisches Lehen wären und also diese Grafschafft Carolo IV. als König in Böhmen nicht so unbekannt seyn können/ daß er ihr etwas mehrers/ als ihr zukommen/ beylegen sollen. Die Würtzburger haben einen harten Bericht an das Licht gegeben; welchem die Lowenstein-Wertheim. Gr. den wohlgegründeten Gegenbericht entgegen gesetzet und solchen A. 1618. in einem gantzen Folianten zusammen drucken lassen. Es hat dem Verfasser an der Kundschafft des alten Teutschen Staats und Lehen-Rechts gefehlet/ sonsten er leichtlicher würde durchkommen seyn. Indem alles mit Römischen consulenten und decidenten angefüllet ist/ die sich aber in alten Reichs-Sachen/ da unsere Fürstenthume noch nichts vom Römischen Recht gewust/ übel anbringen lassen. Im übrigen hat es mit Würtzburg des Geleits halben offters Zwistigkeit gegeben; weswegen auch Kayser Matthias An. 1612. an den Grafen von Wertheim schreibet: er möchte sich des Geleits wegen nicht bemühen noch Unkosten machen. Kayserl. Majest. verlangten solches/ alle Serittigkeiten mit Würtzburg zu vermeiden/ gar nicht.

Wertheim. comites.

Varia super conductu dissidia.

ke s), de Hannowe t): item ciuitates Nurenberg u), Ro-

s) von Hanau t): und die Städte Nürnberg u)/ Roten-

Geben aber auch den Herrn Grafen die Versicherung/ daß diese Unterlassung des Geleits ihnen an ihrem Besitz und Rechten ohne Nachtheil seyn solte.

Comitat. Braunecke confertur Burggr. Norib.

s) Nachdem die Grafschafft Braunecke An. 1390. ausgestorben/ haben die Burggrafen von Nürnberg solche/ als dem Reich heimgefallene Lehen/ von Kayser Wenceslao erhalten An. 1390. Ingleichem/ was die weiblichen Erben an Allodial-Stücken gehabt/ ihnen gleichfals abgekaufft. Allein wie das Stifft Würtzburg nach allen dergleichen Bissen im Franckenland immer geschnappet hat: ist auch deswegen von solchem ein Streit erreget worden. Wenn aber *Wenceslai* alle seine Verordnungen in dem Reich/ wie das Stifft Würtzburg meynet/ null und umsonst seyn sollen: so dürffte Oesterreich absonderlich und andere geistliche Stände übel dabey fahren und manches wieder herausgeben müssen/ welches sie nicht gedencken. Die grosse Schrifften/ die man dirser Sache halben aufgeschwellet/sind folgende. *Acta* in Sachen Würtzburg *contra* Brandeburg/ die Ablösung der Pfandschafft Kitzingen betreffend Onold. 1629. ein ziemlicher Foliant. Ferner/ wohlgegründete Ausführ- und Ableitung der von Würtzburg Brandeburg beygemessenen tergiuersation 1652. f. Davon der Auszug in *Germania Principe* zu finden *c.* 3. §. 2. Gesetzt die Grafschafft wäre noch in Chur-Brandeburg-Händen/ so würde das versäumte oder verweigerte Geleit nicht anders/ als nur nach den tit. §. 1. bestraffet: da hingegen selbige jetzo nach dem §. 2. zu beurtheilen ist.

Dubia adu. concessiones Wenceslai.

Scripta publica

Hannau comitatus, principatus.

t) Dieses Hauß könte nun schon längstens in der Fürsten-Reihe stehen/ wenn der Besitzer sich des Fürsten-Patents/ das er vom Kayser erhalten/ nur bedienen wollen. Weil er aber wol weiß/ daß er/ ausser der einzelen Stimme auf dem Reichs-Tag/ nichts anders/ als was er schon hätte/ empfangen würde: so will er sich lieber unter den ersten Grafen/ als letzten Fürsten befinden.

Noriberga tempore A.B. territorio destituta; ergo & iure eo nducendi.

u) Mit dieser Reichs-Stadt giebt es hier einen gewaltigen Zweiffel. Dann zu Zeiten der A. B. hat Nürnberg ausser ihren Ringmauren nicht einen Fuß breit Landes besessen/ dardurch sie das Geleit geben können. Wie solches die Stadt selbsten nicht in Abrede seyn kan. Und ob sie gleich nach der Zeit von Baiern/ Böhmen und andern Fränckischen Ständen einen ziemlichen Strich Landes erworben; so stehet doch das Geleit rings um die Nürnberger Thore in der Marggrafen Händen. Darüber fast jährlich Mord und Todschlag erfolget/ weil die Nürnberger allerhand Dinge herfür su-

tenburg x)& Windesheim y).

burg x)und Windsheim y).

suchen / denen Marggrafen solche Befugnüß streitig zu machen. Da aber von solchen keines über die A. B. hinaus reichet; so hebet dieses alles den Zweiffel noch nicht. Deswegen ich gäntzlich dafür halte / daß Nürnberg nicht um des Geleits / sondern der Herberge und des §. 3. wegen hier erwehnet sey. Krafft dessen sie dem zur Wahl reisenden König in Böhmen Futter und Mahl um den gewöhnlichen Preiß zu lassen / verbunden sind.

Itaque non conductus ergo hic memoratur, sed ob causam cibariorum.

x) Die Stadt hat einen ziemlichen Flecken Landes schon zur A. B. Zeiten gehabt / welches sie mit einer Landhege umgeben / und dardurch aller Grentz-Strittigkeit mit denen Nachbaren loß worden sind. Welches Mittel sich auch in andern grössern Landen anbringen liesse / wenn man nur einmal die Mühe auf eine Landhege wenden wolte. Ob nun wohl diese Stadt sich zum Geleit von einer Ecke ihrer Landhege biß zur andern fertig hält: so treibet doch der Weg nach Franckfurt ietzo niemand mehr dahin.

Conductus Rotenburg.

Viui limites sepimentum.

y) Diese Reichs-Stadt ist zu den Zeiten der A. B. in ziemlichem Stand gewesen. Dann es hat sich selbige von denen Burggrafen von Nürnberg / welchen sie vom Reich versetzet gewesen / selbsten gelöset und deswegen von Carolo IV. ein sonderliches priuilegium erhalten / daß keinem Kayser mehr frey stehen solte / selbige an jemand / aus was Ursachen und Noth solches geschehen möchte / zu versetzen. Die Urkund ist bey *Knipschild* zu befinden *lib. 3. c. 57. p. 907.* in welchem insonderheit die Umstände anzumercken sind; daß solches Kayserliche priuilégium die Sechs Churfürsten und zwar zu ungleicher Zeit in ihren Residentzen / wohin die Windsheimer die Urkund jedem zubringen lassen / unterschrieben haben; ferner auch denen Nürnbergern darinnen anbefohlen wird / dem Kayser nicht ehender die Huldigung zu thun / er habe dann der Stadt Windsheim / die in der Nürnberger und Rothenburger Landvogtey seyn solle / ihre Freyheit bestätiget. Und weil dieses alles An. 1360. und also vier Jahr nach der A. B. vorgegangen / so hat der Kayser desto ehender Ursache gehabt / dieser Stadt das Geleit anzubefehlen. Wiewol / was das priuilegium betrifft / Kayser Sigismundus sich dafür nicht gescheuet hat / daß er die Stadt nicht abermals an die Burggrafen von Nürnberg versetzen sollen / von welchen sie sich wieder mit Geld selbsten loß machen müssen. Und finde ich / daß die Kayser / so bald sich eine Stadt bey guten Federn befunden / sie selbige andern für eine Summa Geldes versetzet haben. Ohngeachtet nun die Stadt sich wieder durch eigene Mittel selbsten loß gemachet / so hat sie doch deswegen wieder in den alten Stand treten und den Kaysern das ihrige erlegen müssen. Heut zu Tages ist der Zustand dieser

Conductus Windesheim.

Ciuitas Car. 4. commendatur

priuilegium accepit ne oppignoretur an. 1360.

Quam tn. oppignorauit Sigismundus an. 1412.

§. 11. Deinde z) archiepiscopum Colonienſem, ſacri imperii per Italiam archicancellarium a), conducent b) & conduſer Stadt alſo beſchaffen / daß der Schutz wohl ſchlecht ſeyn dürffte / den ſich ein Reiſender König in Böhmen von ihr verheiſſen möchte.

§. 11. Nachgehends z) mögen den Churfürſten zu Cöln / des H. R. Ertz-Cantzler durch Italien a) / begleiten b) und ſind

Qui Colonia hic ante Trinirenſem.

z) Warum folget nicht in der Ordnung hieſelbſt Maintz? Es iſt zwar etwas / daß Chur-Maintz / deſſen Lande an der Franckfurter Gebieth anſtoſſen / des Geleits nicht vonnöthen hat / da hingegen Cölln weiter / als dieſes und Chur-Trier davon abgelegen iſt und deswegen / wie wir p. 134. vermuthet / das weitläufftigſte Geleit am erſten ausgemachet wird: allein es wird auch unten erhellen / daß Carolus IV. unter denen geiſtlichen Churfürſten ſich nicht getrauet / einen beſtändigen Rang zu verordnen. Darum er auch hieſelbſt lieber einer andern Urſache in der Ordnung folgen wollen.

1) illius conductus latius patet.

2) eccleſiaſticis proedria ambigua.

Archicancellariatus Italiae

a) Der alte Dolmetſcher gibt es Lamparten. Welches vielleicht dem Papſt zu Liebe geſchehen / gleich als wenn in dem innern Italien der Käyſer keinen Ertz-Cantzler nöthig hätte / ſondern ſich deſſen Cantzeley nur über die Lombardie erſtreckete. So iſt auch die neue und in den Reichs-Abſchieden befindliche Uberſetzung / durch Welſche Lande / nichts beſſeres. Dann was wir ietzo die Lombardie nennen / das hieſſe vor deme *Gallia cisalpina*. Der Gallier eigentlicher Name aber bey ihren Landes-Leuten hieſſe Wallier / Walliſcher oder Welſcher: daraus die Italiäner die kein W ausreden können Gallier gemachet haben / wie oben in dem Worte *werra*, *gerra* p. 113. erinnert worden iſt. Wie aber des Käyſers Gewalt ſich nicht allein über den Obern-Theil von Italien / die Lombardie oder *Galliam cisalpinam* erſtrecket; ſondern über das geſamte Italien / ſo weit er auch einer Cantzeley und eines Ertz-Cantzlers in derſelben vonnöthen hat: alſo iſt auch der Cölniſche titel weder Ertz-Cantzler in Lamparden / noch in Welſchland; ſondern in Italien insgemein zuüberſetzen.

pars tantum Lombardia, aut Welſchland.

Inde fruſtra hoc eis nomen attribuunt interpretes.

Conducent & conducere tenebuntur quid?

b) In meinem mſct. ſtehet nur conducere tenebuntur und iſt conducent ausgelaſſen. Dieweil ſich aber beydes in andern findet; ſo halte ich dafür / daß der Käyſer die erſtere Redens-Art / die glimpflicher heraus kommet / auf die Geiſtliche / deren ihr Geleit hier folget; die andere aber *tenebuntur* conducere auf die Weltliche richten wollen.

cere

cere tenebuntur Moguntinensis & Trevirensis, archiepiscopi c): comes palatinus Rheni d); landgrauius Hassiae e):

solchen zu geleiten verbunden/ die Ertz-Bischöffe von Maintz c) und Trier; der Pfaltz-Graf am Rhein d); der Landgraff von Hessen e);

c) Hieselbst stehet Meintz vor Trier/ weil das Geleit in Teutschland geschehen solle: da Chur-Meintz allezeit die Ober-Hand gebühret. Wie sich dieser hingegen auch die andere zwey geistliche Churfürsten anmassen würden/ dafern dieser Befehl auf die Lande ihres Ertz-Cantzler-Amts gerichtet wäre. Im übrigen empfängt Meintz kein Geleit; gibt aber solches/ auch auser dessen Ertz-Stifft durch das Darmstädische/ Catzenelnbogen/ die Berg-Strasse herab nach Franckfurt; davon *Reinking, de reg. sec. lib. 1. class. 5. c. 4. n. 234.* *Moguntino primus in Germania locus.*

d) Das Wort am Rhein-Strom findet sich fast allemal hiebey; wiewol auch wenn das Wort Pfaltz-Graf schlechter dinges stehet/ der Rheinische dardurch angedeutet wird. Den man sonsten auch Archipalatinum oder Ertz-Pfaltz-Grafen nennen mögen/ als der sich auf des Käysers Tafel-Gut der Rheinischen Provintz befunden. Da sich aber andere Pfaltz-Grafen der in Bayren von Scheuren und nachhero von Wittelsbach; der Schwabische von Altorff; der Thüringische von Alstett; der Sachsische von Sommerschenburg/ als ihren Residentzen genennet und auch die übrige Churfürsten entweder von denselben oder ihren Landen den Namen führen: so trifft man doch keinen Ort an/ da sich der Rheinische Pfaltz-Graf entweder von Heydelberg oder der Fränckischen Provintz überhaupt geschrieben. Dann jenes zu wenig; dieses aber allzuviel gewesen wäre. Wenn im übrigen Chur-Pfaltz das Recht zu Geleiten/ weiter/ als in seinen Landen zukommet; als in der Grafschafft Catzenelnbogen von der Berg-Strassen an bis gen Franckfurt/ in der Marckgr. Baden bis gen Pfortzheim/ Klockius Part. 1. conf. 29. n. 351. so schreibet sich solches von dem priuilegio der Käyser her/ die in ihrer Tafel-Provintz das Geleits-Recht gehabt und solches nachhero an andere und den Pfaltzischen Churfürsten verlassen haben. Davon die in der Wildfangs-Sache herausgekommene Schrifften zu lesen sind. *Rheni non Francine Palatinus. Quandoque nr archipalatinus. Palatinis aliis a residentia nomen. electoribus a prouinciis. neutrum de palatino, prouincia singulari destituto. conductus ei competit ex priuilegio Caesareo.*

e) Die Land-Grafen von Hessen müssen zwar geschehen lassen/ daß auch Chur-Meintz und Chur-Pfaltz durch einige Striche ihrer Lande das Geleit geben/ davon *Reinking* lib. 1. class. 5. c. 4. n. 234. handelt: nur sie selbsten haben aber auch das Recht zu geleiten/ ausser ihren Landen durch *Hassiae L. conductus* das Kuppelgeleit.

item de Kazenellenbogen f), de Nassou g),	ferner die von Katzenelnbogen f) von Nassau g)/

durch die Stadt Wetslar und Fridberg/ den Huttenbergischen Strich/ wie auch die gantze Wetterau bis an die Franckfurter Wart/ welches der Heßische Rath Georg Theod. *Dietrichs* bezeuget *ad tit. 1. A. B. §. 17. p. 18.* und aus diesem *Limnaeus ad A. B. tit. 1. §. 1. obseru. 11. p. 76. & tom. 5. iur. publ. p. 869.* ohngeachtet in den obbeschriebenen Landen deswegen denen Grafen von Hanau; Isenburg; Solms u. a. welche sich in diesem Strich finden/ die Landes-Hoheit nicht gestritten; sondern hieselbst wiederholet werden muß/ was oben p. 73. litt. k. ausgeführet worden ist.

Conductus in Cazenelenbogen Moguntino & palatino nunc etiam Hassiae Landgratio, quibus non tam conductus,

f) So lang Catzenelnbogen (von Cattis & Melibocis alten Völckern also benennet) seine eigene Grafen gehabt/ haben diese geschehen lassen/ daß so wol Pfaltz p. 143. litt. d. als auch Meintz p. 144. litt. c. in selbiger geleitet haben/ weil nehmlich/ von diesen mäßigen Grafen ohne Zweiffel die Unkosten geschonet worden seyn p. 74. litt. k. nachdem aber die Grafen An. 1479. ausgestorben und das Land dem Land-Grafen von Hessen zugefallen und 1557. aller andern ihre Forderungen darauf abgefunden worden: so ist das fremde Geleit denen Land-Grafen von Hessen beschwehrlich gefallen. Wie nun dieses Geleits-Recht der Land-Graf aus der Landes-Hoheit herführet: also schützen sich Meintz und Pfaltz mit dem so lange Zeit gehabten Besitz. Wie ich aber mit *Dieterich ad A. B. §. 17. p. 18.* gar nicht zweiffle; es werden sowol Meintz als Pfaltz dem Land-Grafen deshalben auch frey lassen/ das Geleit zu führen: also halte ich/ daß dieser den Grund des obigen Geleites in ein precarium setzen und nunmehro/ da die Land-Grafen selbsten Geleits-Leute hätten/ jenen das Geleit aufkünden möchten. Wie wir sehen/ daß es andere Reichs-Stände mit denen Posten gehalten. Dann so bald dergleichen Oerter solchen Ständen in die Hände gekommen/ die das Post-Wesen selber bestreiten können: so bald haben sie auch fremder Herren ihren Post-Meistern den Dienst aufgekündet und das Post-Wesen an sich genommen.

quam conductus priuatine talis, quod primi habuerint eundem iure precario.

Nassouior. conductus.

g) Dieses Hauß gehöret nunmehro in den Fürsten-Stand von welchem *Textors* Nassauischer Stamm-Baum in 4. am vollständigsten zu lesen ist. Wiewol auch noch über dieses Werck eine geschriebene Nassauische Chronick bey einem gewissen Superintendenten selbiger Orten vorhanden seyn solle. Wie sonsten dieses Hauß sich durch Theilungen ge-

de Diez h), comites; item de Isenburg i), de Westerburg k), de Runkell), de Limpurg

von Diez h), Grafen; weiter die von Isenburg i), von Westerburg k), von Runckell), von

geschwächet hat; also hat es auch vielleicht geschehen lassen; daß sich Chur-Pfaltz des Mitgeleites in ihren Landen an einigen Orten bedienet hat.

h) Diese Grafschafft ist An. 1389. an Catzenelnbogen und mit dieser an Hessen gefallen / davon p. 144. litt. f. gedacht worden ist. Wiewol selbige An. 1557. die Grafen von Nassau in ihrem Anspruch auf Catzenelnbogen damit abgefunden / welchen auch das Geleits-Recht hieselbst gebühret. Siehe Lucae Grafen-Saal part. 2. p. 926. der von Dietz ins besondere handelt. *Conductus Diezenſis.*

i) Diese und die folgende Herrschafften / dann selbige zu dieser Zeit noch keine Grafschafften gewesen / liegen an dem Rhein-Strom / welche dann Chur-Cölln nach Franckfurt durchreisen muß. So viel von Isenburg an Hessen-Darmstadt An. 1600. verkaufft und nachgehends / als die Isenburgische Vettern so wol / als das Hauß Sachsen / so die Anwartung auf die Graf. von Rudolfo II. bekommen / sich dawider geleget / demselben dannoch durch den Vergleich An. 1642. an vierthalb Dörffern geblieben ist / darüber wird auch wol das Geleit Heßisch seyn müssen *Conductus Isenburgenſis, cuius pars Hasſis,*

k) Die Herrn von Westerburg / von dem Schloß und dieses von dem selbiger Gegend gemeinem Namen Westerau oder Wetterau und Westerwald also benennet / haben zu dieser Zeit vermuthlich diese Herrschafft noch allein besessen. Nachdem aber Reinhard Herr von Westerburg an. 1467. wegen seiner Gemahlin die Grafschafft Leiningen angefallen und sich zugeeignet hat; so haben seine Nachkommen sich Grafen von Leiningen und Herrn zu Westerburg genennet / welchen titel sie auch noch bis ietzo also führen. Dahero *Boeclerus in conductore Carolino p. 14* sich gar sehr betrüget / wenn er vermeynet; daß alle die nach den Grafen von Diez hie stehende Namen von Grafschafften zu verstehen wären; ohngeachtet er sich in solcher Meynung noch so sehr vermisset. *Conductus Westerburgenſium.* *Error Boecleri, qui haec nomina credit comitatuum.*

l) Die Herren von Runckel haben mit denen von Westerburg einen Ursprung. Wie aber / als *p. 145. litt. k.* gedacht ist / daß diese die Grafschafft Leiningen erworben: als hat auch Theodericus de Runckel seiner Gemahlin wegen die Grafschafft Wied an sich genommen. Nach welcher Zeit sich seine Nachkommen Grafen von Wied und Herrn zu Runckel geschrieben haben und sich noch ietzo nicht anderst schreiben. *Conductor Runkel.*

m) & Falkenstein n); | Limpurg m) u. Falckenstein n);

Conductor Limpurgicus, ubi crassus error interpretum ICtorum & Boecleri historici.

m) Es ist wol eine grosse Nachläßigkeit so wol Limnaei u. a. ICtorum, als deß berühmten historici *Boecleri*, die alle vermeinen / es redete hier Carolus von des H. Reichs Semperfreyen von Limpurg / dichte an Schwabischen Halle gelegen. Und der letztere läßt sich p. 15. seines conductoris recht sauer werden / um zu erweisen / daß diese Limpurg. Semperfreyen für Grafen geachtet werden müßten; da hingegen selbige von denen Auslegern der A. B. nur als Baron oder Freyherrn angegeben worden wären. Nur alle diese Arbeit ist umsonst. Dann es redet der Käyser hier gantz von einer andern Herrschafft Limburg / welche mit denen bißhero erzehleten Herrschafften in einem Klumpen beysammen lieget / etwa ein paar Meilen von der Stadt Wetzlar. Dieses Limburg nun hat mit dem umliegenden Land / zu Zeiten der A. B. in einer schönen Herrschafft bestanden. Und / wie die von diesem Limburg An. 1619. gedruckte Chronic meldet / so hat zu Caroli IV. Zeiten allein die Bürgerschafft dieser Stadt zwey tausend bewehrter Männer ausgemachet. In welchem Zustand sie sich befunden / bis ihr Landes-Herr Johann / Herr zu Limburg den Ort um An. 1373. an Chur-Trier verkauffet hat / der selbigen noch bis ietzo besessen / ohne daß man von denen Herrn von Limburg weiter etwas vernehmen sollen. Dann wie solte doch Carolus IV. dem Churfürsten zu Cöln die Semperfreyen von Limburg zu Geleitern gegeben haben oder geben können; da dieser ihr Land von Franckfurt weiter / als Cöln selbsten und noch darzu also gelegen ist / daß wer / von Cöln aus / nach dem Hällischen Limburg reisen will / zuerst nach Franckfurt kommet und von dannen noch etlich und zwantzig Meilen vor sich hat. Welches dann eben so heraus käme / als wenn der Churfürst von Sachsen das Geleit von Prag ausfordern wolte. Und nimt mich nur Wunder; wie sich so viele wackere Leute in dieser deutlichen Sache / so gar sehr verlauffen können.

Conductor Falkensteinensis, non est comes aduersus Lucam.

n) Es sind abermals verschiedene Graf- und Herrschafften dieses Namens in der Schweitz; im Schwartzwald; in Bairen / aufm Hundsruck; im Halberstädtischen und in der Wetterau die *Lucae* in seinen Grafen-Saal p. 959. gar fleißig zusammen getragen hat. Es ist aber hieselbst diejenige Herrschafft Falckenstein in der Wetterau zu verstehen / auf welche der Churfürst von Cöln in der Reise nach Franckfurth zukommen müssen. Dieses ist nun keine Grafschafft gewesen / ohngeachtet Lucae p. 965. selbige dafür beständig ausgiebt: sondern nur eine blosse Herrschafft / deren Innhaber sich dominos de Falkenstein geschrieben haben /

item

item ciuitates Wezlar n), Geylnhausen o)

und noch die Städte Wetzlar n), Gelnhausen o)

wie aus denen diplomatibus medii aeui und ihren Grabschrifften / deren Lucae p. 965. selbsten keine andere anführen kan / zu ersehen ist. Aber an. 1418. ist diese Herrschafft in männlichen Erben ausgestorben und unter die weibliche Anverwandten die Grafen von Sain; Virneburg; Solms; Isenburg u. Eppstein zertheilet worden / bey welchen man nunmehro das Geleit zu suchen hat. Dahero auch Limnaeus irret / der p. 137. das Falckenstein / wovon sich die Gr. von Thaun schreiben / hieher ziehet / das aber aufm Hundsrück zu suchen ist.

Dynastia haec an. 1418. extincta est cessitque affinibus & cognatis.

n) Die Reichs-Stadt Wetzlar oder wie in meinem mſct. stehet Westlar ist sonderlich dem Kayser Carolo IV. gar wehrt gewesen / darum er ihr auch ein stattliches priuilegium ihrer Freyheit gegeben / welches bey *Knipschild lib. 3. cap. 59. n. 5.* enthalten ist. Ohngeachtet nun die Herrn Landgrafen von Hessen / als Schutz-Vogte der Stadt allerhand Strittigkeiten gemachet und sich der Geleits-Gerechtigkeit in derselben angemasset hat: so hat doch die Stadt Ursache gehabt / sich auf die A. B. zu gründen. In welchem allem sie anietzo desto sicherer ist; nachdem das Reichs-Cammergericht dahin verleget worden / dessen Hülffe sie sich bey allen Ansprüchen desto leichter zugetrösten hatt.

Conductus VVezlariensium

o) Unter diesen Nahmen Gelnhausen / oder Geylnhausen / auch Geleynhausen werden zweyerley Sachen verstanden. Anfangs die Reichs-Stadt an und für sich selbsten und nachgehends die adeliche Gan-Erben oder adeliche Bundesgenossen darinnen / welche in der Stadt ein gemeinsames Schloß angeleget / solches von derselben ausgezogen und / so zu reden / territorium in territorio formiret haben. Hieselbst aber wird das Geleit nicht von den Gan-Erben zu Gelnhausen; sondern von der Stadt gefodert / die mit diesen nichts zuthun hat. Ob nun wohl diese Stadt von unserm Käyser Carolo IV. an Graf Günther von Schwartzenburg und von diesem an Churpfaltz und Hanau versetzet worden / und diese deßwegen sich des Gelnhausischen Geleites gebrauchen wollen: Dieweilen aber diese von der Stadt nichtes mehrers / als was vor deme der Käyser darinnen gehabt / fordern können; nachgehends von der Stadt in der A. B. auch nach der Verpfändung / die an. 1349. geschehen / das Geleit gefordert wird: als halte ich davor / daß selbiger das Recht zu geleiten / auch währender Pfandschafft über / zugekommen sey. Im übrigen / wenn ich auf eine rechte Land-Charten kommen / so dünckt mich / es lege Gelnhausen in der Reise des Churfürsten

Gelnhusanus conductus.

alienus a Gamerbio tu Gelnhusano.

Num iuri h. obstet oppignoratio, quod negatur,

& Friedberg p),

§. 12. Item archiepiscopum Treuirensem, sacri imperii per Galliam & regnum Arelatense q) archicancellarium

und Friedberg p).

§. 12. Ferner den Churfürsten zu Trier / des H. R. durch Welschland und das Königreich Arelat q) Ertz-Cantzler

von Cöln allzusehr auf der Seiten / daß er solche / ohne einen ziemlichen Umweg zu nehmen / nicht wohl berühren könne. Bey welchem Einfall iemand auf die Gedancken gerathen dürffte / es hätte hieselbst die A. B. den Gelnhausischen Gan-Erben das Geleit anbefohlen / welche Edelleute vielleicht ihre Güter mehr gegen Westen zu gehabt haben mögen.

Conductus Fridbergensis ciuitatis, a ganerbiatu distinctae.

p) Auch in dieser Reichs-Stadt / als wir gleich jetzo *litt. o.* von Gelnhausen gesagt / haben einige von Adel ein Schloß oder Burg zusammen gebauet und durch dieselbe einen Gan-Erben Bund aufgerichtet. Dahero die Stadt Friedberg / von dem Gan-Erben Friedberg oder / wie dieser sich auch sonsten nennet / von dem Friedbergischen Burg-Frieden völlig unterschieden ist. Wie nun die A. B. hieselbst der Stadt und nicht den Gan-Erben das Geleit anbefiehlet: also hat es auch hiebey sein Bewenden. Ich kan aber nicht läugnen / daß mir die Strittigkeit / welche der Stadt von den Gan-Erben gemachet wird / gar sehr ungereimt vorkomme. Indem zwar so viel daraus erhellet / daß die Gan-Erben sich nach und nach / mit Hülffe der Kayser / in das Stadt-Wesen mit eingemenget haben. Wie aber die Kayser den Gan-Erben nicht mehr geben können / als sie gehabt haben; nachgehends auch die Gerichte / das Burggrafen und Schultzenamt / die ihnen die Kayser zu gespielet / die Stadt deswegen gar nicht aus ihrer Reichs-Unmittelbarigkeit oder Freyheit setzen; endlich auch sich in diesen beyden Stücken die Stadt noch allezeit erhalten: also hat diese gute Stadt auch noch jetzo nicht Ursache / für diesen Verwirrungen / so ihr die Gan-Erben zu machen suchen / sich das geringste zu förchten. Absonderlich wenn die Acta einem ICto in die Hände kommen / der in dem Zustand des Adels und dortiger Quartiere von den mittlern Zeiten her genugsam bewandert ist. Wie dann der Marpurgische ICtus Joh. *Goeddeus*, der für den auctorem des Berichtes der Stadt Friedberg wider die Friedbergische Gan-Erben gehalten wird / kurtzer durchkommen sollen / wenn er die schönen Urkunden solcher Stadt nach dem Zustand mittler Zeiten in Teutschland recht zu gebrauchen gewust hätte.

qui frustra impetit ciuitatem.

Treuirensis archicancellariatus in regnis

q) Das Ertz-Cantzler-Amt des Churfürsten zu Trier erstrecket sich über zwey an Teutschland verknüpffte Königreiche. Erstlich über das Kön-

con-

conducent archiepiſcopus Moguntinenſis, comes palatinus Rheni; item de Spanheim r),

mögen geleiten der Ertz-Biſchoff von Mäintz; der Pfaltz-Graf am Rhein; item die von Spanheim r)/

nigreich Arelat / welches Sapohien / Piemont / Provence / das Dauphine / Orenge / Burgundien ſowol die Grafſchafft als das Hertzogthum / wie auch die Schweitz unter ſich begreiffet; nachgehends auch über das Königreich Lothringen oder das alte Anſtraſien / das jetzo mit dem Namen des Niederländiſchen Gallien oder Welſchlandes *p. 142. litt. a.* benennet zu werden pfleget/als welches letztere nebſt dem Hertzogthum Lothringen die geſamte Niederlande im Begriff hat. Da nun dieſes ausgemachte Dinge ſeyn; ſo hat *Carpzovius ad A. B. t. 3. q. 5.* einen vergeblichen und irrigen Einfall / daß er das Wort Gallien auf das heutige Königreich Franckreich ziehet und dem Reich auf daſſelbe einen Ausſpruch deswegen machet / weil wir noch jetzo einen Frantzöſiſchen Ertz-Cantzler / wie er vermeynet / in Beſtallung hätten. Dieſes iſt gewiß / daß noch An. 1683. der Königin Franckreich dem Churfürſten zu Trier anbiethen laſſen: es möchte ſich dieſer unter Franckreich deswegen begeben / weil er doch den Titel eines Frantzöſiſchen Ertz-Cantzlers ſchon hätte. Den der König ihme nicht allein laſſen / ſondern auch deſſen Würde und Verrichtung über das gantze Königreich und dasjenige / was Franckreich im Arelat hätte / erſtrecken und in den Gang bringen / auch ihm den Titel primatis Galliae bey dem Papſt zu wege bringen wolte. Allein der Churfürſt hat ſich für dieſes Geräuſche gröſſerer Titel bedancket und geglaubet / daß der Tauſch ſehr übel ablauffen würde / wenn er ſich von einem Teutſchen Landes-Herrn zum Frantzöſiſchen Koſt-Gänger machen laſſen ſolte. Weil im übrigen Carolus IV. den Ertz-Biſchof von Trier hieſelbſt *ſacri imperii* archicancellarium per Arelatenſe regnum nennet: ſo iſt deſto weniger zu vermuthen / daß dieſer Kayſer ſolches Arelatenſiſche Königreich an den König in Franckreich verſchleudert habe. Doch thun wir in dieſer Sache beſſer / daß wir von den unverſchämten Frantzoſen / die dieſes vorgeben / einen Beweiß fordern. Indem wir nicht nöthig haben ehender um einen Gegen-Beweiß bekümmert zu ſeyn. Der aus dieſem §. 12. auch gering ſeyn würde / je bekannter es iſt / daß Fürſten / wenn ſie auch die Sache verliehren / dennoch den Namen nicht weg laſſen wollen.

1) *Arelatenſi,*

2) *Lotharingiae ſ. Galliae Belgicae.*

Error Carpzovii.

Spes Treuirenſis facta in Galliae vniuerſae archicancellariatum.

r) Es iſt ex Germania principe lib. 4. c. 2. p. 136. bekant / daß beydes die vordere und hintere Grafſchafft Spanheim durch Vermächtnüß und Heurath an Churpfaltz und Baden kommen die ſelbige auch noch jetzo beſitzen. Nur bin ich ex actis publicis gewiß / daß die Herrn Grafen von

Num Car. 4. diſſipauerit Arelatenſe regnum? infirmitas contrarii argum. ex A. B.

Conductor Spanheimenſis hodie Palatinus.

de Veldenz comites s); item die Raugraven t),

von Veldentz/ Grafen s), ferner die Raugrafen t),

Sain und Wittgenstein/ als Abkömmlige von denen uralten Grafen zu Spanheim/ solche Grafschafft erlanget haben würden/ wenn sie ihr Recht bey Zeiten gesuchet und verstanden hätten.

Conductor Veldentinus

s) Auch diese Grafschaft ist von Churpfaltz an. 1440. erheurathet worden/ nachdem der letzte Graf von Veldentz Friederich gestorben war. Ohngeachtet aber selbige von Churpfaltz wieder abgetheilet worden; so ist doch auch

hodie ambiguus.

die Pfaltz-Veldentzische Linie an. 1695. verloschen. Und weil sich Churpfaltz und Schweden-Zweybrück über der Erbfolge noch nicht vertragen können/ so würde der Churfürst von Trier nunmehro das Geleit von dem Land selbsten suchen müssen/ biß einer von diesen praetendenten durchtrinket. Inzwischen sind alles dieses blose Grafschafften und weder Fürstenthümer noch Pfaltz-Grafschafften/ welchen letztern Namen man ihnen alsdann beygeleget; nachdem selbige von Pfältzischen Printzen besessen worden. Eben wie aus dieser Ursache die Nürnbergische Burggrafschafft den Namen einer Marggrafschafft von ihren Besitzern bekommen hat. Allein/ da dieses gleichwol ein Fürstenthum ist/ Veldentz hingegen und Spanheim blose Grafschafften sind/ so sag mir doch einer/ wie diese Stimmen in das Fürstliche collegium kommen? Mir ist es leicht/ weil ich keines obschon mit einer blosen Grafschafft abgefundenen Fürstens mich erinnere/ der deshalben auf der Gräflichen Banck gesessen wäre.

Spanheim & Veldenz ex errore dicuntur palatinatus.

Comitatus cum sint, vnde illis suffragia inter principes?

Conductores ambigui

t) Mein mſctum setzet für Rau-Grafen/ Rhein-Grafen. Es sey aber dem/ wie ihm wolle/ so würde der Churfürst zu Trier späth nach Franckfurt kommen/ wenn er warten solte/ bis ihm die ICti und historici diese zwey Geleits-Männer ausmachen und welche unter denen Rau- und Wild-Grafen zu verstehen seyn/ anzeigen solten. Nachdem ich anderer ihre Meynungen betrachtet/ deren auch verschiedene *Im Hoff. lib. 4. c. 1. p. 139.* zusammen getragen hat; so will ich hieselbst auch die Meinige nicht weniger kund machen und dabey/ daß diejenige/ welche etwa in solchen Orten nähere Nachricht davon haben können/ uns aus allem Zweifel setzen mögen/ selbe gebethen haben. Anfangs so ist überhaupt zu wissen/ daß die Länder zwischen der Maaß/ Mosel/ Saar und dem Rhein sehr unwegsame/ rauhe und mit vielen Wäldern angefüllete Plätze hatten/ wie solches *Freherus* auch erinnert *part. 2. cap. 10. p. 45.* Weil nun diese nach der Zeit ausgereutet und von andern/ als Erb-Zinß-Güter/ nachdem Recht der Neu-Reuten/ aufgenommen worden; so haben die Käy-

Desiderium notitiae eorundem.

Raugrafii praefecti novellatorum & emphyteuseos, Quia t) reperiuntur in locis incultis,

ser

ser die Ober-Aufsicht über selbige gewissen Grafen / die man deshalben Rau-Grafen genennet / deswegen anvertrauet / weil die Käyser von dieser ihrer Tafel-Provintz meistens abwesend waren und also jener desto nöthiger hatten. Nachdem will auch solches das Wort Rau / welches von unbebaueten Ländern gesaget wird / davon *Skinnerus in etymologico* p. 79. handelt. Dann daß man solchen Namen von den Ruchen oder Rugen-Gerichten herführen will / solches ist wol vergebens. Theils weil alle Grafen Richter waren und man also diese dardurch von denen andern gemeinen Grafen nicht unterscheiden kunte; theils auch weil sich nirgends Ru-Graf beständig aber Rau-Graf geschrieben findet; theils endlich / weil Rau-Graf und Wild-Graf fast allezeit beysammen gefunden werden und demnach diese beyde ein ander in ihren Verrichtungen nahe kommen müssen. Uber dieses auch das Amt solcher Grafen in etwas bestanden seyn muß / daß Carolus IV. nicht füglich im Latein ausdrucken mögen. Welches dann mit obgesetzter Bedeutung solchen Wortes gar genau übereinkommet; in dem man nicht findet / daß die Römer dergleichen gehabt haben solten. Wie dann auch / wenn in den mittlern Zeiten jemand das Wort Raugrau Lateinisch geben wollen / *hirsutus* oder *asper* comes geschrieben worden ist. Endlich auch an andern Oertern / die so fort angebauet worden / man keine Rau-Grafen irrgendswo antrifft. Wie dann selbige letztens auch nur in dem obgenannten Strich der Käyserlichen Tafel-Provintz / vorkommen. Weil anderswo die Landes-Herren in ihren eigenen Provintzien zu gegen gewesen und dergleichen Amt durch ihre gewöhnliche Jagt und Forst-Bediente wohl versehen können / ohne daß sie nöthig gehabt haben; gewisse Leute damit zu belehnen. Daß aber dieser zu Zeiten der G. B. noch sehr gewöhnliche und auf vielen geschlechtern ruhende Name / welches das Wort *die Raugrauen* mit sich führet / ietzo gäntzlich verloschen ist; daran mag wol dieses schuld seyn / daß einige sich lieber von einem gewissen Ort schlechte Grafen / als in einem vielen Leuten unbekanten Namen Rau-Grafen benennen lassen wollen *p. 47. litt. x. n. 6.* Ohngeachtet die Rau-Grafen hieselbst die Ehre vom Kayser geniessen / daß sie allen andern Grafen / dem Range und der Ordnung nach / vorgesetzet sind. Inzwischen müssen auch wol einige Rau-Gräfliche-Geschlechter ausgestorben und an Chur-Pfaltz / den gemeinen Lehen-Herrn aller an dem Rhein sich befindenden Grafschafften zu gefallen und angestorben seyn. Welches vielleicht den Churfürsten Carol Ludewig veranlasset; daß er seine mit der Degenfeldin gezeugete Kinder Rau-Grafen und Rau-Gräfinnen nennen lassen. Davon sich noch allein zwey ledige Gräfinnen

von

2) *Caesaribus illis opus fuit in suo domanio,*
3) *etymon n. Rauland inculta regio.*
4) *falsum etymon a rugen indicare deferre.*
5) *Rau & Wildgrau munera uicina.*
6) *munus Raugraiiorum Romanis ignoratum.*
7) *Raugrauii comites hirsuti.*
8) *nesciuntur in locis cultis*
9) *extra Caesaris domanium.*

Raugrauii tempore A. B. plures fuere. hodie prorsus ignoti, mutato nomine.

Wild-Grafen u),

Wild-Grafen u),

von diesem Namen übrig finden / ohngeachtet sie / meines Wissens niemals einige Länderey besessen / welche mit dem Namen Rau-Grafschafft beleget worden wäre.

VVildgrauii conductores.

u) Von denen **Wild-Grafen** ist zu wiederholen / was wir so gleich p. 150. litt. t, von denen **Rau-Grafen** gesaget haben. Dann obgleich / meines Wissens / die **Rhein-Grafen** und jetzige Fürsten von **Salm** noch allein den Namen der **Wild-Grafen** in **Daun** und **Kirburg** führen / davon alle gemeine Geschlechts-Register Nachricht geben können / so ist doch kein Zweiffel / daß der Käyser in seiner Tafel-Provintz / absonderlich aber zwischen der Mosel / Saar und dem Rhein-Strom / unzählig viele **Wild-Grafen** oder **Wilde-Grafen** gehabt haben werde / darum hieselbst die G. B. des numeri pluralis der Wild-Grauen sich bedienet. Und zwar so ist dieser ihr Amt darinnen von denen **Rau-Grafen** unterschieden: daß jene mit anfänglich unbebaueten Strichen Landes; diese aber mit Forst- und Jagt-Gerechtigkeiten von dem Käyser beliehen gewesen seyn. Nachdem man aber nach der Zeit die Wälder ausgerottet und das Land angebauet; so sind mithin Städte und Dörffer daraus erwachsen.

VVildgrauiorum munus.

Gualdbotti.

Und diesen **Wild-Grafen** gleichet auch das **Wald-Botten-Lehen** / welches der Käyser Cunradus IV. an die Semperfreyen von Limburg verliehen: davon ich den ältesten Lehen-Brief / den man in den archiuen findet / mittheilen will.

Diploma VVildgrauiatus an. 1251.

Nos Cunradus Dei gratia Romanorum in regem electus, semper Augustus, Hierusalem & Siciliae rex, tenore praesentium notum facimus vniuersis, quod nos Walthero pincernae de Limburg, fideli nostro, pro fidei & deuotionis suae merito venationem & ius venandi, quae incipiunt a Geislingen vsque Müllin, cum Sylua vulgariter Virngrund & Altgemünde & vsque ad ripam, quae dicitur Lein & in vulgari das mittelioch, insuper molendinum, quod vulgariter Isenmulin & Braitenfurst & Burgstadel & Widenhach & Bernigersweiler & in tractu vsque ad Geislingen in valli in rectum feudum a nostris manibus duximus concedendum. Mandantes, quatenus nullus sit, qui pincernam in ipso feudo praesumat vel audeat aliquatenus molestare. Ad cuius rei memoriam praesentes litteras sigillo nostro duximus muniendas. Datum Nurenberg anno diuinae incarnationis 1251. secundo, die mensis Augusti nona indictione. Bey welcher Urkund zu mercken ist 1) daß alles / was in derselben angeführet wird / pro feudo recto oder masculino angenom-

men

de Nassau x) de Isenburg, de Westerburg y),	von Nassau x)/ von Isenburg/ von Westerburg y)/

men werden müsse. 2) Unter dem Wald das Land und die Landes-Hoheit mit zuverstehen sey/ davon Bocerus gar vernünfftige Gedancken führet. 3) Die Limburgische Herren bereits in solcher Gegend mächtige Lehen-Stücken besessen haben müssen/ deswegen sie fideles genennet werden. 4) Der Käyser diese Stücke nicht als Käyser/ sondern als Hertzog von Schwaben in seinen Erb-Landen weggegeben habe; woraus aber nach dem Ausgang der Hertzogthume Schwaben und Francken alles Reichs-unmittelbar worden ist. Wie nun die Wild-Grafen von Daun und Kirburg aus solchen Wäldern endlich bebauete und bewohnete Grafschafften gemachet; so darff man sich auch nicht wundern/ daß dieses nicht weniger in der Wild-Grafschafft Limburg also erfolget sey.

1) *Limpurgicæ feuda masculina esse,*
2) *sylvam pro ditione sylvestri.*
3) *his tamen vetustiora Limpurgicis*
4) *immediatæ imperii,*

x) Es ist dieses allerdinges etwas sonderliches/ daß der Käyser die Rau- und Wild-Grafen allen andern Gräflichen Häusern/ dem Range und der Ordnung nach/ vorgezogen hat. Auch denenjenigen die so wichtig gewesen/ daß man sie nach der Zeit in den Fürsten-Stand erheben müssen. Dahero so wol die Fürsten von Salm/ als auch die andere ietzige Rein-Grafen guten Grund haben; daß sie die Namen Wild-Grafen in Daun und Kirburg der Grafschafft Grafenstein/ Salm und andern vorsetzen und sich sonsten Wild- und Rhein-Grafen zu nennen pflegen.

Wildgrauii & Rangrauii loco praeferuntur comitibus.

y) Hier wissen sich die ICti weder zu rathen noch zu helffen. In dem sie nicht begreiffen/ wie es doch kommen müsse; daß der Käyser ietzo die Grafschafften in anderer Ordnung setze/ als in dem §. 11. geschehen sey. Ja/ welches noch mehr ist/ daß die blosse Herrschafften Limburg/ Runckel/ Westerburg u. a. vor den wircklichen Grafschafften benennet würden. Nur es ist eben dieses die obgesetzte unbekante Wahrheit; daß unter den Reichs-Ständen/ die in gleicher Würde gestanden/ auch zu denen Zeiten der A.B. noch gar kein Rang gewesen sey. Und dieses zu erweisen dienet nicht allein die Zusammenhaltung des 11. §. mit dem 12. sondern auch alle andere diplomata, so offt in solchen mehrere Reichs-Stände unterschrieben haben/ da sich allezeit eine andere Ordnung unter denselben finden wird. Wie dann noch ietzo unter denen Reichs-Creisen und Stamm-Provintzien in Teutschland kein Rang gehalten wird: davon auch die Edelleute/ Frey-Herrn und Land-saßige Grafen nichts zu sagen wissen. Auffer diesem allem aber scheinet denen ICtis noch dieses das

Nullus inter comites, ordo praecedentiae, quod nescirent ICti.

Argum. 1) ex §. 11. & 12.
2) diplomatum ordine diuerso.
3) a comparatis circulorum imperii & nobilitatis.
Domini praeferuntur comitibus S. R. I.

de Runckel, de Limpurg, de Diez, de Katzenellenbogen y), de Eppenstein z) de Falckenstein, item ciuitas Moguntinensis a).

von Runckel / von Limpurg / von Dietz / von Catzenelnbogen y) von Eppenstein z) / von Falckenstein / wie auch die Stadt Mayntz a).

allerschwereste zu seyn; warum doch auch Carolus IV. hieselbst verschiedenen würcklichen Grafschafften blosse Herrschafften vorsetze? Allein wer dasjenige / was p. 47. litt. x. ausgeführet worden / durchlieset / der wird bey diesem Zweiffel keines fernern Unterrichts vonnöthen haben.

Conductor Eppensteinensis.

z) Von denen andern Geleits-Herrn ist bereits bey dem §. II. gesaget worden. Was Eppenstein oder Eppstein betrifft / so ist dieses eine Herrschafft / die von dem Stamm-Schloß Eppstein den Namen hat und etwa zwey Meilen von Maintz gelegen ist. Spenerus thut deswegen zu viel / daß er *in hist. insignium lib. 3. cap. 51, §. 1.* die von Eppstein zu Reichs-Grafen machet. Da sie doch keinen andern Namen als Herrn und Herrschafft gebrauchen noch sich iemals den Grafen Titel zueignen wollen. In einigen Diplomatibus werden die Herrn von Eppstein auch Wald-Bothen oder welches andere also gegeben / comites saltuarii oder sylvestres genennet. Welches dasjenige erläutern kan / was *p. litt. t. u.* angemercket und erkläret worden. An. 1509. ist diese Herrschafft in männlichen Erben ausgestorben. Ohngeachtet nur der Graf zu Stolberg die Tochter des letzt-verstorbenen Herrns zu Eppstein zur Ehe hatte und ihme die Länder zugesprochen worden / dieweilen aber Churmaintz auf die Grafschaft Königstein Anspruch genommen und an die von Catzenelnbogen die Herrn von Eppstein verschiedenes verhandelt hatten; so sind diese Lande auch solchem meistens gelieben / davon *Lucae part. 1. p. 239.* weitläufftig nachzulesen ist.

Eppsteinii Waldgranii

Conductus moguntinensis ciuitatis.

a) Alle Städte / die älter als die Bißthümer darinnen sind / waren vor deme Land-Städte oder Reichs-unmittelbare und so hat sich auch Maintz unter der Zahl der Reichs-unmittelbaren Städte jederzeit befunden / die Bischöffe aber hatten nichts mehr / als einen Bischofs-Hof darinnen / samt einiger Freyheit und Brau-Gerechtigkeit / welche ihnen die Stadt aus Liebe zu GOtt und seinen Heiligen überlassen. Allein wie es andern guten Städten gegangen / die von ihren Ertz-Hirten verschlungen worden; so hat auch die Maintz etwa hundert Jahr nach der A. B. an. 1462. diesen Zufall gelitten. Dann selbige der Ertz-Bischof Adolfus, ein Graf von Nassau / unter dem Schein / weil sie mit seinem Gegen-Bischof Dieterich von Isenburg es ge-

Moguntia perditur a suo archiantistite.

§. 13. Deinde comitem palatinum Rheni sacri imperii archidapiferum b)

§. 13. Darnach den Pfaltz-Grafen am Rhein / des Heil. Reichs Ertzdruchseß b)

halten / überfallen / von der Reichs-Matricul ausgezogen und zur Ertz-Bischöflichen Land-Stadt gemachet hat. Welches alles bekannte Dinge sind. Und demnach von solcher Zeite her / das Geleit nicht sowol von der Stadt / als dem Churfürsten zu fordern ist. An. 1691. als die Stadt von den Frantzosen durch die Reichs-Trouppen widerum erobert worden: riethen gar viele an / das Reich solte nunmehro darauf tringen / daß die Stadt / wie es jetzo mit Donawerd gehet / widerum Reichs-unmittelbar würde. Absonderlich da man der Geistlichkeit in Besetzung der Stadt allerhand Nachläßigkeit schuld gegeben. Allein GOtt und seinen Heiligen etwas abzunehmen und diesen die Schulden ihrer Mund-Bothen anzurechnen / darzu gehöret ein Glaube / den die Pfassen nicht alzuweit unter die Leute kommen lassen. Womit auch dieser Anschlag zurücke getrieben worden ist.

Consilium pro libertate recuperanda.

b) Meines Erachtens hätte sich Chur-Pfaltz besser gerathen / wenn er bey seinem **Cantzeley-Amt** / als **Ertz-Pfaltz-Graf** oder **Reichs-Richter** geblieben wäre und die **Ober-Küchenmeister** oder Ertz-Druchsessen-Stelle niemals angenommen hätte. Dann solchergestalt wäre er des Kaysers und Reichs erster und innerster geheimder Rath geblieben und solte Churmaintz mit seinem Ertz-Cantzler-Amt es nimmer so weit gebracht haben. Nachdem ihme aber das richterliche Amt alzu gelehrt vorkommen / absonderlich von denen Zeiten her / als man in dem Rechtsprechen die Römische Gesetze Anfangs zu Rathe gezogen und nachgehends sich gar daran gebunden hat: über dieses der Churfürst seiner Fürsten-Würde für anständiger gehalten / wenn er an des Kaysers Hof und Tafel auch etwas zu bedienen hätte: so hat er zwar hierunter seinen Zweck erreichel / allein Chur-Maintz mit dieser Gelegenheit mehr und mehr an sich gezogen und die wichtigste Stücken / die vor dem Chur-Pfaltz zugekommen / sich zugeeignet. Mich nimt inzwischen wunder / daß Schilter und andere aus dem Wort **Druchseß** Droset oder **Reichs-Drost** machen wollen. Da doch nicht allein das lateinische Wort a dapibus ferendis in der Reichs-Cantzeley / da man die Eigenschafft des Ertz-Druchsessen-Amtes am besten verstehen müssen / genommen worden; sondern es sich auch in der Verrichtung des Churfürsten weiset / daß er mit Auftragung der Speisen Besorgung der Küchen zu thun hat. Und weil der Ertz-Druchses so gar auch in eigener Person die Speisen auftragen muß;

Archipalatini dignitas gravior longe, quam archidapiferi.

Cum LL. Romanis principes desuo facti a iure dicendo.

Moguntia de archipalatinatus iure plura defalcavit.

conducere debebit archiepiscopus Moguntinensis c)

§. 14. Ducem verum Saxoniae, d) sacri imperii archimarescallum, tenebitur conducere rex Bohemiae e),

solle geleiten der Ertzbischoff von Maintz c).

§. 14. Den Hertzog von Sachsen d) / des Heil. Reichs Ertzmarschallen / sollen geleiten der König in Böhmen e);

---

so kan man auch nicht sagen / daß dessen Amt in einer blosen Ober-Aufsicht bestehe / ohne den Dienst dem Kayser selbsten zu leisten. Mit welchem Einfall ein vornehmer Teutscher ICtus den Aufzügen des Frantzosen Bodini begegnen wollen; darzu ich doch keinen Grund finde.

Conductor per mogunt. archiepiscopatum quondam archipalatinus.

c) Chur-Pfaltz hat vor deme über das Ertz-Stifft Manitz die Erb-Vogtey und Schutz-Gerechtigkeit gehabt. Bey welchem Zustand ich sicher glaube / daß auch bey demselben die Geleits-Gerechtigkeit in dem Maintzischen Ertz-Stifft müsse gewesen seyn. Nachdem aber Chur-Maintz von denen Kaysern in deren Domain oder Tafel-Gut das Ertz-Stifft gelegen war / die Landes-Hoheit erhalten: so haben sie den Churfürsten in der Pfaltz so lang angelegen / biß endlich selbige des Bittens und Betens müde worden und auf solche Maintzische Vogtey Verzicht gethan haben. So daß dem Ertz-Stifft jetzo das Geleit aufgeleget wird. Ohngeachtet aber die Alt-Pfältzische Chur auf Bayern versetzet worden; so haben doch der neuen Chur des Ertz-Pfaltz-Grafen diese alte Geleits-Herrn verbleiben müssen / davon p. 133. litt. f. gehandelt worden.

Conductor Saxonici electoris.

Per Wittebergam Francofurtum.

d) Von Wittenberg aus / da die Anhaldische Churfürsten selbiger Zeit Hofgehalten / gehet heut zu Tages der Post-Weg nach Franckfurt folgender Gestalt. Von Wittenberg nach Leipzig / Lützen / Rippach / Weisenfels / Naumburg / Jena / Weymar / Erfurth / Gotha / Eisenach / Bercka / Hirschfeld / Alsfeld / Grunberg / Friedberg / Franckfurt. Woraus dann nun leichtlich abzunehmen / wie sehr die jetzige Post-Rute von den Geleits-Herrn der A. B. abgehe.

Bohemi conductoris proedria ante Moguntinum.

e) Hier setzet Carolus IV. den König in Böhmen abermals dem Maintzischen Ertz-Bischoffe vor. Nicht aus einer Partheylichkeit / sondern dem solchem Könige / ausser dem Collegio, gebührenden Rang nach / davon oben *p. 134. litt. i.* gedacht ist. Wenn ich inzwischen die Reise von Wittenberg nach Franckfurt ansehe; so kan ich noch nicht finden / in was für einem Strich der König in Böhmen den Churfürsten zu Sachsen von Wittenberg aus / geleiten mögen. Allein es ist freylich mehr als zu gewiß / daß man Mo-

Moguntinensis & Magdeburgensis f)	die Ertzbischöffe zu Maintz und Magdeburg f)/

damals die Reisen nicht gleich aus haben können/sondern der Sicherheit und gebahnten Strassen halben/ grosse Winckel-Züge machen müssen. Wie etwa jetzo die Posten mit grosser Hindernüß der Reisenden in abwegsame Städte herum geführet werden/ wenn man etwa daselbsten noch ein Packetgen Briefe zu erwischen gedencket. Und deswegen finde ich/ daß hieselbst der Kayser Chur-Sachsen mit einem zwiefachen Geleit versehen/ davon das eine Mitternacht-werts über Fulden/ das andere Mittag-werts über Rothenburg an der Tauber gehet. In welchem letztern Fall Chur-Sachsen vielleicht durch das Vogtland kommen und der König in Böhmen durch solches Böhmische Lehen das Geleit gehabt haben mag.

Cultus duplex hic iter describitur.

Bohemi conductus per Vogtlandium.

f) Magdeburg hat vor deme den Rang mit denen Rheinischen Ertz-Bischöffen gemein gehabt/ davon p. 43. litt. 5. gedacht ist. Nachdem aber diese unter dem Deck-Mantel des Ertz-Cantzler-Amts sich in das Churcollegium hineingetrungen; so hat doch **Magdeburg**/ als primas in Teutschland/ im Fürstlichen collegio die oberste Stelle und noch darzu das *directorium*, den Vortrag und die Ausfertigung aller Sachen gehabt und ist/ so zu reden/ in dem Fürstlichen collegio **Reichs-Cantzler** gewesen. Wovon ich gar wichtige Stücke zum Beweißthum ausgefunden habe. Wie aber der Ertz-Bischoff von Saltzburg vom Papst zum legato nato gemachet worden; Ferner in dem Magdeburgischen die reformation und das Lutherthum angegangen: so hat sich Saltzburg mit dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg ins Gedränge gebracht und endlich solchen in dieser seiner obersten Stelle und dem Fürstlichen directorio ausgestochen. Ohngeachtet nun Schrader darüber ein von etlich hundert legibus Romanis zusammen gestücktes responsum ans Licht gebracht: so hat man doch damit desto weniger ausrichten können; weil man auf dem Reichs-Tag seine Arbeit aus anderem Stoff nehmen muß: Ich habe ein eigenes Werckgen de primatu Germaniae zu solchem Ende geschrieben/ das An. 1707. zum Druck kommen. Und nimt mich nur Wunder/ wie einige der Fürstlichen Gesandten so unverschämt seyn können: daß sie/ nachdem Chur-Brandeburg das Land mit aller Würde-Hoheit und Gerechtigkeit bekommen/ selbigem so gar auch den **Rang** disputiren oder schwehr machen wollen. Da doch der Churfürst Grund genug gehabt hätte/ vermöge des Westphälischen Friedens und ietzbesagter Redens-Art/ das directorium, wenigstens Wechsels-Weise/ wieder zu suchen. Im übrigen

Magdeburgicus eodem loco cum Moguntino. Director quondam principium collegii in comitiis.

Quo iure eum exuit Salisburgensis.

Peregrinum Schraderi responsum.

Diss. de primatu Germaniae ex iure patrio. Qui dux Magdeburg. repetere potuisset pristinum ius directorii.

archiepiscopi ; item Bambergensis herbipolensis episcopi; marchio Misnensis g), Landgrauius Hassiae h), item Fuldensis l)	ferner die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg / der Marggraf von Meißen g); der Landgraf von Hessen h); weiter die Aebte von Fulden i)

Altum silentium de Burggraviatu.

möchte ich doch wissen / wo der Magdeburgische Burggraf stecken müsse / wenn selbiger ein Reichs-Fürst gewesen und in dem Magdeburgischen etwas zu Geleiten gehabt hat. Aus welchem Traum den Publicisten in einer andern Schrifft geholffen worden ist.

Misnensis conductor. omissio Thuringici conductus.

g) Heut zu Tages hält aber Chur-Sachsen den Land-Gräflichen-Thüringischen titel höher / als den Meißnischen / darum mich selbsten wundert / warum solchen Carol IV. hieselbst ausgelassen. Vielleicht ist es der Residentz halben geschehen; weil selbige auch nach dem Anfall und Erwerbung der Landgrafschafft Thüringen in Meissen geblieben ist.

Misniae suffragium in comitiis frustra in dubium nocatur.

Da sich inzwischen in der G. B. an diesen Orten keine andere als Reichs-Stände finden; so hat Chur-Sachsen wiederum einen Grund die Marckgrafschafft Meissen dafür anzugeben. Wiewol in den mittlern Zeiten der Zeugen / daß Meissen auf die Reichs-Tage kommen / so viele sind; daß mich nur Wunder nimt / wie einige Publicisten so gar nüchtern in Reichs-Sachen seyn können / daß sie solches läugnen mögen. Nachdem heutzutages alle diese Lande dem Churfürsten zu Sachsen selbsten zukommen; so hat er sich selbsten das Geleit zu geben. Dieses möchte einem ein Nachdencken verursachen; daß hieselbst weder Merseburg / noch Naumburg / noch die Thüringische Reichs-Grafen genennet werden / ohngeachtet deren ihre Länder nothwendig in der Reise berühret werden. Allein es ist genug; daß dieser §. 14. aus dem §. 17. ergäntzet und dafür gehalten werden muß: daß Carolus IV. nicht alle Geleits-Herrn mit Namen nennen wollen.

Omissio episc. Naumburg. Merseburg. comitum Thuring.

Misniae locus ante Hassiam.

h) Wenn der König in Polen mit dem gesuchten Meißnischen voto auf dem Reichs-Tag durchkommen solte: so möchte man den Rang aus diesem §. herholen. Wiewol ich nicht läugnen kan / daß auch Hessen gar viel vor sich hat; daß es keinen andern leichtleich über sich hinauf lasse. In dem Hessen ein Theil von der Landgrafschafft Thüringen ist / welche Chur-Sachsen selbsten über Meissen in dem titel zu setzen pfleget.

Fuldensis ordo praecedentiae.

i) Limnaeus starcket den Abt von Fulda in seinem Rang-Streit und meynet; es wäre solchem zu nahe getreten worden / daß man ihn nach

Meissen und Hessen erst genennet hätte. Es ist zwar bekant und das Loch in der Goslarischen Pfaltz-Kirchen / ein sichtbarer Zeuge / daß der Abt von Fulda den Rang für allen Ertz- und Bischöffen suche. Dann als zu Henrici IV. Zeiten der Abt von Fulda und Bischoff von Hildesheim sich der Ober-Stelle halben / bey den Haaren und Priester-Krausen in der Goßlarischen Pfaltz-Kirchen herum gezauset; solle der Teuffel unter einem starcken Gelächter zum Kirchen-Gewölbe hinaus gefahren und sein Loch hinterlassen haben / welches noch jetzo kein Maurer zu zumachen vermögend seyn solle. Ohne Zweiffel / weil man denselben vorhero mit der Fabel / dem Teuffel das Loch zu vermauren bange macht und es auch über dieses Zeit und Geschicke erfordert ein Loch mitten im Gewölbe ohngestützet wieder zu befestigen. Wie dann auch schon vorhero unter Henrico III. der Abt von Fulda mit dem Ertz-Bischoff von Cölln des Ranges halben zu Meintz in einem scharffen Geschlechte gewesen ist / davon *Crusius* de praecedentiae iure cap. 15. & 17. eigentlich gehandelt hat. Allein gleichwol setzt Carolus IV. den Abt von Fulda in der A. B. hieselbst nicht allein hinter die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg; sondern auch hinter zwey weltliche Fürsten den Marckgrafen zu Meissen und Landgrafen von Hessen. Ja in dem letztern Reichs-Abschied 1654. unterschreibet der Abt von Fulda hinter allen Bischöffen / jedoch als ein geistlicher Fürst für allen weltlichen. So viele ich / ausser den Fuldischen Landes-Leuten und Bedienten / von der Sache gelesen / die legen alle den Abt zu Fulda abe und fahren auf denselbigen gewaltig zu / daß er sich unterstehen wollen; einem Ertz-Bischoff oder Churfürsten den Rang zu streiten / da er doch nur das Haupt von einer handvoll Mönchen wäre / die sich mit keinem Dom-capitel, dem Range nach / ins Gedränge bringen dürfften. Allein ich / meines Orts wolte nach dem Zustand der alten Zeiten glauben / daß der Abt von Fulda in dieser Strittigkeit Recht gehabt hätte und allen seinen competenten gar sehr zu verdencken stunde / daß sie den Abt nicht bey seiner Ober-Stelle gelassen. Dann es ist dieses ein vernünfftiger Schluß / daß einer das Recht / welches er wider einen andern gebrauchet / auch wider sich selbsten gelten lassen müsse. Nachdem nun die geistliche Ertz-Bischöffe bloß und allein wegen ihres Ertz-Cantzler-Amtes sich so gar auch über den König in Böhmen hinauf gedrungen und alle andere Ertz-Bischöffe / ja gar den Primaten in Teutschland aus ihrer Versammlung deswegen ausgeschlossen haben davon p. 43. lict. s. so müssen sie solches auch dem Abt von Fulda nicht verdencken / daß er /

in A. B. infto inferior.

Digladiationes abbatis ante episcopum Hildesheim. an. 1063.

Fabula foraminis a diabolo obsessi.

ante Colonienſem.

Hodie qui loco ſtet, poſt omnes epiſcopos?

Omnes exprobrant abbati adrogantiam.

Abbatis Fuld. praecedentia ante archiepiſcopos defenditur, t) ex iure archicancellariatus.

er/ als der Kayserin ihr Ertz-Cantzler/ dieses seines Hof-oder Cantzley-Amtes wegen gleichen Rang über alle andere Geistliche genommen hat. Nachgehends so beruffte sich der Abt von Fulda in obigen beyden Orten auf die Gewohnheit von undencklichen Jahren: die Ertz-und Bischöffe aber wissen dagegen nichts anders zu versetzen/ als daß es ungereimt heraus käme/ wenn ein Schuel-Obrister/ wofür sie die Aebte gehalten/ den Rang für denen Ertz-Bischöffen haben sollen. Welches letztere aber/ wie es ad petitorium gehöret/ davon die Frage bey schon angegangener Reichs-Versammlung sich nicht machen lassen: also hat sowol Cölln als Hildesheim wider rechtlich gehandelt/ daß sie sich bey dieser Sache so seltsam angestellet und einen so greulichen Lermen gemachethaben. Absonderlich da deß Kayserς Ausspruch darzu kommen/ der einig und allein auf den Besitz zu selbigem mal/ das possessorium summariissimum, gerichtet gewesen. Dawider sich so wol in petitorio, als possessorio der Gegentheil durch einen Revers/worzu sich der Käyser erbothen/verwahren können. Endlich da auch die erste Teutsche Kirche das Ceremoniel/ welches Christus seinen Jüngern vorgeschrieben in so weit in acht genommen; daß sie unter den Bischöffen keinen Rang gehalten/ denenjenigen aber/ die unter denenselben ein Hof-oder Cantzeley-Amt gehabt/ den Vortrit gar gerne gelassen und wol rechtschaffene Hertzen sich gefreuet haben/ wenn man sie nicht in dergleichen weltliche Verrichtungen des Staats gezogen: so hätten die Bischöffe gedencken sollen/ daß dem Abt von Fulda/ nicht seiner Kirchen; sondern seines Amtes wegen bey dem Staat der Vortritt gelassen werden müßte. Und diejenige auch so gar wider die Majestät des Käysers handeln würden/ wenn sie seinen Staats-Bedienten/ wider die Gewohnheit in seinem Rang und Würde angreiffen/ denselben davon verdringen und unter sich herunter werffen wollen. Wer nun dieses erweget/ dem wird es nicht schwehr fallen/ alle Einwürffe dawider aufzulösen. Dann anfangs halten die ICti vor unanständig; daß ein Abt oder Mönch-Vater sich über einen Bischoff setzen solte. Allein es ist schon geantwortet/ daß dergleichen Ehre dem Abt nicht seiner Abtey wegen; sondern seines Ertz-Cantzler-Amtes halben/ wiederfahre. Nachgehends so sprechen sie dem Amt selbsten Hohn und meynen; es käme seltsam heraus/ daß man der Kayserin eine Cantzeley zugestehen solte und/ wenn diese nicht wäre/ so würde der Cantzler wie ein Schatten ohne Cörper herauskommen. Nur es beruhen die Cantzley und Hof-Aemter auf der Anordnung und dem Willen des Regenten und ist keinem Unterthanen erlaubet/ davon verächtlich zu sprechen. Sonsten sich über die

2) quasi possessione.

3) decisione in possessorio summarissimo.

4) praecedentia clericis, qua talibus negata.

5) iniuria facta officialibus imperii.

Dissolutio contrar. arg. 1) Fuldensi praecedentia debetur non qua abbati.

Küchen

Küchen- und Keller-Auffsichten des Ertzschencken und Ertzdruchsesses auch seltsame Glossen machen liessen. Da auch weder Cöln noch Trier ein Archiu von ihren Italiänischen oder Arelatensischen Verrichtungen aufweisen können; so wird iedweder wohl finden/daß keiner dem andern hierinnen viel vorzuwerffen haben werde. Ferner meinen andere/ daß heut zu Tages weder der Kayser noch die Kayserin von diesem Ertz-Cantzler mehr etwas wüßte. Indem das Histörgen Ferdinandi I. bekannt wäre/ der 1559. von einem Abt zu Fulda/ welcher als Ertz-Cantzler der Kayserin nach Hofe kommen/ zu seinen Hoffleuten gesaget habe: Schaffet mir den Mann weg er siehet mir viel zu vollblütig aus/ als daß ich ihm die Cantzeley meiner Gemahlin anvertrauen sollte. Allein wer will einem grossen Herrn seinen Schertz wehren/ oder von ihme fordern/ daß er alle seine Bediente kennen müsse. Dann weil der Abt von Fulda den Titel/ als Ertz-Cantzler der Kayserin aus der Kayserl. Cantzeley noch ietzo bekommet/ so hat niemand Ursache an seiner legitimation zu zweiffeln oder zu sagen/ daß dieses sein Ertzamt keinen Grund hatte. Endlich fallen auch einige auf falsche Ursachen dieses Ranges und vermeinen dannenhero/ daß der Abt von Fulda weder sein Alter vorschützen könne; weil die Rheinische Ertz- und Bischthüme damit biß an die Zeiten der Apostel hinreicheten: noch seine Macht/ die zwar gröSSer als eines Abts aber weit kleiner/als eines Ertzbischoffs von Cöln oder Bischoffs von Münster wäre: oder auch die Würde/ daß er primas abbatum Germaniae hiesse/ weil dieses mit denen Bischoffen nichts zu thun hatte/ man auch nicht fände/ daß Magdeburg den Rang über die Rheinische Ertzbischoffe behauptet hätte/ welcher Ertzbischoff doch primas episcoporum Germaniae wäre. Nur ich habe schon oben gesaget; daß alle diese Stücke nicht der Grund seyn/ auf welchem die Würde dieses Vortrittes beruhen. Letztens scheinet dem meisten dieses am allerswehresten zu seyn/ daß gleichwohl auch Chur-Cöln ein Ertzcantzler-Amt hätte und folglich diesen zum wenigsten der Rang von denen Fuldischen Abt zur Ungebühr gestritten worden wäre. Allein entweder hat zu solcher Zeit Chur-Cöln noch kein Ertzamt gehabt oder aber man hat die Regel in acht genommen/ daß ein Ertz-Cantzler den andern nur in den Landen seines Ertz-Cantzler Amts weichen dürffe. Dann der Streit war in Teutschland/ mit welchem das Ertz-Cantzler-Amt in Italien nichts zu thun hatte. Daß aber gleichwohl der Abt von Fulda in der A. B. so wohl; als in dem letzten Reichs-Abschied. den Rang nach den Bischöffen nimmet; solches geschiehet deswegen/ weil er in seiner Abtey; nicht aber seines Ertzamtes halben erscheinet und deswegen keiner andern andern als der obersten Stelle unter denen gefürsteten Aebten sich anmasset.

3) *Caesari non incognitus.*

4) *honoris non antiquitate nititur, nec potentia, aut primatu inter abbates.*

5) *honore cedit Fuldensis cuique in suo archicancellaria-tur. Fuldensis praecedentiam nec-quicquam amisit non usu.*

& Hirschfeldensis k) abbates; und Hirschfeld k) die Burggra-
Burggrauii Nurembergl). fen von Nürnberg l).

Darum man nicht sagen kan: daß ihme sein voriger Vortritt für allen geistlichen/ ausser Maintz/ abgesprochen/ oder durch den Nichtgebrauch weggenommen sey.

Conductor Hirsfeldensis.

k) Weil diese Abtey nicht allein eine von denen ältesten ist/ die König *Pipinus* angeleget haben solle; sondern auch vor deme solche für andern sich mächtig befunden: so solle selbige mit der Abtey Fulda gleichen Rang und zwar dergestalt gehabt haben/ daß diese zwey Aebte die Hände in einander geschlungen und keinen zwischen sich niemals gelitten. Allein alles dieses ist von dem Abteyligen Rang des Abts von Fulda zuverstehen. Nicht aber von demjenigen/ den solcher als Ertz-Cantzler genossen/ dahin sich Hirschfeld nimmer traumen lassen mögen. Wie im übrigen diese Abtey bey der Reformation/ von dem Landgrafen von Hessen verwaltet/ und endlich selbigem in dem Osnabrügischen Frieden zugeschlagen worden ist; solches kan in der Historie niemand unbekant seyn. Welchemnach dann bey Hessen dieses Geleit gesuchet werden muß.

Burggrau. Noribergensis qui loco stet post abbates?

l) In diesen Rang kan ich mich nicht finden. Dann haben die gefürstete Aebte zu Zeiten der A. B. wie ietzo den Rang über die weltlichen Fürsten gehabt; warum stehen Meissen und Hessen über Fulden und Hirschfeld? Hat aber Carolus IV. die Aebte unter die weltlichen Fürsten gesetzet wissen wollen: mit was Recht solle diesen das Fürstenthum oder die Burggrafschafft Nürnberg nachgehen? vielleicht hat sich der Copist an dem Wort Burggraf gestossen; vielleicht hat der Kayser die gefürstete Aebte mitten einnehmen wollen/ wie etwa ietzo noch in den Stimmen auf dem Reichs-Tag von der geistlichen und weltlichen Banck gewechselt wird: oder vielleicht hat Carolus IV. hier in der Marsch-Rute bleiben wollen/ weil Fulden und Hirschfeld in dem Hessischen gelegen sind. Inzwischen bleibet doch dieses wahr; daß vor der G. B. auch unter den Fürsten kein Rang gewesen p. 153. litt. i. ietzo aber sich die Burggrafen von Nürnberg über Braunschweig und also noch gar weit über Hessen auf der Fürsten-Banck/ jedoch des Geblüths wegen befinden/ weil die Besitzer von denen Marckgrafen zu Brandenburg genommen sind. Mit welcher Gelegenheit auch der Marckgräfl. titel mit in Francken gewandert/ daß wir ietzo die Marckgrafschafft Anspach/ die Marckgrafschafft Bareyth/ selten aber das Burggrafthum Nürnberg zu sagen pflegen. Obgleich der letztere Name in der Käyserlichen Lehens-Cantzeley ungeändert verbleibet.

qui hodieque secularibus ppibus praeferuntur. variae comitiae

Noribergensib. Burggr. hodie praedentia longe ante Hassiae Landgr. Burggraviatus induit nomen marchionatus

m) Es

item illi de Hohenloch, de Wertheim, de Brunecke, de Hanouu & de Falckenstein: item civitates Erffordia, m) Mulhausen n) Nurenberg o), Rotenburg & Windesheim.

Ferner die von Hohenlohe/ von Wertheim/ von Braunecke/ von Hanau und von Falckenstein: Ferner die Städte Erfurd m)/ Mühlhausen n)/ Nürnberg o)/ Rotenburg und Windesheim.

m) Es ist wol dieses ein gar sicheres Zeichen; daß diese Stadt das Geleits-Recht und mit demselben alles gehabt habe/ was zu einer Reichs-Stadt irgend gehöret. Ich habe vier chronica mscr. von Erfurt/ aus welchen ich verschiedene Dinge dieser guten Stadt zum Trost ihrer ehemaligen Freyheit fürsagen könte. Allein/ da sie einmal in die Hände ihres Ertz-Hirten verfallen/ so würde ich ihr mit allem dem wenig Nutzen/ aber ihre Betrübnüß über den Verlust ihres alten Standes vermehren. Wie sich im übrigen Meintz und Sachsen über dem dortigen Geleit verglichen/ davon giebt *Schilter* p. 283. den Auszug: was das Leib-Geleit betrifft/ solle ieder Theil allda/ wo sein *territorium* angehet/ den Vorritt haben/ bey Anfang des andern *territorii* aber nachreiten. Wann auch hohe Standes Personen dieser Orten reiseten/ wäre denselben das Leib-Geleit wider ihren Willen nicht zu zumuthen. *Erfurtensis conductus Moguntini & Saxonis.*

n) Daß Mülhausen eine Reichs-Stadt sey/ solches wird ietzo anzufechten sich niemand mehr unterstehen. Nach dem solches/ ausser vielen andern untrüglichen Zeichen auch daher klar ist/ daß die Stadt in ihren Müntzen des Käysers Bildnüß und Uberschrifft beständig gesetzet. Dergleichen bracteati von Herrn Schlegeln beschrieben worden/ die sich auch von Mülhausen häuffiger/ als irgend von einem Ort in Teutschland finden. Die Chur-Sächsische Schutz-Gerechtigkeit thut dem unmittelbaren Reichs-Stand der Stadt keine Hindernüß; ob es gleich manchesmal derselben nahe gewesen/ daß sie ihren Schutz-Herrn nicht zum Sühn-Opffer weggegeben worden wäre. Wie die Stadt etliche Meilen Weges Land hat; so lohnet es desto eher der Mühe/ daß derselben unter andern Geleits Herrn gedacht werde. *Conductus Mulhusanus.*

o) An der Ordnung muß sich hier niemand irren. Dann die Städte zu Zeiten der A. B. so wenig/ als die Provintzien/ worinnen selbige gelegen/ einigen Rang gehabt haben. Wovon offters schon p. 153. litt. i. gedacht worden ist. *ordo civitatum S. R. I. inter se.*

§. 15. Et hi omnes p) proxime nominati Marchionem Brandenburgensem q) Sacri imperii archicamerarium conducere tenebuntur.

§. 16. Volumus autem & expresse r) statuimus, vnusquisq; princeps elector, qui talem s) habere voluerit condu-

§. 15. Und alle p) die kurtz vorher gedachte sollen den Marckgrafen von Brandenburg q) / des H. Reiches Ertz-Cämmerer begleiten.

§. 16. Auch wollen und gebiethen wir ausdrücklich r), daß iedweder Churfürst / welcher dergleichen s) Geleit ver-

Conductores Brandenburgici.

p) Wenn sich Chur-Brandeburg in der Reise nach Franckfurt aller Geleits-Herrn bedienen wolte / welche in dem §. 14. benennet sind / so würde sein Weg denen Kindern Israel in der Wüsten gleichen / welche die kreutz und die quehr herumgezogen sind / biß an dem fürgesetzten Ort angelanget. Ein ieder kan nur eine Land-Charte zur Hand nehmen; so wird er finden / wie wohl die March-Rute getroffen sey. Dabey doch / was ich p. litt. e. oben gesaget / zu wiederholen ist. Heut zu Tages gehet der ordentliche Post-Weg von Berlin auf Potsdam; Brandenburg / Magdeburg / Halberstadt / Ellrich / Cassel / Franckfurt.

Ordo Brandenburgici.

q) Es ist in formula ducatus Brandeburgici bereits gewiesen worden; daß vor der A. B. die Marckgrafschafft Brandenburg so wenig andern Churfürstenthümern nachgegangen sey; so unzehlige Exempel sich finden / daß die Brandenburgische Churfürsten die Käyserliche diplomata und Gesetze entweder für allen andern oder doch für einigen andern Churfürsten unterschrieben haben. Ja wenn ich alle andere Churfürstenthümer durchgehe; so finde ich / ausser Böhmen / nicht ein eintziges / das in einem Stücke unzerrissen und unzerrheilet / wie die Marggrafschafft Brandeburg geblieben ist. Dahero diese gar nicht nöthig hatte / andern seinen Mit-Churfürsten ietzo erst den Rang zu lassen. Nur es wird hievon zu reden / sich eigentlichere Gelegenheit finden. Und ich bin der Meynung / daß entweder Caroli IV. Haß wider die Bayrische Marckgrafen in Brandenburg oder dieser ihre grosse Nachläßigkeit an allem diesem nachtheiligen Ceremoniel schuld gewesen sey.

Brandeburg. electoratus integer magis aliis.

Qui ordine postremus?

Otiosa repetitio.

r) Dieses und des folgenden hätten wir wol nicht nöthig. Weil alles aus dem obigen schon fliesset / davon p. 72. litt. i. p. 106 litt. m. nachzulesen seyn wird.

Lebendig Geleit.

s) Deß Geleits ist vielerley / davon p. 75. litt. * geschrieben worum

ctum, his, a quibus ipſum poſtulare decreuerit t), hoc ipſum adeo tempeſtiue, viamque, qua fuerit tranſiturus u) inſinuet & talem conductum expoſcat.

langet/ denenjenigen/von welchen er ſolches zu ſuchen t) gedencket/ ſelbiges bey Zeiten kunt mache und den Weg/ den er nehmen will u), anzeige und das Geleit darzu fordere.

den. Hieſelbſt iſt die Rede von einem lebendigen Geleite/ dem das tode Geleit durch Geleits-Briefe entgegen geſetzet iſt. Von dem beſchwohrnen Geleit handelt p. 116. litt. d. & ſequentes,

t) Alſo kan nicht allein ein Churfürſt ohne Geleit reiſen p. 106. litt. m. ſondern wenn er auch/ weil er ſich etwa an einem Weg mehrerer Unſicherheit beſorget als in dem andern/ an einem Ort das Geleit genommen; ſo kan ihme ſolches deshalben nicht auch von den folgenden aufgedrungen werden. Denn hieſelbſt Carolus IV. in des reiſenden Churfürſten Gefallen ſetzet; von wem er das Geleit ſuchen oder nicht ſuchen; annehmen oder nicht annehmen wolle. Wie dann heut zu Tages/ bey ſo groſſer Sicherheit der Wege/ſich niemand mehr des Geleits zu bedienen verlanget. *Electori conductus obtrudi nequit.*

u) Arumaeus, weil er ſonſten zu dieſem Capitel aus den Römiſchen Rechten wenig zu ſagen weiß/ machet §. 22. p. 43. eine gefährliche Frage: Ob ein Landes-Herr einem reiſenden Churfürſten/ der unter Wegens angefallen werde/ auch für den Schaden alsdenn ſtehen müſſe; wenn ſich ſolcher nicht des gemeinen/ ſondern eines ungewöhnlichen Weges bediene. Welche Frage auch *Rumelinus §. 8. p. 37.* auch eben der Urſache wiederholet/ weil er ſonſten wenig für ſich findet/ daß er in dieſem Capitel anbringen könte. Die angeführten Rechts-Gelehrte läugnen ſolches und vermeinen/ daß ſich alsdann den Schaden ein reiſender Churfürſt ſelbſten zu zumeſſen hätte. Allein die Fälle ſind unterſchiedlich/ dann entweder fordert ein reiſender Churfürſt das Geleit/ oder er will keines haben. In jenem Falle muß der Geleits-Herr für den Schaden ſtehen/ wenn er entweder untreue oder unvorſichtige oder auch allzu wenig Geleits-Leute hergegen hätte. Welches alles dem Gutfinden eines Richters heimgeſtellet wird. Und dahin gehöret der Reichs-Abſcheid zu Augſpurg 1559. §. damit dann die Obrigkeit und die Worte in denſelben: daß der Stand/ der ſolch Geleit gegeben/ nach Geſtalt ſolches Geleits/ woinnen der Grund zum Urtheil lieget/ dem Beſchädigten ſeines Schadens Erſtattung zu thun/ ſchuldig ſeyn ſolle. Und weil dem reiſenden Churfürſten *De conductu per viam inſolitam, quam alii frustra eximunt a conductu. Damnum in itinere infertur peregrinatori. a) in conductu ubi conductor tenetur de cuiusvis generis culpa,*

Vt illi, qui ad conductum huiusmodi impendendum deputati x) & qui fuerint requisiti,

Damit diejenige / welche zu solchem Geleit benennet x) und erfordert sind /

etiam in via insolita.

selbsten freystehet / die Marschruten sich zu machen / viamque elector insinuet, per quam est transiturus: so mag hier der Unterscheid unter gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wegen nicht entschuldigen. Dann dem Geleits-Herrn der Zustand seiner Lande bekannt seyn solle / wo mehr oder weniger Geleits-Leute erfordert werden / nach welchem er auch das Geleit seiner Anzahl und Stärcke nach einzurichten hat. In dem andern Falle aber wenn der Churfürst entweder ohne Geleit oder doch ohne lebendigrs Geleit reisen will / welches ihme allezeit freystehet *p. 72. litt. l. p. 106. litt. m.* so hat der Landes- oder Geleits-Herr gar keine Verantwortung / dafern auf der Strassen dem Reisenden etwas begegnete. Es wäre dann Sache / daß man selbigen überführen könte / er habe den Strassen-Räubern durch die Finger gesehen; solche gelinder bestraffet / als die Reichs-Gesetze erfordern; oder auch dergleichen Gesinde / durch das gewöhnliche Land-Streiffen / worzu die Benachbarte zu Hülffe zu nehmen / nicht mit allem Ernst aufgesuchet. Und weil der Landesherr dieses alles in allen seinen Landen in acht zu nehmen schuldig ist R. A. zu Augspurg 1559. §. **als wir auch**: so dürffte auch selbigen die Entschuldigung inter uiam solitam & insolitam wenig helffen. Dann die Reichs-Gesetze nicht etwa allein von jenen reden / sondern die Sicherheit aller Wege und Stege in dem gesamten Land beobachtet und gehandhabet wissen wollen. Dafern aber dem Landes-Herrn weder Schuld noch Nachläßigkeit beygemesset werden mag / so träget das Unglück derjenige / den es betrifft billig. Wiewol alsdann der Landes-Herr mit der nacheile / Anhaltung und Einziehung verdächtiger Personen / auf Erfordern / an der Hand zu seyn / nicht weniger verbunden ist.

b) absque conductu,

ubi pariter dominus territorii tenetur de culpa.

etiam in via insolita.

Casum vtrobique fert peregrinator.

Conductus qui tempestive quaerendus sit?

x) Der Geleits-Herr ist zwar schuldig / seinen Geleits-Mann allezeit fertig zu halten / wie etwa die Extra-Posten jedem Postmeister alle Stunden zur Hand seyn müssen. Dieweilen es aber sich zutragen kan / daß solcher bereits mit einem andern auf dem Wege begriffen oder auch die Umstände es erforderten / daß das Geleit starck seyn und aus vielen Personen bestehen müßte oder wol gar eine bewaffnete Mannschafft vonnöthten wäre: so ist ein reisender Churfürst oder dessen Gesandter verbunden / sich des Geleits wegen einige Zeit vorhero bey dem Geleits-Herrn zu melden. Dann andern Falls er zu Frieden seyn muß / daß Geleit sey beschaffen / wie es wolle.

ad

ad hoc oppurtune se valeant & commode y) praeparare.

§. 17. Praemissas vero constitutiones z), circa materiam

sich darzu zeitig und desto leichter y) gefaßtmachen können.

§. 17. Vorgesetzte Verordnungen z) aber / die wir des

y) Also hat deswegen der Geleits-Herr / wenn das Geleit nicht starck genug oder sonsten nicht zureichend eingerichtet ist / eine grosse Entschuldigung / wenn ihme solches nicht vorhero zeitig angesaget worden. Sogar / daß er so dann nicht einmal nöthig hat / durch eylfertige Bestellung des Geleites / sich mehr Unkosten und Ungelegenheit zu machen / als etwa sonsten erfordert worden / wenn ihm zeitig das Geleit angesaget worden wäre. Dann weil in dem 19. §. den Churfürsten ein viertel Jahr vorhero die Reise zur Kayser-Wahl angesaget wird: so haben solche auch Zeit genug ihre Marschrouten zu machen und die Geleits-Herrn in denen Wegen / da sie durchkommen / einige Wochen vorhero um das Geleit zu ersuchen. Wie lang aber solches vorhero geschehen solle; das muß ein ieder Richter aus den vorkommenden Umständen ersehen / die so unterschiedlich seyn / daß sie sich in keine Regel bringen lassen.

Alius excusatur conductus etiam securitati imper.

Tempus definitur iudicis arbitrio.

z) Der Kayser thut wohl / daß er in plurali redet und die mehrere Zahl gebrauchet. Dann wir den Leser zu bitten haben / über die überflüßige Weitläufftigkeit / darüber wir schon oben p. 134. litt. h. geklaget / nicht ungedultig zu werden: die man hieselbst mit dem Kayser ohne Noth begehen müssen. Wer noch nicht genug daran hat / der kann folgende Bücher zur Hand nehmen. *MAVLIVM de iure conducendi* in 8. welcher ICtus unter den ersten gewesen / die in dergleichen Stücken und Rechts-Fragen / ausserdem Römischen Recht / sich um die Gewohnheiten des Reiches bekümmert haben. *BECHTIVM de securitate & salvo conductu* 4. welcher mehr in dem iure priuato nutzet. *ORTHEN de iure conducendi in* 8. von der Geleits Herrlichkeit und Henr. *Link de iure conducendi* in einer zu Altorff gehaltenen disputation gehen zwar auf Dinge / welche zum iure publico gehören; weil aber hieselbst in der A. B. gantz besondere Umstände vorkommen; als hat man solche hier dannoch wenig nutzen können. *KLOKIVS de contrib. cons. 3. & tom. I. cons. 29. n. 379.* Wie auch *REINKING. lib. 1. d. 5. c. 6. n. 28.* und *KNIPSCHILD lib. 2. c. 26. de ciuit. imperial.* haben auch feine Dinge gesammlet / welche hieher gehören. Am allernächsten aber scheinet unserm Absehen zukommen *BOECLERVS*, der eigentlich *ad cap. 1. A. B.* seinen conductorem Carolinum geschrieben und zu Straßb. 1669.

Nimis prolixa doctrina de conductu.

Doctores eiusdem Maulikes.

Bechtius.

Orthen.

Linke.

Klockius.

Reinking.

Knipschild.

Boeclerus.

con-

conductus editas, ita sane debere declaramus intelligi; vt vnusquique superius nominatus, vel vel forsan non expressus a), a quo in casu praemisso

Geleits halben ergehen lassen/ wollen wir also verstanden wissen: daß so wohl der genannte/ als nicht genannte a),

in einer disputation gehalten hat. Allein es hat der Autor in derselben gar keinen Fleiß angewendet und bestehet das gantze Werck entweder nur in der Wiederholung des Textes oder anderen gemeinen Sachen/ die allenthalben bekannt sind. So daß ich kaum glaube/ das Boecler das Werckgen gemachet habe.

Desiderantur tamen conductes non nominati
1) quod plures omissi.

a) Dann wenn allein die von 10. bis in den 15. §. genannte Gleits-Herrn zum Geleit auf der Reise nach dem Wahl-Tag verbunden wären; so dürffte sich am Geleit öffters Mangel finden. Dann erstlich sind viele auch selbsten in denen durch die A. B. regulirten und abgefaßten Marsch-Routen ausgelassen; welche doch zu denselben gehören. Davon wir die Stiffter Merseburg und/ Naumburg/ wie auch die Thüringische Reichs-Grafen/ adeliche und unadeliche Lehens-Leute oben p. litt. gerechnet haben. Absonderlich siehet man keine Aebtissen oder andere Weibs-Person genennet. Dahero einige auf die Gedancken kommen/ daß die Weibs-Personen zum Geleit nicht allein darum; sondern über dieses auch noch deswegen nicht verbunden wären: weil die doctores dafür hielten/ daß/ andern auf der Reise Gesellschafft zu leisten/ keine Arbeit für eine züchtige Dame wäre; theils aber vermeynten/ die Straffe der Ubertretung würde wider eine Frauens-Person nicht zu vollziehen seyn/ als welche man deswegen nicht in die Acht thun könte/ damit niemand zu gewaltsamer Unzucht oder Noth-Zucht Gelegenheit gegeben würde. *Ioh. Sam. Stryk. ad. A. B. §. 20.* Allein/ was das erstere betrifft/ so ist der Geleits-Herr nicht gehalten/ das Geleit in Person zu thun; sondern durch die darzu bestellte Geleits-Leute/ welche auch eine Frauens-Person annehmen und für die Mühe befriedigen kan. Anlangend aber die Gefahr aus der Gesellschafft/ so ist solches zwar bey denen in beständiger Brunst liegenden Italiänern ein Ubelstand/ wenn sich eine Frauens-Person in öffentlicher Versammlung sehen lässet; aus welcher Ursache selbige auch von dergleichen Zeugnüssen in testamentis ausgeschlossen sind: und bey neulicher N. Gesellschafft in Venedig/ worzu allezeit die nobels ihre Frauen mitbringen müssen/ solle einer von denselben vor Eyfersucht gestorben seyn/ ein anderer aber gesaget haben/ er wolte lieber so lange auf den Galeren ar-

Num foemina ad conductum obligetur? Rat. dubit.
a) obest foemineo pudori
b) foeminae nequeunt proscribi.

Dissolutio. Nam conductui non praesens est dominus.

Foeminae visu nocent Italis lasciuis;

con-

conductum requiri contigerit, ad praestandum ipsum per suas duntaxat terras ac territoria, ac etiam vltra, quanto potest remotius b), absque dolo

in öffters gedachtem Falle das Geleit gesuchet worden / solches durch seine Lande und Provintzien oder auch weiter b) / so er dessen berechtiget wä-

beiten / als länger Zeuge zu seyn / daß seine Frau ein anderer bediente: allein die Teutsche Männer und Junggesellen sind wol mitten unter Weibern und Jungfern im Bade gesessen und haben doch / der Aussage eines feinseligen Zeugen / des *Taciti* nach / keine böse Regungen bey sich empfunden. Und deswegen haben die Teutsche denen Weibern 1) die Gerichte anvertrauet 2) selbige auf dem Reichs-Tage in Person / wie auch 3) zu offentlichen Belehnungen gelassen. Ja ich finde in den Qvedlinburgischen actis; daß Carolus IV. den Abgesandten der Aebtißin von Qvedlenburg nicht eher zum Lehens-Eyd lassen wollen / biß die Aebtißin dem Käyser schrifftlich zugesaget hätte; daß sie sich / so bald sie unsicherer Wege halben / fortkommen könnte / bey dem Kayser selbsten einstellen und die Lehen von ihm / nochmals in Person empfangen wollte. Da nun die Teutsche den Weibern so viel einräumen; so ist es wohl eine grosse Thorheit / daß sie die Weiber dannoch / mit den unzucht-tollen Römern / bey testamentis zu keinem Zeugnüß lassen wollen. So viel endlich die Straffe der Acht betrifft; so ist zwar solche nur Städten und Gemeinden §. 2. p. 93. litt. q. gesetzet. Wenn aber eine Reichs-Ständin durch ungeheure Thaten dergleichen Straffe der Acht verdienen solte; so hätte man solcher ihres weiblichen Geschlechtes halben gar nicht zu schonen. Dann deswegen einer / der die geächtete nothzüchtigte / dannoch mit der ordentlichen Straffe / seiner eigenen Unthat halben / und nicht der geächteten zu gefallen / beleget werden müßte. Uber dieses so solten die Geleits-Herrn / wenn man nur bey denen benannten Ständen bleiben solte / auch alsdann fehlen / wenn die Wahl an einem andern Ort / als zu Franckfurth / vorgenommen würde / wie anno 1690. selbige / aus bekanten Ursachen / der Furcht eines Frantzösischen Einfalles halben zu Augspurg vollzogen worden ist. Und endlich würden auch so wohl Chur-Bäyern / als auch Chur-Braunschweig ohne Geleit seyn; weil selbigen aus denen p. 132. litt. f. gemeldeten Ursachen / keine Geleits-Herrn ins besondere benennet oder ausgemachet worden seyn.

non verecundis Germanis.

1) *inter mulieres lauantur.*

2) *mulieres iudices.*

3) *inter ordines S. R. I.*

4) *inuestituram foeminas, petere oportet praesentes, exemplo abbatissae Quedlenburg.*

Hinc absonum est foeminam testem reiicere in testamento.

Foemina potest proscribi.

II. *Si electio in loco insolito.*

III. *Conductores desunt Boio & Brunsuicensi.*

b) Wie solches zu verstehen und durch was Mittel iemand das Geleit auch ausser seinen Landen haben könne / davon ist p. 73. litt. k. ausführlich gehandelt worden.

Conductus extra territorium.

c), sub poenis contentis d) superius, sit adstrictus.

§. 18. Praeterea e) statuimus ac etiam ordinamus f); vt

re/ ohne Gefährde c)/ bey obgesetzten Straffen d)/ zu leisten/ verbunden seyn solle.

§. 18. Uber dieses e) setzen und ordnen wir auch f); daß

Fraudes in conductu.

c) Auf wie vielerley Weise diese Argliſt begangen/ und wie solche von dem Pfaffen-Gesinde bemäntelt werde/ davon ist p. 75. sub signo,* gesaget.

Poenarum diuersitas in omisso conductu.

d) Hie muß ia niemand auf die in dem §. 8. enthaltene Straffen fallen. Dañ selbige nicht auf die Verbrecher des Geleites; sondern auf diejenige gehen/ die sich wieder die gesamte A.B. auflehnen wollen. Wie solches p. 26. litt. p. zur Genüge erwiesen ist. Und muß also die Eintheilung der unterschiedenen Straffen/ die doch auf gleiches Verbrechen/ des Unterscheides der Personen halben/ gesetzet sind/ aus obigen p. 89. litt. h. hieselbst wiederhohlet werden.

Noui argumenti initium,

e) Hier fängt sich gantz etwas neues an und/ da bißhero vom Geleit der nach der Wahlstatt reisenden Churfürsten gehandelt worden; so wird hier ausgemachet/ wer denn die Chnrfürsten zur Wahlstatt verschreiben und beruffen solle. Dahero auch in meinem exemplar sich ein gantz neuer Titel unter dieser Uberschrifft anfängt: quis conuocare debeat electores? Und muß der ICtus, der die Titel oder capita, wie selbige itzo gebraucht werden/ in die A.B. gebracht/ einen seltsamen Schuß gehabt haben; daß er allein das erste capitel sechsmahl grösser als alle die andere machet und solche unterschiedene Sachen in einen Knitel zusammen zwinget/ deren iede eine besondere Abtheilung verdienet. Von der Ordnung/ die natürlicher heraus kommen wäre/ wann Carolus erstlich handeln; wollen/ warum/ durch wen und wie die Churfürsten nach Franckfurth verschrieben würden/ und alsdann nachgehends/ wer selbige dahin zu begleiten habe/ davon ist oben p. 77. litt. l. schon gedacht worden.

nouum mereretur inciſum.

Ante de itinere agendum, quam de conductu in eo.

Ius conuocandi electores olim penes palatinum.

Quia ille instar ducis Franciae.

f) Es ist ein alter Zweiffel/ ob nicht hieselbst Chur-Pfaltz zu viel geschehen und/ da dieser das Recht gehabt/ die Churfürsten zur Wahl-Stadt zu verschreiben/ selbiges durch die A.B. dem Churfürsten zu Meintz zugespielet worden sey. Und allerdings scheinen für Chur-Pfaltz folgende Gründe zu seyn. Anfangs ist bekant/ daß der Pfaltz-Graf am Rhein/ solchen Landen/ statt eines Hertzogs ist. Wie nun die Rheinisch-Fränckische Provintz/ auch nach dem Ausgang der Carolingischen Teutschen

archi-

Könige/ die Ehre des Kayser-Sitzes beständig behalten und deswegen/ von solchen Zeiten her/ das Reich genennet wird: also darff man sicher glauben/ sie werde auch nach dem Tod eines Kayserś die erste Bewegung zur Wahl gegeben und die andere Völcker darzu eingeladen haben. Welches alles sie dann durch ihr zeitiges Ober-Haupt/ den Ertz-Pfaltz-Grafen verrichten lassen. Nachgehends/ da noch ausser diesem ohnstreitig ist/ daß der Pfaltz-Graf am Rhein/ wenn das Reich ohne Haupt gewesen/ daß Käysers Stelle vertreten und verwaltet hat. Dahero auch um soviel desto weniger zu zweiffeln ist; daß selbiger nicht deswegen auch das Ansehen und die Macht gehabt haben werde/ einen Reichs-Tag in Teutschland auszuschreiben. Dann der Sächsische vicariat hieher nicht gehöret; davon wir unten handeln wollen. Ferner so führet auch das Amt des Ertz-Pfaltz-Grafen solches mit sich. Welches darinnen bestehet; daß er dem Käyser oder/ nach dessen Tod/ dem Reich alles vortrage/ der Stände ihre Meynungen zum Schluß bringe und der Cantzeley solche nachgehends zur Ausfertigung übergebe. Welches letztere Stück dem Ertz-Cantzler zukommet und mit dem erstern nicht vermenget werden muß. Wie dann über dieses sich deswegen so viele Exempel finden/ da die Churfürsten nicht etwa allein auf des Pfaltz-Grafen Einladung erschienen; sondern den endlichen Ausspruch in der Käyser-Wahl ihme übergeben haben. Davon ich ietzo nur zwey Exempel anführen will. Das erste unter Ruldolfo I. von Habsburg. Davon *AVENTINVS lib. 7. hist. p. 436. n. 20.* *Tandem ne discordiae malis respublica labefactaretur, placuit, VNI deligendi potestatem deferre. Proinde omnium consensu*, Ludouico *praefecto praetorio* Rheni, *qui in principibus magnopere eminebat*, summam deligendi *noui principis offerunt atque iubent, vt* Caesarem nuncupet. Welches auch *ADLZREITER part. 1. annal. p. 686.* bekräfftiget. Das andere mal ist solches bey der Wahl Henrici VII. von Luxemburg geschehen Davon sich gar ein merckwürdiges Stücke in collectione veterum actorum des *Stephani BALVZII sect. 35. p. 266.* befindet/ daraus ich folgendes hieher setze. *Quibus sic peractis, ego Rodolfus, comes palatinus Rheni de mandato & voluntate speciali coelectorum meorum Henricum comitem Luzeburgensem inuocata sancti spiritus gratia, eligo in Romanorum regem, in imperatorem futurum promouendum, in advocatum sacrosanctae ecclesiae Romanae & vniuersalis ecclesiae. Electione autem huiusmodi celebrata, eam omnes & singuli electores adprobauimus &, te Deum laudamus, alta voce fecimus decantari & dictus noster electus, qui praesens extitit, electioni de se factae, diuinae nolens resistere voluntati, interpellatus a nobis, reuerenter consensit* an. 1309. kalendis mensis Iulii. Es

2) *vicarius imperii.*

3) *archipalatinus.*

4) *auctoritas eximia praecipua in Caesare eligendo.*

In quem commodem promiserunt electores sub Rudolfo Habsburgico, & Henrico VII.

5) Exempla indictionis Palatinae ad electionem.

fählet auch / ausser diesem allen / nicht an Exemplen / nach welchen der Chur-fürst von Pfaltz die übrige Churfürsten zur Wahl verschrieben; so gar / daß Cuspinianus in vita Caroli IV. erinnert / wie eben deswegen der Wahl-Tag / nach welchem man Ludouicum IV. abgesetzet und Carolum IV. zum Käyser erwählet / für widerrechtlich angegeben worden sey / weil nicht Chur-Pfaltz; sondern Chur-Maintz selbigen / wider die alte Gewohnheit angesetzet hätte / worauf sich auch die Paralipomena ad abbat. Vrspergensem beziehen / welche scriptores Arumaeus ad A.B. §. 23. p. 48. am ersten angezeiget und aus diesem Dieterich ad §. praeterea p. 19. vnd Limnaeus ad A. B. tit. 1. §. 18. obs. 2. p. 155. wiederholet haben. Und obgleich Nicol. Burgundus lib. 3. hist. Bau. p. 175. ad. an. 1346. in denen Gedancken stehet; als wenn selbiger Zeit der Churfürst von der Pfaltz nur deswegen den Wahl-Tag ansetzen sollen; weil Chur-Maintz mit dem Käyser Ludouico IV. den man absetzen wollen / in öffentlicher Feindschafft gelebet / oder der neue Ertz-Bischoff / den der Papst eingeschoben / nicht von allen dafür erkant worden wäre / palatinos comites callide / neglectos, quorum erat, in * eo rerum statu, cum de Moguntino archiepiscopatu controuerteretur, habere comitia: so giebt doch Cuspinianus in vita *Ruperti* Caesaris p. 393. wider zu; daß er als Churfürst von Pfaltz zur Wahl die Churfürsten mit Recht verschrieben hätte / weil die A. B. damals noch nicht in dem gange gewesen wäre. Nach welchem Recht auch Rupertus bey der Absetzung Wenceslai die Churfürsten zum Wahl-Tag verschrieben. *Lehman.* lib. 7. c. 59. p. 825. Endlich ist auch dieses nichts geringes; daß gleichwol die beyde so genannte Rechts-Spiegel / die meines Erachtens / kurtz vor der A.B. geschrieben worden / mit ausdrücklichen Worten melden: Chur-Pfaltz gebiethe den Churfürsten zur Wahl bey der Acht und Chur-Maintz bey dem Kirchen-Bann. Dann also redet Sächs. Landr. cap. 27. §. 3. Sollen den Churfürsten ein Gespräch gebiethen in Franckfurt. Die solle gebiethen der Bischoff zu Maintz bey dem Bann; und der Pfaltz-Graf am Rhein bey der Acht. Gleich dem Schwaben-Spiegel lib. 1. c. 29. §. 3. Dem auctori de iure Caesareo & regio c. 9. ap. *Schard.* de electorib. Dem *Cranzio* lib. 9 Sax. c. 26. *Buxtorfio* ad tit. 1. A. B. §. 17. p. 266. *Hortleder* ad Onuphr. de Comitiis c. 10. n. 7. p. 37. Welche Umstände auch denjenigen / die auf Chur-Maintzischer Seiten sind / so wichtig vorkommen / daß sie gar meynen / Chur-Meintz müsse in dem Recht / zum Wahl-Tag anzusagen / mit Chur-Pfaltz ehedeme gewechselt haben. *Ang. Fischer de elect. reg. Rom. concl. 20. n. 100.* da ich im Gegentheil dafür halte: daß Chur-Maintz nur die geistliche Für-

6) Testimonia ICtorum pro Palatino.

7) qui ius dant vicissitudinarium.

archiepiscopus Moguntinensis g),

der Churfürst zu Maintz g)/

Fürsten zur Wahl verschrieben/ den Weltlichen aber von Chur-Pfaltz zusammen gebothen worden sey. Theils/ weil dieses sich mit der Meynung der Rechts-Spiegel wol reimet/ in dem man keinen Geistlichen in den Bann thun mag p. 96. litt. r. Dahingegen auch der Kirchen-Bann keine Straffe ist/ die Pfaltz ansetzen mögen p. 79. litt. m. Theils/ weil hierdurch leichtlich geschehen können; daß Chur-Maintz unter dem Deckmantel des letztern auch das erstere sich zugeeignet/ und an sich gezogen hat/ als von dessen Eintrag/ den er Chur-Pfaltz in vielen andern Stücken gethan/ wir oben auch gehandelt haben. Theils auch/ mit Lynkero p. 24. ad A. B. der Arumaeo, Limnaeo, u.a. hier schlechterdinges folget/ ich nimmer so keck bin/ alle bishero erzehlte Gründe für unbündig und vergeblich zu halten.

8) *Ius conuocandi tantum seculares-*

g) Ich kan nicht läugnen/ daß nicht auch Chur-Maintz viele Gründe vor sich habe/ nach welchen man glauben mag/ daß dieser Ertz-Bischoff auch vor der A. B, das Recht gehabt/ denen Churfürsten zum Wahl-Tag zu gebiethen. Ich will ein Stücke nach dem andern vornehmen und bey jedem meine Gedancken eröffnen/ mit welchen ich die Folge und den Schluß derselben ansehe. Anfangs geben verschiedene vor/ daß der Churfürst zu Maintz das Haupt des Churfürstlichen Collegii wäre/ welches die meiste mit dem Pfaffen-Wort decanus oder primas collegii electoralis, andre aber mit de Namen praesidis oder directoris inter electores benennen. *Rebdorff* tom. 1. script. Freher. ad an. 1339. p. 426. *Knichen* de Sax. non provoc. iure c. I. n. 57. *Boeclerus* in iure publ. ex schedis Boinburgianis und absonderlich das Päpstliche ceremoniale bey *Frehero ad Andloi lib. 2. cap. 2.* Resp. Nur dieses Vorgeben ist denen Reichs-Gesetzen schnur stracks entgegen/ welche dem Churf. zu Maintz/ ausser den Landen seines Ertz-Cantzler-Amts/ nicht einmal den Rang zugestehen. Zugeschweigen/ daß ihm solche eine höhere Würde zulegen solten. Beruhet also dieser Name auf einem sandigten Grund eigennütziger Pfaffen und einzeler Leute/ welche hierinnen dem Churfürsten zu Maintz liebkosen wollen. Nachgehends beruffen sich hierinnen andere auf das Amt eines **Ertz-Cantzlers**/ krafft dessen Chur-Maintz dergleichen Ausschreiben zum Wahl-Tag gebühre. Absonderlich weil die Kayser-Wahl ausser Teutschland nicht angestellet werden könte und folglich damit kein anderer Reichs-Cantzler etwas zu thun hätte. Resp. Das Amt eines Ertz-Cantzlers bestehet im Ausfertigen u. Ausschreiben. Dahero auch

Ius conuocandi electores num penes Moguntinum, quia

1) *decanus electorum.*

Resp. negant idLL. imperii.

2) *archicancellarius Germaniae.*

Resp. munus olim scribae.

in dem medio aeuo archicancellarius *scriba* caesaris genennet wird. Wenn man also der Eigenschafft des Amts nachgehen solte / so möchte man glauben / daß Chur-Pfaltz im Namen der Rheinischen Provintz den Tag angesetzet / der Ertz-Cantzler aber die Schreiben darzu gemachet und ausgefertiget habe.

3) *primum ei suffragium, quod negatur.*

Ferner so bilden sich die meiste ICti mit *Arumaeo* ein §. 23. ad A. B. p. 50. daß Recht / die erste Stimme zuführen und den obersten Sitz in dem Chur-Collegio zu haben / brächte auch das Ansehen mit sich / daß Chur-Collegium zusammen zu verschreiben. Resp. Es ist aber das erste dem tit. 4. §. 4. A. B. entgegen; das andere aber fliesset aus dem Aberglauben der alten Zeiten / in welchen man den Mund-Boten GOttes auch den geringsten unter solchen nicht ausgenommen / den Rang für den weltlichen gelassen hat. Woraus aber so wenig Folge auf die Gewalt auf dem Wahl-Tag zu machen ist; als jemand sagen möchte / ein Abt oder Propst hätte mehr Ansehen und Gewalt auf dem Reichs-Tag / als ein Churfürst oder Hertzog gehabt / weil jener diesem vorgegangen wäre. Dahero sich die ICti mit Arumaeo gar sehr betriegen / wenn sie von der ersten Stimme oder der Ober-Stelle / davon die Oerter bey Schafnaburg. Ligurino, Radeuico, Frisingensi u. a. zu verstehen sind / auf das Recht / denen Churfürsten zur Wahl-Stadt zu gebiethen / einen Schluß machen.

4) *exempla indictionis Moguntinae.*

Uber dieses so ist nicht läugnen / daß sich nicht gar viele Exempel derjenigen Wahl-Täge finden / von welchen mit ausdrücklichen Worten gemeldet wird; daß sie von Chur-Pfaltz angesetzet worden. Das Ausschreiben des Churfürsten zu Maintz An. 1292. ist sonderlich merckwürdig bey *Goldasto* in replicat. pro imperio c. 13. p. 173. welches also lautet:

Formula litterarum indictionis.

Wir Gebhardus von G. G. des Stuels zu Maintz Ertz-Bischoff und des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vrkunden mit diesem Brieff.

Vbi nota

Daß / nachdem wir im verschiedenen 1291. Jahre unsern Mit-Churfürsten zur Wahl eines Römischen Königes * einen Tag zu Franckfurt / als nemlich den Freytag nach Philippi Jacobi * angestellet gehabt; welcher Tag sich biß auf den nachfolgenden Montag verlängert.

Moguntinus diem indixit.

Alda dann mit unsern und unserer Mit-Churfürsten / denen solche Wahl gehörig / Bewilligung / die berühmten Männer Hermann von der Leippe / Obriste Land-Cammer des K. Böhmen; Albrecht von Schebrack / Burggraf auf Labau / und Tobias von Bekhinie Burggraf auf Freburg / des Königes aus Böhmen besondere mit * voller Macht und Gewalt Abgesandte / bey dem GOttes-Hauß in der Wohnung der Brüder Prediger Ordens St. Dominici zu Franckfurt vorkommen und vor uns und unserer Mit-Churfürsten

Absens fuit Bohemus nonnisi coelectorum consensu.

Mandatum eligendi non legatis datum; sed coelectori.

sten Gegenwärtigkeit / des Großmächtigen Fürsten und Herrn / Wenceslai Königen in Böhmen / Marggrafen in Mähren und Herzogin zu Krackhau und Sandomerien / Entschuldigung vorgebracht und solches / daß er zur Wahl eines Römischen K. selbst persöhnlichen / aus Ehehafften nicht erscheinen könen / mit ihrem *Ey de bekräfftiget und erhalten und uns *desselbigen ihres Königes Stimme / deren er sich sonsten / als ein Churfürst und bey der Kayserl. Wahl der Ertz-Schenck / Macht zu gebrauchen hat anheim gestellet haben. Wir auch mit Willen unserer Mit-Churfürsten seine Stelle angenommen; also haben wir sowol für unsere Person / als an statt und von wegen vorgemeldten Königs in Böhmen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Adolfum Gr. von Nassau zu einem Römischen König erwählet. Urkundlich haben wir diesen Brief mit unserm Insigel verfertigen lassen. Geben Franckfurt den 10. Maii an. 1292. Ich will an der Urkunde nicht zweiflen / daß solche Goldastus aus dem original genommen und nur nach unserer heutigen Mund-Art eigerichtet habe. Dann auch Kayser Ludouicus Bauarus wieder Fridericum IV. sich darauf beziehet / daß er rechtmäßig erwehlet worden sey: *indem derjenige die Churfürsten zu seinem Wahl-Tag geruffen hätte / dem* solches nach den Gewohnheiten des *Reichs zu käme.* Consuetudo imperii quae apud nos pro iure obseruatur, habet manifeste, ut in loco debito Franckfurt a maiori parte in die, ad eligendum praefixa, per eum, *ad * quem spectat praefigere*, electus habeatur pro legitime electo. Welches Kayſ. Manifest *Baluzius* ans Licht gegeben / in collectione actor. veter. 75. p. 478. 483. & 400. darinnen solches an so gar vielen Orten / als eine Sache / darauf etwas sonderliches ankomt / wiederholet wird. *Nauclerus* aber ad an. 1314. p. 992. saget mit ausdrücklichen Worten / daß der Churfürst zu Maintz die Churfürsten zu dem Wahl-Tag des Bayerischen Kayſers Ludouici IV. verschrieben habe. Der Rechts-Gelehrten zugeschweigen / welche einmüthig auch vor der A. B. das Recht einen Wahl-Tag anzusetzen und darzu die Churfürsten zu verschreiben / dem Churfürsten zu Maintz zulegen. Namentlich Otto *Frising.* lib. 1. de gest. Frid. I. c. 16. dem ich aber als einem Geistlichen nicht allein trauen wolte. *Onuphrius* de comitiis cap. 5. p. 69. cap. 6. p. 99. c. 7. p. 117. cap. 10. p. 136. *Hortleder* ad Onuphr. cap. 10. p. 136. *Knichen* de Sax. non prou. iure cap. 1. n. 55. *Reuſner.* illustr. quaest. 7. *Arumaeus*, *Dietericus*, *Limnaeus*, *Rumelinus*, *Lynker* u. a. ad tit. 1. §. 18. A. B. Wohin sich tit. 4. §. 2. A. B. beziehet / wie wir an seinem Ort erinnern wollen.

absentiam rex excusauit coelectoribus, multo magis Caesari, idque iuramento.

5) *Sententia Lud. IV. pro Moguntino.*

6) *iudicia Electorum pro Moguntino.*

h) Das

qui fuerit h)

wer der selbiger Zeit h)

Num indicendi iura competant capitulo Moguntino?

Olim non tanta eius quaestionis vtilitas,

quam hodie in aeternis comitiis,

vbi morte Moguntini suspenditur directorium.

h) Das Mayntzische Dohm-Capitel weiset hier einen grossen Ubermuth/ wenn es sich/ sede vacante, aller deren Gerechtsamen anmassen will/ welche einem würcklichen Ertz-Bischoff daselbsten zugestanden werden. In den vorigen Zeiten war diese Frage eben so nöthig nicht. Indem es sich selten zutruge/ daß der Tod des Kaysers in eine Zeit fiele/ da gleich auch dem Stifft sein Ertz-Bischoff gestorben war. Zu geschweigen/ daß alsdann das Mayntzische Dohm-Capitel sofort mit der Wahl eylete und also den Abgang ersetzen kunnte/ Aug. *Fischer* membr. I. thes. 8. Nur itzo/ da wir einen ewigen Reichs-Tag haben/ und das directorium auf demselben mit dem Recht/ denen Churfürsten zur Wahl zu gebiethen/ in so weit übereinkommet/ daß beydes/ nach denen Gewohnheiten des Reichs/ dem Ertz-Bischoff zu Maintz zustehet: so hat man desto mehrere Ursachen/ was hierinnen Rechtens sey/ anzumercken. Denn es sich bey dem jetzigen Reichs-Tag verschiedentlich zugetragen: daß so bald der Ertz-Bischoff zu Maintz verstorben/ die Stände und deren Bottschaffter sofort das Maintzische directorium suspendiret wissen wollen: da hingegen das Dom-Capitel darauf bestanden/ es wäre das Stifft unsterblich und gnug/ daß im Capitel-Schluß dem anwesenden legato directori seine Vollmacht erneuert und

Cum ordines in hoc iure sint ambigui.

bestätiget sey. Das gesamte Reich will in der Sache nicht durchbrechen/ sondern man hat die Gewohnheit; daß der Reichs-Tag alsdann bis zur neuen Wahl eines Ertz-Bischoffes/ stille stehe oder doch alles darauf dergestalt eingerichtet werde/ damit man dem Ertz-Stifft Maintz darunter nicht zu nahe komme. Theils/ weil dem neuen Churfürsten/ der doch gemeiniglich aus dem Mittel der Dom-Herren genommen wird/ sich niemand zuwider machen will: Theils auch/ weil alsdann der Streit fast noch grösser unter den Competenten wird. Indem Chur Pfaltz/ als Reichs-Richter; Sachsen als Ertz-Marschall und beyde neben Bayern als *Vicarii* des Reichs; noch aber/ ausser diesen/ die zwey übrige Ertz-Cantzler Cölln und Trier dieses Recht an sich zu nehmen/ und indessen zu gebrauchen suchen. Daher zweyerley Fragen hieselbst zu erörtern sind/ erstlich: Ob dem Maintzischen Dom-Capitel/ nach dem Tod des Churfürsten/ bey verwaisetem Zustand des Ertz-Stiffts/ das Recht eines Ertz-Cantzlers und folglich eines ausschreibenden und dirigirenden Churfürstens zugestanden werden müsse. Darauf ich mit nein antworte. Dann erstlich sind hier die Worte des Textes weder auf das Ertz-Stifft noch auf das Dohm-Capitel/ sondern einig und allein auf die Person eines zeitigen Ertz-Bischoffs gerichtet. Archiepiscopus, qui fuerit pro tempore.

In tanta ordinum de successione in directorio aemulatione.

Inde quaestiones *duae.*

I. Num capitulo *Mog. competant iura ex archicancellariatu?*

Negatur, quia a) A. B. loquitur

pore. So wenig nun das Dohm-Capitel sede vacante, Bischöffe ein-
weihen oder Sacramenta austheilen kan / welche Dinge ad ea quæ sunt
ordinis gehören: so wenig kan es auch das Ertz-Cantzler-Amt und was
daraus folget / verwalten / weil beydes allein in die Würde der Person eines
Ertz-Bischoffes gesetzet ist. Nachgehends obgleich der Papst einigen Ertz-
Stifftern / als wie Saltzburg / Prag und andern / dieses zum Voraus gege-
ben / daß selbigen das Recht und die Würde eines Päpstlichen Gevollmäch-
tigten oder Gesandtens anklebet / und dahero dergleichen Ertzbischöffe le-
gati nati genennet werden: dannoch aber darf sich deswegen nichts von die-
sen allen das capitulum, sede vacante im geringsten nicht gebrauchen; son-
dern es ist und bleibet solches Amt so lange suspendiret und aufgehalten / biß
wiederum ein Ertzbischoff erwählet wird. Weßwegen denn der Pabst
auch denen Ständen in Teutschland dasjenige nicht aufbürden mag; da-
wider er sich in fast gleichen Umständen verwahret hat. Und hindert diese
Wahrheit dasjenige nicht / was etwa andere dawider einwenden. Anfangs /
daß die Päbstlichen Rechte gemeiniglich dem Capitel sede vacante alles
dasjenige freylassen / welches dem Bischoff zukommet arg. cap. un. de ma-
iorit. in 6. Resp. die Päbstliche Satzungen können dem Recht / so den Staat
eines Reiches angehet / weder Maaß noch Ziel setzen; Zugeschweigen / daß
obige Regel nicht auf diejenige Dinge gezogen werden muß / welche der Per-
son des Bischoffs einig und eigentlich zugeleget worden sind. Nachgehends
werde gleichwohl das Maintzische Ertzstifft auch sede vacante auf Reichs-
und Creyß-Täge gelassen. Wie noch ietzo das Ertz-Stifft Cölln Stimme
und Stand führe / ohngeachtet es sechs und mehrere Jahre keinen Ertzbi-
schoff / nach dessen Entsetzung gehabt habe. Resp. vor deme ist auch diese
Ehre dem Capitel nicht wiederfahren. Dann ehe die Stiffter zu Fürsten-
thumen des Reichs gemachet und die daraus fliessende gerechtsame den
Stiffts-Landen anvertrauet worden; so hat man die Ertz- und Bischoffe
ihrer Person halben / nicht aber ihrer Lande wegen / die Stiffts-Capitula
auf die Reichs-Täge gelassen. Ohngeachtet nun dieses sich nach solcher
Zeit als die Stiffter Fürstenthume worden / geändert hat: so wird doch
das Capitel noch ietzo von denenjenigen Hoheiten ausgeschlossen / welche
aus der Würde des Ertzbischoffs sich herschreiben. Dahero man auch die
Capitel nicht einmahl auf die Wahl-Täge lassen will; indem die geistli-
che Churen nicht so wohl auf ihren Stiffrern als nur ihren Ertzämtern be-
ruhen: p. 42. litt. s. Ferner halten einige dieses vor einen bündigen Schluß:
weil das Capitel einen Churfürsten machen könne / so könne es auch einen
Churfürsten vorstellen. Resp. Es wundert sich Monzambano nicht un-
billig

b) *capitulum ea facere nequit, quae sunt ordinis.*

c) *aut legationis natae.*

Obiect. Dissol.

1) *capitulum potest idem, quod episcopus.*

2) *Capitulo locus in comitiis.*

3) *capitulum eligit electorem ergo & repraesentat.*

pro tempore i), singulis | seyn wird i)/ allen und ieden

billig darüber; daß man einer Hand voll müßigen Leute/ wie er die canonicos nennet/ freylasse/ daß sie einen Churfürsten machen können. Und es ist bekannt/ daß dieses in andern Reichen etwas unerhörtes/ auch in Teutschland selbsten dieses Recht/ Bischöffe zu erwehlen/ vom Kayser auf den Pabst und/ damit es endlich keiner von beyden hätte/ von diesem erst auf die Stifft-Capitel kommen ist. Inzwischen heißt diese Folge nichts. Dann die Stiffts-Wahl machet weder Ertzbischoff/ noch Churfürsten oder Ertz-Cantzler; sondern nur ein Stiffts-Haupt/ welches nachhero in alle diese Würde erhöhet wird. *Arumaeus* hat in dieser Rechts-Frage §. 24. p. 53. einen hauffen decretisten angeführet/ aus welchem auch Limnaeus das seine genommen hat tit. 1. §. 18. obseru. 3. p. 157. Aber es kann der Entscheidung dieser Sache das Päbstliche Recht weder Maaß/ noch Ziel geben; so daß diese Mühe fast umsonst ist. Eine wichtigere Beantwortung aber wird erfordert/ wenn nun ferner gefraget wird: Wem dann Moguntina sede vacante diese öffters genannte Gerechtsame zu kommen. Arumaeus §. 24. p. 55. meinet/ daß der Grund zu dieser Entscheidung ex litt. 4. §. 2. A. B. zu nehmen und zu sagen sey/ daß alsdann das Reich weder directorem noch indictorem ad comitia electoralia hätte und dannenhero die Stände unter sich eins werden und zur Handlung schreiten müßten/ ohne einen Unterhändler zu haben. Weil ich aber p. 170. litt. g. so gar weitläufftig erwiesen/ daß Chur-Pfaltz vor der A. B. dieses Recht gehabt habe: so wolte ich auch dafür halten/ daß so offt Maintz von dessen Uebernehmung abgehalten würde; solches Amt wieder an Chur-Pfaltz zurücke fallen müßte/ daß also hierinnen pro archicancellariis reliquorum regnorum oder auch pro uicariis imperii sich *Limnaeus* ad tit. 1. §. 18. obs. 3. p. 158. ohne genugsamen Grund bemühet.

Quaestio haec a variis ICtis. disputata, sed ex peregrinis principiis.

II. Cui ius indicendi competat, sede vacante? An

1) nullius?

2) Palatini?

3) archicancellariorum.

4) vicariorum.

Moguntinus num archicancellarius sit neque a Caesare, neque a papa inauguratus?

Eius munera I. ecclesiastica sunt eaque vel a) ordinis,

i) Was solle aber qui fuerit pro tempore archiepiscopus heissen? Ist es zu Uebernehmung und dem Gebrauch der Chur-Rechte und des Ertz-Cantzler-Amtes genug; daß einer vom capitel erwählet oder postuliret worden/ ohngeachtet der Papst/ noch der Käyser den neuen Ertz-Bischoff bestätiget haben? dieses zu beantworten müssen wir zuvor die Frage deutlich machen. Ein Ertz-Bischoff zu Maintz hat zweyerley Aemter auf sich/ ein geistliches und ein weltliches. Was jenes betrifft/ so theilet sich solches wieder in die Stücke/ die aus der H. Weyhung fliessen und diejenige/ welche dem Stift anhangen und wie von dem Dom Capitel/ also auch von einem ungeweyheten Bischof gehandhabet und verwaltet werden mögen. Solchemnach kan ein Ertzbischoff/ so bald er satzungs-mäßig erwäh-

wählet oder postuliret worden/ so fort alles dasjenige thun/ worzu er keine Weyhung oder auch den Päpstlichen Mantel nöthig hat; den man auf Reichs-Creyß und Wahl-Tägen/ wie jeder zugeben wird/ weder um sich hat/ noch gebrauchet. Die Weltlichkeit aber belangend/ so begreifft selbige wider zweyerley Dinge. Einige/ die aus der Landes-Hoheit oder dem Fürsten-Stand fliessen/ und diese erlanget ein Ertz-Bischoff ohne Käyser und Papst so bald er durch den capitel-Schluß erwählet worden. So daß er so fort die Regalien in seinen Landen geniesset und auf den Reichs-Tägen Stimme und Stand hat/ davon *Buxtorfius* §. 18. ad A. B. p. 267. und aus diesem *Schuzius* part. 1. iur. publ. diss. 2. n. 11. p. 65. verschiedene Exempel angeführet haben. Andere aber kommen/ als eine besondere Gnade vom Käyser und dem Reich weder den Stiffts-Landen noch dem Dom-Capitel zu; sondern kleben allein an der Person eines Ertz-Bischoffs/ wohin ich die Chur oder Wahl-Gerechtigkeit wie auch das Ertz-Cantzler-Amt und was noch mit diesem verbunden ist p. 43. litt. s. gerechnet habe. Und hievon ist nun Frage; ob diese gerechtsame einem Ertz-Bischoff zu kommen/ ehe er von dem Käyser die Belehnung empfangen und diesem und dem Reich die Pflicht zugeschwohren habe. Und da kan ich nicht läugnen/ daß nicht die Entscheidung auf beyden Seiten mit wichtigen Gründen besetzet ist. Für die Erwartung der Kayserlichen Belehnung kan folgendes angeführet werden. Anfangs/ kan der Kayser und das Reich sich hierinnen wider die geistliche aus den geistlichen Rechten schützen. Nachdem nun bekant ist; daß ein legatus natus sich nicht ehender der aus solcher Würde fliessenden Gewalt gebrauchen mag/ als bis er von dem Papst den Mantel und die Bestallung erhalten: so kan sich auch kein Ertz-Bischoff die iura electoris nati oder nati archicancellarii ehender anmassen; als er von dem Käyser und dem Reich die Belehnung empfangen hat. Nachgehends so fliesset das Ertz-Cantzler- und Chur-Amt weder aus den Stiffts-Landen/ wie man etwa von denen Weltlichen sagen mag p. 43. litt. s. noch der Ertz-Bischöfflichen Würde. Weil nun die Wahl des Capitels nur auf diese zwey Stücke gehet; so scheinet es/ daß das dritte dem Käyser und Reich zu Verleihung vorbehalten sey. Ferner so weiset es die oben p. 177. litt. h. bezeugte Erfahrung; daß dem Maintzischen Dom capitel sede vacante, nichts von denenjenigen Stücken zugestanden werde/ welche aus dem Ertz-Cantzler-Amt oder auch dem Chur- und Wahl-Recht herfliessen/ dahero selbiges auch in seiner Wahl nicht dasjenige verleihen mag/ was ihme selbsten nicht zukommet. Uber dieses so ist oben p. 177. litt.

vel b) iurisdictionis, ubi sufficit electio capituli, ad iura dioecesana.

II. munera secularia, quae fluunt vel a) ex iure territorii, unde regalia & comitialia nouo episcopo sine l. Caesaris vel papae inauguratione. b) e Caesaris imperii que privilegio, vt pote archicancellariatus & electoratus adfixa personae archiepiscopi. Inde quaestio, num hic opus sit Caesaris investitura? Affirmatiuae argumenta. 1) quod legati nati iura incipiant nonnisi a papae inauguratione. 2) archicancellariatus, non inhaereat archiepiscopali dioecesi l. territorio. 3) capitulum quod non habeat non largiatur.

4) electio capituli stricti iur.

litt. h. gewiesen / daß den Käysern das Recht Bischöffe zu setzen von dem Papst aus den Händen gespielet und endlich denen Stifft-Capiteln in den Schoß gefallen sey. Dahero der Käyser dieses Capitel-Recht in einem so engen Verstand halten mag / daß solches nur auf die Landes- und Stiffts-Dinge gehe / mit andern Sachen aber / die einem solchen Ertz-Bischoff aus besondern Gnaden von dem Käyser und dem Reich übergeben werden / nichtes zu thun habe. Auf der andern Seiten aber scheinet / nicht weniger Bedencken zu seyn. Dann was die Erb-Folge des Geblüthes in weltlichen Fürstenthümern thut / das führet die Wahl in denen Stifftern mit sich. Wie nun ein Chur-Printz so bald der Churfürst die Augen zu thut / in den vollen Besitz der Chur-Würde und des Ertz-Amts tritt / ohngeachtet er die Lehen von dem Käyser nach vielen Jahren empfänget: also scheinet es auch / daß man einem Ertz-Bischoff so fort nach erfolgtem Satzungs-mäßigen Capitels-Schluß alles dieses auf gleiche Weise zugestehen müsse. Rſ. der Unterscheid weiset sich hierinnen / daß bey denen Weltlichen die Chur- und Ertz-Amts-Würde an denen Chur-Landen hanget / welches aber von denen Stiffts-Landen nicht gesaget werden mag p. litt. & p. 42. litt. s. Zu geschweigen / daß die weltliche Lehen-Briefe und Beleihungen auch so gar den Worten nach auf alle Leibes-Lehens-Erben gerichtet sind? welches in den geistlichen nicht geschehen mag.

Negatiuae argumenta. Quia 1) electio idem hic dat, quod ciuilibus succesſio.

2) archicancellariatus non minus est hereditarius.

Nachgehends ist das Ertz-Cantzler-Amt ja nicht etwa auf die Person eines eintzigen Bischoffs gerichtet; sondern es hafftet solches erblich auf dem Ertz-Stifft mit welchem es dannenhero auch von dem Capitel an den neuen Ertz-Bischoff übertragen wird. Rſ. das letztere hat so wenig Grund / als das Reich bishero dem Maintzischen Dom-Capitel die Wahl und Ertz-Cantzler-Würde zugestanden hat. Was aber das erstere betrifft / so hat sich zwar das Reich und der Kayser verbunden keinen andern zum Ertz-Cantzler in Germanien zu machen / als den Churfürsten zu Maintz; deswegen aber die Ubertragung dieser Würde nirgends dem Capitel übergeben / sondern sich folglich selbsten vorbehalten.

Consilium in his discriminibus.

Aliud est ipso iure succedere, aliud succedere necessario. Vltimum Moguntino datur in archicancellariatu, non primum. Bey diesen Schwürigkeiten nun thut der Maintzische Churfürst am besten / wenn er sich zeitig bey dem Kayser der Lehen halben meldet und auf einen Lehn-Schein tringet / obgleich die Belehnung selbsten und dero solennien noch eine Zeit lang ausgesetzet bleiben. Dann diese hielte ich alsdann zum Gebrauch der obigen Rechte zureichend genug zu seyn. Da auch heut zu Tages die weltliche und geistliche / die alte und neue Belehnungen so sehr vermenget und über ei-

principibus coelectoribus k) suis, ecclesiasticis l)	seinen Mit-Churfürsten k) geistlichen l)

nen Leist gezogen werden: so hat der Kayser auch nicht Ursache / einen neuen Ertz-Bischoff mit dem Lehen-Schein lang aufzuhalten / damit diesem nicht Gelegenheit gegeben werde / daß er künfftig unter dem Deckmantel der Teutschen Freyheit / aus dieser Strittigkeit einen neuen Artickel in der Wahl-Capitulation mache und solchen dem Kayser abspreche. Welches bey so gewaltiger Vermengung der geistlichen und weltlichen Lehen und da alles dieses auch die zwey übrige geistliche Churfürsten betrifft / Chur-Maintz desto leichter zu erhalten seyn dürffte.

An omnes vocandi electores?

k) Ob es gleich scheinen möchte / es wäre genug / wenn die meisten zur Wahl geruffen würden / indem doch die meiste Stimmen in der Wahl selbsten denen wenigen vorgiengen tit. 2. §. 6, Nachgehends in keinem Collegio es also genau zugienge / daß eben alle dessen Glieder jedesmal erfordert würden. Ferner sich viele Kayser-Wahlen befünden / da nicht alle zum Wahl-Tag verschrieben werden mögen. Dieweilen aber hieselbsten das Wort singuli ausdrücklich gesetzet ist und keinen ausschliessen lässet. Nachgehends die Einwilligung zur Wahl eines neuen Kaysers von allen Teutschen Völckern / die durch die Churfürsten fürgebildet werden / geschehen muß; Ferner unter der Zusammenruffung und dem Schluß eines Collegii ein grosser Unterscheid ist und da in jenem alle beruffen werden / dennoch hieselbsten nachgehendes / wo die mehrere Zahl hingehet / gelten muß; über dieses die obige Exempel entweder also vorgegangen seyn / daß entweder ein oder anderer Churfürst von der Wahl selbsten ausgeblieben oder aber sich in einem verurtheilten Gebrechen befunden hat / daß man ihn nicht zur Wahl mit verschreiben können / wenn er etwa in des Reichs-Acht oder der Lande entsetzet oder gar in gewahrsam gewesen; und Ludouicus Bauarus eben hierinnen / daß es mit seiner Wahl richtig zugegangen / seinen vornehmsten Grund setzet / weil von Chur-Maintz alle und jede Churfürsten darzu beruffen worden: als halte ich dafür / daß keine Wahl für gültig geachtet werden möge / wenn nicht alle und jede Churfürsten darzu beruffen worden seyn.

An vocari que. ant capitula? ICti affirmant.

l) Daß sede vacante die Stiffts-Capitel zur Wahl nicht beruffen werden mögen / davon haben wir oben *p. litt. h.* die Gründe gezeiget / welche hieselbst widerholet werden können. Und muß niemand hindern / wenn gleich *Dan. Otto cap. 10.* iur. publ. p. 174. und *Crusius* ad A. B. tit. 1. §. 18. p. 344. u. a. solches den Stiffts-Capiteln zugeben. Dann zugeschweigen / daß

& ſecularibus m), electionem eandem per ſuos nuntios n)

und weltlichen m) / die Wahl durch ſeine Boten n)

Negant hoc ICti rectius.

den Stiffts-Capiteln ſolches wider andere ICti abſprechen / als *Cluten* de comitiis concl. qu. 1. *Arumaeus* ad A. B. §. 24. p. 53. der gar ausführlich iſt; *Rumelinus* ad A. B. §. 12. idemque Mylerus & Schwederus, *Limnaeus* tit. 1. §. 18. obſ. 10. p. 161. der in dieſer Sache zwiſchen Thür u. Angel ſtehet / ſo zerren ſich die guten Leute mit dem Päpſtlichen Kirchen-Recht und Kirchenrechts-Gelehrten überhaupt herum / ohne daß ihre Augen auf die Eigenſchafft unſers Teutſchen Staats-Rechts gerichtet. Dahero ſie / der Wahrheit halben / nicht geleſen werden dürffen.

qui tamen aerem fibrant vtrique.

Annon vacandi ſint odines provinciales?

m) Vordeme / als die geſamte Land-Stände mit ihrem Hertzog auf die Wahl gekommen: ſo bin der ſichern Meynung / daß ſolche / wenn ſie ſchon keinen Hertzog gehabt hätten / deswegen von der Wahl-Stadt dennoch nicht wegbleiben ſollen oder auch von ſolcher deswegē ausgeſchloſſen werden mögen. Deswegen in den Schrifften mittler Zeiten die Thüringer auf den Wahl- und Reichs-Tagen auch alsdann vorkommen / da ſie weder Hertzog noch einen gemeinſamen Land-Grafen gehabt haben. Allein es iſt gleichwol auch dieſes nicht zu läugnen / daß in ſolchem Falle die Land-Stände auch öffters weggeblieben ſind. Indem ſie niemand gehabt haben / der ſie zu der Reiſe und den Koſten aufgemuntert hätte; die auch deswegen in die Vor-Wahl der übrigen Chur-Fürſten nicht kommen dürffen. Daher ich gäntzlich dafür halte / da Thüringen ſo lange Zeit Land-Grafen gehabt / die mehr den Namen von Statthaltern als Landes-Herrn verdienet haben und deswegen vermuthlich nicht in der Verſammlung der Hertzoge von den übrigen Teutſchen Provintzien gelaſſen worden ſind: die Landes-Stände darüber offters die Reichstäge verſäumet und endl. ſelbiger gar entwohnet u. folglich mit ihrer Provintz deſto leichter aus der Reyhe der Churfürſten ausgeſchloſſen und übergangen worden ſeyn. Zu welcher ſie nachhero / als man Thüringen kurtz vor dem interregno unter Meiſſen und Heſſen zertheilet und von einander reiſſen müſſen / deſtoweniger mehr gelangen können.

de electoratu Thuringico.

Modus indicendi conuentum electorum fiat
1) per nuntios,
2) litteris apertis.
Hodie celerum opera.

n) In der Art / die Chur-Maintz hieſelbſt vorgeſchrieben wird / nach ſolcher die Churfürſten zum Wahl-Tag zu beruffen / verdienen zwey Stücke eine Erinnerung. Anfangs ſolle die Anſage zur Wahl durch Boten geſchehen; nachgehends dieſe vom Churfürſten zu Maintz offene Briefe mitbringen. Keines von beyden wird heut zu Tages leicht alſo gehalten. Dann was das erſtere betrifft / ſo war freylich / ehe die Poſten in Teutſchland aufgekommen / davon wir in dem Tractätgen *de iure poſtarum hereditario* gehan-

patentibus debeat litteris o) intimare.

in offenen Brieffen o) kund thun solle.

handelt haben / kein anderes Mittel übrig dem andern / ausser etwa den Meß-Zeiten / ein Schreiben zuzubringen / als durch Boten. Wie dann auch die Gesandten in anderen Königreichen mit ihren Berichten und Relationen entweder biß zur Franckfurter oder Leipziger Messe warten und solche den Kauffleuten mitgeben oder aber selbige mit eigenen Boten abschicken müssen. Davon man die Proben in des Sächsischen Gesandten Huberti Langueti seinen lateinischen Relationen aus Franckreich an Chur-Sachsen / finden kan. Welche ich eines Chur-Sächsischen Cantzlers Erben abgekaufft und wegen ihres schönen Lateins nnd geheimen Sachen / ans Licht gegeben habe. Allein seit den Zeiten Maximiliani I. hat der von Taxis die gewöhnliche Posten in solche Richtigkeit und Sicherheit gebracht / daß selbigen nunmehro dergleichen Relationen und Briefe unter grossen Herrn nicht weniger anvertrauet zu werden pflegen. Es wäre dann / daß entweder an der Geschwindigkeit etwas gelegen oder auch die Sache so wichtig wäre / daß man sich auf der gewöhnlichen Post für der Kunst / die Briefe ohnvermercket zu öffnen / fürchten müßte. In welchem Falle man dann auch noch jetzo Courriers oder Trompeter abzuschicken pfleget. Weil nun die Ansage zum Wahl-Tag keine Heimlichkeiten mit sich führen und sich heut zu Tages keine Churfürstliche Residentz findet / da die Posten nicht zu gewöhnlicher Zeit abgiengen und ankämen: so pfleget sich auch Chur-Maintz in den Verschreiben zum Wahl-Tag der Posten zu bedienen / womit denn die Weise Boten zu schicken abgekommen ist: Da auch das Wort Nuntius nach dem Latein der güldenen Bullen keinen Abgesandten / sondern nur einen gemeinen Gerichts-Fronē oder Gerichts-Boten heisset; so würde es auch noch über dieses / nach der Hof-Weise jetziger Zeiten für unanständig gehalten werden / wenn sich Chur-Maintz solcher geringen Leute in Uberreichung der Schreiben gegen seine Mit-Churfürsten / darunter sich jetzo drey Könige befinden / gebrauchen wolte.

poſtas olim nesciuit Germania,

Epiſtolae legati Langueti.

Nuntii Boten *non* Botschaffter.

o) Das andere Stücke der vorgeschriebenen Weise / bestehet in der Art / wie die Einladungs-Schreiben beschaffen seyn müssen. Patentibus litteris setzet die A. B. daraus erhellet / daß die Briefe offen seyn sollen und weil man in den Zeiten der A. Б. keinen Brief auf Bogen-Papier / sondern alle Patent-weise geschrieben / so hat auch hier die Weise nicht anderst heraus kommen mögen. Des Siegels wird hieselbst nicht gedacht; allein es wird solches ohne Zweiffel verstanden / nachdem man solcher Zeit die Siegelung der Briefe nicht sowol selbige damit zu verschliessen / als urkundlich und glaub-

Patentes litterae.

Cum ſigillo.

In quibus quidem litteris talis dies & terminus p)	In welchen Ausschreiben aber Wahltag und die Zeit p)

glaubwürdig zu machen/ gebrauchet hat. Das meiste von allem dem solte sich heut zu Tages anderst verhalten. Denn es werden die offene Briefe nur von dem Landes-Herrn gegen die geringere Unterthanen gebrauchet und die Kayserl. Befehle selbsten denen Reichs-Ständen verschlossen zugeschicket. Und wird kein Bedienter/ der das Tractament eines Rathes oder eine von dergleichen Bedienungen hat/ einen Befehl oder Verordnung aus der Cantzeley annehmen/ wenn ihm solche nicht gesiegelt zugeschicket wird. Dahero der Frhr von Lyncker ad A. B. p. 24. desto sicherer schreiben können; daß Chur-Maintz heut zu Tages die Einladungs-Schreiben verschlossen an die Churfürsten auf der Post überschickte. Wenn es nur nicht wider die praxin lieffe. Dann Chur-Maintz sich in dem letzten Ausschreiben An. 1689. an Chur-Brandeburg der Formel selbsten dedienet: ersuchen E. L. mit diesem offenen Briefe.

Adu. Lynkerum.

Diem electionis quondam electores definiuerunt non solus Moguntinus.

p) Vor der A. B. ist weder dem Churfürsten zu Maintz noch aber auch einem andern/ als etwa Chur-Pfaltz frey gestanden/ einen **Tag zur Wahl** anzusetzen/ sondern es haben sich der **Zeit halben**/ wenn die Wahl für sich gehen solte/ die Churfürsten insgesamt unter einander erst vergleichen müssen. Das Schreiben der Churfürsten/ wordurch sie dem Papst die Wahl des Kayserς Henrici VII. kunt gethan/ giebt hierinnen ein klares und untrügliches Zeugniß/ welches bey Stephano *Baluzio* zu finden in collect. actor. veter. 35. p. 266. *Sanctissimo in Christo patri &c. Balduinus D. G.* Treuirorum *archiepiscopus, nec non Rudolfus comes* Palatinus Rheni *& Rudolfus* Saxoniae *D. ac Waldemarus marchio* Brandeburgensis, *ad quos ius cum venerabilibus patribus* Colonienſi & Moguntinenſi *archiepiscopis* (**mercke hier/daß Cöln für Maintz stehet**) *Romanorum regem in imperatorem promouendum dinoscitur pertinere, devotissima pedum oscula beatorum.* **Vacante** *nuperrime videlicet an. 1308. per obitum claraе memoriae Alberti, quondam Romanorum regis, Romano imperio & nobis vna cum dictis dominis Henrico* Colonienſi *& Petro* Moguntinenſi *archiepiscopis nostris coelectoribus pro futuri regis substitutione postmodum conuenientibus* in diem electionis, *videlicet quartam feriam ante festum beati Andreae apostoli quae est 27. Nouembr.* concordauimus & * communiter ipsam diem praefiximus, *ad electionem huiusmodi celebrandam. Qua die in oppido* Frankenword, *loco quidem ad hoc * solito & consueto, nobis omnibus qui debuerunt, voluerunt & potuerunt electioni celebrandae commode interesse,* * iterum *conuenientibus & ibi-*

quod probatur momentoso diplomate. 1308.

exprimatur. Infra quem q)

desselben also angesetzet werden solle; daß indessen q)

ibidem praesentibus und was hienechst weiter folget. Woraus dann erhellet; daß die Churfürsten insgesamt des Tages halben / wenn die Wahl anzustellen / sich untereinander verglichen; keinem aber die Gewalt gegeben haben / hierunter alle den übrigen Maaß und Ziel fürzuschreiben. Und folglich auch Chur-Maintz oder Chur-Pfaltz / wenn sie vor der A. B. das Recht auszuschreiben gehabt haben p. 170. litt. f. solches nur auf die erste Zusammenkunfft / darinnen man vorhero des Wahl-Tages halben eins worden / gerichtet gewesen sey. Mit welchem Zeugnüß auch noch ein alterer scribent Robertus *de Monte* übereinstimmet / der An. 1125. schreibet: ex condicto (non ex indictione Moguntini) wären die Churfürsten über dem Wahl-Tag unter sich eins worden. Allein nach den Zeiten der G. B. hat sich Chur-Maintz die Freyheit genommen / den Wahl-Tag aus eigener Gewalt anzusetzen und seinen übrigen Mit-Churfürsten zubenennen. Nur bey der Wahl des ietzigen Käysers Iosephi scheint es / daß die Churfürsten des Wahl-Tages halben / den sie auff den 18. Jan. 1690. angesetzet / unter sich selbsten sich vereiniget haben / davon das Chur-Maintzische Schreiben an Chur-Brandeb. bey dem *Pfeffinger* in Vitriario illustrato lib. 1. tit. 6. §, 5. p. 192. in diesen Worten zubefinden: von denen gesamten anwesenden Churfürsten und Gesandschafften ist vor gut erachtet und der Schluß einmüthig gefasset worden; daß dem H. R. Reich mit einem künfftigen *successore*, vermittelst einer auf den 18. Jan. 1690. neuen Calenders / allhier vernehmender ordentlichen Wahl / vorgesehen werden solle. Solchemnach ersuchen und erfordern wir E. Liebden hiemit / in Krafft und nach Anweisung des H. Röm. *constitution* der G. B. wie auch Churfürstlichen Verein und unsers tragenden Ertz-Cantzler-Amtes wegen (cui recte tribuit cum electoratum, tum iura indicendi p. 177. litt. h. mit diesem besiegelten * offenenen Briefe auf Mittwoch gemeldten 18. Jan. 1690. alhier in des H. R. Stadt Augsburg zuerscheinen.

Epistola Moguntini nouissima 1689.

q) Heut zu tages / da die Posten richtig und schleunig fortgehen / hat man weniger Zeit / als vor deme vonnöthen / da die Ansage durch abgeschickte Bothen geschehen mußte. Dahero 1689. den 21. Dec. der Ansage-Brief abgefasset und den 18. Ian. folgenden Jahres der Wahl-Tag schon bestimmet gewesen ist. In welchen drey Wochen wohl der geringste

Terminus quia hodie sit breuior?

eaedem litteraer) ad singulos eosdem s)	die Schreiben r) vorhero allen und ieden s)

Gesandte zu thun haben sollen/ seine equipage und was er zur Reise in einer so ansehnlichen Gesandschafft vonnöthen fertig zu bekommen.

Mutatio scripturae quo maior eo magis est suspecta.

r) Einige ICti haben pro peruenire, conuenire lesen wollen. Aber damit müßten auch die vorhergehende Wörter geändert und so viel gesaget werden/ infra quem singuli principes electores possint conuenire. Dergleichen gerase wir in dem Text oben schon verworffen haben. So ist auch dem Verstand dieser Wörter damit sattsam geholffen/ wenn man selbige also verstehet; daß der Churfürst zu Maintz den Wahl-Tag nicht von dem dato an/ da er die Schreiben ausgefertiget/ sondern von einer solchen Zeit an die drey Monathe rechne/ in welcher die Briefe vermuthlich auch denen weitentlegensten Churfürsten eingehändiget werden mögen. Damit nehmlich ein Churfürst wenigstens von dem dato an des empfangenen Schreibens/ noch drey volle Monathe Zeit habe/ sich zum Wahl-Tag fertig zu machen. Und demnach müssen in einem solchen Ausschreiben dreyerley Tage datiret werden. Erstlich/ der Tag der Ausfertigung; nachgehends der Tag von welchen die drey Monathe in dem §. 19. an zurechnen seyn/ und endlich der Tag an welchem die drey Monathe zu ende lauffen. Dahero Limnæus Ursache gehabt/ seine ehemalige Meynung in dem ad capitul. Ferd. I. p. 437. n. 52. nachgehends in A. B. ad tit. 1. §. 18. obs. 13. p. 163. zu ändern.

Sensus h. l. clarus est.

Differunt dies
1) scripturae.
2) insinuationis,
3) Comparitionis.

Terminus comparationis numeratur a die insinuationis.

s] Die Römische Rechte haben in ihren citationen und Ansagen zum Gerichte gewissen Meilen/ auch gewisse Tage zugegeben/ damit dem weitentlegenern sein termin, sich zu bedencken und gefaßt zu halten/ nicht verkürtzet werden möchte. Nur weil hieselbst die Churfürsten/ sie mögen nahe oder weit entfernet liegen/ auf einen Tag beysammen seyn müssen; so ließ sich bey keinem der Tag länger oder kürtzer ansetzen. Nun hätte zwar der Kayser wohl überhaupt einen Monath zu geben können/ in welchem vermuthlich iedweden Churfürsten das Ausschreiben eingehändiget werden können. Dieweilen aber in Kriegs-Zeiten und unsichern Strassen auch wohl eine Zeit kommen mögen/ da die Ausschreiben gar nicht fortzubringen gewesen/ oder auch sich die Bothen saumiger in Einhändigung der Briefe erweisen können: so ist es wohl am sichersten/ daß der Kayser/ insonderheit Böhmen/ als dem weitentlegensten zu gefallen/ ieden Churfürsten von dem Tage an/ als er das Ausschreiben empfangen/ die drey Monathe rechnen und Chur-Maintz sorgen läßt/ daß er die Zeit der drey Monathe nicht

ehen-

principes t) verisimiliter u) posſint peruenire.

§. 19. Huiusmodi vero litterae, continebunt, vt, a die in litteris ipsis expressa x), infra tres menses y)

Churfürsten t) vermuthlich u) eingehändiget werden mögen.

§. 19. Es solle aber in diesen Ausschreiben enthalten seyn / daß / von dem in denselben gemeldetem Tage an x) / innerhalb drey Monathen y) /

ehender zu zehlen anfange / als er vermuthet / daß die Ausschreiben bereits eingehändigt werden mögen.

t) Ich habe oben *p. 40. litt. r. p. 103. litt. g. p. 111. litt. u.* bereits angemercket / daß der Käyser die electores auch offters nur schlecht hin principes nennete / vielleicht weil ihme allezeit principes electores zuschreiben allzu beschwerlich gefallen. Heut zu Tages aber / da wir das erste Wort auslassen und blosser Dinges electores sagen; so hält die Cantzley-weise unter principes und electores einen beständigen Unterscheid / ohne daß diese zweyerley Stände auch nur den Worten nach ietzo mit einander nicht vermenget werden sollen. *Electores hodie non veniunt nomine principum.*

u) Diese Vermuthung muß der Churfürst zu Maintz nach der Beschaffenheit nehmen / ob die Wege gut oder schlim; sicher oder unsicher / seyn; welches dann inter arbitraria iudicia gehöret. *Verisimilia vnde hic petendae*

x) Dieses ist nicht der Tag / in welchem das Chur-Maintzische Ausschreiben *datiret* ist; sondern derjenige / von welchem man die drey Monate anzurechen hat / wie litt. r. p. schon gemeldet worden. Inzwischen muß Chur-Maintz solchen Tag nicht allzuzeitig ansetzen; daß den Churfürsten das Ausschreiben in solcher Zeit nicht eingehändiget werden mögen. Und bin ich der Meynung / daß wenn einem Churfürsten dergleichen begegnete und z. E. es stünde von dem 18. Martii 1710. die drey Monate zu rechnen und den 20. Martii würde erst das Meintzische ausschreiben insinuiret; als dann ein Churfürst Ursache hätte / seine Befugnüß ob terminum nimis angustum, der verkürtzten Zeit halben / dagegen einzuwenden. *Trimestre non a scriptura numerandum.*

y) Ohne Zweiffel sind diese drey Monate aus dem Päpstlichen Kirchen-Recht genommen. Nach welchem derjenige / so die Wahl eines Bischoffs hat / verbunden ist / drey Monat nach dem Tod des letzten Bischoffs / die Wahl eines neuen zu vollziehen cap. 41. x. de elect. & elect. potestate. So gar / daß er auch nach solcher Zeit sein Wahl-Recht verliehret und solches so dann auf den Ertzbischoff; von diesem wieder nach drey *Trimestre ad eligendum Caesarem definitum est e decretalibus* c. 41. X. de elect.

continuos z), | alle Tage in solchen gerechnet z)

Monathen an den primatem und von diesem abermals / nach so vieler Zeit / an den Papst verfället / davon wir in dissert. de iure *annatarum principum evangelicorum* cap. 1. §. 5. p. 22. 23. weitläufftig gehandelt haben. Wie aber der Verzug alsdann erst jemand zugerechnet werden mag / wenn man von seinem Recht oder Pflicht Wissenschafft erhalten: also hatt es sich auch hieselbst nicht anderst thun lassen / als daß die Zeit der drey Monate nicht / wie bey den Stiffts Capiteln / von dem Tod des Bischoffs der diesem so fort kunt ist; sondern von der Zeit an gerechnet würde / da den Churfürsten der Tod des Käysers kunt gemachet werden mögen. Und damit alle Churfürsten einen Termin hätten; so hat sich Chur-Maintz in Setzung dieses Tages darnach nothwendig zu richten. Allein vor der A. B. hat man sich an diese Monat-Zeiten gar nicht gebunden; sondern die Gelegenheit angesehen / welche etwa das Reich oder die Churfürsten gehabt haben / zur Käyser Wahl früher oder späther sich zu vergnügen. Und deswegen haben die Churfürsten solche Umstände / um deren Willen sie den Wahl-Tag über kurtz oder lang angesetzet / vorhero selbsten unter ein ander überleget und darinnen einen Schluß gefasset / wie litt. p. p. 184. erwiesen worden ist. Welches auch wol noch ietzo geschiehet / wie wir davon die Probe litt. p. p. 185. bey dem Wahl-Tag des ietzigen Käysers gehabt haben / dem man nicht länger / als drey Wochen Zeit und zwar von dem Ausschreiben anzurechnen / gelassen hat. So ist auch nach Ferdinandi III. Tod / der in den Mart. An. 1657. gefallen / zwar der Wahl-Tag den 4. Aug. angesetzet worden / solcher aber erst in dem Monath Julio des folgendes Jahres 1658. für sich gegangen: von andern handelt Limn. tit. 1. §. 18. p. 165. obser. 18.

Numeratur tamen a die notitiae.

Trimestre A. B. hodie non observatur.

z) Dieses ist eine fremde Sprache des Gesetz-Schreibers. Dann zwar die Täge in dies continuos und vtiles, da man Gericht hält / eingetheilet zu werden pflegen. Aber in gantzen Monathen läßt sich dieses deswegen nicht anbringen / weil sich keine Monate finden / darinnen man alle Tage zu Gerichts-Tagen gemachet oder auch die Gerichte die gantze Zeit über geschlossen hätte. Und wolte man einwenden; das Wort mensis continuus gienge auf 30. dies continuos: so ist nicht zu glauben / daß die A. B. hier menses lunares haben wollen; sondern vielmehr Julianos verstanden habe / da nicht so wol die Tage / als die Namen der Monaten gerechnet zu werden pflegen / in welcher Meynung auch Limnaeus stehet *ad tit. 1. §. 18. observ. 15. 163.* Wenn nun gleich der Februarius in

Menses Iuliani distingui nequeunt in utiles & continuos.

die

omnes & ſinguli principes electores Frankenford ſuper Moganum a)

ſich alle und iede Churfürſten zu Franckfurth am Main a)

die Zeit-Rechnung gegen dem Wahl-Tag mit ſeinen 28. Tagen fallen ſolte; würde ſolcher dannoch eben ſo wol vor einen von denen drey gantzen Monaten voll angeſetzet werden müſſen. Inzwiſchen ſiehet man wol/ was der Geſetz-Schreiber hieſelbſt will/ daß man in dieſer drey Monat Zeit nicht die Feſt-und Sonntage; Ernd- und Herbſt-Ferien oder dergleichen Feyer-Tage abkürtzen dürffe/ in welchen weder Gericht gehalten noch etwas von weltlicher Arbeit zu Ausrüſtung auf den Wahl-Tag veranſtaltet werden mag.

A. B. vero intelligit dies continuos in menſe Iuliano.

a) Obgleich/ nach dem Ausgang der Carolingiſchen Könige in Teutſchland/ jede Provintz und jedes Volck/ aus welchen das Teutſche Reich zuſammen geſetzet geweſen *p. 30. litt. g.* wieder zu ſich ſelbſten kommen und keine Provintz der andern einen Vorzug geſtatten wollen *p. 153. litt. y.* ſo hat doch das Rheiniſche Francken die Ehre behalten/ daß die Reichs-Tage in demſelbe gehalten und folglich auch die Kayſer-Wahlen auf dieſem vorgegangen ſind *p. 171. litt. g.* theils weil ſolche Lande die alte Stamm-Provintz der Fränckiſchen Uberwinder ausgemachet; theils ſelbiger unter den Fränckiſchen Königen die Ehre dieſes Vorzuges verblieben; ja gar denen Ständen in derſelben das Recht der Mit-Herrſchung noch unter denen Carolingiſchen Königen gelaſſen worden iſt; theils auch da/ nach denen Carolingern/ jede Provintz in Teutſchland ihren beſondern Landes-Herrn angenommen/ die Rheiniſche hingegen keinen andern Herrn/ als den Teutſchen König oder Kayſer/ haben wollen und alſo deſſelben Tafel und Tiſch-Land geblieben iſt *p. 171. litt. f.* Dahero ſelbige Gegend noch jetzo das Reich genennet wird und die Wahl und Krönungs-Stadt Franckfurth und Aachen ſich in derſelben befinden. Daß aber ietzo die Kayſer-Wahl ins beſondere an Franckfurth am Mayn gebunden iſt; ſolches hat ſich wenigſtens vor den Zeiten Friderici II. an nicht alſo verhalten Onuphrius *de comit. c. 7. n. 1. 2. p. 117.* Maſſen bekant iſt/ daß Henricus auceps zu Fritzlar/ Otto der erſte zu Aachen/ der andere zu Worms/ Henricus S. zu Maintz/ Cunradus I. und Henricus II. zu Aachen/ Henricus der vierde zu Maintz/ Cunradus II. zu Coblentz andere Kayſer anderswo erwählet worden ſind. Nur von den Zeiten des interregni her/ hat man die Gewohnheit aufgebracht/ daß die Wahl zu Franckfurth für ſich gehen und vollzogen werden ſolte. Da-

Locus electionis cur in Rhenenſi provincia?

Quia provincia haec a) populi victoris, b) audit primaria, c) ordines eius in coimperio. d) Caeſaris domanium.

e) Non ducatus, ſed regnum eſt.

Qui A. B. electionem adſigat' Francofurto?

Electio quondam in diuerſis locis Rheno vicinis.

A tempore interregni ordinarie Francofurti.

esse debeant constituti b). | befinden b).

hero schon zu Zeiten Henrici VII. an. 1308. von den Churfürsten dieser Ort nach alter Gewohnheit für die Wahl-Stadt gehalten worden ist. Denn so schreiben die Churfürsten an den Papst in angeführtem Ort bey Stephano *Baluzio* in collectione veter. §. 35. p. 267. *Qua die in oppido Frankenvvord, loco quidem ad hoc* (negotium electionis) **solito & consueto, nobis omnibus qui electioni potuerunt interesse, conuenientibus.* Welches auch der Autor vitae clementis 6. bekräfftiget / den *Bosquetus* und *Baluzius* tom. I. Pontif. Auen. p. 249. und 251. ans Licht gebracht haben. Principes Carolum IV. in villa Rense elegerunt, quod uilla de Frankfurt, vbi *consueuerat fieri* electio, Bauaro adhaerebat. Und ferner: *- electio Guntheri comitis de Narzenburg* (Sch Warzenburg solles heissen) *fit in campis* (und ausser Stadt) *Frankenfordiae*, ubi reges Alemanniae eligi consueuerunt p. 251.* Ja / welches noch mehr ist / der Kayser Ludouicus Bauarus suchet den Grund seiner Wahl unter andern eben darinnen / daß solche an dem gewöhnlichen Ort / der Stadt Franckfurt geschehen sey: da hingegen sein Gegen-Kayser Fridericus von seinem Anhang an einem andern Ort erwehlet worden. Dann also lautet des Kaysers Schreiben wider den Papst ad an. 1324. in collectione *Balu-ziana* 75. p. 490. *Item quia electio sua* (illius) *facta fuit non in loco * debito Frankenfurt & sic nulla de iure & per consuetudines imperii adprobatas. Item quia facta fuit non in termino & die praefixo ad eligendum per eum ad quem spectat praefigere & sic nulla per iura communia & per consuetudines imperii adprobatas, quae pro jure seruantur.* Ob nun solche Ehre dieser Stadt deswegen zugeleget worden / weil sie in des Ertz-Bischoffs zu Maintz / als des Reichs-Ertz-Cantzlers seinem Kirch-Spiel gelegen oder sie sich sonsten am besten zu dergleichen Zusammenkunfft geschicket hat / davon ist mir keine Nachricht in die Hände kommen. Indessen stehet denen Churfürsten / wenn sie unter sich nur einig seyn / dennoch allemal frey / sich eines andern Orts halben zu vergleichen. Welches auch in des Kaysers Josephi Wahl geschehen / die bekannter massen zu Augspurg vollzogen worden ist. Und ob gleich die Stadt deswegen gar nicht befugt ist / dagegen etwas einzuwenden; so pflegt man doch nicht allein von der Stadt die Einrede und protestation anzunehmen / sondern auch selbiger wohl eine Versicherung und Revers auszustellen / daß dergleichen ihrem priuilegio ohnschädlich seyn und künfftig in keine consequentz oder ein Vorurtheil gezogen werden solle.

Probatur haec consuetudo diplomate an. 1308.

Imo ius probatur, quod Francofurto competit priuatiue *diplomate 1324*

Causae quod Francofurtum esset
1) in Dioecesi Moguntina.
2) Opportuna vrbs.
Electione alibi celebrata, vt pote Augustae Francofurtensibus dantur reuersales.

b) In dem Franckfurter exemplar stehet constituti: in dem Maintzischen conferant se Francofurtum. Beydes kommet wohl auf eines hinaus

A. B. exemplaria etiam authen-

Vel suos legales c) | Oder aber ihre ansehnliche c)

aus. Indessen ist es doch eine garstige Sache / daß die Copisten in Ausfertigung der Originalien nicht sorgfältiger gewesen sind / sondern von ihnen hier und da ein anderes Wort mit eingeschoben oder mit einem andern verwechselt worden ist. Die Ursache ist diese. Weil die Copisten latein verstanden / die in dem Schreiben eine Anzahl Wörter zusammen ins Gedächtnüß genommen und so dann offters mehr den Verstand / als die Wörter behalten haben. Darum ich an einem andern Ort auch die Meynung erkläret habe / daß kein copist gelehrt seyn solle. dann ein Ungelehrter sich bloß an das Gesicht halten und richtiger als jener schreiben wird. Allein die Wichtigkeit dieses Gesetzes hätte wohl verdienet / daß ehe man das Exemplar gesiegelt und authentisiret / solches erst vorhero wohl durchsehen und gegen einander gehalten worden wäre. Inzwischen werden dergleichen Dinge offtmals übereilet und oben hin handthieret. Und erinnere ich mich / daß / als die Kayserliche und Frantzösische Gesandten den Riswickischen Frieden geschlossen und von der Unterschrifft jeder Theil die Helffte davon laut und öffentlich verlesen hatte / das eine exemplar so unrichtig geschrieben gewesen / daß der Gesandte fast bey allen Artickeln inne halten / und mit der Feder corrigiren und ändern müssen. Zu grosser Verwunderung verständiger Leute / daß in der Abschrifft nicht grössere Behutsamkeit angewendet worden sey.

tica valde inuicem discrepant.

Amanuenses indocti praefe rendi litterarum peritis.

Tabulae pacis Risuicensis admodum mendosae.

c) Mich nimmt wunder / daß sich hieselbst kein ICtus bekümmert / was unter den Wortern *legalis* nuntius oder legatus zu verstehen sey. Dann daß dieses Bey-Wort legalis nicht ohne Ursache gesetzet sey / solches kann aus dem §. 18. geschlossen werden / da der *nuntiorum* Moguntini nur schlechter dinges Erwehnung geschiehet / welches Wort alsdann von blosen Gerichts-Frohnen gebrauchet zu werden pfleget / davon ad §. 18. p. *litt.* gesaget worden ist. Hier aber stehet *legalis* nuntius, der in diesem Geschäffte Satzungs-mäßig seyn und alle die Eigenschafften haben solle / welche nach denen Gewohnheiten des Reichs erfordert zu werden pflegen. Zwar möchte vielleicht jemand glauben / es hiesse derjenige nuntius *legalis* der eine Vollmacht bey sich hätte: allein dieser Verstand komt mir hieselbst deswegen nicht zulänglich für / weil / ausser diesem / die Vollmacht / die ein Wahl-Gesandter bey sich haben solle / genau beschrieben wird. Dahero dieses Bey-Wort legalis für überflüßig angesehen werden müßte. Zugeschweigen / daß die Wörter cum plena & omnimoda potestate weder durch das scilicet oder dergleichen mit dem Bey-Wort legalis verknüpffet / sondern vielmehr beyde von einander den Worten und dem Verstande nach weit

Qui legati audiant legales?

Num 1) idem ac mandato instructus?

ab-

abgesondert und unterschieden seyn. Bey welchen Umständen ich dafürhalte / daß man sich um eine besondere Bedeutung des Wortes legalis hieselbst in denen Gewohnheiten des Reiches umzusehen habe. In denen alten Zeiten für der A.B. mochte man fast zweiflen / ob auch einem abwesenden Churfürsten erlaubet gewesen / einem andern sein uotum und Stimme / als einem Mit-Churfürsten aufzutragen. Oben *p. 174. litt. g.* haben wir bereits ein Exempel gehabt / da die Böhmische Gesandschafft auf dem Wahl-Tag erschienen / aber nicht selbsten Stimme und Stand geführet / sondern beydes an den Churfürsten zu Maintz übertragen hat. In der Wahl Henrici VII. an. 1308. hat der Marggraf zu Brandenburg Wolodomarus seines Vettern und der Sachsen-Lauenburgischen Hertzoge ihre Stimme geführet / davon das merckwürdige diploma / womit die Churfürsten die Wahl dem Papst kunt gethan / also lautet:

2) an coelector, qui olim absentium mandatarii.

Diploma electionis ex Balnzio de collectione veter. §. 35. p. 268.

In illustrem virum Henricum comitem Lucenburgensem nostrum intuitum conuertentes, ego Balduinus Treuirensis archiepiscopus pro me & nomine meo; Henricus Colonienſis pro se & nomine suo; Petrus archiepiscopus Maguntinensis pro se & nomine suo; ego Rudolfus dux Bauariae pro me & nomine meo; ego Rudolfus dux Saxoniae pro me & nomine meo; ego Waldemarus marchio Brandeburgensis pro * me & magnifico viro Ottone marchione Brandeburgensi * patruo meo, cuius vices in hac parte gero: nec non illustrium virorum Ioannis & Erici fratrum ducum Saxoniae, qui etiam vices suas in hoc casu mihi commiserunt, si de iure vel de consuetudine * repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos, vice & nomine votis nostris diligenter inquisitis nos omnes & singuli ius in electione dicti regis habentes consentimus concorditer in eundem comitem & ipsum nominauimus in Romanorum regem eligendum & in futurum imperatorem promouendum. Quibus sic peractis ego Rudolfus comes palatinus Rheni de mandato speciali coelectorum meorum eundem Henricum comitem Lucenburgensem elegi solenniter in nomine patris & filii & spiritus sancti, amen. Es liegen in diesem diplomate gar wichtige und seltene Nachrichten verborgen / die wir unten zu seiner Zeit nutzen wollen. Jetzo aber ist nur die Gewohnheit anzumercken / daß vor deme die abwesenden Churfürsten ihre Stimmen nicht so wol den Gesandten / als vielmehr einem von denen übrigen Mit-Churfürsten anvertrauet und übergeben haben. Da nun Carolus IV. im Gegentheil den Churfürsten hieselbst freygiebt; daß sie ihre Gesandte auf dem Wahl-Tag Stimme und Stand zu führen gebrauchen mögen:

so

ad eundem terminum atque locum nuntios d)

Bottschaffter zur obgesetzten Zeit und Ort abschicken d)

so bin ich der gäntzlichen Meynung/daß unter dem Wort *legalis* nuncius, der Redens-Art mittler Zeiten nach/ ein vornehmer Bottschaffter verstanden/ und deswegen erfordert werde; daß ein solcher Gesandter kein fremder/sondern ein einheimischer Teutscher sey; daß er ein adeliches Geschlecht und andere Umstände habe/ welche die Würde einer solchen wichtigen Bottschafft mit sich führen. Da auch die Exempel am Tage liegen: daß zu dergleichen Wahl-Gesandschafften allein aus dem Fürsten- Graten oder Herren-Stand genommen zu werden/ pflegen/ ohngeachtet man diesen etliche von bürgerlichen Gelehrten/ jedoch ohne den bottschafftlichen Character/ zuzugesellen vor nöthig findet: über dieses auch so gar der König in Böhmen keinen andern Lehens-Gesandten von Sachsen und Brandeburg annehmen will/ der nicht wenigstens freyherrlichen Standes sey: so wird man desto leichter die Ursache finden/ warum ich dafür halte; Limnaeus ad tit. 1. §. 18. obseru. 22. p. 167. habe der Sache zu wenig gethan/ daß er vermeynet/ es möchte ein ieder zu dergleichen Gesandschafft genommen werden/ der nur keine berüchtigte Person wäre/ oder aber eine Handthierung hätte/ die von dem gemeinen Manne für unehrlich gehalten würde/ oder der sonsten in Barbirer/ Bader/ Schneider oder Schuster-Zünfften sich nicht befunden hätte. Welche Handwercker/ da sie/ ehe man die Knechtschafften aufgehoben/ so wohl in dem Römischen/ als Teutschen Staat allein von denen Knechten getrieben worden/ noch bis ietzo verächtlich heraus kommen: Ohngeachtet der Kayser ihre Zünfften mit priuilegiis und dem Wort ehrlichen Handwercksleuten versehen; solche auch die Lufft so rein zu halten pflegen/ daß ein Unechter oder von Scharfrichtern/ Bütteln und Häschern Gebohrne zwar Obristen/ geheimde Räthe und doctores; aber keine Schuster und Schneider werden können. Welche Innungen es ihnen für allzuschimpflich halten/ dergleichen Leute unter sich zu dulden.

3) *an legatus gentilitiae nobilitatis?*

4) *an nuntius, qui non ex minus honesta sorte?*

Omnia opificia olim penes seruos.

Hodie opificum tribus honestior, quam collegia doctorum.

d) Einer oder mehrere können von den Churfürsten zur Wahl geschicket werden. Obgleich der Kayser ietzo nicht mehr/ als einem das tractament eines Ambassadeurs lassen will. Zu Zeiten der A. B. hat man aber um alle diese Gesandten-Stuffen der Residenten; Enuoyes; Ambassadeurs u. s. w. gar nichts gewust: sondern einen ieden nach dem seinem Herrn sonst gewöhnlichen Rang empfangen und gehalten. Dahero auch weder die A. B. noch sonsten iemand selbiger Zeiten mit dem Wort nuntius auf den ietztbesagten Unterscheid einige Absicht nehmen mögen. Wie etwa

Electorum legatis nuntii *nomen non imminuit dignitatem.*

A. B. discrimina inter legatos incognita.

destinare. Cum plena & omnimoda potestate e), suisque patentibus f)

sollen. Mit vollkommener und ungemessener Gewalt e)/ offenen Brieffen f)/

Nullum olim discrimen inter legatum & nuntium,

etwa Arumaeus c. 5. n. 53. de comitiis vermeinet/es wäre das Wort nuntius für legatus hieselbst gebrauchet worden/weil dieses Wort in R. I. nur üblich wäre und keinem Reichs-Stand das eigentliche ius legationis zugestanden werden könnte. Davon in meiner dissertation von Reichsgesandschafften (de iure adlegandi) das Gegentheil weitläufftig ausgeführet worden ist. Und obgleich nuntius in dem Teutschen einen Bottschaffter/ legatus aber einen Gesandten heisset und den Worten nach beyde nicht weniger unterscheidet: so werden doch in den Reichs-Abschieden selbsten diese Wörter ohne allen Unterscheid von der Stände ihren Gevollmächtigten gebrauchet/ davon Limnaeus *ad capit. Matthiae p. 577.* die Oerter zusammen getragen hat. Und ausser dem wird der Spanische Ambassadeur von uns Teutschen zu Wien der Spanische Bottschaffter genennet. Aber des Päbstlichen Ceremoniels Unterscheid inter legatum & nuntium mag uns in Teutschen Reichs-Sachen weder Maaß noch Ziel geben: ob man gleich sagen könte/daß weil ein Päpstlicher Rechts-Gelahrter die A. B. vermuthlich aufgesetzet hätte: von demselben darauf gezielet worden wäre.

neque inter Bottschaffter und Gesandte

In iure canonico nuntius inferior legato.

Mandatum legati definire non debet certum imperii candidatum.

e) Daß ein Churfürst die Vollmacht seines Gesandten nicht auf eine gewisse Person/auser deren er in der Wahl seine Stimme niemand geben solle/ einrichten könne/ obgleich diese dem Gesandten in seiner instruction auf Leib und Leben eingebunden wird; davon wird unten tit. 18. füglicher gehandelt werden können.

Offene *Creditiveil.*

f) Davon ist auch oben bereits p. 183. litt. o. gesaget worden/heut zu Tages aber werden alle dergleichen creditiuen verschlossen und davon dem Gesandten oder Gevollmächtigten nur eine Abschrifft zu seiner Nachricht gegeben. welche aber nicht vorhero kunt werden darf/ ehe solche dem Hof/ den sie gerichtet/ überreichet worden ist. Dahero es ein gewisser P. Gesandte bey dem Rißwickischen Frieden gewaltig versehen; daß er sein creditiu, solches ins Latein zu bringen/seinem legations-Prediger deshalben zur Uebersetzung übergeben hat. Dann weil dieses ein nüchterner Geselle war und sich dessen nicht getrauete: ließ er in Amsterdam/da der Gesandte ehe er nach dem Haag gangen/ sich etwas aufgehalten/ die Uebersetzung von einem andern machen. Dieser nun kunte/ der Holländer Art nach/ solche Heimlichkeit nicht verdauen; sondern machte/ daß der Holländische Zeitungs-

litte-

litteris, maiori g) | die mit eines jeden grossen g)

Schreiber die P. Vollmacht vom Wort zu Wort in die Zeitungen eindrucken ließ / ehe sie noch der Gesandte an die Hochmögende in dem Haag bey der Audientz übergeben. Welches dem Gesandten bey einem andern Staat / der in dem Ceremoniel grössern rigeur suchet und härter darinnen / als die Holländer sind / grossen Verdruß machen können. Dieses weiß ich / daß gegen dem zeitigen praesidi unter den General-Staaten deswegen geschertzet worden: es würde ihme nun die Antwort desto leichter fallen / die dem Gesandten bey der Audientz gegeben wäre / weil er die Heimlichkeit schon gedrucket hätte / welche ihm der P. Gesandte eröffnen und anvertrauen würde.

g) So wenig man findet / daß die Apostel Petrus und Paulus ihre an die Gemeinden geschriebene Episteln mit einem angebohrnen Siegel bekräfftiget oder auf solche Zeichen die Wahrheit in ihren Verbindungen gesetzet oder man ihnen nicht ehender geglaubet haben solte / als biß sie an ihre Briefe ein Siegel gehänget: so wenig haben auch die alte Kirchen-Väter die Siegel und Pettschafften gebrauchet / sondern an der blosen Schrifft alles bewenden lassen. Und deswegen findet man weder in den ältesten noch mittlern Zeiten der Geistlichen oder Bischöffe ihre Siegel. Deren Briefe vielmehr schlechterdinges unterschrieben / in den Archiuen daliegen. So daß andere vergebens vermüthen; daß selbige mit der Zeit davon abgerissen seyn müßten. Welches ja nicht geschehen können / daß man die Merckmale davon an den Schnüren oder in dem Pergament nicht auch noch jetzo gewahr werden solte. Dann die älteste Weise zu sieglen war / daß ein Klump Wachs entweder durch ein Loch in dem Pergament gezogen / auf beyden Seiten breit getrieben und dardurch befestiget wurde / daß nichts abfallen können: oder aber daß man durch das gesiegelte Wachs eine Schnur oder Pergament-Riemen gezogen und dergestalt an das beschriebene Pergament gehänget hat. Beydes nun würde seine Merckmale an den Briefen haben / wenn selbige besiegelt gewesen wären. Allein in dem zehenten Jahr hundert und denen folgenden Zeiten haben die Geistliche allenthalben den Staat mit gemachet und also auch ihre Schreiben zu sieglen angefangen. Erstlich zwar haben sie das Bildnüß ihres Stiffts-Patrons eines Heiligen; nachgehends aber ihrer eigenen Person / entweder schlecht mit einen Brust-Bild / wovon ich aus dem zwölfften Jahr hundert eine Probe hieher setze num. I. oder im vollem geistlichē Aufputz / auf einem gethürmtē Stul sitzend / wie nachhero geschehen / vorgestellet: alle diese Zeichen aber weder vom Kayser noch von dem Papst be-

Epistola Pauli ad Romanos caret sigillo.

Sigillo m. carent litterae sanctorum aut ecclesiae antistitum.

Modus vetustus sigilla 1) innectendi pergameno, 2) pendendi ex filo.

Episcoporum sigilla 1) imago sanctorum & patronorum. 2) icon ipsorum antistitum, suo instituto non Caesaris aut papae.

Vnde sigillor. episcopalium diuersitas.

kommen / sondern nur für sich selbsten ausgesonnen. Dahero selbige unter verschiedenen Bischöffen auch sehr unterschiedlich aussehen und manchesmal seltsame Stellungen und abgeschmackte Histörgen mit der Person des Bischoffs in einem einzigen Siegel zusammen lauffen. Inzwischen ist gleichwol auch nicht zu läugnen / daß nicht auch einige Bißthüme / neben ihren andern Einfällen / ein gewisses Stücke aus ihrer geistlichen Rüst-Kammer / als etwa ein Creutz / einen Löß- oder Bind-Schlüssel / ein *agnus Dei*, eine gewisse Kirchen-Fahnen / die Mariam mit dem Christ-Kind oder dergleichen als beständige Stiffts-Zeichen angenommen und behalten haben. Als aber die Kayser endlich denen Stifftern den Titel von Fürstenthümen und mit denselben die Landes-Hoheit verliehen: so haben selbige / ausser ihren Siegeln / auch besondere Stiffts-Wappen von dem Kayser bekommen und mit diesen entweder jene aufgehaben oder aber diese mit jenen zusammen gesetzet. Und von dieser Zeit an hat man erst die beständige Stiffts-Wappen in Teutschland aufgebracht. Wie aber etwa eine Frau / neben ihrem angebohrnen Wappen / auch das Stamm-Wappen ihres Mannes führet; so haben auch die Bischöffe ihr angebohrnes Wappen neben dem Stiffts-Zeichen gebrauchet. Nachdem nun dieser gantze Aufzug nach weltlicher Weise eingerichtet gewesen: so haben sie mit solchen auch den Unterscheid unter dem grossen und kleinen Siegel mit machen müssen. Davon nun das erstere durch die A. B. in der Chur-Maintzischen Vollmacht erfordert wird. Dann wie ein Landes-Herr in wichtigern Dingen / die vermuthlich bey der Nachkommenschafft verbleiben / sich seines grössern und gantzen Titels mit allen Kleinigkeiten zu bedienen pfleget / da er hingegen in geringern rescriptis nur die vornehmste Stücke in demselben gebrauchet: also wird auch in jenem Falle das grössere Siegel erfordert / da hingegen zu Kleinigkeiten das sigillum *minus* genug ist. *Ruland.* de commiss. part. 2. lib. 5. c. 30. n. 9. *Webner.* v. Insiegel. In jenem wird entweder des Landes-Herrn sein Bildnüß gesetzet / welches man aus Ehr-Furcht für den vultibus aeternalibus, sigillum maiestatis genennet hat *Hoepingk* de iur. sigillor. c. 4. §. 6. n. 126. oder es werden doch alle und jede Stücke des Wappens darein gebracht; da hingegen in diesem dem Sigillo *minori* nur die vornehmste stehen. Dieses wird / der äusserlichen Gestalt nach / so kurtz und klein / als es seyn will / zusammen gefasset und wol in die Platten auf einem Ring gebracht / welches man in der Cantzeley das Daumen-Siegel heisset: dieses aber suchet in der Grösse sein Ansehen. In welcher Maaß die Bischöffe solchen Ubermuth getrieben / daß sie sich gantz ungeheuer grosser Siegel bedienet haben. Davon dasjenige / was Hamelmannus Chron. Oldenb. part. 1. c. 13.

3) *arma ta. sacra panstratia quibusdam perpetua.*

4) *Caesarum armata insignia episcopis concessa.*

5) *episcoporum insignia gentilitia,*

Discrimen inter sigillum minus & maius.

1) *quod in re momentosa adhibetur.*

2) *maius minori est plenius.*

3) *differt maius quantitate.*

Monstra magnae molis sigillorum.

dem

dem Ertz-Bischof zu Bremen Adelberto zumisset / ein Riesen-Siegel genennet zu werden / verdienet. Weil es in der Länge eine gantze Spanne ausmachet und so unbeholffen groß heraus kommet / daß Heineccius part. I. c. 7. p. 59. auch aus diesem Grund Ursache nehmen können / solches in Zweiffel zu ziehen / und daß es nach der Zeit von jemand untergeschoben worden sey / zu glauben. Wie ich dann dergleichen ungeheure Mißgeburthen von keinen grossen Pfaffen-Siegel in dem M. Behaltnüß antreffe. Obgleich selbige mächtig groß seyn; absonderlich von den Zeiten an / als man die Siegel mit Schnuren an die Briefe zu hängen pflegete. Dann sonsten die Grösse den meisten Theil des Pergaments eingenommen und bedecket haben würde. Wie dann nach den Henricis und Fridericis Carolus IV. sonderlich ein grosses Belieben an ungeheuren Siegeln gehabt hat. Dann ob gleich die A. Bulla, die man von ihme hat / das Gold zu spahren / an der Grösse noch hingehen: so sind doch die gemeine Wachs-Siegel dieses Kaysers von ungewöhnlicher Pracht und Grösse gewesen / davon ich hieselbst ein paar Stücke aus original-Urkunden mit einrücken lassen wil. Num. II. und III. Absonderlich weil ich finde / daß nach der Zeit Sigismundus und andere Kayser fast bey dieser Grösse geblieben sind / wie ich die Exempel num. IV. und V. hiebey füge. Endlich da auch ein Landes-Herr seine Hand- oder Daumen-Siegel hat / deren er sich in seinen eigenen Hand-Schreiben zu bedienen pfleget / so kommen solche allezeit klein heraus. So daß die sigilla maiora allein in der Cantzeley gebrauchet worden. Königl. Majest. in Preussen haben in einen ziemlichen Demand ihr gantzes vollständiges Wappen mit allen und jeden Provintzien gegraben / welches für nicht ein geringes Kunst-Stück gehalten zu werden verdienet. Ich finde auch / daß die Hand-Siegel der Könige und Churfürsten vor einigen hundert Jahren nicht gröſſer als ein kleiner Dreyer oder Kreutzer gewesen: ohnerachtet eben dieser ihre Cantzeley-Siegel eine wichtige Grösse gehabt haben. Davon die Ursachen leichtlich zu finden sind. Anfangs weil ein Hand- oder Daumen-Siegel also beschaffen seyn solle / daß man solches in einem Ring am Finger tragen kan. In welchem die Grösse einen Ubelstand verursachen würde. Dann obgleich heut zu Tages / da das Siegel- und Pitschier-Stechen nichts seltsames mehr ist und die Moden dasjenige / was gezwungen und ungereimt herauskommet / abzulegen suchen / weder grosse Herrn noch andere Leute sich ihre Finger mehr mit Siegel-Ringen beschwehren lassen / ausser wenn etwa ein Gelehrter in solchem Hand-Reiffe noch jetzo seinen Doctor- oder Magister-Titel erkennet wissen wil: so beziehet sich doch der Name und Gebrauch der Hand-Siegel auf die alte Weise. Nachgehends so wird der Lan-

Caroli IV. sigilla, aliis maiora.

A. Bullae minores, quam cerea sigilla.

Originalia sigillorum.

4) maius sigillum tantum ex cancellaria.

Annulare sigillum das Daumen-Siegel *semper est minus,*

a) ne latius sit digito,

b) adhibetur in litteris ad pares dignitate.

Landes-Herr sein Hand-Siegel wol bey keiner andern Gelegenheit gebrauchen / als wenn er entweder an seines gleichen oder in geheim schreibet. In jenem Fall hält man jetzo für einen Ubelstand und Hochmuth / wenn jemand an höhere Personen oder an seines gleichen die Briefe mit grossen Petschafften zu siegelt: in diesem aber wollen sich grosse Siegel deswegen nicht schicken. Weil man alsdann dafür hält / als wenn der Herr das Siegel selbsten aufgedrücket hätte und mit dem grössern Siegel kein grosses Gespre und Aufsehen verursachen wollen. Letztens so pflegen auch grosse Herrn / wenn sie auf den Posten in heimlicher Correspondence und Wechsel-Schreiben nicht wissen lassen wollen / von wem der Brief komme / sich allerhand heimlicher Einfälle in Siegeln zu bedienen und an deren Stelle sich etwa eines Kopffstückes oder Sinn-Bildes zugebrauchen. Welches abermals in grossen Siegeln nicht geschiehet. Aus welchem allem dann die Ursachen nunmehro leichtlich zu errathen sind / warum die A. B. in denen Churfürstlichen Vollmachten sigilla maiora fordere. Theils weil solche etwas wichtiges / die Kayser-Wahl / mit sich führen; theils damit desto weniger ein Unterschleiff in selbigen besorget werden möchte / wenn das Siegel vollständig herauskäme; theils damit die Grösse das Schreiben um so viel ansehnlicher machte; theils endlich weil die Ausfertigung aus der Cantzeley geschehen muste. Dann / daß wir dieses nur zufälliger Weise noch erinnern / so bleibet zwar oben die Regel feste stehen; daß je kleiner die Hand-Siegel herauskommen / je grössere Ehre demjenigen widerfahre / an welchen die gesiegelte Briefe geschicket werden; allein in dem Cantzeley-Siegel verhält sich dieses schlechterdinges anderst. Als in welchen Schreiben je grösser das Siegel ist / je mehrere Ehre demjenigen wiederfähret / für den selbige ausgefertiget worden. Darum man sich auch in der Cantzeley nicht mit zweyerley Gattungen vergnügen lässet / sondern mehrere zu gebrauchen pfleget. Von welchen mir folgende anietzo beyfallen. Erstlich das Majestät-Siegel / welches in verschiedenen Fällen die weltliche Churfürsten aus dem p. 30. litt. g. p. 40. 41. litt. s. gewiesenen Grund und zwar in Verleihung solcher Dinge geführet / die ihnen entweder für denen übrigen Fürsten allein oder doch iure territorii, diesen aber nur iure priuilegii Caesarei zukommen. Churbrandeb. hat noch ausser diesem ein Majestäts-Siegel der Souverainität in Preussen halben geführet. In welchem Se. Churfürstl. Durchl. auf einem Thron sitzend vorgebildet und damit die priuilegia hiesiger Vniuersität gesiegelt worden sind. Nachgehends folget das Gnaden-Siegel / mit welchem die Bestallungen der Bedienten / priuilegia, dispensationes u. a. d. Sachen / die von einer besondern Gnade des Herrn herrühren / besiegelt wer-

c) secreto scriptis.

5) maius sigillum non est emblematicum.

Quare A. B. exigat sigillum maius.

Annullare sigillum quo minus eo dignius; contra in sigillo cuiuli.

Genera eurialium sigillorum

1) sigillum maiestatis.

2) Sigillum gratiae.

cuiuslibet eorum sigillo signatis h),	Insiegel besiegelt h)/

werden. Uber dieses findet sich in der Cantzeley das gemeine grosse Siegel / welches in Vollmachten und wichtigern rescriptis gebrauchet wird. Und endlich ausser diesem das kleine Cantzeley Siegel/welches schlechterdings in dē Brandeb. Adeler oder in Sachsen in den zwey Chur-Schwerdern u. der Rauten bestehet und in rescriptis von geringern Sachen an die Unterrichter/ eintzele Personen oder auch wol auf dem Lande und zur Bequemlichkeit auf der Post genommen zu werden pfleget. Zu diesen oberzehleten sigillis setzen andere bey *Hoepingk* de iur. sig. c. 4. §. 6. n. 124. noch das sigillum medium. Wie denn diese vielerley Trachten der sigillorum der Landes-Herr in seinen Cantzeleyen/ so wie das Stempel-Papier nach Gefallen vermehren und verringern kan. Dieses aber nimt mich Wunder/ daß weder dieser ICtus, noch andere vor ihme den Unterscheid unter dem kleinem Cantzley-Siegel und dem Hand-Siegel und Petschafft des Landes-Herrn gesehen/ davon wir oben gehandelt haben. Wenn aber Baudius lib. 1. induc. Belg. p. 26. gedencket; daß die Niederländer geglaubet hätten/ es wäre aus Verachtung geschehen/ daß der König in Spanien den Stillstand mit ihnen mit einem kleinen Siegel besiegelt hätte: so betriegt er sich nicht/ wenn solches das kleine Cantzeley-Siegel gewesen wäre. Solte es aber des Königs Hand-Siegel gewesen seyn; so hätten sich die Holländer nicht aus dieser Ursache/ jedoch aber deswegen beschweren können/ weil der Stillstand eine Sache wäre/ die nicht so wol des Königes Person; sondern den Staat seines Königreiches angienge und also das grosse Reichs-Siegel erforderte/ damit es nicht das Ansehen gewänne/ als wenn sie dergleichen Verträge im Winckel von dem König heimlich erschlichen hätten.

3) *commune sigillum medius.*
4) *minus.*
5) *medium.*
Instrumento pacis indigna sigilla minora, siue cancellariae, siue annularia, ne epistola obreptitia videatur.

h) Nach der Weise Caroli IV. waren die Siegel daran mit einem seidenen Faden gehänget: heut zu Tages aber werden wenigstens die creditiuen zugesiegelt und wie andere Briefe zusammen geleget. Es wird aber hier keiner Unterschrifft gedacht/ welches doch nöthig gewesen wäre. Dann zu Zeiten Caroli IV. die diplomata von demjenigen/ der solche ausfertigen lassen/gar selten unterschrieben worden sind: sondern man hat sich an dem blossen sigillo vergnüget. Dergleichen Urkunden mir gar viele durch die Hände gegangen. Und ob man gleich sagen möchte/ es wären die vorige Zeiten hierinnen sorgfältiger gewesen. In dem die diplomata der Ottonum, Henricorum, Fridericorum u. a. K. nicht allein mit des

Princeps non subscriptor tempore Carolino.
Diplomata ante a Caesaribus subscripta non fidei maioris.

Kay-

Scribae enim monogrammata pinxerunt.

Käysers Namen und dessen monogrammate, unterschrieben; sondern auch noch / ausser diesem / mit dem Namen des Ertz-Bischoffs zu Maintz / als Ertz-Cantzlers des Reichs contresigniret worden wären: so verdienete doch jenes nicht mehrern Beweiß / als das erstere. In dem so wol die Dinte / als Züge der Buchstaben es geben / daß die Käyser in ihrer Unterschrifft selten mit Hand angeleget; sondern selbige entweder von dem Cantzelisten oder dem Ertz-Cantzler hinzusetzen lassen. Dahero der meiste Grund / ob auch damals ein diploma echt oder unecht gewesen / bloser Dinges auf das Siegel ankommen ist. Und weil in den vorigen Zeiten die Siegel-Schneider und Pitschier-Stecher gar seltsam gewesen; so ist alles auf den Siegel-Verwahrer ankommen und hatte man sich keines Betruges von einem andern falschen Siegel leichtlich zu besorgen. Nur von den Zeiten Maximiliani I. her / als diese Kunst / Siegel zu stechen und zu graben / sehr gemein und dahero die Besorgnüß für dem Betrug falscher Siegel grösser worden: so haben sich die Käyser die Mühe geben müssen / alle diplomata eigenhändig zu unterschreiben und noch darzu den obersten ministre und / wie an einigen Orten gewöhnlich ist / neben diesem / auch den secretarium oder referendarium, der solches ausgefertiget oder durchsehen oder auch zur Unterschrifft gebracht / unterschreiben zu lassen. Und auf solche Weise müssen ohne Zweiffel auch heut zu Tages die Churfürstliche creditiuen nicht weniger eigenhändig unterschrieben werden: obgleich die A. B. keiner Unterschrifft hieselbsten gedencket. Im übrigen ist es nicht zu läugnen; daß heut zu Tages grosse Herrn / die weitläufftige Lande haben / mit dem eigenhändigen Unterschreiben gar sehr gemartert und bemühet werden. Und kan ich nicht läugnen / daß man wohl Ursache hätte / an den Höfen damit ein wenig sparsamer und behutsamer umzugehen. Dann anfangs läßt es sich wol nicht anderst thun / als daß dem Fürsten offters auch Kleinigkeiten fürgetragen und von demselben resoluiret werden müssen. Da nun in dergleichen bagatellen das Siegel des Herrn zum Beweißthum genug seyn könte; so wird derselbe auch mit der Unterschrifft zu grossem Uberfluß geplaget. Nachgehends so kan es solchergestalt nicht anderst kommen / als daß die ausgefertigte Sachen / der Unterschrifft halben / in das Stecken gerathen und der Menge halben aufgehalten und / welches der allergrösseste Schade ist / dardurch dem die Herrn Zeit weggenommen wird / daß er nicht nach denen subscribendis fragen / noch etwas davon / wenn es auch noch so wichtig wäre / leichtlich durchlesen kan. Ferner wird der Name eines Herrn / welcher den alten so hochheilig gewesen / daß sie / wie noch ietzo

Inde omnis fides pendet a sigillo

Subscriptiones principum a tempore Wenceslai aut Maximiliani I. propter fraudes sculptorũ; in societate administri & secretarii. Idem iuris hodie in mandatis legatorum. Abusus principis subscriptoris.

1) In rebus nauci.

2) quae maiorib. faciunt impedimenta.

3) tempus furantur principi ad relegendum.

die

die Moscowiter zu thun pflegen / ein solches rescriptum purpura principis subscriptum nicht mit blossen Händen / sondern unter einem Handtuch angerühret haben / durch das allzugemeine unterschreiben / wenn solches in allen Bürger und Bauren Krügen herum fähret / gar sehr gemißbrauchet und ausser der gebührenden Ehrfurcht gesetzet p. 3. litt. a. Endlich da auch öffters ein Landes-Herr / wenn ihm absonderlich in Rechts-Sachen ein anderer Grund vorkommet / seine Meynung ändert; so kan es nicht anderst seyn / als daß hernach die Fürstliche Hände einander entgegen laufen und denen Partheyen und fremden schlechten Trost geben. Zugeschweigen / daß manchesmahl dergleichen Kleinigkeiten so barmhertzig und verkehrt aufgesetzet und wohl mit Schnützern aus der Grammatic angefüllet seyn; daß es Schande ist / daß unter einem solchen Geschmiere ein Name von GOttes Gnaden stehen solle. Es hat dieser Mißbrauch allzu gemeiner Unterschrifft grosser Herrn einem unbekannten Hofmann / der sich Volrad *Furstenhold* nennet / zu einem Politischen Bedencken über das eigenhändige Unterschreiben grosser Herrn Gelegenheit gegeben / welches Buch zu Franckfurt am Main 1661. in 8t. heraus kommen. Dessen seine Regel dahin gehet; daß man grosser Herrn / die weitläufftige Lande haben / mit der so vielfältigen Unterschrifft schonen solle. Dann es haben nicht alle den Fleiß / als der König in Pr. der sich halbe Tage an einander Zeit giebt / die ausgefertigte rescripta nicht allein eigenhändig zu unterschreiben / sondern auch nach denen subscribendis zu fragen / auch wohl / wenn es etwas wichtiges ist / sich den Auffsatz vorhero vorlesen zu lassen. So daß über die zu vielen Millionen unterschriebenen Sachen / man erstaunen würde / wenn man selbige beysammen sehen solte. Wie dann dieser weltbelobte Fürst auch so gar noch über den ausgefertigten originalien auch die concepte seiner ministre in sehr wichtigen Sachen unterschrieben / damit die Nachwelt ein sicheres Zeichen hätte / daß nicht allein die Sache / sondern auch die Auffsätze von ihme entschlossen und resoluiret worden wären. Nachdem aber sich an solchem Hofe von einigen Jahren her / die auswärtige correspondence und Verrichtungen mächtig gehäuffet und nicht mehr möglich gewesen / auch neben denselbigen / noch alle priuat Kleinigkeiten zu unterschreiben; so ist das Mittel sehr weißlich und vorsichtig ausgesonnen / damit ja nicht der geringste Unterschleiff besorget werden könnte; die wichtigere Sachen dem K. selbsten; die gewöhnlichere Dinge dem Krp. und die andere geringere Sachen allen und ieden geheimden Staats-Räthen zur Unterschrifft fürzulegen.

5) *nomina nominibus adversa.*

6) *verba concepta nomine dino indigna.*

Auctor adv. principum subscriptiones.

Stupenda industria R. P.

Mos in subscribendo curiae istius.

ad eligendum Romanorum regem, in Caesarem promouendum i).

§. 20. Qualiter k) autem & sub qua forma l) tales litterae confici debeant & quae in eis

zur Wahl eines Römischen Königes und zukünfftigen Kayſers i).

§. 20. Wie k) aber und auf was Weise l) dergleichen Briefe abgefasset werden sollen und was in denselben für Umstän-

Formula inconcinna, in Caesarem eligendum.

i) Wie fremd und ungereimt diese Formel so wohl nach dem Grund der Sache selbsten/ in dem die Churfürsten nicht einen König/ sondern einen Kayser erwählen; als auch der heutigen Cantzeley-Weise nach heraus komme: weil wir von keinem wircklichen Römischen König mehr wissen; sondern selbigen/ so bald er die Regierung antritt/ Kayser nennen/ ohngeachtet keiner mehr die Salbung zu Rom empfänget/ davon ist schon p. 70. lit. g. gedacht worden.

Litterae indictionis moguntini definiuntur, quod illas scribere debeat elector; etiam nondum inauguratus a Caesare aut pontifice; non capitulum; quod omnes debeant vocari, nisi fieri id nequeat natura aut delicto, idque menstruo spatio; quod trimestre numerandum non sit ante diem insinuationis. Forma litterarum tit. 18. 19. praescripta.

k) Es beziehet sich hieselbst der Kayser auf das obige/ da er von der Weise des Ausschreibens zum Wahl-Tag §. 18. weitläufftig und wir mit ihme gehandelt haben. Dann selbige sollen aufgesetzet werden von einem zeitigen Churfürsten zu Maintz/ ob er gleich weder von dem Papst bestättiget p. 178. 179. litt. i. noch von dem Kayser wircklich belehnet ist p. 180. litt. i. nicht aber sede vacante vom Capitel p. 176. litt. h. welches nicht einmahl zur Wahl verschrieben wird p. 181. 182. litt. l. so weit ist es gefehlet/ daß man dem Capitel frey lassen sollte/ den Churfürsten gar zur Wahl anzusagen. Ferner sollen an alle und iede Churfürsten/ keinen ausgenommen/ die Ausschreiben geschicket werden/ es wäre dann Sache/ daß einer unter denselben eines Verbrechens oder Arrestes halben nicht geruffen werden könte p. 181. litt. k. Nachgehends wird auch die Zeit gemeldet/ daß die Ausfertigung der Ausschreiben in einer Monaths-Frist/ als Chur-Maintz vom Tod des Kayſers Wissenschafft bekommen/ geschehen solle §. 21. daß der Tag zur Wahl drey voller Monath vorher angesetzet und diese nicht ehender gerechnet werden mögen/ als bis die Churfürsten das Ausschreiben wircklich eingehändiget und insinuirer bekommen p. 187. litt. y.

l) Ferner wird nun die Art der Ausfertigung befohlen. Daß die Briefe offen/ und/ welches heut zu tages die Cantzeley-Weise erfordert/ besiegelt und unterschrieben seyn sollen p. 200. litt. h. Von denen übrigen Stücken sowohl der Ausschreiben/ als auch der Churfl. Vollmachten wird unten ad tit. 18. und 19. ausführlicher zu handeln seyn.

solennitas m) debeat immutabiliter n)

de m) unverbrüchlich n)

m) Es sind aber sowol in dem §. 18. und §. 19. als auch unten in dem titulo 18. & 19. gar verschiedene Umstände ne ausgelassen/die heut zu Tages in der Cantzeley-weise Anstoß und Schwürigkeiten verursachen könnten. Inzwischen thun die Icti unrecht/ daß sie hiebey auf die A.B. loßfahren/und solche einer Nachläßigkeit beschuldigen wollen / daß dergleichen wichtige Dinge in selbiger nicht ausgemachet und vorgeschrieben worden wären. Dann die so genannte courtoisie und andere Solennien nicht so sorgfältig gewesen/als ietzo/da man den Ort abmisset/und/wie weit ein Herr seinen Namen von dem Geschriebenen absetzen; ferner/wieviel er an der courtoisie mit eigener Hand ausschreiben; über dieses was er in einen Zug bringen oder abbreuiren/ und/ wie etwa die Uberschrifften/ die man zu Caroli IV. Zeiten gar nicht gehabt/ verkürtzt oder gantz eingerichtet werden sollen/ öffters sich lange herum zu zancken pfleget. Der Titel zu geschweigen/ von Bruder/ Oheim/ Liebden/ Schwager/ Vetter u. d. welche Erfahrung ietzo einen gantzen Mann zu erfordern scheinet.

Desiderantur frustra in A. B. solennia litterarum, &c. ignota.

Vtpote 1) intertitium nominis subscripti, 2) quid propria quid scribae manu? 3) quid per sigilla & notas? 4) Die Uberschrifften. 5) Verba compellandi. Tempora no. stra mores A.B. migrarunt in stylo curiarum.

n) Nachdem sich/ seit der A. B. die courtoisie und Cantzeley-weise in vielen Stücken geändert/ sowol was die Titulaturen/ als andere Umstände der Schreiben unter denen Churfürsten betrifft: so darff man sich auch nicht wundern/ warum sich weder die Chur-Meintzische noch auch der übrigen Churfürsten ihre Cantzeleyen an die alte Formeln der A.B. mehr binden lassen/ davon ad tit. 18. & 19. unten zu reden seyn wird: ohngeachtet der Kayser hieselbst ausdrücklich gebiethet/ daß die von ihm vorgeschriebene courtoisie unveränderlich beybehalten und in acht genommen werden solle. Denn obgleich die alten Trachten/ Röcke/ Mützen/ und Schwerder der Churfürsten von Carolo IV. her geblieben sind: so haben sich doch derselben ihre courtoisien und Titulaturen verändert. Und weil nunmehro das Chur-collegium eine geschlossene Zahl und keine Competenten mehr hat/ die sich in solches eindringen wollen p. 35. litt. k. p. 40. litt. r. p. 41. litt. s. nachgehends auch die schrifftliche Handlungen unter den Churfürsten nichts ungewöhnliches seyn / indem sie ausser den Reichs-Sachen in allen Trauer- und Freuden-Tagen einander zuzuschreiben pflegen: so machet die Gewohnheit ein Recht/ und kan also bey den Wahl-Tägen nachhero deshalben wenig Streit mehr fürfallen. So daß die A. B. wenn sie itzo aufgesetzet werden sollte/ darum keine Sorge mehr haben dürffte.

Cuius hodie inter electores non facile dissidia suboriuntur.

obseruari & in qua forma & modo principes electores nuncios suos, ad electionem huius modi destinandos o) ad potestatem, mandatum seu procuratoria p)

in acht zu nehmen / und auf was Art und Weise die Churfürsten ihre Bottschaffter zur Wahl abschicken o) / und mit Vollmacht und Befehl p)

Formula mandati electorum solennia migrauit Aur. B.

o) Erstlich hat die A. B. von dem Chur-Meintzischen Ausschreiben geredet: nun komt sie auch auf die Churfl. Vollmachten. Davon aber nicht weniger zu wiederholen ist / was wir litt. l. m. n. in denen nächst vorhergehenden Blättern geschrieben haben. Dann diese eben so wol / nach der heutigen Cantzeley-Weise eingerichtet werden / weil dieser etoff darzu von den Zeiten Caroli IV. her sich ziemlich verworffen hat. Unten tit. 19. wird der eigentliche Ort seyn / ausführlicher dieser Sache zu gedencken.

Legato opus est hodie formula quadruplici.

p) Ein Gesandter / der heut zu Tages auf die Wahl-Täge geschicket wird / hat / nach der ietzigen Staats-Weise / dreyerley Schrifften von seinem Herrn vonnöthen. Anfangs einer so genanten *instruction*, worinnen dem Gesandten genau fürgeschrieben wird / zu wem er sich halten / wie er negotiiren und was er ohnbefraget eingehen oder vorhero anfragen solle. Uñ weil heut zu Tages die Höfe solches wol wissen und offters nöthig ist / einen andern ministre, durch Vorweisung der passage und des Stückes in der instruction treuste und sicher zu machen; so pflegen zu diesem Ende manchesmal mehr instructiones als eine ausgefertiget zu werden. Damit der Gesandte mit denen andern sein Spiegel-Fechten treiben könne. Nachgehends so wird dem Gesandten eine Vollmacht oder pleinpouvoir ausgefertiget. Damit er für sich und seine Nachkommen sicher sey / daß er nichtes über seine Gewalt / die man ihme gegeben / gethan habe. Und diese wird also eingerichtet / daß auch der Gesandte zur Noth andern solche vorweisen mag. Uber dieses bekommt der Gesandte noch ein creditiu, welches an den Herrn / an den er geschicket worden / verschlossen gerichtet ist und ein creditiu genennet zu werden pfleget. Weil darinnen der legirende principal bittet / dem abgeschickten vollen Glauben / als wenn er selbsten zugegen wäre / zuzumessen. Und endlich giebt man dem Gesandten auch Paßporte mit. Nicht so wol / damit ihn niemand auf der Strassen angriffe; sondern damit er des Zolles und Geleites wegen frey durchkomme. Weil heut zu Tages grosse Herrn meistens diese Höflichkeit gegen einander gebrauchen / daß sie dero Bedienten / vom ersten Rang / und absonderlich dero Gesandten in Zoll und Geleit frey ausge-

1) *iussum*, seiner Instruction.

2) *potestatis* Vollmacht.

3) *fidei* eines Creditives.

4) *Salui conductus*, Paßporte

ordi-

ordinare debuerint: ad finem q) praesentis libri r)	verſehen ſollen: ſolches findet ſich gegen dem Ende q) dieſes Buches r)

hen lassen. Worzu aber die Erb-Pachter in den Zollen scheele Augen und meistens denen reisenden Gesandten die Untersuchung / ob nichts anderes mit unterlauffe / so beschwehrlich machen / daß sich selbige lieber über Bausch und Bogen mit ihnen vergleichen. Welche Kunst die Niederländische Zoll- und Geleits-Pachter so wol verstanden / daß sie darüber von denen meisten zum Rißwickischen Frieden reisenden Gesandten etwas abgepresset haben. Ohngeachtet nun die A. B. nur der einigen Vollmacht so wol hieselbst / als in dem tit. 19. Erwehnung thut: so pfleget es doch in allem dem auch bey Gesandschafften auf dem Wahl-Tag nicht anderst gehalten und dasjenige ersetzet zu werden / was der A. B. nachdem Zustand selbiger Zeiten / abzugehen scheinet.

q) Nicht an dem Ende der gesamten A. B. sondern nur gegen dem Ende des Nürnbergischen ersten Theils davon in tit. 18. & 19. Ich kan mir aber nicht wol eine Ursache ausdencken / warum diese Formeln nicht sofort hier eingerucket worden / oder / wenn dardurch dieses caput etwa zu weit ausgelauffen wäre p. 66. litt. a. warum man nicht solche in das caput 2. oder doch gar zu Ende des Nürnbergischen Theils gesetzet. Allein vielleicht ist die A. B. per sessiones gemachet und abgehandelt und die formula erst nach dem tit. 17. zum Schluß gebracht worden p. 66. litt. a. Obgleich in den Formeln selbsten sich weder Kunst noch Schwürigkeit / weswegen man Zeit darzu gefordert / zu befinden ist.

Formulae indictionis & mandati quare in finem reiectae sint tit. 18. & 19.

r) Oben p. 68. litt. c. nennet der Käyser die A. B. ein edictum; hier aber heißt er solche ein Buch und finde ich kein mſctum, das anderst lesen solte. Dahero die ICti zufahren und behaupten wollen / die A. B. wäre kein einzeles Gesetz; sondern ein gantzes Gesetz-Buch oder codex iuris publici Romano Germanici. Weswegen auch vor deme über das ius publicum nichts mehr / als die A. B. gelesen worden ist. Weil man der Jugend weiß gemachet / in diesem Buch hätten sie allen Krahm in dem Iure publico beysammen. Wie aber das letztere Vorgeben ein offenbarer Irrthum ist: also wolte ich das erstere leichtlich zugeben / wenn nicht aus der Redens-Art mittler Zeiten noch etwas zuerinnern wäre. Dann in denselben heisset liber nicht allezeit ein Buch; sondern auch ein Brief oder ein libell. Dahero man liber Pauli ad Romanos für epistola ad Romanos findet. Und in denen Englischen Land-Rech-

A. B. non lex est: sed codex legum iuris publici Germanici.

Audit liber & iuris publici pandectae.

A. B. ICti explicarunt vt systema publici iuris. Sed frustra.

Quint i) multa in ea desiderantur.

conſcriptum inuenitur clarius s) expreſſum. Et eandem formam, illic traditam mandamus & de imperialis poteſtatis plenitudine t) usquequaque u) decernimus obſeruari.

§. 21. Cum autem ad hoc perventum fuerit x), quod de imperatoris vel regis Romanorum y)

deutlicher s) in Schrifften abgefaſſet. Und die daſelbſten vorgeſchriebene Weiſe befehlen und verordnen wir aus Kayſerlicher vollkommener Gewalt t) in allen und ieden Stücken u) unverrückt zu behalten.

§. 21. So bald es nun dahin kommen x) daß des Kayſers oder Römiſchen Königs y)

2) *liber in medio aeuo pro epiſtola ſ. libello adhibetur.*

Gauelkind, Gabeleute.

ten wird terra libraria, oder ager librarius zwar ein Buchland oder Bocland genennet / davon die gloſſatores *Speelmannus; Somnerus* und dieſer abſonderlich in dem libro 4. ſeines Tractates de Gauel Kind, welche wir vom Zinß- oder Mieth geben Zinß-Leute oder Gabe-Leute zu nennen pflegen. Und der Verſtand des Wortes Bocland kommt alſo heraus / daß wir wol ſehen / daß ſolcher von einer ſchrifftlichen Urkunde anzunehmen ſey / in welcher die Art und Eigenſchafft dem Beſitzer vorgeſchrieben wird / nach welchem er ſich in dem Gebrauch und der Veräuſſerung eines ſolchen Stück Landes zu achten hat. Nach welchem Abſehen / wiewol in andern Rechten / wir auch die contractus libellarios oder praedia libellaria in den Geſetzen unſers Vaterlandes benennen. Iſt nun der Verſtand des Wortes libri ſelbiger Zeit alſo beſchaffen geweſen; ſo kan man die A. B. wenigſtens aus dieſem Grund für kein Geſetz-Buch angeben. Abſonderlich da der Käyſer unter ſolchem Namen nur den Nürnbergiſchen Theil der A. B. verſtehet / ad finem praeſentis libri, titulo ſc. 18. & 19. welches Geſetz-Buch gar klein heraus kommen ſolte.

3) *pars tantum A. B. libri nomen non tuetur.*

s) Wir wollen ad tit. 18. 19. ſchon ſehen / daß dannoch Carolus IV. in dieſer Sache nicht vollſtändig genug ſey. Worzu wir auch oben p. 203. litt. m. ſchon Hoffnung gemacht haben.

t) Was auf dieſe gewaltige Redens-Art in der A. B. gebauet werden möge / davon iſt *p. 58. 59. litt. f.* ſchon geſchrieben worden.

u) Daß / alles Eyfers und Gebothes Caroli IV. ohngeachtet ſolches dannoch nicht angehe / ſolches haben wir p. 203. litt. n. kurtz vorhero erwieſen.

Rex Romanor. hic non audit ſurrogatus Caeſari; ſed ipſe

y) Hier muß niemand gedencken / als wenn der Churfürſt zu Maintz auch nach dem Tod eines / unſerm Verſtande nach / genenneten Römiſchen Königes bey Leb-Zeiten des Kayſers einen Wahl-Tag anſetzen könte / dann

obitu

obitu z) todt z)

in solchen Falle müsten die Churfürsten erst über die Frage *an*/ ob man eines Römischen Königes nöthig habe? sich vergleichen: sondern es heisset hier Rex Romanorum ein solcher Kayser/ der die Salbung noch nicht zu Rom von dem Papst empfangen hat. Davon dasjenige/ was p. 61. litt. i. und p. 70. litt. g. gesaget worden/ zu wiederholen ist.

Caesar Romae non vnctus a papa.

Moguntinus mortuo tantum caesare diem indicit, non caesare destituendo aut eligendo regem Romanorum.

z) Hieraus erhellet dasjenige/ was wir oben p. 69. litt. f. vermuthet/ mehr als zu klar. Dann daß Chur-Maintz/ bey des Kayserß Lebzeiten/ weder zu dessen Entsetzung/ noch auch zu Erwählung eines Römischen Königes so fort einen Wahl-Tag ansetzen könne/ davon kommen mir folgende Gründe vor. Erstlich wird hieselbst nur von dem Todes-Fall geredet/ wenn nemlich das Reich/ ohne den geringsten Zweiffel/ eines Kayserß tempore interregni vonnöthen hat: nicht aber von einer ungewöhnlichen und ausserordentlichen Ursache/ da man entweder wegen eines Verbrechens des zeitigen Kayserß/ einen neuen Kayser/ oder dessen Schwäche und Alters wegen oder auch künfftiger gefährlicher Umstände halben/ einen Römischen König zum voraus zu erwählen hat. Und weil die erstere electio naturalis *ist* und aus den Grund-Gesetzen unsers Teutschen Staats/ *der nicht will*/ daß unser Teutsches Reich ohne ein allgemeines Haupt sey/ fliesset: die andere aber bey Entsetzung eines Kayserß coacta und die dritte/ da man sich mit einem Römischen König und unstreitigen Nachfolger des Kayserß versiehet/ quasi coacta genennet wird Onuphr. Panuin. de comit. cap. 5. so schliesset Dietrich ad A. B. p. 22. gar wol/ daß in solchem Falle dem Churfürsten zu Maintz nicht zukomme/ so fort von einer Wahl zu sprechen oder den Wahl-Tag anzusetzen. Nachgehends ist oben p. 170. litt. f. und p. 173. litt. g. gezeiget worden/ daß ehedem die Churfürsten entweder aus eigener Bewegnüß zusammen kommen oder von Chur-Pfaltz zusammen verschrieben worden. Nachdem nun die A. B. in diesem Falle den alten Gebrauch ändert und solche Gewalt auf Chur-Maintz versetzet: so ist alles dieses dergestalt in der Enge zu halten/ damit nichts geändert werde/ was nicht mit klaren Worten ausgedrücket. u versehen ist. Ferner ist bekannt/ daß in unserm Teutschen Staats-Recht noch nicht einmal ausgemachet ist/ ob die Churfürsten des H. R. R. mit Ausschliessung der Fürsten und übrigen Reichs-Stände einen Kayser absetzen mögen. Einen Römischen König aber/ ohne des lebenden Kayserß Einwilligung zu machen/ haben die Churfürsten nicht ehender vermocht/ als biß sie sich solches in der Wahl-capitulation insgesamt bedungen haben. Dahero desto we-

Quia 1) A. B. de causa electionis loquitur ordinaria, non de coacta aut quasi coacta.

2) in h. casu strictiest iuris quia lex est derogatoria.

3) quod vix electoribus datur, illud non dabitur vni Moguntino.

in

in dioecesi a) Moguntinensi constiterit b),	im Stifft a) Maintz kund worden b)

niger zu vermuthen stehet / daß sich Chur-Maintz dasjenige allein herausnehmen werde; was denen Churfürsten insgesamt noch gestritten und schwehr gemachet wird. Wie dann letztens Chur-Maintz es denen ICtis nicht dancket / welche diese Frage auf die Bahn bringen. Dann aus dem oben p. 185. litt. p. angeführten Chur-Maintzischen Schreiben erhellet: daß Chur-Maintz bey Erwehlung eines Römischen Königes erst die Churfürsten zu einem Collegial-Tag oder Churfürstlicher Versammlung verschreibe / da vorhero die Nothdurfft / was die Churfürsten zu solchem Schluß bewege / gar reiflich überleget und ausgemachet worden: ehe man von einem würcklichen Wahl-Tag sprechen darff.

a) neque id sibi adrogat Moguntinus.

Dioecesis Moguntini tertiam Germaniae partem continet,

a) Diejenige ICti kommen hier blind an / welche Dioecesin hieselbst für den Theil Teutschlandes annehmen / der dem Ertz-Bischoff zu Maintz in denen geistlichen Gerichten unterworffen ist. Die Regel ist klar: quicquid in secularibus est territorium, illud in ecclesiasticis est dioecesis, Nachdem aber der Chur-Maintzischen Dioecesi zwölff mächtige Bißthume in Teutschland unterworffen seyn als 1) Chur 2) Costnitz 3) Strasburg 4) Speier 5) Worms 6) Würtzburg 7) Augspurg 8) Eichstadt 9) Hildesheim 10) Paderborn 11) Halberstadt 12) Verden / die wohl den dritten Theil von Teutschland in den Kirchen-Gerichten wegnehmen: so siehet man wohl / daß der Verstand der A. B. sehr ungereimt seyn solte / wenn man glaubte / der Kayser hätte gemeynet / so bald der Tod des Kaysers in solchen Stifftern kunt wurde / so solte Chur-Maintz auf das Ausschreiben an die Churfürsten gedencken. Vielmehr ist klar / daß die A. B. dioecesin hier pro territorio oder tractu genommen und so viel sagen wollen / wenn der Tod des Käysers in der Maintzischen Gegend kunt würde. Dann solte auch der Churfürst abwesend seyn / so würde ihm solches seine Regierung doch so fort zu berichten suchen. Wie dann nach der Redens-Art mittler Zeiten das Wort dioecesis pro quouis tractu auch in andern Urkunden genommen wird.

absurda ergo ICtor. interpretatio.

Nam dioecesis hic pro tractu aut territorio, vti accipitur m. in medio aeno.

Ante celerum institutа Caesaris obitus diu latere potuit Moguntinum

b) Ehe die Posten durch Teutschland eingerichtet worden / hat es wol geschehen können / daß die Kayser eine ziemliche Zeit zu Wien oder Prag tod gewesen / biß sich die Zeitung davon nach dem Rheinstrom hingezogen. Nur jetzo ist solches schlechterdinges unmöglich. Nicht allein weil die Zeitungs-Schreiber mit einander um die Wette berichten und jeder der erste davon seyn wil: sondern auch weil Chur-Maintz den Reichs-Vice-Cantzler / als seinen Bedienten / beständig an dem Kayserlichen Hof hält, der / ausser sei-

extunc

extunc c) infra vnum mensem d), a die notitiae obitus huiusmodi continue e) numerandum, singulis f)

von der Zeit an c) innerhalb Monaths-Frist d) der von dem Tage/ da des Kayſers Tod bekannt worden / unausgesetzet e) anzurechnen/befehlen und verordnen wir/ daß allen f)

nen gewöhnlichen Wochen-Berichten / nicht verabsäumen wird/ so gleich einen Courier abzusenden und seinem Herrn den Tod des Kayſers kunt zu machen.

c) Es scheinet aus erst-gemeldter Ursache gar seltsam zu seyn/ daß die A. B. hiervon dem gemeinen Gerücht von des Kayſers Tod handelt. Gleich als wenn der Churfürst nicht ehender davon Nachricht haben müßte/ als seine gemeine Unterthanen. Allein es ist diese Redens-Art gar vorsichtig abgefasset. Dann es könte wohl kommen/ daß der Churfürst / etwa einem/ der Kayſer werden wolte / zu Gefallen / sich lange anstellete als wenn er von dem Tod des Kayſers keine Nachricht hätte / und deswegen aufs Land reisete und sich eine Zeit lang verbürge. Damit nun solches nicht geschehen könte/ so wird die Monath-Zeit von dem gemeinen Gerücht genommen / für welchem ein solcher Todes-Fall / der einmal auskommen / nicht lange verborgen werden mag.

Quare menstruum spatiũ numeretur a notorietate, ne ignorantiam uel simulet vel adfectet Moguntinus.

d) Dieser Termin ist fast zulange. Nachdem es ja eine leichte Sache ist / die Ausschreiben nach der einmal angenommenen und gewöhnlichen Art auszufertigen. Es wäre denn Sache / daß man solche vier Wochen von der Zeit / in welcher den Churfürsten auch die Ausschreiben schon würcklich eingehändiget seyn müßten / verstünde. Wie ich auch lieber dafür halten wolte.

Terminus iusto longior ad indicendum.

Rectius intelligitur de insinuatione.

e) Dieses ist besser als oben geredet p. 188. litt. z. da die menses continui genennet werden.

Continui dies.

f) Obgleich die weltliche Churfürsten des Kayſers Residence näher / als Chur-Maintz sind und also von dem Tod des Kayſers ehender / als selbiger Nachricht haben können: so muß doch das Chur-Maintzische Ausschreiben auch an solche/ des angesetzten Wahl-Tages halben/ übersendet werden. Wiewohl es unter denen Europäischen Staaten der Gebrauch ist; daß sie einander Freuden- und Trauer-Fälle/ öffters erst nach so vielen Monathen/ durch Abgeordnete bekannt machen lassen: da dergleichen Begebenheiten entweder fast schon wieder vergessen oder doch alt und abgeschmackt worden sind. Warum im übrigen die Wahl nichtig und umsonst sey/ wenn nicht alle und iede Churfürsten von Chur-Maintz darzu ver-

Indictio fieri debet omnibus electoribus, edoctis iam de obitu Caesaris. si vnus non est vocatus,

principibus electoribus, obitum & intimationem, de quibus praemittitur g) per archiepiscopum Moguntinensem iubemus & decernimus suis patentibus litteris declarari. Quod si idem archiepiscopus in executione & intimatione huiusmodi negligens aut remissus h)

und ieden Churfürsten der Tod und das Ausschreiben/ auf besagte Weise g) von dem Churfürsten zu Maintz in offenen Briefen kunt gemachet werde. Dafern aber der Churfürst in Ausfertigung und Einschickung solcher Schreiben vielleicht nachläßig oder säumig h)

---

schrieben werden/ davon haben wir oben p. 181. litt. k. besondere Gründe angeführet. Die Exempel derjenigen Kayser/ welche ihre Wahl aus diesem Grund für richtig erweisen/ weil alle Churfürsten von Chur-Maintz darzu geruffen worden/ davon oben p. 184. litt. p. oder deren Wahl man deswegen in Zweiffel gezogen/ weil Chur-Maintz einen oder den andern im Ausschreiben übergangen hätte/ als bey der Wahl Conradi, Henrich in Bayern/ bey der Wahl Maximiliani I. den König in Böhmen Ladislaum, selbige hat *Buxtorfius* ad A. B. c. 1. §. 18. litt. 1. p. 267. und aus ihme *Arumaeus* §. 25. p. 57-59. fleißig zusammen getragen. Und obgleich *Buxtorf.* c. 1. §. 18. litt. f. in solchen Falle meynet; daß der übergangene Churfürst wider die Wahl zwar protestiren/ die geruffene aber solche gelten lassen müßten; *Limnaeus* hingegen ad capitul. Ferdinand. III. art. 50. p. 746. woselbst er diese Sache ausführlich abhandelt/ gar glaubet/ daß die Wahl zwar ihre Richtigkeit hätte/ wann nur die meiste geruffen und erwählet hätten; Chur-Mäyntz aber deswegen mit einer Straffe zugesetzet werden müßte; so halte ich doch/ aus oben p. 181. litt. k. beygebrachten Ursachen eine solche Wahl für ungültig und erschlichen. Absonderlich da der artic. 50. capitul. Ferdin. III. darzu komt/ der also lautet: Nachdem auch vor dismal aus erheblichen gewissen Ursachen/ der Churfürst zu Trier/ dieser unserer Königl. Wahl weder in Person/ noch durch Gesandten beywohnen können: so sol solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen consequentz gereichen/ weniger zu einigem praejuditz angezogen werden/ noch auch der G. B. und altem Herkommen in einigen Wege abbrüchig seyn.

quod contigit quandoque.

praeteritus impugnat electionem,

aut accusat Moguntinum.

aut irrita est electio.

Reuersales in capitulationis art. 50.

g) Davon oben p. 173. litt. g. p. 182. lit. n. p. 183. litt. o. und ad §. 19. 187. litt. y. bereits an so verschiedenen Orten ausführlich geschrieben ist.

Menstruum spatium ad

h) So bald etwa ein Monat und etwa eine Wochen vorbey ist/ in for-

fortassis existeret, extunc iidem principes, motu proprio i) etiam non vocati, pro fidei suae virtute, qua sacrum prosequi k)

seyn solte: Von der Zeit an mögen die Churfürsten / aus eigener Bewegnüß i) ohngeruffen / nach ihrer Treue / damit sie dem Heil. Reich verwandt k)

welcher Chur-Maintz den Tod des Käysers ohne allen Zweiffel erfahren müssen; so haben die Churfürsten Ursache den Churfürsten zu Maintz in seinem Ausschreib-Amt einer Nachläßigkeit zu beschuldigen und aus eigener Bewegnüß nach Franckfurt zusammen zukommen. Dafern aber die Wohlfahrt des Reiches an einer schleunigen Wahl / wegen eines gefährlichen competenten, wie zu Henrici VII. Zeiten gelegen ist: so mögen auch wohl die Churfürsten den Termin kürtzer machen / welchen so dann Chur-Maintz entgegen zu seyn / nicht vermag.

insinuandum indictionem.

ab electoribus potest contrahi ob causas.

i) Nachdem die Zeit zum gewöhnlichen Wahl-Tag nunmehro einmal für allemal gesetzet ist. In dem ein Monat zu Einhändigung der Ausschreiben an die Churfürsten; drey Monate aber bis zu den Wahl-Tag freygelassen werden: so können sich die Churfürsten auch ohn geladen helffen und in solcher Zeit sich zu Franckfurt einfinden. Aus welchen Ursachen Limnaeus ad capit. Ferdin. 3. artic. 50. bewogen worden / dafür zu halten; des Churfürsten zu Maintz seine Einladung zum Wahl-Tag wäre heut zu Tages fast für etwas überflüßiges zu halten. Weil auch der nicht geladene seine Zeit dennoch wüßte / in welcher er sich bey der Wahl einzustellen hätte. Dahero er auch keine Ursache fände / sich wider die vorgegangene Wahl zu legen. In dem er sich selbsten vielmehr beymessen möchte / daß er nicht zu rechter Zeit ohngeruffen erschienen wäre. Weil aber gemeiniglich derjenige / den der Churfürst zu Maintz in der Einladung übergehet / sich einer Widersetzlichkeit zu besorgen hat / die gleichwol in dem Wahl-Geschäffte gäntzlich aufhören solle p. 108. §. 5. litt. s. p. 110. so halte ich gleichwol nicht / daß ein solcher / dem der Unfrieden / durch die unterlassene Einladung / so zu reden / angekündiget worden / nöthig habe / sich in eine gefährliche Reise zu setzen. Sondern vielmehr besser thue / die Wahl für nichtig nnd widerrechtlich zu erklären p. 181. litt. k.

Dies nunc interpellat praeindictore. Inde recte conueniunt etiam non vocati.

Vnus si praeteritus est, solus non obligatur itineris periculum facere.

k) Dieses verstehe ich in dem Falle / wenn gar kein Churfürst geruffen wird; sondern Chur-Maintz suchet etwa einem / der sich um das Käyserthum bemühet / zugefallen / den Wahl-Tag lang hinauszuspielen. Dann solcher gestalt erfordert die Pflicht der Churfürsten / allem Ubel vor-

Nullis electoribus vocatis, omnes conuenire tenentur.

tenentur imperium, posthaec infra tres menses, sicut in constitutione, proxime posita supra continetur l), in ciuitate Franckenfordensim)

seyn / innerhalb dreyer Monathen / als wir kurtz vorhero verordnet haben l) / in offtgedachter Stadt Franckfurt m)

non si vnus fuerit omissus.

Vbi exercent iura postlimi-nii.

zubauen und aus eigener Bewegnüß zusammen zukommen. Welches sie auch desto leichter thun können/weil sie ehe dem schon diese Weise gehalten p. 184. litt. p. und auch nach der A. B. solche wieder gebraucht und herfür gesuchet haben. Dann nachdem Chur-Maintz den Braunschweigischen Käyser Fridericum IV. ermorden lassen; haben die übrige Churfürsten dessen Einladung nicht einmal erwarten oder derselben statt geben wollen

Nisi reddere ius indicendi tum velint archipalatino.

Arumaeus ad tit. 1. §. 30. p. 66. Inzwischen hätte Carolus IV. leichtlich den alten ausschreibenden Churfürsten nemlich den Ertz-Pfaltz-Grafen dem Churf. zu Maintz substituiren oder nachordnen können; für welchem wir auch oben p. 178. litt. h. vacante sede Moguntina gesprochen haben.

Terminus ad eligendum est legitimus.

A Moguntino neque contrahi potest neque protrahi.

l) In dem 18. und 19. §§. ist dieses alles weitläufftig schon abgehandelt worden. Wie nun alle diese Zeiten Satzungs-mäßig sind: also folget von selbsten / daß Chur-Maintz nicht befuget sey / solche einzuziehen oder zu verlängern. Sondern beydes gehöret den Churfürsten insgesamt zu / wenn sie finden / daß solches die Wohlfarth des Reiches oder andere wichtige Umstände erfordern. Absonderlich aber würden sich über die Ubereilung die Reichs-vicarii zubeschwehren haben / deren ihr vicariat hierunter verkürtzet würde. welches *Arumaeus* ad tit. 1. §. 81. p. 67. 68. gar füglich erinnert. Dahero Buxtorf. tit. §. 20. litt. f. g. zuviel nachgiebt / wenn er vermeynet / daß solches Chur-Maintz thun könne / wenn er den Zustand des Reichs darnach beschaffen fände. Welche Untersuchung aber dem gesamten Chur-collegio zukommet / wie *Rumelinus* ad tit. 1. §. 15. p. 46. mit gutem Grund dafür halten kan.

Nisi iudicio id fiat omnium electorum.

Stupidae causae quorundam Ictor. cur locus electionis sit Francofurtum?

m) Die Ursache und das Alterthum solcher Ehre / welche der Stadt Franckfurt zukommet / ist oben p. 289. 190. litt. a. b. ausgeführet. Was man bey andern findet / der Ort läge mitten in Teutschland; die Meß-Zeiten machten dem Ort das Ansehen; oder auch Carolus IV. hätte übel gethan / daß er die Wahl / wie eine Klette an einen Ort und zwar gegen den Gräntzen zu eines feindseligen und mächtigen Nachbares hengen wollen; solches sind theils falsche; theils abgeschmackte; theils auch lächerliche Ding / davon *Buxtorf.* §. 21. p. 269. 270. und *Arumaeus* §. 35. nachgelesen werden mögen.

saepe

saepe dicta conueniant, electuri regem Romanorum, in Caesarem promouendum n).

§. 22. Debet autem vnusquisque princeps elector vel sui nuntii praedictam ciuitatem o) Frankenfordensem cum ducentis equitaturis p) tan-

zusammen kommen und einen Römischen König und künfftigen Kayser n) erwählen.

§. 22. Es solle aber keinem Churfürsten noch dessen Gesandten erlaubet seyn/ in besagte Stadt o) Franckfurt mit mehr p) als zweyhundert Pfer-

n) Die ungereimte Ursache dieser in der A. B. beständigen Redens-Art ist oben p. 70. litt. g. bereits erörtert worden.

Inepta formula

o) Vor deme geschahe die Wahl ohnweit Franckfurt auf dem freyen Felde an einem Ort Rheinse oder Rense genant/ nach der alten Weise/ da noch alle Reichs-Stände auf die Wahl-Täge kamen/ p. 40. litt. r. woselbsten auch noch Gunther von Schwartzburg erwehlet worden p. 190. litt. a. Nachdem aber die Zahl der Churfürsten auf sieben Reichs-Stände eingezogen worden p. 40. lit. r. p. 41. litt. s. p. 30. litt. g. Nachgehends das freye Feld zur Gewalt und Unordnung offters viele Gelegenheit gegeben/ welchem allem man in der Stadt leichter steuren können: über dieses Franckreich sich bey verschiedenen Wahlen mit in das Gedränge zubringen gesuchet hat: so ist Caroli IV. Verordnung sehr heilsam gewesen; daß die Käyser in einer befestigten Stadt/ zwischen Wall und Ring-Mauren vorgehen solle. An die Unlateinische Redens-Arten in ciuitatem introire, seinen Einzug halten/ muß sich hier niemand stossen. Dann nach der Römischen Sprache heisset vrbs die Stadt/ ciuitas aber die Bürgerschafft. Nun wird wol niemand sagen/ daß die Churfürsten/ wenn sie nach Franckfurt auf den Wahl-Tag reisen/ Franckfurtische Bürger werden sollen. Aber von dem feinen Latein und füglichen Redens-Arten der A. B. ist schon oben p. 15. litt. k. genug erinnert worden.

Olim electio extra vrbem Francofurt. in campis.

Hodie intra moenia vrbis.

Barbarismus quo ciuitas dicitur pro vrbe in A. B.

p) Equitaturae heissen hier Reit-Last-oder Zug-Pferde. Also kommet in den diplomatibus mittler Zeiten offt vor: multae equitaturae fame perierunt; equitaturas gramine satiauimus u. s. w. daraus man wol siehet/ daß diese Speise sich für den Reuter nicht schicket. Daß aber die A. B. nicht lieber das Wort equus gebrauchet/ solches ist deswegen geschehen: weil unter diesem auch ein noch unbrauchbares Füllen verstanden werden können/ von welchen man die brauchbaren Pferde mit einem besondern Namen equitaturarum unterschieden hat.

Equitatura pro equo.

tummodo q), praefatae electio- | den q) zu Zeit der Wahl ein-

Numerum 200. equorum hodie excedit comitatus electorum.

Causae huius legis
a) hospitiorum
b) annonae difficultas
c) aemulatio,
d) profusio immodica.

Epistola Leopoldi hortatur electores ad modicum comitatū.

q) Die Ursachen daß ein Churfürst oder dessen Gesandte nicht mehr Pferde / als 200. bey sich haben sollen / sind unterschiedlich. Dann Anfangs würde man bey einer grössern Anzahl / nach dem Zustand selbiger Zeiten / kaum Stallungen genug gefunden haben / die Pferde unterzubringen Arum. §. 32. p. 68. Nachgehends entstehet aus einer solchen Menge Theurung und wol auch Mangel an Futter und Mahl §. 3. p. 98. Uber dieses will jedweder Churfürst an solchem Tag / wenn jeden die Zahl frey bleibet / es dem andern am Staat und Menge der Leute zuvorthun / und machet mancher in einem solchen Aufzug so viel Schulden / daran er wol nachgehends viele Jahre noch mit Beschwehrung der Unterthanen abzuzahlen hat. Des Verdrusses und Neydes zu geschweigen / der über dem ungleichem Pracht zu entstehen pfleget. Und gefället mir deswegen das Kayserl. Schreiben an Chur-Maintz vom 25. Jun. 1689. und die in demselben enthaltene Wörter sehr wohl; nicht zweiffelnd / daß wie wir unsere Hof-Statt auf dieser Reise (nach Augspurg zu dem nachhero erfolgten Wahl-Tag) möglichst zu restringiren gesonnen / als auch E. Lbd. und dero übrige Mit-Churfürsten eben dergleichen thun werden. Wohl erwogen / daß sonderbar bey ietzigen betrübten Zeiten aller überflüßiger Aufzug und andere unnöthige *Expensen* mehr / als jemalen einzuziehen und selbige sonst übel anlegende Mittel / zu des bedrängten lieben Vaterlandes Dienst und dessen desto kräfftigerer Rettung anzuwenden *seyn.* Welches man in dem Teatr. Europ. tom. 13. p. 1103. und aus solchem bey *Winterfelds* ceremonial politica 2. Theil c. 2. p. 268. eingetragen findet.

Causae auctum in comitatu,
1) multitudo hospitiorum & cauponarum.
2) copia annonae ex frequentiori usu numorum.
3) incrementa domuum electoralium,
4) infinitum ius collectandi principum.

Dieweilen aber heut zu Tages die Wahl-Städte und unter denselben Franckfurth ziemlich erweitert sind und so viele Gelegenheiten bekomen / daß sie mehrere Gäste versorgen können: nachgehends in weniger Zeit so viel Victualien angeschaffet werden / daß selbige dannoch meistens bey dem ordentlichen und von des Reichs Erb-Marschallen gesetzten Preiß bleiben: über dieses die Churfürstl. Häuser durch Erwerbung anderer Fürstenthümer und Lande jetzo weit grösser / als zu den Zeiten der A. B. selbige gewesen sind und also auch den Staat ehender ertragen können: ferner die Unkosten auf dergleichen Reise wie zu Zeiten der A. B. geschehen / die Landes-Herrn nicht mehr aus ihrer chattoul oder Tafel-Gütern nehmen oder auch warten müssen / wie viel ihnen die Landes-Stände darzu bewilligen / nachdem ietzo die Churfürsten des iuris collectandi sich ohngemessen gebrauchen und die wichtige Namen von legations-Steuren / Reise-Geldern u. s. w. aufgebracht

ris tempore, introire r). In quorum numero quinquaginta

zuziehen r). In welcher

bracht haben; endlich noch weder der Pracht mit denen Kutschen und Carossen/ noch die Weise/ selbige mit sechs oder gar mit acht Pferden/ als die Gesandte in dem Riswickischen Frieden aufgebracht/ zu der A. B. Zeiten bekannt gewesen sind/ indem selbiger Zeit alles reuten müssen/ der vielen unnützen Hand-Pferde zu geschweigen: so darff man sich nicht wundern/ warum diese Anzahl der Pferde/ nach den Zeiten der A. B. so gewaltig vermehret worden/ daß bey der obwol in unglücklichen Zeiten/ vorgenommenen Wahl des Kayserς Josephi an. 1690. dannoch fast kein Churfürst viel unter 400. Pferden auskommen kön̄en auch viele noch solche Anzahl um hundert und mehrere überschritten haben. Wie aus den Einzügen in Teatr. Europ. tom. 13. ad an. 1690. und Diario Europ. ad an. 1659. zu ersehen ist.

r) Bey der Wahl Leopoldi aber haben einige Churfürsten gegen tausend Pferde bey sich gehabt: die aber wieder aus der Stadt gangen Diar. Europ. part. 2. p. 643. Woraus ich sicher schliesse/ daß wer von den Churfürsten Lust hätte/ mehrere Pferde auf der Reise zu gebrauchen/ er solches der A. B. ohngeschadet thun könte. *Allein zu was Ende solte einen diese Lust ankommen. Nicht des Staats wegen/* der auf der Reise/ da die Pferde nicht aufgeputzet sind/ sich nicht machen lässet: nicht der Bequemlichkeit halben/ weil heut zu Tages allenthalben die extra-Posten und Fron-Pferde mit geringern Kosten zu Hülffe genommen werden mögen. Bey welchen Umständen ich dann dafür halte/ daß ein Herr/ durch dessen Land ein solcher Churfürst mit einem so grossen und unmäßigen Hauffen zöge/ Ursache hätte/ einen Argwohn eines feindlichen Uberfalles zu schöpffen und entweder ihm das Geleit zu versagen oder sich durch Gegen-Mittel zu verwahren oder auch zu begehren/ daß die Völcker in verschiedenen Hauffen und Wegen ihre Reise nehmen möchten. Wie solches vielen Gesandten bey ihrer unmäßigen Anzahl Leute begegnet/ davon *Marselaer* lib. 2. diss. 16. und andere legations-scribenten die Exempel anführen. Wie aber wenn ein Churfürst seine übermäßige suite mit dem Beding in dem Einzug gebrauchte/ daß selbige sofort wieder aus der Stadt und in die nächsten Dorffschafften verleget werden solte. Wie 1690. die meiste Chur-Bayerische sich ausser der Stadt auf den Dörfern einlogiret *Theatr. Europ.* tom. 13. p. 1163. resp. Mit diesem fiele zwar die eine Ursache des in A. B. zusammen gezogenen comitates, die besorgende Theurung in der Stadt/ hinweg: allein es blieben doch die meiste übrige zurücke. Dahero auch solches nach der A. B. kaum gestattet wer-

5) *elegantia ad: larum maior,*
6) *adparatus* der Carossen *ante Caroli V. aetatem ignoratus.*
7) *Octoiugae.*
8) *equi comites otiosi.*

Hodie numerus altera parte longe maior 1690.

Non tam comitatus, quam introitus numero definitus est equorum.

Nimia tamen multitudo merito suspecta videtur conductoribus.

Quid si comites superflui post intradam urbe iterum sint exituri.

tan-

tantum s) armatos | Zahl er nur funfzig s) gehar-

den würde: wenn nicht die gegen-seitige Exempel zeugeten / daß die A. B. durch den Gegen-Gebrauch in diesem Stücke geändert und aufgehoben sey.

Armatorum 50. qui dantur electoribus

s) Hierunter sind keine Leute zu verstehen / welche etwa nur mit dem Degen an der Seiten und den Pistolen in den Hulfftern zu Pferde sitzen / als sich *Crusius* ad tit. 1. A. B. §. 22. p. 315. einbildet. Und dieses aus folgenden Ursachen. Denn erstlich heißt in dem Latein der mittlern Zeiten armatus ein reisiger oder geharnischt und gepantzerter Knecht. Chronicon *Colm.* ad an. 1298. *Armati* reputabantur, qui galeas ferreas in capitibus habebant & qui vvambasiam & desuper camisiam ferream, id est, vestem ex circulis ferreis contextam, per quae nulla sagitta poterat hominem vulnerare. Equi etiam aliquorum cooperti sunt cooperioriis ferreis. Nemlich in so viel Eisen und Stahl hat sich vordeme die Teutsche Tapfferkeit einschifften lassen / wenn sie sich zum Streit gefaßt halten sollen. Siehe die Reuter-Bestallung an. 1570. Speir artic. 1. daß die Reuter mit wohlbedeckten Schürtzen / Ermeln / Rock / Krebs / Hand und Haupt-Harnisch versehen seyn sollen. Darüber andere Völcker / denen dergleichen eiserne Kleider hinderlich und als ein Zeichen der Zaghafftigkeit vorkommen / ihr Gespötte nicht ohne Ursache getrieben haben. Nachgehends da man zu der A. B. Zeiten noch von keinen Kutschen und Carossen

Sunt equites ferrea veste induti.

Non ergo in hoc numero viri aut iuuenes aulici.

gewust hat; so wüßte ich nicht / worzu die übrige hundert und funffzig Pferde dienen sollen / wenn unter denen armatis alle reitende Personen zu verstehen gewesen wären. Dahero unter die Zahl dieser 50. keine Cavaliers / Räthe oder andere Cantzeley- und Hof-Bediente mitgerechnet werden dürffen. Wenn aber iemand einwendete / die Churfürsten nähmen gleichwol auch von ihrer Guarde und reitenden Trabanten öffters hundert und mehrere mit sich auf den Wahl-Tag / womit das Maaß der A. B. nothwendig überschritten würde. Allein da muß ein Liebhaber dieses alten Gesetzes wieder dencken: daß die Alten gegen einen armatum und ausgepanzerten Reuter zehen andere von leichter Rüstung / dergleichen wir heut zu tages nur gebrauchen / gerechnet haben. Nach welcher Weise einem Churfürsten fünffhundert reitende Trabanten oder Guarde-Reuter erlaubet wären. Uber welche Zahl keiner zu kommen verlanget. Im übrigen pflegen heut zu Tages grosse Herren ausser diesem ihre Trabanten und Schweitzer-Guarde mitzunehmen / und damit den grössesten Staat zu machen: weil aber solche zu Fuß sind / so scheinet es / dieser Aufzug sey zu Zeiten der A. B. noch nicht im Gebrauch gewesen.

Vnus armatus pro decem aliis aestimatus est leuis armaturae.

Nulla mentio in A. B. der Trabanten.

vel

vel pauciores t) secum introducere poterit, sed non plures u).

nischte Reuter oder auch weniger t)/ nicht aber mehrere mit sich nehmen mag u).

t) Diese Erklärung ist fast nöthig gewesen. Dann weil die Churfürsten/ bey dem Wahl-Tag absonderlich/ das Ansehen des gantzen Römischen Reichs haben/ und solches in seiner Herrlichkeit vorstellen sollen: so hätte man gedencken mögen: Carolus 4. gäbe ihnen auch das Maaß in der A. B. daß ihr Aufzug nicht allzukahl und schlecht heraus kommen sollte. Weil es aber grossen Herren an Ehrsucht niemals fehlet/ und auch die Bediente ihren Vortheil und Absehen haben/ daß ihr Herr andern an dem Staat nichts nachgebe: so hat man kein Exempel/ daß ein Churfürst hierinnen der Sache iemals zuwenig gethan haben solte; obgleich die A. B. die Einziehung des Staats iedem so viel frey lässet/ als er dabey zu erspahren gedencket. Der fromme Hertzog Ernst zu Gotha würde hier einer Erinnerung nöthig gehabt haben/ wenn er ein Churfürst gewesen wäre. Dann unter anderen schlechten Aufzügen ist selbiger einsmals auf das Beylager-Fest seines Vettern mit einer alten Chaisen so mager angezogen kommen/ daß die Wache nicht einmal zu bedeuten gewesen/ solchen in das Schloß fahren zu lassen; bis sie endlich vom Hof-Furier gehöret: daß dieses der liebe Vetter wäre/ der für allen dabey seyn solte/ und sehen/ wie sein Geld (dann er die Kosten zum Beylager vorgeschossen) so wohl verzehret würde.

Modicus comitatus in A. B. non improbatur, quia in principibus verenda non est sordities.

u) Die erste Zahl/ nicht über zweyhundert zu Pferde bey sich zu haben p. 214. litt. q. gehet vornemlich darauf/ daß die Quartiere und Ställe nicht zu Franckfurth fehlen möchten. Die andere aber der funffzig reisigen und ausgepantzerten Reuter und Knechte hatten ein anderes und zwar dieses Absehen: damit kein Churfürst Gewalt brauchen/ und denen übrigen die Stimmen mit dem Degen abpressen könnte. Dann in den vorigen Zeiten giengen dergleichen Streiche desto öffters vor. Theils weil ein Landes-Herr mit seinen Land- und Städte-sassen/ die viele tausend Köpffe ausmachten/ sich auf den Wahl-Tag begeben p. 72. litt. h. Theils weil man in den alten Zeiten von den maioribus nichts wuste/ und die Stimmen nicht sowol nach ihrer Anzahl/ als nach der Macht derselben erwogen und geltend gemachet hat. Theils auch weil die Wahl auf freyem Felde geschahe und also man der einmahl erregten Unruh desto schwehrer steuren kunte. Wie dann Carolus IV. mit seinem eigenen Exempel erfahren/ wie offt auf dem Wahl-Tag Gewalt für Recht gangen. Dieses nun künfftig aus dem Wege zu räumen/ will der Käyser/ daß die Wahl in

Elections, olim saepius violentae. Quia

1) ingens fuit numerus suffragatorum.
2) ipsa suffragia viribus aestimata non v numero.
3) conuentus agebantur sub dio.
Propterea numerus est defi-

§. 23. Princeps vero elector, ad electionem huiusmodi vocatus & requisitus x)

§. 23. Dafern aber ein Churfürst/ ohngeachtet er zur Wahl geladen und erfordert worden x)/

nitus comitum armatorum.

einer verschlossenen Stadt; bey aufgezogener und im Gewehr stehender Bürgerschafft geschehen; denen Churfürsten keine stärckere Mannschafft/ als 50. Köpffe bewafneter Männer gestattet werden solle. Unter was Vorwand aber diese Anzahl heut zu Tages überschritten werde/ davon ist oben p. 216. litt. s. bereits geschrieben worden.

Electio non obligat electorem, non vocatum. Quia

x) Wie aber/ wenn ein Churfürst nicht von Chur-Maintz geladen worden/ als wir oben p. litt. berühret haben; solle ihn alsdann sein Ausbleiben der Stimme dannoch verlustigt machen? Es ist dieses allerdinges zuläugnen und sicher dafür zu halten/ daß einen solchen alsdenn/ was die übrige gewählet und geschlossen haben/ gar nicht verbinden möge. Dann

1) inuitis prouinciis obtrudi quondam non poterat electus imperator.

erstlich haben die weltliche Churfürsten/ von welchen hieselbst die Rede ist p. 43. litt. s, ihr Wahl-Recht weder von dem Kayser noch dem Reich/ etwa als ein priuilegium bekommen/ sondern es fliesset solches aus der Eigenschafft ihrer geschlossenen Provintzien und Landen p. 30. litt. g. p. 40. litt. r. Dahero ihnen andere Stände/ ohne ihre selbsteigene Einwilligung/ keinen

2) Maiora suffragia tantum obligant, si rite facta fuerit electio, omnibus uocatis.

Kayser auftringen können. Und obgleich die Churfürsten alle und iede auf den tit. 2. §. 6. A. B. in ihrem Lehens-Eyd mit gewiesen sind; nach welchem sie den Kayser schlechterdinges annehmen müssen/ der durch die meiste Stimmen von andern erwählet ist: so mag doch solcher §. 6. tit. 2. A. B. nicht anderst verstanden werden/ als dafern die Wahl ordentlich geschehen und alle und iede dem §. 18. tit. 1. zu folge/ darzu eingeladen worden seyn.

3) Non vocatus pericula subire non tenetur ex inimicis sibi electoribus metuenda.

Ob auch schon in §. 22. tit. gemeldet wird/ daß die Churfürsten ohngerufen sich zur Wahl einfinden sollen und darzu nach der dem Reich gegebenen Treue verbunden seyn; so ist doch solches nur auf den Fall zu verstehen/ wenn Chur-Maintz das Ausschreiben gar unterlassen hat; mit nichten aber darauf zu ziehen/ wenn nur einer oder der andere/ aus Verachtung oder Nebenabsichten/ ohne sein Verschulden ausgelassen und übergangen worden. Da kein Churfürst nöthig hat/ die Gefahr seiner widrigesinneten Mit-Churfürsten über sich zu nehmen/ als oben schon p. 210. litt. f. gedacht ist. Endlich

4) argumentum id vult e contrario sensu repetitum.

giebt es auch hieselbst der vernünfftige Gegenschluß. Wenn die A. B. nur diejenige Churfursten/ welche geruffen worden/ aber dannoch aussenblieben stimmfällig erkläre; der Kayser denenjenigen Churfürsten/ die nicht geruffen worden/ ihre Befugnüß frey lasse und die Wahl selbsten für un-

& ad ipsam non veniens y) | von selbiger aussenblieben y) /

unrichtig halte. Welches noch mehr zu glauben ist / weil der Kayser so nachdrücklich mit doppelten Worten schreibet/ und die Bedingung so deutlich ausdrücket/ si fuerit ad electionem *vocatus & requisitus*. So daß man fast dencken möchte/ der Kayser wolte/ daß man einen abwesenden Churfürsten auch noch das andere mahl erinnern solte; ehe man seine Stimme in der Wahl übergienge. Da auch letztens bekannt ist/ daß die G. B. denen Churfürsten zu gefallen geschrieben worden: so kommt diejenige Auslegung widerrechtlich heraus/ welche den alten Churfürstlichen gerechtsamen entgegen lauffet. Dann wer schon oben p. 30. litt. i. die Oerter angezeiget; in welchen wir erwiesen; daß nach der Fränckischen Könige Zeiten keiner Provintz ein Kayser durch andere aufgetrungen werden mögen. Zugeschweigen/ daß auch das Päbstliche Kirchen-Recht/ aus welchem die A. B. was das Wahl- und Krönungs-Geschäfft anbelanget / meistens entlehnet diese Frage auf gleiche Weise entscheidet cap. 28. X. de elect. & elect. potestate. In diesen Worten: Si vocati *fuerunt*, qui electioni debent interesse, siue noluerint *siue non potuerint* comparere, ipsorum absentia *non impedit electionem*: si vero non vocati sed comtemti sunt, irrita *erit electio*. Nisi postea non vocati consenserint, pacis amore. Siehe auch cap. 36. X. ibid. Dann wen ich durch die Wahl annehmen solle/ der muß mir nicht ohnwissend aufgetrungen werden c. nullus dist. 61. was alle angehet/ darzu sollen auch alle gefordert werden l. fin. ff. de auctorit. tut. und wo dieses nicht geschiehet/ so ist die Wahl irrig und werden durch die Einrede eines eintzigen/ der übergangen worden/ die Stimmen aller übrigen untüchtig gemachet l. 20. ff. de communi divid. davon *Tellez* ad c. 18. X. de elect. p. 286. weitläufftig gehandelt hat.

y) Oben p. 174. litt. g. haben wir bereits erwehnet; daß es in keines Churfürsten freyem Willen gestanden / ob er selbsten zur Wahl kommen oder / an seine Stelle / einen abgeordneten schicken wolle. Dann die ankommende Abgesandte des abwesenden Churfürsten mußten die Ursacher mit einem Cörperlichen Eyde bestättigen/ daß ihr Herr wahrhafftig nicht abkommen könte p. 175. Die Gesandschafft wurde auch nicht anderst / als mit Bewillung der anwesenden Mit-Churfürsten angenommen p. 174. Welches erstere dem Päpstlichen Kirchen-Recht gemäß ist / nach welchem der Eyd von einem abwesenden / der an seine Statt einen Gevollmächtigten schicken will/ gefordert werden mag. Illud penitus interdicimus, ne

5) emphasis in verbo & vocatus & requisitus pro indictione iteranda.

6) A. B. in odium torqueri nequit electorum, in quorum fauorem est scripta

7) Congruit decisio iuri canonico, cap. 28. X de elect.

Olim facultas legato utendi in electione difficilior. Quia 1) opus fuerat causa iurata, 2) adprobata a coelectoribus. 3) idque auctoritate cap. 42. 5. illud X. de elect.

quis in electionis negotio procuratorem constituat, nisi sit absens in eo loco, de quo debet aduocari iustoque impedimento detentus venire non possit. Super quo, si opus fuerit fidem faciat *IVRAMENTO* & tunc, si voluerit, vni committat de ipso collegio vicem suam *c. 42. §. illud autem X. de elect. & elect. pot.* Endlich noch die Folge gewiß ist/ dafern niemand auf die Reichs-Täge einen Gevollmächtigten absenden; oder auch die Lehen durch denselben/ ohne Ursache/empfangen mögen/davon wir/ was das erstere betrifft/ das Böhmische diploma *cap. 2. litt. 1. p. 63.* in der dissertation de *nouissimo B. R. suffragio in* comitiis S. R. I. Von dem andern aber die Exempel p. 175. und p. 169. litt. a. berühret haben: auch sicher dafür zu halten; daß auch von dem Wahl-Tag vor der A. B. die Churfürsten nicht/ nach Gefallen/ ausbleiben und an ihrer Statt/ Gesandte schicken mögen. Dieweilen aber in der gantzen A. B. sich kein Buchstaben findet/ nach welchem man den abwesenden Churfürsten die Bottschafften schwehr machen könte; quae autem absolute dantur, absolute etiam concedenda sunt: nachgehends die A. B. denen Churfürsten über haupt zu gefallen eingerichtet seyn solle; die auch deswegen tit. 1. §. 23. die Abwesenheit eines Churfürsten unter dem Wort, fortassis in dessen eigenes Belieben stellet/ wir unter litt. y angemercket ist. Fernerheut zu Tages auch in Lehens-Sachen kein Reichs-Stand/ der in der Königlichen Würde stehet/ seine Abwesenheit dem Käyser mehr zu entschuldigen pfleget/ ohngeachtet der König in Böhmen solches vor deme gethan hat p. 175. litt. g. welches aber ietzo weder von Dännemarck *noch* Schweden mehr geschiehet/ deren Exempel der König in Preussen billig in der letztern Belehnung gefolget hat: über dieses der Reichs-Tag heut zu Tages von keinem Stand mehr in Person besuchet wird/ ohne daß sich diese/ ihrer Abwesenheit halben/ mehr zu entschuldigen pflegen: da auch ietzo die Churfürstliche Höfe unter sich eine beständige communication haben und über der Wahl gemeiniglich ehender eins werden/ als es zum würcklichen Wahl-Tag kommet/ deswegen ein Churfürstlicher Gesandter die curialien und Hof-Weise/ so gut/ als wenn der Churfürst selbsten zu gegen wäre/ mit machen kan: endlich den Churfürsten leichter wird/ dem neuen Käyser durch Briefe etwas aus den Händen zu spielen/ als gegenwärtig solches abzuschlagen: man auch den Gesandten es nicht verdencken kan/ wenn sie alles von sich weisen/ unter dem Vorgeben/ daß sie darzu keine instruction hätten: vor deme aber die Anwesenheit der Ertz-Fürsten mehr ihren Landes-Ständen zum Dienste p. 30. litt. g. p. 40. 41. litt. r. als ihrer eigenen gerechtsamen halben geschehen müssen: die auch noch

mit

4) Si absque causa a comitiis abesse non licet.

Multo minus a conuentu futurae electionis.

Hodie id in arbitratu est electorum,

1) quia lex non prohibet.

2) A. B. fauet electoribus.

3) Ordines R. absentiam non excusant in innestituris.

4) multo minus in comitiis.

5) hodie fere constat de imperii (candidato.

6) litteras non pudet negare rogata.

7) neque legatos.

vel legales nuncios z)

noch seine ansehnliche Bottschaffter z)

mit dem Vorgeben / daß ihre Landes-Stände nicht / damit eins wären / gegen alles Ansinnen des Käysers sich verwahren können: so halte ich dafür / daß die Churfürsten heut zu Tages nicht allein mit Recht dem Wahl-Tag durch ihre Gesandten nach eigenem Gefallen / beywohnen können; sondern auch die würckliche Anwesenheit nunmehro den weltlichen Churfürsten kaum mehr zu rathen stehe. Absonderlich da die meiste von denselben Könige sind / die ietzigen Zeiten nach / das alte Ceremoniel kaum ohne Vorwurff von ihres gleichen mitmachen können. Welches dann auch die Käyser selbsten von der Zeit an begriffen haben / als selbige denen Churfürsten die Erb-Unter-Aemter verwilliget und zu frieden gewesen seyn / wenn sie nur durch diese bedienet würden. Und erinnere ich mich / von einem G. gehöret zu haben / daß dieses alles Chb. 1690. also begriffen und deswegen hochbetheuret habe / daß er dieses als eine Satzung in seinem Churf. ein führen und aufzeichnen lassen wolte: **daß in Zukunfft kein Churfürst in seinem Geschlecht dem Wahl-Tag mehr persöhnlich abwarten solle.** Der *gemeinen Regel in der Politic* zu geschweigen; daß wenn *grosse Herrn in Person* über Staats-Geschäfften zusammen kommen / selbige selten / wol ablauffen. In dem bald die Aufführung der Bedienten / bald die conduite der Herrn unter sich selbste / n einen Anstoß verursachen kan / der dem anwesenden so tieff in das Hertz kommet / daß es schwehr wird / solche Wunden wieder auszuheilen. Dabey dann die Geschäfften selbsten nicht wenig leiden müssen.

8) *olim principis praesentiam voluit provincia.*
9) *cuius ordines debuerant in Caesaris postulata consentire.*
10) *hodie plerique electores regali diademate pollent.*
11) *Caesares consenserunt in subofficiales.*
12) *statuta domestica de non comparendo nisi per legatum.*
13) *principum congressus raro felices.*

2) Hie wird das Wort legalis, welches wir oben p. 191. litt. c. **ansehnlich** gegeben / wiederhohlet. Es ist aber nunmehro dieses etwas gar sonderliches / daß der Kayser von eines eintzigen Churfürsten seinen Gesandten in plurali, der **mehrern Zahl** / redet und dardurch klärlich an den Tag leget; daß ein Churfürst **mehrere** Gesandte zugleich zu dem Wahl-Tag absenden möge. Welches auch in der That selbsten also gehalten zu werden pfleget. Dann bey so wichtigen Geschäfften will man nicht gerne einem allein die Hand lassen. Dahero auch die Griechen meistens zwey widrige und einen neutralen Gesandten genommen / theils damit nicht über ihrer Einigkeit der Herr leiden / theils auch sich die Stimmen nicht bey widrigen Urtheilen zerschlagen / sondern von dem dritten Mann wieder vereiniget oder ausgesuchet werden möchten. So sehen es auch die Gesandten selbsten gerne / damit die Verantwortung des Ausganges nicht einem allein auf dem Halse liegen

Num unus elector mittere possit legatos plures?
Quod 1) largitur A. B.
2) rei momenta id principi suadent,
3) ipsisque legatis

möch-

quamuis legatorum hodie potestas magis sit adducta.

möchte. Ohngeachtet nun heut zu tages die Gesandte in ihren instructionen dergestalt eingeschrencket sind/daß sie alles ad referendum annehmen und sich auch in den geringsten Dingen von Hofe aus stimmen lassen müssen/ absonderlich da man ietzo durch die Bequemlichkeit der geschwinden Posten innerhalb wenig Tagen auch von denen weitentlegensten Oertern Nachricht und ordre haben kan: so bleibt man doch/ menschlicher Zufälle halben/ und damit einer dem Staat und Besuch/ der andere der Feder und Sache selbsten abwarten könnte / auch noch ietzo dabey/ daß man zu einer eintzigen wichtigen Gesandschafft/absonderlich in Wahltagen und Friedensschlüssen/ drey oder mehrere zu gebrauchen pfleget. Oben p. 174. finden sich drey Böhmische Gesanden / die auf den Wahl-Tag kommen und zu der Wahl Leopoldi an. 1658. hat Chur-Brandenburg drey Gesandten zugleich abgeschicket als 1) Printz Moritz von Nassau 2) Rabbau von Kandstein 3) Friederichen von Jena / darzu noch 4) Lazarus Kittelmann, als legationis adiunctus gerechnet werden möchte. Der erste wird in den Diario Europaeo Haupt-Gesandter / der andere Abgesandter / der dritte Mit-Abgesandter und der vierde Gesandschaffts *adjunctus* genennet part. 1. ad an. 1658. mense Iul. p. 874.

4) exempla comprobant quatuor legatorum ab uno elector 1658.

Ob aber gleich denen Churfürsten die Anzahl verschiedener Gesandten auf einem Wahl-Tag ohne Widerrede zugestanden wird: so giebet es doch des Tractaments halben / ob einer/mehrere oder auch alle die Ehre als *Ambassadeurs* geniessen mögen/ noch biß jetzo einen grossen Streit. Dann der Kayser will nur von einem Ambassadeur wissen / den die Churfürsten schicken könten: diese aber wollen die Freyheit haben / so viele mit diesem Ehren-Wort und character zu benennen / als ihnen gefält und bey gekröneten Häuptern und andern Staaten es die Gewohnheiten mit sich bringen. Diejenige / welche jedem Churfürsten nur einen ambassadeur zulassen wollen / bedienen sich folgender Gründe. Anfangs meynen sie / müßte ein Unterscheid unter den gekröneten Häuptern und den Churfürsten bleiben. Welcher eben darinnen zu suchen wäre / daß jenen allein das Recht zukäme / so viel Gesandte vom ersten Rang zu schicken / als ihnen gefiele. Resp. die Souveraine Staaten Holland / Venedig / die Schweitz u. s. w. sind keine Könige: es weigert aber diesen niemand das Recht drey und mehrere Gesandten vom ersten Rang zu senden. Nachgehends könten auch die Churfürsten / als Vasallen des Reichs / desienigen sich nicht anmassen / welches denen Souverainen Staaten zukäme. Resp. der König in Böhmen und vor deme Dännemarck/ Polen und Hungarn sind gleicherweise Vasallen des Römischen Reichs gewesen / sie haben aber deswegen den Souverainen republiquen dan-

Disputatur tamen num ambassadoris honor uni tantum dandus, an omnibus?

Argumenta aduersus plures ambassadores electoris vnius.

1) discrimen esse inter reges & electores.

2) inter liberas resp. & feuda imperii.

dannoch vorgegangen / so weit ist es gefählet / daß sie diesen etwas zum vorraus lassen sollen. Der Staat von Venedig hat mit denen Königen in Servien / Boßnien Rascien / Dalmatien u. a. welche alle Lehens-Leute vom Orientalischen Reich gewesen / viel zu thun gehabt. Wenn es aber auf die Würde ankommen / selben allezeit sich nachgesetzet. Zugeschweigen / daß der Kayser in der Wahl-capitulation es verheissen / die Churfürsten in dem Rang für allen Souverainen Staaten zu schützen. Und würde dem Reich in der That ein grosses abgehen / wenn um der Lehnbarkeit von dem R. Reich ein Staat in seiner Würde zurücke gesetzet werden solte. Die Römer haben vielmehr zu ihrer Zeit die Könige / welche unter ihrer clientel und Botmässigkeit gestanden / andern fremden Staaten vorgezogen. Ferner da man den Churfürsten einen Gesandten vom ersten Rang zugestünde / könten sie damit desto leichter zufrieden seyn. Theils weil es der natürlichen Ordnung gemäß wäre / daß ein Leib auch nur einen Schatten hätte / theils auch auf dem Wahl-Tag es sich ohnedem schwehrlich thun lasse / daß einerley Verrichtungen von zweyen oder dreyen gehandhabet und also aus einem Churfürsten zwey oder mehrere gemachet würden. Resp. daß erstere kommet auf eine von den Völckern beliebte und angenommene Weise an / darüber man sich so wenig ärgern muß / als wenn man acht Pferde vor eines auch noch so hagern Gesandten seinem Wagen siehet / an dem auch zwey Pferde wenigstzu ziehen finden würden. In dem andern aber ist ein leichter Unterscheid unter processionen und andern Verrichtungen zu machen. Denn wenn auch zu jenen nur einer käme / so könte doch in diesen und den übrigen Stücken der Zweck dieses suchens erhalten werden. Uber dieses geben einige vor / es gereiche solches dem Kayser zur Verachtung / absonderlich wenn dergleichen mitten im Reich gesuchet werde / da die Stände sich als Glieder von ihrem Ober-Haupt aufführen müßten. Resp. Nachdem den Churfürsten ein ambassadeur unstreitig zugestanden wird / so kan der andere und dritte dem Kayserlichen Ansehen so wenig als der erstere nehmen. Weil alle drey aus einem Grund fliessen. Inzwischen wird hier nichts wider die Majestät des Kaysers / sondern nur dasjenige / was der Kayser einem Churfürstlichen Bedienten selbsten zugestehet / auch für die andern gesuchet / welche von ihrem Herrn gleiche Ehre und Beruff haben. Endlich sind einige von dem Gegentheil schon auch so weit kommen / daß sie gemeynet haben / der Kayser würde denen Churfürsten diese Sache so schwehr nicht machen / wenn er nicht besorgen müßte / daß sich die übrige Fürsten alsdann dergleichen nicht weniger anmassen würden. Resp. Dieser Sorge hat man nicht nöthig / wenn man denen übrigen Fürsten ihren Unfug aus demjenigen weiset / was oben p. 31. litt.

3) *instar portenti esse, unius corporis duas umbras.*

4) *Caesaris auctoritatem ita diminui, praesertim intra fines imperii.*

5) *idem sibi arrogaturos alios etiam principes.*

g. p. 40. & 41. litt. r. s. geschrieben worden. Und sind gewißlich die Churfürsten an diesem Ubermuth ihres Gegentheils selbsten schuld. Nachdem sie den Grund ihrer Hoheit auf das Wahl-Recht und die Ertz-Aemter gesetzet: da hingegen solcher auf der Hoheit ihrer geschlossenen Provintzien beruhet / davon sich die neue Fürsten als Zweige und Lehens-Leute abgerissen haben. Zugeschweigen / daß derjenige auch wider die Reichs-Gesetze der A. B. und capitulation handelt / der die Churfürstl. Hoheit mit der Fürstlichen Würde auch in diesem Stücke zu vermengen suchet. Letztens werden andere über dem Streit gar zur Ungedult bewogen / die da meynen / es könne ja den Churfürsten diese Sache weder Schaden noch Nutzen bringen. Theils weil es der wenigsten ihre Einkünfften litten / das Geld / mit Haltung vieler ambassadeurs, zu verschwenden; theils auch / weil ihre Gesandten in dem andern Rang zu allen Geschäfften mit denen vom ersten kommen könten und auch / ohne alle Schwührigkeit darzu gelassen würden. Also stünde ihnen das conclaue offen; sie hätten Gelegenheit / sich mit dem Haupt-Gesandten / so offt sie wolten zu unterreden; dessen Reden und Handlungen mit anzusehen und zu hören / selbigem beyzustehen und ihme zu helffen und was dergleichen Dinge mehr seyn. Resp. Ein Herr hat ein genaueres Auge auf seine Würde und Ehre / als gemeine Leute. Da nun den Churfürsten hie schwehr gemachet wird / was man doch den republiquen zugestehet: so giebt man diesen Anlaß / sich in dem Rang-Streit über die Churfürsten hinauf zu tringen. Und mithin würden die Italiänische Hertzoge / wie auch Lothringen / welche den republiquen den Rang nicht lassen / den Churfürsten gleichfalls über das Haupt wachsen. Was aber das Werck selbsten betrifft / so ist zwischen einem ambassadeur und einem andern gemeinen Gesandten sowol überhaupt allenthalben / als auch in dem Wahl-Tag ein mächtiger Unterscheid. Der ambassadeur decket sich für dem Kayser / nicht aber der gemeine Gesandte; jener nimmt den Rang über einen regierenden Reichs-Fürsten / nicht aber dieser: jener nimmt in seinem eigenen Hauß die Ober-Stelle / mit nichten aber dieser; jener wird excellence geheissen / dieser aber nur Herr Abgesandter genennet: jener empfängt von allen Abgesandten die erste visiten / dieser aber muß allen ambassadeurn solche am ersten geben / wie auch denjenigen Abgesandten / die nach ihme ankommen: jener gehet in das conclaue, vermöge seiner Vollmacht / dieser aber muß Chur-Maintz vorhero mit dem Handschlag die Verschwiegenheit angeloben; jener sitzet an dem Tisch / dieser aber hinter einem Stul am Tische: jener hat eine Stimme / die etwas entscheidet / dieser aber eine / die etwas beyräth und w. d. mehr ist. Weil nun diese Strittigkeiten noch biß jetzo auf den Wahl-Tägen nicht aus-

6) electorum non interesse, quid hic definiatur.

Discrimen in dignatione ambassiadoris & delegati.

cum litteris patentibus, sigillo suo maiori sigillatis, plenamque liberam & omnimodam

mit offenen und seinem grossen Siegel besiegelten Brieffen/ worinnen ihnen völlige freye

ausgemachet sind; so gehet es ohne Eyfer und Verdruß nicht ab. Dann Chb. hat deswegen an. 1690. seinen andern Gesandten mit zweyfachen Vollmachten des erstern und andern Ranges versehen lassen: damit er dieienige zur Hand hätte/ mit deren er durchzukommen gedächte. Wie er dann auch ein und andere Umstände erhalten hat/ welche ein Ausfluß der Gesandschafft vom ersten Rang seyn/ob er sich gleich auch vieler wiederum entäusern müssen/sich nicht allenthalben den Zutritt zuversperren. Deñ nachdem obige Einwürffe beantwortet und aus dem Wege geräumet seyn; so lassen sich nunmehro/die Gründe diese Meynung ferner zu befestigen/leichtlich ausfinden. Dann erstlich thut die A. B. der mehrern Zahl plurium *legalium nuntiorum* Erwehnung/ ohne unter denselben einigen Unterscheid zu machen. Vbi autem lex non distinguit, neque nostrum est, distinguere. Nachgehends so können die drey oben p. 174. litt. g. angeführte Churböhmische Gesandte die alle drey/ ohne den geringsten Unterscheid auf dem Wahl-Tag erschienen/zum Exempel dienen/ daß zu selbigen Zeiten wenigstens p. 293. litt. d. unter dem Churfürstlichen ersten/ andern und dritten Gesandten keine Ungleichheit gewesen sey/ die sich auch unter dreyen Leuten von gleichem Stand und Würde nicht wohl schicken sollen. Ferner da auch in der A. B. und den vorigen Zeiten die Churfürsten den Königen gleich gegangen: so wüßte ich nicht/ mit was Grund man den Churfürsten dasjenige in Zweifel ziehen wolte/welches so gar auch ieden freyen Staaten zugestanden wird. Uber dieses stellen die Churfürsten des Reichs die alte geschlossene Provintzien und besondere Völcker in Teutschland vor/ deren die meiste besondere Königreiche als Bayern; Wenden; Schwaben; Böhmen; Francken; Thüringen und eines davon ein besonderer freyer grosser souverainer Staat als Sachsen gewesen ist p. 30. litt. g. welche Ehre noch auf ihren Landen hafftet. Weswegen der Hertzog in Bayern durch seinen Gesandten zu Costnitz in der von ihme gesuchten Oberstelle auf die Würde des alten Bayrischen Königreiches antragen lassen. Und diese Ehre vertreten die weltliche Churfürsten/absonderlich bey der Wahl/welche sie im Namen und nach dem Recht ihrer alten Königreiche und Provintzien verrichten p. 40. litt. r. So daß sie in solcher am allerwenigsten Ursache haben/nachzugeben und ihrer alten Würde zu nahe tretten zulassen.

Argumenta in gratiam pluralium vnius electoris ambassiadorum.

1) ex A. B. quae plures commemorat.

2) exemplis pluriuum.

3) similia iura rerumpublicarum.

4) electoratus, seculares regna & populos constituunt singulares.

5) quos maxime exhibent in causa Caesarea electionis.

potestatem a) | und ungemessene Gewalt a)

Mandatum qui restrictum esse nequeat ad eligendum certam personam.
1) formulas precum ita ludificantur.
2) iudicia alior. negligunt.

a) Die Vollmacht muß gantz frey und ungemessen seyn p. 194 lit. e. und dieses aus folgenden Ursachen. Dann erstlich wird bey der Wahl GOttes Geist angeruffen / daß er die Hertzen auf den würdigsten lencken wolle / welches auch die Churfürsten mit einem Eyd bekräfftigen müssen. Das aber alles würde auf ein Gespötte hinaus lauffen / wenn jeder Churfürst seine Stimme schon auf dem Zettel hätte / den er nach dem Trieb GOttes weder endern wolte noch könte. Nachgehends solle ein Churfürst des andern seine Vorstellungen / sein Anrathen und Abrathen hören: damit sich keiner in seiner Pflicht / die er dem Reich schuldig ist / mit der Unwissenheit entschuldigen könte. Dahero auch ferner die Stimmen nicht

3) electio sic fieri posset extra collegium.

auſſer dem Wahl-Tag eintzler Weise von denen Churfürsten in ihren Residentzen einzusammlen erlaubet ist. Das Exempel des Brandeburgischen Gesandten / Bockens / der in seiner Vollmacht / die auf die Person des Friderici IV. von Oesterreich ins besondere eingerichtet gewesen / Fridericum ausgekratzet und Ludouicum Bauarum dafür hinein gesetzet und auf solche Weise diesem die Kayser-Wahl erhalten hätte; nach entdeckten Betrug aber vom Churfürsten zu Brandenburg Wolodomaro mit dem Strang bestraffet worden wäre / wie solches aus dem Cranzio, Mutio, und Cuspiniano *Buxtorffius* §. 23. ad A. B. p. 272. und aus ihme andere ICti hersagen / wollen die Bairische historici aus vielen Ursachen verwerfen. Dann so wol *Burgundus* in Lud. IV. p. 95. als auch *Adlzreiter tom.* 2. lib. 1. p. 456. behaupten / daß Chur-Brandenburg bey der Wahl selbsten in Person zugegen gewesen wäre. Worzu noch kommet / daß Ludouicus in seinem manifest, welches *Baluzius* tom. 2. p. 491. ans Licht gebracht / öffentlich sich darauf beruffet / daß Friderich aus Oesterreich nur zwey Stimmen gehabt hätte und ihn also der Bockische Betrug wenig oder nichts helffen können. Und / wenn man in die alte Zeiten vor der A. B. hinein gehet; so findet sich / daß ein abwesender Churfürst seine Stimme schlechter Dinges an einen seiner Mit-Churfürsten übergeben müssen / ohne die Freyheit zuhaben / solchem eine gewisse Person / welches ein abwesender Churfürst sonsten auch schrifftlich / ohne Gevollmächtigten / thun können / zu benennen. Davon die oben p. 174. lit. g. und p. 192. litt. c. beygebrachte Zeugnüsse zugebrauchen sind. Heut zu Tages aber da die Posten in einem solchem Stand seyn / daß der Gesandte von allen Umständen / die in denen Wahl-sessionen vorkommen / seinen Herrn berichten und allezeit wieder schleunige Antwort haben kan: so pflegt zwar der Ge-

Quae historiola fidem non meretur.
a) Walodomarus creditur praesens fuisse.
b) fraude illa neq; opus fuit.
4) neque ante A. B. electorale mandatum adductum esse potuit nominatione candidati.
Moribus hodiernis legatorum formula der instruction definit eligendum.

sandte

continentibus, ad eligendum Romanorum regem, futurum imperatorem non dirigens aut veniens: aut, huiusmodi nuncios forte *b*) transmittens, si postea princeps ipse aut praedicti nuntii a praedicto electionis loco recederent c),

gegeben zur Wahl eines Römischen Königs/ als künfftigen Kayseis/ senden oder selbst kommen würde: oder da er auch seine Bothschaffter vielleicht b) schickte/ nachgehends aber ein Churfürst selbsten oder dessen erstgedachte Bottschaffter von der Wahl-Statt weggehen solten c)/

---

sandte eine ungemessene Vollmacht zu dem Wahl-Geschäffte zu bekommen: in seiner instruction aber p. 204. litt. p. wird ihme entweder die Person worauf er seine Stimme richten solle/ genau mit Nahmen benennet oder aber ihme anbefohlen/ keinen Schluß zu fassen und seine Stimme zu gebrauchen/ biß er darüber alle Umstände nach Hofe berichtet und von daraus wieder auf das neue/ wem und unter was für Bedingung er seine Stimme bey der Wahl zu geben/ instruiret worden wäre p. 194. lit. e.

b) Das Wörtgen *forte ist in meinem* msto ausgelassen. Weil es sich aber *in den andern allenthalben* findet: so schliesse ich daraus/ der Kayser habe es iedem Churfürsten in seinen freyen Willen gestellet/ ob er selbsten zur Wahl kommen/ oder einen Gevollmächtigten senden wollen/ ohne daß man auf den Abwesenden tringen möge/ die Ursache seiner Abwesenheit anzuzeigen. Davon oben p. 219. litt. y, alles weitläufftig ausgeführet worden ist. Dann so leicht Carolus IV. hier forte oder fortassis setzen; so leicht hätte er auch; si causam absentiae habuerit, sagen können. Wenn er solche von denen abwesenden Churfürsten gefordert wissen wollen.

Absentia electoris esse etiam potest sine causa.

c) Es hat sich vor und nach der A. B. manchesmahl zugetragen/ daß die Churfürsten zwar bey dem Wahl-Tag erschienen: Weñ aber einer vermercket; daß die Wahl auf iemand fallen dürffen/ dem er entgegen gewesen; so hat er entweder heimlich oder/ nach gethanen offentlichen protestation u. Einrede/ sich davon gemachet/ damit sich dadurch der Wahltag/ welches vielfältig geschehen/ zerschlagen möchte. Dergleichen Künste die Polen von desperaten Leuten aus ihrem Mittel noch ietzo practiciren und geschehen lassen. Dieweilen aber nunmehro die maiora auf dem Wahl-Tag gelten und darnach sich die andere schlechterdinges richten müssen/ welches vor deme nicht geschehen ist; p. 180. litt. c. Nachgehends wenn ein Churfürst geruffen worden und dannoch ausbleibet/ er seine Stimme bey der Wahl verlieret/

Quid si abrupperit electionem Nouemuir discesseritque facta protestatione?

Resp. voto iterum destituitur, quia 1) rem conficiunt maiora.

rege Romanorum futuro Caesare, non electo, nec ad praemissa procuratore legitimo substituto solenniter & relicto d), electionis voce seu iure, quod in eadem electione habuit & tali modo e)

ehe ein Römischer König / als künfftiger Kayser erwählet wäre / ohne dazu einen genugsamē Gevollmächtigten auf behörige Weise zusetzen und zurücke zulassen d) / der solle seiner Stimme oder des Rechts das ihm in solcher Wahl zukäme / die er aber auf obige Weise e)

a) absentis nulla ratio.

3) paria, non venire & non expectare.

p. 229. litt. f. Paria autem sunt, vel non venire vel non expectare ad finem *cap. 1. X. de indic.* wiewohl sonsten / was *Arumaeus* §. 33. tit. 1. ad A. B. de contumacia partis finem iudicii non expectantis anführet allzu bürgerlich herauskommet und keine Redens-Arten sind / die sich zur Majestät eines Churfürsten schicken: so hat der Kayser hieselbst auch mit gutem Fug setzen mögen / wer sich von denen Churfürsten wider von der Wahl abrisse / auf den sollte nicht gewartet; sondern auch ein solcher seiner Stimme zu selbigem mahl verlustigt werden.

Electori immature discedere licet.

neque caret suffragio, si relinquit mandatarium.

d) Zweyerley erhellet aus diesen Wörtern. Anfangs / daß ein Churfürst / der noch vor dem Ende wieder vom Wahl-Tag fortreisen will / solches ohngehindert thun könne: nachgehends daß ihme dannoch freygelassen seyn solle / entweder seine Stimme einem seiner Mit-Churfürsten aufzutragen oder auch noch einen von seinen Bedienten mit genugsamer (solenniter) Vollmacht zurrücke zu lassen.

Problemata iuris, si immature discesserit elector

1) vt motus excitet adu. eligendum?

e) Wie aber wenn man sich versiehet / daß ein Churfürst der von der Wahl abbricht / etwa in seinen Landen einen Aufstand machen und den Wahl-Tag zernichten wolte / wäre es in solchem Falle nicht besser / daß ihn die übrige Mit-Churfürsten zwüngen / die Wahl auszuwarten? Respond. davon haben die Churfürsten keinen Schaden. Dann sie fahren dannoch in der Wahl fort / darnach sich / wenn die mehrere Stimmen da sind / der abwesende Churfürst / vermöge der A. B. richten muß / er lasse einen Gevollmächtigten zurücke oder nicht. Wie aber / wenn solcher Churfürst sähe / daß es mit der Wahl partheylich zugienge und die Stimmen durch Geschencke oder andere Neben-Absichten verkehret wären und er deswegen Ursache hätte / die Wahl für nichtig anzugeben. Rsp. weil die Gesandten ohne Befehl ihrer Ober-Herrn nichtes thun dürffen; die Churfürsten aber an sich so groß und mächtig sind / daß gar viel darzu gehöret / ihre Stimmen durch Geschencke zu gewinnen / welches sich bey denen Weltlichen kaum ein-

2) si ex causa fiat discessus, quod videat suffragia corrupta?

bil-

deseruit, careat ea vice f).

verlassen / solches mahl verlustiget seyn f).

bilden lässet: so hat man dergleichen hier nicht / als etwa unter denen hungerigen Polen zu besorgen / die / der Römischen Guarde nach / ihre Stimmen auf der Wahl meistens für Geld ausbiethen. Was aber die Absichten betrifft / da etwa ein Churfürst mit diesem Kayser seines Hauses halben besser / als mit dem andern zu fahren gedencket: so halten die meiste dafür / der Wahl-Eyd / den die Churfürsten beschwehren müssen / hebe die Regel nicht auf / daß die Liebe von sich selbsten anfange und einem Churfürsten nicht so leicht / als einem Unterthanen / die Regel beyzubringen oder auch zuzumuthen sey / damit es dem Reich wohl gehe / die Wahlfarth seiner eigenen Lande aufzusetzen. Wie endlich / wenn der wegreisende Churfürst seine Stimme schrifftlich hinterliesse und vorgäbe / er hätte bereits in dem Chur-collegio alle Umstände / die bey diesem oder jenem regni candidato vorkommen möchten / sich fürtragen lassen: nach welcher Erwegung er seine Stimme schrifftlich übergäbe. Resp. in solchem Falle wurde ihm zwar / was oben p. 226. litt. a. gesaget worden / nicht im Wege *stehen*: es würde aber dieses nur auf einen Eigensinn *hinaus lauffen*. Dann so leicht der Churfürst seine Stimme *aufschreibet* / so leich kan er auch einen Gevollmächtigten dergestalt *instruiren* und anweisen / daß er keinem andern / als dem genannten / seine Stimme geben solte. Wie aber letztens / wenn sich der Gesandte seiner ungemässenen Vollmacht mißbrauchte und einem andern / als worauf ihn seine instruction wiese / die Stimme gebe. Resp. Nach denen Bürgerlichen Rechten würde ein Churfürst allerdings auch wider seinen Willen gehalten seyn und sich zuzumessen haben / warum er sich nicht einen getreuern gevollmächtigten ausgesuchet hätte. Dieweilen wir aber oben p. 226. litt. a. schon erwiesen / daß jetzo bey denen Gesandten alles auf den Bericht und ihre instruction ankomme; nachgehends / wenn der Erwählende den Gesandten mit geschencken oder Gaben verkehret hätte / selbigem ohnedem sein Betrug nicht zu gute kommen dürffte / dolus enim suus nemini debet prodesse; endlich noch / welches zwar in Wahl-Tägen nicht geschiehet / in solchen Fällen durch die ratificationes der Herr seines Gesandten Vornehmen erst gut heisset und ausser Zweiffel setzet: als halte ich nicht dafür / daß wenn an solches votum etwas sonderliches gesetzet wäre / selbiges ohne Widerrede gelassen werden solte.

3) *Si scriptura reliquerit suffragium?*

4) *Si mandatarius alii, quam iussus esset, daret suffragiũ? Obiect. quia sibi tribuerit electorem, quod non elegerit meliorem.*

Decisio, qua absolvitur ab obligatione electoris.

Ratificationũ formulae non exstatae electoribus.

f) Gesetzet aber / es blieben die allermeiste Churfürsten aus oder giengen von dem Wahl-Tag / ehe derselbe zu Ende gebracht wäre / hinweg / ohne

Quid si electorum pars abfuerit maior?

ne Gevollmächtige zurücke zu lassen; solte wohl die von dem wenigern Theil geschlossene Wahl bestehen können? Erstlich mache ich einen Unterscheid unter einem Wahl-Tag/ der nach dem Tod des Kaysers ordentlicher Weise angesetzet wird und einer ausserordentlichen Zusammenkunfft/ da man bey Leb-Zeiten des Kaysers auf einen andern gedencket. In dem letztern Fall/ dafern ein und anderer Churfürst ausbleibet/ so mögen die übrige in dem Werck nicht fortfahren/ sondern müssen entweder die Sache liegen lassen oder den Abwesenden so lang zusetzen/ biß sie sich des Wahl-Wesens mit unternehmen. Weil in diesem letztern Fall denen Churfürsten nichts fürgeschrieben worden ist und also selbige ihre Freyheit/ ob sie bey Leb-Zeiten des Kaysers auf einen andern dencken oder dessen Tod abwarten wollen/ billig behalten. Absonderlich wenn auch Chur-Maintz in dem Ausschreiben die Ursache nicht einmal meldete und mithin die Churfürsten von solchem Vornehmen keine Wissenschafft hätten. Und dieses hat der Churb. Gesandte an. 1690. meines Erachtens/ bey Chur-Maintz gar billig erinnert und deshalben einen reuers gefordert/ daß solches zu keiner consequence gezogen werden möge. Und obgleich Chur-Maintz darüber empfindlich worden und sich auf zehen Exempel bezogen hat/ nach welchen es einem collegial-Tag angesetzet/ ohne von denen proponendis und was auf selbigem vorkommen solle/ etwas zu melden: so verhält sich doch solches in dem Falle gantz anderst/ wenn von der Kayser-Wahl gehandelt werden solle. Dann es will die A. B. alsdann tit. 1. §. 21. tit. 18. und an andern Orten ins besondere und ausdrücklich haben/ daß in einem Ausschreiben/ welches der Kayser-Wahl halben geschiehet/ denen Churfürsten solche von Chur-Maintz mit klaren Worten gemeldet werden solle. Nachgehends erfordert es auch die Wichtigkeit der Sache/ damit ein Churfürst/ ohngeachtet er sich nicht leicht auf einem gemeinen collegial-Tag persönlich einfinden wird/ dannoch bey der Kayser-Wahl es überlegen möge/ ob er seinem Staat gemäß halte/ auf demselben in Person zu erscheinen. Zugeschweigen/ daß hierunter Chur-Maintz manchem einen grossen Undienst thun könte/ wenn es etwa/ dem Kayser zum Verdruß oder auch solchem und seinem Hauß zu Gefallen/ seine Mit-Churfürsten unter dem Schein gemeiner Sachen/ zu einem collegial-Tag einladen und nachgehends sie mit den Stimmen/ ob ein Römischer König oder Kayser zu erwehlen sey/ übereilen und die Abwesende dadurch hinter das Licht führen solte. Zu welcher Erwegung ich schon oben p. 207. litt. z. die Gründe angeführet habe/ warum ich dafür halte/ daß in diesem Fall zwar Chur-Maintz den Churfürsten das Vornehmen zu wissen thun/ aber selbigen keine praecluſiuiſche Frist setzen möge/ wenn sie sich nicht einfinden/ welches

der

Non quaeritur hic de conuentu ad eligendum vivo Caesare. Quia ad hunc cogi nequit elector.

Inde opus est, vt causam indictionis in litteris exprimat Moguntinus, quod an. 1690. adposite desideratum est a legato B.

Quamuis causae mentione non sit opus in conuentu electorum vulgari.

Causae n. mentionem volunt
1) A. Bulla in Caesaris electione
2) vt sciat elector vtrum e re eius sit, eum esse praesentem.
3) ne pendeat coacta aut quasi coacta electio a nutu Moguntini,
quod ei negatum est p. 207.

der Frey-Herr von *Lyncker* reifflicher erwegen mögen/ehe er in nor. ad A.B. p. 25. zugefahren/ daß unter beyden kein Unterscheid zu finden wäre und von einem auf das andere ohne Bedencken geschlossen werden möchte. Was aber den Wahl-Tag nach des Kayſers ſeinem Tod betrifft/ ſolches verdienet eine Uberlegung. Nach denen bürgerlichen Geſetzen hat dieſe Beantwortung gar wenig Schwürigkeit. Dann dieſe Rechte vermögen/ daß auch einer/ was das collegium ſonſten vermag/ thun könne/ wenn die andere aus demſelbigen weg blieben *l.7.§.2. ff. quod cuiuscunque vniuerſitatis.* Cum ius omnium in vnum reciderit & ſtet nomen *collegii aut* vniuerſitatis. Dahero die Päpſtliche Rechts-Gelehrte ſchlieſſen/ wenn auch nur einer oder zwey Cardinäle in die Wahl-Cammer kämen oder alle Cordinäle darinnen biß auf zwey ausſtürben/ dieſe allein der geſamten Kirchen ein Ober-Haupt erwählen könten *Azorius* lib. 4. inſtit. c. 2. ja/ wenn auch nur einer lebendig bliebe/ die Wahl bey ſolchem beruhen würde Iul. *Lanorus* de elect. c. 6. n. 26. *Gonzalez* ad cap. 6. X. de elect. n. 13. Ob nun wohl *Buxtorffius* ad tit. 1. A. B. §. 25. p. 275. ſehr fertig iſt/ nach dieſen Gründen auch in dem Wahl-Werck eines Kayſers zu ſchlieſſen/ daß wenn alle Churfürſten vom Wahl-Tag blieben/ dem Churfürſten zu Maintz allein frey ſtehen würde/ wen er zum Kayſer annehmen wolte: ſo kommen mir doch bey der Kayſer-Wahl allerhand Umſtände für/ die ein gröſſeres Bedencken zu verdienen ſcheinen. Dann erſtlich redet Carolus IV. hieſelbſt in dieſem §. 23. nur von der einzeln Zahl/ wenn ein Churfürſt/ ohngeachtet er geruffen wäre/dannoch von der Wahl ausbliebe; da er ſich hingegen in dem 19. 20. 21. 22. §§. der mehreren Zahl bedienet. Dahero man dem Verſtand des Textes keine Gewalt thut/ wenn man dafür hält/ Carolus 4. habe hier gar nicht auf den Fall geſehen/ wenn die allermeiſte oder doch gar viele von dem Wahl-Tag ausblieben. Dahero auch der Schluß/ daß ihre Stimmen nicht gerechnet oder geachtet werden ſollen/ dahin nicht gezogen werden mag. Redet nun der Text nicht von der vorgelegten Frage: ſo muß ſelbige aus den vorigen Gewohnheiten des Reichs entſchieden werden. Und da finde ich erſtlich den Unterſcheid unter geiſtlichen und weltlichen Churfürſten. Dann wie jene zu der Kayſer-Wahl nur als Reichs-Bediente oder Ertz-Canzler gezogen werden p. 43. litt. s. Da ſich im Gegentheil ihre Ertz-Stiffter an ſich wie andere Ertz-Biſthume in Teutſchland gefallen laſſen müſſen/ was die Churfürſten ihnen für einen Kayſer geben/die man deswegen auch auf keinen Wahl-Tag verſchreiben mag p. 177. litt. h. und p. 181. litt. l. ſo halte ich dafür/ daß dieſe/ wenn ſie auch alle auf einmal ausblieben/ſolches ihrer eigenen Schuld zuzumeſſen hätten/und deswe-

adu. Lynkerum

ſed quaeritur hic ſi electioni minor pars interfuerit poſt Caeſaris obitum.

Reſp. valere eandem ſi vel duo adſint, imo ſi vel vnicus tantum,

auctoritate

a) LL. Rom.

b) Iuris Can.

c) doctorum ab vno cardinali eligi poſſe papam, ſi abſint ceteri..

Ex aduerſo ſtatuitur in electione Caeſaris

1) A. B. loquitur de vno abſente.

2) quaeſtio haec ex moribus definienda ante A. B. Secundum quos irritam non reddit electionem abſentia eccleſiaſticorũ.

gen

gen die Wahl nicht rückgängig oder unrichtig machen könten. Zu geschweigen/ daß auch solche mit den obigen Lehrern ihres gleichen abgewiesen werden möchten. Allein bey denen weltlichen Chur-Fürsten gehet dieses schwehrer zu. Dann diese verrichten die Wahl nicht als Reichs-Bediente oder Ertz-Beamte p. 30. litt. g. sondern ein jeder unter ihnen seines ihme anvertraueten eigenen Volckes / Reichs und Lande wegen. Welchen sie keinen Kayser / ohne ihre Einwilligung und Wahl-Stim̃e aufdringen lassen. Und da vor deme denen weltlichen Churf. und dero geschlossen Staaten nicht einmal die maiora einen Käyser aufdringen können / wie unten tit. 2. §. 6. zu erweisen seyn wird: so würde die Auslegung der A. B. sehr hart herauskommen / wenn man ietzo dem numero electorum minori solches freylassen und etwa ein paar Geistlichen die Macht zusprechen solte / daß diese dem gesamten Römischen Reich und allen deroselben Staaten und Churfürsten einen Käyser / ihrem Gutfinden nach / setzen und aufdringen könten. Und finden sich deswegen verschiedene Exempel derjenigen Käyser / welche ihrer Wahl / dabey ein und andere Churfürsten sich nicht eingefunden / gar nicht getrauet: sondern entweder der abwesenden ihre Stimmen nachhero noch eintzeler Weise zusammen gesuchet und durch allerhand Mittel und Verheissungen erhalten oder wohl gar selbigen freygestellet haben / einen andern neuen Wahl-Tag zu veranlassen / deren Ausspruch sie sich so dann unterwerffen müssen. Dergleichen nur einige *Buxtorffius* ad tit. 1. §. 25. p. 274. angemercket hat. Zugeschweigen / daß sich kein Fall zutragen mag / da die weltliche Churfürsten ohne Ursache vom Wahl-Tag wegbleiben solten: hätten sie aber diese vor sich / so würden sich schon Mittel finden / die wenigere von der Wahl zurücke zuhalten. Den einigen Zufall der Achts-Erklärung möchte man sich noch einbilden / dardurch geschehen könte / daß sich der wenigere Theil der Churfürsten der Käyser-Wahl unterfiengen. Allein da würde es noch manches Wort setzen: ob man einen geächteten von der Käyser-Wahl ausschliessen könte. Dann von der Wahl eines Papsts / die ungleich heiliger seyn muß / darff kein Cardinal abgehalten werden / er befinde sich gleich eines Verbrechens halben in dem Bann; er sey auch abgesetzet oder sonsten in andern Dingen untüchtig cap. 2. §. caeterum de elect. in Clementinis. Damit ja unter dem Vorwand dergleichen Straffe des Papsts Wahl nicht bey einer kleinen hand voll Leute stehen möchte. Bey der Acht eines Churfürsten würde man wenigstens erwegen müssen / ob die Ursache der selben nicht sowol aus der Feindseligkeit gegen dem gesamten Reich; als etwa nur aus einem andern Verbrechen der Religion oder sonsten herrührete. Ferner würde man sehen / ob die

Acht

Qui a b) electioni interfunt, vt administri S. R. I.

c) eis obsistunt ICti pontificii.

Irrita a. electio secularium absente maiori parte, quia

a) his obtrudi nequit Caesar.

b) olim quidem neque maioris, hodie non minimae partis indicio.

d) praeiudicia irritae electionis ob absentiam partis maioris.

e) absentia plurium h. dubie vult causam.

Num proscriptio reddat inhabilem electorem?

Papam eligere potest excommunicatus, quidni proscriptus imperatorem?

§. 24. Iniungimus autem ciuibus g)

§. 24. Wir auferlegen aber den Bürgern g)

Acht mit vorher gegangener genugsamen Untersuchung und mit Einwilligung aller Churfürsten erkläret worden wäre. Und noch/ ob nicht diejenige/ mit deren Vorbewußt und Bewilligung der Churfürst geächtet worden/ theil an der Sache genommen und mehr auf ihren eigenen Eyfer/ als das gemeine Beste gesehen hätten. Dann sonsten/ wenn die maiora zur Achr genug seyn/ dergleichen Unglück leichtlich über einen Evangelischen Churfürsten verhänget werden könte. Weil es die Päpstliche Satzungen kaum zu lassen; daß ein Ertz-Bischoff/ wenn es an die Verfolgung der Ketzer gehet/ für dessen Unschuld reden solte. Und da endlich die weltliche Churen auf dem Volck und Landen der Chur-Kreyse hafften p. 41. litt. f. p. 30. litt. g. so würden auch diese Fragen; ob man nicht vor der Käyser-Wahl ihnen wieder einen Landes-Herrn geben und durch solchen ihr Wahl-Recht ihnen lassen wolte p. 182. litt. m. Aber GOtt verhänge kein Uuglück über unser Vaterland/ daß wir solcher decision und Entscheidung irrgend mehr vonnöthen haben solten.

g) Der Kayser befiehlet hier den Schutz nicht den Burgemeistern und dem Rath/ sondern gemeiner Bürgerschafft. Welches ein Zeichen ist/ daß solche Stadt eigentlich eine formam democraticam haben und die Obriste Gewalt/ nach dem Kayser und dem Reich/ bey der Bürgerschafft bestehen solle und Burgemeister und Rath nicht anderst als bürgerliche Bediente angesehen werden mögen. Dann diese Stadt sich mit Ulm/ Augspurg und Nürnberg nicht zu vergleichen hat/ in welchen die vornehmste Gewalt bey dem Stadt-Adel und der aus demselben genommener Obrigkeit bestehet/ welche folglich einen statum aristocraticum ausmachen sollen. Wie/ daß der Zustand der Stadt Franckfurth bürgerlich und nicht adelich sey/ auch aus andern Umständen erhellet. Dann Anfangs ist die Stadt wegen des gemeinen Handels/ der Fischer und Schiffer halben angeleget worden/ welche Handthierung sich für keine adeliche Geschlechter schicken will. Als wie etwa im Gegentheil die Stadt Schwäbischen Hall deswegen vor deme aus dem Adel bestanden: weil dieselbe ihren Anfang aus den Saltz-Lehen genommen/ womit einige Edelleute der Kayser belehnet hatte. Nachgehends haben die Franckfurter Messen die Stadt auch vollends aufgebracht. Wenn nun eben dieses grossen Handels-Städten eine sonderbare Hülffe giebet/ wenn die Obrigkeit aus Kaufleuten bestehet/ die nicht allein des Handels und Wandels gemei-

Ius armaturae tutelae qui ciuibus commendatur, non senatui? Quia ciuitas Francofurtana est democratica, frustra confertur cum aristocraticis.

Hala Suevorum quod patet quia 1) vrbs sua incrementa debet commerciis ciuium.

ner Stadt kundig sind/ sondern auch selbsten an solchen Theil nehmen: da hingegen/ so bald der Adel das Regiment in die Hände bekommet/ dieser seines Ordens bestes suchet und öffters aus Unverstand/ am meisten aber aus Partheyligkeit/ seines gleichen zugefallen/ die Raths-Schlüsse und Regiments-Verfassungen einzurichten pfleget: so hat Franckfurth abermals ein sicheres Zeichen/ daß selbige ihres gleichen gemeine Handels-Leute dahin befordert haben. Ferner haben die Privilegien und Freyheiten/ die sie erhalten/ Geld und Geschencke zum Grund/ welches aus der gemeinen Bürgerschafft ihrer cassen gegangen und folglich auch diese daran den vornehmsten Theil nehmen sollen. Endlich/ wenn man die übrigen Kayserlichen diplomata ansiehet/ so sind selbige alle dergestalt abgefasset/ daß es heisset: ad supplicationem nostrorum vniuersorum ciuium de Franckenfurt, auf Ersuchen der gemeinen Bürgerschafft zu Franckfurth/ item largimur vniuersis ciuibus geben und verleihen gemeinen Bürgern der Stadt Franckfurth u. s. w. So gar/ daß die Käyserliche Cantzeley alle Bürger nach einem Maaß zusammen gehalten und weder der Consulum oder Scabinorum noch auch Senatus, als Bedienter gemeiner Bürgerschafft/ ins besondere für denen gemeinen Bürgern Meldung zu thun/ für gegründet geachtet hat. Anderer Ursachen zugeschweigen/ welche der A. B. zu Hülffe kommen/ daß sie so wol die Einlassung in die Stadt/ als auch die Ausschaffung der Fremden; den Schutz der anwesenden Churfürsten und derer Bottschaffter nicht von dem Rath/ sondern von gemeiner Bürgerschafft/ nach deß eigentlichen Weise des Franckfurtischen gemeinen Stadt-Wesens/ gesuchet und nicht dem Rath/ sondern der Bürgerschafft unmittelbar befohlen hat. Wie aber dasjenige/ was für die Bürgerschafft dienet/ weder in die gemeine Stadt-Chronicken kommet/ weil der Rath dergleichen Leuten/ als Aufwicklern bald das Handwerck zu legen pfleget; noch auch in denen Käyserlichen diplomatibus, als welche von dem Rath oder demjenigen/ der die Hände auf dem Geld-Beutel und den Schlüssel zur Stadt-Renthey hat/ ausgewircket werden und niemals solchen entgegen ausfallen kön̄en: alsohat es an. 1612. die Bürgerschafft nach der Wahl des K. Matthiæ in der drey-jährigen Unruh wider den Stadt-Rath gar verkehret angefangen/ daß sie auf die Herausgebung der Kayserlichen Stadt-*priuilegien* gedrungen hat. In irriger Meynung stehend; daß sie in solchen grosse Stücke ihrer Freyheit wider ihren Stadt-Rath antreffen würden. Wie dann auch dieses der Rath wohl begriffen und solche deswegen unter dem Titel drucken lassen: *priuilegia* des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn 1614. f. Und damit man einen gantzen Folianten anfüllete/ so wurden nicht allein

2) non senatus priuilegia a Caesaribus meruit, sed ciues.

3) nec illis, sed ciuibus haec scripta sunt.

4) quae senatui nil dant praecipui.

5) A. B. ciuibus mandat absque intermedio senatu.

Libertas haec ciuium Francofurt. non chronicis descripta,

neque in Caesarum constituta diplomatibus.

Hinc in motibus nouissimis 1612.

ciues parum profecerunt promulgatione priuilegiorum imperial. 1614.

allein alle diplomata mit mächtig grosser Schrifft weitläufftig gedrucket; sondern auch ohne alle Ursache die A. B. teutsch und lateinisch/ nebst verschiedenen Verträgen mit denen benachbarten Ständen solchem Buch einverleibet: Woraus aber der Bürgerschafft wenig Trost entstehen mögen. Dahero das Gerüchte entweder eine Verstellung oder gar nichts zum Grund haben muß/ daß von einigen vorgegeben wird: die Stadt-Obrigkeit liesse von solchem Buch der Stadt-priuilegien/ die exemplarien heimlich wieder zusammen suchen und aus der Welt zuschaffen/ damit solches den Bürgern nicht so leicht mehr in die Hände fallen möchte. Allein wenn die Bürgerschafft dem Rath hinter diejenige Kästen gekommen wäre; darinn des Raths Verträge mit gemeiner Bürgerschafft und dieser mit ienem enthalten gewesen; so solten die Pfeile schärffer gewesen seyn/ welche sie drey Jahre nacheinander wider den Rath abgeschossen haben. Davon die acta in einem Buch enthalten sind/ das diesen Titel führet: *Diarium historicum*, darinnen des Reichs-Stadt Franckfurth gefährlicher Aufstand und schwüriges Unwesen von an. 1612. her geübet und fortgetrieben worden/ verzeichnet ist 1615. f. Ich habe bloß zu dem Endzweck die Cantzeley-weise Caroli IV. in der A. B. zu retten/ welche bey der Bürgerschafft die höchste Gewalt zu suchen scheinet: im übrigen aber mich wenig zu bekümmern/ was es ietzo mit der Gestalt des Stadt-Regiments für eine Beschaffenheit habe. Doch wie allen vernünfftigen Leuten/ als ein Greuel vorkommen würde/ wenn sich ein Burgemeister oder Raths-Herr in Franckfurth von GOttes Gnaden schriebe/ da wir die Gründe zu einem bessern Titel nach dem Willen der Bürgerschafft geleget haben: also ist es wohl eine unbedachtsame Sache/ wenn man findet/ daß sich ein solcher Stadt-Rath gar Götter der Erden heissen lässet/ und die jungen patritii sich schon in den Schulen zu vermessen pflegen/ daß man sie als künfftige Stadt-Götter nicht sauer ansehen darf. Und ob man gleich solches abgeschmackte Gezeug denen einfältigen Schmeicheleyen der Prediger zu gute halten möchte: so nimt mich doch wunder/ daß der Franckf. ICtus, Jacob Schütz/ der ohne Zweiffel das Ius Franckfurtanum geschrieben hat (edit. Francof. 1642. in 12.) mit dieser recht albern Benennung auffgezogen kommen und in seiner Vorrede die Raths-Herrn/ als Stadt-Götter anreden dürffen/ qua facie *vos Deos* vocat scriptura. Und hätte der Reichs-fiscal gar füglichen Grund/ sein Amt hierunter zu gebrauchen/ damit weder das H. Wort GOttes durch dergleichen einfältige Leute/ die meistens nicht weit über ihren Mist komen/ so unverantwortlich gemißbrauchet/

Fabula est, senatum abolere velle exempla eorundem.

Consulta magis fuissent ciuibus pacta & conuenta cum senatu, in historia motuum 1612.

Causa huius animaduersionis stylus A. B.

Portentum consulis dei gratia.

Aut si decuriones p. 122. collegium audiant deorum.

Epitome iuris Francofurtani.

de Franckenfurt & mandamus, vt ipsi vniuersos principes electores in genere h) & quemlibet eorum ab inuasione alterius, si quid inter eos aduersitatis h)

zu Franckfurth und befehlen / daß sie so wohl alle Churfürsten überhaupt h) / als auch ieden ins besondere wider des andern Uberfall / dafern sie sich unter einander entzweyen solten h) /

noch auch denen Reichs-Gesetzen zu Verkleinerung gekröneter Häupter und teutscher Landes-Herrn entgegen geschritten werden möchte.

Tutela armata opus fuerat electoribus

1) aduersus corrinales, principes alios,

2) principes agnatos

3) A. B dubiam auctoritatem.

4) minas competitorum & regis Galliae.

h) Erstlich war denen in der A. B. gesetzten Churfürsten der Schutz überhaupt vonnöthen. Und zwar anfangs machten die andere Stände / absonderlich die Reichs-Fürsten noch immer sich Hoffnung / sich unter die Churfürsten zur Käyser-Wahl mit einzutringen p. 31. litt. g. p. 40. 41. litt. s. Nachgehends suchten ins besondere bey der Kayser-Wahl für andern zu seyn der Hertzog in Bayern p. 36. litt. k. p. 42. litt. s. Die Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg p. 35. 36. litt. k. p. 192. litt. c. Ferner so stunde das Wahl-Recht des Churfürsten in der Pfaltz und des Königes in Böhmen wie auch des Hertzogs von Sachsen auf solchem Grund / daß diese auch nach der A. B. welche dahero ohne Zweiffel nicht alle Stände angenommen hatten / nöthig funden / ihr Wahl-Recht durch neue Kayserliche rescripta befestigen zu lassen / welche bey *Goldasto* tom. 1. constitut. imper. p. 351. 373. anzutreffen sind. Uber dieses jagte sowol Franckreich / als auch manchesmal ein Ehrgeitziger Chur- oder anderer Reichs-Fürst denen Churfürsten offters Schrecken ein / daß man selbige nicht mit Heeres-Krafft zu einer Wahl zwingen möchte. Bey welchen Umständen also gar heilsam ist / daß die Franckfurtische Bürgerschafft die Churfürsten insgesamt in besondern Schutz zu nehmen gehalten sind.

Dissidia quandoque inter ipsos electores. Quomodo aestimari debeant suffragia?

h) Unter denen Churfürsten selbsten kunte sich auch leichtlich Unlust zutragen. Dann der A. B. die schlechter Dinges denen maioribus und meisten Stimmen Platz machet / war entgegen / daß man vor deme die Stimmen nach der Macht erwogen / die offters ein Churfürst mehr als zwey andere haben können / vide programma von dem Streit über neuen Stimmen auf dem Reichs-Tag zu Regensburg / davon ad tit. 2. §. 6. So reden auch die capitula X. de elect. so zweiffelhafftig / daß man die Stimmen nicht schlechter Dinges zählen / sondern auch nach den Umständen / wer es mit dem Reich am besten meyne / erwegen solte. Und weil

emergeret & etiam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus i),	wie auch wieder iedermännig-lich/ samt ihren Leuten i)/

die Churfl. aus solchem titulo des Päpstlichen Kirchen-Rechtes die A. B. erläutern liessen p. 220. so kunte einer / der Händel anfangen wolte/ die Ursachen darzu allemal in demselbigen finden. Der Nebendinge zugeschweigen / die manchesmal unvermuthet Verdruß und Unlust / des Staats/ der Bedienten / des Ceremoniels / der curialien / courtoise, Redens-Arten u. a. Dinge halben erwecken können. Das Exempel des Churfl. Carol Ludwigs der dem Bayrischen Gesandten / als selbiger sich der Redens-Art bedienet; Pfaltz hätte im 30. jährigen Krieg die Chur verwircket / das Dinten-Faß an den Hals geworffen / ist bekanter / als daß wir solches weitläuffig anzuführen / Ursache haben solten. Inzwischen hat Chur-Bayern nicht von der Stadt Franckfurt aus diesem 24. §. Hülffe und satisfaction gesuchet: sondern deshalben die gesamte Churfürsten angetreten/ solche von ihnen Chur-Pfaltz zuverschaffen / davon das Bayrische Schreiben in Diario Europ. ad an. 1658. part. 1, p, 803. zubefinden ist. Welche dann in einem Widerruff und Ehren Erklärung bestanden und von dem an eine merckliche Straffe denjenigen gesetzet worden seyn solle / die entweder einander selbsten oder eines andern seinen Bottschafftern übel begegnen wurden. Und diese Straffe hätte Carolus IV. billig in der A. B. selbsten ansetzen sollen. Allein er hat den Churfürsten in keinen Stücken darinnen beschwehrlich zufallen/ sich unternommen.

Archipalatini iniuria Boico inflicta legator.

i) Es ist sowol die Sicherheit / als der Schutz von der Person der Gesandten auf alle dero Bediente/ Gefärden / und Sachen / nach dem allgemeinen Völcker-Recht geführet. Dergestalt / daß wenn jemand von eines Gesandten seiner suiten beleidiget wird / solches nicht weniger pro violatione iuris gentium angegeben zu werden pfleget; als wenn dem Gesandten selbsten ein Schimpff oder Schade zugefüget worden wäre. Dahero derjenige / welcher sich über eines Gesandten seiner Leute einen zubeschwehren hat / denselben weder selbsten anfallen / noch solchen bey der ordentlichen Stadt-Obrigkeit belangen mag; sondern solche allein von dem Gesandten zu suchen hat / daß ihme Hülffe und satisfaction geschehen möge. Und / wenn auch dieser nicht helffen wolte / so wäre kein anderes Mittel übrig / als die Nothdurfft / wenn solche der Mühe wehrt wäre / an des Gesandten seinen Ober-Herrn und principal selbsten gelangen zu lassen.

Non legati tantum iniuriolabiles sunt: sed etiam comites eorundem & res.

quos ipse & eorum quilibet in praefato ducentorum equorum suorum k) numero ad praefatam duxerint ciuitatem, in virtute iuramenti

die sie insgesamt und deren ieder in ermeldter Anzahl von zweyhundert Pferden k) in die Stadt gebracht/ Krafft des Eydes

Cui iurisprudentiae sola ratio non sufficit, vt sufficit iuri naturae.

Sed vsus & pacta tacita ius faciunt gentium non prepon tantum aut decorum.

Welche Wege sich zwar wie alle billiche Satzungen mit der gesunden Vernunfft zusammen reimen; aber aus derselben allein niemand so genau kunt seyn werden. Weil also dieselbe an sich bloß auf der unter den Völckern durchgehends eingeführten und so lange Zeit hero gebrauchten Weise beruhet/ auch deswegen unter denselben nicht etwa nur einen in iedwedes gefallen gesetzten Wohlstand ausmachet; sondern ein Recht giebet/ welches einer von dem andern mit Gewalt suchen kan: so ist es wol eine vergebene Sache/ daß von unsern Schulleuten einige das Völcker-Recht läugnen und dafür halten wollen/ was man unter diesem Namen ausgäbe/ das flieſſe entweder schlechter Dinges aus der gesunden Vernunfft oder es sey eine Sache die nur zum Wohlstand diene/ welchen ein ieder Staat entweder mitmachen oder unterlassen könte.

Vltra 200. equos num in Francofurtensium tutela?

Neg. quia vltra numerum illi legitimum.

Affirm quia

1) anima legis, ratio est generalis.

2) comites omnes iure m. gentium tuti.

3) maiorem numerum introduxit vsus.

4) qui in numero definito habendi sunt, nequeunt discerni.

k) Nachdem wir aber oben p. 214. litt. q. r. gehöret haben daß sich die Churfürsten an solche Zahl von 200. zu Pferde nicht mehr binden/ sondern manchesmal zu tausenden angezogen kämen/ in dem zu Maxim. II. Zeiten Maintz 360. Pfaltz 364. Brandeburg 452. Sachsen aber gar 802. bey sich gehabt habe davon p. 214. litt. r. so möchte man zwar gedencken/ daß ausser der in der A. B. gesetzten Anzahl von 200. die übrige keine Sicherheit zuerwarten hätten. Dieweilen aber das Absehen des Gesetzes überhaupt dieses ist; daß die Churf. und dero Gesandten mit allen ihren Gefährden ohnebeleidiget seyn möchten; solches auch ohnedem das allgemeine Völcker-Recht mit sich bringet/ welches von der gemessenen Anzahl der Gefährden nichts weiß; über dieses/ da der Gegengebrauch in einem/ nemlich der gröſſern Anzahl nach/ eingeführet worden/ nothwendig auch das andere dero Sicherheit mit sich führen muß; endlich auch die Personen/ die ein Gesandter bey sich hat/ sich nicht auslesen und in diesem Stücke von einander unterscheiden lassen: so ist wol kein Zweiffel/ daß der Schutz und die Sicherheit allen und ieden/ welche sich in dem Gefolge des Churfürsten oder des Gesandten finden/ die Anzahl sey so groß/ als sie wolle/ von der Stadt Franckfurt wiederfahren müsse. Wie dann solches auch selbsten der Zusatz der gewöhnlichen Eydes Formel in Diario Europ. part. 1. p. 807. ausweim) quod

m), quod super hoc ipsos n)

m), den sie darüber n)

set: daß ihr die Churfürsten mit der Zahl der 200. Pf. und sonsten/ die sie nach übergebenenem Furier-Zettel in ihrem comitat haben 2c. beschirmen sollet.

l) Dann diejenige/ welche/ nach dem Einzug/ sich von dem Gefolge wider aus der Stadt begeben und in die benachbarte Oerter und Dörfer/ herum verleget worden: geniessen des allgemeinen Schutzes/ der aus dem Völckerrecht sich überhaupt über die gesamte suite und das Gefolge der Gesandten erstrecket.

Comitatus extra vrbem sitne in Francfurtensium tutela.

m) Oben p. 118. 119. litt. h. ist bereits gesaget worden/ was für Mißbräuche mit denen Eydes-Schwühren in Bürgerlichen Handlungen getrieben würden. Hier hätte man des Gebrauches göttlichen Namens desto sicherer schonen können. Weil die nachhero gesetzten Straffen genug seyn und mehr/ als hundert Eyde denen Verbrechern einjagen müssen.

Iurisiurandi leuitas in ciuilibus causis.

n) Ich habe oben p. 233. litt. g. bereits geschlossen/ weil Carolus IV. so wol den Schutz/ als auch die Eydes-Leistung nicht von dem Rath/ sondern der Bürgerschafft fordere: nach der A. B. die Stadt Franckfurt eine solche Regiments-Gestalt haben müsse/ in welcher der Rath Bürgerliche Bediente ausmachte/ die höchste Gewalt aber in der Stadt/ nächst dem Kayser und dem Reich bey dem Volck wäre. Und eben deswegen hat der Franckfurtische Stadt-Rath/ da er diese Folge wol begriffen/ zu Zeiten Caroli V. ängstiglich gesuchet/ man möchte doch den Eyd der Stadt von der Obrigkeit allein/ nicht aber von der Bürgerschafft nehmen/ als welche sich ja nach jener ihren Befehlen richten müsten/ womit auch die Churfürsten selbiges mal sich abweisen und allein Burgemeister und Rath in ihrem und gemeiner Bürgerschafft Namen schwöhren lassen haben/ jedoch mit beygelegter protestation und Einrede/ daß hierdurch der A. B. die gleichwol von der gesamten Bürgerschafft den Eyd fordere/ zu keiner consequenceund Folge gezogen werden solle/ wie die acta bey *Goldasto* part. 1. der Reichs-Händel tit. 2. p. 39. und aus diesem bey *Limnaeo* ad tit. 1. A. B. §. 22. obs. 3. p. 177. zu befinden seyn. Wie dann auch nach der Zeit die Churf. bey dem Buchstaben der A. B. alles Bittens und Wendens von der Stadt ungeachtet/ geblieben sind. Dieweilen aber dem Stadt-Rath sehr empfindlich gefallen/ nach dem Wort-Verstand der A. B. mit denen gemeinen Bürgern in einen Hauffen zu treten und den Eyd abzulegen: so hat man das Mittel erfunden/ daß erstlich der Stadt-Rath und nach diesem auch die Bürgerschafft den vorgeschriebenen Eyd an den Churfürsten zu Maintz im Namen seiner Mit-Churfürsten

Ciuium proximus iussus arguit ciuitatem democraticae formae.

Inde Francofurtenses rogarunt, vt omnia fierent mediante senatu.

Post ciues Moguntino iurarunt sigillatim, non in societate senatus.

ad

ad sancta o) | zu den Heiligen o)

Sigillatim itaque iurant

ablegen mochten. Welches auch nachhero jederzeit also gehalten worden ist / *Buxtorf* ad tit. 1. §. 26. Diar. Europ. part. 1. p. 637. bey der Wahl Leopoldi 1659. und bey der Wahl Josephi zu Augspurg in *Theatr.* Europ. ad an. 1690. p. 1012. *Ferrario* in descript. coron. Joseph. bey *Winterfeld* part. 2. cap. 1. p. 355. kommen gar dreyerley Eydes-Gelobnüsse vor. Das erste / welches der Stadt-Rath und die Consulenten / das andere / welches die Bürgerschafft / das dritte / welches die Besatzung die Officier und Soldaten an Chur-Maintz abgeleget haben. Jedoch nicht unter einerley Formeln: die erstern / ihr des h. Reichs-Stadt Augspurg Rath sollet mit Hand gegebener Treue angeloben und mit einem leiblichen Eyd bestärcken. Die andere / ihr Bürger sollet geloben und schwören / die dritte / ihr des h. Reichs-Stadt Augspurg Officier und Soldaten sollet schwören und geloben daß ihr alle Churfürsten insgemein und jeglichen und der abwesenden Gesandten vor allem Uberfall des andern / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstände oder sonsten von andern Leuten mit allem ihrem Volck / das sie in der Zahl 200. Pferd und sonsten die sie / nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel in Augspurg bracht und in ihrem *comitat* haben mit treuem Fleiß und weißlicher Sorgnüß beschürmen und behüten wollet (*additur in iuramento senatus & ciuium*) bey den Poen und Bussen in der G. B. ausgedrucket. Daß ihr auch die gantze Zeit / darinnen von der *election* eines Römischen Kaysers *tractiret* oder gehandelt wird / niemand in der Stadt Augspurg / was Würden condition oder Standes der sey / einlassen oder einiger massen gestatten sollet / die Churfürsten oder ihre Bottschaffter und Gewalthabere allein ausgenommen und ob jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Ausfarth sollet ihr also verfahren / mit Werck verschaffen und ordenen / auf Maaß und Weise / wie es mit dem Churfürstlichen collegio vor dismalen vor gut angesehen geschlossen und euch albereit angezeiget worden.

1) *senatus.*
2) *cives.*
3) *praesidiarii milites.*

Formula iurisiurandi conceptis verbis.

Iuramentum ad sancta non euangelium respicit, vti frustra corrigunt textum ICti; sed reliquias

o) Es irren hier die meiste ICti, daß sie zu dem Wort *sancta* das substantivum *euangelia* setzen. Welches auch einige alte Copisten verführet / daß selbige in ihren mſctis das Wort *euangelia* aus ihrem Gehirn hinzugethan haben. Wie dann Limnaeus ins besondere tit. 1. §. 22. obſ. 6. p. 179. den Text / ohne diese Beysetzung / für unvollkommen ausgiebt. Allein dieser Weg zu helffen ist irrig und verkehrt. Dann erstlich lesen alle authentica und die alte copia vidimata Kaysers Wenceslai in der Wiene-

prae-

praeſtare ſtatuimus, fideli ſtudio & ſolerti diligentia protegant & defendant. Alioquin periurii p) reatum incurrant & nihilominus omnia iura ſua, libertates q)

ſchwören müſſen / mit treuem Fleiß und ernſtlicher Sorgfalt beſchützen und behüten ſollen. Widrigenfalls ſie als meineydige p) beſtraffet und nichts deſto minder aller ihrer Rechte / Freyheit q)

riſchen bibliotheque iuramenti, quod *ad ſancta* praeſtare debent. Nachgehends ſo wird eben dieſe Redens-Art in dem Ende dieſes tituli I. gleicher geſtalt wiederholet praeſtare debebunt *ad ſancta*, vt in praecedentibus eſt expreſſum. Uber dieſes ſo bringet ſolches die gewöhnliche Redens-Art mittler Zeiten mit / da man ſancta ſubſtantiue genommen / und dardurch die Uberbleibſel der Heiligen verſtanden hatt. Wie dann ferner eben dieſes der Unterſcheid unter dem gemeinen Mann und Standes-Perſonen geweſen / daß dieſe auf das Evangelium-Buch S. Ioannis; jene aber nur ad *ſancta* auf die Heilige und einen Kaſten von deren ihren reliquiis geſchworen haben. Welches denn hieſelbſt auch die A. B. gehalten wiſſen will: indem ſie den Churfürſten das Evangelium-Buch / den Franckfurtiſchen Bürgern aber die ſancta oder heilige reliquien bey dem Eyd-Schwur vorzulegen befiehlet. Dahero nichts gewöhnlichers in medio aeuo als dieſe Formel iſt: iurare ad ſancta; praeſtare iuramentum ad ſancta, ſi quis falſum iuramentum ad ſancta fecerit u. ſ. w. Ohngeachtet nun ich mich nicht entſinne / ob die Franckfurtiſche Bürgerſchafft / ehe ſie Evangeliſch worden / den Eyd zu den Heiligen und den Reliquien würcklich gethan hat: ſo leidet es doch ihr ietziger Glaube nicht mehr. Dahero auch ſelbigen / wie aus kurtz vorher p. 240. litt. n. ſtehender Formel zu erkennen / weder das Evangelium-Buch noch auch ein Heiligen-Käſtgen oder plenarium bey der Eydes-Leiſtung von Chur-Maintz mehr vorgeleget zu werden pfleget.

& ſlipana ſanctorum, quae interpretatio 1) congruit textibus authenticis, 2) locis aliis. 3) ſtylo curiae medii aeui. 4) ritui, quo plebs iurat. quo loco ciues aeſtimat A. B.

Ritus hic adnerſus eſt ſacris ciuium euangelicis, ab eo igitur ſunt deſuefactè

p) Was auf die Ubertretung der beſchwohrnen Eyde ſelbige Zeit für ein geiſtlicher Wetterſchlag erfolget ſey / davon iſt oben p. 79. litt. m. ausführlich gedacht worden. Und hätte gewißlich Carolus IV. über dieſer Sache nicht mehr Eyfer beweiſen können / als daß er diejenigen / welche einen vom Churfürſtlichen Gefolge entweder beleidigen oder hülfloß laſſen würden / aus Himmel und Erden ausgetilget wiſſen wollen.

Poena periurii.

q) Die Bürgerſchafft der Stadt Franckfurth hat in dem Auflauff an. 1612. aus dieſen Worten der A. B. den Schluß gemachet: ſie ſolten

Codex priuilegiorum Francofurtenſium editus.

gratias & indulta, quae a sacro obtinere noscuntur imperio

Gnaden und Huld/die sie vom Heiligen Reich haben / verlu-

bey dem Verlust ihrer Freyheiten schwören und wüßten doch nicht/ worinnen selbige bestehen solten. Weil der Rath mit ihnen dergestalt verführe / daß sie ihren Untergang schon für sich sehen könten. Deswegen sie auch nicht geruhet / bis der Rath alle gemeiner Stadt priuilegia der Bürgerschafft vorgeleget und selbige zum öffentlichen Druck gebracht worden sind. Davon oben p. 235. litt. g. ausführlich gesagt worden. Ob nun wol der Bürgerschafft daraus wider den Stadt-Rath wenig Trost zugewachsen ist; so sind doch die Gelehrte denenjenigen die darzu geholffen/gar sehr verbunden / daß sie uns einen so schönen Vorrath von diplomatibus kunt machen und mittheilen wollen. Und wäre nur zu wünschen/ daß die andere alte Reichs-Städte diesem Exempel auch nacheyfern möchten / die ietzo ihre diplomata lieber in archiuen über einander vermodern / als gelehrten Leuten in die Hände kommen lassen. Wenn ich aber rathen solte / so müßte ich entweder die Stadt Franckfurt für neuer halten oder glauben / daß der Stadt-Rath die älteste diplomata, ihren schlechten Ursprung zuverdecken oder aber den Bürgern ihre alte Befugnüß wider den Stadt-Rath nicht wider ins Gedächtnüß zu bringen / zurücke behalten habe. Dann / da so viele Reichs-Wahl und Kirchen-Tage vor Friderico II. zu Franckfurt gehalten worden / so ist es wol eine ausgemachte Sache / daß sie auch ältere Urkunden vor den Henricis und Cunradis wenigstens / noch zurücke haben werden. Das vornehmste Stücke von ihren priuilegiis ist die Messe; die Zoll-Freyheit; iura de non euocando; monetandi; de non oppignerando; non muniendo in vicinia u. d. die aus ihrem codice priuilegiorum leichtlich nachzuschlagen / von dem *Knipschild* aber lib. 3. c. 14. in einen kurtzen Begriff gebracht sind. Dieses ist mir noch darunter als etwas sonderliches vorkommen / daß Kayser Richardus den Franckfurtern ein priuilegium gegeben; daß kein Kayser befugt seyn solle / seinen Hof-Leuten ein Franckfurtisches Mägdgen zu zufreyen / wenn solches nicht mit des Vaters oder Groß-Vaters Bewillung geschehen. Ohne Zweifel weil das Geld mit den Kauffmanns Töchtern / dardurch aus der Stadt kommen und gleichwol die Eltern entweder wie es scheinet / nicht befugt oder nicht so keck gewesen seyn / dem Käyser / als Freywerber den Korb zu geben. Welches priuilegium sie auch als eine halbe Kirchen-Sache von dem Papst Bo-

Friderico II. autem antiquiora supprimuntur.

De magis praecipuis sigillatim.

Patre dissentiente Caesar nuptias conciliare aulicis administris nequit cum filia mercatoris Francofurtensis: idq; ex singulari priuilegio.

omni-

omnino amittant r) bannumque imperiale s)	stigt r) seyn/ auch in des Reichs Acht s)

nifacio IX. bestätigen lassen/ dessen breue part. I. priuileg. p. 127. zu finden ist.

r) Von denen priuilegiis ist hier die Frage/ welche sie alle verlieren und/ ohne dieselben/ dem Käyser als eine gemeine Land-Stadt unterworffen seyn würde. In welchem Stand alle Rheinische Städte/ die in des Kayserς Tafel-Gut gelegen waren/ sich befunden haben. Mit eins/ der Käyser würde die Gerichte wieder durch seinen Stadt-Schultheissen verwalten lassen; den Schlüssel zur Renthey wieder bekommen; das ius collectandi darinnen wieder nach Gefallen gebrauchen/ von welchem allem sich die Franckfurter durch priuilegia der Kayser nach und nach loßgewircket haben. Und wenn die reductio domaniorum Caesaris vorgenommen werden solte/ so kan ieder sehen/ daß die Reyhe die Rheinische Städte/ Stiffter und Lande am ersten treffen müßte. Welches auch die Franckfurter begriffen und deswegen von dem Kayser Carolo IV. ein priuilegium erhalten haben; daß der Kayser so bald er erwählet worden/ wie den Churfürsten/ also auch der Stadt Franckfurt ihre priuilegia wieder confirmiren und bestätigen solle part. I. p. 168. Mit welchen sie aber heut zu Tages so geschwinde nicht mehr aufgezogen kommen dürffen.

Priuatio priuilegiorum ciuitatem non reddit mediatam. Reddit vero domanialem Caesaris.

Habet ergo, quod sibi metuat in reductione domaniorum imperii. Inde confirmatione sibi prospicit a nouo imperatore

s) Allein was solle es heissen/ daß eben dieser Kayser an. 1353. und also drey Jahre vor der A. B. denen Franckfurthern ihr altes priuilegium bestätiget hat/ nach welchem kein Bürger in die Acht gethan werden mag. Die Worte davon lauten part. I. priuileg. Francof. p. 47. also: wenn sie (die von Franckfurth) von alten also gefreyet sind/ daß sie gemeiniglichen (nemlich die gesamte Stadt und Bürgerschafft) oder besonder (einer aus derselben/) von uns noch von iemand anders geächtet werden sollen/ in keine Weise. Soll kein Bürger/ weder gemein Lehen oder besonder in die Acht erkläret werden. Und diese Freyheit verstehen auch die Bürger noch ietzo. Indem noch in dem obgenanntem p. 235, litt. g. Auffstand sich einige/ die der Kayser in des Reichs-Acht gethan/ darauf bezogen und eingewendet haben/ daß weder der Kayser oder das Reich einen Franckfurther Bürger ächten mögen/ wie solches der autor des Historischen Verlaufs vom Franckfurter Aufflauf 1612. p. 211. angeführet hat. Dessen allen aber ungeachtet wider die damahlige unruhige Köpffe mit der Acht von dem Kayser Matthia an. 1613. verfahren worden ist/ Gebh. *Florian.* in chronico Francof. part. I. p. 115. Und nimmt mich Wunder/ daß weder *Brü-*

Priuileg. Francof. quod nullus ciuis queat proscribi?

Inde protestantur ciues proscripti gegen die Reichs-Acht 1614.

Quod priuilegium maioris momenti, quam ius pugiles creandi die Klopf-Fechter

cher in lemmatib. hist. de Francof. §. 15. noch *Knipschild.* lib. 3. cap. 14. solches recht erwogen haben/ welches mir weit wichtiger vorkommet / als daß die Stadt Marxbrüder und Klopffechter schlagen kann/ welche Leute heut zu Tages in einem solchen Ansehen sind/ daß sich wol ein ehrlicher Mann bedencken solte/ diesen Ritterschlag zuverrichten. Womit sich doch andere bey dieser Stadt ihrer Freyheit so lange aufzuhalten suchen. Im übrigen

Disputatur de priuilegio adu. proscriptiones.

von der Sache selbsten zu sagen: so ist wohl auf die obgenannte Befreyung von der Acht wenig zu bauen. Dann erstlich kommt mir vor/ die Stadt habe solches unter einem falschen Dunst dem Kayser abgelocket / indem sie sich schon auf ein altes priuilegium bezogen hatt / welches sie aber weder damals noch ietzo vorweisen können. Wie ich dann dieses vor eine Regel halte: Wenn ein Standt die Bestätigung eines priuilegii suchet und gleichwol selbiges weder aufweisen und als ein transumtum in das neue mit einrücken lässet/ noch auch den Unglücks-Fall/ durch welchen es um das priuilegium kommen/ anzuführen weiß/ solches für betrüglich und erschlichen gehalten werden möge. Das letztere hat denen Franckfurthern nicht so leicht begegnen können/ weil ihnen der Kayser Ludouicus Bauarus an. 1336. ein priuilegium gegeben part. 1. p. 29. nach welchem sie sich auf ihre Urkunden allenthalben im Reich beruffen und selbige durch ihre Boten beschwören lassen / von keinem Reichs-Standt aber verbunden werden können/ solche ausser der Stadt in originali vorzuweisen. Nachgehends so streitet solches wider die natürliche Billigkeit/ daß die Furcht fur der Straffe bey einem Unterthanen aufgehoben und solchem der Weg zur Ubertretung selbsten gebahnet werde. Ferner da auch wider Chur- und Fürsten die Acht nunmehro gebrauchet wird / so wäre es etwas unbescheidenes/ wenn man eine Hand voll Bürger so wehrt halten wolte/ bey einem Achtswürdigen Verbrechen solche dannoch mit der Acht nicht zu beschwehren. Nachdem auch die A. B. drey Jahre später gemachet und denen Franckfurtern bey Straffe der Acht der Stattschutz für die Churfürsten anbefohlen worden: so wird wohl durch den letzten Gesetz/ die vorige Freyheit aufzuheben seyn. Absonderlich da die Stadt Franckfurth nicht allein wider diese Straffe der A.B. nichts eingewendet: sondern auch ietzo bey iedem Wahl-Tag mit einem Eydes-Schwur darzu ins besondere noch angehalten wird. Der obigen p. litt. 243. s. Exempel der geächteten Franckfurther Bürger zu geschweigen/ die klar an den Tag legen / daß sich auf diesen Rohrstab heut zu tages die Stadt Franckfurth nicht mehr zu verlassen habe.

Francofurtenses non tenentur ad exhibendum extra vrbem.

2) irrationale, quia ansam dat delinquendi.

3) enorme.

4) sublatum est in A. B. lege posteriori.

5) cui subscripsere Francofurtani.

6) idque fide iurata.

7) praeiudicia in contrarium.

cum personis & bonis suis omnibus incidant eo ipso t). Et liceat extunc omni homini auctoritate propria u) ac sine iudicio ciues eosdem, quos eo casu ex nunc pro vt extunc omni iure priuamus, tanquam proditores infideles x) & rebelles imperii impune inuadere. Ita quod inuadentes huiusmodi y)

mit Leib und allen ihren Gütern so fort t) verfallen sollen. Und wird demnach allen und ieden erlaubet/ nach eigenem u) Gefallen/ ohne richterliche Gewalt/ dergleichen Bürger / die wir in solchem Fall ietzt alsdan und alsdan als itzt/ aller Rechte berauben / als Verräther/ Untreue x) und Aufrührer ohngehindert anzufallen. Dergestalt/ daß sie solches Anfalls wegen y)

t) Solle so viel als ipso iure heissen/ davon oben p. 88. litt. c. p. 115. litt. c. p. 131. litt. b. weitläufftiger gedacht ist.

u) Dieses sind die Redens-Arten insgesamt / nach welchen in dem Tit. 1. §. 2. die Städte so den Churfürsten das Geleit versagen / geächtet worden sind/ davon wir nach allen Stücken p. 93. litt. q. ausführlich gehandelt haben.

x) Sind noch die oben p. 97. litt. s. erklärete Formeln. Warum aber auf die Städte / so bald sie der Kayserwahl hinderlich fallen / mit so entsetzlichen Straffen hinein gestürmet werde / davon haben wir die Ursachen p. 91. litt. m. gezeiget. Welche sonderlich wider die Stadt Franckfurt gelten können / je grösserer Wohlthaten selbige in ihrem codice priuilegiorum, die sie von dem Kayser bekommen / sich zu erinnern haben. *Causa atrocioris poenae in ciuitates.*

y) Wie aber ein grosser Unterscheid ist / ob an solchem Aufstand nur einige aus der Bürgerschafft oder die meiste oder auch alle insgesamt Theil haben: also muß freylich auch die Straffe dagegen eingerichtet werden; damit man nicht sagen möge; Sodoma wäre um weniger bösen Buben willen ausgetilget worden p. 93. litt. p. Im übrigen ist hier die Straffe auf die Innwohner und nicht die Stadt gerichtet. Dann sich der Käyser und das gesamte Reich selbsten schaden würde / wenn es Franckfurt nach solchem Verbrechen / als den allgemeinen Teutschen Handels-Platz/ zum Steinhauffen machen solte. Dahero man dergleichen Städte auf die Weise züchtiget / als oben p. 95. litt. r. angemercket worden ist. Daß ihre priuilegia und die Radleins-Führer verloren gehen / ihre Cassen ausgelee- *Vnius aut alterius delicto exitium adferri nequit ciuitati Multo minus vrbi.*

poenam quamcunque a ſacro imperio vel quouis alio nequaquam debeant formidare z)

§. 25. Ciues inſuper ante dicti a) de Franckenfort per omne tempus b)

keiner Straffe von dem heiligen Reich oder von iemand ſonſten irrgends ſich beſorgen mögen z).

§. 25. Uber dieſes ſollen beſagte Bürger a) von Franckfurt ſolche gantze Zeit b)

geleeret; die Güter weggenommen und die Stadt wieder zu des Kayſers Tiſch-Gut gemachet wird. Welches letztere ſich doch mit der Meß-Freyheit übel vertragen würde. Indem kein Menſch mehr mit einem Unterthanen zu Tonnen Goldes verkehren will / zu deſſen Geld-Kaſten auch der Landes-Herr / unter dem iure collectandi infinito, ſich einen Nach-Schlüſſel machen laſſen.

z) Dieſe Formel iſt p. 95. litt. r. in obigen erkläret worden.

Formula, qua ciues compellantur non ſenatus.

a) Carolus IV. bleibt nemlich bey ſeinen Bürgern zu Franckfurt / die den Churfürſten den Stadt-Schutz gewehren; niemand Fremdes in die Stadt laſſen; und alle Fremde aus der Stadt ſchaffen ſollen / ohne der Bürgemeiſter oder des Raths zu gedencken. Aus welchem Grund der Schluß oben p. 233. litt. g. zu der Franckfurtiſchen democratie genommen iſt. Da nun auch der Rath und die Burgemeiſter geſchehen laſſen / daß Chur-Maintz über allem ſolchem den Eyd ohnmittelbar von der Bürgerſchafft und nicht erſt durch den Rath und vermittelſt deſſen von ſelbiger fordere p. 240. litt. n. ſo kommet auch der würckliche Gebrauch der obgedachten Auslegung zu hülffe.

Acceſſu in vrbem omnes interdicendi poſt electores.

Quod tamen non ſit, vt pompae ſpectatores introeunte vrbem electore, cum inſigni comitatu.

Nec tamen omnibus vrbs patere debet ſine diſcrimine.

b) Des Caroli IV. Abſehen iſt in dieſem Stücke ohne Zweiffel geweſen / ſo bald die Churfürſten anfiengen / in der Stadt anzukommen: ſo ſolte niemand Fremdes mehr in die Stadt eingelaſſen werden. Allein heut zu Tages wird es nicht alſo gehalten. Dann weil die Churfürſten in ihren Einzügen meiſtens ihren Pracht ſehen laſſen wollen: ſo iſt auch ſolchen nicht eben entgegen / wenn die Fremde von allen Orten in die Stadt gelaſſen werden / dieſen Aufzug mit anzuſehen. Und hält man dafür / daß es genug ſey / wenn alle Perſonen unter den Thoren / woher ſie kommen; was ihr Name / Gewerbe und Stand ſey; zu was Ende ſie in die Stadt kämen; wo ſie einkehren und wie lang ſie verbleiben würden / ſcharff befraget und nachgehends durch Einſendung des Thor-Zettels an Chur-Sachſen oder Chur-Maintz die Rechnung gemacht und erwogen werde / daß der Leute in der Stadt nicht zu viel werden mögen. Damit

nicht

nicht / wenn sie nachgehends an dem würcklichen Wahl-Tag wieder ausgeschaffet werden sollen / man sich von ihnen einer Widersetzlichkeit oder Gegenwehr zu besorgen habe. Dahero es nichts überflüßiges gewesen wäre / wenn die A. B. auf diese / die in der Stadt Zeit währender Wahl Händel anfangen oder dem anbefohlenen Auszug sich entgegen legen solten / auch hieselbst eine Straffe mit gesetzet hätte. Dieweilen aber auch bey diesem allem auf die Umstände gesehen werden muß / ob man sich etwas widriges zubesorgen und demnach lieber bey dem Buchstaben der G. B. es lassen möchte / daß gar kein Fremder / von dem Tage an / als die Churfürsten ihren Einzug nehmen / in die Stadt gelassen werden möchte; gleichwol man besorgen mögen / wenn ein- und das andere mal von der G. B. hieselbst abgegangen würde / sowol die Stadt / deren eine gute Nahrung dardurch zuwächst / als auch die Fremde künfftig hin sich wider die Verwegerung des Einlassens setzen und vorgeben könten / daß die A. B. durch den Nicht-Gebrauch aufgehoben worden wäre: als haben die Churfürsten sich mit einer Gegenerklärung verwahret / was sie ietzo so wol des Einlassens / als Verbleibens den Fremden gestatteten / solches der A. B. kein Vorurtheil machen / sondern alles künfftig nach dem Buchstaben derselben in acht genommen werden solte. Und damit diese Schrifft / desto kuntbarer absonderlich aber denenjenigen Städten / da etwa ein Wahl-Tag künfftig hin gehalten werden könte / wissend seyn möchte; so sind sechs originalia ausgefertiget und den Städten Cölln; Regensburg; Franckfurt; Aachen; Ulm; Nürnberg zugeschicket und insinuiret worden. Das protestations Schreiben selbsten lautet also: Obwol in ein Hochlöbl. Churfürstl. *collegium* aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dieses mal hat geschehen lassen / daß sowol auswärtiger Potentaten und *republiquen* Bottschaffter / Gesandte und abgeordnete als auch andern Standes *personae publicae* bey ietzigen währenden * *capitulations*- und andern zu der Wahl gehörenden *deliberationibus* sich allhier in Augspurg bis den * Tag vor der Wahl aufhalten mögen / so soll doch solches ins künfftige von niemands / wes Standes oder Würden er sey / in *consequenz* gezogen / oder aber wider die güldene Bulle der Churfürstl. *praeeminentz* und denen Hn. Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht *allegiret* oder mißdeutet werden; gestalten dann der gantze Rath Bürgerschafft und gantze Stadt Augspurg so wol / als auch andere Reichs-Städte / bey welchen in entstehenden Fall hinführo Wahl-Täge angestelt werden möchten / hiermit alles Ernstes und ausdrücklicher Vermeidung der

Ne A.B. tollere-tur non hac parte, vsu, contestantur electores, ne praeiudicium futuris eventibus id adferat A.B. Formula protestationis, sex ciuitatibus missa, verbis ita conceptis 1690.

dißfalls

illud, quo ſuper electione, ſaepe dicta, tractari & agi c)

über/ da man mit dem obgemeldten Wahlgeſchafft umgehet c)

dißfalls in der güldenen Bulle geſetzten Straff und *poen* erinnert und verwarnet werden/ daß ſie ins künfftige wenn ein Wahl-Tag ausgeſchrieben ſeyn wird/ auſſerhalb die Herren Churfürſten/ und welche ſich in Dero Suiten zu würcklichem Dienſt und Aufwartung befinden werden/ keine *perſonas publicas* ſie ſeyn wer ſie wollen auswärtig oder zum Heil. Römiſchen Reich gehörige einlaſſen/ noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Auffenthalt erſtatten ſollen/ deme ſie allerſeits alſo nachzukommen/ und ſich vor ſich vor itzgedachter Straffe zu hüten wiſſen werden. Und iſt mit mehrer Gewißheit/ und damit ſich niemand deßhalben mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe/ dieſes *decretum collegii electoralis* nicht nur dem hieſigem Rath *in forma probante inſinuiret*/ ſondern auch denen vornehmſten Reichs-Städten zu wiſſen gemacht/ auch überdem der *capitulation* anzudrucken befohlen worden. So geſchehen Augſpurg den 9. *Ianuarii an. 1690.*

(L.S.) Churfürſtl. Maintz: Cancelley.

Num tempore condendae capitulationis ex vrbe abeſſe debeant peregrini?

Capitulatio ſemper relegitur, corrigitur, emendatur,

c) Zu Zeiten der A. B. hat man von keiner Wahl-*capitulation* gewuſt. Dahero auch ſolche hierauf keine Abſicht haben und verordnen können/ daß auch noch vor angehender Wahl/ in währender Zeit/ als die Churfürſten mit der capitulation beſchäfftiget ſind/ die Fremde aus der Stadt geſchafft werden ſollen. Dann obgleich die Wahl-*capitulation* des vorigen Kayſers in den meiſten Stücken verbleibet: ſo pflegen doch die Churfürſten/ ehe die Wahl angehet/ dieſelbe in ihrer Verſammlung von Stücken zu Stücke durchzugehen/ einer des andern Erinnerung dabey anzuhören/ auch was etwa andere Reichs-Fürſten an Chur-Maintz deshalben eingegeben/ zu erwegen/ zu ändern/ zu verſetzen auch meiſtens neue Artickel zu denen alten hinzuzufügen/ ſo daß die erſte capitulation imer ſchwächer/ als die folgenden ſind. Welches ſich aus Muldeners capitulatione harmonica am beſten erſehen läſſet/ der die letzte capitulation zum Grund geſetzet und was in den vorigen nicht geweſen oder ſich anderſt verhalten/ mit verſchiedener Schrifft gar deutlich angemercket hat. Gehen alſo mit der Arbeit/ die neue capitulation abzufaſſen und ſich über ſolcher zu vergleichen/ offters viele Wochen hin: ehe man zu der Wahl ſelbſten ſchreiten kan. In ſolcher Zeit nun/ als man mit

ante electionē.

Aus-

Ausfertigung der capitnlation umgehet / ist die Frage / ob man auch allen Fremden den Zutritt in die Stadt versperren und diejenige / welche sich in derselben bereits finden / aus derselben / wie in der Wahl-Zeit selbsten geschiehet / gebiethen solle? dawider pflegen nun verschiedene Leute / aus verschiedenen Absehen / auch verschiedenes einzuwenden. Anfangs meynet man überhaupt / die A. B. hätte davon nichtes verordnet / welcher Gesetze auch in dieser verdrießlichen Sache / den Weg zur Wahl-Stadt zu versperren / nicht dahin / in so weitläufftigen Verstande / geführet werden muste. Respond, Die A. B. hat überhaupt das Absehen / daß die Kayser-Wahl frey seyn und durch keine Verwirrung oder Gewalt gehindert werden möchte. Nachdem nun unter der Wahl-capitulation immer auch von der Kayser-Wahl selbsten / die ohne Mittel darauf so gleich erfolgen muß / gehandelt wird: so kan die Unruh zu solcher Zeit eben die Wirckung und den Schaden thun / als bey der Kayser-Wahl selbsten. Ubi autem eadem est ratio, ibi eadem quoque lex est & eadem facta eadem iura volunt. Nachgehends beschwehret sich die Stadt Franckfurth darüber / als welche hierdurch an ihrer Nahrung verkürtzet und ihr in einer so langen Zeit vieles entzogen würde. *Respond.* Eine Reichs-Stadt muß nichts für Schaden achten / worzu sie sowol denen Reichs-Gesetzen / als des Reichs Wohlfahrt nach gehalten ist. Ferner meynen die Reichs-Stände insonderheit / daß sie desto weniger Ursache hätten / weñ die Wahl-capitulation gemachet würde / aus der Stadt zu weichen; je gewisser es wäre / daß die Churfürsten / mit Ausschlüssung der übrigen Stände / keine Gewalt hätten / Reichs-Gesetze zu machen. Dannenhero sie vielmehr mit zu solchem Geschäffte gezogen werden solten / welches auch das instrumentum P. bey der ewigen Wahl-capitulation erfordere. So weit sey es gefehlet / daß man selbige bey dem capitulations-Geschäffte / gar aus der Stadt jagen könte. *Respond.* So lang die ewige capitulation nicht zum Stand kommen / gehöret diese Arbeit allein vor die Churfürsten und weil sie zu einer solchen Zeit vorgenommen wird / da man zugleich mit dem Wahl-Geschäffte umgehet / so müssen sich die Reichs-Stände nach der A. B. und zwar desto mehr achten / ie mehrere Gefahr von denen selben die Churfürsten sich zu besorgen haben / davon p. 236. litt. h. gesaget ist. Allein von dem Fürstlichen Einwenden selbsten zu sagen / so nimmt mich wunder / daß die Churfürsten in dieser Sache denen Fürsten so viel nachgegeben und ihnen eingeräumet haben / mit zu Verfertigung einer ewigen capitulation gezogen zu werden. Deñ die capitulation ist wenigstens bißhero nichts anders gewesen / als die alte und gewöhnliche Regiments-Form des Teutschen Reichs / die aber von den

Inde quaestio oritur proposita.

Negatur hoc quibusdam, quod 1) A.B. verba in re odiosa nequeant extendi.

Resp. rationem legis esse eandem.

2) Francofurtenses ex longo hoc tempore damnum patiantur.

Resp. commoda privata publicis posthabenda.

3) Ordinum imperii omniũ sit, interesse capitulationi.

Resp. Hoc ius ceteris ordinibus negari.

Churfürsten in Schrifften abgefasset und dem Kayser zur Beschwörung vorgeleget worden ist. So lang nun die Reichs-Fürsten nicht erweisen / daß die Churfürsten in derselben etwas fremdes / so denen Reichs-Gewohnheiten entgegen wäre / vorbringen: so lang haben sie nicht Ursache darauf schwürig zu seyn. Zu dem ihnen nichts verschlagen kan / ob die Churfürsten die alte Regiments-Form überhaupt oder in eintzeln abgefaßten Stücken / schrifftlich oder mündlich beschwören lassen. Daß aber in der gantzen capitulation nicht ein Artickel zu finden sey / der denen vorigen Reichs-Gewohnheiten entgegen lieffe oder nicht aus denselben erwiesen werden könte: solches zu behaupten / will ich mich bey allen Stücken erbiethen und habe darzu auch bereits in meinen Schul-Erklärungen über die capitularionem Iosephi einen guten Grund geleget. Endlich wollen auch andere denen Churfürsten fürschreiben / daß sie lieber die capitulation, nach geschehener Wahl erst auffsetzen solten / damit sie niemand aus der Stadt zu gebiethen / Ursache haben möchten. Respond. Es ist nicht ohne / daß die erste capitulation des Kaysers Caroli V. wie auch des Ferdinandi I. erst gemachet und abgehandelt worden / als diese Käyser schon bereits erwählet gewesen sind. Nachgehends da auch die capitulation meistens auf die Person des neuen Kaysers / in denenjenigen Stücken gerichtet seyn solle / deren Ubertretung man sich etwa zu besorgen haben möchte / wie aus diesem Absehen Carolo V. in seiner capitulation vorgeschrieben worden / daß er keinen Reichs-Tag ausser Teutschland nehmen und in Teutschland keine fremde Kriegs-Völcker führen oder Fremde zu Hof-Diensten befordern solte: so würde alles in der capitulation desto eigentlicher und natürlicher heraus kommen / wenn die Churfürsten das portrait und Umstände des künfftigen Kaysers schon für sich hätten. Dieweilen man aber erstlich aus dem Vornehmen Kaysers Ferdinandi I. der / nachdem er bereits erwählet gewesen / sich mit keiner capitulation mehr beschwehren lassen wollen / genugsam gelernet: daß / wenn erst ein Kayser die Wohl für sich hat / es mit der capitulation erst nachhero gar schwehr zugehe; Nachgehends ein anders ist / den künfftigen Kayser / in Verfertigung der capit. im Gemüthe zu haben und seine Erinnerungen bey der capitulation darnach einzurichten / ein anderes aber / dessen Wahl schon zu schliessen und kunt zu machen / indem jenes zur umständlichen Einrichtung der capitulation schon genug seyn kan: über dieses deswegen es natürlicher heraus kommet / wenn man vor der Wahl über der Gestalt des Reichs eins ist und selbige in der capitulation schon abgebildet hat; damit ein künfftiger Käyser sich begreiffen möge / daß er zu keinem andern Reich und keiner andern oder mehrern Gewalt in demselben einen Beruff bekomme / als auf wel-

necquicquam latio novae legis,

in qua demum locus faciendus ordinibus reliquis.

4) Consultius sit, scribere capitulationem peracta iam electione,

vt 1) factum in capitulatione Caroli V. & Ferdin. I.

b) capitulatio sic foret magis perfecta.

Respond.

a) electi Caesares in subscribenda capitulatione difficiliores, quam eligendos.

b) Sufficit animo scriptorum esse eligendum.

c) capitulatio norma eligendi est, non electi.

welche die Churfürsten ihre Wahl / nach der in capitulatione vorgebildeten Weise/gerichtet hätten. Und deswegen der Schluß des Frhn. von Lynker in doctrina communi ad capitulat. Iosephi p. 26. gar widerrechtlich heraus komt/wenn er meynet/man übergebe erst dem neuen Kayser ein Reich/ welches eine vollkommene Gewalt hiesse/ und nachgehends bäthe man denselben/er möchte von derselben so viel nachlassen/ als die Churfürsten in der capitulation verlanget hätten. Ja er gar schliesset: daß wenn ein neuer Kayser sich weigerte/ eine capitulation anzunehmen/ deswegen die Wahl doch nicht zurücke gehē könte. Da doch dieser grosse Ictus erwegē solte; daß die Churfürsten dem Kayser keine andere Gestalt des Reiches geben können/ als welche die Reichsgewohnheiten leiden; daß auch der Kayser nichts bekommen könne/ was die Churfürsten nicht gehabt haben; daß er sich nicht zueignen möge/ was ihme die Churfürsten nicht gegeben haben; daß die Wahl nicht anderst/ als unter der Bedingung geschehen könne/wenn er mit dem zu frieden seyn würde/was sie ihme in der bereits aufgesetzten capitulation zugedacht hatten/weñ also der Kayser sich damit nicht befriedigen lassen wolte; mithin die Wahl ihn nicht angehen/ sondern null und nichtig seyn würde nach der Regel; quod conditio nihil ponat in esse. Als halte ich dafür/daß die Churfürsten gar weißlich und vorsichtig thun/daß sie/ehe die Wahl noch angehet/ sich über der capitulation vorhero vergleichen und selbige noch vorhero abfassen und ausfertigen lassen. Letztens halten auch die meiste die Ausfahrt der Fremden aus der Stadt zu der Zeit/ da die Churfürsten über der capitulation handeln / gar überflüßig und ohnnöthig zu seyn. Theils / weil ja bey solcher Handlung niemand einen Vortheil haben könte / warum er einen Aufstand erwecken und denen Churfürsten im capitulations-Geschäffte hinderlich seyn sollte: Theils auch/ weil es bißhero die Exempel gewiesen hätten/ die A.B. wäre dahin nicht zu ziehen; indem man die Fremde solche Zeit über bey allen Kayser-Wahlen in der Stadt gelassen hätte. Respond. wider das letztere hat man sich eben mit einer wichtigen protestation auf seiten der Churfürsten verwahret/ die oben zu dem Ende p. 248. lit. b. mit eingerücket worden ist. Was aber das erstere angehet/ so halte ich gäntzlich dafür/ daß/ wenn den Reichs-Fürsten und Ständen allemahl ohngehindert und ohne Maaß erlaubet seyn solte/ sich in der Wahl-Stadt einzustellen/ und darinnen biß man in das conclaue gehet/zu verharren; die wenigste nicht allein ausbleiben; sondern auch leichtlich geschehen würde / daß dieselbe ihre Hände nach und nach wieder in die Kayser-Wahl schlügen und/ wenn etwa eine Zwistigkeit unter denen Churfürsten selbsten entste-

Vnde perperam Ictus Lyncker us, quod electus Caesar capitulationem possit declinare, imo pudori Caesaris tantum dari, num viuere velit eadem;

cum tn. sibi adrogare nequeat Caesar, quod illi datum non est ab electoribus.

s) Turbas metui non posse, inter conficiendum capitulationem.

Resp. Imo metuendum esse, ne reliqui ordines sibi iura, eligendi Caesarem adrogent, postliminio.

contigerit neminem d) in praefatam ciuitatem, cuiuscunque dignitatis e),

und darüber handelt/ niemand d) in besagte Stadt/ welcher Würde d)

hen solte/ solche wohl gar wiederum an sich reissen und bey der Wahl sich wider mit eintringen dürfften. Dahero die Churfürsten allerdings Ursache haben/ hierunter behutsam zu gehen und/ wenn der Reichs-Fürsten zu Franckfurth zu viel werden solten/ auch selbigen nicht einmahl verstatten die capitulations-Handlung über in der Stadt zu bleiben; sondern denselben/ vermöe der G. B. daraus zugebiethen.

Si nemini accessus dandus, num idem negandus sit ipsi Caesari?

d) Die Churfürstliche courriers und Bediente ausgenommen/ die von denen Churfürsten selbsten ab- und zugeschicket werden. Wie aber wenn ein Römischen König erwählet und dabey ein Kayser zugegen seyn wolte/ der zugleich kein Mit-Churfürst wäre? Respond. Wenn die Churfürsten sich einer Unlust befahreten/ würde auch der Kayser selbst so gewiß weichen müssen/ als gewiß es ist: daß der Kayser auf die A. B. als ein Reichs-Gesetz geschwohren hat. Wäre aber von seiner Gegenwart nichtes unruhiges oder gewaltsames zubesorgen: so würden die Churfürsten; denen das ius dispensandi zukommet p. litt. b. von sich selbsten die Höfflichkeit haben und ihr Ober-Haupt von diesem Gesetze freysprechen.

Accessus in vrbem num & papae negandus aut eius nuntio?

e) Wie aber/ wenn der Römische Papst entweder selbsten in Person oder durch seinen Bottschaffter ankäme und die Churfürsten einiger Dinge bey der Wahl erinnern oder auch wol fürgeben wolte/ es käme ihme zu/ so offt es ihm gefiele/ sich bey der Wahl mit einzufinden; oder endlich/ wenn die Churfürsten uneinige wären/ den Ausspruch zu thun/ davon man die feine Lehren bey denen alten decretisten absonderlich über das so beschriene capit. 36. X. de elect. & elect. potestate nachlesen kan? Allein da hätten eben die Churfürsten Ursache/ das Hannibal ante portas anzustimmen. Und würden auch von diesem Thon sich die Ertz-Bischöffliche Churfürsten nicht ausschliessen/ noch ein Gewissen machen können/ sich in dem Streit wider ihren Ertz-Engel finden zu lassen. Dann in dieser Sache die Churfürsten einen Glauben und einen catechismum, nemlich die Churfürstl. Vereinigung für sich haben: in deren sich A. 1338. Geistliche und Weltliche zusammen verbunden/ weder von dem Papst/ noch iemand anders in ihrem Wahl-Recht eines Kayserns sich Eintrag thun zu lassen/ sondern für einem Mann zu stehen und bey demjenigen zu verbleiben/ den in der Wahl die meiste Stimmen getroffen haben. Wie das original davon *Schilter* seinem tom. II. Iur. publ.

Ad haec electores communi concentu inclamant: Hannibal ante portas.

Quae doctrina Lutheranismo est longe antiquior in foedere Rhensensi constituta 1338.

conditionis vel ſtatus f) extiterit, intromittant vel intrare quouis modo permittant. Principibus electoribus & eorum nunciis g)

Wesens oder Standes f) er sey/ einlassen oder sich einzuschleichen verstatten. Die Churfürsten und dero Bottschaffter g)

publ. tit. 17. p. 122. hat einverleiben lassen/ zu dessen Erklärung die Predigt mit gehöret; welche der Catholische Kayser Ludouicus Bauarus dem Papst in wahrhafftigen/ aber empfindlichen Worten darüber gehalten hat. Wie solche Stephan. *Baluzius* tom. 2. collect. veter. actorum tit. 75. 76. 77. p. 478. zu unserer gar nützlichen Nachricht an das Liecht gebracht hat. In welchem der Römisch-Catholische Kayser den Papst/ der sich in die Kayser-Wahl mit einmengen und darinnen den Churfürsten Maaß und Ziel vorschreiben wollen/ einen Antichrist/ einen Vater der Finsternüß; ein Kind des Verderbens nennet und die Sache mit so feinen und deutlichen Redens-Arten fürstellet/ daß wol nicht leicht ein Evangelischer deutlicher schreiben können. Allein heut zu Tages haben die Churfürsten/ nachdem der meiste Theil derselben Evangelisch worden/ gar gute Ruhe für dem Papst; der/ bey so gestalten Sachen/ übel nach Hauß kommen dürffte/ wenn er sich unter die Ketzer in dieser verzweiffelten Sache mit eindringen wolte. Dahero auch der Churfürst in Bayern Maximilianus keine Ohren gehabt/ als der Papst/ nach erlangter Pfaltzer Chur/ ihn erinnert/ er solte sich seine Chur-Würde durch dem Papst von Rom aus bestätigen lassen. Ohngeachtet sonsten der Bayrische selten in dem Stande ist/ dem Papst und der Clerisey etwas abzuschlagen.

In quod commentatus est Caesar Ludouicus IV. Bauarus an. 1323.

Hinc papae inaugurationem eodem iure spreuit Bauarus elector an. 1622.

g) Hieselbst geschiehet nun der Churfürstl. Bottschaffter wiederum Erwehnung/ welche doch in dem §. 24. mit keinem Buchstaben benennet sind. Gleich als wenn die Churfürstliche Gesandte sich des Schutzes von der Stadt Franckfurth nicht zu getrösten hätten. Welches iemand desto leichter glauben möchte/ weil die Beleidigung eines solchen Bedienten kaum zu verdienen schiene/ in eine so greuliche Straffe bey GOtt und Menschen zu verfallzn/ davon der §. 24. handelt. Dieweilen aber die Churfürstlichen Gesandten mit denen anwesenden Churfürsten gleiche Verrichtungen auf sich haben und folglich auch gleiche Reichs-Wohlthaten verdienen: Uber dieses der A. B. Absehen auf die Sicherheit der Wahl-Stimmen überhaupt gerichtet ist: Ferner auch eines Gesandten Sicherheit noch mehr aus dem Völcker-Recht/ als des Principals selbsten fliesset p. 236. lit. i. Endlich

Electorum legati non minus in Francofurtensium tutela sunt cum suo comitatu.

&procuratoribus dictis duntaxat h) exceptis. Quorum quilibet cum ducentis equis debebit, vt praedicitur i) intromitti.

§. 26. Si vero post ipsorum principum electorum introitum k)

und Gevollmächtigten allein h) ausgenommen. Deren iedweder mit zweyhundert Pferden/ wie oben i) einzulassen.

§. 26. Würde aber nach Ankunfft der Churfürsten k)

noch die gantze Bürgerschafft in ihrem Schutz-Eyd sich nahmentlich auch denen Churfürstlichen Gesandten verbindet p. 240. litt. n. als ist im geringsten nicht zu zweifelen/ daß nicht auch der gantze §. 24. von der Sicherheit der Churfürstlichen Gesandten verstanden werden müsse.

Hodie non tam prohibentur ab accessu in vrbem, quam excluduntur. Vrbis enim portae claudantur, clavibus moguntino oblatis, post a Papenhemio positis in conclaue. Ius dispensandi competit electoribus, si suffragia sint unanimia.

h) Weil heut zu Tages/ ehe die Churfürsten sich in das conclaue verfügen/ diese Anstalten von nicht Einlassung und Ausschaffung der Fremden nicht in acht genommen zu werden pflegen: so ist man im Gegentheil den Tag über/ als die Handlungen in demselben gepflogen werden/ desto sorgfältiger. Dann es werden die Stadt-Thore gar zugeschlossen/ die Schlüssel von Chur-Maintz abgefordert und durch des Reichs-Erb-Marschall in das conclaue, wo die Churfürsten sitzen/ geleget auch von demselben nicht ehender wieder herausgenommen/ biß die Wahl geschehen und kunt gemachet ist. Wie dieses alles bey der Wahl Josephi an. 1690. dergestalt gehalten worden. Darüber die Bürger in der Wahl-Stadt sich aus vielem Verdruß setzen/ damit sie keinen von denen Thoren zurücke weisen dürfen. Wie aber der Stadt nicht zukommet/ von diesem Verbot einen einzigen Menschen auszunehmen: also haben die Churfürsten/ ohngeachtet solchen das ius dispensandi, wenn sie alle einig sind/ gebühret/ dannoch wol achtung zu haben/ daß nicht darinnen partheylig verfahren und den andern Gelegenheit gemachet werde/ sich darauf gleichfalls zu beziehen und darüber Schwürigkeiten zu erregen.

Facilius accessus negatur in vrbem, quam imperatur excessus ex eadem

i) Besser thäten die Churfürsten/ wenn sie es bey der A. B. liessen und der Stadt aufgäben/ niemand ausser den Churfürsten und dero Gesandten und Gefolge in die Stadt gleich Anfangs einzulassen. Dann so würde man nachgehends der Ausfahrt desto weniger nöthig haben. Wiewol auch/ da solche auf etliche Stunden nur ankommet/ selbige niemand viel Beschwehrung verursachen kan. Allein da jetzo auf dem Wahl-Tag die gantze Zeit über/ die man mit curialien/ dem capitulations-Geschäffte/ den Unterredungen wegen der Wahl selbsten zu bringet/ die Thore jederman frey offen stehen: so hat man nachgehends mit der Ausfarth mehr zu schaffen.

Dubitatur num vrbe exire debeant

k) Denenjenigen/ welche erst nach den Churfürsten häuffig zur Wahl-Stadt reisen/ könte man leichtlich zuvorkommen/ wenn man/ als erst

p 254. litt.

litt. h. erwehnet worden / dem Buchstaben des §. 25. folgete und so fort niemand mehr in die Stadt liesse. Allein was solle man von denen sagen / die vor allen und jeden Churfürsten sich bereits in der Wahl-Stadt befunden haben? Bey der Wahl des Kayſers Leopoldi 1658. trug sich ein besonderer Umstand zu. Dann der vorige Kayser Ferdinandus III. hatte an. 1654. der endlichen Vollziehung des Westphälischen Friedens zum besten / einen deputations-Tag nach Franckfurt verleget / welcher noch währete / als die Churfürsten zum Wahl-Tag eines neuen Kayſers ankamen. Siehe Pancratii *Lampadii* Reichs-Händel p. 19. Theatr. Europaeum tom. 4. ad an. 1658. *Florianum* in chron. Francofurt. part. 1. p. 141. Die Reichs-Deputirte nun wolten nicht aus der Stadt weichen; sondern beschwereten sich über die ihnen angesagte Ausfahrt. Denn Anfangs redete die A. B. von denenjenigen / welche der Wahl halben sich nach Franckfurth verfügeten; da hingegen sie als Reichs-Deputirte auf diesen Handels-Platz gewiesen / und sich so viele Jahre in der Stadt befunden hätten / ehe der Kayser gestorben wäre / oder man auf eine Kayser-Wahl dencken können. Da sie auch nachgehends das gesamte Reich / als dessen Deputirte vorstelleten; so müßte die Ausfahrt sowol ihnen als dem gesamten Reich desto empfindlicher und schimpfflicher vorkommen. Und würden sie auch über dieses nicht hoffen / daß die Churfürsten von ihnen / als Reichs-Gevollmächtigten / einen Argwohn schöpffen würden / als wenn der Wahl von ihnen eine Hinderniß gemachet werden sollte / welche Ursache die A. B. in der gebothenen Ausfahrt gleichwol einig und allein zum grund sich fürgesetzet hätte. Ferner würde durch die Ausfahrt der Deputations-Tag zerrissen / dessen Fortsetzung gleichwol ihnen auch nach des Kayſers Tod vom Reich anbefohlen wäre / Pufend. lib. 7. hist. Brand. §. 30 p. 416. Zu geschweigen / daß solche der Nordischen Kriege wegen / darüber sie handelten / so nöthig / als fast der Wahl-Tag selbsten zu seyn schiene. Endlich würde ihnen auch obliegen der Capitulation halben in einem und dem andern im Namen der Reichs-Fürsten Erinnerung zu thun / nach dem Recht / welches in dem I. P. W. aufs neue befestiget worden wäre. Pufend. lib. 6. §. 30. p. 415. Ob nun wol die Churfürsten dem Buchstaben der A. B. in dem 25. §. nachgehen können / die iederman / wes Standes / Wesens oder Würden er sey / zu solcher Zeit aus der Stadt gebiethe; und dannenhero die von den Reichs-Deputirten gemachte Einwürffe von keiner Erhebligkeit seyn / in dem quoad 1 die A. B. allen denjenigen aus der Stadt biethet / welche darinnen nicht angesessen seyn / sie mögen sich vor oder nach den Churfürsten um der Wahl oder anderer Ursachen und Geschäfften halben / dahin begeben haben; ad 2) den Chur-

1. DEPVTATI Germanici imperii, qui exitum recusarunt.

Quia a) diu Francofurti ante fuissent, quam vel indictus fuerit conuentus electorum.

b) indignum fore imperium ab imperio abhorrere.

c) cessare omne genus suspicionis, quam sibi proponat A. B.

d) tolli sic conuentus delegatorum

e) qui tamen h. t. valde sint necessarii.

f) esse etiam delegatis, quorum admonerent in capitulatione electores.

Respondetur obiectionibus deputatorum, quod lex A. B. clara & supra disputationem

posita sit

Churfürsten das Wahl-Recht allein zustünde / dahero diese von der andern Reichs-Stände ihren Gesandten / die sich mit in solches Wahl-Geschäffte eintringen wolten / billig einen Abscheu haben müßten; ad 3) hätte man den Buchstaben der A. B. für sich und dahero sich auf keine andere Ursachen einzulassen; ad 4. & 5) würde der deputations-Tag ausgesetzet nicht aber zerrissen / wiewol auch das letztere / nachdem der Kayser mit Tod abgangen / vernünfftiger wäre. ad 6) würde man schon den Fürsten selbsten antworten / oben p. litt. darzu die Deputirte keine Vollmacht hätten: so haben doch die Churfürsten einiger Umstände halben / die Reichs-Deputirte dispensiret / daß selbige in der Stadt verbleiben dürfen Diar. Europ. part. 1. p. 808. 809.

Finis dissidii.

II. Num PRINCIPES exire debeant, qui in vrbe habent domicilium ?

Ferner entstehet die Frage von denjenigen Reichs-Ständen / welche etwa ein eigen Hauß in der Stadt Franckfurt haben und sich deswegen auszuziehen weigern. Dergleichen von dem Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt bey Limnaeo ad tit. 1. §. 22. obseru. 16. p. 185. und von Chur-Trier bey Floriano part. 2. chron. Francf. p. 414. gemeldet wird / daß sie eigene Höfe und Häusser in der Stadt hätten. Des Teutschen Hausses zugeschweigen / unter welchem Vorwand sich der Teutsch-Meister darinnen aufhalten könte *Sprenger* in iurispr. publ. p. 183. Ob es nun wol scheinen möchte / daß sich auch diese aus der Stadt zu machen hätten / wenn sie nicht das Franckfurtische Bürger-Recht gewonnen hätten: Nachgehends von dem Teutschmeister ausdrücklich gemeldet wurde / daß er An. 1658. mit Genehmhaltung des Churfürstlichen collegii in dem Teutschen Hauß gelassen worden wäre. *Diar.* Europ. part. 1. p. 920. *Sprenger* in iurispr. publ. p. 183. Dahero auch einige ICti bewogen worden / dafür zu halten / daß auch diese aus der Stadt zu weichen gehalten wären *Limnaeus* ad tit. 1. §. 22. obs. 16. p. 185. Dieweilen aber in der A. B. die Fremde aus der Stadt zu schaffen denen Bürgern zu Franckfurt anbefohlen ist / welche in dergleichen Höfen / die von der Stadt ausgezogen sind / keinen Gerichts-Bann haben; oder da selbige / zu der Stadt gehören / die Innhaber davon um so viel weniger für Fremde geachtet werden mögen; über dieses zur Sicherheit des Wahl-Tages genug ist / wenn ihnen nicht erlaubet ist / andere mit sich in die Stadt zu nehmen: als halte ich davor / daß wenigstens der Buchstaben in der A. B. denenjenigen welche in der Stadt angesessen nicht auferlege / zur Zeit des Wahl-Geschäfftes aus der Stadt zu weichen. Es wäre dann Sache / daß verschiedene Reichs-Fürsten zu dem Ende das Bürger-Recht in der Stadt Franckfurt gewinnen wolten / in welchem Fall solches der A. B. zum Nachtheil geschehen und man dannenhero Ursache haben würde / auch solchen aus der Stadt zu gebie-

'Affirmant a) quia non sint in numero ciuium.

b) dispensatione usi sint electorum.

c) ita sentiant ICti.

Negant quia a) ciuium in aedes exemtas nulla iurisdictio.

b) et si haec illis, habendi pro conciuibus.

c) satis est neque hos recipere peregrinos.

bieten. Endlich wird über denen Königlichen und Päpstlichen Gesandten und Residenten gestritten: ob auch diese bey dem Wahl-Geschäffte zur Ausfahrt verbunden seyn? die Gesandte haben sich öffters dawider geleget und zwar aus folgenden Schein-Gründen. Dann erstlich wäre dieses dem allgemeinen Völcker-Recht entgegen/ wenn man einen Gesandten/ dessen Person und Gefolge unter denselben unverletzlich und hochheilig seyn solle/ mit Ausbiethung aus der Stadt/ beschimpffen wolte. Welche Gewohnheit der Völcker weder die A. B. noch das gesamte Reich ändern oder demselben Eintrag thun können. Respond. In den alten Zeiten ist es nichts neues gewesen/ daß ein Staat einem Gesandten die Weise/ wo er wohnen und an welchen Ort er nicht kommen solle/ vorgeschrieben hat: welches Rechtes sich auch das Teutsche Reich in der A. B. bedienen mögen. Absonderlich da dergleichen Entfernung auf eine kurtze Zeit geschiehet und das Römische Reich nirgends gebunden ist/ die Gesandte eben an diesem Ort und zu dieser Zeit anzuhören. Und obgleich heut zu Tages die Gesandte das tractament höher gespannet: so hat doch das Römische Reich in keine Umstände gewilliget noch willigen können/ die den Grund-Gesetzen ihres Staats entgegen sind. Und haben auch anderer Völcker ihre Gesandte diese Erklärung der A. B. willig angenommen und sich/ wie bald erwiesen werden solle/ hierunter selbsten beschieden. Weil sie sicher geglaubet/ daß/ diese Gewohnheit der A. B. dem allgemeinen Völcker-Recht nicht entgegen wäre. Absonderlich da die Exempel der Könige in Engeland und Polen; wie auch der Staaten von Venedig und Holland nicht unbekannt sind: da sich die Gesandte nach den Gewohnten ihrer republiquen in verschiedenen Umständen anschicken müssen/ damit dem gemeinen Wesen hierunter kein Nachtheil entstehen möchte. Wie denn auch verschiedene von denenselben auf eine gewisse Zeit keine Residenten oder adsiduas legationes leiden wollen. Nach welchem allem die Fremde Völcker und dero Bottschaffter sich achten müssen. Die Frantzosen möchten sich nur zu ihrem eigenem Staat wenden und erwegen/ in wie vielen Umständen sie den Päpstlichen Gesandten der Zeit/ des Orts/ der Gewalt und Vollmacht nach/ eingeschrencket/ und nicht dafür gehalten haben/ daß solches dem allgemeinen Völcker-Recht entgegen wäre. Zugeschweigen/ daß dieses selbiger Zeit eine fast gemeine Weise auch bey der Wahl eines Bischoffs gewesen; daß zur Wahl-Zeit alle Fremde Gesandte aus der Stadt weichen müsten Ant. *Matthaei* in anal. medii aeui p. 209. 210. So daß hierunter das Teutsche Reich um so viel weniger einiger Neuerung beschuldiget werden mag. Nachgehends wäre die A. B. zu einer Zeit gemachet worden/ da man von assiduis legationibus und andern lang-

III. Num urbe exire debeant LEGATI? Negatur a) ita gentium iura violari.

Resp. gentium iura remuelle, modum relinquere cuique reipublicae. Qui variet pro temporum rationibus,

& statu rerum publicarum, quarum, plures legatis limites ponant, aliae ipsum genus improbent adsiduae legationis.

b) A. B. intelligi non posse de statu legationum praesenti.

Resp. post sine tacitis sine expressis pactis statuta intelligi debent salvis LL. imperii.

wierigen Gesandschafften nichts gewußt hätte; die gleichwol ietzo durch den gantzen Erd-Kreiß eingeführet wären. Respond. Was nachhero von Gebräuchen bey den Gesandschafften eingeführet worden / solches ist entweder durch stillschweigendes Gutheissen oder durch ordentliche Verträge geschehen. In beyden können oder mögen die Teutsche nichts zulassen / was ihren Reichs-Gesetzen entgegen laufft. Es wäre dann / daß der Kayser und das gesamte Reich dergleichen einmüthig aufgehoben hätten: welches niemand in gegenwärtiger Sache vorzugeben / sich unterstehen wird. Ferner würden sich auch keine Exempel finden / da die Gesandten von gecröneten Häuptern der A.B. hierunter Folge geleistet und die Ausfahrt aus der Stadt bewerckstelliget hätten. Wie dann auch noch zu Leopoldi Zeiten An. 1658. die Königl. Gesandte / der Churfürsten ihres Verlangens ohngeachtet / in der Stadt geblieben und dieses Recht in contradictorio erhalten hätten. Zugeschweigen / daß *Buxtorffius* ad tit. 1. §. 26. A.B. p. 276. vorgäbe; es wäre die Ausfahrt auch auser denen Gesandten / von andern geringern Leuten / die sich von der Fremde in Franckfurt befünden / weder vor noch aber nach der A.B. in acht genommen worden. So gar / daß vielmehr die Churfürsten an. 1653. den Ständen ausgewichen und von dem Reichs-Tag zu Regensburg abgebrochen und sich nach Augsburg gemachet hätten / *Limnaeus* ad tit. 1. §. 22. obseru. 15. p. 184. Weil sie selbsten gezweiffelt / ob die anwesende Reichs-Stände ihr Geboth der der Ausfahrt halben achten würden. Respond. Die Frantzösische Gesandten würden sich einer Unwissenheit ihres Staates schuldig machen / wenn ihnen nicht bekant seyn solte; daß man denen Frantzösischen Gesandten zu der Zeit / da sie solches am allermeisten gesuchet / keinen Zutrit in die Stadt Franckfurt Zeit währender Wahl / gelassen hätte. Dann An. 1519. schickte der König in Franckreich Francisc. I. nach dem Tod des Kaysers Maximiliani I. drey Gesandten an die Churfürsten / Ioannem d' *Albert*; Wilhelm *Gouffier*; und Carl de *Guillart*, von denen vornehmsten Bedienten seines Reiches; die befehliget waren / denen Churfürsten auf alle ersinnliche Weise anzurathen / daß sie den König in Franckreich für dem Carolo V. in Spanien zum Kayser erwählen solten. Weil aber die Churfürsten schon in der Wahl-Stadt zu Franckfurt beysammen waren: wurden die Gesandten die über 300. Pferde bey sich hatten / nicht eingelassen; sondern zur Antwort gegeben / es litte die A.B. nicht / daß ein Fremder wes Standes / Wesens oder Würde er seyn möchte / weder in die Stadt gelassen / noch darinnen geduldet werden könte. Der König in Franckreich schriebe darauf selbsten an die Stadt Franckfurt und bath auf eine sehr bewegliche Weise / ihme hierunter zu Willen zu seyn und

c) *A.B. legatorum intuitu sublatam esse non vsu.*

Respond. non vsum A. B. negari. Quia a) exempla adsunt Galliae R. & Papae legatorum, qui vrbe excluſi sunt 1519.

Licet Gallici legati valde, sed fruſtra petierint tum a ciuitate cum ab electoribus vt sibi accessus ad regis exponenda mandata.

sei-

seine Gesandte einzulassen. Die ihme aber wieder antworte/ daß der König ihnen ein solches Vornehmen nicht zumuthen könte/ darauf des Reichs-Ober-Acht in der A.B. ipso iure gesetzet wäre. Der König wandte sich hierauf zu den Churfürsten selbsten und schrieb ihnen zu/ nachdem seine Gesandte denen Churfürsten eine wichtige Vorstellung zu thun hätten/ die vor dem Wahl-Tag ersprießlich seyn würde/ so wolte er nicht hoffen/ daß man solchen den Zutritt in die Stadt versperren solte. Allein die Churfürsten schützten nicht weniger die A.B. vor und gaben zur Antwort/ daß sich nunmehro niemand Fremdes mehr in der Wahl-Stadt betreten lassen dürffte. Franckreich erkannte endlich dieses und schickte die Vorstellung bey den Churfürsten zu Franckfurt schrifftlich ein/ seine drey Gesandten aber müßten zu Coblentz verharren und durfften sich sich nicht einmal in die Dörffer Franckfurtischen Gebiethes machen/ warum doch der König selbsten so sehnlich angehalten hatte. Wer hieran zweiffelt/ der findet alle diese Briefe von *Goldasto* seiner politica imperiali part. 1. p. 107. ad 113. einverleibet/ die auch in dessen **Politischen Reichs-Händeln** tit. 20. p. 33. vorkommen. Welches meines Erachtens eine gar empfindliche Probe ist/ daß die A.B. in diesem Stücke sonderlich in dem Gang seyn müsse. So hat sich auch der **Päpstliche** *Nuntius* hierunter beschieden/ der mit seiner Vollmacht gleichfalls von ferne stehen und zu Maintz verharren müssen. Woselbsten sich auch die **Spanische Bottschaffter** des Caroli V. befunden/ sich selbsten beschieden/ so bald sie ihren Antrag gethan hatten/ sich wieder aus der Wahl-Stadt gemachet und zu Maintz den Ausgang in der Sache gantz geduldig abgewartet haben/ ohngeachtet sich unter denselben zwey Reichs-Fürsten aus den Chur-Häusern Pfaltz und Brandenburg befunden haben. Wie solches Georg *Sabinus* in histor. electionis Caroli V. p. 126. oder wie andere wollen/ der Chur-Cöllnische Rath Hartmannus Maurus, der zugegen gewesen/ beschrieben hat. Aber uns nicht allzulange aufzuhalten/ so darff man nur auf die letzte Wahl des Kayserß Iosephi sehen/ davon *Ferrarius* in historia elect. p. 98. und das Theatr. Europ. part. 13. ad an. 1690. p. 1112. u. f. also berichtet: Auf die Ansage der Fremden aus der Stadt sind derselben zu Folge alle Fremde auch aller auswärtigen Potentaten Bottschaffter und Gesandte und unter denselben auch der Spanische und Englische/ auch der Chur-Printz zu Sachen Iohan. Georg der IV. und Marckgraf Albrecht zu Brandenburg Abends vorher aus der Stadt gewichen und haben ihre retirada auf die nächsten Dorffschafften und Garten-Häuser vor der Stadt genommen. Wie dann nur Hertzog Ludewigen zu Würtenberg/ einem Printzen von 14. Jahren/ der durch

Hispaniae legatorum, quae 1519. vrbe exiectune.

Angliae & Hispaniae legatorum imo principis heredit. Saxonici 1690, qui moniti pariter vrbe exierunt idque tempore hyberno.

Umschlagung seines Wagens einen Schaden bekommen und daran unpäßlich worden / in der Stadt zuverbleiben / erlaubet worden ist. Deßgl. auch denen Nürnbergischen Hn. deputirten wiederfahren / als welchen die Verwahrung der Käyserl. Reichs-Cleinodien obgelegen.

b) praesentiam legatorum toleratam fuisse privilegio s. dispensatione singulari.

Wenn es aber denen gesamten Churfürsten gefallen / die Fremde / auch die gantze Zeit über / als man in dem Wahl-Geschäffte begriffen gewesen / in der Stadt zu dulden / so ist solches aus besonderer Gnade und mit freyem Willen derselben auch noch unter dieser Behutsamkeit geschehen: daß sich das Chur-collegium zugleich mit einer protestation verwahret / daß dieses der A. B. ohnschädlich seye und niemand hierdurch Gelegenheit gegeben werde / sich künfftig auf dergleichen Exempel zu beziehen. Davon wir ein Modell von Wort zu Wort hieselbst einrücken wollen. Demnach ein Hochlöbl. Churfürstl. collegium aus bewegenden Ursachen für gut angesehen / daß nach heut dato beschehener Pflicht-Leistung hiesiger Stadt Franckfurt / alle diß Orts sich befindende und zur Wahl nicht gehörige gemeine fremde Personen zwar ausgeschaffet / wegen Ihro Päpstl. Heil. anwesenden H. nuncii, wie auch der Königl. Gesandtschafften Fürstlicher Personen und den Fürstlichen und anderer Ständen des Reichs Gesandten und Deputirten aber / biß auf des Churfürstl. collegii weitere Verordnung * vor dis mal nachgesehen / jedoch derentwegen durch den Reichs-Erb-Marschallen zu hochermeldten Herrn anwesenden Päpstl. Herrn nuncio, Königl. Gesandtschafften Fürstl. und Reichs-Standes Personen und dann den Fürstl. und andern Ständen des Reichs-Gesandten Deputirten und abgeordneten nach Empfahung dieses zu verfügen und denselben mit mehrern glimpflich vorzustellen und zu bedeuten / was maassen des Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetze mit sich bringen / daß in alhiesiger Stadt Franckfurt / so lange ein Wahl-Tag wäre / niemand fremdes / ausser der Churfürsten oder deren Gesandten / und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen darin verbleiben sollen / allermassen auch albereit wegen nun verlangter Ausschaffung deren jetztmals fremder Personen gehörige Verordnung geschehen und zwar dann die güldene Bulle unter denenselben keine distinction machet / so habe jedoch ein höchst-löbl. Churfürstl. collegium aus gewissen Ursachen vor dis mal und dergestalt / daß es der güldenen Bulle ohne Nachtheil sey / auch ins künfftige zu keinem *praeiuditz* und *consequentz* gereichen solle / mit ob hoch- und wol-gedachten der Päpstl. Heiligkeit / Königl. wie auch der Fürsten und Ständen Gesandten / und Fürstl.

und

und Reichs-Standes-Personen / in so weit *dispensiren* wollen / daß sie biß auf weitere Ansage in hiesiger Stadt verbleiben / immittelst aber sich gefast machen und halten mögen / auf daß / so bald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird / sie denen Fundamental-Reichs-Gesetzen und altüblichen *observantz* sich auch ihres Theils bequemen und gegen solche Zeit biß nach verrichter Wahl / sich ebenmäßig hinaus verfügen / gestalt ein Churfürstlich *collegium* aus freundlicher und gnädiger wohl Meynung solches in Zeiten anfügen zu lassen / vor gut angesehen habe. *Signat.* Franckfurt den *12. 27. Iun. 1658.*

Chur-Maintzische
Cantzeley.

Endlich so möchte noch jemand an gecrönten Häuptern selbsten zweiffeln / ob man auch diesen aus der Stadt zur Ausfahrt gebiethen könte? da allerdinges zu wiederholen ist / daß die A. B. keinen Unterscheid der Würde und des Standes machet und an derjenigen mächtigern Personen ihrer Ausschaffung denen Churfürsten deswegen am meisten gelegen ist / weil eben diese vermögend sind / in der Wahl Hinderung und Verwirrung anzurichten. Dahero dasjenige / was etwa dagegen eingewendet werden könte / von keiner Erheblichkeit seyn kan. *Anfangs* möchten jemand die Exempel in dem Wege stehen derejenigen Könige / welche gleichwol in der Wahl-Stadt geblieben wären / ohngeachtet andere die Ausfahrt halten müssen. Und wie dieses sonderlich au. 1690. geschehen / da alle Gesandte ein Chur-Printz und alle Reichs-Fürsten aus der Stadt gemust / der König in Ungarn aber Iosephus darinnen gelassen worden sey. Resp. Das letztere Exempel bestätiget die A. B. vielmehr. Dann der König Joseph denen Churfürsten reuersalien und Gegen-Bricffe ausstellen müssen / daß er solches als eine Rechts-Wohlthat und dispensation der Churfürsten erkenne und sich / ausser derselben / der A. B. zu folgen / aus der Stadt zu weichen / verbunden achte. Wie dann die Churfürsten es kaum verantworten können / diesem Herrn von so jungen Jahren die dispensation zu versagen / theils seiner hohen Person halben / solche ausser der Stadt nicht in Gefahr zu setzen / theils auch weil zu solcher Zeit schon unter ihnen abgeredet gewesen / eben diesen zu ihrem Römischen König und künfftigen Kayser zu erklären. Ferner solte es wol manchem hart und gegen einem gekröneten Haupt verkleinerlich vorkommen / demselben aus der Stadt zu gebiethen. Resp. es ist eine andere Frage / ob einem König zu rathen sey / daß er seiner curiosität und Neugierigkeit so viel zugebe / den Wahl-Tag zu besuchen und nachgehends sich aus der Stadt zur Ausfahrt anweisen zu lassen: eine andere Frage ist es auch / was die

IV. Num etiam REGI vrbe exeundum sit? Affirm. a) ob A. B. verba generalia b) maiorem adu. RR. cauſam. Obiect. dissolutio 1) Regum exempla qui vrbe non exierint?

2) id maiestati RR. fore indignum. Resp. consultum esse, vt reges ab electionis negotio

seu in ipsorum praesentia in praefata ciuitate aliquem reperiri contigerit; illius exitum ciues l)

oder bey ihrer Anwesenheit in besagter Stadt sich ein fremder befinden: Dessen Ausfahrt sollen die Bürger l)

absint: alias neque his est integrum, institutis reipublicae obuiam ire.

Churf. in solchem Falle aus freyem Willen thun wollen/ ein gecröntes Haupt mit der Ausfahrt zu verschonen; und eine andere Frage ist es endlich/ ob die A. B. einen König darzu verbinden können. Da dann zu wiederholen ist/ was oben von denen Königl. Gesandten gesaget worden. Und gehet diese Regel auch nicht weniger einen König an: daß wer sich in einem Staat aufhält/ auch nichtes in demselben vornehmen müsse/ welches denen Grund-Gesetzen desselben entgegen lauffet.

Ritus imperandi excessum ex vrbe.

l) Mit der Weise/ denen Fremden aus der Stadt zu gebiethen/ pfleget es heut zu Tages also gehalten zu werden. Anfangs vergleichen sich die Churfürsten eines gewissen Wahl-Tages/ zum Exempel des 24. Ianuarii 1690. Solcher wird dem Stadt-Rath kunt gemachet/ mit dem Andeuten/ vermöge der A. B. des Tages vorhero den 23. Ian. vor der Sonnen Untergang alle Fremden aus der Stadt zu schaffen. Der Stadt-Rath bringet darauf ein decret zu Papiere und läßt solches/ nach alter Weise der Heralden/ etwa ein paar Tag vorhero den 21. Ian. auf allen Plätzen der Stadt öffentlich ablesen. Worauf dann die Bürger allen Fremden die Herberge aufsagen und die sich von solchen nicht selbsten bescheiden wollen/ dem Stadt-Rath selbige anzeigen. Dabey auch des Reichs-Erb-Marschall/ der Graf von Pappenheim scharffe Aufsicht hat/ und dafern er von Fremden jemand erfähret/ die zurücke geblieben/ den Stadt-Rath deshalben seiner Gebühr erinnert/ auch/ wenn die Umstände darnach beschaffen seyn/ solches Chur-Sachsen und dem Churfürsten zu Maintz zu wissen thut. Wie dann hierinnen der Stadt-Rath/ wenn etwa ein Reichs-Fürst dessen Befehle und Ansinnen verächtlich halten wolte/ sich so fort zu den Churfürsten zu wenden/ und dero Macht und auctorität zu Bewerckstelligung der Ausfahrt/ sich zu bedienen hat. Welche alsdann des Reichs-Erb-Marschall die Erinnerung mit bessern Nachdruck ins besondere thun lassen Limnaeus ad tit. 1. §. 22. obs. 18. p. 185. Die Formel folget/ die der Stadt-Rath ausruffen und auf den Gassen verlesen lässet/ gleich ietzo; Wie nun hierauf die ordentliche consultationes des hochansehnlichen Churfürstl. collegii auf dem Rath-Hause fast täglich fortgesetzet worden; also hat man an Seiten E. Hochedlen Raths zu Augspurg auch nicht ermangelt/ bey bevorstehenden Wahl-Tage/ welcher auf den 8. 18. Ianuarii angesetzet war/ das behörige zu beobachten/ und in-

son-

sonderheit wegen Ausschaffung der Fremden bey hiesiger Stadt hin und wieder auf denen Plätzen durch offenen Trompeten-Schall folgendes scharffes decret öffentlich ausruffen und ablesen zu lassen/ Welchergestalt einem hochlöbl. alhier anwesenden Churfürstl. collegio E. Edler Rath gesamte Bürgerschafft und Soldateſca dieser des Heiligen Reichs Stadt Augspurg nechst verwichenen Dienstag den 10. dieses Monaths Ianuarii nach Inhalt der Güldenen Bulle das gewöhnl. iuramentum ſecuritatis oder Sicherungs-Eyd/ würcklich abgeleget/ und geleistet/ ein solches ist männiglich bekandt und offenbahr. Wenn nun auf nechstkünfftigen Mittwochen/ dieses Monaths/ geliebt es GOtt/ eines Römischen Königes Wahl alhier zu halten angeordnet ist/ mithin in Krafft vorgedachten Eydes sich auch unter andern gebühren wil/ daß in dieser Stadt niemand/ so nicht zu der Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns/ oder denen Churfürstl. Hoffstatten gehörig/ zumahlen auch in dem alhiesigen Burgrecht und Beysitz/ oder in andere Weg gemeiner Stadt und Bürgerschafft nicht beygethan ist/ geduldet werden solle. Als hat obgedachter E. Edler Rath hiermit erkandt und geordnet/ will auch in Krafft dieses öffentlichen Verruffs dero gesamte Bürgerschafft und angehörige alles Obrigkeitlichen Ernstes erinnert/ und deroselben anbefohlen haben/ daß bey unausbleibl. in angeregter Güldenen Bulle selbsten einverleibter schweren Straffe/ sie keine fremde/ so erstgemeldter maßen/ auf solche Zeit und Wahl eines Römischen Königes in die Stadt nicht gehören/ in ihren Häusern nicht gedulden/ sondern dieselbe auf den Tag zuvor/ das ist auf den nechsten Dienstag den 17. Ian. aus der Stadt zu begeben/ und biß nach Vollendung mehr gedachter Königl. Wahl ausserhalb zu verbleiben/ erinnern und anweisen; da auch einige wiedersetzlich erfunden würden/ selbige der Obrigkeit alsobald nahmhafftig machen; dabey denn ein ieder Hausvater dieses Orts alles Ernstes verwarnet seyn solle/ auf Feur und Licht/ so Tags als Nachts/ sorgfältige Acht zu haben/ nicht weniger keine verdächtige fremde Person so wohl vor/ als nach obbesagter Königl. Wahl zu beherbergen/ und da dergleichen verdächtige Personen vermercket würden/ auf ihre actiones, thun und lassen/ genaue Obsicht zu haben und selbige gemäß ihren obhabenden Pflichten/ und darob stehenden unausbleiblichen schwehren Straffen/ alsobald denen Herrn Amts-Bürgermeistern/ zu Verfügung weiterer Gebühr/ anzuzeigen. Welches denn zu aller männigl. Wissen/ Nachricht

Formula imperati excessus ex urbe.

und

ipsi debebunt, absque mora & cum effectu protinus m)

selbsten/ ohne Verzug und in der That/ auf das eyligste m)

und Vorhalt um sich vor Gefahr nud Straffe hüten zu können/ mit Trompeten-Schall/ und diesem öffentlichen Verruff hiemit publicirt und kunt gethan wird. Decretum in Senatu den 2. (12) Ianuarii anno 1690. Indem aber vorerzehlter massen ein und andere erhebliche Ursachen/ und insonderheit Ihro Majest. der Römischen Kayserin Crönung darzwischen kommen/ so ist der terminus electionis. bis auf den 24. Ianuarii verschoben/ und nachfolgende anderwärtige Verordnung den 22. huius publiciret worden. Gleichwie männiglich in frischen Andencken ruhet/ was massen nechst verwichenen Samstag mit Trompeten-Schall an gewöhnlichen Orten dieser Stadt verruffen worden/ daß wegen bevorstehender Wahl eines Römischen Königes/ die anwesende fremde Personen/ so nicht zu der Kayserl. oder Churfürstl. Hof-Städten gehören/ auf solche Zeit Tages vorhero aus der Stadt sich begeben sollen/ und aber erstgemeldte Wahl bis auf den künfftigen Dienstag den 24. Ianuarii verschoben worden; also hat eine wohlöbl. Obrigkeit alhier abermal durch diesen öffentlichen Verruff gesamte allhiesige Bürgerschafft und angehörige/ dessen was dißfalls wegen Hinausbegebung gedachter fremden schon jüngst hin gemeldet worden/ nochmals alles Ernstes erinnern/ und hiermit befehlen lassen wollen/ alle und iede Fremde/ welche angeregter massen in die Stadt auf solche Zeit nicht gehören/ bis morgen/ als den Montag/ hinaus sich begeben und bis zu Vollziehung der Wahl eines Römischen Königes aus der Stadt zuverbleiben anweisen; auch ebenfalls die widersetzliche gebührender Orten anzeigen/ dabey nebens auf Feuer und Licht/ sorgfältige Obacht haben/ keinen verdächtigen Personen Unterschleiff geben/ sondern dieselbe namhafftig machen sollen/ alles bey denen in der güldenen Bulle einverleibten schweren poen und obhabenden Bürgerlichen Eydes-Pflichten; wornach sich männigl. zu verhalten und sich vor Gefahr und Straffe zu hüten wissen wird. Signat. Freytags den 20. Ianuarii anno. 1690.

Quo tempore ex urbe sit exeundum peregrinis?

m) Es ist oben p. 246. litt. b. und p. 242. litt. c. bereits erwehnet/ daß die A. B. sowol dem Absehen/ als auch dem klaren Buchstaben nach die Verordnung habe; daß/ so bald die Churfürsten den Anfang zum Einzug machen/ kein Fremder mehr in die Stadt eingelassen werden solle. Jetzo

sehen

ordinare. Sub omnibus | bewerckstelligen. Bey allen

sehen wir auch hieselbst/ daß Carolus IV. den Augenblick bestraffet wissen will/ den die Stadt Franckfurt versäumen würde/ die bereits in der Stadt sich befindende Fremde/ nach dem Einzug der Churfürsten/ auszuschaffen. Dann die Ausschaffung solle geschehen 1) nach der Churfürsten Ankunfft in der Stadt 2) ohne Verzug 3) in der That 4) auf das allereilfertigste/ von welchen Wörtern immer eines das andere in dem Text zu treiben scheinet. Und solcher gestalt ist es auch zu Zeiten Caroli V. 1519. gehalten worden/ davon die obige Umstände p. 258. litt. k. nach zusehen sind. Wie dann nachgehends der Zweck/ den sich die A. B. in solcher Ausfahrt fürsetzet/ nicht erhalten werden kan; wenn die Fremde mitten unter dem Wahl-Geschäffte frey hin und her gelassen und selbigen/ Verwirrung bey der Wahl anzurichten/ Thür und Thor aufgesperret wird. Von Zwang und Feindseligkeiten zugeschweigen/ die gleichfalls vorgehen und angezettelt werden können/ wenn ein widrig Gesinnter den gantzen Wahl-Handel durch Zeit hat. Dahero auch die Churfürsten An. 1690. ausdrücklich die Erklärung der A. B. dahin gethan haben/ daß die Stadt Franckfurt gehalten/ noch ehe der Wahl-Tag angehet/ auch sogar Zeit wehrender capitulations-Handlung/ alle Fremde schon aus der Stadt zu schaffen und keinem Aufenthalt zu geben. Davon oben p. 247. litt. b. die Urkund eingerücket worden ist. Und deswegen darff nunmehro wol jederman sagen/ daß Chur-Maintz An. 1658. eine gar schädliche und widerrechtliche Meynung geführet und so wol mit seinen übrigen Mit-Churfürsten/ *Dieterich* ad tit. 1. sub fin. A. B. als ins besondere dem Brandenburgischen Gesandten *Pufendorff*. Rer. Br. lib. 6. §. 30. p. 416. sich ohne Noth überworffen habe; wenn die Chur-Maintzische Stimme selbiges mal dahin gegangen/ man könte den Königl. und andern Gesandten ohnmöglich zumuthen; daß sie sich/ so bald die Churfürsten der capitulation und des Wahl-Geschäffts halben zu handeln anfiengen/ so fort aus der Stadt machen solten. Es würde dieser Schimpff/ der hierunter den Fremden wiederführe/ dem gantzen Reich viele Unlust machen können. Wie dieser ärgerliche und von dem Reich nunmehro selbsten verworffene Antrag bey *Limnaeo* ad tit. §. 22. obs. 15. p. 183. wie auch dem Frhn. von *Lyncker* ad A. B. p. 27. zu befinden ist. Wie sehr auch den Churfürsten daran gelegen/ daß ihnen bey dem capitulations-Geschäffte niemand fremdes auf dem Halse liege/ davon sind die Umstände oben p. 242. litt. c. bereits erwogen worden. Dessen allen aber ohnerachtet/ so haben die Churfürsten

a) *A. B. iubet eum maturare protinus.*

b) *exemplum id probat 1519.*

c) *ratio id vult securitatis electorum.*

d) *neque aliter authentica interpretatio 1690.*

II. tempore capitulationis.

III. ante secess-

poenis, contra ipsos superius | Straffen/ die wir ihnen oben

sum in sacrarium pridie quam electio confietur.

etwa von der Wahl des Kayſers Matthiae an eine andere Zeit angenommen. Dann vor deme/ auſſer der Wahl Caroli V. da man ſich einer Unruh von Franckreich beſorget/ p. 258. litt. k. die Fremde bey der Kayſer-Wahl die gantze Zeit über frey ein- und ausgelaſſen worden ſind/ wie ſolches *Buxtorffius ad tit. 1. A. B. §. 26.* von der Wahl *WENCESLAI* und *RVPERTI;* von der Wahl MAXIM. I. *Cruſ. lib. 8. annal. Suev. cap. 20.* Von *FERDINANDI I.* Wahl *Sleidanus lib. 7. ſub fin. Chytraeus lib. 13. chron. ad an. 1531.* Von *MAXIMILIANI II.* Wahl *Schardius tom. 3. Rer. Germ. Goldaſtus tom. 2. Conſtit. p. 263.* Von *RVDOLFI II.* Wahl *Buxtorffius ad. A. B. tit. 1. §. vlt.* berichten. Allein von des Kayſers *MATTHIAE* Wahl An. 1612. wird gedacht; daß denen Fremden erſt bey angeſetztem conclaui den Tag zuvor den 2.(12) Iunii aus der Stadt gebothen worden ſey. Gaſp. *Ens* in ſummario circa ritus electionis imperatorum cap. 11. und noch eigentlicher Goth. *Artuſius* in hiſt. elect. Matthiae, in politica imperii p. 172. Nicht zeitiger iſt die Ausfahrt der Fremden auch bey der Wahl *FERDINANDI III.* als zwey Tage vor dem conclaui den 8.(18) Aug. 1619. geſchehen/ *Florianus* in chronico Francofurt part. 2. p. 419. und gleichfalls zwey Tage vor dem conclaui bey der Wahl *FERDINANDI III.* 1636. zu Regensburg Theatr. Europ. tom. 4. p. 733. nicht anderſt hat man es auch bey der Wahl *FERDINANDI IV.* zu Augsburg gehalten dem 20.(30) Maii an. 1653. Theatr. Europ. tom. 7. p. 358. da ausdrücklich gemeldet wird/ daß ſich der Spaniſche und Polniſche Bottſchaffter des Tages vorher aus der Stadt begeben und/ bis des andern Tages darauf den 31. (21) May die Wahl geſchloſſen worden/ auſſer derſelben verharren müſſen. Auf welche Weiſe ſich dann auch Chur-Maintz bey der Wahl *LEOPOLDI* an. 1658. beziehen wollen/ als p. 265. litt. m. gleich geſaget iſt: und ob man gleich bey der Wahl *IOSEPHI* nicht weniger dabey geblieben: ſo iſt doch eine proteſtation an das Licht kommen/ daß die Ausfahrt ſich ſo fort nach der Churfürſten ihrem Einzug zu recht gebühre und deswegen künfftigen Zeiten der ietzige Gebrauch kein vorurtheil machen ſolte p. 248. litt. b. Und nach dieſer Weiſe dürffen alſo die Fremde nur einen Tag aus der Wahl-Stadt bleiben. Dahero ſie auch wenn etwa das conclaue ein paar Tage verſchoben wird/ ſogleich wieder in die Stadt gelauffen kommen p. 268. litt. n. Weil die Churfürſten es mit ihrem conclaue alſo halten. Daß/ wenn ſie unter einander der capitulation halben und der Perſon wegen/ die ſie erwählen wollen/ nun völ-

in temporibus Matthiae, 1612. Francofurti.

Ferdin. II. 1619. Francofurti.

Ferdin. III. 1636. Ratiſponae

Ferdin. IV. 1653. Auguſtae

Leopoldi 1658. Francofurti

Iosephi 1690, Auguſtae.

Quo more rei minus conſulitur.

Qui receſſus in conclaue eſt

pro-

promulgatis n) ac etiam in virtute iuramenti, quod ciues ipsi de Franckenfort super eo,

gesetzet n): auch bey dem Eyd/ den sie/ die Bürger zu Franckfurt darüber/ dieser unserer

lig zur Richtigkeit seyn; sie letztens noch eine Kirchen-Zusammenkunfft halten und damit alles desto ansehnlicher herauskäme/ ihre Chur-Röcke anlegen/ das Gebeth verrichten/ die Weyhung geschehen lassen; den Eyd ablegen und nachgehends ein paar Stunden in die Sacristey oder damit alles nach Päpstlichen Sitten heraus komme sich in das conclaue mit den Schlüsseln von den Stadt-Thoren/ sich einsperren und so dann die/ ohne dem vorhero schon richtige Wahl dem Volck kunt machen lassen. Wenn nun bis dahin den Fremden in der Stadt zu bleiben ein- und auszufahren erlaubet ist/ so hat derjenige/ der Händel erregen und die Wahl zerreissen will/ Zeit genug darzu. Und findet er solche nicht/ so sehe ich auch nicht/ was ihme die paar Stunden/ da die Churf. im conclaui sich befinden/ vor Gelegenheit darzu machen sollen. Wird demnach ein jedweder daraus ersehen/ daß der Zweck/ den sich die A. B. hier vorsetzet/ durch die nur auf einige Stunden geschehene Ausfahrt gar nicht erreichet werde.

tantum aliquot horarum.

Ante enim sententia stat, quis sit eligendus.

Vt conclaue referri debeat ad sacra ceremoniarum.

n) Oben p. 102. litt. d. und p. 108. litt. o. sind auch schon einige Oerter vorkommen/ die einem Acto einen Anstoß machen/ warum der Kayser auf mächtig ungleiche Verbrechen/ dannoch gleiche Straffe setze. Hier müssen diese Gedancken iedwedem wieder aufsteigen. Daß die Straffe/ die der Kayser darauf gesetzet/ wenn einer den Churfürsten entweder selbsten oder durch andere ein Leid thun oder selbige doch hülff-loß andern zu beleidigen überlassen würde p. 236. litt. h. p. 241. litt. p. p. 243. litt. s. die wird hieselbst in allen Stücken auch nur auf denjenigen gesetzet/ der etwa nur einem Fremden guten Freund durch die Finger gesehen/ damit solcher seine curiosität stillen/ und die Gebräuche der Churfürsten in der Kirchen mit ansehen und deswegen in der Stadt verbleiben könte. Der solle gleich aus Himmel und Erden vertilget/ mit Leib und Gut in des Reichs Unfrieden gesetzet und in des Reichs Acht und Aber-Acht gethan seyn. Ich habe zwar schon oben gezeiget p. 236. litt. h. warum Carolus IV. so sehr darauf bedacht gewesen/ daß sich kein Fremder in der Stadt Franckfurt zur Zeit der Wahl befinden solle. Theils damit der mächtige Nachbar keine Gewalt brauche: theils auch damit die übrige Reichs-Stände/ die sich so liederlich um ihr Recht bey der Wahl gebracht haben p. 41. litt. s. sich nicht wieder in dieselbe mit eindringen möchten: allein es dürffte auch dieses zu der Entschuldigung einer so entsetzlichen Straffe/ dannoch nicht genug seyn. Wenn nicht dieses noch hin-

Attrocitas nimia eiusdem poenae in delicto longe minori.

Quamtamen excusant a) insigne momentum vt omnes peregrini absint a loco electionis.

virtute praesentis constituti- | Verordnung gemäß/ zu den

b) vt ciuibus fidentioribus esse liceat in expellendo hospite cuiusuis dignitatis.

zukäme; daß man hierdurch den Franckfurtischen Bürgern die Bewerckstellung der Ausfahrt desto leichter machen wollen; damit sie ohne Unterscheid selbige fürnehmen und keiner ihnen anmuthen dürffte/ seiner in derselben zu schonen und sich dardurch in Gefahr Leibes und der Seelen zu setzen. Und finde ich auch daß sich die Franckfurtische Bürger an. 1519. dieses Gesetzes gar wohl bedienet haben. Dann als Franckreich an sie schriebe/ sie möchten doch/ als seine liebe Nachbaren/ mit denen die Unterthannn seines Reiches so viel zu verkehren hätten/ seine Gesandte nur so lang in der Stadt lassen/ biß selbige den Churfürsten ihren Vortrag gethan hätten: so war die Stadt gleich mit der Antwort fertig/ der König würde ihnen dieses gewiß nicht zu muthen/ wenn ihme aus dem §. ult. tit. 1. A. B. bekannt wäre/ daß auf solches Vornehmen ihrer gesamten Stadt zeitliches und ewiges Verderben gesetzet wäre. Und damit auch der König nicht einwenden solte/ wenn er Kayser würde/ als er hoffte/ so würden sie sich dessen allen nicht zu besorgen haben: so rückt auch die Stadt die Zeit selbsten unter der Formel ipso facto mit ein/ damit der König ersehen möchte p. 81. litt. n. p. 88. litt. c. p. 115. litt. c. p. 121. litt. b. wie sie auf seine Erwählung nicht erst hoffen/ sondern der entsetzlichen Straffe sich denen Churfürsten und dem Reich unterwürffig machen dürfften. Weil die beyde Schreiben besondere Umstände haben/ wollen wir solche hiesigen Ortes mit einrücken lassen. Des Königes in Franckreich seines lautet also.

Quod profuit ciuitati, vt accessum fidenter negarent rogatori Gallo.

Vbi m. ex formula profecerunt; ipso facto.

Epistola Galliae regis ad Francofurtanos 1519.

Clarissimis ac dilectissimis amicis nostris, Gubernatori, Consiliariis, Nobilibus, Ciuibus ac Mercatoribus Francofurdiae, Sacri imperii Ciuitatis. *Franciscus DEI gratia Francorum Rex, Dux Mediolani, & Genuae dominus, charissimis & dilectissimis amicis nostris, Gubernatori, Consiliariis, Nobilibus & mercatoribus Francofordiae Sacri imperii ciuitatis, salutem & prosperitatem. Charissimi & dilectissimi amici: compertissimum vobis esse arbitramur, quali semper amicitia, liga, confoederatione inclyta Franciae Corona sacro imperio conciliata fuerit arctissimeque deuincta, quantoque maiores nostri atque progenitores studio, fauore, beneuolentia imperiales quondam ciuitates, earumque ciues atque indigenas obseruarint fuerintque complexi. Nos quoque priscorum nostrorum virtutes non tantum cumulare, verum etiam certatim vincere contendentes, nihil prorsus eorum omittere decreuimus, quae ad illas honestandas condecorandasque & in solita beneuolentia retinendas pertinent. Sed praeter caeteras nobilissima atque praeclarissima ciuitas Francofordensis, celeberrimum non modo Germaniae, sed vniuersi pene orbis terrarum emporium, tan-*

to no-

to nobis charior gratiorque esse debet, quanto anita vetustaque origine moratur nobis esse coniunctior, quod vel sola nominis appellatione, quae a Francis seu Franconibus profecta est, satis cuique manifestum esse potest, siue olim Franci a Germanis, seu Germani a Francis originem traxerint, vtriusque siquidem populi vnam quandoque fuisse rempublicam Germanorum annales monumentaque perhibent. Cum igitur charissimis consanguineis nostris Ioanni Dalbret Comiti Drocarum, Domino Aureae vallis; Guilielmo Gouffier Franciae Admiraldo, Auratis equitibus ordinis nostri, & Carolo Guillart praesidi senatus Parisiensis nostrisque in Germania oratoribus prouinciam expressumque mandatum dederimus conferendi se in vestram ciuitatem Froncofort, vt ante Romanorum Regis electionem quaedam ex parte nostra communicent, oreque proprio referant principibus electoribus: eo circa summopere rogamus impenseque obtestamur, vos per veterem amicitiam, nouo etiam vobiscum, imo vero perpetuo atque indissolubili foedere, si operae pretiũ duxèritis, stabiliendam atq; firmandam, vt eosdem praefatos oratores nostros cum eorum famulitio atque comitatu, vsque ad numerum 300. vel circiter equitum digneminì in ciuitatem vestram officiose hospitaliterque admittere, aut saltem fauore & contemplatione nostri in vnum opidorum vestrorum ciuitati vestrae proximum, in quo tute & secure diuersari possint atque commorari, eosdemque ibi pro summa vestra in amicos humanitate beneuole atque indulgenter tractare, ac demum in vestra fideli protectione atque salvo conductu fouere, tueri, conseruare. Tantopere, equidem de vestra in nos beneuolentia, fauore, amicitia confidimus, vt nobis sit omnino persuasum, vos nequaquam toleraturos conditionem nostram apud vos abjectiorem deterioremue fore, Regis Catholici & caeterorum principum conditionibus: quorum si legati atque asseclae vel magno vel paruo hominum numero, seu ante tempus electionis, seu electione durante persistere a vobis in dicta ciuitate vestra commorarique sinunt, nostri quoque sinatur. Quod vbi effeceritis rem vtique nobis facietis & jucundissimam & gratissimam, quae nunquam apud nos paruo censebitur esse beneficio. Clarissimi atque dilectissimi amici, Deum opt. Max. precamur, vt vos quam diutissime sospites conseruet, prospereque ciuitatem atque optime Reip. vestrae incrementa feliciter adaugeat. Ex arce nostra S. Germani in Layr. 27. May. Francoys.

Toblet Maiest.

An welchen nun die Stadt Franckf. folgendes Antworts-Schreiben abfasset: *Responsoria Francofurtensium.*

Inuictissimo Christianissimoque Domino, Domino Francisco Francorum Regi, Duci Mediolani, Genuaeque Domino, Domino nostro gratiosissimo. *Inuictissime Christianissimeque Domine Rex, Maiestati vestrae salutem felicitatemque precamur. Maiestatis vestrae humanissimae literae quinta die mensis Iunii redditae sunt, quibus post commemorationem quanta semper a-*

micitia & confoederatione inclytum Franciae Regnum Sac. Rom. imperio arctissime copulatum deuinctumque, quanto studio, favore & beneuolentia imperiales ciuitates cum earum ciuibus & incolis a maiest. V. complexae prosecutaeque fuerint, petitum est, oratores maiest. V. mandata ante Romanorum Regis electionem principibus electoribus eorum coram exposituros, in ciuitatum nostram aut saltem vnum opidulorum nostrorum vbi tuto diuersari possent, cum 300. vel circiter equitibus recipiamus. Christianissime Domine Rex, *maiestatem vestram obtestamur, hanc nostram excusationem pro ingenita majestatis vestrae mansvetudine & clementia benigniter acceptare dignetur.* Aureae Bullae, *quam maiestati vestrae non incognitam ducimus, perpetuo duratura sanctione cautum est, ne quospiam cuiuscunque dignitatis conditionis statusque fuerit, praeter principes electores, cum certo & praefinito equitum numero, tempore, quo Rex Romanorum eligendus sit in ciuitatem nostram admittamus, & hoc sub formidabilib. & grauissimis poenis, quae ipso facto si memoratae sanctioni contrauenerimus incurrentur: Hinc majestas vestra Regia facile intelligit, quod legis necessitate, maiestati vestrae, cui alioqui (imperii dignitate semper salua) ad obsequium parati essemus, impresentiarum pro majestatis vestrae oratoribus recipiendis, morem gerere minime possimus. Praeterea opidula pagique nostri non sunt ea munitione, vbi maiestatis suae oratores commode tutoque commorari possint, maxime istis temporibus. Quapropter regiam maiestatem vestram iterum atque iterum rogamus, atque obsecramus, hanc nostram excusationem inuitabili necessitati potius quam inciuilitati ascribere atque nos commendatos accipere dignetur. Ex Franckfort. 4. die mensis Iunii, Anno a natali Christi 1519.* Consules Senatusque Francofordensis.

Epistola Gall. R. legator. ad electores.

Die Frantzosen haben hierauf sich an die Churfürsten selbsten gemachet und sich über die von der Stadt Franckfurt verweigerte Einlassung mächtig/ aber vergebens in diesen Worten beschwehret:

Reuerendissimis Illustrissimis & Excellentissimis Dominis, Dominis Principibus Electorib. Sacri Romani imperii nunc Francfordiae congregatis, Dominis nostris colendissimis. *Reverendissimi, Illustrissimi ac Magnificentissimi Domini principes Domini nostri colendissimi, deditissimis paratissimisque obsequiis praemissis Illustrissimis dominationibus vestris humiliter exponimus & harum tenore significamus. Etsi praeteritis diebus, cum intelligeremus, Illustrissimas Excellentias vestras Francfordiae pro electione noui Romanorum Regis conuenire, scripsimus honorabilibus proconsuli & consulibus praedicti oppidi Franckfordensis, omni studio rogantes, vt nobis, sicuti serenissimi & potentissimi Christianissimi Domini, Domini Francisci, Francorum Regis, Mediolani Ducis, & Ianuae Domini, Ambasiadoribus, oratoribus, & nunciis velint dare sufficientem*

debitum

debitum ſaluum conductum, quo Illuſtriſſimis dominationibus veſtris poſſemus referre ea, quae a Chriſtianiſſimo Rege noſtro in mandatis accepimus & ſuper eisdem reſponſum debitum accipere, quod hactenus a praefatis proconſule & conſulibus fuit nobis, & (quantum nobis videtur) ſatis inciuiliter & indebite denegatum. Quoniam nunquam meminimus huiusmodi petitiones oratorum Chriſtianorum regum & Principum, & maxime Chriſtianiſſimi Regis nomine fuiſſe ita rejectos. Quare illuſtriſſimas dominationes veſtras diligentiſſime rogamus & obteſtamur, quatenus dignentur nobis quam primum clementem in referendis noſtris nomine Chriſtianiſſimi Regis praebere audientiam: & vt tute ac ſecure per ducatus, principatus, dominia & terras illuſtriſſimarum dominationum veſtrarum ac aliorum principum comitum & dominorum in perſonis noſtris ac etiam in familia rebus & equis noſtris ire poterimus, & etiam per easdem ſecure redire, ſufficientem ſaluum conductum per patentes litteras Excellentiarum veſtrarum nobis impartiri & praebere, atque ſaepe dictis proconſuli & conſulibus Franckfordianis iniungere, vt illi etiam ſaluum conductum eorum nobis praebeant, illisque & omnibus aliis ſerioſius committere, vt nos & noſtros ad hoſpitia acceptent, & aſſignent & pro parata ſolutione noſtra omnia neceſſaria nobis amice & fauoroſe adminiſtrare velint. In hoc facient illuſtriſſimae dominationes veſtrae rem regiae celſitudini admodum gratam, omni amicabili ſtudio compenſandam; Quod & nos omni officio atque diligentia demereri curabimus. datae ex confluentia decima octaua die Menſis Iunii MDXIX. Chriſtianiſſimi & Potentiſſimi Regis Francorum Ambaſiatores & oratores

D. Albret.
Boniuet.
C. Guillart.

Dagegen aber die Churfürſten den Frantzoſen wieder geantwortet und was die Stadt Franckfurt gethan / mit der A. B. behauptet und gut geheiſſen haben. *Reſponſoria electorum ad G. R. legatos.*

Magnificis Dominis Oratoribus & Legatis Chriſtianiſſimi Regis Francorum, &c. *Magnifici Domini oratores ſalutem & complacendi affectum. Ex litteris veſtris, quas iſthinc ad nos XVIII. praeſentis dediſtis, cognouimus magnificentias veſtras, haud aequo animo accepiſſe eisdem tanquam Chriſtianiſſimi Regis ſui oratoribus & ambaſiatoribus, expetitum ab huius vrbis proconſule & magiſtratu ſaluum conductum nunc atque fuiſſe denegatum: Rogantes ex animo, cum ſint vobis ex mandatis eiusdem Regis veſtri nonnulla nobis communicanda, vt & nos tum perditiones noſtras peculiares, tum per aliorum dominia & loca, pro vobis veſtrisque familiaribus atque rebus tam adeundo quam redeundo eiusmodi liberum & expeditum a quouis onere ſaluum praeſtemus conductum; idemque a*

prae-

onis, praestare debebunt ad sancta o). Vt in praecedentibus est expressum.

Heiligen o) gethan haben. Als im vorhergehenden gemeldet worden ist.

praefatis proconsule atque magistratu fieri demandemus. Nobis quidem Magnifici oratores, certo persuasum est, vobis hanc, vt dicitis, repulsam esse admodum molestam, vt qui Regiis mandatis magnopere parere cupiatis. At si eadem magnificentiae vestrae ad huius temporis arctam nimis legem respexerint, quam sacro sancto maiorum nostrorum instituto non solum magistratus praedictus, sed & nos ipsi, penes quos est potestas romanorum regem deligendi in nos transmissam, iure iurando ad aram praestito constringimur vltro citroque conseruare, profecto (vt vestro vtamur verbo) hanc repulsam aequiori posthac feretis animo. Hortamur igitur Excellentias vestras vt id faciant, bonique consulant, quod necessitate accidit. Ita eis omnem abdicauit dictus Magistratus sub hoc tempus potestatem dandi copiam cuiuis externo, hanc ingrediendi vrbem, donec electorio perfuncti munere simus, palam est eos non esse nobis integrum impulsare posse in diuersis nostris nobis obstantibus sacramentis nec minus apud se Excellentiae vestrae pro sua singulari prudentia expendere possunt, etiamsi nos in abnegatum hoc vobis officium inclinaremus, illud longe plus eis periculi afferre, quam pro explendo vtcunque voto suo accidere posse: Cum passim receptum sit, nos hoc tempore non habere vllam facultatem etiam nostros proprios subditos astringendi ad eiusmodi saluum conductum. Placuit ergo nobis potius nunc erga vos optimorum monitorum agere partes, quam quicquam perperam statuere, illiberalique officio vos vestrosque dedere exponereque periculis. Meminimus quantum serenissimo Regi vestro tribuendum est, rursus ad hunc temporis statum respicientes, quo nobis electorum munus peragendum incumbit, ad monemus nihil licere nobis iure in novandum, quod a legibus, conceptis verbis iuratis Deo immortali, alienum cognoscitur. Caetera quaeque in nostra manu sita officiose atque amice a nobis magnificentiae vestrae expectare debent. Quas bene valere cupimus. Ex Francofordia XXV. Iun. MDXIX. Sacri Romani Imperii vtriusque status Principes Electores, &c.

De formula ad sancta.

o) Die Eydes-Formel ist p. 240. litt. n. mit eingerücket: von der Verbindung derselben ist p. 239. litt. l. gesaget: wie auch dasjenige zu was sie unter den Worten ad sancta schwören sollen p. 240. litt. o. weitläufftig erkläret.

Tit. II. a) De electione (ritu eligendi) Romani b) Regis.

§. 1. Supplicationes, ab electoribus decernendae in templo, vt Deus adsit electioni.

§. 2. Sacramenti ritus, quo obligantur principes in eligendo.

§. 3. Formula illius sacramenti verbis conceptis.

§. 4. Electores Francofurto ante abire prohibentur, quam peregerint electionem.

§. 5. Post triginta dierum moras illis omnia cibaria interdicantur post panem & aquam.

§. 6. Sententia plurium stet suffragiis.

§. 7. Neque suffragio priuetur qui iusto serius aduenerit.

§. 8. Electus rex Romanorum iura praecipui firmet electoribus, archiprincipibus.

§. 9. Quod repetat factus imperator.

§. 10. Elector trium collegarum suffragiis suum addendo consequitur partem maiorem.

Das II. Capitel a) Von der Weise b) einen Römischen König zu wehlen.

§. 1. Kirch-Gang und Meß-Gebet der Chur-Fürsten um Göttlichen Beystand in der Wahl.

§. 2. Die Weise der Eydes-Leistung/worzu die Churf. in der Wahl verbunden.

§. 3. Der Eyd von Wort zu Worte.

§. 4. Daß die Churf. vor geschlossener Wahl nicht von Franckfurth weichen sollen.

§. 5. Daß sie nach dreyßig Tagen/ des Verzuges halber/nur mit Wasser und Brod zu speisen.

§. 6. Daß die meisten Stimmen gelten sollen.

§. 7. Wer etwas später zur Wahl kommen/deswegen seine Stimme nicht verliere.

§. 8. Der neu-erwehlte Kayser solle zuvorderst den Churfürsten ihre Gerechtsame bestätigen.

§. 9. Und die Bestätigung auch nach der Krönung wiederholen.

§. 10. Wenn ein Churf. drey Stimmen hat/ soll er/ durch Zusatz der Seinigen/ die meiste bekommen.

---

a) Hier ist zu wiederholen/ was p. 66. von der Art die A. B. in capita oder titulos einzutheilen/ gesaget worden ist. Wie denn zwey Mscta von denenjenigen/die ich gebrauchet/ nicht allein aus dem eintzigen vorhergehenden ersten Titel fünffe machen; sondern auch diesen titulum 2. wieder in drey titulos abtheilen/ und selbige viel füglicher/als in der A. B. insgemein geschiehet/und zwar also überschreiben: 1) de iuramento electorum ante electionem praestando. 2) Intra quantum tempus debeant eligere, &, quodsi non fecerint, quid fiet 3) quid electus a maiori parte possit & debeat facere. Und gewißlich wäre es in dieser wichtigen Sache der Mühe wohl werth: daß die Auszüge füglicher gesetzet und lieber der Abtheilungen mehr gemacht würden. Weil doch solche zu dem Gesetz selbsten nicht gehören p. 66. litt. b. *Titulorum & numeror. in A. B. diuersus & diuersa inscriptio.*

Exempla, quo ritu Caesar eligatur ex historia nouissima 1690.

b) Dieweilen man in Cantzeleyen gewohnet ist / daß man sich in der Hof-Weise oder dergleichen Gebräuchen nach den vorigen Registraturen richtet / die kurtz vorhero bey einer solchen Handlung aufgezeichnet worden: so will ich anfangs die Beschreibung / wie dieses alles zu Zeiten des ietzigen Kayserß Iosephi gehalten worden / hieher setzen. Man findet zwar selbige bey dem *Ferrario* in historia electionis Iosephi p. 77. in dem *Theatro* Europaeo ad an. 1690. bey dem *Winterfeld* in seiner Ceremonial politica part. 2. p. 66. dem *Becmanno* in syntagmate dignit. illustr, part. 1. p. 319. *Fritschio* ad capit. Iosephi p. 173. Allein nachdem gleichwol hieselbst von dieser Sache eigentlich gehandelt werden solle: so dürffte man den Abgang der letztern Wahl-Geschicht übel nehmen / wenn selbige nicht hier eingerucket würde. Wiewol wir auch / solche desto vollkommener zu machen / was ein ieder für dem andern angemercket / zusammen fügen wollen. Der Aufsatz davon ist folgender.

Den 21. war die 26. session auf dem Rathhause / woselbst die hohe Versammlung von 10. Uhr Vormittag biß Abends 5. Uhr verharret / auf welche Zeit beyder anwesenden Herrn Churfürsten anwesende Herrn Abgesandten zugleich bey Ihr. Kayserl. Maj. audientz hatten. Den 22. wurde abermahls 7stündige session gehalten / nach welcher sich Chur-Maintz und beeder Herrn Gevollmächtigte von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg in die Kirche nach S. Ulrich begaben / und daselbst in einer conferentz bevorstehender Wahl halber biß 7. Uhr sich aufhielten. Den 23. währete die session 8. Stunden lang. Es nahmen alle fremde Anwesende dem ergangenen hohen edict zu folge diesen Abend ihre retirade auſſer der Stadt / und war derselben eine überaus grosse Anzahl / welche sich so gut ein ieder vermochte / in die herum liegende Dörffer / Gärten und Wohnhäuser einlogirten / worunter auch unterschiedliche Gesandschafften mit begriffen waren. Als hierauf die Stad-Thore den Abend gesperret wurden; händigten die Stadt-Pfleger die Thor-Schlüssel Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maintz auf dero gnädigst Begehren / den folgenden 24. Ianuarii gebührend ein / darauf die Bürgerschafft so wohl zu Pferde / als zu Fuß / nebst der Stadt-guarde mit ihren Fahnen auch Ober- und Unter-Gewehr auf den Weinmarckt sich versammleten / so dann vor das Rath-Haus geführet / und von demselben zu beyden Seiten biß an die S. Ulrich-Kirche gestellet wurde. Da benebst ward allen Gast-Wirthen bey hoher Straffe zu Verhütung des Volltrinckens / und der daraus entste-

hen-

henden Unruhen/ keinem Menschen an einigerley Getränckе etwas folgen zu lassen/ ernstlich anbefohlen. Um 9. Uhr begaben sich die sämtlichen Herrn Churfürsten und der abwesenden Herrn Gesandte auf das Rathhaus/ alwo die Herrn Churfürsten ihren habit angeleget/ so dann nebst denen Churfürstl. Gesandten zu Pferde gesessen/ und mit einander folgender Weise in die S. Ulrichs-Kirche geritten.

1. Fuhren die Churfürstl. secundarii in der einen mit 6. Pferden bespanneten Gutsche.

2. Kame zu Fuß der Reichs- und der Churfürstl. fourier.

3. Die Cavaliers Bediente.

4. Giengen die Churfürstl. Cavalierer und ministri in grosser Anzahl.

5. Der 3. geistlichen Herrn Churfürsten Ertz-Marschalle zu Pferde mit den Schwertern in den Scheiden/ die Spitzen über sich kehrend.

6. Ritten Chur-Maintz/ Chur-Trier und Chur-Cöln.

7. Der zwey weltlichen Herrn Churfürsten Ertz-Marschälle wie obige dreye.

8. Ritten Chur-Bayren und Chur-Pfaltz/ darauf

9. Die Churfürstl. Hn. Gesandte von Böhmen Chur-Sachsen Chur-Brandenburg folgten.

Endlich kamen auch dero sehr kostbare und prächtige Leib-Kutschen leer/ welche diesen herrlichen Wahl-Aufzug nach S. Ulrich beschlossen. Als sich nun sämtliche Herrn Churfürsten in obgemeldter schönster Ordnung der S. Ulrichs Kirche genähert/ wurden nicht allein alle Glocken geläutet/ sondern es stellete auch der Herr Reichs-Marschall (nach dem selbiger alle Schlüssel der Stadt-Thor verwahrlich beygeleget in dem conclaui) starcke Wachen an diejenigen Thüren/ durch welche der Eingang geschehen solte/ und begab sich zu dem Ende nach der Kirche/ dahin sich auch der Herr Praelat von S. Ulrich in pontificalibus mit den sämtlichen assistenten und ministranten zu dem Eingang der Kirche verfügte/ und allda die Ankunfft der Herrn Churfürsten erwarteten. Als nun selbige ankamen/ und von ihren reich mit Gold bedeckten Pferden abgestiegen und in die Kirche getreten/ wurde ihnen vom obgemeldtem Herrn Praelaten das Weyhe-Wasser dargereichet/ und selbige in solcher Ordnung nach das Altar geführet/ alwo sich der

Herr Prälat mit seinen Assistenten so lang in cornu epistolae aufhielte/ bis sämtliche Herren Chur-Fürsten/und Chur-Fürstliche Herren Gesandte ihre gehörige Orte und zwar folgender massen eingenomen. In cornu euangelii oder zur rechten Seiten des Altars haben sich in einem langen und mit einer rothen sameten Decken u. Küssen gedeckten Bet-Stuhl gestellet; Chur Maintz/ Chur Bayern/ Königl. und Chur Böhmischer und Chur-Brand. Abgesandter/in cornu epistolae in einem gleichmäßig bekleideten Bet-Stuhl/ Chur Cölln/ Chur Pfaltz und Chur Sächsische Abgesandten; in der Mitten des chori aber vor Chur Trier einen absonderlichen Stuhl. Vor einem ieden Herrn Churfürsten stund dessen Ertz-Marschall mit dem Schwerd in der Scheiden/ die Spitze über sich haltend/ und waren über ieden oben an solchen Stühlen die Namen gehefftet.

Das Altar.

Maintz	Trier	Cölln.
Bayern		Pfaltz.
Böheim		Sachsen.
Brandenburg.		

So bald nun die Herren Churfürsten ihre Sitz-Plätze eingenommen/ trat der Herr Prälat zum Altar/ und intonirte das veni sancte spiritus. wobey denn die Kayserliche music sich trefflich hören ließ. Die Herrn Churfürsten nahmen unter währenden GOttes-Dienst ihren Chur-Hut ab und legten selbigen neben sich: die beyde Herrn Gesandte aber von Sachsen und Brandenburg weiln sie der Römisch-Catholischen religion nicht zugethan / stunden allein bis auf das erste Evangelium / und begaben sich nach solchem in ein absonderliches Zimmer hinaus/ alwo sie sich biß auf des Priesters communion aufgehalten. Nach vollendetem Amte fing der praelate das veni creator spiritus wieder an/ welches von den Kayserlichen musicis prosequiret wurde. Wie sich auch dieses geendiget hat mehr gemeldter Herr praelat samt dem ministranten und assistenten nebst dem Maintzischen Hof-Caplan/ welcher das directorium bey währendem Amte geführet und aufgewartet/ sich von dem Altar wiederum ad cornu epistolae begeben. Hierauf seynd die Herrn Churfürsten und

Chur-

Churfürstl. Herrn Gesandten auf die Ober-Stuff des Altars getreten / und hat sich Chur-Maintz zu der Mitte des Altars / worauf das evangelium-Buch gelegen verstellet / alda die Herrn Churfürsten und Gesandte angeredet / daß nach dem geendigten Amte de sancto spiritu ein jeder Churfürst das gewöhnliche iurament zu praestiren schuldig / worzu er / Churfürst zu Maintz / gleichfals erböthig wäre / hingegen aber auch ein gleichmäßiges von seinen Mit-Churfürsten und der abwesenden Gesandten gewärtig wäre / worauf er denn dem Herrn Churfürsten zu Trier die formulam iuramenti zugestellet und selbiger erstlich den Eyd / hernach aber ein = = = die andern Herrn Churfürsten vor Maintz abgeleget. Die geistlichen Herrn Churfürsten legten bey praestirung des iuraments die rechte Hand auf die Brust / die weltlichen aber und Gesandte die zwene Finger auf das evangelium-Buch. Wie nun dergestalt das iuramentum geleistet worden / so ermahnete der Herr Churfürst von Maintz die hierzu requirirte Kayserliche Notarios / so Chur Maintzische Secretarii gewesen / und neben dem Altar in cornu euangelii gestanden / daß sie alles fleißig ad notam nehmen / und darüber instrumenta aufrichten sollen: Worauf einer aus ihnen geantwortet / und diesem nachzukommen versprochen / auch wegen des abgelegten Eydes die Cavaliers und Beamte zu Zeugen erberen. Als dieses verrichtet / begaben sich die Herren Churfürsten und Gesandte von dem Altar wieder in ihre vorige Stellen / und intonirte öffters ermeldter Herr Prälat von S. Ulrich abermalen das veni sancte spiritus, so folgends von der Kayserlichen Music completiret worden. Worauf die Herren Churfürsten u. Gesandte in nachfolgender Ordnung nebst den 2. Notarien / und eines ieden Churfürsten / wie auch der Herren Gesandten dero Räthe / oder Gezeugen in das conclaue eingetreten / so die Sacristey gewesen. Erstlich Chur Maintz / Cölln / Trier / darauf Chur Bayern und Pfaltz / und dann der Böhmische / Sächsische und Brandenburgische Abgesandte.

Die Sacristey und Conclaue war vom Kayserlichen Hof aus mit schönen Niederländischen reich mit Gold gezierten Tapezereyen auspoliret und in solcher 8. gleich roth sammetne

Sessel für die Herrn Churfürsten und Gesandte in einer Reihe gestellet/ auch ein Türckischer Teppich für sie ausgebreitet.

Diesemnach nahmen die Herrn Churfürsten und Gesandten ihre Sitz-Plätze ein/ und stunden bey ihnen die Räthe oder Zeugen wie auch die 2. notarii. Hierauf hat Churmaintz seine Hn. Mit-Churf. und die Churfl. Gesandte zu Rede gestellet/ ob ihnen etwas wissend wäre/ so dieser Wahl verhinderlich seyn möchte? worauf sie geantwortet; daß sie nichts darwieder hätten. Und als Chur-Maintz weiter vermeldet/ daß Herkommens sey/ daß die verglichene Wahl-capitulation in dem conclaui verlesen und von den Herrn Churfürsten versprochen werden solte/ darob getreulich zu halten/ er sich also versehe/ man werde solches an geschwornen Eydesstatt zuzusagē/ kein Bedencken tragen. Worzu auch einhellig die Herrn Churfürsten und Gesandten eingewilliget/ weswegen Chur-Maintz abermahl die 2. Kayserlichen notarien ermahnet dieses alles ad notam zu nehmen / und da es nöthig/ dieses in ein instrumentum zu bringen/ worüber einer aus ihnen die 3. Räthe/ von ieden Herrn Churfürsten wegen alles dessen zu Zeugen erbeten. Chur-Maintz errinnert nach diesem / daß Räthe und notarien sich aus dem conclaui zu begeben / so auch geschehen: Die Herrn Churfürsten und Gesandten aber/ bleiben ohngefehr eine halbe Stunde allein bey einander und verrichten die Wahl.

Als diese vorbey/ wurden die Räthe und 2. notarii wiederum in das Gemach geholet/ und ihnen von Chur-Maintz vorgehalten/ daß sie die Herrn Churfürsten und Churfürstl. Gesandte/ sich zwar der Römischen Königes Wahl versichert/ es wäre aber Ihr. Kayserliche Majest. Gegenwarth hierbey nothwendig. Sie wolten gern einen aus ihrem Mittel an dieselbe absenden/ weil aber solches aus gewissen Ursachen nicht geschehen können/ als wären sie bedacht/ von denen Räthen eine deputation an Ihr. Kayserl. Majest. anzustellen/ und dieselbe in das conclaue zu erbitten.

Würden diese von einem jeden der Herrn Churfürsten dero Herrn Räthe einer zu Ihr. Kayserl. Majest. abgeschicket / und selbigen noch zum Anhang diese instruction gegeben / wo sie abnehmen würden/ daß auch Ihr. Kayserliche Majest. zugleich mitzukommen nicht mißfällig wäre/ sie des gantzen Churfürstl. collegii unterthäniges Gefallen vermeldē soltē. Nach dem Abtritt that Chur-Maintz in dem conclaui die erste publication der geschehenen Wahl ver-

vermeldend: daß sie gesamte Churfürsten und Gesandte alle einmüthig und einstimmend Jhr. Majest. Iosephum König in Ungern zum Römischen König erwählet hätten; welches aber biß auf Jhr. Kayserl. Majest. Gegenwarth annoch in geheim zu halten. Befragt darauf wiederum die andern Herrn Mit-Churfürsten und Gesandten/ ob nicht dieses alles ihr Wille und Meynunge sey? welches sie auch bestätiget. Worauf Se. Churfürstl. Gnaden abermahls die notarios requiriret/ um hierüber ein instrumentum zu verfassen/ wozu sie sich erboten/ und die anwesende Herrn Räthe zu zeugen erbethen. Uber dieses sassen die Herrn Churfürsten und Gesandten eine halbe Stunde/ und erwarteten Jhr. Kayserl. Majest. resolution, da dann die deputirte wieder zurück kommen/ und referiret/ daß sie dem ihnen aufgetragenen Befehl unterthänig abgeleget/ und Jhre Kayserl. Majest. bey ihren Herrn Churfürsten sich persönlich einzustellen/ und vernehmen wolten/ was sie vorzutragen hätten. Hierauf fuhren Jhr. Königl. Majest. in Ungern samt dero Hof-Stadt nach S. Ulrich und begabe sich in dero zubereitetes Zimmer/ in welchen Jhr. Majest mit dem Königlichen Ungarischen habit und Cron angekleidet wurde. Unter solcher Zeit verfügten sich auch Jhr. Kayserl. Majest mit der sämtl. grossen Hoff-Stadt nach S. Ulrich/ alwo ihr die Herrn Churfürsten und Gesandten biß in den Creutz-Gang und zwar in der Ordnung wie sie zuvor in die Kirche eingetreten/ ausser daß der Churfürsten Marschälle das Schwerd in der Scheide unter sich gehalten/ entgegen gegangen und selbige in die Capelle S. Gregorii, welche für sie zubereitet worden/ begleitet.

Diese Capelle war so wohl mit schönen Niederländischen Tapecereyen/ als auch zum Theil mit rothen Damasck ausgezieret und behangen/ und in dieser befanden sich 3. mit rothen Sammet bedeckte Tische/ worauf der Käyserl. ornat, Scepter und Cron geleget waren/ mit welchen sich Jhr. Kayserl. Majest. ankleiden lassen. Wobey der Chur-Brandenb. Herr Abgesandte an statt seines principalen das Ertz-Camer-Amt bedienete. Immittelst haben sich die Herrn Churfürsten und Gesandten aus ihrem conclaui in das Kayserliche erhoben/ und Jhr. Majest. in dem habit und Cron auf den Haupt in ihr Churfürstl. conclaue in folgender Ordnung eingeführet.

1. Giengen die cauallierer und Räthe/ so vorher als Zeugen im conclaui gewesen.

2. Der

2) Die Kayserl. geheime Räthe/so Ihro Kayserl. Majest. mit sich ins conclaue genommen.

3) Die 5. Heerholden / welche aber nur biß zu dem conclaui und nicht hinein gingen.

4) Die Churfurstl. Erb-Marschallen mit dem Schwerd in der Scheide/ und die Spitzen abwerts/ welche gleichfals auſſer dem conclaui geblieben.

5) Die Churfürstl. Herrn Gesandte.

6) Chur-Bayern und Chur-Pfaltz.

7) Chur-Trier allein.

8) Die Reichs-Erb-Aemter cum insigniis auch nur biß zu dem conclaui.

9) Der Reichs-Marschall mit dem blossen Schwerd so auch auſſer dem conclaue geblieben.

10) Ihro Kayserl. Majest. und etwas vor derselben die 2. Guarde-Haupt-Leute. Auf beyden Seiten herum und ein wenig auf der Seiten der Kayserl. Obrist-Hofmeister mit dem Stab zur Rechten und der Obrist-Hof-Marschall zur Lincken.

11) Ihro Majest. der Kônig allein in dem Kônigl. Ungarischen habit und Cron / und nach ihnen ein wenig auf der Seiten / sein Obrist-Hofmeister.

12) Nach Ihro Kônigl. Majest. Chur-Maintz und Chur-Cölln.

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. mit denen Herren Churfürsten und Gesandten / auch gemeldten Herrn cavallierern und Räthen / wie nicht weniger den 2. notarien und Kayserl. Geheimen Räthen / welche Ihro Majest. mit sich hinein genommen in das conclaue, die Kayserliche Crone auf dem Haupt habend / kommen / haben sie sich in einem mit Gold gestickten Stuhl neben dem Altar und ad cornu evangelii niedergesetzet. Ihro Kônigl. Majest. stunden mit der Crone auf dem Haupt / die Herrn Churfürsten und Gesandten aber mit entdecktem Haupt vor Ihro Kayserl. Majest. und wurde die Thür durch den Herrn Reichs-Marschall wiederum verschlossen. Chur-Maintz bedanckte sich gegen Ihro Kayserl. Majest. daß sie Ihr in das conclaue zu kommen belieben lassen wollen / und trugen ferner vor / wie daß sie aus hoch-wichtigen Ursachen bewogen worden und für gut befunden hätten einen Römischen Kônig und künfftigen Kayser zu erwehlen / auch solche Wahl ordentlich vorgenommen

men und einhelliglich auf Jhro Majestät Iosephum den König in Ungarn ausgeschlagen wäre. Nachdem aber sie ohne Vorwissen Jhr. Kayserl. Maj. solche nicht acceptiren wolten / baten sie die Herren Churfürsten und Gesandte um die Kayserl. Einwilligung. Worauf als die Kayserliche Majestät ihren Willen drein gegeben / und seine Königl. Majest. auch die Wahl acceptiret / Chur Maintz gegen selbige sich im Namen seiner Mit-Churfürsten und Gesandten bedancket / und hernach zugleich die gratulation angefangen / welche hernach von denen andern Churfürsten und Gesandten einem ieden absonderlich erfolget ist. Wie nun alles dergestalt geschehen / hielte Chur Maintz Jhr. Königl. Majestät das Jurament der zuvor verglichenen Capitulation vor / welches sie auch mit abgehebter Cron vom Haupt / und mit Legung der Finger auf das auf dem Altar in conclaui gelegene Evangelien-Buch leiblich geschworen. Nachdem also das Jurament abgeleget / wurde Jhro Königl. Maj. in conclaui durch Chur Maintz vor einen Römischen König declariret / und hierauf die beeden notarii wiederum ersuchet / über diese und alle andere vorgegangene actus, auf Begehren instrumenta aufzurichten; wozu sie sich auch erbothen / und deswegen alle Kayserl. Königl. und Churfürstliche Räthe zu Zeugen angeruffen. Endlich erhub man sich aus dem conclaui in der Ordnung / wie man in das Chor der Kirchen hinein gegangen. Hiernächst begaben sich Jhr. Kayserl. Maj. auf den Thron / welcher nechst bey dem Altar auf 3. Staffeln erhaben gewesen. Zu Jhro Majestät rechten Hand stunden die Erb-Aemter mit dero insignien / wie auch die 5. Heerholden auf ebener Erden. Auf der andern Staffel auf dieser rechten Seiten stunde der Kayserl. Obrist-Cämmerer und Hof-Marschall / zurück aber auf der letzten Staffel zur Rechten der Kayserliche Hatschier-Hauptmann / und zur Lincken der Trabanten-Hauptmann. Der Herren Churfürsten Erb-Marschalle stunden gegen über ad cornu epistolae, und hielten die Schwerdter in der Scheide unter sich. Immittelst wurde der neu-erwählte König durch die Herren Churfürsten und gesandte vor den Altar geführet / alwo der Herr Prälat von St. Ulrich die consuetas preces gesprochen / nach deren Vollendung Jhr. Maj. der König vor dem Altar auf einen Schemmel getreten / u. also auf den Altar gesessen / dazu ihme Chur Maintz u. Chur Bayren geholffen. Zu beyden Seiten neben Jhr. Königl. Majestät stunden die Herren Churfürsten und Gesandten / und zwar zur rech-

ten Hand Chur Maintz / Chur Bayern / der Böhmische und Chur Brandenburgische Gesandte; zur Lincken aber Chur Trier / Chur Cölln/Chur Pfaltz und Chur Sächsische Gesandte. Hierauf hat besagter Herr Prälat das te Deum laudamus intoniret / welches die Kayserl. Music/wie auch die Trompeten und Heerpaucken geendiget.

Dabey zwischen der Salve der Bürgerschafft von den Kirchen alle Glocken geleutet / und alle Stücke auf den Wällen gelöset wurden. Ihro Königl. Majest. blieben so lange/ bis dieses alles vorbey/ auf dem Altar sitzen/ alsdann verfügte sich selbige mit Ihro Kayserlichen Majestät samt denen Herren Churfürsten und Gesandten auf eine höltzerne aufgerichtete Bühne. Diese war an dem eisernen Gatter des Chors angebauet/mit weiß/ roth und gelb Tuch allenthalben bedecket/und mit zwo Stiegen in dem Chor herunter versehen. Es stunden auch auf derselbe 8. rothe sammete Sessel / und zwar 4. auf der rechten Seiten für Chur Maintz/Chur Bayern/ den Chur Böhmischen und Chur Brandenburgischen Gesandten/und 4 auf der Lincken für Chur Trier/Chur Cölln/ Chur Pfaltz und den Chur Sächsischen Gesandten: in der Mitte aber waren 2. Lehn-Sessel/auf einer etwa einer Spannen erhöheten Stuffen/einer zur Rechten mit gelben Gold-Stücken für Ihro Kayserl. Majest. und dann etwa anderthalb Schuh zurücke zur Lincken mit rothen Gold-Stück für Sr. Königl. Maj. Die Ordnung / wie man auf diese Bühne gieng/ war folgende;

1. Die Churfürstl. Cavalierer und Räthe/so in dem conclavi als Zeugen gewesen.
2. Die geheime Räthe/ welche Ihro Kayserl. Majest. mit sich hinein genommen.
3. Derjenige/ so Se. Maj. auf der Bühne proclamiren solte.
4. Die 5. Heerolden.
5. Die Churfürstl. Erb-Marschalle mit dem Schwerd in der Scheide unter sich.
6. Die Churfürstl. Herren Gesandte.
7. Chur Bayern und Chur Pfaltz.
8. Chur Trier allein.
9. Die Reichs-Erb-Aemter cum insigniis.
10. Ihro Kayserl. Maj. in dero Habit und Cron.
11. Ihro Majestät der König in dem Königlichen Ungarischen Habit und Cron/ und nach ihm ein wenig auf der Seiten dessen Obrist Hofmeister.

12. Chur-

12. Chur Maintz und Chur Cölln. Die Erb-Aemter stunden zu Ihro Kayserlichen Majest. rechten Hand etwas zurücke/die Erb-Marschallen nach den Herren Churfürsten.

Die Heerolden nach Ihro Königl. Majest.

Der Kayserl. Obrist-Hofmeister/Ober Cammerer/Obrist-Hof-Marschall und Trabanten-Hauptmann bey Ihro Kayserl. Majest. wie auf der Seiten bey dem Altar. Zu Ihro Königl. Maj. rechten Hand stund der Obrist Hofmeister. Wie nun die Sitz-Stellen auf dieser Bühne eingenommen/ und unterdessen die Pforten der Kirchen eröffnet worden/ daß alles Volck hinein kommen können; so ist der Herr Dom-Dechant zu Maintz auf der Bühne gegen dem Volck hervor getreten/und hat auf Befehl Chur Maintz den neu-erwählten Römischen König vor allem Volck/ aus schrifftlichem Inhalt öffentlich verkündiget/ und zu dreyen malen/ nachdem er mit dem Ablesen fertig gewesen/ viuat rex Iosephus, geruffen/ deme auch das Volck zu ieden mal mit allgemeinem Schrey vivat, acclamiret. Worauf zum andern mal unter Leutung aller Glocken aus Musqueten und Stücken Salve gegeben worden/ und die Trompeten und Paucken erschollen. Nachdem nun alles dergestalt vollbracht worden/ haben sich Ihro Kayserl. und Königl. Majest. samt denen Herren Churfürsten und Gesandten aus der Kirchen in das Kayserl. Quartier über/ und von daraus bis nach St. Ulrich gelegten höltzernen und mit weiß roth und gelb Tuch belegten Brücken in nachfolgender Ordnung/ und zwar alle zu Fuß begeben:

1. Der Herr Reichs-Quartier-Meister mit 2. Trabanten des Herrn Reichs-Marchallen.
2. Der Herren Churfürsten wie auch Ihro Kayserl. und Königl. Maj. untere Bediente und Aufwärter.
3. Die Churfürstl. Königl. und Kayserl. Hof-Cavalliers.
4. Churfürstl. Trompeter und Paucker.
5. Churfürstl. Königl. und Kayserl. ministri.
6. Die Kayserl. Trompeter und Paucker.
7. Die 5. Heerolden.
8. Die Churfürstl. Erb-Marschallen mit dem Schwerd in der Scheide mit der Spitze abwärts.
9. Die Churfürstl. Herren Gesandten.
10. Chur Bayern und Chur Pfaltz.
11. Chur Trier allein.

§. 1. Postquam autem saepe dicti electores seu nuncii ciuitatem Franckenford ingressi fuerunt, statim c) subsequenti die

§. 1. Wenn nun öffters gemeldte Churfürsten oder dero Gesandte in der Stadt Franckfurth angelanget / sollen sie sofort c) des folgenden Tages

12. Die Reichs-Erb-Aemter.

13. Der Reichs-Marschall mit dem Schwerd.

14. Ihro Kayserl. Maj. mit dem Kayserlichen Habit / ingleichen Se. Maj. in dem Königlichen Ungarischen Habit und Cron / und dessen Obrist-Hof-Meister auf der Seiten ein wenig rumwärts.

15. Nach Sr. Königl. Majest. Chur Maintz und Cölln.

Beede Kayserl. und Königl. Majest. giengen unter einem gelb und schwartz Gold-gestickten mit Adlern gezierten baldachin, so von 8. Herren des Augspurgischen Raths aus dem patriciat getragen wurde / und gingen auf beyden Seiten die zwey Herren Stad-Pfleger mit entdecktem Haupt / und darneben die Kayserl. Hatschier und Trabanten. Die gantze Proceßion wurde von denen Unter-Bedienten / und einer grossen Menge Volcks beschlossen / denen das Tuch preiß gegeben worden / und erschallete in der gantzen Stadt das freudige Zuruffen / vivat Iosephus. So bald beede Majest. unter der im Gewehr stehenden Bürgerschafft in dero Quartier eingegangen / wurde zu dreyen malen aus Musqueten und Stücken Salve gegeben. Endlich seyn die Herren Churfürsten / in Begleitung dero Hofstatt und Hof-Marschallen / so neben denen Wägen das Schwerdt unter sich getragen / nach Haus gefahren. So zog auch die Bürgerschafft-Guarden von dem Wein-Marckt ab / und endigte sich also dieser Actus.

Nachdem wir nun / wie es bey der letztern Kayser-Wahl / so viel diesen titulum 2. betrifft / gehalten worden / gesehen haben / so wollen wir nun / was etwa in einem und dem andern Umstand noch zu erinnern seyn möchte / nach derjenigen Ordnung erwegen / nach welcher uns die A. B. selbsten führen wird.

Electionem illico imperat A. B. electoribus post aduentum

c) Die Ursachen / warum die A. B. denen Churfürsten auferleget / daß sie gleich des andern Tages / da sie zu Franckfurt angekommen / sich sofort zu morgens in die Kirchen verfügen und das conclaue eröffnen sollen / sind leichtlich zu errathen. Dann es richtet sich hieselbst der Käyser nach

Denen

denen Päpstlichen Satzungen / nach welchen denen Chur-Geistlichen nicht erlaubet ist / nach dem Tod des Papstes / Bischofes oder eines andern Prälaten lange zu harren oder aber sich viel zu unterreden und also Gelegenheit zu bekommen / die Wahl mehr ihrem Nutzen nach / als zum besten der Kirchen einzurichten dd. ad cap. 23. X. de elect & elect. potestate. Nachgehends haben ja die Churfürsten den Beystand des H. Geistes so fort und noch wol mehr vonnöthen / wenn sie über der Person des erwählenden sich vergleichen / als wenn sie nachgehends in das conclaue gehen und die Person / über deren sie schon eins worden / dem Volck kunt machen. Dessen allen aber ungeachtet / so werden nach der Ankunfft der Churfürsten und dero Gesandten dannoch viele Wochen und wohl Monathe verbracht / bis sie in das conclaue sich begeben. Dann erstlich kommen die Churfürsten nicht auf einen Tag in Franckfurt an: sondern es müssen dieselben offteres auf eines und des andern seine Ankunfft eine Zeitlang warten. Deswegen es auch in diesem Fall nicht so genau nach dem Buchstaben der A. B. gehalten wird. Nachgehends da das conclaue auf einmal die Wahl ausmachen solle / es leicht geschehen könte / daß einem Churfürsten oder dessen Gesandten auf der Reise eine Hindernüß zustösse und es doch schwer wäre / ihm deswegen seine Stimme abzustricken; so thun die Churfürsten sicherer / wenn sie zwar den von Chur-Maintz angesetzten Wahl-Tag zu besagter Zeit eröffnen / aber damit wol eine Zeitlang von Tagen / Wochen und Monaten zubringen / bis das conclaue selbsten eröffnet wird. Daher Chur-Brandeburg / als solches um die Verschiebung der Käyser-Wahl An. 1657. sehr eifrig anhalten und die Kriege vorstellen lassen / die ihme auf das Wahl-Geschäffte so bald zu dencken / nicht vergönneten / von denen meisten Churfürsten / zur Antwort gegeben worden; der von Chur-Maintz angesetzte Wahl-Tag könte / ohne aller und jeder ihre Einwilligung / nicht verschleiffet und weiter hinaus verleget werden. Wie dann sich Chur-Maintz hierunter selbsten beschieden und daß dieses nicht in seiner Macht stehe / dem Churfürsten zugeschrieben hat / es würde sich aber gleichwol auch / nach eröffneter Wahl / eine ziemliche Zeit noch mit *visiten*, Unterredungen / Abhandlung der Wahl-capitulation und andern dergleichen Umständen verzögern / daß weder der Churfürst zu Brandenburg / noch dessen seine Gesandte sich an der Wahl versäumen würden / wenn sie auch schon etwas späther zu Franckfurt ankommen solten / Pufendorff lib. 7. Rer. Brandenburg. §. 30. Uber dieses kommen heut zu Tages viele Umstände bey der Kayser-Wahl vor / die zu den Zeiten der A. B. nicht gewesen sind / welche nicht zulassen / daß man mit derselben so kurtz

1) *quam maturari vult ius canonicum.*

2) *supplicationibus non demum opus est in conclaui.*

Differtur tamen cum supplicatio, tum accessus ad sacrarium, quod

1) *aduentus electorum temporis est diuersi.*

2) *electio vno die absolui debet in sacrario.*

3) *aulica ceremoniarum sacra hodie religionem habent grauiorem.*

kurtz / als ehemals / abfahre. Dann erstlich ist man heut zu Tages in der Weise der *visiten*, der Bennenungen / des Sitzens und Gehens / der Anzahl der Gesandten pag. 221. litt. z. der Uberreichung der Vollmacht; der courtoisie indem creditiu p. 204. und hundert andern Dingen / die einem unwissenden als Kleinigkeiten vorkommen / so eigen und scrupelhafftig / daß bey allen Wahl-Tägen darinnen neue Umstände und Zweiffel vorkommen / die vorhero beygeleget werden müssen / ehe man zur Sache selbsten schreitet: nachgehends so hat man von den Zeiten Caroli V. angefangen / dem Käyser es vorhero schrifftlich zugeben / was das Reich für eine Gestalt habe / darzu er beruffen werde p. 249. litt. c. welche Schrifft / wie sie vor der Wahl billig ausgefertiget wird p. 250. litt. c. also eine gute Zeit denen zum Wahl-Tag gekommenen Churfürsten wegnimmet / in dem sich dieses capitulations-Geschäfft meistens länger / als die Kayser-Wahl selbsten verzögert. Ferner so sind heut zu Tages die Gesandte in ihren instructionen und Vollmachts-Regeln dergestalt eingeschrencket; daß sie ihren Ober-Herrn von allen Sessionen Nachricht geben und wieder neue Ordre von ihnen einholen müssen p. 226. litt. a. Und weil dieses Mittel allen Churfürsten / wenn sie künfftig abwesend seyn wollen / dienen kan; so nimt man es auch so genau nicht / wenn man mercket / daß einige dieserwegen die endliche Wahl in dem conclaue aufzuhalten suchen. So ist auch in der That an der Wahl eines Kaysers mehr gelegen / als daß man mit selbiger so fort zufahren und / wie der Würffel in den Stimmen fiele / es gleich gut seyn lassen solte / welches sich ehender bey Erwählung eines Ober-Priesters und Schul-Obristen thun lässet. Dahero die Churfürsten gar weißlich thun / wenn einer des andern seine Vorstellungen anhöret / solche reifflich überleget / deswegen sein Bedencken wieder saget und so lange noch etwas übrig ist / Unterredung pfleget. Welches alles dann die Zeit zum conclaue nicht wenig aufhält. Endlich so findet man auch bey den wenigsten Hofleuten den Glauben / wenn sie nur die Messe gehöret und ihr Hertz von allen eigennützigen Absichten geläutert hätten / GOtt ihre Zungen rühren und auf die Person ihre Stimmen leiten würde / welche dem gesamten Reich am anständigsten seyn werde. Dahero sich auch bey der Kayser-Wahl niemals ein Wunder vom Himmel oder sonsten ein Umstand gefunden / daraus die Hof-Leute ihr Vertrauen auf die Wahl-Messe stärcken könten / ohngeachtet die Päpstliche und Bischöfliche Wahlen so viel Erzehlungen vor sich haben / daraus man erkennen sollen / daß die Wahl aus göttlichem Eingeben geschehen wäre. Welchemnach dann diejenige / so mit der Kayser-Wahl zu thun haben / lieber

4) *Capitulatione trahitur tempus.*

5) *legatorum hodie adstricta mandata, vt subinde principem consulant ipsum.*

6) *Consultum non est de properare electionem imperatoris.*

7) *aulici plus rationi tribuunt quam religionis nimietati.*

lieber bey denen Mitteln der ihnen von GOtt verliehenen Vernunfft bleiben und sich desto mehr Zeit nehmen / bis sie ihre Stimmen von sich geben. Letztens wollen auch einige Churfürsten deswegen so sehr nicht mit der Wahl eylen / damit dem künfftigen Käyser oder des vorigen Käysers seinen Erb-Printzen das Verständnüß geöffnet werden möchte. Daß sie das Kayserthum für eine Wohlthat der Churfürsten zuhalten hätten / bey welchen es eintzig und allein stehe / wem und wenn sie solches anvertrauen wolten. Wie sonderlich Chur-Maintz bey der Wahl des Leopoldi mit dieser Ursache den Verzug der Churfürsten entschuldigen wollen / Pufendorf lib. 7. §. 31. Rer. Brand. Und dieses sind also die Ursachen warum die Churfürsten offters zu Franckfurt oder in einer andern Wahl-Stadt etliche Monate zugebracht haben / bis sie ihren Kirch-Gang gehalten und sich in das conclaue verfüget haben. Also wird von der Wahl Sigismundi gemeldet / daß selbige erst / nach vielen Reden und Thedingen vollzogen worden sey Florianus in chron. Francof. part. 2. p. 166. Und Alberti II. Wahl ist zeitig für sich gegangen den 20. Martii / aber der Entschluß solche anzunehmen / von ihme später erfolget. Friderici V. Wahl hat etliche Tage gewähret biß den 2. Febr. Maximilianus I. ist etwa / nachdem die Churfürsten acht Tage zusammen gewesen / den 16. Febr. erwählet worden *Fugger* in hist. Austr. lib. 5. c. 33. p. 951. Und ohngeachtet die Churfürsten mit der Wahl Caroli V. geeilet haben / damit man Franckreich keine Zeit liesse / in solcher Verwirrung anzurichten: so hat man doch zu Franckfurt verschiedene Tage mit Anhörung der Spanischen Gesandschafft und Abfertigung der Frantzösischen Schreiben zugebracht p. 269. litt. n. auch sich die endliche Zusammenkunfft in dem conclaue selbsten bis in die sinckende Nacht hinein verzogen / daß man von der Sache abbrechen und die völlige Wahl auf den folgenden Tag den 18. Jun. verschieben müssen Georg. *Sabinus* in historia elect. p. 124. edit. Gold. Mit *Ferdinandi I.* Wahl zu Cölln hätte es noch länger gehalten / weil die protestirende Churfürsten dem Carolo V. durchaus nicht gestatten wollen / daß man bey seinem Lenem seinen Bruder zum Römischen König erwählete / *Massenius* in historia Caroli V. & Ferdin. I. lib. 4. p. 189. wenn nicht die Catholischen durch gefahren und / der protestirenden Churfürsten ohngeachtet / das conclaue und mit demselben dessen Wahl den 4. Jan. 1531. geschlossen hätten *Sleidanus* lib. 7. sub fin. In dem Monat October waren schon die Churfürsten alle auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt beysammen Nicol. *Heyden* in actis electionis Maxim. II. p. 158. edit. Gold. aber die Wahl selbsten des Maximiliani II. gieng erst den 24. Novembr. für sich *Wilh. Hoffmann* in historia elect,

8) *ex longis interregnis opinio cadit hereditariæ successionis.*

Historia electionum protractarum

Sigismundi an. 1410.

Albert. II. 1438.

Friderici V. 1440

Maxim. I. 1493.

Caroli V. 1519.

Ferdinand. I. 1531.

Maxim. II. 1562.

elect. Francof. edita ex eoque *Florianus* chron. Francof. p. 332. Ehe
Rudolf. II. 1575. die Wahl *RVDOLFI II.* zum Stand kommen / hat man den Wahl-Tag nach Regensburg viermal verändert und solchen erstlich d. 5. Febr. nachgehends den 1. April / wieder den 1. Maii. und endlich den 25. Junii angesetzet *Schadaeus* in contin. Sleidani lib. 1. p. 2. und bis den 27. Octobr. 1575. sich darbey aufgehalten / davon ein Gedächtnüß-Pfennig bey *Palatio* zu finden
Matthiae 1612. lib. 47. aquilae Austriac. p. 50. wegen der Wahl *MATTHIAE* hatten sich die Churfürsten vorhero zu Nürnberg im Monat Octobr. 1611. verglichen. Ob nun wol / die Weise in der A. B. nicht zu verändern / der öffentliche und solenne Wahl-Tag erst das Jahr darauf An. 1612. den (11) 21. Maii. gehalten wurde / auch die Churfürsten um solche Zeit beysammen waren: so ist doch erst den (3) 13. Junii darauf der Wahl-Schluß in dem conclaue für sich gegangen Gothard. *Artusius* in histor. elect. Matth. p. 172. elect. Gold. *Buxtorff* tit. 2. A. B. §. 27. p. 276. Die Wahl Fer-
Ferdinandi II. 1619. dinandi II. war den (10) 20. Julii 1619. ausgeschrieben und ohngeachtet die Handlungen darüber den (17) 27. Jul. bereits ihren Anfang genommen hatten; so ist man doch erst den (18) 28. Aug. in das conclaue gegangen und die Wahl geschlossen worden. *Florianus* Chron. Francof. part. 2. p. 410. Geschwinder ist Ferdinandi III. Wahl zu Regensburg für sich
Ferdin. III. 1636. gegangen / welche den (12) 22. Dec. vollzogen worden / Theatr. Europ. tom. 3. p. 736. 737. als man kaum zehen Tage mit der Handlung zugebracht hat *Flor.* litt. c. p. 463. Weil auch die Churfürsten über der Wahl
Ferdin. IV. 1653. Ferdinandi IV. bereits zu Regensburg eins gewesen und nachhero *nur* die öffentliche solennia zu vollziehen / sich nach Augsburg begeben haben: so haben sich selbige nicht über *acht* Tage aufgehalten / ehe sie sich den (21) 31. Maii. in das conclaue verfüget und die Wahl darinnen zum Ende ge-
Leopoldi 1658. bracht haben *Theatr.* Europ. tom. 7. p. 358. Bey der Wahl Leopoldi aber hat es im Gegentheil zu Franckfurt desto länger gehalten. Dann weil Chur-Maintz mit andern damit umgegangen / daß der damalige Churfürst von Bayren Kayser werden und man selbiges mal von dem Haus Oesterreich] abseßen solte: so spielte man die Wahl in das weite Feld und zog sich mit selbiger vierzehen Monat herum. Ja es würde noch mehr Zeit verschleiffet worden seyn / wenn nicht Churbrandenburg die Partey des Hauses Oesterreich öffentlich genommen und neben Chur-Sachsen und andern dem Churfürsten zu Maintz zugesetzet hätten; daß es nicht in dessen Gewalt stünde / die Wahl über die in der A. B. gemässene Zeit von einem Monat in den andern herumzuführen. Wenn eine dringende Noth solches Verzuges wäre; so müsten alle Churfürsten darum wissen und den Termin

durch

diluculo d) in | frühe d) / in der

durch einmüthigen Schluß weiter hinaus rücken / davon *Pufendorff* Rer. Brandeb. lib. 7. §. 30. 36. ad an. 1657. Dahero die andre Ursachen / als wenn der Verzug zum besten des nachhero erwählten Käysers Leopoldi geschehen wäre / ohne Grund sind. Nemlich man habe auf Leopoldi Alter gewartet / damit er vollkommen 18. Jahr seyn möchte: ferner man habe die Niederkunfft der Königin in Spanien abwarten wollen. Dann wenn selbige eine Tochter zur Welt gebracht hätte / wäre Leopoldus Willens gewesen / die Oesterreichischen Lande und Königreiche seines Vatern Brudern / Leopold Wilhelmen abzutreten und mit Philippi IV. ältester Tochter Maria Theresia die Spanische Königreiche zuübernehmen *Nanny* hist. Venet. lib. 7. p. 2. p. 126. Jedoch dem sey / wie ihm wolle / so ward von Chur-Maintz der Wahl-Tag auf den 4. Aug. 1657. angesetzet; die Wahl selbsten aber erst den (8) 18. Jul. folgenden Jahres 1658. vollzogen. Zu der Wahl Iosephi hat Chur-Maintz die Churfürsten nicht gleich verschrieben; sondern zu Augsburg Anfangs einen blossen collegial-Tag angesetzet / darzu sich die Churfürsten meistens im Monat Augusto zu Augsburg eingefunden: sich aber / als nachgehends Chur-Maintz den Antrag von der Wahl eines Römischen Königes gethan / darüber beschweret haben; daß man solches ihren principalen nicht gleich Anfangs gemeldet hätte p. 230. litt. f. Und obgleich Chur-Maintz nachmals den (8) 18. Jan. zum Wahl-Tag bestimmet p. 185. litt. q. so ist doch die solenne Wahl selbsten in dem conclaue erst den 24. Jan. für sich gegangen p. 264. litt. l. Wodurch man also beysammen hat / wie es von den Zeiten der A. B. mit dem conclaue und Kirchgang der Churfürsten gehalten worden. Nemlich daß solcher nicht so fort den andern Tag nach der Churfürsten ihrer Zusammenkunfft vorgenommen; sondern meistens viele Tage und Wochen auch manchesmal verschiedene Monaten ausgesetzet worden sey. *Iosephi 1690.*

d) Die A. B. will die Zusammenkunfft der Churfürsten / die Anhörung der Messe / die Eröffnung des conclaue solle frühe morgens geschehen. Welches sowol eine geistliche als weltliche Staats-Ursache für sich hat. Dann / was die Messe betrifft / so mag solche bey hoher Straffe kein Pfaff nach zwölff Uhr oder des nachmittags halten / wie auch keinem erlaubet ist / wenn er schon gegessen hat / das Nachtmahl zu sich zu nehmen. Nullus missam cantet nisi ieiunus Ioh. Martinez a *Prado* de eucharistia quaest. 80. dub. 10. c. 2. *Bellarminus* lib. 2. de missa c. 14. wie dann *Chrysostomus* in epist. ad Cyriacum episcopum dieser Weise so viel nachgiebt / daß er saget: *Quare tam missa, quam conuentus electorum instituendus diluculo?*

wo mich jemand überführet/daß ich jemand nach dem Essen oder wenn er nicht nüchtern gewesen/ das H. Nachtmahl gereichet / so werde mein Name aus der Zahl der Bischöffe ausgetilget. Ja es gehen die casuisten mit dieser Sache so zart um / daß sie zweiffeln / ob einer das Nachtmahl mit guten Gewissen nehmen könne/ wenn ihme etwa/ da er sich gewaschen/ ein Schluck Wassers oder Weins unversehens in die Kehlen und von dar in den Magen kommen Martinez a *Prado* dub. 11. l. c. *Macedo* de clauibus Petri lib. 4. c. 17. oder wenn er Schnupftoback in die Nasen genommen und ihme etwas davon in den Hals geflossen sey Ioh. *Sanchez* in select. disput. 42. *Diana* part. 5. tract. 13. resolut. 1. Dahero sich auch in Päpstlichen Oertern die communicanten des Schnuptobacks so lange biß sie zum Nachtmahl gewesen/ enthalten müssen/ welches bey der heutigen Schnuptobacks-Seuche/ da sich zu diesem garstigen Wesen von einigen Jahren her jung und alt und nun so gar auch das Frauen-Volck gewöhnet / manchem gar beschwehrlich fället. Aus welchem Grund auch verschiedene glauben / daß man einem Pfaffen nicht mehr/als eine Messe des Tages zu halten vergönne cap. 3. consuluisti X de celebr. missae damit er nicht/ wenn er schon in der ersten Messe etwas genossen hätte / nicht mehr nichtern seyn möchte *Gonzalez* ad cap. 3. X de celebr. missae & ad cap. 1. ibid. Mart. *Azpilcueta* in manuali confessarior. cap. 25. p. 286. Dieses allein lassen die casuisten oder Gewissen-Lehrer zu / daß ein communicant sich / zur Stärckung / dessen bedienen möge/ was in dem Mund zergehet / quod sumitur per modum salivae *Leander* de sacramento Eucharistiae tractatu 7. disput. 5. *quaest.* 16. *Lugo* de sacram. disput. 15. sect. 2. Wenn man nun nach den Ursachen fraget / so bestehen selbige darinnen / diese himmlische Speise verdiene einen nüchternen Mund: sie verdiene / daß sie allen andern vorgesetzet werde / nach dem Spruch Matth. 6. trachtet am ersten nach dem Reich GOttes: Christus solle in unserm Hertzen die erste Stelle haben und was dergleichen Gezeug mehr ist/ wie solches *Gonzalez* zusammen getragen ad cap. 5. X. de celebrat. missae p. 873. Allein da die Papisten auf einer Verwandlung des Brodes in den Leib Christi bestehen; so komt wol die Sorge ungereimt heraus / die man sich über dem Ort der leiblichen Speise machet / mit welchem ja diese himmlische Verwandlung so wenig zu thun hat/ als sie glauben / das selbige zu Sättigung des Magens dienen werde. So ist ja auch klar an dem Tage / daß unser Herr das Nachtmahl nicht zu morgens / sondern zu Abends eingesetzet auch dessen Genuß seinen Jüngern nicht nüchtern und vor dem Essen / sondern da sie schon sat waren / nach dem Essen gegeben hat. Mit welchem Exempel diejenige / welche das Nachtmahl nach dem

Hinc religioni ducunt s. coenae conuiuae, si gutta stomachum intrauerit, aut tobacum penetrauerit fauces, der Schnup-Taback.

Ne duas missas vno die peragat sacerdos.

Confutatur in hoc genere religio, quia 1) causae admineptae ieiunii in coena Domini.

2) S. coena & vesperi instituta & saturibus conuiuiis.

Essen

Essen und zu Abends fordern/ ihr Gewissen schon verwahren können. Wie dann auch die Weise/ deren Paulus 1. Corinth. 11. vers. 20. gedencket/ klar zeiget/ daß die erste Kirche das H. Nachtmahl unter und nach dem Essen gehalten und gebrauchet habe. Welches auch diejenige Oerter in denen conciliis bekräfftigen/ welche des Abendmahls um die neunde Stunde von der Zeit/ als es Tag worden/ zu rechnen/ daß ist um drey oder vier Uhr nachmittages gedencken *Petauius* de hierarchia cap. 10. Welchem nach ich keine Hinderung in dem geistlichen Recht finde/ welche dem nach Tische genommenen H. Abendmahl entgegen seyn könte/ absonderlich da solches in der Kirchen noch biß jetzo kein heiliges Frühe-Mahl/ sondern das Nachtmahl genennet wird/ obgleich die Frühe-Messen oder Frühe-Metten in der Päpstlichen Kirchen eingeführet seyn *Caluinus* lib. 1. de missa cap. 14. Darum auch die Aegyptier und andere in Africa gelegene Gemeinden des Herren Mahl zu Abends gehalten haben und auch von andern gehalten wissen wollen *Vicecomes* vol. 2. de ritib. missae lib. 2. cap. 1. *Petauius* de hierarchia cap. 10. Die andere aber aus der gesunden Vernunfft genommene Ursache hat die Kirche mit dem Staat gemein. Dann wie man nicht leicht nachmittages einen Eyd aufnimt/ zu Gerichte sitzet oder Rath hält: also hält man auch dafür/ daß sich des Herrn Mahl zu morgens besser als des nachmittages schicke. Wenn die gemeinen Leute ihren Betheurungen ein Gewicht geben wollen: so pflegen sie sich darauf zu beruffen/ daß sie weder gegessen noch getruncken hätten/ sondern dieses alles mit nüchternem Munde sagten/ indem sie noch nichts genommen hätten/ welches auch mit dem Päpstlichen Recht übereinkommet Gonzalez ad c. 1. X. de testib. Die natürliche Gründe davon sind folgende. Anfangs sind unsere Gemüths-Kräfften morgens besser beschaffen und viel geschickter/ einen weisen Schluß zu fassen/ als nach dem Essen/ da die Lebens-Geister mit denen Dünsten aus dem Magen angefüllet und gleichsam gedämpffet werden. Dahero auch ein Mensch zur Andacht alsdann fähiger/ als sonsten ist. Nachgehends so haben einige von den ersten Christen entweder vor oder bey dem H. Nachtmal die Gewohnheit gehabt/ zahl-reiche Gastereyen anzustellen 1. Corinth. 11. vers. 20. 22. 33. & hunc ad locum passim theologi. Ob nun wol selbige das Absehen gehabt/ sich unter einander zu erbauen/ so hat doch der starcke Wein/ dessen sich die Griechen und andere morgenländische Völcker gebrauchet/ manchen aus den Schrancken gebracht und Unordnung angerichtet. Darum auch die Kirche bewogen worden/ des Herrn Mahl morgens und bey nichterm Leibe auszutheilen/ damit dergleichen Unheil insgesamt vorgebeuget werden möchte *Paschasius* de sacram. c. 20. *Gonzalez* ad c. 5. X. de celebr. missae

3) *neque principis veteris ecclesiae eam accessere ieiunii,*

4) *inde S. coenae mentio post nonam siue quartam.*

5) *coenam dicimus etiam nunc, non sacrum ientaculum.*

6) *Africana ecclesia instituit vesperi.*

Sunt tamen causae naturales ad S. coenam mane instituendam.

1) *quod ipsa plebs fidem ponit in ieiuniis*

2) *animi vigor in corpore ieiuno & sobrio.*

3) *metus ebrietatis a tempore vespertino.*

4) *exempla enorminum facinorum in conciliis pomeridianis.*

p. 873. Und ist es auch nichts neues/ daß bey den nachmittägigen Zusammenkünfften allerhand Unrath und Zerrittungen vorzugehen pflegen. Regensburg hat vor dem des Reichs-Tages halben den Vorwurff gehabt/ quod consilia eorum sint vinolenta & lenta, welches dem Monzambano de statu imperii zu allerhand Schwäncken Gelegenheit gegeben. Und erinnere mich auch auf dem Riswickischen Frieden einer Historie/daß sich ein gewisser Gesandter/ als er seine Nasen bey dem Mittagsmal scharf begossen hatte/ bey einer session, die man wider die Gewohnheit nachmittages anstellen müssen/ sich nicht allein mit Fluchen und Lästern gar unartig aufgeführet/ sondern auch endlich/ weil sich niemand an der geheiligten Person vergreiffen wollen/ seinen Uberfluß gar von sich gegeben hat. Dabey er doch so klug gewesen/ daß er den Schatz in seinen Hut gefasset und sich damit fortgemachet hat. Weswegen auch nachhero gerathen worden: das man keinen Raths-Tag mehr nach dem essen anstellen solle. Massen die Teutsche Hofleute ohnedem meistens dem Trunck ergeben sind/ theils sich mit solchem Uberfluß gute Freunde zu machen; theils/ wie ehemals Alexander M. gethan/ bey dem Trunck schlaue Gäste auszunehmen; theils ihre Freygebigkeit zu zeigen; theils auch dardurch die Schwermüthigkeit/ darzu sie alle Tage mehr Gelegenheit als andere Menschen haben/ zu vertreiben. Dahero die wenigste nach mittages zu den Verrichtungen ihres Herrn recht geschicket sind. Zu welchem allem ein Gesandter noch weit mehrere Ursachen und Gelegenheit hat. Dann da erfordert es der Wohlstand/daß er die Ehre seines Herrn an allem Uberfluß sehen lasse u. sich mit kärglicher Aufführung bey demselben keine Verantwortung mache. Da sollen die Gesundheiten auf den Rheinischen oder Pfältzischen Fuß eingerichtet seyn und in grossen gefässen/ voll und geschwinde herumgehen und was dergleichen Christliche Hof- und Gesandschaffts-Tugenden mehr sind. Und ohngeachtet so viele Reichs-Abschiede dawider aufgerichtet und widerholet werden; hat sich die alte Weise nicht abbringen lassen/ biß man in dem Riswickischen/ durch einen gemeinsamen Schluß das alla patronanca zu trincken angefangen und dardurch aller anwesenden Principalen ihre Gesundheiten verstanden und in einem Glaß zusammen begriffen hat. Endlich war auch die Unordnung der Völlerey bey denen nachmittägigen Zusammenkünfften bey einem Teutschen Wahl-Tag desto mehr zu besorgen/ je älter das Laster der Teutschen ist/ daß sie keiner andern als nasser Gesellschafften gewohnet sind/ in denen sie auch ihre wichtigste Angelegenheitn abzuthun pflegen *Cluuerus* lib. 1. c. 19. Germ. antiq. p. 175. Und so viele Ursachen finde ich die Carolum IV. in der

5) *inprimis eum aulici uti soleant largioribus poculis.*

6) *praesertim etiam principum legati.*

7) *Germanorum conuentus vino madent, moribus vetustissimis.*

ecclesia e) sancti Bartholo-

A. B. bewegen können / daß er der Churfürsten ihre Wahl-Zusammenkünfften vormittages angestellet wissen wil.

e) Ecclesia heisset eine Zusammenkunfft und nicht der Ort / da man zusammen kommet. Und deswegen läßt sich das Wort füglicher für die Gemeine / als das Kirchen Gebäude gebrauchen. Hier aber folget die A. B. dem Kirchen-Latein / nach welchem ecclesia auch pro templo genommen zu werden pfleget. Und dieser Gebrauch des Worts ecclesia pro templo ist so alt / daß auch bereits Augustinus super Leuitic. lib. 3. quaest. 57. schreiben dürfen: ecclesia dicitur locus, quo ecclesia congregatur. Daß aber du *Fresne* in gloss. medii aeui uol. 1. p. 211. vorgiebt / der beredte Apostel / Paulus hätte in der 1. Corinth. 11. vers. 18. 22. ecclesiam pro templo genommen / welches ohnstreitig wäre: solches halte ich nicht der Wahrheit ähnlich. Dann in dem 18. §. sagt Paulus: Πρῶτον μὲν γὰρ συνερχομένων ὑμῶν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἀκούω σχίσματα ἐν ὑμῖν ὑπάρχειν. Und da ist es gar nicht nöthig / daß man es gebe / wenn ihr in der * Kirchen oder in dem Tempel zusammen kommet / sondern die Rede hat ihren vollen Verstand / indem es heisset: wenn ihr nun in der * Gemeine zusammen kommet. In dem 22. §. aber / da stehet: Ἢ τῆς ἐκκλησίας τοῦ Θεοῦ καταφρονεῖτε; ist es noch deutlicher / daß Paulus sagen wollen: oder verachtet ihr des Herrn * Gemeine; nicht aber / des Herrn * Tempel. So lange man aber bey der eigentlichen Bedeutung bleiben kan / so hat man nicht nöthig auf verblümte Redens-Arten zu gedencken. Uber dieses so wird derjenige / der die Epistel an die Ebräer Paulo zuschreibet / nimmer glauben / daß dieser Apostel seiner Gemeine vorwerffen sollen / sie hätten sich an Holtz und Steinen in dem Kirch-Gebäude versündiget. Dann eben Paulus derjenige Werck-Zeug ist / durch welchen der Unterscheid des äusserlichen und innerlichen / des leiblichen und geistlichen / des alten und neuen Testamentes am allerhäfftigsten und deutlichsten getrieben wird. Zu geschweigen / daß der geplagte und geringe Zustand der Christen zu Corinthus gar nicht zuläßet / daß man glauben solte / es hätten dieselbe / mitten in der Verfolgung / Kirchen gebauet oder andere Häuser eingeweihet / ihren Gottes-Dienst darinnen nach allem Pracht zu verrichten. Dannenhero ecclesia pro templo eine unfügliche Redens-Art bleibet / welche sich weder aus der H. Schrifft / noch auch denen Zeugnissen der alten Kirchen-Väter entschuldigen lässet. Dann wenn diese letztere ein Bedencken getragen / ihre Gottes-Häuser mit dem Namen der Heydnischen Götzen-Häuser zu benennen / damit man nicht

Kirchen e) zum H. Bartholo-

Ecclesia pro templo barbare.

Num idem ecclesiae significatus sit Pauli, apostoli diserti. Quod negatur aduersus Fresneum.

Quia a) nulla necessitas est statuendi barbarum significatum.

b) aut metonymiam.

c) templorum superstitio aduersa est dogmatibus Paulinis.

d) nec aeuo Paulino congruus templorum adparatus.

von der Gleichheit des Namens auf die Gleichheit des Gottes-Dienstes selbsten einen Schluß machen könte: so haben wir dieser Sorge jetzo nicht mehr vonnöthen/ da aller Gebrauch des Heydenthums in unsern Ländern aufgehöret hat. Inzwischen ist dieses noch einer sonderlichen Betrachtung würdig/ was es doch vor einen Grund habe/ daß die weltlichen Stände und Staaten eine weltliche Staats-Verrichtung in die Kirchen ziehen lassen. Dann ob man gleich sagen möchte/ es wäre dieses der Messe zu Gefallen geschehen/ die ausser der Kirchen zu halten verbothen wäre cap. 1. 14. 15. 33. 34. de consecrat. distinct. 1. *Henao* tom. 2. de sacrif. missae disp. 23. sect. 1: *Andr. Sansay* in panoplia sacerdotum part. 2. lib. 1. artic. 2. so ist doch dieses Verboth nicht schlechter dinges zu verstehen/ daß man nicht auch in einem Nothfall oder aus andern bewegenden Ursachen die Messe auf dem Felde/ in gemeinen Zimmern und Rath-Häusern/ mit Einwilligung des Bischofs/ verrichten dürffte/ in locis etiam aliis, vbi episcopus permiserit *cap. 12. de consecrat.* distinct. 1. *Gonzalez* ad capit. 1. X. de consecrat. eccleſiar. p. 836. n. 7. 8. Zu dem hatten ja die Churfürsten nicht nöthig nach verrichtetem Amt der Messe in der Kirchen zu bleiben/ und das conclaue in der Sacristey anzustellen: sondern konten sich wieder an einen weltlichen Ort auf das Rath-Hauß und den so genannten Römer in Franckfurt verfügen. Absonderlich da sie die alte Teutsche Gewohnheiten für sich haben/ nach denen die Wahl nicht in der Kirchen/ sondern auf freyem Felde/ auf welches sich die Teutsche Völcker gelagert hatten *Wippo* in vita Cunradi II. p. 376. annal. *Fuldenses* ad an. 1107. vollzogen worden/ der Bischöflichen und Päpstl. Wahl nicht zu gedencken/ deren die wenigste vor deme in der Kirchen geschehen sind. Nur es ist dieses ein vortheilhafftiger Einfall der Clerisey gewesen/ daß sie von weltlichen/ richterlichen u. Staats-Geschäfften verschiedene in die Kirchen gezogen haben: welche doch gar nicht darein gehören. Theils/ damit sie ihre Hände/ unter diesem Vorwand/ in dergleichen Handlungen mit haben möchten; theils auch/ daß sie in solche Geschäffte allerhand geistliche Umstände mit einschieben und dardurch den vornehmsten Theil derselben sich zueignen möchten. Wer hätte sich wol zu der Römer oder Carolinger Zeiten einbilden sollen/ der Papst würde mit der Zeit sich anmassen/ die Kayser abzusetzen und das Kayserthum nach Gefallen auszutheilen? allein so bald die Geistlichkeit denen weltlichen Souverainen weiß gemachet/ sie müßten sich von der Priesterschafft crönen und salben lassen: so kan ich es nun Innocentio III. nicht verdencken/ wenn er in dem beschrienen *capit.* venerabilem *X. de elect. & elect. potestate* den Schluß machet: ein Kayser müßte gesalbet seyn; die Salbung sey ein Sacrament/ welches

Quare negotia reipublicae tractentur in templis? Forte quia missa nonnisi in templo instituenda.

Aut potius, quod clerici maioris momenti negotia in sacras traxerint aedes, vt causae viderentur ecclesiasticae.

Specimina eius generis argutiarum, 1) in vnctione regum.

ches man keinem Unbekehrtem geben könte; dahero auch ihme die Churfürsten nicht zumuthen dürfften / daß er wider sein Gewissen handeln und einen / obschon von ihnen erwählten Kayser / den er entweder noch nicht kennete oder von dem er Wercke der Ungerechtigkeit wüßte / salben solte. Mit eins / die Churfursten hätten wohl die Gewalt einen Kayser zu erwählen: allein solcher müßte erst dem Papst gestellet werden und wenn dessen sein Leben und Wandel dem Papst nicht anstünde / so wäre die Wahl von selbsten nichtig und müste selbige von neuem angestellet ein anderer auf die Bahn gebracht werden. Und ohngeachtet hundert wackere Leute Theologi und ICti dem Papst seinen Unfug in öffentlichen Schrifften gezeiget / davon *Goldastus* drey folianten in dem Buch / daß er monarchiam S. R. I. nennet / und Simon *Schardius* einen andern folianten den er de iurisdictione überschrieben / angefüllet haben: so wurde doch dem Werck selbsten nicht ehender geholfen / biß die Kayser begriffen / daß die Päpstliche Crönung ein Uberfluß wäre / deren sie gar wohl entbähren könten. Ferner / wer weiß nicht / daß die Ehen / eine natürliche nnd bürgerliche Handlung in der ersten Kirchen gewesen / die auf dem Rath-Hauß um besserer Ordnung willen / durch Einschreibung der neu-Verlobten / vollzogen worden / davon Hildebrand de nuptiis nachgeschlagen werden kan: allein wie die Geistliche gemeynet / daß hierzu eine priesterliche Einseegnung in der Kirchen geschehen müßte / so hat man endlich alle Ehe-Sachen der weltlichen Obrigkeit entzogen und den Geistlichen in die Hände spielen lassen. Die Sponsalia oder losse Verlöbnüsse haben ja wol nichts Geistliches bey sich: allein weil man angefangen dafür in der Kirchen zu bethen / so ist es noch jetzo gewöhnlich / daß solche in Beyseyn eines Pfaffen vollzogen werden. Die edictal-citationes oder das Aufgeboth der Ehe-Leute gehöret / wie andere citationes auf das Rath-Hauß: aber die Geistliche haben solches in die Kirchen p. 17. litt. e. uñ mit denselben auch die Sache selbsten an sich gezogen. Da sich auch noch die Pfaffen heraus nehmen sich zu unsern Vätern / des Beicht-Stuhls in der Kirchen halben / zu machen: so kan ich auch ihnen nicht verdencken / daß die Beicht-Väter nachgehends vorgeben / wenn eine von ihren lieben Beicht-Töchtern heyrathete / so müßte ihr / der Beicht-Väter / Einwilligung und consens sowol dabey seyn / als der natürlichen Eltern *Hildebrand* de nupt. §. *sponsalia veterum*. Und als man nachgehends den vollblütigen Beicht-Vätern nimmer trauen / und die junge Bräute / daß sie um einen Mann anhalten solten / zu ihnen schicken wollen / so haben sie besserer Sicherheit halben alte Weiber hierunter gebrauchet / die dem Beicht-Vater das Anliegen der jungen Braut eröffnet und dessen Einwilligung

2) *consecratione matrimoniorum.*

3) *sponsalium.*

4) *mystici parentis*, des Beicht-Vaters *in nuptiis desideratus consensus.*

5) *impositione nominum ad sacrum fontē.*

gung geholet haben Gabr. *Albaspinaeus* lib. 1. obseru. 24. p. 74. Die Namen wurden ehe deme den Kindern/weñ sie jünglinge worden/auf dē Rath-Hauß gegeben: allein die Pfaffen haben solche mit zur Tauffe in die Kirche gezogen und dardurch eine geistliche Handlung daraus gemachet p. 7. litt. c. Gilles André de la *Roque* traité de l' origine des noms & des surnoms chap. 5. 6.

6) *Sepulturis in atrio templorum.*

Die Begräbnüsse haben gleichfalls vor deme zu dem Policey-Wesen eines jeden Staats gehöret *Kirchmannus* de funerib. Rom. lib. 3. cap. 7. alis, *Thomasius* de iure principis circa sepulturam; aber nachdem die Geistliche die Gräber auf die Höfe für denen Kirchen gemachet und selbige in den Gärten/Wiesen und andern gemeinen Orten verbothen haben:

7) *religione iurisiurandi.*

so haben sie nunmehro auch das gantze Leich-Wesen an sich gezogen und sich dabey allerhand Sporteln gemacht. Die Eyd-Schwühre hätten die Geistliche auch gerne in den Kirchen gehabt und wenn ihnen dieser Streich gelungen wäre/ so hätte vollends keine wichtige Handlung mehr vorgehen können/ dabey nicht auch die Geistliche vonnöthen gewesen wären *p. 79. litt. m. p. 118. litt. h. p. 241. litt. p.* Dann deswegen haben sie verlanget: man solle die Eyd-Schwühre in denen Kirchen aufnehmen lassen; deswegen haben sie ihr evangelium-Buch oder einen heiligen Kasten hergegeben/ darauf man schwöhren müssen p. 240. litt. o. Deswegen hat die Straffe eines falschen Eydes nur eine geistliche seyn sollen p. 49. litt. m. Und deswegen ist es auch noch heut zu Tages üblich/ daß wir in wichtigen Eyd-Schwühren zu erkennen pflegen/ daß bey der Aufnahme des Eydes ein Geistlicher zu gebrauchen.

8) *testamentis*

Die Testamenra waren in den mittlern Zeiten auch schon meistens in der Kirchen aufgerichtet und dem Bischof übergeben; daraus man aber selbige wieder gerettet und auf das Rath-Hauß gebracht hat.

9) *manumissionibus & adoptionibus.*

So geschahen die manumissiones u. adoptiones ehe deme gleichfalls in der Kirchen und ich bin gewiß versichert/daß wir sonsten noch eigentliche Knechte haben würden/wenn nicht die Geistliche auf die Erlassung/ihres Nutzens halben/ so sehr getrieben hätten.

10) *contestationibus adu. praescriptiones.*

Die Verhörung der Zeugen/ die protestationes und Verwahrungen wieder alle Verjahrung und praescriptiones mögen noch jetzo bey denen Bischöfen in der Kirchen geschehen; zugeschweigen/ wie weit die episcopalis audientia in denen unwissenden Zeiten um sich gegriffen hat.

Cauere sibi debet respublica ab his argutiis clericorum, & a clerico sportulante.

Da nun aus biß hero erzehlten Stücken genugsam erhellet/ wie begierig die Geistliche seyn/ die weltliche Verrichtungen in die Kirchen zu ziehen und mithin solche sich zu zueignen/ davon ich auf ein gantzes systema gesamlet/welches ich/nach dē Kirchen-Latein/de clerico sportulante zu überschreiben gedencke/welche Redens-Art bey *Cypriano* epist. 24. & 66. vorkomet *Binius* tom. 1. comil. p. 14. b. so hätte Carolus IV. billig Bedencken tragen

sollen

maei f) apostoli ibi- | mäus t) / dem Apostel daselb-

sollen / den Wahl-Ort oder das conclaue in die Kirchen und deren Sacristey hinein spielen zu lassen. Absonderlich da man jetzo denen Geistlichen solcher Kirchen nur Mühe machet / daß sie die Oerter / da die ketzerische Churfürsten / wie sie die Evangelische in der Kirchen nennen / gesessen haben / mit Rauch und Weyh-Wasser wieder rein machen und heiligen müssen.

f) Einem Evangelischen kommet es seltsam vor / daß man den heiligen GOttes-Häuser widmen und selbige davon benennen solle. Darum sie auch denen neu-erbaueten Kirchen keine heiligen-Namen beylegen; sondern dero Benennungen von den Strassen / da sie liegen oder auch denen in der H. Schrifft bekanten Oertern / Flecken und Städten / als Jericho / Bethlehem / Canaan / Jerusalem u. s. w. herzuholen pflegen. Und kan es selbigen an Benennungen destoweniger fehlen; je geringer die Zahl der Kirchen ist / welche die Evangelische erst erbauet haben. Absonderlich wenn man diejenige dagegen halten solte / welche sie entweder eingehen lassen oder zu Korn-Häusern / Marrstellen / comoedien-Häusern oder andern Dingen gebrauchet haben. Dann die Evangelische wohl zwölff mal so viel alte Kirchen verdorben / als neue angeleget haben. Aber bey denen Römisch-Catholischen sind bey einer so unsaglichen Menge von Kirchen und Capellen die Benennungen sichtbarer / daß ihnen nicht zu verdencken wäre / daß sie die Heilige zu Hülffe nehmen / wenn sie nur nicht auffer deme damit einen Aberglauben trieben. Allein dieses ist eben der grösseste Vortheil den sie daraus ziehen. Dann Anfangs macht man den Leuten den Kirchen-Patron an Verdienst der Wercke und Gnade bey GOtt groß und erdichtet die Probe davon in den Wunderwercken / welche ein solcher Heiliger bey seinem Leben und nach seinem Tod sehen lassen. Ist dieser Grund geleget; so gehet es mit denen Schlüssen nachhero gar leichte zu. Wer der Bartholomäus Kirchen etwas schencke / der erwerbe sich des H. Bartholomaei seine Gewogenheit; der ihme Küchen und Keller wieder seegnen und wieder alle Sünde bey GOtt vertreten werde: wer aber der Kirchen in ihren Einkünfften hinderlich sey / oder etwas wegnehmen / der habe es mit dem Heiligen im Himmel zu thun / der sich schon rächen und dj seine Feinde zeitlich und ewig heimsuchen werde. Und ob sich schon klügere Leute nicht eben so sehr bange machen lassen: so müssen sich doch auch diese vor den Urtheilen des gemeinen Mannes / der solches blind hin glaubet / in acht nehmen; die meisten bleiben in Furcht und Hoffen und vielem Zweiffel stecken und lassen es gut seyn / damit sie so wol äusserlich

Templa diuis adscripta evangelica sacra improbant.

Templorum nomina petuntur a locis Palaestinae.

Euangelici templa plura destruxerunt, quam condiderunt.

Quare templa a diuis sint nominata?

1) vt pronocentur cultores diuorum ad donationes.

2) diuorum praesidio opes templorum tutae sint.

Paupertas evangelicorum & pontificiorũ opes inuidendae.

als innerlich sich in keine Unruhe setzen. Und deswegen darff man sich nicht wundern / warum die auf solchen Grund gebauete Kirchen / so grosse Schätze sammlen und so sicher in demjenigen seyn / was sie einmal erworben haben. Dahingegen die Evangelische / wenn sie den lieben Klingenbeutel / nicht hätten / womit sie unter der Predigt ieden aus der Gemeine ein Dreyrigē oder auch nur einen kleinen Pfennig abdrucken / die Kirchen kaum in dem baulichen Wesen erhalten könnten. Dann obgleich Lutherus für die

Pia fraus Lutheri.

Einkünfften der Clerisey gleichfalls mit diesem Schwerd gefochten hat; man solle GOtt und seinen Heiligen nichts wegnehmen / sie hätten lange Arme / mit tausend Unseegen von denenjenigen wiederzuholen / was ihnen entwendet worden wäre: so haben doch viele geglaubet / Lutherus redete hier als ein Mensch und hätte ein eigennütziges Absehen für die Priesterschafft. Die Wahrheit aber selbsten bestünde in diesen Sätzen: wer

Improbae donationes factae a) Deo, huius vniuersi dominо, b) diuis manibus, qui nostris non gaudent sordibus.

GOtt etwas schencken wolle / der müsse seinen Schöpffer nicht kennen / der die Herrschafft über Himmel und Erden noch iezo behalte; wer den Heiligen weltliche Güter widme / der müsse sich einen seltsamen Himmel einbilden / indem man noch Verlangen oder Gefallen an irdischen Gütern haben würde. Wenn nun dieser Heydnische Betrug / als wenn den Göttern mit zeitlichen Gütern gedienet würde / wegfiele / so wäre es genug / wenn der Priesterschafft ihre Nothdurfft gereichet und die Armen mäßig versorget würden; nach dieser Anstalt / möge ein jeder Landes-Herr die Kirchen-Güter mit gutem Gewissen

Prudentia christiana circa minuendos reditus ecclesiarũ.

einziehen und das Geld von dem Altar wegnehmen. So bald auch ein Landes-Herr siehet / daß der Uberfluß der Priesterschafft zum gemächlichen Leben dienet / und selbige durch Wollust verleitet / so ist er wohl so gar auch im Gewissen verbunden / den geistlichen Kindern dieses spitzige Messer / ihres Schreyens und Verdammens ohngeachtet / zu entziehen u. die Kirchen-Schätze in seine Rent-Kammer stellen zu lassen. Und wäre mir leicht / diese Wahrheit mit dem Beyfall

Et feuda eripiendi Deo, Christo, papae.

rechtschaffener Kirchen-Lehrer zu bestättigen / wenn ich nicht solches in einem eigenem Werck de feudis Dei & Christi zu bewerckstelligen gedächte.

Templum S. Bartholomaei qui destinatum sit electioni imperatoris.

Daß aber Carolus IV. zu Heiligung des Wahl-Werckes die Franckfurtische Bartholomäus Kirchen für andern erwählet hat / solches mag wol in der Absicht geschehen seyn; weil es auch selbiger Zeit eine gemeine Sage gewesen / zu solcher Kirchen hätte zwar Pipinus den Grund geleget; aber dessen Sohn / Carolus M. hätte selbige erst mit mächtigen Einkünfften und Gütern versehen / nach Vermuthung *Dillichii* in chron. Hassiae

1) Iob gratam Caroli M. memoriam, qui illud dotauit.

p. 507. Lersneri part. 2, Chron. Franc. c. 33. p. 103. Und weil die Teutsche Kayser

ser wol wissen / daß sie keinen sicherern Grund für das Ansehen und die Majestät des Teutschen Reiches finden / als in der Regierung Caroli des grossen / so wollen sie in dem Wahl und Crönungs-Geschäffte das Carolingische Andencken erneuren und der Welt hierdurch desto leichter einbilden / daß man ihnen eben die Ehrfurcht und die Würde zugestehen müste / welche Carolus M. von allen Staaten der Welt genossen hätte. Nachgehends so hat auch dieser Stiffts-Kirchen ein grosses Ansehen gemachet / weil selbige von verschiedenen Kaysern dem Ludouico pio, Carolo Crasso, denen Ottonibus und andern mit so reichlichen Einkünfften versehen worden Auentinus lib. 4. p. 407. Iacob *Latomus* in chron. Francofurt. mſct. daß viele dafür gehalten / daß selbige einem mäßigen Bischthum gleich käme. Ferner kan diese Kirche einen praelaten mit zwölff canonicis reichlich ertragen / das diploma findet sich bey *Lersner* part. 2. c. 33. welcher Aufzug derselben gleichfalls zu nicht geringem Ansehen dienet. Endlich ist der Platz und das Gebäude dergestalt aufgeführet und eingerichtet; daß nicht allein die Wahl und Ausruffung; sondern auch wol die Crönung des Kaysers darinnen geschehen mag; wie zu Leopoldi Zeiten / welcher Kayser darinnen gekrönet und gesalbet worden ist. Von den uralten erstern Teutschen conciliis, die in solcher Stiffts-Kirchen gehalten seyn sollen / nichts zu gedencken. *Lersnerus* lib. 1. cap. 7. und part. 2. chron. c. 33. macht von einem Reichs-Tag / den Pipinus An. 742. zu Franckfurt gehalten und mit solcher Gelegenheit die Stiffts-Kirche erbauet habe / den Anfang. Welches sich aber zu dem Zustand Pipini und solchen Zeiten gar nicht schicket. Andere legen das so beruffene erste concilium in Teutschland dahin / welches Carolomannus, Pipini Bruder An. 742. ausgeschrieben und auf Anregung S. Bonifacii gehalten hätte / dawider Martin. *Difenbach* unter dem praesidio Struuii 1707. eine gelehrte disputation (Synodum sub Carolomanno 742. habitam perperam nonnullis dici Francofurtensem) geschrieben hat, Und scheinet mir die Ursache des Fehlers diese zu seyn: daß solches concilium von den alten Francicum genennet und Franc. abbreviret worden. Dahero nachgehends andere daraus Francofurtense verstanden und also ausgeschrieben haben. Im übrigen kan doch niemand läugnen / daß nicht An. 794. ein berühmtes concilium darinnen gehalten worden sey / davon Ioh. *Grambs* unter dem theologo Dorscheo 1664. eine eigene disputation gehalten collatio ad concilium Francofurdense sub Carolo M. vor welcher Zeit *Mabillonio* lib. 4. §. 6. p. 283. keine ältere Erwehnung der Stadt oder der Bartholomäus Kirche vorkommt.

2) *opes templi maximas*

3) *amplitudinem praelaturae.*

4) *aedificii magnitudinem*

5) *conuentus conciliorum reipublicae 742 ecclesiae 742. ecclesiae 794.*

dem g) in omnium h) ipso- | sten g), in aller und ieder h)

Capitulum S. Bartholomaei hodieque sacris est addictum pontificiis: ciuitate ipsa euangelica.

g) Da die Stadt Franckfurt Lutherisch worden/ davon *Lersner* lib. 2. c. 5. so hätte es nicht viel gefehlet; daß nicht auch die Stiffts-Kirche des h. Bartholomaei die Evangelische Religion angenommen hätte. Welchem nach sich noch fragen lassen/ ob ein Evangelisches Capitel als denn nach der A. B. dannoch verbunden gewesen wäre/ bey der Kayser-Wahl eine Messe in ihrem Heiligthum halten zu lassen. Die Pfaffen dürfften wol einen greulichen Feder-Krieg daraus gemachet haben. Ein Evangelischer ICtus aber hätte den Churfürsten den einmal benenneten Ort ihrer Wahl nicht absprechen können. Absonderlich da wir wissen sollen/ daß Stein und Kalck in der Kirchen so wenig geheiliget oder entheiliget werden kan: als man Grund findet einem unvernünfftigen Thier Tugend oder Laster zu zumessen.

Missae s. sacrificio christianorum interesse queant euangelici?

h) Von den Zeiten des Käysers Maxim. II. an haben die Evangelische Churfürsten oder dero Evangelische Gesandte sich ein Gewissen gemachet/ dem Amt der h. Messe beyzuwohnen. Anfangs hat das Werck viel Auffsehen gemachet/ als die Evangelische/ bey dem Anfang der Messe abgetreten. Dann diejenige/ welche es ihnen verdacht haben/ sind auf folgenden Ursachen bestunden. Erstlich wäre in dem Kirchen-Recht bey allen Wahl en die Anhörung der Messe schlechter Dinges nöthig/ welches nicht etwa nur in einem Einfall des Papstes bestünde c. 14. 18. X. de elect. sondern auch von dem concilio zu Basel *in pragmatica sanctione §. cum humanae* in diesen Worten anbefohlen worden wäre. Inuocatione facta antequam electionis locum ingrediantur electores, missam audiant de spiritu sancto. Cuius gratiam implorent, vt de digno pastore inspirare dignetur, welches auch das concilium Tridentinum wiederhole sess. 24. de reform. c. 1. welches auch die meiste Kirchenlehrer bewogen/ eine Wahl/ wo keine Messe vorhero gehalten worden/ für nichtig anzugeben *Lauorus* de elect. c. 19. n. 43. *Fr. Marcus* part. 1. decis. 1250. *Boerius* in addita. ad mant. de elect. part. 1. c. 19. Resp. Allein dawider dienet erstlich daß das Kirchen-Recht von geistlichen Wahlen rede; ausser diesem aber auch der Kayser-Wahl weder Maaß noch Ziel geben könte. Zugeschweigen/ daß andere wenn die Messe unterlassen würde/ im Gegentheil nicht zugeben/ daß man deswegen die Wahl für unrichtig oder nichtig halten solte *Tamburinus* de iure abbat. disp. 5. quaest. 7. num. 7. *Gonzalez* ad cap. 14. X. de elect. Welches in der A. B. desto gewisser ist/ weil solche in dem §. 7. dieses tituli II. auch diejenige Churfürsten zur Kay-

Rationes dubitandi

a) missam de substantia esse cuiusuis s. electionis.

Resp. Aliud patere ex ipsa A. B.

ser-

ser-Wahl mitgelassen wissen will/ die sich erst nach der vollendeten Messe noch spath einfinden. Nachgehends wären die Churfürsten schuldig/ sich in allen Umständen bey der Wahl der A.B. gemäß zu bezeigen; welche gleichwol hier aller und jeder ihre Anwesenheit bey der Messe erforderte. Resp. Nicht alle Satzungen der A.B. sind sub clausula commissoria oder also zu verstehen/ daß auf die Unterlassung derselben die Nichtigkeit der gesamten Handlung gesetzet seyn solte. Und/ welches das allermeiste ist/ so haben die Churfürsten sich den Gesetzen der A.B. weder anderst unterworffen/ noch unterwerffen können/ als dafern solches ihr Gewissen leiden würde. Da sie nun hierinnen einen erheblichen Anstoß finden; so erfordert die Eigenschafft des Christenthums/ durch keinen Zwang zu demjenigen sie anzuhalten/ woraus sie sich eines Brandmahls in ihrem Gewissen besorgen. Und deswegen ist nun die Frage: ob die Evangelische Churfürsten Ursache haben/ so lang die Messe währet/ bey seit zugehen und bis selbige vollendet ist sich abwesend zu halten? Uber dieses wäre ja bekant; daß 1530. sowol Chur-Sachsen/ als Chur-Brandenburg der Messe auf dem Reichs-Tag mit dem Kayser beygewohnet hätten/ *Coelestinus* in hist. comitior. Augustan. d. 16. Iun. p. 82. *Resp.* Dieses haben die Churfürsten damals deswegen thun können. Weil der Kayser ihren Hof-Dienst gefordert/ dessen sie sich als Ertz-Beamte des Reichs nicht entziehen mögen. Dahero sie sich nicht bethens/ sondern Staats-halben eingestellet halben *Carpzouius* ad leg. Reg. cap 11. sect. 7. p. 289. Endlich möchte uns jemand wol gar unsere Glaubens-Bücher vorwerffen/ die davor hielten/ daß die Messe nichts Böses wäre. Dann so schreibet die Augsburg. confession. tit. 3. Falso accusantur ecclesiae nostrae, quod missam aboleant. Retinetur enim missa apud nos & summa reuerentia celebratur. Seruantur & vsitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis cantionibus admiscentur vbique Germanicae. Und dieses wiederholet auch die apologia A.C. p. 251. Resp. Es verstehet die A.C. unter der Messe das Nachtmahl des HErrn/ wie solches nicht einer für alle andere geniesset/ sondern wie es allen und ieden ausgetheilet zu werden pfleget. Die Gründe solches zu bejahen scheinen folgende zu seyn.

Erstlich kan die Messe/ wenn sie auch in göttlicher Einsetzung beruhete/ keinem Evangelischen etwas helffen. Dann so schreiben und urtheilen die Päpstliche Kirchen-Lehrer: die Messe solle für keinem Ketzer gelesen werden. Wenn nun der Meß-Pfaff in seiner Andacht und Fürbitte der Evangelischen Churfürsten nicht eingedenck ist; zu was Ende solten sich selbige bey dem Amt der heil. Messe aufhalten lassen? Nachgehends

b) *missam lege praecipi A.B. Resp. conscientiam LL. humanis non subesse.*

Rat. decid. vt a missa abesse liceat euangelicis.

c) *Euangelicos missae semel iterumque adfuisse.*

Resp. non religionis causa.

d) *A. Conf. ad probare missam.*

Resp. sensu sc. euangelico pro communione.

Quia a) missificatori orare nõ licet pro haereticis.

b) missa in electione orationis causa instituitur, non aulici obsequii ergo.

gehends so sind die Churfürsten solches mal nicht des Hof-Dienstes halben / sondern deswegen bey der Messe / damit sie durch dieselbe den Beystand des H. Geistes in dem Wahl-Geschäffte erhalten möchten. Ohngeachtet nun bey jener Gelegenheit die Abwartung bey der Messe denen Evangelischen Churfürsten oder Gesandten von den wenigsten theologis zur Sünde angerechnet wird / davon *Carpzovius* ad L. Regiam cap. II. sect. 7. n. 15. p. 289. des Bidembachii responsum mit einrücken lassen: so ist doch in diesem letztern Falle desto mehr zu bedencken / da sie bloß einer geistl. Andacht halben bey der Messe sich einstellen sollen. Welches der Eigenschafft ihres Glaubens entgegen streitet *Chemnitius* in examine concilii Trident. part. 2. sess. 6. p. 167. Ferner lauffen auch verschiedene äusserliche Handlungen bey der Messe für / denen man nicht wol ohne Anstoß beywohnen mag. Die Verwandlung des Brodes und Weins in den Leib und das Blut Christi; das Opffer dieser äusserlichen Dinge; die Anruffung von einem halben Schock heiligen / welche die Messe geltend machen sollen; das Knien und Anbethen des geseegneten Brodes und Weins; die Vorbitt für die Todten aus dem Fegfeuer; der Kuß auf ein gemahltes Bild / welches sie osculum pacis nennen; das incensum oder die Beräucherung und die mit dem Rauch verbundene Heiligung und Seegnung und was dergleichen Umstände mehr seyn / welche kein Evangelischer mit gutem Gewissen mitmachen und gleichwol auch nicht ohne Spott müßig und kalt dabey zu sehen kan. Dahero auch die Evangelische Churfürsten wohl gethan haben / daß sie sich / so bald die Messe angegangen / auf die Seiten gemachet. An. 1530. den 16. *Iunii* ist diese Sache das erste mal vorkommen. Dann Carolus V. gebothe sowol Chur-Sachsen als Chur-Brandenburg ihn zu der Messe zu begleiten und / ihrer Reichs-Ertz-Aemter wegen / biß zu Ende dabey zu verharren. Und ohngeachtet sich dessen die Evangelische Churfürsten weigerten: so riethen ihnen doch nachgehends die theologi selbsten / den Kayser nicht zu erbittern / sondern der Messe mit abzuwarten. Massen sie sich bey der Messe solcher gestalt nicht des Gottes-Dienstes / sondern ihres Hof-Dienstes halben einfänden Georg. *Caelestinus* part. 1. hist. Aug. conf. p. 82. Allein nach erlangtem religions-Frieden 1552. und 1555. haben die Evangelische die beständige Weise gehabt / von der Messe bey dergleichen Gelegenheiten weg zu bleiben. Als 1562. *Maximilianus II.* erwählet worden / sind Chur-Pfaltz / Chur-Sachsen und Chur-Brandeburg / so bald die Messe angefangen / auf die Seite getreten. Tunc Palatinus, Saxo, Brandeburgicus ex choro in proximum conclaue discedunt, inibi donec liturgia ad coronidem perducta esset, permanentes *Heyden* in hist. elect. p. 148. edit. Gold. Alsbald

c) potiora capita superstitionis in missa, vnde scandalum euangelicis.

d) exempla, quoties a missificatione discesserint euangelici.

Initium dissidii an. 1530.

Secessus euangelicorum 1562. in electione Max. II.

bald der Bischof sein Pontificial angefangen / das veni sancte spiritus zu singen / seyn die Churfürsten allemal gekniet. Darnach als das ausgewesen hat Würtzburg das Amt der Messe angefangen. Weil aber Pfaltz / Sachsen und Brandeburg bey solchen ceremonien nicht pflegen zu seyn; so sind sie alle drey aus dem Chor in das conclaue oder die Wahl-Cammer auf der rechten Hand getreten und so lang darinnen blieben / biß das Amt der Messe ausgesungen worden. Und seyn mit ihnen gangen die Fürsten als Landgraf Wilh. zu Hessen / Pfaltz-Graf Georg / Hertzog Frantz von der Lauenburg / Anhald und andere / samt ihren Räthen. Nach Beschluß des Amts seyn sie / die Churfürsten wieder in ihre session getreten. Da hat Würtzburg das veni creator angefangen. Ioh. Bringens vel Wilhelmi Hofmani, qui libri bibliopola fuit, Beschreibung der Erwählung Maxim. II. p. 167. edit. Lersneri und Fr. *Modius* in pandectis triumphalibus lib. 4. c. 21. p. 170. Nicol. *Serrarius* lib. 1. Rer. Mogunt. cap. 25, p. 88. *Thuanus* lib. 21. p. 413. Von der Wahl des Kayserts Matthiae 1612. schreibet Gothard. *Arthusius* in hist. elect. p. 173. edit. Gold. *Hymno* ueni sancte spiritus *finito suffraganeus a Moguntino constitutus, missam celebrare coepit. Palatinus vero, Saxo & Brandeburgicus legatus, qui sacris istis haudquaquam solent interesse, surgentes, in sacellum, quod prope chorum est, cum consiliariis aulicisque suis, dum ea celebraretur, concesserunt. Qua finita, cum prodeuntes item loca sua occupassent, hymnus* veni creator spiritus, *cantari coeptus est.* Gleiches wird von Pfaltz / Sachsen und Brandeburg bey der Wahl *Ferdinandi II.* gedacht an. 1619. davon die Historie *Lersner* lib. 1. cap. 7. p. 218. seiner Franckfurtischen Chronic mit einrücken lassen. Als *Ferdinandus III.* an. 1636. zu Regensburg erwählet worden / ist / als die Messe angegangen / der Churs ächsische Gesandte allein weg gegangen und hat sich in dem Chur-Gemach so lange biß selbige zu Ende gewesen / aufgehalten *Theatrum* Europaeum tom. 3. p. 734. Weil Chur-Pfaltz sich in der Acht befunden und Chur-Brandeburg den Grafen von Schwartzenberg / einen Catholischen Abgesandten bey der Wahl gebrauchet hat. Der also seine Andacht bey der Messe haben können *Pufendorf.* lib. 7. Rer. Brandeb. §. 26. p. 412. Bey der Wahl Leopoldi und Iosephi sind die Evangelische Churfürsten und dero Gesandten bey der Messe allezeit abgetreten / so daß diesen Umstand / als etwas gewöhnliches / die Geschicht-Schreiber nicht mehr zu berühren / vor nöthig erachtet haben. Siehe oben p. 276. litt. c. Nachdem auch endlich der religions-Frieden 1552. 1555. wie auch der Osnabrückische Friedens-Schluß 1648. artic. 5. der Evangelischen Religion

Matthiae 1612.

Ferdin. II. 1619.

Ferdin. III. 1636.

Vbi tamen evangelici principis legatus missae interest.

e) Pax religionis excusat principes evangelicos.

rum praesentia, missam i) de | ihrer Anwesenheit/die Messe i)

gion in dem H. Römischen Reich gleiche Wohlthaten zuspricht: so folget von selbsten / daß man keinen Evangelischen Reichs-Stand zu einer Sache verbinden möge / die der Evangelischen Religion entgegen lauffet. Nach welchen Gründen dann ein Evangelischer Reichs-Fürst genugsam für der Messe verwahret ist / daß er nicht nöthig hat / dem Ansinnen des Kayserς oder des Reichs hierunter das geringste nachzugeben/oder sich / wie *Carpzouius* ad leg. Reg. cap. 11. sect. 7. n. 14. p. 289. aus dem Bidenbachio erinnert / mit einer Gegenrede oder protestation zu behelffen.

Communio sub vna irreparabilia damna intulit Romanae ecclesiae.

i) Ich halte nicht / daß wider das Amt der Messe so viel Lermens und Schreibens zu allen Zeiten gewesen wäre / wenn die Päpstl. Kirche den Gästen des H. Abendmals den Kelch gelassen hätte. Dann nachdem solcher der Christlichen Gemeine entzogen worden / so hat jedweder / dem die Einsetzung Christi aus der H. Schrifft bekannt gewesen / das Päpstl. Abendmahl für zerstümmelt geachtet und demnach den Papst eines Kirchen-Raubes beschuldiget. Wennman aber nach den Ursachen fraget/welche den Papst veranlasset / daß er das H. Abendmahl allein in dem Brod gegeben und Wein und Kelch weggenommen und untersaget hat: so haben zwar sowol die Päpstlichen als unsere Theologi allerhand Einfälle und Muthmassungē bey der Sache. Davon ich aber keinen Beyfall geben kan / sondern mich vielmehr Wunder nimmet/daß in einer so wichtigen und mit so vielen Menschen-Bluth versiegelten Wahrheit niemand auf den eigentlichen Grund derselben kommen ist. Ich halte meines Orts gäntzlich dafür / daß die communionem sub vna der Wein-Mangel in denen Europäischen Ländern schlechter dinges verursachet habe. Dann ohngeachtet die Evangelisten / vielleicht aus besondern Ursachen / nicht melden / was für ein Getränck der Herr bey der Einsetzung des H. Abendmahls gebrauchet habe / ausser was sich etwa aus Matthaei cap. 26. vers. 29. schliessen lässet; nachgehends in denen Morgenländern das Wasser häuffiger / als der Wein getruncken worden ist; über dieses sowol die Evangelisten als Paulus nicht des Weins / sondern nur des Kelches oder Getränckes Erwehnung thun / ohngeachtet sie ja den Wein mit so leichter Mühe / als das Brod nennen können / wenn sie solches für ein wesentliches Stücke des H. Nachtmahls gehalten hätten; ferner das N. T. eben hierinnen von dem A. T. unterschieden ist / daß dieses seinem Hauffen ein Joch aufgeleget und so zu reden einen Zaum um Jerusalem gezogen / dordurch es unmöglich worden / daß sich ein gantzer Viertheil der Erden / geschweige der gesamte Erd-Craiß zu selbigen versamm-

Causas eius varii varias fingunt, vt pote studium sobrietatis, transubstantiationis superstitionem, ne sanguis christi barbae pendeat aut decidat temere.

Noua causa communionis sub vna Europae plurima regna inuinia.

Licet enim in S. coena a) vini in N.T. institutio prodita non sit,

b) orientalibus regionibus aquae vsus frequentior post coenam.

len

len mögen / da hingegen in der Kirchen N. T. eine solche Verfassung gemacht ist / daß sich die gantze Welt zu Christo und seinem Reich / wo sich nur gläubige Hertzen finden / ohne Anstoß und Veränderung des gemeinen Wesens versammlen kan; noch endlich der Wein zu Zeiten Christi auſſer Griechenland und Italien nirgends in Europa gebauet worden und folglich / da zu selbiger Zeit die Commercien und Verführung der Waaren zu Land und Wasser noch nicht / wie jetzo / in dem Gang gewesen seyn / man in den entlegenen Oertern in Engeland / Island / Norwegen / Dännemarck / Schweden / Lithau / Preussen / Polen u. s. w. gar keinen Wein / oder doch selbigen nicht in so grossem Uberflus haben können / daß man damit die gantze Gemeine versehen mögen. Und zwar nach der alten Weise / da jeder Christ alle acht oder vierzehen Tage zum Nachtmahl gegangen / und nicht etwa nur etliche Tropffen zu sich genommen / wie kärglich der Priester heut zu Tage den Wein darreichet / sondern den Kelch zu vollen Genüge in die Hand gefasset und daraus getruncken hat; oder man hätte / als man in der Marck Brandeburg noch vor einiger Zeit 1696. im Gebrauch gehabt Spenerus Part. I. c. 2. art. 8. sect. 14. p. 190. den gemeinen Mann nur durch kleine Röhrgen aus dem Kelch saugen oder lullen lassen / u. dardurch die Comunicanten von einem starcken Trunck zurücke halten müssen. Auch letztens solches Mangels halben sich viele Menschen befunden / welche das Nachtmahl lieber im Wasser als Wein austheilen und empfangen wollen / die man deswegen hydroparactas uud aquarios genennet hat / *Epiphanius* haeresi 42. *Cyprianus* epist. 63. ad Coelium, *Augustinus* haeresi 44. & de eccleſiast. dogm. c. 57. Letztens die Menschen nicht seltsam sind / welche von Natur einen Abscheu für dem Wein haben und folglich nicht zu glauben stehet; daß der gütige Heyland den unschuldigen und durstigen Seelen diesen himmlischen Tranck des leiblichen Eckels halben / werde entzogen haben: So hat man doch / dessen allen ungeachtet / diejenige Lehre / daß auch in reinem Wasser das Nachtmahl genommen und würdig genossen werden könte / für ketzerisch ausgeruffen und in dem sechsten synodo Trullana can. 32. verdammet und ohne Wein das Nachtmahl nicht zu halten gebothen. Und gehöret gar sonderlich hieher / was in cap. 13. X. de celebrat. missae der Pabst Honorius IV. an einen Bischof in Schweden gelangen lassen. Dann weil man selbiger Zeit dorten gar keinen Wein haben können; auch / was man etwa noch mit grosser Weitläufftigkeit vor Wein dahin gebracht hat / bey ungeschickter Verwahrung / bald sauer worden seyn solle / *Cironius* ad cap. 13. X. de celebr. missae so ist der Bischoff zu Upsal dieses Abgangs halben bewogen worden / auch so gar den Priestern bey der Messe zu erlauben: in dem Nachtmahl sich des Was-

e) *Christi tempore regna Europae pleraque fuerint inuinia.*

f) *vini loco in ſ. coena pluribus commendaretur aqua.*

g) *a vino abhorreant abſtemii, quos graue eſt ſacramento priuare. His tamen non obſtantibus, vini vſus creditus eſt in S. coena neceſſarius damnatis aquariis & hydroparactis.*

ſingularia e cap. 13. X. de celebr. miſſae.

sers zu bedienen und in einen gantzen Kelch voll Wassers nur ein paar Tropfen Wein zu mischen. Allein der Römische Pabst Honorius IV. hat als ein Weinländer solches dem Bischoff zu Upsal auf das allerhärteste verbothen und das arme Schweden nach dem Weinreichen Asien und Italien geurtheilet und mit blindem Eyfer zu gefahren und befohlen/ daß man zwar den Wein mit Wasser mengen/aber dennoch des Weins mehr/als des Wassers bleiben solle. Ohngeachtet man nun damals schon den Weinkelch den Laien bey dem Nachtmahl entzog hatte/ so war es doch kaum möglich/so viel Wein anzuschaffen/ daß die blosse Meß-Pfaffen versorget werden können. Welches schlechter dinges ohnmöglich gewesen wäre/ wenn man dem gemeinen Hauffen in Schweden durchgehends den Weinkelch bey dem H. Nachtmahl reichen sollen. Da dann die Schweden entweder aus ihren Landen weichen und besser gegen Mittag zu/ sich setzen oder des Sacraments des H. Abendmahls gäntzlich entbähren müssen/ davon sich eines so wenig/als das andere mit der Eigenschafft der Christlichen Religion reimet. Und dieses ist die wahrhafftige Ursache/ welche die alte Päpste bewogen; daß sie bey dem Nachtmal den Wein weggenommen und damit kein Land sich für dem andern eines Vorzugs/ in Haltung dieses H. Sacramentes/rühmen möchte/ die communionem sub una endlich durch und durch eingeführet haben. Ich entschuldige dieses Vornehmen der Römischen Kirchen gar nicht; man siehet aber auch wol/wie es kein Eigensinn der Päbste oder Ergennutz der Pfaffen gewesen/ daß sie dem gemeinen Mann den Kelch entzogen; sondern daß sie der **Wein-Mangel**/ das ἄνυδρον ἔχειν und die Meynung/ es wäre ohnmöglich/ man könnte das Nachtmahl nicht mit **Wasser** halten/ zu solchem verkehrten Schluß gebracht habe. Da nun die Wein-Reben nachhero durch mehrere Länder in Europa gebracht worden und/ wo kein Wein gebauet wird/ selbiger nach ietzigem Zustand durch Schiffarthen im Handel und Wandel/ gar leichtlich zugeführet wird/ daß man solchen vollauf haben kan: so könnte der Papst mit gar guter Manier durchkommen/ wenn er hierinnen/ denen Schwachen zugefallen/ nunmehro den **Wein-Kelch** iederman wieder reichen liesse. Nicht als wenn er den Ketzern etwas nachgeben oder das vorige Vornehmen der Kirchen verdammen wolte: sondern weil man ietzo allenthalben Wein hätte und also die Ursache aufhörete/ um deren Willen man vor deme die communionem sub vna aufgebracht hätte. Hätte der Papst sich gegen den geängsteten Gewissen so gutwillig und vernünfftig erwiesen/ wie er ja nach unserm Grund in der That/ ohne alles Bedencken/ thun können: so bin ich versichert; daß die Trennung auch in vielen andern

Suecia innixia aquae locum dedit in coena; ne hoc sacramento esset destituta.

Pontifex tamen maluit, eos calice destitui, quam largius aquam suffundi.

Inde communio sub vna instituta in gratiã regionum inuiniarum, ne illae vel aquaris accederent vel S. coenae vsu se priuarent.

Facile ergo S. coenam in integrum restituere posset pontifex R. Europae vini plenae.

Non in haereticorum gratiam: sed remoto, quod communioni sub vtraque obfuerat olim, obstaculo.

Stü-

Stücken/ die man nachhero ausgefunden/ unterblieben wäre. Dann die Verwandlung der äusserlichen Stücke bey der Messe hätte man denen Starckgläubigen überlassen und mit denen andern/ deren Glaube erst bey dem Genuß des Essens und Trinckens angefangen/ leichtlich Gedult haben können. Nach dem aber die Römische Kirche hierinnen/ aus dem falschen Grund/ sie müste die Weise der vorigen Zeiten verdammen/ auf ihrem Eigensinn geblieben: so hat man auch ihre communionem solitariam oder das Pfaffen-Mahl verworffen und dafür aus vielen Ursachen bey denen Evangelischen einen Abscheu bekommen. Inzwischen thun diejenige theologi, meines Erachtens/ den Sachen zu viel/ wenn sie mit Verwerffung des Pfaffen-Mahls/ der Messe/ auch die Weise verdammen/ daß keinem Christen/ ohne Gesellschafft von andern Mit-Christen zu haben/ das H. Nachtmahl allein gereichet werden solle. Dahero man wol bey einem Krancken/ der sich nach diesem himmlischen Mahl sehnet/ etliche gemeine Leute/ durch Geschencke zuerbitten pfleget/ daß sie mit den Krancken das Nachmahl mitgeniessen und dardurch die communionem solitariam verhüten möchten. Ja es wird denjenigen/ welche sich in der Sacristey/ ohngehinderter Andacht halben/ abspeisen lassen/ von denen Priestern/ welche die Gemächligkeit lieben/ solches unter dem Deckmantel/ als wenn viele theologi die solitariam communionem vor einen Päpstlichen Mißbrauch und Uberbleibsel von der Messe hielten/ schwer gemachet oder wol gar abgeschlagen Christian Gerbers Forts. der unerkannten Sünden cap. 9. p. 170. seq. Allein wer die heutige Unordnung in unsern Kirchen ansiehet/ die bey dem Nachtmahl in dem Auffsehen auf den Rang; die Kleider; die Stellungen bey dem Altar; die Personen der communicanten und sonsten vorzugehen pflegen; nachgehends sich erinnert/ daß wir heut zu Tages nicht mehr der gantzen Gemeine auf einmal das Nachtmahl reichen lassen und also in diesem Verstand solches eine Gemeinschafft oder communion nennen mögen *Balduinus* in casib. consc. lib. 2. cap. 12. casib. 13. nachgehends diejenige theologi, welche nur dergleichen eintzele communion alsdann verbothen/ wenn sich jemand aus Hochmuth vom gemeinem Hauffen absondert/ nothwendig solche denjenigen/ welche die Vermehrung ihrer Andacht zum Grund haben/ billigen und zu gestehen müssen Spenerus in den theolog. Bedenck. Part. 1. c. 2. art. 5. sect. 9. 10. 11. ferner/ da das Nachtmahl nach der Predigt erst gehalten wird/ die langweilige und sich meistens selbst gern hörende Prediger mit ihrem Stund-Glaß/ das sie zweymal umwenden/ weil sie das Ende nicht finden können/ denen armen communicanten, absonderlich denjenigen/ die eine schwa-

Obstinatione autem Papae factum est, vt demum a solitaria communione abhorrere coeperint euangelici.

Inepte huc trahitur usus s. coenae singularis in sacristia, a sacerdotibus delicatis.

Quaeri. defenditur, quia 1) non sine offensione itur ex S. scena ad altare. 2) conuiuium est S. coenae iam nunc non vniuersa ecclesia. 3) probant hunc coenandi ritum theologi, modo fastus absit. 4) patientiam & valetudinē laedunt s. praecones orationibus vastis & gloriosis,

sancto spiritu k) | vom Heiligen Geist k)

schwache Leibes constitution haben / wie auch denen Schwangern unter denselben und andern / denen endlich die Gedult vergehet / nicht geringe Beschwehrung und Ungelegenheit verursachen / wenn sie solche langweilige Redner auswarten und nachgehends auch bey der communion aushalten sollen; endlich noch sich weder in der Heil. Schrifft weil 1. Corinth. 10. 11. 17. nicht auf die Gemeine sondern auf die Gemeinschafft des Leibes und Blutes gerichtet ist Brochman. de Coen. D. c. 8. quaest. 23. noch in der alten Kirchen wider die besondere communion etwas aufgezeichnet findet / vielmehr was das letztere betrifft / genugsame Merckmahle angeführet werden könten / daß die alte Kirch-Väter hierunter die Gewissen nicht gebunden: so wird man mit mir sicher dafür halten / daß iederman seiner Bequemligkeit und Andacht zum besten / sich der besondern communion gar wol gebrauchen und also auch nicht einmal nöthig habe / in solcher weder Fremde / noch seine Kinder / Ehegenossen und Gesinde zu Gaste zu bitten. So daß mich die Hefftigkeit wenig anficht / welche der General Dieckmann in dem Brehmischen in einem eigenen Werckgen von der *privatcommunion* (1694. edit. Stadensis) gebrauchet. Es wäre dann Sache / daß ein obrigkeitliches Verboth vorhanden und auch würcklich in dem Gange wäre / wornach man sich / wie in andern Mitteldingen / also auch hierinnen billig zuachten haben würde *Carpzonius* lib. 2. Consist. tit. 18. defin. 292.

s) ritus iste in rebus adiaphor.

Theologi & ICti frustra eundem improbant absque lege.

Missa de Spiritu sancto quemadmodum differat ab aliis generibus missarum?

k) Es wird die Messe / nach denenjenigen Personen / welchen solche zu Ehren gehalten wird / in die Messe des H. Geistes; der H. Dreyfaltigkeit; und der H. *Mariae* eingetheilet dd. ad cap. 11. X. de praebend. Und bestehet der gantze Unterscheid derselben in etlichen Gebeths-Formeln / welche so dann auf jede Person insbesondere eingerichtet zu werden pflegen. In den übrigen Stücken bleibet die Messe an sich unverändert. Wiewol / was die Neben-Stücke der Messe und deren Ceremonien betrifft / sich jedes Land vor deme selbsten eine Weise ausgesonnen hat / davon *Mabillonius* in sacramentario Gallico tom. 1. Mus. Ital. p. 375. §. 7. handelt / welches ein gewisses Zeichen ist / daß vor dem ein Bischoff in solchen Mittel-Dingen mehr Gewalt gehabt hat / als ietzo der Papst selbigen zugestehet. Davon so unzehlig viele Meß-Bücher an dem Tage liegen / wo nicht allein die Formeln; sondern auch / wie sich der Meß-Pfaff in Haltung derselben an Stim̃e und Gebärden zieren solle / auf das sorgfältigste vorgeschrieben. Weil nun die Regierung des H. Geistes denen electoribus absonderlich nöthig ist: so ist die Messe de S. Spiritu zu solchem Ende angeordnet und so wol

bey

faciant l) decantari m) ad finem. | singen l) lassen m) biß zu Ende.

bey den Päpstlichen/ als allen andern Wahlen/ als ein so nöthiges Stücke befohlen / daß viele in denen gedancken stehen / eine Wahl/ die ohne H. Geistes-Messe vorgenommen worden / müßte für null und nichtig gehalten werden / davon oben p. 300. litt. h. weitläufftig gesaget worden ist. Und bey der Wahl eines Papstes ist noch/ auser Anhörung der Messe/ denen Cardinälen auferleget; daß sie auch dabey sich des Nachtmahls selbsten gebrauchen sollen. Wie solches in den bullis Gregorii 15. und *Vrbani* 8. welche sie de electione Pontificis herausgegeben / wie auch der *histoire des conclaues de puis* Clement. 5. iusqu'a present die Wahl nehmlich des Innocentii XII. 1690. und in dem Buch/ welches zu Sleswick 1656. unter dem Titel in 8. herauskommen: Conclaue, in quo Fabius *Chisius*, nunc *Alexander* 7. summus pontifex creatus est, und andern dergleichen Schrifften zubefinden ist.

In electione papae praeterea omnes cardinales vtuntur sacra synaxi.

l) Wäre es aber nicht besser / wenn einer von denen geistlichen Churfürsten so denn das Amt der Messe selbsten hielte: als daß solches Chur-Maintz durch seinen suffraganenm episcopum oder Wey-Bischof oder auch einen andern / welchen er benennet Limn. tit. 2. §. 1. obs. 7. und oben p. 276. litt. b. verrichten lässet. Vielleicht möchte man einwenden / das Meß-Gebeth eines Churfürsten würde alsdann parteyisch herauskommen: aber wer kan von dem Weyh-Bischof anderst vermuthen / als daß auch solcher von GOtt einen Kayser bitten solle / der zuvorderst dem Ertz-Stifft Maintz am anständigsten seyn möchte.

Qui non ipse elector officio missae defungatur in electione?

m) Es gehet bey der Messe fürnehmlich zweyerley Gesang vor. Erstlich singet der Meß-Pfaff: und dann das Chor. Und beyde pflegen einander durch die gantze Messe hindurch zu antworten und abzuwechseln. Was nun den Meß-Pfaffen betrifft / so entstehet die Frage / warum er seine Gebethe und die Ablesung des Evangelii und der Epistel/ die Einsegnung und alles andere singend verrichte? die meiste Kirchen-Lehrer halten dafür: daß der Gesang mehr Andacht erwecke; daß man in dem Gesang deutlicher und stärcker in der Stimme seyn könne/ als in dem reden und verlesen; daß man durch die singende Stimme der Sache mehr Ehre und Würde beylege; daß David seine meiste Gebethe gesungen hätte. Ich meines Orts halte die andere Ursache für die stärckste. Dahero wir auch finden/ daß auser der Kirchen/ die Nacht-Wächter die Meister-Sänger und ehmalige Heerholden ihr Amt singend verrichtet haben und noch also zu verrichten pflegen. Darzu dann die Italiäner son-

Missae verba quare cantu edantur?

Vt vox sit canora.

Vt ipse sanctus spiritus corda | Damit der Heilige Geist ihre

derlich geneigt gewesen/die auch die singende Opern aufgebracht haben. Weil/ als jener mit gutem Grund schreibet/ ihr Halß und Kehlen zum singen/ wie die Füsse der Frantzosen von Natur zum tantzen eingerichtet seyn. Dieses aber ist noch einer Frage werth: warum man bey der Messe und sonsten für dem Altar eine so einfältige Weise angenommen und die Stimmen in einerley Thon zu halten vorgeschrieben/ auch den Meß-Pfaffen in denen alten ritualibus verbothen habe/ keine colleratur in den Altar-Gesängen zu machen? Ich habe dabey diese Gedancken. Die alte Christliche Kirche hat in allen ihren Kirchen-Gebräuchen/ dasjenige/ was die äusserlichen Sinnen vergnüget/ mit allem Fleiß zu vermeiden/ gesuchet. Dahero sie auch in den Kirchen-Bildern keine Schattirung und Farben gelitten: sondern die Historien/ dem gemeinen Mann zum besten/ auf das allerschlechteste abgezeichnet haben. Damit ja die Christen sich nicht an dem Gemählde vergaffen und mehr auf das Bild/ als auf die vorgebildete Sachen fallen möchten. Alles in ihren Kirchen- und Versammlungs-Häusern war auf das schlechteste und einfältigste eingerichtet. Wordurch sie dann zu erweisen gesuchet/ daß ihr Gottes-Dienst aus dem Grund des Hertzens und der Seelen käme und nicht/ wie bey den Heyden/ ihre Andacht durch äusserliche Sinnen hin und her geführet und durch Menschen Kunst erreget und wieder gedämpffet würde. Und dieses ist auch die Ursache gewesen/ warum sie die Altar-Gesänge in vnisono gebrauchet und alle Melodiu die das Gehör vergnüget/ verworffen haben. Welches unsere *junge Prediger* mercken solten/ die in Absingung der collecten ihre Sing-Kunst in allerhand colleraturen und Stim̃-Veränderungē sehen zu lassen suchen. Die Meß-Pfaffen thun also noch wol/ daß sie bey der alten Kirchen-Weise in den Altar-Gesängen noch jetzo verharren. Wie aber die bißhero angeführte Ursache auf den gesamten Gottes-Dienst gehet: also hätte sich auch in der Kirchen das Chor bey der Messe darnach billich zu richten. Welches aber von der alten Einfallt in eine Kunst verfallen ist/ die dem berühmtesten Theatro und Operen Melodien Trotz biethet. Darum tausend Menschen der blossen Music halben in die Kirchen kommen/ der alte Adam/ so lang selbige währet/ auch offters eine natürliche Andacht dardurch bekommet/ weinet/ klaget und Lermen auf der Brust machet: so bald aber der Thon wieder aus ist/ so zeiget sich das Spiegel-Fechten/ er vergisset/ wie er gestalt war und ist nichts mehr gebessert/ als wenn er sich durch eine Fabel aus dem Ouidio, die ihm ein Künstler vorgemachet/ die Thränen auspressen oder ein Gelächter machen

Quare missae cantus simplex sit & vnisonus?

Resp. abhorruisse quondam christianos ab illis, quae sensus alerent in templis.

Hinc picturae quo antiquiores, eo rudiores.

Alieni ab hac simplicitate musici in templis, instar comicorum.

ipsorum illustret n) & eorum | Hertzen erleuchte n) und ihren

chen lassen. Gleichwol aber begreiffen dieses die sinnliche Kirchen-Lehrer nicht / weil sie Natur und Gnade nicht von einander zu unterscheiden wissen. Das concilium *Tridentinum* ist hierinnen zu loben / indem solches sess. 26. c. 8. verbiethet / daß man in der Kirchen-Music keine üppige und zur Wollust dienende Melodien gebrauchen solle / wider welchen Mißbrauch andere neuere synodi, bey der heutigen Music-Kunst / nicht weniger geeiffert haben / welche Bernard Uan. *Espen* zusammen getragen part. 2. iur. eccles. tit. 5, c. 9. n. 20. seqq. Allein begreiffe ich nicht / warum die Päpstliche in der Music die üble Wirckung erkennen und aber dannoch ihren Kirchen-Zierath so gar sinnlich eingerichtet haben / daß ein Verliebter / wenn er vor die Altäre gehet / die allerwollüstigsten Gesichter darauf findet. Zu dem die Mahler meistens saubere maitressen abgemahlet / welche nachgehends die Kirchen-Diener vor heiligen Gesichter angeben dürfen. Und wäre demnach auch hierinnen vielem Aergernüß abgeholffen / wenn man alle Kunst-Bilder und wohl-lautende Music wieder aus der Kirchen brächte und die Kirchen-Gebäude wieder in die alte Einfallt und Lauterkeit versetzete. *Bellarminus* beruffet sich zwar auf die Probe / was die künstliche Music bey der Messe gefruchtet / wenn er tom. 2. opp. lib. 2. cap. 15. p. 1115. schreibet: instrumenta musica in missae officio vtilia sunt, cum experiamur deuotionem per illa excitari & taedium minui, quod ex longitudine & grauitate officiorum alioquin oriretur. Allein gnade GOtt demjenigen Zuhörer / der nicht an dem Wort GOttes selbsten Lust hat / sondern dem solches erst durch Trommeln / Trompeten und Pfeiffen ins Hertz gebracht und angenehm gemacht werden solle. Mit eins ich halte alle Kunst-Music in der Kirchen für einen sinnlichen Gottes-Dienst / für ein Polster des alten Adams / so lang niemand einen göttlichen Befehl oder Verheissung aufbringet / daß wir die Hertzen durch pfeiffen und orgeln gewinnen und den bösen Geist etwa nach dem Exempel Davids / mit der Harpfen verjagen sollen.

Comicae Symphonias in templis improbant synodi.

Non tamen alium ad sensus alendos institutum ad paratum,

Bellarmini iudicium ad sensus, non ad veritatem.

Verbo fides excitatur, non sono.

n) Ob die Messe demjenigen / der nur dabey stehet und das H. Nachtmahl nicht mit genieſſet / oder der auch abwesend solche zu seinem Nutzen fürs Geld lesen lässet / einigen Vortheil und Gnade bey GOtt bringe / darüber ist zwischen denen Päpstlichen / Bellarminus tom. 2. c. 16. und unsern Theologis, Chemnitius in exam. conc. trid. ein grosser und wichtiger Streit. Jene bleiben allerdings dabey / daß die Messe demjenigen / für wen selbige gelesen worden / bey GOtt zu gute käme und zu seinem besten angeschrieben würde. Dahero auch der gemeine Mann unter den Papisten sich

An missa gratiam Sp. Sancti concilier illis, in quorum gratia instituitur?

sich der Messe in geistlichem und leiblichem Anliegen bedienet. Und weil man mit solchem Kram so gar wolfeil ist / indem eine gantze Messe nicht mehr als 8. Groschen kostet / dafür kein leiblicher Artzt ein Recept schreibet: so pflegt es gar offters zu geschehen / daß die Leute über der geringsten bagatelle Messen für sich lesen lassen. Z. e. es hat einer Unglück mit Rindern / Schaafen / Pferden / er verlieret einen Hund / er wil verreisen / er wirbet um ein Mägdgen und kan damit nicht zum Stand kommen. Mit eins / wenn er ein Anliegen hat das 8. Groschen werth ist / so schicket er seine 8. Groschen zu dem Pfaffen und leget einen Zettel bey / darinnen er entweder das Anliegen ins besondere nennet oder nur überhaupt sagen lässet / für eines guten Freundes verborgenes heimliches Anliegen. Und dafür wird die Messe auf ihn gerichtet und die Wörter mit eingerücket: miserere domine famuli tui N. in h. N. Wer nun wacker Geld hat / der kan auch ehender zu dieser Artzeney kommen: also daß es nichts neues ist daß ein König in Spanien über einer Sache / womit er zum Stand kommen wollen / viel tausend Messen an unterschiedenen Orten zugleich lesen lassen. Dann ein Pfaff des Tages auch nicht mehr als eine Messe ordentlicher Weise lesen darff. Und damit können die Pfaffen durch alle Catholische Reiche ohne Geld reisen. Dann wenn sie ein Zeugnüß von einem Bischoff bey sich haben: so müssen ihnen alle Kirchen als Buden offen stehen / ihren Zehr-Pfennig darinnen zu verdienen und alle Tage Messe zu lesen. Unsere so genante Lutherische Prediger schreyen dieses für eine Simonie aus: allein ich halte dafür / daß ein Meß-Pfaff bey dem allem / seine acht Groschen / so viel die Arbeit betrifft / dannoch ehender / als von den unsrigen einer verdiene / der sich so viel und mehr für ein paar Wort bezahlen lässet / womit er seine Kundt-Leute in das gemeine Kirchen-Gebet auf der Cantzel einschliesset. Die Simonie kann ich keinem von beyden ehender vorwerffen / bis ich von ihrer Arbeit die Probe von einem Wunder sehe; dann für die Gabe Wunder zu thun / hat Simon Magus Geld gebothen Actor. 8. u. 13. 18. und Gehasi Geld genommen / 2. Reg. c. 5. u. 22. 27. Und weil diese Probe schon vor so vieler Zeit *Caluinus* lib. 4. institut. c. 3. n. 13. gefordert / aber nichts gesehen hat: so werden sie auch vor dem Vorwurff der Simonie bey vernünfftigen Menschen gute Ruhe haben. Und mögen sich die gute Leute nur a crimine ambitus & auaritiae, von Geld und Ehr-Geitz in achtnehmen de iure annatarum apud principes euangelicos cap. 1. § 6. litt. a. p. 29. Dann ihre Wahre nicht also beschaffen ist daß man ihnen mit Grund eine Simonie auffbürden könte; wenn sie sich auch iedes Wort bezahlen liessen. Ob aber die grossen als Bischöffe und

Credunt hoc pontificii, vnde missarum nundinationes,

etiam in rebus nauci, quod pretium missae vilissimum sint 8. grossi.

Vnde viuere potest clericus peregrinator. Euangelicis publicae supplicationes largius soluuntur.

Vt non habeant, quod pontificios redarguant simoniae.

Quamuis nundinatio neutrius nomen mereatur simoniae.

Erz-

senſibus lumen ſuae virtutis infundat o). Quatenus ipſi, ſuo

Verſtand mit ſeinen Gaben erfülle o)/ damit ſie/ durch deſſen

Ertz-Biſchöffe ſich ihre Meſſe bezahlen laſſen: dieſes kan ich nicht ſagen. Wiewol ich auch dieſes geleſen: daß auch ſelbſten dem Papſt für die drey Meſſen/ die er das Jahr durch hält/ ein Beutel Ducaten jedes mal aus der Kirchen wo er ſie leſe ihren Einkünfften gereichet würden/ die er aber meiſtens wieder unter das arme Volck austheilen laſſe. Welchemnach auch kein Ertz-Biſchof oder Biſchof ein Bedencken zu machen/ dieſem Exempel des Ertz-Hirten zu folgen. Es mögen ſich aber endlich die Catholiſche Churfürſten aus der Meſſe/ die vor ihre Wahl geleſen wird/ verheiſſen/ was ſie wollen: ſo haben doch Evangeliſche Churfürſten ſich von ſolcher Meſſe gar nichts zu getröſten. Wenn auch gleich der Papſt/ wie A. 1637. geſchehen *Theatrum* Europ. tom. 3. p. 748. allen Cardinälen befehle/ daß ſo lang die Kayſer-Wahl währte/ für dieſelbe bey allen Meſſen gebethet und deren in dem H. Amt gedacht werden ſollte. Weil die Meſſe ſo wenig für einen Ketzer geleſen werden darff p. 301. lit. h. als unſere Prediger eine ſchwangere Jüdin in das Kirchen-Gebeth einſchlieſſen würden/ wenn auch gleich der Mann das Vorbitt-Geld drey- und mehrfach in die Kirchen ſenden ſollte. Ich ſtelle die Vergleichung unſerer Prediger mit den Päbſtlichen in dieſer Sache deswegen ſo ſorgfältig an. Dieweil ich wol weiß/ was die Geſandte mit ihren Legations-Predigern und wohl die Churfürſten ſelbſten mit ihren Hof-Predigern in dergleichen Stücken für Noth haben/ die alle dieſe Handlungen als Greuel ausſchreien. Mit denen man nicht ehender fertig werden kan/ als daß man ſie/ nach der Weisheit Chriſti/ auf das Evangelium vom Splitter und Balcken weiſe und/ ehe ſie ſich auf ihr eigenes Geſchwühre einlaſſen; aus was für Macht man dieſes oder jenes bey der Kayſer-Wahl zu gäbe/ den Phariſäern nicht antworte.

Num papae quoque honorarium detur pro miſſa peracta?

Miſſa non peragitur in gratiã euangelici.

E. fruſtra ex hoc ſacramento ſpiritum S. expectant electores.

o) Es iſt aus dem Päpſtl. Kirchen-Recht und dem cap. 42. quia propter X. de elect. jederman bekannt/ daß die Chur oder Wahl eines geiſtlichen Ober-Hauptes auf dreyerley Weiſe geſchehen kan. Entweder wenn man auf die Zahl und Beſchaffenheit der Stimmen ſiehet; oder aber/ nach Weiſe der Austräge/ einem entweder in der Verſammlung oder auſſer derſelben aufträget/ er ſolte einen benennen/ dabey die gantze Verſammlung bleiben würde: oder auch/ wenn alle/ wie vom Himmel gerühret/ ohne Handlung und Unterredung zu einem lieffen und ihn zum Ober-Haupt machten. Worzu man noch endlich das Loß thun kan/ zu welchem ſich/ es falle/ wie es wolle/ die Wählende verbinden. Was nun die Kayſer-

Electio triplex eſt 1) per ſcrutinium. 2) compromiſſum 3) inſpirationẽ. 4) addi poteſt illa per ſortẽ.

Caesarea electio a) quandoquer facta est per compromissum. b) nunquam per sortem. c) multo minus per inspirationem.

ser-Wahl betrifft/ so finden sich wol Exempel/ daß die Churfürsten auf eines einzigen Reichs-Fürsten sein Urtheil und Aussage die gantze Wahl gesetzet und also per modum compromissi einen Kayser erwählet haben/ davon das oben p. 171. litt. f. angeführte Exempel genug seyn kan. Allein die letzte Weise/ einen Kayser nach dem Würfel-Fall zu erwählen/ haben die Churfürsten niemals wagen wollen: wie man hingegen auch kein Exempel hat/ daß eine Kayser-Wahl durch Göttliches Eingeben/ Erleuchtung und Offenbahrung vom Himmel geschehen wäre p. 286. sub fin. Und obgleich die Päpstlichen Kirchen-Lehrer mit denen alten Exempeln S. Ambrosii, S. Nicolai, S Seueri u. a. fertig seyn/ welche Bischöfe durch unversehenen Göttlichen Trieb a canonicis inspiratis, ebriatis & calefactis a paracleto, wie *Hostiensis* ad tit. de elect. n. 15. p. 99. redet/ erwählet worden; so gestehen sie doch heut zu Tages selbsten/ daß man jetzo von keinen Wunder-Wahlen mehr wüste. Ja es hat Bernard van *Espen* part. 2. tit. 21. c. 4. n. 8. iuris ecclesiastici einen so schwachen Glauben; daß man seinem Urtheil nach/ dergleichen Prophetische Wahl-Eingebung für Betrug halten und nicht mehr zulassen solle/ multum dubito, an electio per inspirationem facile esset admittenda & probanda, ne sub praetextu eiusmodi diuini impulsus, tumultuariis electionibus porta aperiatur. Welches letztere niemand besorgen kan/ dem bekandt ist/ daß alle Wahlen auf die Stimmen der Chur-Geistlichen ankommen und die electio per inspirationem vnanimis seyn müsse *Hostiensis* ad tit. de elect. n. 16. p. 86. Dieser Kirchen-Lehrer sowol/ als auch andere gestehen/ auch endlich die *Ursachen* gantz offenhertzig/ um deren Willen die Wunder-Wahlen bey jetzigen Zeiten aufgehöret hätten. Peccata enim nostra eiusmodi electionem per inspirationem impediunt. In welchem man ihnen desto eher glauben kan: je bekannter der Zustand der Chur-Herren oder canonicorum ist/ bey welchen gemeiniglich wenig Hoffnung übrig bleibet/ daß GOtt aus ihrem Mittel Propheten erwecken werde. Ob nun wol auch die Churfürsten sich keiner Wunder-Wahl anmassen/ so pflegen sie doch auch in der electione per scrutinium die Wörter zu gebrauchen/ daß solches alles nach vorhergegangener Anruffung des H. Geistes vorgegangen und zum Schluß gebracht worden wäre p. 171. litt. f. Welches die Cantzeley-Weise selbiger Zeiten gewesen/ dann heut zu Tage sich viele nicht mehr trauen/ sich dieser Redens-Art zu bedienen. Indem jederman bekannt ist/ daß die Kayser-Wahl nicht per habitus infusos durch Entzückungen kommet/ sondern weltliches Absehen und Verträge zum Grund hat/ die sich mehr dem natürlichem Verstand/ als einer Erleuchtung zuschreiben lassen. Zugeschweigen daß auch jetzo der Gesandten

Quam etiam de iure expunxerunt ecclesiastico pontificii ICti.

Ingeminae tantae desiderii electionis per inspirationem.

fulti praesidio, hominem q) iustum

p) Beystand / einen Mann q), der gerecht

ten ihre Stimmen an ihre instruction gebunden / deren sie ihrem eigenem innerlichem Trieb zu Gefallen / nichts zusetzen oder abnehmen dürffen. In welchem Absehen jedweder nun ferner schliessen mag / was für Würcklichkeit der Sache selbsten übrig bleibet / wenn man von der Anruffung und dem Eingeben des H. G. in den Cantzeley-Formeln gedencket.

p) Solle eius sive illius heissen. Welcher Verstand hier klar ist / daß dieses pronomen auf den H. G. und nicht auf die Churfürsten gehen solle. Ohngeachtet sonsten bekannt / daß vor dem L. *Valla* und L. *Vive* die Vor-Wörter suus und ille stets mit einander verwechselt und vermenget worden seyn. *Suo pro illius.*

q) Dieses Wort klinget pro candidato imperii allzuschlecht. Dann ob man gleich in denen vorigen Zeiten die Hertzoge so fort aus dem Adel und aus jenen die Kayser genommen p. 48. auch zu verschiedenen malen blosse Grafen zum Kayserthum geruffen hat; nachgehends sich in den Reiches-Gesetzen nichts findet / nach welchem man den Churfürsten eine gewisse Würde vorgeschrieben / unter deren sie keinen zum Käyser machen solten: dieweilen es aber auch die Reichs-Gewohnheiten geben; daß man die Käyser nicht / wie etwa dem Polnischen Bauren Piasto geschehen / vom Pflug weggeholet / oder aber / nach dem Exempel der Römer gar unadeliche Personen und Bürgerliche Kriegs-Leute auf den Käyser-Thron erhöhet; überdieses das Wort homo in dem Verstand mittler Zeiten für gemeine Leute und Knechte aus dem Pöbel gebrauchet worden / welche Redens-Art sich auch selbsten in A. B. findet / tit. 1. §. 24. electores cum omnibus eorum hominibus, die Churfürsten mit allen ihren Leuten oder Bedienten: so hätte der Gesetz-Schreiber anständiger geredet / wenn er an statt hominem uirum brauchen wollen. Dann dieses Wort sich zu allen candidatis imperii, so gering sie seyn mögen / füget und gleichwol auch keine verächtliche Person bedeutet. In dem uiri nobiles so gar auch die Ertz-Fürsten des Reiches vor deme genennet worden sind. Inzwischen wäre es Carolo IV. leicht gewesen / daß er pro, hominem, ciuem oder statum imperii, gesetzet hätte / wenn seine oder der Churfürsten Meynung gewesen wäre: man könte keinen auswärtigen Fürsten zum Kayserthum erwählen. Noch leichter würde ihme / pro hominem, principem in die Feder geflossen seyn / wenn man denen Churfürsten freylassen müssen / auch andere Personen unter dem Fürsten-Stamm auf die Wahl zubringen.

Candidatus imperii indigne dicitur homo.

Quia a fascibus imperii excluduntur

a) homines ignobiles.

b) hominis verbum accipitur pro seruo aut cliente.

Verbum concinnum magis fuisset viri.

non ciuis, ne excluderentur peregrini,

non principis, ne excluderentur comites olim & ipsi caesares.

r), redlich | r) bonum

Dann vor deme/ als der Kayser ihr Tafel-Gut noch beysammen gewesen p. 171. litt. f. p. 189. litt. a. haben die Churfürsten lieber einen Käyser ausser ihrem Mittel erwählet/ der nicht mächtig gewesen/ sondern bloß von den Einkünfften des Kayserthums nothdürfftig leben; denen Ständen aber damit nicht gefährlich seyn können: aber heut zu Tages/ da die Domän-Provintz an die Pfaffen u. a. verschleudert worden/ darff sich/ ausser dem Chur-collegio, kein Reichs-Stand die Gedancken mehr machen/ Kayser zu werden. Dann der Käyserliche Staat erfordert ja zum wenigsten Königliche Einkommen. Die ein jeder/ der Kayser werden will/ mit bringen muß; weil die Zubuß sehr gering ist/ welche er aus denen Einkünfften des Kayserthums zuerwarten. Welche Umstände die Churfürsten An. 1657. frey von sich gesaget haben: als man vorgehabt/ in der Kayser-Wahl von dem Hause Oesterreich abzusetzen. Als selbiger ihre Stimmen bey dem Pufendorff lib. 7. Rer. Brandeb. 30. 31. zu befinden.

Neque raro, cum abhorrerent electores a Caesare praepotente. Contra hodie Caesar nonnisi ex ordine eligi potest electorum, perdito imperii domanio.

r) Zwey Dinge sind es/ um deren Willen die Menschen sich unter die Herrschafft eines einigen begeben. Erstlich/ daß sie einen Richter und dann daß sie einen Schutz hätten. Dahero in der Wahl eines weltlichen Ober-Hauptes zuvordrist dahin zu sehen/ daß sie auf eine Person falle/ welche mit Gaben ausgerüstet sey/ die hierzu erfordert werden. Diese liegen nun theils in dem Verstand und erfordern eine Wissenschafft in Gesetzen und Waffen; theils aber in dem Willen zur Gerechtigkeit und einem tapffern Muth. Die A. B. übergehet das letztere/ die Tapfferkeit. Vielleicht deswegen/ weil man dem Kayser zwar die Gerichte übergeben; aber die Macht/ Kriege zu führen/ an die Einwilligung der Stände geheffet hatt; nachgehends übermäßige Tapfferkeit denen Ständen als eine ihrer Freyheit gefährliche Tugend vorkommet; wie dann die Churfürsten/ die einen Kayser erwählen/ sich insgemein selbsten schützen können und/ wenn es zu dem Waffen kommet/ auf ihre eigene Armeen ein grösseres Vertrauen/ als auf die Hülffe von andern setzen wollen; endlich mit andern Nachbaren Händel anzufangen/ das Absehen des Teutsches Reiches nicht ist; da hingegen solches auch in dem Stande sich befindet/ sich selbsten durch Waffen und anderer ihre Bündnüsse und Freundschafft zu helffen/ wenn es von auswertigen Feinden überfallen wird. Aus welchen Gründen ich dann dafür halte/ daß die A. B. nicht ohne Ursache unter den Fürsten Tugenden eines uenen Kayserś auf die Tapfferkeit kein Absehen gemachet/ noch selbiger Erwehnung gethan habe.

Virtutes candidati S. R. imperii.

Iustitia & fortitudo.

Qui nulla mentio fortitudinis in A. B.

a) quia belli iure destituitur imperator.

b) ab animi elatione abhorrent ordines.

c) belli robur in ordinum exercitibus.

d) Germania pacis amantissima.

Aber

s) und nützlich

s) Aber auf die Gerechtigkeit hat die A. B. das vornehmste Stücke der Gaben / die einem Käyser nöthig seyn / gesetzet / weil in dem richterlichen Amt dem Kayser die freye Hand gelassen / von welcher sich die Stände mehr Unheil zu besorgen haben / wenn die Liebe zur iustice bey demselben kalt ist. Dahero man auch so wol zu Caroli V. als Leopoldi Zeiten vor Franckreich und andern Ausländern in der Käyser-Wahl ein Bedencken gehabt: weil man besorgen müssen / es würde ein Fremder der Reichs-Gesetze unerfahren seyn oder unerfahrnen Leute folgen und mithin die Reichs-Gerichte übel gehandhabet werden.

s) Nach dem Absehen eines alten Teutschen möchte man bonum uirum einen redlichen aufrichtigen und ehrlichen Bidermann geben. Damit unserm Vaterland sonderlich gedienet ist. Es sind in dem Teutschen Reich vielerley Sachen / wo sich keine ausdrückliche Gesetze finden und / was man von Reichs-Gewohnheiten saget / denenjenigen / die nicht in dem Staat mittler Zeiten recht bewandt sind / dunckel und ungewiß vorkommet. Und in solchem Fall haben die Stände GOtt höchlich zu dancken / wenn sie einen guthertzigen Kayser bekommen / der sich weisen lässet und nicht so wol auf den Buchstaben tringet / sondern was Herkommens und gebräuchlich ist / geltē lässet. Nachgehends da so vielerley Stände in dem Reich seyn / welche ihrem eigenen interesse und Absehen nach einander entgegen streben; so hat der Kayser tausenderley Gelegenheit / Zwistigkeiten / darzu sie selbsten begierig sind / unter ihnen anzurichten oder / wenn das Feuer schon angegangen / selbiges zu unterhalten und dabey seinen Vortheil zuschneiden. Und ist es ia nichts unbekantes / daß man sowol den Carolo V. als dem Ferdinando III. Schuld gegeben / diese Kayser hätten im trüben zu fischen / gesuchet / und der Stände ihre Widersetzlichkeit im Religions-Wesen gerne gesehen / auch deswegen unterhalten / damit sie einen nach dem andern über den Hauffen werffen und die Souverainität in dem Teutschen Reich an sich reissen möchten. Und in der That wird man in der Historie finden; daß alle Käyser / welche eine Regiersucht bezeiget und ihren Willen / ohne der Stände Danck / zu herrschen / blicken lassen und deswegen unter denselben Uneinigkeiten gestifftet haben / dabey sehr übel gefahren sind: wie solches die Exempel der Henricorum, Fridericorum, Alberti I. Adolfi Nassouii u. a. bezeigen. Dahingegen diejenige Kayser die mit den Reichs-Ständen guthertzig und redlich umgegangen / mehr / als jene erhalten können. Davon man nur die Regierung Rudolfi von Habsburg / des Fri-

s) & vtilem

Iustitia autem magnopere commendatur imperatori. Qui non belli sed iudiciorum supremus est arbiter.

Aequitas & bonitas a candidato imperii requiritur. quia, a) respublica nostra vtitur iure non scripto.

b) Inter ordines facile fouentur dissidia.

c) Felicius regnat bonus imperator, quam fortis.

t) eligere lt) sey/

derici V. Leopoldi u. a. nachlesen mag/ die ihre Häuser/ weil sie den Ständen gute Worte gegeben/ mit dieser ihrer Genehmhaltung/ groß gemachet und erhöhet haben. So sehr ist es dem Reich daran gelegen/ daß sie einen Kayser von sittsamen und aufrichtigem Gemüthe bekommen. Welches die A. B. unter dem Wort hominem bonum anzeigen wollen.

Pro candidati commendatione argumenta
a) iustifica.
b) moralia.
c) politica.

t) Die zwey ersten Wörter erfordern einen gerechten und ehrlichen Mann: das letztere aber auch einen der dem Reich anständig sey. Dann auf einem andern Grunde beruhet die Gerechtigkeit/ auf einem andern wieder die Aufrichtigkeit und wieder auf einem andern/ ob es/ besonderer Umstände halben/ rathsam sey/ diesen oder jenen zum Kayser zu erwählen. Die erstere argumenta sint *iustifica*, die andern gehören zur Sitten-Lehre und in die moral, die dritte aber ad rationes consilii oder *politicam*. Wenn nun gleich die Person/ die man auf der Kayser-Wahl hätte/ gerecht und redlich wäre: gleichwol aber sich andere Umstände ereigneten/ um deren Willen dem Reich von einem solchen Kayser eine Gefahr anschiene/ so würden die Churfürsten dannoch auch dieserwegen in der Wahl einen Anstoß finden. Die Beurtheilung dieser Umstände aber gehöret für die Churfürsten selbsten und ist es eine thörigte Vermessenheit/ wenn sich Schul-Leute/ welchen die Verständnüsse der Höfe nicht bekannt sind/ dessen unterfangen wollen. Als A. 1657. nach dem Tod Ferdinandi III. verschiedene Reichs-Fürsten auf das Tappet in der Wahl kommen p. 288. litt. c. so haben sich allerhand Leute gefunden/ welche einen candidatum nach dem andern durchgenommen und also denen Churfürsten anrathen wollen/ mit welchem sie in der Kayser-Wahl am besten fahren würden. Davon ich einen ganzen Quart-Band derjenigen Schrifften beysammen habe/ die selbiger Zeit de imperatore eligendo, de candidatis imperii nouissimis, qui imperio vtilissimus, de virtute futuri imperatoris u. s. w. an das Licht gekommen sind. Welcher Fürwitz aber von dem Churfürsten in der Pf. einigen seiner Leute nachdrücklich verwiesen worden. Und in der That lässet sich hierinnen weder eine Regel setzen/ die man zu allen Zeiten nützen könte/ noch auch von demjenigen etwas rathen/ dem die inwendige Fugen des Reichs nicht völlig bekannt sind. Also hatte man unter denen Ottonibus eines mächtigen Kaysers vonnöthen/ theils der Kriege wegen mit Franckreich/ den Hunnen und Wenden/ theils der Kayserlichen Würde halben/ welche erst auf Teutschland recht gegründet und in dem Ansehen aller Völcker recht befestiget und in den Gang gebracht werden mußte.; theils der innerlichen

Academicae dissputationes de virtutibus candidati imperii.

I. Vtrum ere imperii sit, eligi praepotentem.
Affirmatur id de temporibus Ottonum.

Ge-

Gestalt des Reichs und der Stände halben / die man erst wieder unter ein Haupt versammlen und verbinden solte. Zu der Henricorum und noch mehr zu der Fridericorum Zeiten war ein ohnmächtiger Kayser dem Reich deswegen schädlich / weil einige Reichs-Stände / als die Guelfen, so groß waren / daß sie leichtlich Teutschland in eine unumschrenckte Herrschafft zusammen werffen sollen / wenn sich ihrem Vornehmen nicht ein mächtiger Kayser entgegen setzen und ihnen das Haupt biethen können. Nach dem: interregno aber / da die grössern Stände einander an Macht fast gleich waren und einer dem andern die Wage halten kunte: so war dem Reich ein Kayser von mäßiger Gewalt nützlicher / der sich nur die Mühe nahme / die Placereyen unter den kleinen Ständen abzuschaffen und sich in denen andern Kriegen / nach dem Schluß der grössern Stände zu richten. Und würde das Reich bey dieser Meynung auch nachhero beständig geblieben seyn / wenn nicht des Kaysers seine Tafel-Güter verschleudert worden wären / daß man genöthiget worden / das Kayserthum an ein Hauß zu geben / das für sich und aus seinen Erb-Landen sich erhalten können. Nachgehends so ist es zwar eine eine alte Weise / daß Teutschland jederzeit einheimische Kayser angenommen und bin ich auch noch über dieses der Meynung / daß man Richardum aus Engeland und Alfonsum aus Spanien nicht wol in Ernst und daß man geglaubet hätte / es würden solche das Kayserthum behaupten / als vielmehr deswegen in Teutschland gelocket / theils von ihnen Geld zu schneiden / theils auch dem Papst und denen kleinern Ständen / die auf eine Kayser-Wahl gedrungen / weis zu machen / wie begierig man wäre / die Stelle eines Kaysers wieder zu ersetzen: inzwischen war es doch nach dem Tod Maxim. I. sehr nahe / daß man nicht an den König in Franckreich das Kayserthum zu dem Ende übertragen. Weil dem Reich ein Kayser fehlete / der sich in dem Stande fände / den Anwachs des Hauses Oesterreich zu dämpffen / welcher der Stände ihrer Freyheit gefährlich schiene / davon p. 268. nachzuschlagen ist. Und würde wol Chur-Maintz und Sachsen mit dem Gegen-Grund / daß die Reichs-Gesetze keinen Fremden litten / davon Maurus oder Sabinus in historia elect. Car. V. und Sleidanus viel Wesens machen / wenig wider Franckreich ausgerichtet haben / wenn nicht die Churfürsten den Schaden begriffen / den sie sich vor einem Frantzösischen Käyser zu besorgen haben würden. Ob ein Kayser dem Reich nützlich sey / der ein **Pfaffen-Freund** / der **Catholisch oder Evangelisch wäre** / hat man von den Zeiten der Kirchen-Reformation her offters gefraget und wäre Chur-Cöln / als zwey Ertz-Bischöffe willens gehabt / Lutherisch worden; so dürffte die Reihe Kayser zu werden / wohl einen Evangelischen Churfürsten getroffen haben; dann der

Henricorum & Fridericorum.

Negatur de tempore post interregnum.

II. Vtrum e re sit eligi civem an v. peregrinum?

III. Vtrum e re sit, eligi evangelicum?

Schutz

u) valeant in regem Romano- | u) zum Römischen König

Schutz den der Kayser dem Papst schuldig ist/ streitet so wenig mit der Evangelischen Religion/ als sich Innocentius XI. ein Gewissen gemachet/ sich mit einem protestirenden König in Engelland wider den Catholischen König in Franckreich zu verbinden oder der Päpstliche Stuel Bedencken gehabt hat/ die protestirende Graubünder wider den Catholischen König in Spanien zu vertreten. Nachdem aber die drey geistliche Churfürsten bey der Römisch-Catholischen Religion verblieben/ unter den Evangelischen Churfürsten selbsten/ der Lehre Lutheri und Caluini halben/ allerhand Eyfer entstanden; Pfaltz und Sachsen einander/ wo sie nur Gelegenheit gesehen/ entgegen getreten; die Catholische an Chur-Bayren eine neue Grundsäulen bekommen; und nachhero auch Chur-Pfaltz und Sachsen Catholisch worden: so ist die Hoffnung und Gelegenheit einen protestirenden Kayser zu erlangen erloschen. Aber gnug von demjenigen/ was dem Reich ietzo nützlich/ dann wider schädlich: ietzo zu wüntschen und dann zu widerrathen gewesen ist.

Electio num praestet successioni?

u) Arumaeus und aus ihme andere ICti nehmen hier Gelegenheit/ die gemeine Frage weitläufftig abzuhandeln: ob ein Wahl-Reich glücklicher und besser sey/ als ein Erb-Reich. Ohngeachtet nun über dieser Frage die Schul-Leute sich ein mächtiges Gewerbe gemachet und auf beyden Seiten mit ihren einfällen gefochten haben: so ist es doch eine so vergebene Sache/ davon überhaupt ein Urtheil zu fällen: so ungereimt heraus käme/ wenn ein Artzt ein recept für alle Kranckheiten; ein Sänger einen Thon bey allen Gesängen; ein Schuster einen Leist für alle Schuhe; ein Koch eine Speise für alle Mägen loben wolte. So unterschiedlich der Geschmack des Menschen ist: so unterschiedlich ist auch die Annehmlichkeit dieser oder jener Speise. Wenn man auch Teutschland insbesondere ansiehet; so kan ich noch nicht finden/ wo es stecken solle/ daß der ietzige Staat deswegen den Teutschen zuträglicher seyn solle/ weil sie ein Freyheit liebendes Volck wären. Dann wer hat doch zu Caroli M. und seiner Nachfolger ihren Zeiten den Teutschen Staat für unglücklich gehalten/ da die vollkommene Souverainität und Herrschafft in der Gewalt eines eintzigen Mannes gestanden ist? Oder wessen sind die Teutsche ietzo gebessert/ da sie zwar vor dem Kayser gute Ruhe haben: allein unter der Bottmäßigkeit so vieler fast unzehliger kleiner Herrn sich befinden. Deren jedweder ohne der Land-Stände ihre Einwilligung/ deren Vollwort mit den Land-Tägen verloschen ist/ seine Unterthanen und Vasallen nach eigenem Gefallen

De gustibus frustra disputatur in thesi.

In hypothesi etiam neque Germania abhorret ab hereditario imperio vnius.

Gerrae de libertate Germanorum in territoriorum absolutis imperiis.

schlech-

rum futurumque Caesarem x), ac pro salute populi Christiani y).

§. 2. Peracta quoque missa huiusmodi omnes illi electores seu nuncii z) accedant

und künfftigen Kayser x) erwehlen möchten / zur Wohlfarth der Christenheit y).

§. 2. Nach gehaltener solcher Messe / sollen alle die Churfürsten oder dero Bottschaffter z) vor das

schlechterdinges handthiret; Steuren und Ritter-Pferde ausschreibet / wenn und wie viel er will und durch solche Namen einen beständigen Nach-Schlüssel zu ihrem Geld-Kasten / Haab und Gütern hat; Kriege anfänget; Quartier machet; ihre Kinder zu Kriegs-Knechten wegnimmet; die Gesetze nach seinem Gutdüncken einrichtet; Kupffer und Eisen für silberne Müntzen ansetzet u. a. Dinge vornimt / daß derjenige Teutsche von schwachem Gehirn seyn müßte / der sich bey solchem Zustand / auf seine Freyheit mehr / als Unterthanen von andern Königreichen einbilden wolte. Dieses aber bleibet dennoch unstreitig: daß die unmittelbare Teutsche Reichs-Stände nothwendig bey einem Wahl-Reich verharren müssen; damit ein Erb-Käyser selbige nicht aus den Augen setzen und seinen Nachkommen die Mittel an die Hand geben möchte / auch sie den Weg zu führen / welchen sie ihren Landsassen gewiesen haben p. 50. litt. y. oder doch die Reichs-Täge denen heutigen Landtägen gleich zu machen und iener ihren Schluß nach dieser ihrer ietzigen Weise zu entkräfften.

Procerùm tamen libertas neque absoluta imperia fert neque hereditaria.

x) Wie diese Redens-Art / nach der Beschaffenheit voriger Zeiten verstanden werden müsse / davon ist obē p. 70. litt. g. gehandelt / auch nachgehends p. 202. litt. i. erinnert worden: daß selbige heut zu Tages ungereimt heraus käme / obgleich die alte Cantzeley weise noch itzo dergestalt zu klingen scheinet.

De formula in futurum Caesarem promouendum.

y) Was unter dieser Meynung / als wenn der Kayser als ein Haupt der gantzen Christenheit erwählet würde / vor gefährliche und weit aussehenden Irrthümer verborgen liegen / davon ist p. 25. litt. b. weitläuffig gedacht worden.

Caesar ne sit populi Christiani caput?

z) Daß man einen legatum oder Churfürstlichen Bottschaffter schwören lasse / solches kommet bey ietzigem Zustand des Reiches vielen ohne Noth und Wirckung vor. Dann obgleich vor deme die Churfürstliche Gesandten freye Hände hatten / die Stimme ihres principals demjenigen zu geben / welchen sie / vorkommenen Umständen nach / für den würdigsten hielten; nachgehends auch noch ietzo die Vollmacht eines Churfürstl. Gesandten

Num releuet iuramentum legati?

ad altare a), in quo missa eadem / Altar treten a) / wo gleich die

ungemessen seyn solle p. 194. litt. e. Dieweilen aber selbige heut zu Tages durch ihre Neben-instructiones auf eine geroisse Person eingeschrencket sind/ p. 204. litt. p. p. 226. litt. a selbige auch wenn sie dagegen handelten/ ihre principalen beschaffenen Umständen nach / kaum verbinden würden p. 229. litt. e. als halte ich freylich dafür/ daß sich mancher Gesandter ein Gewissen mache/ zu schwöhren/ daß er seine Stimme/ nach eigenem Urtheil/ auf den würdigsten richten wolle; da er doch nichts anders thun darf/ als nachzusagen/ was ihme in seiner instruction vorgeschrieben worden. Wolte man aber sagen/ der Gesandte müßte in die Seele seines principaien schwören: so würde hierdurch dem abwesenden Churfürsten zugestanden / daß er seinen Gesandten auf eine gewisse Person einschrencken dürffe: welches aber den obigen Satzungen p. 226. litt. a. entgegen lauffet.

Quare solennia iurisiurandi ad aras fiant.

a) Es ist auch bey denen Heyden eine Weise gewesen / / daß sie bey Ablegung eines offentlichen Eydschwures für den Altar getreten und selbigen in dem Abschwören angerühret haben VIRGILIVS lib. 12. Aeneid. vers. 134.

a) exemplo paganorum.

Tango *aras*, mediosque ignes & numina testor.

Und PLAUTVS in Rudent. act. 3. scen. 3.

Tange hanc *aram* Veneris.

Wie auch IVUENALIS satyr. 3.

Iures licet & Samothracum
Et nostrorum *aras*.

Welches denn auch in der alten Kirchen nachgemachet worden; die den Altar-Eyd von andern Eyd-Schwüren unterschieden hat. *Lex Alem.* tit. 7. §. 2. iuret in ipso altari. *L. Baiurer.* tit. c. 3. iuret in altari coram populo & presbytero. Et iuramentum altaris ist in denen consuet. Tolet. zu finden bey Fresne. Ob ich nun wohl diesen Gebrauch in denen Christlichen Gemeinden deßwegen nicht verwerffen will/ indem der Eydschwur der Wahrheit zum besten geschiehet/ dahero man sich solcher Oerter billig bedienet/ die den Menschen einen Schrecken und eine Ehrfurcht in ihrem Gewissen einzujagen pflegen: in welchem Absehen auch das H. Evangelium/ darauf man für den Altar in der Kirchen schwöhret/ terribilis scriptura genennet wird l. 13. §. 4. C. de iud. Nou. 8. c. 3. Nou. 74. c. 5. so nimmt mich doch Wunder / daß die Geistlichkeit diese Handlung daran unser Heyland gewißlich keinen Gefallen gehabt/ wenn man auch gleich nicht sagen wolte/ daß er schlechterdinges alle Eydschwühre verbothen habe p. 118. lit. h. p.

b) Christianorum.

Licet a iure iurando abhorreat servator.

b) ex-

b) extitit celebrata, vbi principes electores ecclesiastici c) coram euangelio d) bea-

Meße b) gelesen worden / woselbst die geistl. Churfürsten c) vor dem Evangelio d) des see-

120. litt. i. *Vossius* in hist. pelagiana lib. 5. part. 2. p. 114. so leicht in das Heiligthum eingenommen und die Eydschwühre für dem Altar in dem allerheiligsten verrichten lassen. Ich erinnere mich hiebey meiner obigen Muthmassung / p. 295. litt. e. welche vielleicht hieselbst nicht unfüglich zu wiederhohlen seyn möchte. Absonderlich wenn man bedencket / daß die Päpstl. Rechtsgelahrte den Schluß machen: quod iuramentum facit iurantem de foro ecclesiae *Tusch.* concl. 498.

Ritus iurandi ad missae sacrificium.

b) Die Weise per evangelium missarumque solennia zu schwören ist in den alten Zeiten sehr gemein gewesen / davon die Oerter Fresneusp. 155. zusammen getragen hat. Damit nun das Andencken der Heil. Messe dem Gewissen noch mehr zu setzen möchte; so hat Carolus IV. den Eyd vor eben diesem Altar / darauf die H. Meße auch gelesen worden / abgeleget wissen wollen.

c) Daß sich sonsten die Geistlichkeit der Eydschwüre / in weltlichen Sachen entziehen wolle / in dem selbige dafür hält / daß man ihrem Orden ohngeschwohren glauben müsse / davon ist p. 120. litt. i. gehandelt worden. Siehe die dd. cod. l. 7. c. de episcopis.

Ritus iurandi ad euangelia.

d) Die Weise auf die vier Evangelisten zu schwören ist schon zu Iustiniani Zeiten in vollem Gang und Gewohnheit gewesen. L. 2. C. de iureiur. calum. *Aduocatos,* volumus, *iuramentum praestare, sacrosanctis euangeliis ante iudicem positis* idem *l. 14. §. 1. C. de iud. l. 7. §. 5. C. de curat. iur. Nou. 9. 123. tit. 7.* Welchen Gebrauch nachgehends auch die Longobarder lib. 2. tit. 55. §. 5. tit. 35. §. 7. Wie auch die Francken capitul. Car. M. lib 5. c. 34. mit der Kirchen bekommen und gehalten haben. Denn das ius canonicum der Weise ad quatuor Christi euangelia zu schwören offters erwehnet con. 3. caus. 2. quaest. 4. con. 17. causa 22. quaest. 5. Wie man aber sonsten auch nur auf den blossen Altar geschwohren und entweder das Haupt auf selbigen geleget oder solchen mit Händen angegriffen hat: also ist beydes in der A. B. als über einer wichtigen Sache zusammen gefasset. Dann die Churfürsten sollen den Eyd 1) vor dem Altar / nachgehends 2) vor eben demjenigen / darauf sie die H. Geistes Messe lesen lassen und darzu 3) auf das vor sich liegende euangelium Buch ablegen. Dabey man noch den 4) Umstand / daß dieses alles in Gegenwart vieler Menschen geschehen solle / hinzusetzen könte.

tie) Iohannis f),

ligen e) Johannis f)/

Beatus audit papa.

e) Das Wort beatus wird auch sonsten denen Bischöffen bey ihrem Leben zugeleget. Wie man denn auch den Papst selbsten anfangs patrem beatissimum und vestram beatitudinem geheissen: ehe man solchem das Wort sanctus, sanctitas vestra, nicht ohne Heucheley und Anstoß aller vernünfftigen Christen / gegeben hat. Dahero Pasquino nicht ohne Grund redet: die Päpste heissen / wider alle Gewohnheit der ersten Kirchen / bey ihrem Leben schon *sancti*, weil ihnen ihr Gewissen sagte / warum nach ihrem Tod die wenigste Päpste *canonisiret* werden könten. Dahero sie solchen Namen wenigstens bey ihrem Leben mitnehmen wollen. Und als ein Pfaff den König in Franckreich verdencken wollen. daß er sich bey seinem Leben von seinen Leuten *Magnum* nennen und sich Ehren-Säulen aufrichten lasse / hat demselben ein kluger Frantzoß gar wohl antwortet: der König richte sich nach dem heiligen Vater zu Rom / der sich in diesem sündlichen Leib heilig nennen liesse / vielleicht weil er Ursache zu zweiffeln hätte / daß ihm nach seinem Tod die Kirche solche Ehre wiederfahren lassen würde. Warum aber der heilige Iohannes hieselbst in der A. B. selig genennet werde solches ist deswegen fragens wehrt; weil die gemeine Sage der Alt-Väter der Kirchen gewesen / daß dieser Apostel noch bis jetzo am Leben sey und forthin bleiben werde / bis auf die Zukunfft Christi / nach dessen bekanten Ausspruch / so ich will / daß er bleibe / bis ich komme / was gehet es dich an Ioh: 21. vers. 22. Davon Iohan. Sebast. Mitternacht 19. dissertationes geschrieben und selbige unter dem titel: an Iohannes euangelista & Iudaeus quidam a tempore passionis dominicae in orbe sint superstites? Numburgi 1665. 8ct. ans Licht gegeben hat. Dannenhero man auf die Gedancken kommen möchte / die A. B. hätte sich lieber des Wortes *beatus*, welches von allen Gottseligen auch noch in diesem Leben / nach der Aussage S. Pauli gebrauchet wird / ihr seyd schon selig / aber im Hoffen; als *sanctus*, so man allein denen Verstorbenen gegeben / welche die sündliche Hütten des Fleisches verlassen haben / bedienen wollen. So wir aber an seinen Ort gestellet seyn lassen.

Hodie v. Janus admodum insolenter.

Quare Iohannes hic beatus *audiat non* sanctus?

Forte, quia creditur superstes esse etiam nunc

De euangelio S. Iohannis adversa elogia.

f) Uber dem Euangelio S. Iohannis hat man in der Christenheit gar verschiedene und gegen einander lauffende Urtheile gehabt. Einige haben solches Buch allen andern Büchern N. T. vorgezogen: andere aber solches nicht einmal für echt halten / noch zu der geschlossenen Zahl der librorum canonicorum oder den untrüglichen Glaubens-Büchern rechnen wollen. In dem diese letztere vorgegeben / das Euangelium Iohannis

hätte

in principio erat | im Anfang war das

hätte Cerinthus untergeschoben / und dem Apostel angetichtet; es würden viele Sachen darinnen von Christo erzählet / deren die andern Evangelisten nicht gedächten; Von Iohanne selbsten wären so viele Erzählungen darinnen / die er ohne Vorwurff von Eigenliebe / nicht von sich selbsten schreiben können. Davon man Sixtum *Senensem* lib. 7. haeresi 5. p. 749. biblioth. sanctae nachlesen kan. Dann diese Meynung einen so grossen Anhang gehabt hat / daß eigene Ketzer daraus worden / die man deswegen alogos oder ohne Wort genennet / weil sie das Euangelium läugneten / das sich / im Anfang war das Wort / anhebe. Welche Ketzerey denen Widertäuffern auch noch bis ietzo beygemessen zu werden pfleget. Andere hingegen haben nicht allein diesem allem widersprochen / in dem Cerinthus Iohannis sein Feind gewesen; der Apostel sein Euangelium erst nach allen andern Evangelisten und zwar eben zu dem Ende geschrieben habe / damit er / was jene ausgelassen / ersetzen möchte; auch eben dieser Evangelist am sichersten von demjenigen schreiben können / was selbsten mit seiner Person vorgegangen wäre: sondern haben auch dieses Euangelium Iohannis allen andern Büchern Neues Testamentes gar weit vorgezogen. *Chrysostomus* in homilia 1. in Iohannem p. 5. schreibet; von andern Propheten und Aposteln könnten die Menschen etwas lernen / aber Iohannes habe auch den Engeln etwas gesaget / das sie nicht gewußt hätten. Dann / da alle Bücher ihre Historien von der Schöpffung anfiengen; so wäre Iohannes noch über die Wercke der Schöpffung hinauf gestiegen. In dem er mit den Worten: im Anfang war das Wort u. s. w. denen Engeln / was auch vor ihrer Erschaffung vorhergegangen / gezeiget hätte. Welches ich aber lieber einem muthigen Redner zu gute halten / als einem ernsthafften theologo gläuben will. Nachgehends so hat die alte Kirche dem Iohanni das Zeichen des Adlers deswegen zugeleget / weil dieser Evangelist in seiner Schrifft in die Geheimnüsse der Menschwerdung Christi und die Verknüpffung der H. Dreyeinigkeit weiter / als alle andere Evangelisten eingesehen hätte. Und mag es auch eben deswegen geschehen seyn / daß man auf den Aberglauben gefallen; diesem euangelio, als der Seelen des gantzen N. Testamentes müsse man eine sonderbare Krafft und Würckung zuschreiben: so daß *Salmeron* tom. 4. comment. p. 614. es gar nicht mißbilliget / wenn ein Christ das erste Capitel des Euangelii Iohannis klein geschrieben auf der Brust trage; wenn iemand den Glauben habe / daß / wenn man ihme solches Evangelium-Buch unter den Kopff legte /

Euangelium S. Iohannis refertur inter apocrypha.

Inde haeresis alogorum.

Contra evangelium Iohannis anima habetur N. T.

Inde est quod a) euangelium Iohan. angelis commendent, discipulis.

b) aquilae insigniis id aliis praeferant,

c) adhibeant id loco amuleti.

verbum g), | Wort g)/

davon das Fieber und andere Kranckheiten vertrieben werden könten/ welches alles *Gerhardus* tom. 3. loc. 17. de euangelio §. 48. p. 360. als einen wüsten Aberglauben nicht unbillig verworffen hat. Und aus diesen Gründen halte ich dafür; daß die Weise ihren Ursprung genommen / nach welcher man das euangelium Iohannis bey denen Eydschwühren gebrauchet/ solches in Ablegung eines Eydes aufgeschlagen und die Hände darauf geleget hat / davon die A. B. uns ein Exempel hinterlassen.

d) *ad illud iurare adsoleāt*

g) Aber dieses ist eben ein Stücke/warum verschiedene Ketzer das Evangelium Johannis vor unecht halten. Indem sie vermeynet/ die Evangelisten wären historici und Geschicht-Schreiber: Johannes aber habe sich in seinem Evangelio in dem Ausspruch / im Anfang war das Wort u. s. w. als einen Lehr-Meister und Propheten aufgeführet. Welches der Eigenschafft eines Apostels und historici entgegen sey/ auch wider die Gewohnheit liesse aller andern Evangelisten Sixt. *senensis* lib. 7. haeres. 1. Daher eben deswegen die Ketzer Alogi genennet worden / weil sie diesem Anfang des evangelii Iohannis sich entgegen gesetzet und solchen aus der Zahl der untrüglichen Bücher N. T. ausgestrichen haben *Epiphanius* haeres. 51. & *Augustinus* de haeresib. c. 30. atque in h. l. Danaeus. Dessen allen aber ohngeachtet / wurde dannoch bey den Eyd-Schwühren die Weise eingeführet / daß man selbige mit Berührung dieses 1. Capitels des evangelii Iohannis abgeleget hat. Die Ursachen dieser Gewohnheit lassen sich entweder aus der Person des H. Iohannis herholen / weil 1) dieser Apostel dem Herrn am liebsten gewesen 2) weil man ihn für einen ewigen Zeugen Christi / der nimmer sterben würde / gehalten *Mitternacht* dissert. 6. de Iohanne etiamnunc superstite p. 86. 3) weil sein Evangelium zugleich mit Offenbahrungen angefüllet p. 325. lit. f. 4) von einer grössern Erleuchtung/ als andere zeuget 5) weil man die Ketzer dardurch prüfen wollen / wenn sie sich / auf solches zu schwören / wegern würden 6) weil diejenige welche das Eyd-Schwören für unzuläßig halten/ auch das Evangelium Iohannis zu verwerffen pflegen p. 325. litt. f. Oder aber man mag dafür halten / daß die Beschaffenheit des Inhalts in diesem Capitel diese Weise zu schwören zum Grund führete. Dann die Eyd-Schwühre auf die Wahrheit gerichtet sind / Christus aber wird das Wort der ewigen Wahrheit genennet / welchen Namen Iohannes hieselbst ins besondere gebrauchet. Nachgehends so wird im 6. 7. 8. 15. 18. 19. versen dieses Capitels von dem wahrhafftigen Zeugniß von GOtt und Christo so vielfältig gehandelt / dessen man sich auch bey al-

In principio erat verbum qui manu attingatur in iureiurando?

Causae variae intuitu

I) S. Iohannis, qui a) in amore Christi.

b) testis aeternus.

c) propheta N. T.

d) sublimis.

e) sudes in oculis haereticorum.

f) illorum mxe, qui damnant iuramenta.

II) intuitu ipsius capitis quod a) agit de verbo veritatis.

len

quod illic ante ipsos poni h)

welches ihnen daselbst vorzulegen h) ist/

len Zeugnissen seines Hertzens erinnern solle. Ferner mögen einige darauf gesehen haben/ daß in diesem 1. Capitel Johannis das Geheimnüß der H. Dreyeinigkeit GOttes Vaters v. 1. des Sohnes GOttes uers. 8. 14. 29. und des H. Geistes uers. 32. gar deutlich vorgebildet wird/ zu welcher die Eyd-Schwühre eines Christen gerichtet seyn sollen. Endlich hat man vielleicht auf den Anfang gesehen/ welchen dieses Capitel sowol in dem H. Johanne, als über das gantze N. T. machet. In dem alle andere Evangelisten bey der Menschwerdung Christi verbleiben: Johannes aber allein von Christo/ ehe der Welt Grund geleget ward/ gedencket.

b) *testibus Dei & Christi.*

c) *mysterio SS. Triadis.*

d) *euangelii exordio.*

h) Es wird nemlich das Evangelium-Buch der vier Evangelisten auf den Altar geleget/ auf welchem die weltliche Churfürsten solches mit zwey Fingern/ welche sie auf das erste Capitel des evangelii S. Ioh. legen/ berühren und den Eyd nachsprechen p. 277. litt. b. Welche Weise auch vor deme üblich gewesen ist. Anonym. *Chrysostomo* adsutus in Matthaeum homil. 12. audite uos clerici. qui *iurantibus sancta porrigitis evangelia.* *VOSSIVS* in histor. pelag. lib. 5. part. 2. p. 515. Ja es wurde dieser Gebrauch/ den Eyd abzuschwören/ offters in der Eydes-Formel selbsten gemeldet. Davon sich ein Exempel bey *FRESNEO* p. 154. findet: Iuro ego Eugeltruda per haec sancta quatuor christi evangelia, quae ore osculor & * manibus propriis tango. Inzwischen wurde gleichwol das Evangelium-Buch nicht eben allemal auf den Altar: sondern auch wol auf das Haupt desjenigen geleget/ der den Eyd abschwören müssen. Ioh. *Antiochenus* in Nomocanone tit. 7. ex constit. noua 165. p. 611. edit. Voellianae: *episcoporum electiones cleri & primorum ciuitatum suffragiis fieri oportet praepositis sanctis evangeliis super tribus personis.* Ein anderes Exempel siehe bey *Fresneo* u. purgare se evangelio super caput posito. Wie etwa die Weise vor deme bey Ordinirung der Geistlichen gewesen/ daß man dem ordinando das Evangelium-Buch auf den Kopff geleget hat/ davon Ioan. *Morinus* exercit. 2. de sacris ordinationibus cap. 1. p. 19. weitläufftig nachzulesen ist. Offters sind diejenige/ die da schwören sollen/ selbsten mit dem Evangelium-Buch in der Hand gelauffen kommen/ *Constantinus* Porphyrogen. de administr. imperii c. 27. tres isti duces discalceati, sumtis in manus evangeliis, ad Berengarium currunt, ueniam petentes iurantesque. Oder es hat der dritte das Evangelium-Buch in der Hand halten müssen. Zu welchem Behuff solches ieder Richter/ sowol

Euangelii liber ad quem iuratur, ponitur in altari.

Ritus huius antiquitas.

Iurare euangelii libro capiti impositio.

Geist-

debebit, manus i) suas | ihre Hände i) mit aller

Geistliche/ als Weltliche in ihren Gericht-Stuben auf dem Tische haben sollen. Ob nun wol die Weise/ auf geheiligte Sachen zu schwören/ auch bey den alten Christen gar vielerley gewesen sind/ dann einige auf den blossen Altar; andere auf das Creutz Christi; wieder andere auf ein heiligen Kästlein; auf das Grab der Heiligen; auf eine geweihete Hostien; auf die Kirchen-Schlüssel oder sonsten etwas die Hand in abschwörē geleget haben/ davon *Bignonius* ad Marculfum lib. 1. c. 18. & 36. *Hansenius* in histor. iurisiurandi c. 2. *Vossius* in hist. pelag. lib. 5. part. 2. *Kittershusius* ad Novell. 124. c. 1. *Gonzalez* ad cap. fin. X. de iuram. p. 160. *Erenberg* de foeder. c. 1. n. 155. *Fresneus* p. 155. *Suicerus* p. 1225. und viele andere gehandelt haben/ welche Eydes-Schwüre man ins gesamt deswegen cörperliche Eyde genennet: so ist doch der Eyd auf das Evangelium-Buch für dem Altar für weit höher und wichtiger angesehen und gehalten worden. Dawider aber *Chrysostomus* eyfert bey Gratiano in can. 11. quaest. 1. caus. 22. wenn er saget: modicum uidetur facere, qui iurat per Deum: qui autem iurat per evangelium, *maius* aliquid feciſſe uidetur. Quibus dicendum est, stulti. Scripturae sanctae propter Deum sunt, non Deus propter scripturas.

Quod iuramentum dicitur magnum & corporale.

Manus elevatione iuratur.

i) Die Hände hat man deswegen bey dem Eyd-Schwur gebrauchet/ weil solche ein Zeichen der Treue seyn sollen. Dahero die formulae: manu iurare, manum redimere; tertia, quarta manu iurare, dergleichen *Lindenbrogius* in u. manus zusammen getragen hat. Auf welche Weise auch die alte Teutsche gesehen/ darum sie den falschen Eyd mit Abhauung der Hand/ womit man geschworen/ bestraffet haben c. 52. L. *Sal.* lib. 3. capitul. c. 1. L. *Longob.* tit. 9. c. 38. cam. *Borellus* de magistrat. c. 14. *Gonzalez* ad cap. fin. X. de iuram. Und ob man gleich in denen Evangelischen die Berührung des Evangelium-Buchs und anderer cörperlichen Dinge abgeschaffet *Rauchbar.* part. 2. quaest. 2. n. 69. 88. so pflegt man doch die Aufhebung der rechten Hand und Aufreckung der drey oder zwey ersten Finger/ auch noch biß jetzo zu behalten *Carpzovius* lib. 3. tit. 5. Resp. 49. n. 4. In welchem Falle aber klar am Tage ist/ daß wir alsdann/ in dem alten Kirchen-Verstand/ solches keinen cörperlichen oder leiblichen Eyd nennen können. Dann eben hierinnen *Cuiacius* ad Nov. 51. von andern verworffen wird/ daß solcher vorgegeben/ ein cörperlicher Eyd hiesse derjenige/ den man in Person mit lauter Stimme leiblicher Weise ablegte: da doch unter dem Wort cörperlich derjenige nur verstanden wird/ da man in dem schwören eine cörperliche Sache das Creutz/ den Altar/ die Brust oder dergleichen be-

Quia dextera symbolum fidei.

Quod vnicum solenne est, quod sequuntur euangelici.

Quo sensu iudicia nostra non habent corporalia iuramenta.

pectori k) cum reuerentia | Ehrerbietung k) auf die Brust

berührt hat *Merillus* lib. 2. obseru. c. 40. *Hansenius* de iureiur. ueter. c. 29. So daß ein cörperlicher Eyd nicht etwa allein einer eydlichen schrifftlichen Urkund / sondern auch allen würcklichen Eyd-Schwüren entgegen-gesetzet wird / die / ohne Berührung eines Heiligthums / abgeleget werden.

k) Es werden verschiedene Ursachen angeführet / warum die Pfaffen diese Weise angenommen / daß sie in Abschwöhrung eines Eydes nicht das Evangelium-Buch berühren; sondern nur in ihren Busen greiffen und bey dem Euangelio und Altar stehen bleiben. *Duarenus* in tit. de iureiur. c. 11. treibet seinen Spott damit / und meynet / die Geistliche gäben damit zu verstehen; daß sie die Bibel wenig achteten noch selbige aufzuschlagen sich die Mühe nähmen. In dem sie ihre eigene Einfälle in der Brust suchten / welche sie ihrem Orden viel nützlicher ausgesonnen hätten / als sie in dem lautern Wort GOttes fänden. Andere schützen die blosse Satzungen der Kirchen vor can. 9. §. episcopus Cauſ. 11. quaeſt. 1. episcopus non flagitetur ad testimonium iureiurando, sed euangeliis tantum coram positis. und klärer giebt es Greg. 9. in dem cap. fin. de iuram. calum. *propositis tantum, sed non tactis euangeliis ab episcopo videtur huiusmodi testimonium exhibendum.* Welches aus der *Nouell.* 123. c. 7. entlehnet / aber mit dem Zusatz tantum vermehret worden ist. Andere aber meynen / daß die Ursache hinter diesem Gebrauch verborgen läge. In dem die Pfaffen dem Volck weiß machen / sie hätten das Wort GOttes in ihrer Brust liegen und bedürfften keiner geschriebenen Bücher Iohannes Sarisberiensis epist. 67. wohin auch *Obrecht* de iuram. calumn. c. 10. n. 17. und *Hilliger* part. 2. ad Donell. lib. 24. c. 21. litt. z. p. 1302. fin. zu zielen scheinen / welches mir desto leichter zu glauben wird / weil ich mich eines ritualis libri besinne / welches die Redens-Art führet: so bald ein Bischoff geweihet sey / so werde er zu lauter Evangelium. Denn also lauten die Wörter SYMEONIS archiep. Thessalonicensis c. 7. p. 163. edit. Morini in libro de sacris ordinationibus: ὅτι τὴν χάριν αὐτοῦ ὁ χειροτονηθεὶς λαβὼν ἔχει, καὶ ὅλος ἐστὶν εὐαγγέλιον τῆς εὐαγγελίου Χριστοῦ ὄργανον θεῖον. Nam ordinatus gratiam eius possidet & * totus est euangelium & euangelii Christi * diuinum instrumentum. Wenn nun ein geweyheter Geistlicher zu lauter Evangelium wird / als der Text saget; so ist es freylich seltsam / wenn er noch ausser sich das Evangelium suchen wolte. Wann auch endlich die Geistliche bey Ablegung eines Eydes ihr geweyhetes Meßgewand anhätten / so möchte man auf die Gedancken kommen / sie legten die Hände auf solches

Quare clerici iuratores non euangelii libros tangant sed pectus?

Quia a) suis magis sensibus gaudeant, quã S. Scripturae.

b) lex id velit sacra & ciuilis.

c) Clerici sacrũ verbum in pectore gerant.

d) Clerici ipsi sint euangelium.

e) qui manibus contrectare queant consecratam vestem.

superponant. Seculares verò principes electores dictum evangelium corporaliter l)

legen sollen. Die weltliche Churfürsten aber sollen erwehntes Evangeliumbuch leiblich l)

Hoc tamen ritu etiam iurant quandoque reges.

ipsa tn. episcopor. exempla, qui iurarunt tactis manu enangeliis.

etiam principes ecclesiastici Germaniae.

quod in causis momentosis hodieque vrgent ICti.

solches Heiligthum/ davon sich bey dem *Baronio* ad an. 1166. Wie auch bey dem *Hundio* in metropoli Salisburg. tom. 2. p. 267. und *Fresneo* p. 158. verschiedene Exempel finden. Welcher Gebrauch der Geistlichkeit so gar eigen zugekommen ist/ daß auch an Henrico III. in Engelland als etwas sonderbahres angeführet wird/ er habe/ nach Weise der Geistlichen/ den Eyd mit der Hand auf die Brust abgeleget. *Matth. Parisiensis* ad an. 1252. & iurans hoc adposuit manum suam * dexteram ad pectus suum, more sacerdotis. Diesem allem sey aber wie ihm wolle/ so sind gleichwohl auch diese Exempel nichts neues/ daß ein Bischoff bey der gemeinen Weise geblieben und bey dem Eyde die Hände auf das Evangeliumbuch geleget hat. *Baronius* ad an. 1177. n. 27. De hinc 12. principes imperii tam ecclesiastici, quam seculares, tactis sacro sanctis euangeliis, modo simili iurauerant. Aus welchem Grund man also denen geistlichen Churfürsten nichts besonders machen dürffte. Absonderlich weil die Päbstl. Rechts-Lehrer auch selbsten gestehen/ daß in wichtigen Angelegenheiten sich auch die Bischöffe nicht entziehen sollen/ das Evangelium bey Ablegung des Eydes zu berühren. *Couarruvias* part. 1. relect. c. quamuis pactum de pactis in 6. §. 1. p. 144. n. 12. *Gonzalez* ad cap. fin. de iuram. n. 11. p. 161. Zugeschweigen/ daß wenn ein Geistlicher unter Berührung eines Degens schwöhren kann/ welches alle geistliche Reichs-Fürsten beobachten/ selbiger sich auch über dem Anrühren der H. Schrifft wenig Bedencken zu machen hat. Allein nach dem derjenige/ welcher die A. B. aufgesetzet/ denen geistlichen Churfürsten nachgesehen und sie mit Anrührung des Evangeliumbuches verschonet hat; so laßt sich auch selbigen keine andere Weise auftringen: inzwischen aber sicher dafür halten/ daß vor der A. B. auch die geistliche Churfürsten/ weil sie den Eyd als Reichs-Fürsten und nicht als Priester thun/ mit Berührung des Evangeliumbuches selbigen abgeleget haben.

Quare seculares iurent manu tacto libro enangelii.

l) Wie die Weise auf das Evangeliumbuch zu schwöhren aufgekommen/ ist schon oben p. 323. litt. d. gesaget worden. Warum aber sollen die weltliche Fürsten auch so gar der Kayser selbsten *Baronius* ad an. 1177. n. 17. das Buch/ mit der Hand und den zwey oder drey ersten Fingern p. 328. litt. i. anrühren und in dem nachsagen des Eydes die Hände darauf liegen lassen? Dann es hat das Alterthum die Berührung eines äusserlichen Zeichens nach dem Gebrauch der Heyden p. 322. litt. a. haben wollen

und

manibus suis tangant. Qui omnes cum tota ipsorum familia m) tunc ibi debebunt inermes n) adsistere.

mit ihren Händen anrühren. Welche alle mit samt ihrem Gefolge m) alsdann daselbsten ohnbewehrt n) seyn müssen.

und nichtes wehrters/ als das Wort GOttes finden können. Womit die Geistliche auch gesuchet haben/ sich ein Gewerbe bey der Auffnahme eines Eydes zu machen p. 296. litt. e. In Spanien aber ist vielleicht eben deshalben die Weise für dem Altar zu schwören in denen legibus Taurinis bey 100000. marauedos Straffe abgeschaffet worden/ wie solches *Couarruvias* part. 1. relect. capit. quamuis pactum in 6. §. 1. p. 245. ex constitut. Taurina 67. und *Gomesius* ad L. Taur. const. 67. p. 497. bezeugen/ damit die Geistlichkeit keine Gelegenheit hätten/ sich in weltliche Gerichts-Händel zu mengen. Diese unschuldige Gedancken habe ich nur dabey: daß/ nachdem solchergestalt die geistliche Kirchen-Rechte die Bibel denen Laien einmahl bey dem Eydschwören in die Hände geben/ diese Ursache hätten/ solche auch nachgehends selbsten nachzulesen/ und sich selbige nicht wieder von der Geistlichkeit aus den Händen spielen/ wegnehmen/ verbiethen und verschliessen zu lassen. Welches nach den Satzungen der Römischen Kirchen gleichwohl geschiehet/ aber deswegen unbillig ist/ weil die Laien in der Wahrheit hieselbst nicht auf die Brust ihrer Priester/ sondern auf die Heil. Schrifft angewiesen werden.

m) Familia heißt nach dem Latein mittler Zeiten das Gefolge der Leute/ die man über seinem Brod hat. Dahero familiaris curiae, monasterii und andere dergleichen Wörter vorkommen/ die bey denen glossatoribus medii aeui nachzulesen sind. Oben tit. 1. §. 24. hat die A. B. das Wort homines electorum gebrauchet. Weil aber solches hier deswegen zu schlecht ist/ in dem nicht alle gemeine Bediente von denen Churfürsten mit vor den Altar genommen werden mögen/ sondern nur ihre Erb-Marschälle/ Räthe und vornehmste Hof-Bediente p. 275. litt. b. dabey zu seyn pflegen: als hat die A. B. lieber das Wort familia hier gebrauchet/ welches fürnehmlich von denen Würdigern Bedienten zu verstehen ist. *Familia electorum definit primarios rer. administros.*

n) Allein für das erste so stehen doch der Churfürsten ihre Erb-Marschälle bey Ihnen/ welche die Chur-Schwerder in der Scheiden und mit der Spitzen über sich halten p. 276. litt. b. nachgehends/ da auch manchesmal die Churfürsten bey dieser Handlung andere Reichs-Fürsten in ihrem Gefolge mitnehmen p. 303. litt. h. die doch mit dem Eyd selbsten nichts zu thun haben und also ihren Degen abzulegen keine Ursache finden: *Quare laici inter iurandum esse debeant inermes?*

At archiepiſcopus Mogunti- | Der Ertzbiſchoff zu Maintz aber

ſo hat *Limnaeus* ad h. l. obſeru. 16. wol Urſache / zu zweiffeln / ob / auſſer denen Churfürſten / die den Eyd ablegen / auch alle andere unbewaffnet ſeyn müſſen. Inzwiſchen iſt es wol fragens wehrt / warum doch die Geiſtlichkeit / bey allen geiſtlichen Handlungen denen Laien aufgebe / das Gewehr abzulegen. Alſo darff man weder zur Beicht / noch aber zu dem Nachtmahl gehen oder bey der Tauffe als ein Gevatter erſcheinen / wenn man ſich nicht in den Mantel eingehüllet und den Degen abgeleget hat. In Gerichten iſt es auch vor deme gebräuchlich geweſen / vor der Gerichts-Stuben den Degen bey ſeite zu legen / wie etwa noch ietzo den ſtudioſis, wenn ſie zum rectori academico oder in das concilium academicum kommen / der Degen ſo lange / bis ſie wieder hinweg gehen / abgenommen zu werden pfleget. Einige ſuchen eine Ehrerbiethung in dieſem Gebrauch; andere meynen / daß / wenn man mit GOtt zuthun habe / man ſich in einer Gelaſſenheit befinden und die Gedancken zu ſtreitten fahren laſſen müſſe: es iſt aber wol eher zu glauben / daß die Geiſtliche den Weltlichen nicht getrauet und deswegen von ihnen erfordert haben / das Gewehr abzulegen. Abſonderlich nach dem es die Exempel gelehret / daß einige hitzige Fürſten mit ihren Biſchöffen / welche ihnen in der Kirchen zu hart zugeſetzet / Händel angefangen und ſelbige wohl für dem Altar niedergehauen / davon Boleslaus in Polen an dem Ertz-Biſchoff zu Crucau Stanislao und des Königs Henrici II. in Engell. ſeine Leute an dem Ertz-Biſchoff zu Cantelberg Thomas Bekern, Pufendorff. Erläuterung *cap. 4. §. 7. p. 577.* die Proben hinterlaſſen haben. Es kommt aber dieſe Weiſe nunmehro nach und nach ab. Dann Anfangs haben die Fürſten / wenn ſie Chriſten worden oder ſonſten der Geiſtlichkeit zugefallen / in der Kirchen geſchworen / vielmehr den Degen angeleget / ausgezogen und ſolchen mit den Händen berühret: anzuzeigen / daß ſie bereit wären / für dieſe beſchwohrne Wahrheit ihr Leben und Blut aufzuſetzen *Goldaſtus* in charta Alem. 85. Optimates eiusdem conſilii apprehenſis ſpathis (gladiis) ſuis deuotauerunt ſe, haec ita affirmaturos ſe coram regibus & cunctis principibus vsque ad ſanguinis effuſionem und gleiche Gedancken hat *Vadianus* de monaſt. Germ. p. 123. edit. Gold. Alemanni, vtpote bellicoſi, gladii, quem ſpatham vocant, prehenſo capulo, teſtificabantur, parati manu etiam tueri ſe veritatem, quam ſemel adfirmaſſent. Und nach ſolchem Abſehen pflegen die Polen noch ietzo bey der Meſſe ihre Säbel zu zücken / daß ſie dafür bereit wären / ihr Blut zuver-

Veracuſa eſt ſecuritas in templis. Qua maxime opus eſt in litigioſa electione.

Iam olim ad gladium iurarunt in templis milites & principes chriſtiani.

Quod exemplum hodieque habent Poloni.

tinensis formam iuramenti eis o) dabit & vna p)

solle ihnen die Eydes-Formel io) vorweisen und zugleich p)

zuvergiessen. Eine andere Ursache hat Carolus V. gehabt; daß er mit einem Taschen-Rohr in die Kirche zum Papst kommen und seinen Leuten Ordre gegeben hat / wenn er solches Loß druckte / so solten sie in die Kirchen einfallen und glauben / daß er von der Geistlichkeit zur Ungebühr gehandthieret würde / davon in der Pufendorfl. Erläuterung cap. 2. p. 367.

Arcana causa Caroli V. qui noluit colloqui cum pontifice inermis.

Weil auch die Teutsche nicht so jähzornig und rasend werden / auch vor Meuchel-Mord einen grössern Abscheu / als etwa die Italiäner / haben; über dieses die Degen ietzo / ausser den Soldaten mehr zur Zierath / als Schlägereyen getragen werden; ferner die Bischöffe selbsten / indem sie den Lehens-Eyd auf den Degen ablegen / dessen gewohnet sind; auch endlich die muthige Edelleute die scharffe duell edicta friedsam gemachet haben; und letztens auch selbsten die Geistlichkeit mit denen weltlichen Standes-Personen so unbescheiden nicht mehr umgehet: so hat die Sorge für die Sicherheit ein Ende und wird es ietzo / bey denen Evangelischen wenigstens / so genau nicht genommen / wenn selbige mit dem Degen an der Seiten dem Beichtstuel / dem H. Nachtmahl / der Tauffe u. a. d. Handlungen beywohnen. So wird auch das Degen ablegen in iudiciis Academicis für alt-fränckisch und einfältig gehalten und ietzo im Degen pro cathedra disputiret und promouiret. Aus welchem allem man vor der Zeit / obberührter Gewohnheit halben / ein Verbrechen gemachet haben würde.

Ritus qui hodie sublatus sit, ponendi gladium in actibus sacris.

o) Ohne Zweiffel als Reichs-Ertz-Cantzler / welchem die Besorgung des Aufsatzes und Vorlesens zukommet. Und weil der Papst auf solche Weise sich zum Haushalter über göttliche Geheimnüsse machet / und alle Formeln und Gebräuche auch in der Eydes-Leistung von seiner Anordnung kommen sollen: so haben die Päpstliche Rechts-Gelehrte eine Ursache ergriffen / den Papst Cancellarium Dei & Christi, GOttes Ober-Cantzler zu nennen *Limnaeus* tom. 4. iur. publ. in addit. ad lib. 3. c. 3. n. 12. auch wol gar zu glauben / daß deswegen der Papst in seiner so berühmten Cantzeley keinen Ertz-Cantzler oder Cantzler habe. Allein ich wolte wol lieber glauben / daß eine weltliche Staats-Ursache hierunter verborgen läge. Indem der Papst in seinen Auffätzen freye Hände behalten wollen und solche wichtige Arbeit nicht dem Gefallen eines eintzigen Mannes zuübergeben für nützlich gehalten hat.

Quare cancellario destituatur papa? Qui ipse papa cancellarius Dei & Christi. Causa arcana.

p) Chur-Maintz solle ohne Zweiffel deswegen den Anfang zum

Qui principio iuret Moguntinus?

cum ipsis & ipsi vel absentium nuntii q) vna r)	mit ihnen und sie oder der abwesenden ihre Gesandte q) zugleich r)

Schwören machen; damit er die Formel/ ehe selbige die A. B. vorgeschrieben/ nicht härter einrichten mögen/ als er sich selbsten getrauet/ solche mit gutem Gewissen abzuschwören. Damit aber auch nachgehends/ wenn Chur-Maintz schon den Eyd abgeleget/ die nachfolgende Churfürsten an der Eydes Formel nichts erinnern und Schwürigkeit machen möchten: so wird selbige vorhero iedem Churfürsten und dessen Gesandten bekannt gemachet auch von ihnen öffentlich die Zusage genommen/ daß sich keiner des Eydes nach solcher Formel nachhero entbrechen wolle p. 277.

Quo iure nuntii inirent, quorum tam adstricta sunt suffragia?

q) Was die Churfürstlichen Gesandten heut zu tages/ da sie in ihrer Vollmacht auf eine gewisse Person eingeschrencket sind/ daß sie nach ihrem eigenen gewissen die Stimme nicht geben dürffen p. 194. litt. e. p. 226. litt. a für Anstoß und Zweifel in ihrem Gewissen entstehen könne/ solches ist oben p. 313. litt. n. bereits erinnert. Das sicherste ist/ daß sie vorgeben/ wie sie mit ihrem Principal/ so viel die Person desjenigen/ auf den sie stimmen sollen/ betreffe/ eines Sinnes wären/ und denjenigen für den Würdigsten hielten/ der ihnen in ihrer Instruction vorgeschrieben wäre. Welchemnach sie auch schwören könnten/ daß sie ihre Stimmen nach eigenem Gewissen einrichten würden. Inzwischen ist gleichwol auch bekannt/ daß ehe man in das conclaue und vor den Altar kommet/ die Churfürsten schon unter sich den Kayser ausgemacht haben/ daß also dieses alles itzo nicht mehr die *alte und* von der A. B. abgezielte Würckung auch bey denen übrigen Churfürsten thun kan. Ante ingressum res iam confecta, licet nec dum rata & religiose tractata sit, saget der Freyherr von *Lyncker* p. 30. Ich möchte aber gerne den Grund der Andacht desjenigen wissen/ der von GOtt Beystand zu demjenigen suchet/ was er schon vollbracht hat.

In iurandi formula qui a quolibet recitari debeat sigillatim?

r) Der Eyd wird nicht von allen zugleich mit gemeiner Stimme abgeleget; sondern von jedwedem ins besondere abgeschworen. Denn wenn jenes/ wie etwa bey Huldigungen oder Promotionen geschiehet/ fürgienge zu besorgen wäre/ daß einer oder der andere in der Eydes-Formel ein Wort nicht nachsprechen und sich nachgehends entschuldigen würde/ daß er auch daran nicht gehalten wäre. Chur Maintz aber schwöret anfangs/ welchem entweder Chur Trier *Buxtorff* ad cap. 2. A. B. §. 28. oder Chur Cölln Sinold *Schuzius* disp. iur. publ. 2. thes. 14. litt. b. nachdem selbiges mal dieser oder jener den Rang für dem andern hat/ das iurament vorspricht:

nach

cum eo s) iuramentum praesta- | mit ihme s) den Eyd able-

nachhero aber spricht die Eydes-Formel Chur-Maintz allen Churfürsten ins besondere vor/ welche nach ihrer bekannten Rang-Ordnung auch alle einzeler Weise nachsprechen/ und also den Wahl-Eyd ablegen/ *Limnaeus* ad tit. 2. §. 2. p. 198. obseru. 19. n. 4. als dieses alles nicht nur allein von *Mathenesio* in hist. elect. Ferdin. II. p. 84. sondern auch oben p. 277. und anderswo genugsam beschrieben ist. Daß aber *Dieterich* ad tit. 2. p. 25. meinet; die Churfürsten wären hierin von der Verordnung der A. B. abgegangen/ dessen hat er keine Ursache. Dann das Wörtchen vna hier pro omnibus und also zu verstehen; daß alle Churfürsten gehalten seyn sollen/ den Wahl-Eyd/ wie Chur Maintz/ nicht aber deswegen mit Chur Maintz auf einmal abzulegen. Als welches der Gewohnheit und der folgenden Eydes-Formel selbsten entgegen ist; der erst-erwehnten Irrungen zu geschweigen/ welche daraus/ wenn die Churfürsten den Eyd alle auf einmal zusammen nachsagten/ zu besorgen seyn würden.

Num clerici teneantur iurare?

s) Die Geistliche wollen sich insgemein eines Vorzugs anmassen/ daß man ihren Worten schlechterdinges glauben und ihnen keinen Eyd aufdringen solle p. 120. litt. i. Und in dieser Sache suchen sie sich mit folgenden Schein-Gründen zu behelffen. Anfangs wäre ja selbsten der Römische Ictus Vlpianus besorget/ daß man diejenige Leute/ die sich über dem schwören ein Gewissen machten/ qui perquam timidi sint ad iurandum metu diuini numinis usque ad superstitionem mit dem Eyd verschonen solle l. 8. pr. ff. de condit. institut. l. 20. c. de fid. instrum. und in Nou. 123. c. 7. *Respond.* Diese und andere Römische Gesetze haben mit denenjenigen Geistlichen ein Mitleiden/ welche/ ehe sie schwören/ lieber ihr Recht fahren lassen. So weit ist es gefehlet/ daß sie in bürgerlichen Handlungen/ der unbeschwornen Aussage eines Geistlichen trauen solten. Nachgehends schützen sie das Päpstl. Kirchen-Recht für/ nach welchem ihnen zu schwören verbothen sey/ can. 22. Caus. 22. quaest. 5. Nullus ex ecclesiastico ordine cuiquam laico quicquam per sacrosancta euangelia iurare praesumat. Sed simpliciter cum veritate & puritate dicat, est est, non non. *Respond.* Dieser Text stehet in dem decreto, von dessen Verbindung sich die Römische Kirche selbsten losgesaget hat. In denen decretalibus ist der Eyd denen Geistlichen/ wie den Weltlichen frey gelassen/ wie aus denen titulis de iuramento und de purgatione canonica genugsam bekannt ist. Ferner stehe einem Geistlichen gar übel an/ wenn er mit dem Eyd so fertig sey/ da doch Christus das Eyd-Schwören schlechterdinges verbothen habe.

Rat. dubitandi. Quia a) tuti sint a iureiurando LL. ciuilibus.

b) canonicis.

c) iuramenta Christi institu. to videantur Re- aduersa. spond.

spond. Es scheuet sich kein Geistlicher in seinem Orden zu schwören/ den Amts-Eyd zu thun/ wenn er auch in einer Wochen zwantzig und mehr neue Aemter und beneficia erhalten könte/ den Lehens Eyd schwören auch die Geistliche ohne Bedencken und zwar noch auf dem Degen ab. Da sie nun/ wenn sie ihren Vortheil sehen/ sich über dem Eyd keinen Anstoß machen; so komt ihr Gewissen sehr eigennützig heraus/ wenn es alsdann erst aufwachen will/ wenn sie entweder ihre Brust/ eines Verbrechens halben/ mit dem Eyd reinigen oder aber einem dritten damit dienen sollen. Zugeschweigen daß *Vossius* lib. 5. histor. pelag. part. 2. *Rivetus* in comment. ad psalm. 24. p. 160. und andere theologi zur genüge dargethan haben/ daß der Heyland durch die Abmahnung von denen Eyd-Schwüren/ nur den Juden die Meynung benehmen wollen/ als wenn die Betheurung bey dem Tempel u. s. w. kein würcklicher Eyd wäre/ daß sie also damit allerdings nicht schertzen und frevelen/ sondern dergleichen Redens-Arten sowol als andere zur Wahrheit des Eydes verbündlich halten möchten. Uber dieses meynen einige/ derjenige/ welcher einen Geistlichen auf einen Eyd tringe/ der versündige sich an GOtt A. *Gellius* lib. 10. c. 15. religio est verbis non stare flaminis, sed exigere iuramentum. Weil er denen Mund-Boten GOttes in geistlichen und wichtigern Dingen/ seiner religion nach/ glauben müßte/ welchemnach es sehr ungereimt seyn würde/ wenn er sie in weltlichen Sachen in seinem Hertzen für Lügner achten solte. Welchen feinen Schluß auch unsere Leute *Speckhan.* cent. 3, class. 4. quaest. 3. und *Carpzovius* lib. 3. Iurispr. eccles. tit. 2. def. 23. n. 56. mit machen. *Respond.* So lang sich ein Pfaff mit keinem Wunder legitimiren kan/ so wird seine Kutte/ in deren hundert Judas und Gewissen-lose Buben gestecket/ ein gar betrügliches Zeichen seiner Redlichkeit ausmachen. Absonderlich wenn es war seyn solte/ was jener gesaget/ unter zwölff Aposteln wäre vor deme nur ein Verräther gewesen: jetzo würde man unter zwölff Pfaffen kaum einen eintzigen redlichen Mann finden. Diejenige mögen GOtt dancken/ die einen Glauben haben/ der auf dem geoffenbahrten Wort Christi beruhet und deme mit denen Herrhoensern erlaubet ist/ die Bibel selbsten aufzumachen/ wenn diese irrdene Gefässe eine schmutzige Gestalt bekommen. Und kan ich deswegen auch kein Beicht-Kind verdencken/ wenn es Grund hat/ auch seinem Beicht-Vater das Gewissen zu rühren. Das letzte komt etwas dreiste heraus/ wenn sie meynen/ weil sie ehrwürdig hiessen/ so solte man ihrer sowol mit dem Eyde l. 7. c. de ep. & cler. als seinem Landes- oder Lehens-Herrn schonen/ dessen Treu und Glauben kein Unterthan oder Vasall in Zweiffel ziehen dürffte Ragner. de *Pisis* in pantheologia tit. 16, cap. 4. *Respond.* Dieses lieffe auf eine Ober-

d) improbum sit, dubitare de fide sacerdotis.

e) dignitati sacerdotis aduersa sint iuramenta.

buntt) vulgari- | gen t) / in gemeiner

ber-Herrschafft hinaus / um deren Willen man seinem weltlichen Ober-Haupt hierunter nachsehen muß. Ein Vernünfftiger wird die üble Wirckungen leichtlich fürher sehen / wenn man diese Folge annehmen solte. Endlich rathen auch einige hieselbst / daß man bey einem Pfaffen / der nicht schwören wolle / das Mittel treffen und ihn bey seiner Pflicht oder auf die H. sacramenta befragen und aussagen lassen solle. *Gratianus* hat solchen Schluß des concilii Triburiensis can. 4. cauſ. 2. quaest. 4. dem decreto einverleibet / der gar fein heraus kommet: *Laicus* per iuramentum se expurget: *presbyter* uero, uice iuramenti, per *sanctam consecrationem* interrogetur. Manus enim per quam corpus & sanguis Christi conficitur, * *iuramento polluetur.* Dominus enim *discipulis dicit: nolite omnino iurare. Dahero auch unsere Prediger gar fertig mit dem Schluß seyn; man müsse ihrer sub fide pastorali gegebenen Aussage / schlechterdinges glauben. *Respond.* Dieser Text führet gar viele ungereimte Dinge bey sich. Es ist falsch / daß Christus das Schwören nur seinen Jüngern verbothen; es ist falsch / daß der Heyland solchen zur Sünde anrechne / was andere Recht-Gläubige ohne Anstoß ihres Gewissees thun mögen; es ist falsch / daß die Priester-Hände den Leib Christi machen; falsch ist es auch / daß die Priester-Hände durch einen Eyd-Schwur entweyhet werden. Welches blinde Zeig dann nicht verdienet / daß man darauf antworte / ob ich gleich sonsten dieser Regel nicht entgegen seyn wolte: so lange man einem Weltlichen / bey der blossen Aussage auf seine Pflicht traue; so lange solle man auch von einem Pfaffen nichts mehrers / als sub fide pastorali fordern.

f) *aliud superest remedium, si testetur clericus sub fide pastorali.*

t) Es wirfft hier Buxtorff ad cap. 2. A. B. §. 28. p. 277. die Frage auf: ob wol die Churfürsten / wenn sie alle einig wären / diesen Eyd aufheben oder unterlassen könten. Die auch Lymnaeus ad tit. h. obs. 18. mit nimmt / welche beyde / wie auch Dietrich p. 25. die Frage mit nein beantworten. Dann 1519. sind einige Höfe und absonderlich der Sächsische so gewissenhafft gewesen / daß sie die Frage auf Universitäten geschicket / ob ein Churfürst / der seine Stimme bereits einem gegeben / dennoch erst nachhero den Eyd mit Andacht abschwören könne / davon ich oben p. 321. litt. z. die Zweiffels-Gründe berühret habe. Die blosse civilisten Henningius *Goden* consilio 1. wie auch Simon *Pistoris* consil. 1. p. 894. vol. 1. cons. Modestini Pistoris haben dem Chur-Sächsischen Hof hierunter geantwortet / sich aber / weil sie weder Liecht aus der Historie noch der politica oder dem Natur- und Völcker-Recht gehabt / mit denen legibus und capitulis

Num iuramentum sibi inuicem electores queant remittere?

riter u) in hunc | Sprach u) / auf folgende

gewaltig herumgezogen/ die man nicht ohne Mitleiden itzo lesen kan. Wenn man die Sache an sich ansiehet/ so ist nicht zu zweiffeln/ daß sich gar viele Umstände finden/ um deren Willen es besser wäre/ daß man göttlichen Nahmen und denen Gewissen der Churfürsten hierunter schonete und die Wahl auf die blosse Pflicht/ die iedweder Churfürst dem Reich und seinen ihme von GOtt anvertrauten Landen schuldig ist/ ankommen liesse. Denn Anfangs bleiben die Absichten nicht aus/ daß nicht ieder mehr auf denjenigen/ der ihm und seinen Landen zuvordrist anstehen möchte/ seine Stimme richten solte; Nachgehends ist die Wahl/ ehe man zu diesem Eydschwuhr kommt/ wircklich so gut/ als schon gethan p. 334. litt. q. Ferner wird derjenige/ der sich nicht für GOtt ein Gewissen machet und seiner Pflicht gegen dem Reich sich erinnert/ von dem Eyd wenig empfinden bekommen; über dieses gehet es auch nicht allemahl so genau zu/ daß man sich nicht mit einem Hauffe über künfftiger Wahl zum voraus setzen und vergleichen solte; so kommen endlich die wenigste Churfürsten nunmehro in Person auf den Wahl-Tag p. 219. litt. y. p. 227. lit. b. bey denen eingeschrenckten Gesandten aber kan man wenig mit dem vorgelegten Eyd ausrichten p. 23. litt. z. Letztens bin ich auch versichert/ daß man von diesem cörperlichen Eyd eine kurtze Zeit vor der A.B. nichts gewußt / sondern diesen Gebrauch aus der Weise der Kirchen-Wahlen genommen hat. Dahero man desto leichter wieder auf die alte Einfalt kommen könte. Da auch die Churfürsten nicht durch eine Ubertragung/ welche ihnen von andern Reichs-Ständen geschehen wäre/ sondern ihrer eigenen Lande halben/ die Wahl verrichten: so würden jene darinnen sich ehender zu bescheiden haben/ wenn diese aus erheblichen Ursachen in dem Wahlgeschäffte/ den bloßen Gebräuchen nach/ eine Aenderung beliebten. Indessen müßten freylich alle und iede Churfürsten einerley Sinnes seyn. Dann sonsten derjenige/ welcher das Gesetz für sich hat/ wenigstens denen Rechten nach/ deriengen die auf eine Neuerung zielten/ nicht zu weichen Ursache haben würde.

Formula' iurisiurandi num in lingua recitari debeat teutonica?

u) Das Wort vulgariter könte sonsten auch wol insgemein heissen. Da der Verstand seyn würde/ die Wörter des Eydes solten nur etwa ohngefehr diese seyn. Aber wie bekannt ist/ daß die Churfürsten zu ewigen Zeiten bey dieser Eydes-Formel verbleiben/ die A.B. auch das Absehen gehabt hat/ allen Streit zu vermeiden/ der sich etwa über der Abfassung der Eydes-Formel/ wenn einem dieses/ dem andern jenes Wort nicht angestanden/ ereignen können: also muß man wohl dafür halten/ vulgariter

gehe

modum x). | Weise x).

gehe hier auf die Sprache/ in welcher der Eyd abgeleget werden solle. Die uralte version des Schilteri giebt die Wörter iuramentum praestabunt vulgariter; sollen den Eyd in teutsch thun. Welches bey ietzigem Zustand der Churfürsten auf die Mutterspracheabzielet. Wie dann auch nicht zu glauben ist; daß Carolus IV. von den Churfürsten weder die lateinische Sprache werde gefordert/ noch selbige zu einem Eyd/ den sie nicht verstehen können/ verbinden wollen. Denn das Latein war vor deme die Kirchen-Sprache; Zu Hofe redete man ausser dem Teutschen entweder Welsch oder Wendisch tit. 30. §. 1. A. B. Dahero der Churfürst in der Pfaltz *Rupertus* an den König in Franckreich teutsch schreibet und sich dabey mit den Worten entschuldiget; er wäre ein armer Lai/ simplex laicus, der kein Latein verstünde/ wie solches bey dem *Baluzio* zu finden in collectione veter. 210. p. 888. anno 1379. worzu noch der biß ietzo währende würckliche Gebrauch kommet/ nach welchem der Wahl-Eyd im Teutschen abgeleget zu werden pfleget. Welches Limnaeus vergebens ad h. l. obs. 20. p. 199. für eine Veränderung der A. B. angiebt.

x) Die hieselbst von Wort zu Wort fürgeschriebene Eydes-Formel wird selten anderswo gefunden/ da sie nicht in etwas geändert seyn solte. Allein es scheinet/ die Veränderung seye nur des ungehobelten Lateins halben geschehen/ welches die auctores, so diese Eydes-Formel ihren Schrifften einverleibet/ in etwas verbessern wollen. Welche Verbesserung/ wenn sie mit aller Churfürsten Vorbewußt und Einwilligung geschiehet/ nichts schaden kan: dahingegen ein anderer Scribent seine Hand davon lassen und wissen solle; daß dieses Wörter des Gesetzes seyn/ die/ ausser dem Gesetz-Geber selbsten/ so wenig jemand ändern darf/ als dem gemeinen Mann erlaubet ist/ die schlechte Müntzen/ die doch unter der Gewalt seines Landes-Herrn geschlagen sind/ zuverwerffen. Wir wollen ein paar Abdrucke hieher setzen/ damit man den Unterscheid von dem Text der A. B. selbsten einnehmen möge. Petr. de *Andlo* giebt lib. 2. cap. 2. p. 61. diese Eydes-Formel: Ego Theodoricus, * episcopus * Moguntinus, * sacri imperii per Germaniam archicancellarius & princeps elector, iuro ad haec sancta Dei euangelia, hic praesentialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua Deo & sacro Romano imperio sum adstrictus, secundum omnem discretionem & intellectum meum, cum Dei adiutorio, volo eligere temporale caput populo christiano, regem Romanorum, in Caesarem promouendum, qui ad hoc

Formula iurisiurandi apud diuersos auctores aliquantisper diuersa.

Exemplum formulae P. de Andlo.

§. 3. Ego N. y) archiepiſcopus Moguntinenſis, ſacri imperii per Germaniam archi-

§. 3. Ich N. y) Ertz-Biſchoff zu Mäintz/ des Heiligen Reichs durch Teutſchland Ertz-

exiſtat idoneus, in quantum diſcretio & ſenſus * dirigunt me. *Et vocem meam dabo absque * omni pacto, ſtipendio, pretio vel promiſſo, quocunque modo talia adpellari poſſunt. Sic me Deus adiuuet, & omnes ſancti. Ich habe diejenige Oerter/ wo entweder etwas von dem Text der A. B. ausgelaſſen oder geändert worden/ mit einem Sternen bezeichnet/ damit man ſich in den Unterſcheid deſto leichter finden möge. Ein anderes Muſter eben dieſer Eydes-Formel hat Pancratius *Lampad.* art. 2. p. 4. in ſeinen Politiſchen Reichs-Händeln/ welches Buch aber leichtlich zu haben iſt/ ſo daß ich ſelbiges abdrucken zu laſſen/ vor unnöthig halte. Weil wir aber ſchon erwehnet/ daß der Eyd in Teutſcher Sprache abgeleget werde/ ſo will ich aus *Goldaſti* Reichs-Handlungen p. 40. auch die vollkommenſte Teutſche Formel hieher ſetzen: Ich N. ſchwöhre zu dem H. euangelio hie gegenwärtig für mich geleget/ daß ich durch den Glauben und die Treu/ damit ich GOtt und dem H. R. Reich verſtrickt und verbunden bin/ nach aller meiner Vernunfft und Verſtändnüß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltliches Haupt dem Chriſtlichen Volck/ das iſt einen Römiſchen König/ und künfftigen Kayſer zu wählen/ der darzu geſchickt und füglich ſey. So viel mich mein Sinn und Vernunfft weiſen und nach dem berührten meinem Glauben und Treu/ meine Stimm/ votum und Wahl geben will. Ohne Geding/ Huld oder Verheiß oder welcher maſſen die genennt mochten werden. Als mir GOtt helffe und das h. Evangelium. Ich gebe die Wörter/ ſo mager ſie auch heraus kommen. Im übrigen iſt die Eydes-Formel an ſich faſt eben auf die Weiſe eingerichtet/ wie ſolche das Capitel vor Erwählung eines Biſchoffes/ die conuentualen vor Wahl ihres Abtes ablegen müſſen. Davon die Bücher de electione epiſcoporum voll ſind.

y) In uerſchiedenen mſctis iſt der Name des zeitigen Ertz-Biſchoffes gar ausgedrucket. Welches dann ein Kennzeichen der Zeit iſt/ in deren eine ſolche Abſchrifft ausgefertiget worden. In mſcto Wenceslai ſtehet ego *Henricus*, editionis Thulemarii in des Pet. de *Andlo* ſeinem lib. 2. c. 2. ego *Theodoricus*.

can-

cancellarius & princeps elector*), iuro ad haec sancta z)

Cantzler und Churfürst *) schwöre zu diesem Heiligen z)

*) Vor der A. B. haben sich die Ertz-Fürsten wohl von ihrem Ertz-Amt Ober-Cantzler/ aber nicht leicht *electores* geschrieben p. 40. litt. r. daß aber solcher titel ietzo auch so gar in der Eydes-Formel gebrauchet wird/ solches könnte manchem etwas fremde vorkommen. Dann wie das Gekräusche von vielen titeln kein Zeichen der Demuth ist; also scheinet es auch eine unständige Sache zu seyn/ derselben in der Eydes-Formel zu gedencken. Angesehen die alte Kirche die Eydschwühre in einem Buß-Kleid/ schwartz und barfuß abgeleget und alles zur Niedrigkeit angeschicket hat. Welches auch eine Mit-Ursache seyn können/ warum bey dem Eydschwur alle Churfürsten Wehr-loß da stehen müssen p. 331. litt. n. Allein hieselbst läßt sich die Sache damit entschuldigen/ weil bey dem Wahl-Eyd sich die Churfürsten der Namen ihrer Chur-Lande und des Ertz-Amtes erinnern sollen/ um deren Willen sie sich des Wahl-Werckes unterziehen. Dahero auch die übrige lange titel derselben nicht in dem Wahl-Eyd angemercket oder nachgesaget werden. Und glaube ich nicht/ daß weder Preussen/ noch Polen ihrer Königs-Namen in der Eydes-Formel gedencken lassen würden. Theils weil sie nicht solcher Königreiche halben den Wahl-Eyd ablegen/ oder der Wahl sich unterziehen; theils auch/ weil es vielmehr ihrer Königlichen Würde kaum anständig fallen solte/ sich unter solchem Namen an die Redens-Arten der gantzen Eydes-Formel zum Exempel kein Geschencke zu nehmen u. s. w. binden zu lassen. Dann was der König in Böhmen thut/ darnach können sich die andere Könige so wenig richten/ als sie den Schluß fassen solten/ dem Kayser mit ihren Cronen gezieret/ als dieser gethan/ auch bey der Taffel aufzuwarten. Massen auf dem Königreich Böhmen eigentlich die Chur hafftet/ dahero sich solcher König das Chur-Amt selbsten nicht nachtheilig halten darff. Im übrigen ist gleichwol bekannt/ daß ietzo die Weise aufkommen/ daß grosse Herren in allen rescriptis, sie seyn fast so gering als sie wollen/ ihre gantze titel zu setzen pflegen. Welches auch die Redner in Schulen und noch viel abgeschmackter die Prediger in den Kirchen nach machen. Und entsinne ich mich/ daß ein gewisser Prediger/ der galant thun wollen/ verwichen dem König in P. das gewöhnliche Neue-Jahr auf der Cantzel gewünschet/ selbiger auch in dem Wünschen den vollen titel des Königes aus dem Zettel gelesen hat.

Iuraturi & vestem & nomina componunt ad modestiam.

Electores titulos recitiurando?

z) Hier eräugnet sich nun ein mächtiger Streit über denen Worten: *Num euangeli-*

Dei euangelia, hic praesentialiter coram me posita, quod

Evangelio GOttes / welches hier würcklich vor mir lieget /

ve ad sancta euangelia?

ad sancta euangelia. Dann die protestirende Churfürsten solche durchaus nicht nachsprechen wollen: darüber aber die Päpstliche sehr ungedultig werden. Die Letztere / welche diese Worte denen Evangelischen Churfürsten und dero Gesandten abpressen wollen / bedienen sich folgender Gründe. Anfangs mache sich ja kein Protestirender darüber ein Gewissen; daß er / in währendem Eyd-Schwören / das Evangelium-Buch anrühren solle. Dann diese Weise hätten die Evangel. Churfürsten bey dem Wahl-Eyd iederzeit in acht genommen. Wie es dann auch in Sachsen noch üblich ist / daß man zu den wichtigern Eyd-Schwüren die Anrührung des Evangelium-Buchs gebrauchet / welche Weise die consistoria sonderlich beyzubehalten pflegen / *Rauchbar* part. 2. quaest. 2. n. 89. 90. *Carpzonius* lib. 3. tit. 5. Respons. 49. n. 4. oder auch / wie man in Tübingen als bey dem Studenten-Eyd üblich / die Hände auf das Creutz / welches ins Statuten-Buch gedrucket ist / leget. Wer sich nun die Sache selbsten nicht entgegen seyn lasse / der hätte sich ja über den Namen derselben desto weniger Zweifel zu machen. *Respond.* Diese Berührung ist kein anderes Zeichen / als etwa der Degen oder die Chur-Mütze / oder auch der Fürsten-Hut / worauf ein Reichs-Fürst oder dessen Vasall oder Unterthanen Lehns- und Bürger-Eid abschwöret. So wenig man aber in der Eydes-Formel saget: ich schwöre auf diesen Degen; ich schwöre auf den Hut oder die Mützen; so widrig und anstößig klinget es denen Evangelischen Ohren / wenn man des Evangelium-Buchs oder des H. Evangelii in der Eydes-Formel selbsten mit gedencken / und seine Anruffung Göttlicher Rache auf das Buch richten solle. Welchem nach sich der Unterscheid unter dem ersten und andern leichtlich findet. Tacto euangelio possumus iurare; sed non per euangelium, schliesset aus diesem Grund *Erenberg* lib. 2. foed. c. 1. n. 156. Nachgehends legen sie den protestirenden Churfürsten das Zeugnuß anderer Evangelischen Staaten vor / welche die Wörter / ich schwöre zu dem H. Evangelio ohne allen Anstoß noch biß jetzo gebrauchten. *Zwingerus* uol. 1. lib. 2. p. 143. theatri: *Helvetii de formula foederis dandi accipiendique non levem paulo ante haec tempora controversiam habuerunt. Tandem publicae pacis causa placuit, ut euangelici, quos vocant, per Deum & sacra euangelia, catholici vero per Deum & sanctos sacramentum praestarent.* *Respond.* Es wird jedweder seines Glaubens leben und also mag bey denen Gewissen durch anderer ihre Exempel nichts ausgerichtet werden. Zu dem so kan eine

Affirmant, quia a) tangant manibus librum euangeliorum.

Resp. Tangimus pileum, sed pileum iurando non invocamus

b) exempla sint euangelicorum in Helvetiis, qui his verbis iurent.

Resp. non exemplis pacatur conscientia.

Hand-

ego per fidem, qua Deo & sacro | daß ich nach der Pflicht / wo-

Handlung einem andern zur Sünde werden / wenn er solche unter einem Anstoß des Gewissens vollbringet. Ferner so hätte man sich in dem Teutschen Reich mit denen Evangelischen eben auf diese Formel verglichen / daß diese zwar nicht zu den Heiligen / aber doch bey dem H. Evangelio schwören solten. R. I. 1555. §. 107. Und dann / dieweil beyderley Religions-Verwandten im Cammer-Gericht anzunehmen und aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd in der Form * / zu GOtt und den H. zu schwören / beschweret. Derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd zu GOtt und den H. oder zu GOtt und * auf das H. Evangelium zu schwören / denen so schwören sollen / frey gestellet / daß die Form des Eydes oder iuraments / allerhand ungereimtes / so aus dessen zweyspaltigen Formen / am Kayserl. Cammer-Gericht künfftig erfolgen möcht / zu vermeiden / auf eine * gewisse Maaß / als nemlich auf GOtt und das * H. Evangelium zu stellen. Welches auch noch biß jetzo in denen höchsten Reichs-Gerichten als der Cammer / siehe die Camer-Gerichts-Ordnung 1555. part. 1. §. 57. dem Reichs-Hofrath siehe R H R. Ordnung Ferdin. III. tit. 7. §. 17. edit. Vffenbachii dergestalt gehalten zu werden pfleget. Zugeschweigen / daß auch alle Lehens-Eyde dem Kayser und dem Reich unter der Formel; auf das H. Evangelium / das wir hier leiblich berühren / von denen Evangelischen abgeleget werden *Erenberg* lib. 2. foeder. c. n. 161. *Respond.* Alle diese Gesetze / Ordnungen und Gewohnheiten binden nur diejenige / die solche in ihrem Gewissen für zuläßig halten / nicht aber andere / die sich darüber ein Gewissen machen / welches keinem menschlichen Gesetze sich unterwürffig machen kan. Uber dieses wären gleichwol auch verschiedene theologi und Evangelische Icti, welche die Wörter ich schwöre zu GOtt und dem H. Evangelio für zuläßig halten. Ioh. Henr. *Heidegger* dissert. 17. §. 35. p. 499. *clausula ad haec sancta evangelia a superstitione excusari posse, censeo; si tangens librum iuret, se vera credere, quemadmodum vera sunt, quae in euangelio creduntur. Etsi tutius sit a talibus formulis omnino abstinere.* Und Guil. Iacob *Schevrl* de vassallagio th. 48. 40. *aliud esse iurare* per *euangelia*, *aliud iurare* ad *euangelia*: illud *omnino fieri potest absque peccato & superstitione*, welcher distinction sich auch *Buxtorff* ad A. B. tit. 2. §. 29. p. 278. *Beust* de iureiur. lib. 3. §. iurari n. 4. 5. und *Rauchbar* part. 2. quaest. 2, n. 52. bedienē. Formulam ich schwöre zu Gott und auf sein H. Evangelium in constitutione religionis Passauiensi Aug. conf.

Ro-

c) *Post L. Romanus hunc ritum imperent & pacta prior. sacror. & praxis in foris Germaniae supremis.*

Resp. conscientiam supra leges esse.

d) *theologi & Icti euangelici hunc adprobent ritum.*

Romano imperio ſum adſtri- | mit ich GOtt und dem H. Rö-

ſocii vt legitimam & uerbo Dei non repugnantem agnouerunt. *Reſpond.* Gleichwol aber ſind auch andere theologi und Icti dieſer Weiſe gänzlich zuwider / welche ſie für abergläubiſch anzugeben pflegen. Andr. *Rivetus* ad pſalm. 24. quaeſt. 3. n. 4. p. 161. Non poſſe excuſari reliquias iſtas ſuperſtitionis. Secus. Si ita concipiatur formula, ſe vere dicere, quomadmodum vera credit euangelia. Cenſerem tamen tutius, eſſe ab omnibus illis formulis abſtinere, in quibus uiget abuſus ſuperſtitionis. Deo vni honor reddatur, vt nulla vel diſtinctione opus ſit vel verborum explicatione. Und noch viel eyfriger bezeiget ſich hier *Weſenbecius* in paratit. de iureiur. n. 6. Wenn unter den Wörtern auf das H. Evangelium nicht das ſelbſtſtändige Wort Chriſtus verſtanden werde / ſo wäre dergleichen Eydes-Formel unzuläßig und ſündlich. Dahero auch ſelbige in den Sächſiſchen Gerichten ausgelaſſen zu werden pfleget *Rauchbar* part. 2. quaeſt. 2. n. 5. 3. Ob man gleich die Berührung des H. Evangelii in den conſiſtoriis beybehalten hat *Carpzouius* lib. 3. tit. 5. reſp. 49. n. 3. Endlich fehleie es auch nicht an Exempeln derjenigen Evangeliſchen Churfürſten und Geſandten / die ſich in dem Wahl-Eyd dieſer Wörter ohne Bedencken bedienet hätten. Wie es denn auch nicht in ihrem Willen ſtünde / dasjenige zu verändern / was ihnen von dem Churfürſten zu Maintz vorgeſprochen würde. *Reſpond.* Es haben zwar wenig Geſchicht-Schreiber dieſes Umſtandes Meldung gethan / der auch nicht in die Augen fället und von niemand als denenjenigen / welche dichte dabey ſtehen und die Stimme des Schwörenden eigentlich vernehmen können / erkannt werden mag: gleichwol aber hat doch bey der Wahl des Ferdinandi II. 1619. der Chur-Brandeburgiſche Geſandte / an ſtatt des H. Evangelii den Namen Chriſti gebrauchet / welches auch dem Churbr. Geſandten bey der Wahl Leopoldi 1657. in ſeiner inſtruction ſcharff eingebunden worden iſt *Pufendorf* lib. 7. §. 26. p. 413. in ipſo electionis actu primario legato iurisiurandum quondam praeſtandum fuerat in electoris ſuamque ipſius animam iuxta formulam A. B. contentam. Sed in electione Ferdinandi II. Putlicium iuraſſe; ita *me Deus adiuuet per Chriſtum filium ipſius*, omiſſa *ſancti euangelii* mentione. Ei formulae nunc quoque inhaerendum, etſi electione Ferdinandi III. in Schwarzbergii velut pontificii artitrium collatum, qua formula vti vellet. Woraus auch der Frhr. v. *Lynker* p. 29. ad A. B. ſeine Erzehlung entlehnet hat. Wiewol dieſes faſt mehr auf den Schluß der Eydes-Formel / als den Anfang deſſelben zu gehen ſcheinet.

ſp. improbatiam eunm alios.

e) exempla non deſint euangelicorum, qui hac formula iurauerint.

Reſp. exempla adeſſe ex aduerſo.

Ctus

ctus *a*), secundum omnem discretionem *b*) & intellectum

mischen Reich zugethan bin a)/ nach aller Vorsichtigkeit b) und

Und in dieser Veränderung der von der A. B. vorgeschriebenen Eydes-Weise können die Catholische sich desto ehender zu frieden geben. Weil sie versichert seyn mögen / daß solche Gewissens halben und sonsten aus keinem Absehen geschiehet/die Gültigkeit des Eydes zu schwächen; nachgehends ihnen auch gleich viel seyn kan / ob ein Evangelischer die Worte ändert oder aber sich öffentlich erkläret/daß man solche Redens-Art nicht in dem Verstand der Päpstlichen Kirchen / die aus der Gestalt des Buches ein Heiligthum machet / sondern in einer besondern Deutung nach spreche; Ferner niemand auch so leicht dafür halten wird / daß an diesen Umständen der Krafft des Eydes selbsten etwas zuwachse oder abgehe. *Tusch* concl. 496. n. 7. ja selbsten *Covarruuias* zeuget part. 1. relect. c. quamuis de part. in 6. §. 1. n. 11. 12. p. 244. daß solcher Gebrauch in Spanien sehr abkommen sey / ob er gleich meynet / wo dergleichen von einem Gesetze vorgeschrieben wäre / man dabey nothwendig verbleiben müßte. Welches aber durch den Anstoß des Gewissens / die Religions-Freyheit und die Exempel / welche die Churfürsten schon öffters geschehen lassen / von selbsten wegfället.

Quare apud pontificios electores haec mutatio veniam mereatur?

a) In dem Lehens-Eyd / welchen die Churfürsten thun *Erenberg* lib. 2. foeder. c. 1. n. 161. müssen sie / wie alle andere Reichs-Stände ohne dem schwören: allenthalben des Reichs Ehr / Nutzen und Frommen zu befördern. Welcher Eyd Zweiffels ohne dardurch gebrochen wurde / wenn ein Churfürst in der Kayser-Wahl seine Stimme entweder mehr zu seinem eigenen Vortheil und Nutzen / als dem gemeinen Reich zum Besten einrichten wolte. Welchemnach es vielleicht genug gewesen wäre / wenn man die Churfürsten auf solchen Standes-Eyd einig und allein bey der Kayser-Wahl angewiesen hätte. Dahero sich die A. B. wenigstens hieselbsten auf jene Eydes-Pflicht beziehet.

Nexus qui debeatur imperio?

b) Dieses Wort heißt nach dem Kirchen-Latein so viel / als Behutsamkeit / Untersuchung und Vorsichtigkeit. Dahero auch die Mönchen discretas ihre geheimde Räthe oder consulenten geheissen. Pius & discretus homo war ein frommer / behutsamer / fürsichtiger und kluger Mann. Und will die A. B. hierdurch so viel sagen / daß ein Churfürst nicht allein demjenigen / der ihme etwa zuerst in den Sinn gekommen / seine Stimme geben; sondern auch anderer ihre Vorschläge anhören / überlegen / untersuchen und alsdann nach seiner Erkänntniß darinnen einen Schluß machen und seine Stimme darnach einrichten solle.

Quid discretio, homo discretus.

meum, cum Dei adiutorio *c*), eligere volo temporale *d*) caput populo *e*) Christiano. Id est,

meinem Erkänntniß/ mit Gottes Hülffe c) der Christenheit d) ein zeitiges Haupt e) erwäh-

Supplicationes per vniuersam Germaniam pro electione imperatoris.

c) Welchen man durch den Meß-Pfaffen anruffen lassen; selbsten bey der Meße und durch den Eyd angeruffen hat. Ja es ist noch ausser deme durch das gantze Reich eine Gewohnheit. Daß man in allen Kirchen durch Teutschland/ wenn die Churfürsten auf dem Wahl-Tag ankommen / für selbige von denen Cantzeln bittet: GOtt wolle ihnen mit dem Geist seiner Erkänntnüß/ des Raths und der Stärcke beywohnen/ damit sie die Wahl also einrichten und vollziehen; daß solche zur Ehre GOttes und dem gemeinen besten des Vaterlandes Teutscher nation gereichen möge. Wie aber der Wahl Ferdinandi I. Chur-Sachsen und Br. entgegen gewesen p. 287. litt. c. also wurde auch in deroselben ihren Landen solchesmahl das Kirchen-Gebeth unterlassen.

Caput temporale ex aduerso respicit ecclesiasticum.

d) Damit man bey diesem Scheidungs-Wort temporale sich auch des andern geistlichen Hauptes der Christenheit des Römischen Papstes erinnern möge. Dann nachdem Kirchen-Latein temporalis so viel/ als secularis heisset l. 47. C. Theod. de episcop. Weil aber die Evangelische von diesem Geistlichen Oberhaupt nichts wissen wollen; so haben sie sich wider diese Folge allerdings zu verwahren.

Fides, Caesarem caput orbis esse, qui sit iuratus

e) Was von dieser Formel zu halten sey und wie der Papst die gantze Christenheit unter ein geist- und weltliches Oberhaupt zu versamlen gesuchet habe/ solches ist schon oben p. 25. 26. litt. b. p. 32. litt. h. ausgeführet worden. Es scheinet aber dieses noch zu wenig zu seyn. Dann man sonsten dem imperatori die Oberherrschafft über die gantze Welt auch über diejenige/ da keine Christen seyn angedichtet hat τὸ κόσμος κύριος, wie sich der imperator selbsten nennet *l. 8. ff. ad L. Rhod. de iactu.* Über welchem Text die Gesetzgelahrte meistens ihre Weißheit verrathen / davon man zur Probe darüber den Bolognetum nachschlagen kan. Wie ich aber dieses alles denen Cantzeleyen nicht verdencke: also nimmt mich doch auch nicht wunder/ warum sich iener Gesandter über diesen Wortē einen Eyd zu GOtt abzuschwöhren ein Gewissen gemachet hat. Dessen Unglaube darinnen bestanden: andere souveraine Königreiche wollen keine Glieder vom Römischen Reich seyn; die Griechische Kirche sey hierunter nicht einmal verstandē worden; Engelland und die Nordische Kronen haben mit dem Pabst auch dieser Lehre abgesaget. Es ist bekant/ was *Blondellus, Chifletius, Boeclerus* in der eigentlichen dissertation de S. R. I. wie auch *Conring* in dieser weit-

regem Romanorum, in Cae- | len will. Das ist einen Römi-

weitaussehenden Sache geschrieben und gestritten haben/und wie ungläubig sich ietzo alle Königreiche der Welt hierunter bezeugen. Und will die Sach nicht ausmachen/was der Frhr. von *Lynker* p. 30. aus dem *R. I.* 1530. Augsb. §. nachdem aber oder vielmehr dem *Arumaeo* dissert. 2. §. 12. p. 94. anführet / darinnen der Käyser der oberste Vogt der Christenheit genennet werde: Dann sich die auswärtige Staaten von unsern Reichs-Gesetzen wenig Anfechtung machen werden.

f) Es beweiset Leo *Allatius* lib. 1. cap. 15. p. 218. eine grosse Ungedult über die Griechische Clerisey/ daß selbige ihrem Kayser so viel in der Kirchen weis gemachet und ihn/so zu reden/für einen halben Priester mit erkannt haben. Ob nun wol der in Griechischen Kirchen-Sachen recht unvergleichliche Mann denen Griechischen Kirchen-Vätern Schuld giebet/sie hätten dem Kayser so viel geistliche Rechte in die Hände gespielet / theils den Kayser / der solche in dem Heydenthum zu handthieren gehabt / nicht Kopffscheu zu machen; theils auch weil mancher eher Hoffnung gehabt/ etwas vom Kayser / als seinem Patriarchen zu erbetteln: so sind wir ihme doch gar grossen Danckschuldig/daß er alle diese Stücke so sorgfältig aus allen Griechischen Büchern zusammen getragen und uns zum Gebrauch hinterlassen hat. Und wer Leonem nicht kennet/ der möchte wol gar auf die Gedancken gerathen / er hätte solche Arbeit / der Wahrheit und den Evangelischen zu Liebe an den Tag geleget / ob er gleich / denen Päpstlichen zu Gefallen / nachgehends auf diese Speise loß speyen müssen. Wir wollen einige Stücke des Kayserlichen Priesterthums oder Priesterlichen Kayserthums kurtz zusammen fassen und nach der Ordnung/ die uns beyfället/erzählen. Sie nennen den Kayser den Heiligen / den Gesalbten des Herrn / den Herrn über die gesamte Christenheit / aus welcher er allen Bischöffen befehlen und selbige zu einem allgemeinen concilio citiren möge; der Kayser möge / seiner Salbung halben in der Kirchen * predigen; den Seegen sprechen / das incensum oder die H. Räucherung verrichten / der Kayser habe den Bischöffen geistliche Gerichte gegeben / er könne aber deswegen dennoch auch geistliche Sachen in seinem Staats-Rath abhandeln; an solchen möge man in geistlichen Sachen vom Bischof adpelliren; der Kayser könne geistliche Gesetze machen / wenn die geistliche Gesetze mit dem Kayser-Recht stritten / müßte dieses jenem dennoch auch in der Kirchen vorgesetzet werden; die Kayser seyn Ober-Priester/ Ober-Bischöfe/Ober-Kirchen-Diener; der Kayser mache Bischöfe / Priester / Kirchen / und Kirchen-

De sacerdotio imperatoris Romani.

Dogmata graecae ecclesiae quod imperator sit

a) sacerdos,
b) consecr[illegible]
c) summus episcopus.
d) caput ecclesiae.
e) qui in' temporalibus agere possit doctorem
f) sacerdotem
g) iudicem
h) legum ecclesiasticarum latorem,
i) institutorem clericorum.

sarem *g*) promovendum, qui ad hoc existat idoneus *h*). In quantum discretio & sensus mei *i*) me

schen König/ als künfftigen Kayser g)/ der hierzu tüchtig seyn wird h). Als mich mein Gewissen und Erkänntnüß i)

Diener. Und was dergleichen merckwürdige Stücke mehr seyn. Nach deren Erwegung man sagen möchte/ daß so gar auch die Evangelische Fürsten ihr Priester-Recht noch nicht gantz wieder beysammen hätten/ welches ihnen von der Geistlichkeit selbsten vor dem zugestanden worden wäre. Und verdiente diese Arbeit von dem priesterlichen Kayserthum wol einen Mann/ der selbiger gewachsen wäre und alle solche Stücke aus den Griechischen Kirchen- Vätern und scriptoribus Byzantinis zusammen suchete. Damit doch gleichwol die Päpstlich-gesinnete inne würden/ nach welchem Absehen in der A. B. das Kayserthum ein heiliges Reich/ der Kayser das Ober-Haupt der Christenheit u. s. w. benennet werde.

g) Von dieser Redens-Art ist schon öffters gesaget p. 70. litt. g. und dabey p. 202. litt. i. geklaget worden/ daß man noch jetzo dabey verbleibe und noch darzu solche in der Eydes-Formel/ welche nichts verstelltes leidet/ mit einfliessen lasse. *Buxtorff* cap. 1. §. 29.

De virtutibus imperatoris.

h) Von denen Tugenden/ welche die A. B. von einem Kayser erfordere und wie solche nach dem Zustand der Zeit erwogen und nicht nur aus der Sitten-Lehr oder gemeinen politica angesehen werden müssen/ davon ist oben bereits *p.* 315. *litt. q. r. s. t.* zur Genüge gesaget worden. Daher ich mich um andere gemeine Sachen/ daß der Kayser kein Weib/ kein halber Mann/ kein Pfaff/ kein Unadelicher/ kein armer Mann/ kein Wahnsinniger/ kein Berüchtigter oder anderer dergleichen Gebrechen seyn dürffe/ worinnen *Buxtorffius* §. 30. und 31. wie auch *Limnaeus* ad h. l. obseru. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. sich gewaltig vertiefft haben/ wenig bekümmere. In der Wahl Caroli V. hat man zu beyden Seiten hefftig gestritten/ ob der Kayser ein Teutscher seyn müsse/ aber noch vielmehr darüber/ ob Carolus V. für einen Teutschen gehalten werden könte. Der Chur-Sächsische Staats-Rath Georgius *Spalatinus* hat die Fragen auf die Universität geschicket/ davon man Henningii *Goden* consilium de electione R. R. und Simon *Pistoris* Responsa: vtrum R. Rom. ex alia quam Teutonica natione eligi possit? auf eine gar feine Weise ausgearbeitet findet. Welchen Männern mit diesen nicht in ihren Kram lauffenden Fragen sehr bange gemacht worden ist.

Pontifici quo

i) Es ist oben p. 202. litt. i. schon geklaget/ daß sich der Papst herausneh-

me/

dirigunt & secundum fidem] führet und nach erstbesagter

me/ wenn nun die Churfürsten einen Kayser erwählet hätten / er nachhero die heilige inquisition über den Erwählten anstellen und dann sprechen wolle / ob er des Reiches auch werth sey oder nicht. Der Papst Alex. III. dem wir fast die gantze Geburth dieses Titels schuldig seyn / hat solches mit dürren Worten von sich geschrieben in *cap. 34. venerabilem X. de elect. & elect. potest.* Uber welchem Text die Päpstl. Rechts-Gelahrte sehr muthig worden und so plump zugefahren sind: daß einer dem Römischen Hof keinen bessern Dienst bey dem Kayser thun könte / als wenn er nach den Gründen der Päpstlichen Rechts-Lehrer ein ius publicum S. R. I. zusammen schriebe und die Zuschrifft an den Kayser und das Reich machte / da man erstaunen würde / was diese Kirchen-Lehrer für abscheuliche Dinge wider die Majestät des Kayserς / dem Papst zugefallen / ins Gelach hinein geschrieben haben. Ich habe in dem Päpstlichen Unfug wider Clementem den VII. der sich wider die neue Königliche Würde des Königes in Preussen mit einem heßlichen breue vergangen / davon eine Probe gemachet / daraus man schon den Grund zu dieser Arbeit legen könte. Und eben dieser unfugliche Ausspruch des Papstes hat denen Churfürsten des Reiches Gelegenheit gegeben/daß sie sich an. 1338. dagegen mit der Churfürstlichen Verein verwahret haben/ welche wir aus des *Schilteri* tom. 2, iur. publ. tit. 17. p. 122. von Wort zu Wort hieher setzen wollen. *Foedus electorale* Renſenſe 1338. Nos Dei gratia Henricus archiepiſcopus *Moguntinus;* Walramus archiepiſcopus *Colonienſis;* Balduinus archiepiſcopus *Treuirenſis;* Rudolfus & Rupertus fratres, Stephanus, Rupertus iunior, comites Palatini *Reni* & duces *Bauariae,* Rudolphus dux *Saxoniae* & Ludouicus Marchio *Brandenburgenſis.* Notum facimus cunctis hominibus, qui has litteras vident, aut legi audiunt, quod ſimul conſiderauimus & perſpeximus ſacrum Romanum imperium in ſuis honoribus iuribus & bonis atque etiam nos in noſtris honoribus, inribus, conſuetudinibus & priuilegiis, quae a praedicto imperio habemus, vehementer his temporibus, atque etiam ante hac impetiti, infirmati & grauati fuimus ac ſumus. Et propter communem ac manifeſtam vtilitatem totius chriſtianitatis, atque ad praedicti imperii noſtrumque honorem, iura priuilegia, & conſuetudines tutandas, defendendas & manutenendas, vnanimiter conuenimus & nos confoederauimus, quod praedictum imperium & noſtrum principalem honorem, quem ab eo obtinemus, videlicet in electione imperii, in illius ac noſtris iuribus priuilegiis &

ius ſit diſputaro de dignitate electi imperatoris?

Foedus electorum aduerſus pontificis iniqua haec poſtulata an. 1338.

Nomina electorum pluriſum ex una gente palatina ad mentem p. 36. 37.

Querelae electorum de pontificis adrogatione in Caeſare creando.

Aduerſus hos conatus foedus a) commune.

consuetudinibus sicut ab antiquo ad nos & ad imperii electores peruenerunt & deuoluta sunt, manutenere, tueri ac defendere volumus pro omnibus nostris viribus ac opibus sine fraude contra quoscunque, nemine excepto. Si quidem hoc nostrum honorem & iuramentum attingit. Nec volumus id intermittere propter vllum mandatum a quocunque vel quomodocunque datum per quod imperium & nos electores in praescriptis rebus vllo modo infirmari possemus. Volumus etiam omnes dominos & amicos, qui ad nos pertinent vel non pertinent siue sint ecclesiastici, sive seculares, nostros quoque vasallos, ministeriales, castellanos, officiales & ciues ad idem faciendum rogare & inducere, in quantum possumus. Et ad hoc efficiendum debet quilibet ex nobis electoribus alteri auxilium praestare sine fraude; vt illi nobis in his rebus auxilium & opem ferant, idque nullius respectu intermittant, & ob nulla mandata a quocunque illa dari possent. Quod si contingeret vllam dissensionem aut dubium super his rebus inter nos electores oriri: quicquid nos tunc omnes aut *maior pars* ex nobis super hoc definiemus & statuemus, id debet vim habere, atque a nobis obseruari sine dolo. Omnia haec praescripta capita & vnum quodlibet horum singulatim spospondimus bona fide, & spondemus his praesentibus litteris per nostrum principalem *honorem*, nec *non iurauimus* hoc ipsum ad *sanctos* pro nobis & nostris successoribus perpetuo firmiterque tenere, neque contrauenire nec ab hoste desistere vllo modo, sicut in praemissis continetur & scriptum est. Non debemus, non volumus quoque & possumus nos, nec quisquam alius, qui nobiscum, in hanc confoederationem veniet, qui iurare quoque hoc ipsum debet & fouere, sicut in praemissis & sequentibus scriptum est, si ita deprauaremur, quod Deus auertat, vt contra faceremus, aut facere vellemus; *non debemus inquam, nec volumus nec possumus contra iuuari vlla dispensatione, absolutione, relaxatione, abolitione, in integrum restitutione, neque vllo beneficio, quocunque nomine illud appellaretur* vndecunque aut quomodocunque fieret siue per nostras aut aliorum hominum preces, siue quod latine dicitur ex officio, neque vlla potestate eius, qui haec curare vellet, apud Deum & homines futuri ac dicendi *infames, infideles & periuri, vbicunque* vel quocunq; modo contra faceremus aut veniremus, quouis pacto omni fraude ac dolo a praescriptis capitibus & singulis eorum excluſis. Ad notitiam horum damus has litteras obsignatas nostris signis, quae datae sunt in *Rense, die iouis post Margaritae. A natiuitate Christi M, CCC. XXXIIX. anno.* Wie nun diese Churfürstliche Ver-

b) *perpetuum.*

c) *magnum.*

d) *ad plurium suffragia aliigatum.*

a) *iuratum.*

f) *aeternum.*

g) *immutabile prorsus sub clausula commissoria.*

h) *Sub commination infamiae.*

prae-

praedictam *k*). Vocemque meam & votum seu electionem *l*) praefatam dabo absque omni pacto *m*), stipen-

Treue k). Will auch meine Stim̃e und obgedachte Wahl l) ohne alle Bedingung m) Ge-

ein so lange vor Luthero von Römisch-Catholischen-Churfürsten aufgesetzet worden; so hat auch noch ietzo niemand von denen Catholischen Ursache/ sich ein Gewissen zu machen/ diesen schändlichen Eingriff des Papstes widerlegen zu helffen. Wie dann auch *Hervvartus*, in Ludouico Bauaro adu. Bzouium und *Baluzius* lauter Catholische Scribenten gewesen/ denen wir die Entdeckung dieses Päpstlichen Jrrthums meistens schuldig seyn. Und obgleich *Goldastus* und *Schardius* der Evangelischen Religion zugethan gewesen; so sind doch dieser Männer ihre Bücher meistens allein mit dem Zeugnüß Alt-Catholischer Scribenten angefüllet. Wie iedwedem/ welchem die Monarchia S. R. I. die apologia aduersus Gretserum; das volumen de iurisdictione zuhanden kommen/ bekant seyn wird. Daß also die Päpstliche nicht redlich handeln/ wenn sie diese alte Lehren vor eine Geburt der Ketzer angeben und dardurch die Wahrheit bey Catholischen Staats-Leuten verhaßt zu machen/ suchen.

Veritas haec antiquior haeresi Lutheri aut Caluini.

Vt frustra sint pontificii, qui his nominibus eandem contendunt reddere suspectam.

k) Den ein jeder Churfürst dem Reich/ als ein Lehen-Mann und Reichs-Stand schuldig ist/ davon wir p. 345. litt. a. geredet haben.

l) Dieses ist ein greulichs Geräusche von barbarismis und pleonasmis. Votum dare, vocem dare, electionem dare. Welche ungehobelte Redens-Art auch dem Petr. de *Andlo* Gelegenheit gegeben/ daß er lib. 2. c. 2. solche auf ein Wort zusammen gezogen/ davon dessen Text p. 339. litt. x. zubefinden ist.

Iuriiurando num obstent pacta cum eligendo? Excipiunt aliqua ab hac lege pacta

m) Der grosse ICtus, Samuel *Strykius* erinnert in mscr. ad h. l. daß gleichwol der Churfürst zu Hannover hier ausgenommen werden müsse/ welcher sich mit dem Hauß Oesterreich bey Erlangung der Chur/ dahin verglichen hätte/ seine Stimme/ so lange Oesterreichische Printzen vorhanden wären/ keinem andern zu geben. So hat sich auch Chur-Sachsen hierüber ein Gewissen gemachet und deswegen sich von denen ICtis *Goden* und Simon *Pistoris*, deren ihre responsa oben p. 337. litt. t. angeführet worden/ belehren lassen: ob derjenige/ welcher sich bereits mit einem candidato imperii über seiner Stimme verglichen/ dennoch diesen Wahl-Eyd mit gutem Gewissen abschwören könte. Dahero auch Chur-Brandeburg sich von Leopoldo 1658. die Widererstattung des Her-

i) manifesta.

zog-

tzogth. Jägerndorf nicht bedingen wollen / weil er sich dieses schwehren Eydes erinnert *Pufendorf* lib. 7. §. 41. p. 425. Absonderlich schiene derjenige hier entschuldiget zu seyn / welcher demjenigen seine Stimme / unter einer gewissen Bedingung zusagte / den er ohne dem für den würdigsten gehalten. Dahero es der Wahl nichts nehmen könte / wenn der Erwählende einem solchem Churfürsten ein offenes Reichs-Lehen; eine Standes-Erhöhung Seiner oder der Seinigen; eine gewisse Anzahl von Trouppen oder dergleichen zusagete. Wie dann auch selbsten in der Art / nach welcher die Wahl geschiehet / keine Anstalten / dergleichen Bedingungen oder Verträge zu hindern / gemachet werden. Als sonsten bey denen geistlichen Wahlen geschiehet / da kein Wahl-Herr den candidatum, ohne Vorwurff und Verdacht sprechen darff und deswegen die Cardinäle zu Rom verkleidet oder sonsten heimlich zusammen fahren / dergleichen Gewerbe von denen Bedingungen mit dem künfftigen Papst heimlich anzuzetteln. Nur in der Kayser-Wahl kommt eine Gesandschafft an / und gehet eine ab; der eine verheisset dieses / der andere jenes / der Churfürsten ihre Stimmen zu gewinnen. Ferner machen auch einige unter den Verträgen selbsten einen Unterscheid. Dann wenn solche zu des gesamten Reiches Bestem geschehen / so wären selbige dem Eyd nicht entgegen. Welcher nur wider die besondere Absichten und Vortheile stritte / die sich ein Churfürst insbesondere mit seiner Wahl-Stimme zu machen / suchte. In dem ersten kan man ein Exempel an Franckreich nehmen / welcher König den Churfürsten das gantze regnum Arelatense und Austrasiae angeboten / wenn sie ihn zum Kayser erwählen würden. In dem andern hat auch eben dieser König uns ein Muster hinterlassen. Indem Franciscus die Geld-Summen specificiret / die er einem jeden Churfürsten nach der Wahl zugedacht hatte. Ein anderes mal wurde Chur-Trier insbesondere der primatus Galliae, die Wiedererstatung der Bischthümer Metz / Tull und Verdun angetragen / dessen Stimme zu gewinnen. Ich wolte / ausser der letzen Gattung / nicht gerne die Verantwortung der übrigen auf mein Gewissen nehmen: obgleich selten eine Wahl vorgehet / da sich nicht Absichten dabey finden solten. Im übrigen ist wol klar am Tage / daß diejenige pacta, welche man einem Kayser in der capitulation vorleget / dahin nicht gehören. Dann obgleich jeder Theil auch darinnen sein Bestes insbesondere suchet / absonderlich auch nach der Religions-Trennung jeder Hauffen bey der Wahl sich durch dergleichen Verträge verwahren will: so geschiehet doch alles mit gemeinsamer Genehmhaltung des gesamten Churfürstlichen collegii. Dannenhero niemand Grund hat / über

2) *init a cum dignissimo imperii candidato.*

3) *in gratiam facta universi imperii.*

4) *in capitulatione recitata.*

dio *o*), precio vel promisso *p*) seu quocunque	schencke o) heissung p)	Gaben oder Verheissung oder wie es

dasjenige zu klagen / welchem er selbsten freywillig unterschreibet. Allein die übrige Reichs-Fürsten haben diese Wörter zu ihrem Vortheil wider die Wahl-capitulation ausgeleget. Dann sie gleichwol vermeynet: die Churfürsten schwühren mit dem Kayser gar keine Verträge zu machen; es wäre bekant / daß die capitulations-Verträge nicht so wol zum gemeinen besten als das Ansehen des Churfürstlichen collegii gemachet würden; es schiene / die A. B. habe eben deswegen den Churfürsten die Verträge verboten / damit nicht selbige zu Unterdruckung der übrigen Reichs-Stände / die keine Churfürsten wären / dem neuen Käyser aufgesetzet und von diesem angenommen werden möchten. Aber dieses alles würde mir leicht seyn zu widerlegen. Es braucht das Werck einen weitläufftigern Grund / als ich ietzo Platz und Zeit darzu für mir sehe.

Qui venale esse non debeat imperium.

o) Das Kayserthum hat vor deme die Eigenschafft gehabt / daß selbiges manchesmal erkaufft und verkaufft worden ist. Was Alfonsum das Kayserthum für Geld gekostet und wie die Churfürsten ihme fast die Summen / die er für ihre Stimmen schicken sollen / benennet / solches sagen die Spanischen Geschichten freyer heraus / als die Teutsche. So hat man auch Richardum wieder lauffen lassen / als sein Geld / daß man für das Kayserthum gefordert / nicht zureichen wollen. Ja es hat offters auch der Papst selbsten seine Cassen geöffnet / wenn er einen Käyser nach seinen Sinn haben wollen; davon das Exempel Guntheri von Schwartzburg ein Zeuge seyn kan. Und der Böhmische Salomon Carolus IV. selbsten ist über der Erkauffung der Stimmen für sich und seinen Sohn Wenceslaum so arm worden / daß ihm kaum mehr ein Becker das Mittags-Brod borgen wollen. Die Louis d' or, welche 1657-58. bey der Kayser-Wahl geflogen / zehlet *Pufendorff* lib. 7. 42. p. 426.

Pollicitationes quo iure fiant ab eligendo?

p) Weil die Wahl offters einen zweiffelhafftigen und ungewissen Ausgang hat / auch einige meynen / daß sie nicht wider ihren Eyd handelten wenn sie nach geschehener Wahl sich ein Stück Geldes auszahlen liessen: so pflegt man das Mittel zu ergreiffen und die Geschencke nicht so wol gleich auszuzahlen / als mit Verheissungen groß zu machen. Allein darin wird dann noch mancher gar heßlich betrogen. In denen gemeinen Kayser-Rechten haben diese Fälle ihre abhefftiche Maaß. Also wird das Geld entweder zum Dienst des gesamten Reiches wider dessen Feinde

LL. ciuilibus a) imperio vniuerso.

von einem / der Kayser werden will / verheissen / in welchem Falle *l. 19. ff. de donationibus* entschieden wird / daß solches nicht unbillig bezahlet werden müsse: Si quis reipublicae promittat ob honorem aliquem, teneatur idem *l. 1. §. 1. ff. de pollicitat.*; oder aber das Geld ist einem von denen Churfürsten ins besondere versprochen / da dann die Römer hundert Gold-Gülden Straffe darauf gesetzet und denjenigen der solches verheissen ehrloß gemachet l. 1. ff. ad L. Iul. ambitus, §. 1. *quod si contra hanc legem magistratum aut Sacerdotium quis petierit, per senatusconsultum centum aureis cum infamia punitur*; dahin auch gezogen werden mag l. 4. & 9. ff. ad L. Iul. repetundarum; oder aber es wird denen Räthen und Bedienten der Churfürsten etwas verheissen / daß sie bey ihren principalen ein gutes Wort sprechen und das Suchen recht vorstellen möchten und in solchem Falle sind die Kayser gar treuhertzig gegen ihre Bediente gewesen / oder es haben vielleicht die Bediente selbsten sich diesen legem zu ihrem Vortheil aufgesetzet. Denn es wurde nicht allein denen Bedienten erlaubet / Geld dafür anzunehmen / sondern auch dasjenige / was ihnen ein solcher versprochen / gerichtlich zu fordern und noch auch in diesem Falle / wenn gleich ihre Vorstellung keine Wirckung gethan habe *l. 1. C. de suffragio* si qui desideria sua explicare cupientes ferri sibi a quoppiam suffragium (er solte für ihn bey dem Herrn sprechen Giphanius & Pacius ad h. l. n. s.) postulauerint & ob referendam vicem se sponsione obstrinxerint / promissa restituant (praestent.) Und weil dieses letztere von rechts wegen erlaubet ist / so haben die ICti keinen Grund / wenn sie solchem die Gesetze ex titulo conditionis ob turpem causam entgegen setzen wollen / wie solches Ernest. Frid. *Schroeter* in resolut. LL. Codic. lib. 4. tit. 3. n. 2. wol erinnert. Mit dem iure canonico aber dürffte in dieser Sache schwehrer auszukommen seyn. Dann der gantze tit. 3. lib. 5. handelt de simonia; für welches Laster alles dasjenige ausgegeben wird / was in der Wahl ein zeitliches absehen genennet werden mag. So gar / daß wenn auch ein Vater oder anderer guter Freund / wie etwa Franckreich an 1690. für den Dauphin denen electoribus Geld böthe oder Verheissungen thäte / ohne daß der eligendus davon Wissenschafft hätte / dennoch die Wahl null und nichtig seyn müßte cap. 27. X. de simonia. Ein anders aber wäre / wenn das Geld von dem dritten Mann nicht den Wahl-Herrn / sondern / deren unwissend / dieser ihren Verwandten / Räthen und guten Freunden / ein gutes Wort einzulegen / zugesaget oder gegeben würde. Dann solchergestalt könte man nicht sagen / daß weder der eligendus für Geld geistliche Gabe gesuchet: noch auch die electores solche um zeitliches Absehens oder Geldes willen ver-

b) uni vel alteri ex electoribus sigillatim.

c) administris & familiaribus electorum.

Canonico iure d) inscio candidato imperii facta largitio electionem reddit nullam.

verliehen hätten. Weil nun das Päpstliche Recht hierinnen auch noch so eyfferig ist/ daß wenn nur einer unter den electoribus Geld genommen/ die gantze Wahl für nichtig geachtet und der solches Geld gegeben/ aller geistlichen Würde und Aemter unfähig wird: so fragt es sich/ ob dann auch diese wider die simonie gegebene Gesetze auf die Kayser-Wahl gezogen werden mögen. Pistoris und Goden in den angeführten consiliis, wie auch *Buxtorffius* ad A. B. cap. 2. §. 32. p. 283. *Dieterich* ad tit. 2. §. 3. p. 27. *Stephanus* de iurisdict. lib. 2. cap. 5. n. 29. fahren hier ohne Grund und Bedencken zu und widerholen auch hieselbst alle Straffen de nullitate electionis, infamia electi & electorum, die wir gleich ietzo berühret haben. Meinen oben p. 312. litt. n. gesetzten Gründen nach/ kan ich auch diejenige/ die sich in geistliche Aemter kauffen/ von dem Laster der simonie frey sprechen/ welches auch ietzo in der That also gehalten wird/ indem die canonicatus, ohne alles Bedencken gekaufft und verkauffet werden/ die limitation auch/ daß selbige nicht ordiniret wären/ von geringem Gewicht ist. Weil aber die Päpstliche Rechts-Gelehrte bey der simonie in allen diesen Fällen bleiben; so ist nun der Grund zu suchen/ warum sie auch das Kayserthum für eine Würde halten/ dabey man eine simonie begehen könte. Und darzu sehe ich nichts anders/ als was ich oben p. 347. litt. f. von der Griechischen Kirchen gesaget habe/ weil selbige geglaubet/ daß der Kayser durch die Salbung auch einen Priesterlichen Geist bekomme; so gar daß selbiger nicht allein alles/ was ein anderer Priester/ seiner ordination halben/ thun kan/ gleichfalls zu thun vermag: sondern alle Priester des Kaysers seine Stelle/ wie andere weltliche Bedienten vertreten. Ich gebe dieses nicht für meine Meynung aus; ob ich gleich auch versichert bin/ daß die Lehre de Caesaris sacerdotio zu den Schlüssen der simonie bey der Kayser-Wahl Gelegenheit gegeben habe. Die auch/ ohne jenes mit zuglauben/ gar übel zusammen hänget. Und kommt sehr kahl heraus/ wenn Hen. *Goden* cons. 1. n. 4. dieses pro ratione decidendi anführet/ quia imperium est donum DEI. Und dieses von anderer ICtorum ihren Meynungen. Was mich betrifft/ so halte ich dafür/ daß zwar ieder Churfürst sein Gewissen so wohl nach den Regeln des Christenthums/ als auch den Pflichten/ womit er dem Reich zugethan ist/ am allermeisten aber nach dem Wahl-Eyd/ der jenes alles zusammen hält/ zu prüfen habe: keinem aber weder ex iure ciuili das crimen ambitus oder repetundarum, noch auch ex canonico iure das crimen simoniae vorgehalten werden möge. Nicht dieses letztere/ weil eigentlich des

Fundamentum canonici iuris simonia.

Simoniae crimen an committi queat in electione imperatoris? Affirmant id ICti, quia vnctione & consecratione gaudeat imperator.

Adeoque imperator pariter sit sacerdos.

modo *q*) talia valeant appella- | sonsten q) Namen haben mag/

Apostels Zweck auf die Gabe Wunder zu thun zielet/die sich kein weltliches Oberhaupt leichtlich beymessen wird/ob gleich einige Königreiche das Kropff heilen/ Krampff vertreiben/ vom Kopffwehe helffen und andere Dinge ihren Königen beyzumessen pflegen. Dessen sich die Teutsche Kayser niemals unterfangen oder den Glauben darzu gehabt haben. So würde es auch über dieses eine gefährliche Lehre seyn/ das Kayserthum *pro re spirituali*, in welche die Päbstliche Rechts-Lehrer die Simonie setzen / auszugeben. Dann der Papst gewiß den Schluß daraus nehmen würde/ daß solches ihme und seiner geistlichen Gewalt unterworffen seyn mußte / davon p. 25. litt. b. gehandelt worden ist. Nicht aber auch das erstere. Dann die crimina ambitus und repetundarum sind denen Bedienten des Römischen Reiches vorgeschrieben. Allein ich habe schon oben p. 30. litt. g. p. 35. litt. k. p. 37. litt. k. p. 40. litt. r. erwiesen/ daß die Churfürsten nicht als Reichs-Beamte oder wie andere wollen als Bediente der gesamten Christenheit oder Gevollmächtigte von dem Pabst/ welche Schnurren der alten Teutschen Rechtsgelehrten lange vergessen sind: sondern ihrer eigenen Provintzien/Völcker u. Land wegen die Kayser-Wahl verrichten. Mit was Grund nun der Römische ICtus Modestinus l. 1. ff. ad L. Juliam ambitus schreibet: *Haec lex in vrbe hodie cessat.* Warum. *Quia ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi fauorem:* mit solchem mögen wir auch die crimina ambitus und repetundarum bey der Kayser-Wahl verwerffen.

Corrupta tamẽ electorum suffragia fuisse, facinus magni momenti.

q) Ob nun wol die crimina simoniae, ambitus und repetundarum wegfallen / als itzo gleich erwehnet ist: so würde doch gleichwol demjenigen Churfürsten/ der seine Stimme Geschencke/ Versprechungen oder anderer Verträge halben eigennütziger Weise einrichtete / der Vorwurff von Verletzung des Eydes bleiben auch deswegen seine Wahl-Stimme nicht gezehlet werden dürffen. Ob ich gleich deswegen nicht / wie andere/ der Meynung bin / daß dardurch die Wahl null und nichtig werde. Wie etwa die geistliche Wahlen also eingeschrencket sind / doch so daß der Papst sich das ius dispensandi vorbehalten hat. Und in solchem Absehen wird es denn eine nicht geringe Sache seyn/einem Churfürsten dergleichen eigennützige Verkehrung seiner Stimme vorzuwerffen. Denn erstlich hat iedweder Churfürst die praesumtionem honestatis & iusticiae für sich; nachgehends aber würde derjenige sich gegen GOtt und dem gemeinen Wesen gröblich versündigen / der von einem Landes-Herrn in einer ihme von GOtt an-

Cuius temere accusari nequit elector. Quia a) habet praesumtionem honestatis b) principis.

ver-

vertrauten Sache etwas böses oder wiederrechtliches argwohnen würde. Als bey welchem nicht nur allein die praesumtiones pro uiro honesto, pro iudice, pro iuramentis, pro salutis aeternae cura u. d. statt haben: sondern auch die praesumptiones pro principe und supremo magistratu ins besondere darzu kommen / die man bey allen Tröstern de praesumtionibus nachschlagen kan. Bey diesem allem nun ist es sehr viel / daß gleichwol denen Churfürsten gar bey vielen Kayser-Wahlen von denen Geschicht-Schreibern vorgeworffen wird / daß sich selbige mit Geld bestechen lassen. Vor der A. B. halte ich gäntzlich dafür / daß kein Wahl-Eyd gewesen ist / dahero ich mich auch über die Exempel Alfonsi und Richardi, davon *Mutius* lib. 20 chron. p. 191. und Caroli IV. seibsten / wie Alberti *Argentorat.* cont. ad an. 1346. und *Cuspinianus* in uita eius zeugen und so offenbar ist / daß es in notorietate beruhet / nicht eben groß verwundre: allein diesen Vorwurff haben sie auch bey der Wahl des Wenceslai von Aen. *Syluio* hist. Boh. c. 27. *Auentino* lib. 7. annal. p. 639. *Kyriandro* Treuir. ann. p. 119. bey Carolo V. von *Thuano* lib. p. 31. *Belcano* lib. 16. p. 479. welchen auch *Buxtorffius* §. 32. Beyfall giebet. Und von der Kayser-Wahl 1658. schreibet *Puffendorff* lib. 7. §. 42. Super hac electione Auerspergius F. Ienae fatebatur, Francofurti plus offensae contractum, quam fauoris. In Pennerandae legationem 600000. uncialium impensa. Maius operae pretium potuisse fieri Francofurtum missa pecunia. Ministros electorum ingentibus promissis oneratos, datis & Collybi litteris, sed quae post repetitae sint. Electoris N. fratri 100000. per litteras Collybi adsignata, sed quae citra solutionem retractatae essent. Gallos contra, si nihil aliud Francofurti effecerint, saltem plerorumque principum ministros Galliae fauore imbuisse. Galli verbis praese ferebant: auro excludi potuisse ab imperiali fastigio, dummodo Neopurgicum opes, Boium animas ad capessendum imperiale diadema non destituissent. Mazarinum N. electori in singulos menses pecunia destinasse summam, eum saltem in finem, vt electionem protraheret. Ich meines Theils lasse dieses alles auf seinem Werth und Unwerth beruhen. Weil aber gleichwol der Wahl-Eyd in der A. B. so gar scharff ist / daß er alle Absichten und Geschencke in sich begreiffet / quocunque modo talia ualeant adpellari. So wolte ich doch gleichwol ein und andere Fälle hievon ausnehmen und dafür halten / daß man sich über denselbigen kein Gewissen zu machen hätte. Erstlich was denen Churfürstlichen Bedienten u. Befreunden zu dem Ende gegeben oder versprochen wird / daß sie bey ihrem Principal und Verwandten ein gutes Wort einlegen sollen. Welches Geschencke sie neh-

Legitur tamen eius facinoris accusatio ante A. B. in Alfonso, Richardo. ipsomet Carolo IV. Wenceslao Carolo V. Anecdota in electione 1658. Ceterum iurisiurando non sunt aduersa. a) munera vel promissa vel data rerum administris.

nehmen und fordern können nach dem obangeführten l. 1. C. de suffragiis.

b) *honorarium pro opera nata.*

Nachgehends da die Churfürstliche Gesandte öffters / ausser ihrem gehalt / ein grosses von dem Ihrigen zusetzen müssen / so ist es ihnen desto ehender zu gönnen / wenn sie von dem neuen Kayser mit Geld oder Geldes werth ansehnlich beschencket werden. Dahero für etwas heroisches zu achten / was *Sleidanus* lib. 1. p. 63. und weitläufftiger *Erasmus* lib. 13. epist. 4. schreibet / daß der Churfürst von Sachsen Friderich, als ihme Caroli V. Leute nach der Wahl 30000. Gülden angebothen / er selbige nicht allein nicht annehmen wollen / sondern auch / als man einem seiner Bedienten 10000. geben wollen / gesaget habe / er wolle ihm das Geschencke nicht mißgönnen / aber von Stund an solle er aus seinen Diensten gehen. Und dieses mag es vielleicht seyn / warum sich der Staats-Rath Georgius Spalatinus von den Ictis Goden und Pistoris als oben p. 351. litt. m. erwehnet worden / belehren lassen. Aber heut zu Tages dürffen die Universitäten nicht gedencken / daß ihnen über dieser Gewissens-Frage ein Gesandter mehr Geld zu lösen geben werde. Der feindseelige Surius p. 16. nimmt zwar dieses Gifft daraus / indem er meynet / man nähme zuweilen auch das Geschencke nicht an / wenn es nicht genug wäre. Wie denn iedweder / welcher die Macht eines Churfürsten von Sachsen kennet / leichtlich begreiffen wird / daß selbige auf eine solche Summa Geldes niemals verlegen gewesen. Auch der weise Churfürst sehr vernünfftig gehandelt hat / daß er für seine Mühe und Treue bey der Wahl lieber einen gnädigen Kayser erwarten: als sich solche mit einer Hand voll Geldes bezahlen und darmit abfinden lassen wollen. Dahero ich die Geheimnüsse nicht begreiffe / die Limnaeus ad cap. Carol. V. p. 174. n. 23. vorgiebt / als wenn gleichwol nachgehends Chur-Sachsen für solches Geld eine Schuld abrechnen lassen. Inzwischen stehet von dem Churfürsten in Sachsen Alberto eine andere Meynung bey dem *Goldasto* in den Politisch. Reichs-Händeln p. 2. ad an. 1291. §. 2. aufgezeichnet / davon ich das Bekäntnüß / weil es gar offenhertzig heraus kommet hieher setzen will: Wir Albertus von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen / Thüringen und Westphalen / Graf zu Brenen / Burggraff zu Magdeburg / des Heiligen Römischen Reichs Churfürst und Marschall. In diesen Schreiben wird dieses begriffen / daß gemeldter Hertzog Albert Churfürst dazumahl bey der Wahl eines Kaysers zu Franckfurt nicht erscheinen können; sondern bittet / daß der König Wenceslaus ihn über die Summa / als nehmlich über fünfftehalb tausend Marck feines Silbers / welche ein Römischer König / ieglichem Wahl-Fürsten zu geben pfleget / eine Versicherung geben wolte / welche seine Gesandten / als nemlich zehen Ritter / zween

c) *refusio expensarum & sumptuum, quos faciunt electores in apparatu electionis causa instituto.*

Ca-

ri. Sic me Deus r) adiuuet / einrichten. Als mir GOtt r)

Capläne und acht Hofleute/ die er der König mit Kleidung/ Speise/ Tranck/ Futter versehen wolte/ empfahen solten/ so wolle er dagegen seine Stimm auf keinen andern zu geben/ befehlen/ als auf denjenigen welchen der König aus Böhmen wehlen würde. Datum Sittauiae anno 1291. in vigilia S. Andreae. Ich wolte demienigen was schuldig seyn/ der mir das Original dieses Schreibens vorzeigete/ daraus man vieles nehmen könnte. Denn für den Titel bin ich gut/ daß solchen Goldastus unterschrieben habe/ weil sich zu solcher Zeit/ als mir alle diplomata Zeugnüß geben werden/ keiner noch Churfürst geschrieben. So kan auch der Handel deswegen nicht wol vor sich gegangen seyn/ weil wir oben p. 174. litt. g. gehöret/ daß solchesmahl der König in Böhmen nicht auff der Wahl gewesen; sondern seine Stimme an Chur-Maintz übertragen habe. Im übrigen macht Iac. Andr. *Cruſius* ad cap. 2. A. B. p. 374. damit die Sache nicht aus/ wenn er meynet/ dieses Geschencke wäre deswegen zuläßig/ weil solches erst nach vollendeter Wahl gegeben würde: da doch der Wahl-Eyd ausdrücklich auch deßjenigen was verheissen worden Meldung thut. Sondern dieses macht vielmehr die Sache zuläßig/ weil solche der Kayser nicht als ein Geschencke thut/ sondern als eine Zubuß der Unkosten/ welche den Churfürsten auf die Reise oder Gesandschafft nach dem Wahl-Tag aufzugehen pflegen; nachgehends weil solches ein Kayser wieder andere geben muß/ dahero die Wahl-Stimmen um deßwillen nicht verkehret werden dürffen; endlich auch weil dieses nicht aus des Kayſers Freygebigkeit flieſſet/ sondern von ihme nothwendig abgetragen werden muß/ wie solches auch *Limnaeus* begriffen in annot. ad capit. Caroli V. n. 21-26. p. 74. aus welchem jener die schlechteste Ursache ausgeschrieben und die bündigste übergangen hat.

r) Sonsten haben Fürstliche Personen die Gewohnheit/ daß sie selten einen Eyd thun/ sondern/ anstatt dessen/ bey Fürstlicher Würde und Worten aus- und zuzusagen pflegen. Ob ich gleich schon oben p. 121. litt. i. gesaget/ daß solche Betheurung für keinen Eyd/ damit man GOtt zum Rächer anruffet/ gehalten werden möge/ welches auch *Carpzovius* bekräfftiget part. 2. constit. 36. defin. 9. n. 4. 5. Und deshalben ist in der A. B. gar vorsichtig verordnet/ daß so wol die Churfürsten/ als auch die Kayser nicht etwa bey Fürstlicher Parole/ Worten/ Treu und Glauben ihre Zusage thun/ sondern einen leiblichen und cörperlichen Eyd zu GOtt schwören und die/ allen Eyd-Schwüren gemeine Formel; so wahr mir GOtt helffe

iurisiurando non ſufficit aſſertio bey Fürstlicher Würde und Worten.

& omnes sancti s).

helffe und alle Heilige s).

helffe gebrauchen sollen. Wie dann solches auch in andern Fällen/die wichtig sind/ also gehalten zu werden pfleget: daß die Fürstliche Personen nicht weniger einen cörperlichen Eyd ablegen müssen. Davon die Lehens-Eyde/ die alle Parteyen-Eyde absonderlich in Ehe-Sachen/ in Reinigung vom Verbrechen/die Amts-Eyde ein Zeugnüß seyn können. Und in solchen Dingen muß auch ein König leiblich schwören; darüber sich der K. in Franckreich bey seiner Heyrath in Spanien kein Bedencken gemacht hat. So weit ist es gefehlet/ daß sich etwa der König in Böhmen/ wenn er zum Wahl-Tag kommen/ darüber beschwehret haben solte.

Formulam ita me sancti adiuuent, *cum alia per* euangelium *commutant pontificii in gratiam euangelicorum.*

s) Hieher ist zu wiederholen/ was wir oben von der Eydes-Formel/ auf das H. Evangelium gesaget haben p. litt. über den Worten/ als mir GOtt helffe und alle Heiligen ist so wol auf Wahl- als Lehens-Tägen noch mehr Lermens gewesen. Anfangs haben die Catholische denen Evangelischen nirgends hierunter nachsehen wollen/sondern die Evangelische Vasallen und Unterthanen also zu schwöhren/ gezwungen. Dann sie vorgeben/ die Eydes-Formel/ zu allen Heiligen/ wäre sehr alt. Resp. aber deswegen nicht recht. Nachgehends stünde einem Landes- und Lehens-Herrn frey/ den Vasallen und Unterthanen die Eydes-Formel fürzuschreiben. *Resp.* aber nicht also/ daß das Gewissen dardurch einen Anstoß leide. Ferner die Lehen wären ohngezwungene Wohlthaten. Wem das schwören nicht anstünde/ solte die Lehen fahren lassen. *Respond.* Die Teutsche Lehen sind ewig und darzu also beschaffen/ daß sie mit Geld erworben sind und gar selten umsonst verliehen zu werden pflegen. Dahero man auch mit Wegnehmung derselben langsamer und bedächtlicher zu verfahren hat. Dieses ist das allerfeineste/ daß endlich 1555. die Catholischen diese Formel selbsten geändert und die Evangelische dafür eingeführet haben/ davon *Lehmannus* in den Religions-Acten lib. 2. cap. 26. und *Limnaeus* ad A. B. h.t. obseru. 1. p. 201. nachzulesen sind. Damit nehmlich in der Cammer bey einerley Aemtern nicht vielerley Eydes-Formeln seyn möchten. Und ob man gleich die Veränderung nur auf die Cammer gezogen und die Catholische sich ausdrücklich vorbehalten haben/ daß deswegen der Wahl-Eyd in seiner alten Weise verbleiben solle: Dieweilen aber die Churfürsten keinen Grund gefunden/ dardurch sie ihr Gewissen bey dem Wahl-Eyd ehender als bey Lehens- und Gerichts-Eyden verwahren konnten; nachgehends derjenige/ welcher denen A. Religions-Verwandten freygiebet/ an die Heilige nicht zu glauben/ sich selbsten entgegegen wäre/ wenn er selbige zwingen wolte die

Hei-

§. 4. Praestito denique per electores seu nuncios in forma t) & modo praedictis,

§. 4. Wenn nun endlich die Churfürsten oder dero Gesandte/ auf obgesetzte t) weise/

Heilige in einem Eydschwuhr anzuruffen/ welches vielmehr auf ein Gespötte hinaus lauffen und den Eyd bey denen Evangelischen nicht verbindlicher machen würde: so hat man endlich das Mittel ergriffen/ daß die Evangelische nach der Cammerweise bey dem Evangelio geschwohren/ die Catholische aber bey der alten Formel geblieben sind. Inzwischen hat man in Ansehung des erstern da die Catholische den Evangelischen nachgegeben/ nun eine Probe/ daß in Religions-Sachen Christliche lCti ehender/ als die Theologi zusammen rücken können. Dann wann man die theologos fragen sollen/ würden selbige eine grosse Sache aus der Veränderung und eine Kränckung der Christlichen Freyheit daraus gemachet haben und steiff auf ihrem Eigensinn geblieben seyn. Im übrigen sprechen die Gesandte und Churfürsten nicht eben allemahl & haec sancta euangelia; sondern nennen auch/ an statt der Evangelien/ Christum. Ita me Deus adiuuet per Christum. Davon oben p. 344. litt. z. gehandelt worden ist.

t) Wieviel man heutiges Tages von dem Wahl-Eyd in der A. B. abgehe/ ist bishero gesaget worden. Vor deme hat man zu dem heil. euangelio geschwohrn; ietzo lassen die Evangelische selbige Wort entweder aus oder setzen ein anders dafür p. 344. litt. z. Vor deme hat es sic me sancti adiuuent geheissen; ietzo aber wird dafür euangelium oder Christus gesetzet p. 344. litt. f. und/ wenn man *Goldasto* trauen solle/ so ist auch nachhero diese Eydes-Formel kürtzer zusammen gefasset und die viele clausulen und Verwahrung/ daß kein Churfürst seine Stimme auf den Eigennutz richten solle/ ausgelassen worden. Dann also lautet der Eyd bey der Wahl Maxim. I. an. 1486. Ich Churfürst schwöre auf das heil. Evangelium/ das hie zugegen ist/ daß ich nach meiner besten Vernunfft und Verständnüß/ mit Hülff GOttes des Allmächtigen/ will wählen das weltliche Haupt Christlichem Volck/ das ist einen Römischen König und künfftigen Käyser/ der darzu geschickt sey/ so viel meine Nothurfft und Sinne weisen/ als mir GOtt helffe und alle Heiligen. Wiewol bey der Wahl Caroli V. der volle Eydschwur nach allen Sylben und cautulen der A. B. sich findet *Goldastus* part. 1. der Reichs-Händel p. 40. tit. 25. Aus welchem allem man wol siehet/ daß/ ohngeachtet die A. B. die Eydes-Formel so unveränderlich beybehalten wissen wollen: man dennoch eines und das andere offters darinn geändert

Formula iuris iurandi qua parte hodie fit mutata

huiusmodi iuramento, ad electionem procedant. Nec a

den Wahl-Eyd abgeleget haben; sollen sie zur Wahl schrei-

habe und ietzo / der Evangelischen Religion zum besten / ändern müsse. Weil aber Chur-Maintz den Eyd allen andern Churfürsten vorlieset p. 333. litt. o p. so kan es wol seyn / daß zwar Churmaintz die erstbesagte Wörter zu dem Evangelio u. den Heiligen ohngeändert fortlieset; selbige aber nachgehends dennoch die Evangelische Churfürsten und Gesandte anderst nachsagen. Davon dessen von Putlitz sein Exempel / das Pufendorf lib. 7. §. 43. aufgezeichnet / eine Muthmassung geben kan. Endlich ist auch die Weise aufgekommen / daß die Churfürstliche Gesandte ihren Eydschwur auf ihre und ihrer Principalen Seele zugleich richten müssen / davon die A.B. vielleicht damals noch nichts gewußt oder auch verordnet hat. Ich will den Eyd von Wort zu Wort hieher setzen; wie solchen der Böhmische Gesandte bey der Wahl Caroli V. An. 1519. abgeschworen hat. Ich Ladislaus Herr zu Sternberg / Obrister Cantzler / der Cron Böhmen / als nach gemeldter Sachen gewalthabende Bottschofft / schwöre in mein und derselben / von den ich geschicket bin und Gewalt hab / Seele / zu den heiligen evangelien / hie gegenwertiglich für mich geleget; daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülffe wählen will / ein weltlich Haupt / dem Christlichen Volck / das ist einen Römischen König und zukünfftigen Käyser zuerheben und zu machen / der darzu geschickt und tüglich sey / so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd / mein Stimm / votum und Wahl geben will / ohne alle Geding / Sold / Lohn oder Verheiß oder welcher massen die genennet werden mochten / als mir GOtt helffe und * seine Heiligen. Als sich diese Formel bey *Goldasto* findet p. 40. tit. 25. welche Weise die Churfürsten nicht ohne wolbedächtliche Ursache eingeführet haben / ohngeachtet man davon anfangs / von dem Eyd in eines andern Seele nichts gewußt hat p. 175. litt. g. und p. 310. litt. m. Dann weil die Churfürstliche Gesandte heut zu Tages in ihren Stimmen auf eine gewisse Person / darauf sie selbige richten sollen / schlechterdings eingeschrencket sind / so daß man kaum nöthig hat / den Eyd von ihnen zu fordern p. 321. litt. z. im Gegentheil alles auf den Principal oder abwesenden Churfürsten ankommet / auf welche derselbe seinen Haupt-Gesandten instruiren wollen p 321. litt. z. so ist der Gebrauch sehr wohl ausgesonnen / daß der abwesende Churfürst in seine Seele schwöhren lässet / er habe in der instruction keine Neben-

Qui legatus in electione cum in suam, tum in principis animam iuret?

Ab-

modo de iam dicta ciuitate | ten. Auch nicht ehender von

Abſichten gehabt; ſondern dieſelbe auf den Würdigſten eingerichtet; der Geſandte auch in ſeine ſelbſt eigene Seele ſchwöre / er glaube auch / ſein Principal habe ihn auf den Würdigſten / ohne eigennütziges Abſehen / inſtruiret / das er auch ſelbſten nicht zu verkehren / ſich durch einen Eydſchwur auf ſeine Seele verbindlich mache. Und dieſes wäre das Mittel die ſtreitige Meynungen zu heben / die ſich einige gewiſſenhaffte ICti mit dem Eyd in des andern Seele machen. Es iſt bekant / daß Iuſtus *Oldekop* einen eigenen Tractat / aduerſus iuramenta abſentium in alterius animam geſchrieben / welchem Gerh. *Feltmannus* in einer eigenen diſſertation pro iureiurando in alterius animam geantwortet und die Eydſchwüre in des andern Seele vertheidiget hat. Ich überlege die Sache / wie ich wolle / ſo finde ich keinen Grund / warum man die iuramenta in alterius animam wie ſie ietzo abgeleget werden / aufgebracht hat. Dann wäre es nicht beſſer und verbindlicher / wenn einer / dem ein Eyd auferleget wäre / ſolchen durch eine eydliche Unterſchrifft ablegte; wenn ihme ohnmöglich fiele / ſolchen gegenwärtig und mit dem Munde zuverrichten. Ich halte gewißlich / es würde einem ieden bedencklicher fallen / einem Eyd zum ewigen Gedächtnüß von dem Hertzen auf das Papier zu ſetzen / als ſeinem aduocato eine Vollmacht adiurandum in animam ſuam zu unterſchreiben. Weil wir doch in der That erfahren / daß bey dem iuramento in animam alterius wenig Andacht und Bedencken vorgehe. Derjenige von dem man den Eyd fordert / hält die Sache für etwas geringes; in thörichter Meynung / daß doch er den Eyd nicht ſelbſten ablegen dürffe / ſondern dieſe Laſt auf ſeinen ausgehärteten aduocaten weltzete: dieſer Gevollmächtigte aber nimt ſein Geld und bekümmert ſich wenig darum / weil er weiß / daß es nicht über ſeine Haut gehet p. 4. litt. a. Dieſes aber wäre endlich das ſicherſte Mittel: wenn man bey dem iuramento in animam alterius einführete / daß auch der Gevollmächtigte ſelbſten mit in ſeine eigene Seele ſchwören müßte / daß er dafür hielte / ſein client oder Principal legte den Eyd mit gutem Gewiſſen abe. Die Formel könte etwa dieſe ſeyn: ich Caius ſchwöre / daß dieſer Eyd / den Titius durch mich ablegen läſſet / meinem Wiſſen und Glauben nach / von demſelben mit gutem Gewiſſen geleiſtet werde / wie ich dann / in ſolchem Vertrauen / auch auf Titii Seele ſchwöre / daß u. w. f. Dann ſo würde mancher advocat zurücke treten / der etwa aus dem Umgang mit Titio eine gegründete Vermuthung bekommen / daß er Titii Seele zu dem Teuffel ſchwören würde. Und dieſes / halte ich auch /

De ICtorum diſcriminibus ſuper iureiurando in alterius animam.

Cui praefero ſubſcriptiones inſtrumentorum iuratas.

Niſi iuramento in animam alterius iungatur credulitatis iuramentum, a mandatario praeſtandum ſimul

Frankenfort feparentur u), nisi maior	beſagter Stadt Franckfurth ſich weg begeben u)/ ſie haben

habe die Churfürſten bewogen/ daß ſie den Wahl-Eyd von der abweſenden ihren Geſandten ſowol auf dieſelbige/ als auf die Seele ihres Principals richten laſſen. Wie dann auch vor der A.B. das iuramentum credulitatis von eines abweſenden Churfürſten ſeinen Geſandten erfordert worden iſt pag. 175. litt. g. und auch die Päpſtliche Rechte/ zur wircklichen Eydes-Leiſtung eines Mannes erfordert/ daß man niemand leichtlich in ſeiner eigenen Sache zum Eyd laſſen ſolle/ wenn nicht vorhero einige bekante erbahre Leute den Eyd abgeleget/ daß ſie dafür hielten/ Titius würde den Eyd nicht falſch thun.

Num electio confici debeat uno actu?

u) Die Cardinäle werden/ ſo bald ſie in das conclaue gehen/ ſo lange darinnen verſchloſſen/ biß die Wahl eines Papſtes geſchehen iſt. Es mag einer kranck werden oder ein anderes Anliegen bekommen/ ſo muß er in ſeiner Zellen ſtecken bleiben/ mit einem Diener vorlieb nehmen und wird weder er aus dem conclaue, noch iemand anders zu ihm hinein gelaſſen. Und damit auch durch Briefe in dem Wahl-Geſchäffte nichts gehandelt werden möchte: ſo werden alle Schreiben/ die an die Cardinäle kommen und von ihnen wieder abgehen durchgeſehen und verleſen. Und weil alle dieſe Aufſicht dem Päpſtlichen Ober-Ceremonien-Meiſter anvertrauet iſt: ſo muß derſelbe hundert Augen haben/ daß ihn die Italiäniſche ſchlaue Köpffe nicht hinder das Licht führen. Da werden die Briefe öffters in das Brod gebacken/ in den Brathen geſtecket; in Schlüſſel-Geſchirren die doppelt ſeyn/ eingepacket und weil man eine Kunſt auf Leinwand oder Seiden Gezeug zu ſchreiben hat/ da die Buchſtaben erſt ſichtbar werden/ wenn man ſolche durch ein gewiſſes Waſſer ziehet; ſo werden auch weder Hemder/ Schnuptücher oder Krauſen für die Cardinäle in dem conclaue mehr angenom̃en/ in Beſorgung/ es möchte dardurch eine correſpondence und Unterhandlung gepflogen und in der Päpſtlichen Wahl eine Simonie begangen werden. Davon man viele tolle Streiche in dem Buch/ Hiſtoire des conclaues beyſammen findet. Und eben dieſe Meynung ſcheinet es habe auch der Geſetz-Schreiber der A. B. gehabt/ daß die Churfürſten/ ehe die Wahl geſchloſſen und vollzogen wäre/ nicht aus der Stadt weichen ſolten. Damit ihnen die Mittel benommen werden möchten entweder über der Wahl mit andern zu marchandiren und zu handeln/ noch auch eine Armee anzunehmen und Gewalt bey der Wahl zu gebrauchen. Und deswegen wird aus dieſem Geſetze der A. B. niemand anderſt ſchlieſſen können/ als daß ein Churfürſt/ wenn man

Exemplo electorum pontificis R.

Cardinales in conclaue conclusi interdicuntur communicatione sermonis & litterarum.

Quomodo in orbe concluſi ſint e lectores? Reſp. Si ex diſceſſu metuendum fuerit periculum.

pars *x*) ipsorum temporale *y*) caput mundo z) elegerit	denn nach den meisten Stimmen x) ein weltliches y) Oberhaupt der Welt z) oder Chri-

man dergleichen besorgete/von denẽ Mit-Churfürsten durch die Stadt-Hülfe so lange in der Stadt angehalten werden dürffte/biß die Kayser-Wahl zum Schluß gebracht worden. Wenn aber *Schuzius* part. 1. iur. publ. disp. 2. §. 14. litt. d. p. 68. meinet/ daß die Stadt Franckfurth die Churfürsten von ihrer Abreise anhalten dürffte / hingegen *Limn.* ad tit. 2. §. 3. obseru. 3. dafür hält/ es könten wol die Mit-Churfürsten einem aus ihrem Mittel zu reden/ daß er nicht von der Wahl abbreche/ aber selbigen nicht zwingen: so gebe ich/ meines Ortes/ keinem von beyden Beyfall. Nicht dem ersten/ dann sonst müßten die Churfürsten sich von den erbahren Stadt-Bürgern beurlauben; auch nicht schlechter dinges dem letztern/ weil die Worte des Gesetzes Befehlungs-Worte seyn/ die schlechter dinges einen Gehorsam erfordern/ zu welchem Ende auch die Stadt-Thore bey der Wahl geschlossen bleiben. Daß aber solches nunmehro so genau nicht in acht genommen wird/ sondern die Churfürsten bey der Wahl Leopoldi sich offters auf die Jagt begeben; den Land-Grafen von Hessen besuchet; ja Chur-Brandeburg/ als das Wahl-Geschäffte so langweilig hergegangen/ die Kosten zu spahren/ seine Wahl-Gesandschafft gar zurücke geruffen und dann nach etlichen Monathen wieder dahin geschicket/ als *Pufendorf* Rer. Brandeb. lib. 7. §. 32. u. a. beschreiben/ auch noch bey der Wahl des Kayfers Iosephi das Ein-und Ausfahren/ niemand verwehret worden: so ist solches deswegen geschehen/ weil man damals keinen Argwohn gehabt/ daß ein Churfürst etwas widriges vornehmen und der Wahl Hinderung machen werde. Auf welchen Fall ich auch den §. 23. tit. 1. und was wir p. 228. litt. e. erwehnet/ verstanden; so daß den Churfürsten frey stehet/ hierunter nach Gefallen zu verfügen. *Aduersae sententiae Lectores.*

x) Davon wird in dem §. 6. h. t. zu sagen seyn/ weil ich die meiste Ictos hieselbst auf Irrwegen antreffe.

y) Hievon ist p. 346. litt. d. e. gesaget und gewiesen worden/ daß diese Wahrheit heut zu Tages kein vernünfftiger und Staats-verständiger Ictus mehr beschwören wolte.

z) Oben p. 346. litt. e. hat man den Kayser für das Haupt der Christenheit angegeben: jetzo aber wird er gar das Haupt der Welt genennet. Dieser letztere Tittel schreibet sich entweder von den Römern her/ welche ihre Residentz dominam mundi, caput orbis, und bey ihrem Monarchischen *Num imperator sit Dominus mundi? Diuersus h. tituli significa-*

Zustand die Kayser das Haupt der Welt oder Herrn über die Welt genennet haben / in welche Gerechtsame die Teutsche Kayser mit getretten sind: oder aber es führet diese Meynung die gefährliche Pfaffen-Lehre mit sich / GOtt habe die Welt Christo / Christus Petro / Petrus dem Papst / der Papst dem Kayser unterworffen / wie man die Folgen von dieser Lehre / p 25. litt. b. p. 32. litt. h. ausgeführet findet: oder endlich es führen diese Namen nur den Verstand mit sich / daß der Kayser eine höhere Würde / als andere Könige oder auch nur für allen andern Königen den Rang habe. Ob nun wol nicht zu läugnen ist / daß die Römer von ihrem Staat diesen Schluß gemachet / auch viele von denen Römern unbezwungene Könige dem Römischen Staat eine Ober-Herschafft über die Welt / entweder aus Furcht oder Einfalt zugestanden und deswegen nach Rom gereiset / ihr Geld eine gute Weile daselbst verzehret / die Römische Hof-Weise für ein Völcker-Recht angenomen und für den Kayserm sich so sehr herunter gelassen haben / daß offters sechs und mehr Könige demselben aufgewartet und wenn er ausgefahren / neben der Kayserlichen Leib-Kutschen her zu Fusse gegangen sind / davon die Zeugnüsse *Lipsius* de magnitudine Rom. imperii und *Bulengerus* de imperio Romano für andern fleißig zusammen getragen haben. Nachgehends auch der Papst allerhand Scheingründe aussinnen lassen / dardurch man obigen Schluß der Christlichen Oberherrschafft über die Welt zu behaupten gesuchet: Dieweilen aber dasjenige / was ein und anderes Volck aus Unverstand / Zwang oder Schmeicheley gethan / denen andern Völckern der Welt nicht nachtheilig seyn kan; nachgehends ausser diesen sich weder ein allgemeiner Weltschluß findet / da man solches denen Römischen Kayserm zugestanden / noch auch ein göttlicher Befehl / woraus man / daß die gantze Welt ein Haupt haben solle / aus geoffenbahrtem göttlichem Wort abzunehmen; sondern vielmehr das Gegentheil darinnen zu finden ist: so kan man Conringium, Boeclerum, Schurzfleischium und andere vernünfftige Männer nicht verdencken / daß sie den Ungrund der Sache erkannt und von diesem Geräusche gefährlicher Titel und Meynungen / die man bey den alten publicisten findet / abgestanden sind. Inzwischen bleibet einmahl dieses gewiß / daß der Kayser ihre Würde / oder die Würde des Röm. R. grösser und höher / als die Königliche sey / und daß der Kayser den Rang für allen Königen und Staaten der Welt habe / davon man bey obgenannten Männern die Gründe gar ordentlich beysamen findet; obgleich das erstere / so wol Franckreich als alle andere Könige in Zweifel zu ziehē / bemühet seyn. Dann man hat dem Kayser in den Zügen in das H. Land die Ober-Hauptmannschafft beständig gelassen und kein Europäischer König

Be-

tus, a) quod R. imperio orbis vniuersus sit subiectus.

b) orbis heres Christus, Christi heres Petrus, Petri papa, papae Christianus imperator.

c) imperatoria dignitas maior sit regali.

d) imperio R. ab omnibus regnis debeatur honor praecedentiae.

Dubius est significatus primus,

& alter

Tertius & quartus talo tant firmissimo

seu *a*) populo christiano. Regem videlicet Romanorum, in Caesarem *b*) promouendum.

§. 5. Quod si facere distulerint infra triginta dies, a die praestiti iuramenti *c*) praefati

stenheit a) erwählet. Nemlich einen Röm. König und zukünftigen b) Kayser.

§. 5. Im Falle aber selbige dieses nicht unter dreyßig Tagen/ von dem Tage da sie den besagten Wahl-Eyd c) abgele-

Bedencken getragen/ das Commando von dem Kayser bey solcher Gelegenheit anzunehmen; wenn die Kayser concilia oecumenica durch die gantze Christenheit ausgeschrieben/ so haben sich hierzu die Bischöfe von anderen Königreichen willig eingefunden und dem Kayser die direction und Ober-Aufsicht in solcher Welt-Versammlung gelassen; der Kayser hat die Königliche Tittel wol funffzig Fürsten ausgetheilet/ die man sonst nicht für Könige achten wollen/ davon ich in dem Werck de auspicio regum oder de iure reges adpellandi weitläufftig gehandelt; die grösseren Königreiche Franckreich/ Spanien und Engeland haben eben aus der Ursache sich Kayser nennen wollen/ weil sie geglaubet/ daß dieses eine höhere Würde sey und viele andere Umstände geben es/ daß der Kayser mit allem Recht für das Haupt der Welt noch jetzo in dem Verstande einer höheren Würde/ als die Königliche ist/ geachtet und also genennet werden möge.

a) Davon ist p. 346. litt. e. zu widerholen/auch/ was p. 25. litt. b. und p. 32. litt. h. erörtert worden/ nachzulesen. Im übrigen scheinet es/ die A. B. halte entweder mundum und populum Christianum für einerley und hege dabey diese Gedancken/ daß wenigstens die gantze Welt der Christenheit aus denen obigen p. 26. litt. b. erwiesenen Gründen zu komme/ wie ich wol vermuthe/oder aber der Gesetz-Geber müßte sich selbsten begriffen haben/ daß/ ausser der Christenheit/ die weltliche Ober-Hauptmannschafft des Kaysers sich nicht erstrecke. Welche Bekäntnüß aber zu selbigen Zeiten nicht gegolten hat.

Qui mundus & populus Christianus sint Synonyma?

b) Die gemeine Formel/ die sich in der A. B. beständig findet/ ist p. 70. litt. g. und p. 202. litt. i. zur Genüge erkläret.

c) Ich habe oben p. 285. litt. c. bereits erinnert; daß zwar den Churfürsten in dem §. 1. tit. 2. auferleget sey/ so fort des andern Tages/ als sie auf der Wahl-Stadt ankommen/ den Wahl-Eyd abzulegen/ von welchem Tag alsdann die Zeit in welcher sie mit der Wahl fertig werden sollen/ zu zehlen seyn würde: allein es ist auch dabey erinnert und p. 287.

mit

continuo *d*) numerandos, extunc exactis eisdem triginta *e*) diebus a modo panem manducent *f*) & aquam bibant &

get/ beständig d) anzurechnen/ bewerckstelligen würden: sollen sie nach solcher Zeit / von diesen dreyßig Tagen e) an/ Brod essen f) und Wasser trin-

mit Exempeln bewiesen/ daß die Churfürsten nicht ehender den Wahl-Eyd ablegten/ als bis sie schon mit den Stimmen richtig wären/ wenn sie auch damit noch so viele Monate verbringen sollen. Bey welchem Umstand dann die Wahl nicht über einen oder den andern Tag von dem Wahl Eyd an währen kan und solchem nach die Sorge vergebens ist/ die man sich über der Straffe des Vorzuges zu machen hat.

Dies continui.

d) Dergestalt/ daß auch Sonn- und Fest-Tage/ da man dergleichen Handlungen nicht wohl vorzunehmen pfleget/ mit gerechnet werden davon p. 188. litt. z. gesaget ist. Wiewol ich doch auch angemercket habe/ daß die Churfürsten/ unter dem Grund/ es wäre die Kayser-Wahl für einen GOttesdienst zu halten/ am Sonn- oder Fest-Tage zusammen gekommen und über der Wahl Berathschlagung gepflogen haben.

Spatium temporis in conclaui definitum. In electione papae triduum.

e) Denen Cardinälen ist zu der Päpstlichen Wahl nur eine Zeit von drey Tagen gesetzet. Dann zehen Tage/ nach des Papsts seinem Tod/ sollen die Cardinäle in das conclaue gehen; nach einem Verzug darinnen von drey Tagen/ sollen sie mit einem Gerichte Essen zu frieden seyn; nach fünff Tagen/ sollen sie gar mit Wasser/ Wein und Brod gespeisset und mit solcher schlechten Kost bis zu Ende der Wahl angehalten werden *cap. vbi periculum 3. in 6.* de elect. & elect. potest. Ein Capitel aber hat drey gantze Monat Zeit/ darinnen sie einen Bischoff/ Ertz-Bischoff oder anderes geistliches Haupt erwählen mögen. Nach solcher Zeit aber fället das Wahl-Recht von dem conuent zu solchem mal weg und an den Bischoff/ und von diesem wider nach so viel Zeit an den Ertz-Bischoff und endlich abermals nach so viel Zeit an den Röm. Papst cap. 41. X. de elect. & elect. potest. & in h. l. doctores. Dahero die Wahl-Zeit des Kaysers die mittelere Maaß hält und langwiriger als Papsts/ kürtzer aber als der Bischöfe seyn solle. Es ist aber oben schon offters p. 205. litt. c. erwehnet/ daß die Churfürsten in das conclaue erst/ wenn sie bereits über der Wahl einig seyn/ sich begeben und also darinnen kaum zwey stunden/ oder/ wie zu Caroli V. Zeiten geschehen/ zwey Tage zuzubringen pflegen.

b) episcopi trimestre.

c) Caesaris menstruum.

Electores cibariis interdi-

f) Welchen Wörtern/ dem Verstande nach/ das tantum beyzufügen und dafür zu halten ist/ daß die Churfürsten nur Wasser und Brod spei-

speisen dürfften / wenn sie die Kayser-Wahl über einen Monath auffschöben. Mit den Cardinälen hat man barmhertziger verfahren / als welchen doch neben Wasser und Brod auch der Wein vergönnet ist cap. ubi 3. in 6. de elect. Hiebey kommen nun verschiedene Fragen zu erörtern vor. Anfangs warum man auf ein solche Straffe kommen? *Resp.* Eine Straffe wird deswegen erfordert / weil sonsten entweder die Reichs-vicarii zu ihrem Vortheil oder ein und anderer Churfürst für sich die Wahl lange Zeit hinaus zu spielen und durch Räncke aufzuhalten suchen mögen. Daß man aber die Straffe nicht auf Geld oder Güter gesetzet/ solches ist entweder nach der geistlichen Weise geschehen/ weil man solcher gestalt mehr die Kirche / als die Cardinäle / mehr die Herde / als den Hirten / mehr die Unterthanen als den Landes-Herrn zu straffen schiene / oder man hat die Churfürsten dardurch in ein bußfertiges Fasten bringen und andeuten wollen / daß sie damit GOtt zu einem vernünfftigen Wahl-Schluß bringen solten. Nachgehends wird gefraget / warum man / wie bey denen Bischöflichen Wahlen geschiehet / das Wahl-Recht nach solcher Zeit nicht lieber den Churfürsten wegnehme. Respond. Wenn ein Stiffts-Capitel vor deme in drey Monathen mit der Wahl nicht einig werden können; so ist das Wahl-Recht ehe dem an den Kayser und nachhero an den Obern in dem geistlichen Stand verfallen/ wie p. 368. litt. e. gleich gedacht ist. Aus welchem Grund sich der Kayser das ius deuolutionis auch bey Evangelischen Stifftern quodam postliminii iure heraus nehmen u. solches noch neulich bey der langweiligen Quedlenburgl. Wahl gebrauchen wollen / davon wir in dem Werckgen de iure annatarum principum evangelicorum cap. 1. §. 5. p. 22. 23. Allein bey den Churfürsten kan dieses so wenig / als bey den Cardinälen geschehen. Weil ausser dem Papst und Kayser keiner von einem Ober-Herrn wissen oder das Wahl-Recht iemand anders in die Hände spielen lassen will. Ohngeachtet es leicht zu rathen gewesen wäre / daß man die Churfürsten mit dem Verfall des Wahl-Rechts auf einen allgemeinen Reichs-Tag; und die Cardinäle mit der Wahl-Eröffnung an den Kayser oder das Römische Volck von einer langweiligen Wahl abschrecken können. Allein es haben sich beyde nicht unbillig besorget / wenn diejenige / die das Wahl-Recht vorhero gehabt/ solches einmal wieder in die Hände bekämen/ sie es nachgehends so leichtlich nicht wieder von sich geben möchten. Wie dann die Straffe der Speise mit Wasser und Brod ein sicheres Zeichen ist / daß bey lange Zeit ausgesetzter Wahl solches Recht gar nicht iure deuolutionis an den Papst falle / als dieser solches zur Zeit des interregni und sonsten gesuchet hat / dawider sich die Churfürsten p. 349. litt. i. verwahren müssen. Uber dieses fra-

I) Causa huius poenae ne moras necterent in electione:

ne subditi magis quam principes punirentur:

vt ieiunia promouerent supplicationes.

II. Quare hic exulet ius deuolutionis ad papam vel imperium.

nullatenus civitatem g) exeant

cken und keinesweges aus besagter Stadt g) weichen. Sie

fragen einige / ob dann die Churfürsten von den Zeiten der A. B. an / jemals mit einem so kahlen Tisch abgespeiset worden wären? daran allerdinges zu zweiffeln ist. Dann die Churfürsten werden ja nicht / als den Cardinälen in der Päpstlichen Wahl-Cammer geschiehet / eingemauret. Wenn sie nun zu Hause seyn / wer will ihnen den Mund hüten / was sie zu sich nehmen; nachgehends so hält die Cardinäle der Ober-Ceremonien-Meister im Zaum. Da hingegen den Churfürsten auch bey diesem Umstand weder jemand fürgesetzet worden oder auch werden mögen; ferner so haben auch die Churf. diese Weise bey der Kayser-Wahl ausgedacht: daß sie die Zeit solcher dreyßig Tage nicht ehender zu zählen anfangen / als biß sie sich in das conclaue begeben / aber auch nicht ehender in das conclaue gehen / biß sie über der Wahl schon bereits richtig seyn und nachgehends die Umstände / die in dem conclaue erfordert werden in einigen wenigen Stunden ausmachen können / davon so vielfältig gedacht worden ist p. 205. litt. c. Noch wird gefraget: **Warum die Churfürsten allein Wasser und Brod speisen sollen / da hingegen den eingemauerten Cardinälen bey solchem Fasten auch der Wein erlaubet sey?** Resp. Es ist freylich eine sehr ungereimte Sache / mit einem eigenthümlichen Landes-Herrn / wie mit einem hartnäckigten Ubelthäter und maleficanten zu verfahren. Und hat dieses Tractament Zweiffels ohne ein Pfaff angegeben / welcher sich der Päpstlichen Wahl-Satzung erinnert und sich nicht gescheuet hat / die Churfürsten des Reiches den Cardinälen nachzusetzen. Und ob man sich gleich wundern solte / warum die Churfürsten dieses ihrem hohen Stand nachtheilige Tractament mit in die A. B. einzeichnen lassen: so ist doch leichtlich zu glauben / daß sie zugleich gesehen / wie solche Betrohung ohne alle Wirckung seyn würde / dahero sie sich dem paragrapho nicht entgegen setzen und also in den Verdacht bringen wollen / als wenn sie Willens wären / die Kayser-Wahl künfftig zu hindern oder lange aufzuhalten / weil sie für der Straffe so grosse Besorgnüß hätten. Was aber den Wein betrifft / so mag der Gesetz-Schreiber wol auf die Teutsche Art gesehen und besorget haben / der Wein möchte eine besondere Ursache zur Unordnung in den Stimmen geben p. 292. litt. d. absonderlich weil die Wahl an einem weinreichen Ort zu geschehen pfleget.

III. Num haec poena vllo vnquam tempore electoribus potuerit irrogari? Neg. a) quia electores non concluduntur in conclaui, vt cardinales, quamuis eo forte respiciat AB.

b) non habent, qui illos ad hanc poenam possit compellere.

a) hanc poenam conclaui statuerunt, vbi tantae moraе non sunt.

IV. Qui vino interdicantur electores, non cardinales?

g) Dann hierinnen sind die Churfürsten besser daran / als die Cardinäle / welche in dem conclaue eingemauert zu werden pflegen / daraus sie / weder Kranckheit / noch todeshalben / sich begeben dürffen. Wie davon die Päbstl.

Qui vrbe contenti, si sint electores, non conclaui.

ante

ante dictam. Nisi prius per ipsos vel maiorem *h*) partem ipsorum rector *i*) seu tempo-

haben dann vorhero entweder alle oder der mehrere Theil h) von ihnen / einen Regenten i)

Wahlgesetze des Gregorii X. u. XV. Clementis V. und VI. Iulii II. Pauli IV. Sixti V. Pii IV. u. letztens des Vrbani VIII. nachzusehen sind/welche Laertius *Cherubinus* in dem Bullario magno Romano zusammen drucken lassen; als auch die Proben u. dē Jnhalt davon der auctor de l' histoire des conclaues. nebst den Abrissen/gewiesen hat. Die Churfürsten lassen zwar auch das conclaue, so bald sie sich darein begeben verschliessen/p. 267. litt. m. weñ man aber in dē conclaue in einigen Stunden nicht fertig werden kan; so begeben sie sich wieder aus dem conclaue und kommen des andern Tages erst wider dariñen zusamen/wie solches bey der Wahl Caroli V. gehalten worden ist p. 287. litt. c. In der Stadt aber bleiben die Churfürsten eingeschlossen/ so lange das conclaue währet. Dann die Thor-Schlüssel werden von dem Stadt-Rath an den Erb-Marschall von Pappenheim/ von diesem aber auf einen Tisch in das conclaue geleget p. 267. litt. m. oder dem Churfürsten zu Maintz übergeben p. 274. litt. b. wenn auch gleich der Kayser selbsten der Wahl eines Römischen Königes beywohnen solte. Wie nun die Cardinäle in dem conclaue eingemauert sind und daraus nicht weichen dürffen; also will auch die A. B. daß die Churfürsten nach eröffnetem conclaui in der Stadt versperret bleiben und daraus/ ehe die Wahl zum Ende ist / nicht gelassen werden sollen. Davon wir auch oben p. 364. litt. u. gesagt haben. Und bin ich wenigstens nach dem Absehen der A. B. der Meynung/ daß nach eröffneten conclaue keinem Churfürsten mehr abzubrechen und aus der Stadt zu weichen erlaubet sey. Dahero die Straffe in der A. B. hieselbst nicht für zulänglich gehalten wird/ daß man einen Churfürsten allemahl aus der Stadt lassen / ihm aber auf solchesmahl die Stimme nehmen solle/ wie doch dieses letztere *Arumaeus* discurs. 2. ad A. B. th. 18. und *Dietrich* ad A. B. tit. 2. §. 4. p. 28. und mit ihnen andere vermeinen.

Vrbe, aperto conclaui, exire nefas est electoribus adu. Ctes.

h) Davon wird in dem folgenden 6. §. ausführlich zu handeln und die Frage aufzulösen seyn/ ob ehe deme die mehrere Stimmen in Teutschland den Schluß gemachet haben.

i) Aus diesem Wort suchet *Limnaeus* ad cap. 2. §. 3. obseru. 9. p. 223. den Kayser vergebens der Weise zuerinnern / nach welcher er in dem R. Reich regieren solle. Nemlich / wie er meynet/ als derjenige/ der nicht über das Reich herrschen; sondern des Reiches pflegen: dasselbige nicht zwingen; sondern wie ein Steuermann leiten solle. Allein es ist dieses der

Imperator orbis christiani rector dicitur, non rector Italiae aut Germaniae intuitu, aduersus Limn.

rale *k*) caput *l*) fidelium *m*) electum fuerit, vt praefertur *n*).

§. 6. Postquam autem in eodẽ *o*)

oder weltliches k) Ober-Haupt l) der Gläubigen m) erwählet/ als schon gesagt ist n).

§. 6. Wenn nun an solchem o)

Grund nicht/ woraus auf die eingeschrenckte Gewalt des Kayserς angetragen werden mag. Dann obgleich in A. B. an andern Orten dergleichen Redens-Arten/ die hieher gehören/ vorkommen p. 35. litt. *. p. 58. litt. f. so gehet doch das Wort rector gar nicht auf Teutschland oder Italien; sondern auf die Christenheit oder die andere Christliche Reiche/ die dem Kayser nicht/ als einem Ober-Herrn; sondern nur als einem Ober-Haupt oder Ober-Vogt unterworffen seyn solle p. 365. litt. z. Uber welche freylich der Kayser selbsten begriffen/ daß er mehr Ansehen zu rathen/ als Macht zu befehlen haben werde: wenn ihm auch die Christliche Staaten erstbesagte titel zugestehen solten/ davon wir oben p. 366. litt. z. gehandelt haben.

k) Davon ist p. 346. litt. d. gehandelt.

l) Siehe p. 346. litt. e. p. 365. litt. z.

m) Bald solle der Kayser das Haupt der Welt seyn p. 246. litt. e. nach welcher Meinung die Menschen eine eintzige allgemeine Welt-Gesellschafft ausmachen sollen/ darzu ich aber den Grund nicht finden kan: bald solle er das Haupt der gesamten Christenheit heissen p. 346. litt. e. und hier wird er nur das Haupt der recht Gläubigen geneñet. Weswegen aber niemand dencken muß/ daß hieselbst die unsichtbare Kirche der wahren Gläubigen nur verstanden werde: sondern fidelis heißt/ nach dem Kirchen-Latein mitler Zeiten/ so viel als einer/ der kein Heyd ist/ und an Christum glaubet/ oder der sich nur zu den Gläubigen und deren ihrem Hauffen/ dem Munde nach/ bekennet. Sonsten möchte man fast auf die Gedancken kommen/ die Pfaffen hätten die Christen in einem Lehens-Verstand fideles genennet/ als welche dem Lehens-Herren Christo und dessen Lehens-Probst dem Papst unterworffen wären. Welche gefährliche Lehre oben p. 25. litt. b. p. 32. litt. h. p. 298. litt. f. abgehandelt worden ist.

Imperator caput dicitur
a) orbis vniuersi.
b) orbis Christiani.
c) orbis fideliũ.
Quo sensu Christiani fideles audiant.
De feudis Christi & papae.

n) Nach dem Mönchs-Latein/ in welchem die A. B. geschrieben ist/ heißt vt praefertur/ wie vorhero gesaget. Welche Zierlichkeit aber zu reden/ denen Römern unbekant gewesen ist.

Praefertur pro, ut antea dictum.

o) Es ist öffters geschehen/ daß die Churfürsten in der Wahl stritig worden und der eine Theil derselben zu Franckfurt/ der andere aber wieder an einem andern Ort die Wahlzusammenkunfft gehalten hat. Ja in

Electio fiat in loco omnibus eodem.

loco

loco ipsi vel pars ipsorum *p*) | Orte sie oder von ihnen p) der

Francfurt selbsten ist manches mal Uneinigkeit entstanden; daß etliche Churfürsten in der Kirchen; andere auf dem Kirch-Hof oder gar ausser der Stadt die Käyser-Wahl verrichtet haben. Wie sich nun hieraus nachhero viele Unordnungen und Zweiffel entsponnen und immer eine Partey der andern ihre Stimmen für ungültig ausgeruffen hat; so ist von Carolo IV. gar weißlich versehen worden daß keine Wahl gültig seyn solle/ sie geschehe dann an einem Ort. Womit zugleich auch was wir oben p. 226. litt. a. gesaget/ wiederholet wird/ daß dieses keine Wahl sey/ wenn die Stimmen gar ausser der Versammlung aus der Churfürsten ihren Residentzen eintzler Weise erbeten werden.

p) Wenn die A.B. von der mehrern Zahl der Churfürsten redet/ so scheinet es zweiffelhafftig zu seyn/ ob das Wort mehrere auf das gesamte Chur-collegium oder nur diejenige/ die sich bey der Wahl einfinden/ gehen solle. Wir haben ietzo neun Churfürsten. Gesetzt nun die Kayser-Wahl fiele ein/ da Chur-Bayren in der Acht/ Cölln der Chur entsetzet ist: so würden nicht mehr/als sieben Churfürsten zur Kayser-Wahl kommen können und also/ in Ansehung solcher Zahl/ einer mit vier Stimmen die mehrere ausmachen. Da hingegen/ wenn das Wort mehrere auf alle neun Churfürsten gehen solle/ wenigstens hierzu fünff Stimmen erfordert würden. Wir reden hier nicht von dem Falle/ wenn nicht alle Churfürsten zur Wahl eingeladen wären. Dann solcher gestalt würde ohnedem die Wahl unrichtig und vergebens seyn p. 218. litt. x. welches auch der Papst Alex. III. also entscheiden will capit. 34. venerabilem X. de elect. si candidari fautores elegerint eum, contemtis aut non vocatis aliis, electioni plus contemtus vnius obsistit, quam contradictio multorum. Sondern es ist die Frage/ wenn einige von den Churfürsten selbsten aussen bleiben oder eines Verbrechens halben nicht geruffen werden mögen/ ob es alsdann genug sey/ wenn ein Kayser nur die meiste Stimmen der würcklich anwesenden für sich habe. Diejenige/ welche dieses für unzulänglich halten und also die mehrere Zahl in Ansehung des gesamten Chur-collegii erfordern haben folgende Gründe für sich. Anfangs wird solches in der Päpstlichen Wahl also gehalten. In welcher der neue Papst bey der Wahl wenigstens zwey drittel von dem gesamten Cardinals collegio haben muß/ wenn auch noch so viel sich abwesend finden solten. Da nun der Cardinäle so viel seyn und dennoch duae tertiae intuitu vniuersi collegii erfordert werden/ *Rousset* lib. 2. histor. Pontif.

Quomodo plura suffragia numeranda?

Num I) intuitu electorum vniuersim?

II.) an praesentium tantum electorum intuitu?

Quod negatur, quia a) ad maiora collegii, non eligentium respicitur in electione papae.

cap. 9. n. 57. *Bellarm.* tom. lib. 2. cap. 9. 10. *Chokier* in face hist. cap. 58. *Gonzalez* ad cap. 6. & 57. X. de elect. & elect. pot. so kan man solches bey dem Chur-collegio, das den zehenden Theil nicht so starck ist / desto ehender für billig achten. Absonderlich da auch bey der Wahl einer Abtißin gleichfals zwey Drittheil von canonissinnen die maiora ausmachen sollen c. 43. §. sane, de elect. in 6, Nachgehends irret Buxtorff. §. 35. litt. e. p. 286. gar nicht / daß er einen besondern Nachdruck in den Wörtern a maiori ipsorum (elect.) parte eligatur, suchet und dafür hält / daß deßwegen der maior pars electorum insgemein und nicht etwa nur der anwesenden und bey der Wahl sich findenden Churfürsten verstanden werden müßte. Wie in dem l. 19. quod maior. ff. ad municipal. gesaget wird: quod maior pars curiae (non praesentium forte senatorum) effecit, pro eo habetur ac si omnes egerint. Absonderlich wenn man über dieses den §. 10. h. t. zu Hülffe nimt. Dann in demselben zeiget die A. B. was die maiora seyn. Nemlich wer vier Stimmen der sieben Fürsten habe / das ist den mehrern Theil des gesamten collegii, und nicht nur etwa den mehrern theil / deren / die sich gegenwärtig finden. Ferner so ist offters schon gesaget / daß die Churfürsten die Wahl in eigenen Namen ihrer Lande u. Unterthanen verrichteten. Dahero in Auslegung der A. B. sonderlich dahin zu sehen ist / daß die Wahl also geschehe / daß die meiste Teutsche Völcker damit zu frieden seyn mögen. Absonderlich / wie unten klar werden solle / weil vor deme die Stimmen vnanimia und einmüthig seyn müssen / dahero die jetzige Weise / so viel sich thun lässet / in der Enge zu halten / daß sie den alten gerechtsamen nicht allzusehr entgegen lauffe. Wordurch dasjenige weg fället / was *Arumaeus* dissert. 2. §. 16. p. 102. aus dem l. quoties ff. de V. O. anführet / man müsse in allen Handlungen denen Rechten nach dahin sehen / daß selbige vielmehr für gültig / als ungültig gehalten werden. Wie dann letztens unserer Meynung auch die alte Publicisten zugethan seyn Lupoldus *Babenberg* c. b. de iure regni Franc. *Marc.* decis. 921. n. 2. *Morla* in emporio iuris tit vlt. quaest. 9. n. 4. Nic. *Euerhard* consil. 39. n. 5. *Buxtorff* ad A. B. §. 35. obgleich keiner von diesen ICtis die Gründe gesehen / um deren willen ich bewogen worden bin / ihnen beyzutreten. Wann nun dieses klar ist / so löset sich die dritte Gattung von selbsten auf; daß nemlich auch dieses nicht die gültige maiora heissen / wenn einer mehr Stimen / als sein competent für sich hat. Zum Exempel Xerxes hätte vier Stimmen Darius drey; Alexander zwey: so würde zwar der erste mehrere als die andere / deswegen aber nicht den mehrern Theil des gantzen Churcollegii haben / weiches / erstgedachter massen / dannoch in der Kayser-

abbatissae.

b) A. B. maiora electorum universim commemorat, non singillatim eligentium.

c) quatuor suffragia memorantur in §. 10. h. t.

d) populi consspirare debent in electione plerique.

e) olim omnes.

f) auctoritate veteranorum.

III. an intuitu competitorum maiora numeranda?

Wahl erfordert wird. Und findet sich die Entscheidung dieser Strittigkeit auch in dem Päpstlichen Recht. Dann selbige Honorius III. cc. an. 1227. eben mit diesen Worten aus einander setzet cap. 48. ecclesia vestra X. de elect. *Licet maiorem partem facerent* vota Thomae, *partium compa-ratione minorum*, quas habuerant competitores, *non tamen ad maiorem partem capituli peruenerunt*. Was aber andere wider diese unsere Meinung anführen / solches ist sehr weit her gesuchet. Anfangs nehmen sie das cap. quoniam 3. X. de iure patr. zur Hand / woselbsten / stehet / wenn sich Patroni nicht vertragen können / solle der Bischoff denjenigen ordiniren / qui plurimorum eligitur adsensu. Allein erstlich ist es noch eben so zweiffelhafftig / ob die maiora intuitu collegii oder eligentium zu zehlen seyn. Aber / ausser dem / wird einer von der Weise / einen gemeinen Priester zu wählen / wider die Behutsamkeit / welche man bey Erwählung eines Hauptes der Christenheit / in acht zunehmen / einen gar schlechten Schluß machen. Nachgehends kommen sie mit dem L. maiore 156. ff. de V. S. aufgezogen. *Maiore* parte anni possediſſe quis intelligitur, etiamsi *duobus* mensibus *tantum* possederit: si modo aduersarius eius aut paucioribus diebus aut nullis possederit. Wie nun der ICtus Rufinus die mehrere Zeit nicht überhaupt in denen zwölff Jahr-Monaten / sondern nur in Ansehung des Gegentheils solche rechne: so solle man auch die mehrere Stimmen nicht gegen dem gesamten Chur-collegio; sondern nur in Ansehung der sich bey der Wahl befindenden Churfürsten / oder der Stimmen des competenten zählen. Respond. An das ius ciuile sind zwar die Teutsche Staats-Sachen so wenig / als an das ius canonicum gebunden. Wenn man aber / ausser diesem / den Grund in die Vernunft setzet / so komt der Schluß von den zwölff Monathen auf die sieben oder neun Churfürsten abgeschmackt heraus. Denn ia den Monathen an dem Besitzer eines Grund-Stückes / es erhalte solches / wer da wolle / nichts gelegen ist: dahingegen das Wohl u. Wehe eines Churfürsten daran hanget / daß derjenige nicht Kayser werde / zu welchem er sich nichts Gutes versiehet. Ferner verlassen sich andere auf die Weise / wie es sonsten insgemein mit der Wahl eines Bischofs gehalten zu werden pfleget / da nicht eben die maiora capituli, sondern nur der anwesenden und würckliche Stimme führenden Domherren nöthig wäre. Glossa ad can. 12. apostolica distinct. 56. *Limnaeus* ad tit. 2. §. 4. obseru. 1. p. 224. *Gonzalez* ad cap. 21. X. de elect. Resp. Diejenige / welche die Kayser-Wahl nicht höher / als die Wahl eines Bischofs halten / verdienen keine Antwort. Dann um Wichtigkeit der Sache willen / hat man die maiora collegii vor nöthig geachtet / dqvon auch oben schon in der Päpstlichen Wahl-Meldung geschehen

Neg. etiam auctoritate cap. 48. X. de elect.

Dissolutio contrarior. argumentor. a) ab indole patronorum si dissentirent.

b) Sententia LL. Romanar. in tempore maiori possessioni.

c) exemplo electionis noui episcopi.

maio-

maiori numero *q*) elegerit, | mehrere Theil q) die Wahl ge-

ist. Zu geschweigen/ daß sich auch Fälle in der Bischofs-Wahl finden/ wo die maiora eligentium nicht genug seyn/ als gleich itzo gedacht worden ist.

Exempla a maiori parte electorum Caesarum ante A. B. in Ludouico Bauaro.

q) Daß dieses also gehalten werde/ solches ist durch Zeugnisse vor und nach der A. B genugsam bekant. An. 1338. haben die Churfürsten in ihrem Verein/ welches wir p. 349. litt. 1. eingerucket haben/ mit deutlichen Worten und einhelliger Meinung sich also erkläret: daß zwar/ der Käyser-Wahl halben/ unter Ihnen verschiedene Irrungen entstanden/ und keiner dem andern nachgeben wollen; von dem an aber solten sich die andere schlechter dinges gefallen lassen/ was die meisten Churfürsten schliessen würden. In der strittigen Wahl deß Kayser Ludouici Bauari ist gar sonderlich zu mercken/ daß er seine Wahl für so gültig ausgibt/ als wenn er von allen und ieden Churfürsten einmüthig erwehlet wäre. Denn erstlich/ spricht er/ hätte in denen alten Zeiten keiner/ der nur etliche Stimmen gehabt/ dem andern gewichen/ der mehrere für sich gehabt hätte/ sondern ieder hätte sich bey der Wahl zu erhalten gesuchet und hätte derjenigen ihre Lande in dem Reich verwaltet/ welche ihre Stimme in der Wahl auf ihn gerichtet hätten. Welchemnach der Papst gar unterverschämt handelte/ daß er seine Stimmen für ungültig erklären wollte. Nachgehends hätte er die meiste Stimmen in Ansehung deß gesamten Chur-Collegii und diese hätten eben die Würckung/ als wenn die Wahl von allen und ieden einmüthig auf ihn gegangen wäre. Das Käyserliche Rescript wider den Papst/ der seine Wahl zernichten wollen/ ist wohl wehrt/ daß wir davon so viel uns hie nützet/ aus dem *Baluzio* in collect. uet. actor. p. 482. 491. hieher setzen. *Primo ille censetur in* concordia *electus ad imperium, qui a majori parte electorum,* (non intuitu eligentium, sed collegii electoralis universi) *puta a * quatuor electus fuerit. Et tamen cum nos fuerimus non solum a maiori parte electorum, immo a duabus partibus principum electorum electus, sicut * notorium est, ipse tamen papa, tanquam temerarius & falsitatis amator & ueritatis & iustitiae inimicus falso dicitur electionem nostram in discordia factam esse. Quod est contra consuetudines adprobatas imperii & in praeiudicium principum electorum, & in praeiudicium sacri imperii & grauamen atque nostrum & omnium christi fidelium, præcipue Alemanniae scandalum manifestum.* Und bald darauf: *Item consuetudo imperii adprobata, quae apud nos * pro iure seruatur, quod electus in loco debito Franckenford, ab * omnibus electoribus siue etiam a maiori parte ipsorum siue etiam a minori, dummodo fiat electio a duobus ibidem praesentibus, huiusmodi*

talis

talis electio perinde haberi & | schlossen hat/ solche Wahl solle

electus est habendus tanquam in concordia electus. In welchem letzten Schluß man doch nicht Ursache hatt / dem K. in seiner eigenen Sache zu glauben/ und was wir oben p. 374. litt. p. de maiori parte gesetzet / zu wiederuffen. Und p. 490. gibt er deswegen auch seines Gegen-Kayserς Friderici Austriaci Wahl für nichtig an: *quia a * minori parte principum fuit electus, videlicet a duobus & quia facta fuit post primam electionem nostram. Ideo ut nulla, nullum ius sibi tribuere potuit nec nostro in aliquo derogare.* Welches denn zur Gnüge zeuget * daß man auch schon vor der A. B. auf die maiora gesehen / und aus den meisten Stimmen den Wahlschluß gemachet habe. Nach der A. B. An. 1410. beziehet sich Kayser Sigismundus ausdrücklich darauf / daß er von vier Stimmen / als dem mehrern Theil erwehlet worden und also sich um die drey übrige wenig zu bekümmern hätte. Die Worte lauten in der Wahlbeschreibung dieses Käysers bey *Floriano* part. 2. p. 166. also: nach viel reden und thedigen / die sich davon allhie unter uns und den andern Churfürsten verlauffen hant / han wir Werner Ertzbischoff zu Trier und Wir Ludewig Pfaltzgrav beym Rhein mit Zufall unser Burggrav Friderichs / als mächtigen Botten unsers Herrn des K. in Hungarn / als eines Marggraven zu Brandeburg und Churfürsten Stimme und Willen und also mit dem * mehrern Theil der Churen und Stimmen * die auf diese Zeit hie sind / in dem Nahmen und zu dem Lob deß Allmächtigen GOttes und dem h. R. Reich zu Trost / mit redlicher Ordnung und Geschicke / denselben unsern Herrn / König Sigismund von Hungarn zum Römischen König / zukünfftigen Kayser auf Unser Eyd / die Wir darüber gethan hant / heute zwischen 9. und 10. Uhren vormittage entrachtiglich erwehlet und erkohren. Dieselbe Wahl und Chur auch in den Rechten die Krafft und Macht haben solle / gleich als ob sie von allen Churfürsten einhälliglich geschehen wäre nach Ausweise der * geschriebenen Gesetze darüber. Hiebey aber muß sich niemand daran stossen / daß Sigismundus die mehrere Stimmen nicht in Ansehung des gesamten Chur-collegii, sondern nur der damals anwesenden Churfürsten für gültig achte. Dann andere seine Wahl anderst und also erzählen / daß / als er sich das votum nach dem §. ult. tit. 2. A. B. selbsten gegeben u. zwar unter dem artigen Urtheil / weil er sich selbsten am besten kennete / daß er es mit dem Reich treulich meynen würde: die anwesende Churfürsten ihme einmüthig beygefallen wären / welches Pessina de *Czechorod* lib. 4. c. 3. mit

post A. B. in Sigismundo.

reputari debebit r) ac si foret | eben so viel gelten und dafür gehalten werden r)/ als wenn

vielen Zeugnüssen bekräfftiget. Daß also/ wie viel die Churfürsten dem Schluß des Sigismundi nachgegeben und ob sie die mehrere Stimmen der anwesenden Churfürsten pro parte maiori gehalten/ noch gar ungewiß ist. Heut zu Tages richten sich die andere nach dem gemeinen Hauffen und wenn sie sehen/ daß sie überstimmet sind/ pflegen sie sich auch zu ändern und zu den meisten überzutretten/wie bey der Wahl Caroli V. geschehen ist. Theils/ weil ihre Einrede doch nichts hülffe/ theils auch weil die Stimmen/ nicht/ wie bey dem Papst verschwiegen werden und dahero sie Ursache haben/ sich bey dem künfftigen Kayser damit nicht verhaßt zu machen. In welchen Umständen dann heut zu Tages fast alle Kayser durch einmüthige Wahl zum Reich zu kommen pflegen.

Num olim in S. R. I. maior suffragiorum pars leges dederit minori?

r) Um welche Zeit man angefangen/ auf Reichs- und Wahl-Tägen die maiora und mehrere Stimmen/ ohne alle Widerrede gelten zu lassen/ ohne auf die andere/ welche überstimmet worden/ im geringsten mehr zu sehen/ an solcher Wahrheit ist uns gar vieles gelegen/ obgleich noch biß jetzo selbige von niemand ausgesuchet worden ist. Ich will anjetzo dieses behaupten: daß/ ohngeachtet sowol in denen Römischen Gesetzen l. 19. quod maior pars ff. ad municipalem, als auch denen Päpstlichen Kirchen-Rechten cap. auditis 29. X. de elect. Die mehrere Stimmen die Wahl schlechterdinges ausmachen: solches dennoch im Teutschen Reich Anfangs nicht

Olim in S. R. I. plura suffragia non obtinuisse,

üblig gewesen/sondern jeder bey seiner Stimme geblieben und beschäfftiget gewesen sey/ solche wider andere durchzutreiben; biß endlich die Macht und das Glück der Sache den Ausschlag gegeben habe und der Uberwundene dem Uberwinder weichen müssen. Solches nun zu erweisen/finden sich verschiedene Gründe. Anfangs findet sich/ daß so

Probatur a) quia minor etiam pars tuta est sententiam adversus partem maiorem.

wol in Reichs- als Wahl-Tägen/ wenn gleich der meiste Hauffen einig gewesen/ der wenigere Theil sich deswegen doch gar nicht gegeben oder sich zu den meisten Stimmen angeschicket hat/ sondern vielmehr bey seiner Meinung beständig geblieben ist. Dahero es dann geschehen/ daß die Reichs- und Wahl-Täge öffters in Uneinigkeit ein Ende genommen und/ weil kein Theil dem andern weichen wollen/ zu blutigen Kriegen Anlaß gegeben habe. Ein Reichs-candidatus, der etwa nur zwey Stimmen auf seiner Seiten gehabt/ hat deswegen dem andern/ der fünf und mehrere für sich angeführet/ gar nicht gewichen. Und demnach jeder sein Heyl durch die Waffen versuchet und was diese für einen Ausgang gehabt/ sich jeder allererst gefallen las-

sen

sen müssen. Dieses in den Proben zu sehen / darf man nur die Wahl-Geschichten Cunradi II. Lotharii Saxonis, Cunradi III. Henrici VI. Philippi II. Ottonis IV. Cunradi IV. Richardi, Alfonsi, Rudolfi I. Alberti I. Adolfi, Friderici IV. Ludouici Bauari durchlauffen / davon der wenigsten *Arumaeus* disc. 2. §. 15. ad A. B. p. 101. Erwehnung gethan hat: so wird man in der That finden; daß die wenigere Stimmen nichts nach den mehreren gefraget / sondern diese sich bey ihrem Recht / sowol / als iene zu erhalten und durchzukommen / gesuchet haben. Da man nun nirgends findet / daß entweder ein Theil auf die suffragia maiora sich allein verlassen / noch auch den Gegentheil deswegen eines Unrechts beschuldigen wollen / der sich nicht nach den mehrern Stimmen richten wollen / über dieses auch sich keine delicta praesumiren lassen / sondern jedweder / daß solches alles mit Recht geschehen sey / so lang glauben und dafür halten muß / biß das Gegentheil von dem andern erwiesen worden: so werden uns die Exempel / zu Behauptung unserer Meynung / allerdinges so lange dienen müssen. Nachgehends ist das Zeugnüß des Kaysers Ludouici Bauari, in einer Sache / die ihn wenig angegangen / desto höher zu achten: nach welchem er frey heraus geschrieben; wer auch von wenigen Stimmen erwählet wäre / der habe so lange sein Recht wider den andern Theil durch Waffen auszuführen / biß er überwunden und die Stimmen zu verlassen / gezwungen worden sey. Die Wörter des Kayserlichen diplomatis verdienen / daß sie aus des *Baluzii* seiner collectione actor. veter. p. 491. hieher gesetzet werden. *Paeterea* schreibet der Kayser für die Gültigkeit seiner Wahl *cum constet & notorium sit, omnes reges Romanorum, * electos etiam in discordia, (licet electio nostra haberi debeat pro concordi,) tamen administrarunt semper imperium. Tam Lotharius, quam Cunradus: tam Richardus, quam Alfonsus: tam Adolfus, quam Albertus, quamuis electi fuissent in discordia. Sicut & potuerunt de * iure. Nec per quenquam Romanorum pontificum praesumtum sint, quod per istum nuper noscitur attentatum in praeiudicium imperii.* Welches / meines Ermessens / klar genug ist / der Kayser beruffe sich auf die Gewohnheiten des Reiches / daß der durch wenigere Stimmen erwählte Kayser / denen * Rechten nach / gar nicht nöthig habe / dem andern / der mehrere Stimmen für sich hätte / deßwegen zu weichen und nachzugeben. Ferner da vor deme alle Reichs-Stände / so wol mittelbare / als unmittelbare auf die Reichs- und Wahl-Täge kommen / so war es schlechterdinges unmöglich / daß man einen so grossen Hauffen / dessen Anzahl auf viel tausend anwuchse / von Kopff zu Kopff zählen und nach den meisten das Urtheil einrichten kunte. Absonderlich da jedes Volck in Teutschland bey einer Meynung bleiben und in sich durch ver-

b) *id iure factum esse credendum sit, quia delicta non praesumuntur neque extet probatio contrarii.*

c) *testimonio suo Caesar adprobat ius candidati, a minori etiam parte electi.*

d) *suffraguntium multitudo maior fuit, quam ut potuisset computari.*

änderliche Stimmen nicht verwirret und vermenget werden sollen. Uber dieses waren die Stände unter sich an Macht und Ansehen so gar ungleich; daß es die höchste Unbilligkeit gewesen wäre / einen Kopff wie den andern zu zählen und eine Stimme so gut / als die andere zu achten. Absonderlich da die Geistliche anfangs keine Landes-Hoheit hatten / die man deswegen ohnmöglich denen Reichs-Fürsten gleich halten können. Worzu dieses noch absonderlich kommet: daß vor deme ein Reichs-Fürst / wenn er auch gleich zehen Fürstenthümer auf das neue erworben hatte / deswegen nicht mehr / als eine Stimme geführet. Dawider sich doch die Landes-Herrn / von mehrern Fürstenthümern zweiffelsohne würden geleget haben / wenn man die Stimmen nach dem Einmahleins zehlen wolle. Da sie hingegen weil es allein auf die Macht der votirenden angekommen / gar nicht Ursache gehabt haben / mehrerer Stimmen sich anzumassen. Und das ist die wahrhafftige Ursache / warum die Vorfahrer der jetzigen Churfürsten von Sachsen / als sie Thüringen bekommen / sogleich das Meisnische und wie sie Churfürsten von Sachsen worden auch das Thüringische fahren lassen und sich des Sächsischen voti allein bedienet haben / davon ich in einer kurtzen Schrifft; von dem Streit über die jetzige neue Stimmen auf dem Reichs-Tag an. 1709. in 8. weitläufftig gehandelt habe. So daß Herr von Cocceius unrecht hat / daß er die Unterlassung des Meisnischen voti in der Wendischen nation suchet und meynet / daß dieser auf die Reichs-Täge nicht mitgelassen worden wäre / davon ihn der einige Arnoldus Lubecensis und was wir in dem Tractat: de iure suffragii Bohemici, recuperati in nouissimis comitiis S. R. I. angeführet / eine genugsame Widerlegung seyn kan. So bald man aber auf Reichs-Tägen die maiora gelten lassen; so bald haben auch die Stände begriffen / wer neues Land in dem Reich erwürbe und demselben mehr beytrüge / solcher auch mehrere Stimmen / als er vorhero gehabt / erhalten müßte. Und weil die Brandeburgische Ländererwerbung in solche neue Zeit gefallen; so darf man auch nicht fragen / warum solcher Churfürst so viel neue Länder erworben / so viel neue uota er auch gemachet und erhalten habe. Da es im Gegentheil bey denen Alten / die einmal nach der Weise / als die Stimmen noch nicht gezählet und nach den mehrern der Schluß gemachet worden / bey einer Stimme verblieben sind / sich nicht schicken wollen; daß sie nunmehro erst eine Neuerung anfangen und mehr Stimmen / als sie vorhero geführet / gebrauchen wollen. Welches auch heut zutages sehr toll herauskomet und / wenn man einem nachgeben solte / der Stimen wieder so viel werden dürfften / daß es schwehr und fast ohnmöglich seyn würde solche zusammen zu zählen und zu berechnen. Ja es würden so dann die mächtigere Stän-

e) suffragantium sors & potentia non eadem, sed diuersa fuit, ut nequirent omnes uno eodemque loco haberi.

f) suffragia non multiplicata sunt, multiplicatis territoriis.

g) quod tamen factum est, ex quo locus est datus suffragantium maiori parti.

re Stände Ursach haben / eines eintzigen grossen Landes halben mehrere Stimmen zu suchen / weil die Weise / davon einmal zu votiren / dieses zum Grund führete / daß man die Stimmen nicht zählen solte. Und dieses würde Teutschland in eine unsägliche Verwirrung setzen / dafür alle treue Patrioten / billig einen Abscheu haben müssen. Zu denen Wahl-Stimmen kömmt noch dieses ins besondere / daß jeder Churfürst vor deme ohnstreitig im Namen seiner Lande votiret hat / welches sich allezeit seine eigene Angelegenheit vorbehalten und sich niemals dem Willen anderer Mit-Stände unterwerffen lassen. Dann anderst verhält es sich mit Stiffts-Capiteln oder officialibus l. 39. ff. de re iudic. welche / weil sie nicht in ihrem eigenen Namen; sondern als Bediente vom Staat in anderer ihrem Namen die Stimmen sagen / sich deswegen nach denen meisten richten. In dem vermuthet wird / daß die meiste das beste vorbringen und sich solche der Staat gefallen laße. Endlich würde auch nicht nöthig gewesen seyn / daß die Churfürsten in ihrer p. 349. litt. i. eingerückten Verein sich so gar sehr und mit so vielen clausulen verbunden: daß hinführo bey der Kayser-Wahl schlechterdinges die *maiora und *mehrere Stimmen gelten und eben so viel / als wenn die Wahl einmüthig geschehen wäre / geachtet werden solte; wenn bey den Kayser-Wahlen auch vorhero dieser Gebrauch üblich gewesen wäre. Letztens hat es auch das Ansehen / daß jeder Churfürst sich mit dem Päpstlichen Kirchen-Recht schützen können / welches nicht so wol auf die meiste Stimmen / als die vernünfftigste siehet cap. 57. ecclesia vestra destituta X. de elect. & *Gonzalez* ad h. l. prolixe. Dann ohngeachtet diese Lehre unter den Geistlichen / welche einen Richter haben / so gefährlich nicht ist / in dem der meiste Theil die praesumtionem saniοris partis so lange für sich hat / bis die wenigere Stimmen das Gegentheil also ausführeten / daß ein Richter den offenbaren Grund davon siehet: so thut doch diese Sache bey denenjenigen / die in einer Wahl eine Souveraine Gewalt haben / gar eine widrige und verkehrte Wirckung. In dem jeder Theil dabey bleibet / daß mit seiner Wahl dem Reich am besten gerathen sey. Dahero man bey solcher / weil sie a saniori parte geschehen / verbleiben solle. Weil auch von der Beschaffenheit / die ein Kayser haben solle / so viel Wunders nicht / als bey einem Geistlichen ist / welchen hunderterley Umstände hindern oder von der Wahl zurücke setzen können: so kommt das meiste auf ein selbst-klügeln und eines jeden seinen Geschmack und Gehirn an / wie er sich einen Käyser wüntschet. Dardurch dann wider beyden Theilen Gelegenheit gegeben wird / bey ihrem Eigensinne zuverbleiben. Nach dem aber die die Churfürsten / als wir hie-

selbst

g) *electio Caesaris est apud singulos Germaniae populos,*

h) *lex circa maiorem partem est recentior an. 1338.*

i) *ius canonicum minorem partem adiuvat opinione partis saniorис.*

ab ipsis s) omnibus t), nemi- | sie von ihnen s) allen t) / nie-

selbst sehen die maiora schlechterdinges eingeführet haben: so hat nun auch diese Meynung de parte saniori ein Ende. Und nimmt mich wunder / daß einige ICti sich noch damit schleppen dürffen / als wenn / nach dem Päpstlichen Kirchen-Recht neben den maioribus, auch pars sanior erfordert würde. Dann / wenn die Churfürsten nicht ausdrücklich in der Wahl wider die Reichs-Gesetze handeln: so stehen ihnen die übrige Umstände alle frey / wie sie selbige bey der Kayser-Wahl ansehen wollen. Und haben nicht nöthig, sich darüber mit dem kleinern Theil einzulassen. Eines muß ich noch sagen / daß die geistliche Stände vor deme entweder ohne unmittelbahre Lande gewesen oder doch so geringe Ländgen gehabt haben / daß nicht der Mühe wehrt gewesen ihnen deshalben Stimme und Stand bey denen Reichs- und Wahl-Tägen zu lassen. Da nun selbige dannoch gehöhret worden: so wäre es sehr ungestallt herauskommen / wenn man eines Priesters seine Stimme / so wie eines grossen Landesherrn seine zählen wollen. Da man hingegen / wenn die maiora nicht gegolten / die Priesterstimmen gar wohl vertragen können / als die nicht weiter gelten kunten / als sich ihre Macht erstreckete oder der Aberglaube bey denen weltlichen ausrichten kunte. Und gewißlich haben die geistliche Churfürsten bey diesem paragrapho, daß der meiste Theil der Stimmen gelten solle gar unsäglich viel gewonnen. Nicht allein weil / ihrer Schwäche ungeachtet / man sich nach ihrem ja und nein so wol richten muß / als nach denenjenigen Reichs-Fürsten die dreyßig tausend Mann in das Feld stellen können: sondern auch / weil ihrer drey sind und also wenn sie zusammen halten / sie leichtlich die maiora ausmachen und die andere welche meistentheils gegen einander lauffende Absichten haben / überstimmen. Welches doch ietzo / da die geistliche in Teutschland mächtiger sind und sich so lange in dem Besitz finden auch die Reichsgesetze für sich haben / niemand mehr ärgern kan.

t) clericis olim suadendi magis facultas fuit, quam auctoritas imperandi.

s) Nehmlich electoribus. Dann schon oben p. 374. litt. p. erwehnet worden / daß die A. B. nicht auf die Zahl der Anwesenden; sondern des gesamten Chur-Collegii ziele.

t) Nicht allein derienigen Churfürsten die gegenwärtig seyn / sondern aller und ieder die sich in dem Chur-collegio würcklich befinden. Ob sie gleich der Wahl nicht beygewohnet haben / oder eines Verbrechens halben / nicht beywohnen können. Dann in ienem Falle ist der praesumtus und in diesem fictus consensus pro vero anzunehmen.

ne u) discrepante, concordi-ter x) celebrata.y)

mand u) ausgenommen / einmüthig x) geschehen wäre.y)

Olim minor quoque pars sua tuebatur suffragia.

u) Vor deme stunde iedem frey/ der nicht mit dem Wahl-Tag zu frieden war/ eine Parthie zu machen und die Wahl-Stimme die er gegeben/ durchzutreiben. Wie etwa noch ietzb in Polen der Gegenruf eines einigen Unruh machen kan. Wie aber niemand so verrucket ist/ daß er in einer Sache auf seinem Eigensinn bleiben solte/ die er doch seiner Schwäche halben/ niemahls auszuführen/ Hoffnung haben würde: also liessen sich meistentheils die schwächere der stärckern ihre Stimmen/ nicht aus Rechts-Zwang/ sondern aus Furcht für Ungelegenheit gefallen. Dann von der Wahl-Zwistigkeit kam es so gleich zum Degen/ welcher der letzte Richter war/ als wir oben p. 379. litt. r. aus dem Zeugnüß des Kayserς Ludovici Bauari erwiesen haben.

Electio quondam vnanimis.

x) Welches Wort ohne Zweiffel das Andencken der alten Reichs-Gewohnheit andeuten sollen/ nach welcher die Reichs- und Wahl-Schlüsse/ wenn sie ohne Zerrüttung und Kriege ablauffen sollen/ einmüthig seyn müssen. Heut zu Tages pflegen fast alle Wahlen einmüthig zu seyn. Dann wenn die widrig gesinnete Churfürsten in denen Verhandlungen/ ehe man in das conclaue gehet *p. 321. litt. z. p. 334. litt. g.* gewahr werden/ daß sie doch nichts ausrichten/ sondern von denen andern überstimmet werden/ so lencken sie um. Und geben meistentheils vor/ sie hätten die Sache nunmehro erst recht überleget/ sie wären nun mit denen andern gleiches Sinnes; die in den Vorschlag gebrachte Person wäre einer einmüthigen Wahl wirdig und was dergleichen mehr ist/ welche Umstände man in den Wahl-Geschichten Caroli V. und Leopoldi am allermeisten antrifft. Alles zu dem Ende/ damit ihnen der künfftige Kayser nicht abgünstig seyn möchte/ daß sie ihme ihre Stimmen versaget hätten.

suffragia in electione pontificis teguntur a suffragatore.

y) Andere Wahlen gehen heimlich zu/ daß niemand erfähret/ wer einem und dem andern seine Stimmen gegeben/ damit die votirende um so viel freyer und ohne Furcht seyn mögen/ es werde derjenige/ der mit der Wahl durchgehet/ denenjenigen nachgehends zu schaden suchen/ welche auf andere ihre Stimmen gerichtet haben. In der Päpstlichen Wahl schreiben die Cardinäle zwar ihr Votum auf einen Zettel/ sie decken aber ihren Namen mit einem Papier oder Leinwand Fleck zu und desjenigen Namen/ auf den sie stimmen/ pflegen sie nicht nur allein also zu verziehen und die Buchstaben zu verstellen/ daß ihre Hand niemand errathen kan/ characteres alterato, vt

to, vt manus scribentis cognosci non possit, davon ihnen der Papst Gregorius XV. und Vrbanus VIII. an. 1625. die Zettel vorgemahlet haben.

Dieses wird / Die Siegel müssen / Diese Worte / Biblischer Beyspruch/ — alles verdecket. neu und unbekant seyn. werden verzogen. den ieder Cardinal annehmen kan.

Ego *Bonifacius*, Cardinalis *Cajetanus*	
L. S.	L. S.
Eligo in summum pontificem, Reuer. D. meum *D. Cardinalem Baronium.*	
L. S.	L. S.
Gloria in excelsis.	

Was mit cursiu gedrucket ist / schreibet der Cardinal / der da wählet: die andere Wörter liegen entweder schon gedrucket da / oder aber sie werden im Vorrath von dem Ober-Ceremonien-Meister geschrieben. Ja es wird hinten wieder etwas darüber gezogen / daß man ja nicht sehen möchte / wer diesem oder jenem sein votum gegeben. Wie dann auch nachhero sofort die Zettel in dem conclaui verbrant werden / damit solches auch nach vollendeter Wahl niemand kunt werden könte. Nur bey der Kayser-Wahl wird es gantz anderst gehalten. Dann ehe das conclaue angehet / kommen die Churfürsten über der Wahl zusammen; einer suchet immer dem andern am ersten abzulocken / auf welche Person er seine Stimme zu richten gedencke; so werden auch nachgehends in der Zusammenkunfft die Stimmen von allen und jeden öffentlich abgeleget; jeder Churfürst befleißiget sich / zuerweisen / daß derjenige auf welchen er mit seiner Stimme / in der Wahl gehet / der würdigste sey; es wird auch offters durch ein gutes Mundwerck und bündige Vorstellung viel ausgerichtet. Und darf man nur zur Probe deß Mauri seine historiam electionis Caroli V. ansehen; so wird man finden / daß damals Chur-Maintz einen guten Redner abgegeben und so gut / als ein Römischer aduocat pro rostris, gesprochen habe. Wiewol ich immer in den Gedancken bin; selbige Historie gleiche des Curtii seiner Arbeit / der Alexandri rostigen Soldaten die auserlesenste Reden angedichtet. Ohngeachtet man ja wol weiß / daß dergleichen Redens-Arten weder auf der Zungen wachsen; noch auch den Soldaten so gleich ein historicus mit der Schreibtafel zur Seiten stehe / der ihre Wörter aufzeichne. Die letzte Frage ist nunmehro

In Caesaris autem electione sunt manifesta.

leicht

leicht aufzulösen / wenn gefraget wird: dafern aber zwey oder ietzo drey candidati gleiche Stimme hätten und von denen neun Churfürsten drey auf Cyrum; drey auf Xerxem; drey auf Darium stimmeten: wer alsdann für erwählet zuachten wäre. Respond. Vor deme hat der Römische Papst sich eingebildet / daß er als dann die Entscheidung thun solle. *Innocentius* 3. in cap. 34. venerabilem X. de elect. *Quod autem, cum in electione vota principum diuiduntur, post admonitionem & expectationem alteri partium fauere possimus, maxime postquam a nobis vnctio, coronatio & consecratio postulantur, iure patet pariter & exemplo. Numquid enim si principes admoniti & expectati vel non potuerunt vel noluerunt in vnum propositum conuenire, sedes apostolica advocato & defensore carebit? eorumque culpa pontifici redundabit in poenam? Sciunt autem principes, quod cum Lotharius & Corradus in discordia fuissent electi, Romanus pontifex Lotharium coronanit & imperium obtinuit coronatus, eodem Corrado tunc demum ad eius gratiam redeunte.* Daraus genugsam erhellet / daß der Papst sich nicht allein des iuris deuolutionis, bey langem Verzug der Kayser-Wahl anmasse p. 369. litt. f. sondern auch die Entscheidung sich herausnehme / wenn die Churfürsten unter sich uneinig sind. Mit angehängter Ursache / der Römische Stuhl müßte einen Schutz haben und / wenn die Churfürsten zu lange zauderten / so dürffte der Papst nicht auf sie warten; sondern könte sich selbsten einen Kayser machen. Wie aber das letztere gar verkehret herauskommet / gleich als wenn der Kayser um des Papsts willen gemachet würde; Nachgehends der Grund ob habe der Papst das Kayserthum Carolo M. geschencket / welches er / gewisser Ursache halben wieder an sich nehmen könte / falsch und wurmstichich ist / darzu Conringii Schrifften de imp. Romano genug seyn; ferner die Churfürsten durch ihren Verein p. 349. litt. i. bereits wider diesen Päpstlichen Eintrag sich verwahret haben; endlich noch ietzo die Evangelische Churfürsten auch denen Catholischen die Augen so helle gemachet haben / daß sich selbige von keinem Römischen Schmeichler mehr werden blenden lassen und was letztens der Papst mit Gewalt gethan / sich nicht zur Rechts-Regel machen lässet / welchem auch Otto IV. Ludouicus IV. und zu den Zeiten des grossen interregni die Churfürsten selbsten gewaltig widerstanden haben: so hat man sich nunmehro auf die Päpstliche decision keine Rechnung mehr zu machen. Die finstere Spiegelmacher des alten Schwaben und Sachsen-Rechtes / messen dieses Recht dem König in Böhmen bey und meynen / wenn die sechs andere Churfürsten paria vota hätten / und drey gegen drey wären / müßte Böhmen durch seinen Zusatz die maiora oder die vierdte Stimme erst ausmachen. Nur es ist in meiner dissertation de suffragio recuperato in

Quid si vota pluribus imperii candidatis paria sint? Num decidit papa? qui sibi id adrogat, ne ecclesia destituatur tutore.

Quod tu. negatur quia a) Caesar non est propter papam.

b) neque imperium papae beneficium.

c) contrarium decidere ipsi electores.

d) absterso de oculis glaucomate.

e) exemplis nequit indicari. Num rex Bohemiae. Quod confutatur aduersus monstra ICtorum, speculatores?

§. 7. Sique per tempus aliquod morari z), abesse & tardare comitiis cap. 3. §. 1. p. 114. hoffentlich zur Genüge erwiesen / daß diese beyde albere und in Reichs-Sachen unerfahrne Tröster sind / mit welchen sich die Gesetz-Lehrer behelffen müssen / weil sie nichts bessers verstanden und zur hand gehabt haben. Von dem Chur-collegio die Sache auf den Reichs-Tag kommen zu lassen / ist nicht weniger eine gefährliche / als ungebräuchliche Sache / davon p. 369. litt. f. gedacht worden. Dahero endlich die ICti auf den Schluß fallen / wenn mehrere Personen auf dem Wahl-Tag gleiche Stimmen hätten; so wäre die Wahl für null und nichtig zu halten. *Arumaeus* disc. 2. A. B. §. 17. p. 105. und *Lyncker* ad A. B. p. 31. Allein ich halte schwehrlich dafür / daß in diesem Fall einer dem andern nachgeben würde / wenn nur die einmal gegebene Stimmen beständig verblieben. Dahero ich *Goden* in consil. 1. n. 3. gar nicht verdencken kan: wenn er meynet / daß als dann jeder das Reich so lange verwalten würde / bis der Degen den endlichen Ausschlag machte. Welches wir durch Exempel und vernünfftige Ursachen oben p. 379. litt. r. zur Genüge erwiesen haben. Daß also die Churfürsten / solches Unheil von dem Vaterland abzuwenden / wohl Ursache haben / auf solche Partheyligkeit niemals zu verfallen. Inzwischen macht meine obige Lehre p. 373. litt. p. diesen Fall desto seltener und schwehrer / weil ich der Meynung bin; es müsse ein Kayser die mehrere Stimmen intuitu des gesamten collegii haben / nach welchem Grund man nicht nöthig finden würde / diejenige Wahl / da drey gegen drey wären / für gültig zu achten. Wie dann auch dieses nicht zu leugnen ist / daß man von An. 1690. eben deswegen dahin getrachtet habe / die Zahl der Churfürsten wieder ungleich und aus *achte neune* zu machen / damit in der Kayser-Wahl der Fall nicht vorgehen möchte / daß vier Stimmen gegen viere gesetzet würden.

§. 7. Dafern auch ein Churfürst oder dero vorbesagte Gesandte sich eine Zeitlang verweilen z) /

Num comitia imperii?

Num electio tum sit nulla?

An vero quilibet se gerat pro imperatore?

Vnde cauent sibi ab hoc casu electores.

vt collegarum numerus sit impar.

z) Dieses kan heute zu Tage desto ehender geschehen / je langweiliger die Kayser-Wahlen manchesmal herzugehen pflegen / davon die Exempel p. 285. litt. c. weitläufftig angeführet worden sind. Wie sich dann auch manchesmal die Churfürsten selbsten darauf verlassen und die legations oder Wahl-Kosten zu spahren / entweder selbsten spath ankommen / oder auch ihre Gesandte spath absenden. Ja es können auch Kriege und andere Umstände es verhindern / daß ein Churfürst nicht so geschwind abkommen oder mit seiner Gesandschafft fertig werden kan. Wie sich etwa An.

Hodie moras nectunt electores, quod a) electionem videant lentam esse, b) sumtibus parcendum.

1658.

re contingeret aliquem de electoribus seu nunciis antedictis, dum tamen veniret ante quam praedicta esset electio *a*) celebrata; hunc ad electionem ipsam in eo statu *b*) admitti debere, decernimus *c*), in quo ipsa

abwesend seyn und ausbleiben würde/ gleichwohl aber/ ehe die Wahl zum Schluß a) gebracht worden/ noch ankäme/ der solle dennoch zur Wahl in dem Stand b) gelassen werden c) als sich selbige

1658. Chur-Brandeburg wegen der Polnischen Kriege entschuldiget/ daß man doch auf ihn oder seine Boten in Ansehung derselben etwas warten mögte/ *Pufendorff* lib. 7. Rer. Brand. §. 32. Weil es auch endlich/ wenn die Wahl sehr zweiffelhafftig aussiehet/ offters in dem Anfang und der ersten hitze scharff durch einander gehet/ bis die anwesende ein ander nach und nach gewohnet werden: so kommt öffters die spathe Abreise einem Churfürsten gar wohl zu statten. Theils weil ihn nachgehends ieder zugewinnen und auf seine Seiten zu ziehen/ suchet; theils weil er sich noch mit niemand überwerffen/noch/wohin er mit seiner Stimme wolle/verrathen dürffen; theils auch/ weil ihme alsdann schon eines jeden Meynung kunt ist/ dahero er sein bestes desto leichter darnach einrichten und zum voraus sehen kan/ ob sich die Sache thun lasse oder nicht.

c) *quandoque turbulentus status reipublicae.*

d) *commoda electoris serius aduenientis.*

(a) Ehe die Wahl geschlossen und kunt gemachet worden/ hat ein Churfürst noch allemal Zeit/ sich mit seiner Stimme bey derselben einzufinden. Dahero auch als Chur-Brandeburg gebethen/ man möchte die Zusammenkunfft nach Franckfurt An. 1658. noch etwas länger aussetzen/ hat ihme so wol Chur-Maintz/ als andere Mit-Churfürsten geantwortet: die Zusammenkunfft müßte bleiben/ man sähe aber schon vorhero/ daß die Wahl selbsten so geschwinde nicht für sich gehen würde: dahero der Churfürst von Br. Zeit genug hätte/ auch gegen dem Ende sich bey derselben einzufinden.

Confessio electorum aduenientem serius iusto collegam ab electione non excludi.

(b) Wäre also die Wahl schon geschlossen und aus dem conclaui publiciret und kunt gemachet: so würde die Ankunfft umsonst seyn und deswegen die Churfürsten nicht wieder aufheben/ was einmal zur völligen Endschafft gebracht worden. Inzwischen würde ein solcher Churfürst dennoch auch den gleich folgenden Handlungen über der Weise das Kayserthum anzunehmen mit zu zulassen seyn. Dann hier die A. B. ihm die Freyheit giebet allemal das Wahl-Geschäffte in dem Stande anzutreten/ als er solches findet.

Nisi tamen electio sit perfecta.

(c) Dieser Entscheidung hatte der Käyser allerdinges nöthig. Dann

Rat. dub. cur

aduentus sui tempore *d*) consistebat.

zu solcher Zeit d) würcklich befindet.

serius aduenions ab electione excludendus?

oben p. 187. ad 202. haben wir gesehen / daß die A. B. den Schluß tasse / wer um die daselbst gesetzte Zeit sich nicht bey der Wahl einfinden würde / selbiger seiner Stimme zu solchem mal verlustigt seyn solte. *Respond.* In dem §. 19. tit. 1. ist zwar die Wahl-Zeit von drey Monaten gesetzet und in §. 23. p. 219. versehen / daß wer sich nicht bey der Wahl einfinden würde / dessen Stimme auch nicht geachtet werden solte: aber in dem letztern hat sich der Kayser an keine Zeit der Ankunfft gebunden. Dahero sich Arumaeus disc. 2. §. 19. p. 105. *Buxtorff* ad cap. 2. §. 36. p. 287. keine Sorge aus den Proceß-Gesetzen zu machen haben / nach welchen es hiesse quod terminus peremtorius sit, cuius lapsus vim habeat renunciationis *Schraderus* vol. 1. conf. 4. n. 4. & permissum ad tempus post illud prohibitum esse l. *si unus* 27. §. 1. *l.* 52. *epistola* §. *fin. ff. de pactis l. nemo C. de appellat. c. saepe de appell. in* 6. Dann zugeschweigen / daß hievon in unserm angezogenen §. 7. das Gegentheil beliebet worden ist / sich auch nirgends eine clausula exclusiua weder expresse findet / noch tacite daraus ziehen lässet / in dem die Churfürsten von des letzt-angekommen seinem voto keinen Nachtheil oder Beschwernüß haben / so wird dieses auch in den Kirchen-Wahlen also gehalten. Dann ein Cardinal komme / so späth er wolle / so muß man ihn noch zu seiner Wahl-Stimme in das conclaue einlassen / wie daß cap. 3. vbi §. si vero infirmitate de elect. in 6. besaget; wovon man auf die Wahl eines Bischoffs desto gewisser schliessen mag / daß auch denen späth ankom̃enden Dom-Herrn der Weg zu ihrer Wahl-Stimme nicht versperret werden möge / je sicherer es ist / daß an solche Wahl weniger / als in die Päpstliche gesetzet sey. Dieses möchte man aber noch hinzu fügen / daß gleichwohl ein solcher / der späther und nach abgelegtem Eyd und der H. Messe erst ankommen / dannoch verbunden sey / sich zu diesen beyden Stücken auch nachhero zu bequemen.

ex iure ciuili & canonico.

Dissolutio earum.

Serius insto adueniens continuet electionem, non autem facta reddat infecta.

(d) Wie etwa ein auf ein concilium beruffener Bischoff zwar allezeit / wenn er sich gleich noch so späth dabey einfindet / solchem beywohnen kan / jedoch daß er sich die canones, welche bereits in seiner Abwesenheit geschlossen und abgethan worden / gefallen lasse Thom. *Campegius* de concil. c. 3. n. 13. wiewol in denen canonibus *propter ecclesiasticas causas* dist. 18. nichts von dieser Sache enthalten ist / darauf sich die dd. bey dem *Buxtorff.* ad cap. 2. §. 36. beziehen.

e). Die-

§. 8. Et quia e) de antiqua f) | §. 8. Und dieweil e) nach alter f)

e) Dieser §. ist von sehr grosser Wichtigkeit: allein die ICti verfallen dabey auf nichts-würdige Fragen / ohne diejenige zu berühren / worauf hier der Grund des gantzen Röm. Reiches Teutscher nation beruhet. Wir müssen deswegen hierinnen desto sorgfältiger seyn und zeigen / wie gar viel den Ständen an der rechten Erklärung dieses Satzes gelegen sey. Dann nachdem wir die Weise angesehen / nach welcher das Reich einen Kayser bekommet: so folget nunmehro die Gestalt des Reiches / daß auch der Kayser wissen möge / was er für ein Reich bekomme und was er künfftig darinnen zu sagen habe.

Cardo R. imperii in hac paragrapho.

f) Damit dem neuen Kayser nicht als etwas neues vorkäme / daß man bey ihme erst anfienge / wenn ihn die Churfürsten der Gestalt des Reiches erinnerten und zeigeten / daß / ausser des Kayserς Tafel-Gütern / alle Lande in Germanien ihre besondere Landes-Herrn hätten / welche über ihre Unterthanen mit vollkommener Gewalt herrscheten / ob sie gleich auch dem Kayser und dem Reich unterthänig wären: so beziehet sich die A. B. auf das Alterthum und daß es / von langen Zeiten her / keine andere Beschaffenheit mit dem Reich gehabt hätte. Wenn man nun nach dem ersten Ursprung / der Gestalt des Reiches / die der neue Kayser beschwören solle / fraget: so habe ich ietzo keine Zeit / die Thorheit derjenigen ICtorum zu widerlegen / die solche entweder in der Gewalt / welche die Stände über die Kayser Henricum IV. und V. wie auch die Fridericos I. & II verübet und alle regalia ihnen abgepresset hätten / oder auch in dem interregno suchen / da jeder zugegriffen und an sich gerissen / was er gekont hätte / welches alles nachhero der leutselige Rudolfus von Habsburg gut geheissen und den folgenden Käysern ein schlimmes Exempel von einer eingeschrenckten Regierung gemachet habe. Dann in dem ersten Fall würde die Landes Hoheit der Stände auf einen schändlichen Raub hinaus lauffen; auf den andern aber auf einer offenbahren Gewalt beruhen und aus beyden Ursachen den Kayserν immer der Muth gestärcket werden / dahin zu trachten / das mit Unrecht entzogene wieder an sich zu bringen. Nur bey mir ist es eine ausgemachte klare Sache / daß unsere ietzige *forma imperii* und gestalt unseres ietzigen Teutschen Staates von An. 912. dem Ausgang der Carolingischen Könige herzuleiten sey. Und dieses aus folgenden Ursachen / die ich hieselbst kürtzlich und / so viel sich thun lässet / deutlich berühren will. Dann so bald die Carolingische Linie mit dem Tod Ludouici infantis ausgegangen ist: so bald haben auch die sie-

Origo electorum & iuris territorialis primariorum ordinum in S. R. I.

non quaerenda est in turbis reipublicae vel in diuturno interregno, aut licentia ordinum & Caesarum socordia.

Ex qua opinione innumera damna ordinibus S. R. I. metuenda.

sed formulae S. R. I. initia in an. 912. extincta stirpe virtrice Carolingica.

ben Teutsche Völcker p. 30. litt. g. oder Staaten / die bißhero unter der Herrschafft ihres Uberwinders und dessen Nachkommen den Carolingis gestanden/begriffen / daß nunmehro ihre ehmalige eigene Herrschafft wieder auf sie gefallen wäre / nach welcher iede von ihnen ihren eigenen Souverainen Staat gehabt hätte / ohne daß eine von der andern dependiren solen. Ob nun wol dieses leichtlich aus dem Recht der Natur und dem Zeugnüß der Rechts-Lehrer hergeleitet werden könte: so wollen wir doch solchen Schluß ietzo zum Voraus setzen / weil doch alles darauf ankommet / ob die Teutsche sich dessen bedienet und iede Provintz seinem eigenem Landes-Herren wieder angenommen und solchen auch nachhero behalten habe / ohngeachtet sie sich wieder zu einem gemeinsamen Ober-Haupt dem Kayser bekennet. Und solches erhellet erstlich aus denen Namen der eigenen Landes-Herrn / welche iede von denen Teutschen Provintzien angenommen. Dann Bayren roorzu damals auch Oesterreich / Steuermarck / Cärnthen / Crän / Tirol und die Stiffter Saltzburg / Regensburg u. s. w. gehöreten / machten sich *Arnoldum* zu ihrem Landes-Herrn: II. die Schwaben den *Burchardum:* III. die Sachsen / worunter Westphalen / Holstein und Nieder-Sachsen gehörete / den *Ottonem:* unter welchen sich auch IV. die Thüringer samt ihrem Anhang den Hessen begaben. V. Von den Böhmen und VI. den Brandeburgischen Wenden ist dieses desto gewisser / weil solche sich nachgehends auch nicht einmal wider unter ein allgemeines Ober-Haupt bequemen wollen. VII. Die Francken am Ober- und Nieder-Rhein erwähleten für sich einen König / den *Cunradum*. Ohngeachtet nun diese sieben Völcker sieben eigene Staaten bleiben und jeder für sich Souverain seyn können: dieweilen aber die Francken ihnen sehr angelegen / sich wiederum / obwol durch eine gantz neue Verbindung / zusammen zu begeben; der Einfall auch von denen Galliern / Hunnen und Wenden die eintzele Staaten in Furcht setzete / daß sie von solchen aufgerieben werden möchten; über dieses der Fränckische König so wol Cunradus, als auch nach ihme Henricus auceps die freywillige Erklärung thatē / sie bescheideten sich wol / daß ieder Provintz ihr eigener Landes-Herr und diesem seine eigene Landes Hoheit gelassen werden müßte / wenn sich gleich solche entschlössen / in gewissen Stücken sich wieder insgesamt unter ein allgemeines Ober-Haupt zu begeben und diese Ehre dem Fränckischen Landes-Herren wiederfahren zu lassen; endlich auch unter Henrico Aucupe zu besorgen war / daß er / dafern man ihm dieses abschluge / als ein mächtiger Herr / den die Francken / Sachsen und Thüringer zum Landes-Herrn hatten / Gewalt gebrauchen möchte: so haben sie sich unter obiger

Quod iuri congruit

& facto s. historiae Germanici imperii.

Quae a) commemorat originem septem ducatuũ S.R.I.

1) Boiouariae
2) Sueuiae
3) Saxoniae
4) Thuringiae
5) Bohemiae
6) Vendiae Brand.
7) Franciae Rheno vicinae.

Qui iterum coeunt sub imperium vnius.

b) Confessio adest ipsorum Caesarum.

Be-

Bedingung/ daß die Provintzien ihren besondern Landes-Herrn und diese Landes-Herrn ihre eigne Landes-Hoheit auch unter solchem gemeinsamen Oberhaupt/ König oder Kayser/wie man ihn nennen würde/ behalten solte/wiederum dessen freywillig begeben. Und demnach ward eine neue Gestalt des teutschen Staats eingeführet/ die auch nachhero biß auf unsere Zeiten geblieben und von der Carolingischen Art zu regieren völlig und so weit als Liecht und Finsternüß von einander unterschieden ist. Denn zu der Carolinger Zeiten herrschete einer allein über Teutschland; ietzo aber waren so viele Ober-Herrn/ als Provintzien: Vorhero wurden die Provintzien von dem Kayser durch Statthalter und Bediente verwaltet; ietzo aber hatte iede Provintz/ ohne des Kaysers Danck/ ihren eigenen Landes-Herrn: Vorhero setzten die Kayser/ wen sie wolten/in die Provintzien; ietzo aber nahmen die Landes-Stände ihren Landes-Herrn nach gefallen an: Vorhero waren die Regenten in den Provintzien Kayserliche Bediente; ietzo werden sie eigenthümliche Herrn/ schreiben sich von GOttes und nicht des Kaysers Gnaden und sagen/ daß ihnen ihre Lande von GOtt anvertrauet wären. Sie führen Kriege/ machen Bündnisse; geben Gesetze; schreiben Steuren aus; bestellen die Gerichte; geniesen alle hohe und niedere Regalien/ ohne den Kayser zu fragen/welches alles zu der Carolinger Zeit allein des Kaysers Recht war: mit eins/ vor deme wuste man von keiner Landes-Hoheit nichts/welche ietzo erwiesener maßen/ ihren Anfang und Ursprung nimmet. Mir fället viel zu weitläufftig alle diese Sätze mit dem Zeugnüß der Scribenten/ die zu solcher Zeit gelebet haben zu belegen. Es wird aber solches/ob Gott will/in meinẽ iure publico diplomatico, daran ich schon zwölff Jahr emsig arbeite/geschehen. Inzwischen muß ich den Leser an *German. principem* cap.4.§.30.31.in nota *a* p.86.87.und in meine dissertationes *de iure adlegandi* von allgemeinen Reichs-Gesandtschafften cap. 1. §.27. und de *suffragio regis Bohemiae*, nouissime in comitiis recuperato cap. 2. §.5.6.7.8. p.42.--51. da ich diese Materie weitläufftig abgehandelt/ verweisen. Und weil ich von denen unwissenden Anfängern sowol/ als den alten Balsadern einer Neuerung beschuldiget werde: so würde mich zwar dieser Vorwurff so wenig von dieser Wahrheit/ als hundert andere Dinge/ welche ich am ersten auf die Bahn gebracht/abschrecken; gleichwol aber finden sich schon vorhero Leute/ die solches begriffen und vermuthet haben/ ob sie gleich in dem Beweißthum stecken blieben sind. Churfürst Carl Ludewig in der Pfaltz/ der Teutsche Salomo/ hat diese Wahrheit so hoch gehalten/daß er aus diesem Punct den Monzambano angegeben/den sein Professor Sam. Pufendorff nach solchem Grund ausführen müssen. Dahero man

c) *perdurat illa hodieque.*

d) *discrimina status praesentis a Carolingico. olim imperium erat vnius, reliqui illius officiales, quos ipsi instituere & remouere, vt stipendiarios, qui alienam administrarent iurisdictionem.*

Opinio haec frustra accusatur nouitatis,

ita enim elector Palatinus sensit in suo Monzambano.

adprobata g) & laudabili h) hergebrachter g) u. löblicher h)

man dieses die Seele solches Buchs nennen mag / welches die viele interpretes nachgehends mit ihren Einfällen und Glossen wieder verdorben und verfinstert haben. So hat auch dieses Licht der Hr. Ghde Rath von *Coccei* der Pfaltz zu dancken / welcher cap. 15. Iur. publ. Sect. 3. §. 43. p. 285. gar nachdencklich und in diesen Worten davon schreibet: *sub Carolingis* (bis auf Ludouicum an. 912.) *omnis procerum potestas mere administratoria fuit. Quae ad id fastigii, in quo nunc est, his gradibus peruenit. Extinctis Carolingis, cum videretur* * *reddita potestas* (septem rebuspublicis Germaniae) *quam singuli populi atque prouinciae ante Francorum victorias habuerant* (Dann die Bayern / Schwaben / Thüringer / Böhmen / Wenden hatten vor solcher Zeit ihre Souverainen Könige und Sachsen einen Souverainen freyen Staat) placuit, vt singulae prouinciae sub ducibus suis, salua maiestate regis & regni, haberent* propriam potestatem & iura regalia. Dahero diejenige sich auf die Cocceianische principia trefflich verstehen müssen / welche diese Wahrheit leugnen oder für etwas fremdes halten wollen. Genug ist es / daß die A. B. mit Recht etwas Altes antiquam consuetudinem nennen können / nach welcher der Kayser gehalten gewesen / denen sieben Ertz-Fürsten p. 30. litt. g. ihre Freyheit / die älter / als der Kayser und das Teutsche Reich selbsten sind / zu bestättigen.

itemque de Cocceus.

g) Aller Gehorsam / den die Ertz-Stände dem Kayser schuldig seyn / ruhet auf Verträgen. Nach welchen die Stände / die Anfangs Souverain gewesen / in gewissen Stücken unter den Kayser sich begeben haben. Wenn nun der Kayser mit denen Ständen über einer Sache in Irrung geräth / so hat der Kayser auch die Last des Beweises auf dem Halß und die Vermuthung ist für die Stände / die / was sie nicht weggegeben / behalten haben. Cessio autem facti est, quod allegans tenetur probare. Ja alle Reichs-Gesetze sind in Ansehung der Kayserlichen Gerechtsamen stricti iuris und in engen Schrancken zu halten: quia suum iactare nemo praesumitur.

Subiectio electorum S. R. I. est pactitia. Inde Caesari incumbit onus probandi, & potestas Caesarea stricti iuris.

h) Ob Teutschland besser fahren / stärcker und seinen Nachbaren und Feinden entsetzlicher seyn würde / wenn es einem Souverain allein unterworffen wäre / davon wird vergebens geredet p. 316. litt. r. p. 320. litt. u. weil das Reich einmal seine rechte und durch Verträge und Gewohnheiten befestigte Gestalt hat. Welche zu meistern einem Unterthanen so übel anstehet / als wenn er die Gesetze tadeln wolte / nach welchen ihme zu leben / anbefohlen ist. Da nun die A. B. die Teutsche Reichs-Gestalt eine löbli-

Formula imperii naturalis est, necquicquam monstrosa.

che

consuetudine *i*) tam inconvulse *k*).	Gewohnheit i). unverbrüchlich k)

che Gewohnheit und Ordnung nennet/ wie an sich billig ist: so hat sich Pufendorff unverschämt aufgeführet/ wenn er das Teutsche Reich eine Mißgeburth und formam monstrosam geheissen. Zugeschweigen/ daß dergleichen Urtheile meistentheils aus einer Unwissenheit derjenigen Gemüther herfliessen/ welche bey denen Publicisten die Mängel sehen/ sich aber selbsten nicht zu helffen wissen. *Quae opinio matrem habet ignorantiam.*

i) Dann das alte Herkommen ist den Teutschen Rechts genug. Consuetudo apud nos pro iure reputatur sagt der Kayser Ludouicus Bauarus oben p. 376. litt. q. Und darff sich demnach niemand auf Staats-Gesetze in Teutschland verlassen. Nicht allein weil die A. B. keinen anzuführen gewußt hat: sondern die Kayser Henricus VI. und Ludovicus IV. sich offt mit denen Ständen unterredet haben/ die Gewalt des Kayserns und der Stände in geschriebene Satzungen zu bringen. Welches aber niemahls und so wenig bey uns/ als in fremden Königreichen zum Stande kommen: deren keines in den alten Zeiten von Staats Satzungen gewußt hat; sondern sich so wohl Regenten als Unterthanen nach denen alten Reichsgewohnheiten richten müssen. Obgleich nicht zu leugnen ist/ daß nicht dieses zur Beständigkeit der niemahls angenommenen formae imperii oder regni gar sehr würde gedienet haben/ wenn die Könige sich mit den Reichs-Ständen über gewisse Staats-Satzungen verglichen und selbige zu Pappier gebracht hätten. *Formula S. R. I. consuetudine magis nititur, quam iure scripto.*

k) Teutschland ist hierinnen glücklicher/ als andere Königreiche/ deren ihr Staat sich von der alten Gestalt durch allerhand Zufälle gäntzlich verworffen hat. Anietzo nur von Engelland und Franckreich zu gedencken. Engelland ist in den alten Zeiten ein souveraines Reich gewesen/ da sich alles nach dem Willen des Königes anschicken müssen/ der Gesetze gegeben/ Steuer aufgeleget hat/ ohne iemand von denen Reichs-Ständen zu fragen: ietzo aber ist dessen Macht in beyden Stücken dergestalt eingeschrencket/ daß ohne Einwilligung des Parlaments nichts geschehen mag/ nachdem nemlich die Reichs-Stände in den unruhigen Zeiten der streitigen Erbfolge der rothen und weissen Rosen u. s. w. sich in die Mit-Regierung eingetrungen hatten. Im Gegentheil ist der König in Franckreich in den alten Zeiten schlechterdings an den Schluß der Frantzösischen pairs oder Reichs-Vorsteher gebunden gewesen/ aber die Macht der Königlichen Einkommen hat endlich alle Gewalt an sich gerissen und denen Reichs-Verwesern nichts mehr als *Formula S. R. I. pristinam adhuc habet faciem, cum alia regna eandem mutauerint.*

quam immutabiliter *l*), quod subscribitur *m*), semper extitit hactenus observatum *n*): ideo-

und unveränderlich l)/was wir unten gesetzet m)/bißhero allemahl üblich gewesen ist n); so

die alte Nahmen ohne Wirckligkeit übrig gelassen. Ob nun wohl auch Teutschland unter Ottone M. dem Henrico IV. dem Conrado III. dem Friderico I. und andern scharff angegriffen und den Ertz-Fürsten in ihrer Freyheit scharff zugesetzet worden: so haben sich diese dennoch nicht von ihrer Mitherrschung vertreiben lassen/ sondern ihre Freyheit allemahl/ wenn es auch noch so viel Menschen-Blut gekostet/ zu erhalten gesuchet. Darinnen sie gute Hülffe von dem Papst genossen haben. Denn so bald ein Käyser über die Schnur hauen und souverain regieren wollen: haben sie ihme den Papst und alle Heilige auf den Halß geschicket/ die ihn dergestalt warm gehalten/ daß er darüber den Muth verlohren/ mit den Ständen ferner anzubinden. Welchen Dienst den teutschen Ständen die Päpste ihres eigenen Vortheils halben gethan haben/ als die wohl begriffen/ wenn der Käyser in Teutschland souverain werden sollen/ er so fort die andere Lection dem Papst in Italien gehalten und die Käyserliche Gerechtsame in solchem Reich zum Untergang des Röm. Kirchen-Staats/ durchgetrieben haben würde. Dahero ich gäntzlich der Meynung bin/wenn der Papst sich irrgend gegen einem Volck verdient gemacht hat/ solches in dem Fall gegen die Teutsche geschehen sey/ denen er ihre Freyheit wider den Kayser so gewaltig mit verfechten helffen.

Formulam S. R. I. non mutarunt quorundam Caesarum tyrannis & bella intestina.

l) Dann obgleich dann und wann ein mächtiger Kayser über die Schnur gehauen und denen Ständen Eintrag in ihrer Landes-Hoheit gethan hat: so ist doch daraus gar kein Recht zu machen. Weil alles dieses unter Kriegen und Blut vergiessen mit Gewalt und der Stände ihren unabläßlichen Gegenreden und protestationibus vorgegangen ist. Wie dann auch die Stände/ so bald sie wieder einen neuen Kayser bekommen/ sie auch so fort ihren Staat damit wider auf den alten Fuß gesetzet haben. Indem die neue Käyser schwöhren müssen/ die Stände und das Reich bey seiner hergebrachten alten Freyheit zu lassen.

m) Nemlich von der Churfürsten ihrer Freyheit/ privilegien und gerechtsamen/ die zu Ende dieses paragraphi zwar überhaupt genennet/aber nachhero in der A. B. in den folgenden titeln nach eintzeln Stücken durchgegangen werden.

n) Wenn man nehmlich dasjenige ausnimt/ was einige Kayser denen

que & nos constituimus *o*) & de imperiali decernimus plenitudine potestatis *p*), quod is, qui modo praemisso in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim *q*) electione hu-

setzen auch wir o) und verordnen aus vollkommener Kayserl. Gewalt p): daß derjenige/ welcher obbesagter massen zu einem Römischen König erwählet worden/ so fort q) nach

nen Churfürsten mit Gewalt zu Leid gethan haben. Davon das gute Guelfische Hauß der vornehmste Zeuge seyn kan p. 31. litt. g.

o) Teutschland hat in die fünff hundert Jahre vor der A.B. seine Gestalt u. pristinam formam in dem Staat beständig behalten/ also scheinet es/ daß es kaum nöthig gewesen wäre/ jetzo erst nach so langer Zeit sich mit Staats-Gesetzen zuverwahren. Allein nunmehro schiene es doch fast auf Seiten der Churfürsten sehr nöthig zu seyn. Dann so lange die Churfürsten über gantze Provintzien und Völcker herrscheten / kunten sie sich wider den Eintrag eines muthigen Kaysers leichtlich verwahren: nach dem aber die Kayser die Kunst gebrauchet und die sieben Teutsche Staaten in Stücken zerrissen und von der Chur-Provintz ausgezogen hatten p. 31. litt. g. und diese/ als Creaturen des Kaysers sich den Aeltern gleich halten wolten p. 41. lit. s. mithin auch das Andencken von den alten Ertz-Häusern und dero gerechtsamen je länger je mehr in Vergessenheit kame und zu besorgen war/ daß endlich die Unwissenheit der Zeiten beyde Gattungen der Fürsten in eine zusammen werffen möchte: so war es nunmehro gar wol und vorsichtig gethan/ daß die alte Ertz-Fürsten ihren Vorzug durch die G. B. aufzeichnen und auf die Nachkommenschafft bringen lassen. Wie dann auch das Licht/ solche zuerklären/ verloschen gewesen/ welches wir aus den alten Urkunden wieder anzuzünden und auf den Schemmel zu setzen bemühet seyn. *A. B. iura antiquiora sunt lege hac scripta.*

p) Was auf diese Redens-Art für eine Auslegung gehöre/ davon ist oben p. 58. litt. f. erwehnet. Hieher will sich selbige so wenig schicken/ als daß sich der Kayser heut zu Tages in das capitulations-Geschäffte der Stände legen solte. Dann es ia denen Ständen frey stehet/ unter was vor Bedingung sie einen Kayser künfftig erwählen wollen/ ohne daß ihnen der zeitige Kayser darinnen Maaß und Ziel zugeben und fürzuschreiben befuget ist. *plenitudo potestatis huic rei in concinna,*

q) Verstehe nehmlich/ wenn er sich vorhero erkläret/ das Reich anzunehmen. *Acceptatione imperii est opus.*

iusmodi, priusquam in aliquibus causis *r*) aliis

geschehener Wahl / ehe er sich noch einiger Reichsgeschäfftē r)

Darzu ein Churfürst seinen Gesandten zum Vorauß bevollmächtigen kan. Nach dem Exempel Kayfers Sigismundi, davon in seiner Wahl-Geschichte bey dem Floriano part. 2. p. 167. Wir (Churfürsten) haben heute Kayser Sigmund von Ungarn zum Römischen König gekoren. Und wir Burggraf Friederich / haben * zu Stund von sonderlichem Geheiß und Macht / die auch unter seinen offenen Briefen und Innsiegeln unser Herr der König von Ungarn darauf geben und befohlen hat / das h. Römische Reich / an statt und Namen desselben unsers Herrn / in dem Namen GOttes angenommen und von seinetwegen seines Annehmens volliglichen zugesaget. Dann von Alberto II. ist bekant / daß er das Reich Anfangs unter vielen Thränen abgeschlagen und sich solches anzunehmen lange geweigert habe *Fugger* in spec. Austriac. lib. 6. cap. 15. p. 465. Nachhero ist der neue Kayser so gleich schuldig die Freyheit der Reichs-Churfürsten zu beschwören.

Imperium nonno Caesari non absolute defertur, sed sub formula certa, quae est instar conditionis.

r) Diese Worte sind gar wol bedächtlich hieher gesetzet. Der Frhr. von *Lyncker* meinet so wol hie, als in seinem commentarario ad capit. Iosephi das Reich werde dem Kayser vorhero übergeben. Wenn er nun nachhero die Freyheit der Stände oder ietzo auch die capitulation p. 249. 250. p. 286. lit. c. nicht beschwören wolte / könte man ihm das Reich deshalben nicht wieder nehmen; sondern man müßte solches GOtt und dem Kayser anheim gestellet seyn lassen / pudori Caesaris dari. Welches für die Freyheit der Reichs-Stände gar feine Lehren wären. Allein die Churfürsten würden wol so dann dieses Rathgebers nicht vonnöthen haben: sondern dafür halten / daß sie dem Kayser kein anderes Reich weder zugeben willens wären / noch geben könten / als das sie von so vielen hundert Jahren gehabt hätten. Da nun ihre Wahl diese stillschweigende Bedingung bey sich führet / wenn er das Reich / wie es gestalt ist / anzunehmen willens ist: so folget von selbsten / wenn sich dessen der candidatus imperii wegerte / solches vor keine acceptation zu halten / sondern die gantze Handlung null und nichtig sey. Dahero dann auch die A. B. den vorsichtigen Ausspruch thut / ehe der neue Kayser dem Reich seine Freyheit zusage / oder / welches gleich viel ist / das Reich nach seiner forma acceptire / dürffen ihn die Churfürsten der bloßen Wahl halben / die bedinglich sey / vor keinen Kayser achten. Gesetzt aber die Churfürsten erliessen ihme alle Zusage. Würde der Käyser deswegen ein souveraines Reich bekommen? Im geringsten nicht / denn

der

siue negotiis, virtute S. imperiis) administret, vniuersis & | oder Sachen/ von des Reichs wegens) unterziehet/allen und

der Kayser nicht nehmen kan/ was man ihme nicht gegeben hat. Zur Souveranität aber hat man in der Wahl nicht geschlossen. Wie es im übrigen noch ietzo gehalten werde/ daß der neue Kayser so fort ehe er etwas vornehmen darff/ die capitulation beschwöhren müsse/ davon wird p. 279. nachzulesen seyn.

s) Diese Redens-Art zielet gar auf etwas besonderes. Wenn es heisset/ der Kayser herrsche in Krafft oder im Namen des Reiches. Der Frhr. von Lynker fähret zwar hieselbst gar hart auf den *Limnaeum* loß/ als wenn dieser in seiner Obseru. 5. ad h.l. und ad capitul. Caroli V. artic. I. der Sachen zu viel gethan hätte: Saltem, vt vbique temerarius adsertor insultet Caesari eumque stringat & imminuat. Gleichwie aber der Kayser Carolus IV. gar kein Bedencken getragen/ diese öffentliche Bekänntniß zu thun; also kan es auch keinem Icto verdacht werden/ solche zu erklären. Dann daß der Kayser das Reich nicht für sich/ sondern in Krafft und dem Namen der Stände verwalte/ solches erhellet aus gar vielen Umständen. Erstlich liegen die Wörter virtute regni administret hieselbst klar für Augen. Nachgehends werden solche auch anderwerts in den Reichs-Gesetzen öffters wiederholet. Ferner gleicher Verstand auch durch andere Wörter bedeutet: unserer Königlichen Würde und Amts wegen in der Reformation Franckf. 1442. in pr. und im R. A. Speyer 1544. §. 63. Wir laden und heischen von unsers Kayserlichen Amts und Obrigkeit wegen. Wie nun kein König/ der eine eigenthümliche Gewalt hat/ sich einen Beamten und eine Obrigkeit nennen wird/ weil diese Wörter ein gewisses Zeichen sind/ daß derjenige in dem Namen eines andern herrsche/ dem solche beygeleget werden mögen: so müßte man entweder hier die Grammatic ändern oder sagen/ daß die Reichs-Gesetze unrecht hätten/ wenn man Limnaeum hier tadeln und dem Frhrn von Lincker beypflichten solte. Wie dann noch über dieses solcher Verstand noch klärer wird/ wenn sich der Kayser einen Verwalter des Reichs K. A. zu Worms 1564. *pr.* nennet. Wenn er das Kayserthum eine Reichs-Pflege heisset/ nach dem Exempel Ludouici Bauari 1319. Wenn er ein Vormund des Reichs seyn will/ *Limn.* ad artic. 1. capit. Caroli V. n. 7. 8. Da auch endlich p. 390. litt. f. erwiesen worden/ daß die Reichs-Stände an den Kayser diejenige Gewalt/ welche sie selbsten eigenthümlich gehabt/ freywillig übertragen haben: so ist auch die Sache klar am Tage/ daß die A. B. wohlbedächtlich rede/ der Kayser herrsche

Cur Caesar non suo, sed imperii nomine rempublicam Germanicam administret.

Quia 1) confessio est ipsius Caesaris, 2) legum 3) Styli imperii.

4) respublica Caesari oblata

singulis principibus electoribus ecclesiasticis *t*) & secularibus,

ten Churfürsten / geistlichen t) und weltlichen /

nicht in seinem Eigenthum / sondern in demjenigen / was ihme die Stände anvertrauet und sich die Mitverwaltung dabey bedungen haben / das ist / virtute imperii, wie offters besagte Worte sich hieselbst finden. Inzwischen bin ich doch gleichwol auch der Meynung / daß die heutige Kayserliche Cantzeley gar vorsichtig thue; wenn sie dergleichen Redens-Arten absonderlich der Ausländer halben selten gebrauche oder wol gar die Feder davon gäntzlich entwehne. Woran den Ständen gar wenig gelegen ist / als deren Landes-Hoheit auf deutlichern Gründen stehet / als daß sie solche auf ein Wort-Gezäncke setzen solten.

Discrimen inrium, quae electores habent seculares ab ecclesiasticis.

t) Die geistliche Churfürsten haben wol den grösten Theil daran gehabt / daß der Kayser denen Churfürsten insgesamt ihre gerechtsame bestätiget. Dann die Weltliche hatten dessen allen gar nicht vonnöthen / als deren ihre Gewalt und Landes Hoheit gar nicht von einem priuilegio oder Kayserlicher Begnadigung herfliesset; sondern älter als das Teutsche Kayserthum selbsten ist. Als die erstlich Souverain gewesen p. 390. litt. f. und nachhero an den Kayser von ihrer Gewalt freywillig etwas überlassen haben: so daß die Kayserliche Gewalt von ihnen / nicht aber die Ihrige von der Kayserlichen herrühret. Nachdem sie nun keinem Kayser nachhero mehr eingeräumet und durch die Wahl übergeben / als was sie anfangs gleich Cunrado I. und Henrico aucupi zugeleget haben: so hätte auch der Kayser ihnen nicht mehr anmuthen können / wenn sie ihme auch ohne einige Bedingung und Bestätigung das Reich nach dem alten Fuß überlassen hätten. Welches auch die A. B. gar wol begriffen und deswegen in dem Anfang unseres paragraphi schlechter dinges hin saget: was der Kayser den Churfürsten bestätigen solte / dieses wäre keine neue Sache / als welche vielmehr auf die alte Gestalt des Reichs gienge / an welcher sich der Kayser auch ohne Bestäthigung / dem Herkommen nach / begnügen lassen müßte. Aber anderst verhält es sich mit denen geistlichen Churfürsten. Dann diese waren zu den Zeiten Cunradi I. und Henrici aucupis noch keine Landes-Herren; was sie nachhero worden sind / das ist aus Kayserlicher Begnadigung und Wohlthat geschehen; solches alles ist noch darzu aus des Kaysers und des Reichs-Tafel-Gütern genommen und ihnen gegeben worden; was sie für andern Ertz-Bischöffen und Bischöffen in der Landes-Hoheit haben / das alles ist ihnen nach Art der priuilegien zugeflossen p. 43. litt. s, p. 71, litt. h. gantz ausserordentlicher Weise. Und deshalben war

dieses

qui propinquiora S. imperii membra *u*) esse, noscuntur, omnia ipsorum priuilegia *x*),

als vornehmsten Gliedern des H. R. alle ihre Privilegien x)/

diesen sehr nöthig / daß sie sich von einem Kayser zu dem andern solche privilegien und Begnadigungen bestäthigen liessen.

u) Die Ursachen dieser Benennung muß man aus der p. 71. litt. h. wie auch der p. 391. litt. f. nehmen: da man leichtlich finden wird / was zwischen denen alten Ertz-Fürsten und denen neuen Fürsten für ein Unterscheid gewesen sey. Jene waren eigenthümliche Landes-Herrn: diese aber haten nur das nutzbare Eigenthum: jene hatten ihre Gewalt von GOtt und dem Volck; diese aber von Kayserlicher Begnadigung; jene hatten gantze geschlossene Provintzien und eigene Völcker; diese aber nur Theile und Stücke davon: bey jenen hiesse es / quicquid est in *territorio*, illud etiam de territorio; bey dieser ihren Stücken aber litte die Regel einen grossen Abfall: jener ihre Gewalt war älter als das Teutsche Kayserthum; dieser aber ihre gantze Gewalt kommet vom Kayser: jene hatten in ihren Landen alles / wessen sie sich nicht durch die Reichs-Gesetze verziehen hatten; diese aber hatten nichts / als was sie von dem Kayser empfangen: wer jener ihrer gerechtsame ansochte / mußte den Beweiß auf sich nehmen; diese aber mußten / alles dasjenige / wessen sie sich gebrauchten / erweisen: jenen kamen die regalia iure ordinario zu; diesen iure priuilegii: jenen in sensu complexo; diesen in diuiso und was dergleichen Unterscheid mehr gewesen ist / davon ich ein gantzes Buch anfüllen könte / ohngeachtet auf solchen Grund wider Thulemarius noch Cruger in ihren Schrifften de praerogatiuis electorum gekommen sind.

Discrimina inter electores & reliquos principes imperii.

x) Hie muß man dasienige verstehen / was ein Ertz-Fürst nicht vi territorii und iure ordinario hat / welches meistens ausser seinen Landen zu suchen. Denn so wohl hohe / als andere regalia besitzen die Churfürsten vi territorii, obgleich selbige alle neue oder schlechte Fürsten vi priuilegii geniessen / als wir gleich ietzo p. 399. litt. u. gesaget haben. Zu denen Churfürstlichen priuilegiis aber gehören z. e. daß Chur-Sachsen vicarius imperii ist; daß die Trompeter unter ihme stehen sollen; daß er das Reichs-Ertzjägermeister-Amt hat; daß er Ertzmarschall ist und so weiter / welche Dinge nicht aus der Churfächsischen Landes-Hoheit fliessen. Dahero die ICti so wohl Ziegler als Becmannus sich nicht wohl fürsehen; wenn sie in ihren Schrifften de praerogatiuis & priuilegiis electorum Saxoniae die iura auftregarum, electoralia und andere mit einmengen / welche doch ad iura ordi-

Electores secundares paucissima habent ui priuilegii, pleraque ui iuris ordinarii.

litteras, iura, libertates, concessiones y) antiquas consuetudines z) & etiam dignitates a) & quicquid ipsi ab imperio b) usque in diem electionis suae

Brieffe / Gerechtsame / Freyheiten / Belehnungen y) / alte Gewohnheiten z) / auch Würden a) und wie viel sie vom Reich biß auf den Tag seiner

ordinaria territorii bey den Churfürsten gehöhren. Darinnen sich auch Thulemarius und Cruger vergangen haben. Inzwischen muß sich auch dieses niemand irren lassen / wenn ein Kayser einem Churfürsten etwas per modum priuilegii verliehen / welches er doch schon iure ordinario gehabt hat. Dann die Churfürsten haben solches entweder zum Uberfluß gethan und die böse Folgen nicht begriffen / welche andere nachhero daraus gezogen haben.

y) Mit diesen Wörtern haben sich die geistliche Churfürsten verwahren müssen / aus p. 398. litt. t. besagten Ursachen. Denen Weltlichen aber wären zwey Wörter genug gewesen / wenn der Kayser versprochen / das Reich bey seiner alten Weise und Gestalt zu lassen und was ausser dem die Kayser denen Churfürsten zugewendet / solches gleichfalls zu bestäthigen.

z) Wie das alte Herkommen so wol in Teutschland / als auch in andern Ländern / so viel das Staats-Recht betrifft / alles ausmache / davon ist oben p. 389. sqq. litt. f. g. k. gesaget worden.

Verum ad praerogatiuas electorum S. R. I. fundamentum.

a) Die Churfürsten haben eine höhere Würde / als andere gemeine Fürsten und werden denen Königen gleich geachtet auch noch für die Souveraine *republiquen* gesetzet. Aber dieses alles gar nicht aus dem Grund / weil sie Reichs-Ertz-Beamte wären; weil sie den Kayser erwähleten: sondern weil sie über gantze geschlossene Länder / Völcker und Provintzien geherrschet haben / welche auf dem Erd-Craiß die Ehre / als Königreiche gehabt / davon ihnen die Würde / daß sie gleich nach den Königen gehen sollen / geblieben ist. Wenn man nun die Sache aus diesem Grund angegriffen hätte: so würde Furstenerius de suprematu eher eingeleget und wenig für diejenige Fürsten ausgerichtet haben / die sich mit der Churfürstlichen Würde allenthalben ins Gedränge bringen wollen / davon p. 224. litt. z. schon gesaget worden ist. Die Grund-Regeln sind im übrigen für die Würde der Churfürsten aus der p. 399. litt. u. zu nehmen die jederman in die Augen leuchten werden; weil bißhero alle ICti, die auf der Churfürsten Seiten gewesen / mit untüchtigen Waffen gefochten haben.

Ducatus imperio aperti du-

b) Die Gewalt und Landes-Hoheit der Churfürsten schreibet sich von GOtt und ihrem Volck her p. 391. litt. f. Ohngeachtet nun nachhero

als

obtinuerunt & possederunt c) absque dilatione & contradictione d) confirmare & adpro-

Wahl erlanget und besessen haben c) / ohne Verzug und Widerrede d) / bestätigen und be-

als sich alle Teutsche Provintzien wieder unter ein allgemeines Ober-Haupt begeben / und einige Churfürstliche Geschlechte ausgangen sind / der Kayser auf dem Reichs-Tag solche Stellen wieder besetzet; so ist doch solches mit Genehmhaltung der Landes-Stände geschehen. So gar daß diese sich einen Hertzog erwählet das Reich aber und der Kayser solchen bestätiget haben. So habe ich Exempel / daß die Kayser einen competenten / auf das erledigte Hertzogthum Bayern und einen andern auf Schwaben mit diesen Worten abgewiesen; einen Hertzog zu machen stehet nicht bey mir. Die Reichs-Gewohnheiten wollen / daß ich denjenigen bestätige / welchen mir die Land-Stände von solchen Provintzien vorstellen. Siehe Germaniam principem lib. 1. c. 1. §. 4. p. 134. Aus welchem allem dann erhellet / daß die Hertzogthume nicht so wol dem Kayser / als dem Reich und denen Land-Ständen erlediget worden: daß solche feuda oblata dennoch geblieben sind: daß die Landes-Hoheit durch die neue Belehnungen nicht geschmälert werden mögen: daß die Churfürsten / wie die A. B. saget / ihre Landes-Hoheiten nicht so wohl vom Kayser / als dem Reich (ab imperio obtinuerunt) bekommen hätten.

cem acceperunt ordinum prouincialium intercessu.

(c) Weil einige Icti meinen / daß diese Wörter auf die Reichspfandschafften zielten / absonderlich diejenigen Stücke / welche von denen Kayserl. Tafel-Gütern in der Pfaltz veräusert worden seyn: so kan iedweder begreiffen / daß solches die vier Rheinische Churfürsten treffen müsse. In dem bekannt ist / daß deren ihre Lande aus des Reichs Domain Stücken entstanden und zusammen gebracht worden seyn.

Remedium adversus reductionem domaniorum S. R. I.

d) Der Haupt-Fehler / warum einigen Käysern diese bißhero erklärete Lehren fremde vorkommen / sind folgende gewesen. Weil die neue Kayser sich an der Carolingischen Reichs-Gestalt geärgert und gemeinet haben / sie bekämen das teutsche Reich auf eben die Weise / als solches Carolus M. und dessen Geschlecht beherrschet hätte; nachgehends weil sie sich eingebildet / die Stände hätten ihre Landes-Hoheit denen Kaysern entweder durch einheimische Kriege oder in dem interregno abgepresset. Ohngeachtet nun die Churfürsten / vermöge dieser Wörter ohne Verzug und Widerrede / nicht Ursache haben / sich dieser wegen mit dem Kayser auf ein raisonnement und Strittigkeit einzulassen: so setzet es doch bey einem Kayser ein gutes Geblüth / wenn ihme seine Räthe oder die mit seiner Erziehung

Cur formula imperii inuisa fuerit quibusdam imperatoribus.

bare debeat per suas litteras & sigilla e), ipsisque praemissa omnia innouare, postquam

kräfftigen solle und zwar durch schrifftliche und besiegelte e) Urkunden. Auch solle er denenselben alles / was obgedacht

zu thun haben/ den Zustand und die Gerechtsame des teutschen Staats nach den Carolingis unter dem Cunrado I. und Henrico Aucupe, nach den Gründen die wir oben p. 390. litt. f. ausgeführet fein ordentlich und mit Bescheidenheit beybringen. Wenn nun ein Kayser daraus recht ersiehet: daß ihn Carolus M. und der Carolinger ihre Regierungs-Form so wenig / als des Octauii Neronis oder eines andern Römischen Kaysers angehe; daß die Ertz-Fürsten das teutsche Reich nach ihrem Willen/ als sie sich unter ein Oberhaupt freywillig gegeben formiren können: daß die Kayser gegen tausend Jahr hin mit solcher Regiernngs-Art zu frieden gewiesen/ andere aber die etwas mehrers suchen wollen/ sich an GOtt und den Ständen versündiget und in zeitliches Unglück und Jammer sich gesetzet haben und was dergleichen mehr ist; so bin ich versichert/ daß es eine gute Würckung in seinem Gewissen thun werde/ daß er nicht allein alle Begierde souverain zu werden/ verlieren; sondern auch denen Reichsständen/ das Ihrige gar nicht mißgönnen/ Streit oder schwehr machen werde: welches hieselbst die A. B. von einem neuen Kayser mit deutlichen Worten erfordert. Dahero niemand gedencken darf/ daß an dieser Wahrheit/ nach dem die Reichs-Gesetze auf dem Papier liegen/ wenig gelegen sey.

Num confirmatio potestatis electorum litterario fiat instrumento?

e) Es ist sehr zu zweiffeln / daß dieses iemahls so förmlich/ als hier vorgeschrieben ist/ bewerckstelliget worden sey. Dann weil der neuerwählte Kayser so fort nach geendigter Wahl proclamiret und kunt gemachet wird/ gleichwohl aber noch vor der proclamation selbiger der Churfürsten ihre Gerechtsame mit einem Eyd bestätiget hat: so kan man leichtlich erachten/ daß indessen die Zeit nicht zureiche/ sieben Urkunden denen Churfürsten auszufertigen. Darum sich auch die Churfürsten damit vergnügen lassen/ daß der neuerwählte Kayser ihre priuilegia durch einen mündlichen Eydschwuhr überhaupt bestättige. Heut zu tages wird dem neue Kayser/ an dessen statt/ die Wahl-capitulation zu unterschreiben und zu beschwören fürgeleget und der Eyd von Chur-Maintz demselben vorgelesen/ davon oben p. 281. wie es bey der Wahl Iosephi gehalten worden/ nachzuschlagen ist. Welches auch deswegen genug ist/ indem in besagter capitulation dergleichen Artickel enthalten sind/ darinnen sich der Kayser/ die Churfürsten bey ihren Gerechtsamen so wol überhaupt/ als insonderheit in diesem und

ie-

imperialibus fuerit infulis *f*) coronatus.

ist/ nochmahls erneuren/ so bald er die Krönung zu Rom f) erhalten hat.

nem Stücke zu lassen verbindet. Zu geschweigen/ daß auch darinnen die A.B. bestätiget wird und also selbige unverbrüchlich zu halten/ der neue Kayser in seinem capitulations-Eyd zugleich mit zuzusagen pfleget.

f) So bald der Kayser erwählet ist; die Wahl angenommen und acceptiret; auch denen Churfürsten ihre priuilegia und gerechtsame bestätiget hat: so bald bekommt er auch die würckliche Regierung in dem Reich/ ohne deshalben weder von dem Papst/ noch dem teutschen Reichs-Tag einige Genehmhaltung und Bestätigung zuerwarten. Dann obgleich nicht zu läugnen ist/ daß die Churfürsten vor dem dem Papst der Kayser-Wahl halben eine besondere notification gethan auch wol hinzugefüget haben/ daß sie hoffeten/ der Papst würde mit der Wahl zufrieden seyn p. 184. litt. p.: so findet sich doch kein Exempel/ daß weder der Kayser mit der acceptation, noch die Churfürsten mit der Ubergebung des Reiches auf die Päpstliche Antwort gewartet oder geglaubet haben/ als wenn vor solcher der neue Kayser das Reich nicht antreten könte. Welches letztere auch der Churfürstlichen Verein p. 349. litt. i. entgegen wäre. Dahero es nicht der Mühe wehrt ist/ aus denen gemeinen Tröstern die Frage hier zu befestigen/ daß der Papst kein Recht habe/ zu verlangen/ die Churfürsten möchten keinem Kayser das Reich ehender übergeben/ bis sie seine confirmation und ratihabition der Wahl von Rom erhalten hätten. In welchem Satz doch die ICti sehr weitläufftig sind *Arumaeus* discurs. 2. ad A. B. §. 20. p. 109. *Dieterich* ad A. B. p. 29. 30. *Rumelinus* dissert. 3. §. 15. p. 65. weil sie nemlich auch bey diesem so wichtigen paragrapho sonsten nichts zu erinnern wissen. Dahero sie sich über dieser magern und heut zu Tages gäntz vergessenen Strittigkeit/ in dem der Papst sich dergleichen nimmermehr anmasset/ aufzuhalten suchen. Im übrigen bleibet dennoch die A. B. auch hieselbst dabey/ daß der Papst erst die Kayser-Cron aufsetze p. 70. litt. g. p. 202. litt. i. nach welcher die Churfürsten nöthig hätten/ die confirmation ihrer privilegien a coronato *imperialibus infulis* wieder zusuchen. Damit der Kayser nicht vorgeben möchte/ er hätte ihnen zwar als Teutscher oder Römischer König ihre Freyheit zugesaget/ aber als Kayser habe er ein neues Recht bekommen/ solche wieder aufzuheben. Oder damit nicht der Papst dem Kayser zu Rom das iurament, worinnen er den Churfürsten ihre Freyheit bestätiget/ aufheben und relaxiren möchte/ wie der Pabst des

Papae qui imo non sit confirmandi Caesarem electum?

Quare confirmatio haec petatur post coronationem a papa factam?

§. 9. Confirmationem autem huiusmodi electus ipse cuilibet principi electori in specie primo suo nomine regali faciet & deinde sub imperiali *g*) titulo innouabit & in his

§. 9. Diese Bestätigung aber solle der neuerwählte iedem Churfürsten ins besondere erstlich als König thun und nachgehends solche/ als Kayser g) wieder erneuren. Und

Religions-Friedens halben thun wollen Dieterich ad A. B. p. 32 dagegen sich die Churfürsten in der capitulation in einem eigenem Artickel verwahren müssen. Dieweilen aber die heutige Welt gar wol erkennet/ daß die Wahl oder Erbschafft einen König mache/ die Krönung aber kein neues Recht gebe oder nehme/ so gar/ daß der Kayser Iosephus nicht einmal die Unkosten darauf wenden will/ sich in Böhmen/ da er nun sechs Jahr schon regieret/krönen zu lassen; nachgehends auch iedem kunt wird/ daß der Kayser als König in Germanien den Teutschen zubefehlen habe und nicht als Kayser in Italien: so würde heut zu Tages wol schwerlich nach einer neuen Bestätigung der capitulation gefraget werden/ wenn sich auch gleich die Kayser noch ietzo zu Rom von dem Papst krönen liessen. Wie man dann nicht findet/ daß Carolus V. der am letzten unter allen Kaysern vom Papst zu Bononien gekrönet worden/ nach solcher Päpstlichen Krönung von denen Churfürsten angetreten worden wäre/ die Wahl-capitulation noch einmal zu bestätigen. Welchemnach dann dieses wieder ein Stück in der A. B. ist/ welches man entweder/ niemals in acht genommen oder aber doch wiederum abkommen lassen.

Num praedecessoris priuilegia obligent successorem in imperio?

g) Dieses alles ist schon in dem vorhergehenden paragrapho gesaget und hieselbst ohne alle Noth und Ursache/ nicht ohne Eckel/ wiederholet. Dahero wir den Leser auf die kurtze vorhergehende Erklärung p. 390. litt. f. verweisen. Weil aber die Churfürsten so gar sorgfältig sind/ daß der neue Kayser ihre priuilegien bestätigen möge u. zwar erstlich als Röm. König und nachgehends als Römischer Kayser/ jenes vor und dieses nach der Krönung: so werffen die ICti nicht unbillig die Frage auf/ ob dann nicht ohne dem der neue Kayser ipso iure verbunden sey/ diejenige priuilegia, welche seine Vorfahren im Reich einem Stand gegeben/ auch für sich fest zu halten? *Buxtorff* ad cap. 2. §. 37. p. 288. führet eine grosse Menge Scribenten an/ welche glauben/ ein König wäre/ an diejenige priuilegia, welche seine Vorfahren vergeben/ auch selbsten nicht weniger verbunden. Welchem auch Limnaeus ad h. l. obseru. 10. p. 230. und diesem wieder an-

andere folgen. Bey welchen allen aber dieses der Fehler ist/ daß sie die ICtos, welche entweder diese Frage überhaupt oder in Ansehung eines andern Königreiches beantwortet/ zur Entscheidung in unserm Teutschen Staats-Recht gebrauchen wollen. Dahero ich vor nöthig achte/ auch was ich in denen Teutschen Reichs-Gewohnheiten hievon angemercket/ kürtzlich hieher zusetzen. Dann erstlich finde ich/ daß die folgende Kayser sich herausgenommen/ die priuilegia ihrer Vorfahrer in einer Sache überhaupt aufzuheben. Z. E. Fridericus V. cassiret alle priuilegia, nach welchen die vorige Käyser verschiedene Reichs-Stände in Francken von dem Kayserlichen Land-Gericht zu Anspach eximiret haben und befiehlet/ deren ungeachtet/ daß sich alle wider für demselben einfinden solten. Nachgehends so haben verschiedene Kayser ihre priuilegia unter dem Anhang geschlossen: daß solche aufzuheben in keines folgenden Kaysers seiner Gewalt stehen solte. Daraus man schliessen möchte es würde durch diese exception denen Kaysern das Recht zugestanden/ der vorigen Kayser ihre priuilegia insgemein aufzuheben. Ohngeachtet nun besagter Fridericus V. den Burggrafen zu Nürnberg das priuilegium contra omnia priuilegia ausgestellet; so hat doch dessen Sohn Kayser Maxim. sich daran nicht gebunden/ daß er nicht dennoch verschiedene Stände von dem Land-Gericht auf das neue eximiren sollen. Endlich ist man auch denn und wenn bewogen worden/ wenn ein Kayser so verschwenderisch mit denen priuilegien umgangen/ selbige insgesamt durch einen Reichs-Schluß zu cassiren. Wie es dem Wenceslao ergangen/ dessen priuilegia insgesamt nach seinem Tod für ungültig erkläret worden. Heut zu Tages wird der Kayser in der capitulation angewiesen ieden Stand bey seinen priuilegiis zu lassen. Wenn man aber/ ausser dem/ fragen solte: ob dann der Kayser die Gewalt habe/ seiner Vorfahren priuilegia aufzuheben; so bin ich kürtzlich der Meinung/ daß zwar/ in dem der Kayser das Recht hatt/ an verdiente Leute und Stände priuilegia auszutheilen/ der folgende Kayser auch selbige zuhalten verbunden/ ob man gleich selbige von Ihme nicht erneuren lassen. Dieweilen aber gleichwol dem Kayser freygelassen/ dahin zu sehen/ ob ein solches priuilegium seiner Vorfahren aus redlichen Ursachen erhalten worden; ob dasselbige nicht wieder die Wohlfahrt des Reiches streite; ob man nicht dardurch einem und dem andern Mit-Stande/ den man nicht gehöret/ zu nahe getreten; ob solches sub & obreptitie erschliechen sey; ob des Kaysers Wille auch gewesen/ daß solches priuilegium nach seinem Tod gelten solle und hundert andere Dinge/ um deren willen ein priuilegium bey dem folgenden Kayser in Gefahr lauffen möchte; so ist freylich *Opinio singularis.*

ipsos principes *h*) in genere *i*) & quemlibet eorum in specie *k*) nullatenus impedire, sed potius absque dolo gratiose tenebitur promouere.

in diesem allen keinen Fürsten h) weder überhaupt i)/ noch einen ins besondere k) hindern/ sondern vielmehr ohne Argliſt in Gnaden befördern.

einem ieden zu rathen/ daß er sich bey einem neuen Kayser um die Bestätigung seines priuilegii zeitig melde.

Quare non reliquorum m. ppum priuilegia confirmet imperator?

h) Unter den Worten ipsos principes werden ohne Zweiffel allein die Churfürsten verstanden/ nicht aber die schlechte Fürsten oder andere Stände des Reiches. Weil von den Churfürsten allein kurtz vorhero geredet worden: auch der andern Stände besondere Erwehnung gethan werden müssen/wenn die A. B. solchen hier das Wort reden wollen/als *Dieterich* p. 27. ad A. B. vergebens muthmasset. Inzwischen verwundern sich viele/ wie doch in dieser an sich ohne dem billigen Sache aller andern Reichs-Stände hieselbsten vergessen werde: da doch heut zu Tages die Churfürsten solche Unbilligkeit selbsten begriffen und dessentwegen die confirmation der priuilegien der gesamten Reichs-Stände art. 3. dem Kayser vorgeleget hätten. Welches alles ietzo in ausgemachten Dingen bestehet. Daß aber/ dessen ohngeachtet die A. B. dannoch von confirmation der Privilegien anderer Stände nichts verordnet hat; davon kommen mir folgende Ursachen bey. Erstlich haben die weltliche Churfürsten das meiste ihrer Lande halben/ die deswegen ohne dem bey dem neuen Kayser sicher seyn kunten p. 399. litt. x. die wenige Dinge aber/die man Privilegien nennen kan/ mögen dem Kayser leichtlich für Augen geleget werden/ daß also derselbe desto ehender wissen konte/ was für confirmation gesuchet würde: da hingegen der übrigen Stände alle ihre gerechtsame in Privilegien beruheten/ in welcher grossen Menge leichtlich viel Unterschleiff geschehen mögen/ wenn man alle über Bausch und Bogen confirmiret hätte. Zugeschweigen/ daß eben hierdurch die Churfürsten anzeigen wollen/ daß sie als die alte Haupt-Stämme des Reiches etwas zum Voraus haben und nicht gestatten wollen/ daß sich die übrige Stände/ als Aeste und Zweige von jenen/ ihrem collegio gleich stellen solten. Davon p. 399. litt. u. gehandelt worden ist.

Iura electorum cum priuilegiis non confundenda.

i) Alle die Freyheiten/ welche die Churfürsten insgemein haben/ sind keine priuilegia, sondern fliessen aus dem gemeinen Staats-Recht des Teutschen Reiches p. 399. litt. u. welches ich in denen künfftigen Stücken zuerweisen/ über mich nehmen will.

k) Dasjenige/ was ein Churfürst für dem andern erhalten/ mag

man

§. 10. In casu denique *l*) quo tres principes electores praesentes seu absentium nuncii, quartum ex se seu ipsorum consortio videlicet principem electorem praesentem vel absentem in regem Romanorum elegerint, vocem illius electi *m*), si praesens adfuerit aut

§. 10. Im falle endlich l) drey anwesende Chur-Fürsten oder der abwesenden ihre Gesandte/ den vierdten aus ihnen oder ihrem Mittel/ nehmlich ihren Mit-Churfürsten/ er wäre anwesend oder abwesend/ zum Röm. König erwählet hätten; so solle desselben Stimme m)/ wenn er gegenwärtig

man priuilegia heissen. Davon Thulemarius und Cruger ihre Bücher de electoribus gleichfalls geschrieben haben. Nur in Germania principe werden in eines ieden Churfürsten Hist. cap. 4. de praerogatiuis Dinge vorkommen/ welche sich bey diesen nicht finden. Ich zweiffle nicht/ daß in iedes Churfürsten seinen archiven noch mehrere Stücke ausgesuchet werden könten/ als etwa bis ietzo an dem Tage sind.

Ordo A. B. perversus.

l) Hier hat *Limnaeus* obseru. 1. ad hl. p. 233. guten Grund die Ordnung zu tadeln; nach welcher die A. B. in dem §. 6. paragrapho de pluralitate suffragiorum gehandelt und nachgehends in dem 7. 8. 9. auf andere Dinge gekommen ist/ ietzo aber wieder umlencket und de suffragiorum numero handelt. Der Frhr. von Lyncker verdencket alles dieses p. 31. ad A. B. Lymnaeo vergebens und giebet dardurch an den Tag/ daß er ohne Ursache dieses Mannes seinen Schrifften/ wo er nur kan/ zu widersprechen suche. Inzwischen ist solche Unordnung in die A. B. ohne Zweiffel dardurch eingeschlichen/ weil etwa nach geschehenem ersten Aufsatz dieser Zweiffel erst jemand von den Churfürsten beygefallen/ der an dem Text selber nichts ändern/ sondern lieber zu Ende dieses Titels solches anhängen wollen.

Qui suffragium sibi ipsi dare queat elector?

m) Die Fälle auf welche die A. B. hier zielet/ lassen sich kurtz fassen. Dann nach der A. B. kan sich ieder Churfürst sein votum in der Kayser-Wahl selbsten geben/ davon wir nicht allein oben p. 377. litt. q. des Königes Sigismundi Exempel/ wiewol in etwas veränderlichen Umständen gehabt; sondern auch/ von der Wahl des Ferdinandi I. an/ die Erfahrung bis ietzo haben/ daß alle Oesterreichische Printzen/ als Könige in Böhmen/ sich das votum selbsten gegeben. Allein *Arumaeus* disc. 2. §. 22. p. 115. und mit ihme Cyriacus *Lentulus* in not. ad A. B. lib. 5. stat. Rom. cap. 9. p. 1328. vermeinen/ es wäre diese Freyheit nur in dem Falle zu verstehen/ wenn schon drey Stimmen auf einen Churfürsten

Num eo tantum casu, si aemen qualia antea ipse habeat suffragia?

sten gegangen wären / sein Competente aber auch drey hätte. Dann damit die gleiche uota nicht Unlust verursacheten / so vergönnete die A. B. alsdann einem Churfürsten diese Freyheit / daß er sich das vierde uotum selbst geben möchte. Theils damit der zweifelhafften Wahl vorgebeuget würde; theils auch weil niemand einem solchen Churfürsten / der schon drey fremde uota für sich hätte / vorwerffen könte / als wenn er sich zum Kayserthum getrungen. In andern Fällen aber / meynen sie / wäre allerdinges verbothen; wenn ein Churfürst den Anfang von sich machen und am ersten auf sich uotiren würde. Weil jedermann seinen Beruff von andern erwarten und sich keiner die Ehre selbsten geben cap. fin. X. de institut. & cap. 3. X. de excess. praelat. und in das Kayserliche Amt eintringen solte / auch die A. B. nur einen casum als oben gedacht ist / ausnähme / in den übrigen aber das Gegentheil hielte / nach dem vernünfftigen Grund: quod regulam firmet exceptio. und selbsten ein Gesandter bey dem Pufendorff lib. 7. §. 29. die Meynung hielte / es stünde gar verdächtig / wenn ein Churfürst auf sich selbsten stimmen wolte. Welches auch das cap. Cumana 50. X. de elect. für unzuläßig hielte / wenn sich iemand selbsten die Stimme gäbe. Resp, Wenn man das Werck an sich ansiehet; so läßt sich über alle diese Umstände wohl raisonniren: allein der beständige Gebrauch / nach welchem von zwey hundert Jahren her alle Oesterreichische Kayser / ohne Unterscheid / was sie vorhero für uota für sich gehabt / auf sich selbsten gestimmet haben / zeiget / daß ein Churfürst hierinnen freye Gewalt habe / sich jederzeit / anfangs oder nachhero die Stimmen selbsten zu geben. Dann obgleich Chur-Böhmen nach Trier und Cölln uotiret: so machen doch diese zwey Stimmen noch nicht die Helffte von dem Chur-collegio aus / von welchem Falle hieselbst die A. B. redet. Von der Wahl des Kayſers Ruperti erzählen *Trithemius* in Chron. und Paulus *Langius* ad h. l. Maintz / Trier und Cölln hätten solchen zum Kayser erwählet und weil er also nur drey Stimmen gehabt / wäre seine eigene mit darzu gerechnet worden. Nur auch Maintz uotiret zu letzt / welchemnach Rupertus vor seinem uoto nicht schon drey andere haben können. Wenn auch die A. B. nur diese Streitigkeit entscheidet; wenn ein Churfürst schon von dreyen erwählet wäre / daß alsdenn sein eigenes uotum für das vierde gerechnet werden solle; so schliesset sie deswegen dennoch andere Fälle nicht aus. Ja / wenn ich meine Muthmassung sagen solle / so halte ich dafür / die A. B. rede hieselbst ins besondere von diesem Falle: daß die Stimme eines von drey Churfürsten erwählten Kayſers auch alsdann für die vierde gerechnet werden solle / wenn er gleich selbige schon an einen andern vergeben hätte und also zweiffelhafftig wäre / ob

An vero sine discrimine? Quod demonstratur interpretatione usuali.

Forte A. B. de casu loquitur si a tribus electus septem vir sunum ipse uotum derit alii.

ob er solche wieder zurücke nehmen / und sich selbsten; geben könte. Dann auf solche Weise würde dem Zweiffel abgeholffen; die A. B. nähme einen Fall aus/ da sich ein Churfürst das votum selbsten geben könte und deswegen bekräfftigte sie die Meinung in allen andern Fällen/ daß keinem Churfürsten auf sich selbsten zu stimmen/ zukäme. Uber dieses bevestiget mich in solcher Meynung das Päpstl. Kirchen-Recht und in demselben das cap. 33. cum in iure X. de elect. woselbst eben dieser casus deutlich und eigentlich fürkommet. Capitulum sub hac forma in *septem* ex ipsis canonicis compromisit, ut illum, quem ex se vel ex aliis de gremio ipsius *maior pars* eligerent, capitulum reciperet in *decanum*. Verum cum **unus ex illis septem a tribus* ipsorum & alius, qui non erat de numero eorundem, a *tribus aliis* in decanum fuerint nominati, a nobis tua fraternitas requisiuit, *vter eorum assumi debeat a capitulo in decanum?* Super quo taliter respondemus, quod *is*, qui de numero septem a *tribus* eorum dignoscitur nominatus iuxta compromissi tenorem debet in decanum adsumi, dummodo **electioni* de se factae *consentiat* & aliquid canonicum non obstat. Denn es ist klar/ daß derjenige dem der Papst hieselbst das Dechant-Amt zuspricht/ seine Stimme bereits abgeleget/ nicht aber auf sich selbsten votiret haben müsse. Jenes erhellet daraus/ weil man den Papst erst nach geendigter Wahl zurathe gezogen: Dieses aber/ theils weil der Text ausdrücklich saget/ des electi Stimme wäre nicht unter den dreyen die auf ihn votiret/ mit gerechnet worden; theils auch weil der Papst die condition darzu thut/ dafern der electus seine Einwilligung zur Wahl geben würde. Dahero mir die Auslegung *Gonzalez* ad h. l. tom. 1. p. 321. gar nicht anstehet: als wenn sich der electus gleich anfangs die Stimme selbsten gegeben hätte. Das obige Exempel des Ruperti muß auch also zugegangen seyn; daß entweder solcher Churfürst sich noch ehender die Stimme gegeben/ als er drey andere für sich bekommen können/ indem Maintz am letzten votiret: oder aber die auf einen andern schon gegebene Stimme wieder zurücke genommen habe. Mit welchem Recht es auch scheinet/ daß Ludouicus Bauarus, als ihme drey vota zugefallen/ er seine Stimme sich selbsten noch gegeben u. sich nicht verbunden geachtet habe/ solche Fridericonicht zu entziehen/ ohngeachtet er selbige diesem verheissen hatte Arum. ad A. B. §. 22. p. 116. Heut zu Tages hat es der Ordnung halben desto weniger Streit: ie öffters gesaget worden ist/ daß/ ehe die Churfürsten in das conclaue kommen und ordentlich votiren; die Kayser-Wahl in der That schon gäntzlich verglichen sey.

Ipsissimus hic A. B. casus occurrit in iure canonico.

nunciorum ipsius *), si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere & eligentium augere numerum partemque maiorem *n*) decernimus constituere, ad instar ceterorum principum electorum.

wäre oder bey dessẽ Abwesenheit seiner Gesandten Stimme *) der Sache den Ausschlag geben und die Wahl-Stimmen vermehren und den meisten Theil n)/ gleich seinen andern Mit-Churfürsten/ ausmachen.

Qui olim legatum facile suum eligere potuerit principem?

*) Welches bey einem Gesandten desto leichter nachzugeben war/ weil selbiger nicht nach seines Herrn Befehl/ sondern seiner eigenen Erkäntniß nach/ seine Stimme einrichten sollen p. 226. litt. a. So aber heut zu tages sich geändert/ wo auch ein Wahlgesandter auf eine gewisse Person instruiret ist/ deren er die Stimme nothwendig geben muß p. 321. litt. z. p. 334. litt. q.

Maiora numeranda sunt intuitu collegii vniuersi.

n) Nicht etwa des Miterwählten candidati, sondern des gesamten Churfürstlichen siebenfältigen collegii. Dardurch dasienige bekräfftiget wird/ was wir oben p. 374. litt. p. schon gesaget haben.

Tit. III. a) De sessione b) Trevirensis c), Colonienſis & Moguntinensis archiepiscoporum.

Das III. Capitel. a) Von dem Vortritt b) der Ertzbischöffe/ Trier c) Cöln/ Maintz.

Nouum prooemium.

§. 1. Plurima principum electorum elogia.

§. 2. Inter electores archiepiscopos quisque honoratiorem locum habeat in suo archicancellariatu. Treuirensis ante Caesarem, Moguntinus & Colonienſis vero ab eiusdem stent latere.

Neuer Eingang.

§. 1. Vielfältige Ehren-Nahmen der Churfürsten.

§. 2. Unter den geistlichen Churfürsten hat ieder in den Landen seines Ertz-Cantzler-Amtes für dem andern den Rang. Chur-Trier gehet für dem Kayser / Maintz aber und Cöln auf dessen Seiten.

a) Von der Ursache der Eintheilung in Titel und Capitel/ siehe p. 66, litt. a.

b) Wie das Kirchen-Latein den Rang vom Sitzen a sede primaria

Praecedentiam

benen-

In nomine sanctae & individuae trinitatis *d*) feliciter *e*), amen *f*).

Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit d)/ seelig e)/ amen f).

benennet: also nimmt die Teutsche Sprache insgemein solches Wort vom gehen oder vortreten. Inzwischen begreiffet doch ein Wort auch das andere mit unter sich/ weil derjenige/ welcher den Rang im gehen hat/ solchen auch im stehen und sitzen behält. Und hat man sich nicht zu verwundern/ warum die Kirchen-Väter den Rang vom sitzen oder den sessionibus genommen. Denn diese Stellung des Leibes solchen am allerbesten angestanden/ so gar/ daß sie von selbiger den Staat ihres Oberhaupts benennet haben. Indem der Apostolische Stuhl/ S. Petri Stuhl-Feyer/ sedes apostolica, cathedra Petri u. a. ihren Namen vom sitzen entlehnen müssen. Weil nach denen Gewohnheiten der Völcker diese positur und Stellung das allergrösseste Ansehen mit sich führet/ wie p. 39. litt. q. angemercket worden ist.

clerici per sedem definiunt; Germani per itum.

c) In einem alten mscto stehet der Titel also: De ordine sessionum electorum ecclesiasticorum in curiis imperialibus seu regalibus. Welcher Zusatz aber der gemeinen Uberschrifft nichtes nimmet. Im übrigen wird in der Reyhe der geistlichen Churfürsten vieleicht deswegen von Chur-Trier angefangen/ weil dieses sein Rang/ dem Kayser vorm Gesicht zu sitzen beständig ist: da hingegen Chur-Maintz und Cölln mit einander wechseln müssen. So ist auch solches ein sicheres Zeichen/ daß der Gesetz-Schreiber hieselbst den Rang oder die Stellung des Churfürsten zu Trier vor dem Kayser höher/ als desjenigen Churfürsten/ der dem Kayser zur lincken Hand gehet/ gehalten habe und folgends sich auch der Fall zu tragen könne/ daß Chur-Trier den Rang für Chur-Maintz gebrauche. Wenn sich nemlich eine Reichs-Sache hervor thut/ welche in dem Ertz-Cantzler-Amt des Churfürsten zu Trier vollzogen wird.

Variae lectiones.

d) Von der Weise/ diesen Eingang zu machen/ kan dasjenige nachgelesen werden/ was wir oben p. 4. litt. b. gesaget haben.

Invocatio numinis divini.

e) Auch hievon ist schon oben p. 5. sign. * bereits gehandelt worden.

f) Dieses ist eine Kirchen-Formel/ welche sich wol zu weltlichen Staats-Gesetzen gar nicht reimet. Dann obgleich die Christen das Wort amen für ja/ wahrhafftig profecto, certe gebrauchen/ und es dannenhero eine vergebene Sache ist/ daß einige daraus eben einen Eyd-Schwur machen wollen/ wie *Rauanellus* in uoce amen: so wird man doch selbige nirgends/ als in geistlichen Reden/ antreffen *Fullerus* lib. 1. miscell. sacr. c. 2. Und wo solche bey einem weltlichen Gesetze gebrauchet wird; so nehme ich ein

Indicium A. B. auctorem fuisse clericum ex symbolo amen.

Carolus *g)* quartus *h)* diuina fauente clementia *i)* Romanorum imperator *k)*, semper au-

Carolus g) der vierdte h)/ von Gottes Gnaden i) Römischer Kayser k)/ zu allen Zeiten Meh-

Zeichen davon/ daß selbiges von einem Pfaffen aufgesetzet worden sey. Heut zu Tages höret man auch solches Wörtgen nirgends/ als in der Kirchen und in unsern Satzungs-mäßigen Gebetern/ gleich als wenn man die Wahrheit nirgends/ als von den Pfaffen zu erwarten hätte. Denn diesen ist das Wörtgen amen so gewöhnlich und angenehm: daß keine Predigt oder Kirchen-Rede anderst geschlossen wird/ als unter solchem amen. Welches noch über dieses von manchen drey und mehr malen an dem Ende wiederholet wird amen/ amen/ amen. Dann weil die wenigste geistliche Redner sich auf das Ohrenmas in der Rede/ der numerum verstehen: so dürffte manchem sehr schwer fallen/ den Abfall und die cadence in dem letzten periodo zu finden/ wenn nicht alle Prediger die Freyheit hätten; sich mit amen/ amen zu behelffen. Und gehet es mit diesem Wörtgen fast wie mit dixi. Denn da die Römer solches Wort deswegen ihren Advocaten anbefohlen/ in solchem ihren Satz zu schliessen/ damit der Gegentheil das Ende wüßte und kein Advocat dem andern in die Rede fallen möchte: so gebrauchen sich dessen jetzo auch die Schul-Redner. Welches aber sehr einfältig herauskommet/ weil sie ja nicht zu besorgen haben/ daß ihnen ein anderer in die Rede fallen werde. Dannenhero dieses noch abgeschmackter ist/ wenn sie auch solches Bey-Wort in Teutschen Reden gebrauchen und/ ich habs gesagt/ sprechen. Dann/ zugeschweigen/ daß dieser Römische Gebrauch niemals in die Teutsche Gerichte eingeführet worden/ oder man in den Römischen Gerichten etwa Teutsch versetzet hat: so komt diese Formel in unserer Mutter-Sprache gar überflüßig und albern heraus. Dann sie dienet nicht dem Redner/ der wol versichert ist/ daß ihm niemand in die Rede fallen werde: nicht denen Zuhörern/ als die ihme leicht glauben/ daß/ wenn er aufhöret/ die Rede geschlossen sey; auch nicht der Rede selbsten/ weil die Formel ich habs gesagt keinen Thon hat/ daß man damit einen numerum machen und die Rede damit endigen könte. Aber so gehet es Leuten/ die mehr auf anderer ihre Gewohnheit/ als das Geschicke der Sache und ihre eigene Erfindung zu sehen pflegen.

Causa frequentioris usus, amen ignorantia est numeri oratorii.

Vti vox dixi, quae nostris orationibus pessime congruit, cum Romani aduocati ita sibi cauerent ab interpellationibus partis aduersae.

Stultior formula ich habs gesagt.

g) Siehe oben p. 6. litt. c.
h) Oben p. 7. litt. d.
i) Oben p. 8. litt. e.
k) Oben p. 9. litt. g.

gustus *l*) & Bohemiae rex *m*) ad perpetuam rei memoriam *n*).

§. 1. Decor & gloria sacro-sancti Romani imperii o) &ho-

rer l) des Reichs und König in Böhmen m) / zu ewigem Gedächtnüß dieser Dinge n).

§. 1. Die Zierde und das Ansehen des hochheil. R. Reichs o);

l) Oben p. 12. litt. g.

m) Oben p. 13. litt. h.

n) Oben p. 13. litt. i. Aus welchem allem dann erhellen wird / daß dieser Eingang in dem 3. capitel nicht eine Sylbe von dem Eingang des 1. capitels abgehe. Dahero nicht unbillig gefraget wird: was doch den Kayser oder dessen Gesetz-Schreiber bewogen habe / in diesem capitel / welches mit dem ersten zusammen hangen und einen Gesetz ausmachen solle / sich eines neuen Eingangs zubedienen? Allein es ist oben p. 205. litt. r. schon gedacht worden / die ICti machten aus der A. B. ein Buch von verschiedenen Gesetzen. Darzu sie aus diesem 3ten capitel einen stärckern und tüchtigern Beweiß / als oben haben. Dann hier zeiget der besondere Eingang; der Schluß in dem andern §. daß dieses capitel nur in Beyseyn der Churfürsten abgehandelt worden / cum omnibus principibus electoribus tam ecclesiasticis, quam secularibus, da im Gegentheil oben ex proem. p. 41. litt. s. erhellet / daß zu Verfertigung der gesamten A. B. alle Stände des Reiches mit gezogen worden seyn. Aus welchen Umständen Limnaeo observ. 1. ad h. t. allerdinges beyzupflichten ist / daß dieser Vortrag über den Rang der geistlichen Churfürsten ohne Zweiffel vor der A. B. schon verfertiget gewesen und nachhero derselben einverleibet worden sey. Inzwischen muß doch solches mit Genehmhaltung aller Reichs-Stände geschehen seyn und folglich eben die Verbindung haben / als wenn der Aufsatz von dem gesamten Reich geschehen wäre.

Lex haec de praecedentia electorum antiquitum est A. Bulla vetustior.

Hinc A. B. merito audit plurium legum systema.

o) Hier wird das Römische Reich dem Kayser vorgesetzet. Daraus Limnaeus obseru. 2. h. t. schliessen will / das Reich wäre mehr / als der Kayser. Der Freyherr von Lincker p. 33. ad A. B. eyfert sich darüber / verfält aber damit in eine seltsame Meynung / daß unter dem Wort / *imperii* der Kayser allein zuverstehen wäre / der sich die Churfürsten zu Hülfen angenommen hätte. Allein alle beyde vergehen sich. Dieser gegen die Stände und jener gegen dem Kayser. Denn so abgeschmackt es heraus käme: wenn sich daß Haupt mit dem gantzen Leib zancken wolte / welches unter ihnen das nöthigste und würdigste wäre. In dem das Haupt von dem Leib seine Kost und Unterhalt nimmet / der Leib aber von dem

Imperator num maior sit imperio?

Otiosa quaestio, cum in vna sint compage, quod ostenditur adu. Limn.

honor Caesareus *p*) & reipublicae *q*)	die Ehre des Kaysers p); des gemeinen Wesens q)

Haupt sich regieren lässet: auch keines ohne das andere bestehen mag. So albern ist auch der Streit über der Frage/ ob das Reich würdiger/ als der Kayser oder aber dieser würdiger/ als jenes sey. Was der Kayser hat/ das empfängt er von dem Reich: aber das Reich läßt sich von dem Kayser wieder regieren. Ja/ wenn man recht sagen solle: so kan wol das Reich ohne Kayser/ aber der Kayser nicht ohne das Reich seyn. Dahero man solcher nichtswürdigen Fragen gar nicht bedarff. Inzwischen ist es gleichwol eine ungewöhnliche Sache/ daß hieselbst der Kayser erst nach dem Reich stehet: dann sonsten der Kayser allezeit die Ober-Stelle in den Reichs-Gesetzen bekommet; *nostro & imperii consensu*, unsere und des Reichs Lande und was dergleichen unzählige Formeln mehr seyn. Daraus aber auch des Frhrn. von *Linker* sein partheyisches Urtheil klar wird/ daß er meynet/ unter dem Wort imperii, würde der Kayser und nicht die Stände verstanden. Welches gewißlich entweder auf eine grosse Unwissenheit in Reichs-Sachen oder aber auf eine ungeschickte Schmeicheley hinaus läufft. In dem/ von den Zeiten des Cunradi I. an/ dieses der beständige stylus in der Reichs-Cantzeley gewesen ist: daß man unter dem Wort imperium die Reichs-Stände verstanden/ und solche dem imperatori entgegen gesetzet hat. Davon ich von jedem Kayser diplomata und schrifftliche Urkunden geben könte/ wenn die Sache den geringsten Zweiffel hätte. Dahero dieser mächtige lCtus mit seiner unfüglichen Meynung deswegen gar nicht auskommen würde. Wenn auch in diesem Ort unter dem Wort imperii das gesamte Reich/ als Haupt und Glieder zugleich verstanden werden könte. Wie wir etwa/ wenn wir den Menschen in Leib und Seele eintheilen/ auch unter dem Leib das Haupt zu verstehen pflegen.

Pernersa Lynri doctrina, qui adpellatione imperii non ordines significari putat, sed Caesarem. Qui tamen ab imperio, stylo curiae, distinguitur.

Quare imperium hic praeferatur imperatori?

p) Das Fügewörtlein/ & zeiget hieselbst an/ daß der Kayser unter dem Wort imperii gar nicht verstanden werden könne und deswegen die Stände dahin gehören. Daß aber der Kayser/ das imperium oder die Stände hieselbst sich vorsetzet/ solches ist gar nicht der Würde halben; sondern deswegen geschehen/ weil der Kayser hierinnen die Reichs-Stände erinnern wollen; daß sie den meisten Vortheil davon hätten/ wenn sie fein einig wären/ und zwar mehr/ als er selbsten p. 317. litt. s. Dannenhero von Ihme aus dieser und keiner andern Ursache und Absehen die Stände oder das imperium voran gesetzet worden sind.

Reipublicae

q) Dieses ist das Wort/ worunter nun beyde der Kayser und das Reich

grata compendia r) venerabilium s)

Nutzen und r) Wohlstand wird durch der ehrwürdigen s) und

Reich mit eins am füglichsten begriffen werden mögen. Dann der Verstand Caroli IV. scheinet dieser gewesen zu seyn; die Einigkeit der Churfürsten gebe dem Reich ein Ansehen; der Kayser habe Ehre davon und dem gemeinen Wesen in Teutschland / welches beyden zu Hertzen gehen solle / gereiche solches zum Aufnehmen und Nutzen. Dahero die andere Auslegung des Frhrn. von *Lyncker* gar gezwungen herauskommet.

nomine significantur & imperator & imperium.

r) Dieses Wort nehmen auch die Römische Scribenten für lucrum oder Nutzen an. Cicero. 5. in Verrem p. 90. in *quaestu compendioque uersatur. Quarere rerum compendia id est lucrum.* Wiewol sich doch hier die Wörter reipublicae grata compendia foventur electorum concordi uoluntate nicht eben schicken. Indem das Wort compendia pro interesse reipublicae allzu gering ist.

Compendium idem quod utilitas aut lucrum.

s) Die Geistliche haben sich gar nachdrückliche Bey-Namen und Ehren-Wörter ausgesonnen / die weit besser / als der Weltlichen ihre herauskommen. Die Römer haben ihre Götter uenerandos genennet / ueneranda dum & uenerabile numen, welches letztere sonderlich die Poeten gebrauchet. Das Wort selbsten aber hat man von der Göttin Venere genommen / daher uenerari pro, rem ueneream exercere gleichfalls von denen eroticis scriptoribus gebrauchet worden ist. Ohne Zweifel / weil man den Gottes-Dienst / den man der Göttin Venus geleistet / für den allerangenehmsten geachtet / als den man nicht sowol aus Furcht / wie etwa bey andern entsetzlichen Göttern / sondern aus einer Liebe verrichten sollen. Bey solchen Umständen hätte man wol dencken mögen / die Christliche Priester würden sich sehr bedacht haben, ein solches gefährliches Bey-Wort sich zulegen zu lassen. Dahero auch die Wörter der in GOtt Andächtige; der Gottseelige / der Fromme u. s. w. dem Priester-Amt viel anständiger heraus kommen. Allein es ist gleichwol das Bey-Wort uenerabilis presbyter, episcopus uenerabilis so alt / daß auch schon in dem vierden seculo Augustinus epist. 76. 88. derselben / als einer gewöhnlichen Priester-Benennung Erwehnung gethan hat. Heut zu Tages haben sie / an dessen statt das Wort reverendus und reverendissimus eingeführet / welches auf eine Ehr-Furcht zielet / die man vor dem geistlichen Stand haben solle. Welches mit dem Teutschen Namen: ehrwürdig übereinkommet. Wiewol heut zu Tages mit demselben sich nicht wohl ein Dorf-Priester befriedigen lassen will. Dann so sorgfältig sind die Geistliche über ihren Titeln gewesen; daß

Venerabilis verbi origo Veneranda dicuntur numina, a cultu veneris, unde venerari, venerem exercere & in coitu versari apud Hyginum. Indigna vox sacerdotio.

seculo tamen quinto antiquior. Hodie congruo magis dicuntur reverendi & reverendissimi.

jetzo

& illustrium *t*) principum electorum concordi voluntate

erleuchten Churfürsten t) Einträchtigkeit

Gradus sche-ma tum in dignitate sacerdotali würdig/ ehrwürdig/ wohlehrw. hochehrw. hochwürdig/ hochwürdigst.

jetzo einer leichtlich in den Stuffen / die sie gemacht / anstossen kan. Indem nun ein Dorf-Priester ehrwürdig/ ein Stadt-Priester wohlehrwürdig/ der Superintendent hochehrwürdig / der General S. hochwürdig / da man die Ehre vergessen muß; der generalissimus Superintendens hochwürdig / und der Obreste Bischof hochwürdigst heissen solle. So genau haben sich die Priester in ihrer Rang-Ordung verwahret / anderst / als ihr Heyland seine Jünger und Apostel geachtet wissen wollen.

Illustres qui vocentur nouemuiri?

t) Dieses ist ein Einfall / aus dem Römischen oder vielmehr aus dem Griechischen Kayser-Recht genommenen. Dann so wol aus dem codice als auch denen nouellis, wie nicht weniger de *Codino* de officiis domus Augustae und denen neuern *Gutherio*, *Brissonio*, *Seldeno* de titulis honor. und andern klar ist: daß der Kayserliche Hof zu Constantinopel alle Hof und Kriegs-Bedienten in drey Hauffen abgetheilet und die aus dem ersten Rang *illustres*, die aus dem andern *spectabiles* und die aus dem dritten und letzten *clarissimos* geheissen. Dahero es auch gekommen / daß nachhero die Gesetz-Lehrer auch den Kayser selbsten *superillustrem* geheissen haben. Und in diesem Absehen haben auch die Lateinische ICti die Churfürsten mit dem Namen illustrium beleget. Welchem Cantzeley stylo auch die A.B. noch ietzo nachgehet. Wie sich aber niemand gegen die Churfürsten dergestalt vergehen wird; daß er selbige für des Kayserß Officiers / Hof oder Kriegs-Bediente ausgeben solte: so halte ich auch dafür / daß solcher für unsere Teutsche Landes-Herren und ins besondere die Ertz-Fürsten entweder allzuschlecht herauskomme oder aber eine andere Auslegung verdiene. In dem Teutschen haben die Churfürsten sich sehr übel fürgesehen/ daß sie sich von der Geburth hochgebohren tituliren lassen; gleich als wenn sie sonsten nichts höhers vermöchten / als daß sie von vornehmen Eltern geboren wären. Besser hätte es sich schicken sollen/ wenn sie das Beywort von ihrer Landes Hoheit nehmen und sich Hochmögende / Großmögende / Gewaltige oder dergleichen nennen lassen. Dahero ich einem gewissen Churfürsten es nicht verdencke / der einem Kf. Ministre sechzig tausend angebothen / seinen Principal dahin zu vermögen / daß er mit dem Wort hochgebohren ihn verschonen solte. Das Geld schiene mit einem Wort verdienet zu seyn; allein der Kß. entschuldigte sich mit der Folge/daß was einem Churfürsten nachgegeben wäre / darauf sich auch die andere beziehen würden.

Graecis imperatoribus tres classes administrorum
a) illustrium,
b) spectabilium.
c) clarissimorum.
d) super illustris audit imperator.

Nomina officialium inconcinna sunt dominis territoriorum.

Itemque verbum hochgebohren.

u) Was

fouentur *u*). Qui velut | vermehret u). Denn diese

u) Was die A. B. hier an den Churfürsten erhebet/ solches würde noch viel desto leichter zubegreiffen seyn/ wenn sich selbige in ihrem vorigen Stand befänden. Dann da beruhete gantz Teutschland allein auf sieben Völckern; sieben grossen Landes-Herrn; sieben grossen Staaten; davon oben p. 389. litt. f. Wie nun diese sieben Ertz-Fürsten sehr mächtig waren; geschlossene Völcker/ territoria und Gräntzen hatten; leichtlich mit dem Kayser eins werden kunten; sich nach solchen ihre Unterthanen leichtlich richten mußten; kein Mißbrauch in Müntzen/ Gesetzen/ Zöllen/ Geleit und andern Regalien vorgehen kunte: also hat sich im Gegentheil von der Zeit an/ als diese sieben Staaten in viele kleine Fürstenthüme/ Grafschafften/ Herrschafften und Städte aus einander geschmiessen und von den Churfürsten ausgezogen worden p. 31. litt. g. p. 41. litt. s. alle diese Glückseligkeit/ welche das Reich aus der Zahl der Churfürsten genommen/ gar sehr verändert. Dann von den Zeiten/ als Henricus leo in die Acht gethan und I. Bayren und II. Sachsen zertrümmert worden; als nach dem Tod Cunradini, III. Schwaben und Francken seinen Hertzog verlohren; als die abergläubische Kayser ihre Tafel-Güter am IV. Ober- und Nieder-Rhein verschleudert; als V. Thüringen seinen Hertzog mit Ausgang der Ottonum verlohren und nur einen Land-Grafen bekommen; als VI. dem Brandeburgischen Wenden-Land Mecklenburg/ Pommern und die Lausnitz entzogen worden/ haben wir in Teutschland soviel unmittelbare Reichs-Stände und kleine Reichs-Säulen/ als Tage im Jahre bekommen/ und ist das VII. einige Böhmen in seinem alten Stand geblieben. Dahero es dann geschehen und noch ietzo geschiehet/ daß Teutschland so viel kostbare Tafeln und Höfe unterhalten muß und darüber in Schulden und Armuth geräth; daß es ohnmächtig und seinen mächtigen Nachbaren zum Spott wird; daß des Gräntz-Streitens kein Ende und Ziel ist; daß die Uneinigkeit so vieler Sprecher die Reichs-Täge ewig machet und nichts zum Stand kömmet; daß jeder sich an seinen Unterthanen bereichern will/ und selbige bis aufs Blut aussauget/ daß jeder seine Nachbaren etwas durch schlechte Müntzen/ durch unbillige Zölle/ durch seltsame Gesetze/ durch üble Gerichte abzuzwacken suchet; mit eins/ daß Teutschland von seinem glücklichen Zustand/ den es unter den sieben Ertz-Fürsten gehabt/ in einen finstern Abgrund verfallen ist und kaum mehr den Schein seiner vorigen Herrlichkeit sehen kan. Als dieses alles zu seiner Zeit Conringius erwogen; solle er Teutschland diese Prophezeyhung ge-

Archiprincipum electorum pristina auctoritas.

quae hodie plurimum est dominata.

diuulsis septem S. R. I. rebus publicis.

Vnde infausta in imperio dissidia.

Vaticinium conringii tum demum felicem

columnae *x*), | Stände/ als die Grundsäulen x)/

fore Germaniam si ordines omnes redirent in septem rerum publicarum classes.

than haben: es werde entweder der Teutsche Staat unter sich selbsten zerfallen und einem seiner Nachbarn zu Theil werden oder sich wiederum in die alte siebensache Eintheilung der sieben Provintzien versammlen müssen. Wie man nun ferner in ihn getrungen/ daß er sagen möchte/ auf was Weise solches geschehen könte/ solle er/ nach dem Zustand seiner Zeiten/ geantwortet haben; wenn D. H. O. Bayren D. H. H. Sachsen und Westphalen; D. H. B. P. alle Wendische Provintzien D. H. S. P. wes ehe dem zu gantz Thüringen gehöret; D. N. B. das Franckenland; D. H. O. das Hertzogthum Schwaben; D. K. der Ober- und Nieder-Rhein wieder zufallen und also alle diese Provintzien/ wie die Chur-Böhmen ihren eigenen und einigen Landes-Herrn wieder bekommen würden/ dann werde sich die güldene Zeit und die alte Glückseligkeit finden/ in welche Teutschland/ wenn es sein bestes wußte/ sich setzen könte. Ich hoffe nicht/ daß dieser Platonische Abriß von dem Teutschen Reich iemand mehr Schaden werde; als wenn etwa einem von einer solchen Teutschen Land-Tafel geträumet hätte. Wiewol ich dannoch die Namen/ mehrern Behutsamkeit halben/ lieber auslassen wollen. Dann alsdann meinet Conring würde man mit Recht von den Churfürsten sagen können: sie geben dem Reich mit sechs Völckern das Ansehen; sie brächten dem Kayser die Ehre/ daß er Könige zu seinen Lehens-Leuten und Unterthanen hätte; sie setzten das gemeine Wesen der Teutschen in einen gesegneten Wohlstand/ weil so dann alle einheimische Zerrittung aufhörete und fast jeder seinem Nachbar allein gewachsen seyn würde.

Tum demum elogia A. B. de electoribus intellectu fore facilia.

Electoratus plerique minores sunt, quam ut respondeant huic elogio.

x) Wenn die Chur-Fürsten nichts/ als ihre mäßige Chur-Creysse hätten/ solten wohl diese meiste Reichs-Pfeiler sehr schwach herauskommen und verschiedenen gemeinen Fürsten/ in Ansehung der Macht/ nachzusetzen seyn. Ich bin auch der gäntzlichen Meinung/ wenn die Churfürsten in solchem Stande geblieben wären; die meiste Reichs-Fürsten ihnen zu Haupt gewachsen seyn und selbige von ihrem natürlichen Vorzug p. 399. litt. n. verdrungen haben würden. Allein die göttliche Fürsehung hat der meisten ihre Kräfften mit dem Zuwachs anderer Länder gestärcket: daß jetzo alle weltliche Churfürsten denen schlechten Fürsten/ wie an dem Ansehen/ Ehre und Gerechtsamen/ also auch an Macht überlegen seyn. Und solchemnach dieses Ehren-Wort von Grund-Säulen des Reiches desto reichlicher verdienen.

y) Von

proceres sacrum *y*) aedificium *) circumspectae prudentiae *z*) solerti pietate sustentant. Quorum praesidio dextera imperialis potentiae roboratur *a*) & quanto mutui fauoris

den heiligen y) Bau *) mit Fürsichtigkeit und Weißheit z) und Christlichen Tugenden unterhalten. Durch deren Schutz der rechte Arm der Kayserlichen Macht gestärcket a) und ie nä-

y) Von der Ursache dieser Benennung ist p. 25. 26. und p. 32. litt. t. gedacht worden.

Qui sacrum imperium? S. R. I. aedificium dicitur siue systema, pluriurn rerum-publicarum sub imperio vnius.

*) Weil in der A. B. das teutsche Reich so offtmahls ein Bau genennet wird: so mag man aus solchem Gleichnüß erkennen/ daß Carolus IV. wohl begriffen; das teutsche Reich sey ein von vielen Staaten zusammen gesetztes Gebäude oder systema; ein Unterthan oder Reichs-Stand sey dem andern nicht gleich zu achten wie etwa in souverainen Reichen/ und und was dergleichen Dinge mehr seyn/ welche sich aus solcher Gleichnüß schliessen lassen. Dann in souverainen Staaten solche Benennung gar übel herauskommen und es seltsam klingen solte/ wenn iemand das Königreich Franckreich einen Bau hiesse. Weil darinnen ein Herr alles in allem ist.

z) Dieses ist eine unzierliche Redens-Art. Und geschiehet auch den Churfürsten damit ihr Recht nicht. Indem es das Ansehen hat/ als wenn selbige nur mit ihrer Klugheit und Rathschlägen dem Kayser beystehen solten. Da doch alle die wichtigste Reichs-Sachen auf ihrer Einwilligung beruhen. Es ist über der Sache/ die nach denen Gewohnheiten und Gesetzen des Reiches ausgemachet ist/ gar kein Streit; dahero man auch die Behutsamkeit in Auslegung der Wörter zu gebrauchen/ daß dadurch derselben nicht zu nahe getreten werde. Bey welchen Umständen jeder begreiffet/ daß den Churfürsten ein schlechter Dienst geschehe/ wenn sie des Kayserss geheime Räthe genennet werden. Mit welchen Titeln doch die alte Ieti wunder gemeynet haben/ was sie den Churfürsten für einen Gefallen thäten.

Electorum iuribus indignum consiliarios audire imperatoris.

a) Ob es gleich das Ansehen haben möchte/ als wenn der Kayser von dem Reich/ jetzigen Umständen nach/ wenig oder nichtes zu hoffen hätte/ nachdem ihme seine Tafel-Güter an dem Rhein-Strom von seinen Vorfahren verschleudert worden: so hat doch gleichwol das Hauß Oesterreich leichtlich begriffen/ daß sein Arm wider seine Feinde durch die Reichs-Hülffe mächtig gestärcket worden und also dieser Vortheil wichtig genung seye/ wenn sich auch ein Kayser von dem Reich nichts mehrers versichern könte. An. 1619. hat Ferdinandus II. seine Oesterreichische Land-Stände/ aus denen in Germania principe lib. 1. c. 1. p. 190, 191. gezeigeten Ursachen im Verdacht ge-

Commoda imperatoris ab imperio.

Num ordines Austriaci in uotis habuerint, Austriam

ampliori benignitate ſtringuntur; tanto uberioris pacis &

her ſie mit Liebe und Einigkeit unter ſich verbunden; ie mehr

deſtitui Caeſarea dignitate?

gehabt / als wenn ſie damit umgiengen / daß einer aus einem fremden Hauß zum Kayſerthum kommen möchte / weil ſolchen / ſo lange ihr Ertz-Hertzog Kayſer wäre / alle Gelegenheit benommen / ihre Nothdurfft und Bedrängniß für einen Richter zu bringen. Allein die Oeſterreichiſche Land-Stände haben ſich aus dieſem Verdacht mit einer gedruckten Schrifft zu ſetzen geſuchet und in ſelbiger die Urſachen angeführet / warum ſie ihres Nutzens ſelbſten vergeſſen würden / wenn ſie auf ſolche Gedancken gerathen ſollen. Erſtlich glaubten ſie / der Türcke würde das meiſte ſchon von denen gegen Ungarn angräntzenden Oeſterreichiſchen Ländern verſchlungen haben / wenn nicht die Reichs-Stände ſich ein Gewiſſen gemachet hätten / ihren Kayſer / als ihr Ober-Haupt in Noth ſtecken zu laſſen. Wie ſie dann nachgehends auch eine Verzeichnüß beygeleget und daraus bewieſen haben / daß der Kayſer auch bey ſeinen eignen Kriegen / dennoch allemal ſtärckere Hülffe von dem Reich / als aus ſeinen Erb-Landen / genoſſen. Und eben deswegen die Kayſerliche Erb-Lande ſich noch in erträglichem Stand befänden / weil man ihrer / der genoſſenen Reichs-Hülffe halben / ſchonen können. Da hingegen ſelbige biß in den äuſſerſten Grad verderbet ſeyn würden / wenn ſie den Krieg allein auf dem Hals haben ſollen. Der Ehr-Furcht zugeſchweigen / in welche alle Nachbaren dardurch geſetzet würden / weil die Majeſt. des Römiſchen Reiches auf dem Hauſe Oeſterreich beruhete. So hätte auch uber dieſes der Kayſer hundert Gelegenheit / denen Oeſterreichiſchen Unterthanen durch Beförderungen wol zu thun / welches die groſſe reiche Familien in denen Oeſterreichiſchen Erb-Landen auswieſen / welche ihr aufnehmen alle dem doppelten Adler zu dancken hätten. Ferner flöſſe das Geld dardurch Stromweiſe Oeſterreich zu; weil die Reichs-Stände in ſolchem Land ihr Ober-Haupt und Richter hätten / bey welchem ſich groß und klein durch Beſuchung und viſiten / durch koſtbare Geſandſchafften / durch praeſenten an die Bediente angenehm zu machen trachtete. Welches Geld ſich nachgehends in die Oeſterreichiſche Lande zertheilete. So könte auch der Kayſer faſt ohne Unkoſten einen groſſen Staat führen. In dem hundert Fürſten und Herren in dem Reich wären / die für ein groſſes Glück hielten / wenn ſie unter einem anſehnlichen Hof oder Kriegs-Amt des Kayſers ihr Geld mit Ehren und Ruhm verzehren könten. Und dürffte man nur die *legations*-Koſten anſehen / welche anderer ihre Caſſen und Einkünfften ſo gar ſehr erſchöpfften; da hingegen der Kayſer Fürſten und Herrn genug fünde /

Inſtulere ordines prouinciales hanc ſuſpicionem 1619.

a) quod Auſtria vincat ac triumphet armis imperii magis.

b) quam ſuismet ipſis.

c) Auſtriae ideo bellorum onera ſint leuia.

d) ſola imperii maieſtate retineat ab inuaſionibus hoſtes.

e) Caeſari mille remedia benefaciendi Auſtriacis.

f) Auſtria diteſcat ex imperii theſauris.

g) Caeſareis adminiſtris magni honores pars ſalarii.

die

tranquillitatis commoda *b*) fe- | Seegen/Friede/Ruhe b) und

die auf ihre eigene Unkosten den Staat eines solchen Characters über sich nähmen. Letztens wäre auch denen Oesterreichischen Landen eine grosse Hülffe / daß sie in ihren Rechts-Sachen nicht weit lauffen / kostbare Reisen anstellen / sich zu denen Ministris erst mit Geld einen Zutritt zu wegen bringen dürfften. In dem das höchste Reichs-Gericht in ihren Landen wäre / und sich nicht leichtlich ein Oesterreichischer fände / der nicht gute Freunde oder bekannte darinnen sitzen hätte. Weil nun an di sem allem die Churfürsten den stärcksten Platz ausmachen: so hat die A.B. allerdinges Recht; daß sie bekennet; der Kayserliche Arm werde durch die Hülffe des Reichs und ins besondere der Churfürsten ihre Hülffe gewaltig gestärcket.

b) Austriae ordines ad iudicia non trahantur extra prouinciam.

b) Es ist die alte Regel: diuide & impera. Welche | Teutschland eben in das Unglück setzet / als Griechenland vor deme über den Spaltungen zu trimmern gegangen ist. Ob nun wol dieses für ein gesegnets Glück zu halten ist / wenn alle Stände auf dem Teutschen Boden zusammen einig seyn: so kan doch die Uneinigkeit der kleinern Stände dem Reich wenig Schaden bringen / wenn nur die grössere und ins besondere die Churfürsten sich wol mit einander begehen. Hätte sich Bayren in dem Religions-Krieg zu denen andern weltlichen Churfürsten gehalten: so würde Carolus V. wenig ausgerichtet haben. Eben Bayren und Sachsen hätten dem dreyßig jährigen Krieg den Ausschlag geben können / wenn sie mit Chur-Pfaltz oder nur denen andern protestanten einig seyn wollen. So sollte auch der Nimwegische Friede / besser für Teutschland ausgeschlagen seyn / wenn Bayren es mit dem Reich wol gemeynet hätte. Der Rißwickische Frieden würde ein so gutes Ende genommen haben / als guten Anfänger gehabt hatte; wenn nicht bey dem Schluß die Catholische Churfürsten von den Evangelischen zurücke getreten wären. Und wie viel Jahre und Millionen von Menschen und Geld hätte man bey dem ietzigen Krieg erspahren können / wenn man der Höchstädter Schlacht wider Bayren nicht nöthig gehabt hätte. Mit eins: so lange die Churfürsten nur einig seyn / so ist Teutschland nicht allein für seinen answertigen Feinden sicher; sondern es leidet auch bey der Uneinigkeit der kleinern Stände wenig Gefahr. Jetzo absonderlich / da allein die weltliche Churfürsten vermögend sind / ohne sonderliche Beschwehrung ihrer Lande / über hundert und funffzig tausend Mann in das Feld zu stellen. An welche Zahl die andere Stände insgesamt nicht gedencken dürffen. Ja es wird derjenige nicht irren / der dafür hält; der Churfürsten ihre Lande machten heut zu Tages

Felicitas S. R. imperii ex concordia principum electorum.

Quicquid machinentur ordines alii.

liciter profluunt populo christiano *c*).

Glück sich über die gantze Christenheit ergiessen c).

Iudicium principis Waldecensis de hoc argumento.

drey vier Theile von Teutschland aus: so daß freylich der gantze Bau des Reiches auf dem Willen dieser Grundsäulen beruhet. Und wenn selbige nur alle einig seyn könten/ die übrige schwache Werckzeuge ihnen wenig schaden würden. Der verstorbene Fürst von Waldeck/ als ein grosser Kriegs- und Staats-Mann in Teutschland solle diese Rechnung sehr wol verstanden und den kleinern Ständen zu einer Verbindung unter sich gerathen haben. Wie dann das Rheinische Gravenbündnüß An. 1683. solches Absehen gehabt hat/ welches von ihm angerichtet und durch den Beytritt anderer/ die bey dem directorio desselben ihren Vortheil gesehen/ befestiget worden ist. Wiewol auch selbiges mit seinem Tod wieder verloschen

Litteraria huius principis commentaria maximi momenti.

Zu bedauren ist es daß dieses klugen und weit aussehenden Fürsten seine Briefe und das gehaltene iournal aller Anschläge und Thaten/ woran er Theil gehabt/ noch nicht in rechten Händen seyn. Indem selbiger nicht allein mit allen Grossen in und ausser Teutschland in Hof- Kriegs- und Staats-Sachen seine correspondence gehabt und sich vor weniger Zeit von dem hochseeligen König in Engeland Wilhelmo III. noch viele hundert Briefe in dem Culenburgischen archiu gefunden haben: sondern auch durch seine eigene Hand/ was einen Post-Tag nach dem andern eingelauffen/ meistens aufgezeichnet und mit seinem Gutachten beleuchtet worden ist. So daß daraus eine rechte Staats-Historie seiner Zeit zu machen wäre. Davon aber Herr Schzf. der Sache nach/ eine schlechte Probe sehen lassen. Denn/ da man die vordersten Glieder am stärcksten besetzen solle/ so kommet der erste Probe-Bogen sehr nichtern heraus: wenn er solchen von dem Alterthum des Waldeckischen Geschlechtes anfänget/ gleich als wenn an diesem grossen Helden dieses das vornehmste gewesen wäre/ daß die Natur ihn einen Grafen werden lassen. Wiewol auch der unvermuthete Tod dieser Arbeit ein Ende gemachet hat/ davon sich nur noch etliche wenige Bogen unter den Schzf. papiern zu Wittenberg übrig finden.

Quo sensu ab electorum concordia pendeat salus orbis christiani.

c) Ob hierunter nur die Teutsche Christenheit verstanden werde oder die Auslegung den obigen Redens-Arten p. 346. litt. c. p. 365. litt. z. übereinkomme solle/ nach welchen die gesamte Christenheit dem Römischen Reich unterworffen worden ist; will ich eben nicht sagen. Das letztere solte man wohl glauben: weil der Kayser sein Wohlseyn der Churfürsten ihrer Einigkeit zuschreibet; die gantze Christenheit aber gleichfalls Theil an jenem/ als dem besten ihres Ober-Hauptes nehmen solle. Zugeschweigen/ daß die

alte

§. 2. Vt igitur inter venerabiles Moguntinensem *d*) Coloniensem nec non Treuirensem archiepiscopos, sacri Romani imperii electores, omnium litium *e*), & suspectuum mala, quae

§. 2. Damit nun unter denen ehrwürdigen Ertzbischöffen/ Maintz d) Cöln und Trier/ des H. Reichs Churfürsten alles Unheil von Argwohn und Streit e)/ welcher über der

alte ICti geglaubet haben: die Churfürsten wären Gevollmächtigte von dem ganzen Erd-Creiß in dessen gesamten Namen sie einen Kayser erwähleten. In welchem Absehen denn man auch nicht weniger sagen mag: es wäre der gesamten Christenheit an der Einträchtigkeit der Churfürsten gelegen. Obgleich nach beyden stücken der Glaube bey jetzigen Zeiten sehr schwach wird.

Neque A. B. praecedentiam definit eccles. electorum.

d) An diese Ordnung/ die geistliche Churfürsten herzuzählen/ muß sich niemand kehren: dann solche in der A. B. unterschiedlich ist/ so/ daß bald Trier für Cölln §. 4. tit. 4.; bald Cölln für Trier §. 2. tit. 3. zu stehen pfleget. Ohne daß hierdurch der Kayser einen dem andern in der That vor oder nachzusetzen/ gesuchet hat. Wie es sich dann ietzo gleich zeigen wird/ daß der Kayser in dem sorgfältigen Rang-Reglement dieses paragraphi nicht so wol einen geistlichen Churfürsten dem andern vor oder nachgesetzet; sondern nur ein Mittel ausgesonnen habe/ daß solche Churfürsten alle bey dem Kayser sitzen können und sich dennoch keiner etwas an seinem Rang vergeben dürffen.

Quondam nulla praecedentiae *iura inter electores archiepiscopos.*

e) In den alten Zeiten der lautern Kirchen Christi wußte man um alle diese Strittigkeiten des Vortrittes und Ranges im geringsten nichts. Dann anfangs lag denen geistlichen das klare Wort des HErren vor Augen; daß unter seinen Jüngern keiner dem andern vor- oder nach treten: sondern alle einander gleich seyn und ieder sich für den geringsten achten solte Ioh. 13. v. 15. obgleich die Jünger selbsten verlanget/ daß Christus unter ihnen eine Ordnung im Vortritt machete; damit sie im Reisen nicht ins Getränge kämen/ u. jeder bey dem Heyland am nächsten seyn wolte; sondern sich so dann jeder seines Ranges bescheiden möchte Luc. 22. v. 24. 26. Wie dann nachgehends eben dieses die übermüthigen Heyden an der Bekehrung zu Christo geärget hat; daß der Heyland die Demuth und ein niedergeschlagenes Hertze/ welches sich von jederman zum Fußschemmel machen liesse/ für eine Tugend hielte. Da es doch die gesunde Vernunfft gäbe/ daß man nach Ehren streben und deswegen weiß nicht was/ in der Welt versuchen solte. Wie dieses Stücke sonderlich

Quia a) omnem praecedentiam improbat servator.

b) humilitatem virtutem dicit quae in ethica paganorum est vitium

lich der *Celsus* gebrauchet in welchem Streit ihme *Origenes* lib. 2. contra Celsum p. 93. begegnet hat. Woraus sicher zu schliessen / daß die erste Christen die Regeln ihres Heylandes gar wol verstanden und in acht genommen haben. In deren jeder Christ im Gehen / Sitzen und Stehen der letzte seyn und die Tisch-Regeln seines Heylandes inacht nehmen wollen Luc. 14. vers. 12. so gar / daß man deswegen die unterste Stelle für die würdigste gehalten / weil man sicher geglaubet; daß desjenigen sein Hertz wol am lautersten und rechtschaffensten seyn müßte / welches die Thorheiten menschlicher Ehre abgeleget und so niedergeschlagen wäre / daß er sich für den geringsten unter allen hielte. Und aus diesem Grund hat der Papst sich anfangs seruum seruorum, den geringsten unter allen genennet; denen schlechtesten Leuten die Füsse gewaschen sich seinem Heyland / als dem Meister der Demuth gleich zustellen. Welches alles noch jetzo als ein Schatten übrig ist / davon sich die Würcklichkeit und die Sache selbsten verlohren. Ferner haben auch deswegen die Männer GOttes / wenn sie von denen Aposteln geredet / solchen keinen Rang gegeben. Dann ohngeachtet Petrus, dem Alter und andern Stücken nach / der erste sein können / so hat ihme doch der Apostel Paulus ad Galat. cap. 2. vers. 9. den Iacobum der Ordnung nach / fürgesetzet: damit niemand sich gelüsten lassen möchte / das Ordnungs-Reglement des Herren zu verändern: Weil aber gleichwol / nach einigen hundert Jahren einige übermüthige Geistliche dieser Demuth der Christlich gesinneten sich mißbrauchet haben: so hat man zwar etwa nach dem vierden Jahr hundert nach Christi Geburth angefangen / auf eine Rang-Ordnung zu gedencke. Und damit ja nicht die geistliche auf ihr Kirchen-Amt fallen möchten / gleich als wenn dieses bey einem würdiger / als bey dem andern wäre und deswegen sich einer vor dem andern die Ober-Stelle heraus nehmen könte: so wurde ein anderer Grund vorgewendet und dafür gehalten / daß ein Bischof oder Priester seinen Rang / wie die Stadt / in welcher er das geistliche Amt verwaltete / haben sollte. Dahero dann der Streit zwischen dem Papst zu Constantinopel und dem zu Rom über der Ober-Stelle / nicht ihres geistlichen Amtes halben / sondern darüber gewesen ist; ob Rom seines Alterthums wegen oder Constantinopel wegen der würcklichen Kayserlichen Residence / der Rang gelassen werden müßte / davon *Salmasius* in adparatu ad libros de primatu pap. c. 1. p. 13. Oder aber wenn auch die Städte keinen Rang gehabt / so hat man schlechter dinges darauf gesehen / wer am ersten ordiniret worden. Da denn derjenige / welcher am längsten im Amt gewesen dem jüngern vorgegangen ist *Salmasius* cap. 1. p. 7. de primatibus Africanis. Und eben dieses ist auch die Ursache /

d) homines christiani de vltimo loco certarunt non de primo.

e) inde papa seruus seruorum.

f) S. Paulus Iacobum ordine praefert. S. Petro.

g) muneris ecclesiastici nullus ordo dignitatis, sed vrbium *solummodo, in quibus egerant sacri antistites.*

h) aut tempus ordinationis *causa praecedentiae.*

aut senectus ipsa.

& qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis

Oberstelle und Würde des Sitzens auf Kayserl. und Königl.

che / warum auch in Teutschland der Rang in den Bischöflichen Unterschrifften der Kayserlichen diplomatum so gar unterschiedlich heraus kommet. Bald stehet Trier vor Maintz und Cölln; bald beyde vor diesem / bald Cölln für Maintz / nachdem nemlich einer lang oder kürtzlich in dem Amt gewesen ist. Daraus dann gar sicher zu schliessen / daß in solchen Zeiten die Stiffter an sich keinen Rang gehabt haben / sondern ein Ertz-Bischof und Bischof dem andern / weil er länger in dem Amt gewesen / vorgegangen ist. Und dieses finde ich nicht allein von denen geistlichen Churfürsten / sondern ich habe auch verschiedene Kayserl. Urkunden / in welchen Magdeburg bald vor Maintz / bald für Trier / bald für Cölln / bald auch für allen dreyen / bald aber auch wieder hinter denselben unterschrieben hat / davon in der dissertation de primatu Germaniae gesaget worden. Da auch endlich in dem folgenden Capitel zu erweisen seyn wird; daß auch die weltliche Churfürsten vor der A. B. keinen Rang gehabt haben; so ist ja solches desto weniger von den Geistlichen zu vermuthen / als deren ihre Begierde über andere zu stehen / mehr gedämpffet seyn solle. Nachdem nun aber gleichwol die Rang-Sucht bey denen Geistlichen eingerissen; so haben auch die Ertz-Bischöfliche Churfürsten ein Werck daraus gemachet und keiner dem andern weichen jeder aber dem andern sich vortringen wollen. Nun hätte man verschiedene Gründe vor sich / in dieser Strittigkeit etwas zu sprechen. Dann es hätte der Kayser auf diese drey Städte und das Alterthum sehen und nach dem Rang der Städte auch die Ertz-Bischöfe in dem Vor- und Nachtritt anweisen können. Allein demjenigen / der in Teutschen Reichs-Sachen sich nur etwas umgesehen / dem muß auch bekannt seyn / daß die Reichs-Städte vor deme keinen Rang unter sich gehabt / noch auch jetzo in demselben einig sind. Nachgehends / welches am Christlichsten heraus kommen wäre / würde der Kayser nicht unrecht gethan haben / wenn er nach den ältern Jahren / als einer Ertz-Bischof gewesen / einen dem andern vorgezogen hätte. Nach den Jahren des Alters haben sich auch in dem Rang verschiedene Völcker / absonderlich unter den Geistlichen gerichtet. Und ist deswegen die starcke Vermuthung / daß die Apostel Petrum seines Alters halben meistens vorangesetzet hatten *Casaubon.* exercit. 14. c. 63. Wohin auch unten die A. B zu zielen scheinet. Oder endlich der Kayser und das Reich wären bey der alten Lauterkeit der Kirchen geblieben und hätten die Ertz-Bischöfe pêle mêle, wie jeder gekommen unter einander gehen lassen; allein ihres weltlichen Ertz-

aut senectus ipsa.

1) *in diplomatibus archiepiscopi subscriptores ordinem non habent praecedentiae.*

k) *cum eam neque ante A. B. habuerint electores secundares.*

Modi diuersi lites componendi praecedentiae inter ecclesiasticos electores intuitu

t) *vrbium,*

2) *ordinationis.*

3) *senectutis*

4) *archioancellariatuum.*

imperialibus & regalibus suboriri valerent *f*), in posterum perpetuis in antea temporibus amputentur & ipsi, in cordis & & animorm quieta *)

Reichs-Tagen sich entsponnen f) / in Zukunfft zu wigen Zeiten ein Ende haben und sie mit gutem Hertzen und ruhigem Gemüthe *)

Cantzler-Amts halben ihnen den Rang / nach dem Rang der Königreiche angewiesen / in welchen sie solche Stelle verwaltet / als wir oben p. 158. litt. i. weitläufftig erinnert haben. Und hierauf hat auch der Kayser in diesem §. gezielet. Dieweilen aber auf solche Weise Chur-Cölln der beständige Vortritt für den zwey andern geistlichen Churfürsten so sicher würde getroffen haben / als gewiß es ist / daß Italien oder das Römische Reich für Germanien oder Teutschland zu gehen pfleget; gleichwol aber man Chur-Maintz gerne den andern in Teutschland vorgezogen wissen wollen: so ist man endlich auf den Ausschlag gekommen / daß ein geistlicher Churfürst in dem Königreich / davon er Ertz-Cantzler ist / in demselben den Vortritt haben solte. Weil nun des Kaysers ordentliche und beständige Residentz nunmehro Teutschland ist / so darf man nicht fragen / warum der Teutsche Ertz-Cantzler sich bey dieser Entscheidung am besten befinde.

Funesta dissidia de praecedentia inter clericos.

f) Wer von den Geistlichen den Ort und Spruch unsers Heylandes Luc. 11. vers. 43. ansiehet und das Wehe bedencket / welches der Heyland dorten über die Pharisäer ausruffet / die gerne oben ansitzen wolten / dem solle wohl der Muth sich um die Ober-Stelle zu zancken vergehen. Allein / dessen allen ungeachtet / haben es die Teutsche Bischöfe manches mal über dem Rang-Streit zum Haar-Gefechte kommen lassen und garstige Händel erreget / davon oben p. 158. litt. l. einige Exempel angeführet worden sind. Und weil unter den Kaysern Rudolfo I. Alberto II. Henrico VII. die Rang-Zwistigkeit / welche sich unter Maintz und Cölln um die Ober-Stelle zugetragen / von den Teutschen Historicis sich aufgezeichnet finden; welche *Arumaeus* disc. 3. §. 1, p. 130. ad. A. B. *Buxtorff* §. 40. A. B. p. 292. *Crusius* de praeced. cap. 12. p. 584. zusammen getragen: so ist es ein desto gewisseres Zeichen / daß solche Zwiespalt biß zu den Zeiten Caroli IV. gewähret und die A. B. solche am ersten beygeleget und also verglichen habe / daß die geistliche Churfürsten auf Reichs- und Wahl-Tägen / Gastmahlen u. s. w. nunmehro ungehindert zusammen kommen mögen.

Num clerici probitate discrimina di-

*) Oben p. 424. lit. e. haben wir mit Oertern der h. Schrifft; mit dem Exempel der Apostel; mit der Gewohnheit der ersten Kirchen zur Genüge erwiesen; daß unter denen Christen und Geistlichen in dem Zustand der lau-

tern

conditione manentes, de oportunitatibus sacri imperii concordi fauore & virtuosae **)dilectionis studio conuenientius g) meditari valeant, pro

von den Angelegenheiten des Heil. Reichs einmüthig / vertraulich **) und desto besser g) sich berathschlagen möchten/ zum allgemeinen Trost

tern Kirchen kein Rang-Streit gewesen noch seyn können. Nachdem nun p.426.litt. f. besaget/was gleichwol dieser Streit für Unmuth unter denen Ertz-Bischöfen in Teutschland angerichtet / wie sehr der Hochmuth selbige in die Hitze gebracht habe: so hat Carolus IV. wol Ursache zu schreiben; Er habe durch Beylegung dieser Sache/ denen geistlichen Churfürsten einen Zentnerstein von der Brust genommen und dardurch gemachet: daß sie nun mit ruhigem Hertzen/ ohne Entrüstung / denen Reichs-Versammlungen beywohnen könten. Ob nun dieser Rang-Eyfer mit dem Christenthum stehen können / davon lassen wir Lactantium lib. 5. cap. 16. das Urtheil machen. Tanto quisque sublimior, quanto iustior. Qui se minoribus minorem facit, is altiorem gradum tenet apud Deum. Welches auch *Speidelius* ad Rumelinum diss. 4. §. 1. p. 74. mit seinem Beyfall bekräfftiget. Dahero man sich billig wundern muß / daß die Christliche philosophi sich so sehr von denen heydnischen Vernunfftschlüssen betrügen lassen: es müßte einem rechtschaffenen Menschen seine Ehre oder Rang so lieb / als sein Leben seyn; die Engel im Himmel hätten ihren Rang/ und nach diesem Exempel die Kirchen-Engel / die Geistliche; wer keinen Rang nicht in acht nehme / der gleiche dem unvernünfftigen Viehe/ welches gienge/ wie es käme und was dergleichen hübsche Früchte des alten Adams mehr sind/ womit die philosophi die Art ihres Hertzens gewaltig verrathen. Davon Cyriacus *Lentulus* hieselbst zum Exempel dienen kan/ der sich tit. 3. ad A. B. p. 1332. mit seiner Schutz-Rede über diese Rang Kriege gewaltig vergangen hat. Und Ant. *Quett.* Conf. 1. n. 12. wird noch dreister/ daß er auch meinet/ ein Geistlicher thue recht/ daß er sich um die Ober-Stelle streite und nichts nehmen lasse.

gna sint praecedentiae?

Ethica christianorum in hoc argum. plerumque scatet paganismis.

**) Virtuosa dilectio heißt hier nicht eine Tugendhaffte Liebe/ dann sich ja keine verbothener Liebe / die wider die Tugend läuffet / hier träumen lässet: sondern wie in dem Kirchen-Latein virtuosus mächtig/ groß/ wircklich und redlich heisset; also ist auch solches Beywort in diesem Verstand anzunehmen.

Virtuosus pro validus, magnus.

g) Es ist aus den Exempeln alter und neuer Zeiten genugsam bekant/ daß so bald die Gemüther durch Ehrsucht und Rangstreit zerrittet werden/

consolatione *h*) populi christiani, habita deliberatione cum omnibus *i*) principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus &, de ipsorum consilio k), decernimus & de impe-

der h) Christenheit; so haben wir/ nach gepflogener Handlung mit allen i) Churfürsten geistlichen und weltlichen/ auf dero gutfinden k)/ geschlossen

die Spaltungen auch in der That selbsten folgen und alle Handlungen zu Grunde richten. Welche Kunst Franckreich An. 1678. und 1682. auf dem deputations-Tag meisterlich genutzet/ dardurch die teutsche Stände an einander gehetzet und alle Handlungen zuschlagen hat. Dahero man in dem Rißwickischen Frieden 1697. sich gleich anfangs dahin verglichen/ daß aller Rang/ Zeit währender Handlung aufhören und jeder in der Ordnung gehen solte wie er käme. Weil doch nicht alle des Hertzogs Ulrichs von Würtenberg phlegma und Sinn haben: der über dem Rangstreit unter den Fürsten bey einer Handlung ungedultig worden und in die Worte ausgebrochen ist; was hilfft das Stelle-Zancken? Setzet mich hinter den Ofen/ ich will folgen/ wenn nur in unserer Zusammenkunfft etwas heilsames abgethan wird/ wie solches die meiste ICti hieselbst aus dem *Besoldo* anführen *Speidel.* ad Rum. §. 1. tit. 3. A. B. p. 74.

h) Von dieser Formel ist schon oben p. 422. litt. c. zur Genüge gedacht worden.

Praecedentiae iura imperator respondet, sed non inconsultis electoribus.

i) Es ist ein mächtiger Streit unter denen Publicisten; wem doch die Entscheidung des Rangstreites/ unter denen Reichs-Ständen/ zukomme? Einige messen solches recht allein dem Kayser zu/ der aber seinen Vortheil darunter habe/ wenn er die Stände durch diesen Zanck-Apffel in Uneinigkeit unterhalte/ daß sie dem Kayser alle mit einander gute Worte geben müßten. Hier aber folget nunmehro aus der A. B. daß dergleichen Rangstreit von dem Kayser mit Zuziehung der Churfürsten abgethan werden könne. Dahero die andere schlechte Fürsten/ weil sie sich einmal die A. B. gefallen lassen/ sich nicht mit darein zu mengen haben.

Reliquis tn. principibus huic iudicio non licet interesse.

Consilium pro consensu.

k) Consilium wird ohne Zweiffel hieselbst pro consensu genommen. Theils weil es die Sache selbsten nicht anders leidet/ in dem die Stände nicht als des Kaysers Räthe auf dem Reichs-Tag sitzen; sondern als Mit-Regenten/ deren Einwilligung der Kayser in den Reichs-Schlüssen nöthig hat p. 40. litt. q. Theils auch/ weil die Redens-Arten mitler Zeiten also gewesen/ daß consilium so viel/ als decisum, consensus, assensus geheissen hat. So werden die hohe Reichs-Gerichte consi-

lium

ratoriae potestatis plenitudine *l)* hac edictali *)lege, perpetuo valitura **), ; sancimus, quod supradicti venerabiles archiepiscopi, Treuirensis *m)* videlicet ex opposito & lineari directione versus imperatoris ta-

und in Krafft vollkommener Kayſ. Gewalt l) schlieſſen wir/ vermöge dieses Gesetzes *) zu ewigen Zeiten **);daß die oberwehnte ehrwürdige Ertz-Bischöffe und zwar Trier m) so gleich in rechter Linie für dem

lium magnum genennet; in alten Lehen-Briefen heißt feudum *consilio* domini alienare, so viel als domini impetrare *consensum* und was dergleichen Exempel mehr seyn. Dahero der Frhr. von Lyncker p. 33. ad A. B. wider die Wissenschafft des Reichs styli mitler Zeiten handelt/ wenn er nur hieraus ein vernünfftiges Anrathen oder Gutfinden machen und/ seiner bekanten Lehr-Art nach/ andern die Einbildung beybringen will/ als wenn der Kayser die Stände nur als seine geheimde Räthe gebrauchte/ deren ihr Bedencken er forderte/ ohne deroselben Einwilligung nöthig zu haben. Massen derjenige einen Staat gar mit schlechten Augen von aussen ansiehet: wer denselben nur aus seinem äusserlichen Wesen urtheilen und die Rechte aus Complimenten beweisen will. Dann die Stände heissen noch bis ietzo ihre Bewilligungen auf dem Reichs-Tag Reichs-Gutachten: aber deswegen leiden die Reichs-Gesetze keine Noth/ welche ihre ausdrückliche Einwilligung und Unterschrifft in Reichs-Schlüssen neben dem Kayser erfordern.

l) Was auch dieser stylus in der Sache selbsten für eine Erklärung leide/ solches ist p. 58. litt. f. und anderswo bereits gesaget worden. *Plenitudo Caes. potestatis.*

*) Dieses ist gleichfalls eine Redens-Art/ die p. 68. litt. o. ihre Erklärung bekommen hat.

**) Dann sonsten dergleichen Rang-Vergleich nur zu diesem oder jenem mal geschehen auch wol von denen Kayſern denen interessenten ein reuers gegeben worden/ daß dergleichen Vergleich ihrem Recht bey andern Gelegenheiten ohne Nachtheil seyn solte/ davon die Probe aus der p. 160. litt. o. zu entlehnen ist. *Factum hoc praecedentiae non temporarium est.*

m) Von diesem wird hieselbst deswegen der Anfang gemachet/ weil sein Rang beständig für des Kayſers Angesicht verbleibet: dahingen die andere zwey geistliche Churfürsten mit einander über der Rechten und Lincken wechslen müssen. *Trevirensis quia aliis ordine praeferatur?*

Kayser n) / Maintz in seinem | ciem n). Moguntinensis ve-

Locus coram facie Caesaris honestiorne quam ad Caesaris dextram.

n) Man hat hier aus der Noth eine Tugend machen und einen Ubelstand begehen müssen / nur endlich aus dieser beschwehrlichen Sache zu kommen. Jederman wird leichtlich begreiffen / daß die Weise / vor des Kayserς Angesicht herzugehen und zusitzen / eine seltsame Gestalt mache. Und darf man hier nur die Probe von der publication der Kayser-Wahl nehmen. Dann in dem der Kayser in der Reyhe der Churfürsten auf einem Gerüste stehet / wovon alle das Gesichte zu dem unten herumstehenden Volck wenden: so wendet der einige Churfürst zu Trier / seinen Rang zu erhalten / dem Volck den Rücken; stehet mit dem Gesicht gegen dem Kayser; hindert dem Kayser die Aussicht auf das Volck; dem Volck verdeckt er das Ansehen des Kayserς und mit eins der Aufzug kommet gar ungestalt heraus. Allein was war anderst zu thun? keiner von den dreyen geistlichen Churfürsten wolte dem andern weichen; gleichwol machte der Vortrit / den jeder in seinem Ertz-Cantzler-Amt haben sollen / nur den Rangstreit unter zweyen aus. Dann wenn man gleich aus diesem Grund den Rang dem Churfürsten zu Cölln in Italien gelassen; so wußte man doch nachgehends nicht / wie man Trier und Maintz rangiren möchte. Deren einer dem andern so wenig / als beyde Chur-Cölln weichen wollen. Solches nun auch zu vergleichen / so wurde diese mathematische Figur und Stellung ausgesonnen: daß der Rang zur rechten Hand und vor des Kayserς Angesicht her gleiche Würde haben und diesen Trier beständig behalten / mit jener aber Maintz und Cölln wechseln solten. Und durch dieses Mittel hat der Kayser nicht einen geistlichen Churfürsten dem andern vor oder nachgesetzet / wie sich die meiste ICti ad h.l. eingebildet haben: sondern nur ein Mittel ausgesonnen / daß niemand wüßte / wer oben oder unten angienge und doch alle in einer solchen Versammlung erscheinen könten / welches Cyriacus *Lentulus* ad h. l. p. 1332. wohlbegriffen; Sapienter *inquit*, Carolus IV. modum litigio huic praecedentiae constituit: non, vt litem, inaequalitate locorum adsignanda dirimeret: quae simultatem augeret, aemulationem non tolleret. Cum par esset collegarum dignitas: rem ita sessione moderatus est, vt nemo loco superior, nemo inferior videretur. Dahero die Muthmassung *Gothofredi* de la presance des Roys de France c. 1. und der Zweiffel den sich Limn. h. l. obs. 5. p. 239. daraus machet / vergebens ist: man hätte hierdurch Trier oben angesetzet und zwar deswegen / weil *Gallien* würdiger / als andere Reiche wären oder von den Teutschen gehalten würde / oder auch das

Resp. vterque locus honoris eiusdem, quod docetur vsu iuris gentium.

Stifft

Stifft Trier das älteste oder die Stadt die ansehnlichste wäre. Dann dieses alles mit der Meynung/ daß dardurch keiner dem andern vor oder nachgesetzet sey/ wegfället. Und ob man gleich für die Ober-Stelle der Rechten Hand einwenden und daraus schliessen möchte/ daß Trier dardurch den andern beyden geistlichen Churfürsten nachgesetzet worden; in dem ja das Exempel des Spanischen Gesandtens/ eines Grafen von *Luna* von dem Gebrauch der Völcker zeigete/ daß fürwerts zusitzen weniger wäre/ als auf der rechten Hand: so will sich doch dieses Exempel hieher gar nicht schicken. Die Sache hat mit allen geheimen Neben-Umständen Jacob *Hovvell* arg.10.a.p.184.adp.200 in προεδρία βασιλικῇ vorgestellet/ dahero wir Thuani, Letii, Sarpii und anderer nicht nöthig haben/ die davon gewands-weise schreiben. Und zwar so ist bekant/ daß als bey dem concilio zu Trident der Spanische Bottschaffter dem Frantzösischen nicht weichen wollen/ gleichwol dieser sich fest zur Rechten des Kayserlichen gesetzet/ der Spanische einen Stuhl mitten in das Zimmer dem Päpstlichen gegen übergestellet und damit den Rang seines Herrn zu erhalten gesuchet hat. Dergleichen Stellung man auch bey der Messe gehalten. Weil aber bey derselben denen Gesandten das osculum pacis gereichet und das incendium oder Rauchfaß unter das Gesicht gewebet werden sollen: so hat man/ keinem unter diesen zweyen zu nahe zu treten/ jedes doppelt anschaffen und solches jedem Gesandten zugleich geben müssen. Und als hierüber ein Aufsehen entstanden/ haben die Gesandte sich erkläret/ lieber keines von beyden zu empfangen/das ist/wie ein Catholischer es nehmen muß/ lieber des göttlichen Seegens sich zu begeben/ als solchen nicht in dem rechten Rang zu empfangen. So entsetzliche Suiten und Folgen entstehen nehmlich daraus/ wenn man den Staat in dem Heiligthum führen und nicht vielmehr daselbsten alles weltliche Geschicke ablegen will. Inzwischen dienet dieses alles zu Behauptung unserer Meynung: dann *Luna* hat sich dardurch wider alles Vorurtheil der Frantzosen in dem Rang verwahret; der Frantzösische Hof ist über seinen Gesandten/ daß er solches zugegeben/ übel zusprechen gewesen; dahero auch dieses Mittel Franckreich nachhero in der Veruinischen Versammlung 1598. nimmer gestatten wollen. Welches dann zeiget/ daß der Sitz für dem Gesichte eines höhern nicht geringer als der Sitz auf desselben seiner rechten Seiten zu halten sey. Als auch hier Carolus IV. damit den Rangstreit zwischen Maintz und Trier zu vermeiden gesuchet hat.

Exemplo Hispanici legati in concilio Tridentino.

o) Dioe-

ro in suis dioecesi *o*) & prouincia *p*) & extra prouinciam suam in toto cancellariatu *)

Stifft o) und Landen p) und auſſer seinen Landen wie weit sich das teutsche Ertz-Cantzler-Amt *)

Dioecesis h. l. pro archiepiscopatu.

o) Dioecesis heisset hier nicht die Kirchen-Hoheit/ nach welcher dem Ertz-Bischoff von Chur-Maintz zwölff Bischthümer unterworffen sind: sondern nur das Maintzische Ertz-Stifft. Welches nicht allein daraus erhellet/ weil das Wort prouincia und cancellariatus darauf folget/ die alle beyde weitläufftiger/ als dioecesis seyn sollen: sondern auch/ in dem dioecesis auch oben p. 208. litt. a. bloß für das Stifft Maintz gebraucht worden ist/ davon wir an solchem Ort gehandelt haben. Und irret dannenhero *Rumelinus* dissert. 4. §. 4. p. 76. gar sehr: wenn er meinet dioecesis heisse hier Kirchen-Hoheit. Denn wenn dieses wäre/ so müßte Chur-Maintz dem Churfürsten von Cölln den Rang oder die rechte Hand in einem grossen Theil von Teutschland lassen. Weil bekant ist/ daß die Cöllnische Kirchen-Hoheit sich über die mächtige Stiffter Münster/ Osnabrüg/ Münden/ Lüttich und die dazwischen gelegene Lande erstrecke. Welches ungereimt herauskäme.

Prouincia pro territorio.

p) Kein Stifft hat leichtlich/ ausser etwa Magdeburg/ ein geschlossenes territorium, weil die meiste von einzeln Stücken Geschänckes und Vermächtnüß-weise zusammen gesetzet und wie ein Bettler Mantel an einander geheffte sind. Darum die A. B. lieber das Wort prouincia, als territorium gebrauchen können. Inzwischen bleibet auch unter dioecesi und prouincia Moguntini dieser Unterscheid: daß es nichts neues ist/ daß ein Christlicher Mann etwa in dioecesi Colonienſi dem Ertz-Stifft Maintz etwas vermachet oder sonsten zugewendet hat/ wie etwa Magdeburg etliche Gassen in Antwerpen zugehören und folglich dergleichen nicht ad dioecesin, wohl aber prouinciam Moguntini gerechnet roerden mögen.

Pie prudenterque factum archiepiscopos electores praecedentiae iura habere intuitu archicancellariatuum, non muneris ecclesiastici.

*) Daß man den Vortritt der geistlichen Churfürsten schlechter dinges auf das Ertz-Cantzler-Amt gesetzet und jedem in den Landen seines Ertz-Amtes die Ober-Stelle gelassen; solches ist gar füglich ausgesonnen worden. Dann da bleibet die Sorge/ daß man von keines geistlichen Amtes wegen sich ins Rang-Gedränge bringen solle/ unterwegen/ weil das Ertz-Cantzler-Amt weltlich ist: die Streitigkeit die Geistliche nach ihren Stiffts-Residentzen zu rangiren/ wird auch vermieden/ weil ohnedem die Städte in Teutschland keinen Ceremonien-Meister gehabt haben: man hat sodann auch nicht vonnöthen/ auf das Alter eines Ertz-Bischofs oder dessen Einweihung

suo Germanico, prouincia Colonienſi duntaxat *q*) excepta. Et demum Colonienſis in ſuis dioeceſi *r*) & prouincia *s*) & ex-

erſtrecket / die Cölniſche Lande allein q) ausgenommen: und dann Cöln in ſeinem Stifft r) und Landen s) und

hung zu ſehen / indem doch öffters der jüngere / entweder ſeines Fürſten-Standes oder Gaben oder eines andern Verdienſtes halben ſich mehr / als der ältere düncken läſſet. Im übrigen iſt kein Zweiffel; daß weil Polen / Böhmen / Ungarn / Schlavonien und auch wohl Engelland unter das Teutſche Reich gehöret haben / um deren willen / die Teutſche keinen beſondern Ertz-Cantzler angenommen / der Rang auch in ſolchen Provintzien dem Ertz-Biſchof zu Maintz zugeſtanden werden müſſe.

Limites archicancellariatus Moguntini extra Germaniam.

q) Sonſten pflegt wohl ein Staat dem andern in ſeinem territorio zu weichen / der aber demſelbigen den Rang nimmer zugeſtehet. Wie etwa die Staaten von Holland vor dem Rißwickiſchen Frieden und ſonſten denen Churfürſten in ihren Niederlanden den Vortritt laſſen / ob ſie gleich an dem dritten Ort denſelben nicht weichen wollen. Aber die Geiſtliche wenden es um / und meynen / daß ihnen in ihrem eigenen Stifft die gröſſeſte Ehre geſchehen müßte. Dannenhero auch die A. B. dem Churfürſten von Cölln den Rang für Maintz in dem Stifft Cölln zuſpricht / ob ſich gleich ſolches Ertz-Stifft nicht minder / als andere Teutſche Stiffter unter dem Teutſchen Maintziſchen Ertz-Cantzler-Amt befindet. Womit dann die Urſachen / die *Limn.* obſeru. 7. p. 239. ad h. l. dem *Arumaeo* diſc. 3. §. 2. p. 121. und beyden *Cruſius* ad h. l. p. 351. abgeborget haben / gar mager und ungeſchickt heraus kommen; quod inter duos aequales quilibet in domo ſua ſit maior *gloſſ. in l. apud eum ff. de manumiſſ.* und quod quilibet in ſua domo rex ſit *can. duo iſta, cauſ. 23. quaeſt. 4.* Vielmehr wolte ich glauben / daß die Geiſtliche deswegen hieſelbſt eine beſondere Weiſe angenommen und den Rang in ihrem Kirch-Spiel haben wollen: damit ſie bey ihren Pfarr-Kindern im Anſehen bleiben und dieſe nicht wiſſen möchten / daß es andere Ertz-Hirten gebe / die mehr / als der ihrige wären.

Domi peregrinis loco cedunt ordines ciuiles; contra eccleſiaſtici, qui aliis domi aut in ſua eccleſia volunt anteferri.

r) Davon p. 432. litt. o. geſaget iſt.

s) Siehe p. 432. litt. p. Und nach dieſem Recht / würde Chur-Cölln die Ober-Stelle für Chur-Maintz auch in ſeinem Weſtphäliſchen Hertzogthum verlangen können. Nicht aber in aller ſeiner Kirchen-Hoheit davon p. 432. litt. o. geſchrieben worden iſt.

tra prouinciam suam in tota Italia *t*) & Gallia *u*)

auſſer ſeinen Landen/ in gantz Jtalien t) und Gallien u) zur

Archicancellariatus Italiae etiam alia complectitur regna.

t) Sowol in der Lombardey/ als in dem innern Jtalien/ wie auch denen Königreichen Neapel/ Sicilien/ Sardinien/ welche dem Römiſchen Reich ſowol zu der Carolinger/ als auch noch zu der Teutſchen Kayſer ihren Zeiten unterworffen geweſen ſeyn. Weil ſelbige für einen Anhang von Jtalien zu halten und man gleichwol nicht findet/ daß auſſer Chur-Cölln/die Kayſer ſich daſelbſten einen Ertz-Cantzler angenom̃en haben ſolten.

Dextrum Latus qui teneat Coloniensis in archicancellariatu Treuirensis in Gallia Narbonensi & Belgica?

u) Hierunter verſtehe ich das regnum Arelatenſe oder Galliam Narbonenſem und Auſtraſiae oder Galliam Belgicam darüber Chur-Trier ſonſten das Ertz-Cantzler-Amt führet. Weil aber Chur-Trier auch in der Provintz ſeines Ertz-Cantzler-Amts dennoch ſeinen gewöhnlichen Rang für des Kayſers Angeſicht behält/ damit er nicht/ durch Veränderung deſſelben und Einnehmung der rechten Hand des Kayſers/ ſelbſten geſtehen möchte/ daß auf des Kayſers Hand zu gehen/ würdiger wäre/ als der Ort für des Kayſers Angeſicht p. 432. litt. n. und dardurch Chur-Cölln die Einbildung eines Vortrittes für Chur-Trier bekäme: ſo hat gleichwol der Kayſer für gut befunden, daß/ auſſer Teutſchland/ in den Provintzien des Trieriſchen Ertz-Cantzler-Amtes die rechte Hand des Kayſers Chur-Cölln gelaſſen werden ſolte. Weil es doch Chur-Maintz genug ſeyn könte; daß die Kayſer ſich meiſtentheils in Teutſchland aufhielten und deswegen ſolcher die rechte Hand ohne dem länger behielte/ als Chur-Cölln. Und hierdurch hat Chur-Trier ſo viel erhalten: daß ſich das Reich zu demjenigen/ was wir oben p. 432. litt. n. behauptet/ nicht undeutlich erkläret; die Stelle für des Kayſers Geſichte wäre wo nicht würdiger/ jedoch eben ſo würdig und hoch/ als auf des Kayſers rechter Hand. Dann/ ohngeachtet Chur-Trier es niemand abſprechen können/ daß er nicht in den Provintzien ſeines Ertz-Cantzler-Amts die rechte Hand des Kayſers genommen; er dennoch lieber in ſeiner alten Stelle für dem Kayſer auch alsdann bleiben wollen/ weil dieſer Ort wo nicht würdiger und höher/ als jener wäre/ dannoch ſelbiger jenem gantz gleich käme. Wie ſolches auch das Exempel Ferdinandi I. an. 1530. ausweiſet/ der als ein Hungariſcher König und Reichs-vicarius den Churfürſten nicht weichen wollen und deswegen gegen des Kayſers Geſicht über geſetzet worden iſt *Arum.* de comit. c. 17. *Cruſius* c. 13. n. 5. de praeced. Dahero mich wunder nimt/ daß *Limn.* obſeru. 8. h. l. p. 240. aus dieſer Sache/ wie er ſelbſten geſtehet/ ſich nicht zu helffen gewußt hat/ andere aber als Arumaeus und Cruſius in ſeltſames Gezeug hierüber verfallen ſeyn.

x) Wie

in dextero *x*) latere Romano-rum Caesaris sedere *y*) possint,

Rechten x) des Römischen Kayſers sitzen y) können/

x) Wie unter den Menschen einer lincks/ der ander rechts ist: also findet sich auch der Unterscheid; daß ein Volck die rechte; das andere aber die lincke hand oder seiten für würdiger geachtet hat. Die Christen sind meistentheils bey der Weise des alten Testamentes und dem Gebrauch ihres Heylandes geblieben/ nach welchen beyden Absehen man zur rechten Hand die Ober-Stelle für der lincken gehabt hat. Setze dich zu meiner Rechten/ bis ich lege deine Feinde zum Schemel deiner Füsse Psalm 110. vers. Matth. 22. v. 44. Also werden die Auserwählten zur Rechten die verdammete aber zur Lincken stehen: So wird auch des Menschen Sohn sitzen zur Rechten und was dergleichen Zeugnüsse mehr seyn / daraus erhellet/ daß die rechte Hand den Vorzug vor der Lincken in der Schrifft habe. Welcher Ordnung man in Christlichen Staaten billig folgen können. Ob nun wol uns wenig irren mag/ was etwa von andern Völckern angeführet wird/ als daß die Türcken die Lincke Hand für die Ober-Stelle deswegen halten/ weil der auf selbiger gehe/ dem andern ins Gewehr oder den Degen greiffen könne; oder aber weil einem der sich gegen Nachmittag wende der Sonnen Aufgang zur Lincken komme; ferner einige sich gar nicht im Vortreten nach der Hand gerichtet/ sondern nach der Gelegenheit/ wer an die Wand/ an das Fenster/ gegen der Thür u. s. w. zustehen komme/ davon man Nic. *Alemannum* de dextra & laeua ins besondere nachlesen kan: so möchte man sich doch wundern/ daß auch einige der Päpste ihre lincken Seiten der Rechten vorgezogen und solche für die Ober-Stelle angegeben haben. Dahero einer auff den Einfall gerathen könte: des Petri Kopff stunde deswegen in den Päpstl. bullis zur Lincken und Pauli zur Rechten; weil die Lincke vor Alters bey dem Röm. Papst die Ober-Stelle geheissen hätte. Allein diese letzter Sache braucht so viel Lermens und Streitens nicht/ davon *Heineccius* part. 1. de sigill. c. 12. §. 5. p. 146. ein Dutzend Meynungen zusammen getragen hat. Dann die alte Stempelschneider haben sich ohne Zweiffel nach dem Stempel und nicht nach dem Abdruck desselben gerichtet. Wenn nun Petrus in jenem zur Rechten gestanden: so hat er in diesem nothwendig zur Lincken kommen müssen. Mit eines Petrus stehet und bleibet Paulo auf der rechten Hand: aber man muß den Päpstlichen Stempel ansehen/ der ja mehr ansehen/ als die bleierne Abdrücke davon haben solle.

Aliis dextera, aliis laeua est honoratior.

Qui in pontificis sigillo Paulus dextro loco stet Petrus siniſtro? Fruſtra diſputatur, cum oculi verti debeant ad typarium non ad exemplar eiusdem. Ibi enim stat Petrus dextero loco.

y) Warum allezeit des Sitzens Erwehnung geschehe/ ist oben p. 411. litt. b. gedacht worden.

valeant, & debeant z). In omnibus publicis actibus imperialibus zz), puta iudiciis *a*) collationibus feudorum *b*).

mögen und sollen z). In allen öffentlichen Reichs-Handlungen zz) als in Gerichten a) Belehnungen b)/

Praecedentiae ordo iuris hic est praeceptiui.

z) Damit nemlich beheiffen sich auch gemeine Bediente und Unterthanen / wenn sie sprechen: sie könten sich in ihrem Rang nichts nehmen lassen; das Rang Reglement wäre von dem Landes-Herrn gemachet / welches sie auch damit verletzen würden / wenn sie einem andern / der unter ihnen stehe / weichen solten. Welches alles sich auch als dann hören lässet / wenn denen / die den Vortrit haben sollen / auch / wie hieselbst geschiehet / auferleget ist / darüber zu halten.

Qui hic praecedentiae ordo profit absente quoque Caesare.

zz) Weil diese Ordnung auf die Anwesenheit des Kayſers ins besondere gerichtet ist / indem man die Entscheidung von des Kayſers rechter / lincker und vörder Seiten genommen: so kan auch iedweder sehen / daß sich hievon / wenn der Kayſer nicht zugegen ist / kein Muster nehmen lässet. Dann wenn man gleich sagen wolte: Chur-Maintz könte ja dennoch auf der rechten und Chur-Cölln auf dieses seiner lincken Seiten gehen: so läßt sich solches in dem Chur-Trierischen Aufzug / der vor des Kayſers Gesicht geschehen solle / nicht anbringen. Dessen allen aber ungeachtet / pfleget es doch auch in solchem Falle also gehalten zu werden: daß Chur-Trier in einer procession die ohne den Kayſer geschiehet allein voran und nach ihme Chur-Maintz und Chur-Cölln paarweise zusammen gehen. Welches auch die Art zu sitzen ausweiset die oben 276. angeführet ist.

Iudiciaria potestas Caesari communis est cum ordinibus.

a) Woraus man gar vernünfftig schliesset: weil die Churfürfürsten in keiner Versammlung als bloſſe Zeugen erscheinen; der Kayſer auch im rechtsprechen deroselben ihrer Gegenwart und Einwilligung nöthig gehabt habe. Dahero nichts hartes oder unbilliges ist / das jeder Churfürst seine Beysitzer bey dem höchsten Reichs und Kayſerlichen Kammer-Gericht zu halten pfleget. Wie aber die Churfürsten und ihre Beysitzer aus dem Reichs-Hof-Rath heraus kommen sind; da wüßte ich mehr zu sagen / als vielleicht mancher gedencken würde. Wenn mich nicht einige Umstände zurücke hielten. Genug ist / daß auch die Fürsten nicht Ursache haben / über dieſes Recht der Churfürsten ungedultig zu werden und gleiches mit ihnen zu verlangen.

Electorum adsessores in camera S. R. I. nil habent in solentiae.

Inuestiturae feudorum olim praesentibus factae electoribus.

b) Weil die Belehnungen in dem Namen des Kayſers und des Reichs geschehen: so haben in den alten Zeiten auch die Churfürsten dabey gesessen und des Reichs Vasallen vorgestellet. Nachdem aber die Churfürsten

in refectionibus *) ac etiam in consiliis *d*) &	Gastmahlen c) und in Berathschlagungen d) u. allen andern

sten aus dem Reichs-Hofrath und dem Kayserlichen Hof kommen: so ist solches unterblieben. Absonderlich da vor deme die gesamte Belehnungen aller Stände des Reichs auf einem allgemeinem Lehen-Tag / sobald der Kayser die Regierungen angetreten / zugleich vorgegangen sind / den die Churfürsten leichtlich abwarten können: da hingegen / so bald die einzele Belehnungen aufgekommen / es nicht mehr der Mühe lohnen wollen / einem Reichs-Stand / der die Lehen muthet / zu gefallen / die Churfürsten / als Beysitzer zu verschreiben.

Hi mores qui migrauerint? Quod innestiturae singulis fierent singulatim cum olim factae sine omnibus vniuersim.

c) Vor deme hat der Kayser an einem Tisch allein gesessen und iedem Churfürsten ist sein besonderer Tisch gleichfalls gedecket worden. Dahero ohne Zweifel diese Ordnung auf solche alte Weise des eintischens zielet / die unten cit. 28. §. 1. 3. 4. vorgeschrieben worden ist. Dann wenn der Kayser die Churfürsten an seiner Tafel mit sitzen und speissen lassen wollen: so hätte der Rang des Churfürsten zu Trier sich nicht anderst schicken können / als wenn der Kayser die Mahlzeit nach Römischer Weise zu Tische liegen und den Ertz-Bischof zu Trier / wie Christus Johannem in die Schoß nehmen wollen / welche Stellung man mit der Ordnung der A. B. vergleichen mögen. Ob aber der Kayser dieser Rang-Ordnung halben iedem Churfürsten seinen einzeln Tisch zugeeignet wissen wollen tit. 28. §. 1. oder aber darinnen einen Vorzug gesuchet habe / daß er keinen Churfürsten zur Tafel zöge / oder auch diese Weise selbiger Zeit gebräuchlich oder auch nach dem Exempel der Römer eingerichtet worden seye / solches wollen wir unten tit. 28. §. 1. mit mehrern untersuchen.

Ordo electorum in Caesaris conuictu.

De cansis singularium mensarum in Caesaris solenni conuictu.

*) Dann die Kayser in Haltung einer öffentlichen Tafel und der Bedienung / welche die Ertz-Beamte dabey über sich nehmen müssen / eine sonderliche Hochachtung und Ansehen gesuchet haben. Wie sie gewohnet gewesen / meistens an hohen Fest-Tagen / als Weynachten / Ostern und Pfingsten die Churfürsten deshalben zu sich zu verschreiben. Und darf man sich über das Alterthum solchen Gebrauches desto weniger verwundern / je gewisser die relation des Königes von Fetz und Marocco seyn solle; der ein anderes Werck der Natur eben / unter dergleichen Pracht vom Trompeten-Schall und dem Aufzug des Hofes zu verrichten pflege.

Conuictus solennioris materias.

d) Solle so viel als comitia heissen / davon auch oben p. litt. k. schon gedacht ist.

omnibus aliis agendis, propter quae contingit seu continget, eos pro honore seu vtilitate imperiali *e*) tractandis, mutuo conuenire. Et hunc modum sessionis sub eo omni ordine, sicut expressatur *f*) superius, ad praedictorum Colonienſis *g*) Treuirensis & Moguntinensis archiepiscoporum successores perpetuo *h*) extendi

Dingen / um deren willen geschiehet oder geschehen möchte / daß sie zu Ehren und Nutzen des Reiches e) zusammen kommen solten. Und diese Weise der Rang-Ordnung / wollen wir nach allen Stücken / als wir oben gesagt f) auff erstbemelder Ertzbischöffen Cöln g) / Trier und Maintz ihre nachkommen zu ewigen Zeiten h) ver-

Caesar solos electores in consilium saepe adhibet, exclusis principibus & ordinibus reliquis.

e) Die übrige Fürsten dürffen keinen Unmuth auf die Churfürsten deswegen werffen / weil selbige in der Wahl-capitulation einige Dinge mit eingerücket haben / welche der Kayser allein mit dem Chur-collegio überlegen solle. Dann hier finden sie dieser Fälle nicht weniger erwehnet. Indem die übrige schlechte Fürsten nur auf den Reichs-Tag gehören / der Kayser aber ausser dem Reich verschiedener Zusammenkunfften gedencket / wobey also die übrige Fürsten nicht mit kommen und concurriren können.

Expressare pro exprimere.

f) Dieses zierliche Wort haben wir der lieben Kirchen zu dancken. Es solle so viel und noch mehr als exprimere seyn und so viel als clare seu luculenter exprimere, deutlich vorstellen und ausdrucken / heissen. Wie solches in denen documentis medii aeui gar offters vorkommet. Damit nemlich den faulen Mönchen und Pfaffen das Latein leichter zu erlernen seyn möchte / wenn sie keine verba irregularia lernen dürfften. Dann so leicht sie von expressam, expressare gemachet; so leicht hätten sie auch bey der Regel bleiben und exprimo in dem praeterito exprimpsi geben können.

Ordo eccles. electorum in A. B qui sit incertus?

g) Hier stehet nun Cölln für Trier und Maintz. Welches alles in der A. B. ohne Unterscheid geschiehet / damit der Kayser in dem Rang-Streit der geistlichen Churfürsten keinem etwas ab oder zulegen wolte / wie auch schon p. 423. litt. d. erinnert worden ist. So daß sich der solches nicht begreiffet / über die Vermengung Caroli IV. vergebens verwundert und beschwehret.

Compositio discriminis praecedentiae qui aeterna?

h) Es ist nichts neues / daß über einen Rang-Streit nur auf eine gewisse Zeit ein Vergleich getroffen worden / welcher nach derselben keinen Theil verbindet. Also ist der Spanische Gesandte / als wir oben p. 430. litt. n. erwehnet / dem ersten Gesandten gegen über gesessen. Welches nachmals die Fran-

volumus, vt nullo unquam tempore *i*) super his quaeuis dubietas, *k*) generetur.

standen wissen. Damit zu keiner Zeit i) in dieser Sache einiger Zweiffel mehr erreget k) werden möge.

Frantzosen nimmer zugeben wollen. Und weil hier absonderlich zu besorgen gewesen/ es möchten die nachfolgende Bischöfe diesen Vergleich nicht halten/ als die tanquam successores singulares an das Vornehmen ihrer Vorfahren nicht/ wie die weltliche Fürsten/ verbunden wären/ da der Sohn des Vaters Willen auch als Erbe nachzuleben hätte.

i) Auch hätte man sich von dem Capitel besorgen müssen; daß solches den Vertrag unter dem Vorwand wieder umgestossen: weil kein Ertz-Bischoff seinem Stifft/ ohne des Capitels Danck/ dessen hier keine Erwehnung geschehen/ etwas vergeben oder selbiges verbinden könte. Ob gleich auch die Päpstl. Kirchen-Rechte erfordern/ daß das Capitel bey Leb-Zeiten ihres Ertz-Bischoffs Ehre und auctorität schonen und ihme so lang er lebet/ sich nicht widersetzen solte. Dann nach dessen Tod ist das Capitel ipso iure von aller Verbindung desjenigen frey/ was der Ertz-Bischoff/ ohn ihren Willen/ vorgenommen und geschlossen hat. Nur weil hieselbst der Grund zu dieser Rang-Ordnung nicht auf das Ertz-Bischöffliche oder geistliche sondern auf das weltliche Ertz-Cantzler-Amt gesetzet ist p. 425. litt. f. so hat sich das Dom-Capitel hierunter desto eher bescheiden müssen. Zugeschweigen/ daß solches Gesetz-mäßig von dem Kayser und den Churfürsten durch einen Reichs-Schluß ausgemachet worden. Welchem sich kein Capitel entziehen oder widersetzen kan.

Capitulum non obligatur facto episcopi.

Viuo tamen episcopo, cuius auctoritati parcit, non contradicit.

k) Man hat leichtlich gesehen/ daß diese Ordnung nur den Zweifel im gehen und sitzen heben können/ davon auch noch unten tit. 21. und 28. mehr gesaget ist; aber in der Unterschrifft; in Ausfertigung eines gemeinschafftlichen Churfürstlichen diplomatis p. 192. litt. c. und in andern Fällen/ bleibet noch ietzo der Streit/ wer dem andern unter den geistlichen Churfürsten mit seinem Namen vor oder nachgesetzet werden solle. Und da wäre wol das vernünfftigste/ wenn man nach dem Ertz-Cantzler in seiner Provintz/ unter den andern Zweyen das Alter ihrer Jahre oder ihrer Einweyhung gelten liesse/ als oben p. 424. erwehnet worden ist.

Dubia hedieque circa ordinis discrimina inter electores ecclesiasticos.

Tit. IV. (a)
De principibus electoribus b) eorumque proedria & muneribus imperii Germanici c) in communi.

§. 1. Ordo sedendi secularium electorum.

§. 2. Ius convocandi electores penes Moguntinum.

§. 3. Suffragia electorum idem roget computetque Moguntinus.

§. 4. Quo ordine electores rogandi?

§. 5. Aulica munera ab electoribus Caesari exhibenda.

Das 4. Capitel a).
Von der Churfürsten b) ihrem Rang und Erb-Aemtern c) insgemein.

§. 1. Rang-Ordnung der weltlichen Churfürsten.

§. 2. Chur-Maintz solle die Churfürsten zusammen ruffen.

§. 3. Chur-Maintz solle der Churfürsten Stimme sammlen.

§. 4. In was für Ordnung die Stimmen der Churfürsten aufzuruffen.

§. 5. Verfassung der dem Kayser und Reich schuldigen Hof-Dienste.

---

a) Von der Ursache der Abtheilung in titel und capitel siehe p. 66. litt. a.

b) Weil die Uberschrifft / die man in den meisten geschriebenen Exemplarien findet: de electoribus in communi, so gar allgemein und undeutlich ist / so habe ich solche mit dem Zusatz / der mit besonderer Schrifft unterschieden worden / vermehret. Dann es der folgende Auszug giebt / daß dieses das Haupt-Absehen dieses Capitels sey / damit auch die weltliche Churfürsten ihren Rang wüßten / wie solchen die geistliche Churfürsten in dem vorhergehenden titel bekommen haben und dann / damit die Reichs-Aemter der weltlichen Churfürsten kunt seyn möchten. In meinem mscto stehet der titel also: De ordine sessionum electorum secularium in praedictis curiis. Daraus dann / wie offters schon erwehnet / abermals klar ist / daß diese Uberschrifften nicht wie in den Römischen Rechten vom Gesetz-Geber oder auch nur dem Gesetz-Schreiber herkommen: sondern in der A. B. von jedem zur Hülffe seines Gedächtnüsses selbsten darüber gesetzet worden seyn. Siehe p. 67. litt. b.

Novissima electorũ constitutio de proedriis eorundem.

c) Weil die Churfürsten so wohl der neuen Chur des Ertz-Schatz-Meister-Amts wegen / als auch damit die Rang-Ordnung auf alle Fälle ausgemachet seyn möchten / sich auf das neue zusammen verglichen und

und dieses capitel zwar zum Grund geleget / aber gleichwol in verschiedenen Stücken geändert / verbessert und vermehret haben: so will ich solchen neuen Vergleich von Wort zu Worte hieher setzen.

Kund und zu wissen; daß ein hochlöbl. Churfürstl. collegium sich auf heut zu Endgesetzten dato, zu Erhaltung guter vertraulichen Verständnüß und harmonie, auch zu Verhüt und Vorkommung aller difformitäten / confusion und Unordnung im Churfürstl. collegio der session und praecedentien halber nach der Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände eines gewissen durchgehenden modi nachfolgender Gestalt / mit einander beständig und richtig in freundlicher guter Wohlmeinung vereinbahret und verglichen. Anfänglich und vors erste / wenn die Herrn Churfürsten in Person alle beysammen und keine latera gehalten werden / sondern dieselbe in einer serie nach einander sitzen / wie sonderlich in der Kayserlichen und Königl. Wahl in conclaui geschicht / so hat es damit seine Richtigkeit / daß ein Churfürst zu Maintz die erste Chur- Trier und Cöln alternatim nach einander die andere u. dritte / Chur-Bayrē die vierdte Chur-Sachsen die fünffte / Chur-Brandenburg die sechste und numehr nach Besage des jüngst zu Münster und Oßnabrug den 14. 24. Oct. an. 1648. aufgerichteten Friedenschlusses / und dabey eingeführten octaui electoratus. Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stelle auf Maaß und Weise / wie daselbst enthalten / gebühre. Jedoch solches alles auf diejenigen actus allein zu verstehen / wo ein König in Böhmen nicht erscheinet; sintemahl vor verstandener maßen in electionibus eines Römischen Königes und Kayfers seine Königliche Würde / gleich nach denen geistlichen nnd vor allen andern weltlichen Churfürsten / ihre und also die vierdte Stelle zu nehmen haben. Und auf eben solche Weise vors andere soll es auch gehalten werden / wenn allein Churfürstliche Gesandte / und neben ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen. Wann aber zum dritten die gewöhnliche / und in der güldenen Bulle fundirte latera gehalten und gemachet werden / allermaßen ein solches im Churfürstl. collegio ausserhalb des actus electionis, wie hierobenvermeldet allezeit bräuchlich und Herkommens ist / dieser Unterscheid zu halten / ob Jhr. Majest. selbst oder dero verordneter commissarius anwesend oder nicht. Auf den ersten Fall und in Anwesenheit Jhr. Kayserl. Maj. und dero Kayserl. commissarien / so gebühret einem Churfürsten zu Trier der Sitz und Stelle gerade gegen Jhr. Kayserl. Majest. über / an der Seiten aber die erste

I. *Ordo electorum inter se, absente praesente Eo- hemiae R.*

II. *Legatorium electoralium ordo.*

III. *& a latere vtroque sint electores Caesaris praesentis.*

ste Stelle Chur-Maintz/ die andere Chur-Bayren/ die dritte und letztere zu der rechten Seiten eines Römischen Kayſers Chur-Brandenburg auf der lincken Seiten aber Chur-Cöln / Chur-Sachſen und Chur-Pfaltz/ alſo und dergeſtalt daß beyde Herrn Churfürſten zu Brandenburg und Pfaltz die beyden latera ſchlieſſen / und auf denenſelben die loca extrema haben. Worbey es denn bey vorſtehenden algemeinen Reichs-propoſitionen und andern dergleichen ſeſſionibus publicis ſein ebenmäßiges bewenden haben ſoll/ wie in dem ſchemate ſub n. I. hernach folgend zu erſehen. Auf den Fall aber Jhr. Kayſerliche Maieſt. oder dero verordneter commiſſarius nicht ſelbſt gegenwärtig/ ſo verbleiben die ſeſſiones auf der rechten Seiten eines Churfürſten zu Maintz/ wie auch Bayren und Brandenburg/ als hier oben gemeldet / an der lincken aber alterniren Chur-Trier und Cöln mit einander/ die übrige auf ſelbige Seite gehörige Churfürſten zu Sachſen und Pfaltz aber in ihren ſeſſionibus unverrückt bleiben/ nnd ſolches alles/ wenn die Herrn Churfürſten alle in Perſon anweſend/ oder in derẽ Abweſenheit dero Geſandten allein vorhanden ſeyn/ iedoch mit dieſer ausdrücklichen Beſcheidenheit / wenn es zu denen in obvermeldten Münſtriſchen und Oßnabrückiſchen Friedenſchluſſe / nnd darüber aufgerichten inſtrumento pacis bedingten Fall kommen/ und der achte electoratus wieder ceſſiren und abgehen ſolte / daß alsdenn des Herrn Churfürſten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seiten wiederum quittiren und auf der lincken Seiten ihre vorige Stelle nehmen; und folget nun obangezogenes ſchema ſub

IV. Caeſare abſente latera adſignentur.

V. Oſtato electoratu iterum extincto quis ordo?

Num. I.

Brandenburg/	Bayren /	Maintz
	Trier.	Imperator
Pfaltz.	Sachſen /	Cöln

VI. Si praeſentes electores concurrunt cum abſentium legatis.

In denen Fällen aber/ da ſich ein König mit in dem collegio einfindet/ ſo hat derſelbe zwiſchen Maintz und Bayren ſeine Stelle zu nehmen: Wann aber zum vierdten theils Churfürſten in Perſon gegenwärtig/ theils aber durch ihre gevollmächtigte Geſandte erſcheinen/ oder zwar anweſend/ iedoch Schwachheit oder anderer Umſtände halben denen actibus tam publicis, wie hernach folget/ quam collegialibus nicht würden beywohnen können / und ihre Räthe oder Geſandte ſchicken/ ſo iſt verglichen u. abgeredet/ daß die in eigener Perſon anweſende Herrn Churfürſten vor der abweſenden Churfürſten Geſand-

sandten oder Botschafften/ ob schon sonsten ihre principalen da sie gegenwärtig den Vorsitz haben in ihrer Ordnung gehen oder sitzen/ iedoch aber die latera mehrer confusion zu verhüten nicht geändert/ sondern immutabiliter gehalten/ und dieses Vorsitzen nur auf eines ieden sein latus verstanden werden solle/ wo aber wie obgemeldt/ keine latera gemachet werden/ so sollen die anwesende Churfürsten in Person in ihrer Ordnung alle vor den Gesandten setzen/ die Gesandten aber allererst hernacher ihre Stelle/ gleicher gestalt nach der Ordnung ihrer Herrn principalen nehmen. Doch soll es alles zum fünfften einen Churfürsten zu Maintz an seinem führenden directorio, als auch sonsten durchgehends dem ordini votandi keines weges nachtheilig seyn/ daß die Umfrage respective dem alten Herkommen nach und instrumento pacis gemäß/ nemlich Trier/ Cöln/ Bayren/ Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz und Maintz mit seinem voto conclusive beschehe. Immaßen dann zum sechsten/ und so offt bey deren collegial-Versammlunge/ alwo selbst die latera eben/ wie bey andern actibus da Ihr. Kayserl. Majest. selbst zu gegen/ gehalten werden/ vor die votirende Räthe und Gesandte eine absonderliche Banck zugerichtet wird/ die votanten aber/ obschon ihre Herrn principalen selbst vor den andern legatis primariis ihren Sitz nehmen/ auf ihren auf ihren Stellen nach einander iuxta ordinem votorum zu sitzen pflegen/ damit desto weniger confusion in der Umfrage entstehe. Jedoch siebends mit ausbedingtem Anhang/ daß gegenwärtiger aufgerichteter Vergleich denen Churfürstlichen Gesandten/ an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender und biß anietzt hergebrachter praerogativ und zustehendem tractament unnachtheilig seyn/ weder sie zwischen ihnẽ und den Churfürsten einige Fürstl. Personen/ auch der auswärtigen Fürsten und republiquen Gesandte einzulassen schuldig/ noch denen Herrn Churfürsten selbst in praeiudicirung ihrer Ertz-Aemter praeiudicirlich seyn solle. Und nachdem sich auch zum achten Fälle zu tragen/ da die Churfürsten weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen/ gestalt denn solches in Begleitung Ihr. Kayserl. Majest. nach der Kirchen/ wie auch im reiten nach dem Rathhause zu denen Reichs-Tags-propositionen/ und sonsten zu geschehen pfleget/ so haben sich die anwesende Churfürsten/ und der abwesenden Botschafften dahin mit einander verglichen/ daß auch derjenige modus gehalten/ und dann was obangezogener güldenen Bulle/ der alten obseruanz und diesem unserm

Vbi legati loco cedant praesentibus salua latere cuiusque & ordine sufragandi.

Ministri non legati scamna occupent extra ordinem.

Ne tamen electorum legati loco cedant praesentibus principibus.

VII. Si electores Caesarem sigillatim sequantur, non in latere, sed recta serie.

Vergleich/ und hier schon bey gemachter Ordnung am ähnlich und nechsten/ auch zu Verhütung allerhand difformitäten/ confusion und Unordnung am diensamsten nachgefolget werden soll. Und weiln vor diesem in Fällen/ da die insignia praeferiret worden/ und die Churfürsten alle in Person gegenwärtig gewesen diese Ordnung gehalten worden/ daß Chur-Trier gantz vor aus allein/ Chur-Sachsen mit dem Schwerdt in der Mitte/ Chur-Bayren mit dem Reichs-Apffel auf der rechten und Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der lincken/ vor Ihr. Kayserl. Maj. hergangen oder geritten/ Chur-Maintz aber Ihr. Majest. auf der rechten und Chur-Cöln zur lincken/ und dann gerade hinter Ihr. Kayserl. Maj. der König in Böhmen die Stelle gehabt wie aus nachfolgenden schemate sub n. 2. zu sehen.

VIII. Quo ordine insignia praeferantur Caesari.

Num. II.

	Colon.	Brandenb. cum sceptro	
R. Boh.	*Imper.*	Saxo cum ense	Treuir
	Mogunt.	Bauarus cum pomo	

und aber nunmehr octauus electoratus, wie hier oben vermeldet/ darzu kommen/ so hat man auf iezt gesetzten Fall/ wenn die insignia vorgetragen werden/ Schem. sub n. 3. im gehen oder reiten verglichen/ daß nemlich Chur-Trier voraus/ Chur-Bayren hernach in mit dem güldenen Apfel in der Mitte/ Chur-Brandenburg mit dem Scepter ihm zur Rechten und Chur-Pfaltz zur Lincken in einer Reihe/ hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerd allein/ darauf Ihro Kayserl. Maj. und Dero zur Rechten Chur-Maintz und zur Lincken Chur-Cölln folgends der König in Böhmen gehen oder reiten sollen.

hodie introducto octoniratu.

Num. III.

	Col.		Palat	
R. Boh.	*Imperator.*	Saxo cum ense	Bau. cum pomo.	Treuir
	Mogunt.		Brandenb. cum sceptro	

Dafern es sich aber begeben würde/ daß Chur-Sachsen das Schwerdt Ihro Kayserl. Majest. allein und die übrigen Herrn Churfürsten ihre insignien nicht vor trügen/ so ist die Ordnung nachfolgenden Schematis sub num 4. zu halten.

Num. IV.

	Col.			Palat.
R. Boh.	Imp.	Saxo cum ense.	Treuir	Bavar.
	Mogunt.			Brandenb.

Doch

Doch mit dieser Maaß/ daß wofern die Herren Churfürsten nicht alle in Person zugegen/ daß als denn die insignia nicht durch ihre Gesandten/ sondern durch die Erb-Aemter/ oder die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben und zwar so lange praelatio insignium wehret/ in der Stelle und Ordnunge/ in welcher ihre principalen die Churfürsten selbst/ da sie zugegen wären/ zu reiten oder zu gehen hätten/ vorgetragen werden sollen/ da aber die insignia nicht præferiret werden/ da findet sich zwar/ daß Chur-Trier immediate vor der Kayserl. Majest. allein/ die übrigen Herrn Churfürsten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten wie sub n. 5. folget.

Officiales imperii hereditarii præferuntur electorum legatis.

Num. V.

	Colon.		Saxo
R. Boh.	Imp.	Treuir	Bauarus.
	Mogunt.		Brandenburgicus.

Weil aber nunmehr bey oblauts eingeführtem octavo electoratu es sich nicht wol schicken und eine ziemliche deformität verursachen/ würde/ wenn die weltlichen Churfürsten als Bayren/ Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz neben einander reiten oder gehen solten/ so ist vor rathsam befunden und verglichen worden/ daß der numerus quaternarius zu theilen/ und die sub num. 6. hernach gesetzte Ordnung gehalten werden solte.

Num. VI.

	Col.	Saxo	Palatinus
R. Boh.	Imper.	Trevir.	
	Mogunt.	Bauarus	Brandenb.

Auf den Fall aber zum zehenden die Herrn Churfürsten nicht alle in Person zugegen/ sondern mit denselben der abwesendenden Gevollmächtigte concurriren würden/ so soll es damit/ gleichwie hie oben gemeldet/ also gehalten werden/ daß denen anwesenden Churfürsten ie und alle Weg auf diesen Fall vor der abwesenden Gesandten/ deren seyn nun viel oder wenig die obere Stelle und praerogativa gegeben/ und derjenige Churfürst welcher in seiner Reihen Zeil oder Ordnung/ mit anderer abwesenden Churfürstl. Gesandten concurrirt/ vor denenselben/ den Vorgang Rith oder Stelle auf der rechten Seiten haben/ und also durchgehend/ es betreffe auch unter den

Ratio singularis si legati concurrunt cum ipsis electoribus.

§. 1. Statuimus insuper *a*) vt

§. 1. Uber dieses a) ordnen

Herrn Churfürsten / wen es wolle / nach Besag des folgenden Aufsatzes. sub. n. 7.

Num. VII.

	Col.		Absentis legat.
R. Boh.	Imper.	Trevir	
	Mogunt.		elector. praes. legat.

Conventio haec aeterna.

gehalten u. nach diesem Fuß andere Falle nach deren Ereignung reguliret werden sollen. Schließlich soll es bey diesem Vergleich in allen seinen puncten und articuln / nun hinführo also fort / fest und beständig / es sey denn / daß von einem gantzen Churfürstlichen collegio ein anders aus beweglichen Ursachen vnanimiter statuiret und verordnet werde / verbleiben / die etwa vor der Zeit vorgegangene anderweite diuersae obseruantiae aber / keinem aus denen Herrn Churfürsten das geringste nicht praeiudiciren. Dieser recess und schiedliche Vergleichung / auch alle Herrn Churfürsten / samt und sonders / keinen derselben ausgeschlossen (ausserhalb den Churfürsten zu Trier und seinen Gesandten nach Besag der güldenen Bulle bey denen actibus publicis in sessionibus & processionibus gebührender Stelle) obverstandener maassen pariter ex aequo durchgehend begreiffen. Ich habe diesen Vergleich hieher setzen wollen / wie selbigen Limnaeus ad h. l. aus dem teutschen Floro und *Cruſius* cap. 13. de iur. praeced. aus ienem genommen haben. Und weil man nicht weiß / wie es mit der Bayrischen Chur bey dem künfftigen Frieden ablauffen werde / ob gleich das Ertz-Truchsessen-Amt wieder an Chur-Pfaltz vergeben und das Ertzschatzmeister-Amt Hannover zugeleget worden ist: als würde alle Mühe umsonst seyn / bevor der Frieden die Sache entscheidet / was man sich etwa von der Rang-Ordnung der neun Churfürsten für Gedancken zu machen haben möchte. In dem der A. B. Rang-Reglement auf sieben und das bißher angeführte nur auf acht Churfürsten gerichtet ist.

Ordo dicendorum.

Num A. B. extra conuentus imperii praecedentiae ordinem disponat inter electores?

a) Nachdem in dem vorhergehenden Titel von dem Rang der geistlichen Churfürsten gehandelt worden ist: so folget anietzo auch der Rang von denen weltlichen. Hieraus nehme ich den Schluß / daß der Rang der Churfürsten / dem Absehen der A. B. nach / bloß auf Reichs-Versammlungen gehe. Weil keiner andern Zusammenkunfft / als dieser unter dem Wort imperialis curiae gedacht ist. Ohngeachtet die Wörter der A. B. sonsten so gar eigen und ausführlich gesetzet sind / daß man leichtlich vermuthen kan / die

quotiescunque imperialem curiam *b*) ex nunc in antea *c*) celebrari contigerit; in qualibet sessione, uidelicet tam in consilio *d*), quam in mensa *e*) & locis aliis *f*) quibuscunque, vbi imperatorem vel regem

wir/ daß so offt ein Reichs-Tag b) künfftig hin c) gehalten wird; bey allen Zusam̃enkünfften; so wohl nehmlich in Rath-Tagen d) als Gastmahlen e) und allen andern f) Orten/ wo der Kayser oder Röm.

die A. B. würde sonsten das Wort alias oder & in reliquis conuentibus in & extra imperium gebrauchet haben/ wenn ihr Absehen gewesen wäre/ denen Churfürsten auser den Reichs-Versammlungen hier etwas vorzuschreiben. Und nachdem die Churfürsten vor deme gar keinen Rang gehabt haben/ sondern einer wie der andere gegangen ist: so erfordert es die Vernunfft/ daß man diese Rang-Vorschrifft der A. B. in einem engen Verstand halte und selbige auf die nicht gemeldete Fälle nicht ausziehe. Wie dann ein König in Böhmen einem geistlichen Churfürsten so wenig den Rang/ als andere souueraine Könige/ lassen kan. Will er nicht besorgen / wann er sich einmahl von der Reyhe der Könige trennen lasse / auch der wehrt seiner Königlichen Würde selbsten dardurch Gefahr und Nachtheil leiden werde. Wie ich nun der gäntzlichen Meinung bin / was dem einen Churfürsten recht ist/ solches auch dem andern billig seyn werde: also reuet mich noch ietzo nicht/ daß ich hievon auf die übrige weltliche Churfürsten gleichfalls geschlossen habe in formula ducatus Brandeburg. §. 5. litt. r. p. 48. Inzwischen ist gleichwol nach der A. B. durch die Gewohnheit ein Gesetz worden: indem auch die weltl. Churfürsten bey der in den Reichs-Versam̃lungen angenom̃enen Weise auch in andern Zusammenkünfften ausserhalb des Reiches verblieben sind.

Negat. quia a) horum tantummodo fit mentio. b) cum olim nulla inter illos proedria fuerit, A. B. hic stricti est iuris. c) exemplo Boh. Regis, qui electoribus eccles. loco cedere nequit alias.

b) Was hieselbst curia heisse/ davon ist p. 38. litt. p.

c) Dieses Wort gehöret wider zum Pfaffen oder Kirchen-Latein und heisset so viel als in posterum, in Zukunfft. Die alte verlegene Röm. Scribenten Plautus u. a. haben *in ante* dafür gebrauchet. Deren Redens-Arten aber/ weil selbige von der Weise der Land-Leute und Bauren entlehnet worden / keinem der ietzo Römisch schreiben will / zu rathen ist.

Curia quid? In antea.

d) Heißt so viel als concilium ein Rath oder Reichs-Tag p. 428. litt. k.

e) Hievon ist p. 439. litt. c. & *.

f) Wohin diese Redens-Art ziele/ ist gleichfalls p. 439. litt. e. gedacht worden.

g) Ob-

Romanorum g) cum principibus electoribus federe conti-

König g) mit den Churfürsten zusammen kommet: Zur rech-

Inter ipsos reges nullus quondam ordo praecedentiae.

g) Obgleich die Könige unter sich einen Rang nach dem gemeinen Völcker-Recht so wenig gehabt haben / als etwa selbige dem Ausspruch eines andern unterworffen seyn solten: in dem vielmehr ein König unter dem andern den er wegen seines Alters Verdienstes und Ansehens höher geschätzet / aus Höflichkeit gegangen ist: so haben gleichwol die Römer unter dem Heydenthum und der Papst unter dem Christenthum sich zu Zeremonienmeistern aufgeworffen und sich unterstanden / denen Souverainen Königen einen Vor- und Nachtritt vorzuschreiben / nach welchem sie sich richten sollen. Davon in meiner dissertation de *auspicio regum* und in dem Päpstl. Unfug wider die Crone Preussen allerhand Gründe zufinden seyn. Erstlich hat der Papst die Könige welche gesalbet worden / denen nicht gesalbten vorgezogen: nachgehends / als man alle zusalben angefangen p. 294. litt. e. hat der Papst seinem Ceremonien-Meister befohlen / das Rang-Reglement in der Capelle oder auf conciliis anzuordnen. Dabey sich aber der Päpstl. Hof nach dem interesse gerichtet und bald diesem / bald jenem den Rang zugesprochen hatt. Ohngeachtet nun heut zu Tages auch die meiste Catholische Könige dem Papst kein Rang-Reglement mehr zugestehen; sondern allerdinges behaupten / daß / wie ein König so gut als der andere wäre / selbige auch / wie sie kämen / ohne Unterscheid des Vor- oder Nachsitzens zusamen kommen möchten: so hat es doch seine geweisete Wege / daß gleichwol dem Römischen König die Ehre des Vortrittes für andern Königen / eben wie dem Kayser zukomme. Und zwar deswegen / weil der Rang für andern Staaten auf dem Röm. Volck beruhet / welchem alle Europäische Völcker den Vorzug gegeben und mithin dessen Obersten Regenten auch die Ober-Stelle zugestanden haben. Wie sich dann auch nicht findet / daß ohngeachtet die Augusti zu Rom offters Reichs-Gefährten angenommen und selbige für Caesares oder wie wir sie ietzo heissen / für reges Romanorum gehalten haben: dannoch kein König sich über solche zu setzen unterstehen wollen / weil denen Reichs-Gefährten der Rang unmittelbahr auf des Kaysers Seiten zukommen ist. Von denenjenigen Königen / welche ihre Königreiche zu Lehen tragen / hat man hier destoweniger zu zweiffeln: jemehr Treue Ehre und Gehorsam sie dem Reich schuldig sind. Dahero kein König in Böhmen sich wird einkommen lassen / den Rang über einen Römischen König zuverlangen. Ob man gleich aus denen Maximen / die heut zu Tages andere Könige führen / auch bey dem klaren Recht / nicht wol trauen dürffte / daß sich nicht selbige sehr sperren und wegern würden / einem Römischen

Quem tamen praescribere illis conati sunt Romani & papa.

Hic quidem aliis regibus illos praetulit, qui

a) uncti fuerant

b) citius initiati sacris.

c) honoratiorem locum habuere in conciliis.

Hodie reges ad pristinam simplicitatem redierunt.

Registamen Romanorum praecedentia ante alios debetur, & rationibus & exemplis probat.

tigerit a dextero latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post *h*)archiepiſcoten Seiten des Kayſers oder Röm. Königes unmittelbahr nach h) dem Ertzbiſchoff zu

miſchen König/ bey Lebzeiten und würcklicher Regierung eines Kayſers dem Range u. der Würde nach/ zu weichen. Dañ daß a. 1703. dem ietzigen Kayſer/ als damahligen Römiſchen König / der ietzige K. in Spanien Carolus III. gewichen/ ſolches werden andere K. nicht/ als ein Vorurtheil annehmen/ ſondern glauben/ daß ſich in das alte Recht damahls 1) ein Bruder 2) der jünger von Jahren und noch 3) das Königr. Spanien deſſen Abtretung zu dancken hatte/ deſto ehender finden können. Daß aber Zweyburg lib. 1. theatr. tit. 7. daraus ſolches beweiſen will/ weil ſich die Kayſer vor deme ſelbſten nur Röm. K. geſchrieben/ darauf könnten die fremde Könige leichtlich antworten/ daß ſolches gleichwohl ein würckliches Oberhaupt des Röm. Reiches geheiſſen habe/ aber hieſelbſt die Frage von demjenigen nur wäre/ der die ſichere Hoffnung darzu hätte. *Ambiguum valde de aliis.*

h) Es iſt dieſes gar ein ſeltſamer und ſonderbahrer Aufzug in Teutſchland/ nach welchem die Ertzbiſchöffe und Ertz-Cantzler denen weltlichen Hertzogen und Churfürſten und ſo gar auch dem Böhmiſchen Chur-König vorzugehen pflegen. Davon meine Gedancken dieſe ſind. Anfangs hat man das geſamte Reich in geiſtliche und weltliche Stärde abgetheilet und ienen den Vortritt als GOttes Mund-Bothen insgeſamt gelaſſen: ſo gar/ daß auch in den alten Zeiten biß etwa in das 1250. Jahr auch alle Aebte/ Pröbſte und Prälaten vor denen Hertzogen und Churfürſten des Reiches in einem Hauffen unterſchrieben haben. Theils weil man den weltlichen weiß gemachet/ die geiſtliche giengen mit göttlichen / himmliſchen und ewigen Dingen um; die weltliche aber nur mit menſchlichen/ irrdiſchen und vergänglichen Geſchäfften. So ungereimt und gewiſſenloß es nun ſeyn würde/ wenn einer die Menſchen GOtt dem Herrn/ die Erde dem Himmel/ das zeitliche dem ewigen vorziehen wollen: ſo unchriſtlich komme es auch heraus/ wenn die Weltliche den Vortrit vor den Geiſtlichen zu nehmen/ ſich unterſtünden. Und mit dieſer Lehre/ hat man die weltliche Staaten ſo irre gemachet/ daß der Kayſer nicht allein den Papſt/ ſondern/ aus gleicher Urſache/ auch ſeinen Caplan/ wenn er mit ihme in das Heiligthum getreten/ voran gehen laſſen. Wenn man nun bey dieſer Lehre überhaupt geblieben wäre/ ſo hätte ſelbige denen weltlichen ſo wenig ſchaden können/ als ſich etwa ietzo der Bürgemeiſter etwas vergiebet/ wenn er bey einer Leiche die Pfarrer und Küſter vor ſich hergehen läſſet. Dann ieder bleibet bey

Cur archiepiſcopi electores praeferantur archiducibus imo regibus? Olim omnes clerici praecesſerunt laicos.

Quaſi laici hominum; clerici Dei eſſent adminiſtri.

Quae doctrina quidem falſa eſt, ſed tanta pericula non attulit reipublicae.

 ſeinem

Post v. clerici laicorum ordini immixti sunt, vt maioris dignitatis cleci alios minorum gentium antistites post laicos reiicerent.

seinem Hauffen. Allein nach der Zeit haben die Geistliche selbsten begriffen/ daß sie auf diese Weise von ihrem Rang wenig Würckung haben würden. Dann wenn sie von demselben auf eine grössere Ehre und höhere Würde schliessen wolten: so könten die Weltliche sie gleich mit der Folge schamroth machen/ daß auf solche Art auch der Küster mehr/ als der Fürst und Hertzog seyn müßte. Und deswegen haben sie sich getrennet und die Weltliche in ihren Hauffen mit untergestecket: also daß zwar ein Ertz-Bischof über einen Reichs-Fürsten/ aber unter demselben ein Abt/ Prälat oder Propst gehen solte. Daraus aber denen Weltlichen gar mercklicher Nachtheil geschehen ist. Dann es haben sich die Geistliche nachgehends in weltliche Reichs- und Staats-Händel gestecket; ihre obschon theils mäßige Stiffts-Lande zu Fürstenthümern machen lassen; deswegen alle Weltlichkeit mit gemachet und also zwey Personen zugleich in einem Spiel vorgestellet. Ohngeachtet man ihnen nun leichtlich fürhalten können: Wenn ein Bischoff oder anderer Geistlicher den Rang für einem weltlichen Fürsten haben wolle; so müsse dieses nur in einer geistlichen oder Bischöfflichen Handlung geschehen/ da man ihm als GOttes Werckzeuge die Oberstelle gönnete; wenn er aber einer Weltlichkeit halben sprechen wolte; so würde ihm jenes Ansehen nicht zu statten kommen/ sondern er sich hierinnen desjenigen Ranges bescheiden müßen/ welchen etwa seine mäßige/ neue und geringe Lande mit sich brächten: so haben die Pfaffen an diesen Unterscheid nicht gewolt/ die weltliche Fürsten auch solchen in den unwissenden Zeiten nicht recht eingesehen und folglich die Pfaffen so wohl als geistliche/ als auch weltliche Lehens-Leute den Rang vor denen weltlichen gleichfals behauptet/ welches eben so ungereimt heraus kommet/ als wenn heut zu Tages einer/ der in der Leiche/ als ein Anverwandter oder so genannter Trauriger vorangehet/ nachgehends einen Schluß daraus machen wolte/ er hätte dardurch den Ehren-Rang für allen andern/ die ihme! in der Leiche gefolget/ erhalten. Oder wenn Braut und Bräutigam weil sie an ihrem Hochzeit-Tage oben ansitzen/ solte auch ein König seines Cammerdieners Hochzeit beywohnen/ deßwegen sagen wolten; ihre Hochzeit-Gäste hätten ihnen den Rang über sich zugestanden. Nur/ dessen allen ungeachtet/ sind die geistliche nunmehro durch/ daß wir selbige vor denen weltlichen Churfürsten hier oben an sitzend antreffen. Wenn man nun nach den Ursachen fraget; so lassen sich selbige kaum finden. Dann kommt man auf die Gedancken/ das göttliche Amt eines Ertzbischoffs bringe dergleichen Rang mit sich; so darf man nur die instance thun und einwenden/ daß der Bischöffe und Ertz-Bischöffe ihr Amt nicht weniger göttlich als der geistlichen Churfürsten wären/ die doch denen weltlichen Churfürsten nicht vorzugehen verlang-

Inde episcopi intuitu regionum suarum auctoritate vicere laicos.

In actibus etiam secularibus.

Quod valde est inconcinnum.

Frustra igitur causae praecedentiae eccles. electorum 1) munus archiepiscopale.

pum Moguntinenſem vel Colonienſem, illum videlicet, quem tum temporis, pro qualitate locorum *i*) & varietate prouinciarum *k*), iuxta priuilegii ſui *l*) tenorem, dicto lateri dextro imperatoris adſidere

Maintz oder Cöln / welcher nehmlich unter beyden / nach Beſchaffenheit des Ortes *i*) oder dem Unterſcheid der Lande *k*), Krafft eines ieden ſeines priuilegii *l*), auf ſolcher rechter Seiten des Kayſers zu ſitzen

langten. Will man auf den Einfall gerathen; daß ſolcher Vortritt aus der Würde ihrer Stiffts-Fürſtenthume herkäme / wie Arumaeus diſc. ad A. B. §. 8. p. 126. meinet; ſo iſt unter den teutſchen Fürſtenthümen gleichfalls vor deme kein Rang geweſen; die Biſchöffe haben aus ihren Stiffts-Landen gleichfalls Fürſtenthüme machen laſſen; ſo ſind auch dieſe geiſtliche Fürſtenthüme ſehr neu und erſt nach dem Rudolfo I. aufkommen / daß ſelbige ohnmöglich den Rang für denen alten weltlichen Ertz-Fürſtenthümen verlangen können. Solle man aber um der Ertz-Cantzlerſtelle willen p. 43. litt. s. die geiſtliche Churfürſten denen weltlichen vorſetzen; ſo läßt es ſich ſchwehr begreiffen / wie ein Cantzeley-Amt einem Hoff-Amt fürgehen möge; und / wenn dieſes ausgemacht wäre / warum dann nicht auch Chur-Pfaltz als der Kayſerliche Hoff-Richter die Oberſtelle über Böhmen erhalten habe: noch ſchwehrer aber wird dieſes / wie es geſchehen können / daß man einen Landes-Herrn / der ſeines eigenen Volckes und Staats halben auf dem Wahl-Tag erſchienen / demjenigen nachſetzen ſollen / der nur ſeines Amtes oder Dienſtes wegen darauff kommet. Dieienige Dinge welche Petr. *Heigius* part. 1. quaeſt. 4. n. 61. Andr. *Knichen* de Sax. non prouoc. iur. c. 1. n. 319. *Pannius* cap. 6. comit. §. 26. *Cruſius* cap. 13. praeced. n. 7. p. 589. und andere vorbringen / ſind einem Redner anſtändiger / als einem ICto, der ſich keinen Dunſt machen läſſet / ſondern den rechten Grund eines Beweiſes ſuchet. Mit eins / wir haben die Gelegenheit / wordurch ſich die geiſtliche Churfürſten über die weltliche hinauf geſchwungen / angeſehen und ietzo muß uns genug ſeyn / daß ſolches die Reichs-Geſetze alſo haben wollen. Lex quamuis dura ſit, tamen lex eſt.

2) *principatus archiepiſcopales.*

3) *archicancellariatus.*

i) Dañ oben p. 1433. litt. q. erhellet; daß unter Chur-Maintz u. Cölln jeder in ſeinem Ertz-Cantzler-Amt dem andern vorgehe / auſſer dem aber auch Chur-Maintz dem Churfürſten von Cölln in dem Cölliſchen Stifft und Cölliſcher Landes-Hoheit weiche.

k) Prouincia heißt hier die Landes-Hoheit p. 334. litt. q.

l) Es iſt wol dieſes kein priuilegium einen über den andern hinauf zuſe-

contigerit, rex Bohemiae *m*), cum sit princeps

kommet / der König in Böhmen m) / weil er ein

zu setzen; sondern iuris ordinarii und der nechste Weg / aus diesem Rangstreit / der Geistlichen einmal zukommen.

Electores eccles. qui ordine praeferantur regi Bohemiae?

m) Dieses / gestehe ich / kan man fast nicht begreiffen; daß einem gekrönten und gesalbten Haupt; einem König über so mächtige Lande einem Ertz-Bischoff den Rang zulassen zugemuthet worden ist. Absonderlich da gleich darauf die Ursache der Salbung und Crönung angeführet worden / um deren willen / Böhmen den Rang über die weltliche Churfürsten nimmet: welche gewißlich auch zum Grundsatz über die geistliche Churfürsten dienen können. Wie es dann scheinet / daß Chur-Maintz diese Folge selbsten begriffen und deswegen / als man An. 1709. dem König in Böhmen wieder Platz auf den ordentlichen Reichs-Tägen gemachet / von dem Kayser / als König in Böhmen einen reuers verlanget und erhalten hat: daß solches dem Rang und directorio des Churfürsten zu Maintz ohne Nachtheil seyn solte / als wir die Urkunden hievon in dem tractat de suffragio regis Bohemiae, nouissime recuperato in comitiis cap. 1. p. 5. angeführet haben. Da auch noch über dieses der Churfürst von Maintz sich vor deme nicht geweigert / dem König in Böhmen nachzureisen und ihm zu Prag mit der Salbung und Crönung zu dienen / davon in dem tractat de auspicio regum cap. 2. §. p. 82. & p. 100. so könte es auch deswegen einem sehr ungewohnet vorkommen / daß dem Ertz-Bischoff zu Maintz nachgehends der Gesalbte nachgehen sollen. Allein auch diesem seye / wie ihm wolle / der Reichs-Gesetz und die Gewohnheit des Reiches ist ist einmal eingeführet / daß der König in Böhmen in Reichs-Versammlungen oder ins besondere denen Zusammenkunfften des Chur-collegii denen geistlichen Churfürsten nachtreten solle. Ohne Zweiffel / damit der geistliche Hauffen beysammen bleiben und den weltlichen Churfürsten / wenn die geistliche unter ihnen untergestecket würden / kein Nachtheil zugezogen werden möchte. Inzwischen von Ferdinando I. an ist diese Rang-Ordnung dem K. in Böhmen desto erträglicher gewesen / weil nach solcher Zeit kein blosser König in Böhmen mehr in Person mit denen Churfürsten zusammen gewesen; sondern allezeit Gesandten gebrauchet worden sind / die ohne dem nach allen anwesenden Churfürsten den Rang nehmen müssen / davon oben p. 441. litt. c. das Churfürstl. transact angeführet worden ist. Daß aber Ferdinandus I. An. 1530. auf dem Reichs-Tag nicht nach Chur-Maintz sitzen wollen / sondern sich gegen dem Kayser übergesetzet hat / solches hat man damit entschuldiget; weil Ferdinandus I, dortselbst als Kayserlicher Gevollmächtig-

coronatus *n*) & unctus | gekrönetes n) und gesalbetes

tigter Reichs-vicarius und zugleich als König in Hungarn sich eingefunden/ in welcher Absicht er keinem Churfürsten den Rang lassen konte Arumaeus de comit. cap. 17. Wenn aber das letztere gelten solte/so würde Chur-Maintz seine erste Stelle so lang verlohren haben/ bis Hungarn wieder von Böhmen abgesondert worden. Dahero mich wunder nimt/ daß *Crusius* cap. 13. p. 589. einem so schwachen Grund so gleich beypflichten mag.

n) So lang Böhmen/wie andere teutsche Provintzien p. 30. litt. g. ein Hertzogthum gewesen und einen blossen Landesherrn oder Hertzog gehabt hat; so ist solchem Volck der Rang so wenig über die andere Teutsche Völcker und Provintzien/ als diese Böhmen zugekommen. Weil alle einerley Würde gehabt und entweder nach dem Alter der Regenten oder/ wie sie gekommen/ gegangen sind p. 153. litt. y. So bald aber denen Hertzogen in Böhmen die Königs-Crone aufgesetzet und nachhero auch die Salbung gegeben worden liber de auspic. Reg. c. 2. p. 80. so haben die andere weltliche Churfürsten einem König oder Landes-Herrn in Böhmen angefangen zu weichen. Ob nun gleich verschiedene Kayser gewesen sind/ welche denen Böhmischen Hertzogen oder Landes Herrn den Königlichen Titel verliehen und selbige damit verehret und in eine höhere Würde gesetzet haben/ als von *Henrico* aucupe an. 935. Bolesl. *Balbinus* lib. 8. Miscellan. Boh. c. 14. p. 58. Von *Ottone* Magno der *Dubravius* lib. 5. hist. Bohem. p. 32. Von *Henrico IV.* an. 1086. der Cosmas *Pragensis* lib. 2. chron. ad h. a. p. 41. Von *Friderico I.* an. 1158. Der *Radevicus* lib. de gest. Frid. c. 13. p. 484. Von *Philippo* an. 1192. der *Dubravius* lib. 15. hist. Boh. p. 119. zeugen: so ist doch auch dieses gewiß/ daß/ zwischen diesen erstbenannten Zeiten/ die Böhmische Landes-Herrn allezeit wieder des Königlichen Titels sich enthalten haben/ und man deswegen der Meinung *Goldasti* Histor. Boh. lib. 3. c. 10. §. 12. p. 337. allerdinges beypflichten müsse/ daß die Königliche Würde bishero nicht so wol dem gesamten Königreich oder dem Königlichen Hauß und Nachkommen; sondern nur allein auf die Person eines eintzigen Regenten verliehen worden sey: bis endlich der Kayser Fridericus II. an. 1212. den König in Böhmen Ottocarum, weil er viel bey des Kaysers Wahl für ihn gethan hatte/ so wol das Land Böhmen/ als auch diesen Landes-Herrn auf ewige Zeiten mit der Königl. Würde beleget hat/ davon sich das Königes Patent bey dem *Goldasto* in adpend. document. p. 21. und *Balbino* Decadis I. libro 8. vol. 1. ep. 8. p. 7. befindet. Wenn aber jemand daran einen Anstoß nehme; daß man in den alten Zeiten

Rex Bohemiae qui praeferatur ceteris electoribus secularibus ?

Rsp. ob regale diadema.

Quae dignitas principio personalis fuit, an. 935.

anno 1086.

anno 1192.

an. 1212. facta est perpetua.

Obiect. coronationem ceremoniam esse, quae nihil conferat ipsi dignitati.

ten / auch / dem Recht der Natur nach / bis ietzo / der Crönung halben / keinem deswegen eine höhere Würde zugestanden habe. In dem die blosse Souverainität einen König gemachet / de ausp. reg. c. 1. §. 9. 10. die man dem K. in Böhmen in keinem andern Verstand / als denen übrigen weltlichen Churfürsten beymessen könte p. 30. litt. g. p. 71. litt. h. als welches sich unter denen Reichs-Lehen nicht weniger / als andere Teutsche Provintzien noch ietzo befände de iure suffragii R. Boh. c. 1. §. 5. 6. So dienet hierauf zur Antwort; daß zwar dieses alles / nach dem Recht der Natur so wol / als dem uralten Völcker-Recht seine Richtigkeit habe. Dessen allen aber ungeachtet / haben so wol die Römer / als der Römische Papst eine neue Weise des Königlichen Titels eingeführet / welche dardurch / weil ihr kein Europäischer König widersprochen / so wir zu einem Völcker-Recht gemachet worden ist. Und zwar bildeten die Römer sich und andern ein / derjenige hiesse nur ein König / der eine zu Rom verfertigte Krone trüge / darum sie die Teutsche / Gothische und ander Suverainen in denen kalten Nord-Ländern / die anstatt der Kronen eine Mützen von Hermelin Futter wie ietzo die Churfürsten getragen / aus Verachtung Peltz-Könige geheissen haben de formula Marchiae §. 9. p. 78. 79. und solchen kein Königliches Tractament gestatten wollen. Und damit sich nicht jeder die Kronen selbsten machen und aufsetzen möchte: so hat die Römische republique, unter den Kayserrn und auch vor denselben sich herausgenoñen / die Hertzoge oder Souverains zu Königen zu machen und ihnen ein Königs-Patent auszutheilen devon in Diss. de auspicio cap. 2. fünffzig und mehr Exempel angeführet worden sind.

Resp. I.) Nouo iure gentium reges symbolis fieri & diademate.

Non obstante clientela erga imperium Romanum.

Und in diesem Vornehmen sind die Römer so weit gegangen / daß sie ihren Clienten und Vasallen auch den Königs Titel zugeleget haben / welches alles die andere Völcker / aus Furcht für denen Römern / geschehen lassen müssen. Aus welchem Stillschweigen dann ein Recht worden / dessen sich auch die Römische Kayser Teutscher nation offters gebrauchet haben / davon die Exempel cap. 2. de auspicio Regum zusammen getragen sind.

II. iure ecclesiastico orbis christiani rex fit vnctione regali.

Der Papst hat zwar dieses alles auch zu der Zeit / als das Römische Reich Christlich worden / nicht wehren können: damit er aber sich gleichwol bey dieser wichtigen / ansehnlichen / und einträglichen Sache / auch ein Gewerbe machen möchte p. 294. litt. e. so hat er anfangs die Salbung aufgebracht und vorgegeben / daß zwar ohne Salbung auch wol die Königliche Würde bestehen könnte / gleichwol aber ein gesalbter König einem blosser Dinges gekröneten / der Würde und dem Rang nach / vorgehen solte. Siehe davon den Päpstlichen Unfug wider die Kr. Preussen cap. 2. p. 29. cap. 3. §. 5. p. 64. und de auspicio Reg.

cap.

cap. 4. p. 143. Ohngeachtet nun Anfangs die Christliche Könige von der Salbung nichts wissen wollen / als die gemeynet / daß solches auf einen Aberglauben hinaus lauffe / in dem man in der H. Schrifft / daß GOtt durch das Oel den H. Geist des Rathes und der Stärcke geben wollte / keine Verheissung hätte de auspic. reg. cap. 4. §. 4. p. 153. Päpstlichen Unfug cap. 3. §. 5. p. 64. Dahero nicht nur allein die reformirte theologi solches in Engell. und den Nordischen Reichen wiederrathen; sondern auch der König in Engell. Wilhelm. III. die Salbung aus eben diesem Grund nicht zulassen wollen. Dieweilen aber viele gemeynet / daß / wenn die Salbung nichts nutze / so könte sie doch auch nichts schaden; nachgehends die gesalbte Könige für denen nicht gesalbten sich etwas heraus nehmen wolten; über dieses der Priester-Seegen bey dieser Handlung gar löblich wäre: so hat endlich der Papst so viel dardurch erhalten / daß nicht allein alle Könige von ihme gesalbet seyn wollen; sondern auch damit das Kronen-Gold von seiner heiligen Hand geweyhet würde / man ihme und seinen Unter-Bothen / denen Ertz-Bischöffen die Königs Cronen in die Hände gegeben und dem neuen König unter einem Priester-Seegen von Priesterlichen Händen auffetzen lassen. Und ist sehr wol zu mercken / daß loan. *Morinus* parte 2. de sacris ordinat. p. 243. 244. durch unzählige Exempel erwiesen hat / daß vor deme die Christliche Kayser denen neugemachten Königen entweder die Kronen selbsten aufgesetzet hätten / oder selbige durch ihre vornehmste weltliche Staats-Bedienten auffsetzen lassen; keinen Pfaffen aber bey solcher Handlung jemals gebrauchet hätten. Und diese Veränderung hat die Salbung gemachet / unter welchem Scheine auch der Papst sich endlich nicht nur herausgenommen / selbst̃ auch Könige zu machen / davon wir *de auspicio regum* cap. 4. de R. papae vsurpatione in adpellationibus regum und cap. 3. §. 6. 7. 8. 9. ap. 66. ad 77. des Päpstlichen Unfuges die Exempel angeführet und beurtheilet haben: sondern der Röm. Papst hat auch / wie wol sehr ungereimt wider natürliche / göttliche und allegemeine Völcker-Rechte in ll. cc. vorgegeben / daß weder der Kayser jemand zum König machen / noch sich selbsten jemand darzu erklären könnte / der nicht die Päpstliche Einwilligung erhalten hätte. Und diese Probe hat vor deme Innocent. III. selbsten an dem König in Böhmen An. 1204. erwiesen: in dem er *Ottocaro.* zugeschrieben / der Kayser Philippus hätte ihme zwar ein Königes-Patent gegeben / welches aber ohne Päpstl. Einwilligung null und nichtig wäre / dahero er nunmehro Ihme die Wohlthat thun und das Kayserliche Königs-Patent bestätigen wolte / davon die Bestäthigungs-Bulla bey dem *Raynaldo* tom. 3. annal. eccles.

Euangelici quidam reges vnctionem arguunt superstitionis, quam tamen admittunt vt ritum ciuilem, non sacrum.

Modio & coronationis & vnctionis ceremoniam sibi adrogant sacerdotes.

Sed olim coronatio peracta fuit a secularibus reipublicae administris.

Vnde papa sub specie vtriusque ceremoniae sibi adrogat ius reges adpellandi?

Aut reges adpellatos interdicendi titulo regali, exemplo R. Bohemiae.

primum o): &, post Haupt ist/ den ersten o) und

ecclef. ad h. a. und des *Cherubini* seinem Bullario tom. 1. sub Innocentio ad h. a. anzutreffen ist. Welchem Exempel der jetzige Papst Clemens der XI. an. 1701. folgen wollen: indem er wider die Preußische Königliche Würde ein ungeschliffenes breve ausflügen lassen und damit wider solche protestiren und die Päpstliche Könige davon abmahnen wollen: wir haben aber dieser unzeitigen Frucht mit einer Schrifft begegnet: der Päpstl Unfug genannt wider die KronePreussen/ welchen Clemens XI. zu Verkleinerung aller gecröneten Häupter begangen Colon. 1702. in 4. Welches Buch nachgehends ins Latein übersetzet und unter dem Titel gedrucket worden: *Neniae pontificis circa ius reges adpellandi* auctore Ioh. Franc. *Albani* Romae 1706. 8t. Und aus diesem wird nun jedem klar werden/ warum die A. B. den König in Böhmen seiner Crönung und Salbung wegen vorgezogen wissen wolle. Indem zwar ein anderer Landes-Herr/ der seine von GOtt ihme anvertraute Lande regieret/ der Salbung sich gleichfalls gebrauchen könte/ wenn hierdurch eine würckliche Gnadengabe des Geistes und der Stärcke zu erhalten wäre; absonderlich da die Einweyhung und Salbung nicht nur allein dem Hohen-Priester/ sondern auch andern geringen Geistlichen jetzo zu geschehen pfleget: allein die Gewohnheit hat diese Handlung auf die Königs-Cronen eingeschrencket/ so daß ich keinen souverainen Hertzog wüste/ der sich jemals zum Hertzog salben lassen wollen. Ohngeachtet man nicht allein Königs-Cronen/ sondern auch Fürsten-Cronen zu machen pfleget.

& regis Porus-sine.

Cur non & duces vngantur, cum coronentur.

o) Es ist wol fragens werth/ warum unter allen Teutschen Provintzien und Völckern den Böhmen allein die Ehre wiederfahren sey; daß man ihren Landes-Herrn zum König gemachet hat. Dann anfangs haben sich ja alle andere TeutscheProvintzien mit dem Namen von Hertzogthumen vergnügen müssen/ dahero es scheinet; daß auch Böhmen mit dem hertzoglichen Namen zufrieden seyn können. Nachgehends ist ja Böhmen nicht etwa die erstere und würdigste Teutsche Provintz gewesen; daß es vielmehr das Ansehen hat/ als wenn selbige/ihres Wendischen und ungeschlachten Volckes halben/den Rang unter allen Teutf. Staaten gehabt u. für den allerletzten gehalten worden wäre/ wie solches so wol *Cranzius* l. 4. Saxon. c. 28. als das Spec. *Sueuicum & Saxonicum* in lib. 3. art. 57. und mit ihnen Arumaeus disc. 3. §. 13. p. 131. dafür halten. Ferner obgleich heut zu Tages die Böhmische Lande stärcker/ als die übrige Teutsche Chur-Lande sind: so sind doch vor deme/ auch zu der Zeit/ als die Kayser den Böhmischen Hertzog

Quare e duce Bohemiae factus sit rex; Rat. dubit.

a) alias imperii electoribus a suffecit nomen ducis.

b) Bohemia si non vltima, non prima tamen fuit ex prouinciis Germaniae.

schon

schon König geheissen/die meiste unter denselben stärcker/als Böhmen an sich gewesen. Also bin ich versichert/ daß ein Ertzfürst in Bayren/ als darzu die Oesterreichische und die denselben einverleibte Lande/ wie auch die Bischthümer Saltzburg/ Passau u. s. w. gehöret/ mit Böhmen nicht tauschen sollen. Wie dann auch der König in Böhmen selbsten/ das Böhmische Land mit dem Bayrischen einmal vertauschen wollen/ davon in diss. de suffrag. Boh. R. cap. 2. §. 7. Uber dieses kan Böhmen auch kein Alter vorschützen/ dann die Francken/ Bayern/ Schwaben/ Sachsen und Thüringer weit ältere Völcker seyn/ als die Wenden in Böhmen gekommen sind. Was noch weiter die Würde des Königreiches Mähren betrifft/ um deren willen Balbinus dafür hält/ daß man die Böhmische Provintz zum Königreich gemachet: so hat auch hierunter Böhmen nichts zum voraus. Je bekannter das Schwäbische Königreich/ das Königreich Bayern/ Thüringen/ Francken u. s. w. sind p. 30. litt. g. p. 71. litt. h. p. 389. litt. f. Endlich hat ja ein Hertzog in Böhmen keine mehrere Gewalt in seinen Landen/als die andere Churfürsten in den ihrigen gehabt/ um deswillen man dem Böhmischen Landes-Herrn den Titel erhöhen sollen. Wie dann die Churfürsten kein helleres Licht finden/ als daß sie immer den König in Böhmen vor Augen haben und auf den Gebrauch seiner Landes-Hoheit Achtung geben. Indem sich nichtes bey diesem findet/was nicht auch denen andern Teutschen Landesherrlichen Provintzien erlaubet seyn solte. Bey welchen Umständen allen es sehr schwehr wird/ eine wahrhafftige Ursache auszufinden/ durch welche der Kayser bewogen worden/ der Böhmischen Provintz die Würde eines Königreiches für andern Teutschen Staaten beyzulegen. Davon mir jetzo folgende beyfallen. Anfangs war Böhmen etwas abgelegen; daher die Kayser Ursache hatten/ mit dem Böhmischen Landes-Herrn sehr behutsam zu verfahren und selbigen durch Wohlthaten und Zulegung der Königl. Würde bey dem Römischen Reich zu halten. Da hingegen den andern Teutschen Provintzien die Kayser desto näher und schärfer auf dem Dache waren die keine Gelegenheit hatten/von dem Reich abzusetzen. Nachgehends da die Böhmische Provintz nicht allein unzerrissen bliebe/ sondern auch durch den Zusatz von Schlesien sonderlich gar sehr verstärcket wurde: so waren die Einkünfften und die Macht der Böhmischen Lande dergestalt beschaffen/ daß sie den Königlichen Titel gar wohl ertragen kunten. Die Teutsche Provintzien aber waren entweder schwach/ als Schwaben; oder nicht austräglich/ als die Marck Brandeburg; oder durch Theilungen uud exemtiones der ausgezogenen Stände geschwächet und entkräfftet/ p. 74. litt. u. daß sich keine nach dem Königl. Namen sehnen dürfen. Ferner da

d) *non originis vetustioris.*

e) *character quondam regalis etiam Sueuiae, Thuringiae, Boioariae solennis.*

f) *Bohemiae R. non liberius regit Bohemos, quam in prouinciis suis alii electores, Coniecturar. argumenta, quare Bohemiae ducatus versus sit in regnum. Quia a) Bohemiae dux in provincia extrema hoc honoris fastigio continendus erat in obsequio.*

b) *ducatus Bohemiae permansit indiuiduus & praepotens.*

eum *p*) continuo *q*) comes palatinus Rheni *r*)	nach ihme *p*), so gleich *q*) der Pfaltz-Graf am Rhein *r*)

der anderen Teutschen Provintzien ihre Landes-Herrn Hoffnung zum Kayserthum hatten und also sich mit selbiger vergnügen müssen: so war diese den Böhmen/ als einem Wendischen Volck fast abgeschnitten. Dahero man selbigen Landes-Herrn mit dem Königl. Namen bey gutem Willen zu erhalten gesuchet hat. Endlich haben zwar die Kayser/ vielleicht Verdruß und ialousie anderer Mit-Stände zu vermeiden/ denen Böhm. Landes-Herrn den Königl. Namen auf ihre Lebens-Zeit/ mit nichten aber solchen dem Lande selbsten auf ewig gegeben: wie aber Fridericus II. eine solche Begierde bezeuget/ Könige zu seinen Lehens-Leuten zu haben/ in welchem Absehen er Oesterreich zum Königreich gemachet/ davon de auspicio regum c. 2. §. 29. und auch Böhmen den Königl. Titel auf immer und ewig verliehen/ so war kein einziges Teutsches Hertzogthum mehr übrig/ welches den Königl. Staat ertragen können. Dann Sachsen und Bayern waren in unsägliche Stücke durch den Fall des Henrici Leonis zerrissen; Schwaben war dem Kayser als seine Erb-Provintz unterworffen; Brandeburg hatte ein durch Kriege und Armuth verderbtes Land; Thüringen hatte keinen Landes-Hertzog/ sondern nur einen Landes-Fürsten/ von welchem die Thüringische Grafen ausgezogen waren: daß man also sich nicht wundern darf/ warum der Kayser den Böhmischen Landen mit dem Königl. Titel allein wohlthun können.

c) Boemiae duci nulla ad imperii fastigium spes fuit

d) Fridericus 2. cupidus fuit, ad imper. indum regibus & regnis.

p) Es ist hieselbst nicht ohne Nachdruck/ daß der Kayser nicht die Chur-Lande/ sondern nur die Churfürsten rangiret; auch den Grund des Böhmischen Vortrittes gar nicht auf die Würde des Landes oder Reiches/ sondern auf die Würde des Landes-Herrn seiner Salbung und Crönung setzet. Wie dann/ meines Ermessens/ noch heut zu Tages die Teutsche Chur-Lande so wenig einen Rang/ als die Teutsche Creysse haben. Im übrigen ist kein Zweiffel/ daß/ ohngeachtet die Chur Marck kein Königreich worden/ sich dannoch der König in Preussen/ dieses Grundes der Königlichen Salbung und Crönung zu dem Vortritt für andern weltlichen Churfürsten so wie Böhmen hätte gebrauchen können. Wenn er nicht der alten Ordnung selbsten Platz gemachet und diesen Anspruch ausgesetzet und vermieden hätte.

Electoribus eo est praecedentiae non electoratibus.

Si unctio eius fundamentum est, illud quoque militat in castris R. Por.

q) Dieses kan sofort/ unmittelbar oder zu ewigen Zeiten heissen. Die letztere Bedeutung ist dem alten Röm. und die erstere dem Kirchen-Latein gewöhnlicher.

r) Man mag von der Würde eines Fränckischen und Kayserl. Pfaltz-Grafen oder Ober-Hofmeisters sagen/ was man immer will/ davon für andern

Quare Palatinus reliquis

dern *Mabillon* de re diplom. wie auch *Freherus*, *Gewoldus* und *Tolner* in hi- *praeferatur*
storia palatina nachgelesen werden können: so fliesset doch daraus im gering- *electoribus?*
sten nicht/ daß solcher den Rang über andere Churfürsten haben solle. Kurtz vor der A. B. hat man auch von diesem Vortritt gar nichts gewußt/ indem ich vielmehr fast in allen diplomatibus gewahr werde/ daß der Archipalatinus Rheni entweder hinter allen Churfürsten oder doch zwischen denselbigen unterschrieben habe. Welches niemand Wunder nehmen darf. Dann Anfangs war gar kein Rang unter den weltlichen Churfürsten/ davon in formula Marchiae ausführlich §. 18. Nachgehends so ist der Churfürst in der Pfaltz/ als ein Reichs-Bedienter/ Ober-Hofmeister; Ober-Hofrichter; oder Oberdruchseß; die andere aber ihrer von GOtt ihnen anvertrauten eigenen Lande halben auf die Reichs-Täge gekommen. Dahero es seltsam gestanden hätte/ wenn jener diesen vortreten sollen. Ferner haben die andere Churfürsten eigene/ geschlossene gantze Staaten unter sich gehabt; Die Pfältzische Lande aber sind Stücke von des Kaysers Tafel-Gütern/ die einzeler Weise durch Heurathen/ Käuffe/ Geschencke u. s. w. nach und nach zusamen gesetzet worden. Ja wenn man in die alte Zeiten hinaus komet; so findet man wol einen Reichs-Hof-Bedienten oder Pfaltz-Grafen/ aber keine Pfältzische Lande/ die alle erst erworben/ und aus des Kaysers Tafel-Provintz ausgezogen worden sind. Allein nachdem die Churfürsten den Rang auf ihre Reichs-Ertz-Aemter/ wiewol nicht ohne Nachtheil p. 31. litt. g. gesetzet; nachgehends unter solchem Schein auch die geistliche Churfürsten hinauf gedrungen haben: so ist die Sache nunmehro zu begreiffen/ warum Chur Pfaltz über die andere weltliche Churfürsten gehe. Und zwar nicht als Ertz-Truchseß/ denn dieses Amt wohl am letzten zu stehen kommen dürffte: sondern als Ertz-Hofrichter oder Ertz-Hofmeister. Welches noch itzo bey dem Kayser und an dem Chur-Pfältzischen Hof das oberste Hof-Amt ist. Weil man in den Pfaffen-Zeiten die Feder und die richterlichen Cantzeley-Aemter höher/ als die Hof- und Kriegs-Bedienungen geachtet hat. Oder man müßte sagen: Chur-Pfaltz hätte einen so grossen Rang als Bayerischer Hertzog genossen; der auch Bayern in dem Osnabrüggischen Frieden wieder erstattet; und nunmehro auch selbigem wieder abgenommen/ und an Chur-Pfaltz/ nach der Bayerischen Achts-Erklärung/ zurücke gegeben worden wäre. Dieses ist gewiß/ daß der Herr von Cocceii in iure publ. sich vergebens bemühet/ aus der Pfaltz ein Hertzogthum des Rheinischen Franciæ zu machen/ denn solche Provintz des Kaysers Domain gewesen/ der den Ertz-Pfaltz-Grafen darinnen nicht als einen Landes-Herrn/ sondern als seinen Statthalter und Amts-Bedienten gehalten hat.

secundum *s*) sedendi loca debeant *t*) obtinere. Ad sinistram vero partem *u*) immeden andern s) Ort zu sitzen haben t) und halten solle. Auff der lincken Seiten aber u) un-

s) Daß sich solches An. 1622. als Chur-Pfaltz der Böhmischen Krone halben / die er sich von den abgefallenen Unterthanen auffsetzen lassen / geändert habe; In dem der vertriebene Churfürst seiner Lande und Chur-Würde entsetzet und Bayren an dessen Stelle angenommen worden sey / solches ist bekannt. Jetzo da nun Bayren gleichfalls mit Oesterreich und dem Römischen Reich anbindet und Chur-Pfaltz wider solches gute Dienste thut / darff man sich desto weniger verwundern / daß man der Rheinischen Pfaltz die alte Ober-Stelle wieder gegeben habe. Welche letzte Veränderung desto leichter zugegangen: theils / weil dem Chur-Hause Pfaltz auch die Hoffnung in dem Osnabr. Frieden gegeben worden / daß solches seine alte Ober. Stelle / wenn Bayren ausgienge / wieder bekommen solte / welches morte ciuili durch die Bayrische Achts-Erklärung geschehen ist; theils weil der ietzige Churfürst in der Pfaltz ohne dem nicht von demjenigen Churfürsten Friderico V. abstammet / welcher das Land und die Chur durch Verbrechen verwircket / sondern seiten werts ein Vetter ist / auf welchen die Straffen des delinquirenden vasalli gar nicht gezogen werden können; theils auch weil der Churfürst in der Pfaltz nichts gewinnet / sondern ihme nur dasjenige / was seinen Vettern / ohne sein und seiner Vorfahren verschulden / abgenommen worden / wiedererstattet worden ist / theils endlich / weil sich der geachtete Churfürst mit dem iure talionis trösten kan / in dem ihme eben ietzo wiederfähret / worzu er ehemals aus gleichen Ursachen / seinen Vetter verurtheilen und exequiren helffen; zugeschweigen / daß / wenn ie Chur-Bayren bey dem künfftigen Frieden wider Churfürst würde / solches als eine neue Wohlthat oder feudum nouum anzusehen wäre / welches nothwendig den Rang unter den alten Churen haben müßte.

*) Dann im reiten oder gehen wird die Ordnung anderst gehalten / welches aus obigem Exempel p. 275. 276. und dem Churfürstlichen Vertrag p. 442. litt. c. zuersehen ist.

t) Was diese Worte vor einen Nachdruck haben und wie keinem Churfürsten erlaubet sey / hierinnen nachzugeben / davon ist p. 436. litt. z. schon erinnert worden.

u) Vor deme sassen auf einer Seiten des Kaysers so viel Churfürsten als auf der andern und weil die Reyhe nicht sehr groß war / so hielte man die gantze rechte Seiten für die Ober-Stelle auf folgende Weise:

Maintz

Palatinus in A. B. primum in P. VVest. vltimum accepit, nunc repetiit primum.

Quod ultimum facilius factum est, a) ob spem restitutionis extincta Boiariae posteritate.

b) quod Neoburgica linea non descendat a linea peccatrice.

c) nil detur Palatino, sed ablatum tantummodo restituatur.

d) in Boiariae electorem statuitur ius talionis.

e) facta restitutione feudum hoc nouum fit, quod non nisi ultimum locum meretur.

Latera quibo die mutata sint?

Maintz	Kayser	Cölln
Böhmen	Trier	Sachsen
Pfaltz		Brandeburg.

Ob man nun wol gedencken mögen / Chur-Pfals hätte sich besser placiret / wenn er dem Kayser auf der andern Stelle zur lincken gesessen wäre / als daß er in der dritten und letzten Stelle zur rechten sitzen müssen; nicht allein weil er in jenem Fall dem Kayser näher gewesen; sondern auch Chur-Cölln bereits ein Vorurtheil gemachet und die erste der lincken für würdiger / als die andere zur Rechten gehalten hat: so ist doch dieses alles nicht geachtet worden / sondern Chur-Pfaltz / ohngeachtet er den Rang über Sachsen und Brandenburg bekommen / auf der letzten oder dritten zur Rechten sitzen blieben und hat Chur-Sachsen / der ihm nachgehet / auf der andern Stelle zur lincken sitzen lassen. Allein als man An. 1648. die achte Chur eingeführet; so hätte zwar nach dieser Regel die Ordnung also kommen sollen

Maintz	Kayser	Cölln		Maintz	Kayser	Cölln
Böhmen	Trier	Brandeburg		Böhmen	Trier	Sachsen
Bayren		Pfaltz		Bayren		Brandeb.
Sachsen						Pfaltz.

Man hat aber solche Ordnung deswegen dannoch geändert / theils damit Bayren oder Sachsen auf keiner Seiten der letzte seyn solten; theils auch die rechte / als würdigere Seite lieber am meisten besetzet seyn möchte. Und solchem nach ist Chur-Brandenburg auf die Rechte übergetreten und der Sitz also eingerichtet worden.

1. Maintz	Kayser	3. Cölln
4. Böhmen	Trier	6. Sachsen
5. Bayren	2.	8. Pfaltz
7. Brandeburg		

Nachdem wir aber von An. 1692. gar neun Churfürsten bekommen / so dürfte wol die Ordnung diese seyn:

1. Maintz	Kayser	3. Cölln.
4. Böhmen	Trier	6. Sachsen
5. Bayren	2.	7. Brandeburg
8. Pfaltz		9. Braunschweig

Es wäre dann Sache / daß Chur-Brandenburg lieber zur Rechen schliessen / als auf der Lincken der letzte ohn einer seyn wolte. Inzwischen siehet man daraus / daß man vor dem / ausser Chur-Cölln / die gantze rechte Seiten bis auf den letzten der gantzen lincken Seiten von ersten an vorgezogen;

diate *x*) post illum *y*), quem ex praedictis archiepiscopis *z*) in latere sinistro sedere contigerit, primum *a)* locum Dux Sa-

mittelbahr x) nach demienigen y)/ der aus vorgedachten beyden Ertzbischöffen z) guf der lincken Hand zu sitzen kommet/ solle die erste a) Stelle der Her-

ietzo aber vor vernünfftiger halte/ daß die Seiten wie in dem Fürstlichen collegio von einer Seiten oder Banck zur andern wechseln. Welches auch jetzo desto füglicher kommet/ nach dem Chur-Böhmen wieder seine beständige Stelle auf dem Reichs-Tag erhalten hat. Dessen viele Abwesenheit sonsten Chur-Pfaltz Gelegenheit gegeben haben mag/ daß es lieber der dritte zur Rechten als der andere zur Lincken seyn wollen. Weil er doch ausser dem Wahl-Tag/ da Böhmen gemeiniglich abwesend war/ in der That die andere Stelle zur Rechten des Kayfers hielte.

Continuo pro immediate.

x) Daraus siehet man/ das oben p. 458. litt. q. das Wort continuo gleich unmittelbar heissen sollen.

Quare Saxo stet post Palatinum?

y) Auch Chur-Sachsen hat vor deme keinen Rang für den andern Churfürsten gehabt/ in dem auch dieser Churfürst sich bald über/ bald zwischen/ bald wieder unter den andern allen in der Unterschrifft der Kayserlichen Urkunden und diplomatum findet. Daß aber Chur-Pfaltz über den Churfürsten von Sachsen hinauf gerucket/ solches ist seines Ertz-Amtes und der Einbildung halben geschehen/ die man vor deme von der Würde der Cantzeley-Aemter/ für den Kriegerischen Hof-Aemtern sich gemachet hat/ davon oben p. 358. litt. r. gesaget worden ist.

z) Maintz und Cölln/ welche entweder nach denen Oertern ihres Ertz-Cantzler-Amtes/ davon p. 432. 433. litt. *. und p. 425. litt. e. oder aber alle sessiones wechselsweise zur Rechten und Lincken zu sitzen pflegen p. 441. 442. litt. c.

Dubitatum Saxonem post positum voluerit palatino A. Bulla?

a) Weil hier nicht stehet/ daß Chur-Sachsen der Chur-Pfaltz nachgehen solle/ sondern beyden nur die Stellen angewiesen werden; nachgehends/ als schon gedacht ist p. 461. litt. u. sich noch fragen lässet/ ob nicht die andere Stelle zu des Kayfers Lincken würdiger/ als die dritte oder letzte Stelle zu dessen Rechten heraus komme; ferner vor deme gar kein Rang unter den nicht gesalbten Churfürsten gewesen ist; letztens in dem §. 4. von der Ordnung im votiren, die noch mit keinem Wort in demselben erwehnet ist/ sich auf die Rang-Ordnung kein Schluß machen lässet: so sollte man zweiffeln/ ob Carolus IV. in der A. B. eben vorgehabt habe/ Chur-Sachsen hinter Chur-Pfaltz auf ewig zu setzen. Nur der nachherige

Ge-

xoniae & poſt eum marchio Brandeburgenſis *b*) alterum obtinebit.

ßvg von Sachſen nnd nach ihme der Marggraff zu Brandenburg b) die ander haben.

Gebrauch/ in welchem Chur-Pfaltz beſtändig die Oberhand für Chur-Sachſen gehabt hat/ giebt hier der Sache den Ausſchlag und machet; daß man heut zu Tages in ſolcher Rang-Ordnung ſich keinen Zweiffel mehr aufſteigen laſſen darf. Obgleich weder von denen Chur-Sächſiſchen ICtis noch andern Rechts-Lehrern jemand erreichen kan/ warum ſich Chur-Sachſen zum beſtändigen Nachtritt nach Chur-Pfaltz bequemet habe. Dann geſetzet der damalige Churfürſt zu Pfaltz wäre den Jahren nach älter/ als der Churfürſt in Sachſen geweſen: ſo hätten ſie doch nicht nöthig gehabt/ ihre Nachfolger an dieſen Nachtrit binden zu laſſen. Wenn ich meine Muthmaſſung hier ſagen ſolle: ſo glaube ich/ daß ſich Chur-Sachſen in dieſem Rang der A. B. deswegen gefunden und nach dem Ausſpruch des Kayſers ſich bequemet habe: weil die Sachſen-Lauenburgiſche Vettern ihnen die Chur diſputiret und in ſelbiger mit ihnen wechſeln wollen; Dahero der Gewinſt/ daß ſolche in der A. B. ausgeſchloſſen worden/ den Rang-Verluſt leichtlich bezahlen und erſetzen können. Womit dann *Arumaeus* diſc. 3. §. 13. p. 138. ſich vergnügen mag/ welcher meynet/ daß Chur-Sachſen ſich in der A. B. ihren Rang nicht würde vergeben haben/ wenn nicht ſolcher von alten Zeiten her dem Churfürſten in der Pfaltz gebühret hätte.

Coniecturae quare Saxo loco cesserit palatino?

b) Chur-Brandeburg iſt hier ein nicht geringer Nachtheil geſchehen. Dann dieſes/ auſſer allem Zweiffel in die allerletzte Stelle verſetzet worden iſt: ohngeachtet ſelbiges mit andern Churfürſten pêle mêle oder nach den Jahren ihres Alters gegangen und alſo den Vortritt für allen andern Churfürſten ſo gar offt gehabt hat. Dieſes letztere nun zu erweiſen/ darzu dienen folgende Gründe. Anfangs halten dieſe Ordnung die alte hiſtorici. Martinus *Polonus* der An. 1250. gelebet und des Chur-collegii am erſten gedencket p. m 173. ad am 986. *Licet iſti tres Ottones per ſucceſionem generis regnauerint: tamen poſtea fuit inſtitutum, vt per officiales imperii imperator eligeretur. Qui ſunt ſeptem, videlicet primo tres* * cancellarii *iſti* 1) Maguntinenſis, *2) Trenirenſis, 3) Colonienſis: 4)* Marchio Brandeburgenſis *5) Palatinus rheni 6) dux Saxoniae 7) rex Bohemus* und eben dieſe Ordnung halten Ioh. Bapt. *Platina* in vita Greg. v. p. 142. nach dem Zeugnüß *Ptolomaei* eines im XII. Jahrhundert lebenden Scribentens. Additi ſunt quatuor principes 1) Marchio *Brandeburgenſis* 2) comes Palatinus 3) dux Saxoniae. Und der auctor des Nürnberg. chronici ad

Elector Brandeburgicus quondam inter ſeculares electores locum habuit primarium. Probatur ex ordine quo electores recitant

a) hiſtorici.

an.

an. 1494. das sind des Reichs-Churfürsten. Nemlich drey Ertz-Bischöffe Maintz/ Trier/ Cölln; Item der Marckgraf zu Brandenburg; der Pfaltz-Graf; der Hertzog zu Sachsen; der Hertzog zu Boheim. Siehe auch Sabellicum Ennead. IX. lib. 1. p. 340. Iacob. Phil. *Bergomatem* lib. XII. p. 204. *Bonfinium* Rer. Hung. Dec. I. 10. p. 405. So wird auch diese Rang-Ordnung und der Vortrit des Churfürsten zu Brandeburg von denen Rechts-Gelehrten bestätiget. Barth. *Salicetus* ad l. 12. C. de LL. & constit. electores imperatorum certi sunt nemlich von den Weltlichen 1) Marchio *Brandenburgensis*, 2) dux Saxoniae 3) Palatinus Rheni, Iohan. le *Cirier* de promogenitura lib. 2. quaest. II. n. 26. Andr. *Laudensis* in templo omnium iudicum lib. 1. cap. 1. §. 2. p. 12. So geben es auch die verschiedene Kayserl. diplomata, in welchen Chur-Brandenburg für andern Churfürsten des Reichs unterschrieben hat. Davon man die Proben leichtlich auch nur aus denenjenigen haben kan/ welche *Goldastus* seinen dreyen tomis constitution. imperii einverleiben lassen. Als tom. 3. p. 335. wird unter Friderico I. Brandenburg für Chur-Pfaltz gesetzet und wider p. 344. Marchio Albertus; comes Palatinus Rheni frater imperatoris und p. 441. illustres Fridericus marchio Brandeburgensis; Guilelmus comes Palatinus Rheni & dux Bauariae, davon man leichtlich mehrere Zeugnüsse aufbringen könte/ wenn wir auf diesen Grund die Sache bauen wolten. Noch mehr ist es/ daß An. 1304. der Marckgraf zu Brandeburg Wolodomarus für dem Churfürsten zu Sachsen Johanne selbsten in dem von gesamten Churfürsten an den Papst ergangenen notification schreiben in folgenden Worten genennet wird; In nomine domini, amen. Sanctissimo patri. Balduinus Dei & apostolicae sedis gratia 1) Treuirensis ecclesiae archiepiscopus 3) Iohannes, Bohemiae & Poloniae rex 3) Wolodomarus, marchio Brandeburgensis ac 4) Iohannes dux Saxoniae, senior, humiles ac deuoti ad an. 1304. Und selbsten die Ordnung des votirens und Stimme sagens wird gleichfalls also erzehlet; daß Trier am ersten/ Maintz zum andern; Böhmen fürs dritte; Brandeburg zum vierdten; Sachsen zum fünfften die vota abgeleget hätten Anno. 1303. welche die diplomata aus dem Bayrischen archiu Christ. *Gewoldus* an den Tag geleget hat de septem viratu §. 37. p. 67. davon in formula Marchiae §. 6. p. 51. litt. x. p. 58. 59. litt. g. Ob wir nun wol hieraus nichts weiteres schliessen wollen/ als daß Chur-Brandeburg vor der A. B. keinem Churfürsten in dem Rang nachgegangen sey/ so wenig nemlich/ als man sagen kan/ daß alle Churfürsten dem Chur-Brandenburgischen beständig nachtreten müssen: so hatten doch die häufige

b) Iurispublici consulti.

c) publica instrumenta.

d) ceremoniale ipsorum electorum an. 1304.

sige diplomata und Zeugnüsse/ nach welchen Chur-Brandenburg für allen andern Churfürsten gestanden/ die Ictos dahin gebracht/ daß sie festiglich geglaubet/ Chur-Brandeburg wäre durch die A.B. für den ersten Churfürsten der letzte worden. Mich. *Beuther* in animaduers. historicis c. 13. n. 37. Carolum electorum ordinem mutasse & constituisse, vt Palatinus, inter electores politicos antea * vltimus, nunc primus: * Brandeburgicus vero olim * primus, nunc vltimus esset. Ja es beziehet sich Michael Beuthers Sohn Ioh. Mich. in den addit n. 38. auf einen codicem msct. in der Wienerischen Bibliothec/ woselbsten diese praecedentz und Vortrit des Churfürsten zu Brandenburg für andern Churfürsten behauptet würde. Endlich fallen auch einige auf sonderbare Ursachen/ warum Carolus IV. der Chur-Brandenburg dieses Vorurtheil gemachet und selbiges von dem obersten Ort/ wie sie meynen zurück gesetzet hätte. Dann weil selbiger Zeit die Marck-Brandenburg/ die Söhne des Bayrischen Kaysers Ludouici IV. besessen/ dessen Feind Carolus IV. gewesen/ davon p. 36. 37. litt. k. gesaget worden/ so gar/ daß er das gantze Bayrische und Bayrisch-Brandenburgische Hauß auf das äusserste zu drucken gesuchet hat: so darf man nun nicht fragen/ warum Carolus IV. den Churfürsten zu Brandenburg auf den letzten Ort zurücke gewiesen und ihme seine alte gerechtsame/ nach welchen er keinem seiner Mit-Churfürsten gewichen/ verdrungen hat. So daß die ICti *Heigius* part. 1. quaest. 3. n. 79. und *Beuther* fil. in animadu. hist. c. 13. n. 38. sich gar sehr irren/ wenn sie meynen/ Carolus IV. hatte solches aus Schmeicheley gegen den Churfürsten gethan/ weil sein Sohn Sigismundus damals die Marck Brandenburg besessen hätte. Dann es ohnstreitig ist/ daß erst An. 1373. und also gegen zwantzig Jahr nach der A.B. die Bayrische Marck-Grafen von Brandenburg die Chur-Marck an Carolum IV. verkauffet haben. Inzwischen haben sich auch die Bayrische Marck-Grafen wieder diese Rang-Ordnung so wenig/ als wider die Aufkündigung des Wechsels mit der Pfaltzischen Chur p. 36. litt. k. regen können. Absonderlich da die Anhald-Sächsische Vettern mit Bayren über der Marck-Brandenburg im Proceß lagen und auf selbigen tanquam proximi agnati die Lehens-Folge suchten; da hingegen der Kayser Lud. IV. Bauarus unter dem Deckmantel/ als wenn die Marck mit Wolodomaro An. 1322. ausgestorben wäre/ solche seinen Söhnen verliehen hatte German. Princep. lib. 2. c. 2. p. 52. Dahero der Bayrische Marckgraf zu Brandenburg in Furcht stehen müssen/ wenn er sich etwas widersetzlich erwiese/ es so dann Carolo IV. leicht seyn würde/ die Anhald-Sächsische Fürsten wieder zum Proceß auf-

e) *quare insolentiae incusant A. B. quae Brandeburgicum ex primo vltimum fecerit electorem.*

f) *& contigisse hoc adlegant, adulatione Caroli IV. facta ceteris electoribus, quod errant ICti. Odium in causa fuit, in Brandeburgicos Marchiones stirpis Boicae.*

g) *Brandeburgici marchiones metu aemulorum in omnia consenserunt.*

§. 2. Ceterum *c*) quoties & quando deinceps ſacrum vacare *) continget imperium, extunc Moguntinenſis archiepiſcopus poteſtatem habebit, ſi-

§. 2. Im übrigen c) wenn und wie offt in Zukunfft das Reich ledig *) ſtehen möchte; ſolle alsdenn der Ertz-Biſchof zu Maintz die Gewalt haben/

zumuntern und in ſolchem die gantze Marck den Bayren wieder zu entziehen. Und dieſes ſind die wahrhafftige Urſachen/ warum mit der Marck Brandenburg/ dem Range nach/ ſo gar übel verfahren worden iſt. In dem aus bißhero angeführten Gründen klar und deutlich genug ſeyn kan: daß Chur-Brandeburg offters für allen die oberſte Stelle gehabt habe/ ſo weit iſt es gefehlet; daß ſelbige allen Churfürſten vor der A.B. nachgehen ſollen. Was *Buxtorff* ad A.B. §. 41. litt. e. *Limnaeus* lib. 3. iur. publ. c. 2. n. 9. *Sehurius* exercit. iur. publ. theſ. 23. p. 567. *Arumaeus* diſcurſ. 3. ad A.B. §. 13. p. 131. dawider einzuwenden ſuchen; daß gleichwol ſich auch andere Zeugnüſſe und Urkunden fänden/ da Brandeburg auch andern Churfürſten nachgegangen wäre, ſolches alles wird mit der Wahrheit/ die den meiſten verborgen geweſen/ gehoben. Daß nemlich vor dem unter den Churfürſten ſo wenig Rang/ als ietzo unter denen Teutſchen Crayſen und Völckern iſt/ geweſen: ſondern wenn ein Churfürſt dem andern vor oder nachgegangen/ ſolches ſeines Alters oder ſonderbahren auctorität halben/ die nur auf ſeine Perſon gegangen/ geſchehen ſey. Davon in formula Marchiae §. 4. 5. p. 49. litt. t. wie auch oben p. 153. litt. y. gewieſen worden iſt. Um deſſen willen Chur-Brandenburg freylich/ wie alle ſeine andere Mit-Churfürſten bald obern/ bald unten/ bald wieder in der Mitte vermenget gehen müſſen.

Früſtra ſunt aduerſae ICtor. opiniones, quas vno verbo diſſipo, olim omnem inter electores praecedentiam exulauiſſe.

c) Was in dieſem gantzen §. geſaget wird/ ſolches iſt eine abgeſchmackte und überflüßige Wiederhohlung des Geſetzſchreibers. Denn oben tit. 1. §. 18. 170. 173. 54. iſt ja ſchon weitläufftig verſehen worden/ daß Chur-Maintz zum Wahl-Tag die Churfürſten verſchreiben ſolle. Und wüſte ich dieſe ungereimte Wiederhohlung mit nichts anders zu entſchuldigen; als daß dieſer dritte und vierdte Titel ſchon vor der A.B. abgethan worden und nunmehro/ wie ſie geweſen/ ohne etwas auszuſtreichen/ mit in die A.B. eingerücket worden ſeyn. Welches oben p. 413. litt n. erinnert worden iſt.

Cibus recoctus in iure connocandi electoris Moguntini.

*) Ob ſolches nur auf den Fall/ des Kayſers ſeinen Tod/ oder aber auch/ wenn man den Kayſer abſetzen wolte/ oder/ bey deſſen Leben/ einen neuen Kayſer zu erwählen willens wäre/ verſtanden werden müſſe/ davon iſt p. 69. litt. f. p. 207. litt. z. gehandelt worden.

d) Was

cut potestatem habuisse *d*) dignoscitur ab antiquo, ceteros principes ante dictos, suos in dicta electione consortes, litteratorie e) conuocandi.

§. 3. Quibus omnibus f) seu *his*, qui potuerint & voluerint g) interesse in electionis ter-

die er auch vor Alters d) bekanter massen / gehabt hat / die übrige obgemeldte Fürsten / seine Mit-Churfürsten / schrifftlich e) einzuladen.

§. 3. Wenn nun alle f) oder diejenige / welche können oder mögen g) zur bestimten

d) Was hiewieder / so viel die alte Zeiten vor der A. B. betrifft / für den Churfürsten in der Pfaltz einzuwenden seyn mögen / solches ist p. 170. litt. f. p. 173. litt. g. bereits untersuchet.

e) Warum die Einladung schrifftlich geschehen und wie die Brieffe selbsten beschaffen seyn müssen / solches alles ist aus unserer obigen Erläuterung p. 183. litt. o. weitläufftig zuersehen: wohin zur Widerlegung des Frhrn. von *Lynkers*, der meynet / als wenn sich solches ietzo geändert hätte / das Zeugnüß *Pufendorffii* gehöret / der lib. 6. Rer. Brandeburg §. 21. p. 408. die Weise / nach welcher Meintz a. 1658. den Churf. zu Brandenburg zur Kayser-Wahl eingeladen / also beschreibet: Viuis excesserat Viennae Ferdinandus III. apud cuius filium Leopoldum elector officio consolationis per Loebium defunctus est. Eam mortem litteris * pergameno inscriptis pro more Moguntinus denuntiabat. Indicta quoque electione ad diem quartam Augusti. Quas litteras Philippus Caspar Rickius, adhibito notario & testibus consilio (ipse enim elector egerat in Borussia) electoris Berolini tradebat. Daraus man vielleicht schliessen möchte / daß der Maintzische Abgeordnete nicht Ursache hätte / einem abwesenden Churfürsten nachzureisen; sondern genug wäre / wenn solches alles seinem Staats-collegio in dessen Residence überreichete. *Indictio Moguntini hodieque est litteraria adu. L. Ill.*

f) Daß alle und iede Churfürsten von Chur-Maintz / bey Straffe einer nichtigen Wahl / geruffen werden sollen / solches ist p. 181. litt. k. und p. 209. litt. f. p. 219. litt. x. gezeiget. Wohin auch das cap. quia propter gehöret X. de elect. & elect. pot.

g) Durch welche Redens-Art das Obige bekräfftiget wird / daß es iedem Churfürsten ordentlicher Weise frey stehe / zur Wahl selbsten zu kommen / oder Gesandten zu schicken / oder auch beydes zu unterlassen p. 219. litt. y. p. 227. litt. b.

mino h) inuicem congregatis, dictus archiepiscopus Moguntinensis i) & non

Zeit h) zur Wahl kommen/ zugegen sind: solle schon gedachter Ertz-Bischoff zu Meintz i)

Termini dierum ac mensium diuersi, intra quos peragi debet vniuersum negotium electionis.

h) Die Termine/ welche bey der Kayser-Wahl zu beobachten/ sind schon oben tit. 1. erkläret/ und kürtzlich diese. I. Hat Chur Meintz Zeit/ bis der Tod des Kaysers in seinem Stifft kunt wird p. 208. litt. a. II. Hat er nachhero noch einen Monat Frist/ bis er die Einladungs-Schreiben fortschicket p. 209. litt. d. III. Kan er sich so viel Zeit nehmen/ als zur Reise seiner Bothen nach allen Churfürstl. Höfen erfodert worden p. 185. litt. q. IV. Von solcher Zeit an/ als seine Bothen die Einladungs-Schreiben überbringen können/ giebt er wieder drey Monath Zeit/ daß sich die Churfürsten zur Reise fertig machen/ und nach solchen den Wahl-Tag eröffnen können p. 187. litt. y. V. Von da an nach dreyßig Tagen solle nun die Kayser-Wahl vollzogen werden p. 368. litt. e. Nun läßt sich leichtlich rechnen; daß die Kayser-Wahl/ auch diesem Proceß nach/ obgleich alle termini peremptorii seyn sollen/ sich ziemlich verziehen könne. Dann/ gesetzt/ der Kayser stürbe den 1. Jan. den 20. eiusdem würde der Todt in dem Stifft Maintz kunt: den 20. Februar. fertigte Chur Maintz die Einladungs-Schreiben aus; bis den 20. Martii gäbe man der insinuation zu; von solcher Zeit bis an den 20. Junii währete die Reise-Frist der Churfürsten; so würde solchemnach erst den 20. Julii/ und also erst nach sieben Monaten von des Kaysers Tod an die Wahl eines neuen Kaysers vollzogen. Wenn auch schon alles noch so richtig zugegangen wäre. Denn wie man heut zu Tages die Zeit offters über Jahre und Tage verschleiffe/ davon sind die Ursachen oben p. 285. litt. c. weitläufftig erwiesen worden.

Qui vnicus scrutator in collegio electorum?

i) Bey andern Wahlen des Papstes oder eines Bischoffes pfleget man nicht nur einen; sondern mehrere aus dem Capitel zu erwählen/ welche bey andern ihren Collegen die Umfrage thun oder ihre Zettel annehmen u. die Stim̃en einsam̃len müssen p. 384. litt. y. darum vielleicht die A. B. das Wort *non alter* gesetzet und dardurch den Zweiffel benommen hat/ daß bey der Kayser-Wahl nur eines eintzigen scrutatoris oder Umfragers nöthig wäre. Welches alles auch seine Ursachen hat. Theils/ weil das Churcollegium aus wenigen bestehet; theils auch/ weil die Stimmen öffentlich abgeleget werden 384. und also mit den Zetteln kein Unterschleiff oder Betrug vorgehen kan; theils endlich/ weil noch über dieses notarien/ als Zeugen/ darzu erbethen werden p. 278. 281. zugeschweigen/ daß ehe es

noch

alter *ii*) eorundem coelectorum suorum vota singulariter habebit *k*)

und sonsten kein anderer ii) dieser seiner Mit-Churfürsten ihre Stimmen eintzeler weise k) um-

noch ad scrutinium in dem conclaui kommet / schon alles seine Richtigkeit zu haben pfleget p. 334. litt. q. p. 368. litt. e.

ii) Es meynet zwar Buxtorff §. 42. ad A. B. p. 294. daß dem Churfürsten zu Maintz freystehe; ob er die Stimmen von den Churfürsten öffentlich und daß selbige auch andere vernähmen / oder heimlich / ohne daß solche anderen Mit-Churfürsten kunt würden / sammlen könnte. Anfangs weil in dem iure canonico versehen wäre: die scrutatores solten die Stimmen heimlich fordern cap. 42. quia propter X. de elect. nachgehends auch in der A. B. nichts besonderes hierinnen gesetzet würde / quod autem lex non requirat, id neque ICtus requirere debeat l. 71. si seruum §. non dixit ff. de acquir. hered. Resp. Allein es sind hier besondere Ursachen / warum Chur-Maintz nicht zugelassen / die Stimmen der Churfürsten in geheim zu fordern. Dann anfangs ist Chur-Maintz allein scrutator, da hingegen in andern geistlichen Wahlen / wo das ius canonicum die vota secreta erfordert oder zulässet / drey und mehrere scrutatores gemachet werden p. 462. litt. i. dahero auch bey einem scrutatore allerhand Unterschleiff zu besorgen / davon der Verdacht weg fället / wenn ihrer viel sind. Wie dann nimmer zu vermuthen ist / wenn die Kayser-Wahl im Verborgenen geschehen sollen / man dieses gantze Geheimnüß der Treue eines eintzigen scrutatoris anvertrauet haben würde. So sind auch die durchgehende Exempel von der A. B. an bekant / daß die Churfürsten ihre Stimmen öffentlich gesaget und andern ihren Mit-Churfürsten anzuhören gegeben / nicht aber selbige im Verborgenen abgeleget haben. Dann sonsten nicht bey allen Kayser-Wahlen die Churfürstliche Stimmen kunt werden können / welche für und welche wider einen Kayser gegangen. Zugeschweigen / daß die Churfürsten noch ehe sie in das conclaue gehen / sich in den Stimmen vergleichen und selbige unter sich kunt machen / ehe sie von Chur-Maintz darum aufgeruffen und befraget werden.

Num scrutinium fieri debeat secreto an publice.

Primum negatur, adu. ICt. Buxtorff. quia a) fides res tanta dari nequit scrutatoris vnius.

b) in secreto scrutinio tres aut plures sunt scrutatores.

c) exempla inde ab A. B. constant scrutinii publici.

d) ante scrutinium suffragia patent electoribus.

k) Warum aber diese Ehre eines Churfürstlichen scrutatoris eben dem Churfürsten zu Maintz für andern zugesprochen und aufgetragen sey / davon kann man die p. 173. und p. 174. angeführte Gründe überlegen. Dieses ist gewiß / daß hierdurch dem Churfürsten zu Maintz viele nützliche und ansehnliche Stücke in dem Churfürstlichen collegio zugewachsen sind. Dann indem er die Churfürsten fraget / hat er Gelegenheit / einen weitläufigen

Quare sparta scrutatoris sit Moguntini?

inquirere l). | fragen l). Nach der Ord-

figen Vortrag zu thun / und einen Reichs-candidaten nach dem andern durch zugehen auch / seinem Absehen gemäß / von iedem wol oder übel zu-urtheilen und dardurch bey denen Mit-Churfürsten gute oder schlimme ge-dancken zuerwecken. Nach dem nun Chur-Maintz in den wichtigsten Fällen / einer Kayser-Wahl / den Vortrag hat / so kann man ihme solchen nachgehends in andern geringern Sachen auf collegial-Tägen desto weni-ger zweiffelhafftig machen. Mit eins / aus diesem priuilegio fliesset daß völlige directorium und die Oberhandhabung auf Wahl und collegial-Tägen. Welches den Churfürsten zu Maintz in ein so mächtiges Anse-hen setzet; daß jeder Reichs-Stand für selbigem sich in acht nimmet / es nicht mit ihme zu verderben. Als der so viel Mittel und Wege in den Händen hat / einem Reichs-Stand als director und würcklicher Ertz-Cantz-ler in allen Angelegenheiten Wohl und Wehe zu thun.

Num suffragia valeant in schedula exhibita?

1) Weil in der Weise / die Stimmen von sich zu geben / noch eines und das andere gefraget wird: so wollen wir auch hievon unsere Meynung von uns sagen. Erstlich zweifeln einige / ob jemand von den Churfürsten seine Stimme schrifftlich geben könne? Ob nun wol sich *Buxtorff* ad A. B. §. 44. p. 295. auf die Exempel in der Wahl Richardi und Ludouici Ba-uari beruffet / da einige Churfürsten / die abwesend gewesen / ihre Stimmen schrifftlich eingeschicket hätten: dieweilen aber solches alles vor der A. B. geschehen; nachgehends die A. B. eben aus der Ursache / daß jeder Chur-fürst des andern seine Gegen-Gründe mit anhören und / nach deren Uberle-gung / erst votiren solle / mit ausdrücklichen Worten verbothen; daß die Stimmen nicht extra collegium und ausser der Churfürstlichen Versamm-lung und Unterredung gegeben; noch von Hofe aus einem Churfürstl. Ge-sandten schlechter Dinges die Stimme vorgeschrieben werden möchte p. 194. litt. e. und p. 226. litt. a auch p. 229. litt. e. Endlich solches auch bey geringen geistlichen Wahlen verbothen ist / daß die abwesende ihre Stim-me durch Einschickung der Zettel von sich geben können cap. siquis 46. §. absens de elect. in 6. Petr. *Gregor.* lib. 17. syntagm. cap. 12. n. 42. Ant. *Faber* in Cod. sub. lib. 1. tit. 3. def. 40. welches gleichwol in der Kayser-Wahl / die viel wichtiger ist / weit nöthiger seyn will; als halte ich dafür / daß weder ein Churfürst seine Stimme schrifftlich einsenden / noch auch die Churfürsten solche anzunehmen und mitzuzählen verbunden seyn. Weil auch die Stimmen in der Kayser-Wahl deutlich seyn / und keinen Verzug oder Anlaß zum Streit verursachen sollen: so thut Buxt. ad A. B. §. 43. p. 295. gar wol; daß er diese letztere Gattung verwirffet. Unter welche

Num suffragia tantum valeant pura?

Gat-

Ordine *ll*) subsequenti.

nung ll), als hie folget.

Gattung gehören die Stimmen unter einer gewissen Bedingung. Dann solte sich ein Churfürst sich etwas von dem künfftigen Kayser bedingen / so käme solches eigennützig heraus und wäre dem obigen p. 352. litt. p. erkläreten Eyd zu wider: würde aber die Bedingung das gesamte Reich und seine Regierung betreffen; so ist dieses ein Werck des gesamten Churfürstlichen *collegii*, und stehet einem Churfürsten nicht frey / das Kayserthum mit seiner eintzeln Stimme iemand schwehrer oder leichter zu machen. Wie aber wenn die Stimme auf mehrere gienge und also geführet würde: ich gebe meine Stimme Francisco, solte aber dieser nicht mit den meisten durchdringen; so wil ich in diesem Fall Carolum erwählet und solchem meine Stimme geben haben? Resp. Es findet sich zwar in der Päpstl. Wahl eine solche Art zu votiren. Si Titius non erit; Caium eligo; si Caius non erit, Sempronium, davon *Albertus* Argentorat. ad an. 1334. p. 139. edit. Vrstisiii. Und also möchte man dafür halten / daß solche Wahl angenommen werden könnte. Weil aber dergleichen Nachsatz zu allerhand Irrungen Anlaß giebet / absonderlich wenn mehrere auf dergleichen Weise votirten; nachgehends die Teutsche redliche Einfalt dergleichen Röm. Spitzfindigkeit ungewohnet ist: als wollen wir nicht hoffen / daß leichtlich ein Churfürst mit dieser Weise der Kayser-Wahl beschwehrlich fallen werde.

Quid de conditionatis?

Quid de alternatius aut substitutionibus candidatorum.

ll) Oben p. 153. litt. y. ist bereits erwehnet / daß vor der A. B. weder die Churfürsten noch andere Stände unter sich eine Rang oder praecedentz-Ordnung gehabt haben. Solches erhellet gar aus verschiedenen Gründen. Erstlich haben die Teutsche Völcker unter sich niemals keinen Rang gehabt; daß zum Exempel die Sachsen vor denen Thüringern / beyde vor Bayren oder dieses vor beyden den Vortrit verlangen sollen. Dahero auch leichtlich zuschliessen / daß auch kein Landes-Herr über eines von diesen Völckern dem andern der über andere geherrschet zu weichen / Ursache gehabt habe. Und diese Eigenschafft hat Teutschland noch bis ietzo behalten / in dem ja kein Crayß dem andern noch ietzo vor- oder nachgehet: sondern / wenn solche zusammen kommen / müssen sie entweder wechseln / oder gehen / wie jeder am ersten kommet. Nachgehends geben solches die Unterschrifften in denen Kayserlichen Urkunden. Da zwar jede von denen Reichs-Ständen in ihren besondern Hauffen stehen / der Bischöffe; Aebte; Fürsten; Grafen; Herren; Ritter u. s. weiter Mabillon. lib. 2. de re diplom. c. 21. §. 13. p. 162. aber weder unter denen alten Ertz- oder Churfürsten /

Inter electores nullus quondam ordo praecedentiae.

Quod probatur, quia a) provinciis Germaniae nullus unquam praecedentiae ordo.

b) exulat is quoque in ordine circulorum imperii.

c) inter subscriptores diplomatum electores, principes, comites.

§. 4. Primo quidem interrogabit a Treuirensi archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut inuenimus *m*), hactenus com-

§. 4. Und solle er anfangs den Ertz-Bischoff zu Trier aufruffen / welchem wir die erste Stimme geben / als wir versichert seyn m) / daß er auch

sten / wie wir das Exempel von Churbrandeb. p. 464. litt. b. ausgeführet haben / noch unter denen andern Reichs-Ständen / weder geistlichen noch weltlichen Standes sich eine besondere beständige Rang-Ordnung findet.

d) neque hodie de praecedentia principum constat.

Wie dann eben dieses noch ietzo die Ursache ist / warum sich die Reichs-Fürsten und Reichs-Bischöffe keines Ranges vergleichen können. Dann die ICti beziehen sich auf praeiudicia und Fälle / da einer dem andern gewichen. Allein diese muß ein jeder vor sich haben. Weil / als wir oben p. 466. litt. b. erwehnet / vor deme einer dem andern seines Alters oder eines andern sonderlichen Ansehens wegen vorgegangen / welche Umstände ietzo diesen / dann wiederum einen andern betroffen haben. Dahingegen wenn Teutschland vor dreyhundert Jahren oder vor der A. B. einen Ceremonien-Meister gehabt hätte / man ietzo aller dieser hefftigen Strittigkeiten in dem Reich nicht bedürffte. Ist demnach Carolus IV. der erste gewesen / der den Grund in dem folgenden §. zu dem Churfürstlichen Rang-Reglement geleget hat.

Olim Moguntinus num habuerit primum votum? Affirmat.

m) Es ist zwar dieses der gemeine Tröster des Gesetz-Schreibers / daß er sich auf die alte Gewohnheit beziehet und zwar in Dingen / davon wir das Gegentheil p. 171. litt. f. und anderswo gesehen haben und noch unten finden werden: weil aber gleichwol der Kayser in der Erzehlung der Churfürsten ihrer Ordnung sonsten bey keinem so keck ist / daß er sich auf die alte Gewohnheit beruffen sollen / so hat man Ursache zu muthmassen / es habe Carolus IV. einen Grund gehabt / von dem Churfürsten zu Trier auszusprechen; daß er auch vor Alters und also vor der A. B. die erste Stimme für allen andern Churfürsten gehabt habe. Ob nun wol aus verschiedenen Zeugnüssen klar ist / / daß Chur-Maintz / weil die Wahl in seinem Ertz-Cantzler-Amt geschehen / den Antrag darzu gethan und am ersten seine Stimme und Meynung gesaget hätte. Dahero der bekannte und nützliche Poët *Guntherus* Ligurin. lib. 6. vers. 110. schon zu Friderici I. Zeiten gesungen:

- - - - ad proceres electio pertinet, in qua *praecipuam vocem* praesul de iure * *vetusto Moguntinus* habet.

Gleiches ferner von Chur-Maintz der Sachs. Speculator lib. 3. art. 57.

schrei-

petiiſſe. Secundo *n*) a Colonienſi archiepiſcopo,

ſolche bisher gehabt habe; nachgehends n) den Ertz-Bi-

ſchreibet: der Biſchoff zu Maintz hat die erſte Stimme an der Wahl: der Biſchoff von Trier die andere: der B. von Cölln die dritte. Solcher Meynung auch *Radeuicus* lib. 1. de geſt. Frid. 1. c. 16. *Trithemius* ad an. 1157. und andere zugethan ſind/ wie ſolche *Buxtorff* ad cap. 4. A. B. §. 45. zuſammen getragen. Und Girolamo *Canini* in breui diſcurſu ad A. B. p. 17. Fridericum I. in ſolchen Worten einführet: liberam imperii noſtri coronam diuino tantum beneficio adſcribimus: electionis * primam vocem Moguntino archiepiſcopo, deinde, quod ſupereſt ceteris ſecundum ordinem principibus recognoſcimus; regalem vnctionem Colonienſi; ſupremam, quae imperialis eſt, ſummo pontifici: ſo iſt doch leichtlich zu begreiffen/ daß dieſe Ordnung Caroli 4. denen alten Gewohnheiten nicht entgegen ſey. Dann Chur Maintz hatte den Vortrag vor deme wie ietzo bey der Wahl. Wenn aber ein Churfürſt zu Maintz Verſtand brauchte; ſo gab er ſich mit ſeiner Stimme deswegen in dem Vortrag nicht bloß; ſondern wartete mit derſelben/ bis er die andere Churfürſten ausgeholet und herumgefraget hatte. Da er denn leichtlich ſahe/ ob die ſeinige noch etwas ändern können oder nicht. Inzwiſchen kunte er auch ſchon in dem Vortrag demjenigen/ den er gerne zum Kayſer haben wollen/ genug Dienſte thun/ und deſſen Verdienſt und Ruhm gegen dem Reich tapfer herausſtreichen/ mit Verachtung der andern/ die er nicht gerne zum Kayſerthum befördert haben wollen p. 174. litt. g. p. 333. litt. p. Weil nun endlich aus der Weiſe/ daß Chur-Maintz zwar erſtlich den Vortrag gethan/ aber am letzten ſeine Stimme kund gemachet hat/ eine Gewohnheit worden; ſo hat Carolus 4. dem Churfürſten zu Maintz hierinnen nichts aufgebürdet/ oder/ wie ſich *Viſcher* de elect. reg. Rom. concluſ. 25. n. 138. einbildet/ ihme den erſten Rang in der Stimme genommen. Noch mehr aber nimt mich wunder/ daß Arumaeus diſc. 2. ad AB. §. 14. p. 134. ſchreiben dürffen/ es hätte Chur-Maintz hierinnen ſich per AB. keinen Nachtheil zuziehen laſſen; ſondern wäre bey ſeiner erſten Stimme geblieben. Welches wider alle Erfahrung und Gewohnheit iſt. Dann die anderſt ſchreiben/ die wiſſen keinen Unterſcheid unter dem Vortrag und der Stimme; unter einem Anrathen und ohnwiederrufflich ſeine Stimme ſagen; zwiſchen Unterreden/ und den Ausſpruch thun/ zu machen.

Cauſa primi ordinis ſuffragii. Sed vltimo ſuffragium dicere maluit Moguntinus, vt & inciperet electionis actum & finiret.

Quod in morem abiit, quos firmat A. B.

Fruſtra attaque icti; A. B. in praeiudicium Moguntini primas detuliſſe Treuirenſi, Fruſtra m. alii, Moguntinum A. B. morem non geſſiſſe.

n) Daß Chur-Maintz ehe deme am erſten votiret habe/ ſolches hat er als Reichs-Cantzler gethan/ welches dannenhero gar nicht zu verwundern iſt:

Quare poſt Moguntinum, qui

primæ habuit, qua cancellarius, suffragium dicat Treuirensis ante Colonienſem? Num in cauſa antiquitas Treuirorum? Vel dignitas populi Gallici, quod oppido falſum.

aber mehr Aufſehen macht es/ daß Chur-Trier hieſelbſt den Vorzug für Chur-Cölln haben ſolle/ und dieſes noch darzu für eine alte Gewohnheit ausgegeben wird/ daran niemand zu zweiffeln hätte. Die ICti ſinnen hierunter auf allerhand Urſachen. Einige meſſen ſolchen Vorzug dem Alterthum der Stadt Trier zu/ nach dem alten verſ:

Treuiris aetate: ſed rerum proprietate
Gaudet Agrippina; ſed honore Moguntia prima.

Arumaeus diſc. 3. ad A. B. §. 14. p. 133. welches mit der alten Kirchen-Weiſe oben p. 425. litt. e. übereinſtimmet: andere fallen auf die Provintz Gallien/ welche würdiger als Italien wäre/ maſſen in jener ihrem Nahmen Chur-Trier die Stimme in der Wahl führete p. 430. litt. n. fin. welches letztere doppelt falſch iſt. Dann erſtlich gehören die Galli weder in Belgica noch Arelatenſi prouincia unter die Stände des H. R. R. ob ſie gleich Glieder davon ſind/ die aber keine Stimme weder auf Wahl/ noch Reichs-Tägen haben. Nachgehends führen die geiſtliche Churfürſten ihre Stimme ihres Amtes und keines Volckes wegen p. 43. litt. s. Und endlich wird niemand ſo keck ſeyn/ der die Römer/ um welcher willen denen Kayſern der Rang über alle Völcker auf dem Erdkrayß gebühret p. 448. litt. g. einem andern Volck nachſetzen ſolte. Dahero mir zwar dieſes nicht ſchwehr wird/ warum Chur-Maintz am letzten votire p. 473. litt. m. daß aber zwiſchen Trier und Cölln die Ordnung vor deme dergeſtalt ausgemachet ſeyn ſollte/ ſolches glaube ich im geringſten nicht. Weil es die Kayſerl. Unterſchrifften geben/ daß keiner dem andern gewichen/ ſondern bald jener dieſem/ bald dieſer jenem vorgetreten ſey/ nach der Weiſe/ als wir oben p. 423. litt. e. gewieſen haben. Und hätte es die alte Gewohnheit mit ſich gebracht/ daß Chur-Trier für Chur-Cölln votiret: ſo finde ich keine Urſache/ wie ich demjenigen/ den ich vor mir im collegio ſeine Stimme ſagen laſſe/ den Rang im Sitzen und Gehen ſtreiten könte. Da wir aber oben p. 424. litt. e. gezeiget/ daß von den geiſtlichen Churfürſten keiner dem andern den Vortritt gegeben/ ſo iſt gewiß auch zu ſchlieſſen/ daß keiner dem andern/ auſſer was dem Ertz-Cantzler freygelaſſen werden müſſen p. 473. litt. m. die Vor-Stimme zugeſtanden haben werde. Nur hat die Gewohnheit zum Recht gemachet/ daß zwar Trier die erſte Stimme vor Cölln bleibet. Cölln aber deswegen den Rang dem Churf. zu Trier nicht läſſet/ dahero ſie mit einander wechſeln p. 441. 442. ſeq. Im übrigen iſt dieſe Ordnung zu votiren nur in Teutſchland ausgemachet: dañ ſolte ein Collegial-Tag in Italien gehalten werden; ſo würde Chur-Cölln als Ertz-Cantzler mit dem

Paulo ante A. B. nulla inter electores praecedentia neque in itu neque in ſuffragiis.

Conſecutionis ſilum ab altero ad primum.

Suffragior. ordo in A. B. non obligat extra Germaniam.

Vor-

cui o) competit p)	schoff zu Cölln/ welchem o) die Würde p)/

Vortrag auch die letzte Stimme führen und nachgehends nicht ausgemachet seyn/ ob Maintz oder Trier die erste Stimme haben solte.

o) Es scheinet/ als wenn die A. B. nach dem sie Trier vor Cölln gesetzet es bey diesem wieder gut machen wollen/ daß sie hier der Würde den Kayser zu crönen/ ohne von der Crönung selbsten zu handeln/ erwehnet. Dahero auch Petr. *a Streithagen* und Ioh. Petr. *Winzler*, welche die Cöllnische gerechtsame wider Maintz vertheidiget/ vorgeben: Carolus IV. hätte hieselbst jedem von den geistlichen Churfürsten etwas für dem andern zugeleget/ damit keiner auf den andern einen Eyfer deswegen werffen können. Chur-Maintz habe das Recht des Vortrages und der Umfrage bekommen: Chur-Trier die erste Stimme und Chur-Cölln das Recht den Kayser zu crönen und zu salben.

Vt praecedentiae obliuiscatur Colonienſis, ei proponitur hic ius vngendi & coronandi imperatorem.

p) Es kommen hier gar verschiedene Fragen zusammen/ welche alle nicht von geringer Wichtigkeit sind/ worinnen sich auch die meisten ICti gar sehr zu vergehen pflegen. Und zwar so wird fürnemlich gefraget: ob das Recht einen Kayser zu crönen und zu salben dem Churfürsten zu Cölln auch ausser der Stadt Aachen und denen/ der Cöllnischen Kirchen-Hoheit unterworffenen Landen zukomme? Welches die Cöllnische ICti behaupten; die Maintzische aber dawider streiten; die andere Rechts-Gelehrte/ sich von dieser einem/ der ihnen etwa in die Hände fället verleiten lassen. Der Verlauff dieser Strittigkeit ist kürtzlich dieser. Von den Zeiten Ottonis M. an/ hat man ordentlicher Weise die Crönung zu Aachen verrichtet. Ohn Zweifel/ weil das Reich so wol die Würde des Kayser-Stuhls zu Aachen/ als auch das Andencken Caroli M. der daselbsten meistens seine Residentz gehabt und deswegen auch dorten begraben worden; so hoch gehalten; daß es diesen Ort für andern erwählet hat. Wenn nun die Wahl daselbsten geschehen/ so hat Chur-Cölln allezeit die Crönung und Salbung verrichtet/ ohne wenn etwa die Kayser zu der Heiligkeit eines andern Ertz-Bischoffes ein sonderliches Vertrauen gehabt: da es dann Chur-Cölln einmal geschehen lassen; daß solches Amt von Chur-Maintz vollzogen worden ist. Inzwischen aber haben sich offters die Churfürsten bey der Kayser-Wahl getrennet und hat alsdann sich jeder Kayser von demjenigen crönen lassen/ der seine Parthey gehalten auch sich an den Ort nicht gekehret/ wo er am ersten darzu kommen können. Wordurch es dann gleichfalls geschehen; daß

De iure, vngendi & coronandi imperatorem.

Num hoc ius extra dioeceſin ſuam competat Colonienſi? Species facti ſ. hiſtoria huius controuerſiae.

ein Kayser oder Gegen-Kayser von Chur-Maintz oder einem andern Geistlichen gesalbet worden ist. Welches alles aber noch keinen Streit erreget hat. Nur / als Chur-Cölln von den Zeiten des Kaysers Maximiliani II. von 1562. an / zur Zeit / da die Kayser-Crönung für sich gehen sollen / entweder eine sedis vacanz oder solche Ertz-Bischöffe gehabt / welche / ihres Staates oder ihrer Lebens-Art halben / die Priesterliche Weyhung nicht angenommen; gleichwol aber das Amt der Salbung / ohne solche zu haben / nicht verrichtet werden mag: so hat Chur-Cölln geschehen lassen müssen / daß die Kayser von dem Churfürsten zu Maintz gesalbet worden sind. Absonderlich da man dem Churfürsten zu Cölln einen revers ausgestellet; daß ihme dergleichen zu keinem Nachtheil gereichen solte. Dessen aber ungeachtet hat Chur-Maintz / weil es aus dieser Ursachen fünf Kayser in unverrückter Reyhe nach ein ander gesalbet / nahmentlich Maximilianum II. zu Franckfurt 1562. Rudolfum II. zu Regensburg 1576. Matthiam zu Franckfurt 1612. Ferdinandum II. zu Franckfurt 1619. Ferdinandum III. zu Regensburg 1636. endlich diese lange Zeit auf die Gedancken geführet / Chur-Cölln müsse das Amt der Salbung nur in Aachen / als in seinem Kirchspiel zu kommen: ausser solchem aber dem Ertz-Bischoff zu Maintz / als obersten Churfürsten und Teutschen Ertz-Cantzler die Kayserliche Crönung und Salbung überlassen werden. Als aber An. 1653. der Churfürst zu Cölln Maximilianus Henricus (inaugur. d. 27. Dec. 1651.) sich wiederum in der vollen Weyhung befünde und also die vorige Hindernüß / um deren willen die Ertz-Bischöffe zu Cölln in neuntzig Jahren keine Kayserliche Salbung verrichten können / wieder aus dem Mittel geräumet war / eignete sich dieser die Salbung des Römischen Königes Ferdinandi IV. die zu Regensburg verrichtet wurde / allerdinges zu. Chur-Maintz aber brach mit der distinction inter coronationis loca in & extra dioecesin Colonienſem herfür. Und weil man die Wahl und Crönung nicht lang aufhalten kunte / auch der Kayser in derselben des Churfürsten zu Maintz sehr nöthig hatte: drung Chur-Maintz durch und verwaltete das Amt der Kayserlichen Salbung solches mal. Chur-Cölln verwahrte sich in seinem Recht mit einer protestation welche bey Londorpio tom. VII. n. 126. p. 48. zu befinden / die auch von dem Chur-collegio dahin angenommen war; daß solche Handlung zu selbigem mal keinem unter diesen beyden Churfürsten zum Nachtheil oder Vortheil gereichen sollte. Demnach so ward so gleich folgendes Jahr darauf An. 1654. und 1655. dieser Streit in öffentlichen Schrifften kunt gemachet / in welchem so wol Chur-Cölln / als Chur-Maintz ihr Recht erwiesen / ausführen / und

Catalogus in hac causa scriptorum.

vor-

vorstellen lassen. Davon mir folgende zur Hand sind. I. Kurtze *information*, warum Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln den *actum coronationis regis Romanorum* vor Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maintz zu verrichten gebühret/ welche Schrifft sich tom. 8. n. 127. actor. Londorpii findet. II. Auch hat Chur-Maintz an das Licht kommen lassen: Churf. Maintzische Antwort auf die Chur-Cöllnische *information*, die gleichfalls Lundorpius tom. 8. n. 142. eindrucken lassen. III. Auf diese Schrifft hat Cölln wieder repliciret: Chur-Cöllnische Antwort auf die Chur-Maintzische d. 8. Iul. 1653. übergebene Erklärung in puncto iuris coronandi. Alle diese drey deductiones sind nachgehehends unter dem Titel zusammen gedrucket worden: *Ius coronandi Romanorum regem* gedr. zu Bonn bey Henr. Ianseuio 1654. in 4t. Nach diesen Schrifften hat sich ieder Theil hinter gelehrte Leute gestecket/ welche folgende Dinge deshalben an den Tag gegeben. IV. Herman. *Conringii* assertio iuris Moguntini in coronandis regibus Romanorum Francof. 1655. 4t. welche Schrifft das Jahr darauf unter eben dem Titel vermehrter herauskomen Helmestadii 1656. in 4t. Ohngeachtet nun Conring/ auf des Churfürsten zu Maintz erfordern/ geschrieben/ auch die Maintzische Gerechtsame sehr scheinbar gemachet hat; so sind ihme doch die Cöllnische ICti mit greulicher Hitze auf den Halß gefallen. Als V. Petrus a *Streithagen*, Hemsbergi & Cranenborgi Canonicus, der seine Schrifft genennet: *Herm. Conringius ἐλεγχόμενος sive Strictturae in assertionem iuris Moguntini in coronandis regibus. Bonnae* 1656. 4. in 16. Bog. welches Werck mit einer unanständigen Hefftigkeit / einem holperichten stylo und mäßiger Wissenschafft in alten Reichs-Sachen geschrieben ist. Gelehrter / bescheidener und zierlicher kommet das VI. scriptum für Chur-Cölln wider den Conring insbesondere heraus: *Iteratae vindiciae iuris coronandi reges Romanor. pro archidioecesi Colonienſi. Bonnae 1656. 4t.* in 14. Bog. Da zwar der Name des auctoris nicht zu finden / aber in meinem Exemplar folgender Name anzutreffen ist/ Iohan. Petr. Winzler, I.V.L. Diesem nun hat Conring wieder begegnen lassen in der VII. Schrifft dieses Titels: *Iterata dissertatio de iure coronandi pro electore Moguntino contra Colonienſes vindicias*, Mogunt. 1656. 4. in 17. Bog. Das dritte Werckgen wider Conring heisset VIII. *Anticonringiana defenſio iuris Colonienſis in coronandis regibus Romanorum contra Hermani Conringii assertionem iuris coronandi primam & alteram auctiorem* Bonnae 1656. 4t. in 5. Bog. welches Werckgen in capita getheilet und alles gar kurtz und deutlich beysamen ist. Diesem ist von Conrings Seiten wieder geantwortet IX. unter dem Titel: *Castigatio libelli, cui titulus,*

I. pro Colon.

II. pro Moguntino.

III. pro Colonienſi.

IV. pro Moguntino.

V. pro Colonienſi.

VI. pro eodem.

VII. pro Moguntino.

VIII. pro Colonienſi.

IX. pro Moguntino.

tulus, *Anticonringiana defensio iuris Coloniensis in coronandis Romanorum regibus* Francof. 1656. 4t. in 6. Bogen. Endlich ist X. für Conring wider Cölln ans Licht kommen: *Iteratarum vindiciarum iuris coronandi pro archidioecesi Coloniensi examen, quo ad Coloniensium aduocatorum argumenta in antecessum breuiter respondetur.* Francof. 1656. 4. in 6. Bog. Und so viel sind der Schrifften / welche mir von dieser wichtigen Sache zur Hand sind.

X. pro eodem.

Enarratio iurium coronandi pro Coloniensi.

Nun wollen wir auch von jedweden die Gründe kürtzlich und zwar mit der Antwort anführen / die ein Theil dem andern wieder darauf machet. Was nun Chur-Cölln betrifft / so berufft sich derselbige in diesem Recht / den Kayser zu crönen / die Crönung geschehe auch / ausser Aachen / wo sie nur immer wolle / auf folgende Gründe. Anfangs läge der beständige Gebrauch in der Reichs-Historie jederman für Augen / nach welchem die Ertz-Bischöffe von Cölln die Kayserliche Crönung von sechshundert Jahren her verrichtet hätten / so lange man sich nemlich der Crönungen Teutscher Könige oder Kayser zurücke erinnern könte. Von Cunrado I. könte man nichts gewisses sagen; so hätte auch Henricus auceps die Crönung und Salbung nicht zulassen wollen / wie ich dafür halte / weil solchem das Rheinische Francken / welches er anfangs nur als König gehabt / zu schwach geschienen / daß er deswegen ein gesalbter König / welche selbiger Zeit für den nichtgesalbten einen Vorzug hatten / heissen wollen. Nur Otto M. hätte An. 937. von dem Ertz-Bischoff zu Cölln Wigfried gecrönet werden sollen / der aber solches Amt dem heil. Hildeberto, der Ertz-Bischoff zu Maintz gewesen / ob insignem eius sanctitatem freywillig cum licentia Colonienſis *Gobelinus* in cosmodr. h. a. überlassen hätte / nach dem Zeugnüß Wittekindi *lib.* 2. und Dithmari lib. 2. Dahero man sicher schliessen könte: daß der Ertz-Bischoff zu Maintz weder seiner Stiffts / noch anderer Umstände halben / die Kayserl. Crönung verlangen können / weil sich alle historici auf die Heiligkeit des Hildeberti einig berufften. Von dem Ertz-Bischoff zu Trier aber gemeldet würde / daß dieser solches Amt des Alterthums und der Würde seines Stiffts und der Stadt Trier halben in Anspruch genommen hätte. Dahero dieser Ertz-Bischoff noch mehreren Schein für sich fände / die Kayserl. Crönung dem Churfürsten zu Cölln ausser Aachen anzufechten / der sich doch aus der A.B. bescheidete und Cölln darüber keinen Zweiffel zu machen verlangte. Von Ottone II. schriebe *Surius* in vita S. Brunonis; daß solchen der Ertz-Bischoff zu Cölln Bruno mit andern Bischoffen in dem siebenden Jahr seines Alters gecrönet hätte. Otto III. wäre von Iohanne Rauennate gesalbet worden / weil der Ertz-Bischoff von Cölln Warinus solches Amt für Leibes Schwachheit

Quae patent a) ex vsu continuo sex seculorum.

Vtpote Ottonis M. 937. excessione Coloniensis a Moguntino.

Ottonis II. 961. a Coloniensi.

Otton. III. 984. Coloniensi impedito.

nicht

nicht verrichten mögen; der Ertz-Bischoff zu Maintz aber wäre nur episcopus assistens gewesen/ *Lambertus* Schafnaburg. und *Dithmarus*, so weit sey es gefehlet/ daß Chur-Maintz des primatus und mit demselben des iuris coronandi nur auch in subsidium, Colonienſi impedito, sich anmassen sollen. Henricus II. hatte mit Heriberto dem Ertz-Bischoff zu Cölln grosse Feindseligkeit gehabt *Surius* d. 16. Martii in act. sanctor. und *Mallinkrot* de orig. archicancell. p. 57. Dahero Willigis der Ertz-Bischoff von Maintz die Crönung verrichtet: allein der Ertz-Bischoff zu Cölln hatte sich dawider geleget/und die Crönung für nichtig erkläret/ *Meierus* in chron. ad ann. 1021. und *Sigebertus* ad an. 1021. dergestalt/daß sich der Kayser hierunter beschieden/ und die Crönung nachgehends von dem Ertz-Bischof zu Cölln Heriberto noch ein mal angenommen auctor. *vitae S. Henrici* in actis sanctorum & apud Gretserum p. 430. und dieser mithin in contradictorio erhalten habe/ daß auch ausser Aachen keinem Ertz-Bischoff und ins besondere nicht dem Ertz-Bischoff zu Maintz die Kayser-Crönung zukomme. Cunradus II. hätte zwar zu Maintz von dem dortigen Ertz-Bischoff Aribone die Salbung empfangen: allein es wäre auch die Ursache bekannt/ daß der Ertz-Bischoff zu Cölln mit dem neuen Kayser in Feindschafft gelegen wäre/ und es also wieder hiesse/ quod exceptio firmet regulam, dahero auch der Ertz-Bischoff zu Cölln Piligrinus die Krönung der Gemahlin des Kaysers Gisalae zu Cölln verrichtet hätte. Wie denn von eben diesem Pilegrino der K. Henr. 3. im 11. Jahr seines Alters zu Aachen gekrönet worden sey. Desgleichen auch ann. 1054. Henrico 4. von dem Ertz-Bischoff zu Cölln Hermanno widerfahren. Der auch erstlich Henrici IV. Sohn Cunradum 1081. nach Gobelini Zeugniß und dem M. chronico Belgii, und nachhero Henricum V. zum Kayser gesalbet und gekrönet habe. Lotharius Saxo hatte die Krönung von dem Cölnischen Ertz-Bischoff Friderico empfangen/ ohngeachtet er zu Maintz erwählet worden. Unter Cunrado 3. wäre es für das Chur-Cölnische Krönungs-Recht gar etwas sonderliches/ daß *Otto Frisingensis* des Kaysers Bruder und ein in Reichs-Sachen gar sehr erfahrner Mann/ mit dem kein Scriptor selbiger Zeiten zu vergleichen ist/ anfangs erwehnet: daß Chur-Cölln das Crönungs-Recht gebühre; daß Chur Cölln/ weil er das pallium noch nicht gehabt/die Salbung nicht verrichten können; daß auch dessen Stelle der Cardinal Theodoricus und nicht Chur-Maintz vertretten habe Chronic. lib. 7. c. 2. Cunradus 3. mox ad palatium Aquas veniens a Cardinali Theodino. nam * Colonienſis, qui id facere iure debebat, nouiter inthronizatus pallio carebat, in regem vngitur. Wie denn auch Henr. VI. von dem Cölnischen Ertz-Bischoff Arnoldo und von

Henr. II. a. 1002. Colonienſi impedito.

Cunradi II. an. 1024. Colonienſi impedito.

Henr. III. a. 1028. a Colonienſi.

Henr. IV. a. 1054. ab eodem.

Cunradi 1087. ab eod.

Henr. V. ab eod.

Lotharii 1125. ab eod.

Cunradi 3. 1130. a Cardinali.

Henr. 1147. a Colon.

eben

Frid. 1152. ab eod.

eben diesem Fridericus zu Aachen gecrönet worden sey. Davon *Frisingensis* cap. 43. und *Guntherus* Zeugen / bey welchem letztern gleichfalls das Urtheil sich finde; daß dieses Crönungs-Recht dem Churf. zu Cölln von Alters her zustünde:

Imposuit capiti gestamina regia sacro
Arnoldus, quo tunc pastore Colonia sacro
Gaudebat. Quippe hunc veteris sibi iuris honorem
Vendicat ille locus.

Henr. VI. 1169. & Otto IV. an. 1198. ab eodem. Philipp. an. 1204. ab cod.

Henrico VI. sey An. 1169. die Crone von Philippo; dem Ottoni IV. von Adolfo beyden Ertz-Bischöffen zu Cölln aufgesetzet und die Salbung verrichtet worden / teste *Godofredo* coaeuo. Nach dieses Scribenten Zeugnüß wäre zwar Philippus vorhero zu Maintz ab episcopo Tarantasiensi gecrönet; aber eben deswegen zu Aachen die Crönung wiederholet worden / weil sich der Kayser begriffen / daß solches Amt Chur-Cölln gebühre. Friderici II. Krönung wäre An. 1215. vorgegangen / als das Cöllnische Stifft ledig gestanden: Henricus VII. aber wäre von Engelberto; Wilhelmus von Holland an. 1247. von Cunrado; Richardus an. 1257. von Cunrado; Rudolfus von Habsburg an. 1273. von Engelberto; Adolfus an. 1292. von Sifrido; Albertus I. an. 1298. von Wichboldo; Henricus VII. an. 1309. von Henrico; Fridericus IV. von eben demselben gecrönet und gesalbet worden / die alle Ertz-Bischöffe zu Cölln gewesen. Dardurch dann der beständige Gebrauch dieses Rechtes genugsam bis auf die Zeiten der A. B. bestätiget wäre. Wie dann dieses ins besondere merckwürdig zu seyn / schiene: daß / als sich Ludouicus Bauarus, welchem der Ertz-Bischoff zu Cölln sehr entgegen gewesen und dessen Gegen-Kayser zu Bonn gecrönet hätte / von dem Ertz-Bischoff zu Maintz in Aachen crönen lassen; alle scriptores selbiger Zeiten gedächten; daß Chur-Maintz dem Ertz-Bischoff zu Cölln hierinnen einen offenbahren Eingriff gethan hätte. Und / welches noch mehr ist / so melden auch erwehnete Scribenten / daß man Chur-Maintz auf den Fall Chur-Cölln nicht crönen wolte oder könnte / deswegen nicht pro coronatore geachtet / sondern viele geglaubet hätten / die Reyhe würde als dann den Churfürsten zu Trier treffen / davon auch schon oben p. 478. litt. p. gedacht ist. Davon Christ. *Browerus* in annal. Treuir. ausführlich handelt. Wenn auch dieses damals allein der Anstoß gewesen wäre; daß ausser Cölln nur keiner zu Aachen / aber doch anderswo crönen dürffen; so würde es Chur-Maintz leicht gewesen seyn / dieses alles mit einem paar Schritten zu vermeiden.

Friderici II. a Moguntino 1215 a Colonienst autem Henr. VII. Wilhelmus, Richardus, Rudolfus, Adolfus, Albertus, Henr. VII. Frider. IV.

Carolus 4. ab eodem Colonienst 1347.

So hätte auch Carolus IV. An. 1347. die Salbung vom Cöllnisch. Ertz-

Bisch.

Buch. Warlramo zu Bonn erhalten. Nach der A. B. wäre es vollends offenbar/ daß die Cölln. Ertz-Bischöffe die Salbung beständig verrichtet. Nahmentlich der Ertz-Bischoff Fridericus hätte Wenceslaum an. 1375. und eben dieser den Rupertum an. 1400. Theodoricus den Sigismundum 1414. und eben dieser Fridericum V. an. 1452. Hermannus Maximilianum l. 1486. Carolum V. Hermannus 1520. und eben dieser Ferdinandum l. an. 1531. gesalbet. Daß aber nach der Zeit Cölln die folgende Kayser nicht mehr gesalbet/ solches seye offenbarlich deshalben geschehen; weil von dem an das Ertz-Stifft Cölln mit keinem Ertz-Bischoff versehen gewesen/ der die Salbung verrichten können. Denn bey der Wahl Maxim. II. 1562. stunde das Ertz-Stifft Cölln ledig. Und obgleich die Churfürsten an das Dom-Capitel geschrieben/ mit der Wahl eines neuen Ertz-Bischofes zu eilē/ selbiges auch Friederich von Wied so fort erwehlet hatte/ der auch der Kayserl. Wahl noch beygewohnet. Dieweil aber die Bischöfliche Weyhe nicht so geschwind erfolgen können; so hat er die Verrichtung der Salbung nothwendig einem andern überlassen müssen. Und ohngeachtet die Krönung zu Franckfurth ausser Aachen fürgegangen; so hat man doch Chur Cölln reversales gegeben/ daraus man schliessen möchte/ es hätte sich selbiger Zeit noch niemand eingebildet/ daß iemand Chur Cölln die Kayser-Salbung/ sie geschehe/ wo sie wolle/ streitig machen sollen. Zu Rudolfi II. Zeiten ist Salentinus ein Gr. von Isenburg Cölnischer Ertz-Bischoff gewesen; aber ohne Weyhe geblieben. Dahero er sich auch des Amts der Salbung nicht unterfangen dürffen. Als Matthias 1612. zu Franckfurt gekrönet werden sollen/ hat Cölln einen Bayrischen Hertzog Ferdinandum zum Ertz-Bischoff gehabt. Und weil dieser auch die Krönung der folgenden Kayser Ferdinandi II. 1619. und Ferdinandi III. an. 1636. erlebet/ niemals aber keine Weyhe annehmen wollen/ so hat er weder bey dem ersten/ noch bey den zwey letztern Kayserrn das Amt der Salbung verwalten können; sondern auch solches Chur Maintz überlassen müssen. Und obgleich Chur Maintz an. 1653. zu Regensburg durchgedrungen/ und Ferdin. IV. gesalbet; so ist doch solches mit ausdrücklicher Verwahrung der Cölnischen Gerechtsamen geschehen/ und also/ wie nachhero gemeldet werden solle/ bis zu dem erfolgten Vergleich an. 1657. geblieben. Nach welchem der Churfürst zu Cöln Maximilian. Henricus die Salbung Leopoldi zu Franckfurth an. 1658. und der Churfürst zu Maintz solches Amt bey der Krönung Iosephi a. 1690. zu Augsburg verrichtet haben. So daß der Freyherr von Lyncker p. 35. ad AB. gar unbedächtlich irret/ wenn er Leopoldi Salbung Chur Maintz beymessen will. Aus dieser Historie nun der Kayserlichen Krönungen und Salbungen schlies-

ab eodem m. Wenceslaus, Rupertus, Sigismundus, Fridericus V. Maxim. I. Carolus V. Ferdinandus I.

De Maxim. II. 1562. a. Moguntino, Francofurti.

Rudolf. II. 1576. ab eodem Regensburgi.

Ferdinando II. & III. 1636.

Ferdin. IV. 1653.

Leopoldo 1657. a. Colonienſi. Iosepho 1690. a Moguntino.

set Chur Cölln / da ihme und seinem Stifft das Amt der Kayserl. Salbung von sechshundert Jahren her allemal zugekommen wäre / ohne wenn Chur Cölln entweder dem neuen Kayser zuwider gewesen wäre / oder der zeitige Ertz-Bischoff keine Weyhung gehabt hätte: es allzu spath heraus kommen; daß Chur Maintz erst an. 1653. dem Cöllnischen Ertz-Stifft das Recht zur Kayser-Salbung streitig machen und in Zweifel ziehen wollen.

b) auctoritate pontificum.

Nachgehends ob es gleich scheinet / daß der Römische Papst über die Gerechtsame der Churfürsten keine Macht zu sprechen habe; dieweilen aber gleichwol die Salbung eine geistliche Priester-Handlung ist / welche der Papst / selbigen Zeiten nach / anordnen können; ferner der Papst nicht sowol Chur Cölln das priuilegium giebet / als vielmehr ausspricht und ein Zeugniß ableget / daß ihme die Kayser-Salbung gebühre: so sind die Päpstliche Urkunden deswegen hieselbst nicht zu verwerffen. So schreibet Innocentius

Innocentii III. 1202.

III. ad an. 1202. in einem Brief an den Ertz-Bischof zu Cölln Adolfum, daß er sich von Philippo dem Gegen-Kayser nicht unrecht thun / und das Salbungs-Recht nehmen lassen solle. Philippus in Colonienſis eccleſiae ac tuae perſonae contemtum, cum tu * ſolummodo reges & imperatores coronare debeas ex * Colonienſis eccleſiae dignitate, per Tarantaſienſem epiſcopum ſibi imponi fecit regium diadema. Und Clemens IV.

Clement. IV.

redet eben von dieser Sache also: dux Philippus nec vbi debuit, nec a quo debuit coronam accepit & vnctionem. Rex vero Otto IV. & vbi debuit *(Aquisgrani)* & a quo debuit. Scilicet ab archiepiſcopo Colonienſi. Welches gewißlich ein klares Zeichen ist / daß der Papst geglaubet habe / Chur Cölln müsse die Salbung zukommen / wenn auch gleich dieselbe an einem andern Ort (non in loco vbi debuit) ausser Aachen vorgenommen würde. Ja es vergleicht in eben diesem Schreiben der Papst das Cöllnische Recht mit dem Päpstlichen. Und wie ausser dem Papst niemand die Kayser-krone / es geschehe / wo es nur wolle / aufsetzen könne: so gebühre auch die Königl. Teutsche Krönung allein dem Churfürsten zu Cölln. Apoſtolica ſedes illum debet coronare, qui rite a te *(Colonienſi)* fuerat coronatus. Und an Trier schreibet eben dieser Papst: Er sollte nicht gestatten / daß die Würde / einen Kayser zu krönen / dem Ertz-Stifft Cölln entzogen würde. Ne ſua dignitate imperatorem coronandi ſe priuari patiatur; cum haec dignitas ad ipſum de iure pertineat. Dann hätte solches Chur Cölln nur als Ertz-Bischoff in seinem Stifft verrichtet; so hätte man keine so besondere Würde daraus machen dürffen. Es hätte sich auch Chur-Cölln / wenn die Krönung ausser seinem Bischthum geschehen wäre / nicht mehr / als seine andere Mit-Churfürsten zu beschwehren Ursache gehabt.

gehabt. Ja Vrbanus der IV. hat in dem öffentlichen concilio zu Lyon/ an dem K. Richardum geschrieben: quod ex * officio spectet inunctio. consecratio & coronatio regis Romanorum ad archiepiscopum Colonienſem. Welches alles sich bey dem *Raynaldo* in annal. eccles. ad a. 1267. befindet. Ferner kommen auch mit denen Päpstl. diplom. die Kayserliche überein. Dann ob ich gleich nicht eben der Meynung bin: daß diejenige/ welche etwa von Carolo M. oder Ludouico pio angeführet werden/ ihre Richtigkeit haben; so ist doch das Zeugnüß Friderici I: sehr deutlich und merckwürdig/ wenn er bey dem *Radeuico* lib. 1. c. 16. also redet: Liberam imperii nostri coronationem diuino tantum (*non pontificio* wie sich solches der Papst angemasset) beneficio adscribimus. Electionis primam vocem Moguntino: regalem vnctionem Colonienſi: supremam vero imperialem, summo pontifici. Dann der Kayser redet hier nicht etwa auf die Stadt Aachen allein/ sondern ohngemessen von der Königl. Salbung/ sie geschehe/ wo sie wolle. Nachgehends so misset der Kayser die Königl. Salbung dem Churf. zu Cölln auf die Weise/ als die Kayserl. dem Papst zu. Wie nun diese an keinen Ort gebunden ist: so scheinet es auch/ daß er es mit jener verstanden haben wolle. Gleiches Absehen hat/ meinem Vermuthen nach/ Carolus IV. in diesem unserm Ort in der A.B. gehabt/ daß Chur-Cölln die Kayser-Crönung/ sie geschehe wo sie wolle/ verrichten möge. Dann erstlich hat Carolus IV. in der A.B. vorgehabt; die Strittigkeiten bey der Wahl und Crönung des Kayſers hauptsächlich beyzulegen. Wenn nun Chur-Cölln die Kayserl. Crönung allein in Aachen zukommen sollen/ selbige aber auch ausser Aachen an einem andern Ort geschehen mag/ so kunte der Kayser wol aus den vorigen Exempel sehen/ daß sich um diese Handlung Trier und Maintz p. 478. litt. p. streiten/ auch diesen beyden Cölln nichtes nachgeben würde; dannenhero er nothwendig glauben müssen/ daß Chur-Cölln die Teutsche Königs-Salbung an allen und ieden Orten zukäme. Nachgehends führet die A.B. solches Recht des Churfürsten zu Cölln als etwas sonderliches an/ welches nicht nöthig gewesen wäre/ wenn solches Chur-Cölln nur iure dioecesano zukommen wäre. Ferner reimet sich auch mit dieser letzten Erklärung nicht/ daß die A.B. ein officium certum daraus machet. Wie nun Chur-Maintz das officium directoris in gantz Teutschland hat; so muß auch das officium consecratoris dem Churfürst. zu Cölln in gantz Teutschland verbleiben. Und so wenig die officiales imperii die Ertz-Aemter in ihren Chur-Landen allein dem Kayser leisten; so wenig wird auch das officium consecratoris auf das blosse Stifft Cölln einzuziehen seyn.

Vrbani IV. 1274

c) sententiæ imperatorũ.

Friderici I.

Caroli 4. in Aur. B.

Uber dieses so erfordert das Wörtgen competit diese Erklärung. Dann flösse diese Sache ex iure dioecesano und käme in solchem Absehen auch den andern Geistlichen Churfürsten zu: so würde es gar nicht vonnöthen gewesen seyn / solche Würde und Pflicht allhier allein an Chur-Cölln zu erheben und das Wort competit zugebrauchen. Dahero auch Kayser Rupertus die verba A. B. dahin erkläret haben wollen; es solte in Zukunfft dte Salbung allemal von Chur-Cölln verrichtet werden / welches gar nicht für ein neues Urtheil / sondern nur für eine Erklärung der A. B. an zugeben ist. Dann so spricht Herm. *Maurus* in hist. elect. Caroli V. e vestigio exhibuimus vberrimas archetypas, nobiscum allatas, vt Ruperti, regis Romani, Coloniae coronati litteras quae documento essent, inter alias inclytae ecclesiae Colonienſis, hanc quoque praerogatiuam competere, vt Colonienſis archiepiſcopus quocunque loco ſuae prouinciae, ſuo arbitratu coronationi locum praefinire poſſet. Dann diese Wörter zweyerley Sachen mit sich führen / erstlich das Salbungs- und Krönungs-Recht / welches Rupertus voraus setzet / und dann / daß Chur-Cölln solches Amt wo er nur wolle in seinen Landen vornehmen und ausschreiben möge. Stehet nun dieses Chur-Cölln frey / so ist leichtlich zu glauben / daß er entweder auſſer seiner dioeces keinen Krönungs-Tag zulassen oder aber ihme freystehen müsse / allenthalben / auch auſſer derselben / die Krönung zu verrichten. Daß aber hier seiner Provintz allein Erwehnung geschiehet / solches gehet nicht auf den ersten Satz / das ius coronandi & vngendi: sondern nur auf den letztern / das ius praefiniendi locum, welches man Chur-Cölln an andern Kirchspielen nicht zulassen können.

Ruperti.

Davon aber auch hieselbst die Frage nicht ist. Uber dieses streiten für die Cöllnische gerechtsame die Gewohnheit aller anderer Völcker und Staaten. Dann falls auch wahr wäre / daß man der Cöllnischen Befugnüß mit keinem Reichs-Gesetze oder Reichs-Herkomen helffen könte; so würde man / nach Ermanglung dessen / die Gewohnheiten anderer vernünfftiger Völcker ansehen und daraus den Schluß für Chur-Cölln machen müssen. Dann wie andere Königreiche ihre antistites consecratores beständig behalten / die Krönung gehe vor / wo sie wolle / davon man die Exempel in des archiepiſcopi Hostienſis, der den Papst zu krönen pfleget / des Ertz-Bischoffs zu Gnesen, Cantelberg, Rheims und so weiter nachschlagen kan: so erfordert es auch die Billigkeit in dem Teutschen Reich / daß man in solchem dem Ertz-Bischoff von Cölln dieses Amt unausgesetzet lassen solle. Ferner hat es der Ruhestand in dem Teutschen Reich nicht anderst gelitten / als daß man bey einem consecratore verbleiben sollen.

d) communi gentium consuetudine.

e) alias dissidia iuris ca-

Dann /

Dann/ auſſer dem Ertz-Biſchoff zu Magdeburg/ hatte man in Teutſchland keinem primatem, wie doch in allen andern Königreichen üblig iſt/ iemals gehabt/ davon in dem Werckgen de iure primatus in Germania gehandelt worden iſt. Da nun ſonſten das Recht/ den König zu ſalben/ auf dem iure primatus oder patriarchatus regni hafftet: ſo würde man auſſer dem Cölniſchen Stifft entweder die Kayſer-Krönung dem Ertz-Biſchoff zu Magdeburg geben müſſen oder aber es würde iedweder Ertz-Biſchoff ſolches in den Landen ſeiner Kirchen-Hoheit in Anſpruch genommen/ und zum Exempel der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg das Krönungs-Recht ſich zugeeignet haben/ wenn die Kayſer-Krönung zu Regensburg vorgegangen wäre. Und vielleicht hat man eben aus der Urſache die doppelte Krönung in Teutſchland/ nach deren der Kayſer/ als rex *Francorum* zu Aachen und als rex *Germaniae* zu Regensburg gekrönet worden/ nach dem Zeugnüß Ottonis Friſingenſis bey dem *Cantelio* de metropolitanar. hiſtoria part. 2. diſſert. 2. cap. 5. p. 218. endlich ausgelaſſen. Damit Chur-Cölln dieſes Recht allein und ohne Strittigkeit von andern zu haben gebrauchen möchte. Endlich iſt dieſes nicht weniger klar/ daß die Teutſche Kayſer die Rheiniſche Lande pro primaria prouincia und in dieſer die Stadt Aachen für ihren Ertz-Sitz und archiſolium gehalten haben. Welches die einige Urſache geweſen/ warum man auch in dieſer Provintz die Krönung verrichten ſollen und dero Ertz-Biſchoff das Krönungs-Recht übergeben hat. Wenn es ſich nun gleich zuträget/ daß man Noth halber einen andern Ort in Teutſchl. zur Krönung gebrauchen muß: ſo kan doch deswegen ſich die Provintz/ wo die Krönung auſſerordentlicher Weiſe verrichtet wird/ ſich keines Krönungs-Rechtes anmaſſen; ſondern die Ehre der Krönung und Salbung muß iener ihren Gevollmächtigten/ dem Ertz-Biſchoff zu Cölln/ der das ius primariae prouinciae in dieſer Handlung vorſtellet/ und repraeſentiret/ verbleiben. Wie man dann auch deswegen nicht lieſet; daß ſich ex iure dioeceſano der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg der Krönung zu Regensburg angemaſſet hätte. Welches ohne Zweiffel geſchehen ſollen; wenn dardurch Chur-Cölln und dem Rheiniſchen Francia ſein Recht aufgehoben und ſuſpendiret worden wäre. Letztens könte zwar dem Ertz-Biſchoff zu Cölln zu ſeinen gerechtſamen genug ſeyn; daß weder Chur-Maintz/ noch andere Ertz-Biſchoffe eine eintzige Krönung weder zu Aachen/ noch einem andern Ort verrichtet hätten/ da er nicht entweder mit dem Kayſer/ der gekrönet worden/ in Streit und Feindſeligkeit gelegen; oder/ bey Ermanglung der Biſchöfflichen Weyhe/ nicht geſchicket geweſen/ ea, quae ordinis ſunt, die Sacramentirliche Handlung

ron. exitum habitura non ſint.

f) ita iure primariae prouinciae excideret Francia Rhenenſis.

g) Colonienſis in poſſeſſione huius iuris extra Aquigranum.

des Salbens zu vollziehen; oder aber endlich solches Amt freywillig an einen andern übertragen hätte. So würde auch ferner so wenig folgen; Chur-Cölln hätte ausser Aachen oder den Landen seiner Kirchen-Hoheit keinen Kayser krönen können / weil es alle Krönungen zu Aachen oder doch in den Landen der Cölln. Kirchen-Hoheit verrichtet: als man etwa schliessen möchte / weil der Kayser immer zu Wien Hof gehalten / so hätte er auch keine Macht anderswo zu residiren. Dann in Aachen lag das Crönungs-Geräthe; Aachen war von dem Kayser zu solcher Handelung bestimmet; Aachen war zu Vollziehung derselben bequem eingerichtet und Chur-Cölln nicht abgelegen. Und um deswillen hatte Chur-Cölln keine Ursache / den Ort zu ändern und die Kayser-Wahl in einem andern vorzunehmen. Absonderlich / da man in solchen Umständen in den alten Zeiten viel abergläubischer und härter war / als etwa ietzo geschiehet. Allein / dessen ungeachtet findet sich doch ein Exempel / da der Churfürst zu Cölln die Kayser-Krönung / aus diesem Grund / weil ihme das Krönungs-Recht allein zukomme; in Beyseyn der Ertz-Bischöffe zu Maintz und Trier; zu einer Zeit / da beyde die Bischöffliche Weyhe hatten und also ihr Recht / wenn sie solches gehabt gebrauchet haben würden / in dem Angesicht aller Stände des Reichs; ohne allen Zweiffel und Widerrede ausser Aachen zu Nürnberg vollzogen hat. An. 1299. in mense Nouembri habitus principum conuentus * Noribergae. Vbi adstantibus Treuirensi, Moguntinensi, Ratisbonensi, Passauiensi, Frisingensi episcopis ac rege Bohemiae, duce Bauariae, Palatino Rheni, duce Carnithiae a * Colonienſi archipraesule Elisabetha eius vxor est * coronata. Per Sueuiam a Salisburgensi episcopo aliisque principibus ac baronibus illuc deducta, wie solches erzehlen *Chronicon* M. Belgii ad h. a. *Cuspinianus* in vita Alberti. Und weil dieses die Kayserin gewesen: so erhellet daraus / daß nicht allein des Kaysers; sondern auch seiner Gemahlin Krönung dem Churfürsten zu Cölln / ausser Achen gebühre. Dann wenn diese Maintzische Gründe klar wären; so möchte sich wol der Abt von Fulda, als der Kayserin Ertz-Cantzler nach der Bischöfflichen Weyhe sehnen / nur diese Ertz-Cantzlerische-Handlung an sich zu ziehen und zu verrichten. Im übrigen sind die Zeugnüsse / die Chur-Cölln auch ausser Aachen das Krönungs-Recht schlechter Dinges zusprechen / gleichfalls nicht ausser den Augen zu setzen. Von Ottone Frisingensi, Gunthero Ligurino und Radeuico, ist oben p. 485. gedacht worden. Unter allen andern aber ist sonderlich das Zeugnüß des Chur-Maintzischen geheimten Rathes / Peter *Ostermanni* anzumercken / welcher auch seine paraphrasin ad A.B. zu Maintz dencken lassen und dem Churfürsten selbsten dediciret hat. Dieser

h) fidem habet pluriumtestium ICtorum.

ser nun urtheilet also von der Sache; Chur-Cölln gebühre das Salbungs-Recht / von den Zeiten Henrici III. an / unstreitig / ausser in dem Fall allein / wenn der Ertz-Bischoff zu Cölln noch nicht die Ertz-Bischöfliche Weyhe habe. Da nun / ausser diesem Fall / Ostermann keinen andern zu benennen weiß / so folget / daß man selbiger Zeit wenigstens an dem Mayntzischen Hof dem Ertz-Stifft Cölln auch ausser dem Cölln. Ertz-Stifft die Kayser-Krönung zu gestanden habe. Die Wörter sind diese: *Postmodum vero cum Henricus III. per archepiscopum Colonien-sem & ipse coronatus esset & filium suum Henricum IV. coronari fecisset, paulatim longa & vsque ad hanc bullam obseruata consuetudine id electoribus Colonien-sibus acquisitum & per hanc bullam confirmatum & ad nostra tempora vsque confirmatum fuit. Quae dignitas tamen* (mallem exercitium dignitatis dixisset) *eidem non competit cum archiepiscopum, electorem Colonien-sem nondum infulis vel pallio decoratum esse contigerit. Tunc enim non is, sed de antiqua consuetudine cooperantibus Colonien-si & Treuien-si Moguntinus perfici solet.* Womit auch *Vischerus* übereinkommet ad h. l. A. B. Und so viel von den Gründen / nach welchen Chur-Cölln das Krönungs- und Salbungs-Recht der Kayser auch ausser den Grentzen seines Ertz-Stiffts in Anspruch genommen hat. Wovon man ietzo desto freyer schreiben können / weil solches / nachdem die Sache einmal durch einen Vergleich ausgemachet worden / keinem Theil mehr schaden oder nutzen mag; sondern bloß der Wahrheit in Reichs-Sachen dienen kan. Was die Gründe für Chur-Maintz betrifft / so sind selbige gleichfalls unterschiedlich: die meiste aber aus obigen Gründen zu beleuchten. Anfangs beruffen sie sich auf verschiedene Exempel derjenigen Kayser / welche von den Ertz-Bischöffen zu Maintz die Salbung angenommen und erhalten hätten. Davon die meiste p. 480. sq. litt. q. angeführet worden sind. Resp. Alle diese Exempel sind entweder mit Einwilligung und im Namen des Churfürsten zu Cölln geschehen oder aber vorgegangen / da Chur-Cölln die Weyhung nicht gehabt oder einem solchen Kayser zu wider gewesen ist. Kein eintziges aber wird sich finden / da ein Churfürst zu Cölln / ohngeachtet er dem Kayser beygethan gewesen; das pallium und die Bischöffliche Weyhe angenommen; und dieses Amt nicht an einen andern übertragen hätte / dasselbige dennoch missen sollen. Nachgehends so fället Conringius auf den Maintzischen primatum und meynet / daß solches Amt der Königl. Salbung mit demselben verknüpffet wäre. Resp. Das letzte ist falsch / weil dem Ertz-Bischoff zu Rheims zwar der primatus von andern gestritten wird / aber deswegen mit nichten / das ius regem vngendi. Das erstere aber hat nicht einmal

Enarratio iurium MOGVNTINI electoris regum circa vnctiones.

a) Exemplis id doceri.

b) fluere idem Moguntino primatu.

mal den gerinsten Schein-Grund. Dann entweder nimt Conring das Wort primatus in sensu ecclesiastico, nach welchem es einen Reichs-Papst bedeutet/ dem alle andere Ertz-Bischöffe selbiges Reiches unterworffen seyn: oder primatus solle so viel/ als primus heissen. Keines mochte von Chur-Maintz vor deme gesaget werden. Nicht das letztere. Dann ein geistlicher Churfürst so gut als das andere war und/ wenn Chur-Maintz in Teutschland dem Churfürsten zu Cölln vorgehet; so muß er ihm in Italien hingehen wieder nachgehen; so daß sich unter solchen noch bis ietzo schlechterdinges kein Rang findet p. 423. litt. e. Aber auch das letztere nicht. Weil Teutschland ausser dem Ertz-Bisch. zu Magdeb. von keinem primate etwas weiß. Und wenn sich auch gleich ein Päpstl. diploma für Chur-Maintz fände; so wäre doch solches ohne alle Krafft. In dem die Maintzische ICti zu keiner Zeit einige Handlung aufbringen werden/ da die andere Teutsche Ertz-Bischöffe/ Cölln/ Trier/ Magdeburg/ Saltzburg/ Bremen u. a. dem Ertz-Bischoff zu Maintz eine Kirchen-Hoheit über sich zugestehen sollen. Welches alles doch einem primati regni zukommet. Ohne Zweiffel weil Teutschland sieben souveraine Staaten ausgemachet/ deren keiner dem andern auch in Kirchen-Sachen unterworffen seyn wollen. Davon wir in dem tractat de iure primatus Germaniae weitläufftig gehandelt haben.

c) ex archicancellariatu.

Noch mehr irren über dieses diejenige/ welche vermeynen/ daß solches Salbungs-Recht Chur-Maintz/ als Teutschem Ertz-Cantzler zukäme. Dann die Salbung erfordert einen geistlichen Beruff und Priesterliche Weyhung dd. ad can. 6. pallium dist. 100. mit deren das weltliche Cantzeley-Amt eines Ertz-Cantzlers in dem Reich nichts zu thun hat.

d) ex priuilegio Benedicti 8. papae an. 1012.

Ferner bringen einige das priuilegium des Papsts Benedicti VIII. vor/ das er dem Ertz-Bischoff Willigis verliehen/ welches also lauten solle: *Pallii interea vsum libenter fraternitati tuae concessimus atque illud tibi transmittimus. Quocirca vti eo memineris, sicut praedecessores nostri, tuis praedecessoribus concesserunt. Seruanda duntaxat priuilegiorum tuorum integritate. Quo in tota Germania & Gallia post summi culmen pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando & synodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis, quam episcopis, apostolica authoritate, sicut iustum & rectum esse videtur, praeemineas.* Hiebey aber ist gar vieles zu erinnern. Anfangs treffen die Zeiten da Willigis zu Maintz gesessen und des Papstes Benedicti gar nicht mit einander überein. Nachgehends so hat der Papst hieselbst nichts verordnet; sondern nur erzählet. Ferner hat der Papst nicht in seiner Gewalt dergleichen priuilegia einem zu nehmen und dem andern zu geben. Uber dieses möchte jemand auf die Gedancken kommen/ die Wör-

ter in *rege consecrando* giengen nicht eben insonderheit auf den Römischen König in Teutschland; sondern auf das Recht / welches dem Churfürsten zu Maintz zugeschrieben wird / daß alle die neue Könige / die der Kayser mache / von ihme gekrönet werden sollen / davon in auspicio regum cap. 2. §. 19. Endlich würde ja dieses priuilegium anderer gestalt ohne Würckung seyn / weil aus obigen bekant ist / daß Krafft desselben der Churfürst zu Maintz die Kayserl. Krönung dem Ertz-Bischoff zu Cölln niemals in Zweiffel gezogen und gestritten habe: das andere / was Conring hat und wider Chur-Cölln aufbringen will / sind Kleinigkeiten darauf entweder Chur-Cölln keinen Haupt-Grund setzet oder welches schon aus dem obigen genugsam beantwortet werden mag. Dahero mich wunder nimt / daß fast alle Publicisten / weil sie nichts als Conringii Schrifften von dieser Strittigkeit gelesen / solchem schlechterdinges beypflichten / gleich als wenn sich in der Sache kein Zweiffel fände. Nur weil diese anfangs weit aussehende Sache An. 1657. zwischen beyden Partheyen durch einen Schrifftl. Vergleich gehoben worden; so wollen wir solchen / wie er in dem tom. VIII. *Londorpii* n. 121. ferner in dem theatro *Europæo* tom. VIII. p. 521. und dem *Diario* Europ. part. 1. p. 948. u. a. enthalten / von Wort zu Wort hieher setzen: Demnach zwischen denen hochwürdigsten / auch durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philippen Ertz-Bischoffen zu Maintz / so dann Maximilian Heinrichen Ertz-Bischoffen zu Cölln ꝛc. zeithero sich um deswillen Irrung und Streit erhalten / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / die Krönung eines erwählten Römischen Königes Ihr / und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cölln / allein / und zwar nicht nur zu Aachen / und in Dero Cöllnischen Ertz-Bischöflichen Landschafft / sondern auch durchgehends im gantzen heiligen Römischen Reich Teutscher nation ohne Unterscheid / Krafft zu solchem End angezogener güldenen Bulle Kayser Carl des vierdten / zueigenen / hergegen aber Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maintz / der güldenen Bulle nach / die Stadt Aachen zwar Ihr. Churfürstl. Durchl. und dem Ertz-Stifft Cölln gerne gestehen / Ihro doch und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Maintz / alle übrige Orte des heiligen Reichs Teutscher nation Krafft für sich angezogenen alten Herkommens und Gebrauchs Besitzung zuschreiben wolten; als haben beyderseits Ihr. Hochfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeit zu Maintz und Cölln / für sich und ihre Nachkommen an Dero Ertz-Stifftern / Land und Leuten zum besten / nachreiffen der Sachen vorbedacht sich in der Güte ein-

Transactio Moguntinis & Colonienſis electorum ſuper iure coronandi Cæſarē d. 25. Iun. A. 1657 Status controuerſiae. Coloniensis etiā extra Aquisgranum in univerſa Germania, ſed Moguntinus tum ſibi ius adrogat Cæſarē coronandi.

Transactio ipſa I. Praeter neceſſitatem coronatio Cæſaris

fiat nonnisi Aquisgrani.

einmuthig und freund-brüderlich verglichen / wie folgt; 1) wollen Ihr. Churfürstl Gnaden zu Maintz / und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Maintz / zu Fortpflantzung beständigen Wohlvernehmens / guter Vertrauligkeit und Freundschafft wenn die Frage / ob die Krönung an einem andern / als in der güldenen Bulle bestimten Ort verrichtet werden solle? vorkommt / sich nicht allein mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und Dero Nachkommen an Ertz-Stifft Cölln / ein einstimmig erklären / sondern auch dahin bemühen / und vermitteln helffen / damit die besagte Frage im Churfürstl. Rathe / bey Uberlegung des Kayserlichen Wahl-Eydes / und vor der Wahl iedes mal vorgenommen / und die Crönung zu Aachen werckstellig gemachet werde / nisi impedimentum legitimum obvenerit, es wäre dann / daß eine rechtmäßige Verhinderung darzwischen käme / wie die güldene Bulle selbst redet / unterm 25. und 28. titul in dem Satz so sich anfänget: inuenimus etiam &c. wir befinden auch / u. a. m. 2) Daß beyden Ihren Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maintz und Cölln / die Würde und das Amt zu crönen in ihren Ertz-Bistümern undisputirlich / und zwar iedem in seinem Ertz-Bistum und seinem Bezirck allezeit allein und fürnemlich zukommen solle. 3) Da aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Ertz-Bistumen Maintz und Cölln / die Crönung in einigen deren unterhabenden Bey-Bistumen / oder in anderen ausser der Ertz-Bischöflichen Maintz und Cölnischen Landschafft gelegenen Ertz- und Bistumen geschehen würde / alsdenn soll dieselbe umwechselicht von beyden Herren Chur-Fürsten zu Maintz und Cöln verrichtet / und also ausser Aachen / und daß von beyden Chur-Fürsten sich vorbehaltenen / ihren eigenen Bezircks und Ertz-Bistumen / im gantzen heiligen Reich / zwischen ihnen der Crönung halber eine durchgehende Gleichheit ins künfftige gehalten werden. 4) Dafern auch die Krönung ausser denen Maintz- und Cölnischen Ertz-Bistümen / es sey inner oder ausserhalb beyderseits Landschafften / vorgenommen werden solte / alsdann sollen bey obgemeldter Umwechselung Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maintz zu mehrer Bezeigung ihrer treuen freund-brüderlichen Wohlgewogenheit / nicht allein freywillig sich erkläret / sondern dabenebens auch des Erbietens seyn / bey nächster Wahl / und deren Beeydigung bestmöglichst sich dahin zu bemühen / damit die ietzt bevorstehende Krönung in der Stadt Cöln (weilen etwa wegen des kurtz hiebevorn zu Aachen vorgangenen Brand-Schadens / der Bewirthung

II. Quinque ex his coronandi ius in suo archiepiscopatu exerceat prinatiue.

III. in aliis locis vtrique archiepiscopi coronent Caesarem iure vicissitudinario.

IV. Id agat Moguntinus, vt coronatio Leopoldi instituatur Coloniae.

dignitas q) | die Würde q)

thung halber/daselbsten es unbequem fallen dörffte) verrichtet werden möge. 5) Solle dieser Vergleich nicht allein von beyden Herren Churfürsten unterschrieben / sondern auch von beyden Thum-Capituln zu Maintz und Cöln mit bewilliget/ und zu ewigen Tagen hierauf einmürthiglich fest und unverbrüchlich gehalten / und andere Auslegungen oder Einflickungen darinnen keines weges zugelassen / vielweniger das geringste sonst darwider vorgenommen werden. Dessen allen zu Uhrrund haben beyde höchst-gedachte Jhr. Churfl. Gnaden und Durchl. Maintz und Cöln für sich und Jhrer beyderseits Nachkommen an Ertz-Stifftern krafft dieser verglichenen Verträge unterschrieben und versiegelt; welche auch beyde hochwürdige Thum-Capitul zu Maintz und Cöln mitbewilliget und zugleich vollenzogen haben; darob eine recht gründliche Abschrifft Jhro Churfl. Gnaden zu Maintz/ eine Jhr. Churfl. Durchl. zu Cöln und Dero Archiv, auch iedem Thum-Capitul eine/ und dann eine zur Reichs-Cantzeley ausgeantwortet und verwahrlich aufbehalten werden solle. Geschehen den 25. Jun. 1657.

V. Transactio haec aeterna sit, confirmata auctoritate v. trinsque capituli S. sacri collegii.

VI. Subscripta ab archiepiscopis & capitulo.

VII. authentica reponantur cum in archiepiscoporum, tum in capitulorum archiuis.

Daß aber Chur Maintz nachgehends dem Chur-Fürsten von Cöln zu gefallen hievon abgegangen / und die Salbung den Churfürsten von Cöln zu Franckfurth verrichten lassen: weil man die Ungelegenheit sich nicht machen wollen/ von der Wahl-Stadt nach Cöln zu reisen / und die Crönung daselbsten erst vorzunehmen / worzu sich doch Chur Maintz in diesem Vergleich verbunden hatte: solches ist schon oben erinnert worden. Wie dann Chur Cöln allerdings Ursache hat / dahin zu sorgen / damit die Weise nicht einreisse/ daß in Zukunfft die Wahl und Krönung zugleich an einem Ort vorgenommen und verrichtet werde. Denn weil Franckfurt in Maintzischer dioeces sich befindet / würde auf solche Weise bey dieser das Krönungs-Recht/ vermöge des transacts verbleiben müssen.

Cura ne electio & coronatio in vno post loco instituantur.

q) Daraus ich schliesse / daß dem Ertz-Bischoff zu Cölln das Krönungs-Recht nicht nur iure dioecesano in seiner Kirchen-Hoheit in Aachen zukommen / dann solchergestalt wäre dieses keine Würde; sondern auch ausser Aachen in gantz Teutschland oder wo sonsten die Salbung und Krönung eines Teutschen Königes oder Kaysers vorgehet. In welchem Verstand es allererst unter die Vorzüge und praerogativen des Cöllnischen für andern Ertz-Bischöffen und Churfürsten gerechnet zu werden/ verdient.

Si ius vngendi dignitas peculiaris, competet ea Colonienſi extra dioeceſin.

nec non officium r), Romanorum regi s) primum t)

und das Amt r) zukommet p), einem Römischen Könige s) die erste t)

Colonienſis archiconſecrator.

r) Wie die andere Kayserliche und des Reichs-Ertz-Aemter officia und die Ertz-Beamte officiales genennet worden: also ist auch Chur-Cölln des Römischen Reiches Ertz- oder archiconsecrator. Nachdem nun jene officiales ihre Aemter durch gantz Teutschland unverrücket behalten/ der Kayser halte Hof/ wo er wolle; also ist vernünfftig zuschliessen/ daß dem Churfürsten zu Cölln sein archiofficium consecrationis nicht weniger in allen Orten zukomme/ wo sich der Kayser und das Reich entschliessen die Krönung zu vollziehen.

Colonienſis regem Angit Germaniae, papa Caeſarem.

s) Eigentlich davon zu reden/ so wird zu Aachen kein Römischer König; sondern ein König in Germanien mit der Teutschen Krone gekrönet und gesalbet: obgleich die Churfürsten bey dem Wahl-Tag zu Franckfurt nicht so wol einen König in Germanien/ als Römischen Kayser erwählen p. 70. litt. g. und p. 202. litt. i.

Quot regnorum diadematibus cingatur imperator.

t) Unter allen andern Krönungen/ welche vor deme mit dem Kayser vorgenommen worden/ war dannoch die Teutsche die allererste. Ohne Zweiffel/ weil der Grund zur Kayser-Wahl/ die Stimmen der Churfürsten in Germanien sind. Dergestalt/ daß wen sie zum Könige in Germanien annehmen/ selbiger auch so gleich der Römer in Italien ihr Kayser seyn muß. Nachgehends so empfing der Kayser Frid. I. auch noch ins besondere zu Regensburg die Krone in Germanien und die Aachische wurde/zum Unterschied von dieser/ die Fränckische Crone geheissen *Cantelius* part. 2, diſſ. 2, c. 5. ſub fin. Ferner in Italien die Meyländische/ als ein Zeichen über das Königreich der Lombardie. Nechst dieser die Kayser-Kron zu Rom oder anderswo/ selbsten von dem Papst oder denen von diesen darzu bestellten Cardinälen. Uber dieses des Königreiches Arelat wegen von den Zeiten an Cunradi II. an. 1033. als *Wippo* in vita Cunradi zeuget und von Friderico I. *Otto Friſing.* lib. 2. cap. 29. wie auch dem Carolo IV. Christ. *Marcellus* in Cerem. Romano lib. 1. ſect. 5. cap. de triplici imperatoris corona, wovon auch Fellerus in Leipzig eine dissertation geschrieben hat. Diesen allen hätte man noch die Crone des Königreiches Austrasien oder Lothringen zusetzen können. Weil solches so wol/ als das regnum Arelatenſe dem Teutschen Reich zugehörete. Wegen derer übrigen Königreiche in Teutschland aber/ als Bayren/ Schwaben/ Thüringen/ Wendenland und Böhmen haben sich die Kayser nicht krönen las-

a) Francica.

b) Germanica.

c) Mediolanenſis.

d) Romana.

e) Arelatenſis.

f) Lotharingica.

diadema

diadema regium u) imponendi x). Tertio a rege Bohe-

Königliche u) Crone aufzusetzen x). Drittens den König

sen: weil selbige alle mit ihren besondern Landes-Herrn versehen waren. Gleicher Ursache halben / findet man auch von denen auswertigen Königreichen Polen / Hungarn / Dännemarck / Engelland / Neapel / Sicilien und Sardien nichts. Deren Regenten zwar die Ober-Herrschafft von dem Teutschen Röm. Reich erkannt haben / denen aber gleichwol der Titel und die Würde von Königen geblieben ist.

u) Verstehe eines Königes in Germanien / wie sich auch der Kayser noch bis ietzo schreibet / ob er gleich der andern Königreiche / als des longobardischen / Lothringischen und Burgundischen nicht gedencket. Dann coronam imperialem setzet dem Kayser der Papst auf / welche aber nach Carolo V. der die Kayser-Cron am letzten zu Bononien empfangen / nicht mehr gesuchet worden ist. Weil nun die Zeiten kaum mehr zu erwarten seyn dürfften / daß sich die Kayser mit dem Römer Zug über die Alpen deßhalben eine Bemühung geben solten; über dieses der Papst auch solches ietzigem Zustand nach der Evangelischen Reichs-Stände nicht wol verlangen möchte; ferner die insignia, die zu Aachen gebrauchet werden nicht Königlich / sondern Kayserlich herauskommen: so dürfften sich die Churfürsten in ihren Formeln nicht eben vergehen / wenn sie die Aachische Krönung keine Königs-Crönung mehr / wie in der A.B. sondern eine Kayserliche Crönung zu nennen pflegen.

Corona Aquigranensis regia olim, hodie qui Caesarea?

x) Oben habe ich p. 455. litt. n. aus des Morini part. 2. de sacr. ordinationib. p. 243. 244. gezeiget / daß / ehe die Salbung / als eine Priesterliche Handlung aufkommen / man der Geistlichen bey den Crönungen der Könige gar nicht vonnöthen gehabt habe. Wie dann deswegen auch noch ietzo verschiedene Könige die Weise haben / daß sie zwar die Salbung einem Priester überlassen / sich aber selbsten die Crone aufzusetzen pflegen. So lieset man bey dem *Eginhardo*, daß Carolus M. seinem Sohn Ludouico pio selbsten die Crone aufgesetzet habe. Welches auch *Theganus* c. 6. von Ludouico pio und andere auch von Lothario schreiben / davon *Ferrarius* in hist. coronat. Iosephi c. 2. part. 3. p. 120. Nach welchen Exempeln Königl. Majest. in Preussen sich gleichfalls ihre Königs-Crone selbsten und nachgehends solche auch ihrer Gemahlin aufgesetzet / auch das letztere bey der Vermählung der ietzigen Königin also gehalten haben. Und bey der Kayserlichen Crönung wird dieses noch ietzo so gehalten: daß zwar die Crone von allen dreyen Ertz- Bischöffen dem Kayser aufgesetzet wird;

Ius coronandi olim penes laicos fuit, non clericos.

Vnde exemplo laicorum, qui reges coronarunt.

Hodieque antiquitus diadema Caesari imponunt, quamuis

miae, qui inter electores laicos, ex regiae dignitatis fastigio y), iure z) & merito obti-

in Böhmen/ welcher unter den weltlichen Churfürsten/ seiner Königl. Würde und Hoheit y) wegen / billig z) und recht die

insula & ordine careant.

auch bey solcher ein Ertz-Bischoff mit Hand anlegen kan / der noch keine Weyhung empfangen und solchem nach die Crönung ad ea, quae sunt ordinis nicht gehöret: die Salbung aber erfordert die würckliche Weyhe und dürffte deswegen von denen Ertz-Bischöffen zu Cölln / die solche nicht empfangen haben/nicht verrichtet werden. Bey welchen Umständen die A.B. nachdrücklicher geschrieben: wenn sie auch der Salbung hieselbst Erwehnung gethan hätte. Es wäre dann Sache/ daß die Vermuthung / die mir gleich beyfället / angienge: Carolus IV. habe allein die Crönung deswegen melden und ausdrucken / die Salbung aber verschweigen wollen; damit auch einem nicht geweyheten Ertz-Bischoff von Cölln die Kayser-Crönung verbleiben; dieser aber die Salbung durch einen andern habilem substitutum verrichten lassen möchte.

Coniectura quare A. B. mentionem non faciat vnctionis?

Fabulae Bohemiae R. vel nullum vel postremum habere suffragium.

*) Hier möchten sich doch die Spiegelmacher der Schwäbischen und Sächsischen Rechte und noch mehr / die solchen Einfällen folgen / zuschämen anfangen: weil sie vorgeben / Chur-Böhmen hätte entweder gar keine oder doch nur als dann eine Stimme bey der Kayser-Wahl / wenn die Churfürsten sich getheilet hätten und drey gegen drey votirten / in welchem Falle der Churfürst von Böhmen durch den Zusatz seines voti erst der Sache den Ausschlag geben dürffte. Allein hier sehen wir in der A.B. daß Chur-Böhmen mit seiner Stimme nicht wartet / bis andere votiret haben: sondern solche vor allen weltlichen Churfürsten von sich sagen muß. So weit ist es gefählet/ daß er/ wenn die Churfürsten die Wahl schon vollzogen / aber gleiche Stimmen gegen ein ander wären / allererst zum votiren kommen solte. Davon *Buxtorff* §. 49. ad A. B. p. 301. einen Hauffen alter verlegener Helden gesammlet / mit welchen aber sich aufzuhalten / der Mühe gar nicht wehrt ist. Welchen ich doch in der dissertation de Bohemiae regis suffragio in comitiis nouissime instaurato stand gehalten und geantwortet habe.

y) Die Ursache und der Grund dieses Schlusses sind oben p. 453. litt. n. o. untersuchet worden.

Regis praecedentia ante alium reipublicae principem

z) Was von diesem Vorzug das Natur- und Völcker-Recht wisse/ solches ist oben p. 454. litt. n. etwas berühret worden. Dann wie aus dem Recht der Natur niemand kunt wird: daß ein Souverain eines

Sce-

nebit primatum a). Quarto | obriſte Stelle a) hat. Vierd-

Scepters und einer Krone nöthig habe; daß er mit dem Namen König eine höhere Würde bekomme; daß ein geſalbter König mehr/ als ein nicht geſalbter heiſſen ſolle; daß diejenige/ die ein König zu Edelleuten/ Rittern und Grafen machet/ auch ein fremder König dafür erkennen müſſe; daß einem Ambaſſadeur gröſſere Ehre/ als einem Enuoye wiederfahren; daß einem König zukomme/ Wappen auszutheilen und Ritter-Orden zu ſtifften/ die alle Könige auf dem Erdkreyß auch in ihren Landen gelten laſſen; daß man ſo bald ein Souverain König wird/ ihne Majeſtät nennen müſſe und hundert dergleichen Sachen/ die doch/ wenn ſie einem König verweigert werden/ eine Schmach und Unrecht mit ſich führen/ cauſas belli geben und deswegen ſolches niemand für ein bloſſes decorum oder Geſchicke halten mag: alſo wird auch ein iedweder vernünfftiger finden/ daß das Völcker-Recht von dem Recht der Natur unterſchieden/ das iſt auf einen beſtändigen und durchgehenden Gebrauch und die offenbare oder vermuthete Einwilligung der Völcker und Staaten gegründet ſeyn müſſe/ den man nicht aus der Vernunfft; ſondern den Sitten und Gewohnheiten/ dem Handeln und Zulaſſen der Völcker/ herzuholen und zu erlernen habe. Und würde freylich der Jugend/ die in Staats-Ordnungen ſich zu üben und gebrauchet zu werden gedencket/ die Wiſſenſchafft von dieſen und dergleichen Dingen/ die in das Völcker-Recht lauffen/ nützlicher/ als die ohnnöthige und Zeit verderbende Fragen de principiis iuris naturalis ſeyn. In dem es genug iſt/ daß kein Vernünfftiger/ das ſuum cuique, neminem laede, honeſte viue, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris oder andere dergleichen Rechts-Schlüſſe läugnet: dahero einem Weltmann ſo wenig daran gelegen iſt/ ob ſolche ex ordine naturae, amore diuino, ſocialitate, ſanctitate diuina oder dergleichen herkommen/ als es etwa ein Handelsmann nöthig hat/ alle die Plätze zu beſehen/ worauf die Waaren/ womit er handelt/ gezeuget oder gemachet werden. Allein weil die vornehmſte Stücke des Völcker-Rechtes noch in kein ſyſtema kommen; ſondern entweder auf dem lebendigen Gebrauch der Höfe beruhen oder in den relationen und memoiren der Staats-Bedienten meiſtens verſtecket liegen: ſo iſt dieſe Arbeit ſchwehrer/ weitläufftiger und mühſamer/ als das ſo genante natürliche Recht/ welches ieder Schuhl-Lehrer heut zu Tages umzugieſſen und anderſt auszubrüthen ſich zu unternehmen pfleget.

fluit ex ſolo iure gentium, quod fruſtra in ſcholis negatur. Specimina illorum, quae inter gentes ex pacto ſiue expreſſis, ſiue tacitis ius faciunt.

In tot de iure naturae libris.

Iuris gentium ſyſtema deſideratur.

a) So haben alſo die Weltliche einen beſtändigen Obriſten Churfür- a co-

Primatus inter eccleſiaſticos

a comite palatino b) Rheni. Quinto a duce Saxoniae c). Sexto a marchione b) Brandeburgenſi. Horum omnium vota, praemiſſo iam ordine, dictus archiepiſcopus Moguntinenſis perquiret. Quo facto e) dicti principes, ſui con-

tens den Churfürſten in der Pfaltz b). Fünfftens den Hertzog von Sachſen c). Sechſtens den Marckgrafen d) zu Brandenburg. Aller deren ihre Stimmen ſolle/ nach vorgemeldter Ordnung/ der Ertz-Biſchoff zu Maintz aufruffen. Wenn dieſes geſchehen e)/ ſollen ſeine Mit-

electores exulat in A. B.

ſten; aber nicht die Geiſtliche/ da bald dieſer/ bald jener/ nach der Beſchaffenheit der Sachen oder Länder/ wo ſie zuſammen kommen/ oben oder unten zu gehen pfleget p. 423. litt. e. Wie dann gewiß zu glauben iſt/ wenn man dem Churfürſten zu Maintz einen prmiatum oder decanatum inter electores zugeſtanden hätte/ er bey dieſer Gelegenheit/ da des primatus Bohemici Erwehnung geſchehen/ nicht unterlaſſen haben würde/ auch ſeines primatus in der A. B. ingedenck zu ſeyn. Welchen Conring auszuſuchen vergebens bemühet iſt.

Inter ſeculares autem Bohemiae R. primatus idem eſt, qui primus ordine.

Im übrigen muß gleichwol aus dem Wort primatus niemand den Schluß machen; daß auf ſolche Weiſe dem Chur-König zu Böhmen eine Ober-Aufſicht und directorium in dem Chur-collegio über ſeine Mit-Churfürſten zugeſtanden werden müſſe. Dann das Wort primatus, dem Latein mitler Zeiten nach/ ſo viel als primus ordine heiſſet. Wiewol dannoch dieſes und dergleichen den Churfürſten von Maintz/ bey der neulichen readmiſſion und wieder Einführung des Chur-Königes von Böhmen/ in Sorgen geſetzet hat. Weswegen man einen reuers gefordert; daß Chur-Böhmen dem Churfürſten von Maintz an ſeiner Ober-Stelle und directorio keinen Eintrag thun ſolle.

De loco palatini.

b) Von dieſem Vortrit des Churfürſten in der Pfaltz und wie ſolchen Chur-Bayren zwar an ſich gezogen; aber ietzo wieder daraus geſetzet worden und Chur-Pfaltz ſeine alte Stelle wieder erhalten habe/ iſt p. 459. litt. r. geſaget worden.

De loco Saxonic.

c) Von des Churfürſten von Sachſen Nachtrit nach Chur-Pfaltz und Vortrit vor Chur-Brandenburg ſiehe p. 463. litt. a.

De loco Brandeburgici.

d) Warum Chur-Brandeburg/ die vor deme ſo vielfältig allen Churfürſten vorgeſtanden/ ietzo allen nachgeſetzet werde/ davon habe ich p. 463. litt. b. ausführlich gehandelt. Welche Ausführung wol würdig iſt/ daß ſelbige nachgeleſen werde.

Qui vltimo loco ſuffraginm di-

e) Oben plitt. 487. p. haben wir bereits erwieſen/ was Chur-Maintz

ſortes

sortes f) ipsum vice versa requirent, vt & ipse intentionem suam exprimat & ipsis g) aperiat votum suum.

§. 5. Praeterea h) in cele-

Churfürsten f) ihn im Gegentheil gleichfalls fragen/ damit er auch seine Meynung von sich gebe und ihnen g) seine Stimme kunt mache.

§. 5. Uber dieses h) solle/

aus dem Recht/ daß er die letzte Stimme/ aber doch auch den ersten Vortrag habe/ sich für vortheile machen und verhüten könne/ daß seine Stimme niemals fruchtloß seyn dürffe. *cat Moguntinus?*

f) Daß hieselbst aller Churfürsten/ welche von Maintz die Stimme fordern sollen/ Erwehnung gethan wird; solches mag wol deswegen geschehen seyn/ damit nicht derjenige/ den man hieselbst zum scrutatore Moguntini gemachet hätte/ sich eines Vorzuges für andern seinen Mit-Churfürsten anmassen könte. Dieweilen aber sich gleichwol nicht schicken will/ daß alle Churfürsten zugleich die Maintzische Stimme aufruffen; über dieses mehr daraus zu schliessen ist/ daß Carolus IV. die Wörter sui consortes deswegen überhaupt gesetzet/ damit/ wenn ein Churfürst zu fragen unterliesse/ dem andern doch solches zu thun freystehen möchte; ferner Chur-Sachsen/ als Reichs-Marschall auf dem Reichs-Tag neben andern äusserlichen Ordnungen/ auch das Amt hat/ die Stimmen aufzuruffen *Lehem.* chron. c. 124. p. 1005. *Limn.* ad h.l. p. 10. so darff man sich nicht wundern/ warum im Namen aller andern Churfürsten/ Chur-Sachsen allein/ als Reichs-Marschall/ den Ertz-Bischoff zu Maintz seiner letzten Stimme halben aufzuruffen pfleget/ als *Buxtorff* ad A.B. §. 50. p. 302. und noch sicherer das Wahl-protocoll Caroli V, tit. 26. 31. in politica *Goldasti* bezeugen.

Scrutator Moguntini quare non sit nominatus in A.B.

Quare a. Saxo scrutator Moguntini?

g) Welches ein sicheres Zeichen ist/ daß das votum laut und öffentlich abgeleget: nicht aber etwa dem scrutatori heimlich eröffnet werden müsse. Weil nun Chur-Maintz eben auf die Weise votiren sollen; als seine andere Mit-Churfürsten votiret hätten: so ist dieses ein neuer Grund zu dem obigen p. 431. daß aller Churfürsten ihre Stimmen öffentlich abgeleget werden sollen.

Suffragium a Moguntino non clam, sed publice dicendum.

h) Weil es noch nicht Zeit ist/ von der Kayserl. Krönung zu reden/ da vielmehr hier nur die Frage von dessen Wahl seyn solle; nachgehends unten tit. 27. alles dieses an seinem Ort/ deutlicher/ vollständiger und besser fürkommet; da dieser §. hingegen hieselbst sehr mager und unfüglich

Enarratio munerum S. R. I. electorum huic loco male congruit.

bratione imperialis curiae marchio Brandeburgenſis *i*) aquam lauandis imperatoris vel regis Romanorum manibus miniſtrabit. Primum vero potum *k*) rex Bohemiae. Quem tamen ſub corona regali *l*),

wenn der Kayſer öffentlich Hof hält/ der Marckgraf zu Brandeburg i) dem Kayſer oder Röm. König das Handwaſſer bringen. Den erſten Becher aber k) der König in Böhmen. Welcher doch l)/ vermöge der

abgefaſſet iſt: ſo will ich den Leſer auf den 27. tit. unten vertröſtet haben. Inzwiſchen möchte man wol fragen/ was Carolus IV. für Urſache gehabt haben müſſe/ warum er hieſelbſt wider alle Ordnung und geſchicke auf den Einfall von der Krönung gerathen ſey? Ich meines Ortes halte dafür; daß vom dritten Titel bis zum ſechſten ein fremdes und vorhero ſchon abgehandeltes Stücke in die A. B. eingenommen worden/ in welchem ſich dieſer §. 5. ſchon befunden. Den man nachgehends nicht wieder auslöſchen wollen/ ohngeachtet unten tit. 27. alles ausführlicher abgehandelt und aufgezeichnet worden war.

Munus archiſamerarii tit. 27. alterum, hic vero primum locum tenet.

i) Unten tit. 27. wird das Ertz-Cämmerer-Amt hinter dem Ertz-Marſchall-Amt geſetzet. Allein ich halte dieſe Ordnung hieſelbſt für älter und der Würde des Cammerer-Amtes gemäſſer zu ſeyn. Dahero auch der König in Preuſſen die alte Reichs-Gewohnheiten denen andern vorgezogen und ſeinem Ertz-Cämmerer den höchſten Rang in ſeinem Staat und Königreich zugeleget hat.

Pincernae munus qui ſit alterum, cum natura eſſe debeat ultimum.

k) Unten ſtehet das Ertz-Schencken-Amt zu allerletzt; weil nemlich dorten auf die Ordnung mit gezielet wird/ nach welcher die Verrichtungen der Ertz-Aemter auf ein ander folgen. Da dieſe/ als die bey dem Trunck dem Kayſer geleiſtet wird/ der natürlichen Tiſch-Ordnung nach die letzte ſeyn muß. Wie es noch bis ietzo eine Hof-Weiſe iſt/ daß die Geſandte und Bediente/ die für des Herrn Tafel aufwarten/ ſo bald der Herr den erſten Trunck gethan/ ſich wegzubegeben pflegen.

Bohemiae rex munere regni quare defungi nolit, diademate regali redimitus?

l) Jederman wird hieraus dieſes mercken/ daß der König in Böhmen es ſeiner Königl. Würde für unanſtändig gehalten habe: dem Kayſer mit gekrönetem Haupt aufzuwarten. Wie etwa der König in Franckreich An. 1686. die Genueſer nicht mehr kräncken und geringer halten können/ als daß ſo wol ihr Doge als andere ſenatores dem König in ihrem Staats- und Ehren-Kleid eine ſolenne Abbitte leiſten müſſen. Dannenhero die beyde Staaten Venedig und Genua in ihren Grund-Geſetzen verbo-

verbothen / daß kein Doge weder aus der Stadt / noch aus dem Lande sich begeben oder in seinem Staats-Habit etwas vornehmen darff / dardurch sein Ansehen geschwächet werden könte. Aber eben aus dieser Absicht haben die Römische Kayser veranlasset / daß ihnen die fremde Könige / die nach Rom kommen / in ihren Königl. Staats-Kleidern mit der Krone auf dem Haupt aufwarten müssen. Wie dann die Röm. Geschicht-Schreiber melden / daß Rom selten ohne fremde Könige gewesen / welche den Kayser / wenn er ausgefahren begleitet und neben dessen Wagen her zu Fuß gegangen wären. Ohngeachtet nun damals sich die fremde Könige eine so grosse Ehre hieraus gemachet / als heut zu Tages unsere Reichs-Fürsten / wenn sie dem König in Franckreich / da er aus dem Bette steiget / das Hemd anziehen oder halten dürffen: so ist doch nach der Hand die Welt auf andere Gedancken kommen. In dem man diejenige Könige / die einem andern ihrer Reiche halben einen Dienst leisten müssen / für geringer / als die andere gehalten hat. Ich setze aber darzu ihrer Reiche halben: dann wenn solches in Ansehung anderer Provintzien geschehen / die mit dem Königreich selbsten nichts zu thun hatten; so haben sie dabey gar kein Bedencken gemachet / sondern ihrem Lehens-Herrn anderer Provintzien halben den Dienst willig geleistet. Also war es nichts neues / daß Franckreich des Dauphine halben dem Reich; der König in Engelland der Normandie / Aniou / Poictou und Guienne halben Franckreich; der König in Dännemarck / in Ansehung Schleswick / dem Teutschen Kayser den Lehens-Dienst abgeleget haben. Allein durch aus nicht mit ihren Kronen / damit niemand glauben möchte / als wenn sie dergleichen ihrer Königreiche halben einem andern schuldig wären. Aus welchen Gebräuchen dann klar wird; daß der König in Böhmen auch den Dienst / den er dem Kayser ablegen sollen / für etwas / so dessen Königl. Würde unanständig wäre / gehalten habe. Dahero ich es weder dem Ausländer Ioh. Bodino, noch einem andern verdencken kan / wenn sie schreiben / die Churfürsten hätten auf diesen Hof-Dienst den Grund ihrer Würde gar nicht zu setzen / weil ja der Chur-König in Böhmen sich priuilegiren lassen / solchen nicht in seiner Königs-Krone abzuwarten. Nicht allein weil die Churfürsten einen bessern Grund an ihren Landen für sich sehen / p. 417. litt. u. sondern auch weil die Lehre N. falsch ist / daß die Ertz-Beamte mehr anderen Kayserlichen Hof-Dienern vorgesetzet wären; als daß sie den Dienst selbsten auf dem Halse hätten. Welches doch den alten Gewohnheiten des Reiches schnur stracks entgegen ist. Im übrigen sehe ich gleichwol auch nicht / was es dem König in Böhmen helffen solle / wenn er gleich das priuilegium hat / ohne die Krone

In quo tamen habitu reges olim ad parucrunt in aula Rom. imperatoris.

Post a regali dignitate id esse coepit alienum.

Ne reges quasi reges vlli essent clientelares.

Hoc dogmate frustra interpraerogativas maioris dignitatis electorum referuntur archioffici S.R.I.

aufzuhaben/ dem Kayser den behörigen Hof-Dienst zu thun. Dann genug ist es; daß er solchen seines Königreiches halben abstatten muß. Welches anderen vielleicht Anlaß gegeben/ auch dieses zu verneinen und eine Fabel auszusinnen; daß der König in Böhmen nicht des Königreiches/ sondern nur der Marckgrafschafft Laußnitz wegen des Reiches Churfürst und Ertz-Schencke wäre. Welchen Einfall aber sich niemand träumen lassen kan/ dem der Staat des Königreiches Böhmen/ wie selbiger von Zeit zu Zeit ein Stücke von Teutschland gewesen/ nur etwas bekant ist/ davon in opusculo de suffragio R. Bohemiae in comitiis S. R. I. gehandelt worden. Es haben auch die Kayser/ welche dieses priuilegium denen Böhmischen Königen gegeben/ der Maiestät des Reiches gar übel gerathen. Dann nunmehro ein feindseliger Ausländer Gelegenheit nehmen kan/ auf den Verfall des Kayserthums auch hieraus einen Schluß zu machen; weil der Kayser nunmehro selbsten begriffe/ daß es einem König verdacht werden könte/ wenn er sich in einem Hof-Dienst des Kaysers befände. Welches sich nicht allein die Könige bey den Römischen; sondern auch bey den Teutschen Kaysern für eine Ehre gehalten hätten. Davon man die Proben von denen Königen in Dännemarck nehmen kan/ die dem Kayser gar offt eine Zeitlang in seinem Hof aufgewartet und von denen vier Ertz-Aemtern eines verwaltet haben. Dannenhero es vielleicht besser gewesen wäre/ wenn der König in Böhmen denen Zusammenkunfften/ dabey sich auch der Kayser befunden/ durch Gesandten abgewartet hätte/ als ietzo die drey Könige/ welche zugleich/ wegen anderer Länder in Teutschland/ des Kaysers und des Reichs vasallen sind/ zu thun pflegen. Welches auch der Kayserliche Hof selbsten begreiffet und da andere Churfürsten und Stände/ wenn sie die Lehen durch Gevollmächtigte empfangen/ ihre Abwesenheit entschuldigen müssen: solches Compliment der Kayser von keinem König verlanget de suffragio Boh. R. c. 2. §. 14. p. 106. weil sich der Gebrauch unter denen Völckern dergestalt verworffen hat/ daß kein König die Lehen von einem andern selbst in Person mehr empfangen will. Welches zu vermeiden/ die Weise aufgekommen; daß die Könige ihre Erb-Printzen zu Lehen-Trägern solcher Stücke gemachet und davon ihre Erb-Printzen benennet haben. Also hiesse der Erb-Printz in Engeland vordeme Hertzog von der Normandie; in Dännemarck Hertzog von Holstein; in Franckreich der *Dauphin* u. s. w. von denen Stücken nehmlich welche die Könige von dem Reich oder andern Königen zu Lehen tragen wollen. Darzu sich ihre Erb-Printzen/ als Lehens-Träger/ wie sie meynten/ besser als die würckliche Könige/ schickten. Welches dann die älteste

Parum tamen proficit R. Boh. priuilegio suo, eum, qua rex, sit inter S. R. I. archiofficiales.

Filium consecutionis hostile nectitur, maiestatem S. R. I. esse deminutam.

Centius agunt reges vasallisi conuentus eius modi declinent.

Principes regum heredes, quare peculiaribus initientur cognominibus.

a) vt feudorum sustinerent clientelam, als Lehen-Träger von andern Königr.

und

iuxta priuilegiorum regni sui continentiam *m*), nisi libera

Privilegien seines Königreiches m) nicht gehalten ist/ sol-

und eigentliche Ursache der besondern Namen der Erb-Printzen gewesen; wiewol man auch manches mal solches einer Provintz zu Ehren deswegen gethan hat/ damit selbige dardurch ein Kennzeichen hätte/ daß sie einem Königreich nicht einverleibet wäre. Wohin die Exempel der Namen eines Printzen von Wallis; eines Printzen von Norwegen; eines Printzen von *Viseu* u. a. mehr gehören. Heut zu Tages aber hat man einen Staat daraus gemachet; nach dem Exempel der Frantzosen/ alle Printzen vom Königlichen Hauß mit Namen von besondern Provintzien von Aniou; Burgundien; Orleans u. s. w. zu versehen. Und weil ein Erb- oder Cron-Printz durch daß Beywort Erbe schon genugsam von den andern unterschieden wird: so pflegen einige Höfe solchen ohne ein anderes Beywort zulassen. Also nennet man den Preußischen Erben den Cron-Printzen; dessen Sohn aber Printzen von Oranien.

b) prouinciae a regno distinguerentur.

c) suis & ipsi internoscerentur nominibus.

m) Dieses priuilegium hat sogleich auch nach der A. B. das gesamte Churfürstliche collegium, unter der Ausfertigung des Churfürsten Ruperti in der Pfaltz/mit seinem Zeugnüß bestätiget/ welches sich bey dem *Goldasto* tom. 2. constit. p. 91. ad an. 1356. findet. Und zwar in diesen Worten: *Rupertus &c. ad perpetuam rei memoriam. Licet de iuribus regis Bohemiae, coelectoris & comprincipis nostri nulla sit dubietas: in abundantioris tamen cautelae praesidium, praeuia informatione recepta vna cum reliquis coelectoribus nostris recognoscimus & publice profitemur: quod rex Bohemiae, S. R. I. archipincerna coram imperatore vel rege Romanor. in solennibus curiis sub * corona regali exercere non debet neque tenetur ad hoc: nisi velit facere spontanea voluntate. * Poterit tamen iuxta beneplacitum, in praesentia imperatoris vel regis Romanorum, dum solennes curias huiusmodi celebrari contigerit; procedendo, sedendo, stando * regalem gestare coronam. Sicut hoc regum Boemiae progenitorum & praedecessorum ipsius consuetudo laudabilis ab olim noscitur obseruasse. In cuius rei testimoniam praesentes fieri & sigilli nostri voluimus robore communiri. Datum Metis an. domini MCCCLVI proxima dominica ante festum beatae Luciae virginis.* Mich nimt zwar wunder; daß dieses Zeugnüß/ welches noch in dem Jahr/ als die A. B. gemachet worden/ gestellet seyn muß; der A. B. selbsten nicht die geringste Erwehnung thut. Inzwischen siehet man daraus/ daß diese Freyheit der König in Böhmen vor der A. B. nur in dem Herkommen/ nicht aber auf dem Papier/ als einer

De priuilegio Bohem. R. munere archipincernae defungendi vel cum vel sine diademate an. 1356. erogatum testimonium.

voluntate voluerit *n*), non tenebitur miniſtrare. Comes etiam Palatinus *o*) Rheni cibum adferre tenebitur. Dux Saxoniae mareſchallatus officium *p*) exercebit, vt ſolitum eſt, fieri ab antiquo.

chen Dienſt mit der Krone auf dem Haupt zu verrichten/ weñ er ſolches n) nicht aus freyem Willen thun will. Der Pfaltzgraf o) am Rhein ſolle die erſte Speiſe auftragen. Der Hertzog zu Sachſen ſein Marſchallen-Amt p) verrichten/ wie er von Alters zu thun gewohnet iſt.

aus den Worten/ iuxta priuilegiorum regni continentiam ſchlieſſen möchte/ gehabt hat.

Et deponere diadema & gerere illud inter priuilegia R. Bohemiae.

n) Dann es möchte wol einer ſonſten auf die Gedaucken kommen/ der Kayſer würde nicht zugeben/ daß der König in Böhmen ihme ſeinen Dienſt in einem Königs-Habit/ weil dieſe Handlung ein actus ſubmiſſionis wäre/ ablegete und verrichtete. Wie wir etwa von dem K. in Franckr. Philippo Valeſio leſen; daß als der K. in Engell. Eduardus von ihme die Nordmanniſche Lehen mit den Stiefeln/ Sporn und Degen empfangen wollen/ ſeine Königliche Würde vorſchützend/ der König in Franckreich keines davon geſtattet/ ſondern ihn gezwungen habe/ alles dreyes/ gleich andern Vaſallen abzulegen *Buſſieres* tom. 1. lib. 10. §. 3. Pufend. Erläuterung cap. 4. §. 11. p. 614. Damit ihme nun hierunter kein Anſtoß gemachet werden mochte/ hat er ſich auch in dieſen Stücke verwahren wollen.

Quare in exemplo A. B. palatinus ſit omiſſus?

o) Dieſer wird ſonſten in dem Pfaltziſchen Exemplar der A. B gäntzlich hieſelbſt ausgelaſſen. Vielleicht weil Chur-Pfaltz wol begriffen; daß in dieſen Amts-Verrichtungen nicht dieſem §. ſondern dem tit. 27. nachgelebet werde.

Saxo qui hic ultimus ſit ordine?

p) Des Reichs Obriſter oder Ertz-Marſchall hätte ſich ſonderlich hieſelbſt zu beſchwehren. Dann da er unten tit. 27. §. 1. am erſten unter allen Reichs-Ertz-Aemtern ſtehet: ſo wird er hieſelbſt auf die letzte zurücke geworffen. Dahero man wol Urſache haben möchte/ zuvermuthen/ der Churfürſt zu Sachſen werde in ſeinem Exemplar auch dieſe Worte gleich dem Chur-Pfaltziſchen ausgelaſſen haben.

Tit. V.

De iure vicariatus C. Palatini & Saxoniae ducis.

§. I. Ratio & capita suprema vicariatus Palatini in Germania.

§. 2. Saxoniae ducis vicariatus.

§. 3. De iudice & foro imperatoris.

§. I. Quoties insuper, vt praemittitur, sacrum vacare q) con-

Das 5. Capitel.

Von der Pfältzischen und Sächsischen Vicariat-Gerechtigkeit.

§. 1. Vornehmste Stücke / worinnen der Pfältzische Vicariat bestehet.

§. 2. Von des Churfürsten zu Sachsen Vicariat.

§. 3. Wo und für wem der Kayser zu belangen.

§. 1. So offt über dieses / als oben gesaget ist / das heilige Reich erlediget q) wird / solle

---

q) Die ICti machen hiebey die Frage: ob sich die Reichs-vicarii ihres Amtes als dann allein anzunehmen / hätten / wenn das Reich würcklich ledig stehe und keinen Kayser hätte / dergestalt / daß solcher entweder tod oder gefangen oder abgesetzet wäre: oder aber ihr Amt auch alsdann gälte / wenn der Kayser nur etwa eine Reise über die Alpen oder sonsten aus dem Reich gethan hätte? Ich halte allein das erstere dafür und nicht das letztere / in welchem Falle es einem Kayser frey bliebe / die Reichs-Geschäfften durch seinen eigenen vicarium verrichten zu lassen. Und dieses aus folgenden Ursachen. Dann Anfangs solle das vacare imperium hieselbst in dem Verstande angenommen werden / wenn die Churfürsten Ursache hätten / einen neuen Kayser zu erwählen. Quoties, vt praemittitur, vacare continget imperium. Solches geschiehet nun nicht / wenn der Kayser nur auf eine Zeit verreiset; sondern wenn er tod oder abgesetzet ist p. 69. litt. f. p. 207. litt. z. Wie man dann auch / wenn der Kayser verreiset ist / nicht sagen kan: quod vacet imperium, daß das Reich ledig stehe. Uber dieses muß man ja wol glauben / daß derjenige Kayser / welcher die A. B. selbsten gemachet / solche nicht allein verstanden; sondern auch in acht genommen haben werde. Nun haben so wol Carolus IV. als auch seine Söhne Wenceslaus und Sigismundus gar offt eine ziemliche Zeit ausser denen andern Teutschen Provintzien zu Prag Hof gehalten / in welchem Falle sie allezeit die Burggrafen von Nürnberg zu Reichs-Verwesern angenomẽn und solchen / Krafft dieses vicariats, wie die Worte des Kayserlichen diplomatis lauten / volle Ge-

Vicariorum iura num valeant, Caesare absente?

Negatur.

Quia a) in A. B. casus datur, si nouus sit eligendus imperator.

b) si vacet imperium.

c) ipse conditor A. B. in absentia alios nominauit vicarios.

le Gewalt und Macht ertheilet haben/ als der Kayser selber in grossen und kleinen des Reichs-Sachen gemeiniglich und besonders zu schaffen German. princip. lib. 2. cap. 4. §. 8. p. 109. Ohne daß sich die ordentliche Reichs-Verweser Pfaltz nnd Sachsen das geringste dawider legen sollen. Uber dieses hatten auch vor der A. B. die Kayser im Gebrauch/ weil sie/bey ermanglenden Reichs-Einkunfften nimer in dem Röm. Reich herum reiseten/ daß sie deswegen in denen entlegenen Provintzien einen Reichs-Stand nach ihrem Gefallen zum Reichs-vicario annahmen. So hat Ludouicus Bauarus den Grafen von Cleven zum Reichs-vicario über Westphalen gmachet/ wie ich das diploma in einem chronico Cliuiae msto gefunden/ dessen auch *Teschenmacher* part. 2. hist. Cliu. p. 209. Erwehnung thut. Welches/ meines erachtens/ wol nicht geschehen können/ wenn die ordentliche Reichs-vicarii dem Kayser hierunter bey seinem Leben Maaß und Ziel setzen können. Und nimt mich noch mehr wunder; daß ich bey dem Teschenmacher in annal. Cliu. part. 2. p. 205. finde/ daß Rudolfus von Habsburg An. 128. den Grafen von Clevern so gar auch zum Reichs-vicario in des Kaysers Tafel-Provintz dem Ober- und Nieder-Rhein angenommen und den Churfürsten in der Pfaltz/ als archipalatinum in seiner eigenen Provintz übergangen hat. Welches wider keine andere Ursache haben kan/ als daß so lange die Kayser gelebet haben/ selbige an die ordentliche Reichs-Verweser nicht gebunden gewesen sind. Ferner mangelt es auch an Exempeln derjenigen Kayser nicht/ welche/ bey ihrer Abwesenheit über das gesamte Teutsche Reich vicarios und Reichs-Verweser auf die Zeit ihrer Abwesenheit benennet haben. Von dem König in Böhmen/ wie offt derselbe/ wenn der Kayser in Italien gegangen/ vicarius imperii generalis worden/ hat Goldastus die Exempel zusammen getragen lib. 3. Boh. c. 9. So gar/ daß sich auch der König in Böhmen Iohannes an. 1312. in seinem titel vicarium imperii geschrieben. Davon ich ein diploma in Petri Bekleri Historie der Gr. von Reuß p. 264. angemercket und meinem tractat de iure suffragii regis Bohem. p. 98. einverleibet habe. Nos Iohannes, Dei gratia Bohemiae rex sacri imperii citra montes (dann Italien vltra oder trans montes geheissen) vicarius generalis. Da auch dieses nicht weniger gewiß ist/ daß die Vicariat-Gerechtigkeit aus der Eigenschafft der Ertz-Aemter herkommet/ welche so lang der Kayser lebet/ in dessen Namen verwaltet werden sollen; so wird zwar die Verwaltung desselben denen archioffici-alibus, dem archipalatino und archimareschallo nicht genommen/ jedoch aber müssen sich diese in ihrem Ertz-Amt/ als Bediente von einem lebenden

d) alii vicarii nominati sunt in prouinciis ante A. B.

e) iique in ipso archipalatinatu.

f) vicarii alii constituti sunt a Caesare absente in imperio vniuerso.

g) ius vicariatus ex archioffi-ciis fluit, quae nomine Caesaris administrantur.

benden und abwesenden Kayser aufführen; von solchen durch dessen vicarium befehle und Verordnungen annehmen; die Sachen nicht in ihrem/ sondern des Kaysers Namen ausfertigen; die Reichs-Einkunfften dem Kayser bleiben/ noch von solchen demselbigen entzogen werden. Dann wo das letztere wäre/ so wurde der Kayser/ ohne den höchsten Schaden und Gefahr/ keinen Fuß aus Teutschland setzen können/ wolte er nicht gestatten daß indessen ihme die Besorgung des Reiches/ samt denen Einkunfften desselben entzogen würden. Bey welchem Umstand er gar übel/ und ärger/ als ein blosser Bedienter/ den man wegen seiner Reise nicht vom Amt suspendiret/ daran wäre. Endlich ist ja ein grosser und mächtiger Unterscheid unter den vicariis Caesaris & imperii. Diese bestellet das Reich; jene der Kayser: diese verwalten das Reich in des Reichs/ jene in des Kaysers seinem Namen: die haben niemand; jene aber den Kayser über sich: diese ziehen den Vortheil vom Reich; jene aber sitzen auf Rechnung und ihre blosse Besoldung: diese thun/ was sie wollen; jene aber/ was ihnen der Kayser befielet und was dergleichen Dinge mehr sind/ welche beyde aus einander setzen. Da nun die A. B. in unserm §. nur allein von dem vicariatu imperii redet; so ist es eine vergebene Sache/ und sehr weit gesuchet/ wenn man solchen auf den vicariatum Caesaris ziehen und extendiren will. Wordurch man auch die aus der gesunden Vernunfft fliessende regulas boni interpretis sehr übertreten würde und solchemnach nicht nöthig hat/ denen Rechts-Gelahrten ihre Schul-Sätze hier abzuborgen/ quod viuo imperatori vicarium nominare e genere sit iurium odiosorum, quae restringi magis, quam ampliari mereantur. Dann es sich noch fragen liesse/ ob dasjenige/ was in dem Teutschen Wahl-Reich sich die Stände zu ihrem besten vorbehalten/ inter odiosa zu rechnen wäre. Welches ich wenigstens nicht dafür halte/ ob ich gleich sonsten an sich diese Regel in Bürgerlichen Rechten nicht eben mit Hr. N. verwerffen wolte. Und dieses sind die Ursachen/ welche mich bewogen haben/ hierinnen von andern ICtis abzugehen und dem Kayser/ so lang er lebet/ das ius/ vicarium nominandi/ zuzusprechen. Was dagegen von selbigen eingewendet wird/ das wollen wir kürtzlich beantworten. Anfangs schützen sie die Exempel derjenigen Kayser vor/ welche Chur-Pfaltz oder Sachsen auch zu solcher Zeit/ wenn sie nur verreisen wollen/ zu vicariis imperii indessen gemachet hätten. So wäre Caroli IV. vicarius Rudolfus II. in der Pfaltz gewesen *Goldast.* tom. 2. Constit. p. 91. an. 1356. und des Kaysers Ruperti vicarius der Churf. Ludou. Barbatus *Freherus* ad. P. de *Andlo* lib. 2. cap. 10, welchen Exempeln die andere Kayser folgen müßten

b) *alias Caesar adfixus esset Germaniae.*

i) *Palatinus & Saxo imperii vicarii sunt non Caesarii.*

k) *interpretatio nimis extensiua.*

Respond. ad contraria argumenta.

l) *ad exempla.*

Buxtorff ad A.B. cap. 5. §. 54. p. 302. Dagegen wird geantwortet: daß in solchen Fällen die Kayser ihre Freyheit gehabt und solches durch keinen Gesetz-Zwang; sondern aus gutem willen und besondern Ursachen gethan/ wenn sie die Geschicklichkeit und die Freundschafft des Pfaltz-Grafen darzu getrieben. Daß sie lieber zur Reichs-Verwesung diesen/ als einen andern/ welcher der Reichs-Geschäffte nicht geläuffig wäre/ gebrauchen wollen. Dann eben dieses auch die Ursache ist/warum in solchem Falle Chur Pfaltz allein vicarius generalis per imperium gewesen; Da hingegen/ wenn er das Recht aus der A. B. gehabt hätte/ nur die Helffte von Teutschland verwalten/ und die andere Helffte gegen Osten dem Churfürsten zu Sachsen als Reichs-Vicario überlassen müssen. Nachgehends so beruffen sie sich auf ein Kayserliches diploma bey dem *Goldasto* in seinen Reichs-Satz. tom. 2. p. 241. da sich ausdrücklich die Worte finden: wenn das Reich vaciret/oder/ welches der andere Fall sey/ ein Röm. Kayser über das Gebirge gezogen wäre. Respond. Das priuilegium beziehet sich auf zwey andere Urkunden Caroli IV. an. 1375. und Max. I. an. 1518. welche Carolus 5. per transumptum ausfertigen und bestätigen lassen. Da nun solches bey dem Goldasto sine anno & consule stehet: so würde ein aduocat dagegen viel einzuwenden haben und auf productum und Vorweisung des Originals dringen. Inzwischen mag dieses wol seyn/daß der Kayser Carolus 4. solches seinem Schwieger dem Churfürsten zu Pfaltz zu gefallen ausstellen lassen. Genug ist es aber/daß solches Recht weder aus den alten Gewohnheiten des Reichs/ noch dem Verstand der A. B. fliesset; sondern Chur-Pfaltz vi peculiaris priuilegii zukommet. Wiewol ein anderer auch dagegen noch dieses einwenden würde/ das priuilegium sey niemals zum Stande kommen; durch Gegengewohnheit schon unter Sigismundo wieder aufgehoben worden; der Kayser hätte solches für sich nicht verleihen und dardurch seinen Nachfolgern im Reich ein praeiudicium und Vorurtheil zuziehen können. Nachgehends melden sie auch/ Carolus 5. wäre deswegen gehalten worden/als er seinen Bruder Ferdin. I. zum Reichs-vicario gesetzet/dem Churfürsten in der Pfaltz reuersales zu geben/daß Solcher dessen Recht keinen Eintrag thun sollte Venningius cons. 16. n. 189. inter consilia Claudii Cant. Und obgleich einige zweifelten/ob auch Sachsen dergleichen reuersales von Carolo V. erhalten; so lägen doch beyde Briefe von Pfaltz und Sachsen bey dem *Goldasto* in Reichs-Satz. p. 243. ad an. 1521. an den Tage/in welchen sich der Kayser dieser Worte gebrauche: daß zwar der Kayser einen Statthalter und Regiment/seines Abwesens halben/gesetzet hätte/welches aber dem Pfältzischen und Sächsischen

2) *ad priuilegium Palatini.*

3) *ad reuersales Caroli 5.*

tinget imperium, illustris r) comes palatinus Rheni, sacri imperii archidapifer s)

der Durchlauchtige r) Pfaltzgrav am Rhein / des heiligen Reichs Ertz-Truchses s)

vicariat ohne Nachtheil seyn solte. Weil sich ins besondere Pfaltz auf seine priuilegia bezöge. *Respond.* Carolus 5. hat die reuersales desto williger von sich gestellet / ie schwerer es hergegangen / daß die Stände ihn / seiner beschwornen Capitulation ohngeachtet / so lange Zeit ausser dem Reich gelassen haben. Dahero dieses noch nicht den obigen Zweifel benimmet / ob auch dergleichen Privilegium / wenn der Kayser über die Alpen gegangen / iemals zum wircklichen Gebrauch gekommen sey. Uber dieses mercken sie von dem Kayser Friderico V. an / daß / als Carolus in Burgundien von ihnen gebeten / daß er ihn zum vicario imperii machen wolte: der Kayser geantwortet hätte / daß solches nicht in seinen Händen stünde / sondern mit Einwilligung der Churfürsten des Reichs geschehen müste / *Freherus* tom. 2. script. Rer. Germ. p. 157. *Cranzius* lib. 12. Sax. c. 11. *Respond.* Dieser Einwurff schicket sich hier im geringsten nicht / und komt *Thulemarius* cap. 22. de octouiratu gar schlecht an / wenn er in diesen Grund seinen vornehmsten Beweiß setzet. Dann Carolus von Burgundien wollte immerwährender vicarius in regno Arelatensi und Austrasiae oder Lotharingico seyn / wie aus des Aeneae *Syluii* epist. 381. zu sehen ist. Weil nun die Rede hier nicht von einem zeitigen vicariat in Abwesenheit des Kaysers gewesen / davon wir hieselbst handeln; so hat man auch keiner fernern Antwort vonnöthen. Inzwischen siehet auch ieder aus den Umständen so viel / daß sich Fridericus V. dieser Entschuldigung bedienet / damit er den Hertzog mit Ehren loß werden möchte.

*) *ad confessionem Caesaris.*

r) Von dem titel illustris ist oben p. 416. litt. t. aber weitläufftiger davon in formula marchiae des H. Gr. von Arco gehandelt worden §. 4. p. 46. litt. o. woselbst aus dem *Mabillon* lib. 2. c. 3. de re diplom. p. 69. gezeiget ist / daß sich der Kayser bald illustrem, bald superillustrem, bald illustrissimum geschrieben habe.

Von dem Wort *illustris.*

s) Als archidapifer oder Ertz-Druchseß hat wol Chur-Pfaltz mit dem Reichs-vicariat nichts zu thun. Und ist eine abgeschmackte Sache / daß sich Leute unterstanden / aus dem Ertz-Druches des Reichs-Ertz-Trost oder Droset zu machen. Dann zwar nicht zu läugnen / daß sich solches Amt mit dem archipalatinatu oder der Ertz-Hofmeisters oder Ertz-Hof-Richters Würde wol zusammen schicke: allein mit beyden hat das Wort Druchseß so wenig / als die Küche mit der Cantzeley zu thun. So ist auch bekant / daß das Adel. Geschlecht deren von Druchseß in dem

Archidapifero nil commune cum vicariatu.

Gerrae Druchseß *esse idem ac* Reichs-Drost.

ad *) manus t) futuri regis Romanorum in partibus Rheni & Sueuiae u) & in iure

an *) statt t) eines künfftigen Römischen Königes in den Rheinischen Landen und in Schwaben u) und sonsten/ wo

medio aeuo offters dapiferorum genennet und vor Erb-Küchenmeister gehalten wird. Dahero *Thulemarius* cap. 15. §. 10. de octouiratu gar nicht nöthig hat/ aus der alten und gewöhnlichen Herleitung des Wortes einen Traum zu machen/ dann vielmehr sein neuer Einfall träumend und ohne Grund zu der Wahrheit heraus kommet.

Palatinus dicitur manus Caesaris.

*) In einem von meinen mſctis stehet für/ ad, das Füge-Wörtlein &, daß also der Verstand dieser wäre: der Churfürst in der Pfaltz/ als des Kayſers Hand hätte das Reich/ nach dessen Tod/ zu verwesen.

Quid proniſor imperii ad manus regis?

t) Ad manum ſuam tenere, heisset/ nach dem Münchs-Latein/ so viel/ als selbsten; ad manum tenere alterius aber in eines andern statt oder Namen besitzen. Dahero die Auslegung und Erklärung deutlich ist/ daß der Verstand der Worte; ad manus futuri regis proniſor esse debet imperii, dieser sey: an statt des künfftigen Röm. Königes das Reich zu verwesen. Weßhalben ich auch einem von meinen mſctis nicht Beyfall geben kan/ da für/ manus munus stehet: obgleich ad munus futuri regis proniſor esse, nicht weniger den obigen Verstand hätte.

Quam partem Germaniae teneat vicariatus Palatini?

u) Die ICti fallen hieselbst alle auf diejenige Länder/ welche *Goldastus* in der Vorrede seiner Reichs-Satz. p. 6. dem Pfaltzischen vicariat unterworffen zu seyn erachtet. Dessen Worte diese sind: der Kayserl. hohen Reichs-Pfaltz oder Chur-Pfaltz sind unterworffen/ und dazu gehörig gewest alle Lande in der Sächsischen Pfaltz nicht begriffen; nicht allein der Rothweilische Hof-Gerichts-Circkel mit seinem Kreisen/ welches Hof-Gerichts obrister Richter ist der Churfürst am Rhein/ dardurch dann verstanden wird/ gantz Schwaben und Francken: sondern auch der Donau-Strom bis an die Hungarische Gräntzen mit Tyrol/ Kernten/ Bayren/ Oesterreich. Der Rhein-Strom von seinem Ursprung und Anstoß der Lombardischen Gräntzen hinab bis an das Brittannische Meer/ mit Graubündten/ Schweitzerland/ Wallis/ Savoyen/ Burgund und was in dem Arelatischen Reich/ herwart der Rhonen/ item Lothringen/ der gantze Teutsche Rhein/ mit allen Chur- und Fürstenthümern/ Stadt und Herrschafften/ samt allen Niederlanden/ das ist tota Alemannia & Francia orientalis. Allein wie *Goldasto* niemand hierunter weiter trauen darff/

darff / als solcher durch Gewohnheiten oder Gesetze des Reiches sich gegründet findet: also werden wir desto weniger Bedencken tragen / ihme zu zeigen / daß sich hier seine Feder allzuweit vergangen habe. Dann erstlich hat das Arelat seine eigene vicarios und vor deme den König in Engelland und nachgehends die Printzen von Oranien gehabt / von welchem letztern das Kayserliche diploma Friderici II. an. 1214. aus dem *Nostradamo* en son historie de Prouence part. 2. p. 182. Andr. du *Chesne* en son historie de Bourgogne liu. 4. p. 638. und in unserm tractat: Arausio vindicata contra adsertiones Gallorum *Puteani* & *Cassani* §. 9. p. 39. angeführet wird / welche iura mit andern gerechtsamen an Königl. Majest. in Preussen gefallen sind. Nachgehends erstrecken sich auch die vicariatus in der A.B. nicht aus den Gräntzen des eigentlich also genanten Teutschen Reiches. Dahero weder dieses noch vielweniger das Königreich Hungarn mit darzu gerechnet werden mag. Und weil die Schweitzer gleichfalls keine Reichs-Stände jemals gewesen sind / sonsten aber sich unter dem Königreich Arelat befunden haben: so siehet man / daß sich Chur-Pfaltz hierauf gleichfalls in seinem vicariat keine Rechnung zu machen. Wenn sich gleich die Schweitz noch bis jetzo unter dem Röm. Reich befinden solte. Von Lothringen welches ad regnum Austrasiae gehöret ist ebenfalls hieselbst nichts zu gedencken. Wenn auch schon solcher Hertzog die Souverainität nicht erhalten und An. 1542. von dem Kayser und Reich zu Nürnberg auf dem Reichs-Tag ausgezogen worden wäre / davon sich das exemptions-Patent bey dem *Pastorio* part. 5. Flori Europ. *f.* 45. p. 611. bey dem *Leonard* in seinem Recueil des Arrests des Chambres p. 237. edit. Paris. 1693. 4. und andern befindet. Siehe davon unsern Tractat genannt: Lotharingiam vindicatam cap. 1. §. 10. p. 35. Uber den gesamten Burgundischen Creiß / namentlich das Hertzogthum und die Grafschaft Burgundien / die siebenzehen Provintzien und anderes hat sich Chur Pfaltz keines Vicariats zu gebrauchen / wie sich *Thulemarius* hierunter cap. 22. in octouiratu §. 4. p. 375. selbsten bescheidet. Es ist aber solches durch keine exemtion geschehen / daß man sagen könnte / Chur Pfaltz hätte von seinem Vicariat solche Stücke ausziehen lassen: sondern nur daraus zu schliessen / weil der König in Spanien / ausser denen Gerechtsamen auf dem Reichs-Tag und dem quoto in der Matricel sich zur iurisdiction des Reichs nicht verstehet / davon der an. 1548. zu Augsb. geschlossene Vertrag bey dem *Chifletio* in Alsatia vindicata cap. 20. am Tage lieget / woraus der 20. und 21. §§. hieher gehören. Was das Hauß Oesterreich und die demselben anhangende Lande und Provintzien betrifft; da hätte ich zwar deswegen Ursache zu zwei-

Num regnum Arelatense?

Num Hungar.

Num Helvetia?

Num Lotharingia?

Num pagus Burgundicus?

Num Austriaca territoria?

feln/weil selbige weder am Rheinstrom noch in Schwabē gelegen seyn/noch auch Fränckisches Recht haben: allein *Thulemarius* cap. 22. §. 4. p. 375. spricht die gesamte Oesterreichische Provintzien von dem Chur Pfältzischen Vicariat frey/und meinet/daß solches aus dem Augsburgischen Vergleich des Caroli V. mit den Ständen flösse. Welchem wir auch/ als einem Chur-Pfältzischen Bedientē desto ehender Beyfall geben/und daraus sicher schliessen können/dafern von Chur Pfaltz die Einwilligung nicht gefordert worden sey/die sich nirgends findet; man auch nicht zu glauben habe/ daß die Oesterreichische Lande unter dem Chur Pfältzischen Vicariat gestanden haben. Auser denen in Schwaben gelegenen Oesterreichischen Landen/die der Ertz-Hertzog/als Fürst in Schwaben besitzet/ aus dem Schwäbischen Creis aber ausgezogen/ und zu dem Oesterreichischen geschlagen hat/ unter dem Vorwand/damit das Hauß Oesterreich nicht unter dem Schwäbischen Creys stehen dürffte. Da ich doch dafür halte/ die Oesterreichische Räthe haben damit ihrem Herrn gar einen schädlichen Dienst gethan. Indem das Haus Oesterreich/ wenn es im Schwäbischen Creyß geblieben wäre/ als Fürst in Schwaben sowol das Creyß-directorium an sich bringen/ als auch um das Creyß-Obersten Amt sich bemühen/und folglich den Creyß/wie ietzo Würtenberg zu seinen Diensten haben können. So viel endlich das heutige Bayren angehet/so schreiben wenigstens die ICti dieses Churfürsten/ daß Chur Pfaltz in der gantzen Historie keinen eintzigen actum und Handlung anführen könnte/ welches sie auch noch von ihnen forderten/da der Chur Pfältzische vicarius sein vicariat-Amt in dem Churfürstenthum Bayern wurde gebrauchet haben. Vielmehr wären von der A. B. her so viele Zwischen-Reiche gewesen/ in deren keinem ein anderer/als der Churfürst in seinen Landen etwas verordnet hätte. Wie dann auch die AB. solches nicht haben wollte; als die allein die Rheinischen und Schwäbischen Lande/ und/ wo Francken-Recht gälte/ dem Churfürstlichen Pfältzischen Vicariat unterwürffe. Unter keinem aber von den erstern würde iemand Bayern rechnen können. Das letztere aber möge so wenig von Bayern/ als Oesterreich oder Thüringen gesaget werden/ weil beyde von den Zeiten Cunradi I. an ihre eigene Gesetzgeber und Gesetz-Bücher gehalten hätten/ die man weder zu den Schwäbischen noch Fränckischen Gesetzen rechnen könnte. Davon wir in der folgenden Erklärung handeln wollen. Und dieses sind die Knoten/ warum wir davor halten/ daß Goldastus dem Chur Pfältzischen Vicariat zu viele Länder zugesprochen habe. Und solchem nichts/ als das Franckenland/ Schwaben/ der Ober- und Nieder-Rheinische Creyse ohnstreitig verblieben.

Num Sueuia Austriaca?

Num Boioaria?

Fran-

Franconico x), Franckenlandisch x) Recht gilt/

x) Hier hätte Carolus IV. wol Ursache gehabt/ sich deutlicher zu erklären. Dann zu der Carolinger Zeiten hätte die formula: illorum, qui iure Franconico viuunt, gantz Teutschland und noch mehr/ nehmlich alles dasjenige geheissen/ was dem damaligen Fränckischen Reich unterworffen war. Wäre also iure Franconico so viel/ als in Francorum iurisdictione gewesen. Oder man hätte etwa auch diejenige Provintzien ausnehmen mögen/ denen Carolus M. ihre eigene priuat-Gesetze/ wie von denen Sachsen gedacht wird/ gelassen. Allein nach denen Carolingern hatten die Franken am Rhein-Strom so wenig auf andere Teutsche Provintzien/ als diese auf jene zu sagen. Und jede bekam auch ihre besondere Gesetze und Gesetz-Geber/ ihre Landes Herrn nehmlich; so daß sich auch von solcher Zeit an/ geschweige zu Caroli IV. Zeiten in einer andern Provintz die ihren Hertzog hat p. 30. 35. nicht mehr von den legibus priuatis sagen lässet/ daß/ ausser dem Ober- und Nieder-Rhein das Francken-Recht in Bayren oder sonsten gegolten habe. Da nun hieraus sehr zweiffelhafftig ist/ was Carolus IV. mit dem/ in iure Franconico haben wolle: ob er etwa dardurch das Franckenland verstehe oder die Wörter in partibus Rheni nur dardurch erkläre; oder aber/ ob er nicht gantz Teutschland in das Francken und Sachsen-Recht abtheilen und also unter jenem Wort des Churfürsten in der Pfaltz seinem vicariat alles dasjenige unterworffen wollen/ was nicht nach Sachsen-Recht lebe. Die ICti fahren hier gewaltig durch einander und wissen sich nicht zu helffen. Dann die Bayren einmal festiglich dabey bleiben/ daß die Bayrische Provintz zu Caroli IV. Zeiten weder dem iuri Franconico, noch folglich dem Chur-Pfaltzischen vicariatui unterworffen gewesen sey. Dann anfangs ist aus den Bayrischen Rechts-Geschichten und Bayrischen ICtis, dem Arnoldo *Rath*, Georgio *Widemann*; Iohan. Franc. *Balthasar Khraisser*; absonderlich aber dem Bayrischen Cantzler Ioh. *Schmidio*, der drey Folianten über die Bayrische Land-Rechte geschrieben/ bekant; daß die Hertzoge von Bayren vor und nach der A.B. ihre eigene Gesetze und diese nichts mit denen Fränckischen Gesetzen zu thun gehabt haben. Wie dann auch Kayser Ludouicus Bauarus, mit Zuziehung seiner Söhne/ den Bayren ein eigen Recht etwa zehen Jahre vor der A. B. an. 1346. gegeben/ dahero sie das Fränckische Recht nicht haben können. Wie dann beydes mit einander weder eine Verwandschafft gehabt/ noch auch das Franckische in Bayren etwa in subsidium und im Nothfall gegolten hat. Welches beydes aus dem

De formula in iure Franconico.

Verba huius formulae admodum dubia, num respiciant
a) Franconiã?
b) alteram Germaniae vniuersae partem.

Quod neg. quia Boioaria non est sub vicariatu Palatini. Prob. 1) quia Boii propria iura.

2) a Franconiã distincta, quae neque in subsidium naluere tempore A.B.

in der

in der Wienerischen Bibliothec liegenden codice iuris Boici klar erhellet. Davon *Lambecius* lib. 2. Bibl. Vindob, n. 143. p. 834. uns folgenden Titel hinterlassen; Volumen Germanicum chartaceum in fol. minori, quo continetur *antiquum ius provinciale Bauaricum*, compositum 1346. cuius principium; Wir Ludweich von Gottes Genaden / Marckgraf ze Brandenburch; wir Stephan; wir Ludweich; wir Wilhalm, von Gottes Gnaden Pfallentz-Grafen bey dem Rein und Hertzogen in Bayren / haben angesehen den bresten / den wir gehabt haben in unsern Land ze Bayern an dem rechten / und davon seyn wir zu rat worden mit unserm Herrn und Vaeterlein / Kayser Ludweichen von Rom / setzen und bestatigen alles / das hirnach geschrieben stet / nach unserm Geboth und Geheiß unserm Land ze Bayrn ze furderung und ze bessundern Genaden. Das ist geschehen / do man zalt von Christus Geburt 1346. Uber dieses so redet die A. B. nicht ohne besonderes Nachdencken nicht de iure Francico, welches noch ehender in einem weitläufftigen Verstand angenommen werden könnte; sondern nur de iure Franconico. Franconia aber heisset eigentlich das Franckenland / niemals aber / zu den Zeiten Caroli IV. halb Teutschland / wie etwa Francia orientalis vor deme in solchem weitläufftigen Verstand gebrauchet worden: sondern es bedeutet in solchen Zeiten Franconatus siue Franconia den heutigen so genandten Fränckischen Creyß. Ja es ist ferner aus der particula & zu vermuthen; daß die A. B. durch die Worte in iure *Franconico* etwas anderes als Schwaben und den Rhein-Strom verstehe / das ist die Länder / die nach Franckenländischen Rechten lebten. Wenn die A.B. nach solcher Erklärung nicht einmal Schwaben unter iure Franconico verstünde: so würde sich Bayren dahin desto weniger ziehen lassen. Wozu noch kommet / daß die vornehmste Erklärung dieser mißdeutigen Wörter aus dem Gebrauch kommen. In dem nun die Churpfältzische An. 1612. und An. 1614. wie auch An. 1657. Da die Sache zur Sprache kommen / nicht wol einen eintzigen actum weder vor; noch nach der A.B. anführen können / da sie das vicariat-Amt in Bayren jemals verwaltet hätten. Ohne wenn sich etwa ein mal / ein wütender oder schwüriger Unterthan dieser Zwistigkeit bedienet und Chur-Pfaltz angetreten hat. Welchem aber allezeit von denen Hertzogen zu Bayren widerstanden worden ist. So gar / daß man Bayrischer Seiten 1524. ein sonderliches grauamen auf dem Reichs-Tag daraus gemachet / weil Chur-Pfaltz selbige Zeit angefangen / den vicariat bis in Bayren hinein zu extendiren Gegenber. p. 20. 22. bey welcher Freyheit sich Bayren auch noch an. 1612, erhalten. Dann als selbiger Zeit Chur-Pfaltz als vicarius oder

Reichs-

Codex LL. Boicarum ante A. B. an. 1346.

3) AB. ad Franckenlandiam respicit, non Franciam orientalem.

4) a Franconico iure Sueuiam distinguit, ergo multo magis Boioariam.

5) Vsualis interpretatio Boioriam non includit.

Reichs-Verweser an Bayren geschicket / dieses Einhalts: Chur-Pfaltz wäre durch den Tod des Kayſers Reichs-Verweſer worden; hätte ſich ſolches Amtes auch würcklich unterzogen; ſchickte demnach an den Hertzog in Bayrn die vicariats patenta; mit dem freundlichen geſinnen / ſolche in den vornehmſten Städten / anzuſchlagen: ſo hat der Hertzog von Bayren / ſo fort den 9. Martii 1612. wieder antworten laſſen: das Pfaltziſche vicariat erſtrecke ſich nicht in Bayren und alſo würde es ſich dieſes Anſinnes nicht gebrauchen. Zwar hat hierauff auch Chur Pfaltz ferner angehalten; man fände in dem Pfaltziſchen archiu daß An. 1496. wie auch 1520. zwey actus verhanden wären / in welchen Chur-Pfaltz das Richterliche Amt in Bayren vollzogen und folglich den Pfaltziſchen vicariat darinnen in den Gang gebracht hätte. Nur Bayren hat den 23. May. 1612. abermals auch hierauf ſich erkläret: Bayren hätte niemals von einem vicario etwas gewußt. Der angeführten caſuum wüßte man Pfaltziſcher Seiten / unter denen vielen Centnern von vicariats-acten nur zwey anzuführen. Dahero ſchon iederman ſchlieſſen werde / daß es mit dem Beweiß gar ſchlecht beſchaffen ſeyn müßte. Abſonderlich da eben dieſes die Exempel wären / welche einige unruhige Bayriſche Unterthanen erreget hätten / die aber beyde von dem Hertzog in Bayren ſo gleich widerſprochen und wieder zernichtet worden wären. Wie nun ſolches Chur-Pfaltz nachgehends dabey gelaſſen hätte / alſo hoffte man auch / daß Chur-Pfaltz nunmehro keine Neuerung machen / ſondern ſich vielmehr hierunter begreiffen und mit dergleichen anſinnen den Hertzog u. die Bayriſche Lande verſchonen würde. Endlich bringen auch die Bayren zum Grund eines Gegen-Beweiſes vor / daß ſich Exempel fänden; da Chur-Pfältziſche Unterthanen / zu Zeit eines interregni in Bayren gerechtet und keiner von ihnen an den Pfaltz-Gr. als vicarium zu gehen / ſich unterſtanden hätte. Ja es iſt endlich das Exempel des Pfaltziſchen vicarii an. 1432. noch bündiger: dann dieſer an. 1432. eine fehde Handlung wider Hintzig Pflugen in Bayren gehabt; aber den Hertzog in Bayren als iudicem und endlich / als arbitrum angeflehet hat. Welches ſich mit der vicariat-Gewalt wenn ſelbige Chur-Pfaltz in Bayren gehabt hätte / gar nicht zuſammen reimet. Die letztere zwey Gründe finden ſich in der An. 1614. edirten Schrifft: Kurtzes Gegen-Bedencken / und Bericht / von der Chur-Pfaltz vicariat-Gerechtigkeit an. 1914. in 4t. die erſtere ſind mein eigen und wird / nach Zuſammenhaltung beyder Stücke ein jeder finden / daß es damahls Bayren an

6) confeſſione Palatinorum Boiouaria neſcia eſt vicariatus

ratione principatus y) seu co-

des Fürstenthums y) oder der

Leuten / welche den Zustand voriger Zeiten recht verstanden / gefehlet habe. Wie ich dann zwar aus dem bißherigen bereits überzeuget bin / daß weder der Pfaltzisische noch ein anderer vicariat in Bayren weder ietzo statt habe / noch sonsten jemalsmals statt gehabt habe; allein in der folgenden Anmerckung / wenn ich meine Meynung von dem Grund und Ursachen vicariatuum imperii von mir geschrieben habe / wird allererst das rechte Licht aufgehen müssen / in dieser Sache / die bishero auch von denenjenigen ICtis, die darauf besoldet worden / so sehr vermenget und verworffen worden ist. Welches ich desto weniger zu verheelen Ursache habe: weil ich alle die Schrifften durchlesen / die über diesem Streit so wol selbiges mal / als nach der Zeit an das Licht gekommen sind. Davon aber keines den Weg getroffen / den ich ietzo zu zeigen gedencke. In zwischen ist genug / daß wir ietzo sehen: daß der Pfaltzische vicariat ausser Schwaben / dem Ober- und Unter-Rhein unter den Worten in iure Franconico allein auf das Franckenland sich erstrecke.

limites vicariatus palatini.

y) Uber diesem Wort ist An. 1657. viel Kämpfens und Streitens zwischen Bayren und dem Churfürsten in der Pfaltz gewesen. Dann weil in dem Osnabrugischen Friedens-Schluß Artic. 4. §. 3. die Pfältzische Chur-Würde mit aller Hoheit und Gerechtigkeit an das Hauß Bayren übergeben / die Ertz-Pfaltz aber dem Pfaltz-Gr. gelassen worden An. 1648. so entstunde An. 1657. zwischen Bayren und Chur-Pfaltz ein mächtiger Streit / ob die vicariat-Gerechtigkeit zu der Pfältzischen Chur-Würde oder zu der Rheinischen Ertz-Pfaltz-Grafschafft gehörete. Die Bayren setzten ihrer vornehmsten Gründe einen auf diese Worte der A. B. weil darinnen ausdrücklich gemeldet würde; daß die Verwesung des Reichs oder das vicariat dem Pfaltz-Grafen intuitu oder ratione principatus seu comitatus Palatini zukäme. Wie dann auch im Teutschen das Wort principatus das Churfürstenthum übersetzet würde. Welches in oberwehntem instrumento pacis ohnstreitig auf Bayren mit aller Hoheit und folglich auch dem vicariat mit versetzet wäre. Davon ich die Schrifften bald unten erzehlen werde. Allein anfangs ist an der Teutschen Uebersetzung / welche von dem Gesetz-Geber nicht herrühret; sondern eines jeden seinem Einfall freyzulassen ist / gar nichts gelegen. So weit ist es gefehlet / daß man solche zu Entscheidung einer so wichtigen Sache gebrauchen dürffte. Nachgehends so wird gleich darauf erkläret / was unter dem Wort principatus zu verstehen sey / nemlich comitatus palatinus, welcher

Vicariatus num electoratui sit innexus, an vero palatinatui? Primum adfirmant Boii:

Alterum Palatini, quorum sententiae nos accedimus.

mitatus Palatini z) (Grafschafft Pfaltz z) wegen/

cher doch ohnstreitig in dem Instr. Pac. der Chur-Pfaltzischen Familie geblieben ist. Nachdem nun Bayren nichtes als die Chur-Würde und das Ertz-Amt empfangen: von beyden aber die Ertz-Pfaltz unterschieden worden ist: so halte ich auch dafür/daß Chur-Pfaltz und nicht Chur-Bayren die vicariat-Gerechtigkeit zustehen müsse. Ein anderes wäre es gewesen/ wenn Bayren die Ehre und das Recht der Ertz-Pfaltz denen Rheinischen Landen auch abnehmen und denen Bayrischen einverleiben lassen. Welches aber nicht geschehen ist.

z) Hie muß ich nun endlich meine völlige Meynung von dem Ursprung und der Eigenschafft der beyden Reichs-vicariaten sagen/ die zwar anderer ICtor. ihren Meynungen entgegen seyn/ aber auf festem Grund stehen und denen schwersten Strittigkeiten/ in welchen bishero sich die ICti vertieffet/ und verwickelt haben/ ein Ende machen. Die Sache ist kürtzlich diese. Vor der A.B. hatte das gesamte Teutsche Reich vornem. zwey Ertz-Beamte/ deren ihre Verrichtung auch nach des Kayſers Tod nöthig zu seyn schiene. Dann obgleich auch die übrige archiofficiales, als der Ertz-Schencke und der Ertz-Cämmer nach des Kayſers Tod ihre Würden behalten/ in dem sie solche nicht allein vom Kayser; sondern auch von dem Reich/ das unsterblich ist/ zu Lehen tragen: so war doch kein Fall/ in welchem sich derselben ihre Verrichtungen/ wenn kein Kayser war/ äussern konte. Dann so wenig das Reich eine Person ausmachet/ die zu Tische sitzet/ isset und trincket/ so wenig hatte auch das Reich eines Ertz-Schencken nöthig oder konte das Amt eines Ertz-Cämmerers gebrauchen. Weil beyder ihr Amt sich nirgends/ als für die Aufwartung einer Person schicket. Allein anderst verhielte es sich mit denen zwey übrigē Ertz-Aemtern/ dem Ertz-Pfaltz-Grafen und Ertz-Marschallen-Amt. Dann beyde Verrichtungen lieffen in Dinge/ die sich auch nach dem Tod des Kayſers äussern kunten. Der Ertz-Pfaltz-Graf war Ober-Richter in dem Reich und der Ertz-Marschall Reichs-executor, der auch/ ausser dem ordentlichen Chur-Schwerd seiner Landes-Hoheit/ noch ein Scharf. Schwerd/ als Ertz-Marschall oder Ober-Blut-Richter des gantzen Reichs führete. Und deswegen noch ietzo die Criminal-Gerichte auf dem Reichs-Tag vertrit. Wie nun keines Churfürsten sein Ertz-Amt mit dem Tod des Kayſers verlöschet: also hatten jene beyde Gelegenheit/ auch nach des Kayſers Tod oder/ wenn das Reich ledig war/ ihre Aemter in offters genannten Stücken zu vertreten. Die streitige Partheyen auf dem Reichs-Tag als ge-

Verior singularis tamen sententia de origine vicariatuum S. R. I. Archipalatini & archimarescalli muneribus opus est imperio etiam post mortem imperatoris. non archiofficialium ceterorum.

Nam archipalatinus index est, archimarescallus iudicii executor.

vollmächtigte des Reichs auseinander zu setzen und den Richterlichen Schluß durch execution ins Werck zu richten. Das ist in dem gesamten Reich blieben auch nach des Kaysers Tod zwey Reichs-vicarii oder Reichs-Verweser übrig / der Ertz-Pfaltz-Graf im Rechtsprechen und der Ertz-Marschall in dem exequiren und in dem Blut-Bann. Und dieses ist der rechte Ursprung und die eigentliche Beschaffenheit der Reichs-Verweser. So lang aber die sieben Teutsche Provintzien und Hertzogthüme gantz waren / p. 30. litt. g. so war jeder Hertzog unter denselben schon vermögend / seine Unterthanen / nach des Kaysers seinem Tod / in Ordnung zuhalten / weil iede ihren eigenen und einigen Landes Herrn und ihr geschlossenes territorium hatte. Weswegen die zwey Reichs-Verweser / ausser auf den Reichs-Tagen / wenig oder nichts zu thun funden. Nach dem aber durch die Fälle Henrici leonis und Cunradini p. 389. litt. f. diese eintzle Hertzogthume auseinander geschmiessen / etliche als Schwaben und Francken ihres Hertzogs oder eintzigen Landes Herrn beraubet / andere aber / wie Sachsen und Bayren / in unzählige Stücke zertheilet wurden: so schiene es nöthig zu seyn / daß die zwey Reichs-Verweser auch / ausser denen Reichs-Tagen / wenn das Reich ledig stunde / auf der Hut wären. Dieweilen aber das Reich ziemlich weitläufftig war / also daß ein Hof-Richter und ein Blut-Richter nicht allenthalben seyn / noch durch schrifftliche Befehle in allen Winckeln von Teutschland die Stände in Ordnung halten kunte / über dieses die verschiedene Gesetze der Teutschen einer allein fast nicht über sich nehmen und verstehen mochte: so hat Carolus IV. in der A. B. das Mittel ergrieffen / daß die zwey Ertz-Richter oder so genannte vicarii des Reichs / die bis dahin ein Gerichte ausgemachet und solches zusammen über gantz Teutschland verwaltet hatten: nunmehro sich in Teutschland theilen und jeder gewisse Provintzien für sich nehmen / auf gemeinen Reichs-Tagen aber beyde ihr Amt wieder unzertheilet zusammen verrichten solten. In der Theilung nun gab man auf die Gelegenheit eines jedweden Richters Achtung / dergestalt / daß Chur-Pfaltz das Westliche; Chur-Sachsen aber das Oestliche Teutschland unter sein Gerichte und vacariat nahme / als schon p. 511. litt. x. gedacht ist. Wie aber diejenige Provintzien allein / welche in unzehlige Stücke zerrissen waren / diese Theilung der vicariaten verursachet; nachgehends die übrige / die noch einen mächtigen Hertzog hatten / sich schon selbsten in Ordnung halten kunten: so kann man nunmehro die Ursache leichtlich errathen / warum Bayren und Oesterreich dem Chur-Pfaltzischen; Mecklenburg Pomern / Brandeburg dem Chur-Sächsischen vicariat das Amt so schwehr

Ita iudiciaria potestas vtriusque vicarii olim exeruit se tantum in comitiis.

Post in principum quoque territoriis.

Inde diuisio facta Germaniae bipartita, vt vnam Palatinus, iudicaret, alteram archimareschallus.

schwer gemachet/ ja gar in ihren Landen verweigert hatten/ als die nach dem alten Fuß gehen und glauben wollen/ daß vordeme die vicariatus nur auf den Reichs-Tägen nöthig gewesen p. 516. litt. z. Die Theilung auch nur der kleinen Stände halben/ die sich nicht allein helffen können/ geschehen/ womit die grössere/ die für sich in Ordnung blieben/ sich nicht vermengen lassen durfften. Als die/ ausser auf den Reichs-Tägen/ wie es vor Alters gewesen/ auch keiner Vicarien oder Reichs-Verweser nöthig hatten. Der A. B. ihr Absehen auch nur auf solche kleine Stände/ die der Richterlichen Hülffe nöthig hätten/ gerichtet wäre. Wer nun diesen Grund weg hat/ der wird alle die übrige Schwierigkeiten/ welche in der Vicariat-Sache die ICti erregen/ und die wenigste aufzulösen wissen/ leichtlich aus einander setzen. Davon wir die vornehmste/ wie sie uns in die Feder kommen/ durchlauffen wollen. Anfangs wird gefraget:

1. Ob die Vicariat-Gerechtigkeit dem Churfürsten in der Pfaltz/ seines Ertz-Pfaltz-Amts oder seiner Chur wegen/ zukomme?

Das erstere ist ausser Zweifel. Denn anfangs heisset Pfaltzgraf einen Hofrichter/ in welchem richterlichen Amt eben der Vicariat oder das Reichs-Verweser-Amt bestanden. Wie dann auch nachgehends solches Hofrichterliche Amt älter/ als die Chur selbsten ist/ weil die letztere erst nach denen Carolingis aufkommen p. 389. litt. f. Das erstere aber schon zu der Carolinger Zeiten gewesen. Indem Pipinus und Carolus M. ihre oberste Staats-Bediente/ die vordeme maiores domus geheissen/ comites Palatinos nennen lassen: weil jener Name verhaßt heraus kame/ und sich die Fränckische Stände eingebildet/ wenn ein König faul wäre/ so hätte er nur einen Haußmeyer/ oder maiorem domus, davon in iure feudali secundum mores medii aeui sect. 3. cap. 8. litt. g. p. 373. Wer sich nun die Zeit nehmen will/ alle Carolingische Pfaltz-Grafen durchzugehen/ der findet solche bey dem *Frehero* in orig. Palat. Part. 2. c. 2. und ad Petr. de Andlo lib. 2. cap. 10. dem *Mabillon* de re diplom. lib. 2. c. 7. aber noch weitläufftiger und eigentlicher bey *Tolnero* in histor. Palat. cap. 4. p. 109. seqq. der von denen Fränckischen Königen alle Pfaltz-Grafen oder Kayserliche Hof-Richter nacheinander durchgangen hat. Ferner so würde/ wenn das Vicariat an der Chur hangen solte/ nothwendig folgen müssen/ daß alle Churfürsten Vicarii oder Reichs-Verweser wären. Welches doch nicht ist. Endlich da sich auch das Pfältzische Ertz-Amt nicht zum Vicariat schicket/ als oben p. 507. litt. s. gedacht worden/ gleichwol aber ausser diesem und der Chur nichts übrig bleibet; so ist wol der Schluß klar/ daß das Vicariat oder Reichs-Verweser-Amt mit dem Pfältzischen Amt verbunden seyn müsse. Nachgehends wird gefraget:

I. Num vicariatus Rheni, duci competat qua Palatino?

Affirm. a) quod vicariatus ratio versetur in comitia Palat. b) vicariatus electoratu antiquior. c) non omnes electores sunt vicarii. d) archidapiferatui nil cum vicariatu commune.

2. Ob das Vicariat-Amt vor der A. B. schon gewesen / oder durch dieselbe erst eingeführet worden sey?

II. Num vicariatus A. B. sit vetustior?

Hierauf ist zu wissen / daß der Name Vicarius oder Reichs-Verweser / als nur p. 515. litt. z. gedacht ist / zweyerley Bedeutung gehabt habe. Vor der A. B. hiesse es einen Reichs-Hofrichter durch alle Teutsche Lande; nach der A. B. aber einen Reichs-Hofrichter nur durch die Westliche Teutsche Provintzien: jenes seine Gewalt äusserte sich meistentheils auf dem Reichs-Tag; dieses aber seine Verrichtung wurde nachgehends durch die A. B. auf die Provintzien der kleinern Stände gezogen: vor deme hatte der Chur-Pfältzische Vicarius nur den richterlichen Ausspruch; die Execution aber und der Blutbann gehörete dem Chur-Sächsischen Vicario zu; ietzo nach der AB. hat ein jeder beydes zusammen / aber doch nur in einer Helffte von Teutschland. Mit eins vor der AB. war nur ein eintziger Vicariat / die Verrichtungen aber in demselben zwischen Pfaltz und Sachsen getheilet; durch die AB. aber sind zwey Vicariatus in Teutschland aufgekommen / nach dem Unterscheid der Teutschen Provintzien. Und mit einem solchen Unterscheid ist die Vicariats-Historie des *Tolneri* in hist. Palat. c. 4. zu lesen / welche viel deutlicher herauskommen sollen / wenn der Auctor den Unterscheid unter denen Vicariatibus vor und nach der A. B. gewußt und begrieffen hätte. Dann ja nicht zu läugnen ist / daß diese Veränderung nachgehends andern ICtis, die sich nicht helffen können / Gelegenheit gegeben hat / dafür zu halten / daß vor der AB. gar kein vicariatus gewesen wäre; da sie vielmehr die Weise des Vicariats läugnen sollen / weil diese / welche wir ietzo haben / vor der AB. unbekant gewesen ist. Noch wird gefraget:

3. Ob dann vor der AB. Chur Pfaltz allein Vicarius gewesen?

III. Num ante A. B. Saxonicus vicariatus fuerit incognitus?

Es ist nicht zu läugnen / daß die Zeugnisse de vicariatu ante A. B. wie man in dem Tolnero cap. 4. sehen kan / fast alle auf Chur Pfaltz allein gehen. Welches auch aus den Worten des Ludouici Bauari an. 1328. noch kurtz vor der AB. erhellet. Da der Kayser dem Papst seinen Unfug weiset / nach welchem solcher bey dem interregno Reichs-Vicarius seyn wollen. Weil ja Chur Pfaltz in dem Reich die Vicariat-Gerechtigkeit zukomme. Die Worte sind werth / daß ich selbige aus des Steph. *Baluzii* seiner Collect. veter. auctor. hieher schreiben lasse: Cum vacante imperio *(non Caesare absente)* comiti Palatino Rheni, de iure & * adprobata imperii consuetudine, * obseruata hactenus inconcusse, praesertim in partibus Alemanniae *(in prouinciis duce carentibus aut valde diuulsis)* competat ius administrandi iura imperii, feoda ecclesiastica & temporalia conferendi & * cuncta alia negotia disponendi, papa in dicti principatus & principum suo-

rum

rum iniuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se (*papam*) administrationem vacantis imperii pertinere. Imo ipse (*papa*) nobis electis & administrantibus iura regni & imperii, vicarios constituisse, dicitur. Gleich als wenn der Papst nicht allein vicarius wäre; sondern auch subvicarios in imperio Germanico bestellen könte. In welchem allem von dem Sächsischen vicariat gar nichts zu hören ist. Allein die Ursache ist diese / weil Chur-Sachsen allein in dem Blut-Bann nöthig war und darinnen seine eintzige Verrichtung hatte; dergleichen doch damals / als fast alle crimina mit Geld-Buß bestraffet wurden / selten im Reich vorkam; sonsten aber in dem Richterlichen Amt Chur-Pfaltz nichts einreden durffte: so hatte man nicht auf das Chur-Sächsische vicariat viel absehen zunehmen. Und deswegen findet man auch nicht viel Zeugnüsse von den Sächsischen vicariat vor der A. B. aufgezeichnet. Wiewol es wol der Mühe wehrt wäre / daß die ICti Saxonici die Sächsische vicariat-Gerechtigkeit fleißiger untersuchten.

4. Ob die zwey vicariatus, ausser Teutschland / in Italien / das Arelat / das Königreich Lothringen und über andere Stücke des Römischen Reiches sich erstrecken?

Es ist zwar bekant / daß der Papst so wol in dem gesamten Reich / davon in vorgehender Frage p. 519. als auch insonderheit in Italien nach dem Tod des Kayserς einer vicariats-Gerechtigkeit sich anmasse / worinnen ihme auch *Grotius* lib. 2. de iure B. & P. c. 9. n. 11. samt unzehlig vielen canonisten ad c. licet X. de for. comp. Clem. pastoral. §. fin. de sent. & re iud. c. si fratrum X. ne sed. vac. Clem. pastoralis de iureiur. c. ad apostolicam de sent. & re vid. in 6. das Wort reden: nachgehends die Hertzoge von Savoyen / dessen Kayserliche Urkunden darüber sich bey dem *Guichenon* in Sabaud. ad an. 1248. finden / und Mantua sich um das Reichsvicariat in Italien gewaltig streiten und dem erstern die meiste ICti beypflichten / auch vergebens ist / daß *Buxtorff* ad A. B. §. 53. solche beyde vicariatus nur von denen Ländern dieser beyden Hertzogthumer verstanden wissen will: über dieses in dem regno Arelatensi die Printzen von Uranien von dem Kayser zu vicariis ernennet worden p. 509. litt. u. auch solche Ehre nachhero dem König in Engelland Eduardo und dem Dauphin widerfahren seyn solle / davon auf der Frantzosen Seiten Ant. *Dominicus* in adsertore Gallius p. 235. und wider ihn *Chifletius* und *Conringius* de finib. Imp. lib. 2. cap. 3. nachzulesen sind: endlich auch die A. B. selbsten diesen beyden vicariis nicht weiter / als wo Francken- und Sachsen-Recht gilt / einräumet Dieweilen aber unter dem vicariatu per A. B. & ante

An vicariatus Germaniti se extendant extra Germaniam?

A. B.

A. B. sich ein mächtiger Unterscheid befindet und dieser durch jenen nicht aufgehoben worden ist: nachgehends die vicarien ihr Amt von dem Reich zu Lehen tragen und im Namen desselben so weit gebrauchen; als sich die Herrschafft der Teutschen Reichs-Stände/ welche/ nach dem Tod des Kaysers/ so lang das Reich ledig stehet/ ohne Zweiffel allenthalben ausser Teutschland gehet/ sich erstrecket; ausser dem folgen würde/ daß Italien und die andere auswertige Provintzien mehr dem Kayser/ als dem Reich unterworffen wären/ wenn solche bey erledigten Zustand des Reichs auf die Teutsche Stände keine Absicht haben dürfften; über dieses die erwehnten vicariatus alle nur ad Caesaris absentiam gehören und nach dessen Tod für Affterverweser oder pro subvicariis gehalten werden und von denen Haupt-vicariis in Teutschland dependiren müssen Schüz disp. 5. de vicariis thes. 9. litt. e. als halte ich dafür: daß sich die Chur- Pfältzische und Sächsische vicariatus auch ausser Teutschland über Italien/ das Arelat/ Lothringen Böhmen und so weiter erstrecken.

5. Ob die AB. dem Papst damit einen Eintrag gethan/ daß durch selbige dem Reich 2. Vicarii gesetzet worden?

Num vicariatus Pontificis sublatus sit per AB?

Dieses giebet Mara de iurisdict. Part. 3. c. 28. n. 16. und mit ihme andere Päpstliche Rechts-Gelehrte vor/ davon *Buxtorff.* ad. A. B. §. 55. eine grosse Reyhe gesammlet hat. Wie dann nicht zu läugnen/ daß der Papst Ioh. XXII. der An. 1316. gest. eine sehr weitläufftige Satzung von dem Päpstlichen vicariat, wenn das Reich ledig stehe/ ausgehen lassen/ welche die Päpstliche Rechts-Lehrer in die extravagantes dieses Papstes *tit. 5. Ne sede vacante aliquid innouetur*, überschrieben/ mit eingenommen haben. Als solcher Schandfleck noch bis ietzo an diesem Orte in dem iure Canonico angehefftet stehet: Sane in nostram deductum est notitiam, quod, licet de iure sit liquidum & ab olim fuerit inconcusse seruatum, quod vacante imperio, sicut & nunc per obitum quondam Henrici (VII.) vacasse dignoscitur, ad summum pontificem, cui Deus in persona Petri terram simul & coelestis imperii iura commisit imperii praedicti iurisdictio deuoluatur & eam ipse per se vel alium seu alios exercuisse nostitur in imperio. Nonnulli tamen in nostrum praeiudicium euidens *vicariatus nomen quod ex commissione imperatoris gerebant, post decessum ipsius absq; nostra licentia retinere sibi aut assumere noscuntur. Monemus igitur sub excoñunicationis pœna omnes, ne post vacationem imperii vicariatus nomen aut simile retineant vel adsumant. Dissoluimus, vacuamus & irritamus iuramenta, pacta, donationes aliter factas.* Ich habe des niedlichen Lateins und der feinen Einfälle halben/ die

Wor-

Worte selbsten hieher gesetzet. Dahero einige Röm. ICti vorgeben/ die A.B. wäre eben durch dieses capitulum wieder aufgehoben worden. Allein anfangs ist dieses ein ungescheuter Jrrthum. Jn dem erwehntes capitulum fast ein halbes Jahrhundert älter/ als die A.B. ist. Nachgehends wird ja wol niemand in Teutschland so aberglaubisch seyn/ daß man dem Papst frey lassen solte: die Reichs-Gesetze und Gewohnheiten/ nach seinem Vortheil und interesse aufzuheben und zu ändern. Uber dieses alles hat Carolus IV. als schon oben p. 518. gedacht worden/ mit denen vicariaten an sich nichts neues aufgebracht/ das nicht in den alten Zeiten schon üblich gewesen seyn sollte; da der Papst noch gar ein kleines Licht gewesen und sich nicht gelüsten lassen dürffen/ auf dergleichen Einfälle zu dencken. Weil auch in dem angeführten capitulo viele andere Reichs-Lästerliche-Redens-Arten sich befinden: so nimt mich wunder/ warum man zuläßt/ daß solches in denen Teutschen Abdrücken des corporis iuris canonici miteingebracht wird. Massen der Reichs-Fiscal hier sein Amt brauchen u. entweder solches Stücke in den indicem expurgatorium bringen oder aber dem Exempel Philippi II. in Spanien folgen solte/ der des Stückes de monarchia Siciliae wegen den XI. tomum der **Päpstlichen Kirchen-Historie** des Baronii verbrennen und nachgehends veranstalten lassen/ daß die annales Baronii zu Antwerpen zwar gedrucket/ aber der ermeldte Tractat ausgelassen worden ist. Nur die Weltliche sind nicht so keck/ mit denen Geistlichen anzubinden/ wie diese mit jenen zu thun pflegen.

6. Ob durch die zwey vicariatus dem Chur-collegio Eintrag geschehen?

Vicariatus imperii an penes vniuersum ordinem sit S. R. I. electorum? Rat. affirm.

Ob es nun wol scheinen möchte/ wenn das Reich ledig stünde/ so käme die Verwesung desselben allen Churfürsten insgesamt zu/ als welche des Reiches Grund-Säulen wären p. 417. litt. u. auf welchen der gantze Bau mit allen seinen Fugen bey des Kaysers Leben und noch mehr/ wenn das Reich ledig stünde/ berühete. Denn *Guntherus* lib. 1. u. 110. de electoribus saget:

In manibus vestris regnum est, ea quippe potestas
*Ad vos more suo semper viduata * recurrit.*

Siehe auch *Arum.* ad A. B. disc. 3. §. 24. p. 141. nachgehends auch solches in denen Kirchen-Rechten also gehalten würde/ daß nach des Papstes Tod/ die Päpstliche electores, die Cardinäle und/ nach dem Tod des Bischoffs oder Abtes/ die electores canonici oder conuentuales die Verwesung und das vicariat der Kirchen übernähmen *c. 11.* und *14. X. de maioritate & obedient.* u. deutlicher *c. vo.* eodem *in 6. Guttierez* in qq. can. lib. 1. qu. II. n. 10. *Schrader* lib. 1. conf. n. 29. Ferner auch die Exempel nicht un-

bekant wären/ nach welchen/ bey einem Zwischen-Reich oder wenn der Kayser unmündig gewesen/das gesamte Chur-collegium zusammen u. nach eigenem gutfinden die Vormundschafft des unmündigen einem oder mehrern aus ihrem Mittel anvertrauet hätte/ ohne daß man sich die Hände von Chur-Sachsen oder Pfaltz binden lassen. Und durffte man zur Probe nur die Minderjährigkeit des Ottonis II. Henrici IV. Friderici II. bey denen coaeuis nachschlagen. Dieweilen aber die A.B. mit Genehmhaltung aller Churfürsten verfertiget und zum Stande gebracht worden p.40. litt.r. auf selbige auch noch ietzo/ als einen Grund-Gesatz des Reiches so wol in denen Reichs-Abschieden/ als Kayserl. Wahl-capitulationen gebauet wird: nachgehends denen Churfürsten/ wann das Reich ledig stehet/ dasjenige nicht geläugnet wird/ was nicht aus den zweyen Ertz-Aemtern der Reichs-Verweser und ins besondere dem Pfaltzischen Ertz-Hof-Richter-Amt fliesset p.518. litt. y. Da hingegen die Churfürsten wider sich selbsten handeln würden/ wenn sie vermeynten/ die zwey Ertz-Aemter der Reichs-vicarien nähmen mit dem Tod des Kayfers ein Ende p.515. litt. y. Ferner die Reichs-Verweser solchen ihren vicariat nicht in ihrem eigenen; sondern des Reichs Namen/ als Chur- und Fürsten ihre Gevollmächtigte handhaben und verrichten: als halten wir davor/daß die zwey vicariatus dem Churfürstlichen collegio nicht nachtheilig seyn; noch einigen Eintrag thun können.

Rat. negat.

7. Ob des Reichs-Ertz-Cantzley die zwey vicariatus nicht nachtheilig seyn?

Vicariatus num damno sit S. R. I. archicancellariatui? Rat. affirm.

Es ist nicht zu läugnen/ daß wenn man die Umstände ansiehet/ in welchen sich heut zu Tages des Reichs-Ertz-Cantzler der Churfürst zu Maintz befindet; auch die mächtige Beyworte liest/ nach welchen ihn die dd. einen praesidenten, director und Dechant des Churfürstlichen collegii p.173. litt.g. zubenennen pflegen/ man billig auf die Gedancken kommen solte/ daß die vicariat-Sache niemand mehr zu Hertzen gehen müßte/ als dem Churfürsten zu Maintz. In dem ihme/ als dem obersten Churfürsten/ die untere vorgezogen und ihnen allein die Reichs-Verwesung anvertrauet würden. Allein gleichwie man nicht findet/ daß sich Chur-Maintz wider diese Verordnung der A.B. iemals gereget habe; nachgehends oben p.170. litt. f. gezeiget ist/ daß Chur-Pfaltz vor der A.B. in den alten Zeiten viel gehabt habe/ welches nachgehends dem Ertz-Bischoff zu Maintz zugeflossen ist; ferner das Ertz-Cantzler-Amt in dem auffsetzen/ concipiren und ausfertigen bestanden hat; dahero sich die alte Carolingische Cantzler scribas Caesaris genennet/ welches Wort nicht vom abschreiben/ sondern vom aufsetzen/ durchsehen/ angeben/ zuverstehen ist und/ ietziger Mund-Art nach/

Rat. neg.

einen

einen Cantzeley director heisset. Von solchem allem aber das Richterliche Amt der vicariorum, das im sprechen / entschliessen / befehlen und gebiethen bestehet / gäntzlich unterschieden ist; endlich / so viel ich mich besinne / des Reichs Ertz-Cantzler denen vicariis niemand zur Hand hält / u. die Vicariats-Cantzeley versehen lässet; als halte ich dafür / daß auch die Reichs-Vicariatus weder Chur Maintz noch denen andern Ertz-Cantzlern nachtheilig seyn können.

8. Ob das Pfältzische Vicariat denen Kayserlichen Pfaltzen in andern Teutschen Provintzien nachtheilig sey?

Man kan nicht in Abrede seyn / daß die Teutschen Kayser nicht allein an dem Rhein-Strohm / sondern auch in anderen Provintzien / ausser dem Rheinischen Ertz-Pfaltz-Grafen / mehrere Pfaltzen und Pfaltz-Grafen gehabt haben. So geschiehet in den Geschichten mittler Zeiten folgender Pfaltz-Grafschafften Erwehnung. I. In Schwaben ist die Pfaltz Altdorff / ohnweit Tübingen bekant / die man deswegen auch manchesmal von solcher Stadt / die Schwäbische Pfaltz Tübingen zu benennen pfleget. Wie dann von solchen Pfaltz-Grafen der Ursprung des Welfischen Geschlechts hergeführet wird / davon man Crusium, Fabrum, Besoldum u. a. nachlesen kan. II. In Bayren / welches die Oesterreichische Provintzien mit begriffen / funde sich die Pfaltz Scheiern / welche / als dieser Ort zum Closter gemacht worden / nach Wittelsbach verleget / und also die Pfaltz Wittelsbach genennet worden ist. Davon Auentinus, Adlzreiter, Brunnerus, Geuoldus, Ertel u. a. Nachricht geben. III. Die Sächsische Pfaltz / worunter Nieder- und Ober-Sachsen mit Westphalen gehöret / wird bald dem Magdeburgischen Amt Sommerschenburg / bald der Kayserl. Pfaltz zu Goßlar beygeleget / davon *Cranzius, Fabricius, Albinus, Dresserus* u. a. nachzuschlagen sind: die meiste aber suchen und setzen selbige IV. zu Alstätt in Thüringen / da jetziger Zeit die verwittibte Eisenachische Gemahlin Hof hält / davon Sagittarius de Palatinatu Alstettensi ein eigenes Werckchen geschrieben hatt. Ohngeachtet nun die Land-Leute solchen Strich noch bis jetzo die Pfaltz zu nennen pflegen / so wollte ich doch lieber dafür halten / daß solches eine Thüringische Pfaltz gewesen wäre. Indem man nicht findet / daß einer einzigen Provintz ihre Pfaltz ausser den Grentzen der Provintz verleget worden. V. Die Rheinische oder Fränckische Pfaltz / worzu der Ober- und Nieder-Rhein mit dem Franckenland gerechnet worden / die war zu Aachen auch öffters zu Nimwegen / wovon Paraeus, Freherus, Tolner u. a. nachzuschlagen. VI. Von der Marckgräflichen Brandenburgischen oder Wendischen Pfaltz / worzu man Pommern / Mecklenburg / Meisen / die Lausnitz rechnen

Qui non Boici aliarumque prouinciarum palatini gerant vicariatum? Vtpote
1) Suevicus Palatinus?
2) Palatinus Boicus?
3) Saxonicus Palatinus?
4) Thuringicus
5) Rhenanus &
6) Brandeburgicus?

könnte/ist mir nichts vorkommen/ auſſer/ daß die Meisnische Scribenten einer
7) *Bohemicus?* Pfaltz zu Meisen gedencken. VI. So findet sich auch von der Böhmischen Pfaltz/ als der siebenden und letzten Teutschen Provintz nichts aufgezeichnet. Die Ursachen hat man nicht angemercket/ es scheinet mir aber diese zu seyn/ weil die zwey letztere Provintzien dem Kayser niemals zur Residentz gedienet/ und folglich selbigem keine Gelegenheit gemachet haben/ sich eine Pfaltz darinnen anzubauen/ und auf solche einen Pfaltz-Grafen zu setzen. Wenn nun also hieraus klar ist/ daß die Kayser und das Reich nicht allein am Rheinstrom/sondern auch in andern Provintzen ihren Pfaltz-Grafen gehabt haben: so scheinet es auch/ daß einem jeden unter denselben der Kayserliche Vicariat zukäme/ auch solche Verrichtung/ wenn das Reich ledig worden/ Reichs halben verblieben seyn müßte. Absonderlich weil darinnen jederman einig wäre/ daß solche Pfaltz-Graven von dem Kayser gesetzet worden; von selbigem dependiret; die Kayserliche Gerechtsame in den Provinzien gehandhabet/ notarios creiret/ famae restituiret; die unehlige Kinder ehlig gemachet; des Kaysers seine Einkünfften eingesamlet/ und selbigem übersendet; mit dem Kayserlichen Hof fleißige Correspondentz gepflogen; die Appellationes von denen Land- und Hof-Gerichten der Hertzoge angenommen/ und was dergleichen mehr gewesen seyn mag. Denn ein mehrers kan man ihnen nicht zulegen/ als die Landes-Hoheit der Hertzoge oder Landes-Herren leidet/ über welche weder der Kayser/ noch dessen Pfaltz-Grafen etwas zu sagen gehabt haben. So daß sich das Amt der Provintzial-Pfaltz-Grafen nicht viel weiter/als der heutigen comitum Palatinorum ihre Freyheit erstrecket/ mit welchen der Kayserliche Hof die Schul-Leute zu belohnen pfleget. Dieweilen aber bey dem allen zwischen diesen Provinzial-Pfaltz-Grafen und dem Ertz-Pfaltz-Grafen des Reichs am Rhein-Strom ein gar mächtiger Unterschied ist: in dem jene mehr von dem Kayser/ dieser aber mehr von dem Reich dependiren; jener ihre Verrichtungen sich über eine Provintz/ dieses aber seine über das gesamte Teutsche Reich erstrecket; jene unter diesem/ als seine Unter-Pfaltz-Grafen/ dieser aber über jene gesetzet gewesen ist; jene sich nur in dem Grafen-Stand befunden haben und in den diplomatibus, dem Rang und der Würde nach/ noch wol hinter schlechten Grafen untergezeichnet stehen/ dieser aber nicht allein jederzeit ein Reichs-Fürst/ sondern gar ein Ertz-Fürst oder Churfürst des Reiches und unter denselben gar der Oberste und erste gewesen und auch nachhero geblieben ist und was dergleichen ungemeinen Unterschiedes mehr ist; nachgehends auch alle andere Provintzial Pfaltz-Grafen/ so bald solche denen Hertzogen

Munus palatinatuum provincialium in quo versetur?

Quod discrimen inter provinciales palatinos & archipalatinum?

Provinciales palatinatus qui extincti?

gen selbsten zu Theil worden/ eingegangen und verloschen sind/ so gar/ daß auch selbige nicht einmal der Mühe es mehr werth gehalten haben/ solcher in dem Titel zu gedencken und dardurch die Kayser ihrer alten gerechtsamen in andern Provintzien zu erinnern. Ferner die Hertzoge ietzo selbsten verrichten/ was vor dem etwa in einigen Fällen noch des Pfaltz-Grafen Amt gewesen und folglich keinen vicarium mehr bedürffen: über dieses sich die Hertzoge selbsten zuzumessen haben/ daß das Andencken der Pfaltz-Städte und Pfaltzgrafschafften in ihren Ländern ausgegangen ist: als begreiffet iedweder leichtlich/ daß sich über die vicariatus der A.B. weder die andere Provintzial Pfaltz-Grafen zu beschwehren; noch selbige sich des Reichs-vicariats anzumassen haben würden. Inzwischen bin ich gleichwol auch der Meynung/ wenn die Provintzial Pfaltz-Grafschafften zu Zeiten der A.B. annoch in dem Gang gewesen wären; des Rheinischen Ertz-Pfaltzgr. sein vicariat in dem alten Stand würde geblieben seyn und sich mehr in Reichs- als Landes-Sachen u. in jenen nur etwa in der adpellation, die aus den Provintzial Pfaltz- und Hof-Gerichten an ihn gegangen/ geäussert haben würde. Nachdem aber zu den Zeiten der A.B. schon alle Provintzial-Pfaltzen ausgangen waren: so ist vermuthlich/ daß der Kayser dardurch solches Amt in denenjenigen Landen/ welche in kleine Stände zerrissen waren/ dem Ertz-Pfaltz-Grafen übergeben und solche desselben vicariat unterworffen habe. Dahero Chur-Brandenburg/ Böhmen und Bayren sich wider die Verrichtung der Reichs-vicarien in ihren Landen auch damit schützen können/ weil sie/ wie die ersten zwey niemals keinem Land-Pfaltz-Grafen unterworffen gewesen/ oder aber/ als von Bayren zu sagen/ die Land-Pfaltz-Grafschafft selbsten erworben und mit dem Hertzogthum verbunden hätten/ daher sich die Carolingische vicarien als die/ den Landes-Sachen nach/ in der Land-Pfaltz-Grafen ihre Stelle getretten/ in keinen von dieser ihren Landen eines Gerichtes oder sonsten anmassen könten.

Qua causa archipalatinatui addictum quod fuerat olim prouincialium palatinorum?

9. Ob einige Teutsche Provintz/ ohne weder unter dem Pfaltzischen/ noch Sächsischen vicariat zu seyn/ sich in dem Teutschen Reich befinde?

Ob nun wol *Buxtorff.* ad A.B. §. 58. p. 312. durch fünf Gründe zu erweisen suchet/ daß sich die zwey Caroliniſche vicariatus über alle und iede Provintzien in Teutschland erstrecketen/ anfangs/ weil solche beyde allgemeine oder generales-vicarii genennet würden; nachgehends nicht zu glauben wäre/ daß Carolus IV. einige Provintzien in solchem Fall ohnversehen und verwaiset lassen wollen; über dieses vor der A.B. der Pfältzische vicariat über das gesamte Teutsche Reich sich erstrecket habe; endlich auch solches

Num prouinciae dentur in Germania, quae nulli subsint vicariatui? Negat arg.

affirmat. argum.

die meiste ICti dafür hielten; dieweilen aber unter dem vicariatu antecarolino & postcarolino ein grosser Unterscheid ist/ wie aus der p. 515. zu erkennen; in jenem Absehen auch alles dasjenige verstanden werden solle/ was de vicariatu generali angeführet worden; nachgehends dem Bericht nach/ Bayren dem Pfaltzischen vicariat niemals etwas in seinen Landen eingeräumet hat; ferner auch die geschlossene grosse Ertz-Fürstenthüme/ ohne alle Gefahr und Ungelegenheit des vicariats entbehren können/ dahingegen den kleinern Ständen solcher/ absonderlich bey noch nicht eingerichteter Straffe wider die Verbrecher des Land-Friedens/ sehr nöthig war; über dieses die A.B. auch keines Ertz-Fürstenthums/ das unter denen vicariaten seyn solle/ mit einem Wort gedencket; vielmehr nimmer zu glauben ist/ daß Carolus IV. die Böhmische Provintz/ welche doch/ wenn die Regel von Sachsen-Recht gälte/ auch unter dem Sächs. vicariat seyn müßte/ unter einen Reichs-Verweser unterstecken oder demselben in den Böhm. Landen etwas eingeräumet wissen sollen/ absonderlich/ da ja aus der A. B. bekant ist/ wie sehr dieser Kayser sich angelegen seyn lassen/ seine Böhmische Lande/ so viel möglich/ von dem Eintrag anderer zu verwahren; endlich auch Bayren in seinen Landen selbsten Pfaltz-Graf ist: als halte ich allerdinges dafür/ daß es noch gar zweiffelhafftig sey/ ob die geschlossene Ertz-Fürstenthüme sich unter einem vicariatu peregrino befinden. Die folgende Frage hat viel Schwierigkeit/ die wir auch zuletzt noch kürtzlich erörtern wollen.

Num vicariatus Boioariae debeatur, an Palatinatui Rhenano? Argumenta Boii I) pristina ante P. Westph. 1648. Electoratum non Palatini fuisse sed ducum Boioariae: vel utriusque tamen vicibus alternis an. 1325

10. Ob der Churfürstl. Pfaltzische vicariat dem Churfürsten in Bayren zukomme oder aber bey der Rheinischen Pfaltz mit Recht verbleibe?

Chur-Bayren bedienet sich die Pfältzische vicariat Gerechtigkeit für sich zu behaupten/ zweyerleyer Gründe/ vor dem Böhmischen Unwesen nehmlich und nach demselben. Was die erstere Gattung betrifft/ so hat das Hauß Bayren schon vor der A. B. vorgegeben/ die Chur-Würde/ deren sich Chur-Pfaltz bediente/ wäre dem Hertzogthum Bayren zuständig/ selbigem aber in der Theilung entzogen und nach der Rheinischen Pfaltz versetzet worden/ unter stetigem Widerspruch des Landes und der Hertzoge in Bayren. Dahero sich auch beyde Häuser/ weil man die Chur nicht theilen können/ mit einander endlich dergestalt verglichen/ daß beyde Bayren und Pfaltz in der Kayser-Wahl der Chur halben wechseln sollten. Zur Erläuterung der Sache muß folgende Tabell dienen.

Otto

Otto Hertzog von Bayren m. 1253. heurathete Agnes, Henrici Comit. Palatini Tochter und Pfältzische allodial-Erbin/ so/ daß er sowol Bayren als die Pfaltz mit einander besessen/ aber getheilet.

Ludouicus Seuerus m. 1294. bekomt Bayren und die Ober-Pfaltz/ behauptet die Chur-Würde wider den Bruder in der Rheinischen Pfaltz. Dieser theilet wieder.

Henric. bekomt zwar die Unter-Pfaltz allein/ weil aber indessen vierden Erben 1340. sein Geschlecht wieder ausstirbet/ hat es dabey sein bewenden. Wiewol er auch Anspruch auf die Chur gethan.

Rudolf. m. 1319. Stamm-Vater der jetzigen Churf. in der Pfaltz. Gehet mit seinen Bruder einen Vertrag ein in der Chur-Würde mit ihme zu wechseln.

Ludou. IV. Caes. m. 1347. Stamv. aller Hertzogen in Bayern mit dem Vertrag. in der Chur zu wechseln.

Rup. m. 1327. Rud. m. 1353. Rup. m. 1390.

Anna Caroli IV. Gemahlin.

Stephanus und seine Brüder werden in dem Wechsel in der Chur-Würde durch die A. B. verdrungen / welches Recht Gewoldus a. 1612. wieder auf die Bahn gebracht hat.

Dahero sich der Kayser des Hauses Pfaltz so sehr angenommen/ das Bayrische mit dem Papst verfolget/ und jenem die Chur in der A. B. allein zugespielet hat.

Ohngeachtet nun durch den Chur-Wechsel beyde Häuser sich gar wol vertragen können: so ließ sich doch solches als dann nicht thun / als die Churfürsten auch ausser der Wahl ein besonderes collegium ausgemachet und alle andere beständig davon ausgeschlossen hatten. Weil nun Carolus IV. ein Schwieger Sohn und Schwager der Pfaltzgrafen an dem Rhein gewesen; nachgehends auch die Bayrische Hertzoge so wol ihres Vaters/ als übler Haußhaltung wegen/ ihme sehr verhaßt und verachtet waren; ferner der Groll des Papstes wider Ludouici Kinder noch nicht verloschen war: so wagete Carolus IV. den Streich und sprach in der A. B. dem Hauß Pfaltz die Chur und das Ertz-Druchseßen-Amt allein zu/ samt allen praerogatiuen / welche daraus zu fliessen schienen und folglich auch der vicariat-Gerechtigkeit. Ob nun wol die Bayrischen Hertzoge genugsamen Grund hatten / sich darwider zulegen: dieweilen aber des Ludouici IV. Kinder gar übel haußhielten / ihre Lande durch grosse Theilungen schwächten; Caroli IV. Söhne so lang sie Kayser gewesen ihres Vaters Ausspruch und Vornehmen nicht zernichten lassen wolten; das Hauß Pfaltz auch sehr zunahm und Rupertus endlich gar das Kayserthum erhielte: so entstund zwar über dieser Sache ein ewiges Mißtrauen zwischen diesen beyden Linien / inzwischen blieb gleichwol die Chur-Würde in Pfaltzischen

A. B. iniuste Boioariam priuasse electoratu 1356.

Hän-

Händen. Endlich war die Sache mit der Zeit dergestalt vergessen / daß man kaum bey denen Häusern mehr etwas davon wußte; worüber sich Auentinus, der solches aus dem Bayrischen archiu wieder an das Licht gebracht / sehr geklaget und den Bayrischen Hof einer grossen Unachtsamkeit beschuldiget. Und weil sich Auentinus in Bayren der Religion halben verhaßt und verdächtig machte / auch an dem Hofe nichts zusagen hatte: so funde er kein Gehör / sondern es wurde dieses / als etwas veraltetes angesehen / darein sich die unverständige Räthe nicht zu finden wusten. Wiewol doch auch der Chur-Bayrische Oberste und älteste geheim der Staats-Rath / Herr Baron von Prielmeier mich versichert / daß dieser Sache halben in dem Bayrischen archiu eine weitläufftigere Ausführung des Aventini, unter vielen andern Wercken dieses Mannes / die noch nicht ediret / sich finden solle. Indessen gedachte doch niemand mehr an diesen Streit / bis An. 1611. der Chur-Pfaltzische Rath / Marquardus Freherus so viel Schrifften de tutela & testamento electorum in palatinatu Rhenano an das Licht gebracht und immer darauf gebauet / daß die Chur-Würde an die Pfaltzische Lande von anbeginn gehefftet und mit denselben unzertrennlich verbunden wäre. Ohngeachtet nun dieser Streit den Hertzog in Bayren nicht angienge / als der unter den Pfaltzischen Linien unter sich geführet worden; dieweilen aber gleichwol das Hauß Bayren schon damals zum voraus gesehen / daß es eine Gelegenheit wäre / Chur-Pfaltz welches sich zum Haupt der Evangelischen erwählen lassen / dasjenige / was Bayren wenigstens wechsels weise haben sollen / wieder abzunehmen; so fuhr der Bayrische Rath Christophor. *Gevvoldus* An. 1612. mit einer Schrifft herfür / zeigete darinn daß Bayren die Chur zukäme / welche Carolus IV. solcher Provintz mit Unrecht durch die A. B. entzogen hätte. Da nun die A.B. causa incognita, ohne Bayren zu hören / verfahren wäre / dergleichen Hoheit auch durch keine Verjährung verlohren werden könte: so liesse es sich noch fragen / ob nicht Bayren sein Anspruch auf die Chur und das Ertz-Druchsessen-Amt noch ietzo frey bliebe. Dieses brachte nun den Pfaltzischen Hof in Harnisch / so daß Freherus wieder scharf dagegen antwortete und Gevvoldo, als wenn er etwas wider die Reichs-Gesetze geredet hatte / scharf zusetzte. Der aber auch diesem nicht das letzte Wort lassen wolte. Mit welcher Gelegenheit wir viel feine Sachen de origine & iuribus electorum an das Licht bekommen / die sonsten wol vergraben geblieben wären. Diese scripta sind zu Nürnberg unter dem unangenehmen Titel zusammen gedrucket worden: Repraesentatio reipublicae Germanicae siue tractatus varii, de S. R. I. regi-

Cuius rei memoriam reduxit Aventinus 1530.

Sed plenius longe Gevvoldus 1611.

Inde animus redit Boiis recuperandi electoratum a Palatinatu Rhenano.

Litteraria bella Freheri & Gevvoldi de hoc argumento.

regimine 1657. in 4t. Bald hernach haben die Bayren solche Meynung in der vicariat-Sache An. 1614. also genutzet / daß sie vermeynet / sie wären Chur-Pfaltz in den Bayrischen Landen um so viel weniger eine vicariats-Handlung zu gestehen schuldig / ie bekanter wäre / daß Chur-Pfaltz so wol die Chur / als den davon dependirenden vicariat dem Hauß Bayren zur Ungebühr vorenthielte. Davon p. 517. gesaget und vier Schrifften gedruckt worden. I. Kurtzer Bericht von des H. R. Reichs der Churfürstl. Pfaltz zustehenden vicariat gedr. Heidelberg 1614. in 4t. in 8. B. II. Kurtzes Gegen-Bedencken und Bericht von der Churf Pfaltz vicariat-Gerechtigkeit A. 1614. in 4t. in 11. B. III. Rettung des Chur Pfältzischen Vicariats / gedr. Heydelb. Ao. 1614. in 4. IV. Wohlgegründete Widerlegung vermeinter Heidelbergischen Rettung des Vicariats / Ingolst. Ao. 1615. 4t. in 13. B. Als nun Oesterreich und alle Catholische diese Streit-Sache zwischen beyden Vettern mit ansahen / suchten sie den Hertzog von Bayren darzu zugebrauchen / durch dessen Hülffe die Evangelische Pfaltz und dero Anhang über den Hauffen zu werffen / und den Bayren zur Belohnung vorzuhalten / daß sie dardurch wieder zu ihrer Chur und denen davon dependirenden gerechtsamen kommen könten. Und weil auch in diesen Thon Oesterreich von der Zeit mit einstimmen muste / als die Pfältzer ihnen die Kron Böhmen entziehen wolten: so erklärete man den Churfürsten in der Pfaltz in die Acht; übertrug die Pfaltzische Chur und Lande an das Hauß Bayren An. 1622. Inzwischen wendete sich das Blatt An. 1630. als Schweden sich der Evangelischen annahme und nachhero bey dem Frieden durchaus darauf drunge / daß dem geflüchteten / weisen und unschuldigen Printzen Carl Ludewigen die abgenommene Würde und Länder wieder restituiret werden solten. Weil nun aber auch Bayren nicht fahren lassen wolte / was es einmal durch öffentliche Beleihung bekommen hatte; über dieses der Kayser dem Bayren dreyzehen Millionen schuldig war / die er nicht anderst / als mit der Chur bezahlen konte: so blieb zwar die Chur und das Ertz-Druchsessen-Amt verlohren; Pfaltz aber bekame eine neue Chur und mit demselben das Ertz-Schatz-Meister-Amt / wobey auch die Rheinische Pfaltz-Grafschafft mit allen Pertinentien dem neuen Churfürsten wieder erstattet und übergeben wurde. Welches alles durch den Artic. 2. Instr. Pac. Osnabr. 1648. seine völlige Richtigkeit bekommen hat. Indessen hub Bayren an / als der erste weltliche Churfürst sich auf dem Reichs-Tag in Macht und Ansehen zusetzen: der Rheinischen Pfaltz hingegen schwebete der Verlust der Ober-Pfaltz; des ersten Ranges; die vielen Beschimpffungen; die verheereten und verschuldeten Lande; der Haß bey dem Hauß Oesterreich;

Negatur etiam ex hoc fundamento vicariatus Palatinis in Boiaria a 1612.

Quae bella secuere pontificii adu. Palatinos.

Boiis spes proponitur recuperandi electoratum a Palatino 1619.

Imo ille Boiis defertur 1622.

ab imperioque illis confirmatur 1648.

der entgangene Vortheil; mit eins / die widrige Wirckung aller ihrer Anschläge immer in dem Gemüthe. Als nun Ferdinandus III. an. 1657. verstorben war/und bey erledigtem Reich die Vicariat-Gerechtigkeit gehandhabet werden sollte; gebrauchte sich deroselben Chur Pfaltz; aber Bayren trat ihme in den Weg/ und gab vor/dieses Kleinod wäre mit dem alten Chur-Hut verloren/und Chur Bayren aufgesetzet worden. Die Sache wurde auf beyden Seiten hefftig mit Schrifften und gedruckten Vorstellungen getrieben / davon mir folgende zur Hand sind: I. Kurtzer und summarischer Bericht/ daß das Vicariat in Landen des Rheins/Schwaben und Fränckischen Rechtens/ des Herrn Pfaltzgrafen und Vicarii Carl Ludewigs Churfl. Durchl. zustehen u. gebühren thut an. 1657. 4. 1. B. II. Wohlgegründeter Gegenbericht / wider einen ohnlängst in Druck ausgegangnen kurtzen und summarischen Bericht/ darinnen für Augen gestellet wird / daß solche Vicariat-Gerechtigkeit keines weges Chur Pfaltz/sondern Chur Bayern zustehe und gebühre/ gedr. München 1657. 4t. in 3. B. III. Ablehnung des Chur-Bayrischen Gegen-Berichts/ daß die Vicariat-Gerechtigkeit nicht durch die Münster. und Osnabr. Tractaten auf Chur Bayern transferirt/ sondern der restituirten Pfaltzgrafschafft bey Rhein geblieben sey/ gedr. Heydelb. 1657. 4t; in 5. B. IV. Fernere wohlgegründete Anzeigung / wegen des Chur Bayern zustehenden Reichs-Vicariats über die Chur Pfaltz. Ableinungs-Schrifft/Franckf. 1658. 4t. in 3. B. V. Wohlgegründete Abfertigung der Chur Bayerischen ferneren Anzeige wegen des Reichs-Vicariats. gedr. Heidelberg 1658. 4t. in 12. B. Bey allen diesen Feder-Kriegen aber bliebe Bayern in dem Besitz und Würde/ wiewol ohne Nachtheil des Chur Pfältzischen Anspruchs/ von Chur-Sachsen als collega vicarius erkannt. Inzwischen rückte der Wahl-Tag eines neuen Kaysers heran / und weil man die Vicariats-Strittigkeit vorhero in dem Churfürstl. collegio ausmachen wollte und Chur Pfaltz meynte/mit seiner Gegenwart denen Bayern etwas abzujagen; so trug doch der Bayerische Gesandte darüber keine Scheu/sondern fieng den gantzen Verlauff / wie sich die Rheinische Pfaltz selbsten um die Chur gebracht in denen empfindlichsten Umständen und expressionen der Länge nach her zu erzehlen. Weil nun dergleichen anzuhören/ dem Churf. Carol Ludewig fast unerträglich fiele / so daß er den Bayr. Gesandten der Bescheidenheit erinnert/ u. daß er dasjenige/waß durch den Westphälischen Frieden durch eine allgemeine amnestie aufgehoben worden/nicht wieder in den Vorwurff bringen und rühren sollte/ der Gesandte aber darinnen kein Gehör hatte; sondern noch immer hitziger wider Chur Pfaltz antrug: überwunde endlich den Churfürsten der Unmuth

Dubia cuius sit vicariatus Boii an Palatini a. 1657?

Libelli eristici de hoc argumento.

1) Pro Palatino

2) Pro Boioariae duce.

3) Pro Palatino.

4) Pro Boioariae D.

5) Pro Palatino.

Boius vtitur fruiturque vicariatu 1657. saluis iuribus palatini.

Ventilatur causa haec in collegio electorali 1658.

muth / daß er dem Bayrischen Gesandten das Dinten-Faß an den Hals schmiesse / und damit auch die andere beysitzende Churfürsten besprützete. Ob nun gleich aus dieser Sache ein grosser Lermen entstunde / indem die Chur-Fürsten alle mit einander Satisfaction begehreten / wegen der in dem collegio wider die A.B. vorgenommenen Thätlichkeit / auch den Churfürsten deshalben seiner Stimme zu selbigen mal bestraffen und verlustigt achten wollen; nachgehends auch Chur Bayern vorgabe / es wäre hierdurch wider das Völcker-Recht gehandelt worden: so hat man doch den gantzen Lermen wieder damit beygeleget / daß sich der Gesandte erkläret / er hätte nur für die Sache seines Herrn gesprochen / und keinen Vorsatz gehabt / des Churfürsten in der Pfaltz seine Vorfahren zu beschimpffen; dagegen Chur Pfaltz erkannt / daß er in solchem Falle übereilet worden wäre / und solches nicht mehr geschehen sollte. Nur die Haupt-Sache an sich selbsten bliebe von solcher Zeit ungerühret und unausgemacht liegen. Und ob man gleich nach der Hand allerhand Vorschläge gethan hatte / das Werck in der Güte beyzulegen. Zum Exempel / daß beyde in dem Vicariat wechseln; oder denselben gemeinschafftlich verwalten; oder selbigen nach den Landen abtheilen sollten: so ist doch nichts daraus worden / gleichwol aber auch von selbiger Zeit kein Vicariat nöthig gewesen. Nunmehro / da Chur Pfaltz seine vorige Chur von den Bayern / nach der wider diese erkläreten Acht / wieder bekommen; so ist kein Zweifel / daß auch der Churfürst in der Pfaltz wieder beständiger und einiger vicarius seyn werde. Inzwischen / ohne einiges Absehen / von der Sache nach meinem Gutdüncken zu reden / so haben weder Geuoldus noch Freherus gewußt / was sie streiten. Dann Bayern hat eine Chur ohnstreitig gehabt / wie auch das Ertz-Schencken-Amt. Aber solches beydes mußten sie nicht von Chur Pfaltz suchen / dem gleichfals eine Chur von Alters her gebührete. Denn weil ein Hertzog nicht zwey Churen haben kunte / so wurde / als Pfaltz u. Bayern an einen Landes-Herrn gefallen / p. 527. eine Chur suspendiret / die sich aber / so bald das Land wieder getheilet worden / und besondere Landes-Herren bekommen / sofort wieder finden und bey dem Reich wieder gesuchet und aufgeführet werden sollen. Welches keiner von diesen beyden JCtis begriffen. Dahero ein jeder recht hat / weil sowol Bayern / als die Rheinische Pfaltz ihre besondere Chur-Würde gehabt haben. Was aber das andere anlanget: Ob durch den Westphälischen Frieden dem Pfaltz-Grafen die Vicariat-Gerechtigkeit genommen worden? solches ist nicht dafür zu halten. Denn anfangs ist die Rheinische Pfaltz mit allen pertinentien und iuribus, excepto archiofficio & electoratu, Churfürst Carl Ludwig wieder erstattet worden; der Vicariat aber hanget weder an der Chur / noch dem Ertz-

Palatini iniuria realis facta Boico legato.

Compositio iniuriae lite ipsa in suspenso relicta.

Remedia, quibus controuersiam componere voluerant ICti.

An. 1709. recuperat omnia iura Palatinus, eadem Boii culpa, qua olim electoratum amiserat Palatinus.

Opinio de hoc genere dissidii singularis.

a) Boioariae peculiarem electoratum fuisse, quem frustra negauit Freherus, frustra m. a. Palatino exegit Gewoldus.

b) Vicariatus ex indole fluit archipalatinatus, vt frustra eum in dubium vocet Gewoldus,

priuilegio a) esse debet pro- | aus sonderbahrem Vorzug a)

qui Boicum Palatinatum confundit cum archipalatinatu primariae prouinciae.

Druchseßen-Amt p. 518.; sondern schlechter dinges an der Rheinischen Ertz-Pfaltz: hernach ist das Vicariat-Recht in dem Lehen-Brief nach dem Instr. Pac. ausgelassen worden / ohngeachtet es sich vorhero darinnen befunden; Ferner ist es eine irrige Sache / daß Bayern die Scheurische Pfaltz mit der Ertz-Pfaltz vermengen will; Endlich würde auch die Sache der Rheinischen Provintz und der Ehre / welche diesem Volck gebühret / einen nicht geringen Abbruch thun / wenn man die Reichs-Pfaltz von der Rheinischen Provintz wegnähme / und in Bayern versetzte. Welchem nach ich meines Orts dafür halte / daß Chur Bayern nicht gegründet gewesen / das Vicariat an der Pfaltz in Anspruch zu nehmen.

Scriptores de vicariatu quo loco habendi.

a) Nachdem die vicariat-Sache einmal in dem R. R. streitig worden; so haben sich verschiedene ICti, ausser denen bißhero erzählten Männern / die auf Landes-Herrl. Befehl geschrieben / an solche Arbeit gemachet und einige Werckgen de vicariatu ausgehen lassen. I. Ioh. Theod. *Sprengeri* libellus de vicariatu S. R. I. an. 1665. 12d. in 20b. darinnen zwar verschiedene feine Sache zu finden / die aber nur derjenige nützen kan / der den rechten Weg weiß. II. Unter dem praesidio des Jenischen ICti Ioh. Volk. *Bechmanni* hat Ioh. *Marschall* mit gutem Fleiß eine disputation zusammen geschrieben de vicariatu imperii nostri Romano-Germanici gedr. Ien. 1666. 4. in 8. B. da es an allegaten nicht fehlet / aber auch weiter dabey nichts zu thun ist. III. Iusti Synoldi Schuzen seine disputation de vicariis imperii horumque potestate in 7. B. ist in dem Gießischen nucleo iuris publici, wie auch in denen Basler disputationibus vol. 5. p. nnnnn. enthalten. Da ich noch weniger / als in jener finde / was nicht aus denen Auslegern der güldenen B. und denen Publicisten ausgeschrieben wäre IV. Henr. Christ. *a Griesheim.* equit. Thuring & Profess Rinthel. discursus historico politicus nobilissimam vicariat9 materiam exhibens 1621. 4t. in 6. B. welcher der älteste und erste ist und sonderlich auf Rumelinum gewaltig los gehet V. Iohach. *Nerger*, de vicariis Rom. Germ. imp. gedr. Wittb. 1657. in 5. B ist gleichfals gemeines und ausgedroschens Gezeug. Und also hat man von allen diesen ICtis gar wenig Hülffe. In dem diese denen Pfaltzischen oder Bayrischen ICtis blinderlinges nachsingen oder auf die Römische Gesetz-Materien de praefecto praetorio verfallen / welches alles hier nichts heisset. Gleiches Urtheil hat man auch Ursache von denen systematibus und compendiis Iuris publici und den Auslegern der A. B. zufällen. Weil nun gleichwol Carolus IV. das Pfaltzi-

Sprenger.

Marschall.

Schüz.

Griesheim.

Nerger.

Melioris notae Schilterus de vicariis S. R. I. Argent. 1693. in 4. 7. Bogen.

sche

uisor b) ipsius | Verweser b) des Reichs selb-

sche vicariat ein priuilegium nennet; so glauben die widrig gesinnete/ daß es wahr sey/ was oben p. 527. litt. z. gedacht worden/ Carolus IV. habe denen Bayren solches Recht mit Gewalt genommen und seinen Schwägern in der Pfaltz zugespielet. Dahero der Pfaltzische vicariat nicht älter als die A. B. gemachet werden könte. Weil nun dieses Frehero, Spanhemio, Cocceio und wie viel in der Pfaltzischen vicariat-Sache gebrauchet worden nicht anstehet; so meynen sie priuilegium heisse in den Münchs-Zeiten so viel/ als praerogatiua oder eine Gerechtsame/ die auch ordentlicher Weise aus eines seinem Amt fliesse. Woran sie auch gar nicht irren. Allein es ist/ meines Erachtens hieselbst der oben p. 516. litt. z. gezeigete Unterscheid inter vicariatum ante & post. A. B. anzubringen. Dann daß Chur-Pfaltz ein gemeinsamer Reichs-Verweser/ wenn das Reich ledig gestanden/ worden/ solches fliesset aus seinem Ertz-Richterlichen-Hof-Amt: daß er aber nun gewisse Striche in Teutschland angewiesen bekommen; jeder Provintz ins besondere in den zerrissenen Landen zu befehlen hat/ solches ist er dem priuilegio Caroli IV. und der A. B. schuldig.

Quo sensu Palatini vicariatus sit priuilegium?

b) In der A. B. stehet/ an statt des ietzo in dem Reichs-stylo üblichen Wortes/ vicarius imperii, prouisor imperii und in dem §. 2. eodem iure prouisionis (oder vicariatus) ducem Saxoniae frui volumus. Und wolte ich wünschen/ daß man dieses alte Wort der A. B. behalten hätte. Dann vicarius wird eigentlich derjenige genennet/ den der andere an seine Stelle/ zu einer Zeit/ da er noch würcklich ein Recht hat/ setzet. In welchem Verstand sich der Papst vicarium Christi heisset und wir sagen vicarius regis, vicarius episcopi, canonici u. s. w. Prouisor aber heißt derjenige der etwas verwaltet/ was ietzo keinen Herrn hat. So nennen wir diejenige prouisores, welche nach der Eltern Tod einer Handlung vorstehen. Dahero auch die alte Teutsche Uebersetzungen die Wörter/ so diesen gleich kommen/ von den heutigen vicariis S.R.I. gebrauchen. Als z.E. Fürsteher; Verweser; Furmünder des Reichs. Welches gewißlich lauter Wörter seyn/ die sich von einem vicario oder Statthalter selbsten ausnehmen und unterscheiden. Welches dann wieder einen neuen Grund giebet/ daß die Carolinische vicarii oder prouisores nur wenn das Reich ledig stehet/ gesetzet sind; nicht aber/ wenn sich der Kayser nur abwesend befindet/ dem als dann freygelassen ist/ selbsten einem vicarium zu nennen. Dann sonsten die A. B. nothwendig auch das so gewöhnliche Kirchen-Wort vicarius und vicariatus gebrauchet haben würde/ wenn sie dem

Quare prouisor in A. B. non vicarius?

Nam vicarius est Caesaris;

Prouisor viduati imperii

Inde nouum argumentum A. B. non loqui de vicario Caesare absente.

imperii c). Cum [illegible]sten c) seyn. Mit der Ge-

Kayser hierunter Maaß und Ziel fürschreiben wollen. Es wäre dann Sache / daß der Kayser aus dem Reich gienge / und selbsten keinen vicarium setzte / da ohne Zweiffel das ius prouisionis auf die zwey prouisores imperii fallen würde. Und wenn den Unterscheid inter prouisorem & vicarium der ICtus Schuze disp. 5. th. 8. litt. a. p. 229. also nutzet / so hat Limnaeus gar nicht Ursache / ihn deshalben obseru. 7. ad tit. 5. §. 1. A.B. p. 268. anzuzapffen.

Dignitas momentosa vicariorum, qui non in manibus ecclesiasticorum?

c) Es ist nicht ohne Grund / wenn Lentulus ad tit. 5. A.B. §. 1. p. 1336. Die Stände und treue Patrioten also anredet: wer ungedultig worden / daß Carolus IV. den Pfaffen Fürsten die wichtige Ertz-Cantzler-Stellen und das directorium in dem Chur-collegio anvertrauet hat / der kühle den Unmuth wieder damit abe / daß er siehet / die Verwesung des entledigten uñ verwayseten Reiches werde nunmehro nicht denen geistlichen / sondern den * weltlichen Fürsten anvertrauet. Welches auch gewißlich nicht von geringer Wichtigkeit ist. Und nimt mich wunder / daß die Geistliche solchen fetten Braten denen Weltlichen nicht / wie so viele andere Dinge / abgejaget haben. Dann es hätte ihnen zum Vorwand dienen können. Anfangs praetendire der Papst die Reichs-vicarie p. 520. litt. z.; so müsten die Unter-vicarii auch geistlich seyn. Resp. eben dieses mag ihnen am meisten geschadet haben / damit unter solchē Deckmantel der Papst seine Hände nicht mit in das Reichsvicariat schlagen möchte. Nachgehends so war es vor deme gar etwas gewöhnliches / daß wenn ein Römischer König noch unmündig gewesen / p. 521. litt. z. Chur-Maintz oder ein anderer Ertz-Bischoff mit zur Vormundschafft gezogen worden ist. Resp. Solches gienge mehr auf die Christliche Erziehuug der Printzen / die man noch ietzo; wiewol mit grossem Schaden / denen Geistlichen anzuvertrauen pfleget. Ferner hätten die Geistlichen die Exempel des Polnischen und anderer Reiche vor sich / nach welchen sie das Reichs-Vicariat führen können. Resp. Dergleichen Königreiche hegen keine Landes-Herren über gantze Völcker; als die Teutsche Ertz-Fürsten unter sich haben p. 30. litt. g. p. 389. litt. f. Weil nun die Stände in jenen Reichen nur alle als Bediente sich finden / so ist es nichts ungewöhnliches p. 423. litt. e. daß man die Geistliche denen Weltlichen vorziehe. Welches sich aber in Teutschland nicht reimet. Und weil auch der Grund des Teutschen Vicariats auf die Gerichte und den Blutbann in vorigen Zeiten gesetzet war p. 518. litt. z. keines von beyden aber sich vor deme zum

geistli-

potestate *d*), iudicia exercendi *e*) | walt d) / recht zu sprechen e),

geistlichen Stand schickte / indem man diese nicht von den Betrachtungen Göttlicher Dinge abziehen wollte / so haben sie auch keinen rechten Weg zu dem Reichs-Vicariat finden können. Hätte aber Carolus 4. keine ordentliche Vicarios gemachet; sondern es wäre das erledigte Reich überhaupt / nach dem Zeugniß Guntheri p. 521. litt. z. bey dem Churfürstlichen collegio geblieben; so wird jeder begreiffen / daß Chur Maintz / als das vornehmste Glied davon / das grösseste Gewicht in den Händen gehabt haben würde.

Potestas vicariorum maximi momenti.

d) Obgleich heut zu tages durch die gewöhnliche Römische Könige / welche die Kayser bey ihrem Leben noch auszubitten pflegen / die Reichs-Verwesungen sellten nöthig seyn; auch die schleunige Wahlen solches Amt an sich selbsten kurtz machen: so ist es doch nichts geringes / was hieselbst der Kayser denen Reichs-Vicariis vor Gewalt giebet. Und muß ich allerdings zweifeln / ob sie an dieselbige vor der A. B. gedencken dürffen. Denn in den alten Zeiten äusserte sich dieser Vicariat meistens nur auf dem Reichs-Tag. Nachdem aber bey solchen Zusammenkünfften Chur Maintz fast alles an sich genommen hat p. 170. litt. f. p. 173. litt. g. so gar / daß wenn die zwey vicarii einen Reichs-Tag / vacante imperio, veranlassen wollten / ich doch glaube / daß Chur Maintz sich das ius conuocandi & dirigendi comitia nicht nehmen lassen würde / nachgehends von den zweyen vicariis / nachdem sie die alte Weise verloren p. 519. litt. z. keiner mehr wußte / wer und wo einer dem andern nachgeben sollte: so hat man denen Vicariis durch die A. B. einen Weg gebahnet / nach welchem sie auch auser dem Reichs-Tag die Verwesung des Reiches / absonderlich unter denen kleinen Reichs-Ständen / in Dero ihren eigenen Landen / führen und handhaben können.

Exerere se illa hodie nequit in comitiis, vbi directorem agit Moguntinus.

Quae iudiciaria potestas vicariorum?

e) Dieses ist wol die Haupt-Ursache der durch die A. B. angerichteten vicariatuum. Dann obgleich die grössern Stände / als die Ertz-Fürsten des Reiches sich selbsten schon helffen / und ihr Recht durch den Degen ausmachen können / wenn ihr Gegentheil nicht warten wollen / bis man einen neuen Kayser erwählet; man auch in den Zeiten des interregni nicht findet / daß dieserwegen in Böhmen / der Marck Brandenburg / Bayren oder einer andern Provintz / die noch ihren Hertzog gehabt / einige Unordnung entstanden wäre: so sind doch die kleinern Stände in solchem Falle wenn kein Kayser oder Richter in dem Reich ist / sehr übel daran. Weil der mächtigere als dann mit Gewalt zufähret und sich so viel heraus nimmet / als er Kräfften darzu hat. Dahero sich auch in dem langweiligen interregno die kleinern Stände in Schwaben / Francken / Westphalen / dem

Ober-

Ober- und Nieder-Rhein durch Gan-Erbschafften und Verbündnüssen helffen müssen/ wolten sie nicht in ihrem Recht nothleiden und von den mächtigen verschlungen werden. Und demnach hat Carolus IV. denen Reichs-Verwesern sonderlich die Gerichte anbefohlen/welche auch hier vor allen andern Gerechtsamen der vicarien voran stehen. Inzwischen entstehen aus diesem iure iudicii und Gerichtlichen Gewalt der Reichs-vicarien wider allerhand Fragen.

1. Ob die vicarien und dero Gerichte heut zu Tages nöthig oder auch gegründet seyn/ nachdem das Reich von den Zeiten Maxim. I. an mit des Reichs-Cammer-Gericht versehen worden?

Num Camera imperii instituta opus sit vicariis imperii? Rat. dub.

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß nach angelegter Reichs-Cammer der vicarien ihre Gerichte gantz unnöthig und überflußig wären. Dann anfangs wäre das Cammer-Gericht ein Reichs-Gericht/ welches mit dem Tod des Kaysers nicht abstürbe/ sondern in dem Namen des Reichs auch wenn das Reich ledig stehet/geführet und gehandhabet würde: welches aber zu Caroli IV. Zeiten nicht gewesen und folglich der Kayser Ursache gehabt hätte/ denen Reichs-Vicarien/ so lange das Reich ledig stehet/ die Gerichte anzuvertrauen. Mithin die Folge zu seyn/ scheinet/ das nunmehro der vicarien ihre Gerichte nicht mehr nöthig seyn könten. Nachgehends viele ICti und in denselben der Herr von Cocceius dafür halten/ daß durch das Reichs-Cammer-Gericht der Kayserliche Reichs-Hof-Rath aufgehoben worden sey/ welchen nachhero Ferdinandus I. erst ohnvermerckt wieder aufgerichtet und unter dem Schein/ als wenn solches den Ständen zum besten geschähe/ wenn sie zwey fora und in denselben die Wahl hätten/ damit wider in den Besitz gekommen wäre. Da nun ferner nach dem Tod des Kaysers der Reichs-Hof-Rath nicht etwan an die Reichs-vicarios gewiesen wäre; sondern gäntzlich ausgienge: so schiene es auch/ daß sich die vicarii dessen in ihren Hof-Lager nicht anzumassen hätten. Absonderlich weil ihre Bediente dem Reich nicht mit Pflicht verwandt wären/ dergleichen doch in dem Reichs-Hof-Rath in acht genommen würde. Uber dieses denen vicariis ihre besondere vicariat-Provintzien in dem Reich angewiesen wären/ an denen sie sich vergnügen und keiner iurisdiction über das gesamte Reich/ absonderlich die geschlossene Hertzogthüme sich anmassen solten. Endlich auch klar wäre/ das die Reichs-Cammer sich anfangs geweigert hätte/ von den Reichs-vicariis Befehle anzunehmen oder in ihren Namen die Rechts-Sprüche auszufertigen *Buxtorff* ad A. B. §. 59. p. 113. Dieweilen aber die A. B. dem klaren Buchstaben nach die Reichs-Gerichte denen Reichs-vicariis anvertrauet; ferner dasjenige/ was

Rat. decid.

was etwa nachhero eingeführet worden/ ihre Gerechtsame nicht schmälern oder aufheben kan; nachgehends die Reichs-vicarii nicht nöthig haben/ sich auf die Strittigkeit/ vom Ursprung des Reichs-Hof-Raths einzulassen; über dieses die Cammer nicht allein ein Reichs- sondern auch ein Kayserliches-Gericht genennet und folglich/ wie in dem Namen des Kaysers/ also auch in der Reichs-vicarien ihren Namen gehandhabet werden solle; dasjenige hingegen/ was der Reichs-Hof-Rath vermag/ an das Hof-Gericht der Reichs-vicarien verfället; die auch die Glieder solches Gerichtes zugleich auf das gemeine beste des H. R. R. anweisen; endlich der vicariatus specialis in denen Provintzien den generalen vicariatum nicht aufhebet; und letztens noch der wirckliche Gebrauch darzu kommet/ Krafft dessen die vicarii bey allen interregnis an ihrem Hof-Lager ein Reichs-Hof-Gericht oder einen Reichs-Hof-Rath hegen auch die Reichs-Cammer in ihren Rechts-Sprüchen sich/ an statt des Kaysers/ der Reichs-vicarien ihrer Namen und ihres Siegels zu bedienen pflegen; zugeschweigen/ daß die Stände hierdurch auch nach dem Tod des Kaysers ihre electionem fori duplicis behalten und also ihre Rechts-Sachen entweder für der Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath des Reichs-vicarii anhängich machen können: so ist kein Zweiffel/ daß die Reichs-vicarii in ihrer iurisdiction noch bis dato so wol in ihren Vicariat-Gerichten als der Reichs-Cammer gegründet seyn und nicht nöthig haben/ sich dieselbe entziehen oder schmälern zu lassen.

2. Ob das Reichs-Cammer-Gericht mit dem Tod des Kaysers verlösche und erst wiederum von denen Reichs-vicariis angerichtet werden müsse?

Camerae iudicium num sit mortale?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß gleichwol so bald der Kayser tod wäre/ der Reichs-Hof-Rath ausgienge und aufhörete/ auch dem neuen Kayser nachhero frey stünde/ die Glieder desselben entweder wegzulassen und solches durchgehends mit neuen adsessoribus zu besetzen oder aber die alte oder nur einige von denenselben auf das neue zu beruffen: Dergleichen man auch von dem Cammer-Gericht vermuthen könte/ welches so dann die Reichs-vicarii gleichfalls entweder wieder annähmen oder ein neues anlegen dürfften. Dieweilen er aber das Cammer-Gericht ein Reichs-Gericht und das Reich an sich unsterblich ist; ferner denen Reichs-vicariis nicht mehr Macht/ als dem Kayser selbsten zustehet/ der dieses Gericht weder verändern noch bey dem Antrit seiner Regierung erst ernennen darf; eben wie mit dem Tod des Königs die Reichs-parlamenta nicht aus einander gehen: so bleibet auch das Cammer-Gericht/ nachdem Tod des Kaysers billig in seinem alten Stand *Buxtorff* ad A. B. §. 60. p. 314.

3. Ob das Cammer-Gericht gehalten sey/ im Namen der Reichs-vicarien zu sprechen?

Num Camera S. R. I. in iure-dicundo pendeat a vicariis?

Ob es nun wol scheinen möchte/ das Cammer-Gericht hätte gleichwol seinen Grund von dem Reich/ den es auch nach des Kayfers Tod behielte; nachgehends die Cammer mit ihrem Cammer-Richter/ einem Reichs-Churfürsten/ wie ietzo mit Trier versehen wäre/ dessen Ansehen nach dem Tod des Kayfers genug seyn könte; ferner der Churfürst von Maintz/ als Reichs-Ertz-Cantzler in demselben die Hand gleichfalls mit hätte und also alle Unordnung verhüten würde; endlich noch eben deshalben *Klockius* vol. 1. consil. 3. n.' 40. in denen Gedancken stünde/ daß nach dem Tod des Kayfers das Cammer-Gericht die Gerichts-Processe im Namen des Churfürsten zu Maintz fortzusetzen hätte; endlich auch eben die Klage der Reichsvicarien diese wäre/ daß die Cammer entweder sich an keinen vicarium kehren oder doch alles in suspenso lassen wolten/ bis ein Kayser erwehlet worden. Die Klage lautet bey dem *Lundorpio* tom. 2. lib. 2. c. 90. p. 575. also: daß sich beyde Churfürstl. vicarii nach dem Tod Rudolfi II. eines gemeinen Innsiegels zu Justitz Sachen am Kayserl. Cammer-Gericht zu gebrauchen/ mit einander verglichen/ dasselbe Chur-Maintz fürters besagten Cammer-Gericht zugeschicket. Es sey aber bewußt/ welcher massen die Camerales, ob sie wol die Processe in beyder Namen ausgefertiget/ jedoch dieselbe hernach haben liegen lassen. Dardurch in effectu denen vicariis die administratio iustitiae wider den klaren Buchstaben der G. Bullen und so viel sonderlich Chur-Pfaltz belanget/ wider die notorischen observantz/ entzogen und durch die Camerales diese hohe Gerechtigkeit/ mit höchstem Schimpf und praeiuditz gleichsam cassiret und vernichtet worden. So wäre auch ziemliche Nachricht/ daß die Päpstische Camerales vor diesem unter sich selbsten sich in euentum verglichen/ dergleichē Sigill von denen vicariis nicht mehr anzunehmen. Viel weniger in dero Namen die Proceß ausgehen zu lassen. Welches doch ihnen keines weges gebühren wolte Limnaeus obseru. 9. ad tit. 5. A.B. §. 1. p. 269. Dieweilen aber das Cammer-Gericht nicht allein in des Reichs/ sondern auch des Kayfers Namen gehandhabet zu werden pfleget/ dessen praesides und adsessores auch solches Gericht mit ausmachen/ die Reichs-vicarii aber im Namen des Kayfers die Reichs-Verwesung führen; nachgehends der Cammer-Richter und Chur-Maintz/ als Ertz-Cantzler und director nur die Ober-Auffsicht/ aber keine Macht haben/ selbiges in ihrem Namen sprechen zu lassen; ferner der Cammer ihre Widersetzlichkeit gegen

den

den Reichs-vicariis nachhero dergestalt vorgestellet und verwiesen worden/ daß sie ietzo sich des gemeinschafftlichen Sächsischen und Bayrischen oder Pfaltzischen sigilli bedienet *Hoepingk* de iure sigillor. cap. 16. p. 19. in der Reichs-vicarien nahmen alles ausfertigen und von denenselben Befehle und Verordnungen/ wie von dem Kayser selbsten anzunehmen pflegen: als halten wir billig dafür/ daß das Reichs-Cammer-Gericht/ denen Rechten nach/ zu allem diesem verbunden sey.

4. Ob Chur-Paltz allein das vicariat in dem Cammer-Gericht zukomme?

Num camera S. R. I. pendeat a solo palatini an vero vtriusque vicariatu?

Chur-Pfaltz führete zwar ehemals für sich an; es hätte gleichwol durch die A.B. iedweder vicarius seine besondere Lande bekommen; nachdem nun die Cammer zu Speier oder Wetzlar in dem Pfaltzischen vicariat liege/ so schiene es auch/ daß solchem allein die Handhabung über dasselbige gelassen werden müßte. Nachgehends wäre auch aus des *Goldasti* Reichs-Satz. *ad an. 1521. p. 242.* bekant: daß Carolus V. alle Rechts-Sprüche des Pfaltzischen vicarii allein bey dem Antritt seiner Regierung in der Reichs-Cammer bestätiget hätte: und folglich ausser Zweiffel wäre/ daß Chur-Pfaltz An. 1519. die Hand allein in der Cammer auch alsdann behalten/ wenn gleich die Sachen im Chur-Sächsischen vicariat gelegene Stände betroffen hätte *Buxtorff* ad A. B. §. 59. p. 314. Dieweilen aber das Cammer-Gericht ein allgemeines Teutsches Reichs-Gericht ist/ welches beyder vicariatuum ihre Lande und Stände unter sich begreiffet; nachgehends was Carolus V. für Rechts-Sprüche des Pfaltzischen vicariats bekräfftiget/ die Sächsische deswegen nicht ausschliessen/ auch heut zu Tages der Gebrauch klar ist/ daß die Cammer in beyder vicarien ihrem Namen zu erkennen pfleget: als wird sich Chur-Pfaltz oder Bayren leichtlich bescheiden/ daß sie hierinnen keinen Grund haben/ den Chur-Sächsischen vicarium auszuschliessen.

5. Ob auch das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothvveil wie nicht weniger die Schwäb. und Fränckischen Kayserl. Land-Gerichte beyden vicariaten oder nur dem Chur-Pfältzischen unterworffen seyn?

Iudicium Rothweilense num vtrique vicariatui subsit, an tantum Palatino?

Zwar möchte es anfangs scheinen/ als wenn gleichwol das Rothweilische ein allgemeines Kayserliches Gericht wäre/ davon *Wehnerus* ausführlich und folglich beyden vicariis zu handhaben gebührete. Ferner auch sowol die Schwäbische Land-Gerichte zu Rauensburg/ Ysni/ Alttorf oder Weingarten Andr. Christoph. *Schneider* de processu iudicii prouincial. Sueu. tit. 6. n. 4. und zu Hagenau Franc. *Balthasar* in dissert. de iudiciis S. R. I. membr. 7. n. 7. als auch die Fränckische zu Anspach/ davon des um selbiges so hoch verdienten Mannes *Pachelbel* von Gehag seine verschie-

schiedene zum Anspachischen Kayserl. Land-Gericht gehörige Schrifften zugebrauchen / wie auch zu Würtzburg / davon sich in *Frisii* Wurzburg. chron. viel findet / insgesamt Kayserliche Land-Gerichte ausmachten und also gleichfalls in beyder vicariorum Namen selbige geführet werden müsten: dieweilen aber keines von allen diesen Land-Gerichten weiter als der Pfaltzische vicariat selbsten gehet: so halten wir davor / daß auch der Chur-Sächs. vicarius damit nichts zu thun habe.

6. Ob das Schwäbische Oesterreichische Land-Gericht im Chur-Pfaltzischen Namen geführet werden müsse?

Num Austriaca indicia subsint vicariatui?

Es ist zwar oben p. 509. schon gezeiget / daß das Hauß Oesterreich durch Verträge von dem Pfaltzischen vicariatu eximiret sey / welche exemtion sich dann auf diese Schwäbische Land-Gerichte mit erstreckete / weil solche von Oesterreich ihre dependentz hätten / in dem die appellationes davon an die Oesterreichische Regierung zu Insbruck und von dar nicht weiter giengen: dieweilen aber die Oesterreichische exemtion nur auf die Oesterreichische Lande und Unterthanen gehet; unter diesem Schwäbischen Land-Gericht aber ausser denen Oesterreichischen Landen und Unterthanen sich auch andere nehmlich gantz Schwaben befindet: als halte ich / daß Oesterreich / seines privilegii exemtionis ohnerachtet / die Schwab. Land-Gerichte im Namen des Pfaltzischen vicarii führen zu lassen / verbunden.

7. Ob die Reichs-vicarii auch in Ehe-Sachen Richter seyn?

Num causae matrimoniales quoque subsint vicariorum aulico iudicio.

Es ist bekannt / daß dergleichen sich so wol der Kayser / als die Reichs-Cammer heraus nehme / keinem aber von beyden solches von denen Protestirenden Ständen zugestanden werde. Ob nun wol bey denen Reichs-vicariis hieselbst noch dieses hinzu kommet / daß solche sich in einer Religion befinden / welche die Ehe-Sachen denen weltlichen Gerichten zulässet: dieweil aber die Reichs-vicarii sich nicht mehrerer Freyheit als der K. anmassen noch die Gräntzen ihrer Gerichte weiter ausstellen dürffen; nachgehends auch denen protestirenden Ständen in dem Artic. V. Instr. Pacis einmal die Freyheit gegeben ist / daß sie in Kirchen und geistlichen Sachen keinem Richter unterworffen seyn dürffen: als halte ich davor / daß sich die Reichs-vicarii keiner Ehe-Gerichte anzumassen haben.

9. Ob denen Reichs-vicariis zukomme / in Sachen über Fürsten-Lehen recht zu sprechen?

Vicariorum iurisdictionum in suo complexu habeat causas feudales principatuum *aut principum?*

Ob es nun wol scheinen möchte / daß *anfangs* die A. B. denen vicariis schlechter dinges freygäbe potestatem iudicia exercendi, unter welchen folglich auch die Lehen-Gerichte verstanden werden mußten; *nachgehends* der vicarien ihr Amt / in denen nicht ausgenommenen Fällen / des Kayserg seinem gleich käme und sich wie der Schatten nach dem Cörper richtete;

über

über dieses die in den folgenden Worten geschehene Ausnahme / daß die vicarii keine Fahn-Lehen vergeben möchten / einig und allein von der inuestitur und würcklichen Beleihung zuverstehen; im übrigen aber alle Gerichte denen vicariis frey gelassen wären und es folglich hiesse / quod indefinita locutio aequipolleet vniuersali *l. 1. §. cum vrbem ff. de officio praefect. vrbi* und *l. si necessario §. sed omnia ff. de leg. 3.* vbi lex non destinguat neque nostrum sit distringuere; Ferner auch der Kayser selbsten / der sich die Lehen-Gerichte ordentlich und allein vorbehalten hätte / Reg. Ordn. §. 21. An. 1521. ob auch Sachen fürfielen / Fürstenthüme / Grafschafften belangend / so vom Reich zu Lehen rühren / so einem Theil gäntzlich u. endlich abgesprochen werden sollen / derselben Erkänntnüß wollen wir uns hierinnen auch vorbehalten / deswegen nur das Cammer-Gericht / mit nichten aber die Reichs-vicarios davon ausgeschlossen wissen wollen; wie er dann solches Gerichte auch in der Cammer-Ger. Ordn. 1521. artic. 33. §. 5. nicht undeutlich einräume / anderst als den Schluß aus jenem *Buxt.* ad A. B. §. 42. p. 313. mache; Endlich noch / weil kein anderer Richter ausgemachet ist / das Reich in solchem Falle ohne Richter und Gerichte seyn würde. *Affirmat. argum.*

Dieweilen aber selbsten dem Kayser und dem Reichs-Hof-Rath von verschiedenen ICtis in Zweiffel gezogen worden / daß selbiger / ohne Zuziehung von andern Reichs-Fürsten in Fürsten-Lehen oder auch über Fürsten allein erkennen und rechtsprechen möchte / siehe *anonymum*: ob die Röm. Kayserl. Majest. in Sachen Fürstenth. und Grafschafft. betreffend allein durch dero Reichs-Hof-Räthe zuerkennen gedr. 1613. 4t. in 8. B. nachgehends / denen alten Zeiten nach / vor und nach der A. B. woraus der Verstand der A. B. zu nehmen ist / klar an dem Tage lieget; daß die Kayser keine Sache / die eines Reichs-Fürsten seine Person oder ein Reichs-Fürstenthum oder Grafschafft betroffen / für sich abgethan; sondern allezeit die Lehens-Gewohnheit gelten lassen und andere Mit-Fürsten oder pares curiae darzu genommen / deroselben ihre vota gelten lassen und in ihren und deroselben Namen das urtheil publiciret und eröffnet haben. So hat Kayser Fridericus I. an. 1156. die Lehens-Strittigkeit zwischen dem Henrico dem Guelfen und Henrico von Oesterreich auf dem Reichs-Tag zu Regensburg ausgesprochen / davon sich die Sententz bey dem anonymo l. c. p. 35. findet: so hatte der Kayser Sigismundus, als ihn der Hertzog Erich von Sachsenlauenburg aufm Reichs-Tag verklaget / als wenn er die Chur Sachsen ihme ab und wider Billigkeit dem Marggrafen zu Meissen zugesprochen hätte / sich bey dem Reichs-Tag zu Costnitz an. 1434. entschuldiget: daß man dem Sachsenlauenburger kein *Rat. ne[illegible]*

Gehör geben möchte/ weil die Sache vor den Lehens-Herrn und die pares curiae oder Reichs-Fürsten zugleich gehöre; weil er die sentence nicht für sich oder mit seinen Räthen; sondern in Gegenwart und mit Einwilligung verschiedener Reichs-Fürsten geistlichen und weltlichen Standes ausgesprochen hätte; anderer Exempel des so genannten Fürsten-Rechtes zu geschweigen; folglich auch die Vicarii desjenigen sich nicht anzumassen haben/ was ehemals dem Kayser nicht frey gelassen werden wollen; über dieses von der Untersagung der inuestitur eines Fahnlehens auf die iurisdiction über dieselben desto sicherer geschlossen werden kan; weil jenes eine weit geringere Sache als diese ist. Indem jeder Lehens-Probst jene verrichten mag; da hingegen diese nicht einmal dem Lehens-Herrn selbsten/ ohne mit Zuziehung der parium curiae zugegeben wird; Ferner/ was der Kayser sich und seinem Statthalter fürbehält/ auf die Reichs-Vicarios gar nicht gezogen werden mag/ als die nicht in des Kaysers/ sondern in des Reichs Namen ihr Vicariat zu verrichten pflegen p. 503. litt. g. und also sich ihre Gewalt von demjenigen/ was dieses ihnen einräumen wollen/ herzuleiten ist; endlich deswegen dergleichen Sachen nicht liegen bleiben dürffen/ sondern entweder auf dem Reichs-Tag oder einem deputations-Tag ausgemachet/ oder welches heilsamer heraus kommet/ nach des Kaysers Wahl verschoben werden mögen; zu geschweigen/ daß die Gewalt gar unmäßig heraus kommen würde/ wenn eines eintzigen Churfürsten oder Vicarii seine Hof-Richter/ welche bey weiten nicht von dem Ansehen/ als die würckliche Reichs-Hof-Räthe sind/ Macht haben solten/ einem Reichs-Fürsten oder über ein Reichs-Fürstenthum oder anderem wichtigen Reichs-Lehen ein endliches Urtheil zu sprechen/ ob ihme gleich solches/ in dem Falle/ si super possessorio summariissimo agatur, da die Sache keinen Verzug leidet/ die Erkenntniß nicht eben gestritten wird: als halte ich dafür/ daß den Reichs-Vicariis des iuris iudicii und der Gerichte über die Reichs-Fürsten oder Reichs-Fahnlehen sich zu gebrauchen/ nicht zukomme. Aus welchem dann die folgende Frage nun auch leichtlich zu beantworten ist.

10. Wer denn eines Reichs-Vicarii sein Richter sey/ wenn dieser mit seinem Mit-Vicario oder einem andern zu thun habe?

Quem iudicem habeant vicarii.

Ob es nun wol scheinen möchte/ als wenn die vicarii so wenig einen Richter/ als der Kayser selbsten hätten: Dieweilen aber in solchem Stande die vicarii entweder ihres Vicariats oder ihrer Fürstenthume und Lande wegen belanget werden/ in dem letzten Falle sie von des Reichs-Cammer-Gericht so wenig/ als der Kayser selbsten/ wenn er seiner Erb-Lande wegen Streit hat/ sich entziehen können; ihres Vicariats halben aber das gesamte Reich oder wenig-

ad beneficia eccleſiaſtica praeſentandi f),	geiſtliche Stellen zu beſitzen f)/

wenigſtens das Churfürſtliche collegium, welchem/wenn kein Vicarius wäre/die Verweſung des Reiches inzwiſchen obliegen würde/ Richter ſeyn/oder die Sache bis nach des Kayſers ſeiner Wahl verſchoben werden müßte/ *Buxtorff.* §. 64. ad A.B. p. 318. als wird ſich iedweder/ dem ſonſten dieſe Wege in iure publico bekannt ſeyn/ leichtlich in die Auflöſung und Beantwortung der fürgelegten Frage finden können.

f) Vor deme hatte dieſes Recht mehr auf ſich/ als ietzo. Dann in alten Zeiten ſetzete der Kayſer die Biſchöffe und andere höhere und niedere Geiſtliche ſelbſten ein/ als noch ietzo ſolches der König in Franckreich in unverrücktem Gebrauch hat/ einige wenige Stiffter ausgenommen/ da entweder die Wahl dem Dom-Capitel ex priuilegio gegeben worden/ wie in Magdeburg oder der Landes-Herr als Stiffter ſich ſelbige/wie die Hertzoge von Pommern über Camin/ vorbehalten haben. Als aber An. 1122. ſolches Recht der Papſt denen Kayſern abgepreſſet/ davon inſonderheit *Schilter* de libert. eccleſ. Germ. handelt/wolte man ſolches in dem Reich lieber denen Dom Capiteln und conuentualen überhaupt u. durchgehends laſſen/ als dem Papſt Gelegenheit geben/ ſeine Hände darein zu ſchlagen p. 178. litt. h. So iſt alſo dieſer fette Biſſen auch denen vicariis entgangen. Nachgehends ſo hatten vor deme die Kayſer oder auch die Landes-Herrn/ als Stiffter das ius annatarum, Krafft deren/ die Einkünfften des erſten Jahres ieder Geiſtlicher dem Kayſer oder Landes-Herrn überlaſſen mußte. Welches abermals der Papſt an ſich geriſſen hatte/ unter dem Schein/ als wenn es nicht fein ſtünde; daß der Kayſer ſich von Kirchern-Gütern bereichern ſolte/ auch die Päpſtliche caſſe zu Rom/ wegen des Vorſchuſſes zu denen Zügen in das heilige Land ſo ſehr erſchöpffet wäre: daß es dem Kayſer wol anſtünde/ wenn er ſolche Einkünfften dem Ober-Prieſter zu Rom abtreten wolte. Welches Annaten-Geld auch einige Zeit vor dem interregno von denen Kayſern nicht mehr gefordert; An. 1300. aber von dem Papſt ordentlich in eine Taxe durch alle Teutſche Stiffter gebracht und Jährlich auf viele Tonnen Geldes genutzet worden iſt. Dahero man noch An. 1620. den Anſchlag auf dem Reichs-Tag gehabt/ die Annaten dem Papſt wieder aufzukünden und das Geld in eine Kriegs-Caſſe zu ſchlagen und davon eine Armee in Hungern wider den Türcken zu unterhalten. Und weil die Evangeliſche Stiffter dem Papſt keine Annaten mehr ſchuldig ſeyn; ſo iſt ſolches Recht/ meines Erachtens/ denen Evangeliſchen Reichs-

De iure vicariorum eccleſiaſt. a) in conſtituendis epiſcopis.

b) in annatis

Stän-

Ständen / iure quodam postliminii zugefallen / daß selbige die Annaten Gelder in ihren Stifftern mit gutem Gewissen fordern können. Und zwar nach dem Exempel des Königes in Engelland / wo die Annaten noch ietzo der Königl. Cammer berechnet zu werden pflegen Renat. *Choppinus* lib. 3. tit. 3. Sacrae politiae p. 486. Ja auch Lutherus selbsten hat solchen fond denen weltlichen Fürsten angewiesen de statu ecclesiae emendando p. 21. Dahero ich kein Bedencken tragen können / solches Annaten-Recht allen Evangel. Fürsten anzurathen / wovon ich ein eigenes Werckgen de *iure annatarum* principum euangeliorum gedr. Halae Vened. 1707. 4t. in 12. B. ausgehen lassen. Ob ich gleich damit von denen canonicis und abbatibus ein scheeles Gesichte bekommen habe. Die Magdeburgische Clerisey hat sich auch hierunter begriffen und von An. 1709. die neue beneficiati die Annaten abzutragen / angefangen. Uber dieses waren die Kayser vor deme der Bischöffe ihre Erben / dero gesamte Verlassenschafft dem Kayser zu fiele / so offt einer von denselben versturbe. Ausser denjenigen Gütern nehmlich / die der Bischoff nicht aus denen Einkunfften des Stiffts gesammlet; sondern von seinen Freunden etwa ererbet oder sonsten von jemand geschencket bekommen hatte. Dahero man weiß / daß die Bischöffe / diesen Unterscheid zu halten / auf alle Dinge / welche sie nicht von denen Stiffts-Geldern erkauffet; sondern anderwerts erworben hatten / ein Zeichen gemachet und zum Exempel darin nach solchem Absehen geschrieben haben; dieses Buch habe ich geschencket bekommen / dieses habe ich vor mein eigen Geld erkaufft / damit es bey der Erbschafft nachgehends keine Vermengung setzen / noch der Kayser solche Güter denen andern Bischöflichen Erben entziehen kunnte. Welches aber die Kayser unter dem Friderico I. schwinden und der Kirchen überlassen haben / de iure annatar. euangelico cap. 1. §. 7. p. 40. *Meibom.* de iure antiquo imperator. tom. 3. Rer. Germ. p. 185. Ausser diesem allem bleiben gleichwol denen Reichs-Vicariis noch einige Stücke übrig / die hieher gehören. Als erstlich das ius primariarum precum, womit die ICti insgesamt die Wörter ad beneficia ecclesiastica praesentandi erklären. Wie dann nicht zu läugnen ist / daß die zwey Reichs-vicarii sich solches Rechts bedienet / in den Stifftern ihres Vicariats Leute zu canonicis praesentiret, und solche mit ersten Bitt-Briefen versehen haben. Dabey man gleichwol auch dieses nicht zu verheelen hat / daß die wenigste Stiffter diesem Ansinnen so schlechter dinges Folge geleistet / sondern immer darauf bedacht gewesen sind: wie sie entweder die eröffnete Canonicaten so fort wieder besetzet / oder aber die procisten / das ist diejenige / welche mit primariis precibus versehen gewesen / so lange

e) In hereditate episcoporum.

d) primariarū precum.

so lange aufgehalten/ bis ein neuer Kayser erwehlet worden/ oder aber solche mit Geld abgefunden haben/ damit dergleichen primariae weder verweigert/ noch zum würcklichen Stand gebracht/ das ist/ in suspenso gelassen werden möchten. Nachdem nun dieses Recht im Teutschen Reich so ausgemachet nicht ist/ so will die Frage setzen und beantworten:

Ob denen Reichs-vicariis, vermöge der A. B. zukomme/ das ius primariarum precum in denen Landen ihres vicariats würcklich zu exerciren?

An ius primariarum precum competat vicariis? Rat. dub.

Ich sage bedencklich vermöge der A. B. dann was etwa dieser oder jener von denen Reichs-vicariis durch Gewohnheit in einem oder dem andern Stifft eingeführet hat/ davon wird hier die Frage nicht seyn/ in dem man sich einig und allein bey denen Worten der A. B. zu halten/ verlanget. Ob es nun wol scheinen möchte; daß gleichwol solches die durchgehende Meynung der ICtor. wäre/ daß man unter den Wörtern/ ad beneficia ecclesiastica praesentandi, die preces primarias verstehen müste *Buxtorff* ad A. B. §. 65. und mit ihme Arumaeus, Limnaeus, Dieterich, Rumelinus und alle andere: nachgehends auch solches noch eigentl. aus denenjenigen Worten erhellete/ welche *Andlo* lib. 2. cap. 10. gebrauchte; beneficia *(intellige per primarias preces)* praestandi, wenn sich ie jemand an das Wort praesentandi in der A. B. stossen solte: ferner der durchgehende Gebrauch es wiese/ nach welchem von so langen Zeiten her/ die Reichs-vicarii primarias preces ausfertigten und durch selbige die Canonicaten mit Leuten besetzeten: über dieses man sich keiner andern beneficiorum besinnen könte/ da der Kayser u. mit demselben nachhero die vicarii das ius praesentandi ad beneficia haben solte: endlich noch aus einem besondern priuilegio Caroli IV. erhellete/ quod imperator in quolibet monasterio, in imperio constituto, vnam tantum personam, virtute primariarum precum ad beneficium ecclesiasticum possit promouere, bey dem du *Fresne* und demnach zu glauben wäre/ daß dieser Kayser in der A. B. denen Reichs-vicariis solche Gerechtsame anvertrauet haben würde. Dieweilen aber das ius primariarum precum eine sonderbahre Freyheit des Kayserς ist/ welche denen ordentlichen collatoribus in mense papae oder capituli ihr sonsten gewöhnliches Recht so offt nimmet/ als selbiges gebrauchet wird und solchem nach in der Enge zu halten und nicht auf andere Fälle ausser dem Kayser selbsten/ auf den Röm. König oder die vicarios gezogen werden solle; nachgehends der Grund solches Rechtes zwar nicht von dem Papst/ in welchem Absehen dieser solches desto weniger denen vicariis freygeben würde/ sondern von der Wohlthat der Stiffung und des iuris patronatus herfliesset und von denen vicariis, um etlicher Monathen willen/ da

Rat. decid.

sie etwa den Schutz über dergleichen Stiffter / wie über andere Reichs-Stände haben / nicht wol verlanget werden mag: über dieses die Worte / ad beneficia praesentandi, wenn man sie eigentlich nehmen solle / mehr auf diejenige zielet / die keine andere collatores, als den Kayser und das Reich haben / und also demselben / wie andere weltliche Lehen apert und ledig werden / oder auch / weñ andere collatores seyn / daß deñoch das ius praesentandi dem Reich zugehöret: wie dann Carolus IV. selbsten in primariis precib9 sich nicht des Wortes praesentandi; sondern promouendi oder cõferendi gebrauchet: ferner bereits gesaget worden / daß die meisten Stiffter und Stände in diesem Recht zweiffelhafftig seyn und also nur die Unwissenden damit übereilet worden: Solches endlich auch *Schilterus* in einer dissertation p. 532. de vicariis imperii Romano Germanici §. 11. p. 1314. vor mir bereits öffentlich heraus gesaget und denen Reichs-vicariis dieses Recht in folgenden Worten abgesprochen hat: ius primariarum precum cum iure praesentandi ad beneficia ecclesiastica, quod nil aliud est, quam ius patronatus, id est eligendi, nominandi & praesentandi ad ecclesiae ministerium, confundi non debet. Neque hic in A. B. ius ad beneficia ecclesiastica praesentandi de iure primariarum precum accipi potest. Quum hoc imperatori ipsi exercendum, non vicariis. Fuit enim consuetudo principum (*non vicariorum aut imperii*,) vt liberaliter & promte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, *Vrsperg.* de Otton. IV. und wenn letztens wahr seyn solte / daß so offt der Kayser wegreisete / die Reichs-vicarii ihr Amt verrichten solten / welches wir doch p. 533. 503. 504. widerleget haben / folgen würde / daß die vicarii auch so offt mit denen primariis precibus die Stiffter beschwehren dürfften / welcher Fall sich gar offters zutragen könte: Als halte ich dafür / daß denen vicariis das ius primariarum precum, wenigstens vermöge der A. B. nicht zukomme / sondern dieselbe sich allein an die Stiffter zu halten / die ihnen solches einmal schlechter Dinges zugestanden haben. Was nun der rechte Grund der primariarum precum sey; warum solches Recht Chur-Brandeb. in der Marck / als Stiffter gehabt habe; ob der Kayser solche primarias preces in secularisirten Stifftern exerciren und handhaben könne / u. w. d. mehr ist / davon wolte ich gerne meine Meynung sagen / wenn solches nur hie her gehörete. Dieses ist im übrigen meine Regel: der Kayser habe solches Recht nur in denen Stifftern / die von den Kayserñ angeleget worden / weil solches alles ex iure fundationis fliesset: nicht aber / wo die Landes Herren selbsten die Stifftung gethan haben / da dieser ihren Nachkommen /

wie

wie in der Marck/ das Recht der ersten Bitt frey bleiben solle. Dann dieses nicht zu läugnen ist/ daß nach Ausgang der Carolinger/ auch den Wahl Kayfern über die von denen alten Carolingischen Kayfern angelegte Stiffter in Teutschland dergleichen gerechtsame des iuris primariarum precum und dergleichen überlassen worden ist; Ohngeachtet vielleicht auch solches/ wenn die Landes Herrn ihr Recht wol verstanden/ nicht nöthig gewesen wäre. Nur in denen nachhero von denen Landes Herrn angelegten Stifftern haben sich diese solches fürbehalten und die Kayser sich darunter selbsten begriffen. Gleiche Antwort verdienet das Recht der Brod- oder Panis-Briefe/ nach welchen die Kayser alte abgelebte Soldaten oder andere verdiente Leute/ als Pfründner oder praebendarios denen reichern Klöstern zugeschicket/ daß sie solchen Unterhalt geben müssen. So gar/ daß man damals auf die Dürfftigkeit und nicht auf die Geistlichkeit gesehen und deswegen gar einen alten Capitain oder Obersten zum Abt oder Propst gemachet hat. Weil aber solches in Franckreich der Clerisey sehr unbequem und beschwerlich gefallen/ so haben sie dem König angelegen/ für die bresthaffte Soldaten besondere Häuser anzulegen/ darzu die Clöster gern auch das Ihrige beytragen wolten. Welches die erste Gelegenheit zu invaliden-Häusern in Franckreich gegeben hat; dem hierinnen nachhero Engelland und vor einigen Jahren in Teutschl. der K. in Pr. nachgefolget sind/ wovon wir in einem eigenen Werckgen de iure valetudinarii militum emeritorum gedr. Hal. 1706. 4t. in 16. Bog. ausführlich gehandelt haben. Welches nachgehends auch in das Teutsche übersetzet worden ist. Ohngeachtet man nun verschiedene Exempel und Gründe findet/ nach welchen auch die Teutsche Kayser mit dergleichen Panis-Briefen verdiente Leute versehen können: so kan doch auch dieses/ obangeführter Ursachen halben/ denen Reichs-vicariis nicht zugegeben werden. Was aber endlich das ius patronatus, davon Schilter diese Wörter der A.B. verstehet/ betrifft: da bin ich wol mit ihme einig und habe oben schon gesaget/ daß der Verstand der A.B. dieser wäre: wenn ein Kirchen-Amt/ eine Abtey/ Propstey/ Bischthum oder dergleichen/ Zeit währenden interregni, aufgienge und ledig würde/ man mit Besetzung desselben/ nicht auf die Kayser-Wahl warten/ sondern/ damit die Heerde nicht lange ohne Hirten wäre/ dessen Besetzung denen Reichs-vicariis freygeben solte. Allein obgleich Buxtorff ad A.B. §. 65. gantze Heerde doctores anführet/ daß dergleichen ius patronatus siue ex fundatione siue ex praescriptione jemand zukom̃en könne; so gestehe ich doch gantz gern/ daß von der Zeit/ als der Kayser die Besetzung von dergleichen stellen dem Papst oder/ als man diesem

Von Panis-Briefen.

g) *De iure patronatus.*

recolligendi reditus g) | die Gefälle und Einkünfften g)

nicht fügen wollen/denen Capiteln p. 534. litt. t. anvertrauet/ mir kein Exempel eines Stiffes in dem Reich vorkommen ist/ dessen Besetzung der Kayser noch biß ietzo hätte/ und dessen sich folglich auch die Reichs-Vicarii anmassen und gebrauchen könnten. Wolte man aber endlich seine Gedancken auf das ius deuolutionis richten/ krafft dessen das ius eligendi & praesentandi vor deme an den Kayser gefallen/ wenn die Stiffts-Capitel entweder mit der Wahl über drey Monat verzogen p. 368. litt. e. oder aber damit nicht einig werden können/ wie ich solches in dem Tractat de iure annatarum euangelicorum cap. I. §. 5. p. 22. 23. litt. s. erwiesen habe: so ist dagegen wieder zu wissen/ daß ietzo der Papst solches Recht sich selbsten zuschreibet; in denen Evangelischen Stifftern aber entweder die Landes-Herren oder auch die Stiffts-Vögte dafür halten/ daß ihnen solches vor itzo/ vermöge des Religion-Friedens gebühre/ und ein Päpstlicher Kayser wenigstens damit nichts zu thun habe. Wordurch denn auch die Hoffnung bey denen Vicariis wegfallen muß.

h) de iure deuolutionis.

De reditibus vicariorum.

g) Nach den mäßigen Einkünfften/die ietzo der Kayser hat/ wäre hier wol ein Wort genug/ dafür aber zwey stehen reditus und prouentus. Und werden wir uns genug umzusehen haben/ wenn wir den Schatz finden sollen/ den die Vicarii, wenn das Reich ledig stehet/ einsamlen und davon dem Kayser nachgehends Rechnung thun sollen. Und zwar müßten dergleichen Einkunfften entweder aus geistlichen oder weltlichen Gütern genommen werden. Von den geistlichen ist gleich vorhero gesaget/ wie dem Kayser das Recht auf die Erbschafft der Geistlichen und der Bischöffe ins besondere; das Annaten Recht über die Einkünfften des ersten Jahres; Das Recht seinen treuen Dienern/an statt der Besoldungen Panis-Briefe auszutheilen/ u. das Geld zukomme/was sie aus Besetzung der Bischthümer und Abteyen gezogen/ welches alles sich noch zu Friderici I. Zeiten auf sechzig Tonnen Goldes belauffen haben solle/ wie solcher Rechnung der Alten auch *Thulem.* cap. 22. §. 26. statt giebt/und was etwa hievon demselben noch übrig geblieben. Was aber die weltliche Einkunfften betrifft; da haben zwar die Kayser vor deme den Genuß von ihrer Tafel-Provintz am Ober- und Nieder-Rhein gleich andern Hertzogen gehabt/da sie die Zölle und Wege-Gelder gehoben/die Gefälle auf dem Land und in den Stätten an sich genommen/den Vortheil vom Geleit/Wildfang/Straff-Geldern/Priuilegien und so weiter/genossen/ und was ietzo noch der Landes-Hoheit anzukleben pfleget: nur es haben die vorige Kayser darinnen übel Hauß gehalten/daß sie aus die-

a) ecclesiasticis.

b) ciuilibus, domanio imperii, Rheno vicina prouincia.

sen

sen des Reichs Tafel-Gütern und also mit fremden Gut sich eine Stuffe in den Himmel machen wollen/und fast alles an die Geistliche weggeschencket/ das übrige aber nach und nach verkauffet/ oder denen Rheinischen Ständen sonsten zugewendet haben/so daß ihnen nichts mehr in solcher Provintz übrig geblieben ist. Und weil Carolus 4. selbsten und dessen Söhne Wenceslaus und Sigismundus auch noch redlich zu dieser Verschleuderung geholffen; so kan man leichtlich erachten/ daß zur Zeit der A. B. noch eines und das andere übrig gewesen/worauf der Kayser mit den Wörtern reditus und prouentus in der A.B. zielen können. Welches alles aber nunmehro/meines Wissens/erloschen ist. Auffer dieser Rheinischen Provintz aber hatte der Kayser von denen andern/die ihren eigenen Hertzog hatten/ unter allen diesen Stücken gar keines geniessen können; weil uns die Reichs-Geschichte von denen Zeiten Cunradi I. an genugsam zeugen/ daß alle dergleichen Regalia dem Landes-Herrn ieder Provintz zugekommen seyn. Inzwischen haben solche Provintzien gleichwol auch dem Kayser an dem neuen Jahrs-Tag oder dessen Namens- oder Geburts-Fest Geschencke gebracht/deren sich aber die Vicarii nicht erfreuen mochten. Ferner kan es auch wol seyn/ daß die Kayser in solchen allodia erworben; die sie aber nicht als Kayser genossen; ja ich wolte auch nicht läugnen/ daß nicht jede Provintz des Kaysers seiner Pfaltz einen mäßigen Strich Landes ausgesetzet/den der Kayserl. Pfaltz-Graf dem Kayser berechnen müssen; da auch die Provintzien aus einander geschmissen worden/ haben die Kayser aus den Reichs-Städten Geld gezogen/ die man deswegen von denen Frey-Städten unterschieden. Welches alles aber gleichfals von denen Kaysern verschleudert und weggegeben worden ist/so daß sich die Reichs-Vicarii auch hierauf keine Rechnung mehr zu machen haben. Und was will man lang noch ietzo von Einkünfften sprechen? Ludouicus 4. hat deshalben/ wider die alte Gewohnheit/ seine Erb-Lande behalten; die beständige Residentz in denselben genommen; alles herumreisen in dem Reich eingestellet: weil sich nicht so viel Einkomen gefunden/daß er die Reise-Kosten davon nehmen können. Carolus IV. hat seine güldene Zeit in Böhmen durch den Kayserlichen Staat bleyern und blutarm gemachet. Wenceslaus aber/ als er die Dürfftigkeit das Einkommen eines Kaysers gesehen und fünff Jahre immer vergebens vorgestellet/ daß das Reich doch dem Kayser seine Einkommen aus machen möchte/ ist er endlich gar in Böhmen sitzen blieben/ hat das Reich verlachet und seinen Spott damit getrieben/ daß er den Nürnbergen das Kayserthum für etliche Fässer alten Rheinwein abgetreten. Sigismundus hatte an Hungarn und Böhmen Einkommen genug/ weil er aber solche nicht in Teutschland auffer seinen Landen verzehren wol-

in protinciis duce suo instructis.

Testimonia de imperialis domanii defectu Ludouici 4. Caroli 4.

Wenceslai.

Sigismundi.

len / ist er auch mehrentheils auſſer Teutschland geblieben. Die folgende Oesterreichische Kayser haben sich ein Ehrenwerck aus dem Kayserthum gemachet / welches sie auch bey so einträglichen Erb-Landen in Oesterreich / Hungarn Böhmen / denen Niederlanden u. s. leichtlich thun können: als aber An. 1611. der stille Kayser Rudolfus II. seiner Erb-Lande entsetzet und beraubet worden und / nach Abgang deren / von dem Reich als Kayser Unterhalt gesuchet / hat er kein Gehör gefunden / in dem das Reich ihn wissen lassen / man zwünge niemand zum Kayserthum und derjenige / der solches annehme / müsse Küchen / Kellern und Cammer gefüllet mit bringen und sich an der Ehre und der Macht der Kayserl. Hoheit begnügen lassen. Und von dieser Zeit an / ist kein Kayser mehr so keck gewesen / nach denen reuenuen und Reichs-Einkunfften zu fragen. Sondern es haben selbige sich damit vergnügen lassen; daß ihnen die Reichs-Stände in denen Türcken und Frantzösischen Kriegen mit denen Römer-Monathen / das ist Volck und Geld beygesprungen sind / auch viele Stände über dieses Contingent sich angegriffen und dem Kayser / eines besondern Absehends halben / mit mehrern / als sie sonsten getroffen / an die Hand gegangen sind. Zwar hat es auch in solcher Zeit an Vorschlägen nicht gefehlet / dem Kayser wieder Tafel-Güter und Unterhalt zu verschaffen. Carolo V. haben seine ICti gerathen / der Kayser möchte doch eine Reunions-Kammer anlegen und absonderlich den Ober- und Unter-Rhein wieder an sich nehmen / darzu auch Carolus V. als er das schöne Land auf und abgereiset auch die gute connexion die er dardurch von der Elsas aus mit seinen Niederländischen Provintzien machen könte / wahrgenommen / gar gute Lust gehabt hatte: nur als er die krumen Stäbe allenthalben dortherum aufgestecket gesehen / hat er die Achseln auf einen seufftzer gezogen und gemeynet / daß er mit denen Heiligen deswegen keinen Krieg anfangen wolte. Andere haben ihre Gedancken auf Italien gerichtet / daraus die Käyser vor deme und noch zu Caroli IV. Zeiten viele Tonnen Goldes gezogen hätten. Allein was an dem Rhein-Strom der Krumstab thut / solches scheuzeichen machet jenseit der Alpen das zweyfache Kreutz. Und obgleich dorten nicht allein die Geistliche; sondern auch die weltliche kleine Fürsten gar viel an sich gezogen / welches man ihnen wieder abnehmen könte: so siehet doch der Papst die gefährliche Folge und suite davon gar leichtlich und erreget gegen dergleichen Leute Himmel und Hölle / die dem Kayser hierunter dienen möchten. Und obgleich ein Protestirender hierunter seine Feder nicht würde abschrecken lassen / sich auch de feudis Italiae und deren Verschleuderung gar feine Nachricht in denen Geschichten mittler Zeiten und noch bis auf Ludoui-

Rudolfi II.

Remedia ad recuperandum domania imperii.

a) restitutione prouinciae domanialis des Ober- und Nieder-Rheins

b) recuperatorio iudicio instituto in Italia.

cum

cum IV. finden: so haben doch die Pfaffen tausend Mittel und Räncke die Sache aufzuhalten / bis ein Kayser alt wird / und mit den Jahren die Begierde verlieret / den Kirchen etwas abzunehmen. Einigen haben auch die Königreiche in Austrasien und dem Arelat in die Augen geschienen. Die dannenhero angerathen / daß man solche wieder zusammen bringen und dem Kayser solche zur Tafel anweisen solte. Allein es stecken diese Stücke in mächtigen Händen von denen vereinigten Niederlanden; denen Schweitzern; dem König in Franckreich / gegen welche das Reich nicht anderst als mit Papieren und schrifftlichen deductionen erscheinen kan; absonderlich da auch die wenigste Reichs-Stände den Willen haben / hiezu Hülfe zu thun und ihr Geld und Mannschafft auszusäen / damit der Kayser und das Reich ärnden könte. Zugeschweigen / daß andere den Zustand des Reiches nicht für den sichersten halten / wenn der Kayser zu viele Kräfften habe. Die Austilgung der Ritter-Orden so wol der Teutschen / als der Johanniter meinen viele auch wäre dem Kayser zu seinen Tafel-Geldern eine gute Hülffe und hätte man die Probe an Engelland mit eben diesem und an Franckreich mit dem Tempel-Orden / da sich beyde Cronen bey diesen Einkünfften gar wol befänden / absonderlich da der Orden im Müßigang zerflösse und keine Hoffnung mehr übrig wäre / daß man den Türcken wieder aus Jerusalem durch dieser meisten schwehrfälligen Leute ihre Hülffe verjagen könte. Weil aber solcher Orden nur eine Weide für den armen Teutschen Adel und die Familien ist / die mehr Ahnen als Güter aufzuweisen haben; so gehet auch dieser Schluß gar schwehr zu. Die capitulation fället endlich auf die dem Reich etwa apert und ledig werdende Fürstenthume / daß selbige nicht wieder ceu res infeudari solitae vergeben; sondern zu Kayserl. Tafel-Gütern geschlagen werden solten. Allein die Teutsche Fürsten sind meistens fruchtbar / in dem vieler ihre vornehmste Amts Sorge ist / daß sie ihr Land mit Erben besetzen; so ist auch jetzo bey den Cadets und apenagirten Herrn die Gewohnheit aufgekommen / daß auch solche den Muth fassen / zu heurathen und sich bey einem noch so starcken Geräusche von Fürstlichen grossen Titeln und Wappen dannoch mit einem adelichen oder fast Bürgerlichen Gehalt befriedigen lassen / deren ihre Printzen schon Vorrath geben damit man / wenn ein Ast ausgehet / selbigen wieder besetzen kan; nachgehends sind auch die meiste Fürstenthümer feuda promiscua, denen es an Lehens-Folgern niemals fehlet; andere aber sind schon auf viele secula und fast die andere Welt hinaus mit Erb-Verbrüderungen und expectativen besetzet / daß dem Reich davon keine Hofnung mehr übrig bleibet. Bey welchen Umständen man wohl siehet / was so wol jetzo / als in Zukunfft

c) *recuperationem regnorum Austrasiae & Arelati.*

d) *abolitione ordinum Mariae & Johannis.*

e) *acquisitione feudorum apertorum.*

von des Kayſers Tafel-Gütern und der Einnahme der Einkünfften davon/ welche die Reichs-vicarii beſorgen ſollen/ zu machen iſt. Dahero die ICti noch lange Zeit haben werden/ die Frage hiebey auszumachen: ob dann die Reichs-Revenuen die Reichs-vicarii berechnen oder aber ſelbſten genieſſen dürfften. *Arumaeus* diſc. 3. ad A.B. §. 86. p. 154. und mit ihme *Rumelinus* diſſ. 4. ad A.B. §. 18. p. 96. *Buxtorff* ad cap. 5. A.B. §. 66. p. 320. wie auch Schilterus de vicariis S.R.I. §. 12. p. 15. und andere fechten für das erſtere/ weil ein tutor oder procurator keine andere Gewalt in iure ciuili hätte/ aber/ als wir ſchon geſaget/ dieſes alles ſind bloſſe Lufft-Kriege/ in dem ich wol die Rechnung und die Summa ſehen möchte/ welche die vicarii dem Kayſer Leopoldo über die vierzehen Monathe/ als das Reich ledig geſtanden/ gethan und übergeben hätten. Wenn nur viel einzunehmen wäre/ ſo würden die Reichs-vicarii ſchon Gründe finden/ das eingenommene zu behalten. Da würde es heiſſen/ qui habet onus, ſentiat commoda; die Reichs-Hof-Gerichte der Reichs-vicarien/ die iedweder/ an ſtatt des Reichs-Hof-Rathes anleget/ koſten Geld; der Staat eines Reichs-vicarii müſſe gröſſer/ als eines ſchlechten Churfürſten ſeyn; die tutores der Landes Fürſten wären/ denen alten Teutſchen Rechten nach/ vſufructarii geweſen und hätten alle Einkünfften zu ſich genommen; noch ietzo hielten die meiſte Publiciſten dafür/ principem tutorem non teneri ad rationes und was dergleichen Gezeug mehr iſt/ das man aufbringen könte/ wenn nur nicht Dinten und Feder verlohren wären/ über Schätzen in der Lufft einen Rechts-Krieg anzufangen. Zwar behelffen ſich einige mit dem diplomate des Kayſers Ruperti, der den Reichs-vicariis ja noch die Berechnung von Zinſen/ Zöllen/ Geleiten/ Juden-Steuren/ Straffgefällen u.ſ.w. angewieſen hatte: allein in denen dreyhundert Jahren/ als von ſolcher Urkund an/ ſchon verfloſſen ſind/ haben ſich auch dieſe Stücke dergeſtalt verlohren/ daß wohl wenig mehr davon zu benennen ſeyn wird. Weil inzwiſchen ſolches diploma ſo wie es *Freherus* ad Petr. de Andlo p. 200. ediret/ ſo zu reden ein commentarius und Ausläger des tit. 5. A.B. ſeyn kan: ſo habe ich ſolches hieher ſetzen/ aber auch dabey melden wollen; daß dieſes diploma einem Sohne zu liebe; von einem Pfältziſchen Kayſer für das Hauß Pfaltz; und noch ohne den Sächſiſchen vicarium mit einem Wort zu nennen abgefaſſet ſey: und man dahero weder den Bayren/ noch den Sachſen/ noch auch denen andern Ständen/ welche hieran theil haben/ es verdencken könne/ daß ſie allerhand wider daſſelbe einwenden und ſolches für partheilig anzugeben ſuchen. Welches ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn laſſe. Das diploma ſelbſten lautet alſo:

Antequam domania recuperentur, fruſtra queſtio eſt, num vicarii teneantur ad rationes Caeſari reddendas?

Rat. affirmandi.

Rat. dubit.

Ruper-

Rupertus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, vniuerſis noſtri & ſacri imperii fidelibus, ad quos praeſentes peruenerint gratiam noſtram & omne bonum. Regiam decet Maieſtatem illis praecipue exquiſitis intendere laboribus, illis etiam iugibus peruigilis mentis vacare conſiderationibus, per quae & Sac. Romanorum Imperium noſtris praecipue temporibus optata ſuſcipiat incrementa, res ipſa publica debitis foueatur ſubſidiis, & diuorum noſtrorum more praedeceſſorum Regiae Maieſtatis gladius cunctos vibrantibus terreat aciebus perſecutores, & per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellat, atque reſectis vepribus ſub ſacro militantes Imperio deſiderata pace fruatur. Sane cum diſponente altiſſimo pro corona Imperialis diadematis ſuſcipienda ad praeſens partes Italiae ſimus ingreſſuri, & vt S. Rom. Imp. ſtatus, ſalubris tranquillitas & Reſpub. interim in Germania, Gallia & regno Arelatenſi, in abſentia noſtri copioſius atque fructuoſius procuretur, de illuſtris & magnifici Principis LVDOVICI, Comitis Palatini Rheni & Bauariae Ducis, filii noſtri chariſſimi legalitatis & gratiae circumſpectionis induſtria praeſumptionem & fiduciam vtique habentes indubiam, praecipue etiam aduertentes a divis Romanis Imperatoribus & Regibus praedeceſſorib. noſtris hactenus extitiſſe obſervatum, ac etiam de iure Comitatus Palatinatus Rheni fuiſſe & eſſe, quod cum Romanus Imperator vel Rex vltra montes Italiam ingreſſus fuerit, in ipſius abſentia vicariatum Imperii in Germania, Gallia & regno Arelatenſi ad Comitem Palatinum Rheni pertinuiſſe & pertinere, eundem dilectum filium noſtrum Ludouicum, animo deliberato non per errorem aut improuide, ſed ſano & maturo Electorum & aliorum Principum, Comitum & nobilium noſtrorum & Imperii ſacri fidelium freti conſilio & conſenſu de certa noſtra ſcientia & Regiae plenitudine poteſtate per S. Rom. Imp. in Germania, Gallia & Regno Arelatenſi prouincias, principatus, dominia, diſtrictus, ciuitates. oppida, caſtra, villas, & eorundem pertinentias, qualitercunque nominatis omnibus, jure, via & modo quibus melius & efficacius poſſumus & debemus, facimus, conſtituimus & ordinamus, noſtrum & S. Rom. Imp. in Germania, Gallia & regno Arelatenſi vicarium generalem. Dantes ex nunc & tenore praeſentium concedentes eidem plenam, liberam & omnimodam auctoritatem, temporalem & generalem iurisdictionem, & gladii nutu & prouidentia Altiſſimi nobis contraditi poteſtatem, merum & mixtum imperium, ac etiam adminiſtrationem & jurisdictionem omnimodam, contentioſam & voluntariam, vice & auctoritate atque nomine noſtris in praefati S. Imper. prouinciis, principatibus, dominiis, diſtrictibus, ciuitatibus, oppidis, caſtris, villis & eorundem pertinentiis qualitercunque etiam nominatis, per ſe vel per alium ſeu alios exercendi, animaduertendi, exequendi in facinoroſos & delinquentes & reos homines, eosque & rebelles quoscunque puniendi, relegandi, deportandi, vltimo ſupplicio addicendi & deputandi, & alias coërcendi ratione praevia & mediante iuſtitia, prout criminis qualitas exegerit, & delicti ac*

Diploma de iurib. vicariorum S. R. I. 1401.

Caeſare abſente, extra Italiam, Palatinus, non Saxo.

conſenſu imperii.

Largitur id vicario.

1) iurisdictione, ciuilem, criminalem.

culpae rebellium & excessus. Et vt etiam apud & per eum per se ac suum seu suos commissarios, & ad hoc per eum deputandos merum & mixtum Imperium, administratio & iurisdictio huiusmodi contentiosa siue voluntaria in loca & homines cuiuscunque status praeeminentiae vel conditionis existant, infra terminos & limites supradictos consistentes vel consistentia (salva tamen semper sacrosancta Ecclesiastica libertate) libere exerceantur, secundum quod ius seu ratio persuadent. Concedentes nihilominus eidem & illi seu illis, quibus hoc commiserit, & in ipsum illum vel illos iure plenario transferentes auctoritatem, potestatem & licentiam generalem, ne suis quis militet stipendiis, collectas & datias, consueta onera realia & personalia & mixta, quocunque nomine censeantur, nobis & nostro Imperio debitas seu debita, debendas seu debenda, nec non omnes census, reditus, iura, prouentus, emolumenta, oblationes, conductus, telonea & pedagia principatuum & dominiorum, monasteriorum, ciuitatum, terrarum, territoriorum, districtuum, oppidorum, castrorum, villarum & locorum ad nos ratione Imperii, & ipsum sacrum Romanum Imperium in Germania, Gallia & Regno Arelatensi de iure, consuetudine aut alias pertinentes & pertinentia, exigendi, leuandi & recipiendi, & ad vsus suos pro defensione sacri Imperii & pro ipso Imperio ac euidenti expensarum necessitate supportandi & applicandi: pœnas & mulctas ratione praevia imponendi, leuandi, & ex causis rationabilibus augmentandi, minuendi, remittendi in iudicio & extra: Iudaeos Camerae nostrae servos acceptandi & defendendi: bona damnatorum, rebellium & reorum iustitia exigente confiscandi & publicandi: officiales quoscunque & praesertim nostri Imperialis iudicii (sine eorum iuris praeiudicio, ipsi in suis officiis competentis & usque ad praesens in eisdem habiti & quaesiti) instituendi & destituendi: nec non de omnibus criminibus ordinariis & extraordinariis, enormibus, leuibus, publicis & priuatis cognoscendi, puniendi & executionem faciendi, tam secundum iura municipalia quam communia seu legis cognitionem: & decisionem huiusmodi committendi, in integrum restituendi, bannum Imperiale pronuntiandi, absolutionem concedendi: infamia tam iuris quam facti notatos publicandi, eamque iuris infamiam tollendi & super eam dispensandi: de causis principalibus & appellationum ad nos & sacrum imperium interpositarum seu interponendarum, quibuslibet tanquam noster & imperii sacri Vicarius generalis cognoscendi, examinandi & definiendi, & alia, quae causarum merita requirunt, exercendi & exequendi: ferias & nundinas instituendi, imponendi, collocandi & concedendi: rebelles sacri Romani Imperii persequendi & puniendi, priuandi & exuendi feudis, gratiis libertatibus, immunitatibus, indultis, iuribus quibuscunque temporalibus: infames & inhabiles reddendi, pronuntiandi, declarandi: atque destitutos vel exutos per se vel alium seu alios, etiam per iudicium dictum **Stillgericht**/ aut alia quaecunque iudicia damnatos & extra ius (vt moris est) sententionaliter constitutos & depositos ad honores, status, officia,

non ecclesiasticam.

2) reditum imperialium curam, qui enumerantur, census, oblationes, conductus, vectigalia,

mulctae,

iudaeor. tributa.

confiscatione

3) ius magistratuum.

etiam in adpellationum iudicio,

4) ius priuilegiorum,

officia, iura pristina in integrum libere restituendi: Decreta, statuta ac prouisiones in praedictis omnibus & quodlibet faciendi de nouo, corrigendi, & in totum tollendi, semel, pluries & totiens quotiens oportunum fuerit & ordo dictauerit rationis. Omnia & singula feuda sacri Imperii vacantia vel cum vacauerint, committendi & conferendi, ac de aliis infeudandi & inuestigandi (exceptis duntaxat feudis insigniis Archiepiscoporum, Ducum & Marchionum, & quae cum vexillis seu gladiis recipi consueuerunt, & de quibus officialibus Imperialis curiae de more seruitur) & ab illis sic recipientibus feuda, dum & quoties se casus obtulerit, homagii, fidelitatis, obedientiae & deuotionis debita iuramenta nostro & sacri Imperii nomine & vice postulandi & recipiendi: ad Canonicatus praebendas ac dignitates, etiamsi curatae ac electiuae & maiores post Pontificiales in Metropolitanis & Cathedralibus ac principales in Collegiis existant, personatus, Ecclesias parochiales & beneficia & officia Ecclesiastica seu temporalia, dum & quoties vacauerint, personas aptas & idoneas praesentandi, & eas ad ea conferendi: Dotes, dotalicia, sponsaliorum largitates ac donationes propter nuptias admittendi & confirmandi: mente captis, furiosis, & aliis personis quae sui iuris non existunt, curatores, orphanis pupillis & viduis tutores & defensores praeficiendi ac tutores & defensores minus legitime datos confirmandi, denolutiones fiscales quorumcunque dominiorum, praediorum & agrorum aut haereditatum, seu etiam rerum mobilium, dummodo ius & ratio illud exegerit, nostri & imperii nomine exigendi, tenutam & possessionem talium accipiendi. Dantes etiam & Regia concedentes auctoritate & de certa scientia, nostro ac sacri Imperii Romani Vicario generali supradicto potestatem plenissimam, Notarios publicos & tabelliones cum auctoritate & potestate plenariis creandi, faciendi, & de tabellionatus officio instituendi seu inuestiendo (vt moris est) per pennam & calamarium: recepto ab ipsis prius & eorum quolibet pro nobis ac sacro imperio debitae fidelitatis solito iuramento: hoc ipsum etiam eadem auctoritate aliis concedendi & committendi, eosque eorum exigentibus demeritis priuandi & destituendi: ac etiam naturales, manseres, spurios, bastardos & quolibet de damnato siue illicito coitu procreatos, viuentibus seu mortuis eorum parentibus rite legitimandi: etiamsi forent filii Illustrium Principum, Ducum, Comitum & Baronum, & eos natalibus & omnibus legitimis iuribus restituendi, omnemque geniturae maculam & natalium defectum abolendi: ad omnia & singula iura successionum etiam ab intestato cognatorum & agnatorum, honores, dignitates, officia, & ad singulos actus legitimos admittendi & admitti mandandi (sine tamen legitimorum haeredum praejudicio) ac si essent de legitimo matrimonio procreati. Et generaliter omnia & singula libere faciendi & exercendi, quae ad verum sacri Imperii Vicarium generalem pertinent: etiamsi qua ex eis iure & consuetudine specialius exegerint mandatum, etiamsi maiora fuerint supra & infra expressis, & quae ad nos & sacrum Imperium

conferendi feuda.

ecclesiastica beneficia.

Confirmandi dotes, tutores, curatores,

creandi notarios,

legitimandi,

etiam ad successiones.

& prouentus & inuestiendi de feudis h) iuramenta fidelitatis

einzusamlen / und die Beleihungen h) zu vollziehen / den Lehen-Eyd an statt und von

faciendi & agendi pertinere dinoscuntur de iure, consuetudine, seu plenitudiue Regiae potestatis: non obstantibus quibuscunque literis datis vel dandis legibus, constitutionibus, consuetudinibus, statutis & iuribus municipalibus & localibus, generalibus & specialibus contrariis, quacunque firmitate roboratis. Quibus omnibus & singulis, in quantum praesentibus obviare seu eis derogare possunt, ac si talia specifice in suis capitulis & punctis de verbo ad verbum hic forent inserta & nominatim expressa, de nostra certa scientia & de plenitudine Regiae potestatis specialiter derogamus, ac viribus carere decernimus & declaramus. Mandantes nihilominus firmiter & districte praecipientes vniuersis & singulis Ecclesiasticis & secularibus Principibus, etiamsi Pontificali praefulgeant dignitate, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, ministerialibus, militibus, Clientibus, Vasallis, Ciuitatibus, Oppidis, & eorum vniuersitatibus, locorum rectoribus & eorum communitatibus, castris, villis, subditis, terrigenis, incolis, habitatoribus, castellanis, custodibus, officialibus & hominibus quibuscunque, cuiuscunque etiam praeeminentiae, dignitatis, status, gradus seu conditionis existant, praesentibus & futuris, quatenus praedictum Ducem Ludouicum filium nostrum carissimum, nostrum & imperii Vicarium generalem taliter, vt praedicitur, a nobis constitutum, & personam nostram figurantem: benigne & absque difficultate qualibet recipiant, & sibi ac officialibus suis, quos constituet loco sui, omnibus & singulis nostro & Imperii nomine fideliter & effectualiter tanquam nobis in omnibus obediant, pareant & intendant realiter & cum effectu, vt exinde eorum sincera deuotio per operum efficaciam eluceſcat. Sub poenis per praefatum nostrum & Imperii Vicarium constituendis, infligendis, nec non sub poenis nostrae indignationis grauissimae, & mille marcharum auri purissimi: quas ab ipsis, qui secus attentare praesumserint ausu temerario, totiens quotiens contra factum fuerit, irreuocabiliter per ipsum seu substituendos ab eodem exigi volumus, suisque vsibus, prout sibi videbitur, applicari. Harum sub nostrae Regiae Maiestatis sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Augspurg tertia feria post Festum Natiuitatis beatae Mariae Virginis glorioſae, Anno

Dissolutis in contrarium factis constitutionibus.

Num opus sit inuestitura S. R. I. vicariorum?

Negat. a) in tam brenibus interregnis.

h) Dieſes ſcheinet heut zu Tages überflüßig zu ſeyn. Dann erſtlich ſolle das Reich nicht länger / als einige wenige Monathe ledig ſtehen. Da nun jeder Vaſall Jahr und Tag Zeit hat / die inueſtitur zu ſuchen / ſo ſiehet man nicht / wer ihn unter ſolcher Zeit darzu zwingen wolle; nachgehends iſt auch der Kayſer ſelbſten gar nicht ſchwürig / wenn die Vaſallen

vice & nomine S. imperii i) re- | wegen des Reiches i) aufzu-

len noch um längern Aufschub ansuchen / dahero es auch genug zu seyn schiene / wenn die Reichs-vicarii einem jeden Prorogation gäben; ferner komt es ohnnöthig heraus / weil die Lehens-Pflicht auf Seiten des Reichs ewig und unauflößlich ist / ohngeachtet die Person des Kaysers sich zu ändern pfleget; über dieses werden die Unkosten / ohne Noth / verdoppelt / wenn die Reichs-Lehen-Leute ihre Lehen-Briefe denen Reichs-vicariis bezahlen und nachgehends auch dem neuen Kayser wieder für die renouation Geld geben sollen; zugeschweigen / daß man auch wol siehet / daß die vicariats-Cantzeleyen von denen Reichs-Lehen-Leuten nicht gedränget worden / dahero Chur-Bayren und Pfaltz An. 1658. den Verlust der Lehen darauf setzen und deswegen die Reichs-Vasallen erinnern müssen / als die dafür halten / daß die Belehnungen der vicarien ohngewöhnlich heraus kämen. Dieweilen aber diese Freyheit denen Reichs-Vicariis hieselbst nach dem klaren Buchstaben gegeben wird: nachgehends die kleinern Reichs-Lehen / wenn deren inuestitur lang ausgesetzet würde / leichtlich in Vergessenheit gerathen kunten / absonderlich in denen vorigen Zeiten / da man die Lehen-Register nicht so vollständig und in guter Ordnung gehalten oder wol keine gehabt hat: ferner es sich noch ietzo zutragen kan / daß die interregna lange Zeit währen oder auch ein Lehen schon eine gute Zeit bey des Kaysers Leben gemuthet werden sollen Buxtorff ad A. B. §. 67. über dieses die neue Muthung unter dem neuen Kayser dem Vasallen / als eine Sache / die auf wenige Kosten ankommet / nicht beschwehrlich fallen solle: endlich noch eben die Lehens citationes des Chur-Pfaltzischen oder Bayrischen vicariats bey dem Thulemario cap. 22. §. 27. de octou. p. 391. zeugen / daß auch die Reichs-vicarii noch bis jetzo in dem Besitz solcher Gerechtsamen seyn: als halte ich dafür; daß denen Reichsvicariis die Beleihungen allerdinges zugestanden werden müssen. Dabey aber gleichwol dieses zu mercken ist / daß vor Ablauff der ordentlichen Lehens-Frist ein Reichs-Lehens-Mann von denen vicariis so wenig / als von dem Kayser zur Lehens-Muthung angehalten werden mag.

b) *facili prorogatione anni & diei.*

c) *feuda imperii sunt, quod non moritur.*

d) *sumtus superflui.*

e) *raritas inuestiturarum a vicariis.*

Affirmatur quia

1) *lex est clara.*

2) *minorum feudor. labilis memoria.*

3) *interregna quandoque diuturna.*

4) *innouatio grauis esse non debet vasallo.*

5) *exempla eius generis inuestiturarum.*

i) Mir ist dergleichen Eydes-Formel nicht bekant. In zwischen folget aus den Worten nomine imperii, daß solche die Reichs-vicarii nicht auf sich richten lassen dürffen Limn. ad tit. 5. obs. 16. p. 271. wiewol ich doch auch der Meynung bin / daß die vicarii wol auch etwas von der Verbindung gegen ihrem vicariat mit einfliessen lassen dürffen. Wenn im übrigen zwey über einem vicario sich streiten / wie oben p. 526. 527. so

Formula iurisiurandi praestanda vicariis.

cipiendi. Quae tamen per regem Romanorum, postea electum suo tempore innouari k) & de nouo ipsi iuramenta praestari debebunt. Feudis principum duntaxat l) ex-

nehmen. Welches alles aber nachhero der erwehlte Römische Konig erneuern k) und für ihme abermals solcher Lehens-Eyd abgeleget werden solle. Fürsten-Lehen allein l) ausge-

Quid si duo contendant de vicariatu eodem?

ist die Frage / bey wem sich alsdann der Vasall melden solle? die Sache ist aus dem Lehen-Recht zu unterscheiden / si duo contendunt de dominio directo feudi eiusdem. Dabey zu wissen / daß der Vasall als dann am besten thut / wenn er sich zu beyden bereit hält / auch solches beyden Theilen kunt macht / im übrigen aber sich demjenigen / der die meiste Macht hat / ergiebet. Weil ihme doch nicht erlaubet ist / seinem Urtheil nachzugehen / wer recht oder unrecht habe *Rosenthall* cap. 6. sect. 5. n. 4. *Buxtorff* ad cap. V. A.B. §. 67.

Num opus renouatione Caesaris in illis, quae instituere vicarii.

k) Diese schiene an sich nicht nöthig zu seyn / dann weil die vicarii den Lehends-Eyd ad manus futuri regis nehmen; sie leichtlich in der Lehens-Formel des künfftigen Kayserś mit erwehnen können Lim. ad tit 4. obs. 17. p. 272. solches auch denen Vasallen beschwehrlich wird: dieweilen aber die A.B. hier klar ist / nachgehends dem Kayser nicht zu verdencken stehet / daß er sich bey allen mit einem besondern Eyd verwahret; endlich noch die vicarii den Lehens-Eyd nomine imperii und nicht nomine futuri imperatoris zu nehmen / in der A. B. befehliget sind / als wird hierüber ohne Noth viel fragens gemachet. Im übrigen giebt hiebey dieses mehr Anlaß zu fragen: ob der neue Kayser auch die Urtheile / Privilegien und anders / was die vicarii ausgefertiget / erneuern und ratihabiren solle oder aber solcher ipso iure daran verbunden sey? das letztere ist deswegen dafür zu halten / weil dasjenige / was denen Reichs-Vicariis einmal frey gegeben worden / solches von ihnen so wol / als dem Kayser selbsten in dem Namen des Reiches verrichtet wird und also keiner fernern Bestätigung nöthig hat. Wie dann auch die Erneuerung der Lehen nicht so wol des Reiches / dem der Reichs-vicarien ihre Belehnung schon genug seyn kan / als des Kayserś halben geschiehet / der sich eines jeden Vasallen seines Gehorsams durch einen besondern Eyd versichern will. Und aus diesem Grund hat Buxtorff ad A.B. §. 63. gar wol gesprochen; daß von denen Aussprüchen der Reichs-vicarien weder an das Reich / noch an den neuen Kayser nachhero adpellirt werden könne.

A vicariis nulla adpellatio.

l) Die-

ceptis & illis, quae **Van-Lehen** n) vulgariter adpellantur.	**nommen/ wie auch diejenigen/ welche man insgemein Vahn-Lehen** n) **zu nennen pfleget.**

l) Dieses Wort gehet nur auf die Beleihung. Dahero die ICti solchem Gewalt thun/ wenn sie daraus schliessen/ die vicarii hätten alle Gewalt als der Kayser/ welche ihnen hieselbst nicht ausdrücklich versaget worden wären. Ob wir nun gleich diese Meynung in solchem Text nicht finden: so nehmen wir doch hieselbst Anlaß die Stücke der Gerechtsame zu zehlen/ deren sich die Reichs-vicarii, auffer denen bishero beygebrachten/ würcklich zu gebrauchen pflegen. **Erstlich** schlagen sie vicariat Geld nach des Reichs Schroth und Korn und wollen/ daß solches/ wie das Kayserliche in allen Landen ihres vicariats in dem Reich gelten solle. Zum Unterscheid ihrer andern Müntze pflegen sie sich in ihrem Ertz-Amt reitend prägen zu lassen. Davon die Sächs. vicariat Thaler noch ietzo häuffig herum gehen. Nachgehends theilen sie allerhand Würden aus/ sie erheben in Frey-Herrn Stand; machen Reichs-Ritter und Edelleute; fundiren Gymnasia und hohe Schulen; machen doctores; notarios; comites palatinos; legen eine vicariat Cantzeley in ihrem Hofe an; schicken vicariat Befehle aus; machen ehrlich; legitimiren; geben Anstands-Briefe; veniam aetatis; Geleits-Briefe; Pässe und was dergleichen Dinge mehr seyn.

Reliquæ iurium capita, quibus vtuntur vicarii.

Ius monetandi.

Nobilitandi, in toga & sago. Instituunt cancellariam. Priuilegia largiuntur.

m) Die erste Ausnahme bestehet in **Fürsten-Lehen**/ als die sich weder vergessen/ noch verliehren/ noch in Unordnung zerfallen können p. 540. 541. dergleichen man gleichwol von denen kleinern Lehen besorgen müssen.

Qui vicariatu excipiantur principatus?

n) Und dieses ist nunmehro die andere Ausnahme/ nehmlich der **Fahn-Lehen**. Und nimt mich wunder/ wie nur einige ICti so seltsam seyn können/ daß sie **Fürsten-Lehen** und **Fahn-Lehen**/ die doch so gar sehr von einander unterschieden/ für einerley halten wollen. Weil die Lehren in dieser Sache bey denen ICtis so gar verderbet sind; so müssen wir abermals solche in verschiedene Fragen abtheilen und erörtern. Anfangs

Qui Fahnlehē?

Num vexillifera feuda & principatus sint synonyma.

Ob unter dem Wort Fahn-Lehen nur die Fürstenthüme oder auch die Grafschafften und Herrschafften mit zu verstehen seyn?

Daß nun dieses letztere dafür zu halten sey/ davon habē wir folgende Gründe. Anfangs hat sich kein ICtus getrauet/ eigentlich zu sagen/ was dann in dem Teutschen Reich Fahn-Lehen genennet werden. Welches ich aber kürtzlich also anzeige. In den alten Zeiten wurde derjenige/ welcher dem Kay-

Negatur. Quia a) & baronie & comitatus feuda sunt vexillifera.

Quorum inuestituram & col- | Deren Beleihung und Ver-

Kayser und dem Reich nicht allein für seine Person; sondern in einem Gefolge seiner Affter-Vasallen dienen mußte/ dessenwegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet/ weil diese den Hauffen/ womit er zu dienen schuldig/ vorstellete. Dann eine Fahne diesen Endzweck hat/ daß ein hauffen sich im Streit zusammen halten/ oder wenn er sich verlohren/ wieder darzu einfinden solle. Aus solchem fliesset nun/ wer mit einer Fahne belehnet worden/ der habe Affter-Vasallen unter sich; er sey dem Lehens-Herrn nicht allein für sich/ sondern auch mit seinen Affter-Lehen-Leuten zugleich zu dem Dienst zu erscheinen/ schuldig; sein Lehen sey nicht etwas eintzeles/ sondern ein Begriff von verschiedenen Lehen/ u. s. w. Wie nun aber nicht allein die Fürstenthume; sondern auch Graf- und Herrschafften andere Affter-Vasallen wieder unter sich haben: also ist auch folglich klar/ daß selbige mit einer Fahnen belehnet worden; Fahn-Lehen genennet und denen Reichs-vicariis nicht freygelassen sey/ in solchen dem Besitzer die Lehen zuerneuren. Welches auch in andern Königreichen nicht anderst gehalten worden/ davon ich eine gar denckwürdige Urkund aus dem du *Chesne* tom. 5. p. 553. anführen kan. Dann in solcher bestrafft der König Philippus III. in Franckreich diejenige Vasallen/ welche in ihrem Dienst ausgeblieben waren/ dabey er die Ordnung hält: daß die uasalli feudorum simplicium 15 solidos Turonenses; diejenige aber/ welche feuda vexillifera besessen/ erstlich für sich 30. solidos und dann nachgehends für jeden Affter-Vasallen/ den sie mitbringen müssen/ 7. solidos und 6. denarios Turonenses bezahlen sollen. Und werden diese letztere vexilliferi oder auch Barones, Banneriarii genenet/ als deren ihre Lehen-Dienste nicht allein auf sie selbsten; sondern auch auf ihre Affter-Vasallen gienge. Woraus genugsam erhellet/ daß auch die baronien oder Herrschafften Fahn-Lehen genennet und also in der A.B. verstanden werden. Nachgehends kommen mit diesem Zustande des Reichs auch die Wörter der A. B. selbsten überein. Dann solche von zweyerley Lehen redet/ welche nicht von den Reichs-vicariis die inuestitur nehmen solten. Erstlich denen Fürstenthümern und dann denen Grafschafften. Dann so lautet der Lateinische original text; Feudis principum & illis, quae Fahn-Lehen adpellantur. Welches auch Schilter ad A. B. h. t. erkennet. Uber dieses so hat es eben auch alhie die Beschaffenheit/ welche der Kayser gegen der Reichs-Cammer noch ietzo gebrauchet. Dann wie solcher zwar der Cammer alle iurisdictionem mit eingeräumet; sich aber dabey die Fahn-Lehen über

b) L. A. B. ipsa distinguit feuda principatuum a feudis vexilliferis.

c) imperator hodieque sub nomine Fahnlehen *complectitur & comitatus & dynastias.*

Für-

Fürstenthümer / Graf und Herrschafften ausgezogen und dem Reichs-Hof-Rath allein vorbehalten hat / davon p. 541. quaest. 6. gehandelt worden: so will es hieselbst Carolus IV. auch mit denen Reichs-vicariis gehalten wissen / daß ihre investituren sich nicht über Fürstenthüme oder andere Fahn-Lehen / als Graf- und Herrschafften erstrecken solte. Was nun dagegen eingeführet wird: solches ist gar von keiner Erhebligkeit. Dann erstlich beziehet sich das Gegentheil auf die Teutsche Uebersetzung der A.B. welche hieselbst die Wörter: feudis principum exceptis & illis, quae Fahn-Lehen dicuntur zusammen fasse und der Fürsten-Fahn-Lehen übersetze. Respond. Die Uebersetzungen sind von privat-Leuten / nach eines jeden seinem Begriff geschehen und mögen hier gar keine Hinderung verursachen. Wiewol auch ein anderer alter Dolmetscher solchen Unterscheid bereits besser erkant und die erstgenannte Wörter / Fürsten und Fahn-Lehen gegeben hat bey dem *Goldasto* tom. 1. der Reichs-Satz. Worauf sich auch *Dieterich* p. 41. *Schilter* de vicariis §. 14. p. 17. gar vernünfftig beziehen. Nachgehends beruffen sich einige auf dē würcklichen Gebrauch / nach welchem die Reichs-vicarii noch zu Zeiten vor der Wahl Leopoldi a. 1658. an Grafschafften und Herrschafften Befehle ergehen lassen / die Belehnungen bey ihrer vicariat-Cantzeley zu suchen. Wie solche bey den *Thulemario* zu befinden wären cap. 22. §. 27. de octouir. p. 391. Respond. Dergleichen Ausschreiben der vicariorum kommen auch bey den Londorpio für. Weil aber von dem Willen der Reichs-vicarien auf deroselben ihr Recht gar kein Schluß zu machen ist; nachgehends in solchen diplomatibus auch keine Grafschafften oder Herrschafften ins besondere benennet werden; sondern nur aller Lehen-Leute des Reichs Erwehnung geschiehet / welches nicht anderst auszulegen ist / als wie es die Reichs-Gesetze und die A.B. zulassen: als wird ein jedweder ermessen / daß dieser Einwurff von keinē Grund sey. Ausser diesem wissen sich die wenigste ICti auch hierein zu finden; was dañ von geistlichen Lehen zu halten sey und bringen deswegen die Frage auf:

Rat. affirmantium confutatur.

a) quod vetustus interpres habeat pro synonymis.

b) Vicarii minuestre velint in comitatibus.

Ob denen Reichs-vicariis zukomme / die inuestituras der Stiffts-Lehen vorzunehmen?

Ob es nun wol scheinen möchte / daß gleichwol die Ertz-Bisthümer / Bisthümer / Prälaturen / Probsteyen / Abteyen und so weiter keine Fahn-Lehen wären; sondern selbige / anstatt dieses Kriegs-Zeichens / welches sich zum geistlichen Stand nicht füget / mit dem Regiments-Zeichen des Scepters belehnet werden müssen: dieweilen aber alle diejenige geistliche Stiffter / von der Zeit an / als selbige die Landes-Hoheit erhalten und ihre Stiffts-Lande von denen Provintzien ausgezogen und selbige Reichs-unmittelbahr gemachet haben / meistentheils Fürsten-Recht geniessen und nach der Weise

Num penes vicarios sit investituras feudorum ecclesiae?

lationem soli imperatori vel regi Romanorum o) specialiter reseruamus p). Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis q) seu obligatio-

gebung sich der Kayser oder Römische König o) ins besondere vorbehalten p) wissen will. Inzwischen solle auch der Pfaltz-Graf wissen/ daß ihme alle Veräusserung q) und Ver-

der Reichs-Cantzeley Reichs-Fürsten genennet werden; über dieses die andere/ welche keine Fürsten sind/ sondern nur auf der Prälaten Banck sitzen/ dem Kayser und Reich dennoch mit verschiedenen Köpffen/ gleich denen Fahn-Lehen Dienste thun/ indem ich mich keines Reichs-Prälaten besinne/ der in der Reichs-Matricel nur etwa mit einem Fuß-Knecht angesetzet wäre: als halte ich dafür/ daß denen Reichs-vicariis, aus gleicher und oben gezeigter Ursache nicht zukomme/ über selbige Lehen-Briefe auszufertigen. Welches dann der magern Ursache/ damit sich Rumelinus in diesem Schluß träget/ dissert. 4. §. 19. p. 97. zu rechte helffen mag.

Rex Rom. h.l. quis?

o) Verstehe/ daß rex Romanorum so viel/ als ein noch nicht zu Rom gekröneter Kayser heissen müsse p. 61. litt. i. p. 70. litt. g. p. 207. litt. y. Dann sonsten ausgemachten Rechtens ist/ daß einem Röm. König/ so lange der Kayser lebet/ weder eine Beleihung noch andere Verrichtung in dem Reich freygegeben werde.

Vicario Caesaris maior potestas, quam imperii.

p) Womit aber gleichwol dem Kayser die Hände nicht gebunden seyn; daß er die Beleihung der Fürstenthume in seinem Abwesen/ nicht seinem Statthalter oder vicario übergeben solte. Nach dem Exempel Caroli V. der An. 1521. seinen Herrn Bruder Ferdinandum, als Statthalter dahin instruiret/ daß er die Reichs-Fürstliche und alle andere Lehens-inuestituras in des Kaysers und des Reichs Nahmen verrichten solle. Wie solche Vollmacht *Arum.* disc. 3. §. 39. p. 157. ad A. B. mit einrücket und zwar aus dem K. A. zu Worms Ao. 1521. §. und sollen wir ꝛc. *Limn.* ad A. B. tit. 5. §. 1. obseru. 26. p. 277.

Vire alienandi destituuntur vicarii.

q) Dieses hat wol keine Schwürigkeit. Dann ist dem Kayser nicht allein in der Wahl-capitulation von Caroli V. Zeiten an §. 24. sondern auch schon längst zuvor/ wie sonderlich *Arum.* §. 43. p. 159. disc. 3. ad. A. B. das Exempel Friderici V. anführet/ auf das äusserste verbothen/ das geringste von dem Reich zu veräussern; wer solte dieses wol einem blossen Reichs-vicario frey geben? so daß auch niemand auf diesen Schluß kommen darff/ wäre denen Reichs-vicariis nur die Veräusserung verbothen;

then; so wäre solche so ipso denen Kayſern ſelbſten frey gelaſſen. Dann wo die Rechte ſonſten ſo klar ſind; ſo hat man ſich keine Sorge zu machen/ daß ſolche durch conſequencen und üble Schlüſſe geändert werden mögen. Eine andere Frage iſt es: ob die vorige Kayſer und ſelbſten unſer Carolus IV. dieſes Verbot gehalten habe oder nicht; welches letztere wider aus obigen p. 549. litt. g. und dem Conringio de finib. imp. lib. 2. c. 19. gnugſam erhellet. Welche Wunden wir nicht wieder regen wollen. Dieſes iſt aber noch fragens werth:

1. Ob denen Reichs-vicariis nicht erlaubet ſey/ offene Lehen wiederum zu vergeben?

Ob es nun wol ſcheinen möchte/ daß ſolches denen Reichs-vicariis in der A. B. nicht verbothen; ſondern vielmehr in denenjenigen Stücken die nicht in Fahn-Lehen beſtehen/ erlaubet und zugelaſſen ſey/ weil ſich der Kayſer des Wortes duntaxat bediene und folglich in allen andern Lehen denen Reichs-vicariis freye hände laſſe; nachgehends einem Prälaten oder Biſchoff gleichfalls die Gewalt/ etwas zu veräuſſern/ benomen/ aber deswegen gleichwol nicht verwehret ſey/ ein offenes und heimgefallenes Lehen wieder an einen andern neuen tüchtigen Lehen Mañ ceu rem infeudari ſolitam zu vergeben; ferner die Pfältziſche Exempel an dem Tage lägen/ da der Pfaltziſche Reichs-vicarius die dem Reich eröffnete oder heimgefallene Ritter-Güter wiederum an andere vergeben habe; endlich vielmehr dem Reich daran gelegen ſey/ daß die Reichs-Lehen nicht lange ohne Vaſſallen ſtehen; ſondern bey Zeiten wiederum mit tüchtigen Männern beſetzet werden möchten: dieweilen aber ſo gar nachdrücklich hieſelbſt de omni genere alienationis geredet und folglich alle Art und Weiſe etwas zu veräuſſern denen Reichs-vicariis unterſaget iſt; nachgehends die beſtändige Regel zu halten/ daß den vicariis, wo der Verzug keine Gefahr leidet/ nicht mehr zufugen ſey/ als die Worte klar ausmachen Schilter de vicariis Imperii §. 15. p. 17. über dieſes von der Freyheit die Lehens-Folger zu belehnen auf die Gewalt/ die heimgefallene Lehen wieder an andere zuvergeben/ kein Schluß zu machen iſt; ferner einem Lehens-Propſt zwar jenes Recht ordentlicher Weiſe/ niemals aber dieſes erlaubet wird; endlich die Exempel der durch die Reichs-vicarios vergebnen Lehen ſo gar richtig nicht ſeyn/möchten; letztens vielen Prälaten die Hände hierinnen gleichfalls gebunden/ daß ſie rem infeudari ſolitam, ohne des Capitels Schluß/ wieder zu verleihen nicht befugt ſeyn: Als halte ich dafür/ daß es noch nicht ausgemachet ſey/ ob die Reichs-vicarii die Gewalt haben/ auch nur diejenige dem Reich heimgefallene Stücke/die keine Fahn-Lehē ſeyn/ wieder mit neuen Lehens-Leuten zu beſetzen; ſondern ſicherer heraus käme/

Penes vicarios num ſit, conferendi feuda S.R.I. aperta?

wenn solches biß ein neuer Kayser erwählet würde/ ledig blieben. Ferner wird gefraget:

2. Ob der Reichs-vicariorum ihr consensus genug sey/ wenn einige Reichs-Stände etwas von Reichs Lehen verpfänden oder versetzen wollen?

Num vicariorum consensus sufficiat alienationibus aliis?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß gleichwol der consensus domini directi oder des Ober-Eigenthums-Herrn genug wäre/ wenn der vasallus seine Lehen-Stücke veräussern wolte/ dessen gerechtsame die Reichs-vicarii zu handhaben hätten; nachgehends von dem Verboth selbsten zu alieniren auf das Recht eine alienation aufzunehmen sich gar nicht schliessen lasse; ferner die ICti dergleichen iedem Königl. Statthalter frey liessen/ davon Buxtorff cap. 5. ad A. B. §. 60. eine gewaltige Heerde zusammen getrieben hat; dieweilen aber nichtes/ was Verzug leidet/ denen Reichs-vicariis frey zugeben ist Schilt. de vicar. § 15. p. 17. nachgehends der alte Dolmetscher nicht ohne Ursache auf den Verstand dieses Ortes dergestalt gefallen seyn mag/ daß dafür zuhalten/ es wäre denen Reichs-vicariis dahin zusehen/ daß ja nichtes weder durch sie noch * durch andere dem Reich entzogen würde; nachgehends sich opiniones communes contra communes in der Frage finden/ ob ein Statthalter in Veräusserung der Lehen einwilligen könne/ wenn er nicht darzu ins besondere bevollmächtiget sey; ferner dem Kayser allein aufgegeben ist/ daß er in Veräusserung der Reichs-Lehen dahin sehe/ daß dem Reich kein gefährlicher Vasall aufgebürdet werde; endlich auch die Meynung Schilteri ad A. B. tit. 5. §. 30. p. 294. die Sache nicht heben will/ als wenn denen Reichs-vicariis wol frey stünde in Veräusserung des vtilis dominii oder nutzbaren Eigenthums einzuwilligen/ wenn nur das Ober-Eigenthum dem Reich nicht entzogen würde/ massen von diesem letztern weder die Frage hieselbst ist/ noch sich dabey der geringste Zweiffel findet/ in dem solches ad alienationes ipsorum vicariorum gehörete/ welche solchen selbsten/ dem Buchstaben nach in der A. B. verbothen seyn: als halte ich dafür/ daß man wieder sicherer thue/ wenn die Reichs-vicarii sich dergleichen Einwilligung in Veräusserung oder Verpfändung der Reichs-Lehen enthalten. Absonderlich der Reichs-Fahn-Lehen/ welches ohne deme daraus folget/ weil die Reichs-vicarii vermöge der A. B. mit solchen schlechter dinges nichts zu thun haben sollen.

3. Ob aus dem denen Reichs-vicariis geschehenen Verboth/ nichts zu veräussern/ folge/ daß der Kayser also allein die Gewalt zu veräussern gehabt habe?

Diese Reichs-verderbliche Meynung heget der Frhr. von Lynker p. 44. ad A. B. weil es das Ansehen hätte/ der Kayser verwehre solches allein den

Reichs-

nis rerum imperialium, huiusmodi prouisionis tempore expresse r) sibi nouerit interdictum.

pfandung der Stücke des Reichs / Zeit dieser Reichs-Verwesung / nahmentlich r) untersaget sey.

Reichs-vicariis u. also müste ihme selbsten solches vor deme frey gestandē seyn und heissen / quod regulam firmiet exceptio 563. Absonderlich weil dieses Recht dem Carolo IV. als Urheber der A. B. den Vorwurff gemachet / quod dissipauerit imperium, wie solches *Schurzfl.* in einer dissertation beantwortet hat. Dieweilen aber das Recht die Reichs-Güter zu veräussern sich zu einem Wahl-Könige so wenig als einem vsufructuario schicket / der eine Sache geniessen / aber selbige doch in ihrem Stand erhalten muß / und nicht veräussern darff; nachgehens die Kayser selbsten / so offt sie bey sich selbsten gewesen / frey heraus gestanden / daß ihnen niemals erlaubet gewesen etwas von dem Reich zu veräussern Conring ius. z. de fin. Imp. l. 2. c. 19. ferner weit geringere Dinge sind / die man dem Kayser nicht zugelassen / so weit ist es gefehlet / daß man das ius bona imperii zu veräussern / dem Kayser einräumen sollen; über dieses von denen gewaltsamen Exempeln auf den Gebrauch des Rechts sich kein Schluß machen lässet; endlich auch man solcher gestalt die Wahl-capitulation für lächerlich und ungereimt halten müßte / worinnen sich das Reich noch ietzo für behält / die dem Reich enzogene Stücke wieder herbeyzuschaffen / ob sich gleich nicht wol eines darunter findet / da die ietzige gewaltsame Innhaber nicht des Kaysers seinen consens und Einwilligung vor zu weisen wüsten: als halte ich dafür / daß dem Kayser die Gewalt / Stücke vom Reich zu veräussern / eben so wenig / als denen Reichs-vicariis vor und nach der A. B. zugekommen sey. Dann ietziger Zeit ist keine Frage mehr davon zu machen / nachdem dergleichen Unternehmen dem Kayser in dem Buchstaben der capitulation untersaget worden ist.

r) Uber diesem Wort expresse sibi nouerit esse interdictum, entstehen allerhand fragen.

Num vicariis competant omnia iura quae illis expresse non sunt interdicta?

1. Ob die vicarii sich schlechter Dinges an diesen §. 1 tit. 5. zu halten und / was ihnen in denselben nicht erlaubet wäre / dessen auch sich nicht anzumassen hätten: oder ob vielmehr im Gegentheil denen vicariis alle Gewalt in dem Reich zukäme / welche ihnen an diesem Ort in der A. B. nicht verboten wäre?

Anfangs muß ich wiederum verbauen p. 545. daß hieselbst die Frage nicht sey / was sich die Reichs-vicarii durch den einmal geführeten Gebrauch erworben / welcher an sich weit genug gehet / davon oben p. 559. sondern einig und allein von deme / was aus der A. B. und der ehemaligen Beschaffenheit

der Reichs-vicariatuum vernünfftig fliesse. Ob es nun wol scheinen möchte/ daß nach dem Tod des Kayſers die Majestät und plenitudo Caesareae potestatis auf die Reichs-vicarios fallen müste/ weil sonsten folgen würde/ daß die Majestät des Römischen Reiches mit dem Tod des Kayſers ausstürbe/ welche Lehre sich zu einer vernünfftigen politica nicht reimete *Cruger* de iurib. nouemuir. part. spec. membr. 2. disc. 19. §. 14. p. 402. nachgehends da die A.B. nur zweyerley ausgenommen/ nehmlich die Beleihung mit denen Fahn-Lehen und die Veräusserung der Reichs-Lande/ solche nothwendig die übrige Stücke denen Reichs-vicariis nachgegeben hätte *Buxtorff* tit. 5. A. B. §. 71. 72. p. 329. Ferner sich das Reich in der A.B. zuzumessen/ daß es sich in diesem §. nicht genauer verwahret; über dieses die ICti sonsten dafür hielten/ daß ein Statthalter alles zu thun befuget/ was ihme nicht ins besondere verbothen wäre: Dieweilen aber die Majestät des Röm. Reiches/ nach dem Tod des Kayſers nicht auf die Reichs-vicarios, sondern auf das gesamte Reich fället; die Reichs-vicarii nachgehends nicht anderst/ als Bediente des Reiches/ welche alles nomine imperii verrichten müssen/ anzusehen sind; ferner ein jeder Bedienter und gevollmächtigter sich an seine Bestallung und Vollmacht und deren eigentliche Wörter halten muß/ welche die Reichs-vicarii allein aus diesem §. 1. tit. 5. zu nehmen haben; über dieses von der Gewalt eines Statthalters/ wenn der Kayſer lebet/ auf die Reichs-Verwesung nach des Kayſers Tod sich kein Schluß machen lässet/ in dem hieselbst nicht die leges de vicario, proconsule, praeside prouinciarum, comite praetoriano u. s. w. ex iure Romano & canonico, sondern die iura de mandatarii, procuratoris, tutoris, curatoris finibus anzubringen sind; endlich es nicht nöthig gewesen wäre/ daß die A. B. nur einige Stücke denen vicariis benennet hätte/ wenn sie solchen alle Gewalt/ die der Kayſer hat/ frey lassen wollen; und dann/ was hieselbst denen vicariis untersaget worden/ nur deswegen geschehen/ damit sie die casus expressos nicht allzuweit ausziehen möchten: als halte ich dafür/ daß vermöge der A.B. die vicarii sich nichtes weiters anzumassen/ als was ihnen entweder in diesem §. 1. tit. 5. vorgeschrieben worden/ oder hieraus durch einen richtigen Schluß folget; oder sonsten die Vermuthung giebet/ daß der Zustand und das Wohlseyn des Reiches erfordere/ ihnen solches zulassen. Obgleich *Buxtorff* viele Zeilen mit dieser Frage §. 71. 72. ad A. B. angefüllet und dennoch sich nicht daraus zu finden gewußt hat.

Num vicarios obliget capitulatio?

2. Ob die Reichs-vicarii an die capitulation des vorigen Kayſers gebunden seyn? Es ist zwar die Frage leichtlich aus der vorhergehenden zu beantworten.

Dann

Dann wenn denen Reichs-vicariis nichts zu thun erlaubet/ was ihnen nicht in diesem §. 1. tit. 5. A.B. freygegeben ist: so folget von selbsten/ daß sie nichts vornehmen/welches der Wahl-capitulation entgegen wäre. Dieweilen aber einige ICti so gar freygebig hierinnen sind und denen Reichsvicariis so gar vieles nachzugeben pflegen; worunter sich sonderlich Thulemarius und Cruger befinden; nachgehends auch durch den Gebrauch die vicarii selbsten viel aufgebracht und durch das Herkommen sich erworben haben: so ist die Frage gar nicht vergebens. Ob es nun wol scheinen möchte/ daß die capitulation mit des Kayfers/ dem sie vorgeschrieben worden/ seinem Tod aufhöre und folglich weder das Reich/ noch die Reichs-vicarios verbinden könte; nachgehends die capitulation auch jünger/ als die Reichs-vicariaten wäre und folglich dieser ihre Gewalt nicht einschrencken/ noch ihnen dasjenige entziehen könte/ was ihnen vor der capitulation Caroli V. gebühret: Dieweilen aber die Wahl-capitulation, ihrem Innhalt nach/ mit dem Anfang des Teutschen Reiches unter Cunrado I. gleiches Alter hat p. 389. litt. f. ob man gleich selbige erst unter Carolo V. angefangen/ auf das Papier zu setzen; nachgehends es eine gar verkehrte Sache wäre/ wenn die Reichs-vicarii mehr Gewalt/ als der Kayser selbsten haben solten; endlich auch/wenn schon die capitulatio die Reichs-vicarios nicht zurücke hielte/ dannoch das alte Reichs-Herkommen ihnen entgegen seyn würde/ unter welchem die gantze capitulation der Sache nach begriffen; letztens die Reichs-vicarii ohne dem auf den Buchstaben dieses §. 1. tit. 5. gewiesen sind/ und was sie etwa der capitulation entgegen eingeführet/ eben dardurch wieder aufgehoben haben/ in dem sie die capitulation mit unterschreiben helffen/ bey welchem Umstand der gemeine Rechts-Spruch quod quis iuris in alium statuit, anzubringen ist: als halte ich dafür/ daß die Reichs-vicarii zu keinem Stücke befuget seyn/ welches dem Kayser sonsten durch die Wahl-capitulation untersaget worden. Wer nun diese zwey Fragen innen hat der wird die letztere leichtlich aufzulösen wissen; ob die Reichs-vicarii Gnaden-Sachen austheilen mögen? ob sie wie der Kayser sagen könten/ sie thäten solches aus vollkommener Gewalt ex plenitudine potestatis? ob und was sie für priuilegia vergeben können? ob sie die reseruata Caesaris zugebrauchen befuget? und was dergleichen Fragen mehr seyn worin sich *Buxtorff* §. 73. 74. so gar furchtsam erweiset: dann ich meines Ortes würde mit eins darzu also sprechen: daß keines von diesen allen den Reichs-vicariis aus der A. B. zukomme; was sie aber durch Gewohn-

heit

§. 2. Et eodem s) iure pro- | §. 2. Gleichergestalt s)/ sol-

heit hätten/ solches müste von ihnen erwiesen/ aber doch auch nichts unter ihnen zugelassen werden/ als was dem vorigen Kayser in der Wahl-capitulation freygegeben wäre. Noch wird gefraget:

3. Wenn denn die Reichs-vicariatus zu ende gehen?

Num finiatur vicariatus Caesare 1) electo?

Ob nun gleich einige dafür halten; daß die vicarii erst nach vollbrachter Krönung ihr Amt niederlegen müsseten; oder doch/ wie *Buxtoff* §. 75. ad A.B. dafür hält/ selbiges bis der Kayser würcklich sich in dem Reich eingefunden und die Regierung angetreten/ behalten könten; oder wol gar jemand auf die Gedancken kommen möchte/ als wenn die Reichs-uicarii, das Reich an den Kayser erst/ wie die tutores dem Pfleg-befohlenen/ nach erlangten völligen Jahren die Güter übergeben müsten: dieweilen aber die Crönung bey dem heutigen Völcker-Recht gar nicht für ein wesentliches Stücke eines Reiches gehalten wird/ und wir den Glauben haben/ daß zur weltlichen Regierung keine geistliche Weyhe gehöre: nachgehends es leichtlich geschehen könte/ daß ein Kayser/ wenn er gleich das Reich durch Gevollmächtigte annehmen und die capitulation beschwehren lassen/ dannoch sich so fort nicht in demselben einfinden könte/ dem gleichwol damit zu viel geschehen würde/ wenn man die Regierung in andern Händen lassen solte: ferner ein grosser Irrthum ist/ daß man vorgiebt/ daß Reich wäre in den Händen der Reichs-uicarien/ die doch der Reichs-Stände ihre Befehlshaber sind: als halte ich dafür/ daß der Kayser/ so bald er die Wahl angenommen und beschwohren/ auch so fort die würckliche Regierung übrig sich habe und von daran der Reichs-vicarien ihre Gewalt völlig verloschen sey.

2) adueniente in Germania?

3) resignatione facta a vicariis

4) acceptione facta? quod probatur.

4. Wird noch gefraget: Ob der Kayser gehalten/ der Reichs-vicarien ihre Verrichtungen durch besondere Urkunden zu bestäthigen?

Caesaris num sit vicariorum acta confirmare?

Daß solches vor deme also gehalten worden/ solches erhellet aus denen Bestätigungs-Schreiben des Kayserns bey dem *Goldasto* tom. 1. Constit p. 242. Worauf sich auch *Rumelinus* dissert. 4. §. 23. p. 101. beziehet. Welches aber heut zu Tages nicht mehr nöthig ist/ weil nunmehro von Zeiten des Caroli V. an in die Wahl-capitulation art. 35. Ioseph. mit eingerücket/ daß der Kayser an/ dasjenige/ was die uicarii in dem Reich tempore interregni vorgenommen/ daran verbunden seyn solle Thulemar. cap. 22. octouir §. p. 395. Wiewol auch dieses also zu verstehen ist/ daß nachgehends nichts herauskomme/ worinnen die Reichs-uicarii aus den Schrancken ihrer Gewalt getreten wären/ und sich ihrer Amtes mißbrauchet hätten *Cruger* de nouemuir. part spec. membr. 2. disc. 19. §. p. 403.

Discrimen inter sa-

s) Was also ein uicarius für Gerechtsame und Freyheit in denen

Lan-

uisionis t) illustrem u) ducem Saxoniae, sacri imperii archi-mareschallum x) frui

le auch die Reichs-Verwesung t) der Hertzog von Sachsen/ des H. Reichs Ertz-Marschall

Landen seines uicariats hat/ die kommen auch dem andern zu. Vor der A.B. aber verhielte sich die Sache anderst. Dann der Sächsische uicarius hatte nur mit der execution und dem Blut-Bann zu thun/ als p. 515. litt. z. gesaget worden ist. Und deswegen kan jeder leichtlich schliessen/ daß des Ertz-Pfaltz-Grafen an dem Rhein-Strom sein uicariat selbiger Zeit weit wichtiger/ als das Sächsische gewesen seyn müsse. Welches dann die Ursache ist/ warum vor der A. B. des Sächsischen uicariatus so gar wenig Meldung geschiehet p. 518. auch an denenjenigen Oertern/ wo der Pfaltzische uicariatus weitläufftig beschrieben wird. Dann solches alles nicht geschehen können/ wenn der Sächsische gleichfalls als Palatinus die ciuil-Gerichte in Teutschland gehabt hätte.

t) Nicht uicariatus. Was aus solchem Wort vor ein Nachdruck in der Sache zunehmen/ davon ist p. 533. 534. litt. b. oben bereits gesaget worden. *Quare proiisis pro vicariatus*

u) Auch von diesem Ehren-Wort/ welches man denen Churfürsten beygeleget/ haben wir verschiedentlich schon gehandelt p. 416. litt. t, p. 507. litt. r. *Illustris.*

x) Nachdem hieraus klar ist/ daß des H. R. Reichs-Ertz-Marschallen das andere Reichs-Vicariat zukomme; so ist nun die Haupt-Frage zu erörtern/ *Saxonicum ius vicariatus qua palatino, an vero qua archimareschallo e*

Ob dem Churfürsten zu Sachsen die vicariat-Gerechtigkeit/ als Sächsischen Pfaltz-Grafen zu komme oder aber vielmehr als Ertz-Marschallen des Reiches?

Ich kan hier nicht umhin/ meine Meynung über dieser Sache zu eröffnen. Welche hoffentlich mit klaren Gründen zeugen solle; daß man von so manchen hundert Jahren her den Sächsischen Vicariat vergebens in der Pfaltz-Sachsen gesuchet habe. Und zwar anfangs kommt es gar seltsam heraus; daß hieselbst der Sächsischen Pfaltz mehr/ als den Kayserlichen Pfaltzen in andern Provintzien p. 523. 624. die der Sächsischen noch die Wage halten/ eingeräumet werden solle. So wenig nun der Bayrische Pfaltz Graf p. 523. ein Recht zum Reichs-uicariat hat; so wenig Grund wird auch/ in Ansehung seiner Pfaltz/ der Sächsische haben. Ausser was ich oben p. 524. erwehnet habe. Nachgehends ist der Sächsische Palatinatus nicht weiter gegangen/ als über die einige Provintz Sachsen; da hingegen sich der Sächsische Vicariatus auch über andere Provintzien ausser Sachsen *Primum negatur. Quia a) iure vicariatus destituuntur alii palatini prouinciales*

b) Saxonicus Palatinatus nō exiit limites Saxoniae.

erstrecken solle. Ferner hat des Sächsische Pfaltz-Grafen-Amtgar wenig in dē Reich auf sich gehabt. Indem selbiges nicht allein von gemeinen Edelleuten oder ohnmächtigen Herren und Grafen verwaltet worden/ als von comitibus Merseburgensibus, Wettinensibus, Zoerbicensibus, Somerschenburgensibus, Gosecoensibus und andern kleinen Lichtern/ deren blosses Andencken man fast nicht mehr in dem Reich zusammen bringen kan/ *Schubarth* de comittib. palat. Caesar. p. 180. sondern auch in denen alten Zeiten so unbekant ist/ daß von diesen Kleinigkeiten die Scribentē sich kaum die Mühe nehmen wollen/ einen Buchstaben zu gedencken. Welches ja absonderlich in denen interregnis ohnmöglich dergestalt im Verborgenen zugehen können/ wenn die Sächsische Pfaltzgrafen solche Zeit über die Reichs-Geschäfte/ durch die Helffte von Teutschland/ im Namen des Kayserns verwaltet hätten. Wie dann selbsten das Hauß Sachsen die Pfaltzgräfl. Gerechtsame so gering und nichtig gehalten haben: daß sie solche von der Zeit an/ als sie Churfürsten worden/ gar in ihrem Titel ausgelassen/ und nicht der Mühe werth geachtet haben/ sich mehr Pfaltz-Graven zu schreiben. Ohngeachtet die Sächs. Cantzeleyen sonsten keine Titel-Feinde gewesen; sondern sich lange Zeit von denen Grafschaften Brenne/ Magdeburg u. a. die doch fast gar nichts auf sich hatten/ (von dem **Müntzwesen mittler Zeiten** cap. vlt. p. 264. 265.) geschrieben haben; auch solche Auslassung der Pfaltz-Grafschaft Sachsen sehr unbedachtsam heraus käme/ wenn damit der Sächsische Vicariatus verknüpfet wäre/ davon sich der Churfürst bey des Kaysers leben ohne dem gar nicht schreiben dürffen. Wenn auch der Sächs. Vicariat an die Pfaltz Alstätt/ die man bis daher vor die Sächsische ausgegeben p. 523. gehefftet wäre/ so dürffte sich Eisenach eine Rechnung zu solchem hohen Reichs-Amt machen können. Als welches die Pfaltz Alstett mit allen Gerechtigkeiten besitzet. Und ist über dem nicht glaublich/ daß die Chur-Linie solchen Ort von ihren Landen abreissen lassen sollen; woenn an die Sächsische Pfaltz das Reichsvicariat-Amt gesetzet wäre. Endlich so wird dieser Strittigkeit die Thüre dardurch vollends zugemachet. Weil die Marckgrafen von Meissen die Sächsische Pfaltz mit der Landgrafschafft Thüringen 1280. und also über dritthalb hundert Jahre vor der Chur-Sachsen bekommen und sich Pfaltz-Grafen zu Sachsen geschrieben haben; sich aber in solchen dritthalb hundert Jahren nicht einmal träumen lassen können/ nach dem Tod des Kaysers die Reichs-Verwesung über sich zu nehmen. Und was darff man weiteres Zeugnüß? Selbsten zu den Zeiten der A. B. An. 1356. ist ja die Pfaltz Sachsen bekannter massen bey denen Landgrafen von Thüringen gewesen *Schubarth* de com. Palat. allein es hat Carolus IV. das Reichsvica-

a) administratus fuit a nullius fere nominis dynastis.

d) ab ipsis Saxonibus in titulo neglectus.

e) Palatinatus Alstettensis in ditione est Isenacensi.

f) Palatinatus Saxonicus ante penes Misnenses fuit, quam vicariatus.

g) A. B. Saxonibus vicariatum defert, non Saxoniae Palatinis Thuringiae Landgraviis.

vicariat deswegen nicht denen Thüringern aufgetragen / sondern denen Churfürsten von Sachsen übergeben. Zugeschweigen; daß wir untrüg-liche Kennzeichen haben / woraus erhellet:

Daß der Sächsische vicariatus aus der Eigenschafft des Ertz-Marschall-Amtes fliesse.

Dann anfangs weiset die A. B. hier selbst auf das Ertz-Marschall-Amt. In dem es der Pfaltz-Grafschafft mit keinem Wort; sondern allein des Ertz-Marschall-Amts gedencket. Welches ja sehr unfüglich herauskommen sollen / wenn das Reichs-Vicariat nicht mit diesem; sondern jenem verbunden gewesen wäre. Nachgehends so verräth diese Wahrheit das Schwäbische Lehen-Recht mit ausdrückl. Worten und saget: daß die Reichs-Verwesung von des Reichs-Marschall-Amts und Rechts wegen zukomme. Wir wolle also die Wörter aus dem spec. iur. feud. Alemann. cap. 42. §. 5. hieher setzen: Als der König von Teutschen Landen fert / so mag er des Riches Marschallck wol den Gewalt Leichen / daß er den Bann leihet. (Dann wenn der Kayser tod ist / so brauchet es keines Lihens / sondern es fliesset aus der Eigenschafft dieses Ertz-Amtes p. 515. 516. litt. z.) Und das ist der Hertzog von Sachsen (und nicht der Pfaltz-Grafin Sachsen / der zu selbiger Zeit der Land-Graf von Thüringen war.) Das solle er thun in Thüringen / Sachsen und Hessen bis gen Böhmen und über alle Francken) wo bleibet hier das Sachsen-Recht /) wer der ist (und also auser Sachsen und Sachsen-Recht) der ist sein Unterthan. Giebt ihme der König den Bann zu Lehende; so hat der Marschall Recht über alle Schwoben und an dem Rhein und durch das Gebürge bis ins Trierische eine Meile. (Mit eins in gantz Teutschland disseit des Rheins.) Der Pfaltz-Graf zu Rheine der hat Gewalt den Bann zu leihende iene Seite Rheins (in Germania trans Rhenana) für Maintz eine Meile / an die See und in Flandern. Und ob ihme der König den Bann leihet oder nicht / so hat er doch den Bann zu leihende (absente Caesare, non tamen alio constituto vicario p. 503. 504.) das ist von Rechten. Iure ordinario & vi archiofficii. Wer solte wol nach diesem Zweiffelen; daß der Sächsische Reichs-Vicariat mit dem Reichs-Marschall-Amt und nicht der Sächsischen Pfaltz-Grafschafft verbunden sey? *Schilter* mercket die Sache lib. 1. iur. publ. tit. 18. §. 1. p. 185. Ich weiß aber nicht / warum er solcher Wahrheit nicht weiter nachdencket und in seinem comment. ad ius Aleman. cap. 42. §. 23. 24. nicht mehrere Gründe aufzubringen weiß. Wie dann des Reichs Marschall nicht allein in denen Geschichten mittler Zeiten bekant ist / daß er Krafft dieses seines Ertz-Amtes / den Blut-Bann in

h) *vicariatus dependet a munere archimareschalli.*

i) *quia digitum huc intendit A. B.*

2) *ius Alemannicum archimareschallo tribuit vicariatum.*

3) *cui hodieque iurisdictio criminalis in imperialibus comitiis.*

volumus y). In illis locis, v-

führen y). Und zwar an sol-

in dem Reich geheget; des Reiches Feld-Hauptmann gewesen; den Reichs-Pannier getragen und andere dergleichen Stücke verrichtet hat/ welche durch das gesamte Reich gegangen: sondern auch noch bis ietzo die Ober-Aufsicht und Gerichte wider alle Unordnung auf dem Reichs-Tag zu hegen pfleget. Aus welchem allen wir schon vor vielen Jahren bewogen worden/ den Reichs-Vicariat in das Ertz-Marschallen-Amt zu setzen. Siehe Germaniam principem lib. 5. c. 4. §. 4. p. 115. und lib. 4. c. 1. §. 3. p. 88. Und hoffen wir daß sich endlich die ICti Saxonici und unter denselben auch der Frhr. von Lincker p. 43. ad. A.B. besinnen und ihre alte verlegene Meynungen/ der Wahrheit zum besten ändern werden. Absonderlich da ein Churfürst in Sachsen dabey mehr gewinnet/ als verlieret. Man wolte denn unter den Verlust rechnen: daß auf solche Weise die Meynungen wegfallen würden: daß der Sächsische Pfaltz-Graf ein Reichs-Fürst gewesen und Churfstl. Durchl. in Sachsen deswegen wieder Stimm und Stand auf dem Reichs-Tag fordern könten. Allein dieses ist ein vergebener Einfall/ aus welchem ohne deme nichts werden kan. Massen nicht allein aus denen Reichs-Geschichten bekannt ist; daß die Pfaltz Sachsen niemals kein Fürstenthum oder eine Ertz-Pfaltz/ als wie die Rheinische gewesen sey p. 524. 525. Welchemnach man solcher so wenig ein uotum in dem Fürstlichen collegio geben kan/ als den andern Pfaltzen Wittelsbach und Altorf oder Tübingen: sondern auch andere Umstände es hindern/ die alten Reichs-Stimmen wieder aufzusuchen und so Zahl-reich zu machen/ daß die Gesandte wieder aus Regensburg weichen und auf dem freyen Feld sich lagern müßten. Wie zwar in alten Zeiten geschehen/ jetzo aber/ da wir ewige Reichs-Tage haben/ trefflich unbequem fallen solte. Siehe unsere Gedancken weitläufftiger in einem Bogen von der Streitigkeit über neue vota auf dem Reichs-Tag gedr. Hall. 1709 in Oct

Appendic. loco num palatinatus Sax. suffragium inter principes mereatur S. R. I.

Num vicariatus Sax. ante A.B.

y) Ob vor der A.B. der Sächsische vicariatus bekannt gewesen/ darauf läßt sich *ja* und *nein* nach dem Unterscheid sagen/ was das Wort vicarius bedeutet/ wie p. 518. quaest. 3. diese Frage schon beantwortet ist. Mit eins nimt man das Wort vicarius für die Eigenschafft des Ertz-Marschallen-Amtes und die Blut-Gerichte über das gesamte Röm. Reich p. 515. 516. so ist der Sächs. vicariatus so alt/ als das S. Marschall selbsten: solle aber das Wort vicarius heissen/ was die A.B. wil/ so hat Sachsen erst durch die A.B. seinen vicariat bekommen. Wie solches auch Schilter. lib. 1.

iuris

bi Saxonica iura z) ſeruantur.

chen Orten/ wo Sachſen-Recht z) im Gebrauch iſt.

iuris publ. tit. 18. §. 1. 2. p. 185. begreiffet. Inzwiſchen fragen noch die Sächſiſche ICti:

Wie es doch komme/ daß ſich nur zwey und nicht mehr vicarii in dem Reich befinden?

Der Römiſche Rechts-Gelehrte Caſp. Ziegler hält in ſeiner diſſertat. de eminentia domus Saxon. cap. 9. 18. §. 2. dafür/ daß man vielleicht darinnen auf den Römiſchen Staat geſehen habe. In dem nach ſolchem ſich einige vicarii in orient *l. vlt. C. de diuerſ. offic.* die andere in dem occident bis in Spanien *l. vlt. C. quor. bonor.* befunden: Iacob *Zeuecotius* in obſeru. polit. ad Florum lib. 1. cap. meynet/ daß es nicht rathſam geweſen/ einem allein des Reichs-vicariat anzuvertrauen und ſolchem den Weg zu gewaltſamer Anfallung des Kayſerthums zu bahnen. Allein jener irret auch in den Römiſchen Rechten/ weil man nicht findet/ daß jemals das Röm. Reich zwey vicariis allein anvertrauet worden/ in dem die angeführte leges von vielen und nicht von einem allein ſo wol in orient, als occident reden: dieſer aber will/ als noch ietzo viele thun/ das ius publicum aus dem Kopff zuſammen ſpinnen. Von uns iſt ſchon p. 515. wie auch p. 521. die Urſache aus der Beſchaffenheit der zwey Reichs-Ertz-Aemter des Ertz-Marſchallen und Ertz-Pfaltz-Grafen angezeiget und ausgeführet worden. *Quare duo tantum ſint vicarii?*

z) Wie weit ſich der Pfaltziſche vicariatus erſtrecke/ ſolches iſt oben p. 508. 509. litt. u. ausgeführet: hieſelbſt iſt nun die Frage von denen Gräntzen des Sächſiſchen vicariats. Goldaſtus iſt in dieſem vicariatu eben ſo freygebig/ als er in dem Pfaltziſchen oben p. 508. geweſen. Dann alſo ſchreibet er part. 1. ſeiner Reichs-Satz. in praef. p. 6. der Sächſ. Kayſerl. hohen Reichs-Pfaltz ſeind unterworffen geweſt/ nicht allein die Sächſiſche Lande und Fürſtenthume/ geiſtliche und weltliche/ wie die erzehlet werden im Saxen-Spiegel im Anfang der Vorrede u. lib. 3. artic. 62. dem Schwabē Spiegel lib. 2. cap. 43. §. 5. ſondern auch alle Fürſtenthum/ denen Sachſen-Recht von Röm. Kayſern und Königen ſeyn gegeben und zu halten auferleget worden. Als da ſind 1) Polen 2) Böhmen 3) Mähren 4) Schleſien 5) Lausnitz (Wecihbild art. 10. & ibi gloſſa Schvvabenſpiegel lib. 2. c. 8. §. 8.) 6) Schlaven 7) Wenden 8) Schleſwick 9) Holſtein 10) Stormann 11) Diethmarſen 12) Pomern 13) Reuſſen 14) Liefland 15. Lithau 16) Moſcau 17) Samogitien. In allen Landen hält man Sach- *Limites Saxonici vicariatus.* *Opinio Goldaſti plena deliriorum.*

sen-Recht und solle aus ihnen an Sachsen adpelliret werden. Derowegen seynd auch alle diese Königreiche/ Fürstenthum und Länder dem Sächsischen Vicariat unterworffen. Sin[a] minus hodie de facto, saltem de iure. Wie uns die G. B. berichtet cap. 5. §. 2. in diesen Worten: der Hertzog in Sachsen solle ein Vormünder seyn/ in allen Städten und Landen/ da man Sachsen-Recht hältet. Ich wundere mich gar sehr/ daß Goldastus solche seltsame Einfälle haben können/ welche man kaum einem ICto zu gute halten kan/ der nichts mehr weiß/ als was man ihme vorsaget. Wir wollen die Irrthümer dieser Satzung nun durchgehen. I. Anfangs ist falsch; daß der Kayser/ausser der Provintz Sachsen p. 30. 389. einem andern Sachsen-Recht auferleget oder aufgedrungen hat.) Sondern die wahrhafftige Beschaffenheit ist diese. Der Ertz-Bischoff zu Magdeburg hielte über die Sächsische Gewohnheiten einen Gerichtshalter/ seinen Burggrafen und gab diesem zwey Gerichts-Stüle zu/ einen zu Magdeburg; den andern in Halle. Diese nun brachten die Sächsische Gewohnheiten in Ordnung; hielten sie in dem Gange; verbesserten und vermehrten dieselbe; so daß man an solchen beyden Oertern schleunig Recht haben kunte/ welches damals an andern Orten in Teutschland gewaltig fehlete. Dieses brachte demnach solche zwey Schöpfen-Stuhle in denen benachbarten Orten in grosses ungemeines Ansehen/ in dem man vorgab/ daß Sachsen Recht die Billigkeit und die Christliche Lehren zum Grunde hätte/ die man leichtlich von ihnen entlehnen könte. Hierzu kam dieses fürnehmlich/ daß alle die gegen Osten und Mitternacht gelegene Wendische Völcker in geistlichen Dingen dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ als ihrem primati von dem Kayser und Papst unterworffen waren; selbiger Zeiten aber allein der Degen von denen weltlichen geführet; von denen geistlichen aber/ ob diese gleich keine Priester seyn wollten/ die Gerichte besetzet würden. Wie nun der Papst alle andere und ins besondere die Römische Gesetze/ als die noch viele Schlacken vom Heydenthum hatten/ verworffen und die Gerechte an seine decreta und die geistliche Ausleger gewiesen hatte: also hielten sich auch/ um dieser Ursachen willen folgende Staaten und Völcker/ aus freyem willen/ ohne weder Kayserlichen Befehl/ noch einen andern Gerichts-Zwang zu haben/ in ihren Rechts-Sachen zu den Hällischen und Magdeburg. Schöpfen-Stülen. Verschickten an selbige ihre Acten und Rechts-Sachen/ holeten responsa und Urtheil von selbigen ein; liessen sich über zweiffelhafftige Fälle belehren; nahmen auch Magdeburg. Rechts-Gelahrte öffters zu Richtern; u. liessen endl. nicht nach/ bis das Magdebur-

a) *num Saxonica iura alios populos obligent iure legislatorio, an vero ob libere factam receptionem? Causae receptionis a) a cultura illius iuris.*

b) *singulares scabinatus cum ante opifices ex tribu iudicarent.*

c) *sedes Vandalici & Germanici primatus.*

d) *ius dioecesanum archiepiscopi Magdeb.*

e) *Scripturae iuris Saxonici.*

deburgische Recht von einigen privat Leuten zu Papier gebracht und ihnen übersendet worden. Nach welcher Zeit sie sich an dieses Recht vollends gewehnet; ihre Richter und Landes-Herren darauf angewiesen/ und in nicht ausgemachten Dingen sodann die Magdeburgischen Schöpfen-Stüle zu Halle und Magdeburg um Recht befraget haben. Und in dieser Anzahl funden sich/ wie nicht zu läugnen: 1) Preussen/ 2) die Marck Brandenburg/ 3) das in der Nähe gelegene Thüringen/ 4) Anhald/ 5) Halberstatt/ 6) Hildesheim/ 7) Braunschweig/ Lüneburg/ 8) Holstein/ 9) Mecklenburg/ 10) Pommern/ 11) Polen/ 12) Böhmen/ 13) Schlesien/ 14) Mähren/ 15) die Lausnitz/ 16) Meissen/ Carpz. ad L. R. cap. 11. sect. 13. n. 5-11. Welches alles daraus erhellet: weil sich noch ietzo von allen diesen Orten Urtheils Fragen in denen zwey Schöppen Stülen zu Halle und Magdeburg befinden; weil sich selbige über dieses in ihren Land-Rechten noch auf das Magdeb. Sachsen-Recht beruffen; weil die andere/ welche das Sachsen-Recht nicht mehr haben/ solches durch besondere Verordnungen abschaffen müssen. Welches sie nicht thun können/ wenn ihnen dieses Recht vom Kayser/ als Gesetz-Geber auferleget worden wäre. Dahingegen/ weil sie freywillig sich zu solchem Recht bekennet/ sie auch die Freyheit behalten haben/ solches wieder abzuschaffen und fahren zu lassen. Und solchem nach ist jetzo das Sachsen-Recht abgeschaffet: 1) in der Marck Brandeburg/ wie bey dem Scheplizio, Prukmanno, Coepen, Mullero, Brunnemanno, Rhetio und andern ICtis zu sehen; 2) in dem gesamten Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg/ vermöge ihrer Landes-Ordnungen. 3) in dem Halberstädtischen; 4) dem Magdeburgischen/ so fernes nicht einzeler Weise in Gewohnheit geblieben; 5) in dem Königreich Böhmen/ welches nun sein eigen Land-Recht; 6) in Polen/ 7) in Mähren/ 8) in Preussen/ das gleichfals an dessen Stelle sein weitläuftiges Land-Recht 9) in Pommern sowol dem Preußischen als Schwedischen Antheils: 10) in dem Holsteinischen/ davon Mauritius, Fuchsius, 11) in dem Mecklenburgischen/ und vielleicht an andern Orten mehr. Die Ursachen sind wol bey allen fast einerley gewesen/ von einigen aber späth/ von andern zeitig ergriffen worden. Die erste ist darinnen zu suchen/ weil es iedem Lande fast schimpfflich vorkomen/ daß sie die Weißheit nicht zu Hause haben/ sondern das Recht von Fremden einholen sollen. Die andere mag gewesen seyn/ weil auch die Verschickung Geld gekostet hat/ welches man aus dem Lande vertragen. Die dritte. Weil nach angelegten Universitäten/ das Recht-Sprechen ein gewisses Tage-Werck und Profession worden/ da hingegen in den alten Zeiten man nicht alle Tage für Gericht gesessen/ auch die Beysitzer in denselben sonsten ihre Handthierung und Handwercker

Limites & amplitudo iuris Sax. in Germania & extra eam.

Qui patent
a) e voluminibus sententiarum scabinatus Hallensis.
b) pronocatione ad ius Sax.
c) derogatione Sax. iuris.

Vbinam derogatum sit ius Saxonicum?
in Marchia.
Brunsuicensi,
D. Halberstadiensi,
Magdeburgens. Praesulatibus.
Bohemia.
Polonia.
Morauia.
Porussia.
Pomerania.
Holsatia.
Causae exauctorationis LL. Saxonicarum.

wercker gehabt/und also vom Rechtsprechen nicht gelebet haben. Die vierdte/ daß die Weise in dem Funffzehenden Jahrhundert aufkommen/ nach deren ieder auch noch so kleiner Landes-Herr einen Iustinianum agiren und seinen Cantzler zum Triboniano machen wollen. Dahero fast iedes Ländgen seine Land-Rechte/ Policey-Rechte/ und Proceß-Ordnungen bekommen. Die fünffte mag wol auch die Religions-Veränderung gegeben haben/nach deren iedwede Kirche und Cantzeley ihren besondern Hauffen ausgemachet und für sich seyn wollen. Die sechste hat die Besorgniß erwecket/ weil man geglaubet/ Chur-Sachsen würde sich hierdurch in Ansehen setzen/ und etwas für den andern heraus nehmen. Wie ich dann siebendens finde/ daß so lange die Handhabung des Sachsen-Rechtes bey dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg und dessen beyden Schöppen-Stülen Halle und Magdeburg geblieben; auch niemand von oberzehlten auswärtigen Staaten und Landen sich ein Bedencken gemacht/ von diesem geistlichen Ort Recht zu holen. So bald aber Chur Sachsen unter dem Deckmantel/ als Burggraf von Magdeburg/ die oberste Handhabung des Sachsen-Rechts an sich gezogen und/ ohne des Ertz-Bischoffs Danck/sich einer Herrschafft über dasselbige heraus genommen/ so bald haben auch andere fremde Staaten Augen gemachet und ein mißtrauen bezeuget/ von einem so mächtigen und muthigen Landes Herrn fernerweit Recht zu holen. Absonderlich als achtens der Churfürst Augustus sich gar die Freyheit herausgenommen/das alte Sachsen-Recht umzugiessen/ zu ändern/ zu erweitern und wie es verstanden werden solle/ zugebiethen/ wordurch dann geschehen/ daß vollends alle oberwehnte Staaten und Lande von dem Sachsen-Recht verschüchtert und verjaget worden seyn. Dahero der Chur-Sächsische vicariatus sehr enge zusammen gehen solte/ wenn er nur an den Orten gälte/ da Sachsen-Recht wircklich gilt. Vor das andere ist/ was Goldastus saget/ falsch:

Daß die Moscau und Lithau iemals Sachsen-Recht gehabt haben.

Moscouia & Lithuaniae-scinc iuris Saxonici.

Denn was die Moscau betrifft/da haben wir zwar von dem Friderico II. ein Diploma, darinnen er die Moscowitische Lande dem Gottes-Hauß Magdeburg schencket; aber es ist solches aus dem einfältigen Grund geschehen/ daß der Kayser und der Papst/ gleich Christo Herrn über die gesamte Welt wären und also iedem das seine nehmen und andern wieder austheilen könten p. 25. litt. b. p. 32. litt. h. Dessen wir uns nun selbsten schämen müssen. In der That selbsten aber hat Moscau mit der Griechischen Religion auch die Griechische Gesetze bekommen/ wie der Eingang solches Gesetz-Buches; welches der Baron Meyerberg in fol. im Lateinischen in

Druck

Druck gegeben/ erhellet. Die Lithau hat gleichfals ein eigen und noch ungestalltes Recht. Welches bis itzo noch allein in ihrer Sprach ist; aber vor etwa sechs Jahren ein Preußischer ICtus vorgehabt hat/ solches denen benachbarten Preussen zugefallen/ in das Lateinische zu übersetzen. Dem sey aber/ wie ihm wolle/ so kömt es noch abgeschmackter heraus/ wenn Goldastus auch von diesen Völckern saget/ daß ihnen der Kayser das Sächsische Recht gegeben habe. Sonsten aber wird nun gefraget:

Ob Chur Sachsen an denjenigen Orten/ wo das Sachsen-Recht abgeschaffet/ auch in seinem Vicariat abgedancket worden sey?

Die ICti haben hieselbst so wol ja/ als nein mit scheinbaren Gründen besetzet. Diejenige/ welche meinen/ der Sächsische vicariat wäre mit dem Sachsen-Recht in den obgedachten Provintzien verloschen/ führen an; es wäre hierunter der Sächsische vicariat von dem Pfaltzischen unterschieden/ daß der Pfaltzische nicht allein auf Francken-Recht gewiesen worden p. 500. litt. u. Sachsen aber ausser denen Sächsische Rechten nichts vorbehalten worden sey. Wie es dann schiene daß man keine andere Provintzien mit dem Sächsischen vicariat belegen wollen/ als die ohne dem an Sachsen-Recht gewohnet wären. Fiele nun die Ursache des vicariats weg; so gienge auch der vicariat selbsten mit auf. Absonderlich da man nicht finde/ daß sich Chur-Sachsen als Reichs-vicarius getrauet habe/ der Abschaffung des Sachsen-Rechts in einer Provintz sich entgegen zu setzen. Andere aber vermeynen/ daß die Abschaffung des Sächsischen Rechtes Chur-Sachsen ohne Nachtheil in seinem vicariat geschehen und selbigem genug sey/ daß sich eine solche Provintz zu Zeiten der A. B, des Sachsen-Rechts bedient *Buxtorff* §. 57. ad A.B. tit. 5. *Rumelinus* dissert. 4. ad A.B. §. 17. Absonderlich da die A.B. nicht eben das Sachsen Recht als eine Ursache des Sächsischen vicariats angegeben; sondern nur davon eine Rechnung in der Zahl der Provintzien genommen hätte *Limnaeus* obseru. 7. ad h. t. *Carpzouius* ad L. Reg. cap. 11. sect. 13, v, 5-11, p. 318.

Num iure Saxonico sublato etiam tollatur Saxonicus vicariatus?

Wenn man aber nach den Ursachen fraget:

Warum der Sächsische Vicariat nach dem Sachsen-Recht abgemessen worden?

So sind zwar die Sächsische ICti mit der Antwort sehr fertig; daß solches deswegen geschehen/ weil der Hertzog und Churfürst zu Sachsen des Sachsen Rechtes Schutz- und Meister wäre Petr. *Heigius* Part. 1, quæst. 4. n. 35. *Carpzouius* ad L. Reg. cap. 11. sect. 13. n. 11. Es ist aber oben p. 572. schon gezeiget/ daß solche Ehre dem Ertz-Bischoff von Magdeburg und denen beyden Schöpfen-Stülen Halle und Magdeburg gebühre. Und damit die Sächsische ICti über diese unerkante Wahrheit

Quare limitos Sax. vicariatus LL. Saxonicae?

Saxonica iura non in electoratu Saxonico nata sunt, verum in Magdeburg. archiepiscopatu.

ungedultig werden mögen / so will ich ihnen die Gründe darzu fürlegen. Dann erstlich werden sich keine uralte Urtheils-Fragen aus Polen / Preussen / Böhmen / Mähren u.a. weit ausser Teutschland entlegenen Orten zu Wittenberg oder Leipzig finden; die aber noch bis ietzo in denen Hällischen und Magdeburgischen Schöpfen-Stülen von An. 1300. an verwahret da liegen. Nachgehends hat das Sächsische Stadt-Recht nicht etwa von Wittenberg oder Leipzig seinen Namen; sondern es heisset von der Stadt / da es gemachet und aufgerichtet worden / das Magdeburgische Weichbild / und dieses noch bis ietzo. Dergestalt / daß auch selbsten die Chur-Sächsische Städte dieses Magdeburgische Recht gebrauchen. Ferner haben die Chur-Sächsische Oerter und Lande von denen Hällischen und Madeburgischen Schöpfen-Stülen-Recht geholet; so weit ist es gefehlet / daß Chur-Sachsen Meister über diese Gesetze gewesen seyn solte. Uber dieses hat dem Sachsen-Recht in auswertigen Königreichen der Magdeburgische primatus ein Ansehen gemachet und selbige mit den Kirchen-Sachen dahin gebracht / welches weder Chur-Sachsen / noch einem andern Weltlichen gelingen sollen. Womit endlich auch mein alter geschriebener Codex vom Sachsen-Recht übereinstimmet der also lautet: Dis Buch ist eyn Buch der Rechten yn Sächsisch Art / als es

Ex msto codice iuris Saxonici, hactenus inediti.

Meydeburg gebrauchet und die von Halle ihre Vollwort da nehmen und die von Leipzig in Halle. Und darnach viele Städte in der Marggrafschafft zu Meissen ihre Vollwort des Rechten nehmen zu Leipzig. Also weme des rechten bruch würde / daß man den Vollzug (Vollziehung) hatte von Leipzig gegen Halle / von Halle gegen Magdeburg. Nun haben die von Magdeburg und die Sachsen mit der weysesten Rath in den Landen Land-Recht und Weichbild-Recht und Lehen-Recht mit der Kayser Kör und Willen ersatzt. Daß wir hie in Lande (Magdeburg) die von Polen / die von Böhmen; die Marggr. von Brandenburg; alle Sachsen-Land; alle Hertzogen Land; alle Westualen; Thüringen und des Rhein-Stroms von dem Lande an bis an die wilde See. Doch haben in den Landen viel Städte sonderliche Gewohnheiten / die man in gemeinen Rechten (dardurch Sachsen-Recht und nicht Kayser-Recht verstanden wird) nicht pfleget zu halten. Endlich lassen sich auch die Ursachen aus dem Magdeburgischen herholen / welche dem Churfürsten zu Sachsen die Gelegenheit gemachet; daß er sich zum Meister der Sächsischen oder Magdeburgischen Rechte erkläret. Dann von der Zeit an / als die Ertz-Bischöffe von Magdeburg die Churfürsten zu Sachsen das Burggrafthum oder

Saxon. elector praeses iuris Saxonici, qua Burggravius seu Scultetus archiepiscopi Magdeburgici.

die

die Gerichtshalterschafft in Magdeburg verliehen: haben die Churfürsten von Sachsen ihren Gerichts-Schultzen in denen Magdeburgischen und Hällischen Schöppen-Stülen/ als praesidem gehalten/der die Magdeburgische Rechte und Gesetze gehandhabet und vertreten hat. Womit er sich denn zugeeignet/ was in dem Magdeb. und Hällischen Schöppen-Stülen auch vor Alters und noch ehe veranstaltet und gesprochen worden/ als das Burggrafthum an Sachsen gekommen ist. Welches erst nach dem interregno geschehen/ da sonsten die Ertz-Bischöfe zu Magdeburg das Burggrafthum von einem aus ihrem Land-Adel/ denen von Schrapelau/ von Querfurt oder sonsten verwalten lassen/ *Germania princeps* lib. 5. cap. 2. p. 75. Aus welchem allem denn fliesset/ daß man das alte Sachsen-Recht mit besserm Fug das Magdeburgische/als Sächsische Recht nennen könne. Zwar hat der Churfürst in Sachsen Augustus, nachdem er 1579. dem Ertz-Stifft Magdeburg das Burggrafthum verkauffet/ von solcher Zeit den Leipziger und Wittenbergischē Schöppenstüle auf die Höhe gebracht/u. das alte Sachsen-Recht in vielen Stücken geändert: es ist ihme aber damit in andern Provintzien/ wo der Magdeburgische Ertz-Bischoff sein Recht angebracht p. 576. gar nicht gelungen; indem ausser Schlesien sich niemand zu solchem Recht gewehnen wollen. Auch nicht einmal die Sächsische Ernestinische Häuser/ die noch bis ietzo das neue Sachsen-Recht nicht gebrauchen; sondern das alte Magdeburgische lieber behalten wollen. Mit eines/ den Unterscheid desto besser zu verstehen/ könnte man das alte Sachsen-Recht wohl das Magdeburgische; das neue aber das eigentliche Sachsen-Recht nennen. Welche Namen auch in Preussen und Polen üblich seyn/die das Sächsische Land-Lehen und Stadt-Recht nicht anderst/als Magdeburgisch Recht zu nennen pflegen. Wenn wir aber noch übrig haben/ die Grentzen des Chur-Sächsischen Vicariats zu untersuchen/so ist die Frage zuvorderst aufzulösen:

iura Burggr. vendita Magdeburgico archiepiscopatui 1579.

Inde noua iura Saxonica nascuntur in Saxonico elect.

Quae tn. eam non habent auctoritatem, quam Magdeburgica.

Was von der Sächsischen Vicariats-Formel zu halten: in den Landen des Sächsischen Rechtens und an den Enden in solchem Vicariat gehörende oder an Enden des Sächsischen Rechtens und in unser Vicariat gehörenden Provintzen?

Qui limites Saxonici vicariatus?

Es ist dieses die gemeine Formel/ deren sich der Churfürst von Sachsen als Vicarius zu bedienen pfleget: wie solche auch von dem *Limnaeo* obseru. 7. ad AB. tit. 5. §. 2. p. 281. angeführet worden sind. Die Ursache dieser Neben-Clausel ist entweder darinnen zu suchen/ weil Chur Sachsen damit verhüten wollen/daß sich niemand daran stossen möchte/wenn man gewahr würde/daß heute zu Tages/ wie oben p. 576. schon gezeiget ist/ die wenigsten Provintzien sich mehr des Sachsen-Rechtes bedieneten. Oder aber es hat Chur Sach-

sen selbsten gezweifelt/ ob in Westphalen und andern Orten/ da es sich des Vicariats anmasset/auch iemals das Sachsen-Recht gegolten habe. Wenigstens wollte man Sächsischer Seiten sich keinen Beweiß damit aufbürden lassen; daß der Sächsische Vicarius eben ordentlich darthun/ oder auch nur glaubwürdig beybringen sollte/ daß zu Zeiten der AB. die Sächsische Rechte an einem ieden Ort seines Vicariats im Gang gewesen wären. Dieweilen aber die AB. hieselbst zu dem Maaß und Kennzeichen der Provintzien des Sächsischen Vicariats einig und allein die Worte: wo Sachsen-Recht wircklich gelte/ gebrauchet: als halte ich dafür/ daß Chur-Sachsen auch weiter in seinem Vicariat nicht befugt sey/ als die Sächsische Rechte zu den Zeiten der A. B. sich in den Teutschen Provintzien erstrecket haben. Welches alles facti ist/ und von Chur Sachsen nothwendig erwiesen werden muß/ zu geschweigen/daß einem/ der das Gegentheil behaupten und in einem Gegen-Beweiß ausführen wollte/ daß zu der AB. Zeiten an einem Ort kein Sachsen-Recht gegolten/ und folglich auch der Sächsische Vicariat dahin nicht gehöre/solcher Weg versaget und der Chur Sächsische Vicariatus aufgedrungen werden sollte. Und deswegen wird gefraget:

1. Ob die Landgrafschafft Hessen in den Sächsischen Vicariat gehöre?

Dum Hassia Saxonici sit vicariatus?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß Hessen vor dem interregno zu Thüringen gehöret/ und das Sachsen-Recht sowol als diese Provintz gebrauchet haben würde; nachgehends sowol der obigen Rechnung des Goldasti p. 571. als auch meines codicis mscti p. 578. nach/ Hessen mit unter dem Sächsischen Vicariat begriffen wäre; Ferner von dem *Buxtorff* ad cap. 5. §. 2. AB. §. 57. p. 312. Hessen sich unter die Provintzien des Sächs. Vicariats gezehlet fände. Dieweilen aber die Heßischen Icti, Georg. Theodorus *Dietrich* p. 42. und *Schurzius* part. 1. disput. 5. thes. 13. litt. c. frey heraus sagen/ daß in Hessen Sachsen-Recht weder ietzo gelte/ noch zu Zeiten der AB. gegolten habe; denen gleichwol als testibus fori sui inzwischen zu glauben stehet; nachgehends zu vermuthen ist/ daß so bald sich Hessen von denen übrigen Thüringischen Landen sogleich vor dem interregno abgesondert/ und denen Hertzogen von Brabant zu theil worden/auch Brabantisch oder Kays. Recht bekomen/ u. zu der AB. Zeiten kein Sachsen-Recht gebrauchet haben werde; Endlich gleichwol die Frage nicht ist/was für Recht in Hessen vor der AB. gegolten: als halte ich dafür/daß der Chursächsische Vicariatus so lange über Hessen nicht geführet werden möge/ bis Chursachsen das Gegentheil davon ausgeführet habe. Ob aber Hessen hierdurch dem Rheinischen Vicariat zu theil werde/ oder ohne Vicario stehe/ davon kan man überlegen/was oben p. 509. 510. 525. 526. gesaget worden.

2. Ob

2. Ob dem Sächsischen Vicariat die Ost-Friesische Lande unterworffen?

Num Frisia vicariatus Saxonici?

Obschon die Friesen mit denen Sachsen in denen ältesten Zeiten / nach verschiedener ihrer Meynung/ein Volck ausgemachet/ und also Sachsen-Recht wol gehabt haben mögen; nachgehends dasjenige / was der Fürst von Ost-Frießland 1658. eingewendet haben solle/als wenn Essen und Wittmund deswegen nicht unter dem Sächsischen Vicariat wären / weil solche Oerter bey dem K. in Span. zu Lehen giengen / *Sprenger* de vicariis p. 175. 176. und lib. 2. instit. iur. publ. c. 30. *Thulemar*, cap. 22. de Octouir. §. 7. p. 376. von gar keiner Erheblichkeit ist / indem durch die Lehenbarkeit dem Sächsischen Vicariat nichts entzogen werden können/ ob wir gleich von denen Burgundischen Landen an sich oben p. 509. 510. was rechtens / schon gehöret haben; Endlich noch *Kniepschild* lib. 3. cap. 6. de ciuit. imper. n. 22. p. 661. anführet/ daß obgemeldte beyde Oerter Bremisches Lehen wären/ und folglich sich dem Sächs. Vicariat desto weniger entziehen könnten: Dieweilen aber der Sächs. Vicariatus schlechterdinges auf dem Gebrauch des Sachsenrechts beruhet; die Friesen aber/ ausser ihren Landes-Gewohnheiten/nach Emmii, Kempii u. a. Zeugniß / allein des Kayser-Rechts sich bedienet; über dieses allezeit ein freyes Volck gewesen/das weder einen Landes-Herrn gehabt/noch dem Kayser viele Dienste gethan hat: als ist fast zu zweiffeln/ ob die AB. auf Frießland ihr Absehen gehabt habe. Inzwischen da ietzo die Reichs-iura in Frießland bekannter; auch die Zwistigkeit der Stände mit ihrem ehemaligen Mitstand dem Fürsten weitläufftig und hefftig sind: als wird nicht übel gethan seyn / wenn sich Frießland unter den Sächsischen Vicariat bequemet. Wiewol in dem letztern Fall die Creyß-Directores in Westphalen schon ein wachsames Auge haben; in welchem Absehen auch andere gemeinet/ daß man nach eingerichteten Creysen und Creyß-Directorn und Unsterblichkeit der Reichs-Cammer / welches beydes zu der AB. Zeiten nicht gewesen / der Reichs-Vicarien wenig oder gar nicht mehr bedürffe. siehe p. 536. q. 1.

3. Ob das Königreich Böhmen oder die Chur-Brandeburg unter dem Sächsischen vicariat stehen:

Num Bohemia & Marchia *vicariatus Saxonici?*

Daß so wol Böhmen / als Brandeburg sich des Magdeburgischen Rechts bedienet/ solches ist oben zuzugeben p. 575. und gar nicht zu läugnen; obgleich einem die Gedancken aufsteigen möchten / die A.B. redete vom Sachsen-Recht / obgemeldete Länder aber hätten sich nicht zu diesem sondern zum Magdeburgischen Recht ihres primatis bekennet/ welches wir ietzo an seinem Ort beruhen lassen. Wenn aber Böhmen gleichwol der oben p. 526. 525. quaest. 9. anführten Gründe sich bedienen und aus selbigen Chur-

Sachsen die vicariats Gerechtigkeit zweiffelhafftig machen solte: so würde Brandeburg eben auch dieses alles für sich haben. Weil man doch gleich wol nicht siehet/ was dieser vicariat in einem geschlossenen Chur-Fürstenthum weder für Nutzen noch Würckung haben solle p. 540. 541. und p. 559. litt. m.

4. Ob das Fürstenthum Hennenberg sich unter dem Chur-Sächsischen vicariat befinde?

Num Hennebergensis principatus sit vicariatus Saxonici?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß diese Lande von den Zeiten an/ als selbige An. 1585. an Chur-Sachsen gefallen auch Sachsen-Recht bekommen und nach diesem Maaß folglich dem Sächsischen vicariat zugethan seyn würden: dieweilen aber das Hennenbergische zu dem Franckenland und mithin in den Pfaltzischen vicariat zu Zeiten der A.B. gehöret; nachgehends keinem Lande freystehet/ sich von seinem alten vicariatu, durch Annehmung anderer Rechte/ auszuziehen/ so wenig als der Sächsische vicariatus dardurch geschwächt werden können/ weil viele dem Sachsen-Recht abschied gegeben haben/ p. 577.; als halte ich davor/ daß die Hennenbergische Lande auch an noch ietzo in den Pfaltzischen vicariat, vermöge der A.B. gehöhren. *Sprenger* will nicht mit der Stimme heraus gehen; sondern schreibet p. 178. de vicariis also von dieser Sache: *Quid de Coburgico & comitatu Hennebergico? Et quidem illum in tractu Franciae orientalis; hunc sub circulo Franconico situm esse, clare constat, Hicque Plato iubet quescire.* Ob deshalben Chur-Sachsen sich mit Chur-Pfaltz verglichen weil Buxtorff §. 57. p. 312. schreibet *sub Saxonico vicariatu pars Franconiae, quae Saxoni est subdita* oder diese ihre vicariat-Gerechtigkeit an solchen Orten aus der Acht gelassen haben/ muß andern wissend seyn.

5. Ob Westphalen unter den Sächsischen vicariat gehöre?

Num Westphalia vicariatus Saxonici?

Es ist eine seltsame Sache/ daß man nicht die Provintzien/ die jedem vicariat zugehören in ein Register bringet/ darnach sich die ICti richten können. *Sprenger* de vicariis p. 179. setzet Westphalen unter dem Pfaltzischen vicariat. Allein mit was Grund. Weil solcher weder unter Schwaben/ nach dem Francken-Recht begriffen werden mag. *Buxtorff* §. 57. p. 312. läßt Westphalen in der Eintheilung gar aus. Ich kan keinem hier etwas ab- oder zusprechen. Dann obgleich Westphalen bis zu Henrici leonis Zeiten zu Sachsen gehöret; so hat es doch zu der A.B. Zeiten nicht mehr Sachsen-Recht gehabt. Oder wolte man solchen vicariat dem Hertzog von Cleven widmen/ nach dem obigen diplomate Ludouic. IV. p. 504. so scheinet es gleichwol/ die AB. wolle nur von zwey vicariis wissen.

a) Dessen

Sub omnibus *a*) modis *b*) | Auf eben a) die Art b)

a) Dessen ungeachtet finden sich einige / welche fürgeben der Pfaltzische vicariatus habe gar vieles für dem Sächsischen zum Voraus. Welches ich doch gar nicht finden kan. Erstlich sprechen sie der Pfaltzische würde nicht allein mit dem Francken-Recht abgemessen p. 508. 509. 510. wie der Sächsische mit dem Sachsen-Recht. Respond. Dagegen gehet das Sachsen-Recht auch viel weiter / als das Franckenländische. Ferner geschehe des Pfaltzischen vor der AB. so offters Erwehnung / aber nicht des Sächsischen p. 518. Respond. Die ciuil iurisdiction ist gemeiner / als der Blut-Bann und das Recht die execution zu thun / welches letztere Amt des Reichs Ertz-Marschallen zukommen p. 515. 516. Uber dieses wäre eben deswegen der Chur-Sächsische vicariatus nicht so wichtig und nothwendig / als der Pfaltzische. Respond. Der Blut-Bann ist zwar wichtiger / als die Gerichte über die Bürgerliche Strittigkeiten / aber es kommt jenes Gericht freylich so offt nicht als dieses für. Inzwischen ist nunmehro daraus nichts mehr zu machen / in dem der Unterscheid inter vicarium ante & post A. B. aus dem obigen p. 525. 526. zu wiederholen / dann nicht von dem ersten; sondern dem andern die Frage hieselbst ist. Endlich fassen einige an denen Gräntzen ausser Teutschland einen Anstoß / weil man dem Pfaltzischen vicariat so viele Königreiche unterworffen p. 519. 520. da sich der Sächsische hingegen blos an die Lande des Sachsen-Rechts halten müsse. Respond. die AB. mache nur in denen vicariatibus innerhalb Teutschl. eine Theilung. In denen Königreichen aber / die ausser Teutschland dem Reich verwand seyn / bleiben die Reichs-vicariat ungetheilet und beydes Pfaltz und Sachsen gemein p. 520. nach der Weise / die wir oben schon p. 515. 516. gewiesen haben. Dahero Dännemarck / Polen / Hungarn / Italien / Welschland / das Arelat und Austrasien / wenn solche Länder sich noch alle zum Reich bekenneten von Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen gemeinschafftlich zusammen verwaltet und besorget werden müsten und noch müssen / in dem die Verfassungen und Eigenschafften der alten vicariatuum vor der AB. von dem Carolo IV. nirgends geändert oder aufgehoben worden seyn.

Palatini vicariatus magisne momentosus sit, Saxonico?

Iura vicariatuum l. AB. debentur, vel consuetudini.

b) Dahin gehören die iura, welche entweder denen Reichs-vicariis in AB. zugeleget worden / oder aber diese durch vernünfftige Gewohnheiten nach und nach eingeführet haben. Von jenen handelt p. 535. bis p. 558. von diesen p. 559. Weil im übrigen *Schilterus* beweiset lib. 1. iur. pub. tit. 18. §. 3. p. 188. daß sich verschiedene Stiffter fünden / in welchen der

Praebendas Caesaris AB. vicariis confert non ius primariarum precum.

& conditionibus c); sicut superius d) est expressum.

und Weise c); als oben d) gesaget worden.

Der Kayser / ausser denen primariis precibus, gewisse Präbenden wenigstens zu Zeiten der A. B. zuvergeben gehabt und auch theils noch hätte / nahmentlich zu Utrecht; zu Achen; zu Bamberg; zu Cölln; zu Lüttich u. anderswo; so wird dasjenige / was wir oben p. 545. 546. gesaget / desto gewisser / daß man nemlich gar nicht nöthig habe / denen Reichs-vicariis, vermöge A B. das ius primariarum precum zugestehen. Massen klar ist daß der Verstand der A.B. dieser wäre / wenn Zeit währender interregni eine Kayserś-Pfrund aufgienge / daß solche jeder vicarius in den Landen seines vicariats wieder besetzen solte.

Vicariatus num liberi sint an adducti? Non cessant Fahn-Lehen *esse*

1) Die Schwerdt- und Thron-Lehen.

2) Die Lehen in dem Reichs Hof-Rath.

c) Hieher gehöret die Einschrenckung des vicariats auf diejenige Länder / die keine Fahn-Lehen seyn / davon oben 560. 561. ausführlich gehandelt worden ist: Und muß sich ietziger Zeit niemand an die Weise kehren / nach deren man ietzo alle Fürsten-Lehen mit einem Schwerdt zu vergeben / die Fahnen aber nirgends mehr gebrauchet zu werden pfleget. Dann obgleich solche von einigen deswegen Schwerd-Lehen / von andern aber Thron-Lehen genennet werden / welches letztere Wort der Frhr. von Lyncker p. 44 gebrauchet: so ist doch die A. B nicht nach dem ietzigen / sondern von damaligem Lehens-Stylo zu erklären. Dahero auch die Graf- und Herrschafften deswegen nicht aufhören Fahn-Lehen zu seyn / ob sie gleich ietzo weder mit dem Schwerd / noch von dem Kayser auf dem Thron; sondern nur in dem Reichs-Hof-Rath verliehen werden Limn. tom. 1. addit. lib. 4. c. 7. n. 32. *Lyncker* p. 44. ad AB.

Saxoniei vicariatus indoles eadem quae Palatini. Num absente Caesare aut Palatinus tantum aut ille & Saxo aut neuter sit S. R. I. vicarius?

d) Dahero hieselbst nichts weiter zu wiederholen ist / was man nicht oben schon zur gnüge gesaget. Inzwischen wird mir der Leser zu gute halten: daß ich in der Vicariat-Sache so weitläufftig gewesen. Denn die grosse Verwirrung derselben hat erfordert / daß ich vieles weit herholen müssen. Den falschen und einfältigen Lehren vieler ICtorum ihre schwäche desto klärer zu zeigen. Dahero über der Frage:

Ob Chur-Sachsen auch / bey des Kayserś Abwesen / vicarius werden könne?

Man gar nicht Ursache hat / sich mit *Dieterich* ad AB. p. 42. Nachricht aus der Chur-Sächsischen Cantzeley zu wünschen; noch vielweniger solches Recht allein Chur-Pfaltz heimzugeben mit Limnaeo lib. 3. iur. publ. c. 12. n. 40. & in adnot. ad capit. Car. V. p. 142. unter dem Vorwand / weil Rupertus solches Amt seinem Sohn / als er über die Alpen gangen / allein aufgetragen p. 552. 553. oder / aber für Chur-Sachsen mit *Carpzovio*

ad

§. 3. Et quamuis e) impera-

ad L. Reg. cap. 11. sect. 14. n. 19.

§. 3. Ob auch schon e) der

Dann bereits oben p. 503. 504. 505. zur genüge dargethan worden: daß dem Kayser / wenn er verreise / freye Hände gelassen worden / sich einen vicarium, nach gefallen / zu erwählen / ohne darinnen weder an Chur-Sachsen noch Chur-Pfaltz gebunden zu seyn. Und hat Chur-Pfaltz den vicariat unter Ruperto seinem Herrn Vater verwaltet p. 552. so ist solches aus des Kayserς freyem Willen geschehen / obgleich auch das väterliche diploma von der Eigenliebe seines Hauses sich übernehmen lassen. Ja es spricht hingegen dem Ertz-Marschall des Reichs / absente Caesare, das vicariat das alte Schwab. Lehen-Recht zu cap. 42. davon oben p. 573. 574. die Worte angeführt sind. Dafern aber der Kayser weg gienge und keinen vicarium setzete: so zweiffle ich nicht / daß solcher so dann allen beyden / Chur-Pfaltz wie Chur-Sachsen und diesem / wie jenem zukomme. Eben als wenn das Reich ledig stünde. Dann die Wörter für den Sächsischen vicariat alzu klar sind. Sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius §. 1. est expressum, als daß man Chur-Pfaltz / eines eintzigen eigennützigen diplomatis halben / etwas darinnen zum voraus lassen könte.

e) Es zeiget dieses Füge-Wörtlein mehr als zu klar / daß zur selbigen Zeit eine gar ausgemachte und bekante Sache gewesen seyn müsse: daß man den Kayser für dem Pfaltz-Grafen an dem Rhein-Strom belangen können. Dann der Kayser hält solches / als eine ausgemachte Sache / nicht einmal für fragens wehrt: sondern bekümmert sich nur um den Ort / woselbsten der Pfaltz solches Gericht zu halten verbunden. Und dieses entweder des Kaysers halben / daß nichts in seiner Abwesenheit geschehe / Er auch nicht nöthig habe / dem Pfaltz-Grafen seine gevollmächtigte / zur Verantwortung nachschicken zu lassen: oder der Stände des Reichs halben / als die dem Churfürsten in der Pfaltz nicht freylassen wollen / solches für sich abzuthun; sondern auf den Reichs-Tag zu bringen. Dann beydes kan das Wort imperialis curia heissen. Nur so bekant diese Pfaltzische Gerichte zu Zeiten der AB. gewesen; so unbekant sind selbige unsern Zeiten worden. Daß fast kein ICtus hier weiß / wo er hinaus solle. Weil nemlich die wenigste auf die praxin imperii kommen und aus denen Reichs-Geschichten / wie es ehemals gehalten worden / etwas zu sagen wissen; sondern die meiste die Auslegungen aus denen gemeinen Regeln der Politic oder aus dem Kopff zusammen spinnen wollen und dardurch jeder seinen Vorurtheilen nach für die Stände oder den Kayser der eine in diesen / der andere wieder in einen andern Abgrund zu verfallen pfleget.

Forum Caesaris coram palatino valde obscurum quod AB. tempore fuerat notorium.

tor ſiue rex Romanorum *f*) ſuper cauſis *g*), pro quibus im-

Kayſer oder Römiſche Kö-nig f) in Sachen g) / deren er

f) Der Frhr. von Lynker p. 49. ad A.B. meynet/ daß hieſelbſt das Wort Römiſcher König ſo viel / als ietzo des Kayſers ſubſtitutus heiſſe. Und demnach ein ietziger Römiſcher König gleichfals für dem Churfürſten in der Pfaltz und nicht für dem Kayſer antworten müßte. Ita quoque, ſpricht er / rex Romanus viuo Caeſare Palatino reſpondet, ſi a quoquam impetatur. Vt recte *Schuzius* part. 1. Diſp. 7. theſ. 21. *Limnaeus* male imperatorem iudicem ſubſtituit obſeru. 3. ad. §. 3. ad A. B. h. l. cum eoque *Buxtorff* theſ. 57. Dieweilen aber durch die gantze A.B. das Wort rex Romanorum einen noch nicht von dem Papſt / ſondern nur zu Aachen gekröneten Kayſer heiſſet p. 70. litt. g. p. 202. litt. i. p. 492. litt. s. nachgehends viel vernünfftiger iſt/ daß man das Reich/ ſo lang der Kayſer lebet / nicht zweyköpffig mache / ſondern verſichert ſey / daß der Römiſche König/wie andere Reichs-Fürſten/ihr forum für dem Kayſer und Reich haben; ſolches auch das Exempel des Henrici IV. der mit ſeinem Sohn Cunrado, als Römiſchen König übel gefahren / wie auch es Friderici I. nicht weniger bekräfftigen / welche ihrer rebelliſchen Printzen / als Römiſcher Könige halben / den Richtsſtab ſelbſten in der Hand gehabt und bey dem Pfaltziſchen Hof deshalben kein Recht geſuchet haben; zugeſchweigen daß des Römiſchen Königes Hofe keine imperialis curia in dem gemeinſten Verſtand genennet werden mag/ ohngeachtet der Pfaltzgraf daſelbſten für Gericht ſitzen ſolle: als halte ich der Wahrheit ähnlicher zu ſeyn: daß der Römiſche König ſein Recht von dem Kayſer und nicht von dem Churfürſten in der Pfaltz erwarten ſolle.

De foro regis Romanorum.

In quibus cauſis iudicem imperator habeat palatinum? Num a) in rebus prouinciae hereditariae.

g) Weil gleichwol die ICti die Wörter in der AB. daß der Churfürſt in der Pfaltz des Kayſers Richter ſey / nicht auslöſchen können/ ſo fangen ſie an / ſich über der Beſchaffenheit der Sachen zu ſtreiten/ die für ſolches Gerichte gehören. Einige vermeynen /

Es würden hieſelbſt nur die Strittigkeiten verſtanden / die der Kayſer mit dem Reich oder andern Ständen ſeiner Erb-Lande halben hätte.

Beſoldus part. 3. iur. publ. c. 3. theils damit nicht der Kayſer in ſeiner eigenen Sache ſich ſelber recht ſprechen möchte / welches wider die natürliche Billigkeit lieffe; theils auch der Kayſer ſeiner Erb-Lande wegen ſich nicht mehr heraus nehmen könnte / als andern Mit-Ständen zukomme. Wie dann nicht zu läugnen / daß es ſo wol die Stände als alle Billigkeit liebende Staaten dem Kayſer Carolo V. gar ſehr verdacht haben / als er mit dē Hertzog von Cleven der Lehens-Folge wegen auf das Hertzogthum Geldern

und

und die Grafschafft Zütphen so eigenthätig verfahren/ weder von Chur-Pfaltz noch dem Reichs-Tag sich weisen lassen wollen/ sondern den Hertzog aus seinem rechtmäßigen Besitz mit Gewalt geworffen und gar aus allen seinem Landen verjaget und gezwungen hat/ daß er An. 1545. zu Venlo auf Geldern verzicht thun und bey dem Kayser auf den knien Friede suchen müssen. Welche Thätligkeiten mir desto genauer bekant worden/ in dem ich de iure Cliuensium in Geldriae ducatum ein eigenes Buch geschrieben/ welches sich noch ietzo unter meinen Papieren findet. Ob nun wohl *Dieterich* p. 42. ad AB. diese und dergleichen casus, über welche Chur-Pfaltz Richter seyn solle/ verwirfft. Weil nemlich der Kayser in Ansehung seiner Erb-Lande entweder sein forum gleich denen übrigen Ständen für den Austregis oder dem Reichs-Cammer-Gericht hätten Capitul. Iosephi artic. 31. da sich der Kayser ausdrücklich verbindet/ in Oesterreichen oder andern Sachen/ die seine Erb-Lande angehen/ coram austregis oder camera imperii zustehen. Wie dann endlich noch die an Carolum V. deshalben ergangene Cammer-Gerichts Befehle in unsern Formeln bekannt wären? Wir Carl erwählter Röm. Kayser gebiethen dir Ertz-Hertzog von Oesterreich Lundorp. tom. 1. lib. 1. c. 4. p. 22. Wordurch dann die exemtion a iudicio camerae, worauf sich Oesterreichische Scribenten beziehen/ eingeschrencket wird; dieweilen aber das iudicium Austregarum nur eine Instantz ausmachet/ nachgehends zu Zeiten der AB. noch keine Reichs-Cammer gewesen ist/ darauf solche ihr Absehen haben können; endlich es sich noch fragen lässet/ ob hierdurch dem Churfürsten in der Pfaltz sein Recht entzogen oder doch geschmäletet werden können: als halte ich dafür/ daß es nichtes ungereimtes sey/ wenn man glaubet/ die A. B. wolle auch den Kayser in strittigen Sachen seiner Erb-Lande für Chur-Pfaltz belanget wissen. Andere hingegen geben für:

2. Es hätte der Kayser/ den Churfürsten in der Pfaltz alsdann nur zum Richter/ wenn er einem ex contractu oder sonsten ciuiliter verwandt wäre?

Ob nun dieses deswegen einem Schein hat/ weil in solchen fällen des Kayſers seine Person mit concurrirte und also es nicht wol stünde/ wenn der Kayser eines Anlehens/ Geldschulde oder dergleichen für der Reichs-Cammer sich einlassen solte/ da hingegen es vernünfftiger wäre/ wenn er solches seinem ordentlichen Hof-Richter zur Untersuchung überliesse: wie dann die Exempel von dem König in Franckreich/ der sich doch einer so strengen Souverainität anmassete/ klar machten/ daß solches den Reichs-Gewohnheiten/ dem Natur- und Völcker-Recht nicht entgegen wäre/ wenn ein Fürst/ Credit zu erhalten/ auch seine Unterthanen zu Richtern vorschlüge und sie

b) in ciuilibus ex contractu aut pacto vniuersim.

darinnen der Pflicht / worinnen ſie ſtehen / erlieſſe / davon *Thulemarius* c. 18. de octouir. §. 25. 26. 29. viele Exempel zuſammen getragen hat. Dieweilen aber die AB. überhaupt / insgemein und ohne allen Unterſcheid redet: nachgehends die Zeugnüſſe und die Exempel der Kayſer ſelbſten es an den Tag legen; daß die Kayſer auch in obligatione ex delicto, in Ubertretung und Verbrechen / des Pfaltzgrafen ſeine Rechts-Sprüche angenommen / wie ſolches ſo gleich unten erhellen ſoll; endlich wir nicht das Teutſche Reich nach unſern Schul-Einfällen richten; ſondern gedencken müſſen / daß die politica entia nichts als Verträge zum Grund haben / welche allezeit neue Muſter von Reichen und Majeſtäten herfürbringen mögen: als halte ich dafür; daß die Kayſer vermöge der AB. nicht allein in Civil-Dingen ex contractu aut pacto, ſondern auch in andern Fällen von dem Churfürſten in der Pfaltz recht anzunehmen / verbunden ſey. Andere geben zwar zu /

3. Daß man den Kayſer für Chur-Pfaltz auch in obligatione ex delicto belangen möge / nur müſſe die cauſa priuata ſeyn und die Kayſerliche Regierungs-Sachen nicht betreffen.

e) in quibuscunque cauſis nexum imperii non tangentibus.

Dieſes iſt die Meynung des *Dieterichs* p. 42. ad AB. in dem in Dingen / welche die Regierung des Kayſers beträffen / nicht allein der Pfaltzgraf; ſondern auch die andere Churfürſten und das geſamte Reich zu ſprechen hätten. Dieweilen aber auch in Regierungs-Sachen offters Kleinigkeiten fürkommen / welche für das geſamte Churfürſtliche collegium oder den gantzen Reichs-Tag zubringen / der Mühe kaum wehrt ſind; über dieſes indem der Churfürſt in der Pfaltz genennet war / deswegen deſſen andere Mit-Churfürſten nicht ausgeſchloſſen worden / vielmehr Chur-Pfaltz in ſolchem fall wiſſend ſeyn muß / wenn etwas alſo beſchaffen iſt / daß es auf den geſamten Reichs-Tag oder für das gantze Churfürſtliche collegium gehöhrt; ferner ſelbſten die Kayſer in Regierungs-Sachen ſich öffters für Chur-Pfaltz eingelaſſen haben / wie bald unten kunt werden ſolle: als halten wir vielmehr davor;

4. Daß auch nach der AB. der Kayſer verbunden ſey / ſich nicht allein in allen andern ſondern auch Regierungs-Sachen ins beſondere für dem Churfürſten zu Pfaltz einzulaſſen.

d) cauſis omnibus ac vniuerſis.

Dann obwohlen dieſe letztere Meynung vielen und ſtarcken Gegenſpruch hat: ſo kan mich doch alles dieſes nicht abſchrecken / derſelbigen nicht beyzupflichten. Dann anfangs liegen die Wörter der AB. iedwedem klar für Augen / da dem imperatori insgemein aufgegeben wird / ſein Recht für dem Churfürſten in der Pfaltz auszumachen; vbi autem lex non diſtinguit, neque noſtrum eſt diſtinguere; abſonderlich da die AB. von dem

Quod probatur a) quia verba AB. abſoluta.

Kay-

Kayser aufgesetzet worden/ und es folglich heissen würde/ quod interpretatio facienda sit contra scribentem; nachgehends so machen die Exempel dem Gesetze die sicherste und allerbeste Erklärung und interpretationem usualem. Weil nach der A.B. sich verschiedene Zufälle finden/ da Chur-Pfaltz dieses sein richterliches Amt gebrauchet und selbiges der Kayser selbsten erkannt hat. Selbsten unter dem Urheber der A. B. dem Carolo IV. wird bey dem *Londorpio* vol. 1. cap. 4. p. 22. gemeldet. Als Burggr. Friederich zu Nürnberg sich durch ein Urtheil/ so Kayser Carl der vierdte ausgesprochen gehabt/ beschwehret befunden: hat er an den Pfaltzgrafen Ruprechten den ältern adpelliret. Derselben er sich unternommen und die ergangene Urtheil * reformiret hat. deren und vielleicht auch andere Sachen mehr bey genannten archiven sich finden möchten. Von Caroli IV. Nachfolger im Reich dem Kayser Wenceslao bringet *Schilter* in comment. ad ius Alemann. c. 42. §. 28. p. 262. ein gleiches Exempel auf: Facit huc rescriptum Ruperti imperatoris adhaerentibus Wenceslao; Und ob die obgenante von Hohenstein und von Schwartzburg uch darüber zusprechen und zu betheidigen meynetet; so wollen wir yn darunter ein Rechte besetzen für uns mit des Riches Fürsten/ Grafen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ die zum Riche gehörend. Und wollen auch noch von des Riches wegen vertreten mit dem Richten und demselben richten genug thun; Und wolten sie daran nicht ein genügen han: so wollen wir auch mit dem Richten gehen/ zu für unsern und des Riches Kurfürsten am Ryne vertreten/ und denselben richten/ in derselbsten Maß auch genüge thun. Orkundluckingen Saturn. ante S. Petri ad Cathedram. 1405. Noch eines andern erinnert uns der Frhr. von *Lynker* p. 50. ad A.B. aus dem Gerardo de Roo lib. V. p. 194. unter dem Friderico V. welchen Kayser die Schweitzer für dem Pfaltzischen Churfürsten/ deswegen verklaget/ weil er ihnen ihre Privilegien nicht confirmiren wollen. Die Worte lauten also: Ante A. Bullam inter alia habemus exemplum, vbi respicitur ad hoc Palatini iudicium. Cum Friderico III. quod non vellet ille Heluetiis sua priuilegia confirmare. Obschon der Frhr. von Lyncker solches Licht wieder zu dämpffen scheinet. Dahero er solches wol unausgeschrieben stehen lassen mögen bey dem Hippolitho a *Lapide* part. 1. c. 5. Sect. 3. p. 92. Uber dieses/ damit auch niemand auf die Gedancken kommen möchte/ es wäre etwa an diesem §. der Gesetz-Schreiber schuldig oder die Schmeicheley des Kaysers Caroli IV; so wollen wir auch einige Exempel anführen/ welche vor der AB. in denen Reichs-Geschichten vor-

b) *quae interpretandaadu. scribentem.*

c) *exempla prostant Caesarum, qui haec iudicia consenserunt palatino. In his sunt Carolus IV. ipse.*

Wenceslaus.

Rupertus.

Frideric. V. um.

d) *vsus fori in Caesarem ante AB.*

kommen. Dann als Albertus I. den Gegen-Kayſer Adolfum mit eigener Hand erleget; entſtunde die Frage: ob Albertus nicht dardurch eine Blutſchuld auf ſich geladen oder aber gar ein crimen laeſae maieſtatis begangen hätte. Auf jenen Einwurff kunte zwar Albertus antworten / daß ſolches in öffentlicher Feld-Schlacht vorgegangen wäre; auf dieſes aber / daß er den Adolfum niemals vor einem Kayſer gehalten hätte. Und demnach war beydes vor dem Churfürſten in der Pfaltz / als iudice Caeſaris, zu der Zeit unterſuchet: als Albertus ſchon Kayſer geweſen. Den Bericht von der Sache thut Henricus *Rebdorff* ad an. 1300. p. 412. in folgenden Worten: Rudolfus Comes palatinus ab electoribus imperii Moguntinenſi, Colonienſi & Treuirenſi archiepiſcopis vocatus fuit ad Rhenum contra praefatum regem Albertum. Vnde iidem principes contra ipſum Albertum conſpirauerant eligentes ipſum Rudolfum pro iudice & adſerentes * ad comitem palatinum pertinere, quod ſit officium palatinae dignitatis ex quadam conſuetudine, de cauſis cognoſcere, quae ipſi regi mouebantur. Quare contra regem (Albertum) propoſuerunt, quod dominum ſuum proprium ſcilicet regem Adolfum occidiſſet ideo rex eſſe non poſſet & ad depoſitionem ipſius cogitabant. Dieſe Erzählung miſſet Marq. *Freherus*, dem Steroni bey ad lib. 2. cap. 10. p. 205. in not. ad P. de Andlo. Und ob ich gleich an der Sache nicht zweifle; ſo wäre mir doch lieb / wenn ich den codicem mſctum des Rebdorfii ſelbſten zu ſehen bekäme: damit man ſich nicht mit der edition eines Pfaltziſchen Dieners behelffen müſte. Wie dann mein Glaube hierüber wanckelnd würde / wenn wir nicht ſchon oben gleiche Zeugnüſſe von andern nach der A. B. gehabt / auch Auentinus lib. 6. p. 507. dergleichen noch vor dem Frehero gleichfalls angeführet hätte; daß die Churf. bey der Abſetzung des Kayſers Adolfi die Klagen für dem Pfaltzgrafen anfangen wollen / aber / als dieſer nicht kommen ſey / an deſſen Stelle den Hertzog von Sachſen zum Richter geſetzet und angenommen / welches auch ſchon a *Lapide* zum Vorſchein gebracht part. 1. cap. 5. ſect. 3. p. 93. Ferner melden ſolches auch die alte Sächſiſche und Schwabiſche Rechte. Ius Feudal. Alemannic. cap. 42. §. 3. So die Fürſten den König willent beklagen / ob er wieder recht thut / das ſollent ſü thun vor dem Pfaltzgrafen von Ryne. Die ere hett er vor andern Fürſten. Ius prouinciale Alemannic. cap. 147. Der König ſolle mit Recht dieſer Herrſchafft keine in ſeiner Gewalt haben Jahr und Tag: er ſoll ſie leihen. Tuht er es nicht; das klagen die Fürſten und andere / daß ihn were der Pfaltzgrafe vom Rhein *. Der iſt zu recht

e) *teſtimonia legum de foro Caeſaris coram palatino.*

Rich-

Richter über den König. Und davon hat der Pfaltzgr. viel ehren. Und noch über einer Geld-Sache c. 56. §. 3. Und wird der König derselben Schuld überkommen/ so ist er zu Unrecht an dem Reich. Da soll man ihn umbbeklagen vor dem Pfaltzgrafen von Rein. Niemand mag Gezeug seyn über ihn über die Schuld denn die Fürsten/ sie seyn geistlich oder weltlich. Nicht anderst reden auch die alte Sachsen-Rechte lib. 3. Landr. art. 53. Wann klaget ein Mann über den Richter so soll er (der Richter) anworten für dem Schultheissen. Dann der Schultheiß ist Richter seiner Schuld. Also ist auch der Pfaltzgr. über den Kayser Richter. Und muß sich niemand ärgern/ daß ich sonsten nicht eben viel von diesen Rechts-Spiegeln halte/ dann weil sie hierinnen mit der AB. übereinkommen/ auch/ verschiedenen Exemplaren nach/ an die Zeiten des grossen interregni und über die A. B. hinreichen; so ist man sicher/ daß sie dieses weder aus dem Finger gesogen oder erdichtet haben noch auch sich von der G. B. verblenden lassen. Endlich mag auch derjenige/ welcher sich den alten einfältigen und redlichen Zustand der Heroischen Reiche und unserer Teutschen Lande verstellet/ dieser Wahrheit desto ehender Beyfall geben. Dann wie jene/ als nur aus dem *Diodoro Siculo* bekant seyn kan/ ihren Königen vorgeschrieben/ wie viel sie des Tages essen und trincken; wie viel Tage sie zur Ergötzung haben sollen; wie viel Stunden sie schlaffen dürffen/ und dergleichen. und wenn etwas versehen worden/ solches so fort auf den Reichs-Tag zur Sprache kommen lassen und ihrem König dergleichen vorgehalten haben/ davon man noch ietzo ein Exempel an Polen nehmen kan: also haben auch die Teutsche gemeynet/ es wäre dieses allzu viel/ wenn man eines Kayfers seinem Willen das Reich schlechterdinges überlassen und keinen Richter haben solte/ für welchem man dasjenige untersuchen könte/ was sich der Kayser zu viel herausnehme oder wenn er sonsten in einer Sache pars würde. Dann die erste Art/ zu regieren/ gehöret nur für Reiche/ welche durch Krieg erworben worden/ da dem siegenden Theil freystehet/ denen Uberwindern das Joch nach gefallen anzulegen. Quem occidere liceat, qui non fas sit, eum in seruitutem redigere, sagt Tullius. Dergleichen sich nach denen Carolingis von Teutschland nicht sagen lässet/ als welche freywillig/ ohne allen Zwang/ unter der grössesten Freyheit sich ein Haupt angenommen/ und dessen Gewalt nach gefallen eingeschrencket haben. Wie dann solches eben diese Gesetze erweisen/ welche von denen Ständen den Kayfern allezeit vorgeschrieben worden sind/ ausser welchen sie nichtes thun dürffen. Wobey dieses ein gefährlicher Irrthum eines zu dieser Zeit berühmten ICti ist/

f) *simplicitate imperii Germanici.*

g) *Si imperator iure positiuo nere obligatus est, idem etiam subiectus erit iudicio.*

iſt / als wenndergleichen Verträge nur der Großmüthigkeit und Scham des Kayſers (pudori Caeſaris) freygelaſſen wären. Dann wie ein Geſetz ohne Richter oder ein Richter ohne Hülffe und execution eine Glocke ohne Stempel / ein Schiff ohne Ruder; eine Uhr ohne Feder oder Gewicht iſt: alſo möchten auch die Reichs-Geſetze nicht von höherm Wehrt ſeyn / wenn man darinnen keinen Richter und Hülffe wider den Kayſer hätte / ob er ſich in ſeiner Regierung ſolchen gemäß bezeugete. Woraus ſich dann die Nothwendigkeit des Pfaltziſchen Gerichtes / der Beſchaffenheit nach unſeres Teutſchen zuſtandes / gar leichtlich abnehmen läſſet. Und kann ich deshalben den auctorem der Donawerthiſchen Relation gar nicht verdencken / wenn er ſich hierunter der AB. bedienen und über einigem unziemlichen Verfahren den Kayſer bey Chur-Pfaltz belangen wollen *Relat.* Donawerdenſis part. 2. p. 112. daß wenn ein Stand des Reiches von Kayſerl. Majeſtät. iudicialiter oder extraiudicialiter grauiret wird und ſich deswegen bey Chur-Pfaltz per modum ſimplicis querelae beklaget oder adpelliret; daß ein Pfaltzgraf ſeiner Pflicht und des Reichs höchſten Nothdurfft halben ſchuldig / ſolches anzunehmen. Was nun dagegen eingewendet wird:

daß es ohnmöglich ſeyn könte / den Kayſer dem Urtheil ſeines Unterthanen des Churfürſten in der Pfaltz zu unterwerffen /

Dubia adverſus forum palatini in imperatorem.

a) laedi ita Caſaris maieſtatem.

ſolches iſt von keiner Erheblichkeit / wie ich ietzo einen Einwurff nach dem andern beantworten will. Anfangs meynen ſie wäre ſolches der Majeſt. des Kayſers entgegen / wenn er für einem Richter in der Welt Rechenſchafft ſeines Verhaltens geben ſolte *Bodinus* lib. 2. de republ. cap. 6. *Arumaeus* diſcurſ. 3. ad A.B. theſ. 45. p. 162. 163. Reſpond. das Wort Maieſtas iſt ein ſo genanntes ens politicum deſſen Verſtand ſich nach der Beſchaffenheit der geſtalt und Eigenſchafft des gemeinen Weſens richten muß. Wie nun niemand / dem die Teutſche Reichs Geſetze bekandt ſind / auf die Schmeicheley verfallen wird / dem Kayſer komme die Gewalt der Griechiſchen Könige in Macedonien oder der Römiſchen Monarchen zu: alſo würde ſich auch derjenige gegen die Reichs-Geſetze gröblich verſündigen / der dem Kayſer die iura Germanicae maieſtatis in Teutſchland und die iura Romanae maieſtatis in Italien in zweiffel ziehen oder das geringſte nur anfechten ſolte. In dem Teutſchen Reich heiſſet maieſtas die höchſte Gewalt / wo es und wie weit es die Teutſche Freyheit und Reichs-Geſetze zulaſſen: aber bey einem kriegeriſchen Macedonien nennete man maieſtatem eine vollkommene / ungemeſſene und unumſchrenckte Gewalt / welche ſich kein Kayſer / dem der capitulations-Eyd auf dem Hertzen lieget /

zu

zu messen oder wider sein Gewissen herausnehmen wird. Nachgehends vermeinen andere/ wenn gleich solches ehmals in denen alt-Fränckischen Zeiten gewesen wäre; so hätte sich doch der Zustand des Reiches itzo geändert/ daß man daran nicht mehr gedencken dürffte Iacob. *Brunnemannus* de A. B. mutatione §. 30. p. 30. 31. *Respond.* Alle Veränderung ist facti und muß erwiesen werden. So lange nun niemand weiset/ warum das ius iudicii in Caesarem vor deme dem Palatino zukommen sey/ ietzo aber selbigem ohnmöglich mehr zugestanden werden möge: so lange ist dieser Einwurff umsonst. Da nun die alte und ietzige Icti immer noch klagen/ daß man dem Kayser seine Gewalt ie länger ie mehr einziehe: so ist auch keine Vermuthung zu machen/ daß selbige von den Zeiten der AB. an wieder zugenommen habe. Ferner suchen einige hier in der praescription ihren Trost und vermeinen/ daß diese Pfältzische Gerechtsame lange schon verjähret und durch den nicht Gebrauch erloschen seyn/ *Auctor* iustitiae Caesareae propos. 18. wie auch Gottl. von Friedberg im neuen Calvinischen model des H. R. R. welche beyde auctores diese Pfältzische iura mit aller Gewalt zu unterbrechen und aufzuheben suchen. *Respond.* Die Verjährungen sind in causis publicis ein gar schwacher Feind/ welcher hier desto weniger zu befürchten/ ie bekanter ist/ daß die AB. noch bis ietzo von des Pfaltzgr. seinem Recht spreche; daß die AB. bey allen Wahl-Capitulationen dem neuen Kayser als ein Grund-Gesetz vorgehalten werde; daß/ wo niemand klaget/ auch kein Richter seyn könne; daß zu Verjährung dergleichen Gerechtsamen/ deren Gebrauch man selten erfodert/ eine contradiction gehöre/ sich aber nirgends finde/ daß weder der Kayser/ noch das Reich/ noch in demselben die Churfürsten solches Recht dem Pfaltz-Grafen in Zweiffel gezogen oder verweigert hätten; daß auch solche Gerechtsame fahren zu lassen/ nicht dem Churfürsten in der Pfaltz frey stehe/ weil hierunter die Wohlfahrt des gantzen Reichs beruhe/ daß es nicht seinen Richter über den Kayser verliere; daß noch Ao. 1609. der Pfaltz-Graf deshalben in Vorschlag komen/ einen excess worüber man zu D. geklaget/ der AB. gemäß zu untersuchen/ davon oben p. 595. Daß man also gar nicht nöthig hat/ in Beantwortung wider den Einwurff der Verjährung auf die res merae facultatis, familiae, feuda ex pacto & prouidentia zu fallen/ wie *Myler.* ad Rumelin. diss. 2. th. 2. *Dieterich* p. 43. Noch meinen viele/ daß dieses der grösseste Anstoß in dieser Sache wäre/ daß ein Unterthan ohnmöglich über seinen Herrn Richter seyn könne. l. 4. ff. de recept. arb. l. 58. ff. de iudic. *Buxt.* thes. 76. ad AB. p. 333. Respond. durch pacta und Verträge gehet alles an. Indem auch niemand anderst zu sagen verlanget/ als daß solches Gericht der Kayser deswegen anzunehmen verbunden

c) *ius palatinū esse praescriptione sublatū.*

d) *quod inferior nequeat esse index superioris.*

ſey/weil er ſolches entweder in der AB. ausdrücklich zugeſaget/oder aber durch die gemeine Verbindung/ das Reich bey ſeiner hergebrachten Freyheit zu laſſen/ ſolches denen Ständen mit verheiſſen habe. *Stranchius* exoteric. diſſert. 3. §. 6. Mit eins/ ex pacto fluit iurisdictio Palatini in Caeſarem, non ex ſuperioritate. Und kan man deswegen auch wol vertragen/was der Frhr. von Lyncker p. 49. erklärungs-weiſe hinzu thut: Nec tamen iurisdictione aut imperio Palatinus hac ratione valet in Caeſarem, quin potius ius illius declarat. Wenn man nur darinnen einig iſt/ daß der Kayſer es bey ſolchem Spruch ſo wol/ als andere Partheyen bewenden laſſen/ muß/ wie etwa Dionyſ. *Gothofredus* ad. l. un. C. ne quis in ſua cauſa iudicet anführet/ daß in dem Parlament zu Paris der König öffters sachfällig würde und verliehre/ ſich aber niemand die Einbildung daraus mache/ als wenn dem Kayſer frey ſtünde auf den Ausſpruch des Pfaltzgrafen zu achten; als wenn er ſolchem Gerichte ſich entziehen könte; als wenn er daran nicht ſo wol/ als eine andere Parthie gebunden wäre/ welche Lehren ſonſten der Frhr. v. L. nicht weitzuwerffen pfleget. Endlich ſtellen ſich auch etliche die Unmögligkeit dieſes Pfaltziſchen Gerichtes über den Kayſer dardurch vor. Wenn ſie einen Schluß vom kleinern zum gröſſern machen und dafür halten/ daß/ weil Chur-Pfaltz nicht einmal die Gerichte über Reichs-Fahn-Lehen zukommen p. 540. 541. derſelben die Gerichte über den Kayſer noch viel weniger zugegeben werden möchten. Reſpond. Es iſt hierauf kein ICtus ſich einzulaſſen ſchuldig/ ſo wenig nemlich einem Ausleger der Geſetze zukommet über dieſe Urſachen und Billigkeit der Geſetze zu klügeln. Inzwiſchen muß hieſelbſt dieſes gleichwol in Erwegung gezogen werden/ daß nicht alle Strittigkeiten mit dem Kayſer Land und Leute antreffen; daß/ wenn dieſes geſchiehet/ der Churfürſt in der Pfaltz des Reichs-Tages oder wenigſtens der Churfürſten nicht minder nöthig habe; daß die Fahn-Lehn ihrem Richter vorbehalten werden/ dem neuen Kayſer/über dieſen aber ſich auſſer Pfaltz kein Richter findet. Letztens bilden ſich die wenigſte ein/ daß man nöthig habe dieſes Pfaltziſche Gericht auf Regiments-Sachen zu ziehen. Weil ja ſolches dannoch bliebe/ wenn man ihme die Kleinigkeiten vorbehielte/ die etwa jemand ex contractu, wo der Kayſer kein anderes Recht/ als einer gegen ſeines gleichen hätte/ / in dem der Kayſer alsdann nicht ex imperio zu handeln verlangete Lyncker p. 49. A.B. Reſpond. Wenn wir die Auslegung/ ohne auf unſern Reichs-Staat und die Reichs-Geſchichte zu ſehen/ machen dürfften: ſo gebe ich dieſes alles zu. Nachdem aber die obige Exempel von der praxi und dem würcklichen Gebrauch zeugen/ Krafft deſſen der Kayſer auch in Regiments-

e) Palatini fotum non in principes E. multo minus in Imperatorem.

*f) Satis cauſae ſint ex contractu, ubi imperator vtatur iure priuatorum, non * priuato iure, quod errant ICti.*

Sachen

petitus h) fuerit, beſchuldiget wird h) dem alten

Sachen für Chur-Pfaltz belanget worden: ſo darff das Reich unſerer Einfälle nicht; ſondern hat ſchon die gangbare Auslegung für ſich/ nach welcher ſich die ICti zu richten verbunden ſind.

Num Palatinorum Caeſar ſortiatur actor.

h) Wie aber wenn der Kayſer einen andern Reichs-Stand in ſeinen eigenen Angelegenheiten zu belangen hat? ſolle in dieſem Fall nicht auch Chur-Pfaltz des Kayſers Richter ſeyn. Es iſt nicht ohne/ daß hier abermals verſchiedene Fragen zuſammen kommen/ welche auf beyden Seiten mit ſcheinbaren Gründen von den ICtis beſetzet werden. Vor allen Dingen iſt abermals/ als wir oben p. 588. gethan/ ein Unterſcheid unter den Sachen zu machen/ über welchen der Kayſer mit denen Ständen in Streit geräth. Und demnach wird anfangs überhaupt gefraget:

1. Ob der Kayſer in ſeiner eigenen Sache Kläger und Richter ſeyn könne?

Num imperator iudicare poſſit in propria cauſa?

Ob es nun wol ſcheinen möchte/ daß eben dieſes das edelſte Stücke von der Hoheit des Königes oder Regenten wäre/ daß er ſich ſelbſten das recht ſprechen könte/ dabey die Unterthanen es bewenden laſſen müßten/ davon nach dem *Choppino* lib. 3. de doman. Franc. tit. 19. *Buxtorff* theſ. 76. p. 334. ein gantzes ſchock von Moraliſten/ Decretiſten/ Conſulenten/ Decidenten und andern ICtis anführet/ nachgehends ſolches ſowol die leges, als exempla der Röm. Kayſer mit ſich brächten/ die in ihren eigenen Angelegenheiten ſich recht geſprochen hätten/ *l. & hoc 41. ff. de hered. inſtitut.* und §. *fin. Inſt. de vulg. ſubſtit.* wie auch *l. penult ff. de his, quae in teſt. del.* in welchen die Exempel Tiberii und Antonini vorkämen/ welche Kayſer nicht allein in ihren eigenen Sachen Urtheile geſprochen; ſondern auch wol/ zu Beförderung derſelben/ neue Geſetze gemachet; über dieſes ſolches die Majeſtät eines Monarchen ſchwächete/ wenn er ſich dem Urtheil ſeines Unterthanen unterwerffen ſolte; endlich die AB. nur von dem Falle redete/ wenn der Kayſer reus wäre/ nicht aber wenn er ſelbſten andere belangen müßte: letztens gleichwol die Reichs-Stände in ihren eigenen Sachen recht ſprächen und folglich dem Kayſer nicht weniger/ als ſelbigen zugeſprochen werden könte: Dieweilen aber ſich von der Weiſe anderer Reiche und folglich weder von dem Römiſchen/noch Griechiſchen ein Schluß auf das Teutſche Reich machen läſſet/ mithin die angeführte Römiſche Geſetze hieſelbſten weder Verbindung noch Geſchicke haben; über dieſes eine ſichere folge iſt/ daß wenn der Kayſer/ als pars rea Chur-Pfaltz zum Richter hat/ er für ſelbigem auch als actor ſeine Sache ausführen oder doch nicht ſelb-

ſten darin erkennen darff/ nicht allein/ weil die Urſache beyden Fällen gemein iſt/ daß alle Partheiligkeit vermieden werde/ und daß niemand ſein eigener Richter ſey; ſondern auch/ weil in allen irrigen Sachen die Kayſerliche leichtlich ihrem Gegen-Parth zuvorkommen und ſich zu Klägern machen könten/ cum ex reo facile fieri poſſit actor & contra; ferner es ein gar vernünfftiger Spruch dreyer Kayſer zugleich iſt Valentis, Gratiani & Valentiniani, den ſie auch gar allgemein und durchgehends abgefaſſet und ſolchen für ein Geſetz der Natur erkannt haben/ wenn ſie in dieſen Worten reſcribiret: Generali lege decernimus, neminem ſibi eſſe iudicem & vel ius ſibi dicere debere. In re enim propria iniquum admodum eſt, alicui licentiam tribuere ſententiae. Wie ſolche Worte ſich finden *l. un. C. Ne quis in ſua cauſa iudicet, vel ius ſibi dicat.* Man auch nur die dd. über dieſem Ort nachſchlagen darff/ welche dieſe Wahrheit noch mit andern legibus und doctoribus beſetzen; und wenn man ſchon dafür halten möchte/ es wäre dieſes denen Unter-Richtern vorgeſchrieben worden/ dannoch der Grund des Geſetzes allzugemein herauskommet und aus dem Licht der Natur auch die höchſte Obrigkeit zugleich in ihren Gewiſſen verbindet/ es hätte dann ſelbige Schlaven zu Unterthanen/ dergleichen ſich in dem Freyheit liebenden Teutſchland nicht vermuthen läſſet; nachgehehends die ICti von andern Reichen/ wo die Könige weit gröſſere Gewalt/ als der Kayſer in Teutſchland haben/ durchgehends die Exempel geſamlet/ da kein König in ſeinen eigenen Sachen/ er ſey Kläger oder Beklagter/ ſein eigener Richter zu ſeyn begehret/ in dem von andern die Gerichte ſo bekant als in Franckreich die pares curiae und in Engelland das Parlament ſind/ woſelbſten die Rechts-Sachen des Königes ausgemachet werden/ *Arumaeus* diſcurſ. 3. ad AB. n. 45. *Thulemarius* de octouir. cap. 18. n. 26. Endlich das Wort impetitus in A. B. auch pro actore genommen werden mag/ nach der bekanten Rechts-Regel: reus excipiendo fit actor & contra actor fit reus; letztens wenn der Kayſer einen Theil in dem Rechts-Spruch ſeiner eigenen Sachen graviren und beſchweren würde/ der gravirte Theil doch wider den Pfaltz-Grafen antreten und daſelbſt neues Recht holen müſte; zugeſchweigen/ daß auch die löbliche Exempel vieler Kayſer jederman in den Reichs-Geſchichten für Augen liegen/ welche in ihren eigenen Sachen/ ſo wol in obligatione ex contractu, als ex delicto nicht ſelbſten Richter ſeyn wollen; ſondern ſelbige/ nach dem Exempel Caroli M. in der Untreu Thaſſilonis; Rudolfi Habsburgici in der Lehens-Strittigkeit mit Ottocaro u. a. dem Reichs-Tag zur Beurtheilung übergeben; andere aber/ die mit ihrer eigenen Gewalt in ih-

ren

ren eigenen Sachen durchtringen und richten wollen/ sich darüber mit denen Ständen entzweyet und ihnen Gelegenheit gegeben haben/ von selbigen abzusetzen. Wie dann die Exempel Henrici IV. und Caroli V. zum Beyspiel hieselbst dienen mögen. Deren jener den Hertzog in Bayren/ welcher auf den Reichs-Tag sich beruffen/ nach eigenem Gutfinden gerichtet wissen wollen: dieser aber/ ohngeachtet das gesamte Reich dem Kayser zugesetzet/ daß er in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn/ sondern in seinem Anspruch auf Geldern nnd Zutphen wider den Hertzog von Cleven dem Recht seinen Lauff für dem Reichs-Tag lassen möchte/ dannoch seinen Stuhl auf dem Reichs-Tag hinter sich gestossen/ in vollem Eyfer aufgestanden/ den unschuldigen Hertzog in Cleven mit Gewalt überfallen und seines Besitzes in Geldern und Zutphen zur höchsten Ungebühr entsetzet und beraubet hat. Das Verfahren Cunradi III. und Friderici I. wider die Guelphen hatte zwar auch den Reichs-Tag zum Deckmantel: aber es gieng vieles daselbst für/ was ich nicht billigen kann/ weshalben ich aus solchem keinen Rechts-Schluß machen will/ in dem man aus denen obigen sichere Beweißthüme nehmen kan: aus welchen Gründen allen ich dann dafür halte; daß der Kayser in seinen eigenen Sachen nicht Richter seyn möge; sondern selbige entweder/ nach der Anweisung der AB. seinem Ober-Pfaltzgrafen am Rhein-Strom oder aber/ weil ietzo das Reich sein eigenes Cammer-Gericht hat/ demselbigen überlassen solle. Nachgehends wird gefraget

2. Ob man nicht lieber unter den Sachen des Kayserꝛ einen Unterscheid machen/ die obligationes ex contractu dem Reichs-Hof-Rath; die Lehens-Sachen denen paribus curiae oder dem Reichs-Tag und solchem auch die Bestraffung der Verbrechen gegen dem Kayser; die übrige Kleinigkeiten endlich der Reichs-Cammer zu beurtheilen überlassen solle?

Ob nun wol *Buxt.* thes. 81. 82. 83. ad A.B. sich viele Müh machet/ die causas imperatoris dergestalt einzutheilen; es auch in der That also in dem Reich öffters gehalten worden; und die Gerichte des Reiches also eingetheilet/ daß sie verschiedenen Sachen verschiedene Richter geben; in solchem Falle auch das Reichs-Cammer-Gericht in Fahn-Lehens-Sachen zu sprechen hatte/ welches demselben sonsten vom Kayser gestritten wird: Dieweilen aber die A.B. von niemand anders als dem Churfürsten in der Pfaltz redet; diesen nachgehends die Wichtigkeit der Sache selbsten überlegen und/ beschaffenen Umständen nach/ für das Chur-collegium oder auf den Reichs-Tag bringen mag; ferner solches/ wie oben schon p. 588. erwie-

Num aliae atque aliae causae Caesaris alium atque alium iudicem habeant?

habeat i), ſicut ex conſuetudine k) interductum

Gebrauch k) nach / als man

ſen iſt / in den alten Zeiten nicht anderſt gehalten worden; endlich die Reichs-Cammer zu Caroli IV. noch nicht geweſen iſt / daß die AB. darauf ihre Abſicht haben können; letztens unſers thuns ietzo nicht iſt / zu unterſuchen / wie weit hierunter Chur-Pfaltz nachgegeben und dem Reichs-Cammer-Gericht eingeräumet habe / dabey es billig ſein verbleiben: als halte ich dafür / daß alles zu wiederholen / was oben p. 588. ſchon eintzeler Weiſe geſchloſſen worden / der Reichs-Pfaltzgraf ſey in allen Sachen / die den Kayſer betreffen / fundiret / ſolche anzunehmen.

Num palatinus tantum Caeſaris ſit arbitrator?

i) Der Frhr. von *Lyncker* p. 49. vermeynet der Reichs-Pfaltzgraf wäre nicht ſo wol ein Richter / als nur ein willkürlicher Schiedesmann des Kayſers. Dieweilen aber in der A.B. das Wort habeat reſpondere, der Bedeutung mittlern Zeiten nach / ſo viel als debeat er ſolle oder muß heiſſet. Qui habet iurare, illud ieiunus faciat, wer ſchwören muß / der thue ſolches nichtern lib. 1. capitul. c. 61. davon du Freſne ſub h. u. Nachgehends dem Pfaltzgrafen noch der Ort vorgeſchrieben wird / wo er richten ſolle: welches nicht nöthig geweſen wäre / wenn in des Kayſers Willen geſtanden hätte / Chur-Pfaltz zu dieſem Amt zu gebrauchen oder nicht: als halte ich dafür / daß der Kayſer nach der AB. gehalten und gezwungen ſey / in ſeinen eigenen Angelegenheiten das Recht von des Reichs Pfaltzgrafen anzunehmen.

Num Caeſarum voluntate, an decreto ordinum Palatinus iudicium acceperit in Palatinum?

k) Poteſt hoc, ſagt der Frhr. von *Lyncker* ad AB. initio fuiſſe arbitrii, quod dehinc in morem publicum abiit. Vt nemo Caeſarum hanc cognitionem detrectaret. Solchem nach würde der Grund auf des Kayſers ſeinem freyem willen oder deſſen Beſcheidenheit und Tugend geſetzet / aus welcher nachgehends eine Gewohnheit worden wäre: dieweilen aber das Wort conſuetudo, keine bloſſe Gewohnheit / ſondern Reichs-Herkommen heiſſet; nachgehends in eben dieſer AB. der Churfürſten ihre Ertz-Aemter und Freyheiten immer auf conſuetudinem geſetzet wird / da doch jeder wol weiß / daß ſelbige durch ordentliche Verträge und nicht durch bloſſe Gewohnheit eingeführet worden; ferner die Freyheit unſers Teutſchen Reiches nach denen Zeiten der Carolinger nimmer zugelaſſen / daß man dem Kayſer in ſeinen eigenen Sachen für Richter erkennet oder ſelbigen auſſer den Schrancken aller Verträge geſetzet hätte; über dieſes wenn die Kayſer ſolche Freyheit einmal gehabt / nimmer zu glauben ſtünde / daß

ſie

dicitur kk), coram comite Palatino l)

saget kk) für dem Pfaltzgrafen l) an dem

sie sich selbsten daraus setzen lassen/ oder der Nachfolger seines Vorfahren seine Gutwilligkeit für einen Gesetz angenommen haben oder auch Carolus IV. gar einen geschriebenen Gesetz daraus gemachet haben würde; endlich diese Lincke und verkehrte Erklärung/ der Würckung dieses §. 3. eine grosse Schwäche machet; Letztens sich auch vor der AB. in obigen Exempeln verschiedene finden/ da man wol siehet/ daß wenn iemand für dem Reichs-Pfaltzgrafen den Kayser belangen wollen/ er den Kayser nicht erst gefraget hat: als halten wir dafür/ daß dieses Herkommen nicht aus der Kayser ihrer Gutwilligkeit; sondern aus der Gestalt des Teutschen Staats und Freyheit herzuführen sey. Noch lächerlicher aber ist Strauchius dissert. exoter. 3. §. 6. wenn er gar zweifelt/ ob sich auch iemals ein Fall zugetragen hätte; da der Reichs-Pfaltz Graf ein Urthel über einen Proceß des Kayserns gesprochen hätte. Dann der Frhr. von Lyncker das Gegentheil wol aus dem Wort consuetudo abnimt. Denn was Herkommens oder Brauchs seyn solle/ das muß nothwendig in dem Gang gewesen seyn. Davon wir auch oben p. 588. die Exempel vor und nach der AB. beygebracht haben. Dahero aber auch wider des Frhr. von Lyncker Meynung wegfället/ wenn er p. 50. ad AB. schreibet: indeque honor nonnisi Palatinum manet, quod Caesar coram illo habeat respondere. Dann noch bis itzo niemand weder dem Reichs-Pfaltzgrafen/ noch dem Reich selbsten/ dem daran gelegen p. 595. das einmal eingeführte und durch Reichs-Gesetze bestätigte Recht in Zweifel ziehen darff.

Palatini iudicium in Caesarem num pertineat ad otiosas iuris subtilitates?

kk) Aus dem Worte/ dicitur, hat man gar nicht Ursache/ der Sache selbsten wegen zu zweiffeln/ als wenn der Kayser so viel sagen wollen/ dafern es wahr wäre/ daß man den Kayser für dem Reichs-Pfaltz-Grafen belangen könnte/ so sollte dieser das Gericht nicht ausser des Kaysers seinem Hof-Lager halten lassen. Denn es ja der Text klar giebet/ daß der Kayser die Sache an sich für unstreitig achte; aber in dem Ursprung derselben/ wie solche aufkommen/ sich auf die Gewohnheit und das Reichs Herkommen/ nach der gemeinen Sage/ bezöge Limn. tit. 5. AB. §. 3. obs. 13.

Num forum Caesaris ipsi AB. ambiguum?

l) Was wir oben p. 514. 515. 516. 517. von dem Vicariat gesaget/ daß solches weder an dem Ertz-Truchsessen-Amt; noch an der Ober-Stelle der weltlichen Churfürsten; sondern einig und allein an der Reichs-Pfaltzgrafschaft hienge; solches ist hieselbst wieder nachzulesen und zu wiederholen. Dann Reichs-Pfaltzgraf heisset Reichs-Hof-Richter. Wie nun

Forum Caesaris coram archipalatino quatali, non qua primario inter seculares electori?

Rheni *), ſacri imperii archi-dapifero,

Rhein *) des Heil. Reiches Ertz-Druchſeſſen / und Chur-

nun dieſe hohe Würde eines Reichs-Richters oder Oberſten Reichs-Schultheiſſen dem Rheiniſchen Pfaltz-graven nicht allein vom Kayſer/ſondern auch von dem Reich anvertrauet wird; welches Reichs richterliche Amt der Pfaltzgraf noch ietzo von dem Kayſer und dem Reich zu Lehen nimt: ſo kan jeder leichtlich den Schluß finden / daß auch das Reich ihrem oberſten Reichs-Richter ſein Amt in Sachen/die den Kayſer betreffen / nicht entziehen wollen. Ohngeachtet nun die Kayſer den Churfürſten in der Pfaltz in ihren Gerichten und dem Reichs-Hofrath nimmer gebrauchen; Weil man nemlich dem Churfürſten das Hof-Amt eines Ertz-Truchſeſſen zugeleget / und dardurch ſein Richterliches Cantzeley-Amt entkräfftet hat/davon p. 170. 171. litt. f. ſo hat ihn doch das Reich ſowol bey dem Leben des Kayſers/ davon hieſelbſt die Rede iſt / als auch nach des Kayſers Tod p. 515. 520. 521. als vicarium bey ſolchem Amt eines allgemeinen Reichs-Richters behalten. Dahero der Frhr. von Lyncker p. 49. ad A. B. gar nicht Urſache hat/ dem *Strauchio*, welcher diſſert. exoter. 3. §. 6. von dieſem Grund gleichfals etwas geſehen/ oder auch *Limn.* tit. 5. § 3. obſeru. 12. p. 293. der faſt gleiche Gedancken/ den unbefugten Bayeriſchen Anſpruch entgegen zu ſetzen. Weil nemlich die Bayern geglaubet haben/ es wäre dieſes Amt / eines Richters über den Kayſer ein Ausfluß von der oberſten weltlichen Chur oder dem Ertz-Druchſeſſen-Amt: welchem aber oben ſchon p. 527. 528. 532. dergeſtalt begegnet worden; daß es nicht der Mühe werth iſt / davon mehr ein Wort zu ſprechen.

*) Hiebey können ſich diejenige prüfen/welche noch anſtehen wollen:

An forum Caeſaris etiam ſit apud Saxonem?

Ob nicht auch dem Sächſiſchen Churfürſten oder Pfaltzgrafen ein richterliches Amt über den Kayſer zukomme; abſonderlich in denen Landen des Sächſiſchen Vicariats?

Ob es nun wol ſcheinen möchte/daß gleichwol Ioh. *Bodinus* lib. 2. de republ. c. 6. ſolches richterliche Amt über den Kayſer dem Churfürſten in Sachſen mit beylegte; nachgehends auch Ioh. Sam. Stryke de controuerſiis A. B. theſ. 70. denn Einfall hätte/als wenn Chur Sachſen wenigſtens in Dingen / die in denen Landen des Sächſiſchen Vicariats fürfielen/des Kayſers Richter ſeyn müßte; Ferner auch Chur Sachſen der Blut-Bann und die Execution über alle Rechts-Sprüche des Rheiniſchen Pfaltzgr. zukäme p. 515. litt. z. p. 569. litt. x. Dahero auch vielleicht die Sächſiſche gloſſa des güldenen Beils erwehnung thäte/ womit der Kayſer in ſeinem Verbrechen gestraffet

electore m) principe, respondere n). Illud tamen iudici-

Fürsten m) zu antworten n) gehalten: so solle doch auch

straffet werden müßte/ Weichbild lib. 1. art. 8. 9. und dem Mommorancy in Franckreich gerathen worden wäre/ seine Befugniß wider Carolum V. bey denen Reichs-Vicariis Pfaltz und Sachsen anzubringen Lymn. tit. 5. §. 3. AB. obs. 14. p. 295. Dieweilen aber hieselbst von der Execution die Frage nicht ist; Uber dieses die seltsame Einfälle des Sächsischen Tribonians in publicis insgemein toll und kindisch heraus kommen; nachgehends ohngeachtet auch die Kayser/Verbrechens halben/ für Chur Pfaltz belanget worden p. 588. des Churfürsten von Sachsen dennoch keine Erwehnung geschiehet; der Pfaltzgraf am Rhein auch hieselbst allein gemeldet wird; und vielmehr/ weil dieses Gericht der Pfaltzgraf in der Reichs curie halten solle/ dem Churfürsten in der Pfaltz dardurch zugelassen ist/ auch in Sachsen selbsten dieses Recht zu sprechen: als halte ich dafür/ daß so lange Chur Sachsen keine andere Gründe aufbringe/es sich dieses Gerichtes über den Kayser nicht mit anzumassen habe. Dahero auch wegfället/ daß einige vermeinen; daß in Sachen/die jenseits der Alpen vorgiengen/des Kayserς Richter der Papst wäre; darüber *Buxtorff* thes. 77. p. 335. ad AB. eine gantze Heerde Decretisten zusammen gebracht/ die solches dem Papst zusprechen. Dann obgleich die Stände/wenn sie sich nicht wider einen Tyrannischen Kayser helffen können / diese geistliche Peitsche auch wol in Teutschland unter Henr. IV. Frid. I. Henr. VII. Otton. IV. Lud. IV. u. a. gebrauchet haben/ so ist doch dieses alles in der Zerrüttung des gemeinen Wesens geschehen und keine Rechts-Folge daraus zu machen. Dann der Grund des Pabstes oben schon p. 520. 521. falsch befunden worden ist/ worauf doch die Päpstl. Rechts-Gelahrten zu bauen pflegen.

Num pontifex index Caesaris.

m) Dieser Zusatz wird deswegen gemeldet/ dieweil die Churfürsten/ so offt sie in fauorabilibus genennet werden / sie auch ihres Ertz-Amtes mit Erwehnung gethan haben wollen. Welches in der Aur. Bulla gar sehr im Gebrauch ist. Dahero die Bayern hieraus gar keinen Trost schöpffen/noch vorgeben können / der Kayser habe deswegen des Ertz Druchsessen Meldung gethan / weil er dem Pfaltz-Grafen als Ertz-Druchseß solches richterliche Amt über den Kayser beylegen wollen. Dann die Wahrheit in der vorhergehenden nota p. 600. litt. l. ist bereits dergestalt besetzet / daß selbige wenige Empfindung von dieser Muthmassung leidet.

Neque archidapiferi est neque electoris forum Caesari constituere.

n) Und also nicht allein etwa nur sich zu melden/oder nach seinem Willen zu thun; sondern auf die Klage sich einzulassen/ Red und Antwort dar-

Respondere quando dicantur partes.

um o) comes ipſe p) palatinus non alibi q), praeterquam in imperiali curia r), vbi imperator vel Romanorum

der Pfaltzgraf ſolches Gericht o) ſelbſten p) nirgends anderſt q) als im Kayſerlichen Hof-Lager r)/ da ſich der Kayſer oder Römiſche König ge-

auf zu geben/ welche Bedeutung das Wort reſpondere/ wenn es von richterlichen Sachen der Partheyen gebrauchet wird/ mit ſich bringet.

Palatinus interest Caeſaris

o) Nachdem nun dieſes ein ordentliches iudicium oder Gericht in der A. B. genennet wird: ſo kan dieſer Reichs-Geſetz auch die Redens-Arten wohl vertragen/ der Kayſer habe zu ſeinem Richter des Reichs Pfaltzgrafen; er müßte bey des Reichs Pfaltzgrafen für Gericht ſtehen. Nach welchem Thon der Reichs-Geſetze dennoch die wenigſte ICti ihre Ohren gewöhnen wollen.

Palatinus num aſſeſſores habeat in hoc iudicio.

p) Es ſcheinet faſt/ als wenn aus den Worten ipſe palatinus anfangs folgete: daß Chur-Pfaltz nicht nöthig habe/ zu ſolchem Gerichte über den Kayſer noch andere von denen Churfürſten oder Mit-Ständen zu ziehen. Dieweilen aber hieſelbſt von denen gemeinen und kleinen Fällen geredet wird; nachgehends es wider alle Eigenſchafft des Teutſchen Reichs wäre/ die wichtigen Dinge mit dem Kayſer dem Gutbefinden eines eintzigen Mannes anzuvertrauen; Ferner es die obige p. 593. Exempel geben/ daß Chur-Pfaltz in wichtigern Stücken die andere Mit-Churfürſten zu Rath gezogen: ſo halte ich davor/ daß Chur-Pfaltz nicht allein zu ſolchem Unterſchied verbunden/ ſondern auch dem Kayſer nachgehends freygelaſſen ſey/ wenn er ſich durch des Reichs-Pfaltzgrafen Urtheil beſchwert findet/ auf das gantze Reich zu beziehen/ und auf den Reichs-Tag zu adpelliren.

Palatini iudicium in Rheno vicinis locis.

q) Denn ſonſten Chur-Pfaltz ſich einbilden dürffen/ daß er den Kayſer nach den Rheiniſchen Landen/ Aachen oder einem andern Ort fürladen und citiren könnte; weil Chur-Pfaltz eigentlich an das Rheiniſche Franciam gehänget iſt. Weil es aber ſchimpflich wäre/ wenn der Kayſer der Chur-Pfaltz nachziehen ſollte/ welches abſonderlich von den Zeiten an geſchehen müßte/ von welchen die Kayſer unterlaſſen/ in dem Reich hin u. her zu reiſen/ indem ſie vielmehr die Weiſe angenommen/ in ihren Erb-Landen ſtille zu ſitzen; Nachgehends ſtehet Chur-Pfaltz auch dieſer wegen nicht frey/ einen andern in dieſem Gericht zu ſubſtituiren/ Limn. obſ. 17. h. l. Welches gleichwol heut zu Tages/ da ſich die Fürſten wenig mehr um das Urtheil ſprechen bekümmern/ beſchwerlich genug kommen ſollte; als hat es bey des Kayſers Hof-Lager ſein Verbleiben.

Qui ſignificatis curiae imperialis?

r) Imperialis curia heiſſet ſowol des Kayſers Hof-Lager/ als auch

der

rex praesens s) extiterit, poterit *)

genwertig s) findet/ anzustellen *)

der Reichs-Tag selbsten/ davon oben p. 38. 39. litt. p. Und selbsten noch des Kayſers Hof-Lager ist wiederum entweder in galla oder nicht. In jenem Falle muſten vor deme wenigstens die Churfürsten/ als Ertz-Beamte des Kayſers Hof bedienen/ wie curiam imperialem die AB. tit. 26. gebrauchet und dahero an sich alle drey Bedeutungen hier statt haben mögen. Wie ich dann auch der Meinung bin / daß in Kleinigkeiten curia Caesaris priuata, in wichtigern die curia solennior cum electoribus; und in denen allerwichtigsten curia comitialis verstanden werden müste. Welche letztere Gattungen also beschaffen sind/ daß sie die Verrichtung des eintzigen Pfaltzgrafen übersteigen. Hätte nun diesen Unterscheid der Sachen *Limnaeus* lib. 3. iur. publ. c. 4. n. 68. und *Schurzius* not. 1. disp. 7. thes. 21. litt. g. erwogen/ so hätte er des Streites nicht gebrauchet/ den diese zwey aemuli deshalben untereinander erreget haben. Dann Lim. curiam pro *comitiis*; Schüzius aber pro aula Caesaris genommen. Welches beydes nach dem Unterscheid der strittigen Sachen ersodert werden kan.

s) Daraus man wohl erkennen mag/ daß der Ort / nemlich die curia imperialis dem Kayser hauptsächlich zugefallen/ bestimmet gewesen. Als den man nicht evociren/ noch ihme die Ungelegenheit machen wollen/ daß solcher andere Gevollmächtige absendete und dem Pfaltzgrafen nachgienge.

Palatini iudicium est, vbi pars, Caesarem constituit.

*) Nur dieses haben die ICti zu sagen / vergessen / nach was für einem Recht sich dann der Reichs-Pfaltzgr. in dem Gericht über den Kayser achten solle. Dann solches muß die Richtschnur seyn / nach deren er alles einzurichten verbunden. Dieses in kürtze zu beantworten/ halte ich/ daß ein Unterscheid zu machen sey / ob der Kayser in Reichs-Sachen/ als Kayser; oder aber in Lehens-Sachen / als ein Reichs-Stand seiner Erblande halben; oder endlich als ein *priuatus* in obligatione ex contractu belanget werde. Was das erste betrifft so muß ein ICtus sich hieselbst von denen Römischen Gesetzen nicht verblenden lassen/ welche nach der Beschaffenheit ihres Staates die Weidsprüche und brocardica aufgebracht / principem supra omnes leges esse, principem ipsam legem esse, principem legibus solutum, wie sich die doctores über den *l. 31. princeps ff. de legib.* ex imperfecto testamento legata imperatorem vindicare, inverecundum esse. Decet enim tantae maiestati, eas seruare leges, quibus ipse solutus esse, videtur l. 23. ff. legat. 3. dergestalt / daß zwar dem Kayser wohl anstehet / auch nach denen Gesetzen zu leben / ob er schon daran nicht

Quibus legibus pareat Caesar?

a) *qua Caesar.*

verbunden ſey. Digna vox eſt maieſtate regnantis, legibus alligatum ſe principem profiteri. Adeo reuera maius imperio eſt, ſubmittere legibus principatum *l. 4. C. de LL.* Dann dieſe Sprüche haben die Kayſer entweder aus Schmeicheley gegen dem Volck / oder aber der Cleriſey gemachet: welche aber / dem ſey / wie ihm wolle / unſerem Teutſchen Reich weder Maaß / noch Ziel geben können. Maſſen die Römiſche Kayſer eine Souveraine und unumſchrenckte Gewalt gehabt; daran kein Teutſcher Kayſer iemals gedencken dürffen. Solchemnach iſt dieſer / ohne Einrede verbunden / erſtlich an die 1) göttliche Geſetze; nachgehends an die 2) Gewohnheiten des Reichs oder das ſo genante Reichs-Herkommen. Ferner an die 3) geſchriebene Reichs-Geſetze / ſo viel ſich deren aufbringen laſſen / auch auſſer der 1) A. Bulla; 2) an den Land-Frieden; 3) den Religions-Frieden; 4) den Weſtphäliſchen Frieden / 5) die Reichs-Abſchiede; 6) die Wahl-capitulation; die 7) Reichs-Hof-Rath und 8) Cammer-Gerichts-Ordnungen 9) das Teutſche Reichs-Lehen-Recht auch ſo viel es ſich thun läſſet 10) das Longobard. Lehen-Recht u. ſ. w. Um welchen Vorrath von Schrancken / worinnen ſich ein Teutſcher Kayſer halten muß / der Römiſche Staat nichts gewußt hat. Auſſer dem aber kan der Kayſer mit ſeinen oder andern Unterthanen ſich auch in Handel und Wandel verbinden. Dann wenn er in ſolchem Falle ex imperio handeln wolte; würde er niemand finden / der ihm eines Hellers Wehrtes trauen und mit ihme contrahiren möchte. Und da gilt die Rechts-Regel / quod princeps in contractibus cum priuatis vtatur etiam iure priuatorum, nicht eben priuato. Es wäre dann Sache / daß ſich der Kayſer auch insbeſondere in dem Contract zu den Bürgerlichen Gewohnheiten verbunden hätte. Auſſer welchem falle ihn ſelbige auch in contractu nicht angehen würden. Alſo würde es ſeltſam heraus kommen / wenn man dem Kayſer nicht ehender glauben wolte / als er die formulam ſtipulationis geſungen hätte; oder eine regierende Kayſerin wolte ſich des Sctι Velleiani bedienen; oder ein Kayſer wolte ex contractu innominato einen Schutz ſuchen / ſein Wort zurücke zu nehmen und was hundert dergleichen Dinge mehr ſeyn / da wir keine weitere natürliche Billigkeit ſehen / als daß es dem Geſetz-Geber alſo gefallen habe. Womit zugleich alles wegfället / was die Geſetze von den Straffen haben / davon das natürliche Recht uns keine Maaß vorgeſchrieben. Alſo ſtehet einem Kayſer frey noch ſo viel vom hundert Zinſſen zu geben oder zunehmen / ohne daß deshalben ſeine Ehre Gefahr leiden oder er ſein Capital verliehren ſolle. Weil auch endlich der Kayſer ſeine Erb-Lande behält; ſo kan er auch in Dingen / welche

1) legibus diuinis.

2) conſuetudinib. ac moribus imperii

3) LL. Scriptis S. R. I.

4) quia principes in obligationes ex contractibus.

5) quia ſtatus imperii.

exercere t). | befuget seyn t).

che dieserwegen zum Streit kommen/ kein anderes Recht/ als andere Reichs-Stände neben ihme haben/ verlangen. Welches zu dem ersten Begriff genug seyn mag/ daß man wisse/ zu welchen Gesetzen des Reichs Pfaltzgraf in dem Gerichte über den Kayser verbunden und angewiesen sey.

t) Welches aber mit allem Glimpff und Behutsamkeit geschehen solle. Anfangs meynen etliche der Kayser würde in solchem Proceß nicht selbsten genannt/ sondern es geschehe darinn des blossen gevollmächtigtens oder fiscals Meldung *Arumaeus* discurs. 3. thes. 45. p. 165. *Heringius* cap. 7. n. 28 f. de fideiussorib. Wie es etwa in verschiedenen priuat Gerichten gebräuchlich ist/ daß so wol in denen Gesetzen/ als auch den Urtheln oder Verordnungen selbsten nicht die Partheyen; sondern deroselben ihre Anwälde genennet werden. Nachgehends hat sich auch derjenige/ welcher solchen falls mit dem Kayser zu rechten hat/ der Bescheidenheit zu bedienen/ alle anstößige Reden zu vermeiden und in keinem Stücke seiner Unterthänigkeit und Pflicht gegen seinem Kayser darinnen zu vergessen/ wie etwa die Regeln einem vasallo vorgeleget u. anbefohlen werden/ der seinen Lehens-Herrn gerichtlich belangen muß. Wer solche von nöthen hat/ findet selbige bey allen Lehens-Lehrern und ins besondere dem *Schradero* weitläufftig part. 10. sect. 8. p. 251. Das übrige muß das Chur-Pfaltzische archiu ersetzen/ da sich ohne Zweiffel acta finden werden/ wie es in diesem Falle/ wenn man den Kayser für des Reichs-Pfaltzgrafen belanget/ gehalten worden sey. Dann wenn die Sache gar zur Entsetzung des Reiches kommen; da sind meistens die Gemürher schon dergestallt entzündet gewesen/ daß sie ihrer selbsten und der von ihnen erforderten Bescheidenheit vergessen haben. Die Proben davon findet man in denen depositions-actis des Henrici IV. und Wenceslai, welche letztere *Schilterus* unter dem titel adparatus iuris publici in 4t. an das Licht gegeben hat. Von der Frage zu handeln/ ob man den Kayser absetzen könne/ ist deswegen überflüßig. Theils weil davon schon oben p. 69. 70. litt. f. theils aber hieselbst von andern als *Buxtorff* thes. 81. p. 319. *Dieterich* p. 43. ad AB. *Linn.* tit. 5. §. 3. observ. 6. 7. p. 288. 289. gesaget worden; theils auch weil/ wenn GOtt einmal einen solchen Riß in Israel geschehen lässet/ sich alles in Verwirrung befindet/ da sich von Gesetzen/ Ordnungen und Rechten wenig zur Erbauung sprechen lässet.

Modus procedendi in Caesarae indicando.

a) sententia concipiatur in procuratorem.

b) venia petatur a parte.

Num exui imperio possit imperator?

Tit. VI.

De comparatione (u) principum electorum ad alios principes & *reges communes* x) & *peregrinos in capite praecedentiae.*

§. I. Electores aliis regibus & principibus ordine praecedant in curia imperiali.

Decernimus y), vt in cele-

Das 6. Capitel.

Vorzug (u) der Churfürsten für andern x) Königen und Fürsten/ dem Range nach/ in des Kayſers Hof-Lager.

§. I. Die Churfürſten haben für andern Königen und Fürſten den Rang in des Kayſers Hof-Lager.

Wir verordnen y) auch/ daß

Cauſa mutatae inſcriptionis.

u) Es kommt dieſe Uberſchrifft an ſich ſonſten gar mager und undeutlich heraus: *de comparatione electorum ad alios principes.* Weil aber in dem gantzen Titel dieſes die Sache iſt: daß die Churfürſten in des Kayſers Hof-Lager für andern Staaten und Königen den Rang haben und in ihrer Ordnung alſo unverrücket gehen ſollen: ſo habe der Vernehmlichkeit halben/ dieſe Uberſchrifft mit einem Zuſatz vermehren wollen.

Communes reges ſunt reges non electores.

x) Unter denen regibus oder principibus werden nicht die die geringere; ſondern alle diejenige verſtanden/ die keine Chur oder Wahl-Stimme haben: und deswegen/ in Anſehung der Chur-Könige oder Churfürſten/ gemeine oder ſchlechte Könige und Fürſten genennet.

Ratio regum, ordine poſtpoſitorum electoribus,

y) Hie möchte man wol fragen/ was der Kayſer zu dieſer Gewalt für einen Grund habe/ daß er andern Königen/ die entweder Vaſallen vom Reich ſeyn/ oder gar mit dem Reich nichts zu thun haben/ ihren Rang machen und ſelbigen noch darzu ſo nachtheilig und dem allgemeinen Völcker-Recht entgegen einrichten wollen. Und wird alſo nicht unbillig gefragt:

1. Ob der Kayſer in dem Rangſtreit unter gekröneten Häuptern Richter ſeyn könne?

a) num Caeſaris ſit, praecedentiae ordinem decernere regibus extraneis?

Ob es nun wol ſcheinen möchte/ daß ſich der Kayſer hierinnen nach dem Papſt richte p. 25. 26. der ſich heraus genommen/ den Königen unter ſich einen Rang für zuſchreiben und ſelbige/ nach gefallen in der Päpſtlichen Hof-Capellen zu plaziren; ſolches auch die Könige angenommen hätten/

in

in dem bekant wäre/ daß sich Spanien/ Engelland und Franckreich in ihren Vortrits-Kriegen auf die Ordnung in der Römischen Capellen/ auf denen conciliis und mit eins auf das ceremoniale Romanum beruffften; nachgehends auch dem Kayser als der ersten Person auf dem Christlichen Erd-Creyß p. 346. litt. e. p. 372. litt. m. dergleichen Gewalt zukäme/ unter denen Christlichen Königen einen Ausspruch in ihrer Rang-Ordnung zu machen; ferner solches Ansehen die ehemalige Römische Kayser gehabt hätten/ einen König/ dem Rang nach/ vor oder nachzusetzen *Suetonius* in Caligula c. 7. endlich solches die Nothwendigkeit mit sich brächte/ in dem bekant wäre/ was in den Zeiten des vorigen Seculi für Kriege und Unruhe der Präcedentz halben unter denen Königen entstanden wären/ darinnen man fast keinen Ausgang gesehen/ wenn sie sich nicht dem Ausspruch des Kaysers unterworffen; leztens auch dieser Gewalt sich hieselbst Carolus IV. anmassete und die Chur-Könige denen andern Königen vorgesetzet wissen wolte. Dieweilen aber dieser §. sich nicht ausser dem Kayserlichen Hof-Lager erstrecket/ noch sonsten dem Rang der Könige unter sich Maaß oder Ziel setzet; nachgehends die Einfalt der alten Zeiten lang ein Ende hat/ nach welchem sich die Könige des Erd-Creyses dem Ausspruch des Röm. Kayserß oder Volckes unterworffen; ferner mit dem Päpstlichen Ceremoniale nur zum Schein und nicht zur Wahrheit gestritten wird; über dieses es auch die Vernunfft giebet/ daß kein König dem andern vor oder nachzugehen verlangen solle p. 448. litt. g. als halte ich nicht davor/ daß der Kayser heut zu Tages weder willens/ noch befugt sey/ denen Königen eine Rang-Ordnung vorzuschreiben. Da aber gleichwol hieselbst das Wort decernimus stehet/ so wird ferner gefraget:

Ob dann der Kayser auch befugt sey/ in seinem Hof-Lager oder auf dem Reichs-Tag denen Königen einen Rang vorzuschreiben?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß auch dieses dem Kayser nicht einmal nachgegeben werden könte. Anfangs/ weil es dem allgemeinen Völcker-Recht entgegen zu seyn schiene/ daß sich jemand über andere Souveraine Könige zum Richter und zwar in einer Sache machen wolte/ darinnen die meiste schon einig wären/ daß jeder König oder Königl. Gesandter gehen solte/ wie er köme; nachgehends sonsten kein Hof so keck wäre/ hierunter denen Königen Maaß und Ziel zugeben oder denen Königen ein Register auszuhängen/ was für eine Ordnung sie unter sich an seinem Hofe halten solten/ vielmehr sich die Königl. Höfe paßiu und die Hände ausser dem Spiel liessen/ die fremde Gesandte möchten sich des Ranges halben unter sich so

b) etiam in civilibus tantum imperiali?

gut

bratione imperialis curiae z), quotiescunque a) illam dein-

bey einer Reichs-Hof-Versammlung z) / so offt a) selbige in

gut vertragen / als sie wolten: Dieweilen aber hieselbst der Rang / wie bald unten gesaget werden solle / auf der Churfürsten ihre Ertz-Aemter ankommet und denen Königen / Staaten und Fürsten ausser denselben gar kein Vorurtheil machet / so wenig als der König in Böhmen / ausser der Reichssession einem geistlichen Churfürsten zu weichen schuldig ist / p. 452. 453. litt. m. nachgehends ja jedem Könige oder Staaten frey stehet / von solchen Reichs- oder Chur-Versammlungen wegzubleiben; endlich dergleichen Verfassung / seine officiales bey sich zu haben / sonsten auch in Polen bekannt ist; Als halte ich dafür / daß der Kayser wol befuget gewesen / die Rang-Ordnung in diesem §. bey seiner Hof- oder Reichs-Versammlung zu verfügen.

Electorum praecedentia h. l. disponitur tantum in curia imperiali, nec quicquam extra eandem.

z) Diese Worte heben den gantzen Streit. Dann hieraus siehet man anfangs / daß der Kayser nicht willens gewesen sey / denen Churfürsten / ausser der Hof- oder Reichs-Versammlung einen Rang für andern gekrönten Häuptern / oder Staaten auszumachen. Nachgehends / daß die Churfürsten gar ungegründet schliessen / wenn sie hieraus eines Ranges oder Vorzugs ausser denen Hof- oder Reichs-Versammlungen / vor andern sich anmassen wollen. Dabey man aber auch nicht auf die Gedancken kommen muß / als wenn man hieselbst aus der exception die Regel machen solte / nähmen die Chur-Könige und Churfürsten nur bey Hof- oder Reichs-Versammlungen den Rang über andere Könige und Fürsten; so wäre zu schliessen / daß / ausser solcher Versammlung / sie andern nachgehen müßten. Dann der Kayser wohl begriffen / daß er den Churfürsten in Ansehung gegen andere Könige und Staaten / über die er nichts zu befehlen / durch seine Gesetze keinen Vortrit ausmachen könte; ihme aber gleichwol frey stünde / bey Reichs- und Hof-Versammlungen eine Ordnung zu halten / daß sich kein fremder König oder Souverainer Staat mit ihnen vermengen oder ins Gedränge bringen solte.

Imperialis curiae frequentia qui olim maior, hodie praeter comitia & electionis negotium nulla curiae imperialis celebratio.

a) Welches des Jahres öffters geschehen. Dann in Ostern und Weynachten hielten die Kayser vor deme meistens eine grosse Hof-Versammlung / da sich die Churfürsten einzufinden und den Kayser zu bedienen / dabey auch mit ihme für Gericht zu sitzen gewohnet waren; nachgehends so wurden auch noch ausser dem oder dann und wann auch zugleich alle Jahre Reichs-Täge gehalten / die aber nicht über etliche Tage währeten. In dem man von weitläufftigen Verfahren und Gerichts-Räncken nichts wußte;

ceps perpetuo celebrari contigerit, ante dicti principes electores c) ecclesiastici a) &

Zukunfft gehalten wird / vorbesagte Churfürsten c) geistliche a) und

wußte; sondern allem Streit durch eine session ein Ende machte. Nur zu den Zeiten der AB. sind diese beyde Versammlungen schon etwas seltsamer worden. Dann weil die Kayser nicht mehr in dem Reich herum reiseten und sich von einer Provintz in die andere begaben; so wurden die Churfürsten verdrießlich / dem Kayser immer in seine Erb-Lande nachzureisen; nachgehends hat auch vieles die Strittigkeit der neugemachten Reichs-Fürsten dabey gethan / welche mit denen alten Ertz-Fürsten in einer Versammlung sitzen / diese aber solches jenen nicht zulassen wolten p. 30. litt. g. p. 34. 40. 71. 389. endlich haben auch die Böhmische Kayser die Hof- und Reichs-Versammlungen seltsamer gemachet / als welche zu Prag residiret dahin die Stände sich nicht ziehen lassen wollen. Dem sey aber / wie ihm wolle / so wird diese Rang-Ordnung der Churfürsten beständig in acht genommen / so offte es sich zuträgt / daß eine Reichs- oder Hof-Versammlung gehalten wird. Welches nunmehro / da die Churfürsten aus der Gewohnheit kommen / dem Kayser alle Jahre in Person aufzuwarten / dieser auch seine Hof-Bediente schon zu allem Staat zulänglich eingerichtet hat / niemahls mehr geschiehet / als wenn ein **Reichs-Tag** oder **Wahl-Tag** ausgeschrieben wird.

c) Was aber ist von ihren Gesandten zu sagen / durch welche die Churfürsten heut zu Tages meistens so wol die Reichs-Täge / als Wahl-Tage p. 220. 221. litt. y. zu besuchen pflegen? Hierauf ist zu wissen / daß eben auch diesen der Rang ihrer Principalen zukomme / damit die Reyhe und Ordnung des Chur-collegii nicht zerrissen werde. In Ansehung aber der gegenwärtigen Churfürsten / müssen solchen der abwesenden ihre Gesandte weichen / nach dem Unterscheid / der oben p. 440. bis 446. auf alle und iede Fälle vorgemahlet worden. Woraus dann wieder erhellet / daß die Ordnung den Churfürsten ihres Hof-Amts halben gegeben sey / selbigen aber ausser diesem keinen Rang ausmache. Dann daß ein Königl. Gesandter einem andern König / der gegenwärtig ist / nachgehen müsse / solches ist in dem gemeinen Völcker-Recht eine ausgemachte Sache.

Num legati electorum in curia imperiali regibus debeant praeferri?

a) Diesen würden die Cardinäle und Päpstliche legati am meisten zu thun machen. Wie dann solche vor allen Ertz-Bischöfen ohnstreitig den Rang haben. Weil aber hieselbst nur von der session bey Reichs oder Hof-Versammlungen die Frage ist / so haben sich solche hiernach so wol;

Qui ecclesiastici electores praeferantur cardinalibus & legatis delatere?

seculares b), iuxta praescriptum ordinem c) atque modum d), a dexteris & sinistris e) immutabiliter f) teneant loca sua. Eisque vel

Weltliche b), ihrer obgesetzten Ordnung c) und Weise d) nach / zur rechten und lincken Seiten e) / ihre Stellen unverrücket f) halten sollen.

als die Könige zu richten. Und sich selbsten beyzumessen wenn sie sich in eine solche Reichs- oder Hof-Versammlung begeben. Wie wol wir deswegen dannoch dafür halten / daß ein Churfürst des Reiches nicht seines Ertz-Stiffts halben / sondern seiner Chur / seines Reichs-Fürstenthums / seines Reichs-Ertz-Cantzeler-Amtes wegen einem Cardinal vorgehen müsse / davon wir unten handlen wollen.

Qui Seculares electores praeferantur regibus?

b) Dann ohngeachtet diese ihres Volckes und ihrer geschlossenen Provintz halben einen grossen Rang verdienen / so ist doch hievon noch nicht zu reden / indem hieselbst nur von der Ordnung bey Reichs-Hof- und Wahl-Versammlungen geredet ist. Als wir oben p. 609 schon gedacht haben.

Ordo praecedentiæ inter electores novissimus.

c) Wovon oben tit. 3. und tit. 4. nachzulesen sind / absonderlich aber der neue Rang-Vergleich / nach welchem die Churfürsten alle Fälle entschieden / welche in solchem nur irrgend vorkommen mögen. Den wir zu solchem Ende p. 441. 442. sq. mit eingerücket haben.

Modus in praecedentia multiplex.

d) Der Kayser sey abwesend oder gegenwärtig; die Churfürsten alle selbst oder durch Gesandte beysammen / und wie viel nur der Fälle vorkommen mögen / die in dem letzten Rang-Receß alle weitläufftig vorgemahlet und abgethan seyn p. 441. 446.

A lateribus a facie & tergo.

e) A tergo & facie gehöret darzu / weil nicht allein Chur-Trier vor des Kayserß Angesicht sitzet p. 430. 431. sondern es sich auch in der Procession selbsten nicht thun lässet / daß sich alle Churfürsten zu des Kayserß Seiten rangiren p. 441-446.

Ordo electorum est multiplex.

f) Verstehe von einerley Fällen. Dann eine andere Ordnung wird gehalten / wenn der Kayser selbsten zu gegen; eine andere / wenn er durch seinen vicarium oder commissarium der Versammlung beywohnen lässet; wieder eine andere / wenn etliche Churfürsten fählen oder nur durch Gesandte erscheinen / welches alles p. 441-446. durch den Rang-Receß ausgemachet worden / hier aber nichts anders verstanden wird / als daß man bey dem Rang / der auf einen Fall gehöret / allemal unausetzlich in solchem verbleibe.

g) Wenn

eorum alicui g), in quibuscunque actibus h), ad curiam ipsam spectantibus i), eundo k), Reichs-Hof gehöhren i)/ im

Und solle weder Ihnen oder Ihrer einem g) in allen und ieden Handlungen h), die zum gehen k)/

g) Wenn sich jemand anders mit denen Churfürsten ins Gedränge bringen und ihre Ordnung trennen wolte/ so könte solches auf vielerley Weise geschehen. Anfangs wann ein König anwesend wäre und den Rang wenigstens über Böhmen und die weltliche Churfürsten suchte; oder ein Cardinal und legatus a latere, der denen geistlichen Churfürsten die Oberhand streitig machen wolte; oder aber es dränge sich Bayren p. 36. 37. litt. k. zwischen Pfaltz; oder Lauenburg zwischen Sachsen p. 35. litt. k. ein. Welchen allem durch die Wörter eis vel eorum alicui vorgebeuget werden müssen. *Ordo praecedentiae dispo-nitur tum universim, tum sigillatim.*

h) Damit niemand den Einwurff machen möchte/ es wäre solche Ordnung etwa nur bey würcklichen Unterredungen von Reichs-Sachen in acht zu nehmen; nicht aber in dem ein- und ausfahren; nicht in der Kirchen bey Haltung der Messe; nicht bey der Tafel oder sonsten. Dann weil alle diese Aufzüge Hof-Versammlungen heissen/ so hat die A.B. billig Sorge getragen/ daß selbige unter den Worten in quibuscunque actibus mit begriffen werden möchten, *Actus curiales varii.*

i) Dahero man fragen möchte/ was dann vor zusammen kunfften hier verstanden werden müßten/ die nicht ad curiam imperialem gehöreten. Unter solchen wolte ich nun folgende verstehen. Wenn sich etwa die Anwesende mit einem Thurnier sehen lassen wolten; wenn eine Jagt gehalten würde; wenn iemand ausser dem Kayser eine collation gäbe; wenn man bey einem assemblée ohne Unterscheid hielte; wenn ein Fremder tractiren wolte; wenn man eine Wahlfahrt anstellete und andere dergleichen Dinge vorgiengen/ daraus man weder Hof- noch Reichs-Versammlung machen könte. Limn. tit. 6. observ. 2. ad A. B. Dann in solchen Fällen würde kein König nöthig haben/ einem gemeinen Churf. oder auch deswegen einem Chur-König zu weichen; sich auch kein Churfürst auf die AB. beziehen können/ als welche hieselbst einig und allein von Reichs-Hof Versammlungen de actibus, ad curiam imperialem* ipsam spectantibus redet. *Genera actuum ad curiam imperialem non spectantium.*

k) Im aus und einfahren in die Kirchen/ das Rathhaus u. s. w. Siehe davon den Entwurff p. 275. 276. *Ordo in itu & reditu.*

sedendo l) vel stando m) nullus princeps alius n), cuiuscunque status o),

sitzen l) oder stehen m) kein anderer Fürst n) / wes Standes o) /

sessione

l) In dem conclavi, bey promulgation der Wahl p. 277. in dem Vortrag und der Unterredung auf dem Reichs-Tag / da die Churfürsten für dem Kayser nicht stehen müssen; sondern sitzen dürffen / davon oben p. 39. litt. q.

stando, quo corporis habitu vtuntur rarissime electores.

m) Bey der Messe p. 276. bey Ablegung des Eydes p. 271. 331. weil aber bey denen meisten Handlungen die Churfürsten bey dem Kayser sitzen und nur bey gar wenigen stehen: so wird sonsten der ordo praecedentiae der Churfürsten a sessione, de sessionibus electorum tanquam ab actu potiori überschrieben p. 410. 411. 438. 448.

Sub nomine principum etiam liberæ respublicæ intelliguntur.

n) Verstehe unter dem Wort princeps alle gekrönte Häupter und Souveraine Staaten. Welche letztere man aber deswegen nicht ausgedrücket hat / weil solche allezeit durch Gesandte erscheinen müssen / die sich von selbsten bescheiden und über keinen anwesenden Churfürsten zu sitzen verlangen werden. Inzwischen könte doch die Frage bey der Churfürsten ihren Gesandten vorkommen / da man sich dann des Schlusses von dem grossen zum kleinen leichtlich bedienen und urtheilen kan: muß ein König einem Churfürsten bey Reichs oder Reichs-Hof-Versammlungen nachgehen; so wird sich davon eines Souverainen Staates sein Gesandter destoweniger ausschliessen können.

De principibus ecclesiasticis, electorum ordini postponendis.

o) Oben p. 252. 253. litt. e. ist diese Formel schon gebrauchet worden / daß niemad / wes Standes / Würde oder Wesens der wäre / in die Stadt Franckfurth von fremden Personen bey dem Wahl-Tag eingelassen werden solle. Deren Erklärung daselbsten mit zu suchen ist. Ohne Zweifel wird in dem Statu hiermit auf den Geistlichen gesehen / damit kein Cardinal oder Päpstlicher Bottschaffter sich unterstehen möchte / denen Chur-Fürsten ihres geistlichen Standes halben sich vorzutringen. Ob nun wol / als ich schon p. 609. gesaget / hieselbst bloß von der Ordnung bey Wahl- und Reichs-Hof-Versammlungen geredet und verordnet wird: so pflegen doch die JCti hiebey die Frage mit zu berühren /

Ob denn ausser dem ein Churfürst einem Cardinal vorgehe?

Cardinalibus num loco cedant electores? Rationes adfirmantium.

Ob es nun wol scheinen möchte / daß ein Cardinal gleichwol der Christenheit ein geistliches Haupt erwählte / da hingegen die Churfürsten nur das weltliche / den Kayser machten / und folglich denen Cardinälen vor denen Churfürsten / der Rang / wie dem Papst vor dem Kayser gebührete; weßwegen auch die

die Cardinäle sich nicht erst zu Churfürsten machen liessen / da hingegen doch die Churfürsten sich um die Cardinal-Würde/als etwas höheres bekümmerten; Ferner die Cardinäle sich des Kayſers Brüder nenneten/als die an dem Papst einen Vater hätten / *Cruſius* ad ann. 1157. in annal. Sueu. auch wol Carolus V. den Cardinal Wolsey gar seinen Vetter geheissen hätte / der doch eines Knochenhauers oder Fleischers Sohn gewesen wäre / Pufendorf Erläuterung cap. 4. §. 19. p. 680. Gratianus de casib. illustr. viror. p. 196. über dieses die Könige selbsten denen Cardinälen nachgetreten wären/ *Menochius* consil. 902. n. 71. Mercus Ant. de *Dominis* lib. 4. cap. 5. §. 32. Wie denn die Cardinäle so gar der Könige ihre Schutz-Götter wären / und mithin jene ihren Schutz-Herrn nicht vorgehen könnten/ *Freher.* ad Bebenburg. cap. 13. *Freinshemius* Diatr. 4. de praeced. elect. §. 13. p. 79. Endlich die Cardinäle die gantze Christenheit mit besorgen und regieren helffen; da sich dieses von denen Churfürsten des Reiches nur in dem Römischen Reich sagen liesse und was dergleichen Schwäncke mehr sind: Dieweilen aber die Cardinäle eine gantz neue Frucht seyn/und vor deme nicht viel mehr / als die Canonici von andern Stifftern / die man deswegen auch Cardinales (Magdeburgicos) geheissen/ zu sagen gehabt haben; Ferner die weltliche Churfürsten die Häupter von gantzen Ländern / Königreichen und Völckern ausmachen/welche Sie unter dem Hertzoglichen Nahmen sowol/als ehmals unter dem Königlichen/ fürstellen p. 30. 40. 71. 389. denen Geistlichen aber ihr Vorzug ihrer Reichs-Ertz-Aemter halben/die sie in dem Kayserthum/als Kayserl. und des Reichs Groß-Cantzler haben / zukommet; nachgehends die Würde des Kayſers/ den sie erwählen / aller vernünftiger Völcker ihrem Urtheil nach/die Päpstliche Schmeichler ausgenommen/ ungleich gröſſer/als die Päpstliche ist / so weit nemlich die Würde eines Israelitischen Königes über die Hohenpriesterliche gegangen; über dieses des Papsts seine Hochachtung/ die er gegen seinen Canonicis, denen Cardinälen/ beweiſet/gar mager heraus kömmet/als die sich in dessen Hof- und Cantzeley-Bedienung nehren/und in eigener Person darinnen/ wie auch als seine Bottschafter gebrauchen lassen müssen; da hingegen der Kayſer denen Churfürsten dergleichen nicht anmuthen darf; Die Ehren-Nahmen aber / welche die Cardinäle empfangen/ entweder aus Aberglauben oder dem Eigennutzen eines oder des andern Königs herfliessen/und weder denen übrigen eine Regel machen/ noch sonsten etwas würckliches mit sich führen köñen; Zu geschweigen daß vieles von der unverschämten Dreistigkeit der Cardinäle herrühret / mit welchen Kirchen-Pfeilern man lieber Gedult haben / als selbige beschimpfen wollen; Endlich sich heut zu tages kein Cardinal mehr bey einem Könige/des Ranges

Negantium argumenta.

dignitatis p), | Würde p) /

halben/ zu melden begehret/ als die froh seyn/ wenn sie von selbigen in Dienste genommen werden: **Letztens** auch denen Gottfürchtenden Cardinälen ein Pflaster für diesen Hochmuth über Thronen und Herrschafften zu gehen/ unsere obige Erinnerungen p. 423. litt. e. p. 426. litt.* geben können; wie sich denn auch zu Caroli V. Zeiten die Cardinäle begrieffen/ und bey seiner Crönung denen Churfürsten nachgegangen sind/ *Maurus* in Coronat. Car. V. bey *Buxtorff* thes. 84. p. 344. weil der von Saltzburg und andere Cardinäle/ als Reichs-Stände/ in ihren Pflichten verbunden seyn/ den Churfürsten den Rang unmittelbahr nach denen Königen zu lassen: als halte ich dafür: daß einem Cardinal der Rang über einen Churfürsten so wenig/ als einem Meintzischen Canonico über einen Reichs-Fürsten zukomme. Von diesem Rang-Streit zwischen denen Churfürsten und Cardinälen hat zwar Ioh. *Freinshemius* ein Buch unter dem Titel geschrieben: de S. R. Imperii electorum & S. R. cardinalium praecedentia, gedr. Argent. 1663. 4t. in 13. B. Es wäre aber diesem gelehrten Manne das Werck besser gerathen/ wenn es in die Römische oder Griechische Antiquität und Critique hingelauffen wäre/ als daß solches in die Geschichten der mittlern Zeiten kommen/ in welchen dieser Mann nicht eben bewandert war.

De scripto Freinshemii.

Electoribus num loco cedant duces alii quique extra vel intra imperium.

p) Hieher gehören nun diejenige/ welche zwar weltlichen Standes seyn/ aber gleichwol denen Churfürsten den Vortritt in Zweifel ziehen wollen. Zwar als ich schon oben p. 609. gesaget/ würde ein König oder anderer Souverain seinen Rang deswegen nicht verlieren/ wenn er hierunter die Churfürsten/ als ein corps mit dem Kayser ansähe/ und ihnen in ihren Versammlungen den Rang liesse: weilen aber die meiste besorgen/ es möchte von diesem Ort nachgehends auf andere mit geschlossen werden: so kan man ihnen auch nicht verdencken/ daß sie solche Zusammenkunft vermeiden/ wie die Engl. Gesandte und der Päpstl. Nuntius bey der Crönung Caroli V. nach Hartmanni Mauri Zeugniß gethan haben/ *Arum.* disc. 4. AB. thes. 1. p. 171. Und demnach wollen wir hiebey überhaupt ausser denen Reichs-Versamlungen fragen/

Ob ein Souverainer Hertzog/ oder der sich unter einer freyen Lehens-Pflicht des Reichs befindet/ denen Churfürsten zu weichen verbunden sey?

Num dux sui iuris aut sub modica imperii clientela? Vtpote dux Burgundiae?

Anfangs kan man nicht leugnen/ daß sich in denen vorigen Zeiten gar verschiedene Hertzoge befunden/ die keinem Churfürsten des Reichs den Rang und Vortritt lassen wollen. Das Exempel des Hertzogs von Burgundien ist das bekanteste und denckwürdigste/ davon sich folgende Nachrichten finden.

den. In dem Concilio zu Costnitz sollen die Burgundische Gesandte gleich nach denen Königl. und vor denen Churfürstlichen gegangen seyn an. 1414. Nachgehends in dem Concilio zu Basel sollen sie solchen Rang wiederum/ und zwar durch einen Schluß des Concilii erhalten haben/ an. 1434. der sich darauf gegründet/ weil solcher Hertzog sechs Hertzogthume und funffzehen Grafschaften besässe/ er denen Churfürsten / die damals nicht so viel hatten / vorgehen sollte. Welches *Chifletius* in vindic. Hispan. cap. 14. p. 131. 132. sich für Spanien zu Nutze machet/und zu erweisen suchet / daß welcher König mehrere Königreiche besitze/wie Spanien / solcher auch andern die weniger hätten/Franckreich nemlich/ vorgehen müßte. Welcher Meynung auch die ICti häuffig nachgegangen seyn/ die *Buxtorff* mit grossen Hauffen zusammen getragen ad tit. 6. AB. thes. 84. p. 343. u. *Arumaeus* disc. 4. ad AB. thes. 1. Das allerschlimste aber ist/daß die Burgundische Gesandte auch denen Churfürstlichen selbsten auf dem Reichs-Tag an. 1471. nicht weichen wollen/ohngeachtet die Churf. sich auf diesen tit. 6. AB. bezogen/darinnen sie auch in solchem Fall denen Königen nicht Platz zu machen schuldig wären Ioh. Anton. *Campanus* epistol. 7, ap. Freher. tom. 2. Rer. Germ. p. 150. 151. Wie man dann dem Burgundische Gesandte nachgehends für dem Kayser über bey denen Königl. Gesandten angewiesen habe. Gleiches Unternehmen ist auch verschiedentlich von dem Hertzog von Lothringen bekannt/ daß er seine Souverainität vorgeschützet und den Rang über die Churfürsten / als Vasallen des Reichs/ erfordert hat. Noch Anno 1669. hat solches der Lothringische Gesandte in Polen für dem Churbrandeb. gesuchet / es ist aber selbiger nicht ohne empfindung zurücke gewiesen worden *Pufend.* lib. 9. §. 85. & lib. 14. §. 58. Welches unterfangen deswegen desto seltsamer und unverschämter herauskommen / in dem Churbr. ausser seiner Chur auch schon die Souverainität über Preussen gehabt hat. Dahero in dem Riswisckischen Friedens-Schluß An. 1697. die Churfürsten so fort ein aufsehen bekommen / als der alte Lothring. Praesident und Gesander / Canon sich immer an der Kayserl. Gesandschafft placiret. Und ohngeachtet aller Rang durch einen öffentlichen Vertrag selbiges mal aufgehöret / auch gedachter Canon, als man ihn darüber zu Rede gesetzet / sich mit dem üblen Gehör entschuldiget: so wurde doch die folgende male der Stuhl geruckes und die Stelle verändert. Inzwischen ist gleichwol auch nicht zu läugnen/ daß Lothringen sich in denen alten Zeiten unter des Reichs Churfürsten befunden und auf Wahl und Reichs-Tägen/ wie es mit andern gehalten worden p. 463. 464. die Oberstelle über andere Mit - Churfürsten des Reiches öffters geführet habe. Es hat sich aber solcher selbsten beyzumes-

Dux Lotharingiae.

sen/

sen / daß er sich von dem Reich / einer eingebildeten mehrern Souverainität halben / entzogen und nachhero An. 1542. gar von Reich ausziehen lassen / siehe Lotharingiam vindicatam contr. adsertiones Gallorum cap. 3. §. 6. Jetzo solte es gerne wiederum / wie Böhmen zum Römischen Reich kommen / wenn es ihme so gut werden möchte / daß es eine Stelle in dem Chur-collegio erhalten könte. Dann ich nicht zweiffele / daß der Hertzog mit der zehenden Chur zufrieden seyn und gerne sein Hertzogthum zum Lothringischen Creyß machen lassen würde.

Dux Sabaudiae

Savoyen hat für allen Italiänisch. Fürsten denen Churfürsten auch immer vorgehen wollen. Hauptsächlich wegen seines Anspruches auf das Königreich Cypern. Als aber der Hertzog die Ohnmöglichkeit gesehen und gefunden / daß er sich dadurch um das commercium mit denen Churfürsten brächte / hat er nachgegeben und denen Churfürsten beständig zu weichen angefangen Pufendorf. lib. 9. §. 64.

Austriae archiduces.

Denen Oesterreichern hat verschiedens einen Muth über die Churf. gemachet. Der Königs-Brief oder das Kayserl. Patent Friderici II. davon in dem Tractat de *auspicio* reg. cap. 2. §. 26. der titel Ertz-Hertzog; die ansehnliche grosse privilegia, davon in *Germania principe* cap. 4. §. 6. das Ansehen des langen und alten Kayser-Stuhls. Und hieher gehöret / was der Herr Zwantzig aus eigener Erfahrung und Fleiß in dem theatr. praecedentiae part. 2. tit. 9. p. 98. angemercket hat. In welchen Fällen die Ertz-Hertzoge über die Churfürsten den Rang genommen und mehr mal solchen / wiewol unter starcken Gegensprüchen der Churfürsten / gesuchet haben. Und nimt mich wunder / warum die Churfürsten solches nicht in der capitulation abthun und einige Zeilen deswegen mit einfliessen lassen. Absonderlich weil die Churfürsten / wenn sie Oesterreich einmal nachgeben solten / sich bey hundert Fürsten / über die sie nun

Mantuae quondam aliique Italiae duces.

gehen / in Streit bringen solten. Von andern / absonderlich denen Italiän. Fürsten ietzo nichts zu gedencken. Welche unter dem Ferdin. II. und da etliche Heyrathen des Hauses Oesterreich nach Italien geschehen / sich so hoch getragen haben: daß die Churfürsten gezwungen worden / sich hierunter durch die capitulation bey dem Kayser zu verwahren. Wenn wir nun aber die Gründe ansehen / warum wenigstens die weltliche Churfürsten und folglich nunmehro auch die Geistliche / da diese jenen vorgehen / den Rang über alle andere und insbesondere die bishero erzehlete Fürsten behaupten:

Fundamenta praecedentiae electorum ante principes orbis alios.

so ist erstlich dieses das vornehmste / daß die Churfürsten in der Mit-Regierung des Kayserς stehen und mit dem Kayser das Römische Reich unter ihrer Beherrschung haben Frhr. *Lyncker* de potentatu sect. 3. §. 2. Dann hierdurch bekommen sie nicht allein für allen Italiänischen und andern

dern sich unter dem Reich befindenden Königen und Fürsten den Vorzug; sondern auch für fremden und souverainen Staaten/ welche dem Römischen Reich wenigstens eine höhere Würde als den Königen und andern Republiquen zugestehen müssen. Nachgehends so mag kein anderer Hertzog etwas aufbringen/welches nicht auch der Churfürst bey sich finden sollte. Beziehet einer sich auf die alte Würde seiner Lande/ wie Oesterreich auf das Königs-Patent und Bayern und Burgundien sich auf ihre alte Königreiche; so sind auch aller Churfürsten ihre Provintzien vor deme Königreiche und souveraine Staaten gewesen. Sprechen sie von der Souverainität; so haben wir ja so viele Könige zu Teutschen Vasallen/ als Dännemarck/ Polen/ Hungarn/Böhmen: So wenig nun ein blosser Fürst oder anderer König über diese sich den Rang einbilden kan; so wenig wird er auch Ursache finden/ die Churfürsten deswegen an ihrem Rang niedriger zu halten. Und wenn man es auch noch so genau nehmen solte/so würden doch die Churfürsten nach denen alten Urkunden mit denen grössesten Hertzogen unter einander und pêle mêle stehen/ etwa nach dem Alter und Ansehen eines jeden/ so daß/ den Urkunden des medii aeui nach/ keiner vor dem andern den Rang zu prätendiren haben würde.

2. Ob die souveraine Republiquen für denen Churfürsten den Rang haben? *Num liberae respublicae.*

Ob es nun wol scheinen möchte/daß gleichwol diese sich in völliger Souverainität befänden/ da hingegen doch die Churfürsten die Lehenschafft über sich hätten; Nachgehends die meiste Staaten auf nahmhaffte Königreiche entweder einen Anspruch machten oder wohl selbige gar besässen/ als der Staat von Venedig Moream und Cypern/die Genuefer *Corsicam* u. s. w. die Macht zugeschweigen/ nach welcher die kleineste von ihnen aller Churfürsten ihre Chur-Creyse vielmahlen übertragen könnten; Ferner die Churfürsten denen Königen der Souveranität halben wichen/ die ja diese Staaten gleichfalls hätten/ eben wie Rom so wol in statu consulari seinen Rang über die Könige/ als sub monarchico über dieselbe gehabt hätte; dahero Cronwell diejenige Lehre mit Nachdruck gezüchtiget/ welche die souverainen Republiquen gegen denen Königen und Königreichen geringer halten wollen; wie er denn Engelland den Rang und alle andere Würde so wol als protector in statu democratico conseruirt/ als es vormahls und nachhero sub monarchico selbige gehabt und wieder bekommen hatte: Dieweilen aber die souveraine Republiquen noch mit andern Fürsten des Ranges wegen lange zu streiten haben; biß sie an die Churfürsten kommen. In dem Saphoien/ Florentz/Oesterreich/ Lothringen u. a. Fürsten ihnen den Rang nicht geben/ welche doch denen Churfürsten ietzo weichen müssen. Und es

Rationes affirmantium.

Rationes negantium.

es also heisset si vinco uincentem te, vincoetiam te ipsum: nachgehends es auch weder Saphoien noch Lothringen an Ansprüchen auf gantze Königreiche nahmentlich Cypern und Jerusalem auch auf Franckreich selbsten fehlet/ die doch den Churfürsten/ dessen ohngeachtet/ nachgehen: Ferner eben dieser Fürsten viele die völlige Souverainität haben/ als Schleßwick/ Oranien/ Lothringen/ die deßwegen gleichwol nicht des Ranges über die Churfürsten sich anmaßen: über dieses die souveraine Republiquen es einmal aufkommen lassen/ daß der monarchicus status dem aristocratico vorgezogen werde/ wovon sie ietzo nicht zurücke in die alte Zeiten lauffen können; Und dann denen Königen der Vorzug ihrer bloßen Salbung und Krönung halben gelassen wird; endlich die Macht keinen Rang giebet/ die vielmehr aus der Würde fliessen muß; auch was Cromwell mit Gewalt gethan hat/ keine Regel ausmachet; Letztens eine Republique als persona mystica niemals anders/ als durch Gesandten erscheinen kan/ da sich hingegen die Würde eines Churfürsten oder andern Fürsten in seiner Person selbsten zeiget/ welche sich nachgehends durch einen Gevollmächtigten wiederum desto füglicher vorstellen lässet; als halte ich dafür; daß die Churfürsten allerdings gegründet seyn/ den Rang über die souveraine Republiquen zu nehmen. Absonderlich da so viel die Zusammenkunfften in dem Reich betrifft/ solches durch den *Artic. V. Capitul. Iosephi* ausgemachet worden/ darinnen der Kayser sich verbunden hat/ so viel an ihm ist/ die Churfürstl. Gesandte für denen Gesandten der freyen Republiquen und Staaten/ wie auch anderer souverainer Fürsten/ die keine gekrönte Häupter sind/ zu schützen und zu vertretten; davon auch p. 221. 222. litt. z. gesagt worden ist.

Electoribus nũ praeferendi reges in actibus imperialis, curiae?

3. Ob die Könige in Reichs-Hof-Versamlungen den Churfürsten nachgehen sollen?

Rationes negantium.

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß gleichwol an diesem Ort der Könige keine Erwehnungen geschehe/ sondern es nur hiesse nullus princeps electoribus praeferatur; nachgehends die bald unten kommende Worte die Erklärung machten/ daß unter dem Wort princeps die Könige nicht mit gemeynet wären; dann von dem König in Böhmen allein würde gesaget/ daß er in actibus imperialibus allen andern Königen vorgesetzet werden sollte/ *Rumelinus* dissert. 5. thes. 19. p. 122. Darum auch Choppinus lib. 1. tit. 7. de doman. Franc. n. 15. auf die Gedancken käme/ Carolus 4. hätte nur die andere Teutsche Fürsten/ die sonsten auf dem Reichs-Tag mit denen Churfürsten gleichen Rang haben wollen/ abgewiesen/ p. 30. 40. it. 389. dergestalt/ daß sich kein Hertzog in Bayern/ kein Hertzog in Sachsenlauenburg; kein Ertz-Bischoff zu Magdeburg oder primas Germaniae; oder auch kein anderer Ertz-Bischoff zwischen die Churfürsten eindringen/ und wie ehemals aus denen

nen alten Urkunden erhelle / den Rang über die weltliche Churfürsten oder auch zwischen dieselbe nehmen sollen; Ferner man in allen Auslegungen dahin sehen müßte/daß die Wörter nicht vergebens wären (vt verba aliquid operentur) gleichwol sich sonsten unten wiese / daß Carolus 4. nicht Ursache gehabt hätte/des Königs in Böhmen noch ein mal zu gedencken/ welches auch *Limn.* tit. 6. AB. obseru. 5. p. 301. begrieffe; über dieses kaum zu glauben wäre / daß / da sonsten die auswärtige Könige so gar häuffig sich auf denen Reichs-Tägen eingefunden/und den Kayfern aufgewartet hätten/der Kayser selbige durch diese Neuerung verjagen wollen; absonderlich da sich auch noch wol fragen liesse/ ob Carolus 4. selbigen hiermit ihr altes Rang-Recht nehmen können / indem bekandt wäre/ daß wenn sich sonsten die Könige in Dännemarck / Polen und Hungarn auf dem Reichs-Tag befunden/ sie ein Reichs-Hof-Amt indessen gefuhret / und also auch in actibus imperialibus denen ubrigen Churfursten vorgegangen wären; Endlich der Kayser ietzo solches selbsten nicht aufkommen lasse/ sondern uber die Churfursten sowol die Kayserliche commissarios, denen kein König weichen würde/als auch die Könige von Hungarn hinauf setzte / oder doch die Streitigkeiten zu vermeiden / ihnen einen unnachtheiligen Rang anweisen liesse: Dieweilen aber das Haupt-Absehen dieses Gesetzes in tit. 6. ist: daß die Churfürsten dem Kayser in unzertrennter Ordnung folgen und sich weder zwischen den Kayser und die Churfursten/ noch zwischen die Churfursten unter sich iemand eindringen solle/welches letztere nothwendig geschehen müßte / wenn allein der König in Böhmen denen auswärtigen Königen vorgehen / diese aber denen ubrigen Churfürsten fürgesetzet werden sollten 622. Das auch dem Wort-Verstand/ immutabiliter teneant loca sua nothwendig entgegen wäre; nachgehends denen Königen dardurch / daß sie denen Churfürsten in ihren Reichs- und Amts-Aufzügen nachgehen/ gar kein Nachtheil zugezogen wird p. 608. Ferner der Chur König in Böhmen sich gar kein Bedencken machet/denen geistlichen Churfürsten und vor der AB. auch öffters denen weltlichen in denen Reichs- und Amts Aufzügen nachzugehen/ der doch weder einem andern souverainen König/noch weniger aber demjenigen König zu weichen Ursache hat/ welcher ein Lehnsmann von dem Römischen Reich ist / und folglich einen Chur König/ als einen Mit-Regenten des Kayfers anzusehen hat; über dieses die Königl. Gesandte sich auch hierinnen allezeit begrieffen / und von Wahl- und Reichs-Versammlungen entweder weggeblieben / oder denen Churfurstlichen Gesandten in solchen Aufzügen gewichen haben; endlich/ was von denen Kayserl. Commissariis angeführet wird/diese Ursache hat/daß selbiger des Kayfers Stelle bekleiden und einnehmen muß; Was aber von einem

Rationes decid. dendi.

praeeminentiae q) | Hoheit q)

nem andern Exempel des Königes in Hungarn angebracht wird/ solches vielmehr der Churfürsten ihren Rang bekräfftiget/indem gleichwol der Hungarische König nicht über den Churfürsten gesessen/sondern ihme eine Stelle gegen über eingegeben worden ist/damit die Churfürsten bey diesem tit. 6. A.B. bleiben/ und ihre Ordnung unzertrennet halten könnten; worzu also letztens noch die interpretatio vsualis in hac lege kommet/ weil die Churfürsten bey allen Reichs-Versammlungen sich auf diesen titulum AB. beziehen/und niemals gestatten/daß zwischen sie und den Kayser ein anwesender König eingeschoben werde/ohngeachtet sie sonsten keinem König den Rang zu streiten begehren: als halte ich dafür/ daß nicht allein der König in Böhmen/sondern auch alle andere Churfürsten gegründet seyn/ in Reichs- und Wahl-Versammlungen den Rang über alle Konige zu nehmen.

Praeeminentia Caesarum.

q) Das Wort eminentia & eminentissimus ist in den mittlern Zeiten dem Kayser und Königen gegeben worden/ davon sich in der historia Francorum sattsame Zeugnüsse finden/ welche du Fresne zusammen getragen hat. Nachdem aber die Kayser sich iederzeit für denen Königen auch dem Titel nach/etwas heraus genommen: so haben sie die Kayserl. eminence für der Königlichen damit unterschieden/ daß sie selbige mit dem Zusatz prae beleget und die imperialem praeeminentiam geheissen haben. Nach dieser Erklärung würde auch der Griechische Kayser/ auf welchen Carolus IV. hier gezielet/ mit seiner Gegenwart die Ordnung der Churfürsten nicht trennen noch selbigen in denen Reichs und Wahl-Versammlungen vorgesetzet werden können. Wie man aber auch findet/ daß der Römische Papst das Wort praeeminentiae vor sich gebrauchen lassen; also wird auch dieser sich hiernach zu achten haben. Wiewol ich auch keine Ursache finde/warum der Papst einem schlechten Churfürsten nachzugeben/ sich weigern solte. Dann entweder suchet er den Rang seiner Weltlichkeit halben/ als Fürst in Italien/ in welchem Ansehen er unter die Reyhe der Italiänischen Fürsten gehöret/davon p. 616. 617. l. p. gehandelt worden; oder aber der Papst will als Ober-Priester oder Statthalter Christi den Rang haben; und in solchem Falle wollen wir ihn auf die Regeln unsers Heylandes/ die wir p. 423. 424. litt. e. erkläret/ verwiesen haben. Ein Evangelischer Churfürst kan dem Papst wenigstens/ ohne Nachtheil seiner Religion nicht weichen/ oder aber ihme einen andern Rang als unter denen Italiänischen Fürsten zugestehen. Dann wann er selbigen etwas mehrers zugiebt; so tritt er denen Lehr-Sätzen seines Glaubens zu nahe und giebt

Qui loco cedunt electoribus.

Quemadmodũ ipse papa, quem princeps euangelicus electori nequit ordine praeferre.

vel conditionis r) exiſtat, vlla-tenus s) praeferatur t). Eo

oder Weſens r) er ſey / auf keinerley Weiſe s) vorgeſetzet werden t). Mit dieſer ausdrück-

giebt ſtillſchweigend zu; daß ein Haupt der Kirchen ſey; daß die Chriſtliche Kirche einen Hohen Prieſter habe; daß er auch ſolchen ſelbſten dafür erkenne / in dem er ihme die Würckung davon nehmlich die Würde zugeſtehe. Wie im übrigen der Pabſt Vrbanus VIII. das praedicat eminentiſſimus und eminentia denen Cardinälen und ſeiner Meynung nach denen Churfürſten des Reichs / wie auch dem Groß-Meiſter des Hoſpitaler-Ordens An. 1630. den 10. Jan. zu geleget habe / davon kan man *Friſonium* ad Galliam purpuratam cap. 10. *Cruſium* cap. 3. praecedent p. 188. 189. und andere nachleſen.

Cardinales eminentiſſimi ab an. 1630.

r) Auch diejenige Könige nicht ausgenommen / welche mit denen Europäiſchen der Hof Weiſe und anderer Ceremonien halben nicht eben ſonderliche Gemeinſchafft haben. Entweder weil ihre Reiche in ſolchen Stücken noch ungeſchlacht ausſehen; oder auch ſelbige allzuweit entlegen ſind; oder aber / die / ihrer Religion und Sitten wegen / unſern Umgang mit ihnen ſchwehrer machen. Wohin man etwan die Könige oder Souverains der Griechiſchen / Türckiſchen oder Heydniſchen Religion zurechnen haben möchte. Als welche ſich an die Gewohnheiten der Europäiſchen und Chriſtlichen Staaten nicht ſo ſehr binden laſſen. Ob ſie gleich ietzo / da Handel und Wandel in ſtärckern Gange iſt / ſich je mehr und mehr darzu anſchicken.

Etiam barbaris regibus ſcripta lex eſt A.B.

s) So wohl im Sitzen / als auch im Gehen und Stehen. So lang nemlich eine ſolche Handlung für eine Hof-Verſammlung geachtet werden mag. Dann auſſer derſelben iſt oben p. 611. litt. i. bereits zugegeben / daß die Churfürſten denen Königen zu weichen / keine Schwürigkeiten zu machen pflegen.

Praecedentia electorum reſpicit tantum conuentus imperiales.

t) Weil dann der Vortritt der Churfürſten nur auf ihre Reichs-Hoff- und Wahl-Verſammlungen ankommet / indem ſie auch als denn / wenn ſie denen Königen in allem gleich wären / ſolche dannoch mit unter ſich nicht einnehmen / oder wie ieder kame / gehen müſte: ſo ſind ſelbige / auſſer denen erſtgenanten Verſamlungen / in ihrem übrigen Rang-Recht nichtes gebeſſert. Dahero die Cardinäle dieſe Sache liſtiger angefangen / in dem ſie auch in ihren ſolennen Zuſammenkünfften bey Päpſtlichen Wahl-Tägen und ſonſten mit denen Königen eine bunte Reyhe machen und anfangs einen Cardinal / dann einen König; ſo dann wider einen Cardinal und

Cardinales in ſolennibus conuentibus reges in ordine miſcent cardinalibus.

signanter u) expresso, quod | lichen u) Erklärung; daß nah-

abermal einẽ König zusetzen pflegen/wie solches aus des Christophori *Marcelli* episcopi Corcyrensis ceremoniali Romano angeführt wird/*Crusius* cap. 3. præcedent. p. 188. denn hierdurch erhalten die Cardinäle den Schein/ daß sie denen Königen gleich wären/ und also mit selbigen gemenget oder pêle mêle sitzen und gehen könnten. Wiewohl was an sich von solchem unfüglichen Unternehmen zu sagen p. 612. litt. p. gemeldet worden ist.

Quare Bohemiæ tantum elector ordine præferatur regibus?

u) Der Schluß dieses paragraphi macht uns fast mehr/als die Haupt-Sache darin selbsten zu thun. Dann die ICti nicht begreiffen können/ wie es doch kommen; daß *Carolus IV.* hieselbst dem König in Böhmen den Rang für andern Königen allein und ins besondere zuspreche? *Rumelinus* part. 1. dissert. 5. thes. 19. vermeinet/ daß eben hieraus folge/ der Kayser habe in denen vorhergehenden Worten die Churfürsten nur über andere Fürsten erhoben/ gar nicht aber über die Könige/ welche Ehre allein dem Chur-König in Böhmen zukomẽ p. 618. Nach der bekanten Rechts-Regel: *quod datum est uni* (Bohemiae regi,) *id reliquis est negatum* (electoribus non regibus) welche Meynung auch *Barbatius* de præstantia Cardin. part. 1. n. 42. gewaltig verficht/ denen *Carpzouius* nicht weniger beyfället c. 10. de L. Reg. Sect. 7. n. 13. Dieweilen aber das Gegentheil oben p. 618. litt. p. gezeiget worden/ auch über dieses es die beständige Gewohnheit mit sich bringet/ daß die Churfürsten zusammen halten und von keinen auswärtigen Königen oder Potentaten sich in ihren Hof-Wahl- und Reichs-Versammlungen trennen lassen/ indem/ als Carolus V. an. 1530. in dem Einzug zu Augsburg seinen Bruder Ferdinandum und den Cardinal Campegium auf beyden Seiten haben wollen/ alle Churfürsten dagegen gewesen sind und erhalten haben/ daß beyde erst nach den Churfürsten folgen müssen *Sleidanus* lib. 7. commentar. ad h. a. p. 307. Wie dann auch die Churfursten in dem Rangstreit mit dem Hertzog von Burgundien p. 615. litt. p. selbigem einmüthig zugeredet haben/ die Churfursten würden sich in dem Rangstreit mit keinem Hertzog einlassen/ indem sie ja/ vermög der A.B. in Reichs- Wahl- und Hof-Versammlungen keinem König wichen *Campanus* in historia comitior. apud. Freher. tom. 2. p. 150. *Goldastus* tom. 1. constitut. p. 99. Wie dann eben deswegen bey der Krönung Caroli V, der Päpstliche u. Englische Gesandte nicht beywohnen dürffen/ weil solche denen Churfurstlichen zu weichen Bedencken gehabt haben Buxtorff ad cap. 6. AB. §. 84. p. 344. Gleichwol ist mit allem dem der Zweiffel/ warum Carolus IV, des Königes in Böhmen in dieser Rang-Sache

Num ideo reliqui electores regibus postponendi?

negatur.

nominatim *) rex Bohemiae in celebratione curiarum huius ins besondere Erwehnung thue noch nicht gehoben. *Limnaeus* ad tit. 6. observ. 6. p. 301. und ad capitul. Ferdin. III. art. 4. p. 686. n. 10. meynet / die Liebe habe Corolum IV. fur sein Böhmen zu solcher ohnnöthigen Wiederholung getrieben. Allein es scheinet dieses dem König in Böhmen in seinem Rang mehr hinderlich / als beförderlich zu seyn. Dann wann der König in Böhmen andern Königen bloß in den Reichs-Versammlungen vorgehet / so bringet die natura oppositorum das Gegentheil mit sich / daß ausser denselben der K. in Böhmen andern Königen nachgehen müsse. Absonderlich da bekant ist / wie das Päpstliche Ceremoniel den König in Böhmen fast hinter alle Könige Hungarn / Navarra / Cypern u. a. gesetzet habe Crusius cap. 8. de. praeced. p. 496. theils weil das Land / Böhmen / ehe es den Zusatz von Schlesien bekommen / zu klein wäre; theils weil Böhmen keinen Ertz-Bischoff und als es solchen / mit Genehmhaltung des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg endlich bekommen / doch nicht zwöff Bischthüme hätte / die doch zu einem Christlichen Königreich erfordert würden / dissertatio de auspicio regum cap. 3. §. 27. der Päpstl. Unfug wider die Krone Preussen cap. 4. §. 8. theils auch / weil / dem Päpstlichen Urtheil nach / die Lehnbarkeit von dem Reich dem Königreich Böhmen die Würde und den Rang schwächete. Dahero wir eine andere Auslegung suchen wollen / die uns die Worte dieses §. selbsten an die Hand geben.

mentlich *) der König in Böhmen / so lange dergleichen Hof- und Reichs-Versamm-

Num locutio sit superflua?

Bohemia ratione regnorum potestrema?

*) Wiewol auch / ausser meiner Muthmassung / das Wort nominatim jemand auf die Gedancken bringen kan. Es habe hier die AB. den König in Böhmen nicht zu dem Ende genennet / als wenn sie die übrige Churfürsten dardurch aus solchen Recht ausschliessen wollen / dann dieses litte das Wort nominatim nicht / welches vielmehr ein Zeichen wäre / daß die Benennung non exclusis non nominatis geschehen / und mit eins so viel als inprimis, praesertim ins besondere / heissen müste. Worzu Carolum IV. dieses bewegen können / weil die fremde Könige denen Churfürsten / mit welchē sie sonsten keinen Rangstreit gehabt / auch bey Reichs-Versamlungen die Ober-Stelle nicht schwehr gemachet / den meisten Anstoß aber mit dem K. in Böhm. / als ihres gleichen u. mit welchem sie des Ranges halben strittig gewesen / gehabt haben / damit selbiger von diesem Vorsitz nicht Anlaß nehmen möchte / den Rang deswegen auch sonsten bey anderer Gelegenheit über die Könige zu nehmen. Welches dann Carolum IV. bewo-

Particula nominatim non est exclusiua, sed tantum ac praesertim, inprimis.

gen /

iusmodi ††) / in omnibus & singulis actibus x) antedictis, quemcunque regem alium, quacunque etiam singulari di-

lungen währen ††) / in allen und ieden obgesagten Fällen x) / einem andern Könige / was für Vorzug der Wür-

gen / daß er / in Ansehung anderer Churfürsten / es bey der Verordnung überhaupt gelassen / allein aber für nützlich erachtet hat / seines Königreichs Böhmen noch ins besondere zu gedencken. Und dieser Schlüssel zur Auslegung dieses Schlusses komt mir am sichersten vor; weil es aber Muthmassungen seyn / so habe ich meine andere Gedancken / die schon fertig lagen / deswegen doch nicht auslöschen wollen.

††) Nicht eben allein in actibus, ad curiam ipsam spectantibus, welche Wörter in dem Anfang dieses Titels den Rang der andern Churfursten einschrencken. Wiewol mir doch auch das antedictis wider einen Anstoß machet. So daß die in dem kurtz vorhergehenden §. gesetzte Erklärung wohl die vernünfftigste seyn dürffte.

Num rex Boemiae regibus aliis extra curiam praeferendus in comitiis, non vero electores qua reges non sunt?

x) Hier muß ich den Grund zu einer andern Auslegung nehmen / als die vorigen gewesen sind. Wie man denn dafur halten kan / Carolus IV. habe in diesem titulo 6. AB. zweyerley Fälle in dem Rang gesetzet. Der erste beträffe alle Churfürsten / daß selbige in öffentlichen Reichs- und Wahl-Versammlungen denen Königen furgehen solten; der andere aber gienge allein den König in Böhmen an / daß solcher ausser denen öffentlichen Reichs-Versammlungen / auch in allen andern Zusammenkunfften mit den Königen über selbige / so lang der Reichs-Tag währete / den Rang nehmen möchte. Dieses zu behaupten kan man folgende Ursachen zur Hand nehmen. Anfangs weil sich keine andere Auslegungen zu diesen Worten reimen / die gleichwol nicht umsonst da stehen können / explicatio enim ita fieri debet, vt verba aliquid operentur, ne sint otiosa. Nachgehends so lassen sich die Fälle leichtlich unterscheiden. Dann wenn die Churfursten auf Ritter-Spielen; Thurniren oder andern Aufzügen / die zu keinen Reichs-Angelegenheiten können gezogen werden / zusammen; so haben sie über die Könige auf dem Wahl-Tag keinen Rang / den aber der Kayser dem ChurKönig solche Zeit uber geben wollen. Und auch desto ehender geben können / weil es doch die vernünfftigste Meynung ist / daß an dem dritten Ort kein König dem andern weichen; sondern jeder / wie er komme / gehen solle. Dannenhero unter Potentaten / die einander gleich seyn / einer gewissen Angelegenheit oder eines gewissen Umstandes halben / desto ehender einer dem andern auf eine Zeit nachgehen wird. Nachgehends da auch viele

Köni-

gnitatis praerogatiua y) ful- | de y) auch solcher haben mö-

Könige darauf gedrungen/ der König in Böhmen müste ihnen schlechterdinges nachgehen p. 622. litt. u. welches selbigen desto empfindlicher auf dem Reichs-Tag für seinen Mit-Ständen gewesen/ dem er nicht entgehen oder ausweichen können: so scheinet es auch Carolus IV. habe deswegen die Aussage gethan/ so lang der Reichs-Tag währete/ müßten die Könige auch in privat-Zusammenkunfften dem König in Böhmen weichen. Nach solchen Gelegenheiten aber könten entweder die Könige in Böhmen dergleichen Zusammenkunfften mit denen Königen meiden/ oder sich die Versicherung geben lassen/ daß kein König über den andern den Rang nehmen/ sondern alle einander auch hierinnen gleich gehalten werden/ und wie jeder käme/ gehen solten. Ferner scheinen die Wörter/ in omnibus & singulis actibus regem alium antecedat Boemiae rex, nicht weniger dahin zuzielen; dahingegen der übrigen Churfürsten ihr Rang über die Könige nur in actibus ad curiam ipsam spectantibus gehet. Dieterich ad tit. 6. AB. p. 45. siehet fast diesen Weg/ aus der Sache zu kommen/ allein in dem Schluß bleibet er nachgehends wieder stecken und darff also nicht sagen: mihi vero sic videtur, in dem seine Meynung allen bekant und von niemand in Zweiffel gezogen wird/ welche aber diesen Zweiffel im geringsten nicht hebet. So darff sich auch *Limnaeus* observ. 6. tit. 6. den Anstoß nicht machen/ als wenn ausser dem Chur-collegio der König in Böhmen denen andern Königen nachgehen müßte. Dann darzu ist solcher gar nicht verbunden; in dem auch er wie andere gekrönte Häupter die Meynung hält/ daß unter solchen kein Rang sey. Daß ihme aber hier der Rang über andere Könige zugeleget wird/ solches gehet allein auf den Reichs und Wahl-Tag und gilt so lang selbige währen. Ausser welchem er vor einem andern König so wenig zu gehen verlanget; als den Vortrit andere von ihme zu fordern/ befuget seyn.

y) Dardurch ohne Zweifel auf die Päpstliche libros ceremoniarum gesehen wird/ welche einen König über den andern nach Gefallen und ihrem verkehrten Eigennutzen/ nicht allein erhaben; sondern auch einem für dem andern mehr Vorzug zugeleget haben. So hat der Päpstliche Hof in den alten Zeiten unter den Gesalbten und Nichtgesalbten Königen einen Unterscheid gemachet und jenen diese der Würde nach weit vorgezogen; nachgehens/ als die Geistlichkeit hierdurch alle Könige gedrungen/ daß sie die Salbung zulassen und die geistliche bey denen Krönungen gebrauchen müssen p. 294. 295. litt. e. so hat der Papst angefangen/ einen neuen Grund

Rex rege qui maior?

gentem, quem quouis casu z) seu causa a) venire vel adesse

gte / mit was Gelegenheit z) oder Ursachen a) selbiger

zu suchen/ die Könige an sich zu ziehen. In solchem ist er auf Bey-Namen gefallen/ durch welche ein Königreich würdiger/ als das andere/ das keinen Beynamen hatte/ geachtet werden solte. Da muste Franckreich das regnum christianissimum; Spanien catholicum; Engelland defensor fidei; Portugall obedientissimum; Hungarn apostolicum u. s. w. getauffet und dardurch andern nicht benenneten/ dem Rang und der Würde nach fürgezogen werden/ mit welchen Schein-Gründen sich für Spanien Valdesius und Chifletius; für Franckreich Gothofredus und Blondellus; für Engelland Howel in dem bekanten Rang-Streit zu behelffen pflegen. Allen diesen aber/ quacunque singulari dignitatis praerogatiua fulgeant, giebet die A..B. auf; daß sie/ so lang eine Reichs-Versammlung währet/ dem König in Böhmen in dem Rang nachgehen solten.

Reges qui comitia frequentãt sua voluntate?

z) Dieses ist von denjenigen Königen zu verstehen/ welche eigentlich auf dem Reichs-Tag nichts zu thun haben; sondern selbigen entweder aus curiosität oder weil es sich etwa in der Reise also zuträgt/ daß sie an einen solchen Ort kommen/ zu besuchen pflegen.

Qui necessitate?

a) Hierunter verstehe ich diejenige Könige/ welche Lehns-Leute vom Kayser und Reich gewesen/ und deswegen die Teutsche Reichs-Täge besuchet haben. Entweder weil sie daselbsten eine Rechts-Sache auszumachen oder die Lehen zu empfangen hatten oder sonsten mit ihrem Lehns-Herrn bekant zu werden suchten. Wie es dann unter denen Kayserm vor dem grossen interregno gar vielfältig geschehen/ daß die Könige in Dännemarck/ Hungern und Polen auf die Reichs-Täge kommen; daselbsten entweder ihre Unterthanen oder Mitbuhler und Competenten um die Krone belanget oder wenn sie andere daselbst verklaget/ geantwortet; offters auch die Lehen offentlich von dem Kayser empfangen; und selbigem/ so lang sie zugegen gewesen/ bey Hofe die Aufwartung gethan und den Kayser bedienet und mit eins die gantze Zeit über ein ordentliches Reichs-Hof-Amt verwaltet haben. Davon man nur die Historie der Kayser des Ottonis III. Henrici II. IV. & VI. wie auch Friderici II. und anderer nachschlagen kan. Wie dann die Churfürsten in solchem Falle denen anwesenden Königen gerne die Ehre des **Vortritts** und der **Übernehmung eines Ertz-Amts** überlassen haben: damit aber die Churfürsten ihre ihnen einmal anvertrauete Ertz-Aemter beständig behalten und ihre Reyhe um den Kayser niemals mehr getrennet werden möchte/ weil sonderlich Chur-Böhmen/ über welchen sich die fremde Könige immer hinauf drin-

forte contingeret / immutabiliter b) antecedat.	auf den Reichs-Tag käme oder sich auf demselben befände / unstreitig b) vorgehen solle.

dringen wollen / zu beyden gar sauer gesehen: als ist der Kayser zu diesem Schluß in der AB. bewogen worden.

b) Dieser unveränderliche Schluß aber / nach welchem die Churfürsten in Reichs-Handlungen und der König in Böhmen / den Reichs-Tag über / denen andern fremden Königen vorgehet / hat verursachet / daß sich nicht leichtlich mehr ein Exempel gefunden / da ein König sich mehr auf den Reichs-Tag begeben wollen. Ohngeachtet der Kayser und das Reich solches in denen Türcken Kriegen / der Hülffe wegen / die sie von andern Christlichen Potentaten verlanget / gar sehr gewünschet haben. R. A. Augsburg 1530. §. 102. die weil auch solch tapffer Werck deß beharrlichen Türcken Zuges / unersucht anderer Christlicher Potentaten in solcher eil nicht geschehen mag; so haben wir unsern Churfürsten / Fürsten u. Ständen zugesaget und versprochen / die Päpstliche Heiligkeit und andere Christliche Potentaten um stattliche Hülffe gegen den Türcken zu ersuchen. Und so wir derselben Bewilligung erlangen / daß wir alsdann wider einen gemeinen Reichs-Tag sollen thun ausschreiben / auf demselben alle Churfürsten / Fürsten und Stände eigener Person erscheinen / darzu Päpstliche Heiligkeit und andere Potentaten ihre tapfere Bottschafften mit völliger Gewalt verordnen und schicken sollen. Daselbst nothdürfftiglich zu handlen / zu rathschlagen und zu schliessen. Wiewol in diesem Fall und sonsten heut zu Tages solcher Rang-Streit einiger Umstände halben vermieden werden können. Erstlich wenn alle Reichs-Stände in Person erscheinen / die Könige aber durch Gesandte / die ohne dem den Churfürsten nachgehen. Ferner so lang der K. in Böhmen Kayser ist / oder aber / wie die letztere Jahrhundert geschehen / nicht mehr auf die Reichs-Täge kommet; so läßt sich gleichfalls leichtlich ein Mittel treffen / daß auch ein anwesender König sich bey einem Wahl- und Reichs-Tag befinden könte. Dann in den congress selbsten wurde er nicht verlangen: ausser demselben aber ihme kein Churfürst den Rang in Streit ziehen / auch nicht der Böhmische Gesandte / der einem anwesenden König auch solche Zeit über zu weichen gehalten ist. Ob aber die ietzige Oesterreichische Kayser diesem Schluß des tit. 6. A.B. damit nicht Gewalt thun: daß sie in Reichs-Abschieden und absonderlich in der Wahl-capitulation nicht den Böhmischen Titel für den Hun-

Num AB. reges deputerit comitiis?

Quare Bohemia titulus in capitulatione & R. I. rectius praeferretur regno Hungariae?

Hungarischen/ sondern jenen diesem nachsetzen/ solches gebe ich andern zu überlegen. Einmal würden die Hungarn hierinnen sich bescheiden müssen/ wenn der Kayser in Reichs- und Wahl-Urkunden den Böhmischen Namen den andern Königreichen vorsetzete/ mit beygefügter Ursache/ daß in Reichs-Sachen/ dem König in Böhmen der Rang für andern K. in der AB. gegeben wäre. Welche Verordnung ein Kayser nicht übertretten möchte. Vielleicht gäbe es künfftig/ bey Abfassung eines Reichs-Abschiedes/ wer solchen erleben solle/ gute Gelegenheit/ daß dem Könige in Böhmen sein Recht geschehe/ nachdem er wieder auf dem Reichs-Tag seine alte Stelle bekleidet und eingenommen hat.

Tit. VII.
De Successione principum electorum a).

Prooemium nouum.

§. 1. Quam curae cordique sit imperatori concordia principum electorum.

§. 2. Electoratus innexi sint territorio. Iure primogenitiurae succedant electores.

§. 3 Deficiente linea primogeniti vocatur senior frater laicus.

§. 4. Eadem ratio in tutelis electorum, qui decem octo annis minores.

§. 5. Stirpe electorum extincta electoratus Caesaris iterum indicio aliis deferuntur, salvo Bohemiae regni priuilegio.

Das 7. Capitel.
Von der Lehens-Folge der Churfürsten a).

Neuer Eingang.

§. 1. Sorge des Kaysers für die Einigkeit der Churfürsten des Reichs.

§. 2. Die Chur-Würde hafftet auf den Landen. Recht des erstgebohrnen in der Chur-Folge.

§. 3. Nach Abgang der Lehens-Erben des Erstgebohrnen folget der älteste Bruder/ wenn er weltlich ist.

§. 4. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Vormundschafft eines unter achtzehen Jahren stehenden Churfürsten.

§. 5. Ausgestorbene Churfürstenthüme mögen wieder von dem Kayser vergeben werden/ ohne das Königreich Böhmen/ welches hierunter seine eigene Freyheit.

De auctoritate titulor. AB.

a) Von denen Uberschrifften und Eintheilungen der Titel in der AB. ist oben p. 66, lict. a, gehandelt worden.

b) Die-

In nomine b) ſanctae & indiuiduae c) Trinitatis, feliciter d), amen e). Carolus f) quartus g), diuina fauente clementia h) Romanorum i) imperator, ſemper Auguſtus k) & Bohemiae rex l), ad perpetuam rei memoriam m).

§. 1. Inter ſolicitudines illas innumeras, n) quibus pro feli-

Im Nahmen b) der Heiligen und unzertrennten c) Dreyfaltigkeit / ſelig d) / amen e). Wir Carolus f) der vierde g) / von GOttes Gnaden h) / Römiſcher i) Kayſer / allezeit mehrer k) des Reichs und König in Böhmen l) / zu ewigem Gedächtniß dieſer Dinge m).

§. 1. Unter denen unzähligen Sorgen n) / die uns für die

b) Dieſes iſt nun ſchon das andere mal / daß die AB. einen neuen Abſatz und deswegen einen neuen Eingang gebrauchet / als in dem cap. 3. geſchehen iſt. Daſelbſt aber auch die Urſachen erkläret werden / welche p. 205. litt. r. p. 413. litt. n. nachgeſchlagen werden können. Wiewol auch dieſes hiebey zu erinnern / daß die wenigſte codices mſcti dieſen Eingang haben. Wie dann der codex des Kayſers Wenceslai von an. 1400. her / den Thulemarius drucken laſſen / ſolches prooemium ausläſſet. Worzu die Urſache leichtlich zu finden / weil nemlich die A. B. nunmehro zu einem eintzigen Geſetz worden: ohngeachtet man die Stücke darinnen zu verſchiedenen malen und Tagen aufſetzen und abhandeln müſſen / und folglich bey einer ieden neuen Seſſion GOtt und dem Kayſer dafür ins beſondere dancken wollen. Nur nimt mich hieſelbſt dieſes wunder / warum ermeldter codex Wenceslauianus gleichwol das neue prooemium in dem tit. 3. mit abſchreiben laſſen. Welches er aus gleicher Urſache mit dieſem übergehen können.

Quare noluerit hic titulus habeat prooemium?

c) Siehe litt. b. p. 4.
d) Siehe p. 5. ſigno *)
e) Siehe p. 411. litt. f.
f) Siehe p. 5. ſigno †
g) Siehe p. 7. litt. d.
h) Siehe p. 8. litt. e.
i) Siehe p. 9. litt. g.
k) Siehe p. 12. litt. g.
l) Siehe p. 13. litt. h.
m) Siehe p. 13. litt. i.
n) Dieſes iſt die ordentliche obige Weiſe / da Carolus 4. den Leſer bere-

Stylus cancellarius.

ci ſtatu ſacri o) imperii, cui auctore domino p) feliciter

Wohlfarth des H. o) Reiches/ dem wir durch GOttes Schi-

differt a ſenſibus Grammaticis.

den will/ wie ſehr ihm Tag und Nacht die Wohlfarth des Reiches anliege. Wie viel aber dergleichen Cantzeley-Formeln in der Sache ſelbſten nachzugeben ſey/ ſolches kan derjenige am beſten urtheilen/ welchem die Weiſe der Cantzeleyen noch ietzo bekannt iſt. Dann wie viele reſcripta werden in dieſen Formalien im Namen des Landes-Herrn aufgeſetzet: **Wir haben uns vortragen und vorleſen laſſen/ ꝛc. nachdem wir nun ſolches alles/ was ihr auf beyden Seiten anführet/ reiflich erwogen; ſo finden wir doch dieſes ꝛc. am beſten.** Ohngeachtet ein Landes-Herr offtermals kaum davon mit einem Wort ſprechen hören. Und ſo gehet es auch mit denen Beſtallungen/ welche meiſtens ihr gewöhnliches formular haben/ daran ſich ein neuer Bedienter öffters eine träumende Freude machet/ als der ſich einbildet/ daß alle Wörter darinnen/ abſonderlich wo etwas von ſeiner Geſchicklichkeit und wie ſelbige dem Herrn angerühmet worden oder von des Herrn ſeiner Gnade ſtehet/ von demſelben angegeben oder wol gar von ſeinem Mund in die Feder genommen worden wären. Da doch zu wiederholen iſt/ was wir oben p. 59. litt. f. von dem Unterſcheid inter ſtylum curiae & grammaticum geſaget haben. Unten cap. 12. §. 1. AB. wird dergleichen Formular wieder kommen. An welchem allen aber eben ſo viele Wahrheit iſt/ als man dem Kayſer Iuſtiniano darinnen glauben darff/ wenn er von denen durch Tribonianum in Ordnung gebrachten Geſetzen ſpricht & legimus & recognouimus §. 6. Inſtit. prooem. Welche Gedult und Zeitverderb dieſem kriegeriſchen Monarchen kein Kluger beymeſſen oder zumuthen wird. Dahero auch/ meinem Urtheil nach/ Thom. *Riuius*, Iohann. *Eichelius* und andere ICti gar nüchtern kommen/ wenn ſie aus dieſem und andern dergleichen Cantzeley-Formeln/ die Ausſage des Procopii widerlegen wollen/ der öffentlich und zu ſeiner Zeit geſchrieben/ Iuſtinianus habe nicht einmal das a b c verſtanden/ und weder ſchreiben oder leſen können; welches ich deſto leichter glaube/ indem die Mutter-Sprache deſſelben die Griechiſche und nicht die Lateiniſche geweſen iſt.

imperium qui ſacrum.

o) Warum das imperium ſo fleißig ſacrum genennet werde/ davon ſiehe p. 32. litt. h. Dann obgleich auch die Römer ihre Regenten ſacratiſſimos geheiſſen; ſo war doch ihnen ſolches kein Kirchen-Wort; ſondern hieſſe ſo viel als unverletzlich. Nachdem es aber in dem medio aeuo ein Kirchen-Wort geworden/ ſo haben die Pfaffen mit dieſer Benennung ein anderes Abſehen geſehen gehabt/ das wir obbeſagter maſſen erkläret.

p) Meines

praesidemus, cor nostrum quotidie fatigatur q), ad hoc praecipue meditatio nostra dirigitur, qualiter desiderata r) & salubris semper vnio in-

ckung p) fürgesetzet sind/ täglich auf unserm Hertzen liegen q)/ gehet uns diese am meisten an/ daß iederzeit eine erwünschte r) und ersprießliche

p) Meines Erachtens hat sich/ nach dem eigentlichen Wort-Verstand/ dieser Redens-Art kein König als Saul/ David und diejenige zu bedienen/ welche GOtt durch seine Propheten oder andere sichere Zeichen dem Volck benennet hat. Von denen Wahl Reichen läßt sich solches nicht anders/ als unter dem Glauben sagen/ daß von denen wählenden Churfürsten GOttes Beystand erbethen und durch die Messe und andere Aufzüge in der Kirchen gesuchet werde/ daß GOtt die Gedancken und Stimmen derselben auf denjenigen richten möge/ welcher dem Reich am zuträglichsten seyn würde. Allein wie von dieser Andacht oben p. 321. litt. z. p. 334. litt. q. p. 368. litt. e. Erwehnung geschehen: also ist der Glaube sehr schwehr zu fassen/ daß die Churfürsten und Churfürstliche Gesandte mit einer solchen Gelassenheit in das conclaue treten solten/ nach deren sie mit denen Aposteln sprechen könten: HErr GOtt zeige an/ welchen du erwählet hast. Doch diese und andere dergleichen Formeln/ von GOttes Gnaden u. s. w. gehören zur Cantzeley Weise p. 8. litt. e. und sind dannenhero von keinem privato anzufechten. Obgleich den Churfürsten hierunter nicht zu verdencken wäre/ sich mit einer vernünfftigen Erklärung in ihrem Recht zu verwahren.

Qui reges directe auctore Deo?

q) Wer Carolum IV. und dessen Regierung kennet/ der wird der AB. diese Formel kaum in einem eigentlichen Wort-Verstand zu messen dürffen. Der Kayser an sich selbsten war nicht der arbeitsamste; nachgehens bliebe er so gar lang in Böhmen und was in Teutschland vorgienge/ das geschahe meistentheils durch seinen vicarium, den Burggrafen von Nürnberg der vice imperator zu seiner Zeit gewesen und in Teutschland/ so lang Carolus IV. in Prag gewesen/ die Kayser-Regierung geführet hat p. 516. litt. z.

Qui Carolo IV. Germania adeo curae fuerit cordique?

r) Ob ein Teutscher Kayser sich eben so viel um der Churfürsten ihre Freundschaft und Vertrauligkeit bekümmere/ absonderlich/ wenn man sich von keinem fremdem Einfall zu besorgen/ daran hat man gar sehr zu zweiffeln. Dann eben dieses die vornehmste Ursache gewesen/ warum die Kayser Cunradus III. und Fridericus I. die zwey grosse Hertzogthüme Bayren und Sachsen aus einander geschmiessen und solche in fast unzählige Stän-

Qui Caesari in votis dissidia principum S. R. I.

ter ſacri imperii principes iugiter vigeat & corda eorum in ſincerae charitatis concordia conſeruentur. Quorum prouidentia s) ſuo tempore orbi t) fluctuanti tanto celerius tantoque facilius ſubuenitur; quando inter illos nullus u)

ter unterſtützet; wenn unter

Einigkeit unter des Heyligen Reiches Churfürſten gehalten und ihre Hertzen mit Liebe unter einander verbunden ſeyn mögen. Deroſelben zeitige Vorſorge s) den ohne deme in Gefahr ſchwebenden Erd-Creiß t) / deſto eher und leich-

ge Stände zerriſſen haben / damit die Vielheit der unmittelbahren Reichs-Stände das Band der Einigkeit trennen und dardurch der Kayſer das diuide & impera gebrauchen könte. Welcher Kunſt auch die folgende Kayſer gar ſehr ergeben geweſen ſind. Inzwiſchen bleibet die AB. wider bey der Cantzley Formel und demjenigen / was dem Kayſer nicht ſeines eigennutzes; ſondern ſeiner Pflicht halben oblieget.

Germania concors exteris tremenda.

s) Dieſes iſt von dem Fall zu verſtehen / wenn das Reich von dem Türcken; Moſcau; Schweden / Franckreich oder vor deme von dem Papſt angefallen und wieder den Kayſer angehetzet worden iſt / davon wir p. 631. litt. r. ſo gleich geſaget haben.

Qui Electores non tam imperii columnae, quam fulcra orbis vniuerſi?

t) Alſo nehmen die Churfürſten nicht allein an der Regierung des Kayſers in dem Teutſchen und Römiſchen Reich Theil; ſondern ſie helffen auch alles dasjenige / was der Kayſer als der erſte Monarch des Erd-Creyſes; das Haupt der Chriſtenheit; der Herr über alle Herren und Herrſchafften zu ſagen hat / mit beſorgen / welches Amt ihnen der Kayſer hieſelbſt mit ausdrücklichen Worten beyleget. Dahero auch unſer obiger Grund p. 615. 620. litt. p. eine neue Hülffe bekommet / nach welchem wir der Churfürſten ihre Würde gegen anderer ihre Anſprüche / nach dem Abſehen der AB. verfochten haben. Dann ſich dergleichen kein König des Erd-Creyſes rühmen kan / daß er mit dem Kayſer die Ober-Herrſchafft über alle Thronen der Welt zu führen habe. Wiewol wir auch dasjenige nicht läugnen können / was wir oben von der Schwührigkeit dieſer Lehre p. 346. litt. d. e. pag. 422. litt. c. pag. 428. litt. h. bereits geſaget haben.

Nouum electoralis praecedentiae argumentum.

Parturiunt hic montes.

u) Hier iſt der Eingang und Vorhoff wohl weitläuftiger / als das gantze Gebäude. In dem Carolus IV. die Hoffnung gröſſer machet / als er nachgehends in der That von derſelben erfüllet. Dann da in dieſem 7. Capitel allein von der Chur oder Land-Folge; der Vormundſchafft

und

error ſurrepſerit & purior fue-
rit charitas cuſtodita. Obſcu-
ritate x) ſucciſa & iure cu-
iuslibet y) dilucide declarato.

einſchleichen/ ſondern eine lau-
tere Einigkeit unterhalten; al-
le zweiffelhafften x) Dingen
vorgebeuget und eines ieden y)
ſein Recht klärlich ausgemachet wird.

und der Entledigung der Churfürſtenthume gehandelt iſt und auch noch darinn nicht alle Fälle abgethan ſeyn: ſo wird iedweder erkennen/ daß der concipient die Feder hieſelbſt gar zu voll genommen habe. Indem auſſer dieſen Dingen unzählige andere ſind/ welche die Churfürſten in Uneinigkeit ſetzen mögen.

x) Aber eben ſolches fählet dieſem 7. Capitel. Dann der Geſetz Geber in demſelben theils ſehr dunckel geweſen iſt/ daß ſeine Worte zu neuem Streit Anlaß geben; theils auch die wichtigſte und zweiffelhafftigſte Fälle gar nicht entſchieden hat. Da fraget es ſich de ſucceſſione lineari, de electorum teſtamentaria tutela, de reſignatione electoratus in remotiorem agnatum und unzählige andere Dinge/ davon in dieſem Capitel kein Wort ſtehet. Und daß ich es recht ſage/ ſo bin ich der gäntzlichen Meynung/ daß wir über allen dergleichen Dingen ietzo unter denen ICtis weniger Streit hätten/ wenn Carolus IV. hierüber niemahls keinen Geſetz gegeben hätte. Dann da würde man ſich entweder ſchlechter Dinges nach denen Reichs-Gewohnheiten oder den Römiſchen oder gemeinen Lehen oder Kirchen-Rechten achten müſſen: da hingegen ietzo des radbrechens und ziehens dieſes capituli weder Ende noch Ziel iſt. So viel Unheil kan ein Geſetz machen/ wenn er unvollkommen oder dunckel abgefaſſet iſt. Welchen fehler zwar dieſer Eingang erkennet; aber in der That von dem Geſetz Geber gar nicht vermieden iſt.

Qui ſpem hic fallat imperator?

Praeſtat, nullam habere legem quam habere obſcuram.

y) Dieſes wäre ſehr wohl gethan geweſen/ wenn der Geſetz-Geber auf alle Fälle ſein Abſehen ins beſondere gerichtet/ erſtlich überhaupt die Regeln geſetzet/ nachgehends eine tabulam ſucceſſionis gemachet und die Perſonen auf derſelben nach der Reyhe bezeichnet hätte/ wie ſie auf einander folgen ſollen. Und würden wir ihme gerne die Wörter dieſes erſten §. ſchencken/ die ohne dem weder Safft noch Krafft haben/ wenn er den Raum zu obgeſetzter Fälle ihrer Entſcheidung anwenden wollen. Ja ich kan kaum begreiffen/ warum doch der Geſetz-Geber ſo gar trocken hier abgefahren ſey/ da doch auch der geringſte ICtus die Fälle und Strittigkeiten vorher ſehen können/ welche ſich über der Lehens-Folge ereignen würden.

Conſilium de lege perfecta in ſucceſſione electoratuum & principatuum imperii.

§. 2. Sane generaliter longe lateque est z) publicum & quasi per totum orbem a)

§. 2. Es ist überhaupt allenthalben z) offenbahr und fast weltkundig a)

Lumen vnde lex debeat explicari & suppleri desideratur in AB.

den. Und da der Gesetz-Geber solches nicht entscheiden wollen/ warum macht er hieselbst mit denen Wörtern/ iure cuiuslibet, hierzu Hoffnung oder warum weiset er nicht den Canal/ welcher zur Erklärung oder Ergäntzung dieses Gesetzes über der Lehens-Folge der Churfürsten dienen solle?

Dissidia in Germania de electoratibus quae tempore AB. Cum duce Boiariae.

z) Hier ist der Gesetz-Geber wieder allzufreygebig/ daß er vorgiebt/ es wäre eine so offenbahre und ausgemachte Sache/ was Teutschland für Churfürsten haben solte. Dann erstlich funden sich zu Zeiten der AB. so gar auch noch in Teutschland selbsten Strittigkeiten. Dann Chur-Bayren stritte dem Rheinischen Pfaltz-Grafen die Chur p. 36. 37. litt. k. und noch deutlicher und weitläufftiger p. 526. 527. quaest. 10. Sachsen-

Saxoniae.

Lauenburg wolte mit seinen Vettern denen Besitzern des Wittenbergischen Chur-Creyses die Kayser-Wahl und Chur-Würde gemeinschafftlich führen p. 35. 36. litt. k. und absonderlich p. 192. litt. c. welche noch An. 1308. der Churfürst zu Brandeburg auf dem Wahl-Tag mit vertreten hat. Der Zwistigkeiten zu geschweigen/ welche denen Churfürsten die neue und ausser dem Teutschen Reich gelegene Fürsten und Hertzoge in der Wahl gemachet haben/ davon p. 30. litt. g. pag. 40. litt. r. s. pag. 71. litt. h. pag. 389. litt. f. gehandelt worden ist. Der andern thörigten Einfälle zu

Bohemiae.

geschweigen/ Böhmen habe keine Stimme weil er nicht Teutsch sey oder er habe als dann eine Stimme/ wann die Churfürsten/ der gleichen Stimmen halben/ unter sich streitig wären Specul. Sax. lib. 3. art. 57. Davon oben und weitläufftiger in unserm tractat de suffragio regis Bohemiae nouissime recuperato in comitiis 1709. cap. 3. §. 6. wie auch von *Dieterich* ad tit. 7. AB. p. 46. gehandelt worden ist. Und wenn/ über dieses alles die Zahl der Churfürsten so gar ausgemachet gewesen ist/ warum haben die meisten Churfürsten sich auch nach der AB. ihre Chur-Würde aufs neue bestätigen lassen/ davon wir bald unter handeln wollen.

Ignorantia exterorum in rebus Germanicis.

a) Das Kayserthum war zu Zeiten der A.B. nicht eben darnach beschaffen/ daß sich die gantze Welt um dasselbe zu bekümmern und dessen Wahl-Regeln zu lernen Ursache gehabt hätte. Wer würde wol damals bey dem Türcken oder grossen Mogol einen Zuhörer bekommen haben/ wann in solchen Landen sich iemand erbothen hätte/ von der Beschaffenheit der Teutschen Churfürsten eine Rede zu halten oder Unterricht zu geben. Eben wie wir über einer Erzehlung von der neuen Welt/ vom Priester

Johan-

Iohannes oder andern Leuten/ mit denen wir nichts zu thun haben / einzuschlaffen pflegen: so können wir auch von solchen fremden und so weit entlegenen Völckern keine grössere Aufmercksamkeit verlangen. Nachgehens hätte Carolus IV. noch genug zu thun gehabt / wenn er nur in Europa geblieben wäre und so viel erweisen sollen / daß in solchem Theil des Erd-Creises die Zahl der Churfürsten so bekant gewesen sey. Dann gewißlich die klügesten und geübtesten Geschicht-Schreiber hievon gar schlechte Proben abgeleget haben und noch bis ietzo / da diese Sache weit bekanter und älter / auch die historiae exoticae geläuffiger worden sind / greuliche Fehler darinnen zu machen pflegen. Dann so ungeschickt beschreibet die Zahl und Namen der Churfürsten Matth. *Parisiensis* in Engelland ad an. 1257. p. m. 911. Hi sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet electio ipsius regis. Quod est quasi arra imperii Romanorum. 1) *Archiepiscopus Coloniensis*, cuius titulus est sacri imperii protocancellarius, post honorem archipraesulatus (dann er den consecratorem für den Ertz-Cantzler des Reichs hält oder doch diesen mit jenem vermenget) 2) archiepiscopus Maguntinus 2) archiepiscopus Treuirensis 3) rex Bohemiae 4) comes Palatinus de Rheno 5. dux Austriae (der / wie nicht zu leugnen immer mit bey der Wahl seyn wollen) 6. dux Suauiae (welcher *elector* in der That gewesen biß die Hertzog in Schwaben An. 1269. ausgangen sind mit dem letzten Hohenstauffen *Cunradino*,) qui & comes 7) Bauariae (darinnen hat sich dieser Ausländer verhauen / dann Bayren um selbige Zeit eigene Hertzoge und Churf. gehabt hat *p. 527. quaest. 10. litt. z.*) 8) Dux Poloniae (um diese Zeit hat Polen einen König gehabt / der sich um die Teutsche Reichs- und Wahl-Täge nichts mehr bekümmert) 9) Marchisius de Miche (was dieses heissen soll: kann ich nicht errathen / Möhren war unter Böhmen und Meissen komt unten) 10) Marchisius de Brandeburg 11) dux Saxoniae 12) dux de Brunsuic (auch dieser hat das Wahl-Recht als ein neuer Hertzog / den *Frid. II.* darzu gemachet / gesuchet) 13) dux de Carentene (*Carinthiae*, da gleiches zu wiederholen 14) dux Melae (soll ohne Zweiffel Meraniae heissen in Tirol) 15) dux Brabantiae, qui & Louaniae. 16) Landgrauius Thuringiae (dann dieses ein Irrthum ist / daß Thüringen länger als bis auf *Henricum II.* unter Sachsen gestanden 17) Marchio Mesiae (solle *Misniae* heissen.) Inter omnes hos magnates supereminens est archiepiscopus Colonienſis, qui coronare tenetur regem Alemanniae apud Aquisgranum ab antiqua & adprobata consuetudine. Inzwischen erhellet auch hieraus / daß zu dieser Zeit noch kein geschlossens Churfürstliches collegium gewesen;

In notitia electorum ante AB. exemplo Matt. Parisiensis.

Cui electores
1) Coloniensis Germaniae archicancellarius
2) Moguntinus.
3) R. Bohaemiae.
4) Palatinus Rh.
5) D. Austriae
6) Suauiae.
7) Bauariae.
8) Poloniae.
9) M. Istriae l. Massuriae.
10) Brandeburg.
11) Saxoniae.
12) Brunsuicenſ.
13) Carinthiae.
14) Meraniae.
15) Brabantiae.
16) Thuringiae.
17) Misniae.

Ignorantia notitiae electoratuum post AB.

notorie manifestum b); illustres, regem

daß die Durchlauchtigsten Fürsten/ der König in

sondern die neuen Fürsten sich immer bey der Wahl noch mit eindringen wollen/ als p. 30. 31. erwehnet worden. Anderer verkehrten Zeugnisse auswärtiger Scribenten nicht zu gedencken. Welches alles sich in denen alten Zeiten noch ehender entschuldigen liesse/ theils weil damals das Wahl-Recht noch nicht auf unstreitigem Fuß gestanden/ theils aber auch/ weil um die Wissenschafft fremder Staaten sich fast niemand bekümert hat. Allein nach unserer Väter Zeiten darff *Bzovius* schreiben/ die Wahl der Kayser stünde in Teutschland bey allen Reichs-Fürsten/ welches ihme sein Gegentheil *Herwardus* part. 2. apolog. cap. 9. p. 85. nicht vergebens als einen Unverstand fürrücket. So gedencket auch *Dieterich* ad tit. 7. AB. p. 46. deß Additionatoris deß Baldi in proem. ff. litt. b. der da meine/ Sachsen hätte keine Stimme auf dem Wahl-Tag/ als wenn die Churfürsten mit einander uneinig wären. In welchem er ohne Zweifel die alte Fabel des K. in Böhmen mit dem Hertzog in Sachsen vermenget hat. Wie dann jenes Bellarminus, Zwingerus und andere neuere denen alten noch nachgesungen haben welches auch Limnaeus ad tit. 7. §. 1. obseru. 1. ad AB. angemercket hat. Woraus jeder leichtlich erkennen wird/ daß es in der A.B. allzuweit gesprochen sey/ wenn der Gesetz-Schreiber sagen darff/ numerum electorum toti orbi esse notorium.

Neniae ICtor. de notorio, quas concinit AB. de notorietate electoratuum.

b) Wir könten dem Carolo IV. hieselbst leichtlich seinen Glauben lassen/ daß die Einrichtung des Chur-collegii der gantzen Welt bekannt wäre/ wenn nur nicht etwas anderes darunter verborgen läge/ darauf ein ICtus Achtung zu geben hat. Dann ob wir gleich anietzo die Lehre in denen Rechten de notorio nicht angreiffen wollen/ ob wir gleich versichert seyn/ daß solche nach einer Pfaffen-Bruth rieche/ welche Ankläger unter diesem Deckmantel sich des Beweises entladen wider diejenigen/ welche sie/ ohngehörter Sache verdammet wissen wollen/ unter dem Vorwand/ daß die Sache offenbahr wäre und weder Beweiß/ noch Untersuchung brauchte und dannenhero so fort von der *execution* der Anfang gemachet werden könte/ davon Anton. a *Butrio* in einem eigenen tractat de notorio noch offenhertziger schreibet als die neuern doctores, welche sich dieses Hinterlistes behutsamer gebrauchen: so ist doch kein Zweiffel/ daß nicht auch den Gesetz-Schreiber denen durch die AB. verkürtzten Reichs-Ständen/ davon p. 634. litt. z. allen fernern Beweiß und Gegen-Beweiß abschneiden und daß selbige/ unter dem Schein eines notorii, aus dem Chur-collegio

auf

Bohemiae c) nec non comi- | Böhmen c); wie auch der

auf ewig ausgeschlossen seyn und nicht weiter gehöret werden sollen. Dann dieses sind die bekanten Rechts-Sprüche der doctorum: notoria non indigent probatione; in notoriis nulla cognitione est opus; in notoriis initium fieri potest ab executione; notoria non exigunt sententiam u. dergleichen. Wie aber derjenige / welcher sich auf die notorietatem beziehet / solche auch zu erweisen hat / ehe er die Rechts-Wohlthaten davon verlanget: also haben wir schon p. 634. litt. z. und a. erwiesen / daß der Gesetz-Schreiber vieler Umstände halben die Zahl und Namen der Churfürsten ohne allen Grund pro re manifesto notoria angegeben habe. Aus welchem Umstand ich abermals eine Muthmassung nehme / daß die AB. von einem decretisten geschrieben worden sey.

c) Es ist eine vergebene Sache / daß einige zweifeln wollen / ob der Könnig in Böhmen sofort / als man angefangen / Teutsche Kayser zu erwählen / unter der Reyhe der Wahl-Fürsten / auch sogar schon zu der Ottonum Zeiten gewesen / und von solcher Zeit an allemal dabey beständig geblieben sey. Dañ so wahrhafftig Böhmen von denen Zeiten Henrici aucupis an / der solches Land durch Kriege wieder an Teutschland gehefftet / da es nach Ausgang der Carolinger sich von dem Teutschen Reich abgerissen hatte / eine Teutsche besondere Provintz gewesen / und deswegen von Ao. 923. bis Ao. 1461. auf den Teutschen Reichs-Tagen erschienen / wie wir solches in dem Tractat de suffragio R. Boh. cap. 2. §. 8. p. 59. von einem Reichs-Tag zu dem andern gezehlet haben: so unfehlbar ist es auch / daß die Könige in Böhmen auf den Reichs-Tagen die Kayser mit erwehlen helffen. Wie dann der Hertzog oder König in Böhmen allezeit mit seinem Volck auf dem Reichs-Tag den siebenden Teutschen Staat oder Provintz ausgemachet / und solchemnach sich unter denen Ertz-Fürsten des Reichs allemal befunden hat p. 30. litt. g. und p. 389. litt. k. Da er nun jederzeit unter denenjenigen Ertz-Fürsten auf dem Reichs-Tag gewesen / welche Anfangs die Vorwahl oder das ius præconsultandi gehabt: so ist er auch in solchem collegio nachhero geblieben / als selbiges das Wahl-Recht allein an sich genommen / und die andere neue Fürsten und Stände des Reichs von dem Wahl-Geschäffte weggeblieben sind. Davon p. 30. litt. g. und p. 389. litt. k. nachgelesen werden mögen. Und deswegen wird sich unter allen Kayserrn von dem Ottone I. an kaum ein eintziger finden / bey dessen Erwählung die Stimme des Königs in Böhmen nicht ausdrücklich gemeldet werden sollen. So daß es auf ein gar abgeschmacktes Vorgebē der zwey Rechts-Spiegel u. anderer fremden ICtorum hin-

De notoriete te electoratus Bohemici. Quæ patet; quia a) Bohemia provincia Germaniæ.

b) pars comitiorum Germaniæ.

c) inter archiprincipes imperii; quibus ius prælaxandi.

d) post à prælaxando ad eligendum factus est via.

Neniæ Ictor. qui Bohemo a) negant ius electoris

hinauslauft / welche bald sagen / daß der K. in Böhmen keine Stimme bey der Wahl habe / weil er nicht Teutsch sey Thulemar. c. 14. §. 2. bald aber wieder vorgeben / er dürffte nur alsdenn seine Stimme bey der Wahl führen / wenn die andere Churf. sich über der Wahl nicht vergleichen könnten / Thulemar. c. 14. §. 16. davon p. 636. litt. a. gesaget worden ist. Dann das erstere ist falsch: massen der König und das Königreich Böhmen zu den Zeiten der Carolinger und nachhero zu Teutschland gerechnet worden; die siebende Teutsche Provintz ausgemachet; auf den Reichs-Tägen erschienen; denen Wahl-Tägen beständig beygewohnet; auch gar öffters bey der Kayser-Wahl das meiste gethan hatte / wie solches alles in der dissertation de suffragio Bohemico cap. 2. ausgeführet worden ist. Das andere aber muß aus diesem Irrthum kommen seyn / daß die Rechts-Spiegel und mit ihnen die Italiänische und andere fremde ICti das Ertz-Amt mit der Chur vermenget haben. Dann jenes hat Böhmen erst um das Jahr 1215. bekommen / als Chur Bayern die Chur Pfaltz an sich gebracht / und also ein Churf. zwar wol zwey Chur-Lande; aber nicht zwey Reichs-Ertz-Aemter verwalten / und zugleich in der Küchen Ertz-Druchseß und in dem Keller Ertz-Schenck seyn können. Wie dann nach dem interregno Chur-Bayern ihme nicht die Chur-Würde; sondern nur das Ertz-Schencken-Amt wieder abzunehmen begehret / welches aber Böhmen nicht hergeben wollen / noch wieder abzutreten Ursache hatte / sondern ein Zeugniß von Rudolfo I. an. 1290. erhielte / daß Böhmen die Chur zugehörete samt dem Ertz-Schencken-Amt / welches diploma zu finden bey *Gewoldo* de Septemu. c. 9. *Goldasto* tom. 2. constit. Imp. p. 85. *Lambecio* lib. 2. bibl. Vindob. c. 8. pag. 828. Frehero tom. I. Rer. Boh. p. 11. *Tolnero*. cod. diplom. n. 110. p. 77. Weil aber damals die Rechts-Gelehrte in der Unwissenheit gestanden / als wenn kein Churf. ohne Ertz-Amt seyn könnte / und wer dieses nicht hätte / auch jenes missen müßte: so hat der Streit mit Bayern auch über der Chur angefangen / und fortgewähret; bis die Bayrische Fürsten selbsten unter einander zerfallen / und die Bayrische Linie die Chur und das Ertz-Amt vor der Pfaltzischen; diese aber vor jener haben wollen: in welchen Strittigkeiten zwar Böhmen Ruhe bekommen; inzwischen aber gleichwol das irrige Gerüchte bey denen ungeschickten Teutschen ICtis geblieben ist; Böhmen hätte eigentlich keine Chur. Und weil sie dieses Irrthumes weder Anfang noch Ende gewußt: so haben sich selbige auf Einfälle beflieſſen / und hat der eine die Wendische Zungen / weil Böhmen nicht Teutsch wäre / zum Grunde geleget; ein anderer wieder gemeinet / daß die Böhmische Chur nur ein Nothhelffer wäre / wenn sich die Churfürsten über der Wahl / der gleichen Stim-

b) id adligant ad discordiam aliorum.

Primum falsum est, quia Bohemus semper fuit elector.

Alterum ius electorale Bohemi confundit cum Bohemico archiofficio. Quod post demum 1215. acceperunt a Boiis.

Cum illo Boii frustra repetierunt electoratum.

Qui error etiam fefellit ICtos alios,

Vt Bohemo electoratum negarent

a) quod non esset Teuto.

tem Palatinum Rheni d), du- | Pfaltzgraf am Rhein d); der

Stimmen halben/wenn 3. gegen 3. votirten/ nicht vertragen könnten. Und in solchem unwissenden Zustand sind auch die Könige in Böhmen in Sorgen gejaget worden/ daß sie vor und nach der AB. sich um confirmationes und attestata ihrer Mit-Churf. bemühet haben: um sich wider die Bayrische Anfechtungen und die irrige Meinungen der ICtorum von der Böhmischen Chur desto fester und gewisser zu setzen. Wohin denn das testimonium des Pfaltzgraven Ruperti I. gehöret/welches bey dem *Goldasto* tom. 2. Constitut. Imp. p. 91. zu befinden/und also lautet: Rupertus D. G. comes Palatinus Rheni &c. Licet de iuribus regis Bohemiae, coelectoris, comprincipis, & collegae nostri nulla iuris aut facti dubietas, quia ipse ab atauis, proauis, auis & progenitoribus suis, ad instar nostri & coelectorum aliorum in electione regis pleno iure fretus sit hactenus & fruatur: tamen nonnulli filii tenebrarum a diuina luce remoti laqueos praeparant iniquitatis, *negando Bohemiae R. iura electoris.* Igitur ad abundantioris cautelae praesidium, vt regi Bohemiae securius caueatur, animo deliberato, multa inuestigatione praeuia, & a multis veridica informatione accepta cum vniuersis aliis coelectoribus recognoscimus & publice profitemur: quod Bohemiae reges, ab eo tempore, cuius memoria non existit, habuerunt continuo, habent & habere debent ius & vocem plene & omnimode, ad instar aliorum coelectorum in electione Romanorum regis, ad imperatorem promouendi. In cuius rei testimonium praesentes fieri & figilli nostri voluimus robore communiri. Datum Metis an. 1356. proxima dominica ante festum b. Luciae, virginis.

b) *eum habebat tantum in subsidium. Vanus metus Bohemorum, ne amitterent electoratum. Superfluum testimonium de Bohemico electoratu coelectoris Ruperti 1356.*

Und auf diese Weise ist diese verwirrte Sache über der Böhmischen Chur und Stimme auf Wahl- und Reichs-Tägen auseinander zu setzen/ darein sich noch bis ietzo kein ICtus zu finden gewußt hat/ ohngeachtet Goldastus und Balbinus uns von Böhmischen Sachen einen so schönen Vorrath hinterlassen haben. Die Beweißthüme/ welche hierzu gehören/ sind in meinem tractat de suffragio regis Bohemiae, nouissime recuperato in comitiis S. R. I. der An. 1709. ans Licht kommen zu finden. Und halte ich dafür/ daß selbiger diesen zweiffelhafftigen Meynungen abgeholffen und in dieser Strittigkeit die Thür zugemachet habe.

Quem Gordium nodum primus videor dissoluisse.

d) Mit dem Rheinischen Pfaltzgrafen hat es/ der Chur halben/ gar eine sonderliche Bewandniß. In denen andern weltlichen Churen ist der Grund davon die Herrschafft über ein besonderes Teutsches Volck/ oder/ welches gleichviel ist/ über eine von denen sieben alten Provintzien/ in welche

De notoria ratione electoratus Palatini.

Teutsch-

qui cauſam egit Franciae Rhenenſis,

Teutſchland eingetheilet war p. 390. 391. litt. f. Nur von der Rheiniſchen Pfaltz läßt ſich dieſes nicht ſagen. Dann das Rheiniſche Francken in dem Ober- und Nieder-Rhein des Kayſers Tafel-Provintz geweſen/welches auſſer dem Kayſer / keinen Hertzog oder Landes-Herrn gehabt hat. Der Ertz-Pfaltzgraf aber lebete in ſolcher / weil der Kayſersſtuhl und die Reichs-Tage dahin tanquam ad primariam prouinciam gehöreten p. 189. 190. in welchen er als Ertz-Richter des Reiches das meiſte zu thun / auch davon ſeinen Unterhalt hatte. Inzwiſchen wenn doch der Kayſer mit Tod abgienge/ ſo hörete deswegen ſein Amt nicht auf/weil er ſolches von dem Reich / das niemals ausſtirbet/ zu Lehen truge p. 515. 516. litt. z. Indem nun die Rheiniſche Francken nach des Kayſers Todt keinen Landes-Herrn oder Hertzog hatten; unter ſelbigen auch ſich niemand von gröſſerem Anſehen/als der Ertz-Pfaltzgraf befande; ſo darff man den Grund nicht weit ſuchen/warum bey denen Wahl-Tägen dem Ertz-Pfaltz-Grafen die Ober-Auffſicht über das geſamte Rheiniſche Francken zukommen / und ſelbiger in ſolcher Gelegenheit ſtatt eines ducis oder Hertzogs geſprochen/ und deſſen Stelle in allen verwaltet hat. Und weil endlich der Pfaltzgraf angefangen/ neben ſeinem Reichs-Ertzrichterlichen Amt/ ſich Länder zu erwerben und in der Pfaltz mit unbeweglichen Gutern zuſetzen / indem ihm bald der Kayſer / bald die dortige Stände / denen er bey dem Kayſer gute Dienſte thun können / etwas geſchencket; bald er ſelbſten was ihme in andern Provintzien geſchencket worden mit Ländern an dem Rhein vertauſchet; verſchiedenes mit Geld erkauffet; das meiſte aber durch Heurath in ſolchen Quartieren erworben hat: ſo würde ſein Anſehen ie länger ie gröſſer / daß ihme auch die Rheiniſche Stände / bey des Kayſers Lebzeiten in Reichs und Wahl-Tägen die Stimme in ihrem Namen zu führen vergönnet haben. Welches die Kayſer nachhero zu hindern nicht vermögend waren/ noch zu ſolcher Zeit/ da ſie ohne deme das meiſte ſchon an dem Rheinſtrom weggeſchencket / darauf mehr empfindlich ſeyn kunten. In welchem Zuſtand dann nach der Zeit dieſe Chur-Pfaltz geblieben iſt. Hieraus nun erhellen allerhand beſondere Dinge / welche ſich bey denen andern Churfürſten gantz anderſt finden. I. Anfangs hat Chur-Pfaltz keine eigene Provintz gehabt/ wie alle die andere Churfürſten; ſondern er hat die Reichs-Geſchäfften in des Kayſers ſeiner Tafel Provintz vertreten. II. Nachgehends hat Chur-Pfaltz kein aufgetragenes Lehen / welches er vor dem Kayſer beſeſſen und an denſelben freywillig übertragen hätte; ſondern/ was er an dem Rhein erworben / ſolches iſt alles nach und nach geſchehen und das meiſte ihme von dem Kayſer / als eine Wohlthat verliehen worden. III. Die

vbi Caeſaris domanium, curia, comitiaque,

vbi is egerat populi & Caeſaris vicarium.

illud maxime, vacante imperio.

Poſt demum titulo ſingulari acquirit territorium,

creſcitque Palatinus Caeſarum opibus in Rhenenſi Francia deminutis.

Diſcrimina inter alios electores & archipalatinum, qui

a) alienae prouinciae moderator, non dux propriae.

b) ditiones eius inter feuda data, non oblata.

Chur-

Chur Pfaltz ist aus vielen Stücken / einzelen Ritter-Sitzen / Städten Herrschaften und Grafschafften zusammengesetzet / und solche erst Ao. 1322. zusammen in ein Churfürstenthum geschmoltzen worden; hat also selbiger Churfürst anfangs keinen Chur-Creiß für sich gehabt. IV. Die Chur Pfaltz ruhete vor deme auf einer Landes-Bedienung / nicht aber auf einer Landes-Herrschafft. Dann er führete die Stimme nicht in seiner / sondern des Reichs Stände und Unterthanen ihrem Namen. Und was dergleichen Unterschiede von denen übrigen weltlichen Churfürsten mehr sind. Nun wollen wir auch einige Fragen berühren / woraus sich sonsten die ICti nicht wohl helffen können.

c) *electoratus palatinus cento plurium territoriolorum*

d) *dignitate electorali muneris causa poluit, necquicquam territorii.*

1. Warum haben die Churfürsten selbsten gestanden / auf was für einem Land die Churfaltz vor dreyhundert Jahren gehafftet / das könnten sie nicht sagen?

So hat man dem *Munstero* zu Heidelberg geantwortet / als selbiger sich darum / seiner cosmographie halben erkundiget. Welche Unwissenheit *Tolnerus* cap. 9. Rer. Palatin. p. 229. nicht eben Ursache hat / einem fremden zu verdencken. Dann die Chur-Pfaltz bestunde vor deme in einem blossen Reichs-Hof-Amt oder Richter-Dienst des Reiches / welchen die Sporteln an statt der Lande gewesen. Der auch seinen Sitz nicht in seinem eigenen gehabt hat; sondern dem Kayser / wie der Schatten dem Cörper folgen müssen.

Qui olim palatinus electoratus sine electorali territorio.

2. Warum der Rheinischen Pfaltz in Beschreibung der Kayser-Wahlen so gar späth erst Meldung geschehen?

Es klaget Onuphr. *Panuinius* cap. 6. de comitiis p. 86. und 111. an zweyen Orten; quod vsque ad tempora Friderici II. Palatini Rheni nulla in tot comitiis fiat mentio. Und könne er nicht begreiffen / wie dieser Churfürst seyn und doch neben andern Churfürsten nicht genennet werden sollen. Allein es ist genug / daß in allen Wahl-Tägen der Francken am Rein-Strom Meldung geschiehet / welche nicht zulassen wollen / daß man des Pfaltzgrafen wie eines andern Landes Hertzogs gedencken wollen. Inzwischen wird er doch auch / so offt es Gelegenheit giebt / mit seinem Ertz-richterlichen oder auch dem Ertz-Hof-Amt benennet / als Ertz-Schencke oder Ertz-Druchseß / welche Oerter Tolnerus fleißig zusammen getragen hat.

Quare serae rariorque memoria archipalatini in electionibus imperatorum?

3. Unter was Schein will Gewoldus dem Pfaltzgrafen die Chur gar in Zweiffel ziehen?

Hierinnen thut dieser Bayrische ICtus der Sache zuviel / wie oben p. 526. 527. deutlich gewiesen worden ist. Allein zu solchem verkehrten Urtheil gab dieses Gelegenheit. Anfangs weil in den alten Zeiten bis auf Fridericum II. aus erst gemeldten Ursachen / der Chur-Pfaltz selten Meldung geschie-

Qui electoratus ante AB. prorsus in dubium vocetur Palatino?

schiehet: nachgehends weil von solcher Zeit an Chur-Bayern die Rheinische Pfaltz besessen/ da man weder die vota gezehlet noch doppelter Provintzien wegen doppelt votiret hat/ dahero man nicht wissen können/ ob solcher Hertzog für Bayren oder der Pfaltz am Rhein wegen die Stimme führete: ferner als nachgehends beyde Lande wieder in zwey Linien getheilet worden/ man es darinnen versehen/ daß nicht jeder seine Chur wieder in den Gang gebracht und insbesondere votiret: über dieses der Irrthum damals war/ daß man die Churen/ um des Ertz-Amts wegen/ führete/ sich aber nicht mehr als ein Ertz-Amt finden wolte: endlich die beyde Linien sich selbsten bloß gegeben/ mit einer Chur zufrieden gewesen und den Wechsel beliebet haben. In welchen Verfassungen Carolus IV. zufähret und die Chur dem Rheinischen Pfaltzgrafen allein übergiebet/ denen Bayren aber das Nachsehen lässet/ davon p. 525. 526. 527. nachzulesen ist. Wie aber Pfaltz bey allen dem nicht wohl bey der Sache gewesen; indem es immer besorget/ Bayren möchte wieder Gehör finden und ihnen die Chur wieder wegnehmen: so haben die Pfaltzische Churfürsten auf das äusserste gesuchet/ sich durch attestata ihrer Mit-Churfürsten; durch neue Bestätigungen und confirmationes der Kayser und was sie nur sonsten für Mittel aussinnen können/ in der Chur-Würde je länger je fester zu setzen und wider allen Anspruch zu verwahren. Die diplomata wären wol wehrt/ daß sie hier eingerücket würden/ es sind aber selbige leichtlich bey *Frehero* de tutela electorali p. 389. 390. 391. dem *Goldasto* tom. 1. Constitut. imperial. p. 398. und *Tolnero* in codice diplomatico n. 138. 139. 140. zu befinden.

4. Ob Chur-Pfaltz auch intuitu principatus oder nicht vielmehr intuitu archiofficii die Chur erhalten?

Electoratus palatinus nunc territorio est adfixus, non olim.

In denen alten Zeiten ist schon gesaget worden/ daß den Pfaltzgrafen solche Würde seines vicariats in der Pfaltz und Ertzrichterlichen Amtes wegen anvertrauet worden sey. Dahero sich auch in der ordinatione antiqua de officio comitis Palatini bey dem *Thulemario* cap. 18. p. 242. die Worte finden: comes Palatinus ex officii dignitate primam vocem habet. Allein nach der Hand hat Carolus IV. in oben gleich angeführten diplomatibus die Lande des Pfaltzgrafen einen Principatum genennet auch sich dieser formalien gebrauchet: quod intuitu principatus sit elector. So daß heut zu Tages der Churfürst in der Pfaltz seinen Chur-Creyß so wol/ als andere seine Mit-Churfürsten hat und auf selbigem die Chur-Würde nicht minder zu hafften pfleget. Inzwischen hatte gleichwol auch die alte Ursache der Pfaltzischen Chur auf einer eigenen gantzen Provintz

ihren

cem Saxoniae e) & Marchio- | Hertzog zu Sachsen e) und

ihren Grund. Dann als Reichs-Ertzrichter war der Pfaltzgr. minister und nicht pars reipublicae um deswillen er sonsten votiren dürffen. Dann dieses Glücke einer Reichs-Bedienung halben Stim̃ und Stand auf dem Wahl-Tag zu führen / denen geistlichen Churfürsten allein wiederfahren ist p. 42. 43. litt. s. *Panuinius*. de comitiis cap. 6. §. 26. p. 115.

e) Die Sächsische Provintz hat nach Ausgang der Carolinger West-phalen; Engern; Holstein; Nieder-Sachsen und den Wittenbergischen Chur-Creiß besessen / welche Länder alle von dem Hertzog von Sachsen beherrschet worden sind. Wie nun dieser mit allen ersterzehlten Unterthanen auf die Reichs-Tage gekommen / mit selbigen das gantze Sächsische Volck ausgemachet / und im Namen derselben das ius praeconsultandi oder die Vorwahl verrichtet hat: also ist er auch nachhero / als die übrige Sächsische Stände ausgeblieben / völlig Churfürst worden p. 30. 34. 40. 71. 389. Fünffmal hat die Sächsische Provintz das Geschlecht ihrer Hertzoge oder Churfürsten verändert. Das erste war der OTTONVM von Cunrado I. an bis auf Henricum II. Das andere des Billingischen Hauses von Henr. II. bis auf Kayser Lotharium. Das dritte der Welfen aus Altorf in Schwaben von Lothario an bis auf Fridericum I. Das Vierdte der Anhälder / von Friderico I. an bis auf Sigismundum. Das fünffte der Meissen / welche auch von Sigismundo an die Chur Sachsen behalten. Unter welchen allen die Sachsen auf die Reichs- und Wahl-Tage kommen / und von diesem ihrem Landes-Herrn und Ober-Haupt / dem Hertzog daselbsten vertreten worden sind. Unter dem ersten Geschlecht hat solches nicht so mercklich seyn können / weil die Hertzoge in Sachsen Kayser gewesen; unter dem andern haben die Theilungen diese Provintz schon etwas geschwächet; unter dem dritten aber ist alles wieder zusammen kommen / und hatten Henricus Superbus und Henricus Leo das gesamte Sachsen durch Westphalen / Engern / Nieder-Sachsen / Holstein und den heutigen Chur-Creiß besessen; nachdem man aber diesen letztern in die Acht gethan / so ist das Land solchem abgenommen / das meiste davon dem Ertz-Bischoffe zu Cölln / der das Hertzogthum Westphalen erhalten / wie auch andere in Westphalen und Sachsen gelegene Stiffter verschencket worden: den einigen Wittenbergischen Creyß aber samt Sachsen-Lauenburg hat das Hauß Anhald / in Ansehung der Sächsischen Gemahlin / welche es zur Ehe gehabt / erhalten. Und weil die Anhalder noch sogar auch diesen wenigen Rest Landes getheilet / und eine besondere Linie nach Wittenberg und wie-

Notorietas Saxonici electoratus.

Qui principio floret Germaniae reipublicae sub Cunrado I.

sub familiis diuersis,

1) *Ottoninis.*
2) *Billingiis.*
3) *Guelfis.*
4) *Anhaldinis*
5) *Misnensibus.*

Status electoratus Saxonici sub diuersis fere diuersus.

in primis ducatu Sax. in partes dissoluto.

electoratus Saxonicus valde deminutus.

Diuiso eodem duae lineae inuicem certant de electoratu.

der eine besondere nach Sachsen-Lauenburg gesetzet: so haben beyde Linien auf Reichs- und Wahl-Tagen in dem Chur-Collegio sitze / und die Chur gemeinschafftlich verwalten wollen p. 192. litt. c. und p. 30. 34. 71. 389. theils weil jeder Sächsische Lande besässe/ auf denen die Chur haffte; theils weil sich die Chur nicht theilen liesse; gleichwol aber unbillig heraus käme/ wenn einer des andern Stelle/ ohne des andern seine Einwilligung verwalten solte; theils auch/ weil die Nachkommen gar gezweifelt/ welches dann der erstgebohrne Sohn unter diesen beyden gewesen; theils endlich weil man nicht auf die primogenitur, sondern darauf / wer unter diesen Linien der Aelteste Fürst gewesen/ sehen wollen. Und hat solche Strittigkeit nicht allein von Ao. 1300. an vor der A. B. zwischen Wittenberg und Sachsen-Lauenburg gewähret; sondern als nachhero Ao. 1422. die Wittenbergische Linie ausgestorben / und der Kayser Sigismundus mit Ausschliessung der Sachsen-Lauenburgischen Stamm-Vettern die Sächsische Chur an die Marckgrafen zu Meissen übertragen Ao. 1422. so sind die Sachsen-Lauenburgische Hertzoge in diesem Streit viel hefftiger gegangen / haben nunmehro als Vettern in dem Wittenbergischen Antheil selbsten die Lehens-Folge nicht unbillig gesuchet; die Chur-Wappen und Titel angenommen; die Lehen ohne das Wittenbergische Sachsen vom Kayser zu empfangen sich geweigert; auch dieserwegen nachhero einen reuers erhalten: dagegen man ihnen nichts entgegen gesetzet / als daß sie sich nicht zur gesamten Hand belehnen lassen und der gesamten Hand nicht iederzeit Folge geleistet hätten / wie sie leichtlich thun können. Dieweilen aber Sachsen-Laumburg solche gesamt Händer für eine Fürsorge unter den Landsassen gehalten; welche in Fürstenthumen / da sich die Vettern nicht aus der genealogie verlieren können / gar nicht üblich wäre; ferner nimmer zu glauben stünde / daß sie ihre Rechte durch Unterlassung der gesamten Hand würden verschleudert haben / wenn solche in denen alten Zeiten unter Fürstlichen Häusern / üblich gewesen wäre: als ist Sachsen-Lauenburg bey dem Chur-Streit beständig geblieben. Bis Chur-Sachsen an den letzten Hertzog Iulium Franciscum mit der Erb Verbrüderung gesetzet und selbige auch An. 1670. von solchem / weil er keine männliche Erben gehabt erhalten; aber dennoch bis an sein Ende 1689. die Chur-Schwedter / mit Zulassung von Chur-Sachsen / geführet hat. Ohngeachtet nun darauf Chur-Sachsen in Sachsen-Lauenburg unter notarien und Zeugen Besitz genommen: dieweilen aber solches unter dem Gegenspruch des Hauses Anhald / als Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Vettern geschehen / hat sich Lüneburg / als Nieder-Sächsischer Creyß-Obrister dawider gesetzet und die Sächsische Be-

argumenta a) Saxolauenburgica.

augetur dissidium Wittenbergensi linea extincta 1422.

b) argumenta Wittebergensium.

Componitur lis de electoratu inter Wittebergenses & Lauenburgicos 1670.

Sed interuentione Luneburg-

Bediente abgelöset und das Land in Besitz genommen. Weil man nun nachhero gesehen / wiewol dieser Fleck Landes dem Hauß Braunschweig anstünde: so hat man angefangen / selbsten darauf einen Anspruch zu machen. Darzu dann die Gründe von Henrici leonis seiner unschuldigen Achts-Erklärung und eine alte Erb-Verbrüderung mit Sachsen-Lauenburg den Weg gebahnet. Nur das erste / worüber der gelehrte Cantzler Hugo ein ziemliches Werck geschrieben / war weit aussehend und desto verhaßter und gefährlicher / weil aus eben diesem Grund / wenn das Hauß Braunschweig wieder haben solte / was ihren Vorfahren Henrico superbo und leoni genommen worden / der Kayser wieder aus Oestreich / Chur-Bayern aus seinen Landen weichen und in Westphalen wie auch Ober- und Nieder-Sachsen den meisten Ertz- und Bischöffen / wie auch andern Reichs-Ständen / nach solchem Abzug / gar schmale Bissen übrig bleiben würden. Welches Wespen-Nest ohne Gefahr einer Verletzung sich nicht wol rühren lässet. Mit denen letztern aber kunte man desto weniger fortkommen / weil sich fast kein Fürst in Nieder-Sachsen befindet / mit welchen nicht die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg solche pacta successoria errichtet haben solten. War demnach das sicherste / daß man den Chur-fürsten zu Sachsen mit sechs Tonnen Goldes besänfftigte und dessen seine gerechtsame an sich erkauffte. Weil doch die Anhäldische Competenten mit nichts als mit Feder und Dinten streiten können; welchen Kriegen ein paar Schrifftgelehrte gewachsen seyn / welche Armee das Land nicht arm machet. Einige haben auch dieses sagen wollen / daß sich das Hauß Braunschweig bey der Ubertragung des Sächsischen Anspruches an Chur-Sachsen reuersiren müssen: den Sachsen-Lauenburgischen Chur-Streit wider Sachsen Wittenberg nicht wieder rege zu machen oder reassumiren zu lassen. Dannenhero genugsam erhellet / daß Carolus IV. eben nicht Ursache gehabt habe: aus der Sächsischen Chur ein notorium vniuersi orbis zu machen und selbige ausser allem Streit zu setzen. Wie dann der Wittenbergischen Linie auch nach der AB. bey der Sache nicht so wol gewesen ist / in dem Sachsen-Lauenburg beständig entgegen gesprochen und wie Carolus IV. ohngehörter Sache nicht zufahren und durch die AB. jemand sein Recht nehmen können behauptet. Dahero sich Wenceslaus erst an. 1376. wiederum von dem Kayser eine neue Versicherung auf die Chur geben lassen / in welcher Carolus IV. einen Geschicht-Schreiber abgiebt und wie Sachsen-Lauenburg keine Chur zukomme / zu erweisen suchet. Welches aber denen Sachsen-Lauenburgern vielmehr den Muth gestärcket; in dem sich hierdurch der Gesetz-Geber auf ihre Einwürffe eingelassen und

gensis Lauenburgica eripiunt Vvittebergensibus.

Fundamenta eorum docet Hugo, cuius tn. scriptum suppprimitur.

Lis cum Saxone composita 1697. parum attenta contradictione Anhaldinorum

Num expirauerint hodie Saxo-Lauenburgica postulata in electoratum Saxoniae?

selbigen Hoffnung zur Aenderung des Kayserl. Ausspruches gemachet hat/ wenn sie denen darinnen gebrauchten Gründen abhelffen könnten. Das Kayserliche diploma stehet vollkommen bey dem *Goldasto* tom. I. Constit. Imp. p. 372. 373. aus welchem wir/ so viel zur Sache dienet ausziehen wollen. Carolus IV. Romanor. imperator. Quamuis mentem nostram solicitet cura omnium fidelium imperii: tamen feruentior illa est, quam habemus pro principibus electoribus. Sane sicut alios a principibus, comitibus, baronibus, nobilibus, proceribus, ac multis aliis informationem certissimam accepit Caesarea celsitudo: qualiter illustris Albertus, quondam Saxoniae dux, auus Wenceslai moderni ducis, velut archimareschallus eiusdem imperii *(quod fingitur, vt eo citius causa cadat Lauenburgicus archiofficio destitutus, in ipso AB. tit. 7. §. 2. enim electoratum non achiofficiis inhaerere dicit, sed principatibus)* & verus princeps elector, voluntate & consensu aliorum coelectorum quondam 1) Rudolfum, 2) Adolfum, & 3) Albertum Romanos reges elegit & pater hodierni ducis Rudolfus Henricum. Cumque manifestissimum existat & longe, late per orbem terrarum lucidissime diuulgatum, nec vnquam possit indubium reuocari, quomodo moderni ducis pater nos elegit in Romanorum imperatorem solenniter. Eiusdem ergo tam claro tamque manifesto & notorio iure considerato & qualiter modernus dux Saxoniae Wenceslaum primogenitum nostrum Romanorum regem elegit solenniter. Et quod pater & auus eius diuturna temporum praescriptione inconcussa habuerunt & possederunt legitime, vt prout modernus dux dignoscitur possidere ius, vocem, dignitatem & potestatem eligendi regis Romanorum, sano omnium electorum consensu non improuide, nec per errorem, sed animo deliberato, aliorum etiam principum, baronum, nobilium & procerum nostrorum maturo consilio, cupientes futuris obuiare periculis *(imo praesentibus Saxolauenburgici s.)* materiam omnium succidere dubiorum de certa scientia & plenitudine potestatis Caesareae in his scriptis decernimus, statuimus, declaramus, etiam hoc edicto sancimus: quod ius, vox dignitas & potestas eligendi regem Romanorum eidem Wenceslao Saxoniae duci, heredibus & successoribus suis legitimis *(vox heredis accipitur pro naturali herede* Leibes-Erben/ *legitimis, adstringitur hoc ius ad masculos)* laicis duntaxat, ab eo descendentibus in perpetuum debeat competere, sicut competit manifeste. Datum Francfurt an. 1376. Jederman wird aus Verlesung dieses Auszuges solchen diplomatis erkennen: Daß sich auch nach der AB. die Sachsen Wittenbergische Hertzoge für Sachsen-

Diploma, quo etiam post A.B. se muniunt Wittebergenses.

Non obscuro indicio A.B. tum parum

nem Brandeburgenſem f), | der Marckgraf zu Brandenburg f)/

ſen-Lauenburg in dem Anſpruch der Chur gefürchtet habe; daß Sachſen-Lauenburg nicht gehöret oder cauſa cognita hieſelbſt decidiret worden ſey; daß in dieſer Urkund der Aureae Bullae mit keinem Wort Meldung geſchähe/ ohngeachtet ſolche ſchon zehn Jahre vorher gemachet worden. Wie denn dieſes letztere mich gar ſehr wunder nimt und faſt auf die Gedancken bringet/ daß Carolus IV. dem Anſehen und der Giltbarkeit der AB. nicht allerdinges getrauet habe. Dann was hätte ſonſten die Kayſerliche Cantzeley für Urſache gehabt; daß ſie den Beweißthum übernommen; daß ſie ſich auf die Verjährung gegründet: denn ja der Reichs-Geſetz die AB. in welchem ſolches einmal abgethan worden/ dieſer Strittigkeit viel eher oder deutlicher abhelffen können. *auctoritatis ſuiſſe.*

f) Ob gleich die Marck Brandeburg anfangs einen ſolchen Stand gehabt/daß viele die Chur bey ihnẽ nicht finden kõnen: ſo iſt doch nachhero die Chur bey dieſer Provintz ſo klar und ohne einigen Gegenſpruch geweſen/ auch in ſolchem ihrem alten Stand bis itzo geblieben/deſſen ſich keine andere in gantz Teutſchland irgend zu rühmen hat. Onuphr. *Panuinius* libri Comitior. cap. 6. p. 86. u. 111. klaget; daß er vor den Zeiten des Friderici II. a. 1210. die Marck Brandenburg unter denen übrigen Chur-Landen von Teutſchland ſelten erwehnet finde. Dahero einige auf die Gedancken gerathen/die Marckgrafen zu Brandenburg müßten etwa auch erſt um ſolche Zeit zu der Chur-Würde kommen ſeyn *Conringius* de orig. electorat. §. 37. abſonderlich wenn die Einfälle des Sachſen-Spiegels p. 637. wahr ſeyn ſolten/ daß die Wendiſchen Zungen keine Stimmen in dem Reich gehabt hätten; oder aber die Marck von Chur Sachſen eine zeitlang unter ſich gehalten worden wäre. Dieweilen aber anfangs des Wendiſchen Volckes/auſſer Böhmen/ in denen älteſten Reichs-Tagen Meldung geſchiehet Formula Marchiae §. 5. p. 51. litt. x. Nachgehends niemand heut zu Tages ſo nüchtern in iure publico ſeyn kan/daß er glauben ſollte/ man hätte denen Wenden/ ihrer Landsmannſchaft halben/ auf dem Reichs-Tag einen Anſtoß gemachet/ der nur den einigen Arnoldum Lubecenſem geleſen/ und wie beſtändig auch ſogar Meiſſen auf den Reichs-Tagen geſeſſen/ angemercket hat *Hornius* in programmate adu. Cocceium de ſuffragio Miſnenſi in comitiis. Ferner nach dem Ausgang des Ottonis III. das Hertzogthum Sachſen ſich ſelbſten in einem ſo verwirreten Zuſtand befunden/ daß ſich niemand unterſtehen wird/ zu behaupten/ als wenn die Marck von Sachſen *De notorietate electoratus Brandeburgici* *Aduerſus eandem argumentum.* *Diſſolutio eorundem.*

sen einige dependence gehabt hätte Germania princeps in ducatu Brunsuicensi c. 1. §. 5. Uber dieses die Ursache/daß die Marckgrafen zu Brandenburg nicht so häuffig genennet werden/ sich theils von der Dürfftigkeit/ worinnen dieses Land in alten Zeiten gestanden/theils auch von der Entlegenheit desselben herschreibet Comitis ab Arco Formula Marchiae §. 5. p. 56. Auch noch genugsame Zeugen von denen Alten vorhanden seyn/welche dieser Marggrafschafft als einer Chur/ auch noch vor denen andern Churfürsten gedencken/ Ao. 1157. 1158. Formula Marchiae §. 5. p. 51. litt. x. Und dann dieserwegen sich der erste Marckgraf von Brandenburg von GOttes Gnaden geschrieben/ welches keinem Affter-Vasallen zukommen Formula March, §. 4. p. 35. ja selbsten diese Marckgrafschaft in denen Kayserlichen Urkunden/die wir an dem ersten in dem Magdeburg. archiu ausgefunden/ da das Hertzogthum Brandenburg u. der Marckgraf/ Hertzog zu Brandenburg genennet wird Formula March. §. 4. p. 36. 37. 42. Endlich die Marckgrafen von Brandenburg die Hertzoge von Mecklenburg/ Pommern/ Lausnitz/ auch Meissen unter sich als Lehen- und Schutz-Verwandte gehabt haben Formula Marchiae §. 8. p. 75. so weit ist es gefehlet/ daß sie unter der Lehenbarkeit anderer seyn sollen; Letztens ausser Böhmen keine Chur oder Hertzogthum in gantz Teutschland ist/ welches unzertrennet geblieben; dem keine Land-Stände von Bischöffen/ Prälaten/ Grafen oder Staaten ausgezogen worden; das seine Freyheit und Landes-Hoheit nach dem alten und ersten Fuß der Teutschen Regiments-Form pag. 34. 389. so unverrücket und unverletzet behalten/ welches aus dem ungemessenen Zoll-Recht; dem Wildfang; dem Annaten-Recht; der ersten Stiffts-Bitte; dem Johanniter-Schutz und andern Dingen zu erkennen/ davon in Formula Marchiae §. 9. sqq. welche Gerechtsame alle Chur Brandenburg iure originariae prouinciae eben wie der Cron Böhmen zukommen; dahero folglich jener die Confirmationes Caesareae so wenig/als dieser nöthig seyn: Als halten wir davor/ daß Brandenburg sofort unter denen Ottonibus einen besondern Teutschen Staat oder Provintz ausgemachet/ dessen Hertzog oder Marggraf folglich im Namen seines Volckes auf dem Reichs-Tag einen besondern Hauffen oder castra aufgerichtet; im Nahmen desselben denen prætaxationibus principum beygewohnet p. 389. und nachdem diese bey Wahl-Tägen zu einem ordentlichen Wahl-Recht gediehen/ auch solche gleich andern Churfürsten verrichtet habe. Und demnach Carolus 4. in der AB. von der Marck Brandeburg/ für allen andern Churen am sichersten schreiben können: wie es Welt-kündig wäre/ daß auf solcher die Chur-Würde ohnstreitig ruhete.

Marchiae eadem iura quae R. Bohemiae,

g) Die

virtute ff) | Krafft ff)

ff) Hier schliesset die AB. denen ICtis alter und neuer Zeiten eine Wahrheit auf / welche so klar ist / daß man sich nur wundern muß / wie sich die Publicisten in dieser Lehre so gar sehr verlauffen können. Dann wenn sie fragen / wie es doch käme / daß unter so vielen Hertzogen in Teutschland nur etliche Churfürsten wären: so pflegen selbige auf allerhand tolle Muthmassungen zu verfallen. Einige meynen / es sey solches in des Kaysers Willen bestanden / wen er darzu ausersehen und nehmen wollen; entweder für sich oder mit auctorität und Vollwort des Papstes oder des Reiches; andere glauben / es müsten zu denen Kayser-Wahlen alle Glieder des Reiches auch auſſer Teutschland gezogen werden; weil aber solches denen 1) Frantzosen / 2) Italiänern / 3) Burgundiern / 4) Dänen / 5) Polen und 6) Hungarn zu weit abgelegen und mühsam wäre / so hätten sie ihre Stellen denen sieben Teutschen Reichs-Fürsten aufgetragen: der meiste Hauffen aber gehet dahin / es wären die Reichs-Ertz-Aemter daran schuld / dann um deren Willen stünde denen Churfürsten ihr Recht / den Kayser zu erwählen und andere Stücke ihres Vorzuges mehr zu: Dieweilen aber 1) die Italiäner selbsten begrieffen / daß dem Papst dergleichen / niemals zukommen 2) die Italiäner weder auf Reichs- noch Wahl-Tägen etwas zuschaffen haben / sondern sich schlechter Dinges demjenigen zu gehorsamen anschicken müssen / was die Teutsche Stände in Teutschland zum Schluß bringen / von welcher Ordnung diese stoltze und eingebildete nation nicht selbsten Urheber oder Stiffter seyn kan 3) Cunradus, Henricus auceps, und Otto I. in Teutschland zu einer Zeit von denen Teutschen erwählet worden / da weder die Teutsche mit Italien / noch dieses mit jenen etwas zu thun hatte 4) die fremde Völcker auſſer Franckreich zwar Glieder des Reiches / aber keine Stände desselben sind / und dannenhero keine Hoffnung gehabt haben / daß man selbige jemals mit auf die Kayser-Wahl bringen sollen 5) der Ertz-Aemter an sich niemals mehr / als viere gewesen seyn / da doch in denen Wahl-Tägen der alten Kayser alle sieben Teutsche Staaten und dero ihre sieben eintzele Landes-Herrn auf denen Wahl-Tägen der Kayser erschienen 6) die Ertz-Aemter in einer Bedienung bestehen und sich nicht begreiffen lässet / warum doch z. E. Chur-Böhmen / weil er über den Reichs-Keller gesetzet ist / deswegen die Kayser-Wahl ihme anvertrauet seyn solle; dahingegen 7) unter den sieben Teutschen Staaten keinem von dem andern ein Kayser aufgedrungen werden mögen / wenn nicht das Volck und nachhero des Volckes alter Landes-Herr seine Einwilli-

Num electoratus pendeant a territoriis? an vero.

1) a constitutione Caesaris, papae, imperii?

2) a Galliae Italiaeque regnis, quorum vices agant electores.

3) ab archioffi-ciis.

Quae tria principia confutantur.

4) a septem Germaniae rebuspublicis populisque diuersis, quod late probatur.

regni g) & ihres i)

willigung darein gegeben / um deren Ursachen willen / der nicht einwilligende Theil / sich nicht einmal nach denen maioribus oder meisten Stimmen richten wollen 8) die Wahl vor deme nicht von denen Hertzogen allein / sondern denen sieben Völckern / als Land-Ständen verrichtet worden / daß also das Wahl-Recht von diesen und sonst von niemand auf die Churfürsten verfallen ist 9) die alte Ertz-Fürsten des Reiches denen neuern Fürsten / welche sich durch die Kayser aus denen alten Provintzien ausziehen und davon abreissen lassen / das alte ius praetaxandi Caesarem eligendum nicht gestattet / selbige nicht in ihr collegium mit einehmen wollen und folglich auch / als die andere Stände von den Wahl-Tägen ausgeblieben / nicht selbigen / sondern allein denen alten Ertz-Fürsten und ihrem collegio das Wahl-Recht in die Hände fallen müssen 10) die klare Ursachen am Tage liegen / warum a) Brandeburg im Nahmen der Wenden; b) der Böhmische König im Nahmen seiner Böhmen; c) der Churfürst von Sachsen im Nahmen der Sächsischen nation, d) der Rheinische Pfaltzgraf im Nahmen der Francken / wie vor deme auch e) der Hertzog von Schwaben in der Schwaben f) der Hertzog von Bayren in der Bayren Nahmen g) der Landgraf in Thüringen im Nahmen seiner Thüringer die Wahl geführet und vertreten haben; und die erstere solche noch vertreten / Schwaben aber und Thüringen / weil sie ohne Hertzoge geblieben / auch noch bis ietzo der Chur / die sie in den vorigen Zeiten geführet / entbehren müssen: als halte ich dafür / daß die AB. gar gründlich und wohl bedächtlich schreibe; die Churen würden Krafft der Lande und Teutschen Provintzien geführet. Davon man in Formula Marchiae; in praefatione ad Germaniam principem; de iure adlegandi und in andern meinen Wercken mehrere Nachricht finden / und auch dasjenige / was oben p. 30. 34. 40. 41. 71. 389. geschrieben worden ist / zur Hülffe nehmen kan.

Fabula ICtor. Bohemiae electoratum Lusatiae innexum esse.

g) Die in Reichs-Sachen unerfahrne ICti haben vermeynet / es haffte die Chur des Königs in Böhmen nicht auf dem Königreich; sondern der Marckgrafschafft Lausnitz: dieweilen aber hieselbst Carolus IV. ausdrücklich von seinen Landen saget / daß sie virtute regni die Chur führeten; nachgehends in dem tractat de suffragio regni Bohemiae cap. 2. genugsam erwiesen worden / daß ehe die Lausnitz an Böhmen kommen / die Chur schon auf Böhmen gehafftet habe; über dieses die beständige Weise des Königes und vor deme der Hertzoge in Böhmen gewesen / daß selbige einen besondern Teutschen Staat ausgemachet; der Hertzog oder Kö-

nig

principatuum h), | Königreiches g) und Fürstenthümern h) / in Wahl eines

nig mit seinen Land-Ständen / wie ins besondere die Stadt Prag und der Bischoff von Prag auf denen Reichs-Tägen gar offters gemeldet worden / auf die Reichs- und Wahl-Täge kommen und gleich andern Teutschen Völckern Stimme und Stand geführet; das ius praetaxandi oder die Vor-Wahl für sich gepflogen und nachhero wie die übrige alte Teutsche Hertzoge die völlige Wahl an sich gebracht hat; ferner sich in dergleichen Dingen nicht durch Träume oder ausgesonnene Einfälle beweisen lässet / sondern alles aus dem Zustand mittler Zeiten hergeholet werden muß; endlich als die Lausnitz unter Magdeburg und Brandenburg gewesen / von solchen Lehns-Herrn doch keine Chur jemals gesuchet worden / selbige auch Böhmen / als man die Lausnitz An. 1620. an Sachsen übergeben / gar nicht verlohren oder Sachsen deswegen eine neue Chur bekommen hat: als wird iedweder den nüchternen Einfall der ICtor. von selbsten begreiffen und mit der AB. hier einig seyn; daß die Chur auf dem Königreich Böhmen selbsten haffte. Dahero auch dieses wegfället / daß einige die Böhmische Chur auf das Ertz-Schencken-Amt gesetzet / welches doch die Böhmen erst von Bayren bekommen haben und ohne Verlust der Chur wieder missen könten. Welches ihnen auch vielleicht / nach dem Zustand ietziger Zeiten / ihre Chur-Würde und Chur-Königreich ansehnlicher machen solte: wenn sie bloß auf Wahl- und Creyß-Tägen ihre Lande vertreten / die Kayserliche Bedienungen aber andern überlassen solten / davon oben p. 494. und p. 498. litt. l. m. n. die Gründe gezeiget worden sind.

Num electoratus Bohe. innexus sit officio archipincernae?

h) Damit man diese Wahrheit / daß so viele Provintzien in Teutschland gewesen; so viele Chur-Creyse auch seyn müssen mit eins begreiffe / so wollen wir jene in eine Tabell bringen und zugleich mit anzeigen / welche Fürstenthume neue und ausgezogen oder eximiret worden sind und folglich p. 649. litt. ff. mit denen Churen nichts zu thun haben können. Bestunde demnach

Schema seculare rium electoratuum, qui respondent septem Germaniae rebus publicis aut populis.

Teutschland

aus sieben Völckern / Staaten / Provintzien oder Hertzogthümern / nahmentlich:

1) Böhmen Königr. ist noch beysamen und bestehet in
- (1) Böhmen.
- (2) Mähren.
- (3) Schlesien.
- (4) Lausnitz.
- (5) Afterlehen.

2) Bayren Hertzogth. ist zertrennet A. 1178. unter Henr. Leone u. begrieffe
- (1) Bayren.
- (2) Oesterreich.
- (3) Steyermarck.
- (4) Cärnthen.
- (5) Tyrol.
- (6) Saltzburg.
- (7) Regensburg.
- (8) Passau.
- (9) Stadt Regensb.

3) Sachsen Hertzogth. ist zertrennet A. 1178. unter Henr. Leone u. begrieffe
- (1) Chur Wittenb.
- (2) Sachsenlauenb.
- (3) Braunschw. Lüneb.
- (4) Nieder-Sachsen.
- (5) Westphalen mit allen darin gelegenē Stiftern.

4) Brandeburg Marckgr. ist zertrennet durch Exemtion unter Frider. 2. begr.
- (1) Vier Marcken.
- (2) Pommern.
- (3) Mecklenburg.
- (4) Lausnitz.
- (5) Meissen.
- (6) darinn gelegene Stifter.

5) Francken Pfaltzgraf. zertrennet durch alienation des K. Domain.
- (1) Chur Pfaltz.
- (2) alle geist. und weltliche Stände / Städte / Ritterschaft im Ober- und Nieder-Rhein und Franckenland.

6) Schwabē Hertzogth. ausgegangen mit Cunradini †1269. begrieffe
- (1) Oesterreichl. Fürstenth.
- (2) Hertz. Würtenb.
- (3) Marckgr. Baden.
- (4) Stände / Stifter. Adel / Städte des Schwäbischen Crayses.

7) Thüringē Landgr. ausgegangen. mit Henr. Sanct. begr.
- (1) Thüringen Landgr.
- (2) Hessen.
- (3) Mersеb. Zeitz.
- (4) Schwartzenburg.
- (5) Graven und Städte.

ist in den Ober- u. Nieder-Sächs. Creyß eingesteckt

1) Böhm. Creiß 2) Bayrischer 3) Oesterr. 4) Westph. 5) Nieder-S. 6) Ober-S. 7) Ober 8) Nieder-R. 9) Fränck. 10. Schwäb.

Wer nun diese Tabell sich in etwas bekannt gemachet/der wird sich in unzähligen Schwürigkeiten zu rechte helffen können/ die wir anietzo daraus erläutern wollen. Erstlich ist die Frage/

1. Warum die Chur-Thüringen ausgegangen und noch ietzo mit keiner wieversehen sey?

Thuringiae electoratus num extinctus sit iure?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß gleichwol Thüringen eine besondere Teutsche Provintz gewesen; auf denen Reichs-Tägen ihre eigene castra gehabt/ und ihren besondern Hauffen ausgemachet hätte; nachgehends des Thüringischen Volckes bey Wippone, denen annalibus Fuldensibus u. a. untrüglichen Scribenten auf denen Wahl-Tägen Erwähnung geschähe und folglich es ietzo noch ungereimt heraus käme/ daß nicht ein Landgraf von Thüringen eine Chur haben/ und in dem Nahmen dieses Volckes die Stimme führen solte; wie dann diejenige ICti ohne deme irreten/ welche Thüringen auch nach dem Tod Henrici II. zu Sachsen rechnen wollen; da doch im Gegentheil bekant wäre/ daß Cunradus II. einen seiner Schwäger über Thüringen insbesondere cc. an. 1030. gesetzet habe; dessen Enckel Ludouicus noch über deme An. 1140. von dem Kayser Cunrado III. zum Fürsten in Thüringen gemachet worden/ dem folglich Thüringen gäntzlich unterworffen seyn sollen; endlich nach dem An. 1248. Thüringen in solcher männlicher Nachkommenschafft ausgegangen und an die Marckgrafen von Meissen gefallen/ wie die diplomata bey dem *Wekio* zu finden/ alle Thüringische Stände selbigem den Eyd der Treue geschworen hätten: Dieweilen aber von denen Zeiten so wol des Cunradi II. als des Cunradi III. Thüringen kein geschossenes Hertzogthum mehr gewesen; sondern nur die Tafel Güter der alten Hertzoge denen neuen Landgrafen zugeleget/ die Thüringische grössere Land-Stände aber/ die sich in dem Herren-Stand befunden/ Reichs unmittelbar/ wie in Schwaben und Francken nach dem Tod des Cunradini an. 1269. geschehen/ geblieben sind; ob sich selbige gleich nachhero unter gewissen Verträgen mit denen Landgrafen gesetzet; bey solchem Zustand aber die alte Ertz-Fürsten anderer Provintzien den Landgrafen so wenig als die Fürsten von Schwaben oder Fürsten in dem Franckenland von solcher Würde gehalten haben/ daß solche in ihren Chur-Versammlungen eingenommen werden und darinnen sitzen sollen; nachgehends dieses alles die Thüringische Landgrafen selbsten begriffen und nirgends/ als etwa in eigennützig geschriebenen Grabsteinen/ so keck gewesen sind/ sich Hertzoge von Thüringen zuschreiben/ welches sie doch so wol als Chur-Brandeburg thun können/ wenn sie die allgemeine Landes Hoheit über die gesamte Thüringische Provintz gehabt hätten;

Rationes dubitandi.

Rationes decidendi.

über dieses die Landgrafen zwar nachhero an Landen zugenommen / solches aber nur durch heurathen / ankauffen / oder durch andere eintzele Mittel geschehen/mit nichten aber aus ihrer Landes Hoheit oder Lehnbarkeit geflossen ist; ferner die Marckgrafen von Meissen / als sie Thüringen bekommen / selbiges selbst so gar geringe gehalten haben / daß sie anfangs den Titel / als Marckgrafen von Meissen dem Landgräflichen vorgesetzet haben / ob gleich nachhero sie diese Ordnung verändert; endlich noch eben deswegen Chur-Sachsen nicht einmal in Ansehung Thüringen eine Stimme auf dem Reichs-Tag genommen / sondern die Meißnische bis auf An. 1422. da sie die Chur bekommen allein behalten haben; letztens auch deswegen dem Churfürsten von Sachsen in Ansehung der Landgrafschafft Thüringen die Regel nicht zugestanden werden kan / quicquid est in Territorio illud de territorio, weil solcher Schluß zwar in Ansehung der Provintz Thüringen nicht unfüglich ist / von welcher sich aber die Landgrafschafft als ein Stücke von dem gesamten Volck unterschieden findet: als halte ich dafür / daß denen Landgrafen in Thüringen nicht zuviel geschehen / daß selbigen die Thüringische Chur nicht zugestanden werden wollen. Der andere Zweiffel mochte wegen Schwaben erreget und gefraget werden:

2. Warum dann das Hertzogthum Schwaben sich Chur-loß befinde?

Sueuiae electoratus num extinctus sit iure?
Rationes dubitandi.

Ob es nun wol scheinen möchte / daß die Schwaben gleichwol nicht allein ein besonderes Volck in Teutschland ausgemachet hätten; sondern auch die Schwäbische Provintz / wie noch ietzo der Schwäbische Creyß / von allen denen andern unterschieden gewesen wäre; nachgehends die Schwaben / nicht als wie der Herr von Cocceiis will / des Kaysers Tafel-Provintz gewesen / sondern vielmehr nach denen Carolingis zu allen Zeiten ein besonderes Hertzogthum ausgemachet und einen besondern Hertzog gehabt hätte; ferner / ohngeachtet An. 1269. der letzte Hertzog von Schwaben Cunradinus zu Neapel enthauptet worden / Pufendorf. Erläuterung cap. 2. §. 9. p. 323. Dannoch das erledigte Schwaben Land von Rudolfo von Habsburg An. 1283. mit Genehmhaltung der Stände wieder an seinen andern Sohn Rudolfum übertragen und ohngeachtet in dieses seinem Sohn Iohanne solche Linie wieder ausgegangen / von dem Kayser Henrico VII. das Hauß Oesterreich wieder mit Schwaben belehnet worden; und solchemnach Oesterreich die Schwäbische Chur-Würde nicht ohne Grund wieder in Anspruch zu nehmen und selbige herfür suchen zu wissen / befuget zu seyn schiene:

Rationes decidendi.

Dieweilen aber nach Cunradini Tod / welches der letzte Hertzog und Churfürst in Schwaben gewesen / das gesamte Hertzogthum Schwaben so wenig an das Hauß Habsburg oder Oesterreich über-

übertragen worden / so wenig wir solches von dem Landgrafen in Thüringen unter Cunrado II. & III. sagen können / vielmehr der Kayser denen gesamten Schwäbischen Land-Ständen Grafen / Bischöffen/Aebten/ Prälaten / der Ritterschafft und denen Städten die iura immedietatis verliehen / an den neuen Schwäbischen Landes Herrn aber nichtes als die Tafel Güter des Hertzogs übertragen / in solchem Stand es auch der Kayser Henricus VII. gelassen hat; weswegen sich bis ietzo das Hauß Oesterreich nicht Hertzog / sondern nur Fürst in Schwaben schreibet / der erstgenannten Schwäbischen Stände aber keinem die Reichs-immedietät gestritten wird; letztens das Hauß Oesterreich / wiewol zu seinem nicht geringen Nachtheil seine in Schwaben gelegene Lande nicht einmal der Mühe wehrt geachtet hat / deswegen in dem Schwäbischen Creyß zu verbleiben / sondern selbige davon ausgezogen und zu dem Oesterreichischen geschlagen und dardurch denen Grafen von Würtenberg zum Creyß directorio Platz gemachet hat / dahingegen es Oesterreich leicht gewesen wäre / Würtenberg durch Verweigerung des Hertzoglichen Titels / den sich Maxim. I. abbetteln lassen / von aller aemulation mit dem Oesterreichischen Fürstenthum in Schwaben zurück zu halten und was ietzo Würtenberg an sich gebracht / selbsten zu geniessen: als halte ich dafür / daß die Churfürsten guten Grund gehabt haben / den Schwäbischen Fürsten / wie den Thüringischen Landgrafen von ihrem collegio abzuhalten und ihme die Würde eines Churfürsten zu versagen. Noch ist übrig / daß wir auch die Ursachen berühren

3. Warum das so genannte Franckenland keine Chur habe?

Ob es nun wol scheinen möchte / daß der Fränckischen Provintz für allen andern eine Chur-Würde gebühre / als welche so wol zu den Zeiten der Carolinger / als nachhero prouincia primaria unter allen andern Teutschen Staaten geblieben wäre; ferner auch selbige zu verschiedenen Zeiten seine eigene Landes Herrn gehabt und ihr letzter Hertzog Cunradinus wie in Schwaben / also auch in seinem Franckenland gleichen Ausgang gehabt hätte; über dieses der Kayser Rudolfus I. an. 1283. den Burggrafen von Nürnberg zum Fürsten in Francken gemachet; davon auch deswegen einige ICti, als Herr Pachelbel von Gehag Anlaß genommen / dem Burggrafthum Nürnberg die Fränckische Chur zu zusprechen / auch solchem Burggrafen das Amt eines Buticularii S. R. I. zuzuschreiben; endlich ja der Bischoff von Würtzburg sich nicht allein herausnähme / sich Hertzog in Francken zu schreiben; sondern auch wol unter dem träumenden Vorwand / als wenn die Fränckische Könige dem H. Kiliano die Provintz ge-

Franconia, quo iure destituatur electoratu?

schen-

suorum i), in electione regis | Römischen

schencket / über das gesamte Franckenland die Ober-Herrschafft verlangen und also sich zugleich mit der Franckenländischen Chur eine Freude machen dürffte: Dieweilen aber die Landes Herrn in dem Franckenland niemals besondere Hertzoge genennet worden; nachgehends auch nicht auf denen Reichs-Tägen eines besondern Volckes der Francken und wieder eines besondern der Franckenländer Erwehnung geschiehet; vielmehr / was Reichs- und Wahl-Täge betrifft / das Rheinische Francken mit dem Franckenland ein Volck / einen Hauffen und ein Haupt ausgemachet hat; über dieses hiebey aus dem obigen p. 639. litt. d. bekannt genug ist / daß der Ertz-Pfaltzgraf am Rhein die Ober-Stelle verwaltet und so wol die Rheinische Pfaltz / als auch das Franckenland der Chur halben vertreten hat; ferner der Burggraf von Nürnberg nicht zum Hertzog über das Franckenland / sondern nur zum Fürsten oder Obersten in demselben gemachet worden; endlich des Bischoffs von Würtzburg sein Titel keinen andern Grund hat / als daß zwey Grafen von Limburg / welche ihr Geschlecht von denen alten Hertzogen zu Worms der Rheinischen Francken hergeführet / so bald selbige Bischöffe worden / sich Hertzoge in Francken geschrieben haben / welchen Titel nachhero auch die folgende Bischöffe mit genommen und unter allerhand seltsamen Vorwand fortgesetzet haben / davon p. 137. litt. o. gehandelt worden; als halte ich dafur / daß das Franckenland nie befuget gewesen / eine eigene Chur zu haben; sondern mit denen Rheinischen Francken ein Volck ausgemachet und folglich von dem Ertz-Pfaltzgrafen selbiges in diesem Stücke mit vertreten worden sey.

Rationes decidendi.

Principatus suos habent imperii vasalli,

i) Suus ist in denen Rechten ein Zeichen eines dominii, Herrschafft oder eines Eigenthums *Menochius* de praesumt. lib. 4. q. 162. *Strauchius* de particulis p. 257. h. u. Wenn nun hieselbst die Frage von denen sieben Ertz-Fürstenthümern in Teutschland ist; so kommet mir wieder bey / was ich in meinem iure feudali sect. 2. c. 2. §. 2. p. 118. behauptet habe: daß solche Churfürstliche Lehen dergestalt beschaffen wären / daß man denen Besitzern derselben das Eigenthum zugestehen und also selbige pro feudis proprietatis halten müste. Welcher Meynung mich noch bis ietzo nicht reuet. Dann erstlich ist es an sich nichts ungereimtes / daß man einem ein Eigenthum zu Lehen gebe / oder auch / welches leichter zu begreiffen ist / an den andern sein Eigenthum zu Lehen auftrage und von selbigen wieder eben solches Eigenthum zu Lehen annehme. Carol *Molinaeus* consuetud. Gall. tit. 1. n. 115. dantur feuda proprietatis. Imo

Qui Electoratus feuda sint proprietatis? *Quod*

a) haec non ignota sint quibusd. ICtis.

ipsa

ipſa proprietas ſiue dominium directum alteri poteſt in feudum dari, *idem part. 2. conſuet.* Gall. p. 111. alſo nehmen auch Thomas *Cragius* de feudis Angl. lib. I. c. 16. *Loriottus* de feud p. 6. wie auch die Teutſche ICti *Antonius* in diſſert. feud. p. 17. *Eyben* in electis feud. p. 242. *Itter* de feudis imperii p. 946. die feuda proprietatis an ſich an. Daß aber nachgehends unſere Churfürſtenthüme hierunter zu rechnen ſeyn/ ſolches erhellet aus gar verſchiedenen Umſtänden. Dann erſtlich haben die alte Teutſche den Unterſcheid unter dem dominio vtili und vſufructu weder begriffen/ noch in ihrer Sprach ein Wort gehabt/ ſolches auszudrücken *Schilter* exer. cit. 17. ad ff. tit. 1. p. 120. und wir in dem iure feud. ſect. 2. cap. 2. §. 2. p. 120. und demnach muß man in den alten Zeiten die gemeine Lehen pro vſufructuario iure und die Lehens-Leute pro vſufructuariis gehalten haben. Nun ſpricht *Cragius l. c.* gar wol/ er wolte nicht viel nehmen und einen König in Böhmen/ oder Churfürſten zu Sachſen in ihren Landen einen vſufructuarium oder Koſtgänger des Kayſers oder Reiches nennen/ dergleichen doch in der That alle vſufructuarii in Anſehung des Eigenthums Herrn geweſen ſeyn. Nachgehends haben die vaſalli an ſich nach dem ſtylo medii aeui nicht domini oder Landes-Herrn geheiſſen; ſondern ſich mit den Amts-Namen ihrer Lehen-Aemter vergnügen laſſen müſſen/ in iure feudali medii aeui ſect. 2. §. 2. p. 124. deß Reichs-Ertz-Fürſten hingegen haben den Namen von Landes Herren allezeit geführet. Ferner hat ſich ein vaſallus in denen alten Zeiten in Teutſchland ſo wenig von GOttes Gnaden geſchriebē/ als ein anderer Beamter/ deſſen ſein Dienſt von ſeinem Herren herrühret/ ſich ſolcher Formel bedienen mag; nur die Churfürſten haben den Titel Dei gratia von den Zeiten des Cunradi I. an iederzeit geführet. Uber dieſes ſo waren die vſufructuaria feuda precaria, perſonalia, temporaria, von welchen man den Lehens-Mann ſo leicht abſetzen konte/ als man etwa ietzo einem Bedienten ſeinen Abſchied giebt; Feud. i. aber die Ertz-Fürſtenthume in Teutſchland waren ſo fort von denen Zeiten des Cunradi I. her erblich und kunte keiner von denſelben/ ohne wenn es eine Urſache war/ daß er Leib Leben und Güter verwircket hatte/ ſeiner Lande entſetzet werden. Da auch weiter ein vſufructuarius vaſallus oder dominus vtilis ſein Lehen von dem Lehens-Herrn als eine Wohlthat empfangen hatte; ſo ſcheueten ſich im Gegentheil die Ertz-Fürſten nicht/ ſich dieſer Redens-Art auch gegen dem Kayſer zu gebrauchen/ daß ihnen GOtt ihre Lande anvertrauet hätte. Und zwar/ wie in andern ſouverainen Reichen durch den Schluß des Volckes; dann nachhero iſt es erſt geſchehen/ daß ſie ſolche ihre von GOtt und dem Volck her-

b) Germanorum feuda quondam vſufructuaria, originario territorii iure indigna.

c) domini non audiere vaſalli, ſed ita archiprincipes.

d) qui m. titulo vtuntur; Dei gratia, *non vaſalli reliqui.*

e) feuda proprietatis tantummodo fuere perpetua

f) feuda archiprincipatus raro beneficiata.

rührende Lande an den Kayser übertragen / aber gleichwol das würckliche Eigenthum daran behalten haben. Wie dann die gröste Uberzeugung die Stücke selbsten sind / welche jeder Churfürst / nicht vermöge eines priuilegii vom Kayser; sondern / Krafft seiner ihme von GOtt anvertraueten Lande / frey hat; deren Anzahl und Wichtigkeit also beschaffen ist / daß sie ein blosses vtile dominum gar weit überschreiten. Ich will anietzo nicht sagen / daß es vor deme den Churfürsten frey gestanden / mit ihren Landen nach Gefallen zu schalten und walten / mit selbigen zu tauschen / zu handeln / einen Theil davon ihren Printzeßinnen zum Brautschatz mit zugeben; welches einem / der sich ein wenig in dem Zustand des Reiches mittler Zeiten umgesehen hat / bekannt genug ist. Wenn man aber auch noch ietzo erweget / daß ein Teutscher Ertz-Fürst nicht in seines Lehens Herrn / sondern seinem eigenen Namen / und also auch seiner eigenen Lande halben Kriege führet / Frieden schliesset / Bündnüsse machet / die Unterthanen mit Steuren nach eigenem Gefallen / ohne den Lehens-Herrn zu fragen / beleget; in dem Lande Kupffer für Silber anzunehmen und auszumüntzen befiehlet; die Wälder zu Teichen / die Teiche zu Wiesen / die Dörffer zu Städten und die Städte zu Dörffern machet / ohne dem Lehen Herrn davon Rechenschafft zu geben und den vollen Gebrauch anderer Stücke der Landes Hoheit durchläufft / so wird man leichtlich finden / wie sehr man sich umzusehen habe / dieses zu behaupten / daß solches alles bey einer Nutznieſſung oder dem so genannten dominio vtili bestehen könne. Und daß ich weiter gehe / so provocire ich alle ICtos, nur von den Zeiten des Cunradi I. von Ao. 912. an bis auf Fridericum I. ein eintziges diploma zu zeigen / in welchem ein Teutsches Ertz-Fürstenthum z. E. Bayren oder Böhmen ein beneficium oder feudum Caesaris genennet oder / welches sich von andern Lehen selbiger Zeiten findet / der dominus territorii fructuarius oder vsufructuarius Caesaris & imperii geheissen wird. Ohne Zweiffel weil iederman erkant / daß die Ertz-Fürsten des Reiches nicht die Nutznieſſung ihrer Lande / sondern das volle Eigenthum besässen. Endlich ist auch die Zeit und Ursache bekant / um deren Willen die Ertz-Fürstenthüme mit denen gemeinen feudis vsufructuariis oder vtilis dominii vermenget worden. Dann als man in Italien die fructuaria feuda in Regeln brachte und ein **Lehen-Recht** daselbsten anfienge / in Teutschland aber nichtes als die blosse Gewohnheit in dem **Landes-Hoheits-Recht** für sich hatte; so brauchten die ICti, welche damals alle vom Kayser gemachet wurden / die Kunst und fingen an die iura territorialia mit dem iure feudali zu vergleichen / welche üble Würckung die Reichs-Fürsten nicht gewahr

k) effectus proprietatis in feudis archiprincipum.

l) archiprincipatus quondam nec feuda dicuntur neque beneficia.

m) tempus, quo docere coeperūt ICti, archiprincipatus esse feuda fructuaria.

Romanorum k), in Caesarem promouendi l), cum ceteris principibus *)

Königes k) und zukünfftigen Kayſers l) / mit denen übrigen geiſtlichen *)

wahr wurden / bis ein Tag dem andern die Hand gebothen / daß ſich die Teutſche vniuerſitäten gar nicht geſcheuet haben / die iura territorialia aus dem Longobard. iure feudali zu erklären. Darzu noch der Anfang der neuen Fürſtenthume viel beytrug. Dann als dieſe von denen alten Ertz-Fürſtenthümen durch des Kayſers Antrieb nach und nach eximiret worden: ſo nahmen ſelbige / als des Kayſers Creaturen das Longobard. Lehen-Recht ohne Bedencken an. Wornach man in Teutſchland deſto dreiſter auch auf die Ertz-Fürſtenthüme zugefahren und beyde über einen Kam gezogen hat. Bey welchem allen aber viele den Unfug geſehen / daß die Teutſche Landes Herrn nichts als vſufructuarii ſeyn ſollen: welches dann denen behutſamen ICtis Gelegenheit gegeben / wieder etwas umzulencken und an ſtatt des vſusfructus das Wort vtile dominium zu gebrauchen. Welche Lehen alle in meinem ſyſtematae iuris feudalis ſecundum mores medii aeui weitläufftiger umſtändlicher und gründlicher ausgeführet worden. Dahin ich den Leſer mit gutem Fug verweiſen kan. Und dieſes mit Gelegenheit des Wortes *ſuorum*, nach welchen Carolus IV. die Reichs-Churfürſtenthüme der Churfürſten ihre Lande genennet hat.

k) Von der Urſache / warum der von dem Papſt nicht geerönete Kayſer nur rex Romanorum genent worden / haben wir bereits p. 70. litt. c. p. 202. litt. i. *Rex Rom.*

l) Verſtehe durch die Päpſtl. Crönung nach dem Aberglauben und Unwiſſenheit ſelbiger Zeiten / davon p. 70. litt. c. und p. 202. litt. i. gehandelt worden iſt. *In Caeſarem promouendus.*

*) Die geiſtliche Reichs-Stände hieſſen vor deme nicht Fürſten; ſondern nur nach ihren Amts-Namen Biſchöffe oder Ertz-Cantzler. Die Urſache war anfangs / weil das Wort Fürſt eine weltliche Verrichtung mit ſich führete / welche ſich ſo wenig zu einem geiſtlichen / als ein anderes Gewerbe ſchickete und dahero ſo ungeräumt klunge als wenn ietzo ein gemeiner Prediger ſich in die Tiſchers-Zunfft einkauffen und neben ſeinem geiſtlichen Amt eine Werckſtätt aufrichten wolte. Nachgehends ſo kunte auch keiner kein Fürſt ſeyn / welcher nicht ein eigenes und von aller Landes Hoheit ausgezogenes Gebieth hatte. Wie nun alle Stiffts-Lande vor deme zu den Landen eines ieden Volckes oder Provintz gehöreten / landſeßig und dem Hertzog unterworffen waren; alſo wolte ſich auch dieſer *Qui epiſcopi habere dicantur principatus?*

ecclesiasticis m) seu coelecto- | Fürsten m)/ ihren Mit-Chur-

Qui hodie duas personas sustinent, vnam sacerdotis, alteram principis. vltimo intuitu sacerdos recte militat, classicum canit,

ser wegen der Fürsten Nahmen nicht zu einem Bischoff fügen. So bald man aber in denen Kirchen-Gesetzen die Texte ausgestrichen ne clericus militet, ne tractet secularia clerus; nachgehends man die Stiffternicht allein von denen Hertzogthümen ausgezogen; und sie von ihren Stiffts-Vogten frey gemachet; sondern ihnen den vollen Gebrauch des iuris territorialis zugeleget und frey gegeben hat/ daß sie zugleich in der Kirchen opffern und so gleich auch die Trommel ausser der Kirchen rühren; Trouppen commandiren/ ins Feld gehen und das Meß-Gewandt mit einem Degen verwechseln können: so bald haben sie auch verdienet/ daß man sie nicht nur allein Fürsten oder gefürstet heisset/ sondern auch ihre Stiffter Fürstenthume nennet. Und habe ich oben p. 160. 424. bereits gesaget/ daß ihnen heut zu Tages auch nicht zu verdencken wäre/ wenn sie auch in der

laute vivit,

titulatur wechselten und/ mit Ablegung des geistlichen Namens/ sich weltlich mit dem Wort Durchlauchtig benennen liessen. Wiewol ich auch doch der Meynung bin/ daß in der That das Wort Gnaden kräfftiger und sinnreicher/ als ienes sey/ ob gleich der Cantzeley Verstand dieses jenem nachgesetzet hat. Und deswegen kan ich auch keines Teutschen Bischoffes oder gefürsteten Geistlichen seine weltliche Aufführung in dem geringsten tadeln. Dann ob es gleich ein seltsamer Aufzug gewesen wäre/ wenn sich S. Augustinus zur Tafel blasen lassen sollen: so ist es doch heut zu Tages der Hof-Gebrauch eines Landes-Herrn/ welches Amt etwa ietzo der Nachfolger S. Augustini mit verwaltet. Nur dieses möchten aber auch hiebey sich die gefürstete geistliche so dann bescheiden: daß wenn man ihnen gleich ihren Vorzug/ der Geistlichkeit halben nicht eben in Zweiffel zöge; dennoch aber so viel die Eigenschafft ihrer Fürstlichen Würde beträffe/ in keinem göttlichen; sondern wie andere weltliche Reiche und Länder auf menschlichen Satzungen und Verträgen beruheten. Und deswegen die geistliche Fürstenthüme so leicht und recht; als die weltliche umgesetzet und veräussert werden könten. Wie dann auch die Teutsche geistliche Fürsten sich hierinnen gar vernünfftig aufführen: indem sie sich nicht entbrechen/ ihr Reichs-Contingent an Geld oder an Mannschafft/ so gut als andere Welltliche herzugeben und zustellen. Ohngeachtet die zur Nothdurfft der geistlichen gewidmete Güter so viel Freyheits-Briefe und priuilegia exemtionis erhalten haben.

dominus salutatur,

per tubicines vocat conuinas.

M. minerint tamen sacerdotes hunc adparatum non ecclesiasticum esse, sed ciuilem. Tolli eam posse a republica nuuins insalutato.

Ecclesiastici electoratum ha-

m) Warum zehlet der Kayser hieselbst nicht eben die geistliche electores ab/ wie er es mit denen Weltlichen gethan? Resp. Die Ursache ist/

ribus, ius n), vocem o), & locum p) habere & vna cum ipsis censeri & esse veros & legitimos q) sacri imperii principes electores.

Ne inter eorundem principum secularium r) electorum

fürsten/ das Recht n)/ Stimme o) und Stand p) haben und mit diesen wahre und rechtmäßige q) Churfürsten des H. Reiches seyn und dafür gehalten werden sollen.

Damit nun unter der weltlichen r) Churfürsten ihren

ist/ weil er hieselbst behauptet: die Chur-Würde ruhe auf der Weltlichen ihren Chur-Landen. Welches er aber von denen geistlichen nicht sagen können/ als der wol gewußt hat/ daß solche nicht ihrer Stiffts-Lande/ sondern ihrer Ertz-Aemter und Ertz-Cantzler Stellen halben die Chur-Würde auf sich hätten/ davon oben *p. 43. litt. s.* schon erinnert worden ist/ ob gleich Knichen, Heigius u. a. in viele seltsame Einfälle sonsten verfallen; obgleich nicht zu leugnen ist/ daß man ihnen und folglich dem Capitul ihrer Stiffter halben auf dem Reichs-Tag Stimm und Stand in dem Chur-collegio lässet/ nicht aber auf den Wahl-Tagen p. 177. litt. h. p. 181. litt. i.

bent vi tantum archiofficiorum, non vero principatuum aut territoriorum.

n) Verstehe das Recht zur Kayser-Wahl.

o) Weil die Wahl mündlich und nicht schrifftlich verrichtet werden solle/ davon oben p. 194. litt. e. p. 226. litt. a. die Ursachen nachzuschlagen sind.

p) Womit auf das besondere collegium der Churfürsten gesehen wird/ welches von dem Fürstlichen völlig unterschieden p. 40. litt. r. p. 41. litt. s.

Electoribus ius singularis collegii.

q) Dann obschon das Wahl-Recht des Kaysers vor deme bey dem gesamten Teutschen Volck und allen Reichs-Ständen gewesen p. 30. litt. g. p. 41. litt. s. und p. 71. litt. h. absonderlich aber p. 389. litt. f. so ist doch nunmehro durch die AB. aller Zweiffel durch solchen Reichs-Gesetz entschieden worden. Dahero nunmehro in der That die electoratus imperii legitimi oder gesetzmäßig heissen können.

Electoratus qui legitimi demum per A. B.

r) Warum aber gedencket der Kayser hieselbst keiner Streitigkeit/ welche auch wol über der Wahl oder postulation der geistlichen Churfürsten zu entstehen pfleget? dann auch in solcher kommen verschiedene Fragen vor 1. ob/ wenn das Capitel die Zeit der Wahl von 3. Monathen/ die ihnen zugegeben sind/ verstreichen lasse/ solches das Wahl-Recht zu solchem mal verliehre p. 368. litt. e. und entweder an den Papst oder/ wie

Qui controuersam ecclesiasticorum electorum successionem non composuerit imperator?

filios ſuper iure, voce & poteſtate praefata, futuris temporibus ſcandolorum s) & diſſenſionum poſſit materia ſuſcitari & ſic bonum com-

Söhnen über dem erſtbeſagtem Recht der Stimme und Gewalt/ in Zukunfft kein Aergernüß s)/ noch Urſachen eines Anſtoſſes erreget und dar-

Quae tamen non minus litigioſa, quam ſecularis, quod exemplis docetur.

a) primo,
b) altero.
c) tertio.
d) quarto.

ich dafür halte/ de iure annatar. cap. 2. §. 6. an den Kayſer deuoluiret werde? II. Ob in ſolcher Zeit das Capitel zum Reichs-Tag oder auch zu dem Wahl-Tag oder dem Reichs-directorio und Ertz-Cantzler-Amt gelaſſen werden ſolle/ davon p. 176. litt. h. p. 181. 182. litt. l. Noch III. Ob ein erwählter/ aber noch nicht von dem Papſt beſtätigter oder geweyheter Chriſtlicher Churfürſt/ ſich ſeines Chur-Geſchäfftes auf dem Wahl- und Reichs-Tag unterziehen könne? davon p. 178. 179. litt. i. IV. Ob bey ſtreitiger Wahl/ als Ao. 1688. zu Cölln geſchehen/ der Kayſer oder der Papſt Richter ſey und was dergleichen ſtrittige Puncten mehr ſind. Bey welchen allen es gar nöthig und nützlich geweſen wäre/ wenn ſolche der Kayſer und das Reich entſchieden und decidiret hätten. Nur es hat der Kayſer leichtlich ſehen können: daß er in ſolchen Stücken ſich mit dem Papſt zu thun machen würde; daß es auch nicht ſo leicht ſeyn dürffte/ die geiſtliche mit einem Streich in Ordnung zu bringen/ als wie bey denen unachtſamen weltlichen Ständen es die Erfahrung gelehret hat; daß in den geiſtlichen Strittigkeiten er kein intereſſe für ſich hätte/ zuſprechen/ welches er doch unter den weltlichen Churfürſten gefunden. Unter welchen er einem Hauß wohl dem andern wehe thun wollen p. 527. 528.

Cauſae, quare ab his crabronibus abſtinuerit?

Genera controuerſiarum in electoratibus quaenam fuerint etiam?

s) Es iſt nicht zu leugnen/ daß vor der AB. gar viele Zwiſtigkeiten über der Erb-Folge der Churfürſten geweſen. Dann 1) wolten andere die Lande theilen/ andere ſolche ungetheilet haben. 2) Einige hielten auch die Chur-Lande für Weibliche Lehen/ andere aber für Mann-Lehen 3) Einige behaupteten daß die Kayſer-Wahl allen Lehens-Folgern zugleich zukäme/ die Lande möchten unter ſelbige getheilet oder gemeinſchafftlich regieret werden; andere aber lieſſen dieſen Vorzug dem erſtgebohnen. 4) Einige zogen des erſtgebohrnen ſeinem Sohn/ des erſtgebohrnen Bruder für; andere hingegen legten dieſem allein die Lehens-Folge zu. 5) Bey Verlaſſung unmündiger Lehens-Erben gaben einige denen Müttern die Vormundſchafft/ andere aber denen nechſten Anverwandten/ unter welchen ſich wieder die Schwerdmagen mit denen Spillmagen entzweieten. 6) Sturbe die Chur-Linie aus/ ſo war über der ſucceſſion noch mehr Streit in deme einige das eröffnete Lehen wieder zu vergeben/ denen Land-Ständen; andere

mune periculosis dilationibus t) impediri, futuris u), auctore Deo, cupientes periculis salubriter obuiare. Sta-

durch das gemeine Beste in Verzug und Gefahr t) gesetzet und gehindert werden möchte: so sind wir / mit GOtt / entschlossen aller künfftigen u)

dere dem Kayser; wieder andere dem Kayser und Reich zugleich zulegten und bey allem deme niemand wußte / welche Meynung der andern vorzuziehen seyn möchte. Absonderlich da auch die ICti über der Wahl der Gesetze / die man hierzu gebrauchen solte / nicht einig waren. Indem einige die Röm. Bürgerliche Gesetze; andere die Lehens-Satzungen; andere wider die Teutsche Gewohnheiten zum Grund derselben gebrauchten. Wie dann für allen sich auch die Frage regte / ob man in der Landes Folge eines Fürsten oder Landes Herrn auch mit auf die bürgerliche oder andere Sitten und Gewohnheiten der Unterthanen und Landsassen zu sehen hätte. Welches die meiste ICti Saxonici behaupten / quod ius Saxonicum priuatum etiam obtineat in causis principum Saxoniae. Andere hingen meynten / daß die Bürger und Bauer-Rechten mit denen Rechten des Landes Herrn nichts zu thun hätten. In welchem allem dann Carolus IV. Maaß und Ziel zusetzen und so viel / als es sich thun lassen / diese Strittigkeiten auszumachen / sich angelegen seyn liesse.

t) Wie heut zu Tages der an sich fast nichts-würdige Streit / von dem Vortrit der Reichs-Fürsten unter sich / die Reichs-Tage und andere Zusammenkunfften in Verdruß setzet und aufhält: also kan man sich leichtlich die Rechnung machen / in was für Aergernüß und Gefahr das Reich durch den vielen Anspruch auf das Wahl-Recht gesetzet worden sey. Da hat ein Competent des andern seine Stimme herunter gemachet und für nichtig und unfüglich erkläret / welche Fälle sich zwischen Pfaltz und Bayren zugetragen haben: bald haben alle Stamm-Vettern mit bey der Wahl sich eindringen wollen p. 192. litt. c. bald haben sich auch die neue Fürsten mit einzudringen gesuchet p. 30. 40. 71. 389. Wovon doch die AB. den allermeisten ein Ende gemachet hat. *Remorae factae negotiis imperii per dissidia ante ABullam.*

u) Also währete bis an die A. B. hin der Streit obbesagter Stücke theils unter denen Churfürsten und ihren Vettern selbsten; theils unter jenen u. den neuen Fürsten. Dahero ich mich nicht wundere / warum auch nach der AB. die Churfürsten der Sache nicht getrauet / sondern sich dieses ihr Recht so vielfältig bekräfftigen lassen / davon die Proben p. 345. 346. u. a. nachgeschlagen werden können. *Scandala dissensionum de iuribus electorum.*

y) Die-

tuimus y) & imperiali auctoritate, praesenti lege perpetuis temporibus valitura z), decernimus, vt, postquam iidem principes electores seculares a) & eorum quilibet esse desierit, ius, vox & potestas electionis b) huiusmodi ad filium suum primoge-

Gefahr auf das beste abzuhelffen. Setzen y) demnach und wollen/ Krafft unserer Kayserlichen Gewalt/ vor ietzo und zu ewigen Zeiten z)/ dafern die weltliche a) Churfürsten oder einer derselben mit Tod abgehet/ daß dessen Stimme/ Recht und Gewalt bey der

Leges condere Caesaris, sed nonnisi ordinum consensu. Quid de h. l. AB.

y) Diese Formel hat vielerley Bedencken. Dann thut der Kayser diese Sache für sich ab/ was darff er in dem Eingang setzen/ omnibus praesentibus imperii ordinibus p. 40. litt. q. Gehet aber solcher Eingang nicht auf dieses cap. 7. weil solches für sich einen besondern Eingang hat p. 629. litt. so hat man sich um neue Gründe umzusehen/ nach welchen diese Entscheidung des Kayserss die Churfürsten verbinden solle. Gewißlich könnte solche Verbindung nicht unter dem Vorwand eines Gesetzes geschehen; Sondern müßte darauf beruhen/ weil Teutschland solchen Gesetz angenommen hätte/ und also die AB. hieselbst nicht vi legislationis sondern receptionis zu halten wäre. Jedoch es ist schon öffters erinnert; daß diese Stimme einen Fränckisch-Carolingischen Thon führe/ aber nach der Teutschen Weise ausgeleget werden müsse.

z) Damit niemand auf die Gedancken komme/ als wenn dieser Ausspruch als ein priuilegium der Churfürsten angesehen werden müßte.

Num lex haec successoria alios etiam obliget principes?

a) Woraus/ vermöge eines vernünftigen Gegen-Schlusses/ erhellet/ daß/ nach dem Absehen des Kayserss/ dieser Gesetz die übrige gemeine Fürsten gar nicht verstanden haben wolle/ noch verbinden könne. Dieweilen aber gleichwol in demselben fast nichts enthalten ist/ was nicht an sich die gesunde Vernunft und die Teutsche durchgehende Gewohnheiten mit sich bringen; auch nichts neues ist/ daß die Kayser aus demjenigen/ was ohne dem gewöhnlich gewesen/ einen geschriebenen Gesetz gemachet/ und den Gebrauch auf das Papier gebracht haben: als halte ich doch dafür/ daß auch der übrigen gemeinen Fürsten ihre Erb-Folge guten theils darnach einzurichten wäre/ wo nicht ein anderes entweder in den Häusern eingeführet/ oder aber der Unterschied zwischen einem Churfürsten und gemeinen Fürsten sich deutlich weise/ oder auch offenbahr sey/ daß Carolus 4. darinnen von denen alten Reichs-Gewohnheiten abgehen wollen.

(b) Hie muß man ja nicht auf die Gedancken fallen/ als wenn es Caro-

nitum c), | Wahl b) an seinen erstgebohrnen c)/

lo 4. hieselbst allein um regulirung der Wahl zu thun gewesen wäre obschon hieselbst der election allein erwehnung geschiehet: Dieweil aber dennoch obē bereits das Wahl-Recht an die Churlande durch ein unzertrenliches Band gehefftet worden/ als p. 651. 652. sq. litt. h. ausführlich erwiesen ist: so ist die Folge sicher und richtig/ daß auch hieselbst Carolus IV. auf die Erb-Folge in denen Cur-Landen die Worte seines Gesetzes gerichtet wissen wollen. Dann *successio in electione a successione in territorium qui non diuellendae?*

c) Von dem Recht der ersten Geburt oder des älteste gebohrnen/ welches die A.B. hier zum Grund setzet/ finden sich allerhand Meynungen die aber dergestalt unter einander geworffen werden/ daß wir nöthig haben/ solche auseinander zusetzen/ und jede davon ins besondere abzuhandeln. Anfangs gönnet zwar das göttliche Gesetze denen erstgebohrnen einigen Vorzug an dem Erbe/ daß selbige doppelt so viel als die nachhero gebohrne haben/ oder/ wie die Schrifft redet/ zwiefach erben sollen *Deuteron.* cap. 21. vers. 15. 16. 17. Davon *Ioann. Seldenus* de successionibus ad leges Ebraeorum cap. 5. 6. 7. nachzulesen ist. Nur dieses alles ist von den eigenthümlichen gütern de bonis patrimonialibus priuatorum des Erb-Lassers zu verstehen/ von welchen hieselbst die A. B. nicht redet. Wobey gleichwol sich niemand ärgern und meynen muß/ daß wir ietzo wieder die göttliche Rechte handelten/ in dem wir unter dem Bürger-Stand dem erstgebohrnen keinen Vorzug lassen; sondern auch dem Vater nicht einmal gestatten wollen/ daß selbiger den erstgebohrnen mehr/ als die andere Kinder in seinen Gütern bedencke *Hottomann libro IV.* obseru. 29. p. 136. Dann der Vorzug des erstgebohrnen gründete sich vornehmlich darauf/ weil selbiger am allerlängsten in väterlicher Gewalt gewesen/ dem Vater mit seiner Arbeit am längsten gedienet und dessen Güter dardurch mehr als die andere jüngere Geschwister vermehren helffen. Nachdem aber zu unsern Zeiten/ so bald die Kinder vermögend sind/ selbsten etwas zu verdienen/ sie ihr eigen Gewerbe anfangen und/ ohne des Vaters Danck/ aus dessen Gewalt heraus treten/ folglich sich von ihrer Arbeit nichts in den väterlichen Gütern findet; so höret auch/ meines Erachtens/ aller Vorzug/ den man sonsten vor diesem den Erstgebornen gegönnet/ billig auf. Und weil die letztgebohrne Kinder insgemein noch weniger Hülffe von denen Eltern als die Erstgebohrne genossen haben: so halte ich vielmehr diejenige Gewohnheit der Teutschen Provintzien für löblich und billich/ nach welchen

Qui iura primogenitorae hic commendet A.B.

Leges diuinae pro iuribus primogeniti,

In bonis tantū priuatorum.

Quas nos improbamus.

idque merito ob liberorum emancipationes intempestiuas

vt adeo vltimo genitorum maior praero-

in der väterlichen Erbschafft dem Letztgebohrnen der Vorzug für denen Erstgebohrnen gelassen/und nicht diesen/sondern jenen in denen Erb-Portionen vor anzuwählen die Freyheit gegeben zu werden pfleget. Wie dann aus eben dieser Ursache auch ietzo die Söhne für denen Töchtern keinen Vorzug mehr haben. Dann in denen alten Zeiten kunten zwar die Töchter/ wann sie Mannbar worden/ den Vater zwingen können/ daß er sie verheurathen und aus seiner väterlichen Gewalt erlassen müssen; da hingegen die Söhne/ ob sie gleich geheurathet hatten/ mit Weib und Kindern über des Vaters Brod und unter seiner Gewalt bleiben musten. Und deswegen war es billich/ daß die Töchter mit ihrem dote und Heurath-Gut zu frieden waren und sich aller fernern Erbtheile ihres Vaters begaben; als welche in des Vaters seinen Gütern nichtes von ihrer Arbeit stecken hatten. Wie dann auch in den Mütterlichen Gütern zwischen Söhnen und Töchtern keine Ungleichheit in der Erbschafft seyn können. Indem die Mutter nicht befuget war/ ihre Kinder unter ihrer Gewalt zu halten und selbige dahin anzustrengen/ daß sie ihr zum besten arbeiten müssen und folglich in Ansehung derselben der Letztgebohrne so gut/ als der Erstgebohrne/ die weibliche Erben so gut/ als die männliche gehalten werden müssen. Nur dieses alles gehet auf bürgerliche oder privat-Erbschafften und hat mit der Folge auf Land und Leute nichts zu thun. Und wenn je dem Erstgebohrnen auch in der Folge in Land und Leuten ein Vorzug geschiehet; so ist solches nicht auf den Grund gesetzet/ als wir oben gehöret haben/ weil solcher am längsten in väterlicher Gewalt sich befände und des Vaters Güter für den Letztgebohrnen vermehren und erweitern helffen; sondern es hat dieser Vorzug des Erstgebohrnen bloß die Vermuthung bey sich geführet/ daß der Erstgebohrne/ als die erste Krafft der Eltern auch die nachgebohrnen wie in den Jahren/ also auch in dem Verstand und Tugenden übertreffen werde. Ohngeachtet man nun diese Vermuthung so lange annahme/ als bis sich das Gegentheil davon an den Tag legte: so war doch in dem letztern Falle diese Ordnung gar offters geändert und theils auf Veranlassung des regierenden Königes/ theils auch auf Gutfinden und Vorstellung deren Reichs-Stände einer von denen nachgebohrnen dem erstgebohrnen in der Regierung vorgezogen. Wie dann auch in dem Israelitischen Königreich zwar aus dem *I. Chron. cap. 21. n. 3.* solches gewiß ist/ dann Josaphat gab seinen nachgebohrnen Kindern viel Silber/ Geld/ Kleinod/ und Städten/ aber das * Königreich gab er Joram/ dann oder weil er war der erstgebohrne: gleichwol aber auch aus denen Exempeln Salomonis und andern erhellet/ daß solche Ordnung gar offters

neque masculorum praefoeminis vlla prærogativa, quae fuerat olim.

Summatim hodie ex aduerso potiora iura ultimo geniti, quam primigeniti: filiarum quam masculorum.

II. in successione regni *& sacerdotii.*

Vtrinque tamen ius primogenitvrae mutatū fuerat ad divina decreta prodita per prophetas.

offters übergangen und die nachgebohrne in dem Königreich dem erstgebohrnen vorgesetzet worden. So offt nehmlich entweder die Propheten oder die Könige selbsten etwas bessers an denen nachgebohrnen gefunden/ welches Deckmantels sich offters auch die Königl. Gemahlinen bedienet und ihre Kinder denen ältergebohrnen durch allerhand Räncke vorgedrungen haben. Welches aber weil sich die erstgebohrne auf ihre erstegeburth bezogen/ offters Kriege und Uneinigkeit erreget hat/ die genugsame Zeugen sind/ daß auch in dem Israelitischen-Königreich das gemeine Völcker-Recht bekannt gewesen/ dem erstgebohrnen ohne genugsame Ursachen keinen nachgebohrnen in der Folge auf das Königreich vorzuziehen. Dardurch meines Erachtens denen Schwürigkeiten abgeholffen wird/ welche sich die Jüdische Publicisten/ als wir selbige nennen mögen/ Buxtorff, Schickard, Sigonius, Cunaeus, Seldenus, Conringius und insbesondere Menochius lib. 1. cap. 9. de republ. Ebraeor. über der Frage: ob das Recht der Erstgeburth in dem Israelitischen Königreich gegolten? zumachen pflegen. Inzwischen funden sich freylich unter diesem Volck mehrere Gelegenheiten zur Veränderung und Verwirrung. Bald stünden die Propheten dem Erstgebohrnen entgegen/ unter welchem Nahmen aber offers auch Betrug vorgegangen/ in dem es denen unruhigen Köpfen leicht war/ einen Bösewicht zu erkauffen/ welcher dergleichen göttlicher Offenbahrungen sich rühmete; bald gaben die Könige selbsten allerhand Träume für/ welche zu beurtheilen das Königreich so wenig Mittel hatte/ als bekannt ist/ daß es sich von falschen Propheten und Träumen verführen lassen. Bey welchen Umständen ich gäntzlich dafür halte: daß ieder Israelite/ aller andern Einwürffe ungeachtet/ bey dem erstgebohrnen Printzen halten können/ bis entweder derselben einer tüchtigen Ursachen/ warum er nicht auf dem Stuhl seines Vaters sitzen könnte/ überführet worden; oder sich ein Prophet oder anderer/ der die Ordnung aus göttlichem Befehl trennen wollen/ durch ein Wunder darzu legitimiret hatte. Was anderer Völcker ihre Gewohnheiten betrifft/ so haben Leute selbige gar sorgfältig zusammen getragen/ unter welchen Andr. *Tiraquellus* der vollkommenste ist/ welcher de iure primogeniturae einen Folianten angefüllet und die vor ihm geschriebene Bücher de iure primigeniorum des Martini *Laudensis*, Ioan. *Lupi*, Ioan. *Cirierii* und was nachhero von *Molino*, *Diana*, Greg. *Tolosano*, Iacobo *a Saa*, Iacobo *Thomasio*, u. a. de iure primigeniturae geschrieben worden/ gar weit übertroffen hat. *Grotius* hat *lib. 2. de iure B. & P. c. 7. §. 13.* die Gewohnheiten der Völcker auch wohl beysammen/ welches dessen häuffigen commentaroribus Anlaß gegeben solches

Vnde conciliandi sunt doctores iuris publici Ebræorum.

Gentium aliarum consuetudines iniure primogeniturae. *Testibus auctoribus, qui exempla congesserunt.*

Stücke aus ersterzehlten Büchern noch mehrers auszuschwellen. Und dürffte das schwerste seyn / auch heut zu Tages auf dem gantzen Erd-Creyß ein eintziges Königreich oder Staat zu nennen / in welchem nicht das Recht der Erstengeburth in der Regierung desselben eingeführet und hergebracht seyn solte. So daß eben auch ietzo wahr ist / was *Herodotus* schon zu seiner Zeit vor mehr als zwey tausend Jahren geschrieben in Polymnia cap. 1. n. III. p. 182. νομι όμενον πρὸς πάντων ανδρώπων, τὸν πρεσβύτατον τὴν ἀρχὴν ἔχειν, es seye das allgemeine Völcker-Recht / daß der Erstgebohrne in der Regierung des Königreiches folge. Was die Teutsche Fürstenthüme betrifft davon hieselbst die Rede der AB.; so hat es darmit eine besondere Bewandnüß gehabt / davon wir die Gründe desto nöthiger finden / jemehr wir gewahr werden / daß die meiste ICti sich hieselbst in auswärtigen Exempeln aufgehalten / da doch die Sache auf unsere einheimische Ertz-Fürstenthüme gerichtet ist. Hier müssen wir nun auf die vorigen Zeiten des Cunradi I. da sich unser ietziger Staat und Landes-Hoheit angefangen p. 30. 71. 489. 390. etwas zurücke gehen. Anfangs waren alle sieben Ertz-Fürstenthüme in Teutschland unzertrennlich (feuda indiuidua) und folglich in denselben das Recht der Erstengeburth in dem ordentlichen Gang. Solches erhellet nicht allein aus der Regierungs Art / welche z. E. Henrici aucupis sein ältester Sohn Otto in Sachsen und Thüringen und zwar allein mit Ausschliessung der andern gehabt: sondern da es auch zum Streit mit Ottone M. und seinem Bruder Henrico gediehen / hat dieser zwar weder das Recht der untheilbahren Folge / noch auch die erste Geburth in Zweiffel gezogen; inzwischen aber nur gemeynet / daß / weil er von seinem Vater als König gezeuget worden / er solchem auch deswegen folgen und den Erstgebohrnen / als einen vom Vater als Hertzog gezeugten ausschliessen muste. Welche Frage unter verständigen Völckern zwar kaum der Mühe wehrt / aber gleichwol von vielen erörtert worden ist *Knichen* de priuil. Sax. verbo elector, c. 3. n. 50. *Bodino* lib. 5. de rep. c. 7. *Buxtorff* ad tit. 7. A. B. thes. 85. Grot. lib. II. de iure B. & P. c. 7. n. 28. Es sind aber so wohl die Reichs- als Sächsische und Thüringische Land-Stände bey dem Erstgebohrnen schlechter dinges geblieben. Als auch zu gleicher Zeit Arnulfi des Hertzogs in Bayren zwey Söhne / wider den Erstgebohruen eine Theilung erzwingen wollen / hat der Kayser alle übern hauffen geworffen / das Hertzogthum Bayren / als ein unzertrennliches Lehen seinem Bruder Henrico zugewendet und also abermahls das ius indiuiduitatis und primogenitorae befestiget. Bey welchem Zustand es auch allezeit nachhero geblieben ist. Und ohngeachtet Henricus superbus

mehr

vt facilius omnes conducere, quam vnum nominate gentsm, primogenitu aduersam

Inter Germaniæ archiprincipatus *num olim ius fuerit primogenitu-rae?*

Affirmatur principio omnes principatus fuisse indiuiduos.

mehr Kinder und noch darzu beyde Hertzogthume Sachsen und Bayern zugleich besasse: so hörete man doch von keinen Theilungen nichtes; sondern es sind alle Ertz-Fürstenthume in Teutschland vvn Ao. 912. bis Ao. 1180. ungetheilet verbleiben. Wie wir solches in andern Hertzogthumen als Francken/ Schwaben/ der Marck und Böhmen auch durchgehen könten/ wenn diese Sache den geringsten Zweiffel mit sich führete. Allein eben diese Unzertrennlichkeit der Teutschen Ertz-Fürstenthüme stunde denen Teutschen Kayfern nicht an. Als die wohl sahen/ daß sie der Stände ihre Gewalt in dem Reich dardurch allein schwächen könnten/ wenn die Ertz-Fürstenthume aus einander geschmiessen/ aus einem verschiedene Fürstenthume gemachet p. 652. und auch diesen noch freygegeben würde/ den kleinen übererst unter die Jhrige nach Gefallen zu vertheilen. Und nach solcher Zeit von dem Ao. 1200. an/ hat die Theilsucht unter allen Teutschen Fürsten dergestalt überhand genommen/ daß alle principatus Ger- ipso iure feuda diuidua geworden und also eine gute Zeit und bis auf die AB. geblieben sind. Und darff man in dieser Sache niemand glauben/ indem jeder die Teutsche Fürstenthume von solcher Zeit an durchgehen und finden kan/ daß regulariter u. insgemein alle Fürstenthüme in so viel Printzē/ als nur gewesen/ getheilet worden. So ist das einige Hertzogthum Bayren in drey und vier Stücke; Braunschweig und Lüneburg offters in fünff und sechs Theile; das mäßige Churfürstenthum Sachsen in den Wittenbergischen und Sachsen-Lauenburgischen Creysse zerrissen worden und allein dem Verhängnuß zuzuschreiben/ daß die Linien immer wieder ausgestorbeu und an einander gefallen seyn. Und weiß ich nicht/ wo selbiger Zeit die regulae iuris feudalis Longobardici geblieben seyn müssen/ in welchen doch das Gegentheil versehen ist/ quod feuda regalia & dignitatis omnia sint indiuidua. Allein diese und andere Ursachen bringen mich eben dahin/ daß ich dafür halte das ius Longobardicum feudale habe selbiger Zeit mit Teutschland noch nichts zu thun gehabt; die feuda ducatus, marchionatus, comitatus, die in demselben vorkommen/ gehen nur diejenige an/ welche unter solchen Nahmen in des Kayfers und des Reichs-Diensten stehen/ als die Kayserl. Creaturen damahls in Italien dergleichen Nahmen führeten; die Teutsche Landes-Herrn aber habe man auf diese Longobardische Art nicht urtheilen oder handthieren dürffen. Dann wenn nur das Land mit so vielen Regierungen zu frieden gewesen/ so haben die Kayser es leichtlich gut seyn lassen müssen/ theils weil sie selöften die Zersplitterung der sieben Ertz-Fürstenthüme angefangen; theils auch weil es ihnen wenig verschlagen/ ob sie eines Landes halben einen oder mehr Prin-

Ab an. 1180. facti demum sunt diuidui.

LL. feudales Longobardicae de inuiduitate feudorum regalium & dignitatis qui non tangant territoria principum Germaniae?

A. B. prima lex est de indiuiduitate archiprincipatuum Germaniae 1356.

tzen beliehen hatten. Ist solchem nach Carolus IV. der erste Kayser gewesen / welcher denen Teutschen Ertz-Fürstenthumen auferleget hat / ihre Lande künfftig unzertrennet zu lassen / und dem primogenito die Landes-Folge zu übergeben. Wie ich aber sonsten gar öffters gefunden / daß der A.B. auch zu der Zeit / als sie am allermeisten in dem Andencken seyn sollen / am allerwenigsten nachgelebet worden: so nimt mich auch Wunder / daß dieses Gesetzes ohnerachtet / der primogenitus übergangen und die Chur-Lande getheilet werden dürffen. Ein gegenseitiges klares Exempel hat man in der Theilung des Churfürsten zu Brandenburg Friderici I. an. 1437. welche also lautet: zum 1. haben wir geordnet und gesetzet / ob geschehe / daß wir mit Tod abgiengen / sollen unsere Lande in der Marck und Burggrafthum in der Chur auf unsere Söhne kommen. Doch daß unser Sohn Friederich der ältere die Chur habe sein * lebe Tage und sich des h. Römischen Reichs-Ertz-Cämmerer nach unserm Tod geschrieben und * nicht seine Söhne nach seinem Tod. Sondern die Chur solle nach seinem Tod auf unsern * jüngsten Sohn Marggr. Friederichen kommen und fallen von den andern ungehindert. Nach dessen Tod solle die Chur auf den ältesten Sohn unsers Sohns Marggr. Friederich des ältesten / ob er einen weltlichen Sohn liesse / kommen und fallen. Dann sich der Chur unser Sohn Marggr. Johanns mit willen begeben hat. Und das Marggrafthum Brandeburg soll also getheilet werden und seyn. Daß die Neu-Marck / die Ucker und das Land Sternberg ein Theil: die alte Marck und Pregniz der andere Theil sey. Und sollen selbe unsern obgedachten Söhnen Friederichen und Friederichen und ihren Männlichen Leibes-Erben zugefallen seyn und blieben / ohne alle hindernüß. Doch also / daß unsere Söhne Friederich und Friederich von dato an über 16. Jahr keine Theilung thun / sondern bey einander bleiben sollen. Nachgehends sollen sie obgemeldte Theilung durchs Loß thun. Wie solches Testament zufinden bey dem *Springsfeld* de apanagio cap. 3. n. 112. 113. Wobey ich mir verschiedene Anmerckungen mache I. daß gleichwol in der gantzen disposition der A.B. mit keinem Wort Erwehnung geschiehet II. Daß auf solche Weise einem Fürsten freystehe / sich nicht allein seines Rechts in der Lehens-Folge zu begeben; sondern auch sein Recht in remotiorem agnatum, welchen die Folge an sich noch nicht trifft / zu übertragen III. daß auch die Churlande / wenn nur die Fürsten / welche die Folge trifft / damit zu frieden / getheilet werden mögen. IV. Daß die Eltern zum Nachtheil ihrer Kinder in der Lan-

A. B. aduersa exempla electoratus neque vlli imperio delati neque primogenito neque primogeniti filio an. 1437.

des-

legitimum d), | echten d)/

des-Folge einen Vergleich zu machen befuget seyn. V. Daß die Churen Gemeinschafftlich regieret werden mögen. VI. Daß folglich/ was hieselbst in der AB. versehen worden/ nicht so wol zu des Kaysers und des Reichs besten geschehen sey; sondern nur das Recht iedes Printzen zum Grund habe/ das mit deren Bewilligung/ ohne consens des Kaysers oder des Reichs/ verändert werden möge. Da wir nemlich zum Voraus sehen/ daß dieser Churfürst des Reiches eine zu Recht beständige disposition und Landes Theilung unter seinen Kindern machen können. Und hindert nichts/ daß man Friderico testatori deswegen mehr Gewalt einräumen müssen/ weil selbiger die Chur-Brandeburg erstens von Kayser Sigismundo erworben hätte und folglich dem primo acquirenti in feudo nouo mehr Freyheit zuzulegen seyn würde/ wohin *Limn.* ad tit. 7. A. B. obseru. 8. seine Gedancken zu richten scheinet. Dann dardurch mag denen Reichs-Gesetzen weder Ziel oder Maaß gegeben werden/ als welche den primum aquirentem so wol/ als die nachherige Besitzer der Chur verbinden. Wenn es richtig ist/ daß Carolus IV. diesen Gesetz gemachet/ damit die Macht der Churfürsten beysammen unvertheilet bleiben solle/ als solches die meiste ICti zum Grund setzen. Ich meines Theils nehme aber das Absehen dieses Gesetzes aus der Ursache/ die Carolum IV. bewogen/ selbigen anzuordnen. Es hatten nehmlich die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg mit denen Hertzogen zu Sachsen Wittenberg Streit/ weil damals die Churen vertheilet und folglich jeder seines Antheils wegen sich bey dem Kayser in dem Chur-collegio finden und Stimme und Stand darinnen führen wolte/ davon oben p. 32. 35. und sonderlich p. 192. 139. ausführlich gehandelt worden. Damit nun den Strittigkeiten des Gemeinschafftlichen Wahl-Rechts von einem Hauß abgeholffen werden möchte/ so hat Carolus IV. das Recht der ersten Geburth; das Recht der unzertrennlichkeit der Churen eingeführet; ohne Zweiffel aber denen Churfürsten freygelassen/ daß sie/ dafern die interessenten selbsten sich ihres Rechtes begäben/ von solchem Gesetze wieder abgehen könten. Woraus dann jederman abnehmen kan/ daß die ICti gar sehr irren/ welche vor der AB. den Longobardischen Lehen-Gesetz 2. F. 55. zum Grund setzen *Itterus* de feud. imper. c. 12. p. 625. da doch oben klar erwiesen ist/ daß bis auf die AB. die Reichs-Lehen nicht untheilbar gewesen sind; das ist/ daß man vor der AB. zu Beurtheilung des Reichs mit denen Longobardischen Gesetzen nicht aufgezogen kommen dürffen p. 669.

Vera causa LL. de, primogenitura & indiuiduitate electoratuum.

d) Obgleich verschiedene Völcker die Gewohnheit gehabt/ daß ihnen genug *Plurimæ gentes naturalibus*

quoque liberis ius fecerunt ad successionem.

genug gewesen/ wenn sie aus Königlichen Saamen Kinder gesehen / ohne darauf eine Absicht zu nehmen/mit was für einer Weibes-Person selbige der König gezeuget hätte/ wie dann von denen Griechischen Kaysern *Luitprandus* lib. 5. c. 5. also redet: non matris dignitatem, sed patris respexerunt. Ac imperatores ipsi regum concubinas honore coniugum dignati sunt: so haben doch denen ehelichen Kindern die meiste Reiche für denen Unehlichen diesen Vorzug gegeben/ daß diese nur alsdenn zur Landes-Folge gelassen worden/ wenn sich keiner von jenen übrig befunden. Die viele Exempel der Königreiche Portugall und Sicilien / die gar öffters unechte Kinder zu Königen gehabt/ hat der auctor dissert. Ioh. Sam. Strykii de successione naturalium fleißig zusammen getragen/die wir nicht wiederholen wollen. Ob nun wol iemand dagegen einwenden möchte/daß gleichwol die Fränckischen Könige der Merovinger und Carolinger ihren natürlichen Kindern öffters mit denen Ehelichen die Landes-Folge in gleichen Theilen verlassen hätten Gregor. *Turon.* lib. 3. c. 1. *Aimoin* lib. 4. c. 1. Petr. *Gregorius* lib. 7. de Rep. cap. 8. n. 14. *Bodinus* de Republ. lib. 6. c. 5. *Itterus* de feudis imp. c. 14. p. 701. so sind doch in solchem Falle dergleichen Reiche entweder nicht vor Erb-Reiche zu halten/ sondern zu glauben / daß die Landes-Folge in selbigen bey dem Willen des Königes oder der Reichs-Stände beruhen/davon *Grotius* lib. 2, cap. 7. n. 12. handelt; oder aber es ist Macht für Recht gegangen / und denen ehelichen Leibes-Erben zu viel geschehen. Oder aber/ welches meine Gedancken seyn/ weil selbiger Zeit die Vielweiberey denen Souverainen Herren nicht verbothen gewesen / und folglich das Wort ex concubina natus so viel heisset/ als filius ex secunda oder secundaria vxore, welche meistentheils zur lincken Hand getrauet worden/ gleich als weñ die rechte Hand der ersten Gemahlin schon vergeben und von ihr besetzet/ die Lincke aber einer andern noch frey gelassen wäre. Dann obgleich die Morgengabs-Heurathen sonsten auch die Kinder von der Erb- und Landes-Folge ausschliessen; so ist doch solches letztere damals nicht geschehen/ sondern der Unterscheid von einer vollgültigen Heurath nur darinnen bestanden/ daß die zur Morgengab Getrauete bloß mit ihrem Unterhalt zu frieden seyn müssen/ und die Ehre einer Königin oder Königlichen Erbin nicht in Anspruch nehmen können. Bey denen Teutschen Ertz-Fürsten hat dieses Recht einiger massen seinen Abfall gehabt. Dann erstlich besinne ich mich keines Zufalles/ da in einem Teutschen Fürstenthum oder Reichs-Lehen ein unechter oder natürlicher Printz in der Landes-Regierung gefolget / noch viel weniger aber mit denen ehligen Printzen zu gleichen Theilen gegangen wäre. Jedoch scheinet es / daß die natürliche Kinder der Reichs-Fürsten in alten

Quod semen patris regii attendendum esset, non matris.

Iterumque tamtn naturales tantum succedere in subsidium.

A Francia tamen RR. idem ius qui datum sit naturalibus quam legitimis?

Rsp. a) regna ista non fuisse hereditaria, sed mixta ex electitiis & patrimonialibus.

b) concubinae nomine adpellatas fuisse legitimas vxores.

Quid de naturalibus liberis principum Germaniae.

Zei-

Zeiten höher/ als ietzo geachtet worden. Denn von Henrico Leone lieset man/ daß er seine unechte Tochter an Borwinum, principem Henetorum verehliget habe / *Meibom.* opp. p. 426. anderer Exempel zu geschweigen. Da im Gegentheil bekannt ist/ daß heut zu tages selbige nur mit dem adelichen Stand sich vergnügen müssen. Es sey dann/ daß ihnen der natürliche Vater zu etwas höhers verhelffe. Ja es ist auch noch nicht ein mal dieses ausgemacht / ob ein natürlicher Sohn eines Reichs-Fürsten seiner Geburth halben von Adel sey/ und nicht vielmehr nöthig habe / durch ein Patent in solchen Stand erhoben zu werden. Daß es aber in der Landes-Folge mit denen natürlichen Kindern der Reichs-Fürsten desto ohnmöglicher fället/ dessen hat man folgende Ursachen/ weil über der Landes-Folge in einen Reichs-Lehen gar viele zu sprechen haben. Anfangs der Kayser und das Reich denen beyderseits nicht anstehen sollte / wenn entweder dardurch die Erledigung eines Reichs-Lehens gehindert/ oder aber sie gezwungen würden/ einen unehlichen Sohn zum Vasallen zu haben; nachgehends die Land-Stände / die sich gleichfalls beschwehren würden / wenn ihnen ein / wie man redet / in unehren gezeugter Sohn zum Landes-Herrn aufgedrungen werden solte; die Mit-Fürsten des Reichs/ die nicht minder anstehen würden/ einen unehlig gebohrnen neben sich in ihrem collegio sitzen zu lassen; absonderlich aber endlich die Lehens-Vettern / wenn sie auf solche Weise von der Lehens-Folge zurücke gesetzet werden solten. Aus welchem dañ die Folge leichtlich zu machen ist. p. 679 / daß wañ auch gleich der Kayser sein inreresse fahren lassen und den unehlig gezeugten per rescriptum legitimiren und ehlig machen solten: dannoch der übrigen interessenten ihre Befugnüß dardurch nicht abgethan und gehoben seyn würde.

quondam olim conditio fuerat melior Quin tamen in principatibus succedant; interest pluribus.

a) *Caesaris & imperii*

b) *ordinum prouincialium.*

c) *principum imperii aliorum.*

d) *agnatorum.*

Inde legitimatio per principis rescriptum *hoc casu est fere inutilis.*

Bey diesem allem aber sind die ICti dannoch hierinnen fast durchgehends einig / daß die unehligen Kinder ehlig werden / so bald derselben ihre Mutter demjenigen Vater / mit welchem sie ausser der Ehe gezeuget worden / priesterlich getrauet sey. Welche legitimatio per subsequens matrimonium genennet wird. Davon überhaupt *Molina* de Hispan. primog. lib. 3. c. 1. n. 6. und was der Gebrauch der Teutschen Fürsten anlanget/ *Mynsinger* cent. 5. obseru. 42. n. 2. *Gailius* lib. 2. obser. 141. n. 2. *Rosenthall* cap. 7. concluf. 18. n. 10. *Rumelinus* part. 1. AB. diff. 6. thef. 12. *Itterus* de feud. imp. c. 14. n. 2. Wenn aber einige den Longobardischen Lehens-Text 2. F. 26. §. naturales entgegen halten / nach welchem die legitimati per subsequens matrimonium von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden: so hat man nicht Ursache zu erweisen / daß solcher Text in Teutschland abgeschaffet sey / wie *Mylerus* in Gamolog. c. 24.

Quid sentiendum de legitimatione per subsequens matrimonium?

n. 2. wie auch *Itterus* cap. 14. n. 2. dafür halten: sondern es ist vielmehr das obige zu wiederholen / daß man vor der A.B. die Longobardische Lehens-Gesetze niemahls in Reichs-Fürst. gebrauchet habe; dahero bis auf die AB. selbige alle feuda diuidua gewesen seyn; auch denē per consequens matrimonium legitimatis die Landes-Folge allezeit offen gestandē. Rhetius de transmisso territorio c. 2. §. 35. Wobey dieser casus etwas sonderliches auf sich hat / welcher sich An. 1280. in dem Sächsischen Haus unter dem Land-Grafen Alberto zugetragen hat. Dieser Herr zeugete ausser der Ehe mit Cunigunda von Isenburg Söhne; die ihme aber auch von seiner Gemahlin Margaretha in der Ehe gebohren worden. Nachdem nun die Margaretha verstorben / ließ sich Albertus sein Kebsweib Cunigundam ordentlich trauen / auch in währender Priesterlicher Einsegnung die ausser der Ehe mit ihr gezeugete Kinder der Braut unter den Mantel tretten / damit sie dardurch wie neu gebohren und also zur Landes-Folge legitimiret werden möchten. Welches alles geschehen. Als er nun in der Erb-Folge Verordnung machen wolte: zog er der Cunigandae Sohn seinen Söhnen erster Ehe vor / mit dem Vorwand / er hätte selbigen vor diesen gezeuget / welcher dannenhero / weil er per subsequens martimonium legitimiret worden / für den primogenitum gehalten und die Söhne erster Ehe von der Landes-Folge ausgeschlossen werden müsten. Die Sache gerieth zum Krieg / worinnen aber die Kinder erster Ehe die Land-Stände auf ihrer Seiten hatten und folglich die Ober-Hand behielten. Allein was solle nun in dieser Sache Rechtens seyn? Einmahl läßt sich nicht läugnen / daß die unehlige Kinder durch erfolgte Trauung ehelig werden und zur Landes-Folge fähig seyn; nachgehends solche auch gleiches Recht mit denen nachhero in der Ehe gezeugten Kindern zur Land-Folge haben; in dem selbige sowol ihren nachhero gezeugten Ehligen Brüdern / als auch andern Ehlig gebohrnen vorgezogen werden / nnd irren vieler Ursachen willen diejenigen / welche ihnen die Landes-Folge nur in subsidium und alsdenn zulassen / wenn gar keine legitimi vorhanden wären. *Itterus* de feud. c. 14. n. 3. wie das Gegentheil *Mylerus* c. 24. Gamolog. n. 5. mit genugsamen dd. besetzet. Nachgehends nicht weniger klar ist; daß dem Erstgebohrnē die Landes-Folge zukomme: Dieweileu aber die ehlige Kinder / so bald selbige gebohren worden / ein Recht zur Landes-Folge erhalten / welches ihnen der Vater durch eine nachherige Trauung nicht wegnehmen kann / *Itterus* de feud. imp. cap. 14. n. 4. über dieses die erste Gemahlin unter deren Hoffnung einen Fürsten heurathet / daß ihre Kinder zur Landes-Folge gezeuget und erzogen werden / welcher dergleichen nachherige unvermuthete

Num primogenitura per secundas nuptias legitimatorum excludat primi matrimonii filios legitimos?

Ver-

Veränderung und Hindansetzung derselben nicht weniger Nachtheil erwecken müßte: so pflichte ich allerdinges denenjenigen ICtis bey/ welche dafür halten/ daß die Kinder erster Ehe von denen ältern unehligen/ ob gleich selbige durch die andere Ehe legitimiret und ehlig gemachet werden/ weder in der Landes-Folge noch in andern zum Recht der ersten Geburth gehörigen Stücken ausgeschlossen werden mögen/welcher Zweiffel sich auch dergestalt p. 679. u. bey *Schradero* feud. part. 7. c. 5. n. 22. abgethan findet. Im übrigen erinnere ich mich/ daß ein gewisser Reichs-Fürst hieraus diese Vorsichtigkeit gezogen/ welche zwar unvermuthet heraus kommet/ bey dem allem aber seine untrügliche Richtigkeit hat. Nemlich es war demselben darum zu thun/ daß er eine Gemahlin bekäme/ bey deren er deß Seegens von Printzen gewiß seyn könnte. Weil ihm nun denselben niemand gewähren mochte; sahe er sich eine Dame aus/ mit welcher er folgende Abrede nahm und solche auch schrifftlich von sich stellete. Es solte nehmlich Selbige versichert seyn/ daß er eine ehlige Liebe zu ihr hätte; weil aber der Wohlstand seines Hauses Söhne erforderte/ solte sie vor Zusagung einiger Ehe Ihme beywohnen. Würde sie ihme einen Sohn bringen/ so wolte er sich so fort mit ihr trauen lassen und solchen durch erfolgte Priesterliche Einsegnung legitimiren oder ehlig machen: solten aber entweder gar keine oder nur Kinder weiblichen Geschlechts folgen/ so hoffte er selbsten/ Sie würde nicht begehren/ daß er seine Lande durch eine Ehe mit ihr unglücklich machen/ und sein altes Hauß verlöschen lassen solte. Und solchemnach würde er zwar den Versuch mit einer andern Person thun müssen; inzwischen aber sie und ihre weibliche Erben reichlich versorgen. Die Person hat es auch darauf gewaget/und nach der Geburth zweyer muntern Söhne den Reichs-Fürsten bewogen/ die würckliche Ehe mit Ihr in allem Vergnügen zu vollziehen. Ich zweifle zwar/ daß diese Personen von einer theologischen Facultät ein gutes responsum erhalten haben würden; dieses aber ist gewiß/ daß den auf diese Weise auſſer der Ehe erzeigten und nach vollzogener Ehe legitimirten Kindern denen Reichs-Gesetzen nach/ niemand die Landes-Folge in einigen Zweiffel ziehen mögen. Noch leichter liesse sich dieser Anschlag/ denen äusserlichen Rechten nach/ bey einem souverainen König anbringen; da offters fast des gesamten Erd-Kreises Wohlseyn auf zwey Augen männliches Geschlechtes beruhen. Zu der Zeit als man die Vielweiberey noch nicht wider die göttliche Gesetze zu streiten hielte/ so war diese Vorsichtigkeit gar nicht vonnöthen/ in dem ein Souverain sich alle Monath mit einer andern Person trauen lassen und den Kinder Seegen auf das neue suchen kunte. Und obgleich die Evangelische

Cautela vasallorum, ad euitandum feudi aperturam?

Idem consilium, ne regna destituantur masculæ prole.

Num filiis ex polygamia dandum sit ius primogenituræ?

Polygamiam Hassiae, L. adprobant ICti & theologi Evangelici.

ICti und theologi heut zu Tages anfangen/ solche Frage zweiffelhafftig und als ein problema zu tractiren/ nach dem Exempel Lutheri und Melanchtonis, welche Philippo dem Landgrafen zu Hessen mit denen Heßischen theologis zugestanden/ sich neben seiner ersten Gemahlin einer Sächs. Printzeßin/ bey dero Leben/ Margaretham von der Sal trauen zu lassen/ davon *Thuanus* ad an. 1596. §. 16. *Hortleder* de caus. B. Germ. c. 19. p. 1400. c. 35. p. 1656. cap. 48. p. 1868. 1869. *Sarcerius* in corpore iur. matrim. p. 27. 36. 274. Athan. *Vincentius* in polygamia victrice cap. 89. n. 6. p. 554. handeln/ wie auch der Hof-Prediger *Langhans* dergleichen Anschlag seinem Herrn dem Churfürst Carln in der Pfaltz gegeben haben solle/ in litteris msct. die herum gehen/ wohin das an Churfürsten in Sachsen Iohan. Georg. IV. gestellte consilium S. Str. nachzulesen ist/ anderer als Caluini, Riueti, Diestii, Hulsemanni, Struui, Hahnii und anderer theologorum und ICtorum, die in gleicher Meynung bey *Feltmanno* in tractatu von der Vielweiberey n. 494. p. 213. angeführet werden/ vorjetzo nicht zu gedencken; ob auch gleich kein ICtus so hitzig seyn wird/ daß er dafür halten solte/ als wenn der artic. 120. der Peinl. Hals Gerichts-Orden. denen Teutschen Landes Herrn geschrieben wäre/ da solches Gesetz nur für Unterthanen und priuat Leute gehöret; obgleich noch endlich die Gesetze ein Recht zu machen scheinen/ in dem von zweyen hundert Jahren her verschiedene Reichs-Fürsten sich der Vielweiberey bedienet/ die ausser ihren Beicht-Vätern niemand darum zu Rede setzen dürffen: so ist doch einem aus der zweyten Ehe gezeugetem Kinde damit nicht geholffen. In dem der Kayser und das Reich wol dabey bleiben werden/ daß unter dem Namen ehelicher Leibes-Erben/ deren in denen Lehen-Briefen Erwehnung geschiehet keine ex polygamia erzielte Kinder verstanden werden mögen. Theils weil die Lehens-Gesetze zu einer Zeit gegeben worden/ als man die Vielweiberey verdammet/ und folglich unter denen legitimis keine liberi ex polygamia verstanden werden mögen; theils auch der Lehens-Herr sich dardurch verschlimmern solte/ dem desto weniger Hoffnung zu Erledigung eines Lehens übrig bleiben würde/ wenn die Vasallen der Athenienser ihrem Gesetze folgen solten/ daß aus Mangel der Leute ieder wenigstens zwey Weiber zu nehmen verbunden seyn solte/ nach welchem Geboth auch der sittenhaffte und trockene Socrates zwey Weiber nehmen müssen/ davon *Athenaeus* in Deipnosoph. lib. 13. n. 16. *Laertius* in vita Socratis c. 26. und in vita Solonis c. 38. gedencken. Es ist mir zwar wol bekannt; daß der berühmte ICtus S.S. dafür gehalten: das Wort legitimus in A.B. heisse so viel als conformis legibus. Wann nun die Evangelische Fürsten von

Sensu tamen iuris feudalis habentur pro illegitimis filii progeniti ex polygamia.

Iuris praecepti. vt quilibet in matrimoniũ duas ducat vxores minimũ. Euangelicis principibus quilicita polygamia?

Denen

denen Päpstlichen Kirchen-Gesetzen in dem Art. 5. Instr. Pac. befreyet wären; so könnten ihme auch selbige nicht in dem Weg stehen oder seine in polygamia erzeugte Kinder unehlig machen. Käme es also auf die göttliche Gesetze an. Da er dann dafür hielte; daß die Polygamie weder in dem alten noch neuem Testament mit einem Buchstaben verbothen wäre / absonderlich da selbige 2. Sam. 12. vers. 8. unter den Seegen GOttes gerechnet würde. Wenn nur die erste Gemahlin keine Erhebliche Ursache hätte / über den Abgang der Ehligen Beywohnung sich zu beklagen / da es allerdinges hiesse / daß sich kein Theil dem andern entziehen könnte 1. Cor. 7. vers. 4. *Grotius* lib. II. c. 5. Iure B. & B. §. 9. n. 2. allein ein anders ist / die polygamie zu bestraffen / ein anderes / die Lehen nicht auf die aus solcher Ehe gezeugte Kinder zu vergeben. Welches letztern / oben angeführter Ursachen halben / sich kein Reichs-Fürst anzumassen haben wird. Weswegen hieselbst Lutherus denen Reichs-Gesetzen gemäß geschrieben tom. 7. Ienensi f. 425. vom Landgrafen will ich nicht reden. Er ist Manns genug. In Hessen weiß ich von einer Landgrafin / die da ist und soll heissen Frau und Mutter in Hessen. Wird auch keine andere mögen junge Landgrafen tragen und zeugen. Ich meyne die Hertzogin / Hertzog Georgen zu Sachsen Tochter. Als wolte er sagen: der Landgr. mag sich noch eine Gemalin zu legen / die Kinder von solcher andern Gemahlin werden deswegen doch nicht Reichs-Lehen fähig seyn. Endlich ob auch gleich die Evangelische Reichs-Fürsten in Ehe-Sachen keinem Richter unterworffen seyn / in dem selbige / der Römischen Kirchen-Satzungen nach / dem Amt der Geistlichen zugehören / von welchem die Evangelische der art. 5. Instr. Pac. Osn. freyspricht / *Bodinus* de foro cameræ in causis matrimonialibus; nachgehends sich auch verschiedene Exempel finden / daß Reichs-Fürsten ihre Gemahlinnen von sich geschaffet u. von ihren eigenen Räthen oder andern auswärtigen ICtis der Ehescheidung wegen erkennen lassen: so würde es doch viel zu thun haben / wenn bey Leb-Zeiten der geschiedenen Gemahlin selbiger sich eine andere antrauen und mit solcher Kinder Zeugen solte / ob diese für Reichs-Lehen fähig geachtet werden könten. Ich zweiffle in dem Falle / wenn die Ursachen der Ehescheidung richtig wären / gar nicht / denen aus der nachherigen Ehe gezeugten Kindern die Lehens-Folge zuzusprechen. Allein was ein Catholischer Hof dagegen für Umschweiff und Zweiffel machen würde / kan derjenige desto leichter beurtheilen / dem der Römische Aberglaube in Ehe-Sachen nur ein wenig bekannt ist. Letztens ist mir neulich die Frage vorkommen / ob ein Printz / der von Evangelischen Eltern gezeuget worden / die zu nahe in

His tamen liberis feuda merito negantur.

Quid de liberorum successione post diuortium *primæ vxoris?*

Num ciuilis & canonicus incestus obsit iuribus primogenitorũ?

in das Geblüth zusammen geheurathet / z. E. wenn einer seiner Schwester Tochter oder seines grosse Vaters Schwester zur Ehe genommen / in Reichs-Lehē sich der Landes-Folge oder des Rechts des Erstgebohrnen zu versichern und pro legitimo in der A.B. gehalten werden müßte. Ob nun wol denen gemeinen Lehen-Rechten nach die aus Blutschand gezeugete Kinder von der Lehens-Folge ausgeschlossen werden *Struuius* cap. 9. Feud. th. 8. n. 7. p. 302. nachgehends auch nicht allein dieses Blutschand heisset / dawider die Rechte der Natur *Grotius* lib. II. cap. 5. n. 12. oder die göttliche Gesetze *Leuit. 18.* streiten / sondern auch wo die Heurath wider die in dem Römischen oder Päpstlichen Recht verbothene gradus geschiehet; und obgleich die Evangelische Fürsten in dem Art. 5. Instr. Pac. Osn. von denen Päpstl. Rechten in Kirchen-Sachen befreyet sind / dannoch die Römischen Gesetze / die auch die Heurathen gewisser Ursachen halben über die in iure diuino unzuläßige gradus §. 3. sq. Instit. de nupt. absonderlich in dem lib. V. Codicis verbieten / einen Evangelischen Reichs-Fürsten zu verbinden scheinen / in dem die meiste Rechts-Gelehrte der Meynung sind / quod principes imperii, quoties inter se controuertant, vtantur iure ciuili cōmuni-Romano: Dieweilen aber / selbst von dem Gegentheil zugestandener massen / die Evangelische Fürsten an das Päpstl. Recht gar nicht mehr verbunden seyn und folglich ihre Heurathen nach demselbigen nicht beurtheilet oder für Unrecht angegeben werden dürffen; nachgehends den Evangelischen Landes-Herrn in Kirchen-Sachen nichts als die H. Schrifft eine Verbindung machet und folglich ihnen alle das Recht auch in dispensationibus, als dem Papst selbsten zukommet; ferner es ungereimt seyn würde / daß die Evangelische Landes Herren ihre Unterthanen von der Blutschande bis auf die in göttlichen Gesetzen nahmhafft gemachte gradus dispensiren / sich aber selbsten nicht helffen und die Hände gebunden tragen müsten; über dieses / welches das meiste ist / die Römischen Rechte in Kirchen-Sachen in Teutschen Landen zu keiner Zeit gegolten haben / weil doch niemand unbekant ist / daß die Teutsche in Kirchen-Sachen das Päpstl. recht gebrauchet / ehe sie von einem Römischen gehöret hatten; welches doch die Teutsche nicht anders als ex recepto und weil sie es angenommen / verbindet; zu geschweigen / daß die Römische Gesetze zwar als ein ius privatum von den Landes Herrn für ihre Unterthanen angenommen worden / man aber nirgends findet / daß sich solche für ihre Person demselben iemals unterworffen; endlich des Papsts seine Kirchen-Gesetze keine Würckung in dem Staat ausmachen können / sondern auch bey einem Catholischen Reichs-Fürsten nichts / als eine Kirchen-Straff verdienen: als halte

apud principes euangelicos.

ich

ich dafür/ daß einem Printzen welcher aus einer Ehe/ die den Päpstl. Satzungen oder Römischen Gesetzen nach für Blutschand geachtet wird/ dannoch der Weg zur Lehen und Land-Folge/ nicht verschlossen werden möge. Und so ist auch in hiesiger Facultät Ao. 1709. in einer wichtigen Frage/ die ein Reichsgr. gethan/ erkannt worden.

Ob im übrigen ein unehlig gezeugter Printz von dem Kayser dahin restituiret und in das Recht eines ehlig erzeugten/ und die Wirckung gesetzet werden könte/ daß er die Landes-Folge erhalten solle/ darüber ist viel Fragens und Streitens 673. Dann obwohl die Frage hier nicht ist/ ob alle legitimationes principis solches mit sich führen; auch nicht/ ob zur Landes-Folge eben alsdann ein Schluß zu machen sey/ wenn eines Reichs-Fürsten unehliger Sohn von dem Kayser nur überhaupt gefürstet wird/ da man leichtlich die Frage mit *Rosenthallio* cap. 7. concluf. 19. n. 6. *Sixtino* lib. 1. de regalib. c. 3. *Mylero* in gamologia c. 25. n. 1. wider Sinold *Schuzen* vol. 1. Iur. Publ. D. 8. th. 11. lit. a. mit nein beantworten kan; sondern die Frage hierauf ankommet: ob der Kayser einen unehligen Sohn eines Reichs-Fürsten ins besondere zur völligen Landes und Lehens-Folge auch den mitbelehnten Vettern zum Nachtheil/ die deswegen in der Lehens-Folge zurück gesetzet werden/ für echt und ehlig erklären möge? Ob nun wol dem Kayser Ianus ab *Arcedura* concl. 7. feud. cap. 2. n. 18. *Itterus* cap. 14. §. 7. p. 711. *Rhetius* ad 1. F. 8. p. 308. *Gailius* lib. 2. obser 142. n. 12. und andere solche Gewalt zusprechen/ weil man vor deme unter echten und unechten Kindern der Erb-Folge wegen keinen Unterscheid gehalten/ nachhero aber erst diejenige/ welche auffer der Ehe Kinder gezeuget damit bestraffet hätte/ daß ihre Kinder unehrlich u. von der Erbschafft ausgeschlossen seyn solten/ wie solches Iustinianus in der Nouella 89. praef. und cap. 2. 3. seibsten umständlich ausführet. Dannenhero ja dem Kayser frey stehe/ aus erheblichen Ursachen einem oder dem andern solche Straffe zu schencken/ folglich die Sache wider in den alten Stand zu bringen und den unehligen dem Vater folgen zu lassen; nachgehends in der legitimatione per subsequens matrimonium eben die dispensation des Kaysers zum Grunde läge und zwischen jenem und diesem Falle nur solches den Unterscheid machte/ daß diese letztere dispensatio überhaupt generalis, iene aber specialis wäre/ deren sich der jenige nur zu erfreuen hätte/ welcher von dem principe ein rescriptum erhalten hätte; folglich/ wenn die Vettern legitimationem per subsequens matrimonium zugeben/ auch die legitimatio per rescriptum nicht gehindert werden könte; endlich die Weise als Hart. *Pistoris* quaest. 40. *Fachineus* 7. controu. 49. 50. *Mylerus* ga-

Nũ in principatu succedat legitimatus per rescriptũ?

mo-

laicum e) | Weltlichen e)

molog. c. 25. §. 2. *Menochius* consil. 181. n. 24. & conf. 202. 11. 155. *Struuius* c. 9. iur. feud. th. 3. n 10. sqq. für unzulängl. wären/ die von retrotractionibus und Zurückrechnung der Hochzeit von dem geschehenen Beyschlaff oder einem Rechts-Traum/ daß derjenige/ welcher seine Beyschläfferin heurathete/ selbiger in ehliger Liebe beygewohnet haben müsse/ welche Dinge alle sich zwar aus Burger-Rechten iemand vorsagen liesse/ in der That selbsten aber wenig auf sich hätten: Dieweilen aber die unehlig gezeugeten Kinder nicht schlechter dinges/ sondern nur so lange oder unter der Bedingung von der Erb-Lehen- und Land-Folge ausgeschlossen werden/ biß der Vater die in Unehren erkannte Mutter sich würcklich trauen u. ehlig beylegen lässet; folglich die Straffe der Ausschliessung von der Erb-Folge nicht so wol auf die unehlig gezeugte/ als nur diejenige unter denselben gerichtet ist/ deren Eltern sich auch nachhero nicht ehlig verbinden/ dahingegen die legitimatio per rescriptum die schon würcklich unfähige Kinder zur Erb-Folge fähig machet und folglich denen Lehens-Vettern ihr einmahl erlangtes Recht wieder aus den Händen reisset; nachgehends die Folge in Teutsche Fürstenthüme und Lande nicht allein von dem Kayser/ sondern auch denen Reichs- und Land-Ständen reguliret und in diese Ordnung gebracht worden/ daß sich keiner/ dessen Eltern nicht wenigstens nachhero die Ehe vollzogen/ deroselben zu erfreuen haben solte/ und solcher gestalt es sehr ungleich herauskommen würde/ wenn dasjenige was beyde Theile geschlossen/ der Kayser allein wieder umstossen könte; über dieses/ weñ solches auf ein blosses rescriptum ankäme/ ein jeder unehliger/ der Hoffnung halben auf Land u. Leute/ Mittel finden würde/ solches heraus zu bringen und folglich die Ausschliessung der unehligen für umsonst gehalten werden müßte; endlich noch in vielen Lehen-Briefen die Erklärung ausdrücklich enthalten; dir und deinen ehlig gebohren Leibes-Erben/ worunter zwar die legitimati per subsequens matrimonium, als welche durch die Trauung so wie neu gebohren werden/ mit nichten aber die legitimati per rescriptum verstanden werden mögen: als halte ich dafür: daß per rescriptum kein unehlicher Printz zur Lehens- und Landfolge legitimiret und fähig gemachet werden möge.

Num in principatu succedere possit vel clericus vel Jacerdos.

e) Laicus heisset nach dem Kirchen-Latein weltlich und wird dem geistlichen Stand hieselbst entgegen gesetzet. Ohngeachtet nun von vielen Zeiten her manche Christliche Männer gewesen seyn/ welche dafür gehalten haben/ daß dieser Unterscheid zwischen dem so genannten geistlichen und welt-

weltlichen Stand in dem Christenthum und Staat ein gar grosses Verderben angerichtet habe/ theils weil durch diesen Riß alle Christliche Staaten zweyköpfig und in ihrem Eingeweide uneinig worden; theils auch/ weil bey den Weltlichen das Christenthum erkaltet/ die auch geglaubet haben/ daß ihnen mehr in der Welt mitzumachen vergönnet sey; da hingegen die Geistliche sich auf ihren so genannten Stand verlassen/ und in das äusserliche Wesen das Christenthum gesetzet haben; theils auch weil man hierdurch dem gemeinen Mann einbilden wollen/ als wenn der geistliche Stand seine Anordnung allein von GOtt hätte/ und folglich keiner weltlichen Majestät davon Rechenschafft geben dürffte; da doch der lautere Zustand der ersten Christen zeugete/ daß der geistlichen ihr Amt/ die Sacramentirliche Handlung etwa ausgenommen/ von der weltlichen Majestät so wol/ als andere weltliche Aemter und Dienste angeordnet worden wären/ davon p. 347. 348. litt. f. gar wichtige Gründe zu finden sind; ferner auch aus der ersten Kirchen dieses bekannt ist/ daß wenn ein weltlicher zum Lehr-Amt in der Kirchen erwehlet worden/ er deswegen seinen weltlichen Beruff so wenig aufgegeben und z. E. aus den Zünfften von Handwercken getreten/ so gewiß es ist/ daß der grosse Apostel auch mitten in solchem Amt seinen Weberstuhl fortgesetzet/ mit seiner Hand-Arbeit etwas zu verdienen und weder der Gemeine noch dem Armen-Kasten beschwerlich zu fallen/ davon wir auch in dem tractat de iure annatarum principum euangelicorum c. 1. §. 3. litt. e. gehandelt haben/ solchemnach der geistliche Lehr-Stand die weltliche Verrichtungen nicht gehindert haben würde/ daß nicht einer zugleich Bischoff und Landes Herr seyn können; über dieses ja die Geistliche selbsten die Weise in Teutschland aufgebracht/ daß sie/ neben den Kirchen-Sachen/ auch ihre weltliche Regierung führen; ihre Stiffts-Vögte abgedancket und abgekaufft/ und die weltliche Landes-Herrschafft an sich genommen haben/ weswegen sie sich auch zugleich Bischöffe und Reichs-Fürsten nennen lassen/ als oben schon erinnert ist/ um deswillen ietzo die Weltliche wohl das ius talionis brauchen und also in ihren Landen selbsten Bischöffe abgeben möchten/ wie die Bischöffe sich zu weltlichen Landes-Herrn machen lassen; endlich noch das Exempel Henrici Königes in Portugall bekannt ist/ welcher/ ob er schon geistlich und ein Cardinal gewesen/ dannoch in der Regierung und Landes-Folge/ seinem Vettern Ao. 1578. gefolget hat *Vansconcellus* in Lusit. p. 327. Faria part. 3. c. 18. *Pufendorff.* Erleuterung cap. 3. p. 474. letztens nicht allein die Kayser Maximilianus und Carolus den Anschlag gehabt haben sollen/ zugleich Kayser und Päpste zu seyn; sondern auch noch bis ietzo der Kayser bey seiner

Rationes dubit.

Crönung zu Aachen ein canonicus wird und solches canonicat selbigem Capitul zu ehren behalten muß/ folglich die Annehmung des geistlichen Standes den weltlichen nicht zu hindern scheinet: worzu noch ins besondere bey denen Churfürsten kömet/daß/da sie die geistliche Cantzeley-Aemter über sich genommen/ und deßwegen wie andere in der Parade auf den Römer reiten/ man kaum eine Ursache finden möge/warum sie vor Hof-Aemtern einen Abscheu haben sollen: Dieweilen aber die Ordnung in der A.B. h. t. ein mahl also eingeführet ist/ daß die weltliche Fürstenthümer keinem Geistlichen zufallen mögen/ absonderlich da der Papst den Einfall gehabt/ ein Fürstenthum/ das/ des Geblüths halben an einen Geistlichen fiele/ müßte nach dessen Tod der Kirchen als Erbe verbleiben/ Pufendorfische Erleuterung cap. 3. §. 6. pag. 476. Nachgehends die Exempel auch derjenigen Reichs-Fürsten nicht ungewöhnlich sind/ welche/ nachdem ihnen die Lande angestorben/den geistlichen Stand/mit Genehmhaltung des Papsts verlassen müssen/ als mir ietzo Albertus 2. von Oesterreich beyfält (m. 1358.) der Canonicus zu Passau gewesen/ als ihme das Hertzogthum Oestereich angestorben/ weswegen er mit dispensation des Papsts die Geistlichkeit verlassen hat/ Germania princeps lib. 1. c. §. 8. p. 146. welches *Fugger* lib. 3. cap. 8. p. 335. vergebens in Zweifel ziehet/ so/ daß uns die Reichs-Gewohnheit genug ist/und wir nicht nöthig haben/ auf die Longobardische Lehn-Gesetze/ welche gleiches versehen 2. F. 26. §. si clericus. *Rosenthal* cap. 7. concl. 29. H. *Pistoris* lib. 1. quæst. 33. *Berlichius* part. 3. c. 39. *Struvius* c. 9. feud. th. 9. p. 338. uns zu beziehen; über dieses auf die Sächsische Lehen-Rechte c. 2. pr. und Landr. lib. 1. art. 25. die Landes-Lehen einem Geistlichen völlig absprechen/ und obgleich solches wegen der Lehens-Dienste/ die in Person erfodert werden/ geschiehet/ da hingegen die Reichs-Fürsten-Lehen hauptsächlich auf die Regierung der Lande gehen/ welchen auch eine geistliche Person mit gutem Fortgang vorstehen mag; dannoch über dieses sich bey weltlichen Reichs-Fürstenthümern auch verschiedene Umstände befinden/ welche den Anfall auf eine geistliche Person unfüglich machen/ theils weil solche dem Papst durch die Geistlichkeit näher verwandt ist/ als es etwa der Wohlstand der Lande zuläßet; theils auch/weil ihn sein geistliches Amt von verschiedenen Verrichtungen zurück hält/ oder doch verhindert/welche man von einem Weltlichen erfordert; Ferner wenn auch in souverainen Königreichen ein Geistlicher gefolget/ selbiges alle mal mit Genehmhaltung der Stände oder mit Verlassung der Geistlichkeit geschehen müssen: als halte ich dafür/ daß ein Geistlicher zur Landes-Folge eines weltlichen Fürstenthums nicht befugt sey. Woraus

Rationes decid.

dann

dann folget / daß auch ein weltlicher Reichs-Fürst / wenn er Gefallen haben sollte/geistlich zu werden/oder einen Bischoff abzugeben/ er um aller bishero erzehlten Ursachen willen/ bey der weltlichen Landes-Regierung nicht gelassen werden könne/ 2. F. 30. §. ex hoc. Wobey mir noch diese Frage vorkommet: *Num laicus excidat principatu seculari, si fiat clericus.*

Ob ein Evangelischer Administrator eines Stiffts für geistlich zu halten/ und folglich von der Landes-Folge in einem Reichs-Fürstenthum ausgeschlossen werden solle?

Ob es nun wol scheinen möchte/daß gleichwol auch die administratores episcopatuum geistlich wären/ reverendissimi hiessen/ ausser denen nigen Stücken/die ad ea, quae ordinis sunt, gehören/von denen würcklichen Priestern wenig unterschieden wären; nachgehends die Verbindung gegen dem Papst/ die unmäßige Liebe zu ihrem Orden/ das Land bey ihnen nicht weniger/ als bey würcklichen Priestern/zu befahren hätte; Ferner die Wörter der A. B. die zu der Folge in einem Fürstenthum einen laicum erforderten/ auf keinen clericum secularem gezogen werden könnten/ welches ex *Saluiani* lib. 5. de gubern. Dei p. 306. klar wäre/ da das Wort laicus einem clerico seculari ordentlich entgegen gesetzet würde/ laici, non clerici seculares. Uber dieses p. 681. das Exempel/ da ein canonicus secularis bey Ubernehmung des Hertzogthums Oesterreich die Geistlichkeit quittiren müssen/ davon ein klarer Zeuge zu seyn schiene/ daß kein clericus secularis die Folge in einem Reichs-Fürstenthum antreten könnte; Ausser dem noch das jüngste Exempel des andergebohrnen Bayrischen Printzen bekant wäre/der deswegen Ao. 1688. als Ertz-Bischoff zu Cöln die priesterliche Weyhung nicht angenommen/damit ihn der Papst von dem clericatu seculari desto leichter dispensiren könnte/ wenn sein Herr Bruder/ der Churfürst in Bayern/ unbeerbt sterben sollte/ dergleichen reuers er auch würcklich von dem Papst erhalten; Endlich auch noch vor der A. B. das Exempel des Hertzogs in Sachsen Ioannis II. dieses recht klar machte/ welcher sich deshalben des Bißthums Passau verziehen/ damit er nicht von der Chur ausgeschlossen werden möchte *Stero* ad an. 1313. tom. I. opp. Freheri p. 408. Dux Saxoniae senior, qui in episcopum Patauiensem a pontifice erat deputatus, nondum tamen eandem sedem adscenderat, sciens se frustratum in electione monarchae; Letztens noch auch dieses *2. F. 30. §. ex hoc* versehen ist/daß nicht allein kein clericus in keinem Lehen folgen kan; sondern auch es verliehret ein würcklicher Reichs-Fürst sein weltliches Fürstenthum/ so bald er sich in den geistlichen Stand begiebet: Dieweilen aber aus dem testamento des Churf. zu Brandeburg Friderici I. ao. 1437. die in- *Num administratores episcopatuum inhabiles sint ad suscipiendum principatum secularem? Rationes dubit. Rationes decid.*

terpretatio vſualis, und wie man ſelbiger Zeit dieſes Geſetz in dem Teutſchen Reich verſtanden habe/ausdrücklich klar wird/ indem ſolcher Churfürſt allein diejenige von der Landes-Folge ausſchlieſſet/ welche tief geiſtlich oder prieſterlich worden: Wenn die übrigen Söhne alſo * tief geiſtlich worden wären/ daß ſie nimmer weltlich werden könnten/ ſo ſoll die Marck Brandeburg u. ſ. w. Springesfeld de apanagio cap. 3. p. 49. Dahingegen die weltliche Geiſtliche/die noch nicht Prieſter worden/ einen leichten weg haben/ die weltliche Geiſtlichkeit zu verlaſſen/ in dem Lehen zu folgen/ und ihre Vettern von der Lehens-Folge zurücke zu halten; nachgehends die Longob. Lehens-Geſetze 2. F. 30. & ex hoc, weil ſie auch einem/der mit Verlaſſung des geiſtlichen Standes wieder weltlich worden/ die Landes-Folge abſprechen/von feudis beneficiatis zu verſtehen ſind/und ſich zu denen feudis oblatis der Teutſchen nicht wohl reimen/ welches auch Frid. *Schenk* 2. F. 21. und *Schilterus* ad ius Alem. cap. 3. n. 2. 3. erkennen; Ferner einige ICti gar zweifeln wollen/ ob heut zu tages auch in dieſem Falle die A. B. mehr in dem Gang ſey. Denn Joachim Friederich 1553. Biſchoff zu Havelberg und adminiſtrator des Ertz-Stiffts Magdeburg geweſen/ als er die Chur Brandenburg Ao. 1598. bekommen hat; wie dann auch den Sächſiſchen Chur-Printzen Johannem Georgium dieſes in der Landes-Folge in der Chur Sachſen 1611. nicht gehindert hat/ weil er 1603. adminiſtrator des Bißthums Merſeburg geweſen; endlich auch der erſte Churfürſt von Hannover Erneſtus Auguſtus Biſchoff zu Oſnabrüg geweſen/ weil ſelbſten das Inſtrumentum pacis Oſnabr. Artic. 13. denen Hertzogen die Biſchöfliche Würde mit denen Catholiſchen Wechſels-weiſe frey gegeben; Letztens/da auch ein proteſtirender Biſchoff weder dem Papſt einige Verbindung hat/ noch auch ſonſten der Geiſtlichkeit einig Gelübde thut/ oder ſich dadurch zu einiger weltlichen Staats-Verrichtung untüchtig machet/ um deren willen man vordem den geiſtlichen Stand von der Lehens-Folge über Land und Leute ausgeſchloſſen hat; Zu geſchweigen/daß auch ietzo den Römiſchen Biſchoffen der Krieg nicht ſo ſehr entgegen/ daß nicht der Biſchoff von Münſter Bernhard von Galen für einen groſſen Capitain gehalten werden/ und davon Proben ablegen ſollen; darzu noch ietzo in unſern Reichs- und Land-Lehen kommet/ daß die Vaſallen nicht mehr in Perſon dienen/ſondern entweder ihr Reichs-Contingent an Geld zahlen/ oder ihre gewiſſe Mannſchafft ſtellen/ für ſich ſelbſten aber zu Hauſe bleiben/und folglich dergleichen Pflicht ein Geiſtlicher ſowol/ als ein Weltlicher bewerckſtelligen mag: als halte ich dafür/ daß man heut zu tages nicht mehr Urſache habe/ die Geiſtliche von Reichs-Lehen auszuſchlieſſen/ noch auch denen adminiſ-

Illo vero non extante, ad eiusdem primogeniti filium f)	Sohne/ und/ in Ermanglung dessen/ an des Erstgebohrnen Sohn f), gleichfals

ministratoribus der Stiffter und Bißthümer die Land-Folge schwer zu machen.

f) Nach dem so genannten iure repræsentationis, dardurch die Kinder in ihrer Eltern Recht treten/ und folglich der Enckel vom Erstgebohrnen den andergebohrnen Sohn ausschliesset. Zwar ist dieses Recht denen alten Teutschen so zweiffelhafftig vorkommen/ daß sie darüber sich die Parteyen schmeissen lassen/ indem sie geglaubet/wenn aus dem Recht nicht zu kommen wäre/so müste man solches in die Faust setzen/und das Vertrauen zu GOtt haben/ daß Er den Theil/ der recht hätte/nicht unten liegen lassen würde. Inzwischen hat gleichwol für des Erstgebohrnen Sohn Kayser Otto I. gesprochen/ davon *Wittekindus* Sax.annal. lib.2. p.17. edit. Meibomii Nachricht giebet. Ob nun wol nach dieser Zeit in Privat-Erbschafften gemeiner Leute ein und andere Provintz in Teutschland die Gewohnheit gehabt/daß von den Kindern die Kindes Kinder in der Erbschafft ausgeschlossen worden *Grotius* lib.2. de Iur. B. & P. c 7. §.30. n.1. Petr. *Heigius* part.1. quaest.8. n.31. *Meuius* ad ius Lubecense part.2. tit.2. art.1. n.30. so ist doch solches in der Erb-Folge auf Land und Leute nicht geschehen/ da man des Erstgebohrnen Sohn allemal dem andergebohrnen Sohn selbsten vorgezogen hat/ als hievon die A.B. tit.7. §.2. ein sicherer Zeuge seyn kan/ der Succeßions-Ordnungen und Succesions-Fälle in andern Reichs-Fürstenthumen und Landen nicht zu gedencken. In welchem Unterscheid unter Privat-Erbschafften und der Landes-Folge in einem Fürstenthum die sache hieselbst *Ioanni a Sommern* in lib. de repræsentatione c.1. n.1. p.3. unbekant gewesen ist. Denn daß *Reinking* lib.1. classt.4. c.17. n.35. das Gegentheil aus dem Exempel des Chur-Hauses Pfaltz erweisen will/da des Churfürsten Adolfi Sohn Rupertus von jenes seinem Bruder Ruperto ausgeschlossen worden/ solches ist Ao. 1353. kurtz vor der A.B. mit Genehmhaltung des Ruperti minoris geschehen/als welcher die Chur-Lande freywillig in den Händen seines Vaters Bruders Bruders gelassen. Davon Germania princeps cap. 1. §. 19. in notitia Palatinatus handelt. Nur was die Privat-Erbschafften der Teutschen anlanget/ da fällt mir allerdinges eine gar erhebliche Ursache bey/warum selbige/ mit Hindansetzung des erstgebohrnen Sohnes Kinder/ die andere und ferner gebohrnen Söhne allein zur Erbschafft gezogen haben. Dann nachdem man den Gebrauch angefangen/

Ius repraesentationis. Germaniae quam diu fuerit ignotum?

In privatis hereditatibus, non in successione in principatu, vbi viguit repraesentatio.

In hereditatibus privatorũ, qui ius repraesentationis sit iniquum?

similiter laicum, libere g)	dafern solcher weltlich ist/ frey g)

daß die Kinder/so bald sie geheurathet/aus väterlicher Gewalt getreten; so hat man auch derselben ihre Kinder von des Groß-Vaters Verlassenschafft so lang ausgeschlossen/ als selbiger noch selbsten Kinder über seinem Brod gehabt hat/welche nicht versorget gewesen. Wenn nun die Teutschen in ihren Privat-Erbschafften dieses für billig gehalten; daß dem Vater erstlich seine noch unversorgte und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder; nach diesen alle Kinder überhaupt; endlich die Kindes-Kinder folgen sollten: so finde ich nichts Unbilliches in der Sache. Weil aber solcher Grund auf dem Reichs-Tag nicht erwogen worden: so darf man sich nicht wundern/ warum des Reichs Cammer den Gebrauch/ daß die Kindes-Kinder von den wircklichen Kindern ausgeschlossen seyn sollten/ für unbillig und dem Recht der Natur entgegen lauffend angegeben/und deshalben Ao. 1500. eine folgende Verordnung gemachet habe: Wenn daß nun hinfüro die Enckel mit denen Kindern/ an statt ihrer Väter und Mütter zu erben/ nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Recht (frustra igitur dubitat Culpisius, vtrum sub iure communi intelligatur Romanum) zugelassen werden sollen. Der Gewohnheit/ so an etlichen Orten seyn möchte/unangesehen. Denn wir auch selbige Gewohnheit als der Mildigkeiten/ Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß/ abthun und vernichtigen. Laur. *Kirchoff.* cons. 5. num. 5. vol. 2. consilior. Germanicor. Ictor. Von dem Chur-Brandenburgischen Testament/ das hiewider ist/ siehe p. 671.

Num repræsentatio sit iuris naturalis iudicio comitiali 1500?

Electoratus libere qui relinquantur primogenito aut ex hoc nepoti?

g) Die Rede ist von der Chur/ daß solche/ ohne einige Beschwerniß/ dem Erstgebohrnen oder dessen Sohn verbleiben solle; dahero derjenige/ welcher in der Chur folget/ nicht nöthig hat/ solche mit beschwerlichen Bedingungen anzunehmen. Wobey aber gefraget wird:

1. Ob dann nicht derjenige/ der die Chur-Folge überkommet/ seinen andern Geschwistern etwas heraus geben/ alimenta, dotes, apanagia, paragia oder dergleichen verschaffen müste?

Num illi ad dotem obligentur & apanagia? Rationes dub.

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß gleichwol hieselbst die Aß. wolle/ die Chur solle dem Erstgebohrnen oder dessen Sohn schlechter dinges unbeschwehret libere überlassen werden; nachgehends die andere Kinder sich mit der allodial Verlassenschafft vergnügen müßten/ und was ihr Vater nicht verlassen/ sie auch nicht forden könnten; wie dann auch das Land nicht schuldig wäre/ mehr als seinen Regenten zu versorgen; endlich die alte Gewohnheit der Teutschen erfordert hätte/ daß die unversorgte Prin-

tzeßinnen ins Closter gehen und die übrige Gebrüder sich selbsten versuchen müßten / die man deshalben auch nicht mit dem regierenden Fürsten in gleicher Benennung gehalten / sondern nur Junckern geheissen hätte: dieweilen aber gleichwol in den alten Zeiten vor der A.B. alle Fürstenthume theilbahr gewesen / davon jedes Kind und Kindes Kind männliches geschlechtes einen würcklichen Antheil Landes bekommen / folglich dem Erstgebohrnen dasienige / was er seinen Brudern und Brüder Kindern zu ihrem Unterhalt als eine apanage und Abfindung hergiebet oder ausetzet / gegen der würcklichen Theilung / die er ihnen vor der A.B. schuldig gewesen / für ein gar weniges zu achten ist; nachgehends heut zu Tages der Erstgebohrne oder dessen Sohn nicht allein etwa die Tafel-Güter; sondern auch / dessen Staat zum besten / die von dem Vorfahren für sich erworbene Cammer-Güter / die Verbesserungs Kosten der Gebäude / die Geräthe / welche zum Aufputz der Residentz und Lust-Häusser gehören / allein bekommet / welches vor deme unter die allodial-Erben vertheilet worden; ferner in den meisten Landen der Landes Herr die freye Hand hat / bey Abgang der Mittel / Steuren auszuschreiben und folglich / was er seinen abgefundenen Geschwistern reichen lässet / von dem Lande dardurch wieder holen kan; über dieses denen Landen hierdurch nicht zu viel geschiehet / indem selbigem mercklich daran gelegen / daß die Printzen vom Geblüth / wie man sie ietzo nennen kan / leben können / theils weil das Land nicht weiß / ob es nicht selbiger einstens in der Landes-Folge nöthig / theils auch weil es dem Wohlstand zu wider / daß ein Printz / der sich von einem Lande schreibet / in Dürfftigkeit stehen solle; wie dann endlich eben deswegen / weil das Land einmal die Nachgebohrnen Cadets mit dem Fürsten und Hertzöglichen Nahmen beleget / solches auch ihnen den Unterhalt schuldig zu seyn scheinet; andern falls letztens diese Printzen von Geblüth übler / als priuat-Leute daran seyn würden / welche an ihrer Eltern Verlassenschafft Theil haben; worzu noch kommet / daß die A.B. h. t. die blosse Chur denen Erstgebohrnen unbeschweret zu spricht / nicht aber dasjenige / was jetzo zu den Chur-Landen gerechnet zu werden pfleget / aus welchem Grund eben die Versorgung der andern Geschwister herzuführen ist; zu geschweigen / daß auch diejenige Lehens-Folger / welche in feudis beneficiatis folgen / der Teutschen Gewohnheit nach / für den Unterhalt ihrer Geschwister zu sorgen verbunden seyn / wenn sich gleich nichtes an allodial Stücken unter dem Leben findet: als halte ich davor; daß ein Chur-Erbe / beschaffenen Umständen nach / gehalten sey / für den Unterhalt seiner Geschwister / die Ausstattung der Schwestern und das apanagium der

Rationes decid.

Brüder

Brüder zu sorgen. Und aus eben diesen Gründen lässet sich auch die andere Frage mit ja beantworten:

2. Ob ein Chur-Printz der Wittwen des Churfürsten das Leibgeding schuldig sey?

Quid de iure viduitii?

Davon *Betsius* de pactis illustrium, *Henelius* de dotalitio, *Mylerus* in gamologia, *Carpzonius* de iurib. foeminar. illustrium und andere nachzulesen seyn. Dann obgleich die Gemahlin des verstorbenen Churfürsten nichts eingebracht hätte; so kan doch selbiger der Unterhalt ihrem Stande gemäß aus obbesagten Gründen von dem in der Chur folgenden Printzen nicht versaget werden. Wie dann die ICti hieselbst die Regeln der Römischen priuat-Gesetze de dotalitio, de donatione propter nuptias oder propter dotem illatam so ungeschickt anbringen / als wenn einer Königin nach dem Maaß ihres eingebrachten die Tafel gedecket und das Wittum bereitet werden solte. Bürgerliche Bräute bringen ihr Heurath-Gut ein / damit sie dem Mann eine Zubuß in dem Unterhalt geben; damit sie nach dem tod ein starckes Gegen-Vermächtnüß haben; sie können auch nach ihres Mannes Tod heurathen wie und so schlecht sie wollen: welches alles aber unter Fürstlichen Personen so wenig / als unter Königlichen angehet. Und deshalben wol der Mühe wehrt wäre / wenn ein ICtus die obbesagte Bücher / die in dieser Sache geschrieben worden / von denen Schlacken des privat-und Bürger-Rechtes sauberte. Und an statt der Römischen priuat-Gesetze / die alte Römische Gewohnheiten und was die Römischen Kayser ihren Gemahlinen zu gut versehen / hiebey gebrauchen wolte. Indem offters in dergleichen Strittigkeiten auch die Universitäts Schöpffen Stühle seltsame conclusiones, ex priuato iure, zu machen pflegen.

3. Ob ein Chur-Printz seines Vaters oder Vetters gemachte Schulden zu bezahlen verbunden sey?

Num princeps, nominibus teneatur antecessoris?

Solches ist abermahls aus der Beantwortung der erstern Frage zu entscheiden. Dann wenn ein Chur-Printz dem verstorbenen Churfürsten allein in dem Lehen und Tafel-Gütern folgete / so würde man ihn leichtlich nach der AB. h. t. quod electoratus debeat libere deferri, von aller Verbindung loßsprechen können: nachdem aber selbiger ausser den Lehen und Tafel-Gütern / die Cammer-Güter / die Besserungs-Kosten / Geräthe zum Aufputz und Staat und anderes nach der Gewohnheit unserer Lande behält / welches alles vor deme für allodial gehalten worden: so hält man selbigen billig so lang verbunden / biß sich zeuget / daß die Last der Schulden so groß seye / daß solche / ohne das Land selbst in Schulden zu setzen oder seinem Staat würcklichen Abbruch zu thun / nicht abgeführet werden möge. Dahero

hero *Grotius* lib. 2. de iure B. & P. cap. 6. n. 11. nicht Ursache hat/ die ICtos deswegen zu schelten/ daß sie den Unterscheid unter grossen und kleinen Schulden gemachet und zu den letztern den Landes Herrn verbunden haben. Das aber einige hieselbst das vierte Gebot vorschützen und dem neuen Churfürsten 2. F. 45. vorhalten wollen/ nach welchem der Sohn eines Vasallen verbunden ist/ entweder des Vaters Schulden zu bezahlen oder/ bey Verweigerung der Erbschafft/ auch der Landes-Folge unfähig gehalten zu werden/ solches ist/ unter anderm abgeschmacktem Gezeug/ auch deswegen ungereimt/ weil bey dieser Verbindung das Land unschuldiger Weise leiden und erfolgen solte/ daß der successor die Väterliche Schulden abzuführen/ selbiges eher gantz aussaugen/ als solches fahrē lassen würde. Welchem nach man leichtlich hieraus erkennen mag/ daß in Beantwortung dieser Frage kein Uuterscheid zwischen Kindern und Vettern sey und sich die letztere so wenig/ als die erstere von solcher Abtragung entschütten mögen. Es wäre dann Sache/ daß den letztern die allodial-Erben der meliorationen und des Fürstlichen Geräthes wegen genauere Rechnung/ als sonsten bey denen Söhnen gewöhnlich ist/ machen wolten. In welchem Falle man auch selbige nicht zu verdencken hat/ wenn sie sich in Ubernehmung der Schulden härter erweisen und sich so wol aus diesem §. AB. als auch aus 2. F. 45. zu schützen suchen. Dannenhero ich neulich gewissen Fürstlichen allodial-Erben in dem H. M. die dem in der Landes-Folge succedirenden Vetter/ alles was nur einigermassen ad allodium gerechnet werden mögen/ in Anspruch nehmen wollen/ nicht anders rathen könnten/ als daß sie ihr Recht auf der einen Seiten bauen und auf der andern wieder einreissen würden. Dann wenn dem Lehens-Folger alle bagatellen angeschlagen oder in Anspruch genommen werden solten/ kein Grund übrig bliebe/ warum man selbigem die Schulden des verstorbenen Landes Herrn aufbürden könte.

4. Ob nicht für der Aussteuer der Princeßinnen und den Unterhalt der Nachgebohrnen Printzen das Land zu sorgen verbunden sey?

Ob es nun wol aus obiger 1. Frage scheinen möchte/ daß solche Beschwehrung den Landes Herrn angienge und die Landes-Stände hierunter etwas beyzutragen nicht verbunden werden könnten/ als welche ihren Regenten mit Tafel-Gütern versorgeten und sich um dessen Familie nicht zu bekümmern hätten; nachgehends auch dem Landes-Folger der Nutzen allein zuwachse/ wenn ihme an allodiis, Besserungen und Geräthe etwas zukäme; ferner die Fraulin Steuren ein neues Wort und neue Landes-Beschwehrung wären/ um welche man vor wenigen hundert Jahren nichts

Num ordines provinciales ad dotem & apanagium obligentur principum liberorum? Rat. dubit.

gewußt hatte / davon Fritschius von der Fräulin-Steuer ausführlich handelt: dieweilen aber der Nutzen / welchen der Chur-Folger / dardurch hat / daß er die allodial-Stücke / Geräthe und anderes in der Landes-Folge bekommet / auch zugleich mit auf das Land fället / als welches ietzigen Zeiten nach nicht allein für den Unterhalt / sondern auch für den Staat seines Landes Herrn zu sorgen verbunden ist / folglich es nicht unbillig zu seyn scheinet / wenn das Land / wie es an dem Nutzen Theil nimmet / auch die deshalben auf den Landes Herrn fallende Last mit tragen helffe; nachgehends die Tafel-Güter / dem Zustand der alten Zeiten nach / wie die alte Besoldungen dergestalt enge zugemessen sind / daß ein Landes Herr / bey dem ietzigem Staat / wenn man ihm die Cammer-Güter und Stamm-Güter wegnehme / damit übel auskommen solte / um welcher Ursachen willen man auch offters in männlichen Fürsten-Lehen denen weiblichen Erben die Landes-Folge lassen müssen / weil die Tafel-Güter / mit bey Seitsetzung des allodii zum Fürstlichen Unterhalt nicht zureichend befunden worden; ferner da einmahl das Land zugegeben / daß die Nachgebohrne cadets von dem Lande und dem Fürsten-Stand benennet worden / selbigem nicht weniger daran gelegen / daß sich solche Standes gemäß aufführen / die Printzeßinnen aber nach ihrem Stande versorget werden; endlich / dafern der Landes Herr ein unumschrencktes Recht hätte / Steuren aufzulegen / selbigem ohne dem wenig daran gelegen ist / ob die Geld-Anlagen diesen oder einen andern Nahmen führen; letztens auch solchen Grund verschiedene Land-Stände / als mir ietzo das Exempel der Würtenbergischen Landschafft beyfället / von selbsten begriffen und sich so wol zu Ausstattung der Printzeßinnen / als auch dem Unterhalt der Nachgebohrnen cadets verstanden und deswegen die Summe und das quantum benennet haben: als halte ich davor / daß sich in beyden Stücken die Landschafft verbunden finde / dem Landes Herren hülffreiche Hände zu leisten.

Rationes decidendi.

5. Ob der regierende Landes-Herr verbunden seine Brüder abzutheilen oder selbige abzufinden?

Principibus vltragenitis nium apanagium debeatur, an vero paragium?

Ob es nun wol scheinen möchte / daß gleichwol die AB. hieselbst tit. 7. §. 2. nicht von der Untheilbarkeit der Lande / sondern nur der Chur-Würde handelte und folglich selbige zwar dem Erstgebohrnen verbleiben / dem Nachgebohrnen aber vor / wie nach ihre Landes Theile gelassen werden könnten; nachgehends wenn auch gleich dem Erstgebohrnen / ausser dem Vorrecht der Chur / auch zugleich die Ehre gelassen werden müßte / das Haupt des gesamten Hauses vorzustellen und solches auf Reichs- und Creys-Tägen zu vertreten / dannoch die mit ihrem Antheil vergnügte Brüder und Vettern

Rationes dubitandi.

in andern Stücken alle Landes-Herrligkeiten haben und geniessen könnten/ welches die ICti nunmehro paragium nenneten und von dem apanagio dergestalt unterscheideten/ daß diese entweder mit Geld abgefunden oder nur die blosse Nutzniessung eines oder des andern Amtes ohne ein Stücke der Herrlichkeit darzu hätten; ferner die meiste Fürstliche Häuser/ als Hessen/ Sachsen und andere mehr die paragia, als apanagia beliebet/ weil man nemlich für unbillig gehalten/ daß/ da alle Fürstenthümer vor dem theilbar gewesen p. 668. 669. man nunmehro denen Nachgebohrnen Printzen nur ihren blossen Unterhalt oder apanagium anweisen/ an dem Lande selbsten aber gar keinem Theil oder paragium nehmen lassen solte; dieweilen aber der tit. 7. AB. §. 2. aus dem tit. 25. AB. §. 2. zuerklären ist/ welcher ausdrücklich besaget/ daß keine Churfürstenthüme getheilet/ hingegen aber denen Nachgebohrnen Söhnen/ wie denen Töchtern ihr Unterhalt oder apanagium verschaffet werden solle; nachgehends in denen ältesten Zeiten die Theilungen der Fürstenthüme für unzuläßig gewesen p. 652. 668. und folglich die AB. selbige wiederum in den alten Stand gesetzet/ mit nichten aber etwas neues aufgebracht hat; ferner die paragia weder aus einigem Reichs-Gesetze noch einer Reichs-Gewohnheit fliessen/ als nach welchen entweder die Lande völlig zertheilet oder nur einem gelassen werden/ denen übrigen aber das apanagium gereichet wird/ da hingegen die unmäßige Liebe des Vaters verursachet/ daß die dritte Gattung von paragiis eingeführet worden; endlich auch die paragia, als solches die Exempel ausweisen/ in dem Landen nichts/ als Zwistigkeit/ Irrungen/ und Unruh verursachen: als halte ich dafür/ daß man denen Nachgebohrnen Fürstl. cadets ein blosses apanagium schuldig/ mit nichten aber gehalten sey/ solchen nach der Eigenschafft eines paragii einen Strich Landes mit Herrlichkeiten anzuweisen. Hieher gehören *Springsfeld* und *Leiser* de apanagio; *Myler* in apanalogia; *Betsius* de pactis illustrium; *Rhetius* de succeff. in territor. und de aliment. port. *Itterus* c. 13. *Knipschild* de fideicomm. wie auch die feudisten, *Rosenthall*, *Rudinger*, *Struuius*, *Schopius* u. a. Vor wenigen Jahren hat die Lehre de paragio allerhand Irrungen gemachet. *Schilterus* hat/ denen Pfaltzgräf. abgetheilten Linien zum besten/ de paragio & apanagio ein eigenes Werck gen geschrieben; welchem aber *Hertius* eine dissertation de paragio entgegen gesetzet/ in dem bekannt ist/ daß Hessen-Cassel nicht geringe Strittigkeiten mit den Landgr. von Rheinfeld als seinen abgefundenen Vettern hat; *Thomasius*, als selbiger Zeit Zeitzischer geheimder Rath/ hat das paragium Schilteri wider Hertium in einer eigenen dissertation zu vertreten gesuchet/

Rat. decid.

ICti de apanagio & paragio.

Eristica scripta de hoc argumento nouissima.

& sine contradictione *h*) cuiuspiam *i*)	und ohne *h*) jemandes Widerrede *i*)

chet / welchem Hertius unglimpflich zu antworten gedräuet / aber in solcher Arbeit gestorben ist.

Quid si de primogenitura non constet inter gemellos?

h) Gleichwol kan sich auch bey dem Recht der ersten Geburth selbsten ein Zweiffel finden / wenn die Churfürstl. Gemahlin Zwillinge zur Welt bringet und die Wehmutter versiehet es / den erst zur Welt gebrachten Printzen zu zeichnen; oder die Kinder verwechselen sich nachhero der Aehnlichkeit halben / daß man das erstgebohrne für dem andern nicht zu unterscheiden weiß? die ICti machen sich über der Entscheidung viele Angst. Einige wollen die Hände auf den Mund legen / weil in solchem Fall die Lacedaemonier das oraculum gefraget hätten; andere rathen / daß die Zwillinge um das Recht der Erstengeburt losen solten; wieder andere rathen als dann zur Gemeinschafftlichen Regierung; oder auch zur Mutschierung und Wechsel-Regierung; noch andere meynen; daß man den stärckesten Printzen oder der sich am besten darzu schickete zur Landes-Regierung nehmen solle. Davon man nach denen feudisten / die allerhand Geburten von Einfällen ausdencken / *Schuzium* vol. 1. iur. publ. D. 7. th. 10. *Myler.* ad Rumel. AB. part. 3. disp. 5. th. 10. *Itterum* de feud. imp. c. 12. §. 18. lesen kan. Ich erinnere mich von tausend Jahren her keines solchen Zufalles unter Teutschen Fürstenthumen / da dergleichen decision nöthig gewesen wäre: und deswegen wird es der Mühe nicht lohnen / sich dabey aufzuhalten / obgleich die ICti hiebey viele Thorheiten zu begehen und für ein Zeichen des Erstgebohrnen anzugeben pflegen.

Num ius primogenitura constitui possit insciis ordinibus prouincialibus?

i) Wider diese Gesetz für die Erstegeburt solle sich hieselbst dem Absehen des Kaysers nach weder das Land noch die Nachgebohrne Printzen legen. Dann obgleich nach jenes seiner Befugnüß iemand scheinen möchte / es hätte gleichwol iede Provintz in Teutschland ihre gewisse Art der Land-Folge / welche der Kayser ihnen durch die AB. nicht ändern oder nehmen mögen; folglich wenn das Land theilbar gewesen / der Kayser solches nicht untheilbar machen könnte; absonderlich da die Theilungen dem Lande dardurch zuträglich wären / damit eine Regierung die andere in der Ordnung und im Gewichte erhielte / daß keine denen Land-Ständen über die Gebühr etwas anmuthen könnte; nachgehends es auch die Exempel geben / daß in den meisten getheilten Ländern die Land-Stände ihre Freyheit erhalten hätten / wie solches Mecklenburg / Holstein / Schleßwick / u. a. auswiesen / dahingegen / wo nach dem Recht der Erstengeburth einer

allein

deuoluatur *k*). | verfallen solle *k*).

allein geherrschet / die Land-Stände unterdrucket worden wären; zugeschweigen / daß bey erfolgten Landes-Theilungen jeder Printz heurathete und das Geschlecht mit Seegen vermehren hälffe: dieweilen aber der wenigsten Landes-Stände ihre Befugnüsse noch auf dem alten Fuß stehen; nachgehends solche auch geschehen lassen / daß die A.B. so wol tit. 7. §. 2. als tit. 25. §. 2. die Nachgebohrne Printzen von der Landes-Folge ausgeschlossen; ferner die Land-Stände schon andere Mittel vor sich haben / sich gegen dem Eintrag ihres Landes Herren zu verwahren; über dieses die viele Theilungen auch viele Kosten erfordern und dem Land beschwehrlich fallen; endlich / was die nach der AB. gezeugte Printzen betrifft / solche die vor ihnen gegebene Reichs-Gesetze durch keinen Gegen-Spruch hindern wollen; als halte ich davor / daß weder das Land noch die nachgebohrne Printzen befüget seyn / dem Recht der | Erstengeburt sich nunmehro erst entgegen zu setzen. Noch ist endlich die Frage übrig:

Ob denn das Recht der Erstengeburth auf alle Churfl. Lande oder nur auf das Chur-Fürstenthum gehe? *Num ius primogenitiurae se extendat extra electoratus? Quod negatur quidem,*

Da dann das letztere dem Absehen der A. B. nach so wol tit. 7. §. 2. als tit. 25. §. 2. dafür zu halten. Es über dieses auch die fast durchgehende Churfürstliche Häusser geben / daß obgleich die Chur-Creise unvertheilet geblieben / dannoch die übrige ausser solchen einem Churfürstlichen Hause zustehende Provintzien unter die Nachgebohrne zertheilet worden sind / davon *Itterus* cap. 12, §. 15. p. 638. verschiedene eingesamlet hat; endlich auch Carolus 4. in der A. B. sich nur vorgesetzet hat / die Competentien der Stimmen auf den Wahl-Tag zu verhüten p. 671. dagegen nichts thut / wenn von denen übrigen Provintzien einige oder auch alle an die Nachgebohrne ausgetheilet werden. Dieweilen aber die meiste Chur-Creise sehr schwach und klein an sich sind / im Gegentheil sich gleichwol der Staat / welcher von einem Churf. erfordert wird / täglich mehret; absonderlich da auch die blosse Fürstliche Häuser durch Einführung des Rechts der ersten Geburth so groß worden / daß manche Churen denselben nicht beykommen: als ist dem Wohlstand des Teutschen Reichs gar sehr gemäß / wenn die Chur-Creise mit dem Zusatz von andern Provintzien unzertrennlich versehen und verstärcket werden. Wie sich dann jetzo kein eintzig Chur-Hauß mehr findet / das sich allein mit dem Chur-Creiß begnügen lassen / und nicht andere Provintzien mehr im Besitz haben sollte. *affirmatur a. ex rat. consilii.*

k) Das Wort deuolui, oder verfallen seyn / reimet sich zwar zu Erbschafften / aber in der Lehens-Folge scheinet es allzuviel gesaget zu seyn. Wird demnach gefraget: *Num feuda imperii ipso*

iure deuoluantur, an beneficio inuestiturae?

Ob die Reichs-Lehen an den Lehens-Folger sofort nach des Vorfahren seinem Tode verfallen / oder durch die Beleihung erst an den Lehens-Folger übertragen werden?

Pro vltimo argumenta.

Ob es nun wol scheinen möchte / daß allerdinges das letztere zu sagen wäre. Dann anfangs wären keine Lehen erblich gewesen / sondern gleich denen heutigen Herren-Diensten / in des Lehens-Herrn seiner Gewalt gestanden / selbige allemal wieder einzuziehen und aufzusagen / und ohngeachtet der Lehens-Herr die Lehen nachhero bey einem Geschlecht gelassen / solches doch also geschehen sey / daß sich der neue Lehens-Mann erst bey dem Herrn weisen / und ob er auch diesem in der Lehens-Folge anstehen würde / durch die nachherige inuestitur erwarten müssen 1. F. 1. §. 2. nachgehends die Wörter die Lehen muthen / suchen / geben u. s. w. andern fals auf ein Spiegel-Fechten hinauslauffen müßten / wenn die Lehen ipso iure, wie in Erbschafften / geschähe / und die Belehnung nur als ein todter Gebrauch für die lange Weile verrichtet würde; endlich ja auf die versäumte Müthung des Lehens so gar die Straffe des Verlustes und der Verwirckung gesetzet wäre / welches ja nicht um eines blosen Gebrauches willen geschehen können. Allein dawider

Argumenta pro primo.

läßt sich wieder allerhand einwenden und antworten. Dann anfangs wird niemand so einfältig seyn / der da glauben sollte / in Teutschland wären die Fürsten-Lehen der sieben Provintzien p. 30. 71. 389. nach welchen nachmals auch die andere Reichs-Lehen eingerichtet worden / iemals unbeständig oder in des Kayſers Willen gestanden / selbige dem Lehens-Mann wegzunehmen / oder bey geschehenen Lehens-Fall zu versagen / und sich erst zu bedencken / wem er das Lehen geben wolle. Massen diese Reichs-Lehen allezeit erblich und beständig bey einem Hause und Geschlecht verbleiben müssen. Woraus wir dann wiederum einen Grund haben / daß sich die Longobardische Lehen nicht zu denen unsrigen in Teutschland / am allerwenigsten aber zu denen Reichs- und Fürsten-Lehen reimen. Nachgehends so ist mir aus dem Zustand der mitlern Zeiten in Teutschland bekannt / daß vor der A. B. kein Teutscher Reichs-Fürste oder anderer Reichs-Stand / wenn ihme ein Lehen angestorben / solches bey dem Kayser suchen / oder deshalben die Lehen muthen oder empfangen dürffen; sondern er nahm die Land-Folge eigenwillig an / und wurde stillschweigend zu dem Lehens-Eyd seines Vorfahren verbunden. Nur allein / wenn ein neuer Kayser kam / war es nöthig demselben den Eyd der Treue zuschwöhren. Welche diese Gewohnheit noch bis ietzo von der Reichs-Ritterschafft gehalten wird und ist noch vor weniger Zeit auch in den Pomerischen Land-Lehen üblich gewesen / inuestituram renouare domino mutato, non mutato vasallo. Wie dann so bald ein Reichs-

1) Feuda principatuum Germaniae nunquam fuerunt temporaria.

2) Principatuum inuestitura olim non renouata nisi mutato domino

Fürst

Fürst die Augen zuthut / der Lehens-Folger so fort das Lehen hat / sich die Landes-Stände huldigen lässet / ohne solches weder den Kayser wissen zu lassen / noch viel weniger von demselben vorhero Erlaubnüß zu erwarten. Eben wie ein Erbe / der die Verlassenschafft selbsten antreten kann / ohne sich dabey eines Richterlichen Beyfalls zu bedienen. Was sonsten die Versäumnüß der Lehen betrifft / davon hat man in alten Reichs-Lehen-Rechten nichts gewußt. Dann vasallo mutato, war keine Lehens-Muthung nöthig. Wenn aber ein neuer Kayser erwählet wurde und sich ein Reichs-Stand nicht bey selbigem der Huldigung halben einfunde: so gewann er das Ansehen eines Rebellen / der den Kayser nicht vor rechtmässig halten wolte. Und dardurch konte er / wie seine übrige Güter / also auch seine Lehen verwircken. Wenn er aber zeugete / daß er nicht gefährlicher Weise verzögert und ausgeblieben wäre; so wurde auch der Verzug für unstraffbar geachtet. Dahero sich der Hertzog in Pomern billich beschwehret und für eine Neuerung und was ungewöhnliches angegeben / daß Ludovicus Bauarus ihm des blossen Verzugs von Jahr und Tagen halben die Lehen versagen wollen / da er doch nicht gefährlicher Weise die Belehnung aufgeschoben hätte / darin sich Ittrus cap. 11. §. 5. nicht zu finden weiß und solches Exempel vergebens zu Behauptung des Longebardischen Lehen-Rechtes mißbrauchet. Endlich ist es aber freylich an dem / daß der Kayser / nachdem das Longobardische Lehen-Recht in Teutschland um die Zeit der AB. bekannt worden / aus solchem das Model der Reichs-Lehen genommen und mit diesen nach und nach zu demselben geschritten ist. Und weil der Stände ihre Bediente den Unterscheid von gegebenen und aufgetragenen Lehen vergessen hatten / auch sich von dem geschriebenen Longobardischen Gesetze abschrecken lassen: so ist der Kayser desto leichter mit allen Neuerungen zum Zweck gekommen. Dahero der berühmte Kayserl. ICtus Nic. Vigelius mit wenigen Worten ein grosses Geheimnüß verrathen / wenn er in der Zuschrifft seines Lehen-Buches an dem Kayser die Ermahnung thut. Wenn die Majestät des Römisches Reiches feste stehen solle; so möchte er die Lehen-Gesetze wol treiben lassen. Ich will davon nur ein Exempel geben: Kayser Ferdinandus III. fienge die gesamte Hand an; dieses war eine Neuerung. Weil es aber hiesse / es diente zu guter Ordnung; so liessen es die Stände dabey. Jedoch mit dem Anhang / daß die mitbelehnte mit keiner Lehen-Tax beschwehret werden solten. Ordin. Iud. Aulici tit. 3. Anderer Stücke ietzo nicht zu gedencken / welche in meinem Lehen-Recht nach dem Zustand mittler Zeiten ausgeführet werden sollen.

3) *principatus ipso iure obueniunt successori facilius quam heredi-tas, vbi opus est aditione.*

4) *neglectus inuestiturae principatus non amittitur iure medii aeui.*

Ius Longobardicum & imperialium ordinum iura peruertit & prouincialium.

§. 3. Si vero primogenitus huiusmodi *l*) absque heredibus masculis *m*),

§. 3. Dafern aber dergleichen l) erstgebohrner Sohn ohne männliche m),

sollen. Woraus erhellen wird/daß es den Reichs-Lehen / wie den Landes-Lehen gegangen. Dann nachdem der Landes-Herr mit diesen die Longobardische Strassen gewandert; haben sie dem Kayser auch in ihren Reichs-Lehen eine ziemliche Ecke darin folgen müssen.

Filius primogeniti habetur pro primogenito,

l) Dergestalt / daß auch des primogeniti filius, oder der Sohn des Erstgebohrnen mitgerechnet werden. Denn auch solcher iure repraesentationis pro primo genito gehalten wird davon p. 685. litt. f. gehandelt worden.

Filiorum nomine m. filiae intelligantur iure ciuili;

m) In dem §. 2. tituli 7. geschiehet nur deß filii Erwehnung / welche Redens-Art denenjenigen/ die unter der Benennung der Söhne auch die Töchter verstehen / zweifelhafftig vorkommen möchte / weil solches bey denen ICtis zur Rechts-Regel worden/ quod filii adpellatione omnes liberi intelligantur *l. 84. 116. 122. ff de V. S.* und was *Goeddaeus* deßhalben in libro de Verb. signif. p. 739 873. 892. zusammen getragen hat. Ohngeachtet ich nun in dem Falle anderer Meinung bin/ wenn nehmlich nicht von Privat-Erbschafften; sondern entweder von Lehen oder einer Landfolge gehandelt wird / damit ordentlicher weise die Weibes-Personen nichts zu thun haben: so ist doch dieser Streit ietzo vergebens / nachdem in diesem 3. §. mit deutlichen Worten gesetzet ist absque heredibus *masculis*. Wobey gleichwohl nicht unbillig gefraget werden möchte;

nen iure feudali, vbi filiae ordinarie excluduntur.

Num in S. R. I. principatibus foeminae succesſerint in subsidium?

Ob nicht vor der AB. so wol in denen Churlanden / als auch in andern Reichs-Lehn/ die Erben von Weiblichem Geschlecht die Landesfolge gehabt haben?

Rat. dubit. pro affirmatiua

a) quia feuda sint oblata.

b) Longobardicis aduersa.

Ob es nun wohl scheinen möchte / daß dem Weiblichen Geschlecht die Lehens- und Land-Folge in Teutschland nicht zu verschliessen wäre/ anfangs weil die sieben Teutsche alte Ertz-Fürstenthüme p. 30. 71. 389. an den Kayser und das Reich aufgetragene Lehen wären/ bey welchen nicht zu vermuthen stünde / daß sie ihre Landes-Folge dem Kayser zu Liebe und sich zum Schaden auf ihre männliche Nachkommenschafft eingeschrencket haben würden; nachgehends schon so manchesmal 695. erinnert wordē wäre/ daß die Longobardischen Gesetze von gemachten Lehen oder feudis beneficiatis handelten/ bey welchen der Lehens-Herr sich nicht weiter/ als bis auf die eheliche männliche Erben verbunden hätte / von welchen aber unsere Teutsche Reichs-Lehen weder Maaß noch Ziel nähmen p. 669. absonderlich da auch denen von Longobardischer Weise noch so sehr verblendeten ICtis bekannt

wäre/

wäre / daß das Longobardische Lehn-Recht erst in dem 15. Jahrhundert in Teutschland in Gebrauch kommen/da doch schon so viele hundert Jahre zuvor die Reichs-Lehn/ ihr Recht und Gewohnheit der Landfolge nach gehabt hätte; Ferner die Vormundschafften der Teutschen Fürstenthume vor der A. B. alle weiblich gewesen / und dieses also die starcke Vermuthung mache / daß auch die Weiber in der Landes-Folge selbst recht gehabt; über dieses es die klaren Exempel wiesen / daß die Reichs-Lehen durch Heurathen von einem Hause in das andere gefahren wären / und dürffte man in Schwaben und Francken nur die Hohenstauffen; in Sachsen den Guelfen Henricum Superbum; in Böhmen das Hauß Luxenburg; in der Churpfaltz Cunradum von Braunschweig und die Pfaltzische Prinzeßin Agnes und in eben diesem bald hernach Ludovicum in Bayren und die Pfaltzische Prinzeßin gleiches Namens Agnetem; in Thüringen die Marckgraven zu Meisen und Hertzoge in Brabant oder nachherige Landgraven in Hessen; in der ChurBrandenburg Ottonem diuitem von Anhald mit seiner Gemahlin Hilca in der Reichs-Historie nachschlagen; so würde es sich finden / daß alle diese Hertzogthümer oder/wie man sie ietzo nennet/ Churfürstenthümer durch weibliche Erben in andere Häuser versetzet worden wären; von denen Fürstenthümern nichts zu gedencken/ da man sich noch weniger hierüber zu verwundern hätte/ so wäre Oesterreich/ Steyermarck und Crain durch weiblichres Geschlecht sowol auf das Babenbergische Hauß gefallen/als auch nachhero seiner Gemahlin wegen von dem K. in Böhmen Ottocaro in Anspruch genommen worden; zu geschweigen / daß es noch bis itzo/ selbst seinem Lehen-Brief nach / ein Weiber-Lehen geblieben: Holstein wäre durch das weibliche Geschlecht an die Grafen von Oldenburg gefallen; Cärnthen erst von dem Kayser Rudolfo I. zum Manns-Lehen gemacht worden/ da es vor deme nicht minder ein Kunckel-Lehen gewesen / nach welchem alten Recht auch Margaretha Maultasch darauf Anspruch gethan; das Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg wäre selbsten dem Lehen-Brief Friderici II. nach ein Weiber-Lehen; so hätten auch die Grafen von der Marck die Hertzogthümer Cleven/ Jülich und Bergen durch Heurath erworben; auf welche Weise auch das Hertzogthum Würtenberg zusammen kommen; Henneberg/Coburg und anderer Fürstenthümer nicht zu gedencken / welche gleichfals durch Heurathen / neue Landes-Herren bekommen hätten / welche Exempel dann zu der Regel genug wären/ daß alle Teutsche Fürstenthüme insgemein für Kunckel-Lehen geachtet werden müßten/als ich mir nemlich diese Einwürffe selbsten mit so vielen Gründen und Exempeln besetzet habe; Letztens etwas grosses ist/daß auch

c) *tutelae maternae.*

d) *exempla praesto sint omnium archiprincipatuum per foeminas acquisitorum.*

e) *Post A.B. electoratus foeminei.*

nach der A. B. ann. 1422. Iohannes Alchymista Churfürst Friderici I. zu Brandenburg ältester Sohn deswegen Anspruch auf die Chur Sachsen gethan/und das meiste davon bereits innen gehabt hat/ weil seine Gemahlin Barbara des letzten Sächs. Churfürsten Alberti Bruders Tochter wäre/ wie er dann nicht ehender von seinem Anspruch abgestanden/ bis ihn Friderícus bellicosus in Meissen mit einer mächtigen Summe Geldes und Stücken Landes abgekaufft hat/ ohne von der A B. viel zu sprechen. Dieweilen aber die Teutschen jederzeit vor weiblichen Regierungen einen Abscheu gehabt/folglich die männliche Landes-Folge nicht so wol auf den Willen des Kaysers und des Reiches/ als vielmehr deren Land-Stände in denen Teutschen Provintzien ihrer Verfassung herzuleiten ist; nachgehends sich in keinem Ertz-Fürstenthum ein eintziges Exempel findet/ daß die Lande in den mittlern Zeiten von einer Weibs-Person würcklich regieret worden; Ferner daß durch die letzten Printzeßinnen fast alle Teutsche Ertz-Fürstenthümer und Länder andere Herren bekommen/ einen zwar unbekannten/jedoch diesen sichern Grund hat/ weil nemlich die wenigste Fürstenthümer zureichende Tafel-Güter gehabt/ bey denen meisten aber ansehnliche allodia gewesen sind/dahero man/ solche bey dem Unterhalt des Landes-Herren zu erhalten/ den Schluß fassen müssen/ denen Erb-Printzeßinnen solche Männer zu verschaffen/ welche man zur Landes-Folge aufnehmen/ und also die Tafel-Güter des Landes mit dem verlassenen allodio des Landes-Herren beysammen zu des Landes Besten erhalten können/ mit welchem Grund fast alle in den dritten Einwurff gebrachte Exempel beantwortet werden mögen; wie etwa noch ietzo die Reichs-Ritterschafft das priuilegium hat/ daß die Lehen bey dem allodio unverrücket bleiben/ und jenes diesem folgen solle *Hohenhard.* Preuß. Neuburg c. 2. §. 16. pag. 62. Ferner auch die Zeiten Teutschlandes diesen Unterscheid haben/daß man von dem Kayser Friderico I. die Ertz-Fürstenthüme der Verordnung der Landes-Stände halben/ nach solcher Zeit aber der Lehens-Gesetze wegen die weibliche Landes-Folge nicht zugelassen; da auch über dieses von dem Hauß Oesterreich/ Braunschweig u. a. bekannt ist/ daß selbige die weibliche Landes-Folge ex priuilegio und aus besonderer Zulassung und Freyheit des Kaysers haben/ nothwendig folgen muß/ daß die Kayser in denen übrigen Fürstenthümen die Regel fest gehalten haben/ omnem principatum esse masculinum; letztens von der weiblichen Vormundschafft in Teutschland so wenig auf die weibliche Landes-Folge/ als in dem Mann-Reich Gallien zu schlieffen ist/ in welchem zwar kein Weib das Königreich erbet/ aber die weibliche Vormundschafften dannoch iederzeit statt gehabt haben: als halte ich davor/ daß die Reichs-

Rationes pro negatiua.

a) quia populi Germaniae omnes a foemineae successione abhorruerunt.

b) nullus vnquam Germaniae populus paruit foeminae.

c) foeminarum tamen mariti in principatibus succederent; ne domania dissoluerentur ab allodio.

d) principatus olim prouinciae, demum clientelae causa sunt masculini.

e) aliqui promiscuam successionem habent priuilegio.

f) a tutela materna ad successionem foemineam nulla consecutio.

legitimis n), laicis o), ab hac luce migraret p),

ehlige n)/ weltliche o) Leibes-Erben versterben würde p)/

Reichs-Fürstenthüme zu allen Zeiten männlich gewesen und die Weiber davon ausgeschlossen worden sind. Wer nun diesen Grund hat/ der wird sich nicht allein in diesen wichtigen Streit zu finden wissen; sondern auch leichtlich die Ursache gewahr werden/ warum sich die ICti in solcher Frage so schüchtern und unbeständig erweisen *Itterus* cap. 14. §. 14. 15. 16. *Franzkius* lib. 3. resolut. 1. ex instituto *Schilter* de feudis iuris Francici, *Dominicus* de praerogatiua allodii, *Alteserra* de origine feud. Gall. der Schrifften/ welche in der Clevischen/ Oldenburgischen/ Lateinischen und andern streitigen Erb-Folgen an das Licht kommen/ nicht zu gedencken. Siehe auch Petr. *Hohenhards* Preußisches Neuburg cap. 2. §. 20. 21. sqq. das Exempel Iohannis Alchimistae zu Brandeburg nach der AB. 1422. hat etwas besonders in sich und wäre ich wol begierig die acta, welche selbiger Zeit in der Sache ergangen/ nachzulesen; dann daß einige meynen Iohannes hätte die Chur-Sachsen als Mittels-Mann und sequester in Besitz genommen/ solche Muthmassung ist vergebens. Theils weil Iohannes alchimista ein schlechter Friedemacher gewesen/ der aus Verdruß zu regieren selbsten seine Chur-Brandenburg weggegeben; theils auch damahls sein Vater Churfürst Friederich noch gelebet; dessen Troupen im Nahmen ermeldten seines Sohnes die Sächsische Chur-Lande bezogen haben.

n) Siehe p. 671. 672. litt. d.

o) Siehe p. 680. 681. litt. e.

p) Dann obgleich/ ausser dem natürlichen Tod/ sich verschiedene Fälle zutragen können/ um deren willen ein Lehen verwircket wird/ welche zwar hieselbst übergangen/ aber deswegen nicht ausgeschlossen seyn: so haben doch die Ertz-Fürstenthüme fürnehmlich/ wie auch andere Reichs-Lehen auch hierinnen etwas besonderes auf sich/ daß man in selbigen zu viel thut/ wenn man in solchen Fällen nach dem Longobardischen Recht erkennen und sprechen solle. Und zwar möchte man fragen: *Non morte tantum feudum amittunt, sed etiam casibus aliis.*

1. Ob die Longobarsche Lehen-Gesetze von Verwirckung und Verlustigung der Lehen auch in Reichs-Lehen statt haben? *Num causae Longobardicae, ob quas feuda amittuntur, adleganda in feudis Germaniae? Rationes pro adfirmatiua.*

Ob es nun wohl scheinen möchte/ daß solches allerdinges dafür gehalten werden müste/ anfangs weil ein Reichs-Fürst dem Kayser und dem Reich den Eyd der Treue so wohl/ als ein Longobardischer Lehens-Mann schwören müste/ und wenn er diesen nicht hielte/ er sich des Lehens verlustigt mach-

te; nachgehends je grösser das Lehen und die Wohlthat sey/ je grösser auch die Verbindung wäre/ dahero der Kayser und das Reich von einem Reichs-Fürsten vielmehr ein genaueres Band erfordern könnten/ als von einem gemeinen Longobardischen Vasallen; über dieses auch die Exempel Henrici leonis, Tassilonis, Friderici V. in der Pfaltz/ Churf. Johann Friderichs in Sachsen und des neulichen Churfürsten in Bayren und Hertzogs zu Mantua genugsam zeugeten/ daß die Felonie der Reichs-Stände so starck in Reichs- als Longobardischen Lehen gerochen würde: dieweilen aber anfangs die Longobardische Lehen feuda data sind/ welche von dem Lehens-Herrn so leicht/ als einem Bedienten seine Besoldung eingezogen werden mögen und dahero auch diejenige Lehens-Lehrer gar nicht irren/ die einen Longobardischen Vasallen/ der durch einen Zufall zu Lehens-Diensten untüchtig worden/ z. E. wenn er seinen Verstand verlohren/ blind/ stumm oder sonsten gebrechlich worden/ deß Lehens verlustigt achten/ wie einen Soldaten/ der seinen Abschied bekommet/ wenn er zum Krieg untüchtig worden; dahingegen unsere Reichs-Lehen feuda oblata sind p. 30. 41. 71. 389. da sich die vor der Lehens-Auftragung freye und souveraine Besitzer weder zu einer solchen Straffe der Verwirckung des Ihrigen/ noch zu einem Dienst weiter verbunden/ als dafern ihnen möglich sey/ solchen abzuwarten; zugeschweigen/ daß auch die Regeln in feudis oblatis, da der Vasall den Lehens-Herrn und nicht dieser jenen beschencket hat/ gar nicht angehen/ quod beneficia propter ingratitudinem debeant reuocari, quod cessante causa tollatur effectus u. s. w.; nachgehends in Reichs-Lehen dem Kayser nicht einmahl die Reichs-Gesetze zulassen/ daß er die Lehens-Dienste von seinen Vasallen/ eigenem Gutachten nach/ fordere/ sondern es beruhet vielmehr der Lehens-Dienst auf der Vasallen eigenem Urtheil oder auf einem Reichs-Schluß/ wenn und wie weit sie ihre Lehens-Dienste leisten wollen/ da es eine unerhöhrete Stimme in dem Reich wäre/ daß jemand/ der die zu Regensburg verwilligte Römer Monat nicht abgetragen von dem Reichs-Fiscal der Lehens-Verwirckung angeklaget werden sollte/ dann das Reich weiß von keiner weitern Strenge/ als daß man die execution auf die restirende Summe thue oder/ wenn es hoch kommet/ von Belangung ad interesse spreche/ da hingegen ein Longobardischer Lehens-Hof bald mit der Lehens-Verwirckung hinter einem/ dergestalt säumigen her seyn würde; über dieses auch etliche Dinge/ darauf die Longobardischen Richter eine Lehens-Verwirckung gesetzet/ also bewandt/ daß sie entweder aus einem Gebrechen der Nation herfliessen oder aber auf eine besondere Beschaffenheit derselben gerichtet sind/

Rationes pro negatiua.

wor-

worunter ich die Italiänische Eyfersucht und den Hof-Dienst der Hof-Lehen rechne/ da auf jedem Liebes Winck des Vasallen gegen dem Frauen-Zimmer des Hauses die Verwirckung des Lehens stehet / da hingegen die Teutsche von ihren Väsallen/ die ohne ihren Willen nicht nach Hofe kommen/ dergleichen Gefahr nicht haben / noch gewohnet sind / mit dem Frauen-Zimmer eine so scharffe Rechnung zu halten; endlich es auch noch die beständige Reichs-Gewohnheit giebet / daß kein Reichs-Lehen eingezogen wird / es habe dann der Vasall ein solches Verbrechen begangen/ auf welches auch die Einziehung der Allodial oder eigenthümlichen Güter gesetzet ist; darauf nehmlich die Acht und Aberacht erfolget/ wohin alle die obangeführte Exempel gehören: als halte ich dafür; daß die viele Ursachen/ um deren willen ein Longobardisches Lehen verwircket wird / auf Reichs-Lehen nicht schlechter dinges gezogen werden mögen. Gesetzet aber es verlöhre auch der Vasall eines Verbrechens halben/ das Reichs-Lehen / so läßt es sich fragen;

2. Ob das verwirckte Lehen dem Kayser und Reich heimfalle / oder aber denen nächsten Vettern wieder sofort verliehen werden müßte?

Num feudum, delicto amissum, Cæsari aperiatur ?

Ob es nun wol scheinen möchte / daß auch dieses mit dem Unterscheid in dem Longobardischen Lehen-Recht bereits ausgemacht wäre/ daß ein durch Verbrechen verwircktes Lehen der Lehens-Herr so lang einzöge/als von des Verbrechers seinen Lehensfähigen Nachkommen jemand übrig bliebe/ damit dem Lehens-Herrn nemlich der durch das Verbrechen erlittene Schaden einiger massen vergolten würde *2. F. 24. §. vlt.* Dieweilen die meiste Kayser/ wenn sie einen Reichs-Fürsten der Lande entsetzet / solche nicht für sich oder die ihrige behalten/ sondern wenn Vettern übrig gewesen/ solche an dieselbige sofort übertragen haben/ wie das Exempel Caroli V. solches ausweiset/ der die Chur Sachsrn der Ernestinischen Linie genommen/ und selbige an die Albertinische Linie übertragen hat; dafern aber sich keine Vettern gefunden / die Lande anderen Reichs-Ständen/mit Gutfinden des Reichs/wie Rudolfus von Habsburg selbsten gestehet/übergeben worden/als man an dem Unfall Henrici Leonis ein Beyspiel nehmen kan; nachgehends in Veränderung des Landes-Herrn in alten Zeiten auch die Landes-Stände zu rath gezogen worden/ als wir unten finden werden/ die man ihres Rechtes / wenn sie nicht an dem Verbrechen Theil gehabt / nicht berauben mögen; Letztens in dem Teutschen Staat nie keine Zeit gewesen ist / da der Kayser die Reichs-Lehen selbsten besessen: als wüßte ich denenjenigen nicht zu antworten / welche dafür halten / daß die verwirckte Lehen entweder an die nächste Lehns-fähige Vettern oder andere Reichs-Stände

Rat. pr. affirmativa.

Rat. pro negativa.

virtute praesentis imperialis edicti *q*), ius *r*), vox *s*) & potestas *t*) electionis praedictae

solle/ Krafft gegenwärtiger Reichs-Satzung q)/ das Recht r)/ Stimme s) und Gewalt t) vorbesagter Wahl an

wider übertragen werden müsten. Wiewol heute zu tages/ da der K. durch die Capitulation selbsten angewiesen wird/ die offene Reichs-Lehen zu des K. Tafel-Gut zu schlagen / dafern keine Lehens-fähige Vettern vorhanden seyn/der Schluß auch anderst ausfallen könnte.

Num successoria lex A.B. sit nova?

q) Dem Wort-Verstande nach möchte man dafür halten / daß hieraus offenbahr zu schliessen sey/die Ordnung/ welche darauf in der Churfolge von dem Kayser gesetzet wird / wäre etwas neues. Ja es sind auch einige ICti dahero veranlasset worden/ zu zweiffeln / ob die selbiger Zeit schon vorhanden gewesene Linien an den nachhero gegebenen Lehens-Gesetz gebunden/ und ihnen die von ihren Vorfahren einmal erworbene Ordnung zur Landes-Folge verkehret nnd genommen werden mögen/ unter der bekannten Rechts-Regel/quod lex non obliget ex præterito, sed in futurum. Dieweilen aber in der A.B. nichts neues ist/ daß Dinge / welche schon vorher in Reichs-Gewohnheiten gegründet waren/dafür ausgegeben werden/ als wenn sie erst ihre Ordnung von der A. B. bekommen hätten; ferner die Ordnung / welche vor deme in der Land-Folge der Vettern gehalten worden/ sehr ungewiß ist; auch fast zu glauben stehet/ daß sich der Gesetz-Schreiber der A.B. nach dem Triboniano gerichtet habe/der so manche Einfälle der alten ICtor. für seine eigene angegeben; endlich der Kayser seinem geschriebenen und publicirten Gesetz nicht dem Recht/ sondern nur den unbeschriebenen Gewohnheiten entgegen setzet; letztens auch die A. B. von dem gesamten Reich einmal als ein Grund-Gesetz angenommen worden: als halte ich wol dafür / daß sich unter diesem Vorwand keine Fürstliche Linie/ so alt sie auch seye/von der Verbindung der A. B. entziehen möge.

r) Siehe p. 661. litt. n.

s) Siehe p. 661. litt. o.

Aliud est consulendo adesse electioni, aliud suffragando & decidendo.

t) Diese drey Wörter ius, vox, potestas eligendi werden zu verschiedenen malen in diesem titulo 7. miteinander wiederholet / p. 662. 664. damit die Wahl-Gerechtigkeit der Chur-Fürsten desto wichtiger zu machen/ und selbige desto leichter von andern Fürsten zu unterscheiden / die manchesmahl auch bey der Wahl etwas angetragen / gerathen und kunt gemachet hatten. Als an dem Exempel Friderici des Burggrafen zu Nürnberg wahrzunehmen / der auf solche Weise Rudolfo von Habsburg das

Kay-

ad ſeniorem *u*) fratrem laicum *x*), per veram *y*) paternalem *z*) lineam *a*) deſcenden-

den ältern u) weltlichen x) Bruder/der von der echten y) Väterlichen z) Linie a) abſtam-

Kayſerthum zu wegen gebracht / ohne daß man deßhalben ſagen darff / daß ſich ſolcher unter der Zahl der Churfürſten befunden. In welcher Meynung Pachelbel de Gehag ſtehet / und die Fränckiſche Chur des Burggr. zu Nürnberg ſehr ſcheinbar zu machen ſuchet. Siehe p. 655. 656. litt. h. quaeſt. 3.

u) Das Wort ſenior muß hieſelbſt niemand die Einbildung machen / als wenn ſolches dem Alterthum mehr als der Linie zuzugeben ſchiene. Dann ſenior frater heißt allezeit der ſequens natu, welcher nach dem primogenito an dem Leben. So findet ſich dieſe Formel in dem priuilegio des Kayſers Frider. II. über die Landes-Folge in Oeſterreich bey Cuſpiniano und Fuggero; wie auch in denen Bullis Sigismundi über die Sächſiſche Landes-Folge u. ſ. w. die Freherus ad tit. 7. A. B. und Goldaſtus ediret haben.

Senior frater eſt ordine ſequens primogenitus.

x) Die Urſachen ſind p. 680. 681. ſqq. ſamt denen Zweifeln / welche dabey fürkommen / nachzuleſen.

Succeſſor in electoratu ſit
1) laicus.
2) legitimus

y) Womit die unechte Brüder ausgeſchloſſen werden / davon p. 671. 672. 673. ſq. nachzuleſen iſt.

z) Womit die AB. die Geſchwiſterich von der Mutter Seiten ausgeſchloſſen haben will. Dann ſelbige auf ihre Kinder anderer oder erſterer Ehe deswegen kein Recht bringen mag / dardurch / weil ſolche den verſtorbenen Churfürſten zum Bruder haben. Welches hieſelbſt deſto nöthiger war / fürzubauen: weil die Teutſchen Rechte die Kinder auch unter der Mütterlichen Gewalt lieſſen / auf die Mutter des Vaters Verlaſſenſchafft verfiele und folglich die fratres vterini um ſo vielmehr gleich gehalten wurden. Welches alles aber ſich in der Landes-Folge anderſt verhalten.

3) patre nati electorali.

a) Das Wort linea iſt in denen mittlern Zeiten aufkommen und von denen Römern in dem Verſtande der Anverwandſchafft nicht gebraucht worden. Wie dann der älteſte Gebrauch ſolches Wortes ſich bey denen Teutſchen und Longobardern findet. Paul. *Diaconus* in hiſtoria Lombard. lib. 2. c. 9. *Longobardorum faras* (Fahrnüß), *hoc eſt generationes vel lineas.* Daher man fragen möchte:

Linea prorſimo familiae.

Warum die Teutſche ihre Verwandſchafft durch Linien gezehlet?

Deſſen finde ich nun folgende Urſachen. Dann erſtlich waren die Teut-

Qui Germanis vniculae agnitionis lineis ſint diſtinctae?

tem & deinceps *b*) ad illius | met und ſo dann b) an deſſen

Teutſche und andere Barbariſche Völcker nicht ſo glücklich / daß ſie / gleich denen Römern / ihre Anverwandte mit beſondern Nahmen zu benennen und von einander zu unterſcheiden wußten; dahero ſie ſich beſſerer Ordnung halben Stamm-Linien gemahlet und dardurch einen von dem andern erkannt und benennet haben; nachgehends ſo wollte ich faſt vermuthen / welches Volck das Wort Linien gebrauchet / ſelbiges habe auch nicht auf die gradus oder generationes in der Erbſchafft geſehen / wie die Römer gethan; ſondern ſchlechter dinges auf die Linien / daß / ſo lang die von der nechſten Linie abſteigende Nachkommen nicht verſorget geweſen / man die nähere Verwandſchafft in der nachherigen Linie nicht geachtet habe. Zum Exempel

Caius

1. Linie	2. Linie	3. Linie
Lucius †	Vlpianus †	Sempronius
||	|	wird in dem nähern Grad
||	|	des Vorzugs der Linie hal-
Papinianus †	Traianus	ben von dem Traiano in der
Von deſſen Landes-Fol-	ſchlieſſet Sempronium	Landes-Folge Papiniani
ge wird gefraget	der Linie halben aus.	ausgeſchloſſen.

Vnico verbulo *deinceps A.B.* magna *excitauit* incendia.

b) Mit dem einigen Wort deinceps hat Carolus IV. unter die ICtos einen Zanck-Apfel geworffen / über welchem ſie ſich / nach ſo langen Schreiben und Streiten nicht allein nicht vertragen / ſondern auch groſſe Herrn / ſo offt ſich ein Fall zuträgt / daß über der Landes-Folge die forderre Linie mit der letztern die einen / dem Grad nach / nähern oder ältern Fürſten hat / zuſammen kommet / ſich nicht vereinigen können; ſondern die Sache zu kriegen oder langwierigen Landes verderblichen Proceſſen gelanget.

Manſit enim in ambigua: num lineae *an* gradus *prioritas in ſucceſſione attendenda?*

Dann weil der Kayſer ſchreibet & deinceps ſo kan man einen doppelten Verſtand machen entweder; daß deinceps auf den Fall gehe / wenn kein älterer Bruder da wäre / daß als dann erſt der Enckel oder ältere Bruders Sohn folgen oder aber der Bruder ſelbſten von ſeines älteren Bruders Sohn in der Landes-Folge ausgeſchloſſen werden ſolle. Dieſem Zweiffel hätte nun Carolus IV. wenn er einen behutſamen Geſetz-Schreiber gehabt / leichtlich abhelffen können. Dafern er nur die Wörter des vorhergehenden §. 2. auch hieſelbſt in dem §. 3. gebrauchet und alſo geſchrieben hätte: & deinceps ſecundo genito fratre non extante ad illius primogenitum deuoluatur, Hätte er noch behutſamer gehen wollen / ſo hätte er die

er die letztgebohrne Brüder / so lange von denen älter Gebohrnen noch einige Nachkommen übrig wären/mit ausdrücklichen Worten so lang von der Landes-Folge ausschliessen und zurück setzen können. Da aber Carolus 4. dieses nicht gethan hat / so richtet er mit der zweifelhafftigen Erklärung seines Gesetzes nur mehr Irrungen an. Dann da man ausser diesem Gesetze leichtlich aus der Historie mittler Zeiten die Reichs-Gewohnheit in der Landes-Folge ausführen und an den Tag legen kön̄en: so will sich nun auf selbige kein Theil mehr einlassen/ sondern gehet auf die Schrifft des Gesetzes / und vermeynet/daß dardurch die alte Rechte und Gewohnheiten der Landes-Folge geändert und aufgehaben worden wären. So daß nunmehro nachdem die ICti schon über diese paar Wörter gantze Bücher geschrieben / kein Mittel zu Ausmachung der Sache mehr übrig ist/ als daß der Kayser und das gesamte Reich sich zusammen setzten und den ICtis eine Erklärung Reichswegen vorschrieben/ bey deren Urtheil und Sprechen sie verbleiben müßten. Und solte mich wunder nehmen/warum dergleichen Spruch oder interpretatio authentica so lange ausgesetzet und verschoben worden wäre / wenn es nicht in andern Königreichen auch an dergleichen Satzungen noch bis ietzo fehlete / ohngeachtet sich fast kein eintziges auf dem Erd-Creyse findet / da die Frage: Ob die Reichs- oder Land-Folge nach Nähe der Linien / oder nach Nähe des Grades der Anverwandschafft oder nach dem Vorzug des Alters geschähe/ nicht Krieg und Blut gekostet haben solte. Dannenhero man auf die Gedancken gerathen möchte; daß in solchem Falle das Land lieber wünschete freye Hände zu behalten / und demjenigen / der ihme am besten anstünde/beyzupflichten/ als die Ordnung der Land-Folge an etwas gewisses zu hefften. Dieses ist gewiß/daß hiebey der Kayser nicht übel fähret; indem sodann alle drey Theile Ursache haben / für ihrem Richter zu erscheinen/und von selbigen ein gutes Urtheil zu erwarten. Da es denn auch fast einig auf die Meynung des Richters ankommet: weil die vielen Bücher/ welche auf beyden Seiten von dieser Sache geschrieben worden/ einem jeden Advocaten den Kopff öffnen/seinen Sätzen eine Farbe zu machen / oder die gantze Sache in Verwirrung zu bringen/oder auch die Schrifften mit solcher Weitläufftigkeit aufzuschwellen / daß die meiste den Streit lieber für ungewiß und ein problema halten/ als sich die Mühe geben wollen / einer einigen Sache halben gantze Quart-Bände durchzulesen und zu referiren.

Vt adeo hunc opus sit Caesaris imperiique vel decisione vel authentica interpretatione.

Folgen die über diesen Ort der *A. B.* geschriebene Bücher in der Frage; ob in der Landes-Folge die Nähe der Linie / der Nähe in dem Grad der Verwandschafft vorgezogen werden solle?

Enumeratio librorum qui scripti sunt ad verbula haec A. B.

Der erste und vornehmste ICtus, welcher für den Vorzug der Linie in

1) Freherus *pro lineali ſucceſſione.*

in der Land-Folge eines Churfürſten geſchrieben/ iſt wohl Marq. *Freherus* deſſen commentariolus ad cap. 7. AB. de ſucceſſione principum in primogenitis & heredibus eorum zu Heidelberg 1615. 4t. ans Licht kommen und nachgehends von denen Endtern in Nürnberg den opuſculis, Repraeſentatio S.R.I. p. 594. gantz einverleibet worden iſt. Zwar hat Schilter AB. h. t. aus einem Brief von Freheri guten Freunde erweiſen wollen/ als wenn Freherus dieſe Meynung nur dem Pfältziſchen Hof zu Gefallen in Schrifften vertheidiget hätte/ in der That ſelbſten aber der Gegenſeitigen zugethan geweſen wäre. Allein da Freherus durch diplomata den Beweiß führet/ ſo ſehe ich nicht/ wie ſolches ſeyn können/ es wäre dann Sache/ daß die diplomata Caroli IV. Sigismundi, Wenceslai und Ruperti erdichtet wären/ welches man nicht wohl von einem ſo redlichen Mann vermuthen mag. Nachgehends hat der Ertz-Stifftiſche Magdeb. ICtus

2) Engelbrechtus *pro lineali ſucceſſione.*

Arnoldus *Engellbrecht* ſonderlich auch mit ſeiner Schrifft de ſucceſſione in electoratibus ex iure primogenitur ae, welches insbeſondere gedr. Halae Magdeb. 1614. 4t. und nachgehends dem tom. IV. diſput. Baſileenſium und p. 679. dem volumini diſputationum iuris publici Gieſſenſium einverleibet worden/ bekannt gemachet/ welcher gleichfalls pro ſucceſſione lineali geweſen und ſelbſten/ ſeines Gegners Goldaſti Zeugnüß nach/ einen ungemeinen Fleiß/ Kundſchafft der Römiſchen Rechten/ groſſen Verſtand in dem Urtheln und Schlüſſen und eine nette Art zu ſchreiben in ſolchem Buch erwieſen hat. Welches auch iedweder finden wird/ der ſolche ausbündige Schrifft von Wort zu Wort durchlieſet. Auf dieſes nun iſt Melchior *Goldaſtus*, als Weimeriſcher Rath befehliget worden/

3) Goldaſtus *contra ſucceſſionem linealem.*

die Feder wider die Landes-Folge der Linie halben zu ergreiffen und die Meynung zu behaupten/ daß mit der Folge des Erſtgebohrnen alles Anſehen der Linie aufhöre/ und die Chur-Folge demjenigen/ der dem Grad nach/ näher wäre/ zukäme. Der Titel ſeines Buches iſt: *Senior ſive de maioratu lib. 3.* in quibus praerogatiua ſenioris principis in electoratu explicatur, cum diſcurſu: *de iure repraeſentationis in primigenitura imperii Germanici*, auctior factus *Francofurd. 1615. 4t.* Ohngeachtet nun nicht zu

4) *Engelbrechti adverſus Goldaſtum apologia.*

läugnen iſt/ daß in ſolchem tractat die Gewohnheiten aller Europäiſcher Völcker mit groſſem Fleiß zuſammen getragen/ auch alle Geſetze und Zeugnüſſe/ die man in ſolcher Strittigkeit finden kann/ aus Römiſchen/ Griechiſchen/ Päpſtlichen/ Fränckiſchen und Teutſchen Lehen-Geſetzen und Gewohnheiten/ ſich daſelbſten bey einander findē: dieweilen aber die auswärtige Zeugnüſſe zur Sache wenig thun/ der auctor auch Engelbrechtum öffters über die Gebühr übel angelaſſen und durchgezogen hat; ſo hat Engel-

brecht

brecht in der ersten Hitze einige Anmerckungen an den Rand des Buches geschrieben und ihme wieder geantwortet/ da die glimpflichsten Formeln diese sind: vbi hoc dixi? non intelligis legem, mentiris, fingis, ludis u. s. w. Und weiß ich nicht/ durch was für einen Zufall es geschehen/ daß dieses mit der Hand des Engelbrechts beschriebene Exemplar meiner bibliotheque zu Theil werden müssen. Uber dieses aber weil diese Strittigkeit zwischen Altenburg und Weimar An. 1615. zwar anfangs nur der praecedentz halben/ denn der Churfürst in Sachsen nicht ohnbeerbet gestorben/ erreget worden/ und Altenburg sich auf den Vorzug der Linie; Weimar aber auf den Vorzug des Alters sich bezogen/ so haben beyde Theile auch denen vniuersitäten und Schöpfen-Stühlen Geld zugewendet und für den Grad und das Alter wider den Vorzug der Linie gesprochen 1) Erfurth 2) Helmstädt 3) Rostoch 4) Heidelberg 5) Cölln 6) Freyburg 7) Straßburg 8) Würtzburg 9) Altorff 10) Jngolstadt 11) Löwen 12) Padua 13) der Schöpfen-Stuhl in Leipzig 14) der Schöpfen-Stuhl in Magdeburg 15) das Parlament zu Paris. Dawider das Gegentheil aber andere wiederum für sich gefunden/als 1) die vniversität Leipzig/ die ohne dem offters dem Schöpfen-Stuhl daselbst zu wider ist 2) Tubingen/und insbesondere Besoldus 3) Jngolstadt/ die von beyden das Geld genommen und wieder umgelencket hat 4) Wien 5) der Hällische Schöpfen-Stuhl u. a. m. Nechst diesen hat auch in dieser wichtigen Frage sich der Kayser von seinen Räthen Bedencken machen und vortragen lassen/ welche unter dem Titel gedrucket sind: vota aulica super Saxoniae ducum controuersia de iure *praecedentiae* in dignitate & successione auctoribus *Matthaeo Wackero a Wackersheim* & Ioanne Rud. *Hegenmullero*, accessit tractatus de maioratu & dicursus de iure repraesentationis in primogenitura imperii Germanici. *Francof.* 1619. 4t. Und ist gewiß bedencklich/ daß die Reichs-Hof-Räthe/ weil beyde Theile ihre Meynungen mit vielen Gründen besetzet hatten/ nicht über der Sache einig werden können/ sondern sich die referentes in den votis trennen müssen. Dergestalt/ daß der erstere Weimar; der andere Altenburg beygepflichtet hat. Vorjetzo anderer schwächern/ die nach der Zeit diese Strittigkeit getrieben und aus obigen die Waffen entlehnet haben/ nicht zugedencken. So haben wir den tractatum Ioh. *Mehlbaumii* und G. M. *Ludolfi* de iure primogenitur ae', *Klockii* tom. 3. conf. 145. n. 65. idem in relat. 168. n. 62. *Strauchii* diss. exot. 2. §. 25. in diesem Absehen geschrieben. Nur vor einigen Jahren ist diese alte Strittigkeit wieder mit grosser Hefftigkeit angegriffen und erneuret worden. Dann nach dem der

5) *Responsa academica contra successionem lineale.*

6) *pro lineali successione*

7) *Wackersheim pro seniorato.*

8) *Hagenmuller pro lineali praerogatiua.*

9) *Ludolfus pro lineali successione.*

primogenitum *c*) | Erſtgebohrnen c)

Churfürſt in der Pfaltz Carolus an. 1685. ohnbeerbet verſtorben und die Neuburgiſche als vordere Linie in der Chur gefolget; hingegen Veldentz darauf des nähern Grades halben Anſpruch gethan hat; ſo haben die ICti wiederum auf beyden Seiten zu den Waffen gegriffen. Anfangs hat Ioh. Wolfg. *Textor* de ſucceſſione ex linea eine diſputation zu Heidelberg ad 2. Feud. 50. und AB. tit. 7. & 24. gehalten / dem neuen Churfürſten zu gefallen: weil aber der Straßb. ICtus Ioh. *Schilter* vor Veldentz ein reſponſum zu verfertigen erſuchet worden / als hat ſelbiger eine Commentationem ad 2. F. 50. de natura ſucceſſionis feudalis geſchrieben / in qua linealis ſucceſſionis etiam origo & vſus in foris Germanicis exponitur Arg. 1696. 4t. Welches Werckgen deß auctoris Iuri feudali Alemannico beygefüget worden iſt. Mit dieſem nun erachtete ſich Textor getroffen und fuhr deswegen / ſeine ſucceſſionem linealem zu behaupten / mit einer Antwort herfür: Succeſſio linealis per ſe & in electoratibus imperii ſecularibus ex 2. F. 50. & A.B. nec non Sigismundi bullis ſpecialibus defenſa & declarata 4t. Hierzu kunte nun *Schilter* nicht ſchweigen / ſondern behauptete ſeine Meynung mit einem Werckgen dieſes Titels: *Mantiſa* ad commentationem de natura ſucceſſionis feudalis 2. F. 50. Dardurch wurde Textor wieder aufgewecket und zu einer Schutz-Schrifft bewogen: Mantiſſa pro ſucceſſione lineali, Mantiſſae impugnanti circa explicationem textus 2. F. 50. oppoſita. Uber welche Schrifften Schilter einige Anmerckungen auf dem Rande gemachet und ſolche mit denen übrigen insgeſamt zuſammen drucken und ſeinem tractat de paragio & apanagio anhängen laſſen Argent. 1701. in 4t. Inzwiſchen haben auch die in competence zu Chur- und Fürſtenthümern ſtehende Reichs-Fürſten ihre Befugnüß nicht weniger in den öffentlichen Druck kommen laſſen / davon die neueſten in denen ſo genannten electis iuris publici in 4t. zu finden ſind: der vielen Lehrer / welche über die A.B. geſchrieben / nicht zu gedencken / deren doch die wenigſte etwas beſonderes aufzubringen wiſſen / ſondern lieber über dieſe Materie / als ausgedroſchenes Stroh dahin fahren. Im übrigen iſt dannoch auch dieſes gewiß / daß von zweyhundert Jahren her / als die A.B. in den völligen Gang kommen / meiſtentheils der Vorzug der Linie gelaſſen / und die nähere gradus ſo wohl in Chur- als andern Fürſtenthümen zurücke geſetzet worden ſind.

c) Nach dem wir nun in voriger Anmerckung von denen vielen ICtis geſchrieben / welche in dem Streit der Land-Folge nach dem Erſtgebohrnen

10) Textor pro ſucceſſione lineali.

11) Ioan Schilter aduerſus linealem.

12) deductiones in vtramque partem.

13) Commentatores AB.

Sententia pro ſucceſſione lineali.

sich gebrauchen lassen; so wollen wir nun auch unsere Meynung mit wenigen berühren. Dieses zu bewerckstelligen müssen wir auf dreyerley Fälle Achtung haben. Dann entweder trifft es denjenigen/ welcher sich auf den Vorzug der Linie beziehet/ oder einen Vetter der/ dem Grad nach/ dem letzt verstorbenen näher/ oder aber nach demselben solchen gleich/ aber älter an Jahren ist. Wenn nun der erstere durchdringet/ heisset die successio *linealis*; die andere aber wird *maioratus* und die dritte senioratus genennet. Ich will alle drey Fälle in eine Tabell bringen

Caius stirbt/ und verlässet eine Chur

Menius †1700.	*Sempronius* †1697.	*TITIVS* *n.* 1648.
		begehret die Land-Folge des näheren *gradus* oder *maioratus* wegen.
LVCIVS *n.* 1697. begehret die Land-Folge des Vorzugs der Linie halben.	*PAVLVS* *n.* 1680. begehret die Land-Folge des Alters oder *Senioratus* halben.	

Wenn nun hieraus gefraget wird:

Ob in der *A. B.* durch die Wörter *illius primogenitum* der Linie oder dem Aelter und *seniorat* oder dem nähern Grad und *maioratui* die Chur-Folge zugesprochen worden?

So wird zwar wieder den Vorzug der Linie allerhand eingewendet. Anfangs lägen die Exempel an dem Tage/ welche die Reichs-Gewohnheiten machten/ sowol vor/ als absonderlich nach der A. B. da in der Chur-Folge der Linie kein Vorzug gelassen/ sondern dem Alter oder nähern Grad nach die Vettern darzu gekommen wären. In dem Alter hätte man das Hauß Pfaltz für sich/ da der ältere Bruder so gar auch den Sohn des Chur-Fürsten in der Chur-Folge ausgeschlossen/ wie solches aus beygehender Tabell zu ersehen: *Argumenta aduersus successionem linealem.* *Obiect. I.*

Rudolf Churfürst st. 1319.

Adolfus, ihm wird die Chur von *Rud. II.* vorenthalten st. 1327.	*Rudolf. II.* Nimt die Chur dem Erstgebohrnen *Adolf* weg/ st. 1353. †	*Rupertus* Folget dem Bruder in der Chur mit Ausschliessung des Erstgebohrnen Bruders Sohns *Ruperti* st. 1390.
Rupertus muß die Chur des Alters halben *Rud. II.* des nahen Grades halben *Ruperto* lassen/ bis beyde sterben/ da er ihnen folget/ st. 1398.		

Und sind die Urkunden bey *Frehero* de tutela legitima p. 388. und ad tit. 7. A. B. p. 595. sonderlich zu mercken / da sich Carolus 4. selbsten in solchem Streit immer auf das Alter / gleich als wenn solches der Linie vorgienge / beziehet. Das andere Exempel nach der A. B. an dem Chur-Hauß Brandenburg wäre schon oben p. 669. 670. angeführet. In dem Chur-Hauß Pfaltz käme auch das dritte vor: da der jüngere Bruder des ältern Bruders Sohn in der Chur-Folge ausgeschlossen hätte. Darzu die Tabell dienete:

Philippus st. 1508.

Ludewig Churfürst st. 1544. ohnbeerbet.	*Rupertus* st. 1504.	*Fridericus II.* schliesset in der Chur-Folge seines ältern Bruders Sohn der Nähe des Grades und Alters halben aus st. 1556. ohnbeerbet.

Otto Henricus wird in der Chur-Folge von seines Vaters Bruder ausgeschlossen / und die Linie dem Grad nachgesetzet st. 1559.

Resp. Nur wird auf diese Exempel mit gutem Grund geantwortet. Dann was das **Letzteste** betrifft / so ist solches aus Liebe zum Frieden mit Genehmhaltung Ottonis Henrici geschehen / der den **Vorzug in der Linie** nach der A. B. gar wohl verstanden / aber solchen nicht getrieben hat / nach dem Zeugnüß Th. *Leodii* de vita Frid. II. lib. 6. ad an. 1524. und *Freheri* ad tit. 7. A. B. p. 603. Das **andere** aber ist noch gewisser mit **Genehmhaltung** des älter Gebohrnen geschehen / davon p. 670. und Aen. *Syluius* in Descript. Europ. c. 31. & in parallelis Alfonsi R. lib. 2. cap. 30. Das erstere hingegen ist nicht allein vor der A. B. vorgegangen; sondern auch Adolfi Freyheit daran schuld gewesen. Dann nachdem dieser einmal in der Chur-Folge übergangen worden / so hat man auch auf dessen Sohn nicht ehender Gedancken gehabt; bis der alte Rupertus ao. 1390. verstorben.

Obiect. 2. Der **andere** Einwurff wird theils aus denen Römischen Rechten / theils aus denen Lehen-Gesetzen genommen / welche auser des Erstgebohrnen seinem Sohn denen übrigen Vettern kein ius repraesentationis zugestünden; sondern der **Nähere** und **Aeltere** mit Hindansetzung allen Vorzuges der Linie / die Erb- oder Lehens-Folge übernähme.

Resp. Resp. Die A. B. nimt hieraus weder Maaß noch Ziel / indem die Lehens-Gesetze auf Land-Lehen / und keine Reichs-Fürsten-Lehen ihre Absicht haben / wiewol auch noch mächtig gestritten wird / ob nicht 2. F. 50.

der

der Linie gleichfals ihren Vorzug gäbe. Weniger hat man Ursache/ sich bey bürgerlichen Gesetzen der auth. post fratres u. a. aufzuhalten. Indem/ wenn diese in der Chur-Folge gelten sollen/ es der A. B. in diesem Falle nicht bedurfft hätte. Anderer Einwürffe zu geschweigen/ deren allen ungeacht/ wir der ersten Linie den Vorzug in allen und jeden Fällen der Chur-Folge billig lassen. Dann Anfangs ist sicher zu glauben/daß die A.B. mit keinem so gefährlichen Eingang aufgezogen seyn würde/ ne futuris scandalorum & dissensionum possit materia excitari, und was dergleichen Formeln mehr seyn/ wenn sie nichts neues verordnen/ sondern die Chur-Folge bey denen gemeinen Kayser-Rechten lassen wollen. Nachdem sie aber der Nothdurfft zu seyn erachtet/ deswegen einen so gar sorgfältigen Gesetz zu machen/ und solchen tit. 24. wieder so weitläufftig zu wiederholen/ so ist die Vermuthung/ daß solcher anderst/ als das gemeine Kayser-Recht heraus kommen/ das ist/ daß nicht die successio graduum oder aetatis; sondern lineae statt haben werde. Nachgehends da die A. B. sich einmal des Worts Linien bedienet/ und nach selbigem die Chur-Folge der Descendenten des Erstgebohrnen abmisset/ so ist die Vermuthung/ daß auch solches mit denen Nachgebohrnen gleiche Beschaffenheit haben solle. Ferner wüßte ich die Worte des §. 3. h. t. gar nicht zu erklären/ wenn die linealis successio auch nicht unter weitläufftigen statt haben solte. Dann so lauten des Kayserς seine Worte: si principem electorem, ist der erste Fall; aut eius primogenitum, der andere; aut filium seniorem, der dritte; mori & minorennes relinquere contigerit, tutor eorum sit frater senior. Dann der dritte Fall muß also kommen: *Argumenta pro successione lineali.*

Titius Churf. st. 1700.

Caius der Erstgebohrne st. 1698.	Paulus *filius senior 2do gen.* st. 1697.	*Vlpianus* wird seiner Nähe des Grades oder Alters unerachtet nicht selbsten Churfürst/ sondern nur Vormund des ihme der Linie halben vorgesetzten *Sempronii.*
	Sempronius komt des Vorzugs der Linie wegen zur Chur-Folge/ und sein älterer und dem Grad nach näherer Vetter *Vlpianus* wird nur sein Vormund.	

Uber dieses macht Carolus 4. in einer andern Urkund selbsten die beste Erklärung über diesen seinen Gesetz die A. B. Dann so schreibet er in der an das Chur-Hauß Sachsen gegebenen Bullen der Landes-Folge halben:

Suc-

Succedant ita videlicet *primogenitus*, primogeniti *filius* & *descendentes* ab eo ex ordine geniturae: ex tunc his extinctis *secundogenitus* & eius filius senior & eius descendentes: tunc, hisce extinctis, *tertiogenitus* & eius descendentes & deinceps per talem modum *directe* descendentes. Wie solches diploma bey *Frehero* zu finden ad tit. 7. A.B. p. 598. daraus ja klar erhellet / daß so lang von eines ältern Sohnes seinen Nachkommen iemand an leben / deß jüngern Sohnes Nachkommen gar keine Hoffnung oder Recht zur Landes-Folge haben sollten. Anderer diplomatum *Sigismundi* & *Wenceslai*, die Freherus und Goldastus drucken lassen / nicht zu gedencken. Worzu dann endlich noch anjetzo das Urtheil des Kayfers und der Churfürsten des Reiches folget / welche in verschiedenen Fällen der Vordern Linie mit Ubergehung der Nähe des Grads oder Alters die Chur-Folge zuerkennet. Dahero auch *Schilter* in mantissa adu. linealem successionem p. 136. dannoch schreiben muß: postquam autem postea (an. 1690.) per capitulationem regiam ab imperatore & electoribus lis fuit decisa & interpretatio authentica interposita serius ac perperam haec controuersia renouatur. Gleiches Urthel widerholet er ad A. B. §. 32. p. 293. und bin ich hierinnen mit dem Hrn *Lincker* ad A. B. p. 53. nicht einig / daß er solches Schiltern als eine Unwissenheit angeben will / indem der *Artic. 3. Capit. Ioseph.* Die Chur-Häuser bey ihrem *primogenitur* Recht zu schützen und solches wider die gebühr nicht restringiren zu lassen / nur von Sachsen / nicht aber überhaupt von allen Chur-Landen redete / auch einige solche Worte darauf deuteten / daß man das primogenitur-Recht nicht allein von den Chur-Landen / sondern auch andern von einem Churfürsten besessenen Landen verstehen müßte: allein die letztere Erklärung ist falsch / in dem hierinnen alles denen Verträgen eines jeden Hauses überlassen wird / die erstere aber schliesset Chur-Pfaltz nicht aus. Wie dann das Hauß Neuburg bey der Wahl eines Römischen Königes An. 1690. als Pfaltzischer Churfürst zugegen gewesen und für allen Churfürsten dafür erkannt worden ist / ohngeachtet sich der Pfaltzgr. zu Veldentz / der auf die Chur-Pfaltz mit Anspruch gethan / noch würcklich am Leben befunden. Woraus ich dann mit Schiltern auch allerdinges den Schluß mache / daß nunmehr durch das Pfaltzische Exempel die Linie in der Chur-Folge den unstreitigen Vorzug habe und künfftig hin keiner sich mehr die Rechnung zu machen haben werde / mit der Nähe des Grades etwas auszurichten. Und weil dieses nicht ein neuer Gesetze / sondern nur eine Erklärung der AB. ist: so halte ich / daß um so viel weniger iemand unter denen Churfürsten Fug oder Gelegenheit haben werde / dergleichen pro re inter alios

acta

laicum *d*) deuoluatur *e*).

§. 4. Et talis succeſſio in primogenitis *f*) & heredibus *g*)

weltlichen d) S. verfallen e).

§. 4. Und dieſe Folge der Erſtgebohrnen f) und deroſelben g)

acta auszugeben oder ſolche ferner in Zweiffel zu ziehen. Dann das hieſſe eben / das primogenitur Recht der Churfürſten nur auf den primogenitum ein ſchrencken / welche Erklärung der A.B. die capitulatio wohlbedächtlich verworffen.

d) Siehe p. 680. 681. ſq.

Laicus Num ipſo iure ſuccedat in electoratu?

e) Auch hievon iſt bereits oben ad §. 3. litt. k. p. 693. 694. geſaget worden. Und obgleich die K. Geſandte ehemahls auf dem Reichs-Tag angetragen / daß kein Chur-Fürſt oder Fürſt oder auch anderer Stand des Reichs vor genommener Belehnung vom Kayſer zu Reichs und Creyß-Tägen gelaſſen werden ſollte / davon Buxtorff ad tit. 7. AB. §. 85. p. 147. handelt: ſo halten ſich doch die Reichs-Stände an das nachdrückliche Erbſchaffts-Wort / deuoluit und vergehet faſt bey ietzigen langwährigem Reichs-Tag nicht ein Jahr / da nicht unbelehnte Reichs-Fürſten Stimm und Stande auf den Reichs- und Creyß-Tägen führen. Dawider die Kayſerliche auch nicht die geringſte Gegen-Rede zu thun pflegen.

AB. non ſubſiſtit in filiis electorum.

f) Hieraus ſchlieſſen die ICti vergebens / Carolus IV. habe in der AB. nicht weiter als für den Erſtgebohrnen und deſſen Sohnes Erb-Folge geſorget; der andern Fälle aber / wenn nur Nachgebohrne oder weitläuffti-gere Vettern vorhanden wären / nicht gedencken wollen Limn. h. t. obſeru. 17. p. 311. Nur es gedencket ja der Kayſer hieſelbſt nicht allein des primogeniti; ſondern auch alle der Lehens-Folger eines Churfürſten unter dem Wort *heredibus principum eorundem* (electorum).

Vocabulum heres num etiam denotet teſtamentarium?

g) Unter dieſem Wort heres iſt ein Leibes-Erbe oder natürlicher Lehens-Folger zu verſtehen. Dann obgleich die Römer das Wort heres auch von teſtamentariis heredibus gebrauchen und folglich unter der Formel tibi & tuis heredibus auch die teſtamentariſche Erben verſtanden haben würden: dieweilen aber klar am Tage iſt / daß weder in Reichs- noch Land-Lehen die Lehens-Folge von dem Willen des letzten Beſitzers und deſſen Teſtament geordnet werden mag Ludewig Preußiſches Neuburg part. 2. §. 34. p 131. ſqq. & part. 3. §. 22. p. 213. nachgehends auch die meiſten Lehen-Briefe deswegen ſolches Wort mit dem Zuſatz Leibes-Erben begleiten; ferner da die Teutſche nichts um teſtamenta gewußt haben / ihnen alle Erben Leibes oder Geblüths-Erben gewe-

eorundem *h*), in iure & potestate *i*) praemissis, perpetuis temporibus *k*) obseruetur *l*).

ihrer Erben h) in vorbesagtem Recht und Gewalt i) / solle zu ewigen Zeiten k) dergestalt in acht genommen werden l).

sen seyn; endlich nach der alt-Teutschen Sächsischen Weise die Engelländer noch bis ietzo sub heredum verbo keine andere als Leibes-Erben verstehen / nec potest sibi aliquis facere heredem, quia solus Deus heredem facit *Cowellus* institut. iur. Anglic. lib. 3. tit. 1. §. 1. p. 145. als ist wohl kein Zweiffel / daß hieselbst unter dem Wort heres keine andere als Leibes oder Geblüths-Erben verstanden werden. Wie solches auch mit demjenigen übereinkommet / was *Goldastus* lib. 6. cap. 13. de formulis tibi & heredibus in dem Königreich Böhmen angemercket hat.

h) Scilicet electorum ipsorummet, non primogenitorum. Und wüßte ich nicht / was einen ICtum anfechten sollte / daß er der A.B. hieselbst den Verstand anzudichten unternehme: und diese Folge der Erstgebohrnen und dieser ihrer Fürstlichen Erben. Dann es ja klar ist / daß die Wörter principum eorundem nicht auf den Erstgebohrnen / sondern auf alle Erben des verstorbenen Churfürsten gehen.

i) Von der Formel ist oben p. 702. schon gehandelt. Und hieraus schließt der Herr Cocceius, weil keines Landes hieselbst gedacht werde / auch die tutelae electorales an sich und Krafft der AB. nur auf Stimm und Stand in der Wahl gehe. Der Chur-Printz aber wol einen andern Vormund und die Lande einen andern Verweser haben könnten.

k) Wie manches mahl aber diese constitutio auch nach der Zeit übertreten worden / davon siehe die Exempel oben p. 706. 707.

l) Wie aber /

Num cessio fieri possit in remotiorem agnatum?

Mag derjenige / welchen die Ordnung trifft / seine Landes-Folge an einen weitläufftigen Vettern mit Ausschluß des nähern übertragen?

Ob nun gleich einige dagegen einroenden / daß solches nicht geschehen möge / sondern einem nähern Vettern alsdann zukomme wider dergleichen Abtretung der Lande zu sprechen; weil es in denen Fürstenthümern sich gar anderst als in gemeinen Land-Lehen verhielte; dann in diesen man bey ereignetem Fall / wenn des cedirenden Theil seine Nachkommenschafft ausgienge / sofort zu dem Besitz des Lehens kommen könnte / dahingegen es schwehr seyn würde und fast nicht zu erwarten stünde / daß wenn ein weitläufftigerer Vetter sich einmahl in dem Besitz der Lande sich befände / er sich alsdann mit der Regel resoluto iure cedentis resoluitur ius cessiona-

Ea tamen conditione *m*) & modo *n*), ut, si principem electorem *o*), seu eius primogenitum *p*) aut filium *q*) seniorem *r*) laicum *s*) mori *t*) & heredes *u*)

Jedoch mit diesem Beding m) und Weise n)/ daß/ dafern ein Churfürst o) oder dessen Erstgebohrner p) oder auch ältester r) Sohn q) versterben t) und Männliche x)

sionarii wieder daraus verweisen lassen würde: dieweilen aber einmahl in gemeinen Lehen erlaubet ist/ daß derjenige/ welchen die Reyhe zur Land-Folge trifft/ solches an einen weitläufftigern Vettern/ mit Ubergehung der nähern abtreten mag p. 706. nachgehends auch die Billigkeit jederman in die Augen laufft/ daß kein Vetter sich ehender zu beklagen Ursache hat/ als bis des cedentis seine Lehens-Folger abgegangen und ihn die Reyhe getroffen/ indem es ihme gleich viel seyn kan/ ob der cedens oder der cessionarius, das Lehen besitze; ferner auch von keinem Reichs-Fürsten die Vermuthung zu schöpffen ist/ daß er sich denen ordentlichen Rechten entgegen setzen werde; endlich ein Reichs-Lehen auch hierinnen seinen Richter hat/ wie ein Land-Lehen und angehalten werden mag/ so dann die Lande wieder zu quittiren *Quirnheim* in speculo successionis part. 1. c. 3. sect. 3. n. 49. 50. p. 249. als halte ich dafür/ daß keinem Reichs-Fürsten verwehret sey/ seine Lande oder die Folge darauf in *remotiores agnatos* zu *cediren*.

m) Daß er nehmlich bey völligen achtzehen Jahren sey. *Conditio, si maiorennis.*

n) Daß er bey der Minder-Jährigkeit seinen nechsten Vetter zum Vormund habe. *Modus, minorennis sit sub tutela.*

o) Der erste Fall/ wenn der Churfürst selbsten stürbet.

p) Der andere wenn von dem Erstgebohrnen niemand mehr übrig ist.

q) Verstehe des Churfürsten seinen ältesten Printzen/ das ist den Nachgebohrnen ersten Sohn.

r) Senior ist hier so viel als proximus post primogenitum filius. Dann Carolus IV. allezeit auf der Linie bleibet und auf den Grad keine Absicht nimmet.

s) Davon oben p. 680. 681. litt. e.

t) Siue ciuiliter, siue naturaliter p. 691. Es geschehe eines natürlichen Todes oder einer Entsetzung und Achts-Erklärung. In welchem letztern Falle doch auch die Kinder der Land-Folge beraubet werden p.

u) Siehe p. 713. litt. g.

masculos *x*) legitimos *y*) laicos *z*), defectum *a*) aetatis *b*) patientes relinquere contigerit: tunc frater senior *c*) eiusdem primogeniti *d*) tutor *e*)	Echte y) weltliche z) Erben u) in unmündigen a) Jahren b) verlassen würde: alsdann der ältere c) Bruder des Erstgebohrnen d) / deroselben ihr Vormund e)

x) Siehe p. 696. 697. litt. m.

y) Siehe p. 671. 672. litt. d.

z) Siehe p. 680. 681. litt. e.

Bresthafft *idem ac defectu laborans* *1) aetatis.*

a) Der alte Dolmetsch giebt es bresthafft / welches bey ihme münder-jährig seyn solle. Nun ist zwar nicht ohne / daß bresthafft heut zu Tages so viel als gebrechlich heißt *Limn.* h. t. obseru. 19. Allein in denen mittlern Zeiten hat es insgemein so viel als mangelhafftig geheissen. Der Mangel also kunte entweder in dem Alter / oder in dem Verstande seyn / beyderseits wurde ein tutor erfordert.

2) indicii.

b) Das Alter wird zwar hieselbst genennet / aber gleichwol die übrige Leibes und Gemüths Gebrechen nicht ausgeschlossen / wenn selbige den regierenden Herren betreffen sollten. Und ist gar nicht zu gedencken / als *Limnaeus* meynet h. t. obs. 24. als wenn in diesem letztern Falle nicht ein tutor / sondern nur curator erfordert würde. Dann die Teutsche haben um diesen Unterscheid so wenig gewußt / daß sie auch noch biß ietzo kein Wort in ihrer Sprache haben / dardurch sie curator von dem tutore unterscheiden könten. Nicht anderst / als die Engelländer / welche so wohl tutorem, als curatorem gardianum pupilli oder minorennis zu nennen pflegen *Cowel* lib. 1. tit. 13. welches auch / meines Erachtens weit vernünfftiger als der Römer ihre Gesetze hieselbst heraus kommet. Wie gleich unten solle gesaget werden.

Germanis nullum inter tutores & curatores discrimen.

Senioris vox aequinoca.

d) Wenn Senior der ältere Sohn oder Vetter hiesse / den Jahren und nicht der Linie nach / würden hier viele ungereimte Dinge zusammen kommen. Dann erstlich wo der senioratus eingeführet ist / kann sich kein Fall zutragen / in welchem die Vettern Vormünder seyn / weil ein solcher eben deswegen / indem er älter ist / den Jüngern ausschliessen würde. Nachgehends wird das Wort senior gleich darauf wieder von den Erstgebohrnen gebrauchet / *donec senior* (prior natu) *ex iis* (principibus prioris lineae) *legitimam aetatem attigerit*. Wordurch dañ dasjenige bestärcket wird / was wir oben von dem Vorzug der Linie p. 705. 706. sq. angeführet haben.

Qui differant tutor & administrator.

e) Tutor wird hier von dem administratore unterschieden und haben

eorum *f*) | und Landes- f)

den ohne Zweiffel diese Wörter ihre Absicht auf den Unterscheid der Person des Printzens und die Verwaltung des Landes. Jenes wird unter dem Wort tutor angezeiget/ quia hic proprie datur pupillo; dieses aber unter dem Wort administrator. Wie dann auch nach denen Alt-Sächsischen Englischen Gesetzen administrator derjenige heisset/ welchem die Verwaltung der Güter und Länder des Pflegbefohlenen überlassen worden/ ohne daß er den Pflegbefohlenen selbsten unter seiner Vormundschafftlichen Gewalt hatte *Rastellus* in lexico iuris Anglicani f. h. u. Welche unterschiedene Art Zweifels ohne mit grosser Behutsamkeit angenommen wurde. Dann wie kein Zweiffel ist/ daß der nechste Lehens-Folger oder Land-Folger in der Verwaltung eines Landes treuer und embsiger/ als ein Fremder seyn werde/ weil jener Hoffnung zur Landes-Folge selbsten hat: also hat man im Gegentheil/ bey der Regiersucht der Menschen/ nicht ohne Grund zu besorgen/ dergleichen Vormund werde wenig auf den Pflegbefohlenen Printzen sehen/ und gar nicht erschrecken/ wenn ihme solcher zur Regierung Platz gemachet hätte. In welchem Absehen auch die Englische Gesetze den nechsten Lehens-Folger gar nicht zum Vormund machen/ sondern an den weitläufftigern Vetter die Vormundschafft übertragen; pupillus vasallus in custodiam (*tutelam*) proximi propinqui incidit NB. ex illo latere, quo hereditas minime descendit. *Glanuille* l. 7. c. 11. *Litleton* l. 2. c. 5. *Bractonus* l. 2. c. 37. Atque haec ratio huius iuris est, quia ab illis minor est pupillis metus, quibus mors eius minus lucri allatura est *Fleta* l. 1. c. 9 §. heredes, Dominus de *Forti Scuto* c. 44. 45. *Cowellus* l. 1. tit. 15. pr. Allein/ dessen allen ungeachtet/ wird hieselbst nicht allein die administratio des Landes; sondern auch die Vormundschafft des pupilli an den nechsten Anverwandten übertragen. Dahero/ meines Begriffes/ die Einfälle derjenigen vergebens sind/ welche dafür halten/ daß die A. B. einem Churfürsten nicht die Freyheit nehme/ seinen unmündigen Printzen einen Vormund in der Erziehung per *testamentum* zu setzen/ wenn dem nächsten Anverwandten nur die administration der Lande verbleibe. Nur beydes will der Buchstaben der A.B. an den Anverwandten übertragen haben *tutelam* pupilli und territorii pupellaris *administrationem*.

Idem fere quam tutor & curator.

LL. Angliae proximus successor nunquam est tutor.

sed AB. utrique defert proximo successori

f) Das Wort eorum (pupillorum) tutor existat, ist ein klares Zeugniß/ daß/ wenigstens nach dem Absehen Caroli 4. der nechste Anverwandte nicht etwa nur administrator der Chur-Lande/ welches nachhero erst

Tutor A.B. est pupilli, non territorii.

& administrator g) existat h), | Verweser g) seyn solle h)/

erst folget; sondern über die Person des Pfleg-Befohlenen Vormund seyn solle.

Quare tutores electorales audiant administratores, *non* curatores, *quibus iura habent longe maiora.*

g) Und eben deswegen werden die Churfürstliche Vormünder in dem Absehen/daß die Landes-Regierung in ihren Händen ist/ auch in dem Teutschen mit dem Wort administrator benennet. Welches Wort ihnen auch mehr/als die Wörter tutor & curator zuleget/ die beyderseits ihre gar enge Schrancken in dem Römischen Bürger-Recht haben/ in welcher sich die Landes-administration eines Churfürstl. tutoris nicht halten lässet. Und eben deswegen werden auch diejenige/ welche mit der vollen Landes-Hoheit eines Stifres belehnet sind/ wenn sie ihrer Weltlichkeit halben nicht Bischöffe heissen können/ administratores genennet. Woraus denn folget/ daß das Wort administrator einen so reichen Verstand mit sich führe/ und auch selbsten einem ordentlichem und eigenem Landes-Herren zugeleget werde; folglich man sich nicht wundern dürfe/ warum die ICti die Lehren führen: administratorem s. tutorem electoralem non teneri ad rationes, eum gaudere iure territoriali u. s. w.

Vt adeo adstringi nequeat administrator ad LL. priuati curatoris Exemplo der *Administration* bey denen Stifftern.

h) Wie in der Materie de illustrium tutelis überhaupt gar wichtige Fragen und Zweifel vorfallen/also wollen wir selbige bey diesem Wort nach einander abhandeln/ so viel als uns die A. B. hierzu Gelegenheit giebet. Anfangs wird gefraget:

Quaestiones de tutela electorali.

1. Ob ein Churfürstlicher Vetter gehalten sey/ die *tutel* anzunehmen/ohne sich künftig bey der Landes-Folge/ wenn selbige an ihn kommen sollte/ein Vorurtheil zu machen?

a) Num excusari possit haec tutela?

Ob es nun wohl scheinen möchte/ daß Anfangs wol der Fall schwerlich vermuthet werden könnte/ daß sich ein Fürst der Vormundschaft eines Chur-Printzens oder andern unmündigen Landes-Herren weigern sollte/ in dem wie oben p. 718. litt. g. bereits erinnert/ wie solche nicht/ wie etwa die bürgerliche Rechte wollen/umsonst übernommen und verwaltet werde; sondern der Vormund in dessen Landes-Herr sey/ und folglich gar eine angenehme Last über sich habe; nachgehends es schiene/ daß Carolus 4. nicht Befehls-Weise schreibe/ wie bey der Abtrettung der tutel das Wort teneatur gebrauchet werde; Ferner das Wort sollen zwar in dem Teutschen stehe/ aber bekannt wäre/ daß aus einer Uebersetzung der Gesetz kein Maaß noch Ziel nehme; Zu geschweigen/ daß auch in dem Teutschen das Wort solle nicht eben eine Nothwendigkeit bedeute/ sondern nur so viel sage/ daß der nechste Anverwandte für denen weitern das Recht zur Vormundschaft habe/ wpmit sich Zacharias Fridenreich besser als er gethan/ helffen können

de

de tutela elect. part. 2. argum. 4. p. 93. Endlich hieselbst sich die Ursachen nicht wie in dem iure priuato finden/ da iederman vor der Vormundschaft scheu getragen/ und deswegen man aus derselben ein onus publicum necessarium machen/ und niemand/ als in denen im Recht versehenen Fällen/ einen a tutela dispensiren wollen: Dieweilen aber denen Landen/ so wol/ als dem gesamten Reich mercklich daran gelegen/ daß die in der Mit-Belehnung stehende Fürsten die Landes-administration in gehöriger Ordnung übernehmen; nachgehends eine sehr natürliche Folge ist/ daß derjenige/ welcher die nächste Hoffnung zur künftigen Landes-Folge hat/ sich auch der Vormundschaftlichen administration nicht entbreche; Endlich eben durch diesen Gesetz die Käyser und das Reich verhüten wollen/ damit sich kein Fremder auf denen Reichs- und Wahltagen befinde: als halte ich dafür/ daß zwar durch Verweigerung der Vormundschaft nicht eben die Landes-Folge verwircket werde/ dennoch aber in solchem Falle der Kayser und das Reich befuget seyn/ die nächsten Anverwandten zu Ubernehmung der Vormundschaft anzuhalten.

2) Ob vor der *A. B.* die Vormundschaft auch bey denen nächsten Anverwandten gewesen?

Num agnatorum tutela in electoratibus obtinuerit ante AB.?

An Bejahung dieser Frage muß ich nun gar sehr zweiffeln. In denen mittlern Zeiten finden sich allerhand Arten von Vormundschafften/ welche von der Art der Römischen bürgerlichen Gesetze gäntzlich abgehen. Bey denen Vasallen war die so genannte nutznießliche Vormundschafft üblich/ Krafft deren der Lehens-Herr/ wenn der Lehens-Mann einen unmündigen Lehens-Folger hinterlassen/ das Lehen so lange an sich genommen/ genutzet und behalten hat/ bis der Unmündige zu solchen Jahren kommen/ daß er dem Vasallen den gehörigen Lehens-Dienst leisten können/ welchemnach er ihn mit den Lehen belehnet/ und sich die Nutznieſſung des Lehen-Gutes mit denen unmündigen Jahren geendet hat. Diese fructuariam tutelam oder Lehens-herrliche Vormundschaft ist sowohl in Teutschen Landes-Lehen üblich gewesen/ wie solches in dem Sächs. Lehenr. art. 5. c. 26. zu sehen/ als auch in Engelland noch ietzo üblich *Littleton* sect. 103. & 125. *Bracton* l. 2. c. 35. *Granville* l. 2. c. 3. & l. 7. c. 9. in Schottland *Th. Cragius* l. 2. iur. Feud. Scot. c. 20. p. 287. in der Normandie/ Sicilien und Italien *Choppinus* lib. 2. de morib. Paris. tit. 7. & de feudis Andium tit. 2. & de Domanio tit. 19. Und kan ich einen gewissen ICtum nicht verdencken/ der einem gewissen Lehen-Hof solche fructuariam tutelam vorstellig gemachet hat/ dardurch die Lehens-Herren aller Unmündigen ihre Lehen nutzen könnte; dann selbige in der That nichts unbilliges oder hartes mit sich geführet hat/ weil man de Vasallen/

Tutelae illustrium 1) apud dominum, quae fructuarias.

sollen/

fallen / der keine Lehens-Dienste thun können / so wenig die Einkünften des Lehens schuldig gewesen/als man einen Officier/ wenn er zum Krieg untauglich worden/ den Sold zu reichen pfleget / davon wir de iure valetudinarii Bresthaffter Soldaten §. 15. p. 115. 116. litt. b. c. d. weitläufftig gehandelt haben. Wie aber diese Vormundschafft des Lehens-Herren allein in feudis beneficiatis angehet: also hat selbige in den Ertz-Fürstenthümern so wenig statt haben können/als gewiß und sicher es ist / daß selbige nicht unter diese Zahl/ sondern unter die feuda oblata gehören. Nach dieser Art findet sich die tutela materna. Dann obgleich die Weiber sonsten bey denen Teutschen nicht zur Regierung gelassen worden p. 696. 697. sq. litt. m. so finde ich doch in denen ältesten Zeiten/ daß die Mütter nicht allein in Teutschland die Vormundschafft ihrer Kinder gehabt / sondern auch in deroselben Namen die Lehen oder Landes-Regierung verwaltet haben. Und dieses so wol in gemeinen Land-Lehen / als auch in Reichs- und Fürsten-Lehen. Eben als wie noch ietzo in Franckreich zwar an keine Königin das Königreich fallen mag/ gleichwol von denen Königlichen Wittwen die Vormundschafft und Regierung des Reiches / mit Hindansetzung aller männlichen Anverwandten geführet zu werden pfleget. Und habe ich unter andern Exempeln von Teutschen Reichs-Fürstenthümen auch in denen Churfürstenthümen des Reiches die Mütterliche Vormundschafften mit Ausschliessung der Vettern angetroffen. Aus welchen Gewohnheiten ich den sichern Schluß mache / daß vor der AB. auch in denen Churfürstenthümen die Mütterliche Vormundschafften üblich gewesen seyn / welche aber nunmehro die A.B. in denen Churfürstenthümern aufgehaben hat. Ferner werde ich auch in dem Hertzogthum Oesterreich / in der Chur-Pfaltz nnd an andern Fürstenthümern gewahr; daß bey der Münder-Jährigkeit eines Landes-Herrn die Land-Stände freye Macht gehabt haben/ die Verwaltung des Landes entweder an einen von denen Stamm- und Geschlechts-Vettern zu übertragen/ oder vormundschafftliche Räthe aus denen Landes-Ständen zu solchem Ende zu erwählen. Dahero auch noch bis ietzo üblich ist / daß an denen meisten Orten auch denen tutoribus agnaticis Vormndschaffts-Räthe zugegebeu zu werden pflegen. Uber dieses so sind zwar in Teutschland keine testamenta biß auf die Zeiten des daselbst einführten Christenthums gewesen/ nachhero aber denen Vermächtnüssen zu milden Sachen zum besten von Fürsten und Unterthanen gebrauchet worden: allein ich kan gleichwol bey dem allem sagen / daß die testamentarii tutores die allerseltsamste gewesen seyn / dahingegen diese denen Römern die allergewöhnlichste waren. Entweder weil die maternae tutelae

2) *apud vidu-am materna.*

3) *apud ordines prouinciales.*

4) *de testamentariis.*

bey

bey uns Teutschen gegolten/ und folglich nicht nöthig war dieser wegen im Testament den Pupillen mit einem Vormund zu versorgen; oder aber/ weil diese Sorge schon die Land-Stände über sich nahmen/ welche keinen Geschlechts-Vettern zur Vormundschafft liessen/ wenn er ihnen nur das geringste verdächtig war/ als wenn er es nicht wohl mit dem Pupillen meynen sollte. Als man solches alles aus der Vormundschafft in Oesterreich der Kinder des Kaysers Alberti II. sattsam ersehen kann. Endlich so finden sich/ bey dem Abgang der hißherigen/ auch die agnaticae tutelae der nächsten Stamm-Vettern; welche nun die A.B. hiesebst erst recht in den Gang gebracht und solche denen bißhero erzehleten gäntzlich vorgesetzet hat. Welchemnach denn leichlich erhellet/ daß vor der A.B. dergleichen Gewißheit in agnatica tutela, nicht gewesen sey.

5) tutelae agnatorum.

3. Ob durch die *AB.* denen Churfürsten verwehret worden/ in ihrem letzten Willen ihren Printzen einen Vormund zu benennen?

Num A.B. aduersa sit tutori testamentario?

Diese Frage ist mit der obigen p. 708. litt. c. ob die *successio linealis* oder *gradualis* statt habe? in dem Falle zu vergleichen/ weil solche ebenfalls auf beyden Seiten gantze Bücher der Rechts-Gelahrten vor sich hat/ von welchen ein Theil solche zu behaupten/ der andere aber selbige zu verwerffen suchen. Wir wollen erstlich die Schrifften erzehlen/ weil ich doch schwehrlich glaube/ daß iemand leicht seyn werde/ der selbige so vollkommen bey einander haben sollte. Die unglückliche Pfaltz ist der Schau-Platz gewesen/ auf welchem die Tragödie über dem Vormundschaffts-Streit zu zweyen mahlen gespielet worden/ welches auch die ICtos zu beyden Seiten angetrieben/ daß sie die Feder über dieser Strittigkeit ergriffen und beyde gegen einander stehende Meynungen mit unsäglichen Gründen besetzet haben. Ao. 1583. sturbe Ludewig Churfürst in der Pfaltz/ mit Hinterlassung eines neun-jährigen Printzen *Friderici IV. m. 1610.* Ohngeachtet nun der Vater seinem unmündigen Sohn in dem Testament andere Vormünder und Mit-Vormünder benennet: so kehrete sich doch der nächste Vetter des unmündigen Iohann Casimirs nicht daran; sondern beruffte sich schlechterdinges auf die AB. welcher des verstorbenen Testament weder Maaß noch Ziel setzen könte. Ließ auch nach angenommener Landes-administration und Vormundschafft des Chur-Printzen so fort pro legitima tutela contra testamentariam schreiben. Wie dann zu dem Ende an das Licht gekommen Christophor. *Ehemii* cancellarii und Iusti *Reuberi*, consiliarii Palatini, consilia & tractatus de tutela legitima electorum aduersus testamentariam. Und weil diese Sache von denen Testamentarischen Mit-Vormünden ad cameram S.R.I. gezogen

Enumeratio librorum de tutelis illustrium.

In Palatinatu an. 1583. huius litis ICti antesignani.

1) Chr. Ehemii.

2) Iust. Reuber.

worden / so kann man auch die lCtos Camerales zu dieser Zeit nachschlagen.

Alterius an. 1592.

Als aber der Vormund Ioh. Casimir an. 1592. sturbe und der Chur-Printz das 18. Jahr noch nicht gantz wiewol biß auf 2 Monat geendet hatte/ that sein nächster Vetter Richardus von Simmern Anspruch auf die Vormundschafft und ließ seinen Cantzler Ioh. Knauffen a Rudesheina für sich

3) Knauff pro Richardo.

schreiben. Und sind für ihn an das Licht kommen: Ausschreiben Herrn Richards Pfaltzgr. Vormünder und administratoris der Chur-Pfaltz/ darinnen er sich beschwehret/ daß etliche unruhige Leute dem Chur-Printzen gehuldiget/ gedr. 1592. in 4t. 2. B. Hingegen hat der Chur-Printz dawider eine andere Schrifft drucken lassen: Kurtze Verzeichnüß/ was Richard Pfaltzgraf den 18. Jan. 1592. bey dem Churfürsten in der Pfaltz Friderich dem IV. einer vermeynten tutel und curatel wegen gesuchet / aber seines Suchens nicht befuget ist/ gedr. Heidelb. 1592. Richardus hat wider entgegen gesetzet; Widerlegung des Heidelbergischen Berichtes/ gedr. Tubingen 1594. in 4t. Worauf die Churfürstliche abermahls in einer weitläufftigen Schrifft geantwortet: Kurtze Ablainung der neulicher Tagen zu Tubingen gedrucket vermeynter Widerlegung/ in Sachen übel angemaßter curatel über Frid. 4. Churfürst in der Pfaltz/ bey dessen 21. Jahren seines Alters gedr. Heidelberg 1594. 4t. in 17. B. Welcher Schrifften wider Richardum der Chur-Pfaltz Vice-Cantzler Luwig *Culemann* auctor seyn solle / wie *Gold.* lib. 6. de regno Boh. cap. 19. n. 1. p. 732. erinnert. Es hat auch Marq. *Freherus* schon damahls zwey grosse Reden geschrieben und wider Richardum an das Licht gegeben unter diesem Titel: *assertio propriae gubernationis Friderici IV. comitis palatini, in eius principis 19. natalem*, gedr. *Heidelberg 1593. 4t.* in 10. B. Und dabey ist es auch geblieben. Wie dann Richardus von Simmern gar seltsame Einfälle gehabt zu seinem Zweck zu gelangen / z. E wenn auch ein Tag fehlete müßte der Vetter noch tutor seyn/ da hingegen der Chur-Printz sich der Regel bedienet / quae parum differunt, nihil differunt. Ferner wenn Richardus dem Chur-Printzen auch gleich die Wahl-Stimme liesse/ würde er ihme doch die Chur-Lande nicht lassen dürffen; ja wenn auch gleich die 18. Jahre den Chur-Printzen zu den Chur-Landen mündig machten / würde er doch zu denen Landen ausser der Chur erst in dem 25. Jahre mündig seyn. Welches alles Dinge waren/ womit sie ohnmöglich zurechte kommen kunten. Allein als dieser Fridericus 4. Churfürst in der Pfaltz Ao. 1610. verstorben und einen unmündigen Chur-Printzen von 14. Jahren hinterlassen/ auch in dem Absehen ein Testament gemachet hatte / Krafft dessen er seinen nächsten Vetter Phil. Lud. Pfaltzgr.

5) contra Richardum Culemanni

6) Freheri.

Pervenit anno 1610.

von

von Neuburg von der Vormundschafft ausgeschlossen und dessen Bruders Sohn von Zweybrück Iohannem zum Vormund seines Chur-Printzens benennet/ so ist alsdann erst die Frage eigentlich/ völlig und weitläufftig untersuchet worden/ ob ein Churfürst/ mit Ubergehung des nächsten Stamm-Vetters/ welchem die A.B. tit. 7. §. 4. die Vormundschafft zuspreche/ einen andern tutorem im Testament benennen könnte. Und bey dieser Gelegenheit sind folgende Schrifften an das Licht gekommen/ obgleich der testamentarius durchgedrungen und sich bey der Vormundschafft und Verwaltung der Chur erhalten hat.

Stephanus Pfaltzgr. 1444.

Fridericus,
Iohannes,
Fridericus,
Ludovicus,
Fridericus IV. m. 1610.
setzet im Testament *Iohannem* von Zweybrück zum Vormund seines hinterlassenen Chur-Printzens.

||

Fridericus V. n. 1596. m. 1631.
hat den Pfgr. Zweybrück *ob testamentum* seines Vaters zum Vormund.

Ludovicus niger.
Alexander,
Ludovicus,
Wolfgangus,

Philipp. Lud. Pf. zu Neuburg wird im Testament von der Vormundschafft ausgeschlossen.

Iohann. Zweybrück.

|

Iohannes
wird durch das Testament Vormund und Landes-Verweser in der Chur-Pfaltz.

Den Anfang zu denen öffentlichen Schrifften hat Neuburg machen lassen: Kurtze Anzeig/ daß Philipp Ludewigen/ Pfaltz-Grafen beym Rhein die tutel und administration über die Churfürstl. Pfaltzische Pupillen und derselben zugehörige Land und Leute allein zuständig sey. gedr. zu Lauingen 1610. in 14. B. Wohin auch die zwey erste Vormundschaffts-patenta gehören. Neuburg den 15. Sept. 1610. in 4t. und Neuburg den 10. Nov. 1610. Und kurtze compendiosa & breuis demonstratio, soli Philippo Lud. competere administrationem electoratus & tutelam eamque testamento tolli non posse, gedr. 1610. in 2. Bog. in 4t. Diesen wurde eine Lateinische Schrifft von dem Testamentarischen Vormund Pf. Joh. von Zweybrück entgegen gesetzet; Defensae electoralis Palatinae testamentariae tutelae & administrationis contra Neuburgicorum nuper Lauingae excusam erroneam informationem, qua adserere conantur, per legis tutelam esse excluſam testamentariam, gedr.

7) *pro tutela agnatica.*

8) *pro eadem.*

9) *pro testamentaria tutela.*

Ambergae 1611. 4t. in 8. B. welche auch Teutsch unter dem Titel Rettung ꝛc. herauskommen. Vollständiger aber als beyde ist die deduction,

10) *protestamentaria.* abgefasset: Gründliche Widerlegung etlicher in offenem Druck ausgesprengten Neuburgischen Schrifften/ samt fernerm Bericht und Ausführung die Vormundschafft und administration in der Chur-Pfaltz betreffend/ daraus erhellet/ daß des letzt verstorbenen Pfaltz-Grafen Testamentliche disposition beständig/ gedr. Heidelb. 1611. in

11) *pro eadem.* 20. B. in 4t. Auch in dem Frantzösischen Information sommaire du droits de la tutele & administration testamentaire du Palatinat ele-

12) *pro eadem.* ctorale, gedr. Heidelb. 1611. 4t. Nechst diesem ist auch eine gar feine species facti an das Licht kommen/ worin gewiesen wird/ daß der Churfürst Friderich 4. seinen nechsten Vetter dem Neuburger die tutel gerne überlassen wollen/ wenn er sich nur nicht geweigert hätte/ einen Vertrag einzugehen/ daß er in den Landen absonderlich in Religions-Sachen keine Aenderung machen wollte. Der Titel ist: Kurtzer Bericht von Churfürstlicher Pfaltz testamentlicher Vormundschafft und administration, gedr. 4t. in 3. Bog. Nur es hat deswegen auch Neuburg nicht geruhet/ seine Be-

13) *pro legitima Fridenreich* fugniß in Schrifften fortzutreiben; dann es hat der Neuburg. Rath D. Zacharias Fridenreich geschrieben/ Synopsin controuersiae, quae hodie in S. R. I. de tutela & administratione Palatina agitatur, Freheri & Gothofredi scriptis potissimum opposita, gedr. Coloniae 1613. 4t. in 25. B. welches Werck gründlich und nett gemachet ist. Allein noch ausführlicher ist für Neuburg abgefasset: Ioh. *Zeschlini* a Kalteneck liber de tutela

14) *pro eadem Zeschlini.* electorali legitime semper & soli agnato nullo obstante testamento debita, oppositis Frehero & Gothofredo, gedr. Langingae 1613. in 4t.

15) *pro legitima Zeschlini.* Beständige Ablehnung des Heidelbergischen 1) Berichts/ 2) Summarischen Information/ 3) ausgesprengten Patents/ 4) Defension und Rettung in Sachen des unlängst verstorbenen Churfürst Frid. 4. unzuläßige Vormundschafftliche Verordnung betreffend/ gedr. Lauingen 1611. in 4t. in 42. Bogen. In welcher Schrifft die der Cantzler Joh. Zeschlinius gemachet haben solle Gold. lib. 6. c. 19. de regno B. Gothofred. p. 6. antecursoris, nichts vergessen ist/ was zur Sache dienet. Wie dann auch alle Handlungen/ welche über der Vormundschafft vor und nach der A. B. vorgegangen/ gar umständlich beschrieben/ und viele arcana des Hauses Pfaltz eröffnet werden/ die sonsten nimmer an das Licht kommen seyn sollten. Der ICtorum zu geschweigen/ welche der concipient aus allen Universitäten pro legitima tutela anführet. Als aus Jena *Hackelm.* in disp. 15. de tutela & curat. *Fomannum* disp. 5. ad Instit. Andr.

Ger-

Gerardus ad tit. 7. A.B. diput. Aus Tübingen *Harprecht.* ad instit. de tut. *Bocerum* ad ff. de tut. & iuri dict. Aus Giessen. Christ. *Kalt*, & Ioh. *Nigerden* ad institut. Aus Franckfurt. Eliam *Roberum* in disput. ad Instit. Aus Greifswalden Matt. *Stephani* de iurisdict. Aus Marpurg Ioan. *Goedden* ad tit. de V. S. *Treutler* vol. 2. disp. 8. thes. 3. Und ausser denen Teutschen Schul-Lehrern Andr. *Knichen* de iur. Sax. prouoc. c. 4. fol. 47. *Rosenthal* cap. 12. feud. concluf. 10. *Hottomann* de patr. & nepot. succeff. Welches letztere aber wol das wenigste ist. Dann zu geschweigen/daß viele Juristische Catechismus-Lehrer darunter und immer einer dem andern/ ohne Grund aus den Teutschen Satzungen und Gewohnheiten zu haben/nachsinget/ so werden sich auf der gegenseitigen Meinung noch viel mehr Liebhaber finden/ wenn es in dieser wichtigen Sache auf die Anzahl solcher Leute ankäme. Welches ich aber gar nicht dafür halte/ weil die ICti an die bürgerliche Rechte allein gewiesen/nirgends aber ad respondendum in iure publico autorisiret seyn. Sonsten sich die doctores nicht vtriusque, sondern triplicis iuris schreiben müßten. Den besten etoff aus denen Reichs-Gewohnheiten hat Marquardus Freherus gegeben/ welcher sonderlich auf die Exempel voriger Zeiten seine Absicht gehabt hat. Inzwischen ist es wol gewiß/daß selbiger zu Friderici IV. Zeiten anderer Meinung gewesen ist/ wie aus dessen oben p. 724. angeführten orationibus erhellet. Und weil ihm gleiches von Schiltern vorgeworffen wird/ daß er auch der lineali succession nur zum Schein beygepflichtet/ davon oben p. 706. gedacht worden/ so sollte man fast vermuthen/ dieser sonst redliche Mann habe die Kunst auch wohl verstanden/ daß die responsa pro quaerente einzurichten seyn. Dessen Schrifften sind folgende. Commentarius ad AB. de legitima tutela, curaque electorali gedr. Heidelb. 1611. 4t. in 7. B. da er den Text des tit. 7. AB. gar sorgfältig von Wort zu Worte erkläret. Und bald hernach ins besondere: Commentatio de testamentaria tutela curaque electorali libera & integra gedr. Heidelb. 1614. 4t. in 20. B. Woselbst er auch die bullam Kayfers Sigismundi de tutela Palatina von Wort zu Wort er erkläret. Welche beyde Schrifften dem fasciculo: repraesentatio S. R. I. genannt/ einverleibet worden sind. Inzwischen hat der Heidelqergische Hof für gut befunden/ einen auswertigen berühmten ICtum zu dieser Arbeit zu beruffen/ damit es vornehmlich bey denen Schul-Leuten nicht das Ansehen hätte/ als wenn die Churfürstliche Räthe Freherus, Lud. Camerarius, Mich Lassenius u. a. welche an diesen Schrifften gearbeitet/ mehr ihrem Herrn/ als der Sache zugefallen schrieben. Solchem nach wurde diese Arbeit dem bekanten Dionysio *Gothofredi.*

16) *pro testamentaria.*

Freheri.

17) *eiusdem pro testamentaria.*

18) *pro eadem Gothofredi.*

thofredo, welcher zu Heidelberg Professor iuris primarius worden/ aufgetragen/von dem wir in dieser Materie gar viele und weitläufftige Schrifften bekommen haben. Anfangs haben wir sechs Bücher von ihme in einem Buch/ welches diesen Titel führet: de tutelis electoralibus testamentariis legitimas excludentibus libri sex auctore Dionysio *Gothofredo* gedr. Geneu. 1611. 4t. in 3. Alphabeten mit einem feinen indice. In den 1. B. führet er den Beweiß pro testamentaria tutela; in den 2.3.4.5. und 6. beantwortet er in iedem eine besondere Neuburgische Schrifft/ die in dieser Sache pro legitima an das Licht kommen. Weil ihme aber so wol Fridenreich als Zeschlinus auf den Hals gefahren: so begegnet er beyden wieder absonderlich noch/ ehe sein sibendes Buch/ als ein neuer Band fertig wird und überschreibet das eine: metator Zahariae Fridenrichi missus interim, dum liber *septimus* de tutelis, Fridenricho oppositus, imprimitur gedr. Heidelb. 1613. 4t. in 10. B. das andere: prodromus vel antecursor Ioanni Zeschlino missus, interim dum liber *octauus* Zeschliniano oppositus imprimitur gedr. Heidelb. 1613. 4t. in 7. B. beyde sind ungemein empfindlich und hart/ aber sehr lebendig und mit gutem Latein geschrieben. Das Jahr darauf aber hat Gothofredus die Widerlegung des Fridenrichi fertig gemachet und selbige/ als das siebende Buch/ seiner von dieser Sache geschriebenen sechs Bücher an den Tag geleget: de tutelis electoralibus testamentariis liber *septimus* aduersus synopsin Zachariae Fridenrichi gedr. Heidelb. 1614. 4t. in zwey und einen halben Alphabeten. Ob auch dieses Gothofredi *achtes* Buch/ womit er dem Zeschlino ins besondere antworten wollen/ an das Licht gekommen/ kann ich nicht sagen. Und bey diesen Schrifften ist es auch/ meines Wissens geblieben und der testamentarius so wohl von dem Kayser/ als dem gesamten Reich pro administratore erkannt worden/ ohne daß Neuburg/ als der legitimus hierinnen den geringsten Nutzen von allen seinen Schrifften geschöpffet haben. *Goldastus*, der bald hernach 1627. de regno Bohemiae geschrieben/ hat lib. 6. cap. 19. und lib. 2. de maioratu c. 2. auch ins besondere de tutela gehandelt/in Böhmen auf beyden Seiten Exempel aufgebracht und die Sache selbst an seinem Ort bewenden lassen. Der unzehligen civilisten/ feudisten/ publicisten und anderer Rechts-Lehrer die nach der Zeit diese Frage wieder vorgenommen/ nicht zu gedencken. Ioh. Leon. a *Pühel.* hat 1669. zu Jena eine dissertation de tutelis electorum aliorumque S. R. I. Statuum gehalten/ wie auch Ioh. Caspar *Vnrath*, welche letztere aber nicht der Mühe wehrt ist/ daß sie Fritschius seinem I. vol. iuris publ. einverleiben lassen. Wenn ich nun auch endlich nach

19) *eiusdem pro testamentaria.*

20) *eiusdem.*

21) *eiusdem.*

22) *Goldastus pro vtraque.*

23) *Pühel*

24) *Vnrath*

Ver-

Verlesung so vieler in dieser Sache ergangener Schrifften meine Gedancken sagen solle: so will ich gleichwohl dasjenige nicht verschweigen/ was diese Frage allerdinges zweiffelhafftig machen kann. Anfangs ist nicht ohne/ daß die natürliche/ göttliche und gemeine Bürger-Rechte jedem Vater die Freyheit lassen/ daß er sein Hauß bestelle/ und durch seinen letzten Willen oder Testament seinen Kindern einen Vormund benenne. Resp. Allein/ wenn dieses Carolus IV. dabey lassen wollen/ was ist nöthig gewesen/ dieser halben einen gantzen §. in h.t. anzufüllen? nachgehends so ist auch ein grosser Unterscheid unter der Habseligkeit des Vaters und unter Regierung des Landes. In dem letztern haben so Millionen von Menschen Theil/ daß sie in dieser Hände eines anständigen administratoris verfallen. Dem gantzen Reich ist daran gelegen/ daß die Chur von keinem Fremden/ von keinem geringern Standes/ nicht von vielen verwaltet werde. Und deswegen muß sich ein Churfürst des Landes halben bescheiden/ und die Vormundschafft demjenigen hinterlassen/ dem solche Rechtswegen zugehöret. II. Möchte man einwenden/ hätte sich ein Chur-Printz von seinem nächsten Landes-Folger wenig Gutes zu versehen/ weil die Versuchung so starck wäre/ wenn man einen Weg für sich sähe/ zu Beherrschung eines Landes zu gelangen/ welches Urtheil wir auch oben p. 717. Von denen Engelländern gehöret. Resp. Der Argwohn hat bißhero bey denen Teutschen nicht statt gehabt/ sonsten würden sie auch von denen Erb-Verbrüderungen einen Abscheu gehabt haben. Zu deme so läßt sich das Mittel treffen/ daß man die Erziehung eines Printzens einem andern überlasse. III. Wären vor und nach der AB. Exempel vorhanden/ da die Testamentliche Vormünder denen Stamms-Vormünden vorgezogen worden wären. Von dem K. in Böhmen handelte Goldastus lib. 6. cap. 19. in welchem Henricus VII. K. Ioanni Chur-Maynz; Kayser Rupertus dem K. Wenceslao den jüngsten Bruder/ mit Ubergehung des ältesten; Albertus II. seinen Vetter Kayser Fridericum V. zu Vormünden gegeben hätten. Von Chur-Pfaltz meldete die Historie gleiches/ davon Freherus cap. 15. de tutela testam. daß nehmlich Rupertus an. 1395. so gar/ mit Ausschliessung der Vettern/ Räthe zu Vormündern gesetzet; welches auch Anno 1413. Ludouicus barbatus gethan hätte. Wäre endlich auch in Sachsen das testamentum Christiani I. bekannt/ der zwar seinem Vetter Frid. Wilh. zu Altenburg die Vormundschafft gelassen/ aber Chur-Brandeburg zum Mit-Vormund im Testament benennet/ welcher immer auch dafür erkannt und von allen Vormundschafftlichen Sachen so wohl der Lande/ als deß Chur-Printzen wegen communication gethan und nach dessen

Ein-

Argumenta pro testamentaria tutela.

a) natura Deus, lex praeferunt testamentarium tutorem legitimo.

b) legitimi tutores pessime prospiciunt pupillo.

c) ante & post AB. locus testamentariis.

Einwillung sich gerichtet hat / wie ich diese Vormundschafftliche acta in 2. vol. mſctis aus der bibliotheque eines Sächsischen Bedienten erhandelt und zu diesem Ende durchsehen habe. Resp. Anfangs ist freylich gar vieles der AB. entgegen gehandelt worden / ehe selbige in den völligen Gang kommen und durch Benennung auf denen Reichs-Tägen auf das neue authoriſiret worden. Nachgehends ist auch von demjenigen / was einer oder der andere gethan oder geschehen lassen / niemand eine Regel vorzulegen. Endlich fehlet es gleichwol auch nicht an gegenseitigen Exempeln derjenigen Vettern / welche im Gegentheil durch gedrungen / und / des Testaments ohngeachtet / sich bey der Vetterlichen Vormundschafft erhalten und mainteniret haben. Von eben dem oben genannten Ludouico barbato schreibet Andreas *Presbyter* in chronico Bau. ad an. 1449. p. 146. *Ludouicus barbatus* (Palatinus) *sentiens adpropinquare terminum vitae designauit tutorem puero Moguntinum archiepiscopum & Vdalricum comitem de Wirtenberg. Fridericus vero frater Ludouici defuncti, iure propinquitatis onus tutelae in se voluit transmitti. Quod & admissum fuit.* So kan auch weder Freherus noch Gothofredus läugnen / daß Ioh. Casimir in der Pfaltz 1584. durchgedrungen / und / des Testaments ohngeachtet / der alten Anverwandschafft halben die tutel und Landes-administration, mit Hindansetzung Brandeburg / Hessen und Würtenburg / die Contutores seyn sollen / biß an sein Ende für den unmündigen Chur-Printzen geführet hatt / kurtze Anzeige in Beylag. 7. *p.* 92. 93. IV. Macht sich das Gegentheil damit den meisten Schein / daß die A. B. von dem agnatico tutore sage / iure (id est *Romano ciuili*) tutor erit, welchem nach einem Anfänger bekannt wäre / daß solcher alsdann erst zur tutel käme / wenn im Testament kein anderer benennet würde. *Resp.* Das Wörtchen iure stehet zwar nicht in Caroli IV. A. B. gleichwol aber doch in der A. B. Sigismundi Ao. 1434. an Chur-Pfaltz der Land-Folge und Vormundschafft halben gestellet. Allein wenn das Wörtgen iure ie einen sonderlichen Nachdruck hieselbst haben solle; so wollte ich vielmehr glauben / daß es auf die A. Bullam Caroli 4. zielete / und so viel hiesse / als iure per Carolum 4. introducto. Theils weil hieselbst nicht von bürgerlichen / sondern Churfürstl. Gesetzen gehandelt wird / theils auch / weil sich die A. B. Sigismundi immer auf die A. B. fast auf allen Zeilen beziehet. V. Vermeinen sich einige neuere ICti damit zu helffen / wenn sie vorgeben / es hätte sich nunmehro der Teutsche Staat geändert / dannenhero ohnmöglich wäre / die Erziehung eines Evangel. Chur-Printzens einem Catholischen vetterlichen Vormund anzuvertrauen. Und ist nicht zu läugnen / daß auch der Churf. in der Pf. Fridericus 4. den Neuburger nimmer in der

d) *A. B. tutor agnaticus* iure, *tantum, quam postponendus testamentario.*

e) *Sacrorum diuersitatem testamentariam reduxisse iure postliminii.*

in der tutel seines Sohnes übergangen / oder im Testament ausgeschlossen haben würde / wenn sich selbiger zu denen Verträgen bequemen wollen / die seinen Räthen der Churfürst noch bey seinem Leben / der Religion und der Erziehung des Chur-Printzens halben vorlegen lassen. So hat auch Christian. I. in Sachsen in seinem Testament ausdrücklich gesetzet: Er bescheide sich zwar desjenigen gar wohl / was die AB. vermöchte / wurde auch deswegen seinem Vetter zu Altenburg die Vormundschafft gar nicht entziehen; Weilen er aber für GOtt und seinen Landen nicht verantworten könnte / die Erziehung seines zur Reformirten Religion gewidmeten Chur-Printzens einem Lutherischen Vormund anzuvertrauen; als würde sich sein Vetter nicht entgegen seyn lassen / seinen Mit-Vormund / den er im Testament benennet / auch dafür zu erkennen. *Resp.* Dieses temperament und Mittel / entweder Mit-Vormünde zu verordnen oder aber die Erziehung des Printzens jemand anders anzuvertrauen / dürffte wohl auch in dieser wichtigen Sache das heilsamste seyn. Dessen sich wohl kein Vetterlicher Vormund mit Recht weigern kann. Dann was die Landes-administration betrifft / da ist auch ein Vormund nicht befuget / eine Aenderung zu treffen. Nur deswegen einem Vetter die gantze Vormundschafft wegzunehmen / als in der Pfaltz mit Neuburg geschehen / solches will so lang bedencklich fallen / als die drey Religionen in dem Reich geduldet werden und deßhalben der Religions-Frieden nicht versehen / daß die disparitas und Ungleichheit der Religionen die Vetterliche Vormundschafft aufheben oder hindern solle. Wenn nun keine von denen gegenseitigen Gründen mir gnugsam scheinet / die Testamentliche Vormünder denen Churfürsten frey zugeben: so will ich nun mit wenigen auch berühren / warum mir glaubwürdiger vorkommet / daß es Carolus IV. mit der **Vetterlichen** Vormundschafft / mit Ausschliessung der **Testamentlichen** / gehalten wissen wollen. Und zwar I. siehet man aus diesem gantzen §. 4. h. t. daß Carolus IV. nicht die geringste Absicht auf die tutelen der Römischen Bürger-Rechten genommen habe. Dann die Römische wird von vielen gleich nahen Anverwandten verwaltet; aber die Churfürstliche einem allein anvertrauet: jene währet biß nach dem 14. oder 25. Jahre; diese biß nach dem 18. jene wird als eine Last vergebens getragen; diese aber setzet den Vormund in die Nutz-Niessung deß Landes: jener Vormund muß Rechnung thun; dieser aber wird damit verschonet u. w. dergleichen Unterscheid mehr ist. Hat nun Carolus IV. alle diese Stücke nur so schlecht hin erzehlet / ohne das Römische Bürger-Recht / weil es hieher nicht gehöret / aufzuheben; was hätte

Rationes pro legitima.

a) A.B. a Romani iuris tutela prorsus aliena.

ihn wol bewegen sollen; dieses in der Benennung des Vormundes anders zu halten und die Römischen Bürger-Gesetze mit ausdrücklichen Worten abzuschaffen. Vielmehr gibt sich der sichere Schluß; daß wie die andere Wörter und Sylben in dem gantzen §. 4. h. t. verba praeceptiua

b) Verba AB. alias nil operantur.

seyn / auch die Wörter / frater senior tutor existat, nicht anderst als praeceptive genommen werden mögen. II. Nachgehends hat ieder Ausleger dahin zu sehen / daß nichts in einer Rede überflüßiges heraus kommen solle. Nun wüste ich aus der angeführten Ursache / mir kaum einzubilden / was Carolum bewegen können / daß er sich bey Benennung des legitimi tutoris aufhalten und Mühe machen sollen / wenn er ihn nicht dardurch zum Vormund / mit Ausschliessnng der andern / als des testamentarii und materni, verordnen wollen. Dann ja niemand der Bürgerlichen Einfall sich machen wird / er habe nicht eben die andere ausschliessen / sondern nur die Vettern dahin verbinden wollen / sich der Vormundschafft wo kein anderer vorhanden sey / nicht zu entziehen. Weil ja die Regenten nie so theuer gewesen / daß man ein Land deshalben ledig stehen lassen müssen. III. Ferner so wenig iemand glauben wird / daß die AB. einem Chur-Printzen die Mütterliche Vormundschafft frey lasse; welche obbesagter massen / vor derselben gar sehr in dem Gang gewesen ist; so wenig hat auch ein ICtus zu vermuthen / daß nach gestiffteter Vetterlicher Vormundschafft in der A. B. dannoch auch die Testamentliche zugelassen und übrig seyn werden. IV. Endlich da auch so wohl dem Reich / als auch dem Land daran gelegen / daß kein fremder oder gefährlicher Herr zur administration der Chur-Lande gelange / welches leichtlich durch testamenta geschehen könnte: so hat Carolum 4. auch das interesse und beste von beyden Theilen dahin geführet / dem testamentario ein Ende zu machen und die Vormundschafft an diejenige Stamms-Vettern zu übertragen / welche ohne dem die Anwartung der Land-Folge haben. Und was dergleichen unzehlige Umstände mehr seyn / um deren Willen ich dafür halte / daß der AB. hieselbst allerdinges den testamentarium tutorem ausschliessen und den legitimum einig und allein für rechtmäßig gehalten wissen wollen.

c) si locus non materno tutori in AB. neque locus erit testamentario.

d) imperii & prouinciae interest, ne aliter statuatur.

3. Ob ein Churfürstl. Vormund die Lande in seinem eigenen oder in des *Pupilli* Namen verwalte?

Electoralis tutor suo an pupilli nomine regat electoratum?

Ob nun wohl ehemahls Richardi Leute wie auch die Neuburgische ICti das erstere gewollet haben / anfangs / weil das Land von dem ersten Stamm-Vater komme und mithin deßwegen auf den nechsten Stamm-Vetter so lange verfalle / biß der Chur-Printz seiner Jahre halben solchem selb-

selbsten fürstehen könne; nachgehends eben deswegen ein tutor electoralis die Einkünfften zu heben befuget/auch so wenig Rechnung dem erwachsenen Chur-Printzen zu thun schuldig sey/ als solche ein successor von einem würcklichen antecessore fordern möge; ferner deshalben auch nach dem 14. Jahr sich kein Chur-Printz in die Regierung mischen dürffte/ welches doch die Römischen Gesetze einem minorenni zu geben; über dieses das Wort administrator von würcklichen Landes-Herrn gebrauchet würde p. 716. 717. endlich die A. B. nicht tutor & administrator eorum, sondern tutor & administrator (territorii interim dominus) schriebe und mithin die Landes-administration gar nicht auf den Namen des Pupillen richte: dieweilen aber gleichwol die Churfürstliche tutores in allen ihren Befehlen und Verordnungen das Wort Vormund gebrauchen/ welches so viel als pupilli vicarium oder procuratorem bedeutet; nachgehends nichts neues ist/ daß sich der Chur-Printz auch noch bey währender seiner Vormundschafft huldigen lassen und von dem Kayser die Lehen empfangen hat; ferner die mehrere Gewalt/ welche man einem Chur- oder Fürstlichen tutori für einem Bürgerlichen lässet/ auch einem mero testamentario, bey welchem sich alle obige Stücke nicht finden/ bloß der Würde seines Amtes und Person wegen zugestanden zu werden pfleget; sich auch so wol in dem Würtenbergischen als Chur-Pfaltzischen Landen Exempel finden/ da man auch den administratorem der Chur zur Ablegung der Vormundschaffts-Rechnung angehalten hat: so halte ich darfür/ daß ein Churfürstl. Vormund die Landes-administration nicht in seinem; sondern des pupilli Nahmen zu führen/befuget sey.

4. Ob die *tutela legitima* nur auf die Chur-Geschäffte gehe und folglich einem Churfürsten unbenommen sey/ in andern Stücken für seinen Chur-Printzen und Lande einen andern Vormund im Testament zu benennen? *Num tutelae electoralis limites subsistant in electoralibus negotiis; in ceteris nihilominus locus sit testamentario?*

Dieses ist der einige Weg/ so wol aus denen Strittigkeiten mit dem legitimo tutore zu kommen; als auch den Chur-Printzen und das Land für aller Gefahr vor jenem zu bewahren. Und glaube ich auch/ daß die gute Pfaltz vielem Lermen und Unruh abhelffen können/ wenn sich selbiger Zeit die Bediente auf dieses Mittel besonnen hätten. Wir sind diese Wahrheit und deroselben fernere Ausführung der gelehrten Jugend eines ietziger Zeit grossen und weltberühmten Staats-Ministers/ *Marquardi Ludouici* Frey-Herrn von Printzen schuldig/ welcher selbige in seinen Universitäts-Jahren auf das Catheder gebracht/ eine dissertation de *tutelis illustrium* zu Franckf. an der Oder in diesem Absehen geschrieben/und den 6. Maji. 1693. selbige gehalten hat. Aus deren sect. 3. wir auch unsere Abhandlung hie-

Princenia hypothesis de singulari ratione tutelae electoralis.

Rationes dubitandi.

a) quia A. B. mentionem quoque faciat administrationis.

b) a testamento defuncti omnis pendeat generis tutela.

c) tutela sit individua.

d) administratio territorii electoralis nequeat separari ab electoratu.

Rationes decidendi.

a) A.B. pro fine tantum habet actus electorales.

b) A.B. tantum iuris & potestatis eligendi facit mentionem.

c) aliae interpretationes sunt inconcinnae.

d) explicatio haec. A.B. est usualis.

selbst entlehnen wollen. Denn obgleich einige dagegen einwenden möchten / daß gleichwol die AB. nicht nur allein tutelam / sondern auch administrationem einem Churfürstlichen Vormund mit deutlichen Worten übergäbe und jenes auf die Person des Chur-Printzens / dieses aber auf die administration der Lande zu gehen schiene; nachgehends auf diese Weise denen Churfürsten wenigstens die Hände darinnen gebunden wären / daß selbige zur Verwaltung der Chur-Geschäffte wenigstens keinen Vormund in dem Testament benennen könnten; über dieses das Vormundschaffts-Recht sich nicht theilen liesse; noch auch endlich einem Vetter / absonderlich wenn er von einer blossen apanage lebte / nicht zuzumuthen wäre / daß er die einträgliche Landes-Verwaltung einem andern lassen und die Beschwehrung der Chur-Geschäffte über sich behalten sollte: Dieweilen aber anfangs der einige Zweck der A. B. dahin gehet / daß über dem Chur-Geschäffte auf Wahl und Reichs-Tägen keine Irrungen oder Strittigkeiten entstehen / noch auf solchen / wenn man die Vormundschafften bey dem Testament des letzten Besitzers liesse / Weiber / fremde oder sonsten dem Reich unanständige oder gefährliche Personen zugelassen werden müßten; nachgehends auch selbsten die A. B. so wohl im Eingang / als Ende des §. 4. h.t. einig und allein des iuris & potestatis eligendi gedencket / daher auch das Wort administrator von demjenigen / was vor und nachgehet / seine Erklärungen nehmen muß und auf nichts weiter / als das Chur-Geschäffte gezogen werden mag; ferner alle andere Auslegungen entweder den Chur-Printzen / um dessen gute Erziehung es hauptsächlich zu thun ist / in Gefahr setzen / wenn keine Testamentliche Vormundschafft gelten könte / oder aber / wenn man diese auch in den Chur-Geschäfften zugeben sollte / dem H. R. R. beschwehrlich fallen müßten / zu dessen besten doch die A.B. diesen §. 4. h.t. verordnet hat / dahingegen bey dieser Erklärung das Reich mit dem Mitt-Belehnten Stamms-Vettern sicherer ist / der Testamentirliche Vormund aber von der Vorsorge des Vaters herrühret; über dieses solche Erklärung auch in der That selbsten von einigen Chur-Häusern bereits in acht genommen worden / in dem der Chur-Printz Ioach. I. im 16. Jahr zwar die Landes-Geschäffte angetreten / die Chur-Geschäffte aber seinem Vetter nicht in Zweiffel gezogen hat / desgleichen auch Friderich Wilhelm von Altenburg / als Vormund des Sächsischen Chur-Printzens Christiani II. zwar Chur-Brandeburg in Landes-Sachen u. so viel die Erziehung des Printzens betroffen / als Testamentlichen Mit-Vormund erkennet / nicht aber in Chur-Geschäfften / welche auch der testirende Churfürst Christianus II. ausdrücklich ausgenom-

donec i) senior | biß i) der Aelteste

nommen und seinem Vetter gar nicht schwehr oder streitig gemachet hat; letztens auch die Churfürstliche Gerechtsame gar nicht an die Römischen Bürger-Gesetze verbunden sind / absonderlich weil das Chur-Geschäffte aus des Reichs-Ertz-Amt zu fliessen scheinet und wenigstens zur Habseligkeit des Verstorbenen nicht gerechnet / sondern davon gäntzlich abgesondert werden muß; folglich bey gantz verschiedenen Dingen auch zwey unterschiedliche Verwesungen oder Vormundschafften nicht unfüglich heraus kommen; zugeschweigen / daß so dann dem Vormund der Chur-Geschäffte / als nechstem Vetter ein Gewisses von denen Einkünfften der Churlande ausgemachet werden muß / daraus er die hierzu erfordernde Unkosten nehmen möge: als halte ich dafür / es werde nun jedweden diese Wahrheit überzeugen / daß zwar der nechste Vetter nach der A. B. unumgänglicher Vormund der Chur-Geschäffte bleibe / gleichwol aber auch die A. B. nicht verwehre / daß nicht / ausser selbigem / ein Churfürst seinen unmündigen Chur-Printzen und Lande mit einem besondern Vormund oder Mit-Vormünden im Testament versorge.

e) adeoque tutela ibi dividua.

f) tutori electorali reditus adsignandi quæant.

i) Wobey ich mich einer Rechts-Frage erinnere / die mir neulich von einem Reichs-Fürsten zu beantworten zugesendet worden.

Ob der weitläufftigere Vetter; wenn indessen ein näherer mündig würde / solchem die Vormundschafft abtreten müßte?

Num remotior agnatus proximiori maiorenni facto, cedere teneatur tutelam semel susceptam.

Ob es nun wohl scheinen möchte / daß solches demjenigen Anverwandten / der einmahl als proximus agnatus die Vormundschafft übernommen / nicht angemuthet werden könnte / indem die A.B. so lange (donec) als bis der Chur-Printz das 18. Jahr zurück geleget hätte ihm die Vormundschafft zuspräche; nachgehends auch dergleichen Veränderung der Landes-Vormundschafft nicht ohne Beschwerung des Landes geschehe; zugeschweigen / daß auch solches der Erziehung des Chur-Printzens selbsten zum Nachtheil gereichen dürffte: dieweilen aber der Grund zur Vormundschafft nach der A. B. auf dem Vorzug der Anverwandschafft beruhet; nachgehends die Churfürstliche Vormundschafft viele Vortheile mit sich ziehet / welche dannenhero dem nechsten Anverwandten destoweniger / als etwa in den Bürger-Rechten / da solche auf ein onus oder Beschwehrung ankommet / vorenthalten werden mag; ferner auch selbsten denen Bürger-Rechten nach bekannt ist / si duobus impuberibus fratribus tutor datus sit & alter eorum in legitimam tutelam fratris sui perfectae aetatis constituti recidit, eum qui datus esset, tutorem desiisse, Neratius ait

Rat. pro negativum.

L. Si tutor 9. §. 1, ff, de tut, & ration. distrah.

ex eis *k*) legitimam **) aetatem attigerit ***). Quam in principe electore *l*)	von ihnen k) das volle **) Alter erreichet ***). Welches wir bey einem Chur-Printzen l)

Wesenbecius in paratit. ff. de tut. in fin. ibique Brunnemannus q. 32.

endlich noch von der Vormundschafft zu der Landes-Folge bald ein Schluß zu machen wäre: als halte ich dafür / daß ein weitläufftiger Vetter / so ein näherer Anverwandter zu seinem mündigen Jahren kommet / ihme sofort die Vormundschafft und Landes-administration abzutreten / verbunden sey.

k) Natu maior, vel natu maioris filius primogenitus, welches schon oben p. 703. litt. u. bereits erinnert worden. Damit sich niemand des Wores senior halben Gedancken auf den senioratum oder maioratum zu machen Ursache haben möchte.

Senior verbum non obest successioni lineali.

**) In einer alten Uebersetzung stehet ehlig / mündig alter. Weil das Wort Ehe den alten so viel als recht / und ehlig so viel als rechtmässig hiesse. *Freher.* de tutela ad AB. Sigism. p. 411.

***) Welches Wort das folgende completos einiger massen einzuziehen scheinet / daß es also genug ist / wenn der meiste Theil des Jahres verstrichen. Davon in der Anmerckung litt. n.

l) Hieraus entstehet eine wichtige Frage:

Num principum aliorum maiorennitas non 18. sed 21. vel 25. annis definiatur? Rationes pro altero.

Ob das 18. Jahr nur einen Chur-Printz mündig mache / ein anderer Printz oder Herr aber die mündige Jahre nicht vor dem 21. oder 25 Jahre seines Alters bekomme?

Ob es nun wol scheinen möchte / auch in der That nicht zu leugnen ist / daß insgemein die Fürstl. Erb-Printzen vor Ubernehmung des Landes bis in die Zeit der bürgerlichen Rechte / in Sachsen bis nach dem 21. Jahre / und sonsten bis nach dem 25. Jahre aufgehalten zu werden pflegen; Solche Gewohnheit auch bey denen Sächsischen Häusern noch bis ietzo währet / daß zwar der Chur-Printz nach dem 18. der übrigen Hertzoglichen Häuser aber ihre Erb-Printzen erst nach dem 21sten Jahre für mündig und zur Landes-Folge fähig geachtet werden; nachgehends auch die A. B. hieselbst einig und allein de principe electore ins besondere redet / und mithin die übrige Fürsten von dieser Verordnung ausschliesset; Ferner auch Carolus 4. hieselbst etwas neues / wider die gemeine Rechte und zwar denen Chur-Printzen zum besten versehen / welche Satzung indem sie wider die gemeine Rechte läuffet /

nicht

nicht auf gleiche Fälle & casus non expressos gezogen werden darf; über dieses auch der Wohlstand eines Landes erfordere/ daß ein Printz/ wenn er die Regierung antretten solle/ bey reiffem und geschicktem Verstand sey/ folglich dem Land daran mercklich gelegen/ damit das hierzu erfordernde Alter nicht zusammen gezogen und geringer gemachet werde; Dieweilen aber bald unten erwiesen werden solle/ daß die alte Zeit der Minderjahrigkeit bey denen Teutschen allemal das vollbrachte achtzehende Jahr gewesen; nachgehends/ obgleich in bürgerlichen Personen die Röm. Gesetze angenommen worden/ solches dannoch in denen Fürstenthümern des Reichs nirgends durch einen gesamten Reichs-Schluß geschehen ist; Ferner es auch überhaupt seltsam heraus kommet/ wenn man die Reichs-Fürsten und eigenthumliche Landes-Herren nach denen Bürger- und Bauren-Gesetzen urtheilen will; Vielmehr die Landes-Folge der Reichs-Fürsten/ wenn keine andere Reichs-Gesetze vorhanden/ ihre Weise mit anderen Ländern uud Königreichen gemein hat/ welche meistens in dem 18. viele aber auch so gar in dem 16. Jahr die Erb-Printzen zur Land-Folge lassen/ wie solche Gewohnheiten von dem Greg. *Tholosane* de republ. *Tiraquello* de nobilitate u. a. zusammen getragen worden; über dieses gar nicht zu vermuthen ist/ daß Carolus 4. hieselbst die Minderjährigkeit der Chur-Printzen zeitiger/ als anderer Erb-Printzen machen wollen/ in Erwegung/ daß eine Chur zu verwalten/ und so gar auch einen Kayser zu erwählen/ ein reiferer Verstand/ als zur Regierung eines schlechten Fürstenthums gehöret; auch noch selbsten die meisten Fürstliche Häuser der alten Gewohnheit nach bis ietzo folgen/ und denen Erb-Printzen nach dem 18ten Jahre die Landes-Regierung überlassen/ wie von 1) Braunschweig/ 2) Pommern/ 3) Anhald *Sprenger* in iurisp. publ. p. 427. Von 4) Hessen/ 5) Sachsen *Schurze* vol. 1. disp. iur. publ. thes. 16. 6) Vom Hertzogthum Bayren ehe es noch die Chur bekomen/ *Hortleder* de causis B. G. lib. 4. c. 31. p. 730. Von 7) Oesterreich das Exempel Ladislai. 8) von Burgundien/ Philippi Exempel bey dem *Caesio* sect. 2. leonis Belg. n. 13. ausweisen; auch so gar die Grafen von Mansfeld unter sich das 16. Jahr zur Mündigkeit haben sollen. Welche alte Reichs-Gewohnheit *Limnaeus* ad tit. 7. A. B. §. 2. obs. 27. vergebens neuen Verträgen zuschreibet; endlich die A. B. weder die andere Fürstenthüme hieselbst ausgeschlossen/ noch ein anderes Absehen gehabt hat/ als daß keinem Chur-Printzen das 16. Jahr/ in welchem gleichfalls einige Fürstenthümer die Erb-Printzen zur Landes-Folge gelassen/ in Ubernehmung der Chur genug seyn solte: als halte ich davor/ dafern in einem Fürstlichen Hauß kein anderes eingeführet ist/ auch denen Erb-Printzen zur Landes-Folge das

Rationes pro maiorennitate omnium principum 18. aetatis anno.

18. Jahr

decem & octo *m*)

1 auf achtzehen m)

De intellectu Bullae Sigismundi an. 1434 adv. Frcherum

18. Jahr seines Alters genug sey. Denn in dem erstern Fall werden durch diesen Gesetze die Verträge gar nicht aufgehoben. Wohin auch die Worte der A. B. Sigismundi an. 1434. gehören: in principatibus autem ceteris (post electoratus) & dominiis aliis temporalibus gubernandis aetatem obseruandam decernimus prout a diuis Rom. Imperatoribus & regibus nostris praedecessoribus est sancitum. Dann daß Sigism. hie nicht auf die Römischen Bürger-Gesetze de tutelis gesehen / solches erhellet daraus. Weil selbiger Zeit solche in Teutschland weder unter den Reichs-Fürsten/noch andern in dem Gang gewesen; nachgehends Sigismundus sich nicht auf das gemeine Römische Recht; sondern auf besondere constitutiones und zwar nicht eines / sondern verschiedener Kayser und Römischer Könige ihre Verordnungen beziehet; endlich nicht der Kayser von aller maiorennität insgemein / sondern von der Mündigkeit der Reichs-Vasallen ins besondere redet. Dahero meines Erachtens *Freherus* ad A. B. Sigism. p. 587. gar nicht nöthig hat / die Erklärung jener Worte für so unmöglich zu halten und vorzugeben / daß er nicht glaubte / daß weder der Kayser noch sein Gesetz-Schreiber gewußt hätten / was sie schrieben. Adverba: *pro vt a diuis regibus.* sagt er; quiquis? vbi? quando? quomodo? Heu crucem ingeniis nostris fixam. Ego enim adeo libenter fateor mihi id non liquere: vt potius credam, vix ipsos cancellarium & referendarium & registratorem satis, quid scriberetur, intellexisse.

De pubertate electorum.

m) Meinem Urtheil nach / ist auch diese alte Gewohnheit der Teutschen / nach welcher die AB. hieselbst die Mündigkeit der Chur-Printzen eingerichtet / vernünfftiger / als der Römer ihre Satzungen herauskommen.

1) nullum illis inter tutelam & curatelam discrimen.

Dann es brauchten erstlich die Teutsche keinen Unterscheid inter tutelam & curatelam; sondern hielten dafür / daß / wer seinen Gütern noch nicht vorstehen könnte / selbiger auch noch der Aufsicht seiner Person halben nöthig haben würde. Daher auch die Teutsche nur ein Wort haben / dardurch sie den Aufseher auf des unmündigen Person und Güter benennen. Und irren die Teutsche ICti, daß sie meynen tutor hiesse Vormund; curator aber Gerhabe. Da doch so wol dieses / als jenes Wort tutorem heisset. Wie noch ietzo denen Oesterreichischen Landes-Rechten nach inter tutorem & curatorem, weder dem Nahmen / noch der Zeit / noch auch der Verrichtung nach sich ein Unterscheid findet / davon man des *Fin-sterwaldens* obseruationes iuris Austr. weitläufftiger nachschlagen kann.

Dage-

Dagegen aber setzen die Teutsche ihre mündige Jahre oder pubertatem weiter/ als die Römer hinaus. Worinnen sie wiederum vernünfftiger/ als die Römer handeln. Dann was kann wohl abgeschmackters heraus kommen/ als daß die Römer einen Menschen von vierzehen Jahren der Aufsicht seines Vormundes schon entbinden. Dann eben in diesen Jahren/ da die böse Neigungen der Jugend stärcker worden/ auch alsdann erst gute Lehren anschlagen können/ hat der Pupill eines Vormundes eben am allermeisten vonnöthen: da er hingegen unter vierzehen Jahren kaum vermögend ist/ schlimme Händel anzufangen oder sich in dem guten fest setzen zu lassen. Und wie mager kommet doch der Grund heraus/ um deswillen die Römer die Weibes-Personen nach dem 12. und die Manns-Personen nach dem 14. mündig heissen. Weil nehmlich um solche Zeit beyde Flick und zum Ehe-Stand geschicket würden. Dann lasse mir dieses einen seltsamen Schluß seyn; das Mädgen bekommet ihre Zeit/ bey dem Jungen findet sich sein Männlicher Saamen/ also haben nun beyde keiner Aufsicht mehr vonnöthen. Woraus dann auch noch diese Thorheit geflossen/ daß wenn ein Kind seines Vormundes hat loß seyn wollen/ man die Heb-Ammen oder Wehe-Mütter holen und die Kinder an ihren Geschlechts-Gliedern besichtigen lassen. Da man vielmehr ihren Lehr-Meister fragen sollen/ wie es mit der Reiffe ihres Verstandes beschaffen wäre. Dann nicht ienes/ sondern dieses eine Ursache seyn mögen/ das Kind der Vormundschafft eines andern zu entladen. Welches auch die Engelländer bewogen/ daß sie zwar ob pubertatem Romanam die Personen heurathen lassen/ aber deswegen gar nicht der Vormundschafft entladen. Foemina etiam nostro iure anno aetatis duodecimo completo licite contrahit matrimonium; sed tutela eo tempore non finitur. Ibi enim fufficit viri potentem esse foeminam; hic vero iudicii maturitas respicitur, quam non assequitur tam mature, *Cowvellus* lib. 1. Institut, Anglic. iuris tit. 22. p. 42. Endlich so ist/ meiner Meynung nach/ Carolus IV. nicht der erste hieselbst gewesen/ welcher die Mündigkeit auf das 18. Jahre gesetzet. Dann es kommen mir so viele Umstände vor/ daraus ich sicher schliessen mag/ die Mündigkeit habe auch/ denen Teutschen Gewohnheiten noch vor der AB. nachdem 18. Jahr angefangen. Solches erhellet erstlich aus denen Exempeln. So hat Rudolfus II. in der Chur-Pfaltz im 18. Jahr seines Alters Ao. 1327. die Laudes-Folge angetreten/ *Freherus* orat. 2. de legitima electoris aetate p. 37. So lautet auch das Schwäbl. Landr. c. 63. fin. als ein Mann kumt zu 18. Jahren/ hat er sein Voll-Tag. Will er/ so mag er Vormund nehmen. Will

2) *apud Romanos 12. & 14. anno inepte finitur tutela.*

Quia tutelae nil commune habent cum pubertate.

3) *tutela finitur 18. aetatis anno ante A.B. quod probatur.*

a) *exemplis.*

b) *legibus:*

annos completos *n*) | volle Jahre n)

er / so mag er ihr wol entbehren. Und ferner: welch Kind das 13. Jahr alt ist und 6. Wochen ist lehnbar; und ist es 14. Jahr alt schwöhret es wol; und mag niemand gezeuge seyn / ehe es 18. Jahr alt ist / siehe de iure valetudinario militum emeritor. §. 15. p. 117. litt. d. und *Schilter* ad ius Alem. c. 50. 51. Diese alte Teutsche Gewohnheit haben auch unsere Landes-Leute die Longobarder behalten *Luitprandus* lib. 2. t. 29. c. 1. Hoc prospeximus, vt intra 18. annos non sit legitimus homo ad res suas alienandas & in 19. anno homini Longobardo sit legitima aetas. Welches auch *Hottomannus* in lex. iur. feud. u. *minor* p. 703. bekräfftiget: minor Longobardico iure dicitur is demum, qui decem & octo annis minor est. Nam post eum annum aetas legitima dicitur. In *Lomb. de proh. alien. min. l. 1. §. 1. & l. si in fratris & l. de puero.* Welches vielleicht auch ein uhraltes Herkommen an derer Völcker gewesen. Also haben die Griechen und ins besondere die Athenienser so bald ein Knab 18. Jahr alt gewesen / ihn in das Stadt-Buch eingetragen / der Vormundschafft entnommen und ihn zu öffentlichen Aemtern gelassen *Suidas* de Lexiarchicis tabulis & *Lycurgus* in orat. adu. Leocratem. Gleichen Gebrauch haben in denen alten Zeiten die Römer gehabt / welche keinen unter dem 18. Jahr in den Krieg genommen *Plutarchus* in Gracchis. Ja man hat nach der Hand zu Rom unter dem 18. Jahr niemand in Entbindung von der Vormundschafft helffen / noch ehender veniam aetatis erlangen könnnen l. omnes 2. §. 1. C. de his, qui ven. aet. impetrauerunt welches alles vielleicht Beweises genug ist / daß auch vor der A. B. nachdem 18. Jahre die Mündigkeit in Teutschland üblich gewesen sey / ob gleich hernach der Termin in Sachsen weiter und biß nach dem 21. Jahre verrücket worden.

c) rostibus.

d) vetustissimorum populorum traditione.

Num AB. 18. annus coeptus sufficiat, an vero esse debeat completus?

n) Das 18. Jahre solle nicht nur angefangen; sondern so gar auch schon zurücke geleget seyn. Daher die Frage entstanden.

Ob ein Chur-Printz / wenn er bereits das achtzehende Jahr angetreten / dannoch eines Vormünders nöthig habe?

Ob es nun wohl scheinen möchte / daß hieselbst die A. B. dem klaren Buchstaben nach mit sich führe / das achtzehende Jahr sollte nicht angefangen / sondern vollendet und beygeleget seyn; nachgehends die Römische Gesetze gleichfalls so wohl in pubertate als maiorennitatis termino annum completum haben wollten; ferner da Carolus 4. die Zeit ohne deme von 25. Jahren auf 18. zurücke und so sehr eingezogen hätte / man um so viel-

vielweniger die Erklärung solches Termins noch länger einschlieſſen könnte; endlich noch die Exempel bekannt wären / da man auch biß auf den letzten Monath des 18. Jahres denen Chur-Printzen Schwürigkeiten gemachet hätte / wie dann von Richardi Exempel in der Chur-Pfalß oben p. 721. 722. gehandelt worden wäre und man deswegen auch bey des Kaysers Wahl-Tag Ao. 1657. eben dieses seinen / als Chur-Böhmischen Gesandten / Schwührigkeiten gemachet / weil Leopoldus noch nicht das 18. Jahr zurücke geleget hätte *Pufendorff* lib. VII. Rer. Brandeburg. §. 34. p. 419. Letztens auch verschiedene ICti dieser Meynung ins gemein beypflichten *Limn.* ad h. t. observ. 27. 28. *Dieterich* ad AB. p. 54. Dieweilen aber ratio legis anima legis ist / und der Verstand in einem paar Monathen wenig oder nichtes zusetzen / oder sich vermehren wird / folglich Carolus 4. mit dem Wort completus nur dieses verwehren wollen / daß man nicht den ersten Eintritt desselben für zureichend achte; nachgehends die Römische tutelae zum besten des Pupillen geschehen / den man auch biß an den letzten Tag nicht Hülfloß lassen wollen / dahingegen ein Chur-Printz allezeit Bediente um sich hat / welche ihm / an statt der Vormünder seyn können; ferner in dem Alter von geistlichen Bedienungen oder Kirchen-Aemtern / von Einkleidungen und expectiuirungen der Ritter-Orden es nicht geachtet wird / wenn auch schon etwas / an dem letzten Jahre fehlet / wie ich dieses letztere An. 1709. für den Frh. von Kn. auf die Commenthurey Litzen weitläufftig ausgeführet habe / wornach auch der Ordens-Spruch ausgefallen ist; über dieses der Exempel sehr viele seyn / da sich die Chur-Printzen / wenn sie einmahl das 18. Jahr angetreten / sich keine Vormünder mehr aufdringen lassen / als oben von Richardo in der Chur-Pf. p. 721. und von Ioachimo I. dem Churfürstl. von Brandeburg p. 732. angeführet ist / welcher letztere auch auf Einrathen und Zureden von Chur-Maynz den Schluß gefasset und bey noch nicht zurück gelegten 18. Jahren die Regierung angetreten hat *Cernitius* in eius vita p. 72. *Limnaeus* lib. 3. iur. public. c. 7. n. 42. endlich auch der Ausgang des noch nicht achtzehen jährigen Leopoldi nicht anderst gewesen ist / davon *Pufendorff* lib. 7. Rer. Brandeb. 1134. schreibet: Cum ad perluſtranda procuratoria procederetur, Bohemicum seponebatur a Moguntino, quod rex Bohamiae ob annum 18. nondum completum A.B. iudicio inhabilis sit ad eligendum. Leopoldi contra legati allegarunt, Bohemiae reges 18. aetatis fieri maiorennes, AB. Bohemis in aetate regis nil definire. Ludouicum Auſt. & Bohem. regem, quindecim annos natum ablegaſſe ad conuentus electorales Steinbergium, qui citra contro-

Rationes pro affirmatiuae

censeri *o*) | gesetzet o)

uersiam sit admissus. Vnde electo̊r censebat, non omnia ad vnguem resecanda, imprimis cum Leopoldus iam iam decimum octauum annum ingressus sit. Ac quantillum esse, annum inchoatum pro completo. Ac id ipsum electoribus fraudi esse posse secularibus, si ita presse puncto isti temporis inhaereatur; Letztens hier noch die autoritaet derjenigen ICtorum hinzu kommet/ die gleiches Urtheil hierinnen fällen/ completos aut certe mox complendos *Freherus* orat. 1. pro aetate legitima electorum p. 27. *Buxtorff* ad AB. th. 86. litt. g. p. 350. *Myler* ad Rumel. A.B. com. h. t. diss. 7. thes. 7. litt. a. Darum auch die capit. art. 17. Iosephum, wenn er das 18. erreichet/ zum K. lässet; als halte ich dafür/ daß ein Chur-Printz/ dem noch etwas zu dem achtzehen jährigen Alter abgehet/ dieserhalben dannoch keinen Vormund mehr nöthig habe. Ein anders aber ist es/ wenn der würcklich bestellte Vormund die Vormundschafft ablegen sollte: darzu ihn bis auf den letzten Tag des achtzehenden Jahres niemand zwingen mag.

Num 18. annos natus alterius etiam esse queat tutor.

o) Daraus wir erkennen/ wie Carolus 4. die völlige maiorennität oder Mündigkeit auf die 18. Jahre setze. Dahero vergebens gefraget wird:

Ob auch ein Churfürstlicher Vetter/ wenn er nur 18. Jahr alt/ die Vormundschafft bereits über den Chur-Printzen übernehmen könnte.

Dann ob es gleich scheinen möchte/ daß eine mehrere Erfahrung darzu gehörete/ einen andern zu regieren/ als etwa nur sein selbst mächtig zu seyn; nachgehends die AB. nicht auf den erstern/ sondern nur auf den letzten Fall die Zeit von 18. Jahren setzete; welche auch/ weil sie denen gemeinen Rechten entgegen lieffe/ nicht auf casus non expressos oder nicht ausdrücklich gemeldete Fälle gezogen werden könnten; ferner die 18. Jährige Mündigkeit nur für die Chur-Printzen; nicht aber Chur-Fürstliche Vettern gehörete/ welche bey der in den gemeinen Rechten benannten Zeit von 25. Jahren blieben *Rumelin.* ad A.B. diss. 7. th. 18. p. 158. Dieweilen aber auch denen gemeinen Rechten nach/ so bald jemand mündig ist/ derselbe auch so gleich des andern sein Vormund seyn kann; gleichwol die AB. hieselbst die Münderjährigkeit mit 18. Jahren endiget; nachgehends solche Zeit aus denen alten Reichs-Gewohnheiten herrühret/ welche/ in Ansehung des nachhero erst eingeführeten Römischen Rechtes/ gar keines eingezogenen Verstandes oder restriction nöthig haben; ferner in den vorigen §. p. 737. behauptet worden/ daß die 18. jährige Mündigkeit allen und ieden Vasallen und Reichs-Fürsten in Teutschland auch vor der AB. gemein gewesen sey/ über welcher Wahrheit sich *Arumaeus* h. t. disc. 4. th. 15.

volumus & ſtatuimus *p*) perpetuo *n*) haberi.

wiſſen p) wollen/ zu ewigen n) Zeiten.

th. 15. mit *Cothman.* vol. 1. Reſp. 44. n. 52. vergebens ſtreitet; als halte ich dafür/ daß auch nach Verflieſſung des 18. Jahres ein Reichs-Fürſt die Vormundſchafft über einen andern führen möge.

p) Es ſcheinet zwar hieſelbſt/ denen Formeln nach/ daß Carolus 4. in AB. hieſelbſt gantz etwas neues und ein vorhero unbekanntes Recht verordnet habe/ weilen hieſelbſt ein doppeltes Wort/ wollen und ſetzen gebrauchet wird: dieweilen wir aber bereits p. 737. erwieſen/ daß die 18. jährige Mündigkeit ſchon vor der AB. in Teutſchland üblich und in dem Gange geweſen; nachgehends wir der Formeln nicht ungewohnet ſeyn/ daß der Geſetz-Schreiber hieſelbſt ſich etwas beymiſſet/ welches doch ſchon vorhero geweſen; ferner auch wohl ſeyn kann/ daß einige Häuſer es mit der Mündigkeit anderſt gehalten oder bey dem Eintritt des Römiſchen Rechtes in Teutſchland zu zweiffeln angefangen haben/ welchem allem der Kayſer abhelffen wollen: als ſolte ich wol dafür halten/ daß aus dieſen beyden Wörtern nicht erwieſen werden möchte/ daß die 18. zährige Mündigkeit etwas neues wären/ welches erſt die AB. aufgebracht hätte. *Volumus & ſtatuimus idem ac inſtauramus denuo, extra periculum ponimus, cetera.*

n) Daß man gleichwol hier und da von der AB. auch nach der Zeit abgewichen und die Chur-Printzen dann und wann ehender/ als nach dem achtzehenden Jahre zur Regierung des Landes gelaſſen/ davon hat *Freherus* die Exempel in ſeiner diſſertation l. 1. & 2. de legitima electorum aetate fleißig angeführet/ abſonderlich wenn der Fall eines Churfürſten in eine Zeit gekommen/ da der Printz ſiebenzehen Jahre alt geweſen oder das achtzehende bereits angetreten hatte/ in welchem Falle gleichwol man den nechſten Stamms-Vetter meiſtens zu frieden ſtellen müſſen. Nur dieſes wird hiebey gefraget: *Quid de venia aetatis.*

Ob der Kayſer befuget ſey/ einem Chur-Printzen etwa in dem 15. oder 16. Jahre *veniam aetatis* zugeben und ihne von der Gewalt ſeines Vormundes zu enbinden?

Ob es nun wol ſcheinen möchte/ daß gleichwol auch die Römiſchen Rechte dem Kayſer zuflieſſen/ in dem 18. Jahre des Alters einen Römiſchen unmündigen für mündig zu erklären und alſo ſieben Jahre an dem vollſtändigen Alter ihme zuſchencken l. 2. c. de his, qui veniam aetat. impetrav. nachgehends vor der AB. zu glauben wäre/ daß man mehr auf die reiffe des Verſtandes/ als eben die Zahl der Jahre geſehen und dieſes Urtheil dem Ausſpruch des Kayſers unterworffen habe; ferner der Kayſer bey ſchlech-

Quam dum attigerit *o*), ius, vocem & potestatem *p*) & omnia ab ipsis dependentia *q*)

So bald er aber solches erreichet o) hat/ solle der Vormund r) Recht/ Stimme und Gewalt p)

ten Fürsten solches Recht noch täglich gebrauche und selbige bey noch unmündigen Jahren für mündig erkläre; endlich so wol in Böhmen/ als andern auswertigen Königreichen die Exempel klar wären/ da die Cron-Printzen im 14. 15. und folgenden Jahren die würckliche Regierung angetreten hätten p. 735. 736. folglich der Kayser auch solche Zeit durch eine besondere Erklärung zu eines oder andern zugefallen für mündig achten könnte: dieweilen aber die A. B. hieselbst Befehls-Weise gehet und eher nicht/ als nach dem 18. Jahre den Chur-Printzen zu Chur-Geschäfften gelassen wissen will; nachgehends die Churfürstl. Vormundschafft die Landes-Regierung mit sich führet/ welches Recht/ nachdem es einmahl dem nechsten Vetter in der AB. versehen ist/ ihme nicht entzogen werden mag; ferner die Zeit von 18. Jahren ohne dem kurtz genug ist/ absonderlich da/ obbesagter massen das angefangene 18. Jahre schon für ein zureichendes Alter geachtet zu werden pfleget p. 740. folglich venia aetatis wenig ausmachen würde: als solte ich schwerlich glauben/ daß sich der nechste Vetter eines unmündigen Chur-Printzens mit der Kayserl. venia aetatis abweisen und von dem Vormundschaffts-Recht verdringen lassen sollte.

Attigerit quid velit?

o) Oben p. 704. 741. ist schon gesaget worden/ daß zwar attigerit so viel/ als compleuerit hieselbst heissen müsse: jedoch aber auch das Wort completus annus daraus diese Erklärung nehme/ daß man in selbigem nicht eben auf einigen Monathen oder Tagen halten solle.

Quare nulla mentio fiat territorii.

p) Hieselbst geschiehet abermahls keine Meldung des Landes. Dahero oben p. 731. schon gesaget ist/ daß daraus geschlossen werde/ es habe Carolus 4. nur das Absehen gehabt/ einen Vormund in dem Wahl-Geschäffte zu benennen; ohne einem Churfürsten die Freyheit zu nehmen/ seines unmündigen Kindes und armer Lande willen/ einen Vormund per testamentum zu setzen und verordnen.

Dependentium nomine quid?

q) Hierunter verstehen einige die Landes-Regierung. Andere aber meynen/ daß dieses deswegen nicht das Absehen der A. B. seyn können/ weil die Landes Hoheit nicht von dem Wahl-Recht/ sondern dieses vielmehr von jenem dependire p. 651. 652. sqq. und folglich etwa nur der Rang/ Name und andere Kleinigkeiten/ als dependentien von der Haupt-Sache darunter verstanden werden müßten.

r) Sol-

tutor ipse *r*) sibi *s*) totaliter *t*) cum officio *u*) teneatur	und alles/ was nur darzu gehöret q)/ demselben s) gäntzlich t) mit dem Ertz-Amt u)

r) Solchemnach ist eine solenne Ubergebung der Lande an den Chur-Printzen vonnöthen.

s) Solle illi heissen. Dann in dem Latein mittler Zeiten die Wörter illi & sibi gar sehr vermenget worden sind.

t) Aber wie?

Solle ein Churfürstlicher Vormund auch zur Rechnung von der Vormundschafft/ gleich denen gemeinen Rechten/ gehalten seyn? *Num tutor electoralis tenea-*

Ob es nun wohl scheinen möchte/ daß sich solcher Rechnung ein Churfürstlicher Vormund nicht weniger unterwerffen müßte/ weil solcher nach denen gemeinen Rechten ein bekanntes nöthiges Stücke wäre; nachgehends je wichtiger die Sache und jemehr Gelegenheit der Vormund gehabt/ Unterschleiffe zu machen/ je nothwendiger auch die Rechnung sey; ferner auch Exempel derjenigen Churfürstlichen Vormünde am Tage wären/ die würckliche Rechnung thun sollen/ wie Rupertus in der Pfaltz Ao. 1543. welches *Schilter* lib. 1. tit. 12. iur. publ. §. 6 p. 123. beybringet: dieweilen aber ein Churfürstlicher Vormund Landes-Herrn mit ist p. 713. von dem Kayser auch als Vormund mit denen Landen mit belehnet wird; nachgehends eines Reichs-Fürsten Ansehen und Stand dardurch nicht wenig geschwächet werden müßte/ wenn man ihn zu Ablegung der Rechnung anstrengen solte; ferner was einer oder der andere sich durch Verträge gefallen lassen/ solches denen übrigen kein Vor-Urtheil machen kann; über dieses die alte Teutsche einem Vormund die Nutz-Niessung der Lande überlassen haben; endlich ein grosser Unterscheid ist/ die Rechnung fordern und/ wegen überwiesener übler und Landes-verderblicher Haußhaltung/ Ersetzung des Schadens zu suchen/ welches letztere allerdinges dem Chur-Printzen frey bleibet: als pflichten wir dem Cocceio iuris publ. cap. 29. §. 14. p. 457. bey/ daß ein Churfürstl. Vormund zur Ablegung einer Vormundschaffts-Rechnung nicht gehalten sey. Daß im übrigen die Wörter totaliter den Zweiffel Limn. h. t. obs. 38. aufheben/ daß der Vormund auch die Baarschafften um diese Zeit dem Chur-Printzen abzutreten schuldig sey/ solches ist aus vielen obgenanten Ursachen gewiß. *toralis teneatur ad rationes.*

u) Hieraus haben die Räthe des Pfaltz-Grafen Richardi, davon oben p. 721. schliessen wollen/ wenn gleich ein Churfürstlicher Vormund gehalten sey/ dem Chur-Printzen nach dem 18. Jahr das Officium oder Ertz-Amt oder *Num tutela 18. anno finiatur initu tantum iuris electoralis non initio territorii?*

protinus adſignare y).

§. 5. Si vero aliquem ex huiusmodi z)

ſo fort zu übergeben y)/ verbunden ſeyn.

§. 5. Dafern aber eines von dergleichen z)

oder auch die Chur abzutreten: ſo wäre doch dieſes/ ſo viel die andern Lande beträffe/ nicht zu ſagen. Denn in ſolchen bliebe er des Chur-Printzens ſein Vormund bis auf das 25. oder 21. Jahr. Dieweilen aber die A.B. mit groſſem Nachdruck ſchreibet/ quod poteſtatem eligendi; quod inde dependentia; quod omnia totaliter cum officio teneatur reſignare, dergeſtalt/ daß er nach in dem 18. Jahre alles wieder geben muß/ was er als Vormund übernommen/ Buxtorff ad h. t. theſ. 86. litt. h. p. 350. ſo iſt der Einfall wol vergebens/ daß er die Lande noch länger an ſich behalten dürffe/ abſonderlich da wir auch oben ſchon erwieſen/ daß die Vormundſchaft ſich ehedeme in dem 18. Jahr des Alters auch bey andern ſchlechten Reichs-Fürſten geendiget habe. Sonſten wird derjenige/ der da meynet/ es handele Carol. 4. auf die letzte nur von dem Wahl-Geſchäffte/ zugeben müſſen/ daß er auch in dem Anfang kein anderes Abſehen habe/ folglich keinem Churfürſten die Hände binde/ ſeinem Chur-Printzen und Landen einen teſtamentlichen Vormund zu benennen/ davon wir p. 731. oben ſchon weitläuftig gehandelt haben.

Reſignatio tutelae ſit matura.

x) Es gehet freylich bey Fleiſch und Blut ſchwer zu/ wenn man von einer Landes-Regierung und Landes-Herrſchaft wiederum/ ſo wie von einem Schauplatz abtretten/ und ſich wieder in Privat-Stand der Unterthanen begeben ſolle: aber eben deswegen gebrauchet ſich die A. B. nachdrücklicher Worte/ teneatur idque protinus. Daß *Limnaeus* ad A. B. tit. obſeru. 39. unter dem Wort officio das Wort officium tutorium verſtehen will/ gleich als wenn die A.B. wollte/ daß der Vetter ſein vormundſchaftliches Amt dem Chur-Printzen über deſſen unmündige Brüder übergeben ſolle/ ſolches iſt eine gezwungene Erklärung. Dann das officium gehet auf das Ertz-Amt hieſelbſt/ welches mit dem Wahl-Recht/ das oben gemeldet worden/ nichts zu thun hat. In welchem Verſtand die mittlere Zeiten die Pflicht/ officium, pro ipſo munere, das Amt/ gebrauchet.

Aſſignare pro reſignare.

y) So viel als reſignare, welches Wort vielleicht auch füglicher hieſelbſt geweſen wäre. Wenn anderſt nicht Carolus 4. dardurch ſein Abſehen darauf bey dem Wort adſignare richten wollen/ daß der Landesadminiſtrator den Chur-Printzen ſo zu reden in den Landen einſetzen/ und die Unterthanen an ihn verweiſen ſolle.

z) Anfangs werden die geiſtliche Fürſtenthümer hierinnen ausgenommen/

nommen/ welche dem Capitel und nicht dem Kayser und Reich erlediget werden. Dabey die Frage vorkommet.

1. Ob nicht dem Kayser und dem Reich zuviel geschehe/ daß die Stiffter nicht dem Kayser oder dem Reich/ sondern den Capiteln erlediget werden?

Num iure ecclesiastici electoratus aperiantur capitulo?

Ob es nun wol nicht zu läugnen ist/ daß in andern Reichen der Christenheit/ die Stiffter nach dem Todte eines Bischoffs oder Prälaten an den König oder Landes Herrn erlediget und von selbigem wieder besetzet werden/ davon man in Franckreich Marcam de concordia sacerdotii & imperii; Pithoeum de libertate ecclesiarum Galliae; Choppinum in monastico; Limnaeum in notitia Galliae neben vielen andern nachlesen kan; nachgehends eben dieses die rechte Hand eines Königes oder Landes Herrn ist/ daß er verdiente Leute/ geistlichen und weltlichen Standes/ inde abbas comes, miles abbas, mit dergleichen Präbenden versorge und an sich und seinem Staat halte/ gleichwie ihme die feuda militaria data zu Versorgung der Leute die sich im Krieg verdient gemachet/ überlassen sind; ferner aus denen mittlern Zeiten Teutschlandes bekannt ist/ daß die Wahl der Bischöffe und anderer Geistlichen schlechter dinges bis auf das Jahr 1122. bey dem Kayser gewesen/ ausser etwa einigen wenigen Capiteln/ welchen der Kayser das Wahl-Recht aus sonderbahrer Gnade geschencket hat/ als in dem Magdeburgischen in der dissertatione de primatu Germaniae ausgeführet worden; nechst diesem/ wenn auch gleich sowol die geistliche Güter/ als Kirchen-Aemter bey dem Capitel bestanden/ dannoch dieses unläugbar ist/ daß die regalien denen Bischöffen erst nach der Zeit zugeleget worden/ um deren willen die Kayser nach dem Tod eines Bischoffes oder Prälaten die Besetzung der Stellen sich zueignen mögen; endlich einer Hand voll canonicis eine so gar wichtige Sache die Besetzung eines Churfürstenthums allein anzuvertrauen/ sehr ungereimt und bedencklich fiele p. 177. 178. letztens zwar der Papst/ nach dem Vertrag An. 1122. vermeynet/ das Recht geistliche Güter zu besetzen/ käme ihme zu/ solches aber nachhero doch unterblieben wäre und er sich des Rechts die Teutsche Stiffter zu besetzen nimmer gebrauchet hätte/ davon *Schilter* de libertate ecclesiar. German. *Conringius* de episcop. German. und *Meibomius* de inuestitura episcoporum ausführlich handelten: dieweilen aber bereits in dem zehenden u. folgenden seculis einigen Stifftern die Freyheit gelassen worden/ ihren Bischoff oder Prälaten selbsten/ nach dem Schluß der mehrern Stimmen zu erwehlen; nachgehends die Stände oder das gesamte Reich hieran an seiner Freyheit nicht wenig Theil nimt/ daß dieses Rechts sich der Kayser begeben/ folglich die im geistlichen Ansehen

Rationes pro negatiua.

Rationes pro affirmatiua.

stehende oder andere geschickte und gelehrte Leute nunmehro nicht mehr nöthig haben/ Scheu zu tragen/ auch der Stände und des Reichs-Gerechtsame/ wenn gleich solche mit den Kayserlichen streiten/ von sich zu schreiben/ wie dann von solcher Zeit an/ als die Besetzung der Bistthüme dem Kayser entgangen/ sich die meiste Zeugen der Wahrheit für die Freyheit des Reichs herfür gethan haben; ferner heut zu Tages sich nicht wol ein eintziges Stifft findet/ dessen Capitel der Kayser nicht die Wahl-Freyheit ihres geistlichen Ober-Hauptes insbesondere bestätiget haben solte/ welchemnach solche bey denen wenigsten auf der cession des Papstes beruhet; überdieses auch bey andern weltlichen Ständen das Reich die Gewohnheit hält/ daß die Regalien dem Besitz des Landes und jenem nicht dieser folget/ **Ludewig in dem Preußischen Neuburg** cap. 2. §. 27. endlich noch der Eyd/ nach welchem elector capitulum verbunden/ nicht etwa nur einem würdigen/ sondern demjenigen seine Stim̃e zu geben/ für welchem ihme sonsten kein Würdigerer bekannt wäre/ dergestalt eingerichtet ist/ daß man wenigstens zu den meisten das Vertrauen haben kan/ sie werden dessen ingedenck seyn und in der Wahl des Reichs und Stiffts Bestes ihrem eigenem vorsetzen; letztens auch eben deswegen in dergleichen Capiteln keine andere zu canonicaten gelassen werden/ als welche von redlichem alten Teutschen Adel seyn und die Vermuthung ist/ daß sie es mit dem Vaterland redlich meynen werden: zugeschweigen/ daß der Kayser und das Reich/ so bald sie bey dem Capitel etwas interessirtes mercken/ gar auf verschiedene Wege Gelegenheit haben/ dem Capitel-Schluß entgegen zu treten/ als man nur die acta der Cöllnischen Wahl des Fürstenbergs Ao. 1688. nachschlagen kan: Als halte ich davor/ daß so wol dem Kayser/ als zuvorderst dem Reich daran gelegen/ die Besetzung der erledigten Stiffter bey dem Capitel-Schluß zu lassen. Noch wird bey dem Wort huiusmodi gefraget:

Num feuda vulgarium quoque principatuum imperio aperta, a Caesare iterum queant aliis conferri? *Rat affir.*

2. Ob dann/ was hieselbst von dem Recht des Kayserś in Besetzung der erledigten Churen gemeldet wird/ auch von denen übrigen Fürstenthümen und Landen des Reichs verstanden werden möge?

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß solches ausser Zweiffel/ bejahet werden müßte/ anfangs weil der Schluß von dem grossen zu dem kleinen sicher und nicht zu zweiffeln wäre/ wenn der Kayser Macht hätte/ die erledigten Churen wieder zu besetzen/ ihme auch noch leichter seyn würde/ schlechte Fürstenthüme/ wiederum an andere nach geschehener Erledigung zu vergeben; nachgehends solches auch die Exempel der mittlern Zeiten in Bayren/ Schwaben/ Francken/ Sachsen/

dem

dem Brandeburgischen Wendenland und Thüringen/ Oesterreich/ Cärnthen/ Tirol u. s. w. wiesen/ welche Hertzogthüme alle zu verschiedenen mahlen erlediget/ und von dem zeitigen Kayser wider besetzet worden wären; ferner solches Recht aus denen Römischen Gesetzen herflösse/ nach welchem an den Eigenthums-Herrn/ nach des Nutzniessers oder vsufructuarii Tod/ das Gut wiederum verfiele §. 1. Instit. de vsufr. welchen auch die Recht-Lehrer hieher zögen Arumnaeus disc. 4. ad A.B. §. 16. p. 200. nechst diesem das Lehen-Recht gleiches mit sich brächte/ damit dem Lehens-Herrn und den Seinigen das Ober-Eigenthum doch einsten wieder heimfallen und mit diesem das nutzbare Eigenthum wieder vereinbaret werden möchte 1. F. 17. & 1. F. 24. absonderlich/ da die Lehen in den ersten Zeiten nicht über die Lebens-Zeit des Vasallen vergeben/ nachhero aber erst an dessen Nachkommen verliehen worden 1. F. 1. endlich die Wörter/ prouidere debebit so allgemein und nachdrücklich wären/ daß solche keine andere Erklärung litten: dieweilen aber schon von den Zeiten der Wahl-Capitulation des Caroli V. her versehen worden/ daß der Kayser die dem Reich erledigte Fürstenthüme zum Unterhalt des Kaysers oder des Reichs-Tafel-Gut aussetzen capit. Ioseph. art. 29. und ohne der Churfürsten Vorwissen an niemand wieder vergeben sollte; solcher Vorbewußt der Churfürsten auch/ wenn er anderst einige Würckung haben solle/ den Churfürsten zugeben muß/ daß sie sowol der Sache/ ob das Lehen wieder zu besetzen/ als auch der Person halben/ an wem solches zu vergeben/ ihr Urtheil gebrauchen und beydes mit ihrer Einrede hindern mögen; nachgehends dieses den Kayser um so viel weniger befremden kan/ je klärer die Exempel vor der AB. sind/ z. E. Rudolf. von Habsburg der zu seiner Zeit vacirende und erledigte Lehen Schwaben und Oesterreich seinen Söhnen Ao. 1282. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg ausgebethen und nicht aus eigener Macht denenselben verliehen und zugewendet hat; vor den Zeiten des interregni aber es gewöhnlich gewesen/ daß bey Erledigung eines Landes die Land-Stände dem Kayser einen neuen Landes Herrn vorgeschlagen haben/ weil selbiger dem Lande sonsten niemand aufdringen können/ als gleich unten erwiesen werden solle/ folglich es auch hieselbst bey meiner Regel bleibet/ daß dem Kayser durch die capitulation nichts von demjenigen genommen worden/ was er vorhero gehabt habe; ferner die Römischen Regeln de vsufructu und die Longobardischen Satzungen de consolidatione dominii vtilis cum directo in den Reichs-Lehen sehr ungereimt und abgeschmackt herauskommen/ indem sich niemand einer Zeit besinnen wird/ daß auch die schlechte Fürstenthüme

Rationes prænotatiua.

in des Kayſers Händen geſtanden und von ſelbigem als ſein Eigenthum nach Gefallen ausgetheilet worden / auch diejenige ſich gar ſehr vergehen würden / welche die Fürſten des Reichs pro vſufructuariis des Kayſers achten ſollten / quis praeſentem ducem Saxoniae, marchionem Brandeburgenſem, Palatinum comitem tantum vſufructuarios eſſe dixerit ſuarum ditionum. Noſtri ſane inſanirent, ſi eos non eſſe dominos ſuorum praediorum, ſed tantum vſufructuarios diceremus, ſchreibet auch ein fremder Engliſcher Ictus Thom. *Cragius* lib. 1. feud. p. 44. über dieſes / was die erledigte Lehen betrifft / ſolche eben in dem Stande und mit allen denen Gerechtſamen vergeben werden müſſen / welche anfangs der erſte Landes Herr in ſeinem an das Reich aufgetragenen Lehen gehabt und genoſſen hat / folglich die apertur dardurch keine Aenderung leidet; nechſt dieſem wir des Kayſers Stimme ſelber haben / daß ihme ehe deme nicht freygeſtanden / einen andern / als welchen die Landes-Stände vorgeſchlagen / in das erledigte Fürſtenthum zu ſetzen / wie in der folgenden Anmerckung ausgeführet werden ſolle und bereits oben gedacht iſt; letztens die Regel cui aperitur feudum, ab illo etiam iterum confertur dieſe Folge mit ſich führet / daß wie nicht dem Kayſer allein / ſondern dem Kayſer und Reich zugleich die Fürſtenthüme und andere Reichs-Lehen erlediget zu werden pflegen / alſo auch die neue Vergebung der Lehen mit beyder ihrem conſens und Einwilligung geſchehen müſſe; nechſt dieſem unter Reichs-Fürſten-Lehen und andern gemeinen Lehen ein groſſer Unterſcheid iſt / in dem die letztere mehrere dependence von dem Kayſer / als jene haben: ſo halten wir davor / daß dem Kayſer durch die Wahl-capitulation nicht zu viel geſchehe / nach welcher er nicht befuget iſt / ohne Einwilligung der Churfürſten des Reiches artic. 29. capit. Ioſephi die erledigte Reichs-Fürſtenthüme wieder an andere zu verleihen.

Quid de Caeſarum expectatiuis?

3. Ob der Kayſer auf ein Fürſtenthum iemand *expectiuiren* möge?

In denen mittlern Zeiten dürffte es wol an Exempeln fehlen / da ein Kayſer jemand die Anwartung auf ein Land gegeben / welches nicht etwa auf dem Fall geſtanden / ſondern mit genugſamen Lehen und Land-Folgern beſetzet geweſen; entweder / weil die alte Teutſche ihre Rechnungen nicht ſo gar weit in die andere Welt hinaus gemachet / daß ſie / ſo zu reden / der Göttlichen Vorſehung in dem Aufnehmen ihres Hauſes Maaß und Ziel ſetzen wollen; oder aber weil der Kayſer denen wenigſten Landen einen Landes-Herrn aufdringen können p. 752. oder weil die folgende Kayſer dafür gehalten haben / ſie wären an die expectiuirung und Anwartung ihrer Vorfahrer im Reich nicht gebunden / wenn ſich der Fall der Erledigung erſt nachhero zugetra-

getragen hätte; oder weil sich zu der Zeit/als die Fürstenthümer durch Weiber fortgepflantzet worden p. 696. 697. die Erledigungen nicht so leicht zugetragen haben; oder auch/ weil solches denen Chur und Fürsten etwas bedencklich vorkommen/ daß ein Kayser die Macht haben sollte/ alle Reichs-Lehen mit expectantien und Anwartschafften zu berennen/ und dadurch der posterität alle Mittel zu benehmen/ wohl verdiente Familien mit dergleichen zu belohnen. Von denen Zeiten aber Caroli IV. an/ finde ich/ daß die Kayser solche Anwarts-Briefe ausgetheilet haben. Welches aber nunmehro der artic. 29. capit. Josephi wiederum auf die erste Lauterkeit gesetzet/ und dem Kayser zu beschwöhren fürgeleget hat: ohne der Churfürsten ihren Vorbewust keine expectantien zu verleihen.

4. Was dann in denen mittlern Zeiten von denen so genannten Erb-Verbrüderungen oder Verträgen der Landes-Folge wegen zu halten? *Quid de pactis successoriis.*

Von dergleichen Verträgen sind zwar alle Schrifften der Rechts-Gelehrten voll/ und gantz: Bücher davon geschrieben/ wie man bey *Betsio*, *Ringlero*, *Wehnero*, *Musculo*, u. a. findet/ die wenigsten aber kommen auf den rechten Grund/ welchen wir ietzund anzeigen wollen. Anfangs ist ex Tacito und andern Umständen bekannt/ daß die Teutsche nichts von testamentis gewußt haben/ bis sie diese Kunst mit dem Christenthum gelernet. Damit aber gleichwol niemand ein Erbe aufgedrungen werden möchte; so waren bey ihnen die Erb-Verträge oder **Erb-Verbrüderungen** üblich/ nach welchen einer/ der keine natürliche Leibes-Erben gehabt/ andere gute Freunde zu Brüdern angenommen/ und selbige zu Erben seiner Verlassenschafft erkläret hat. Und/ wo mir recht ist/ so haben die Trunck-Brüderschafften bey denen Teutschen diesen Anfang und dieses Absehen in denen alten Zeiten gehabt. Und ob wol einige vorgeben/ daß diese **Verbrüderungen** nur in dem Herren-Stand üblich gewesen wären; so ist doch das Gegentheil noch bis ietzo an denen **Gan-Erbschafften** zu sehen/ nach welchen die gemeine von Adel/ ihrer Erb-Folge wegen/ solche Verträge aufzurichten pflegen/ welche Gewohnheit noch ietzo in **Francken**/ **Schwaben** und dem **Rheinstrom** also gehalten wird. Massen sich bey denen Teutschen so viel Boßheit und Arglistigkeit nicht findet/ daß dergleichen Erb-Verträge/ wie etwa die Römer die traurige Exempel an denen heredipetis hatten/ Anlaß zu Meuchel-Mord und assasiniis geben sollen. Was nun die Gültigkeit derselben betrifft/ solches ist aus demjenigen/ was oben p. 696. 697. besaget worden/ zu beurtheilen. In welchem Absehen auch bald die Landes-Stände/ bald die Reichs-Stände/ bald auch der Kayser dergleichen Erb-Verträge mit unterzeichnet und bestätiget haben/ davon das Königreich Böhmen zum Muster die-

principatibus ipſorum, imperio ſacro *a*) vacare contingeret: tum imperator ſeu rex Romanorum *b*), qui pro tempore fuerit *c*), de ipſo prouidere *d*) debebit *e*)

Fürſtenthümen / dem heiligen a) Reich ledig werden ſollte: alsdann ſolle e) und mag f) der Kayſer oder Römiſche König b) der zu ſelbiger Zeit ſeyn wird c) / ſelbiges wieder beſetzen d).

dienen kan/welches *Goldaſtus* erläutert lib. 6. de regno Bohem. c. 18. pag. 719. ſqq.

Feuda qui imperio dicantur aperiri?

a) Es iſt nicht ohne Nachdruck geſetzet / daß die Reichs-Lehen dem Heil. Reich ledig würden / und wie der Kayſer Rupertus in einem diplomate bey dem *Goldaſto* tom. un. Conſtit. Imp. p. 382. redet / dem Kayſer um des Reichs willen heimfielen. Und ſetzet *Limnaeus* ad cap. 7. §. 3. obſeru. 2. p. 326. noch dieſes hinzu: non ad imperium aperta feuda perueniunt propter imperatorem. Welches alles ſeine Erklärung aus demjenigen bekommet / davon wir bald p. 752. aus dem Zuſtand mittler Zeiten Anzeige thun wollen.

Rex Romanorum ſenſu AB. ipſe eſt imperator.

b) Welches Wort nicht von des lebenden Kayſers ſeinem ſubſtituto oder zugeordneten König zu verſtehen; ſondern von dem würcklichen Kayſer / der aber die Crönung noch nicht zu Rom empfangen hat / welcher Verſtand der A. B. gar gewöhnlich iſt p. 70. litt g.

Ab imperatore feuda aperta conferri poſſunt, non vacante imperio.

c) Dergeſtalt / daß denen vicariis imperii nicht erlaubet iſt / Reichs-Fahn-Lehen oder Churfürſten-Lehen wieder an andere zu vergeben p. 559. 560. Welchemnach / dafern eine Chur tempore interregni ledig werden ſollte / mit deroſelben Beſetzung bis nach der Wahl eines neuen Kayſers verzogen werden müßte Limn. h. t. obſ. 4. p. 426.

Prouidere idem, quam feudum apertum alii conferre.

d) Dieſes Wort iſt nicht etwa dahin zu verſtehen / als wenn durch dem Kayſer aufgegeben worden / daß er die erledigte Churen verwalten laſſen ſollte / welche Bedeutung der Römiſchen Sprache gemäß iſt: ſondern providere wird in dem Latein mittler Zeiten für erſetzen und beſetzen genommen. Z. E. Wenn von denen canonicaten ſtehet / Titius hatte dieſen prouidiret / ſo heißt es ſo viel / als er hätte ſolches wieder mit einem canonico beſetzet. Wenn *Limnaeus* ad h. t. obſeru. 5. oder auch deſſen Gegner *Stamlerus* de reſervat. imp. § 47. n. 6. den alten Gebrauch dieſes Wortes erwogen / ſo würde auch die Strittigkeit / welche ſie hieſelbſt gehabt / unterblieben ſeyn.

e) Alſo ſtehet dem Kayſer nicht etwa frey / eine erledigte Chur ledig

ſtehen

& poterit *f*). Tanquam **) | Als **) eine Sache/

stehen zu lassen und eine Zeitlang für sich zu geniessen: sondern es ist selbiger mit dem Wort debebit verbunden / die Churfürstenthüme so fort wiederum mit andern tüchtigen Reichs-Fürsten zu besetzen. Dahero man auch nicht findet / daß sich ein Kayser heraus genommen / ein erledigtes Reichs-Lehen vor sich zu behalten. In dem auch in denen alten Zeiten die Kayser so gar auch ihre Erb-Lande / wenn solche in einem Hertzogthum bestanden / von sich legen und an ihre Kinder oder Anverwandte übergeben müssen. Damit ja der Kayser nicht durch den Genuß anderer Reichs-Fürstenthüme in seiner Macht gestärcket werden könnte / daß sich das gesamte Reich gegen ihm zu schwache fände. Nach der Hand aber und kurtz vor der A.B. haben die Kayser / neben dem Kayserthum / nach dem Exempel Ludouici Bauari auch ihre Erb-Lande mit dabey behalten. Welches man ihnen desto weniger verdencken können / je gewisser ist / daß zu solchen Zeiten des Reichs-Tafel-Güter an dem Rhein-Strom bereits verschleudert gewesen / und sie also davon ihren Unterhalt nicht finden können.

Feuda imperii sunt res infeudari solitae.

f) Der bekannte Cardinal *Hostiensis* legt zwar um das Jahr 1255. da er gelebet / dergleichen Zeugnüß von dem Kayser ab / daß er alle Reichs-Lehen vor sich wieder vergeben und besetzen konte. Seine Worte sind in comment. ad decret. tit. de feudis p. 269. imo reuertitur feudum ad imperatorem & ipse confert, cui vult. Sic vidi hoc quando fui in Alemannia per proceres iudicari. Welchem auch das Wort poterit hieselbst zufügen / scheinet. Nur die Schwürigkeiten / welche hiebey vorkommen / sollen bald unten angezeiget werden. Und kan man leichtlich erachten / daß der Cardinalis Hostiensis, als ein fremder und der sich nicht lang in dem Reich aufgehalten / sich irren können. In dem er nur auf die Kayserlichen Beleihungen Achtung geben und was dieserwegen der Kayser zuvor mit denen Ständen überleget / nicht erfahren hat.

Feuda aperta in Caesaris arbitratu.

**) Die AB. ist hieselbst klar; daß die Churfürstenthüme dem Kayser und Reich heimfallen; daß deswegen der Kayser selbige wiederum an andere vergeben solle und möge. Worzu wir aber auch mit Limnaeo ad h. t. die Einwilligung und Vorbewust der übrigen Mit Churfürsten setzen und es dabey bewenden lassen. Allein mir kommen in denen mittlern Zeiten gar wichtige Umstände vor / welche ich bey dieser Gelegenheit nicht verhalten solle. Mit eins / ich will eine frage beantworten / woran noch kein ICtus gedacht hat:

Num archiprincipatus ante A.B. imperatori fuerint aperti, an vero ordinibus landsassiis?

Ob nicht vor der *A.B.* die Ertz-Fürstenthüme des Reiches mehr denen Land-Ständen

den

den heimgefallen / und diese die erledigte stelle mit einem Laudes-Herrn wieder besetzet / der Kayser aber selbigen nur bestätiget habe?

Rat. dubitandi. Boioaria non imperatori aperitur, sed Boiicis ordinibus.

Solches zu erweisen / will ich erstlich die stumme Zeugen und Exempel reden lassen / ehe ich den Grund davon nach meiner Lehr-Art anzeige. Anfangs ist das Zeugnüß des Kaysers Henrici II. sehr groß und wichtig. Dann als selbiger bey erlangtem Kayserthum das Hertzogthum Bayren abgedancket und sich sein vertrautester Freund Hezilo bey dem Kayser durch Unterhändler gemeldet / daß er ihme das erledigte Hertzogthum Bayren verleihen möchte: hat er ihme solche Unwissenheit verarget und ihn an die Bayrische Landes-Stände gewiesen / bey welchen es lediglich stünde / sich einen Hertzog zu erwehlen / welchen der Kayser alsdann / ohne Widerrede bestäthigen müßte: Absit vt sine electione Boiorum illis ducem obtrudam. In lege sua illos nolo deteriorare, quaius tenent, sibi ducem elegendi. Expectet, vt in Bauariam redeam. Ibi si illum elegerint, eligo & laudo. Si renuerint, renuo. Nec etiam existimo, illum esse tantae insipientiae, vt ex meo dedecore (*si aduersus iura ordinum prouincialium fecero*) honorem suum queat amplificare so viel bey dem anonymo vitae Henrici S. in Scriptoribus *Leibnitii* p. 433. Rer. Brunsuic. Welches auch die neuren angemercket / als *Spangenberg* lib. I. Chron. Henneb. cap. 33. p. 70. u. a. mehr. Gleiche Beschaffenheit hat es auch so fort nach Ausgang des Carolingischen Geschlechtes Ao. 912. mit dem sonst kleinen Hertzogthum Schwaben gehabt / in welchem die Stände gleichfalls das Recht gehabt / daß an selbige das Hertzogthum heimgefallen und wieder an einen andern von ihnen verliehen worden. Dann also schreibet *Eccardus* in casib. monast. S. Gall. p. 76. daß / als der Hertzog von Schwaben umkommen: *Sueuiae principum* (prouincialium) *adsensu statuitur Alemannis dux Burcardus*, siehe die disput. de Cunrado. I. c. 3. §. 2. p. 35. litt. g. Dannenhero noch zu seiner Zeit Petr. ab *Andlo* lib. I. c. 16. p. 60. schreiben dürffen / die Schwaben hätten sich versäumet / daß sie nach Cunradino keinen Hertzog erwählet hätten. Von Holstein melden gleiches *Cranzius* in Vandal. lib. 12. c. 22. u. *Petersen* in der Holst. chron. part. p. 76. dessen auch die ICti *Cothmannus* vol. 4. consil. 3. 4. und *Vulteius* vol. 3. Marpurg. cons. 3. gedencken. Von Schaumburg führet Spangenberg gleiches an in chron. Schaumburg. Wie dann auch so wol von dieser Grafschafft / als auch andern *Goldastus* solches schreibet lib. 6. de regno Bohem. c. 20. §. 2. p. 740. Nahmentlich von Braunschweig Lüneburg vidimus documenta a consulibus & senatu ciuitatum Hannouerae & Einbeccae producta, quibus probare contendunt, nullum prin-

Sueuiae ducatus ordinibus aperitur, non imperatori.

Holsatia aperitur ordinibus landsassiis. Itemque Schaumburgum.

Brunsuicensis ducatus.

de re, ad se g) & imperium le- | welche ihme g) und dem Reich

principem (*vacua scilicet domino suo prouincia*) eligi aut adsumi debere sine eorum suffragiis & consensu. Von Sachsen-Lauenburg meldet er gleichfalls: eius ordines palam iactitant, sibi ius eligendi & adsumendi principem antiquitus competere, vt idem illustriss. princeps mihi constanter adfirmauit, exhibiturus ipsa documenta, ni mors eum praeuertisset. Von Frießland / habemus Frisiorum epistolam ad Franc. I. Gall. regem, qua eum contra Carol. V. eligunt suum principem Reichs-Satz part. 1. p. 304. von Böhmen ist sein haupt Beweiß lib. 6. c. 20. davon wir bald unten insbesondere handeln wollen. Mehrern Exempel vor ietzo nicht zu gedencken / wie ich wol versichert bin / daß sich solches in allen Teutschen Provintzien vor der AB. durchgehends also befunden habe. Obgleich einige / die dergleichen Wahrheiten so gar ungewohnet sind / solche Dinge für priuilegien angeben möchten. Welches aber alles umsonst ist. In dem der Grund durch alle Teutsche Provintzien und Länder gehet / daß solche ihre Hertzoge schon erwehlet hatten / ehe sie auf einen Kayser gedacht haben. p. 30. 40. 41. 71. 389. welche Freyheit selbigen auch nachhero nicht genommen worden / als die von ihnen erwehlte Hertzogliche Familien ausgestorben / an deren Stelle sie / nach ihrer ersten Weise / andere einsetzen mögen. Dieweilen aber viele Unordnungen / als leicht zu gedencken / hierbey vorgegangen; nachgehends die Landes-Stände offters Theilungen gewilliget und dardurch die Provintz selbsten geschwächet haben; ferner durch Heurath von denen Landes-Ständen die Landes-Folge offters an fremde übertragen worden p. 697 698. welches alles denen Churfürstenthümen nicht mehr anstehen wollen: überdieses der Landes Stände ihre Macht in denen meisten Provintzien durch Macht und Gewalt der Landes Herrn dergestalt abgenommen hatt / daß sie kaum an diese alte Zeiten gedencken dürffen; endlich auch bey zu wachsender Regier-Sucht der Menschen / leichtlich factiones entstehen können / wenn man in Wahl eines Landes Herrn der populace und dem gemeinen Hauffen folgen sollen; letztens die tolle Lehren de vsufructu und dominio vtili dem Kayser den Weg je länger je weiter zu der Veränderung dieses Rechtes gebahnet haben: als ist das Recht / einen Hertzog zu setzen / denen Land-Ständen nach und nach entzogen / und auf den Kayser und das Reich gebracht worden.

Lauenburgicus ducatus.

Frisia ducatus.

Bohemia.

Ratio decid.

g) Sonsten gehet in den Wahl-capitulationibus das Reich vor Dafern dem Reich und *aperiuntur.*

Imperio & imperatori feuda

Capit, *Carol.* V, artic. 24. & artic, 29. capit. *Iosephi*

gitime *h*) deuoluta *i*). Saluis *k*) semper

rechtmäßiger h) Weise heimgefallen i). Allezeit ohnbeschadet k) den

und uns Fürstenthüme heimfallen. Die Ursache der verkehrten Ordnung hieselbsten ist diese. Weil die AB. der Kayser geschrieben; die die capitulationes hingegen von denen Churfürsten aufgesetzet worden/ welche dann des Reichs für dem Kayser Meldung zu thun pflegen. Welches auch der Anmerckung in litt. a. p. 750. gemässer zu seyn scheinet.

Quare feuda aperiantur imperio?

h) Dann die Verträge/ nach welchen sich die sieben Völcker in Teutschland p. 30. 40. 71. 389. zusammen gethan/ und einander verheissen haben/ in einem festen und unzertrenneten Band bey einander unter der Ober-Herrschafft eines gemeinsamen Ober-Hauptes zu verbleiben/ bringen auch dieses mit sich/ daß sie dafür sorgen/ wenn ein Landes Herr in einer Provintz in seinen Landes- und Lehens-Folgern ausgehet/ daß so dann ein anderer genommen werde/ darwider die übrige/ als gemeinschafftliche Bundes-Verwandten nichtes zu sagen/noch sich zu besorgen haben/ daß er sich an ihre Bundes-Ordnungen nicht halten lassen werde. Und aus diesem Grund sind die Formeln zu verstehen: **dem Reich ledig werden/ an das Reich verfallen** u. s. w. Dafern nun ein Kayser ist/ so hat es seine geweisete Wege/ daß selbiger/ wie in andern Reichs-Sachen/ also auch in diesem wichtigen Werck die Besorgung über sich habe. Jedoch also/ daß auch alles mit denen Ertz-Fürsten des Reiches/ als eigentlichen Bundes-Verwandten/ überleget werden muß. Dahero die Frage ob der K. die Anverwandte seines Hauses damit beschencken könnte/ welches *Arum.* th. 7. disc. 4. u. *Rum.* diss. 4. th. 14. beiahen/ fast umsonst ist. Dafern aber noch kein Kayser erwählet wäre/ so wüßte ich nicht/ was die Chur-Fürsten des Reichs hindern solte/ wenn sie ein solches an das Reich erledigtes Fürstenthum noch vor der Kayser-Wahl für sich selbst besetzen wollten.

Deuoluitur ipso iure.

i) Sofort ipso iure, ohne daß der Kayser und das Reich nöthig haben/ ein solches Land erst in Besitz zu nehmen. Davon wir auch oben p. 713. litt. e. bereits gesaget haben.

De Bohemiae regum successione lites momentosae litteris ventilatae & armis.

k) Es ist fast nicht zu sagen/ was für Papier über der Böhmischen Landes-Folge so wol verschrieben/ als auch verdrucket worden ist. Absonderlich von Ao. 1619. an/ als die Böhmen Chur-Pfaltz zu ihrem König erwählet: Oesterreich hingegen solches Verfahren als Rebellion angesehen und die Böhmen mit den Waffen wiederum unter das Joch gebracht hat. Da alle beyde Theile die Feder wichtig gebrauchet und von solchem succes-

priuilegiis *l*), Freyheiten l)/

cessions-Streit unzählige Schrifften ausgelassen haben. Die Reichs-Stände haben das Wahl-Recht zu vertheidigen/fürnehmlich anonymos gebrauchet/ wohin folgende gehören: I) Deductio causarum abrogatae Ferdinando II. dignitatis Bohem. das ist nothwendige Ausführung deren Ursachen/ warum Ferd. II. des Regiments in Böhmen verlustigt/ Pragae 1620. in 4t. II) Leo rugiens ad aquilam Esaiae 54. v. 17. in drey Theilen. Neostad. 1620. 1621. 1622. darinnen zwar viele mystische Dinge mit enthalten/ die Frage aber ob Böhmen ein Wahl- oder Erb-Reich sey/ weitläufftig abgehandelt ist III) die sogenannte Bayerische Cantzeley; die Spanische Cantzeley; die Anhaldische Cantzeley; die Pfaltzische Cantzeley welche von Ao. 1620. biß 1626. in 4t. so wol Lateinisch/ als Teutsch an das Licht kommen; obgleich selbige mehr auf die facta und intriguen zu gehen scheinen. IV) Davon auch viele Schrifften dem tom. 1. actorum Lundorpii beygefüget worden. V) absonderlich aber hat Paulus *Stranskius* cap. 5. Reipubl. Bohem. a §. 21. ad 32. a p. 199. ad 261. grossen Fleiß angewendet/ zu erweisen/ daß Böhmen allezeit ein Wahl-Reich gewesen/ da die Reichs-Stände/ nach ihrem Gutfinden einen aus der Königl. Familie ohne Unterscheid heraus nehmen oder aber auch von dem Königl. Hause gäntzlich abgehen können/ ohne daß sich dagegen iemand der Anverwandschafft wegen dawiderlegen dürffen. Allein das Hauß Oesterreich hat den Gegen-Spruch der Feder des selbiger Zeit in Reichs-Sachen berühmten Mannes/ Melchioris Goldasti anvertrauet. Welcher deswegen einen gantzen commentarium de regno Bohemiae & in corporatis Silesiae, Morauiae Lusatiaeque provinciis geschrieben und in dessen 6. Buch ausführlich zu erweisen/ gesuchet hat: daß Böhmen jederzeit ein Erb-Reich gewesen und die Huldigungs-actus von unverständigen Leuten/ als eine Wahl angesehen worden. Goldasti Buch ist zu Franckf. 1627. in 4t. gedruckt mit vielen Beylagen/ und wäre wohl wehrt daß es wieder aufgeleget würde. Dann der auctor auf dasselbe mehr Fleiß/ als auf alle seine Wercke gewendet hat. Wiewol man auch wohl siehet/ daß Goldastus die Kunst verstanden/ die Seegel nach dem Wind zu drehen. Davon ich mein Urtheil in der dissertation de suffragio Boh. R. c. 2. §. 17. von mir geschrieben habe.

Pro electitio Bohemiae iure

Pro hereditario Boh. regno.

I) Was solle aber dieses für ein priuilegium seyn? Carolus IV. selbsten hat kurtz vor der AB. 1348. denen Böhmen ein priuilegium Kaysers

Priuilegia Bohemiae R. pro iure successio.

iuribus *m*)

Gerechtigkeiten m)

sers Friderici II. per modum transsumti confirmiret / welches bey dem Goldasto p. 44. 45. in adpendice diplomatum zu befinden ist / in welchem mit ausdrücklichen Worten versehen: daß Böhmen ein Erb-Reich seye und die Reichs-Stände nicht ehender / als nach Ausgang des Königl. Hauses in männlichem und weiblichem Geschlecht / befuget seyn sollen / sich durch Wahl einen König zu machen. *Electionem regis Bohemiae in casu * duntaxat & cuentu, quibus de genealogia, de progenie vel semine aut prosapia regali Bohemiae, masculus vel* femella superstes legitimus*, quod Deus auertat, *nullus fuerit oriundus vel per quemcunque* alium modum vacare contigerit (womit ohne Zweiffel auf die Lehens-Verwirckungen gesehen wird) *ad praelatos, duces, principes, barones, nobiles & communitatem regni praefati & pertinentiarum eiusdem* (als Schlesien / Mähren und die Laußnitz) *pertinere*. Woraus dann klar und offenbar ist / daß Carolus IV. die Meynung so wohl hier / als nachhero in der A. B. gehabt habe / die Böhmische Crone wäre / wie die andere Teutsche Chur und Fürstenthüme erblich und noch ins besondere weiblich; nur wenn das gantze Königl. Kauß in beyderseits Geschlechtern ausgegangen wären / so sollten die Böhmischen Reichs-Stände die Macht haben / durch freye Wahl sich einen König zu setzen / welche auch der Kayser und das Reich nachhero bestäthigen sollte / als wir auch oben p. 752. litt.** von den übrigen Reichs-Fürstenthümen gesehen haben. Allein die Böhmischen Reichs-Stände wollen auf dieses priuilegium wenig achten. Anfangs weil ihnen kein Kayser / ohne Verhör und Untersuchung der Sache ihr Recht nehmen könne / welches zu allen Zeiten darin bestanden / daß sie ihre Wahl frey gehabt und die Reichs-Folge nicht auf der Ordnung des Geblüths gesetzet worden wäre. Nachgehends so stehen in dem priuilegio Friderici II. die Wörter coelector u. a. es ist auch kein Jahr oder Tag in demselben zu finden / welche Umstände das priuilegium selbsten verdächtig machten. Endlich meynen sie / wäre auf den Willen Caroli IV. gar nicht zu sehen; der sich und seinen Nachkommen zum Nachtheil des Reichs noch weniger hierinnen tanquam in causa propria verordnen mögen.

Aduersus haec priuilegia exceptiones.

Ordinem hereditarium non iam priuilegii *esse, quam* iuris *in Bohemia perpetui. Quod ordines inficiantur.*

m) Hieraus erkennet man / daß dem Urthel Caroli 4. nach / das Böhmische priuilegium de successiuo regno nicht als etwas neues oder besonders angegeben; sondern von ihme dafür gehalten worden sey: daß solches alles ohne deme iuris ordinarii und consuetudinis antiquissimae gewesen / und solchemnach das priuilegium pro re superflua geachtet werden

& consuetudinibus *n*) | und Gewohnheiten n)

den möge. Nur die Böhmischen Stände leugnen dieses/und vermeynen/ daß sowol das Wendische Wahl-Recht/ welches alle benachbarte Schlavische Provintzien gehalten/ wie auch der Ursprung des Königreichs Böhmen/ nach welchen die Reichs-Stände einen aus ihrem Mittel freywillig zu ihrem Ober-Haupt gemachet/ den Grund zum Recht gebe; daß in Böhmen niemals kein Erb-Recht/ allezeit aber ein Wahl-Recht gegolten habe. Dahero sich Carolus 4. selbsten entgegen sey/ wenn er Anfangs sich auf priuilegia beruffe/ und nachgehends denen Reichs-Ständen weiß machen wolle/ als wenn er es bey dem ordentlichen alten Recht bewenden liesse.

Num ordo hereditarius sit in Bohemia consuetudinis ?

n) In der Frage:
Ob nach denen Reichs-Gewohnheiten Böhmen für ein Erb- oder Wahl-Reich zu halten?

lauffen die obbesagte beyde Theile gewaltig durch einander. *Goldastus* lib. 6. cap. 2. 3. 4. gehet deswegen alle Könige und Hertzoge in Böhmen durch/ und weiset/wie jedweder zu der Regierung kommen: da er denn sonderlich darauf bauet/ daß meistens die Ordnung des Geblüths in Acht genommen worden; daß/ so offt man davon abgewichen/ Macht für Recht gegangen sey; daß die in der ordentlichen Reyhe sich befindende Printzen öffters in contradictorio durchgedrungen/und durch Ausspruch und Hülffe des Kayserς und Bapstes wider den Eintrag der andern geschützet worden wären. Allein Paulus Stranskius cap. 5. §. 25. wendet nicht geringern Fleiß an/ und zeiget/ daß die Böhmischen Stände/ so lange ihnen die Printzen/ welche in der Ordnung des Geblüthes gefolget/ angestanden/ gar nicht nöthig gehabt hätten/ sich ihres Wahl-Rechts daher zu bedienen/ und selbige von der Reichs-Folge auszuschliessen/ absonderlich da solches auch ob separationem domaniorum a patrimonio regis einige Beschwerung verursachet hätte/davon oben p. 697. 698. Inzwischen wäre dieses genug/ daß die Böhmische Reichs-Stände das Wahl-Recht iederzeit ihren Königlichen Printzen vorgehalten; daß selbige auch offters theils von der natürlichen Ordnung abgegangen/ und die weitläufftigere Anverwandten zur Cron geruffen/oder auch solche gantz fremden Personen aufgesetzet hätten; daß/ so offt sich der Kayser oder Papst wider diese Freyheit der Reichs-Stände gesetzet/ solches mit Gewalt/ nicht aber mit Recht geschehen/ indem die Königl. Anverwandte selbige mit den Vorurtheilen von andern Erb-Fürstenthümern und Erb-Königreichen verblendet hätten. Mit eins/was die Gewohnheiten betrifft/ so siehet die Sache so verwirret aus/ daß jeder darinnen für seine Meynung einen Trost bekommet: nun wollte ich dafür

regni noſtri *o*) Bohemiae, ſuper electione *p*) regis, in caſu vacationis *q*);

unſeres Königreichs o) Böhmen über der Wahl p) eines Königes im Fall der Erledigung q):

halten/ daß in den alten Zeiten das Recht für die Wahl geweſen; die priuilegia aber/ ſowol als auch die Keyſerl. Belehnungen/ abſonderlich auch wegen des Reichs-Ertz-Amtes nichts anders/ als ein Erb-Reich zugelaſſen haben.

AB. nulla auctoritas apud ordines Bohemiae.

o) Dahero Paulus Stranskius die Oerter der AB. ſo viel Böhmen betrifft/ gar ſehr verdächtig machet und vorgiebet. Caeſarem auctorem eſſe non potuiſſe in rem propriam; die Böhmiſche Reichs-Stände wären niemahls über der AB. gehöret worden; der Kayſer hätte weiß nicht/ was zum Vortheil ſeiner Kinder und Nachkommen in Böhmen ſetzen mögen; die Reichs-Stände hätten von der Beſchaffenheit der Böhmiſchen Rechte keinen Unterricht gehabt; die Böhmiſchen Reichs-Stände hätten ſich auch niemahls weder um die AB. bekümmert/ noch ſelbige für einen Geſetz gehalten/ daraus die Eigenſchafft ihres Reiches beurtheilet werden müßte.

Simulatam AB. philoſophiam.

p) Das Wort electio klinget zwar denen Böhmiſchen Ständen ſehr gut; nur weil ſolches auf den caſum aperturae oder die Erledigung des Königreiches in folgenden Worten eingezogen und reſtringiret/ mithin der Grund zu dem Böhmiſchen Erb-Reich völlig geleget wird; ſo pflegen ſie auf dieſes Wort ſich ſehr ungedultig zu erweiſen. Und geben vor: Carolus IV. hätte ihnen mit dieſem Kleiſter des Wortes electio die Augen beſtreichen wollen/ daß ſie auf den Nachſatz nicht ſehen ſolten.

Vacare regnum an h. l. ſit mori regem, aut extingui regalem familiam.

q) Diejenige Böhmiſche Stände/ welche an der weitläufftigen Bedeutung des Wortes vacare ihren Troſt ſuchen und vermeynen/ daß der Verſtand dieſer wäre: ſo offt ein König in Böhmen/ wenn er auch einen Printzen hätte/ verſtürbe; ſo hieſſe es/ wie in Polen alſo auch in Böhmen/ das Reich wäre erlediget/ *regnum vacare*. Solchem nach Caroli IV. Meynung dahin gegangen wäre; daß Böhmen niemahls erblich und um des Geblüths willen an iemand käme; ſondern allezeit bey jedem neuen König die freye Wahl denen Reichs-Ständen gelaſſen werden müßte. Nur es iſt dieſes gar ein lediger und gezwungener Troſt. Dann wann die Böhmiſchen Reichs-Stände einmahl zugeben; daß ſich ihre Reichs-Folge nach der AB. richten müſſe: ſo haben ſie gewiß ſchon verlohren. Dann ſich gar ſehr viele Umſtände finden/ welche erweiſen/

daß

per regnicolas *r*), qui ius habent eligendi *s*)

welche die Reichs-Stände r)/ die das Recht haben/ einen König in Böhmen t)

daß Carolus IV. unter dem Wort vacationis nicht den Tod der Könige/ sondern die Verlöschung des Königl. Geblüthes verstanden wissen wollen. Und zwar erstlich giebt solches der Anfang dieses 3ten §. da der Kayser von der Erledigung der Reichs-Fürstenthüme überhaupt handelt und darunter nicht extinctionem ducis, sondern familiae ducalis verstehet; nachgehends beantwortet in diesem §. 3. der Kayser nicht die Frage/ ob die Reichs-Fürstenthüme erblich oder Wahl-Fürstenthüme wären; sondern nur diese/ von wem die Fürstenthüme/ wenn ein Fürstliches Haus ausgienge/ wieder besetzet werden sollten; da er nun darauf die Böhmen von der Regel ausnimmet/ so ist offenbar/ daß er nicht auf den ersten/ sondern andern falle/davon die Regel gemachet war/ gesehen haben werde; ferner das p. 756. litt. l. vor der A.B. angeführte diploma Caroli IV. mit deutlichen Worten saget/ daß die Wahl der Böhmischen Reichs-Stände nur allein auf den Falle gerichtet seyn solle/ wenn das gesamte Königl. Hauß in männlichen und weiblichen Geschlecht verloschen seyn solte/ dah ero gar nicht zu vermuthen ist/ daß der Kayser nunmehro in der AB. sich ändern und seinem Hause ohne Noth Nachtheil verursachen wollen. *Vltimum adfirmatur.*

r) Hierdurch werden nicht alle Innwohner; sondern nur die Reichs-Stände in Böhmen verstanden. Nehmlich die geistliche Prälaten; Fürsten; Herren; der Adel und die Städte oder Gemeinden/ wie solches in dem obgedachten diplomate p. 756. litt. l. angemercket ist. Dann wie vor deme in Teutschland alle Landessassen und Bürger den Kayser erwählen helffen; und wie noch ietzo/ die meiste Teutsche Provintzien die Land-Tage aus dem Herren-Stand; dem Adel und denen Städten zu besetzen pflegen: als auch in Böhmen von der Königs-Wahl niemand ausgeschlossen worden/ davon *Stranskius* cap. 11. eigentlich handelt. *Regnicolarumque verbo quid.*

s) Es ist bereits oben vielfältig gesaget worden/ daß zwar einige vorgeben wollen/Carolus 4. hätte denen Böhmischen Reichs-Ständen ihr Wahl-Recht so offt zugesprochen/ als sich ein Fall zutragen und ein König sterben würde/welchem wir p. 758. litt. q. widersprochen: andere hingegen ziehen die Wahl auf den Fall/ wenn die männliche Abkommenschafft des Königlichen Hauses ausgehen würde/ da die weiblichen Erben entweder nach dem Absehen der Reichs-Stände heurathen/ oder aber selbigen schlechter dinges das Wahl-Recht überlassen müßten. Allein oben p. 758. litt. q. ist diese Auslegung *Num ordinum B. electio sit 1) mortuo rege? 2) familiae masculae sobole extincta.*

regem Bohemiae *t*), | zu erwählen s)

3) *familia prorsus exarescente.*

gung schon befestiget/ daß der Kayser den Fall verstehe/ wenn das gantze Königl. Hauß verloschen seyn würde. Weilen aber dieser Fall nimmer zu vermuthen seyn würde/ wenn die weibliche Anverwandte aus Böhmischem Königlichem Geblüt unendlich das Recht zur Reichs-Folge haben sollten; nachgehends auch es leichtlich dardurch geschehen könnte/ daß Böhmen an ein noch so widriges Hauß verfallen möchte; endlich die Erb-Verbrüderung mit Oesterreich vergebens zu seyn schienen/ wenn die weibliche Anverwandschafft in infinitum gelten müßte: als dürffte man wol auf die Gedancken kommen/ daß diese Erb-Folge in dem weiblichen Geschlecht nur auf unverheurathete Töchter/ oder filias in casa oder in capillis gerichtet wäre. Und wenn ein weitläufftiger weiblicher Anverwandter zur Reichs-Folge kommen/ solches mit der Reichs-Stände Gutfinden/ Bewilligung oder Wahl geschehen wäre.

Sub regno Bohemiae etiam comprehendun tur provinciae regno adnexae. etiam archiprincernatus.

t) Wenn die Wahl geschiehet/ so wählen die Böhmen nicht allein für sich einen König; sondern auch für die Schlesier/ Mährer/ Lausnitzer. Welche sich solche Wahl eben also gefallen lassen müssen/ als die Italiäner/ Burgundier/ Austrasier/ Dänen/ Polen und Hungarn/ wenn die Teutsche einen zum Kayser gemachet haben. Und weil das Reichs-Ertz-Schencken-Amt einmal immerwährend an das Königreich Böhmen verknüpffet ist; nachgehends das Wahl-Recht/ welches ohnstreitig auf dem Lande hafftet/ dem Teutschen Reich weit gefährlicher/ als das Ertz-Schencken-Amt ist: so mag man wol davor halten/ daß diese Wörter eligendi Regem Bohemiae mit auf den archipincernatum S. R. I. gehen müssen. Jedoch ist nicht zu läugnen/ daß/ dafern die Böhmen in ihrer Wahl sich völlig zerritten/ oder aber unbillig und mit Gewalt verfahren: alsdann dem H. R. Reich das richterliche Amt zukomme/ dergleichen Ungerechtigkeit durch einen Macht-Spruch abzuhelffen. Theils weil gleichwol dem Teutschen Reich daran gelegen/ daß es diesen Reichs-Stand an sich erhalte; theils weil das Reich Böhmen mit Krieg unter sich gebracht/ und folglich nicht zu vermuthen ist/ daß denen Böhmischen Ständen dergleichen Wahl-Freyheit zur Ungerechtigkeit und Zerrüttung verliehen oder gelassen worden sey; theils noch/ weil auch alle andere Teutsche Provintzien ehe dem das Wahl-Recht ihres Landes-Herrn gehabt p. 752. litt. ** die aber solches niemals zur Gewalt und Ungerechtigkeit mißbrauchen dürffen; theils auch weil dergleichen ius deuolutionis dem Kayser und Reich in denen Stifftern beygemessen wird/ wenn es bey dem Capitel in der Wahl unrichtig oder allzu

Num ius deuolutionis, Bohemiae ordinibus vel dissidentibus vel cunctantibus Caesari imperioque sit deferendum?

langsam

facienda *u)*. Iuxta continentiam *x)* eorundem priuilegiorum & obseruatam consuetu-

verrichten mögen u). Krafft x) angeführter Freyheiten und alter hergebrachter Gewohn-

langsam zugehet / davon wir in einer dissertation de iure annatarum principum Evangelicorum cap. 2. 817. weitläufftig gehandelt haben: theils endlich weil der Kayser und das Reich vor deme auch hierinnen denen Reichs-Ständen in Hungarn und Dännemarck / so offt sich diese über der Wahl nicht vertragen können / oder einem zuviel gethan haben / Maaß und Ziel gesetzet und den Ausspruch gemachet / ohngeachtet solche Königreiche dem Teutschen Reich nicht so sehr / als Böhmen verwandt gewesen sind. Und nach diesen Gründen hätten Ao. 1619. die Churfürsten über dem Suchen des abgesetzten Ferdinandi II. und der ihn entsetzenden Böhmischen Reichs-Stände nicht so schüchtern seyn dürffen / als sich die acta davon in dem tom. 1. theatri Europ. und dem tom. 1. Lundorpii u. a. finden.

u) Ich bin versichert / wenn ein Hertzog von Oesterreich bey Abfassung der A.B. zugegen gewesen wäre; er sollte die limitation hieselbst hinzugefüget haben: jedoch der Oesterreichischen Erb-Verbruderung mit Böhmen ohne Nachtheil. Dann zur selbigen Zeit die Erb-Verträge / welche Kayser Rudolfus für das Hauß Oesterreich mit dem König in Böhmen errichtet / in dem völligen Stand gewesen / davon *Goldastus* ausführlich lib. 6. cap. 18. p. 718. gehandelt / auch zugleich erwiesen hat / daß die Böhmische Reichs-Stände solche Erb-Verbrüderung mit Oesterreich gleichfalls mit ihren Beyfall bestätigt haben. Welchemnach zu Zeiten der A.B. denen Böhmischen Reichs-Ständen nicht einmal die Wahl / regali domo prorsus extincta, frey gestanden: so weit ist es gefehlet / daß die AB. ihnen solche mortuo quouis rege frey geben und zusprechen sollen. *Quid de Bohemiae successorio pacto cum Austriacis?*

x) Was enthalten aber die offters genannte Privilegien und auf was für einen Fall zielen selbige? nemlich / als wir oben p. 759. litt. s. erwiesen / daß wenn das Reichs-Lehen Böhmen keine Lehens-Folger mehr haben solte: als dann die neue Annehmung eines Landes-Herrn nicht bey dem Kayser und dem Reich seyn; sondern dem Wahl-Recht der Böhmischen Reichs-Stände überlassen werden sollte. Welchen Verstand der A.B. auch *Goldastus* lib. 6. c. 21. vltimo sorgfältig erkläret. Im übrigen muß sich niemand an dem zierlichen Gebrauch des Wortes continentia ärgern; dann solches in denen mittlern Zeiten so viel sagen sollen / als nach Ausweisung oder in Krafft dieses oder jenes Briefes. *Continentia priuilegiorum respicit ad casum aperturae familia regali extincta.* *Continentia pro argumento*

dinem *y*) diuturnam. A diuis Romanorum imperatoribus siue regibus *z*) obtentorum *a*). Quibus huiusmodi sanctione imperiali in nullo *b*) praeiudicare,

heiten y). Die sie von denen hochseligen Kayserⁿ oder Königen z) erhalten a) haben. Welchen wir mit dieser Kayserlichen Verordnung keines weges b) einiges

Consuetudo in barbaris temporibus dubia.

y) Oben p. 757. litt. n. ist schon gesaget worden/ daß sich aus der Gewohnheit des Königreichs Böhmen in diesem Falle gar wenig nehmen lasse. Wenn man nicht die Rechte oder die erste Eigenschafft zum Grund lege/ nach welcher die Cron Böhmen ist aufgerichtet worden/ davon p. 757. litt. m. gedacht ist.

Priuilegium largitor R. Romanorum.

z) Dann als Carolus IV. den Böhmen das oben p. 755. litt. l. angeführte priuilegium gegeben/ ist selbiger noch nicht zu Rom gekrönet gewesen und hat sich/ nach der alten Weise/ nur König/ nicht aber Kayser geschrieben. Worauf Carolus IV. hieselbst diesen Unterscheid richten mag. Dann was den Römischen König/ nach heutigem Verstand betrifft/ so ist selbiger nicht befuget/ bey des Kaysers Lebzeiten priuilegia zu verleihen.

Bohemia nullo tempore Caesari aperta est, verum semper regni ordinibus

a) Dieses kann nicht auf die consuetudines gehen/ man müßte dann glauben/ Böhmen wäre anfangs auch dem Kayser und Reich/ wie andere Reichs-Lehen eröffnet und von denenselben wieder besetzet worden: endlich aber hätten die Kayser geschehen lassen/ daß die Böhmen sich selbsten Könige oder Hertzoge erwählet/ daraus endlich ex citata Caesarum voluntate der Grund zur Gewohnheit kommen sey. Nur diese Muthmassung ist vergebens: theils weil auch in denen allerersten Zeiten/ denen Reichs-Ständen in Böhmen ihr Wahl-Recht geblieben: theils weil dieses in den ersten hundert Jahren nach Cunrado I. durchgehends üblich gewesen/ daß die Landsassen/ wenn ihnen ein Fürstliches Hauß verloschen/ sich wieder einen neuen Landes Herrn erwählet haben/ wie wir oben p. 752. litt. xx. durch gar nachdenckliche Exempel/ so viel uns bekant ist/ am ersten gewiesen haben.

AB. num praeiudicium adferat iuribus ordinum Bohemiae,

b) Wenn dieses wäre/ sprechen die Böhmische Landes-Stände/ so müßte entweder die AB. in der Erklärung nach der Böhmischen Reichs-Gewohnheit eingerichtet oder dafür gehalten werden/ daß Böhmen an die AB. nicht gebunden wäre. In dem Carolus IV. hieselbst mit deutlichen Worten sage: se Bohemiae priuilegiis & consuetudinibus in nullo velle praeiudicare. Dahero man nicht wüßte/ was *Conringio* in dem Sinne gelegen/ daß er lib. 2. de finib. Imp. cap. 29. schreiben dürffen/ Carolus IV.

volumus c). Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis temporibus d) in omni suo tenore & forma indubiam tenere

Vorurtheil zu machen gemeint seyn c). Vielmehr setzen wir hiermit ietzo und zu ewigen Zeiten d)/ daß selbige in seiner Krafft

lus IV. hätte der Böhmen ihr Recht einziehen wollen. Nur Caroli 4. Meynung gehet dahin: daß die AB. extincta regali stirpe dem Böhmischen Wahl-Recht nicht entgegen seyn sollte / wie bey denen andern Churfürstenth. geschehen/ deren Land-Stände hierdurch das Recht sicheinen Churfürsten zu erwehlen verlohren p. 752. litt. xx. Im übrigen bleibe es dabey/ Carolus IV. in andern Fällen / so lange von der Königl. Familie noch jemand übrig wäre / Böhmen für ein Erb-Reich gehalten habe / davon p. 756. litt. l. gedacht worden. Eine andere Frage aber ist es / ob die Böhmischen Reichs-Stände an sich in dieser Sache an die AB. halten seyn. Ihre Zweiffel sind oben p. 758. litt. o. bereits schon angeführet worden.

c) Es ist wohl gewiß / daß / falls die übrige Reichs-Stände/ dasjenige gewußt oder bedacht hätten / was wir oben p. 752. litt. xx. geschrieben/ sie ohne Zweiffel entweder der gantzen Sache de feudis Caesari vacaturis würden widersprochen oder doch nicht geschehen lassen haben: daß man die Böhmische Stände allein ausgenommen und selbige höher / als die Landsassen von andern Churfürstenthümen geachtet. Dem sey aber/ wie ihm wolle / oben p. 752. litt. xx. ist gewiesen / daß auch nach der AB. verschiedene Fürstenthüme gewesen / welche davor gehalten haben / daß ihren Land-Ständen zukäme / die Lande wieder mit einen Landes Herrn zu besetzen / dem Kayser aber nur die Beleihung und Bestätigung vorbehalten wäre. Ob es nun Grund habe / was einige Landsäßisch-Gesinnete schreiben / die A.B. hätte ihnen ihr Recht/ ohnverhöhrter Sachen/ nicht nehmen/ noch ihnen nachtheilig seyn können/ daß die anwesende Fürsten / ihre Landes Herrn sich wider diesen Artikel nicht geleget/ dann die Landes Herrn nur vor ihr Haus gesorget / sich aber um die andere Fälle nichts bekümmert / dahero ihnen auch selbiger ihre Einwilligung/ tanquam factum tertii gantz nicht schädlich seyn könnte/ lassen wir dahin gestellet seyn.

Qui AB. Germaniae reliquis ordinibus esse praeiudicio potuerit, non tamen Bohemis?

d) Wie aber / da das Hauß Oesterreich denen Böhmen ietzo auch dieses kaum zugeben wird: daß sie bey gäntzlichem oder nur männlichem Ausgang des Königl. Geblüthes vorige Schwürigkeiten in der Reichs-Folge machen und sich auf einen oder den andern Fall eines Wahl-Rechtes bedienen möchten? Anfangs weil man die Böhmen nach der Schlacht auf den weissen Berg als Rebellen gehalten und sofort aller

Num hodie facies regni Bohemiae & reliquarum prouinciarum foe mutata?

roboris *e*) firmitatem.

und Ordnung ohngehindert beständig e) verbleiben sollen.

Privilegien / ja gar aller Freyheiten verlustigt erkläret hätte. Selbige auch nachgehends in dem Frieden-Schluß P. Osnab. art. 4. §. 55. & Monaster. art. 44. mit denen andern Oesterreichischen Erb-Landen in einer Reyhe fort gesetzet und von keinem Wahl-Recht weiter etwas gedacht worden wäre. Ferner / da auch die meiste und vornehmste Böhmische Stände absonderlich die Schlesische Fürstenthüme ausgezangen / man desto weniger Ursache hätte / mehr aus solchen viel Wesens zu machen; endlich noch das Hauß Oesterreich das privilegium besässe / Krafft dessen der letzte Oesterreichische Erbe alle seine Lande selbsten nach gefallen austheilen und weggeben könnte Germania princeps lib. 1. cap. 3. §. 55. p. 337. welches privilegium nicht nur allein auf Oesterreich beruhete; sondern von allen Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen zu verstehen wäre Germania princeps lib. 1. cap. 3. §. 50. p. 334. Nur was die Schlesischen Stände betrifft / so hat selbige dieses Ungewitter nicht getroffen / weswegen auch der Kayser ihnen ihre Freyheit gelassen Instr. Pac. Osnab. art. 13. §. 38. sq. Germania princeps cap. 3. §. 45. Zugeschweigen daß nicht alle Schlesische Hertzogthüme ausgegangen und eine gar weitläufftige Frage ist / ob die Oesterreichische priuilegia sich auf andere Länder / ausser Oesterreich / erstrecke. GOtt verhüte den Fall. Dann bey selbigem wohl zu besorgenn seyn dürffte / daß man alsdann wenig nach allen Regeln fragen würde.

AB. ingrata est Bohemiae ordinibus.

e) Aber ich habe bereits oben p. 752. litt. xx. gesaget / daß die Böhmischen Stände Carolo IV. weder für seine privilegia, noch diesem §. 3. AB. einigen Danck wissen; indem sie dafür halten / daß man ihnen dardurch ihr Wahl-Recht / welches sie nach dem Tod eines ieden Königes gehabt / auf den casum aperturae / wenn das gesamte Königl. Hauß verloschen / eingezogen habe.

Tit. 8.
De regis Bohemiae & regnicolarum eius immunitate a).

Das 8. Capitel.
Gerichts-Freyheit des Königes in Böhmen und dessen Unterthanen a).

§. 1. Bo-

§. 1. Bohemia iure gaudeat de non euocandis ſubditis extra regnum.

§. 2. Eadem priuilegio ſit munita, de non adpellando.

§. 1. Böhmen ſolle das Recht haben/ daß ſeine Unterthanen für kein fremdes Gericht gezogen werden mögen.

§. 2. Von der Cron Böhmen mag niemand *adpelliren*.

§. 1. Cum per diuos Romanorum imperatores *b*) & reges *c*), praedeceſſores noſtros,

§. 1. Nachdem von unſern ſeligen Vorfahren/ Römiſchen Kayſern b) und Königen c)/

a) Weil der Kayſer bald darauf tit. XI. A.B. alles dasjenige/ was er hieſelbſt Böhmen zugiebt/ auch allen andern geiſtlich- und weltlichen Churfürſten zugeſtehet/ daß auch ſolche die iura de non euocando & de non adpellando haben ſollen: ſo wäre es füglicher heraus kommen/ wenn der Kayſer den achten und eilfften Titel A. B. in einen gezogen und dieſe Freyheit überhaupt und mit eins den Churfürſten beſtätiget hätte. Aber da ſolte Böhmen allemal etwas beſonderes haben: welchem aber die andere Churfürſten nicht weniger nachgegangen und auf dieſe Weiſe ihre auf die bloſſe Reichs-Gewohnheit ſich gründende Rechte mit auf das Papier gebracht haben. Und dieſes iſt der Rechte Grund/ warum die Churfürſten unter Carolo IV. durchgedrungen: weil ihnen dieſer Kayſer den Weg mit Böhmen darzu gebahnet/ ſie aber auch wohl verſtanden/ daß Böhmen eigentlich und on ſich nichts zukomme/ weſſen ſich auch die andere Churfürſten nicht zu erfreuen haben ſollten.

Iura de non adpellando & & evocando omnibus electoribus communia.

Vt fruſtra praecipui iure Bohemis det imperator.

Nil Bohemiae dandum, quod reliquis negatur archiprincipibus.

b) Gleichwol hat ſelbſten *Goldaſtus* in dem lib. 4. cap. 3. da er von der Böhmiſchen Freyheit de non appellando & de non euocando handelt/ kein anderes priuileg. als des Caroli IV. ſelbſten aufbringen können: obgleich eines auch vor der AB. von ihme ausgeſtellet geweſen iſt. Das erſte Ao. 1355. welches in Goldaſt. Reichs-Satz. part. 1. an. 1355. §. 10. p. 152. zufinden; das andere nach der AB. 1356. über welchem der Ertz-Biſchoff zu Maynz Gerlach ein teſtificat, daß ſolches zu Nürnberg mit Einwilligung und Genehmhaltung aller und jeder Churfürſten geſchehen/ ausgeſtellet hat/ wie ſolches bey Goldaſto ſo wohl tom. 1. Conſtit. Imp. p. 380. als in Beylagis ad regnum Bohem. p. 79. ſq. enthalten. Wie aber ſonſten Carolus IV. gar ſorgfältig geweſen/ daß er in Beſtethigung der Böhmiſchen privilegien ſelbige von Wort zu Wort mit einrücken laſſen; alſo iſt/ nachdem ſolches hieſelbſt nicht geſchehen/ gar ſehr zu vermuthen/ daß ihme keines zur Hand geweſen ſeyn müſſe.

Diplomata B. de non evocando & adpellando, A Bulla non ſunt vetuſtiora

c) Darunter kan ſich Carolus 4. ſelbſten verſtehen/ als der vor der

illustribus Bohemiae regibus, progenitoribus *d*), praedecessoribus nostris nec non regno *e*) Bohemiae eiusdemque regni coronae *f*) olim concessum fuerit gratiosius *g*) & indultum; sitque in regno eodem a tempore, cuius contrarii ho-

denen Durchlauchtigsten Königen in Böhmen/ unsern Vor-Eltern d) und Vorfahren/ wie nicht weniger diesem Königreich e) und endlich der Kron f) Böhmen vor deme die sonderbahre Gnade g) geschehen; und in diesem Königreich / von

Römischen Päpstl. Crönung / da er nur noch rex Romanorum geheissen/ seinen Böhmen hierunter ein diploma, erstbesagter massen / gegeben hat.

Progenitor pro avo materno.

d) Denn das Wort progenitor auch von Groß-Eltern müterlicher Seiten genommen wird. Dahero wir nicht Ursache haben / solches deßwegen aus zu lassen/ weil Caroli 4. Vater erst König in Böhmen worden ist.

Boh. regum maiora privilegia, quam regni.

e) Dann sonsten die Böhmische Könige offters eine Freyheit von denen Kaysern für ihre Person erhalten/ welche aber mit ihrem Leben wieder aufgehöret und verloschen ist. Z. e. kan nur die Königl. Würde dienen/ die einige Kayser / nach Römischem Gebrauch/ bloß einem zeitigen Hertzog oder Landes Herrn in Böhmen zugeleget / dessen sich aber nach des Königes Todt weder das Land / noch der Nachfolger gebrauchen mögen. Uber welcher Weise die ICti irre werden / ohngeachtet dieselbe so offenbahr dargethan worden ist de auspicio regum cap. 2, §. 17. Im übrigen ist gewißlich hieselbst nicht ohne sonderbahren Nachdruck/ daß die A. B. solchen Zweiffel zu benehmen/ erstlich die Könige; dann das Königreich und endlich die Crone meldet.

Num haec immunitas fluat a dignitate regali?

f) Gleich als wenn diese beyde Freyheiten/ aus der Eigenschafft der Königl. Würde flössen. Welches ich doch nicht finde / weil aus dem Königs-Patent / so Kayser Fridericus II. an Oesterreich gegeben / klar erhellet: daß ein Reichs-Vasall / wenn er König worden / ausser der Würde / in denen gerichtsamen des Landes oder Reichs-Lehens wenig zugenommen habe / sondern ausdrücklich dabey versehen worden sey/ daß dergleichen denen iuribus des Kayserß und Reichs ohne Nachtheil und Schmählerung seyn solle. Petr. de *Vineis* l. 6. epist. 26.

Gratias tribuit AB. quod iuris est.

g) Daß Carolus IV. hieselbst eine so grosse Gnade daraus machet/ darinnen weiß ich nicht/ ob er dem Ansehen des Königreichs Böhmen wohl gerathen habe. Massen ja auch vor der AB. alle und jede Churfürsten des Reichs so wol das ius de non adpellando, als auch de non euocando ge-

die non exiſtit *b*) memoria, | undencklichen h) Zeiten her/

do gehabt haben/ davon ein ſchönes diploma zu finden bey den auctore der Nothwend. Erinnerung über die Donavverdiſche relation p. 245. n. 13. ſo daß nunmehro der Kayſer/ der zugleich ein König in Böhmen iſt/ wohl Urſache nehmen können/ damit kälter zuverfahren und ſo viel Weſens daraus nicht zu machen. Zugeſchweigen/ daß wir bald unten zeigen wollen/ wie dieſe beyde Freyheiten aus der Eigenſchafft der urſpringlichen alten Landes-Hoheit herflieſſe und bey denen Churfürſten iuris ordinarii geweſen ſey.

h) Nach des Caroli 4. Meynung iſt der I. Grund dieſer Freyheit die Kayſerliche Gnade/ der II. die Verjährung und der III. der beſtändige Gebrauch und Gewohnheit. Dergleichen Formel ſich auch in dem teſtificat des Churf. zu Maynz über dieſer Sache bey dem *Goldaſto* in Beylagen ad lib. 4. de regno Boh. c. 13. pag. 79. 80. findet. Von dem erſtern iſt bishero gehandelt worden. Was nun den andern die Verjährung betrifft/ da bin ich zwar der Meynung/ daß ſelbige dem Kayſer und dem Reich eben ſo wenig ſchaden würden/ als wir uns dieſes von Franckreich irren laſſen/ wider welchen wir die Stücke des Arelats im Anſpruch behalten/ ob er gleich ſelbige noch ſo viele hundert Jahre beſeſſen hat. Inzwiſchen kan gleichwol dieſer Grund ſtehen bleiben/ wenn er nur recht erkläret wird. Die AB. redet hieſelbſt überhaupt de tempore, cuius contrarii hodie non exiſtat memoria. Dahero ich ſicher ſchlieſſe/ daß dieſes die Meynung der A. B. geweſen: Weil man keine Nachricht hätte/ daß iemals der Kayſer oder das Reich adpellationes von Böhmen annehmen oder aber deſſen Unterthanen aus dem Reich ruffen und evociren mögen/ ſo würde es billig bey dem Alten zu laſſen ſeyn. Und dieſe Verjährung iſt nicht mehr als billig. Dann wenn das R. Reich in Böhmen nunmehro erſt entweder die adpellationes oder evocationes annehmen und gebrauchen wollen/ ſo hätte es entweder eine Urkund oder andern Beweiß fürbringen und klar machen müſſen/ daß es ehe dem dergleichen in dem K. Böhmen gehabt habe. Da nun ſolches nicht geſchehen/ kan auch denen Böhmen niemand etwas anmuthen; ſondern es heiſſet: actore non probante abſoluitur reus. Eine gantz andere Geſtalt aber hat die praeſcriptio immemorialis hominum, daß ſich nemlich niemand mehr beſinnen könne/ wenn auch ſchon hundert Urkunden da wären/ daß ſich die Sache anderſt verhalten und der Gegentheil ſolche mit Unrecht an ſich gebracht hätte. Und dieſe praeſcriptionem immemorialem oder undenckliche Verjährung haben

Triplex argumentum pro iure de non evocando aut adpellando.

Praeſcriptio immemorialis vel hominum eſt vel inſtrumentorum.

Prima eſt acquiſitiua.

Prima autem pleniſſima inſuper quitatiua.

consuetudine laudabili inconuulse seruata, diuturnitate

das löbliche Herkommen jederzeit gewesen/ auch solcher alter

haben die Römer von nichtswürdigen Sachen und Kleinigkeiten/ als von dem Ablauff des Regen-Wassers/ u. s. w. gebrauchet/ da es nicht der Mühe werth gewesen auf eine ordentliche Verjährung von zwantzig/ dreyßig oder viertzig Jahren zu sehen/ sondern wo es genung wäre/ wenn sich niemand eines andern/ daß das Wasser sonsten wohin gelauffen/ besinnen könte. Dann so erkläret der Römer ihre praescriptionem immemorialem der *l. si arbiter 28. ff. de probation.* Daß mit nichten memoria instrumentorum, sondern nur hominum verstanden werde. Und deswegen handeln auch alle Römische Gesetze von der undencklichen Verjährung von eitel Bagatellen/ als vom Lauff der Gossen L. 3. §. 4. ff. de aqua quotidiana, des Regen-Wassers l. 1. §. 23. ff. de aqua pluuia u. s. w. Da ja niemand glauben wird/ daß ehender der Acker und das Hauß selbsten/ als etwa ein Graben oder Gosse dardurch verjähret werden sollen. Da zu jenem eine ordentliche praescriptio ohnstreitig genug ist. Welchemnach ich eines jedweden seinem Urtheil überlasse/ ob die ICti Grund gehabt haben/ der Römer ihre leichte und geringe praescriprionem immemorialem von Bagatellen auf die wichtigsten und grössesten Sachen zu ziehen/ und grossen Herrn dardurch ihre Hoheiten und Gerechtigkeiten zu verjähren; folglich auf eine verkehrte Weise zu glauben/ daß Dinge/ welche nicht praescriptione ordinaria & tempore definito von zwantzig/ dreyßig und mehr Jahren verjähret würden: dennoch praescriptione immemoriali verlohren giengen. Da hingegen aus denen Römischen Gesetzen klar erhellet/ daß/ wo selbige keine praescriptionem longissimi temporis von 30. Jahren zulassen; sie noch viel weniger die unterste praescriptionem immemorialem der Mühe werth geachtet haben. Die textus aus den Päpstl. Kirchen-Rechten als cap. 26. X. de Verb. signif. und cap. 1. episcopum de praescr. in 6. schicken sich entweder gar nicht zur Sache/ indem der erste von keinem Gesetze/ sondern nur von einem Vertrag redet Guil. *Catel* en son histoire de Tolose lin. 2. ad an. 1210. p. 260. der andere aber de memoria instrumentorum zu verstehen; die aber doch den Teutschen Landes-Hn. in ihrer Hoheit und Gerechtsamen weder Maaß noch Ziel setzen mögen. Ich habe diese Wahrheit an. 1710. d. 20. Dec. in einer dissert. de ciuitatum dispari nexu cum S. R. imperio, von Reichs und Freyen Reichs-Städten cap. 6. §. 27. sq. vorgetragen/ und zwar nach meinem Erkäntnüß und Gewissen/ wornach ich zu schreiben und zu sprechen/ mich in meiner Pflicht/ als ein Rechts-Lehrer/ verbunden halte.

i) Die-

temporum & præscripta moribus *i*) utentium, sine contradictionis k) aut interruptionis obstaculo, introductum: quod nullus princeps *l*), baro, *m*), Gebrauch unverrucket i) gehalten und/ ohne iemands Widerrede k) oder Hinderniß/ eingeführet worden ist: daß kein Fürst l)/ Freyherr m)/ von A-

i) Dieses ist der dritte Grund/ auf welchen die A. B. die Böhmische Freyheit setzet. Nemlich der langwierige Gebrauch und das alte Herkommen. Welches denn auch wol das Vornehmste ist/ und wie in allen andern Reichen/ also auch in Teutschland ins besondere am allermeisten ausmachet/ vid. Dissert. de iure adlegandi von Reichs-Gesandschafften/ cap. 1. §. 17. auch von der Verjährung darinnen unterschieden ist/ daß jene auf das blosse Maaß der Zeit siehet: diese aber entweder für sich die Vermuthung eines Rechtes vor sich hat/ oder aber/ weil der Gegentheil solches wissentlich geschehen lässet/ dafür gehalten wird/ daß er selbiges mit seinem Beyfall bestätige. *Consuetudo differt a praescriptione immemoriali.*

k) Die etwa von dem Kayser oder dem Reich geschehen seyn möchte/ daraus ihr Mißfallen abgenommen/ und folglich die Verjährung oder auch die Gewohnheit bestritten und unterbrochen worden wäre. Und diese bisherige Formeln sind so bürgerlich und Römisch eingerichtet/ gleich als wenn selbige nicht von einem Staats-Mann; sondern einem blossen Römischen oder Päpstl. aduocato aufgesetzet worden wären. *Consuetudo nunquam intercepta.*

l) Die ICti zweifeln vergebens mit Goldasto lib. 4. de regno Boh. c. 13. §. 9. ob auch zu dieser Freyheit Schlesien und andere Böhmische Erb-Länder gehöreten. Dann weil die A. B. der Fürsten Meldung thut: so lassen sich hieselbst keine andere/ als die Fürsten in Schlesien verstehen. *Boh. priuilegia etiam danda Silesiis.*

m) Dann von Grafen hat Böhmen vor dem nichts gewußt/ als welche ihren Richtern und Landes-Haupt-Leuten diesen Namen nicht gegeben hatten *Stranskius* de republ. Boh. c. XI. §. 3. p. 425. Welches auch noch ietzo in Polen/ und vor hundert Jahren noch in Schweden und Dännemarck üblich gewesen ist: daß wie solche aus ihren Richtern und Lands-Hauptleuten keine Geschlechts-Würde gemacht haben; sie deßwegen von Gräflichen Geschlechtern nichts wissen können. Und weil allerdings ein Freyherr auf seinem eigenen/ ein Graf aber auf der Republique ihrem Gut ein Herr ist p. 45. litt. u. in diesen Reichen auch deswegen die Gräfl. Würde entweder geringer oder doch nicht höher/ als die Freyherrliche geachtet zu werden pfleget. *Comitum qua nullus in Bohemia ordo?*

nobilis *n*), miles *o*), cliens *p*), ciuis, burgenſis *q*) ſeu *r*) ruſticus *s*) nulla denique perſona *t*) eiusdem regni & pertinentiarum eiusdem *u*), ubi-

del n)/ Ritter o)/ Lehens-Mann p)/ Bürger/ Innwohner q) oder r) Bauer s)/ auch letztens keine Perſon t)/ dieſes Königreichs und deſſen zugehoriger Lande u)/ es ſeyn ſolche gele-

Nobilis. Miles. Cliens.

n) Davon oben p. 48. litt. y.

o) Welches Wort oben erkläret worden p. 89. litt. d.

p) Oben p. 89. litt. d. und p. 82. litt. n.

Ciuis qui differat a burgenſi.

q) Weil nemlich das Wort Bürger in denen mittlern Zeiten für ieden Innwohner der Stadt/ auch die Pfal-Bürger und Schutz-Verwandten genommen worden/ die man doch/ weil ſie weder Bürgerliche Nahrung haben dürffen/ noch das eigentlich alſo genannte Bürger-Recht gehabt haben/ unter den Namen ciuium, welcher beydes in ſich begriffen/ nicht verſtehen mögen.

ſeu pro &.

r) Welches Wort in denen mittlern Zeiten öffters ſo viel als vel oder auch & heiſſet.

Ruſticus.

s) Als worunter das gemeine Land-Volck überhaupt begriffen wird. Dann daß einige meynen/ das Wort ruſticus hieſſe einen Landſaſſen/ der ein eigenthümliches freyes Gut hätte/ nicht aber einen Bauren/ der/ dem Wort-Verſtande nach/ von colendo colonus benennet wäre: ſolches hat in denen mittlern Zeiten keinen Grund. Wie dann hieſelbſt ſonſten burgenſis nicht für dem Wort ruſticus benennet werden mögen.

Perſonae verbū

t) Worunter die Böhmiſchen Leibeigene und anderes Geſinde verſtanden werden mag. Welcher erſtern in Böhmen ſo viel ſeyn ſollen/ daß iemand vor einigen Jahren dem Kayſer einen Vorſchlag zu einer mächtigen Summa Geldes gethan/ wenn er/ wie in andern Teutſchen Landen meiſtens geſchehen/ die Leibeigenſchafft in Böhmen gäntzlich aufheben/ und ieden Kopff mit etwas Geld löſen laſſen wollte.

Num Bohemiae priuilegia etiam extendi debeant ad prouincias adnexas?

u) Darüber aber iſt noch viel Streitens. Dann einige über Schleſien und Mähren/ und noch mehr über der Lauſnitz und denen im Vogtland und ſonſten in Teutſchland erworbenen Ländern/ abſonderlich der Stadt Eger und andern zweifeln und dafür halten wollen/ daß ſelbigen weder das priuilegium de non euocando noch de non adpellando zukäme/ davon *Goldaſtus* lib. 4. cap. 13. §. 9. die Schwürigkeiten anführet/ und meldet/ daß gleichwol Böhmen in dem Beſitz dieſer Rechte auch in ſolchen

cunque consistentium x), cu- | gen/ wo sie wollen x)/ wel-

chen Landen sey/ und die Vicariat-Patente zu Zeit des interregni auch deswegen nicht anschlagen lasse. Ob nun wol die Folge a priuilegiis singularis & originarii territorii ad immunitatem a vicariatu meinen obigen p. 524. 525. angeführten Gründen/ gestallten Sachen nach/ nicht entgegen ist: so zweifle ich doch gar sehr/ daß sich die Reichs-vicarii damit zur Ruhe weisen lassen würden/ in Erwegung daß hierdurch denen vicariatibus ein gar grosses auch mit andern Churfürsten entgehen würde. Im übrigen ist solches aus dem Absehen der A. B. gewiß/ daß wenn selbige einem Churfürsten das priuilegium de non euocando & adpellando überhaupt gebe: solches sich auch ausser denen Chur-Landen auf die übrigen Provintzien erstrecke. Theils/ weil es um das Ansehen eines Churfürsten zu thun ist/ daß dessen auctorität durch adpellationes und euocationes seiner Unterthanen/ auch ausser den Chur-Landen/ nicht geschwächet werde. Theils auch/ weil solches die Exempel aller andern Churfürsten/ ausser Brandeburg geben/ welche alle ermeldte priuilegia sowol in ihren Chur-Landen/ als andern schlechten Fürstenthümern zu geniessen pflegen. So gar/ daß auch den blossen Hertzogen in Sachsen in ihren Thüringischen und andern Landen solches zugestanden wird/ weil einmal dergleichen Gewohnheit in selbigen zu der Zeit eingeführet worden/ als solche die Churfürsten zusammen besessen. Weil aber die Brandeb. conqueten zur neuern Zeit geschehen/ da alles dieses mehr Auffsehen gemachet: so scheinet es/ daß in solchen es bishero bey dem Alten geblieben. Ohne daß man sich der tüchtigen Gründe aus der A. B. viel bedienen wollen.

x) Diese Wörter gehen zwar auf die dem Könige in Böhmen unterworffene anderwertige Teutsche Provintzien/ und ist also derselben Erklärung aus der unmittelbar vorhergehenden Anmerckung zu nehmen: inzwischen kan ich nicht umhin bey dieser Gelegenheit hieselbst eine Frage aufzuwerffen/ welche zwar denen gemeinen Rechten und ietziger Gewohnheit gar sehr entgegen ist/ aber bey dem allem in den alten Zeiten einen sichern Grund hat. *Num haec priuilegia Bohemorum sint etiam extra Bohemiam agentium?*

Ob die Böhmische Unterthanen auch als dann/ wenn sich selbige in der Fremde und ausserhalb des Königreiches Böhmen befinden/ von fremden Gerichten frey seyn?

Rationes dubitandi. Ob nun wohl es hieselbst scheinen möchte/ daß dieses nicht seyn könte/ angesehen anfangs bekannt wäre/ daß so gar auch ein Unterthan von einem auswertigen fremden Königreich in derjenigen Provintz in Teutschland sei- *Quia a) etiam ciues Galliae in Germania forum*

fortiuntur delicti, contractus, deprehensionis.

nen Richter erkennen müßte / in deren er etwas verbrochen; oder in Arrest genommen worden; oder aber darinnen einen contract geschlossen und die Zahlung daselbsten angelobet und bestimmet hätte / folglich die Kron Böhmen hierunter nicht mehrere Freyheit / als ein gantz Souveraines Königreich in Teutschland verlangen könnte; nachgehends auf solche Weise dergleichen priuilegium denen andern Reichs-Ständen zur Beschwehrung gereichen würde / wenn einem Böhmischen Unterthanen erlaubet wäre / in andern Teutschen Landen sich aufzuhalten und doch an keine Gesetze oder Gerichte solchen Landes gebunden zu seyn; endlich noch heut zu Tages die explicatio vsualis hinzukäme / in dem sich fände / daß den Böhmischen Unterthanen / wenn sie ausserhalb Landes wären / ratione fori gar nichts neues oder besonders gemachet würde: Dieweilen aber anfangs ein sehr merckwürdiger Ort sich bey dem *Arnoldo Lubecensi* lib. 2. chron. Slau. c. 24. n. 8. p. 276. befindet / da sich der in die Acht gethane Henricus leo deswegen beschwehret / weil er der Gebuhrt nach ein Schwab wäre und man ihn doch ausser Schwaben Land für Gericht gezogen und verurtheilet hätte. Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat. Dicens, se de Sueuia oriundum & nullum damnari posse non conuictum in terra natiuitatis suae. Dann obgleich bey denen Umständen / welche bey der Verurtheilung Henrici vorgegangen / sich solche Regel noch in Zweiffel ziehen liesse / dannoch die Gewohnheit sich daraus abnehmen lässet / daß selbiger Zeit niemand aus seiner Provintz oder seinem foro originis oder domicilii euociret oder auch extra patriam prouinciam condemniret werden mögen; nachgehends zu keinem andern Endzweck die Kayser ihre Pfaltzgrafen in ieder Provintz gehalten haben / p. 523. 524. als weil sie ieden Unterthanen in seiner Provintz verurtheilen sollen; worzu noch die Gewohnheit kommet / daß die Kayser eben deswegen in denen Teutschen Provintzien herumreisen müssen / weil sich kein Unterthan ausser seiner Provintz vor Gericht ziehen lassen; über dieses ich mich auch entsinne gelesen zu haben / da eine Frau der Geburth nach / aus Schwaben nach ihres Mannes Tod für Sachsen Gericht nicht stehen wollen / quia in Sueuia, patria prouincia debeat iudicari; endlich dieses auch zu Erhaltung des Unterschiedes der sieben Teutschen Provintzien p. 30. 40. 71. 389. und des guten Vertrauens unter denen sieben Landes-Herren dienen können / wenn sich keine an des andern seinem Unterthanen vergreiffen / sondern dafern einer in des andern territorio etwas verbrochen oder sich verbindlich gemachet hat / solcher seinem Landes-Herren zur Bestraffung ausgelieffert worden ist; wie dann / daß sich in den alten Zeiten kein Landes-Herr einer iurisdiction über andere / als nur seine Unterthaiuscun-

Ration. decid. affirm.

a) testimonio Arn. Lub.

b) vergeret hoc in damnum aliarum Germaniae prouinciarum.

c) pateat non usus.

d) institutione prouincialium palatinatuum.

e) migratione Caesaris ab vna prouincia ad aliam.

d) exemplis.

e) acquitatis ratione.

f) iuribus Wildfangiatus.

iuscunque ſtatus *y*), dignitatis *z*), praeeminentiae *a*) vel

Standes y) / Würde z) / Hoheit a) oder

nen / nicht aber über fremde unternommen / auch daher klar wird / weil die Fremde / die gar kein forum domicilii gehabt und nirgends wohnhafft geweſen ſeyn / dem Kayſer allein unterworffen waren / als man aus der Eigenſchafft des Wildfangs-Rechtes über Haußirer und Keſſelflicker / wie auch des Juden Gerichtes / davon die Kayſer ienes an Chur-Pfaltz. und Chur-Brandenb. dieſes aber an Chur-Meintz übergeben / genugſam abnehmen kan: als vermuthe ich gar ſehr / daß in denen älteſten Zeiten vor der A. B. wie aus andern Provintzien / alſo auch aus Böhmen / kein Unterthan weder vor fremdes Gericht gezogen / noch darinnen verurtheilet werden mögen. Maſſen auch *Freherus* de teſtam. tutelac. 12. ſo gar eben auch dieſe Wörter der A. B. von denen Böhm. Jñwohnern auſſerhalb Landes verſtehet / aber endlich alſo ſchlieſſet: veniat Bohemus & cum Germanis noſtris Lipſiae contractus ineat aut delinquat, & videat, quomodo fundatam ratione contractus aut delicti iurisdictionem eo loco elabatur. Domumque reuocans audiatur. Allein es iſt dieſes ja der Verſtand der A. B. in den Wörtern ubicunque conſiſtentium gar nicht / obgleich auch *Limn.* ad tit. 8. A. B. obſerv. 6. ſich darinnen verführen laſſen.

Num euocari poſſint clerici?

y) Die Billigkeit wäre es / daß dieſes auch unter den geiſtlichen Gerichten alſo gehalten würde; allein der Papſt maſſet ſich der Gewalt in der gantzen Chriſtenheit an: daß er die Geiſtliche / mit Übergehung aller beſondern Gerichte / ohnmittelbahr nach Rom ruffen und euociren können. Wie ſolches dann auch Luthero begegnet. Der aber ſo wohl bey Chur-Sachſen / als auch dem Teutſchen Patriarchen / dem Ertz-Biſchoff zu Magdeburg gar nachdrückliche Vorſtellung gethan und beyde des priuilegii de non euocandis ſubditis erinnert und auch unter der Hand bey allen beyden Gehör gefunden hat. Einmahl redet hier die A. B. de inco.is cuiuscunque ſtatus ſiue ciuilis ſiue eccleſiaſtici davon unten zu ſagen ſeyn wird.

z) Siue togatae ſiue ſagatae: ſiue ciuilis ſiue eccleſiaſticae.

Num principes Sileſiae nequeant euocari?

a) Dieſes iſt deswegen mit ſo groſſer Behutſamkeit geſetzet / damit niemand auf die Gedancken kommen möchte / es wären etwa hievon die Schleſiſche Fürſten ausgenommen / welche bey dem Kayſer belanget und auſſer Landes für Gericht gezogen werden könnten. Dann ſolches mochte deswegen nicht geſchehen / weil alle Schleſiſche Fürſten Landesſaſſen ſind. Ohngeachtet deswegen nicht zu zweiffeln / daß ſie dannoch auch Stimm und Stand auf dem Reichs-Tag in Reichs-Sachen gehabt ha-

conditionis *b*) exiſtat, ad cuiuscunque actoris *c*) inſtantiam extra regnum ipſum *cc*) ad quodcunque tribunal *d*) ſeu alben. Gleich dem Ertz-Biſchoff zu Prag. Der zwar ein Fürſt oder auch Reichs-Fürſt deswegen heiſſet / weil er auf dem Reichs-Tag Stimme und Stand gehabt; nicht aber in dem Verſtand / als wenn er ſich jemahls einer Landes-Hoheit angemaſſet oder unmittelbahr Reichs-ſäßig geweſen wäre. In welcher Sache ſich *Czechorod* in eccleſiae Pragenſis radio 3. p. 191. ad an. 1364. verſtoſſen hat / weil er nehmlich kein Mittel vor ſich geſehen / die Landſaſſerey mit der Würde eines Reichs-Fürſten oder dem Recht auf dem Reichs-Tag zu erſcheinen / zuſammen zu reimen / welches aber / nach erſtgezeugtem Wege / der auctor *Germaniae principis* geweſen hat *lib. 1. cap. 5. §. 11. p. 390. 391.*

Weſens b) ſie ſey / auf erfordern eines Theils c) der ſey / wer er wolle / auſſerhalb Reiches cc) / für einige Obrigkeit d)

Quid de ſeruo?

b) Wenn er auch gleich der geringſte Unterthan oder ein Leibeigener wäre. Dann hierunter nichts deſtominder die Rechte ſeines ordentlichen Richters und Landes-Herrn verletzet würden. Von Juden und Wildfängen möchte man noch eine Frage machen / ob dieſe nicht als des Kayſers-Leute und Königs Knechte daraus euociret / und von dem Kayſer für Gericht geruffen werden mögen. Allein weil gleichwohl ſo gar nachdrücklich ſtehet: nulla perſona regni cuiuscunque conditionis euocetur; nachgehends noch zu zweiffeln iſt / ob der Kayſer das Wildfangs und Juden-Recht in Böhmen iemahls gehabt hat: als halte ich wohl dafür / daß auch dieſe Perſonen von dieſem priuilegio de non euocando nicht ausgenommen werden.

Quid de Iudaeis & Wildfangiis

Si actor ſit Caeſar, num Bohemus queat euocari?

c) Es mag Kläger oder Richter ſeyn / wer da will. Dergeſtalt / daß wenn auch gleich der Kayſer ſelbſten ein Recht wider einen Böhmiſchen Unterthanen hätte / er deswegen ſelben nicht auſſer dem Königreich für ſich oder ſeinen Reichs-Hof-Rath laden könnte / ſondern zu Folge der A. R. gehalten wäre / ſeine Rechts-Sache bey dem König in Böhmen / als des Beklagten Landes-Herrn anhängig zu machen und vom ſelbigen Recht zu erwarten.

Fundamentum iuris patrii de non euocando.

cc) Der Grund und die Urſache dieſer Gewohnheit in allen Teutſchen Provintzien in iure de non euocando extra prouinciam iſt litt. x. p. 47. 172. geweſen worden / welche Anmerckung hieſelbſt nachgeleſen werden mag.

Num Bohemis

d) Daß ehemahls der Reichs-Hof-Rath und ietzo des Reichs-

terius,

terius, praeterquam regis Bohemiae & iudicum regalis cu-

oder eines andern/ als des Königes in Böhmen und dessen

Cammer-Gericht hierunter zu verstehen/ solches hat wohl keinen Zweiffel. Weil aber sich viele in die Frage nicht finden können:

Ob die Böhmische Unterthanen aus Böhmen vor Magdeburg. Gericht und Recht gezogen werden mögen?

adpellatio aut euocatio fuerit ad scabinatum Hallensem *aut* Magdeburgicum? *Ration. affirm.*

So wollen wir die Schwäche derjenigen / die solches beiahen/ anzeigen. Anfangs ist nicht zu leugnen / daß solches die Rechts-Spiegler vorzugeben scheinen Weichb. tit. 10. und codicis Ludouiciani tit. 1. nachgehends andere gar auf die Verordnung Ottonis M. dringen/ als wenn dieser Kayser ein Kayserliches Reichs-Gericht zu Magdeburg gestifftet hätte/ für welchem die Böhmen stehen müssen *Cromerus* lib. 2. Pol. p. 520. u. a. ferner die viele in dem Hällischen und Magdeburgischen Schöppenstülen in Böhmischer Sachen verhandene Rechts-Sprüche ein sicheres Zeichen davon wären *Gryphiander.* de Weichb c. 80. n. 6. *Chronic. Scabinatus Hallensis* mſct. tit. 17. über dieses erst nach dem Magdeburg von dem Kayser Carolo V. in die Acht gethan worden/ die prouocationes an die Magdeb. Schöpfen aufgehöret hätten *Henel.* Silesiogr. c. 8. letztens dieser Meinung in Reichs-Sachen so erfahrne Leute Beyfall gäben/ unter welchen *Goldastus* lib. 4. de regno Bohem. c. 13. § 4. 5. 6. & c. 16. §. 27. ja auch von Leuten aus denen Magdeburg. Landen und dem Schöpfenstuel sich fänden/ welche de Scabinatu Magdeburgico und Hallensi, als Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichten/ eigene Bücher geschrieben hätten: Dieweilen aber Carolus IV. weder in diesem §. von einem Gerichte / für welches die Böhmische Unterthanen gezogen oder euociret werden mögen/ noch in dem §. 2. von einem/ dahin man adpelliren mögen/ wissen will / ohngeachtet ja dem Gesetzgeber der Zustand seines Erb-Reiches am besten bekant gewesen seyn muß; nachgehends sich weder dergleichen euocationes noch adpellationes mit geschlossenen Teutschen Staaten und Völckern reimen/ als oben litt. p. p. 772. ausgeführet ist; ferner die Rechts-Spiegler/ welche selbsten nicht gewußt/ wo sie zu Hause seyn Ludewig de suffragio Boh. R. cap. 2. litt. u. p. 95. 96. die freywillige Verschickung der Acten mit dem Gerichts-Zwang vermenget haben; über dieses die Magdeburgische auch Hällische Schöpfen samt ihren Burggrafen und Schultzen/ die das præsidium über die Schöpfenstüle geführet / von dem Kayser / sondern allein von dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ als ihrem Lehen und Landes-Herrn dependiret/ und in dessen Nahmen / wie recht ist/ erkannt haben Germania princeps

Rationes negantium.

riae

riae ſuae iudicium e) citari poterit ſiue trahi f); nec

Königl. Hof-Bedienten Gericht e) geladen oder gezogen f)

Goldaſti Bohemia qui partium ſtudioſa?

lib. 2. c. 2. p. 102. nechſt dieſem Goldaſtus mit ſeinem Einfall die Träume der Alten gültig gemachet. da doch der Endzweck Goldaſti bekannt iſt/ daß er in ſeinem Buch ſich vorgeſetzet/ auf allerhand Arten zu zeigen/ daß Böhmen unter der iurisdiction deß Reiches ſtehe/ folglich die Stände nicht Macht gehabt hätten/ Ferdinandum II. abzuſetzen/ ohne die Urſachen auf den Teutſchen Reichs-Tag zu bringen/ dannenhero man ſich nicht verwundern darf/ wenn Goldaſtus hie und da zuweit gegangen iſt; endlich da auch Polen und Preuſſen zu Magdeburg und Halle Recht geholet/ gleichfalls folgen müſte/ daß dieſe Königreiche an die beſagte Oerter adpelliret hätten/ welches doch kaum eine Antwort mehr wehrt iſt/ nachdem *Schulzius* in Bohemia nunquam tributaria und Ludewig in dem verthaidigten Preuſſen gewieſen haben/ daß ſich dieſes niemals und jenes nicht zu ſolcher Zeit unter der Bottmäßigkeit und Gerichtbarkeit des Röm. Reiches befunden; Letztens was die Abſchaffung dergleichen adpellation aus Böhmen betrifft/ dieſe gleichfalls mit der Gewohnheit die acta zuverſchreiben/ vermenget wird; zugeſchweigen/ daß Böhmen und Polen nach angenommenem Chriſtenthum auf den Ertz-Biſchoff zu Magdeburg nicht etwa einer Bottmäßigkeit/ ſondern eines geiſtlichen Vertrauens wegen im Recht-Sprechen eine beſondere Zuflucht genommen hat; nechſt dieſem auch eben aus der Urſache dem König in Böhmen freygeſtanden iſt/ dieſe aus einem Vertrauen herrührende Verſchickungen der acten an die Magdeburg. Schöpfenſtüle wieder aufzuheben/ welches er doch ſonſten/ ohne des Kayſers und des Ertz-Biſchoffs Einwilligung/ im geringſten nicht thun/ noch ſich davon loßwircken und eximiren können: Als halte ich dafür/ daß aus Böhmen niemahls weder appellationes noch euocationes an die Magdeburgiſche Schöpfenſtüle Halle und Magdeburg gegangen ſeyn. Im übrigen iſt Böhmen/ vermöge dieſes priuilegii, auch ohne Zweifel für dem Kayſerl. priuilegirten Gericht zu Brüſſel oder der ſo genannten Brabantiſchen Bullen ſicher.

e) Welches in der Böhmiſchen Haupt-Stadt Prag auch bereits zu der A. B. Zeiten angeordnet geweſen iſt *Goldaſtus* lib. 4. c. 13. *Stranskius* lib. 2. c. 7.

Num euocare liceat, quæ ceſſat?

f) Dergeſtalt/ daß wenn gleich der Kayſer/ Reichs-Hof-Rath oder die Reichs-Cammer/ entweder wegen Verwandſchafft der Streit-Sachen oder aber als einen bloſſen Zeugen/ einen Böhmiſchen Innwohner

vicari

vocari g) debeat, perpetuis in- | oder auch erfordert g) werden

oder Unterthanen für auswertige Gerichte laden und dem König in Böhmen deswegen reuerſales ausſtellen wolten/ ſelbiger dennoch darzu nicht gehalten wäre/ ſondern verlangen könnte/ daß Jhme oder ſeiner Cantzeley die acta zu dem Ende zugeſendet werden möchten/ damit er/ was in Anſehung ſeiner Unterthanen dabey zu thun/ einen Schluß faſſen könnte. Welcher Weiſe ſich auch Chur-Sachen bedienet/ nach dem Zeugnüß *Knichen* de Saxon. non prou. iure cap. 3. n. 86. 87. *Carpzou.* de non adpell. c. 2. §. 29. *Datis reuerſalibus?*

g) Wie aber/

Wenn die Partheyen ſich ſelbſten freywillig der euocation vor andere Gerichte unterwürffen oder die von einem geſchehene adpellation an die Reichs-Gerichte der andere Theil annähme? *Quid ſi partes his priuilegiis de non euocando & adpellando renunciauerint?*

Ob es nun wohl ſcheinen möchte/ daß ſich auf dieſen Fall das priuilegium nicht erſtreckete: anfangs weil jedem erlaubt wäre/ ſich ſeines Rechtes freywillig zu begeben; nachgehends auch Kayſer Sigismundus in dem Sächſ. priuilegio de non adpellando & euocando ausdrücklich den Umſtand mit hinzuſetzte/ es wäre dann/ daß die Partheyen unter ſich ſelbſten anders einswurden; über dieſes alle priuilegia, ſo viel ſelbige die alte Gewohnheiten ſchwächeten/ in engerm Verſtand zu halten wären; endlich das forum zu prorogiren und eines fremdem Richters Ausſpruch ſich zu unterwerffen/iedermann in denen gemeinen Rechten zugelaſſen wäre: Dieweilen aber es hieſelbſt gar nicht allein auf das intereſſe dieſes oder jenes Unterthanen/ſondern vielmehr auf die Würde und die Freyheit des Landes ankommet/folglich kein Unterthan demſelben entgegen zu handeln befuget iſt; nachgehends ſich Exempel ſo wohl in Sachſen/ als Böhmen finden/ wo dergleichen denen Unterthanen/ daß ſie denen euocatoriis keine Folge thun möchten/ mit ausdrücklichen Worten verbothen worden; ferner die Wörter der A.B. ſchlechter dinges auf den extraneum iudicem Befehls-Weiſe gehen/ quod euocare non *debeat* nec poſſit; über dieſes die Regeln der Römiſchen Richter de prorogatione iurisdictionis in dem Teutſchen Staat deſto weniger angehen/ theils weil die Römiſchen Richter der Römiſchen republique ihre Bediente waren/ folglich es dieſen gleich gelten muſte/ zu welchem Richter ſich die Partheyen wenden wolten/ dahingegen in Teutchtſchland ſo viele Landes-Herrn ſich finden/ deren ihr Cantzeley-ſtylus alſo lautet/ daß ihnen die Gerichte von GOtt anvertrauet wären/ *Carpzou.* de non adpell. 2. §. 29. p. 29. folglich dieſen ſich die Unterthanen ſo wenig entziehen mögen/ als etwa die Römer geſchehen laſſen ſollen/ daß jemand von ihren Unterthanen auf fremde Gerichte eins werden ſollen/ theils auch *Rat. neg.*

antea *h*) temporibus, sive possit. Ideoque, priuilegium *i*), consuetudinem & indultum huiusmodi, autoritate imperiali & de imperialis potestatis plenitudine, ex certa scientia, innouantes *k*) & etiam confirmantes; hac praesenti nostra constitutione imperiali, perpe-

mögе / weder nun noch zu ewigen h) Zeiten. Als wird dieses priuilegium i) Gewohnheit und Gnade mit Kayserlicher Hoheit und Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt hierdurch wissentlich erneuret k) und auch von neuem bestäthiget. Wollen demnach durch gegen-

---

die Gerichte ietzo etwas abwerffen / welche Einkünfften die Unterthanen ihrem Landes-Herrn nicht schwächen können; zugeschweigen / daß schon litt. x. p. 771. erwiesen worden / wie dieses priuilegium de non euocando & non adpellando aus der alten Teutschen Gewohnheiten fliesse / so weit ist es gefehlet / daß solches denselben entgegen seyn solte; Letztens was Sigismundus in dem Sächs. priuilegio gesetzet / von denen Sachsen ins besondere beantwortet werden mag / wie dann *Carpzouius* ad L. Reg. c. 9. sect. 5. num. 18. & ad A. B. tit. 8. §. 1. quaest. 3. solche Wörter nicht von der Partheyen / sondern des Landes-Herrn seinem Willen / erkläret: als halte ich am billigsten zu seyn; daß die Böhmischen Unterthanen nicht befuget / durch gegenseitige Verträge / diesem priuilegio entgegen zu handeln und sich für fremden Gerichten einzulassen.

Formula in antea temporibus.

(h) Weil dieses priuilegium nichts neues / sondern nur von der alten Gewohnheit auf das Papier gebracht worden / so ist solches nicht allein auf zukünfftige / sondern auch auf die vergangene Zeiten zu extendiren. Wie wohl nicht zu läugnen / daß die Wörter in antea temporibus dem Münchs-Latein nach so viel als zu ewigen Zeiten heissen. Davon auch p. 447. litt. c. gedacht worden ist.

Libertas qui nunc consuetudo audiat iterumque priuilegium? Num referens subsistat sine relato?

i) Warum dieses Recht de non adpellando & non euocando der Kayser bald eine Gewohnheit / bald ein Herkommen / bald ein priuilegium nenne; davon ist der Grund *p. 767. litt. h.* angezeiget worden.

k) Dieses Wort ist nicht ohne Nachdruck / dann wenn es eine blosse confirmation wäre / so würde diese Freyheit damit aufgehoben / wenn jemand die alte Gewohnheit widerlegte. Referens enim concidit cum relato. Nachdem aber das Wort innouare hieselbst stehet / so hat dieses priuilegium auch ohne relato seine Gültigkeit.

tuis

tuis temporibus *l*) valitura, ſtatuimus, ut, ſi contra priuilegium, conſuetudinem & indultam *m*) praefatum quiſpiam praedictorum, puta princeps *n*), baro *o*), nobilis *o*), miles *o*), cliens *o*), ciuis *o*), burgenſis *o*) ſeu ruſticus *o*) aut alia quaecunque perſona *o*) praemiſſa ad cuiuscunque tribunal extra *p*) regnum praedictũ Bohemiae, in quacunque cauſa *q*),

wärtige unſere Kayſerliche Verordnung zu ewigen Zeiten l)/ daß/ dafern ietzgedachtem priuilegio, Gewohnheit und Gnade m) entgegen/ iemand von obbeſagten/ es wäre ein Fürſt n)/ Freyherr o)/ von Adel o)/ Lehensmann o)/ Bürger o)/ Innwohner o) oder Bauer o) oder von obgedachten Perſonen o) iemand anders/ für irgend ein Gericht auſſer erſtbeſagtem Königreich Böhmen/ in was für einer Sache es geſchehen möchte q)/

l) Dahero ein König in Böhmen nicht nöthig haben ſolle/ dieſes priuilegii halben bey iedem neuen Kayſer renouation zu ſuchen. Angeſehen ſolches nicht etwa ſich nur auf die Lebzeiten des Kayſers als largitoris priuilegii erſtrecken ſollte. Wie wohl die Churfürſten dergleichen Sorge deſto weniger nöthig haben/ weil der Kayſer gehalten iſt/ ihnen ohne dem ſo fort/ nach geſchehener Wahl/ alle ihre priuilegia, generalia und ſpecialia zu beſtäthigen/ davon oben p. 399. litt. u. x. und p. 401. litt. e. geſaget worden iſt. Und würde alſo ein Oeſterreichiſcher Kayſer ſich ſelbſten ſchaden/ wenn er die Lehre führen ſollte/ der neue Kayſer wäre an die priuilegia der alten Kayſer nicht gebunden/ wenn der priuilegirte ſolche nicht von Ihm wieder ins beſondere per tranſumtum confirmiren laſſen/ welches gewißlich die Churfürſten weder insgeſamt/ noch einer ins beſondere nöthig haben tit. 2. §. 8. A.B. *Num eius priuilegii opus ſit renouatione?*

m) Die gleichdeutige Wörter ſind p. 767. litt. h. erkläret.

n) Davon p. 769. litt. l. nachzuſehen iſt.

o) Davon oben p. 770. litt. n. o. p. q. r. s. t. geſaget worden.

p) Der Nachdruck dieſer Wörter iſt p. 775. litt. d. erkläret.

q) Dieſe Wörter klingen/ dem Urtheil der ICtor. nach/ gar zu allgemein. Dannenhero auch ſo wohl *Limnaeus* ad tit. 8. §. 1. obſeru. 7. als auch *Goldaſtus* lib. 4. c. 13. ſelbige aus denen gemeinen Regeln des iurispublici, in quibus caſibus non valeat priuilegium de non adpellando crimi- *vbi appellare licet, non tamen ideo licet euocare?*

criminali *r*), | es wäre selbige peinlich r) oder

landō zu erklären pflegen: allein] in diesem §. ist noch nicht von dem priuilegio de non adpellando die Rede/ sondern nur von der Gewohnheit de non euocando. In welchem letztern Falle die gesetzte limitationes si examinandi testes, si res alibi sita, si pax publica fracta, si denegata aut protracta sit iustitia deswegen nicht statt haben/ weil zwar in einigen diesen Stücken von dem König in Böhmen auf gewisse Masse adpelliret werden mögen/ der iudex aber ad quem gehalten gewesen ist/ sich in die Böhmische Provintz selbsten und zwar ad locum iudicii a quo zuverfügen und allborten recht zu sprechen/ nach der Teutschen Gewohnheit/ welche oben p. 769. litt. x. ausgeführet worden ist.

Num euocationi locus in criminalibus?

r) Anfangs werden hieselbst abermahls die adpellationes mit denen euocationibus vermischet/ welche wir zuvordrist zu unterscheiden haben. Dahero die Rede erstlich de iure euocandi ist. Wenn nun ein Böhmischer Innwohner in peinlichen Sachen vor ein fremdes Gericht gezogen werden mag/ so geschiehet dieses entweder deswegen weil er des criminis halben nur zeugen solle oder weil er selbsten etwas entweder in Böhmen oder ausserhalb Landes verbrochen hat. Was das erstere betrifft/

Si euocandus testis sit? Rat. affirm.

Ob ein Böhmischer Innwohner/ als Zeuge für fremdes Gerichte gezogen werden möge?

So dürffte es zwar/ dem ersten Ansehen nach scheinen/ daß dieses sehr billig wäre/ daß jeder Landes-Herr dem andern hierunter die Hand böthe/ damit die Verbrechen an Tage kommen und gestraffet werden könnten; nachgehends unter dem priuilegio, nicht aus dem Reich für fremdes Gericht zu ziehen/ allein der Fall verstanden werden müßte/ wenn ein Böhmischer Innwohner Beklagter wäre/ *Rulandus* de commissar. parte 1. lib. 5. c. 3. num. 25. *Leipoldus* de concurrentia iurisdict. quaest. 3. *Arumaeus* ad A. B. disc. 5. concluſ. 11. Ferner auch die hohen Reichs-Gerichte so wohl die Cammer/ als der Reichs-Hof-Rath hierinnen in contradictorio solches erhalten/ in dem zwar die priuilegiati cum iure de non apellando dagegen protestiret/ aber nichtes ausgerichtet *Gailius* in obseru. pract. c. 98. num. 2. *Rumelinus* ad A. B. part. 2. dissert. 1. th. 22. gleichwohl sich endlich Chur-Böhmen nicht mehr/ als andere Churfürsten/ welche *tit. 11. A. B.* gleiches Recht hätten/ herauszunehmen

Rationes Negantium.

Goldastus lib. 4. de Regno Bohem. cap. 13. num. 29. p. 536. Dieweilen aber der l. 58. ff. de iudic. und l. 6. §. 1. de officio proconsulis die Teutsche Landes-Herren/ denen die Gerichte von GOtt und dem Reich anvertrauet sind/ gar nicht wie die Römische

Beamte

Beamte verbindet/ von welchen die Römischen Kayser alle Rechts-Sachen abfordern und so wohl die Partheyen als Zeugen für sich fordern kunten; nachgehends die Chur-Sachsen Ao. 1559. keine andere Erklärung gethan/ als daß/ wenn die Cammer oder der Reichs-Hof-Rath das Zeugnüß ihrer Unterthanen nöthig hätten/ beyde die acta bey ihme als Landes-Herrn einschicken möchten/ welcher die Abhörung der Zeugen verrichten und und beyden die Aussage besiegelt wieder zukommen lassen wolte *Carpzou.* de non adpell. cap. 2. §. 29. num. 50. 51. *Knichen* de non prouoc. cap. 3. n. 86. 87. Ferner solches auch zwischen zweyerley Herrschafften nicht anders gehalten wird/ es wäre dann/ daß einige deshalben sich mit einander die Unterthanen um Zeugnüß willen abfolgen zu lassen verglichen; über dieses die Teutsche absonderlich dahin gesehen/ daß ja kein Unterthan von einer Provintz in die andere gezogen werden möchte/ wovon oben p. 769. litt. x. nechst deme die Entlegenheit/ Freyheit und Weitläufftigkeit des Königreiches Böhmen also beschaffen ist/ daß selbigem hierinnen dergleichen fast weniger/ als andern Provintzien angemuthet werden mag; folglich *Carpzou.* de non adpell. c. 2. §. ult. num. 51. 52. nicht Ursache hat/ solches unter die besondere Vorzüge des Hauses Sachsen zu rechnen; endlich Goldasti sein Zeugnüß um so viel weniger hierinnen zu achten ist/ jemehr dieser autor in allen Stücken an den Tage leget/ daß er das Königreich Böhmen in allen Stücken mit dem Teutschen Reich verbinde: als halte ich dafür/ daß die Böhmischen Unterthanen nicht gehalten seyn/ sich auch um eines Zeugnüsses halben vor die höchste Reichs-Gerichte aus dem Lande ziehen zu lassen. Nechst diesem wird gefraget:

Ob ein Böhmischer Unterthan/ wenn er ausserhalb Landes etwas verbrochen/ aber gleichwohl nicht daselbst ergriffen worden/ des Verbrechens halben aus Böhmen vor das Gericht/ wo er das Verbrechen verübet/ gezogen werden möge? *Num euocatio non sit vsitata ob locum delicti?*

Ob es nun wohl scheinen möchte/ daß gleichwohl dem gemeinen Wesen gar sehr daran gelegen wäre/ daß ein Ubelthäter an dem Ort/ wo er das Verbrechen verübet und Aergernüß angerichtet/ auch andern zum Exempel abgestraffet würde l. 3. ff. de officio praesid. l. 7. & l. ult. ff. de accus. Rauchbar. part. 1. quaest. 50. num. 9. 10. nachgehends/ als bereits in vorhergehender Frage angezeiget worden/ daß/ denen Römischen Rechten nach/ der höheren Obrigkeit allemahl freygestanden/ die Sachen von denen Unter-Gerichten abzufordern und vor sich zu ziehen; Ferner dem Kayser und dem Reich die Hände um so viel weniger gebunden werden könnten/ weil öffters das Verbrechen den Staat des gesamten Reiches angienge/ folglich dem König in Böhmen/ als einem treuen Mit-Stand und Un- *Rationes affirmantium.*

ciuili s), | bürgerlich s)

terthanen des Reichs um so viel weniger zukäme/ denen Verbrechern in seinen Landen Schutz zu leisten; absonderlich wenn der Kayser und das Reich einiges Bedencken hätten/ daß etwa das Verbrechen/ von dem Landes-Herrn/ den es nicht beträffe/ nicht mit gebührender Schärffe angesehen werden solte: Dieweilen aber nach dem p. 769. litt. x. gezeigten Exempel noch nicht ausgemachet ist/ ob ein Böhmischer Unterthan/ so gar auch wenn er gleich an einem fremden Ort/ seiner Unthat halben ergriffen worden/ ausserhalb der Böhmischen Lande verurtheilet werden möchte/ folglich an dergleichen in dem Fall/ wenn er sich in die Böhmische Lande zurücke gezogen/ desto weniger zugedencken ist; Ferner hieselbst die A. B. in dem iure de non euocando mit ausdrücklichen Worten der criminum gedencket; nachgehends in dem unter denen criminibus pax publica ausgenommen worden/ Ordinat. Cam. tit. 9. part. 9. keine andere crimina solches ius de non euocando aufheben mögen; Zugeschweigen/ daß auch dieses unter Privat-Gerichten nicht anders gehalten zu werden pfleget *Vulteius* lib. 2. iurisprud. Rom. *Gail.* lib. 1. de pace public. c. 17. num. 30. als halte ich dafür/ daß so gar auch Verbrechens halben kein Böhmischer Unterthan aus dem Königreich geruffen und vor fremdes Gericht gezogen werden möge. Vielmehr in dergleichen Fällen der Böhmische Landes-Herr anzutreten und die Straffe von dessen Ausspruch erwartet werden müsse. Dahero um so viel weniger zu verwundern ist/ daß der K. in Spanien in seinem Burgundischen Creyß auch so gar in delictis fractae pacis publicæ dem Teutschen Reich die euocation seiner Unterthanen nicht zustehet *Arum.* disc. 5. ad A.B. concluſ. 12. *Gail.* de pace public. c. 11. n. 3. ohngeachtet in selbigen ordentlicher Weise auch in dem Königreich Böhmen die Verwägerung der adpellation an das R. Reich keine statt hat. *Goldast.* lib. 4. c. 13. §. 21. p. 534. Dann obwohl dieses von einem Ao. 1584. mit Carolo V. errichteten besondern Vertrag herrühret *Carpzov.* de non adpell. c. 2. §. 27. n. 40. p. 28. so halten doch andere dafür/ daß sich vielmehr zu dieser Ausnahme in causis fractæ pais das Hauß Burgundien niemahls verstehen wollen. Und daran solches demselben erlassen/ die Churfürsten; deren ihre iura doch nicht geringer/ als jenes seyn müsten/ gleichfals Grund hätten/ hierunter auf dergleichen Fußstapffen auf die alte Wege wiederum zu gelangen.

Rat. negantium.

Quid de causa fractae pacis publicae?

s) In Dingen die kein Verbrechen/ sondern nur Bürgerliche Handlungen und die daraus entstehende Richterliche Streitigkeiten betreffen. Daß man darum fragen möchte

mixta

mixta *t*) seu super quocunque | oder aus beyden gemenget t)

Ob dann ein Böhmischer Innwohner/ wenn er mit einem andern z. E. zu Leipzig gehandelt/ daselbsten die Zahlung versprochen/ ja sich noch über dieses um die Verfall-Zeit daselbsten zustellen zugesaget mithin des priuilegii de non euocando sich begeben hätte/ von denen Leipziger oder andern Gerichten citiret und aus Böhmen geruffen und geladen werden könte?

Num euocationi locus non sit in foro contractus, prorogato, aut etiam factarenunciatione? Ratione affirmantium.

Ob nun wohl *Freherus* de tutela testamentaria *cap.* 12. §. 9. p. 129. dafür hält/ daß in solchen Fällen das priuilegium de non euocando in Böhmen gar nicht statt haben würde: veniat tamen Bohemus & cum nostris Germanis contractus ineat alicubi Lipsiæ puta vel Francofurti vel rapaces aut violentas manus alicubi intenret & videat, quomodo fundatam ratione contractus aut delicti iurisdictionem eo loco elabatur domumque reuocans audiatur; nachgehends es scheinet/ daß sich iedweder nicht allein seines Richters nach Gefallen begeben; sondern auch einem fremden Richter unterwerffen könte/ l. 1. si se subiciat ff. de iudiciis: Dieweilen aber hieselbst gar nicht die Frage ist/ wenn ein solcher in loco contractus aut delicti sich betreten lassen und daselbst ergriffen worden/ in welchem Falle es keines Ausruffens oder euocirens gebrauchte/ obgleich Freherus vielleicht auf die von uns oben p. 771. litt. r. beschriebene alte Weise der Teutschen sein Absehen gehabt haben mag; nachgehends auch selbsten die Römische Gesetze das forum contractus oder delicti nicht anderst verstanden haben/ als/ si pars ibi inveniatur l. 19. heres absens *ff. de iudiciis Zanger.* de except. c. 1. n. 123. *Gail.* lib. 2. obseru. 36. num. 14. Ferner/ was die prorogation der Gerichte betrifft/ selbige heut zu Tages denen Partheyen um so viel weniger freygelassen zu werden pfleget/ je allgemeiner es bey uns ist/ daß die Gerichte einträglich seyn müssen/ folglich die Partheyen selbigen ihre Gebühr und accidens um so viel weniger entziehen mögen; über dieses dergleichen priuilegia de non euocando nicht so wohl denen Partheyen/ als den Landes- und obersten Gerichts-Herrn zu gefallen verliehen worden/ und solchergestalt die Unterthanen hie nicht sagen mögen/ daß sie sich ihres Rechtes begeben *Carpzou.* de non adpell. cap. 5. §. 51. p. 55. als kan ich nicht anderst dafür halten/ als daß keinem Böhmischen Unterthanen erlaubet sey/ sich dem iuri de euocando weder durch Verträge noch auf andere Weise freywillig zu unterwerffen.

Rat negantium.

t) Woran um so viel weniger zu zweiffeln. Quod enim de quauis parte verum est, illud est verum de toto. Dann gehet das ius ex Bohemia subditos euocandi weder in ciuilibus noch criminalibus an; so hat es auch in denen Dingen keine statt/ da bürgerliche und peinliche Hän-

Quid si causæ sint mixtæ?

nego-

negotio *u)* citatus fuerit, quo-

oder um irrgend eines Handels willen u)/

Num causa ciuilis ante iudicari debeat, quã criminalis aut contra?

del zusammenlauffen. In welchem Falle es abermahl heisset/ quod tum causa potior sit *criminalis* atque adeo confici haec antea debeat in iudicio, quam *ciuilis*. Theils weil solches die gemeine Wohlfahrt erfordert/ daß ein Richter die Verbrechen/ bürgerlicher Parthey Sachen halben/ nicht auf die lange Banck schieben lasse/ sondern dieselbe zeitig und als dann zu bestraffen suche/ wenn das Verbrechen und die daraus entstandene Aergernüß noch in frischem Andencken ist/ *Carpzouius* in memorabili responso 52. lib. 11. p. 294. 295. theils auch weil die Gesetze criminalem causam pro potiori halten/ und daß iene ehe als diese abgethan werde/ erfordern l. ult. C. de ordine iudicior. Welches dann deswegen hieselbst angeführet wird; weil sich einige Unterthanen/ deren ihr Landes-Herr das ius de non adpellando nicht hat/ dieser Künste bedienen/ daß sie in bürgerlichen Schuld-Sachen ihren Gegen-Parth und Gläubiger schänden und schmähen/ auch wohl den Richter selbsten angreiffen/ in der Meynung/ daß man selbige doch nicht ehender straffen dürffte/ als biß die ciuil-Sache/ welche sie durch alle instantias und adpellationes in das weite Feld schieben/ geendiget wäre. Ita Resp. 1711. Mens. Iunio in cauf. S. contr. W.

Num in nullo negotio locus sit euocationi?

u) *Goldastus* machet sich lib. 4. c. 13. n. 22. 23. 24. 28. einen hauffen Mühe/ und will bald in Lehen-Sachen/ bald Steuer-Sachen; bald im Religions-Wesen; bald in actione ad L. diffamari zweiffeln. Nur es ist der Unterscheid zuvordrist dieser. Wenn die Unterthanen oder Lehens-Leute mit dem Landes-Herrn selbsten zu thun haben; so scheinet/ daß nach der A. B. weder priuilegium de non euocando noch de non adpellando statt habe. In dem die A. B. nur von Unterthanen redet/ wenn selbige den Ausspruch von ihren Landes-Herrn erlanget oder noch zu erwarten. Wie aber

Num vero subditi adpellare possunt a rege in propria causa iudicante? Rationes negantium?

Wenn iemand selbsten eine Sache mit dem König hätte/ der sich in propria causa zum Richter machte/ folglicher mit dessen Ausspruch in propria causa nicht zu frieden seyn könte/ solte wohl auch als denn das priuilegium de non euocando rege aut non adpellando a rege statt haben?

Ich will hierinnen meine Meynung nicht sagen/ sondern nur auf beyden Seiten einige Gründe anzeigen/ welche bey dieser wichtigen Sache ins besondere zu überlegen sind. Anfangs haben diejenige/ welche glauben/ daß die Unterthanen in solchem Falle ihre Seele in Gedult fassen und dem Gewissen ihres Landes-Herrn alles anheim-stellen müssen/ folgendes für sich. Dann erstlich ist eben dieses die Ursache/ warum die Böhmische Landes-

des-Stände in ihren Reichs-Gesetzen versehen/ daß jeder Unterthan/ der sich über den König zu beschwehren/ selbigen vor dem Königl. Burggrafen oder Ober-Cämmerer in Beyseyn etlicher Reichs-Stände belangen könne Constitut. Boh. tit. 42. *Goldast.* lib. 4. c. 14. p. 539. Welcher gestalt auch König Vladislaus an. 1498. denen Schlesischen Ständen freygegeben/ daß sie den Böhmischen König vor das Ober-Gericht zu Breßlau ziehen mögen *Henelius* in Silesiographia c. 8. Wenn dann die Unterthanen dem König seinen eigenen Richter bey ihnen anweisen können und angewiesen haben/ so läßt sich leichtlich schliessen/ daß selbige in Rechts-Sachen mit dem König weder einen fremden Richter ausserhalb ihrer Lande gehabt noch selbigen vor fremdes Gerichte gezogen haben; nachgehends ist aus obigen Sätzen p. 30. und sonsten klar/ daß die sieben Ertz-Fürsten in Teutschland die Gewalt über ihre Unterthanen und Lande bereits und noch ehender gehabt/ als sie sich entschlossen/ sich wiederum mit einem Kayser zu setzen. Wie nun zwar hierdurch in Ansehung ihrer Person ihre Gewalt geschwächet worden; also scheinet es doch nicht/ daß sie dardurch etwas/ in Ansehung ihrer Unterthanen verlohren/ oder diese über ihre Landes-Herrn etwas gewonnen haben/ folglich das alte Band zwischen beyden dergestalt geblieben/ als selbiges gleich von anfang/ da iedes Land nach Ausgang der Carolinger einen Landes-Herrn angenommen/ eingerichtet worden ist/ nach der Lehre *Huberi* de ciuitat. c. 7. n. 7. rex alteri cliens eapropter non liber esse definit intuitu suorum subditorum; welchen Unterscheid auch bereits Alb. *Brunus* begriffen in consil. feud. super stat. foem. exclud. art. 13. n. 15. *Gold.* lib. 4. c. 14. num. 16. Uber dieses findet sich nicht allein in Böhmen/ sondern auch in denen übrigen Teutschen Ertz-Provintzien/ daß die Landes-Stände die Gewalt ihres Landes-Herrn nicht durch die Ober-Richterliche Gewalt des Kaysers eingezogen/ sondern dieselbe an den Schluß ihrer Land-Tage gehefftet und gewiesen haben/ für welchem der Landes-Herr stehen und wohl Recht erwarten müssen/ fast auf eben diese Weise/ als es die gemeine Lehen-Rechte mit dem iudicio parium curiae gehalten wissen wollen/ woraus abermahls fliesset/ daß die Unterthanen ihren Landes-Herrn gar nicht ausserhalb Landes für den Kayser gezogen. Endlich sollen auch wohl die Exempel einem schwehr fallen/ da in denen alten Zeiten ein Landes-Herr vor einem Kayser verklaget worden oder diesem iener in causa cum subditis Antwort gegeben habe. Zugeschweigen daß keinem Unterthanen seltsam fallen kan/ wenn er geschehen lassen muß/ was sein Landes-Herr mit ihme vornimt/ ohne daß er solchen vor einen andern Richter ziehen möge. Dann hat der Landes-Herr keine unumschrenckte Macht/ so

stehet er für seinen Landes-Ständen / wie vor deme Engelland und Franckreich für denen Parlamenten; hat er aber iene / so findet er keinen Richter / als GOtt über sich. Wie dann auch *Goldastus* lib. 4. c. 14. num. 10. solches begreiffet und dafür hält / daß es wenigstens in Ansehung des Kayserns nichtes ungereimtes wäre / wenn der König in Böhmen auch in causis propriis si cum subditis agat, keinen Richter über sich hätte / für welchen ihn die Unterthanen ziehen / oder für dem sie ihn belangen konnten. Nach welchem Absehen auch der Artic. 7. 8. u. a. in capitul. Ios. verstanden werden mögen / daß in solchem Falle denen unruhigen Unterthanen in denen wider ihre mit der Freyheit de non euocando & non appellando befestigte Landes-Herrn vorgenommenen Empörungen nicht durch die Finger gesehen werden solle. Dessen allen aber ungeachtet / führet erstlich *Barthius* tom. 1. sent. cameral. p. 376. ein praeiudicium an / da deß Reichs Cammer-Gericht eine adpellation wider den König in Böhmen / Ao. 1514. angenommen und also decretiret worden sey: und wollen die adpellanten gegen den König in Böhmen auf angezogene poen procediren / sollen sie denselben / wie Recht / citiren lassen. Welches auch *Buxtorff* ad A. B. th. 88. p. 355. ausgeschrieben. Nachgehends beziehet sich *Goldastus* lib. 4. c. 14. n. 17. auf Iacob *Thomingium* der gleichwohl vol. 1. consil. 21. n. 91. behaupte / daß die Böhmische Land-Stände ihren König so wohl für der Cammer / als dem Kayser verklagen möchten. Ferner ist auch die Erklärung des Churf. in Sachsen Augusti gar nachdencklich. Massen Selbiger Ao. 1558. sich ausdrücklich entschliesset: er begehre sich durch das *privilegium de non adpellando* und *non euocando* deswegen gar nicht der *iurisdiction* des Kayserns und des Reichs zu entziehen / in massen wenn er als Parth belanget werde / er von ihnen Recht erwarten und nehmen wolle. *Carpzou.* de non adpell. cap. ult. §. 72. 74. p. 81. Allein alle diese Dinge möchte man mit dem Unterscheid beantworten: daß der König in Böhmen zwar für denen Reichs-Gerichten stehen müsse / aber nur / wenn er mit einem Fremden zu thun habe / dergleichen Sachen *in prima instantia* an die Reichs-Gerichte gehörten: welches aber gar nicht auf seine Unterthanen zu ziehen sey / als welche sich / *etiamsi in causa propria iudicet*, mit dessen Ausspruch vergnügen / oder ihre Beschwerde auf dem Böhmischen Land-Tag vornehmen müsten. Idem fere de reliquis ciuilis ordinis electoribus iudicium esse videtur. Gleichwie aber im übrigen sich in denen Gewohnheiten des Reiches findet / daß die Dänische und Hungarische Stände ihre Könige für dem Kayser und

Rationes negantium.

Privilegio de non euocando non est locus si extraneus agat contra regem.

Si gravamina communia sint omnibus subditis.

Reich

Reich belanget und diese auch bey solchem Ausspruch sich verbunden zu seyn erachtet haben: also hat man in solchem Falle / wenn das gesamte Reich oder Land Beschwerden führet / desto weniger zu zweiffeln / daß alsdann weder priuilegium de non adpellando noch de non euocando statt habe / sondern dem Kayser und Reich die Untersuchung und der Rechts-Spruch zukomme. Angesehen iederman begreiffen wird / daß die Stände des Reiches mit dem Kayser und dem Reich in näherer Verbindung stehen / als etwa von Dännmarck und Hungarn gesaget werden mag. Wie aber wenn denen Partheyen der Weg Rechtens versaget wird und selbige nicht gehört werden? In solchem Falle hat / vermöge der A. B. tit. 11. §. 4. das priuilegium de non appellando nicht statt / darinn sich auch / vermöge der Cam. Ord. tit. 26. §. 1. p. 2. alle Churfürsten bescheiden müssen. *Carpzou.* cap. 6. §. 63. p. 69. Und obgleich solches in diesem tit. 8. A. B. von Böhmen nicht eben ins besondere ausgedrücket ist; so haben doch die übrige Churfürsten guten Grund / daß solcher Zusatz gleichfalls hieher gehöre. Worinnen sich auch *Goldastus* lib. 4. c. 13. §. 15. gar milde erweiset. In casu denegatae vel protractae iustitiae potiorem a camerae iudicio exemtionem habere velit, quam alii electores, non video. Allein gleichwie zum Beweiß / quod iustitia fuerit denegata sehr viel gehöret / in dem ein Landes-Herr / wenn er sonsten Lust hätte / allezeit Leute finden würde / welche die Kunst verstehen / eine Rechts-Sache / auch unter dem Schein der iustice, herumzuführen und zu Wasser zu machen: also würde es mit einem eintzeln Unterthanen gar gefährlich aussehen / wenn er in diesem wider seinen Landes-Herrn gebrauchten Vorwurff stecken bleiben sollte. Bey welchen Umständen hieselbst gar ein schlechter Trost übrig bleibet. *Si iustitia vel protracta vel denegata.*

Noch ist ein mächtiger Streit:

Ob / des priuilegii ohngeachtet / a nullitate sententiae adpelliret werden könne? Die meiste geben solches zu. Angesehen die querela nullitatis fauorabler, als die adpellatio selbsten sey *Reinking* de reg. sec. lib. 1. class. 4. c. 6. n. 6. Dannenhero von unzuläßiger adpellation auf die Verweigerung der querela nullitatis nicht geschlossen werden möge *Gail.* lib. 1. obseru. 135. n. 4. *Mynsinger* art. 4. obseru. 68. *Hondedaeus* lib. 1. cons. 27. n. 14. Allein die Sächs. ICti schlagen denen Partheyen die nullität-Klage schlechter dinges ab. *Knichen* verbo prouocat. c. 1. num. 100. sq. *Arum.* ad A. B. disc. 5. concl. 17. Dann es vermeynen selbige / daß auf solche Weise alle sententiae a Saxonico tribunali an die hohe Reichs-Gerichte gespielet werden könnten. In dem ja denen aduocaten hundert Wege zu chiquanen und Winckelzügen offen stünden / daß sie aus jeder sentenz eine nullität *Quid in causa nullitatis?*

cunque tempore *x*): vel citata comparere *y*)	zu welcher Zeit x) dieses auch geschehe / ausgeruffen würde: Selbige weder sich zustellen y)

machen und die Untersuchung/ utrum sententia sit nulla, dem Iudici ad quem zuspielen könnten. Um welcher Meynung willen auch *Carpzonius* c. 6. §. 66. 67. sq. die nullität-Klage bey den Reichs-Gerichten samt dem remedio supplicationis verwirfft. Inzwischen wolte ich doch lieber den Unterscheid inter sententiam iniustam & iniquam hieselbst gebrauchen. Dann wenn die querela nullitatis nur darauf gesetzet wird/ daß man das Recht/ übel ausgelegt oder verkehrt/ in dem Bescheid appliciret hätte / so wolte ich es mit denen Sächs. ICtis halten / dann die effronterie und Unbescheidenheit der aduocaten so groß ist / daß sie diesen Thon / es wäre wider die prima principia iuris, es reimete sich / wie eine Faust aufs Aug u. s. w. auch bey allen Urtheln die ihnen nicht anstehen/anzustimmen pflegen: wenn aber die Parthey wiese/ die sentenz wäre wider den Buchstaben der ausdrücklichen Gesetze / welchem der Richter aus Boßheit oder Unwissenheit offenbahr entgegen getreten / so wollte ich allerdings dafür halten / daß der querelae nullitatis statt gegeben werden müste. Allein so grob kommt ein Richter gar selten. Von welchem Falle doch des letzteren *R. I. an.* 1654. §. in dem auch/ zu verstehen ist *Textor* ad h. l. p. 232.

Verba: quocunque tempore.

x) Wenn gleich die Zeit zur adpellation noch nicht verfallen wäre. Dann nicht zu glauben ist / daß die A. B. weder auf den Zustand des Königreiches Böhmen / es möchte solches einen König haben oder nicht/ oder auch unter einem Vormund stehen: noch auf den Zustand des Teutschen Reiches / wenn etwa solches ohne Haupt wäre/ gesehen haben werde.

Num euocatus comparere teneatur?

y) Dieses ist nicht ohne Ursache gesetzet und damit die Frage unterschieden:

Ob ein Böhmischer Unterthan / wenn er ausserhalb Landes vor Gericht gezogen werden wolle/ zu erscheinen und sein priuilegium de non adpellando & non euocando vorzuweisen und zu vertreten gehalten sey?

Ob nun wohl beydes/ denen Römischen Gesetzen nach/ nöthig gewesen/ denn es sonsten das Angesehen genommen/ als wenn man den Richter nicht wehrt achten wollte/ ihme den Mund zu gönnen l. 5. ff. de iudic. *Gail.* lib. 1. obseru. 34. n. 1. & *Graeu.* ad h. l. Dieweilen aber dergleichen priuilegia der Churfürsten jedem iudici und absonderlich denen höchsten Reichs-Gerichten bekannt genug seyn müssen; nachgehends auch der Cammer und dem Reichs-Hof-Rath deswegen copien eingeschicket zu werden pflegen/

vel

vel in iudicio respondere z), minime teneatur. Quod si aduersus huiusmodi non comparentes vel non comparentem a quocunque iudice, cuiuscunque a) auctoritatis

noch in solchem Gerichte Antwort zu geben z) im geringsten gehalten seyn solle. Dafern auch wider den oder diejenige/ so sich nicht stelleten/ irgend ein Richter/ was für Macht a) Er

so bald ein Stand dergleichen erhält; *Reinking* de reg. sec. lib. 2. cl. 2. c. 8. n. 50. *Kauxdorff* de non euoc. th. 23. nechst dem hieselbst die A. B. beydes ausdrücklich aufhebt/ daß dergleichen Unterthan sich weder zu stellen/ noch das unbefugte Gericht zu erweisen/ schuldig sey; ferner in dieser Sache es nicht so wohl um die Partheyen/ als den Landes-Herrn zu thun ist p. 772. litt. u. als halte ich dafür; daß bey Ubertretung dieses priuilegii der euocatus oder adpellatus gar nicht schuldig sey/ sich dieser wegen bey dem incompetente iudice zu melden und sich auf sein priuilegium zu beziehen.

z) Davon haben wir den euocatum vel adpellatum bereits in der vorhergehenden Anmerckung freygesprochen. Obgleich einige dafür halten/ daß ein solcher schrifftlich sich bey dem iudice ad quem melden solle *Mynsing* cent. 3. obseru. 6. *Carpzou.* cap. 6. §. 62. p. 67. 68. Wie ich dann auch noch ausser diesem der Meynung bin: daß/ falls ein Richter aus seinem territorio eine Parthey citire/ der obgedachte Röm. Gesetze nicht statt habe. Dann der Römer ihre Gerichte bestunden nur aus verschiedenen Richtern: die Teutsche aber haben besondere Gerichts-Herrn oder Landes-Herrn. Da keines sein Unterthan nöthig hat/ sich bey dem andern/ wenn er ihn fordern lässet/ zu melden. So wenig als man einem Teutschen anmuthen möchte/ daß er fori incompetentiam erweisen und deswegen sich entschuldigen müste/ wenn ihn der K. in Franckreich vor Gericht fordern liesse. *Num teneatur respondere?*

a) Von dem priuilegio de non euocando & non adpellando in Ansehung der Weltlichen ist bißhero gehandelt worden. Nach dem aber hieselbst abermahls/ nicht ohne besondern Nachdruck alle Obrigkeit/ weß Ansehens selbige auch sein möchte/ benennet wird/ welcher gleichwohl kein Recht zukäme weder Böhmische Unterthanen für ihr Gericht zu ziehen/ noch auch einige adpellationes anzunehmen; so ließ es sich fragen:

Ob aber auch dem Papst nicht zukäme/ in geistlichen Sachen die Böhmische Unterthanen/ nach Rom zu ziehen/ oder die adpellationes von dem Ertz-Bischoff zu Prag in Rom anzunehmen?

Num papae sit ius euocandi & suscipiendi adpellationem?

in causis ecclesiasticis? Rat. neg.

Ob es nun wohl scheinen möchte / daß die Teutsche Nation dem Papst dergleichen öffters gestritten; auch hieselbst die Wörter cuiuscunque auctoritatis den Papst nicht weniger ausschliessen müsten; ferner / nach dem Zeugnüß *Balbini* Decad. 1. lib. 6. part. 2. cap. 2. p. 28. auch Goldastus dafür gehalten / daß die Könige in Böhmen dem Papst weder adpellationes noch euocationes zugestanden hätten; endlich zwar vor deme und bis zu Caroli 4. Zeiten die Böhmen ihren geistlichen Richter an dem Ertz-Bischoff von Magdeburg und bald hernach an dem ErtzB. zu Maintz gehabt; gleichwohl aber nachhero mit des Papstes selbst eigener Genehmhaltung davon eximiret worden wären und einen eigenen Ertz-Bischoff zu Prag bekommen hätten / welchem der Papst gar die iura primatus oder patriarchatus wie auch legati nati beygeleget / an. 1344. davon die diplomata enthalten sind bey *Raynaldo* in contin. Baron. tom. 16. ad h. a. *Balbino* Dec. 1. lib. 6. part. 1. Diplomate 31. p. 39. *Goldasto* lib. 5. cap. 4. *Pessina* de *Czechorod.* in maiestate ecclesiae Prag. radio 3. p. 290. sq.

Rationes affirm.

Dieweilen aber *Balbinus* Dec. 1. lib. 6. part. 2. p. 28. dem Goldasto unrecht thut / wenn er schreibet: *olim causae ad Pragensem in prima instantia; deinde ad Moguntinum delatae; neque vitium ad apostolicam sedem recurrere, quad postremum tamen reprehendere visus est Goldastus, Romanae ecclesiae inratissimus hostis*, da doch dieser lib. 5. c. 3. n. 9. 10. sq. nur so viel saget / man hätte die geistliche Dinge nicht sofort an den Papst bringen dürffen / mit Ubergehung der Ertz-Bischöffe zu Prag und Maintz: welches doch gleichwohl in denen so genannten causis maioribus die Päpstl. Schmeichler dem Papst zusprechen / als Christian *Lupus* in einem eigenem Buch de adpellatione ad S. Petrum cap. 21. p. 209. dawider aber Ioan. *Gerbais* ins besondere handelt in libro de causis maioribus edito Lugd 1685. 4t. als wird iedweder erkennen / daß sich in dem Königreich Böhmen keine Catholische Geistliche finden / die etwa / wie in Franckreich das Hertz hätten / so wohl ihres Königes / als auch ihrer Bischöffe gerechtsame wider den Papst zu verfechten und auszuführen. Dann aus Franckreich darff sich der Papst nicht unterstehen / 1) weltliche Dinge anzunehmen 2) die Geistliche von den Gerichten ihrer Bischöffe und Prälaten abzuziehen 3) geistliche Glaubens-Sachen / welche auf einem national synodo ausgemachet worden / wieder auf das neue zu untersuchen. Und weil gleichwohl dieses alles von Baronio, Bellarmino, Gretsero und andern dem Papst überhaupt und unter dem Schein eingeräumet worden / als wenn der Papst ein allgemeiner Vater ware / zu welchem in allen Sachen / Zeiten und Gerichten alle seine Kinder / wenn sie in einem Urthel beschwehret worden / ihre Zuflucht nehmen /

praeterita prima instantia.

Bohemis commendantur scripta Gallorum aduersus adpellationes ad pontificem Romanum.

men/und entweder per modum adpellationis oder reuisionis oder auch simplicis querelae ihn antreten und er deshalben die Sachen und Personen euociren könte; so haben sich deswegen Petrus de *Marca*; Iohan. *Launois*; Paschasius; *Quenellius* und ins besondere Iohannes *Gerbais* D. Sorbon. in libro de causis maioribus in adpellatione ad pontificem *Lugd.* 1685. u. andere die Mühe gegeben/ dem Papst hierunter seinen Unfug und Mißbrauch aus der Lauterkeit der alten Kirchen so wohl/ als ins besondere der beständigen Gewohnheit in Franckreich fürzuhalten und zu behaupten: daß die weltliche Dinge einzig und allein bey dem Ausspruch ihres Königes und dessen höchsten Parlamenten; die geistliche Sachen entweder bey der Entscheidung des Ertz-Bischoffs und Primatis oder auch eines *nationalis synodi* beruhen und gelassen werden müsten/ ohne daß sich der Papst/ als ein fremder Bischoff einer fremden Gemeine darein mengen können. Und obwohl wider diese Meynung nachgehends *Dauidius* de iudiciis episcoporum canonicis und ins besondere Christian. *Lupus* PP. theol. in Löwen ein eigenes Buch unter dem Titel geschrieben: *Diuinum ac immobile S. Petri circa omnium sub coelo fidelium ad Romanam eius cathedram* adpellationes *aduersus profanas hodie vocum nouitates assertum priuilegium*, welches/ dem Vorgeben nach/ dann die Art des Druckes und Papiers ein anders giebet/ zu Meintz 1681. in 4. gedrucket seyn solle: so hat sich doch Lud. Elias du *Pin* de disciplina ecclesiae auch wieder über dieses Buch gemachet und dissert. 2. solches zu widerlegen gesuchet/ der neuern kleinen Schrifften zugeschweigen/ welche noch immer in Franckreich de libertate ecclesiae Gallicanae ans Licht kommen. Bey welchen bißhero erzehlten Büchern ich aber dieses wünschte: daß von ihnen die Sachen/ um deren willen/ bey abergläubischen Zeiten/ nach Rom die adpellationes gegangen/ besser unterschieden würden. Gestallten sich bey einer mehr Verwegenheit und Unfugs des Papsts/ als der andern findet. Also wolte ich zu folgender Eintheilung rathen: De adpellationibus ad Papam in causis I) supremorum principum II) principum Germaniae & imperatoris III) hominum priuatorum idque in causis vel ecclesiasticis vel secularibus IV) episcoporum inter se V) clericorum VI) rebus fidei VII) disciplinae ecclesiasticae. Dann in allen diesen Stücken werden sich genugsame Exempel des Päpstlichen Unternehmens aus denen Kirchen-Geschichten mittler Zeiten aufbringen lassen. Absonderlich in Teutschland und Engelland/ als in welchen Königreichen der Aberglauben in denen alten Zeiten eine stärckere Wirckung gehabt und die Päpste sich in selbigen folglich mehr/ als in andern herausgenommen haben. Petr. Greg. *Tolosanus*

Marcae, Launoi, Quenellii, Gerbais.

ex aduerso contendunt Dauidius, Lupus,

vltimum confut. du Pin.

Nota methodus in hoc argumento.

Parum melior Papa post reformationem.

nus de adpell. lib. 3. c. 8. 9. Nach den Zeiten der reformation sind zwar die Päpste hierunter etwas vorsichtiger und bescheidener worden. Allein indem gleichwohl die decretisten noch ietzo lehren / daß keinem Christen verwehret sey / um was für Ursachen auch solches geschehen möge / wo nicht an den Papst zu adpelliren / dannoch bey diesem Hülffe zu suchen; dieser auch durch die Gewalt des Bannes Gelegenheit hat / solche Hülffe zu bewerckstelligen; ferner das Tridentinische concilium die *causas maiores* ausnimmet um deren willen man an den Papst allemahl adpelliren und dieser euociren möge van *Espen* part. 3. tit. 9. §. 13. worunter sie sonderlich drey Fälle rechnen / als 1) die Entsetzung eines Bischoffs oder Prälaten 2) Glaubens-Sachen 3) zur äusserlichen disciplin und Einrichtung der Kirchen gehörige Dinge Ioan. *Gerbais* de causis maiorib. artic. 1. p. 5. diese aber so zweiffelhafftig sind / daß der Papst unter solchen Wörtern weiß nicht was begreiffen kan: so hat deswegen Franckreich gar weißlich gethan / daß es nicht allein dieserwegen auf dem concilio zu Trident protestiren lassen; sondern auch / als man in demselben nichts ändern wollen / solches gar in den Frantzösischen Landen verbothen du *Pin* de antiqua eccles. disc. diss. 2. §. 4. p. 140. sq. und woraus dieser das seinige entlehnet Ioan. *Gerbais* de caus. maiorib. art. 12. §. 5. p. 344. ja sich der Kön. die Auslegung und Entscheidung / was nach Rom gehen solle / selbsten vorbehalten hat. Und aus eben diesem Grund hätte das H. R. R. Ursache / wider das ius canonicum oder die sogenanten decretales eine Erklärung herauszugeben / daß solche nicht anderst / als dafern sie den Gesetzen / Freyheiten / und Gewohnheiten des Reiches nicht entgegen lieffen / für gültig anzusehen wären. Also ist aus dem cap. 4. X. de sententia excom. klar: daß der Papst denjenigen Weltlichen / er mag seyn / wes Standes er will / der einen Pfaffen schläget / aus Teutschland nach Rom für Gericht ziehen und ausruffen könne. Welches so wohl Unterthanen / als Landes-Herren treffen könnte / und mithin die tituli 9. und 11. A. B. dardurch aufgehoben wären. Und gewißlich solte der Kayserliche Hof / mit allen Catholischen Reichs-Ständen sich entsetzen / wenn der auctor des Päpstl. Unfugs wider die Kron Preussen sein Buch zum Stand und an das Licht brächte: ius publicum Germaniae ex principiis decretistarum. Dann denen weltlichen Fürsten gar nicht bekannt ist / was für greuliche und Majestäts verletzliche Lehren der Schwarm dieser Rechts-Gelahrten in alten und neuen Zeiten geführet und in den Tag hineingeschrieben haben. In unsern Teutschen Gesetzen ist nicht allein dieses versehen / daß der Papst keine adpellationes in weltlichen Sachen annehmen / noch die Päpstl. officiales zu Cöln / Lüttich / oder Mün-

Quia adpellandi ius sibi adrogat in causis maioribus, *quarum limites potest pro lubitu proferre.*

Sistit eos Gallia ubi interpretatio authentica est apud regem & rempublicam, cuius auctoritate scripsit Gerbaisius. Ius canonicum qui tollat ius publicum S.R.I.

LL. German. aduersus adpellationes ad papam, in causis secularibus.

existat, extra regnum Bohe- | auch haben möchte/ausserhalb

Münster befuget seyn sollen/ die Rechts-Sachen von ihrem ordentlichen Richter aus Teutschland nach Rom zu spielen/ R. A. Ao. 1512. §. 14. wo aber hie wider und noch klärer in dem letztern R. A. Ao. 1654. §. 164. als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwehret/ wie nicht weniger in der *Capitulat. Ioseph. art. 18. sub fin.* sondern auch/ als Ao. 1697. einer Nahmens *Walther Counotte* in einer Erbschafft-Sache nach Rom adpelliret und die auditores rotae die Sache auociren wollen/ das Kayserl. Cammer-Gericht unter Genehmhaltung Kaysers Leopoldi den Schluß gefasset und den adpellanten deswegen öffentlich in des Reichs-Acht erkläret/ davon die acta unter dem Titel an das Licht kommen: iustitia declarationis in bannum, facta in camera imperiali, pronuntiatae causae Mottet und consorten ex vna und Walther Counotte ex altera parte *edit Wezlariae 1697. in 4t.* An welchen Oertern nur von weltlichen Sachen gehandelt wird/ deren sich gleichwol der Papst Alex. III. selbsten begiebet *cap. si duobus 7. X. de adpell.* Gleichwie aber aus der Historie mittler Zeiten bekannt; daß auch in geistlichen Sachen die adpellationes in Teutschland vor deme gar nicht nach Rom; sondern entweder an die Kayser oder national concilia und synodos gegangen/ dasjenige aber/ was der Papst nachhero aus Gewohnheit eingeführet/ von ihme so gar freventlich gemißbrauchet worden/ davon die grauamina nationis Teutonicae an. 1522. zu lesen sind: als hätten die Stände des Reiches wohl Ursache/ diese Weise wiederum auf die alten Lauterkeiten zu bringen/ ihre Teutsche concilia und synodos wieder einzuführen und alle adpellationes auch in geistlichen Sachen an den Papst zu verbieten. Absonderlich da unsere Bischöffe in Teutschland zugleich Landes-Herren sind/ und also ein besseres Vermögen haben/ dem Papst/ als andere dessen Creaturen zu widerstehen. Und nimt mich Wunder/ daß sich noch niemand gefunden/ der sich die Mühe genommen de adpellatione e Germania ad Papam ausführlich zuschreiben. Wie dann Schilter diese so wichtigen Sache kaum mit etlichen Worten berühret lib. 4. cap. 1. §. 24. p. 504. de lib. eccles. Germ. Im übrigen hat niemand Ursache zu glauben/ als wenn ja mit der A. B. hieselbst sich die Anmerckung von dem Papst nicht reimete. Weil solcher mit keinem Wort genennet wäre. Massen die Catholischen Fürsten allezeit die Höflichkeit gegen dem Papst gebrauchen/ daß/ wenn sie gleich selbigem etwas verweisen/ sie dannoch dessen Nahmen schonen/ damit der Würde des Römischen Stuls darunter nichts abgehen sollte.

Exemplum adpellationis proscriptione mulctatae an. 1697.

Quid in Germania in causis ecclesiasticis?

miae constituto *b*), iudicialiter procedi, processus fieri seu sententias interlocutorias *c*)

des Königreiches Böhmen b) gerichtlich verfahren/ Processe verhängen/ in Nebendingen c)

Quid si praesens sit imperator an tum locus adpellationi?

b) Wie aber wenn der Kayser sich selbsten in dem Königreich Böhmen gegenwärtig finden sollte? Vielleicht würden sich die Partheyen alsdann von dem Ausspruch des Königes an den Kayser per modum adpellationis wenden können? Es ist nicht zu läugnen/ daß die alte Register der Rechts-Gelahrten also lauten. Welche so gar vermeynen/ daß die Reichs-Stände nur Gerichtshalter des Kayser wären/ demnach dem Kayser jeder Zeit freystunde/ sich selbsten in die Gerichte zu setzen/ indem iene nur des Kaysers Stelle so lange vertreten/ als er sich selbsten die Mühe zurichten nicht gönnen wollte. Nur weil dieses aus den Röm. Gesetzen flieſſet/ da alle Richter des Kaysers officiales gewesen; sich aber dergleichen in Teutschland nicht findet/ da die Reichs-Stände nicht Gerichts-Verwalter/ sondern Gerichts-Herrn sind: als ist nun niemand mehr so blind/ der nicht den Unterscheid sehen und dafür halten sollte/ daß/ so wenig der Kayser sich anmasse/ in der Reichs-Stande ihrer Lande zu gehen und die Steuren von ihren Unterthanen einzusammlen: so wenig sey auch selbigem vergönnet/ der Gerichte sich in denselben anzumassen und ihrer Landes-Herrn ihre iurisdiction so lange aufzuheben. Dannenhero sich die ICti mit der Frage: num statibus iurisdictio cumulatiue an priuatiue concessa sit, vergebens tragen. *Knichen* de vestitur. pact. part. 3. c. 2. num. 155. *Carpzov.* part. 1. const. 16. def. 21.

vel iurisdictioni Caesareae, principũ interim iudiciis suspensis?

Quare in A.B. adpellatio prohibeatur ab interlocutis?

c) Ordentlicher Weise wird zwar in Verordnungen/ welche die Haupt-Sache nicht betreffen/ sondern nur einen neben-Punct in dem Proceß angehen/ ohne dem keine adpellation verstattet/ *Gylmann.* voc. adpell. ab interloc. *Scaccia* de adpellat. q. 4. u. a. dieweilen aber dennoch verschiedene Umstände also beschaffen seyn können/ daß an derselben Beurtheilung das Haupt-Werck selbsten grossen Theil nimt/ in welchem Falle die adpellatio ab interlocutis statt findet/ von welchen *Lynker.* part. 1. de gravam. extraiudic. cap. 7. u. a. weitläufftig handelt: nachgehends der Papst die Lehre führet/ daß auch von blossen interlocutis an ihn adpelliret werden möge van *Espen* in iure eccles. part. 3. tit. 10. c. 1. n. 7. 8. 9. als hat die A.B. nicht ohne Ursache die Vorsichtigkeit gebrauchet und in dem privilegio de non adpellando der interlocutoriarum gleichfalls Erwehnung gethan.

vel

vel definitiuas *d*) unam vel plures *e*) in quibuscunque praenominatis cauſis ſiue negotiis *f*) quouis modo *g*) fieri vel promulgari *h*) contingeret; auctoritate praemiſſa, de

oder auch in der Haupt-Sache d) eines oder mehrere e) Urthel/ in was für einer von obberührten Sachen oder Händeln f) auf irrgend eine Weiſe g) es geſchehe/ fellen oder kunt machen h) lieſſe; ſo wollen

d) Wiewohl der Schluß wenigſtens ſicher iſt/ wenn die adpellatio in definitiuis oder dem Haupt-Werck ſelbſten keine ſtatt findet ſich auch niemand in bloſſen interlocutis, bey deren Verluſt die Haupt-Sache deswegen keine Gefahr leidet/ der adpellation bedienen möge. Im übrigen wäre dieſes bißhero von adpellationibus, in Anſehung des iudicis a quo geredet/ weil die A.B. doch in dem §. 2. dieſes tit. 8. alle clauſulen und Umſtände wiederholet. Was aber die euocationes betrifft/ da gehet gleicher Schluß an. Dann iſt keinem fremden Richter oder Parthey erlaubet/ einen Böhmiſchen Unterthanen in der Haupt-Sache vor fremdes Gericht zu ziehen: ſo vermag er ſolches um ſo viel weniger in neben Dingen. Maſſen wer in iener nicht Richter ſeyn kann oder denen Partheyen zu befehlen hat: dem iſt auch die Gewalt in Neben-Sachen benommen. Geſetzt alſo der iudex euocans gebe vor/ ſeine ſentence gienge nur darauf/ ob ſich die Parthey aus Böhmen ſtellen ſollte; da ein Böhmiſcher Innwohner ſich ja ohne einiges Vorurtheil ſtellen/ und ſein priuilegium de non euocando vorweiſen könnte. Dieweilen aber bereits oben erwehnet iſt/ daß auch dieſes/ vieler Urſachen halben/ nicht vonnöthen; nachgehends hieſelbſt die interlocutoriae inſonderheit mit benennet worden: ſo iſt auch ſolchen Falles ein Böhmiſcher Unterthan wider alle Ausforderungen für fremde Gerichte ſicher. *Argumentum a definitiuis ad interlocutorias.* *Vtriusque explicatio de non euocando.*

e) Geſetzt der Richter wiederholte die euocationes ſo offt er wollte; ſo hat kein Böhmiſcher Unterthan darüber die gerinſte Empfindung ſich zu machen oder Antwort zu geben. *Quid ſi ſententia ſit repetita?*

f) Nicht allein hat die euocation in Parthey-Sachen nicht ſtatt; ſondern in denuntions-und inquiſitions-Sachen. Als oben litt. x. p. 771. bereits gedacht worden. Zu den negotiis gehöret auch das forum ex conuentione & contractu, welches wir gleichfalls oben litt. y. p. 787. denen Partheyen abgeſchnitten haben. *In aliis negotiis?*

g) Es mag die ſentenz ex mertis cauſae oder in contumaciam ergangen ſeyn/ ſo thut ſie dem Böhm. priuilegio de non adpellando keinen Eintrag. *Quid de ſententia in contumaciam?*

h) Die citationes oder ſententiae möchten einem Unterthanen nach pleni- *Quid ſi euocatio fiat publice?*

plenitudine insuper *i*) ante dicte imperatoriae potestatis, citationes, praecepta, processus & sententias huiusmodi nec non executiones *k*) & omnia, quae ex eis vel aliquo eorum

Wir/ aus obbesagter Macht/ auch vorgedachter Kayserlicher vollkommener Gewalt/ dergleichen vorfordern/ Verordnungen/ Processe und Urtheile/ wie auch executiones k) und alles/ was nur aus dergleichen Vornehmen erfolgen

Böhmen nachgeschicket und insinuiret; oder/ ausserhalb des Königreiches/ edictaliter angeschlagen oder auch von denen Cantzelen verlesen seyn: so ist doch in deme allem ein Böhmischer Unterthan bey seinem priuilegio sicher.

aut per nuntium?

Ja wenn sich auch ein fremder Richter unterstehen solte/ seine Frohn- oder Gerichts-Bothen in Böhmen abzuschicken: so würde niemand das Bothenlohn/ wenn er in den Böhmischen Landen ergriffen worden/ mit ihme theilen. Dann sich wohl auch Exempel finden/ daß die R.C.M. Botten mit derben Schlägen abgewiesen worden/ wenn selbige einer Parthey/ unbefugter Weise/ eine sentenz oder citation insinuiren und einhändigen wollen.

Insuper pro, scilicet.

(i) Wenn insuper so viel/ als über dieses heissen solle/ so schicket sich dieses Wörtgen gar nicht hieher. Angesehen oben p. 769. die Macht/ aus welcher der Kayser dieses Böhmische so genannte priuilegium confirmiret/ mit den Worten beschrieben wird *autoritate imperiali* & de *imperialis potestatis plenitudine*. Welches beydes wohl einerley ist. Dann jene sich nicht weiter/ als diese/ noch diese weiter/ als jene/ erstrecket. Inzwischen ist nicht zu läugenen/ daß die Kayser/ wenn sie an der Stände Einwilligung gezweifelt/ sich der Wörter ex plenitudine potestatis bedienet haben. Gleich/ als wenn damit der Sache abgeholffen/ und die Stände verbunden wären/ um solches Wortes willen/ ihre gerechtsame fahren zu lassen.

Quid si quis violauerit priuilegium aut verbis aut facit.

k) Wenn es bey blossem ausfordern für fremde Gerichte oder auch beym Spruch in contumaciam verbleibet; so kann dem König in Böhmen endlich genug seyn/ daß alles solches ohne Wirckung ist und ihme niemand an seinem priuilegio de non euocando Eintrag thun mag. Nur dafern eine fremde Obrigkeit sich einer würcklichen execution, wider einen Böhmischen Unterthanen anmassete und selbigen aus dem Königreich heimlich oder mit Gewalt wegführen oder bestraffen liesse: so würde der König in Böhmen Ursache haben/ dergleichen Vornehmen/ als einen offenbahren Raub und Gewalt anzugeben/ und deswegen bey dem Kayser und dem Reich seine Befugnüß zu suchen. Und weil zu der A.B. Zeiten der

quo-

quomodolibet sequi, attentari possint vel fieri, irritamus l) penitus & cassamus.

und erzwungen werden/ oder geschehen könnte/ solches für nichtig l) gehalten und aufgehoben wissen.

Gesetz wider die Verbrecher des Land-Friedens/ der Ao. 1442. aufgerichtet worden/ noch nicht gewesen/ vielmehr die üble Gewohnheit/ sein selbst Richter zu seyn/ bey Reichsfassen und Landsassen im Schwang gegangen: so mag die Straffe nunmehro hieraus nicht weniger genommen und an diesen Ort gezogen werden.

1) Hier möchte man wohl fragen:

Quare nulla hic poena statuta sit in priuilegii violatores?

Warum der Kayser auf die Ubertreter des priuilegii keine Straffe gesetzet? Absonderlich da zwar tit. 11. A. B. solches gleichfals übergangen; aber nachhero in denen einzeln an die Churfürsten des Reichs ertheilten priuilegiis de non apellando & non euocando ausdrücklich enthalten ist/ daß wer denenselben entgegen handeln und eine adpellation annehmen oder aber einen euociren würde: in die Straffe zu hundert oder auch von zweyhundert Pfund Goldes halb dem Kayser u. halb dem priuilegiato verfallen seyn solte. Siehe das Exempel des Churbrandeb. priuliegii a. 1568. daß Churpfältzische an. 1578. welche nebst allen andern priuilegiis de non apellando Ioh. Theobald. *Sshoenwetter* zusammen drucken und zu Franckf. 1611. in 8Ct. unter dem titel ediren lassen: *privilegien*/ welche die Kayser wider das *adpelliren* gegeben.

Poena in subditos violatores priuilegii de non euocando.

Allein dieses mag allein von fremden Richtern oder fremden Partheyen zu verstehen seyn/ welche sich unterfangen/ ohngeachtet des priuilegii, die adpellationes oder euocationes aus Böhmen zu verhängen. Wenn aber ein Böhmischer Unterthan dawider vorsetzlich handeln und an fremde Gerichte adpelliren und einen Böhmischen Inwohner vor dasselbige ziehen wollte: so mag dieses billig und mit mehreren Recht unter die Verbrechen beleidigter Majestät gerechnet werden/ als etwa die Römer ehemahls lächerliche Dinge pro crimine laesae maiestatis angegeben haben. Z. E. wenn einer seine Nothdurfft verrichtet und etwas von Geld/ so mit des Kaysers Bildnüß geschlagen/ bey sich im Schuppsack behalten/ welches er vorhero ablegen und nicht in den unsaubern Ort mit tragen sollen; ferner wenn einer dergleichen Geld einer geilen Dirne zum Lohn gegeben; oder wenn einer einen Kerl geschlagen der solches Geld nur in der Hand gehabt/ bey welchen Umständen jede canaille den andern/ ohne Schläge zu förchten/ ins Angesicht schelten können/ und was dergleichen läppisches Gezeig mehr gewesen/ welches nur darzu gedienet hat/ daß die

Qui crimen dicatur status & laesae maiestatis.

§. 2. Adiicientes *m*) expreſſe & edicto imperiali, perpetuo valituro, eadem auctoritate & de praemiſſae poteſtatis plenitudine decernentes, ut, quemadmodum in praedicto regno Bohemiae a tempore, cuius

§. 2. Uber dieſes m) wollen wir ins beſondere und verordnen mit dieſem unſerm Kayſerlichen unausſetzlichen Befehl und Macht / aus erſtbeſagter vollkommener Kayſerlichen Gewalt / daß / wie in vorbeſagtem

tyranniſche Käyſer eine groſſe Anzahl von Gelegenheit gehabt / diejenige Familie / deren ſie nicht gut geweſen / mit Leib und Gütern zu vertilgen / für welcher unmenſchlichen Weiſe aber unſer theures Vaterland iederzeit ſicher geweſen iſt. Nur aus unfüglichen adpellationen haben dannoch auch die Teutſche eine crimen ſtatus und laeſae maieſtatis gemachet. *Lambertus* Schafnaburg. ad an. 1070. cumque res in eo vertebatur, ut Thuringi, improbata ſynodo, ſedem apoſtolicam adpellarent. Sed rex ſub atteſtatione nominis diuini affirmauit, ſe in eum, ſi quis id praeſumſiſſet, capitali ſententia animaduerſurum & omnia, quae eius eſſent, usque ad internecionem diſſipaturum, *Schilter* de libert. eccl. lib. 4. c. 1. §. 23. p. 504. Dahero auch das Parlament zu Pariß 1569. den Schluß gefaſſet / denjenigen als reum criminis laeſae maieſtatis zu ſtraffen / der nach Rom / unbefugter Weiſe / adpelliren würde Ioan. *Gerhais* de cauſis maioribus art. 12. §. 7. p. 345. und / der aus dieſem ſolches entlehnet / du *Pin* de diſcipl. eccleſ. diſſert. 2. §. 4. p. 140. 141. welche Exempel genug ſind / zu erweiſen / daß es weder etwas hartes / noch etwas ungewöhnliches ſey / unbefugte adpellationes und euocationes der Unterthanen als Verbrechen beleidigter Majeſtät zu beſtraffen.

Quod inter priuilegia de non euocando & non adpellando diſcrimen? Negantium rationes.

m) Bißher hat der Kayſer von dem priuilegio de non euocando gehandelt; nunmehro wendet er ſich in dem §. 2. ad priuilegium de non adpellando. Dannenhero erſtlich die Frage entſtehet:

Ob dieſe zwey priuilegia vor einerley zu achten oder von einander unterſchieden ſeyn?

Ohngeachtet nun nicht zu läugnen iſt / daß nicht anfangs allenthalben / wo jemand das priuilegium de non euocando hat / das priuilegium de non adpellando, als ein Ausfluß von ienem mit angehänget zu werden pflege: nachgehends die ſichere Folge zu ſeyn ſcheinet / von deſſen Spruch die Unterthanen nicht adpelliren können / deſſen Unterthanen man auch vor kein fremd Gericht ziehen möge / und im Gegentheil deſſen Unterthanen man nicht vor fremdes Gericht ziehen könne / auch dieſes ſich nicht durch adpellationes thun laſſe; wie dann Iuſt. *Zin-*

con-

contrarii non habetur memoria *n*), iugiter

Königreich Böhmen/ von undencklichen n) Jahren her/ die

zerling diff. priuil. de non adpell. concl. 70. diese zwey priuilegia unter einander vermenget/ und *Fibigin* in elect. iuris publ. semidec. 12. quaest. 3. num. 12. meynet/ daß *Limnaeus* diese zwey Stücke vor einerley hielte und ob dieser gleich solches nicht Wort haben/ sondern ad *A.B. tit. 8. obs. 1.* sich verthaidigen wolle/ er dannoch an besagtem Ort sich eben wieder verrathe/ non ignarus sum, prohibita euocatione, adpellationem quoque prohibitam esse: Dieweilen aber anfangs das priuilegium de non euocando, gesetzmäßig davon zu reden/ dahin zielet/ daß sich kein fremder Richter unterstehen solle/ die Partheyen/ ohne daß noch von der ordentlichen Obrigkeit etwas entschieden worden/ sofort für fremdes Gericht zu ziehen/ dahingegen die adpellationes erst statt haben/ wenn in der Sache in erster und folgenden instanzen erkennet worden/ darüber sich die Partheyen beschwehret befindet; nachgehends eben deshalben diejenige Stände/ welche die adpellationes ihren Unterthanen unstreitig zugestehen müssen/ sich dannoch wider alle euocationes durch besondere priuilegia verwahren müssen; nechst diesem auch die A.B. beydes von einander hieselbst gar nachdrücklich unterscheidet und die Churfürsten mit beyden priuilegiret; endlich derjenige/ welcher das priuilegium de non adpellando hat/ dannoch im Zweiffel seyn muste/ daß sich nicht/ dessen ungeachtet/ der Kayser und das Reich der concurrenten iurisdiction anmassen und dafür halten könten/ daß jeder Zeit denen Unterthanen erläubet wäre/ entweder vor ihrer ordentlichen Obrigkeit oder sofort bey dem Kayser und Reich ihren Krieg Rechtens anzufangen: Letztens der Kayser Frid. I. selbsten sich zwar die adpellationes vorbehält/ jedoch dem iudici a quo verheisset/ daß die Partheyen deshalben nicht ausser Landes geruffen/ sondern die adpellations Processe durch Kayserl. commissarien in dem Land ausgemachet werden sollten. Salvo iure in adpellationibus, ita tamen, ne cogantur extra prouinciam ire. Sed nos habebimus proprium nuntium in prouincia, qui de adpellatione cognoscat §. *in causis de pace Constantiae*, als wird wohl iedem klar seyn/ daß die priuilegia de non euocando & non adpellando nicht allein an sich unterschieden seyn; sondern auch/ als doch *Carpzou.* de non adpell. c. 2. §. 23. num. 12. p. 22, 23. dafür hält/ sich von einem auf das andere gar nicht schliessen lasse.

Rationes affirmantium.

n) Davon ist schon in Erklärung des priuilegii de non euocando weitläufftig gedacht worden tit. 8. §. 1, litt. h, p. 767. 768. *praescripte immemorialis*

obser-

obſeruatum *o*) exiſtit: ita nulli prorſus principi *p*), baroni *q*), nobili *r*), militi *s*), clienti *t*), ciui *u*), burgenſi *x*) ſeu ruſtico, nulli demum perſonae *y*) ſeu incolae regni Bohemiae ſaepe dicti, cuiuscunque ſtatus *z*), praeeminentiae, digni-

beſtändige Gewohnheit o) mit ſich bringet: daß weder Fürſten p)/ Freyen/ q)/ von Adel r)/ Rittern s)/ Lehen-Leuten t)/ Bürgern u)/ Innwohnern x) oder von Bauren/ noch ſonſten irgend iemanden y) der ſich in öffters gedachtem Königreich Böhmen aufhält/ wes Standes z)/ Hoheit/ Würde oder

Rationes e medio aeuo petitae.

o) Der Grund/ warum in keinen Ertz-Fürſtenthümen des Reichs p. 30. 70. die adpellationes ſtatt haben mögen/ iſt oben eröffnet ad tit. 8. §. 1. litt. i. x. welche Oerter hieſelbſt zu widerholen ſeyn.

Qui princeps Bohemiae?

p) Daß hierunter die Fürſten von Schleſien zu verſtehen/ iſt ad tit. 8. §. 1. litt. l. gedacht worden. Obgleich nicht zu läugnen/ daß der caſus auch dieſer ſeyn könne/ daß kein fremder Reichs-Fürſt/ wenn er für Böhmiſchen Gerichten ein Urthel bekommen/ ſich der adpellation unterfangen möge.

Baro.

q) Warum keiner Grafen hiezwiſchen Erwehnung geſchehen/ ſiehe ad tit. 8. §. 1. litt. m.

Nobiles.

r) Davon ſiehe p. 48. litt. y.

Miles.

s) Oben p. 89. litt. d.

Cliens.

t) Oben p. 89. litt. d. und p. 82. litt. m.

Ciuis.

u) Siehe ad tit. 8. §. 1. litt. q.

Seu, diuerſa.

x) Daß dieſe particula ſeu nicht aus burgenſibus und ruſticis einerley mache/ ſolches iſt ſchon ad tit. 8. §. 1. litt. r. erinnert worden. Wiewohl nicht zu läugnen/ daß wie in Polen/ alſo auch ehe dem in Böhmen zwiſchen Bürgern und Baurn faſt gar kein Unterſcheid gehalten worden. In dem in ſolchen Reichen allein der Adel die Ober-Hand hat. Der ſich einbildet/ weil doch aus einem ieden Bauern der ſeine Wohnung in der Stadt nimt/ ein Bürger werden könne und beyde darinnen überein kommen/ daß ihre Vor-Eltern erlaſſene Knechte oder Leibeigene geweſen/ man auch nicht Urſache habe/ der Würde nach/ zwiſchen Bürgern und Baurn einen Unterſcheid zu halten.

Perſona.

y) Siehe/ was ad tit. 8. §. 1. litt. t. geſaget worden.

z) Siehe/ was ad tit. 8. §. 1. litt. u. geſaget worden/ da ſich eben alle dieſe und folgende Redens-Arten fiuden. Nur daß praeeminentia für dignitatis ſtehet/ welches dorten vorhergehet.

tatis

tatis uel conditionis a) exiſtant uel exiſtat b), a quibuscunque proceſſibus c), ſententiis interlocutoriis d) uel definitiuis ſiue praeceptis e) regis Bohemiae aut quorumlibet ſuorum iudicum f) nec non executionibus

Weſens a) der oder die wären b), von irgend einer Rechtsſache c), Neben- d) oder End-urtheil oder einer Verordnung e) des Königes in Böhmen oder deſſen Richtern f), noch auch von deroſelben ihren executionen,

a) Siehe ad tit. 8. §. 1. litt. b.

b) Exiſtant iſt oben tit. 8. §. 1. litt. b. ausgelaſſen.

c) Dann die AB. wohl begreifft / daß zwar das ius euocandi vom Käyſer und Reich / ohne daß vorhero die Abwartung der erſten inſtantien bey der ordentlichen Obrigkeit nöthig / vorgenommen werden könte: welches aber in denen adpellationibus nicht geſchehen mag / da erſt die adpellirende Partheyen ein Urthel vorzeigen müſſen / durch welches ſelbige ſich grauirt befinden. *In adpellationibus non poteſt fieri ſaltus.*

d) Davon zwar ſonſten ohne dem ordentlicher Weiſe keine adpellatio ſtatt hatt / wovon oben ad tit. 8. §. 1. litt. c. p. 794. *Adpellatio ab interlocutis.*

e) Heiſt hier ſo viel als mandatum regium, eine Königl. Verordnung. Davon *Marculfus* in formulis veterum in verſchiedenen Exempeln nachgeleſen werden mag. Welchemnach hieraus ſo viel flieſſet / daß ſich auch kein Böhmiſ. Unterthan weder für ſich / noch mit andern unterſtehen ſolle / über Königliche Befehle und Verordnungen ſich bey dem Kayſer und dem Reich zu beſchwehren. Welches wohl von an. 1619 an / in Böhmen ſeine Richtigkeit hat / um welche Zeit ſich das Hauß Oeſterreich darinnen ſouuerain gemachet. Daß aber in denen vorigen Zeiten die Landes-Stände öffters denen Befehlen und Verordnungen ihrer Könige entgegen getreten / und ſelbige gehindert und wieder aufgehoben; davon hat man die *acta Bohemica*, die in dem Böhmiſchen Krieg von an. 1620. u. ſ. w. an das Licht gekommen / nachzuleſen. Inzwiſchen lieſſen ſich die Böhmen deßwegen in ihren Reichs-Sachen mit dem König von der AB. nicht abſchrecken / weil ſolche ohne ihren Vorbewuſt gemachet worden. Dahero weder Carolo IV tanquam iudici in cauſa propria, noch dem R. R. frey geſtanden / denen Böhmiſchen Reichs-Ständen ihre iura und gerechtſame zu verändern und einzuziehen. *Praeceptum pro regio mandato.*

f) Dann die adpellationes von denen Unter-Gerichten an das adpellations-Gericht zu Prag / davon *Goldaſtus* lib. 3. c. 3. *Iudicium adpellationis in R. Bohemiae.*

g) eorundem, contra se in regali iudicio seu coram regis, regni seu

g), die in denen Königlichen Gerichten oder in Beyseyn des Kö-

Executio animæ iudiciorum.

g) Dann hiervon hat ordentlicher weise abermahls keine adpellation statt/ als auff welche die Partheyen/ehe es noch so weit kommen/ sich beruffen mögen. Und dafern denen Böhmischen Unterthanen erlaubet wäre/ ab executionibus zu appelliren: so wäre das gantze priuilegium de non adpellando ohne nutzen. Dann ein Urthel ohne execution ist eine Uhr ohne Weiser; eine Glocke ohne Klöppel; ein Licht ohne Schein; ein Lufftstreich/ für welchem sich niemand/ als derienige zu entsetzen/ der sich demselben freywillig unterwirfft. Wenn man aber dagegen einstreuen wollte/daß gleichwohl auch die höchsten Reichs-Gerichte die execution nicht selbsten verrichten/sondern sich hierunter des Creyses und Creyßobristen bedienen müßten: so bin ich zwar nicht deßwegen der Meinung des *Mulzii* zugethan/ als wenn solches falsch wäre/ indem vielmehr die Reichs-Gerichte die Freyheit hätten/daß wenn sie die execution nicht selbsten verrichten wolten/ so ihnen doch allezeit frey stünde/ sie hierunter sich der Creyß-Obristen gebrauchen könnten. Allein/wenn es wahr ist/daß die Creyß-Stände und ins besondere der Creyßdirector und Creyß-Obrister befuget seyn/ niemand anders die execution in diesem Falle zuzulassen/ ia über dieses ihnen noch erlaubet/ wenn sie eine nullität oder sonsten etwas wider die Reichs-Gesetze streitendes an dem Urthel finden/ selbige auch so gar die execution aufheben/ und solcher widerstehen könnten; so ist kein Zweiffel/ daß zwar dem Ansehen und der Macht der Gerichte hierinnen so viel abgienge/ als ienen zuwüchse: nur muß ein Billigkeit liebender allezeit gedencken/daß der Teutschen Freyheit vieles nachzugeben sey/ welches sich mit denen gemeinen Regeln der politique und andern Staaten nicht zusamen reimet. Davon Strykius, von Cocceii und Thomasius nachgelesen werden mögen/ welche von dieser materie de officio directorum circuli in sententiis latis a supremis iudiciis imperii eigene tractate geschrieben/und solche denen Mulzianischen Sätzen entgegen gesetzet haben. Daß iemand neulich aus dem Grund/ quoniam sententiae S. R. I. iudiciorum executione destituantur, behaupten wollen/ die praescriptiones haben deßwegen inter principes imperii nicht statt/ weil man daselbst nicht allemahl zu seinem Recht/ bey ermanglender Gelegenheit/ gelangen möge/ und also/ wenn ein Reichsstand seinen Rechts-Anspruch deßwegen anstehen lasse/ biß eine fauorable Zeit komme/ man deswegen weder animum derelinquendi,

Penes quem illa sit in S. R. I.

De officio directorum circuli in executionibus SCti.

Num silentia in S. R. I. puniri queant praescriptione?

noch

praedictorum iudicum tribunalibus factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis h). liceat ad quodcunque aliud iudicium adpellare i). Prouocatio-

niges oder Reiches oder letztbesagter Richter ihren Gerichten geschehen oder gefället, vollzogen seyn oder künfftig noch vollzogen oder gefället werden h) möchten, erlaubet, an irgend ein anderes Gerichte zu adpelliren i). Wie dann auch dergle-

noch inertiam agendi schliessen / folglich auch in solchem Fall niemand mit der veriährung straffen könte; das lasse ich auf seinem Werth und Unwehrt beruhen.

Fiendus.

h) Ist Münchs-Latein: Neque puer ferulam effugiet, tuendo se auctoritate A.B.

Adpellationes apud Romanos faciles.

i) Es ist oben ad tit. 8. §. 1. schon zur genüge erwehnet worden / daß / obgleich nach dem Zeugniß des *Torrentii* ad Suet. Aug. c. 33 vor der Käyser ihrer Zeit in civil-Sachen gar selten an den Rath oder sonsten weder adpelliret / noch prouociret worden: so hätten doch die Röm. Kayser nachhero die Gewohnheit eingeführet / daß man von allen Unter-richtern an den Ober-richter / und von diesen an die Käyser frey und ohngehindert adpelliren mögen. Anfangs weil doch alle Richter / so wie des Käysers Amtleute gewesen / und / an statt und im Nahmen des Kayser / Urthel gefället haben; nachgehends kein Richter / ausser dem Kayser / die Gewalt gehabt / Gesetze zu machen / noch die Gesetze durch einen Machtspruch zu erklären / dahero der Richter über iedem Zweiffel gehalten gewesen / die Partheyen das Recht und die Erklärung bey dem Kayser suchen zu lassen; ferner die Kayser dardurch alle ihre Unterthanen eintzig und allein an sich ziehen / und auch den vornehmsten vom Röm. Volck alles Ansehen und Gewalt nehmen wollen / weil doch über eines ieden Richters Spruch der Parthey der Weg zum Kayser offen stunde; über dieses keinem Römischen Beamten verkleinerlich seyn können / wenn die Parthey sich von dem Knecht zum Herrn selbsten gewendet / weil sie und andere wohl begriffen / daß der Schatten dem Licht weichen müsse. Dieses alles aber verhält sich bey einem Teutschen Landes-Herrn / absonderlich den Teutschen Ertz-Fürsten / gantz anders. Denn anfangs haben selbige die Macht / so wohl Gesetze, als Gerichte, ihrem eigenen Gutdüncken und Gefallen nach / einzurichten / ohne daß sie darunter weder des Kayserl Vorbewust / noch einwilligung vonnöthen haben. Nachgehends kommt

A Principibus S. R. I. adpellationes quam difficillimae. Nam 1) hi non iudices delegati.

ihnen die Erklärung ihrer Gesetze schlechter dings zu / daß sie alle Tag Macht haben / zu befehlen / daß sie die Gesetze so / und nicht anders verstanden wissen wolten: ferner sind diejenige / über welche sie richten / ihre Unterthanen / die ihnen zu vorderst den Eyd des Gehorsams und der Unterthänigkeit geschworen haben; so sind letztens noch beyde Lande und Unterthanen ihnen von GOtt anvertrauet / welchen sie eben wie der K. so wohl der Gerichte / als auch der Gesetze wegen / Rechenschafft zu geben schuldig: nechst dem ist ausser allem Streit / daß die Unterthanen in Bestraffung ihrer Verbrechen allein dem Ausspruch ihres Landes-Herrn und mithin seiner Gerechtigkeit Leib und Leben überlassen müssen / dannenhero sie desto weniger Ursache haben / ihrer Güter halben allein einen Ober-Richter zu verlangen: da endlich der Landes-Herr noch die Gewalt hat / alle Tage neue Steuren und Auflagen zu machen / selbige auch wohl selbsten aufzubieten / so will gar seltsam heraus kommen / daß ein Unterthan / der seinem Herrn in eigenen Dingen so vieles zugestehet / er seinem Ausspruch in fremden Parthey-Sachen nicht trauen solte. Ob nun wohl dieses alles iederman zur Erkäntniß führen mag: daß die Regeln der Röm. *[a]dpellation*en bey unserm Teutschen Fürsten-staat viel zu leicht herauskommen / daß bey solchen Umständen es scheine / daß die *adpellationes* wider den *respect* lieffen, welche die Unterthanen ihren Landes-Herren / schuldig seyn; daß weil die Unterthanen über einen höhern Verlust ihres Leibes und Lebens nicht *adpelli*ren dürffen, solches ihrer Güter halben, dem Schluß vom grossen zum kleinen entgegen lauffe: so bin ich doch gleichwohl der Meynung / daß die Reichs-Fürsten an einführung der Adpellationen selbsten schuld seyn. Dann erstlich haben sie das Röm. Recht eingeführet / so daß die iustice nunmehro nicht so wohl auf ein Gerechtigkeit liebendes und vernünfftiges Gemüth / als vielmehr auf eine Wissenschafft ankommet. Und darzu dienen die adpellationes, weil es heist: oculi plus, quam oculus. Nachgehends da vor deme ein Unterthan / indem er von dem Urtheil seines Herrn adpelliret / entweder dessen Verstand oder Gerechtigkeit in Zweiffel ziehen muste; so ist es heut zu Tages einem Fürsten keine Schande mehr / wenn er sich mit der ignorantia iuris schützet / und frey gestehet / er habe die Juristerey nicht innen. Dahero er denn seinen Unterthanen desto weniger verdencken mag / wenn sie einen Richter / der genauer informiret ist / suchen. Endlich thun bey solchen Umständen der Juristerey die Reichs-fürsten wohl / daß sie ihre Hände davon / und dem Proceß und geschriebenen Rechten ihren vollen Lauff lassen / und um deßwillen die Meynung haben / daß

2) *Legislatores & interpretes authentici.*

3) *Iudices non in concines, sed subditos.*

4) *Territoria & subditos Deo referunt.*

5) *Ius in uitam habent subditorum quidni in bona?*

6) *Imo in bona, quidni in causas?*

A principibus tamen S. R. I. adpellationes hodie non inconsultae, quia

1) *scripto iure uiuunt eoque peregrino.*

2) *cuius subtilitates ipsi spernunt.*

3) *iudicia relinquunt iustitiarum administris.*

nes quoque ſeu adpellationes huiusmodi, ſi quas contra hoc interponi contigerit, eo ipſo uiribus non ſubſiſtant. Et adpellantes ipſi pœnam perditionis cauſarum (k), ipſa facto (l), ſe nouerint incurriſſe.

chen Vorladungen und Adpellationen, welche hierwider geſchehen möchten, hierdurch für nichtig erkläret werden. Die adpellirende Partheyen aber ſoll wiſſen, daß ſie um deßwillen (k) zur Straffe ſo fort (l) ſachfällig worden ſey.

daß die Unterthanen nicht ſo wohl von dem Herrn / als ſeinen Gerichts-Bedienten adpellireten. Und dieſes iſt es / warum ich dafür halte: daß ob gleich in denen alten Zeiten / da der Ausſpruch des Landes-Herrn ſtatt eines Geſetzes geweſen / die adpellationes demſelben verkleinerlich heraus kommen; ſelbigen heut zu tages / ohne alles bedencken / auch der ſouveraineſte Landes-Herr den Lauff laſſen kan.

(k) Wider die Verbrecher des privilegii de non euocando haben wir h. t. §. 1. gar keine Straff / als die nullität der evocation gehabt. Hieſelbſt aber wird der unfügliche und widerrechtliche adpellant ſachfällig und ſeines Rechtes verluſtigt. Welches man oben nicht ſehen können / weil die euocationes entweder von fremden Richtern und nicht von den Partheyen / oder doch meiſtens von fremden Anklägern zu geſchehen pflegen. Daß aber ſonſten die Straffe in beyden wohl ſchärffer ſeyn könte / ſolches iſt ad tit. 8 §. 1 litt. l. p. 797. ſq. mit Urſachen und Exempeln bewieſen worden.

Pœna in violatores privilegii de non adp.

(l) Sine ulteriori iudicis decreto, als zum öfftern dieſe Formel ſchon in dieſem Verſtande gebrauchet worden iſt.

Ipſo facto i. e. ipſo jure.

Tit. IX.

De auri, argenti, aliorumque generum mineris ac ſalinis: de Iudaeorum incolatu: de vectigalibus.

§. 1. Electores gaudeant iure mineralium.

§. 2. Iudaeos recipiendi.

§. 3. Vſu vectigalium.

Das 9 Capitel.

Von Gold / Silber und andern Ertz-Gebürgen, ſamt dem Saltzweſen: dem Juden-Schutz: den Zöllen beſondere Verordnungen.

§. 1. Churfürſtl. Freyheit in Berg- und Saltzwercken.

§. 2. Dem Juden-Schutz.

§. 3. Den Zöllen.

§. 1. Praesenti constitutione a) | §. 1. Krafft gegenwärtiger a)

Privilegia Electorum de iure metallorum, & immunitate & canone metallario?

a) Nachdem die AB. hieselbst denen Churfürsten ein priuilegium giebet/ Krafft dessen selbigen nicht allein alle Bergwercke in ihren Landen zugeeignet werden; sondern auch der sonsten von dem Kayser geforderte Berg-Zehende ihnen erlassen wird: so wird gefraget:

Ob nicht vielmehr auch vor der AB. die Landes-Herren in ihren geschloßnen Fürstenthümen / nicht eines käyserlichen Privilegii halben / sondern ihrer Landes-Hoheit wegen/jederzeit die Bergwercke in ihren Landen gehabt haben?

Annon utrumque illi habuerint ante AB, vi superioritatis territorialis?

Diese Frage ist zuförderist und zwar ins besondere abzuhandeln/weil selbige mit der andern des käyserlichen Berg-Zehendens nichts zu thun hat. Ob es nun wol scheinen möchte / daß gleichwol sich viele Umstände an den Tag legten/welche anzeigten/ daß die Bergwercke vor der AB. dem Kayser allein zugehöret hätten/ und die Reichsstände sich derselben in ihren eigenen Landen nicht gebrauchen dürffen. Und zwar anfangs scheinen die Wörter der AB. klar zu seyn. Weil sich selbige nicht etwa auf ein Herkommen der Churfürsten beruffet/ sondern sich schlechter dinges auf die gegenwärtige Verordnung beziehet praesenti constitutione statuimus. *Respond.* Es ist schon öffters und unter andern auch pag. 511. litt. p. erinnert worden/weil der Verfasser der AB. in alten Reichs-Sachen so manchesmahl geirret habe / man auch in Dingen / welche auf einer Historie oder facto beruhen / demselben nicht trauen könne. Absonderlich wenn andere Nachrichten/die das Gegentheil zeugen/ als wir in diesen teutschen Berg-Rechten sehen werden / vorhanden seyn. Nur hieselbst kan man den Verstand der Wörter in der AB. gar wohl mit der wahrhafftigen Beschaffenheit der sache reimen. Massen die AB. in dem Schluß dieses §. und mit denen wörtern/ pro ut consueuerunt talia possidere, genugsam an den Tag leget/daß die Churfürsten auch schon vorhero sich in dem würcklichen Gebrauch und vollem Genuß der Bergwercke befunden. Nachgehends beruffen sich diejenige/ welche vor der AB. dem Kayser die Bergwercks Nutzungen in allen teutschen Provinzien und Landen zuschrieben/ auf die Exempel derjenigen Kayser/ welche diesen oder jenen Reichs-Stand mit denen Bergwercken vor der AB. ins besondere beliehen und priuilegiret haben. Woraus denn folget/ was nur einige Stände/besonderer Käyserlichen Privilegien halben genossen / selbiges nicht iure ordinario, der Landes-Hoheit halben / allen und ieden zugekommen sey. *Respond.* Auf dergleichen Exempel solle bald ins besondere geantwortet werden.

Quaestionis primae argumenta negativa, quod ante AB. id non habuerint.

b) *ex verbis AB*

c) *ex diplomatibus, per quae Caesares Ordinibus iura metallorum concesserunt sigillatim.*

Uber-

Uberhaupt aber ist zum voraus dieses zu wissen/ daß die Stände offtmahls etwas/ mehrer Sicherheit halben/ mit in ihre Lehen-Brieffe setzen lassen oder auch sich bey dem Kayser über etwas ein rescript ausgebethen/ oder da ein Kayser solches haben wollen/von ihme dergleichen als eine Gnade angenommen haben/ was ihnen doch/ ihrer Landes-Hoheit halben/ ohne dergleichen Bewilligung/ zukommen ist. Folglich beydes gar wohl bey einander stehen mag. Die Exempel selbsten aber/ die uns hieselbst entgegen gehalten werden/ sind folgende. Anfangs bringet *Goldastus* tom. 1. Constit. imper. p. 17. eines von dem Carolo M. vor/welcher in einer besondern Urkund den Grafen von Gleichen einen Strich Landes in Thüringen mit allen Gold- Silber- und Ertz-Gruben verliehen. Dahero *Arumaeus* ad AB. tit. 9 p. 214 schliessen will/ daß vor der AB. die Bergwercker nicht bey der Landes-Hoheit sondern bey dem Kayser allein gewesen seyn. *Respond.* Hierwider ist gar viel einzuwenden. Erstlich ist von denjenigen/ wessen sich Carolus M. und die Carolinger in Teutschland gebrauchet/ da noch kein Reichs-Stand keine Landes-Hoheit gehabt hat/ auf die Zeiten von Cunrado I an/ da alle teutsche Provinzien besondere Landes-Herren/ und diese die Landes-Hoheit bekommen p. 30, 40, 41, 389 kein Schluß zu machen. Nachgehends wolte ich vielmehr aus dieser Urkund das Gegentheil schliessen. Denn Carolus M. saget/ daß ihme nach Sichardi, eines Edelmannes Tod der Strich Gleichen heimgefallen sey/ dahero er selbigen mit aller Gerechtigkeit und folglich denen Bergwercken seinem Kriegs-Bedienten Ludouico, dem nachmaligen ersten Grafen von Gleichen übergebe. Hat nun der Land-Edelmann Sichardus die Bergwercke auf seinem Land-Guth gehabt; so muß solches Recht über den Genuß der Bergwercke selbiger Zeit unter keine regalia des Kayserς gerechnet worden seyn. Allein es braucht aller dieser sorge nicht/ dann die Titel/ da sich der Kayser Saxonum & Turingorum dominator; obbenannten Ludewig capitaneum generalem in Hispania nennet; wie auch das wort regalia, welches darinnen vorkommet und einem Kriegs-Bedienten zugeleget wird/ samt dem Ort/ da es gestellet worden/ ad portum naonis in Francia, sind meines Ermessens gewisse Zeichen/ daß diese Urkund/ wie hundert andere/ bey dem Goldasto, für erdichtet und unecht gehalten werden müsse/ welches auch *Meibomius* gesehen de orig. fodin. Harz. th. 14. Nechst dem Carolo M. können die JCti keinen Kayser mehr aufbringen/ der von Bergwercken in Teutschland etwas verordnet hätte; sondern müssen fast 400. Jahr vorbey schlagen. Denn an. 1122 hat Henricus IV dem Kloster Siberg/ im Cölnischen

Gleichense an. 786 Caroli M.

Henrici IV. an. 1122.

nischen ein priuilegium gegeben/ ut, si quid metalli vel pecuniae in ullo possessionum ipsorum fundo siue loco tellus quaerentibus exposuerit, iuris ipsorum sit, nec molestus illis quisquam sit pro iure regio, welches *Schilter* aus dem Pfältzischen Archiv lib. 2. Iur. publ. tit. 1. §. 9. p. 269. 270. anführet. Respond. Jedweder siehet hieselbst gar leicht / daß sich von demjenigen Recht/ welches die Kayser über die Closter-Güter gehabt/ denen man nicht leicht die Landes-Hoheit verliehen/auff die geschloßne territoria der mit aller Landes-Hoheit versehenen Stände gar kein Schluß machen lasse. Dann solcher gestalt folgen würde/ daß auch die Churfürsten des Reichs vor der AB. keinen Schatz ausgraben dürffen/ ohne daß sie dieserwegen sich mit dem Kayser verglichen gehabt hätten. Fast auf gleichen Schlag kommet das diploma Kaysers Lotharii bey dem *Heineccio* lib. 2. antiq. Goslar. p. 132. welches dem Closter Reichenberg selbiger Gegend in diesen Worten verliehen worden: Adiicimus praeterea, si succedente tempore in sylvis, montibus, campis, siue aliis locis eidem ecclesiae appropriantibus mineram aliquam cuiuscunque metalli reperiri contigerit, *proprietatem* illius totam, a nullo etiam homine *decimandam* ipsi ecclesiae *Richenbergensi* & fratribus ibi Deo seruientibus regali munificentia elargimur. Denn/ weil dieser Kayser dem Closter einen Strich Landes/der sein eigen gewesen/ geschencket / so ist ihme ja wohl frey gestanden/ den Genuß der Bergwercke entweder sich vorzubehalten / oder solches zugleich dem Closter zuzuwenden. Daraus aber wiederum gar nicht folget/ daß der Kayser die Bergwercke allein im Reich gehabt/und selbige nicht vielmehr mit der Landes-Hoheit der Stände iederzeit verknüpffet gewesen sey. Eben so wenig machet aus/ daß Kayser Cunradus III dem Stifft Corbey die Bergwercke verliehen. Dat Chounrat Rex ius fodiendi metalla in Heresburg, *Paulini* annal. Corbeiens. p. 395. dann der Schluß von der Gewalt eines Abtes auf die Gewalt eines mit aller Landes-Hoheit versehenen Reichs-Fürsten umsonst ist. Unter dem Kayser Friderico I vermeynen die ICti insgemein/ daß die Sache am gewissesten sey/es hätten die Bergwercke niemand als allein dem Kayser zugehöret. Dann es liege ja 2 F. 56 die constitutio Friderici I an dem Tage/worinnen das ius Argentariae inter Caesaris regalia gerechnet werde. Wie dann die ICti, Sixtinus, Prukmannus, Bocerus, Carpzouius, Einsidel u. a. mehr mit Erklärung dieser wenigen Zeilen gantze Bücher de regalibus aufgeschwellet / und eben aus solchem Text dem Kayser das ius circa metalla zugesprochen haben. Absonderlich da auch *Sigonius* lib. 13. de regno Ital. ad an. 1164. p. 316. solches mit dem Exempel des Grafen von Etrurien bewehret/

Lotharii an. 1131.

Cunradi III. an. 1150.

Friderici I. an. 1164.

Cuius instituta ad Italica feuda pertinent, non Germanica.

bewähret/ den dieser Kayser cum argentifodinis & ferrifodinis & quicquid o terra erui posset, beliehen habe. Respond. Wenn aber doch unsere JCti bedächten/ daß alle diesen Handel Fridericus I. nicht mit denen Reichs-Ständen und Landes-Herren in Teutschland; sondern mit denen Italienischen creaturen deß Kaysers in Italien gehabt und selbige gezwungen habe/ daß sie die Wege/ Ströme/ Häfen/ Zölle/ Geldbussen/ Sporteln/ erbloseStücke/ Frondienste/ Steuren/ Fischereyen/ Saltzquellen/ Schätze graben/ und weiß nicht was sonsten/ dafern solche unter ihren Lehenstücken nicht mit ausdrücklichen Worten begriffen gewesen/ für Einkünfften deß Kaysers angeben und halten müssen/wie dieser Streit von dem Poeten *Gunthero* lib. 8. uersu 120. *Urspergensi* h. a. wie auch dem *Radeuico* lib. 2. c. 5. p. 508. weitläufftig beschrieben ist: so würden sie ia leichtlich finden/ daß an dieser gantzen Regel unser teutsches Reich nicht den geringsten Theil habe. Und ist nur Schade/daß die Teutsche Doctores regalium so viele Zeit und Pappier verderben/ da mit diesem einzigen Unterscheid inter feuda Italiae & Germaniae ihr gantzer Vorrath de regalibus zu Boden geleget und in Teutschland zu nichten gemacht wird. Dagegen nichts zur Sache thut/daß gleichwohl das Longobardische Italienische Lehn-Recht von dem teutschen Reich angenommen worden. Denn zu geschweigen/ daß dieser titulus nicht einmahl von Lehensachen handelt/folglich von dem Baron Schencken in seinem Commentario ad ius feudale, tanquam impertinens, ausgelassen/ wie auch von dem Gaspar Bitschio ad 2. p. 56. aus gleicher ursache nicht erkläret worden ist: so weiß ia iedermann daß wir erst in dem teutschen Reich das ius feudale Longobardicum in dem XV. seculo und zwar unter dieser Bedingnüß angenommen haben/ daß unserer teutschen Freyheit und Landeshoheit dadurch keine Aenderung oder Verwirrung verursachet werden solle. Dannenhero zwar die Italienische ICti nicht zu verdencken gewesen/ daß sie diese constitution in Schulen und Gerichten in Beurtheilung der Italienischen Reichs-Lehen gebrauchet; nur unsere teutsche Rechts-Gelahrte hätten den Unterscheid unter Teutschen und Italienischen Lehen und diese Art mit iener nicht vermengen sollen. Italiae feuda sunt *beneficiata*; Germanica uero *oblata*: illa superioritatem *priuilegio* habent Caesarum; his uero superioritas territorii principio statim accessit iure *originario* uoluntate ordinum prouinciae, cetera *p. 30. litt. g. p. 389. litt. f.* Betreffend ferner das diploma Henrici VI. in welchem dieser Kayser nicht allein die Berg-Wercke an einige Bischöffe verleihet; sondern auch in demselben diesen Streit aus Kayserlicher Macht und

Imperator in Italia habet imperium liberum; ualde adductum vero in Germania. Henrici VI. an. 1189.

Gewalt dergestalt entscheidet/daß er sich der ausdrücklichen Worte bedienet/ die Berg-Wercke gehöhreten dem Kayser und nicht denen Reichs-Ständen zu. Henricus &c. cum *omnis argentifodina ad iura pertineat imperii & inter regalia nostra sit* computata, nulli uenit in dubium, quin ea, quae nuper in episcopatu Mindensi dicitur inuenta, ad nostram totaliter spectet distributionem. Unde in ea nulli hominum quicquam iuris recognoscimus, nisi hoc a nostra liberalitate ualeat specialiter impetrare &c. *Datum an. 1189. d. XII. kal. april.* welches diploma nach *Goldasto* tom. 3. *constit. p. 362.* viele ausgeschrieben haben / als Nic. *Schaten* lib. 9. annal. Paderborn. p. 887. Io. Mich. *Heineccius* lib. 1. antiquit. Goslar. ad an. 968. p. 19. Und eben an dem Tag und Ort deß ietzgemeldten diplomatis ist auch ein anders abgefasset/ in welchem dieser Kayser dem Bischoff von Minden die Berg-Wercke dergestalt Lehensweise, untergiebet / daß er zwey Drittel davon behalten/ das eine Drittel aber dem Kayser und Reich berechnen solle. Henricus &c. cum argentifodina, quae est in episcopatu Mindensi constituta, ad iura pertineat imperii & inter regalia nostra sit computata, fideli nostro, episcopo Mindensi concessimus duas eiusdem argentifodinae partes, tertiam partem nobis totaliter saluam esse uolumus. Das völlige diploma findet sich bey *Goldasto* tom. 3. constitut. p. 363. und/ wiewohl mit einem etwas veränderten Eingang bey Ioh. *Pistorio* rer. Germ. tom. 3. p. 743. Auf welches letztere Exemplar sich auch *Goldastus* lib. 4. de regno Boh. c. 2. p. 419. beziehet / weil der von Einsiedel cap. 3. de regal. n. 327. seinen Abdruck in Zweiffel gezogen hat. Respond. Es ist schon gesaget/daß sich auf die Gerechtigkeit eines Stiffts und Bischoffs von denen Stücken der Landes-Hoheit eines Hertzogs gar nicht schliessen lasse. Noch vielweniger aber dieses folge: der Kayser hat die Berg-Wercke für sein Eigenthum gehalten / so muß ihm solches auch so fort von denen Reichs-Ständen zugegeben werden. Dann wenn nach diesem Grund das ius publicum ordinum eingerichtet werden sollte/so hätte man nur einer eintzigen Zeilen in denselben nöthig: stat pro ratione Caesaris uoluntas, was der Kayser will und spricht / das heisset recht. Dergleichen aber auch dem unverschämtesten Schmeichler nicht in den Sinn kommen mag. Da nun der Kayser hie selbsten gestehet / daß ihme bey der Entdeckung der Mindischen Berg-Wercke solche auch so gar von Bischoffen gestritten worden: so hätte die Entscheidung dieser Sache auf den Reichs-Tag gehöhret und auf selbigem der Ausspruch gemachet werden sollen. Da nun solches nicht geschehen; so mag auch dasjenige kein Recht machen / was der Kayser / tanquam iudex in propria causa aus-

ausgesprochen hat. Ein anders Exempel halten die ICti uns vor unter dem Kayser Friderico II. denn dieser dem Pfaltz-Grafen am Rhein Ludouico die Gold- und Silber Berg-Wercke in seinen Landen verliehen und gleichfalls mit angehenget hat / daß solche sonsten dem Kayser zukämen. Fridericus &c. De mera liberalitate Ludouico Palatino in rectum feudum concessimus omne genus metalli, tam in auro, & argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii & feudi sui fuerit repertum. Cum omni utilitate, quam nos & imperium inde percipere deberemus. Acta an. 1229. Wie solches diploma am Tage lieget bey *Goldasto* tom. I. constitut. p. 298. *Frehero* orig. palatin. part. 2. c. 17. p. 87. *Tolnero* in hist. palat. codic. diplom. n. 79. p. 68. Wie sich denn die Churfürsten in der Pfaltz auch dieser Freyheit dahin bedienet / daß sie in dem Rhein Goldkörner gesuchet und eine Goldwäsche gehalten haben / davon *Freherus* ad Ausonium Mosellam p. 126. Noe *Meurer* de iure aquar. part. 1. p. 916. und aus ienem *Tolnerus* cap. 17. p. 378. litt. b. c. handeln. Respond. Dieses diploma kan hieselbst niemand irren. Dann schon oben p. 389. und anderswo ausgeführet worden / daß der Ober und Nieder-Rhein / wo diese Pfaltzgraffschafft gelegen / keinen Hertzog gehabt / folglich dem Kayser darinnen alle Stücken der Landes-Hoheit zukommen seyn. Wie denn eben deßwegen der Kayser in denen Rheinschen Landen als seinen Tisch- und Tafel-Gütern alles dasienige und mithin auch die Bergwercke genossen / so wie selbige ein Landes-Herr der Landeshoheit wegen in einer andern Provintz gebrauchet hat. Und weil deß Reichs-Hoffmeister der Pfaltzgraf am Rhein sich anfangs von blosen Cantzeley- und Gerichts-Sporteln erhalten müssen: als haben die Kayser selbigem nachhero seine Einkünfften zu vermehren gesuchet und an selbigen ein regale nach dem andern übertragen / biß endlich der Pfaltzgraff alles einzeler weise wegbekommen und sich in den völligen Besitz der Landeshoheit gebracht hat. Gantz anders aber verhält sich die Sache mit denen geschlossenen Hertzogthümern in Teutschland. Denn diese alle ihre Landeshoheit mit eins / und ehe man noch einen Kayser gemacht / durch Wahl der Landes-Stände an. 912. überkommen / folglich / was sie nachhero / als sie ein gemeinsames Ober-Haupt den König oder Kayser erwehlet / demselbigen nicht übergeben / behalten haben. Der Herr von *Cocceii* c. 23. iurisp. publ. §. 48. führet die Pfältzische Goldwäsche von der Herrschafft des Churfürsten über den gantzen Rheinstrom her. Welches obangeführtem Kayserlichen priuilegio entgegen wäre. Eben dieser Kayser hat eine andere Uhrkund gestellet / in welcher er Henrich / Herrn von Plauen die Bergwercke

Friedrici II. an. 1229.

Palatinatus est in Caesaris domarico, ubi eius priuilegia concepta sunt a Caesare non qua Caesare, sed qua Duce seu domino territoriali.

Eiusd. Frid. II. an. 1232.

in dessen Land samt der Freyheit verliehen Gelder und silberne Groschen zu schlagen/ die allenthalben in der Christenheit gültig gehalten und angenommen werden sollen. Friderico II. & Henrico seniori, regni nostri aduocato (inde Vogtland)/ domino de Plauen, concedimus potestatem, quaerere & fodere aurum & argentum, aliaque omnia metalla, unde omnia illi commodo cedant; insuper indulgentes, ut possit aureos grossos & denarios monetare. Datum a portum naonis in Carinthia an. 1232. Wie das gantze diploma zu lesen ist bey dem *Goldasto* Constit. tom. 1. p. 298. 299. zu welchem noch andere diplomata kommen / die der Kayser Ludouicus Bauarus an. 1323. 1327. 1329. denen Herren von Reuß ihrer Bergwercke halben gegeben hat / als *Bekler* in Stemmat. Rutheno p. 269. 275. 285. selbige einrücket. Respond. Alle diese diplomata sind hieselbst leichtlich zu beantworten. Dann von denen gerechtsamen einer blosen Herrschafft / auf die Landeshoheit eines Ertzfürsten deß Reichs lässet sich gar kein Schluß machen. Diese haben alle nuzungen von ihren Landen / deren sie sich nicht selbsten begeben: iene aber haben nichts/ als andere Landsassen / es sey denn/ daß ihnen der Kayser oder Lehens-Herr ein und andere Herrlichkeit ins besondere verliehen. Wie wir denn auch unten sehen werden / daß eben diese Herrn von Reuß auch mit denen Berg-Wercken von denen Königen in Böhmen investiret worden sind. Dahero *Hornius* cap. 9. iuris feud. §. 10. p. 245. 246. nicht Ursache hat / sich bey diesen diplomatibus einziges Bedencken zu machen. Nechst deme werden in diesen diplomatibus die Bergwercke für nichts Kayserliches gehalten / sondern unter andern Herrlichkeit in diesen worten verliehen: Nos Ludouicus &c. Henrico de Plauen contulimus iudicia in terris suis, conductus, uenationes, telonia, item montana seu mineralia, quae Bergwerck uulgariter appellantur. Dat. Ratisponae 1323. Und ein anderes teutsches diploma: Wir Ludwich/ Röm. Chünig verleihen auch von Chünigliches milde allerley Perchwerche/ wo es in (deß von Plauen) seiner Gegen und Gericht aufstehet. Geben Peise 1327. Noch ein anderes: Ludouicus IV. uestra iura regalia, iudicia, iurisdictiones, telonea, monetae, uenationes, piscationes, omnes mineras cuiuscunque generis (Dno de Plauen) in feudum concedimus. Datum Papiae 1329. Woraus ich vielmehr diese Folge nehme / so wenig die Fischereyen / das Geleit/ Jagden und Gerichte von der Landeshoheit auszuschlieffen: so wenig sey auch zu zweiffeln/ daß die Bergwercke zur Landeshoheit gehöhren/ folglich denen Ertzfürsten deß Reichs vor der AB. ui iuris territorialis zugestanden sey. Unter Alberto I. wird gemeldet / daß sich dieser Kayser der

Alberti I. an. 1301.

Berg-

Bergwercke in Böhmen angemaßet und an. 1301. an den König in Böhmen VVenceslaum unter harter Bedrohung verlanget habe / daß er dem Kayser wenigstens den Bergzehenden abtrüge. *Dubravius* lib. 18. *Hagek* in chron. ad an. 1304. *Boregk* in VVenceslao II. und andere böhmische Scribenten mehr. Und weil sich *Goldastus* in seinem Buch de regno Bohem. vorgesetzet / zu erweisen / daß Böhmen dem teutschen Reich unterworffen wäre ; so billiget er diese forderung deß Kayſers und vermeinet / daß selbige mit recht geschehen sey lib. 4. c. 2. n. 2. p. 420. Respond. Dieses Exempel dienet vielmehr für die gegenseitige Meinung. Denn anfangs hat ja Kayser Albertus nichts mit seiner Forderung auf den Bergzehenden ausgerichtet ; sondern da die Böhmen bey ihrem Recht vollkommen geblieben und ihnen nachgehends dieserwegen kein Kayser mehr etwas abgefordert hat : so muß man vielmehr sagen / daß die Böhmen das Feld behalten und in contradictorio obtiniret haben. Nachgehends hat sich auch der Kayser selbsten begriffen / daß die Bergwercke / dem Eigenthum nach / dem König in Böhmen / der Landeshoheit wegen zukämen / indem er nicht die Bergwercke selbsten / sondern nur den Zehenden davon verlanget. Daher *Balbinus* lib. 3. epitom. regni B. c. 16. p. 305. wohl Ursache hat / auf Goldastum loß zufahren / daß er dem Kayser diese Forderung zugestehen und dadurch der Landeshoheit in Böhmen ein so wichtiges Stücke entziehen oder beschweren wollen. Und schreibet selbiger in Miscell. Bohem. dec. 1. lib. 1. c. 15. p. 43. Albertus sibi Cuttnam (metallifodinam eius nominis) nullo iure petiit. Cum negatum esset, bellum quidem indixit Wenceslao ; quod tamen cum ignominia finitum imperatoris. Und in oben angeführtem Ort : longe aliter Goldastus, qui haec omnia more suo inuidiose corrumpit, quod turpem reticet postulati iuris exitum. Ea tantum excerpit, quae in dedecus Bohemorum. O hominem impurum & nullius pretii, qui ex libera historia sibi facit mancipium & prostibulum. Doch ist dieser Eyfer zu starck. Denn Goldasti Zweck war Böhmen zum Reichsstand zu machen ; Balbinus aber suchet vor Böhmen allenthalben die Souuerainität. Und wie ienes zu zeiten deß Böhmischen Abfalls nöthig war: also dürffte dem Hauß Oesterreich auch ietzo die Goldastische / für denen Balbinischen anstehen / nachdem solches Königreich die alte Stelle auf dem Reichs-Tag unter den Reichs-Ständen wieder eingenommen hat. Im übrigen erhellet die unbilligkeit deß anspruches Alberti auf die Böhmische Berg-Wercke auch daraus : Weil K. Ottocarus bereits an. 1272. fast ein gantzes Jahr-hundert vor Kayser Alberto nicht allein den Genuß der Berg-Wercke in Böhmen / ohne

deß Kayſers Danck / frey und ohngehindert gehabt ; ſondern auch ſo gar die Grafen von Reuß/als Böhmiſche Vaſallen mit Berg-Wercken beliehen habe / als der Lehen-Brieff von an. 1272. geſtellet / bey dem *Bekler* in Stemmat. Ruthen. p. 262. noch ietzo an dem Tag lieget. Nos Othokarus Boem. Rex, Dux Auſtriae, Stiriae & Karinthiae ac Marchio Morauiae, dominus Markae, Egrae ac Portus naonis Henrico aduocato & domino de Plauen donamus caſtrum Grekels cum attinentiis etiam *aurifodinis* & *argentifodinis* uel cuiuscunque aeris commoda ſuperſint aut ſuperuenerint omni modo. Datum Pragae 1272. bey welchen Umſtänden der König in Böhmen die Berg-Wercke krafft ſeiner Landes-Hoheit gehabt / folget / daß er in dieſem Stücke keines Kayſerlichen priuilegii in der AB. bedurfft hat. Was endlich das diploma deß Bayriſchen Kayſers Ludouici IV. betrifft / in welchem er einem Italieniſchen Fürſten von Luca die Berg-Wercke ins beſondere und in dieſen Worten verliehen : Ludouicus imperator &c. ad haec quoque in ducatu flumina nauigabilia, portus, ripatica, uectigalia, telonia, auri & argenti & metallorum omnium quaeſtum, nunc nobis & imperio pertinentes concedimus & donamus &c. Datum Romae an. 1328. ſo iſt zwar ſolches bey verſchiedenen zu finden / als bey *Frehero* tom. 1. rer. Germ. adpend. p. 31. *Meibomio* in erect. ducat. Brunſuic. *Leibnitio* in Cod. iur. gent. part. 1. n. 165. p. 131. worauf ſich auch Hornius in iure feud. cap. 9. §. 10. p. 245. in dieſer Streitigkeit beziehet : nur es fället der gantze Grund damit weg / wenn wir uns der oben ſchon angeführten Antwort bedienen ; daß dieſes diploma von Italieniſchen Ländern rede ; daß ſelbiges Zölle / Geleit / Gebrauch der Ströme u. a. denen Berg-Wercken gleich halte / welche doch unter dem Nahmen der Landes-Hoheit unſtreitig begriffen werden ; daß endlich auch die Urkund einem Kayſerlichen Bedienten und keinem Landes-Herren geſtellet worden / von welchem doch unſere ietzige Frage handelt. Letztens hat man auch hieſelbſt auf das priuilegium Caroli IV. nach welchem er den Burggrafen von Nürnberg die iura metallorum verliehen / um ſo viel weniger zu ſehen : weil dieſes Kayſers ſeine Meinung in AB. ſchon verrathen iſt / daß er die Berg-Wercke unter die reſeruata und den Vorbehalt deß Kayſers gerechnet habe. Die Urkund ſelbſten iſt bey *Goldaſto* zu finden tom. 1. Conſtit. imp. p. 371. 372. Und ſo viel von Exempeln und Kayſerlichen Urkunden / aus welchen die meiſte ICti die iura metallorum zu reſeruatis Caeſarum machen wollen. Uber dieſes pflegen ſich andere noch auf den Sachſen-Spiegler zu beziehen / welcher dem Kayſer die Bergwercke in denen Landen der Reichsfürſten zuſprechen ſolle.

Ludouici IV. an. 1328.

Caroli IV. an. 1363.

3) ex auctoritate utriusque ſpeculatoris Sueui & Saxonis.

solle. Die Worte lauten in dem Weichbild *artic.* 35. also: Alle Schätz unter der Erden, begraben tieffer denn ein Pflug gehet, gehöhren zu der Königl. Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Gut, ohne deß willen, deß die Stät ist. Gibt er ihm aber Urlaub darzu, die Vogtey bleibet doch sein darüber. Wie ich nun anderweit gewiesen habe / daß ein Rechts-Spiegler dem andern nachäffe; also weiset sich auch solches in dieser Sache / da das Schwab. Land- und Lehen-Recht. cap. 218. also hiervon redet: Wer Schätz unter der Erden begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehöhret zu dem Königlichen Gewalt. Silber solle niemand graben auf eines Mannes Gut, ohn seinen Willen deß die Stätt ist. Aber gibt er das Urlaub, die Vogtey ist sein darüber. Uber dem Verstand dieser Wörter martern sich nun die teutsche Rechts-Gelahrte biß ietzo. Die Haupt-Frage ist / was unter dem Nahmen Schätz verstanden werde. Die gemeinste Meinung ist / daß solches so viel / als vergrabene Gelder oder Güter heisse / und mithin dieses capitel in dem Anfang de inventione thesauri, in dem Schluß aber de metallifodinis, oder Berg-Wercken handele / welchen Verstand *Bachonius* ad Treutler. vol. 3. disp. 20. thes. 2. litt. g. p. 191. wie auch *Schilter* exercitat. ad ff. 45. §. 27. nebst denen alten Sächsischen Glossatoren vertheidigen. Dieweilen aber denen ICtis, die der Churfürst Augustus zu Untersuchung und Erklärung des Sachsen-Rechts gebrauchet / nicht anstehen wollen / daß das Schatz-Graben ein reseruatum Caesaris seyn solle: so haben selbige dahin geschlossen / daß der Verstand des Wortes Schatz von Berg-Wercken anzunehmen und dafür zu halten sey / daß der Rechts-Spiegler nicht auf eingegrabene / sondern vielmehr die in der Erden gewachsene Schätze / das ist / die teutsche Berg-Wercke gesehen habe. Welche Erklärung auch der Churfürst zu einem Gesetz gemachet und part. 2. Constit. 53. angenommen hat. Wie denn sowohl *Carpzouius* ad part. 2. Constit. 53. defin. 4. als auch ins besondere *Hornius* cap. 9. iur. feud. §. 14. p. 250. dieser Churfürstlichen Auslegung aus allerhand von ihnen angemerckten Ursachen zu helffen suchen. Theils / weil sich das Wort begraben in alten MSStis iuris saxonici nicht finde; theils weil auch die Bergwercke Schätze der Erden hießen und in Berg-Werck-Sachen das Wort schlag Schatz / u. a. gebräuchlich wäre; theils / weil im Schwaben-Spiegel das Wort begraben für ausgraben angenommen werden könnte; theils endlich / weil es iedem unterthanen / wie in dem Römischen / also auch in dem

Ob in denselben die Worte Schätze *pro thesauris iuridicis* anzunehmen. *Affirmatur.*

Negatur & accipiuntur pro iure metallorum.

dem teutschen Recht erlaubet wäre / vergrabene Schätze zu suchen §. 40. Instit. de rer. diuis. *Schneidewinus* n. 6. Pet. *Heigius* part. 1. quaest. 13. n. 55. zu geschweigen / daß das Sachsen-Recht selten in einem Artickel so verschiedene Sachen zusammen fassete / folglich der Vorsatz durch den Nachsatz erkläret werden müste.

Noſtrum adſertum de iure theſauri pro temporum diuerſitate pariter diuerſo in Germania.

Respond. Ob wir wohl der erstern Meinung / daß unter dem Wort Schätze deßwegen iuridice sic dicti thesauri verstanden werden müsten / noch diese Hülffe geben und anführen könten / wie bey denen Teutschen das Gold vergraben sehr gemein gewesen. Denn die Römer in ihrem einfallen in Teutschland das Geld zu dem Ende bey Strömen und Bergen verscharret / damit selbiges bey erlittener Niederlage oder genommener Flucht den Teutschen nicht in die Hände kommen möchte ; nachgehends auch viele alte Teutsche noch den Aberglauben gehabt / sie müsten entweder GOtt und den Heiligen zu gefallen oder damit sie bey der Auferstehung wieder etwas Vorrath finden möchten / etwas Geld mit sich in das Grab nehmen. Ludewig de uita aeterna ex gentium concentu comprobata §. 8. 9. Viele auch denen Vermögens-Steuern nach dem gemeinen Pfennig ihr Geld dadurch zu entziehen gesuchet haben / der Krieges-Zeiten / Befehdungen / Uberfall und anderer Dieberey zu geschweigen / vor welchen letztern / für Errichtung deß Land-Friedens / niemand sicher gewesen ist. Bey welchen Umständen es denn gar nichts hartes war / daß die Teutsche die vergrabene Schätze inter res fisci gerechnet. Dabey aber diesen Unterscheid gehalten haben / daß / wenn ein Schatz / der Sicherheit halben etwa nur einer Pflug-Schaar tieff in die Erde gegraben worden / selbiger deßwegen dem Schatz-Finder bleiben sollen; dafern er aber tieffer läge / und dannenhero zu vermuthen wäre daß der Schatz eine lange Zeit unter der Erden gelegen hätte / folglich dadurch dem fisco und Landes-Herren die Steuren davon entzogen worden / selbiger nicht unbillig dem fisco zugeeignet werden müste. Und weilen nunmehro der Dieberey und Räuberey durch die Schärfe der Strafe ziemlich gesteuret worden ; nachgehends der Aberglauben / das Geld mit in iene Welt zu nehmen oder auf die Zeiten deß ewigen Lebens aufzuhalten / verloschen ist / endlich an den wenigsten Orten die Vermögens-Steuern üblich sind ; folglich dem fisco hierunter der vorige Schaden nicht mehr geschiehet : es nunmehro wohl gethan ist / daß die Sache auf den Fuß deß Römischen Rechtes gestellet und die Schätze durch die meiste Provintzien in Teutschland dem Erfinder gelassen oder doch dem Grund-Herren nur etwas davon mit zugetheilet

Qui olim fiſci fuerit?

Qui nunc iuris ſit priuatorum.

let werde / davon die Gewohnheiten verschiedener Provintzien *Gieſebertus* anführet *in Iuſtin. Harmonico* lib. 2. tit. 1. §. 39. n. 1678. p. 180. 181. So kan bey dem allen doch das Zeugniß beyder Rechtsspiegler zu Erklärung der AB. hieselbst gar nichts beytragen. Theils weil die ICti selbsten noch nicht wissen / was iene für einen Verstand haben ; theils weil auch alles andere / was die Rechts-Spiegler von caulis publicis sprechen / abgeschmackt und alber heraus kommt ; theils noch / weil die Wörter / zu Königl. Gewalt / auch nach deß Churfürsten Augusti Erklärung part. 2. constit. 53. regalia oder Landes-Hoheit heissen solle / folglich nicht ad reseruata Caesaris gehörete ; theils endlich weil die Rechts-Spiegler das Silberbrechen auch so gar iedem Unterthanen entweder selbsten zu verrichten oder andern zu vergönnen frey lassen. Letztens beziehen sich auch viele auf die Anzahl der Rechts-Gelahrten / die in Teutschland die Bergwercke nicht zur Landes-Hoheit der Stände rechnen / sondern selbige pro reseruato Caesaris zu halten pflegen. *Respond.* Wer auf die Rechts-Gelahrten hier bauen will / der findet einen sandigten Grund. Denn dieser ihre verschiedene Meinungen zur Genüge an den Tag legen / daß sie selbsten nicht wissen / wo sie zu Hause seyn. Einige sind so dreiste / daß sie darfür halten / noch biß ietzo hätte kein Reichs-Fürst die Bergwercke / sondern selbige kämen dem Kayser allein in den gesamten Landen deß Reiches zu. Deßwegen wer Bergwercke anlegen / treiben oder nutzen wollte / erweisen müste / daß solche ausser der Landes-Hoheit ihm insonderheit und nahmentlich von dem Kayser verliehen wären. *Arumaeus* uol. 5. iur. publ. disc. 2. §. 16. p. 145. *Schilter* lib. 2. iuris publ. tit. 1. §. 9. p. 269. Andere meinen / daß solche Frage ietzo fast vergebens wäre / nachdem sich kein Reichsfürst leichtlich fände / der sich nicht bey dem Recht über die Bergwercke entweder durch Kayserliche priuilegia oder doch durch den langen Gebrauch mit der Verjährung schützen könte. *Knichen* de Saxon. non prouoc. iure uerbo *ducum* c. 5. n. 109. *Limnaeus* lib. 3. cap. 2. n. 10. 12. *Hornius* iur. feud. c. 9. §. 10. Etliche wollen behutsamer seyn / und geben vor / daß zwar der Genuß der Bergwercke mit der Landes-Hoheit verknüpffet wäre / gleichwohl aber dem Kayser der Bergzehenden davon abgetragen werden müste. *Sixtinus* lib. 2. c. 16. n. 5. 27. *Goldastus* lib. 4. Boh. c. 2. §. 1. *Meibomius* dissert. de metall. Harzicis th. 54. Noch andere glauben / daß die Bergwercke heut zu Tages ein nothwendiges Stücke von der Landes-Hoheit seyn. *Pfeffinger* lib. 3. tit. 18. § 29. p. 253. Wieder andere gehen noch weiter / und halten es mit dem Röm. Bürgerrecht in dem teutschen Reich / daß

speculatoris vtrisque neutrae in iure publico

4) ex opinionibus iuris doctorum in Germania.

Quae diuersae sunt, quia alii a) metallifodinarum Caesari tribuunt plenum dominium. b) alii credunt hodie metallifodinas ordinum esse minimum praescriptione. c) alii Caesari tantum adserunt decimas metallarias. d) alii metalla iuris esse dicunt territorialis, nec quicquam Caesaris reservatum.

daß iedem gemeinen Manne zukomme/ Bergwercke auf seinem Grund und Boden anzulegen / wenn er nur dem Landes-Herrn davon den Bergzehenden entrichte. *Rosenthal* cap. 5. concluſ. 91. n. 3. Andere wollen behaupten / daß iedem Vasallen und Landsassen / der mit hohen und niedern Gerichten belehnet/nicht allein die Bergwercke / sondern auch so gar der Bergzehenden zukomme. Henning *Goeden* consil. 1. n. 2. conſ. 2. n. 9. *Zasius* uol. 2. consil. 16. n. 67. Mit eins: Viele meinen / die Bergwercke wären unter dem Adel und den Bürgern ein Zugehöhr von dem Grundstücke / es wäre denn Sache / daß der Landes-Herr sich mit deutlichen Worten die Bergwercke darauf ausgezogen hätte. Isernia ad 2. F. 56. & dd. ad l. cuncti C. de metallariis. *Einsiedel.* de regal. c. 3. n. 326. Verschiedene wollen hierunter gar nichts gewisses überhaupt schlieſſen / sondern in ieder Provintz lieber auf den Landes-Brauch sehen Mynsing. lib. 4 resp. 39. n. 13. *Coler.* decis. 98. n. 8. Da nun die Meinungen der Rechtsgelahrten von einem auf das andere fallen und so gewaltig durch einander lauffen: so wird ia wohl ieder Vernünfftiger schlieſſen / daß man in Untersuchung der Wahrheit nicht viel auf dieselben und deren Anzahl zusehen habe. Nachdem sich nun nichts mehr übrig findet / welches zu Behauptung der AB. daß die Bergwercke unter den Kayserlichen Vorbehalt gehöhreten/dienen könnte: so will ich nun auch die Gründe anzeigen / welche dahin gehen:

e) alii illa uindicant hominibus priuatis.

f) alii landsassios & a canone metallico dicunt immunes.

g) alii pro parte fundi priuati habent metalla.

Ius metallorum non ex priuilegio fluere, sed ex iure territoriali ordinario.

Daß die Bergwercke in Teutschland auch vor der AB zur Landes-Hoheit gehöret/ folglich Krafft dieser iene denen Churfürsten iederzeit zugestanden sind.

Und zwar so ist anfangs zu wissen / daß in denen alten Zeiten die Teutsche von dem Gebrauch deß Gold oder Silbers in Handel und Wandel nichts gewust/und dannenhero auch wenigstens keine Silber- oder Gold-Bergwercke angeleget und aufgenommen haben. Argentum & aurum propitii, an irati Dii negauerint, dubito. Nec tamen adfirmauerim, nullam Germaniae uenam argentum aurumue gignere. Quis enim scrutatus est? *Tacitus* de morib. German. c. 16. Und ob gleich eben dieser Scriptor lib. XI. annal. c. 20. von Curtio Rufo meldet / daß selbiger in agro Mattiaco daraus *Cluuerus* lib. 3. Germ. antiq. c. 7. p. 25. Marpurg machet / Silber-Gruben aufgenommen habe; auch *Nonnus* in Dionysiac. lib. 43. den Rheinstrom als Goldschwanger beschreibet: so melden doch unsere Teutsche historici insgesamt/ daß Otto M. der erste gewesen / welcher in Teutschland Silber-Gruben zu Goslar angeleget habe. *Ditmarus* lib. 2. p. 32. temporis Ottonis I. apud nos prima inuenta uena argenti. Mit welchen auch die Zeugnüsse *Wittekindi*

h) quia metallorum in Germania origo posterior est superioritate territoriali.

lib. 3.

lib. 3. Ottonis *Frisingensis* lib. 6. c. 24. und anderer/welche Meibomius, Eisenhard,, Schreiber, Heineccius in Beschreibung deß Harzes anführen/überein kommen. Wohin auch die physici und historici von Bergwercken / Agricola, Mathesius, Valerius Cordus und sonderlich Albinus in seiner Bergchronica / in welcher er aller Europäischen Landen ihre Bergwercke beschreibet/ mit gehöhren. Wenn wir nun also auf keine ältere Bergwercke in Teutschland / als dieienige uns einzulassen haben / die nach den Zeiten der Carolinger entdecket worden seyn / in solchen aber die Teutsche Landesstände alle Herrlichkeiten und Landes-Hoheiten schon unstreitig gehabt / und ohne deß Kayſers Danck / die iura belli, pacis, foederum, collectarum, legum & iudiciorum gebrauchet haben ; so ist gewiß gar nicht zu vermuthen / daß in ihren Landen der Kayser würde die Bergwercke gehabt / Berg-Leute gehalten/ und so zu reden territorium in territorio formiret haben. Denn ia der Schluß von dem Grössern zu dem Kleinern hierinnen iedermann in die Augen leuchtet. Der Regel zugeschweigen / daß die Landes-Herrn und Ertzfürsten in Teutschland alle Gewalt gehabt / welche sie nicht / bey nachheriger Erwählung eines Kayſers / an denselben übertragen haben. Davon die Gründe aus obigen Orten p. 30. 40. 71. 389. zu nehmen sind. Nachgehends ist in dem Römischen Recht aus unzehlichen Gesetzen klar/ daß die Römer iedem Unterthanen in seinem Grund-Stücke vergönnet / Gold und Silber-Gruben anzulegen / und biß auf das centrum deß Erd-Creysses hinein zu graben / ohne daß die Kayser sich nach der Zeit den Bergzehenden bedungen samt einem gewissen Zoll / iedoch das letztere nur alsdenn / wenn die Bergwercke auf einem Grund / der dem gemeinen Wesen zugehöhret / eingeschlagen haben / davon die Doctores über den titul in Codice de metallis & metallariis und unter denselben Gothofredus in C. Theodosiano lib. X. tit. 19. wie auch Ziegler de iurib. maiestat. lib. 2. cap. 19. *Alteserra* de comit. c. 12. p. 188. ausführlich gehandelt haben. Da nun das ius Romanum Theodosianum mit dem Christenthum so fort in Teutschland bekannt worden ; so würde es den teutschen Reichsfürsten gar seltsam vorkommen seyn / wenn der teutsche Kayser dasienige / was die Röm. Kayser allen Unterthanen frey gelassen / ihnen in ihren Landen in Zweiffel ziehen wollen. Ferner ist aus Renato *Choppino* lib. I. ad LL. Andium cap. 61. p. 506. 507. bekant / daß die Könige in Franckreich / so wenig Bergwercke sie auch gehabt / dennoch selbige insgesamt ihren Unterthanen überlassen und sich erst an. 1437. die Goldgruben vorbehalten haben, Argentifodina cuique com-

b) *a iure belli & collectarum ad iura metallorum firma consecutio.*

c) *in dubio inter Caesarem & ordines iure pro alteris est praesumtio.*

d) *quod Romanae LL. hominibus dant priuatis, negari non potuit S. R. I. principibus.*

e) *quod Francicae gentes subditis dedere, illud Caesar negare non potuit principibus.*

competit in sua ditione. Da nun den teutschen Fürsten nach den Carolingischen die Bergwercke in ihren Landen von dem Kayser angefochten werden sollen/müsten selbige weniger Freyheit darinnen / als zu der Carolinger Zeiten selbsten gehabt haben und übler als die Frantzösische Unterthanen daran gewesen seyn. Und gesetzt / wenn wir glauben wollten / daß die Kayser in der Reichsfürsten ihren Landen die Bergwercke sich zueignen können; so ist ja jedem bekannt/weil die Ausbeute auch deß besten Bergwerckes sehr ungewiß ist/und/ biß etwas gewisses zu hoffen / viele Unkosten aufs ungewisse angewendet werden müssen / daß eben deßwegen dieser Handel sich für grosse Herrn nicht schicket / als deren Einkünffte meistens schon gewissen Ausgaben angewiesen sind. Und solchem nach es die Erfahrung lehret / so bald priuat-Leute als Gewercke die Hände sincken lassen / so bald liegen auch die Bergwercke selbsten zu Boden/und bleiben grossen Herren dergleichen Schätze so lang verschlossen / biß ihre Unterthanen oder andere gemeine Leute durch eine Gewerckschafft solche heraus hohlen. Diese Klage und Ursache führet von denen Böhmischen Bergwercken Balbinus; von den Frantzösischen Catel en son histoire de Languedock und von denen Spanischen Pyreneischen Bertrand Helie en son histoire des Comtes de Foixau. Welche auch die Exempel vieler teutschen Provintzien/in denen die Bergwercke darum verschlossen liegen / sattsam gewehren. Wenn nun die Kayser die Bergwercke wieder an andere Gewercken verleihen sollen/hätte man feudum in feudo gemachet und die Lehen der geschlossenen sieben Hertzogthümer in Teutschland zerrissen. Ja auf diese Weise müsten alle teutsche Bergstädte entweder für Reichsstädte gehalten oder doch geglaubet werden/ daß selbige von denen Landstädten von dem Kayser ausgezogen und eximiret worden wären. Uber dieses so setzet die AB. auch unter dieses Kayserliche priuilegium die Eisengruben und andre geringe Ertze. Da nun z. e. in Churs ächsischen Landen jederzeit die Regel gewesen/ daß jeder Landsaß und Unterthan in seinem Grundstück Eisengruben / nach eigenem gefallen anlegen und das ius ferrifodinarum gebrauchen möge. *Heigius* lib. 1. quaest. 13. n. 42. *Rauchbar* quaest. 22. n. 9. *Carpzouius* part. 2. const. 53. def. 2. n. 8. wie denn *Hornius* cap. 9. §. 16. p. 253. übel thut/daß er diese alte und bewehrte Sächsische Rechtsgelahrte eines Jrrthums beschuldiget / weil selbige nicht von denen nachherigen Churs ächsischen edictis reden können / in welchen diese Freyheit auf den Buchstaben der Belehnung eingeschrencket worden: So würde bey den allen es sehr unfüglich heraus kommen / wenn man der

Lan-

f) imperator ipse uti frui non potuisset metallis.

g) ipsi S. R. I. principes ius metalli dederunt subditis suis in cuiusque fundo priuato.

Landes-Hoheit würde in Zweiffel ziehen / was von derſelben jedwedem gemeinen Landſaſſen frey gegeben zu werden pfleget. Endlich ſind ia der Bergwercke in Teutſchland ſo viel; darum es ſchlechter dinges ohnmöglich ſcheinet / daß der Kayſer nicht in einem einzigen Fürſtenthum deß geſamten teutſchen Reiches die Bergwercke eine Zeitlang behalten und genutzet haben ſollte / wenn ſelbige inter reſeruata Caeſaris und dem Kayſerl. Vorbehalt ſich jemals ſollten befunden haben. Oder man würde wenigſtens die Zeit wiſſen/wenn ſie ſelbige wiederum weggeben hätten. In denen Goslariſchen und andern Bergwercken auf dem Hartz würde gewiß Otto I. der wohl gewuſt hat / daß das Reich nicht Erblich ſey / ſeinen Nachkommen in denen Sächſiſchen Erb-Landen ein priuilegium circa metalla, als welche ſo gar wichtig waren / wider die Anforderung der künfftigen Kayſer gegeben und ſolche dagegen verwahret haben. Denn was Meibom. theſ. 54. de metall. Harz. ſich hier einbildet / ſolle in der folgenden Frage beantwortet werden. Die Marggrafen von Meiſſen haben zu Frid. I. Zeiten / der eben ſo ſehr auf die Bergwercke in Italien gehalten / ihre Bergwercke angeleget / ohne daß ſie von dem Kayſer wieder ein Verboth bekommen / oder von demſelben die Berg-Freyheit ins beſonder erhalten haben. Hornius c. 9. §. 13. p. 247. Von denen Böhmiſchen Bergwercken iſt ſchon oben in dieſer Frage unter Alberto I. ad an. 1301. Wobey dieſes gar ſehr merckwürdig iſt / daß der König in Böhmen / als Albertus von ihm nur den Bergzehenden fodern wollen / in Verweigerung deſſelben ſich weder auf eine Verjährung noch auf einen Kayſerlichen Gnaden-Brieff oder priuilegium; ſondern allein auf ſeine Landes-Hoheit bezogen und damit das Feld in contradictorio erhalten hat. Ja eben dieſes gibt zu Behauptung unſerer Meinung einen neuen Grund. Denn weil der Kayſer gar nicht das Bergwerck ſelbſten ſich zugeeignet / ſondern nur den Bergzehenden von dem König / als ſeinem Vaſallen gefordert hat; ſo iſt dieſes Kayſers eigenem Geſtändniß nach nicht das ius metallorum, ſondern nur der Bergzehenden vor ein Kayſerliches reſeruatum zu achten. Weßwegen auch unſern tit. 9. AB. die vernünfftigſten ICti allein von dem canone metallico verſtehen und dafür halten / daß zwar die Bergwercke jederzeit mit der Landes-Hoheit verknüpffet geweſen / davon man aber dem Kayſer einen canonem jährlich reichen müſſen / den Carolus 4. in der AB. den Churfürſten erſt erlaſſen habe. *Tabor* de metat. part. 3. ſect. 2. artic. 2. n. 10. *Buxtorff* ad tit. 9. AB. th. 89. litt. g. p. 358. *auctor* conſil. Arg. uol. 1. conſil. 1. n. 43. ſqq. quod conceſſione omnium iurium conceſſa ſint metalla.

h) in nullius principis territorio metalla habuit imperator.

non in ſylua Hercinia.

non in Miſnia

non in Bohemiae fodinis.

i) imperatores non fodinas metallorum in ius uocarunt, ſed tantum canonem metallicum.

Cruſius ad AB. tit. 9. p. 374. Im übrigen iſt auch nicht oben hin anzuſehen / daß der *Rec. imper. 1551. § 48. 49.* weiter ſo ſetzen ꝛc. der Stände ihrer Bergwercke gedencket / und ſolche nicht undeutlich ihrer Landes-Hoheit zuſchreibet. Denn / nachdem der Kayſer denen Ständen / die keine Bergwercke haben / die Ausmüntzung deß gantzen Geldes unterſaget ; denen andern aber ſolche frey läſſet : ſo bedienet er ſich dergleichen Redens-Arten / woraus nicht undeutlich zu ſchlieſſen / daß er die Bergwercke für ein Stücke der Landes-Hoheit gehalten habe. Denn hätte er ſolche inter Caeſaris priuilegia gerechnet ; ſo würden die Wörter anderſt / und etwa / wie er kurtz vorhero von denen / die Müntz-Freyheit haben / geredet / auch hieſelbſt alſo gefallen ſeyn ; die Stände aber die Bergwercks-Freyheit haben ; die mit unſers und deß Reichs Berg-Regel belehnet worden. Allein dieſe Redens-Arten finden ſich nicht ; ſondern es wird ſchlechter dinges geſaget : die (oder deren ihre Lande) mit Bergwerck begabt ſind ; was ſie bey ihren Bergwercken ausbringen ; die Gold-Bergwercke haben u. ſ. w. welche Worte aus der Kayſerlichen Cantzeley anderſt gefallen ſeyn ſollten / wenn dieſelbe der Stände ihre Bergwercke für deß Kayſers Eigenthum gehalten hätten *Buxtorff* ad c. 9. AB. th. 89. litt. a. p. 356. Folget demnach die andere Frage :

k) receſſus 1551. §. 48. nullam Caeſarei iuris facit mentionem.

Num S. R. I. principes imperatori ante AB. canonem ſoluerint metallicum?

Ob die Ertzfürſten deß Reiches vor der AB. dem Kayſer einen Bergzehenden abzutragen ſchuldig geweſen ſeyn?

Rationes affirmantium.

Ob nun wohl die meiſten dafür halten / daß mit dieſem Unterſcheid / unter den Bergwercken ſelbſten und dem Zehenden davon / man am beſten durchkom̃e / folglich vor der AB. dieſer dem Kayſer gehöret hätte ; anfangs weil der l. cuncti C. de metallariis bekannt / welcher dahin gienge / cuncti, qui per priuatorum loca ſaxorum uenam effoſſionibus perſequuntur, decimas fiſco decimas etiam domino repraeſentent, cetera ſuis deſideriis uindicando ; nachgehends, da die AB. nicht das Eigenthum an den Bergwercken dem Kayſer zuſpräche / man wenigſtens ſelbige von dem Bergzehenden verſtehen müſte ; über dieſes das Exempel deß Kayſers Alberti I. am Tag läge / der den Bergzehenden ſo gar auch von dem König in Böhmen gefordert habe / folglich man dergleichen um ſo viel ehender von denen übrigen Reichs-Ständen glauben könnte ; ferner auch das Exempel Friderici II. bekannt wäre / der den Kayſerlichen Bergzehenden zu Goslar dem neuen Hertzog zu Braunſchweig an. 1235. erlaſſen / concedentes eidem decimas Goslariae imperio pertinentes *Meibomius* in erect. ducat. Brunſuic. p. 207. nechſt deme auch dergleichen von dem

dem Stifft Minden oben ad an. 1189. gesaget worden / daß selbiges so gar unam tertiam dem Kayser einlieffern müssen ; endlich deß Kayserſ vornehmste Einkünfften darinnen bestanden / ohne welche ehemals / da öffters die Kayser-Wahl auf arme Grafen gefallen / der Kayser seinen Staat nicht führen mögen ; Zugeschweigen, daß diese Meinung von denen vornehmsten ICtis angenommen wäre / als *Bocero* cap. 3 de regalib. n. 175. *Tabore* de metat. part. 3. c. 3. art. 2. n. 10. 11. p. 251. 252. anderer nicht zu gedencken. Dieweilen aber schon öffters angeführet worden / daß die AB. Dinge zu priuilegiis mache / welche ex iure territorii ordinario fliessen ; nachgehends auch in Dingen priuilegia gebe / die schon längstens ihre Richtigkeit haben / certe in iure metallorum uix opus fuit Carolina confirmatione. *Limnæus* obseru. 20. p. 353 ferner aus deß Alberti I. Ansinnen an den König in Böhmen vielmehr das Gegentheil erhellet / indem die Böhmen sich wider den Kayserl. Berg-Zehenden allein mit der Landes-Hoheit geschützet und weder ein priuilegium Caesaris, noch auch eine Verjährung angeführet / und dennoch mit jenem Grund in contradictorio obtiniret und gewonnen haben ; in welchem Recht selbige Könige über dieses sich auch so gewiß zu seyn gehalten / daß sie biß zu Zeiten der AB. kein Kayserl. priuilegium, ohngeachtet es ihnen an Gelegenheit nicht gefehlet / verlanget haben ; nechst dem Kayſers Friderici II. Hertzogs-Patent gar nicht von Bergzehenden / sondern von decimis überhaupt redet ; das Mindische Exempel aber auf einem pacto beruhet / da nicht der Zehenden / sondern das dritte Theil an den Kayser weggeben werden sollen ; im übrigen deß Kayſers sein Tafel-Gut der Ober-und Nieder-Rhein gewesen ist / und Einkünfften genug getragen hat ; weiter die Landes-Hoheit der sieben Ertzfürsten deß Reiches sich nicht auf die Eigenschafft der Römischen gemeinen Unterthanen und den l. cuncti C. de metallariis ziehen lässet ; vielmehr da die Reichs-Fürsten in ihren Landen alles haben / dessen sie sich nicht begeben / der Kayserliche Bergzehenden entweder aus Gesetzen oder Exempeln erwiesen werden müste ; und denn unter so austräglichen und vielen Bergwercken in Teutschland sich nothwendig ein und das andere finden müste / da die Landes-Herrn den Zehenden dem Kayser entweder abgetragen oder den Erlaß desselben von einem Kayser aufzuweisen hätten ; noch die Gewercke auf solche Weise nach dem l. cuncti mit einem drey- biß vier-fachen Zehenden beschwehret werden müsten / mit einem / den der Kayser / mit dem andern den der Landes-Herr / mit dem dritten den der Vasall, und / wenn dieser das Feld wieder an andere ausgethan / mit dem vierdten den der

Negantium rationes.

Grund-

Grund-Herr fordern können / dergleichen Unordnung sich doch in keinem Bergwerck in Teutschland jemahls gefunden; wie denn biß jetzo der Kayser von keinem eintzigen teutschen Bergwerck den Bergzehenden bekömmet / ohngeachtet die meisten selbsten gestehen / daß sie darüber kein priuilegium vom Kayser aufzuweisen hätten *Hornius* cap. 9. feud. §. 13. p. 247. 248. endlich diese Lehre auch der Gefahr unterworffen wäre / daß einem muthigen K. leichtlich dieses ins Ohr gesetzet werden könnte / daß er mit solcher Forderung / als welche zum Nachtheil der Kayserlichen Einkünfften nicht verjähret oder von denen Vorfahren verschleudert werden können / wiederum aufgezogen käme / absonderlich weil auch die Lehre einigen anstehet / daß kein Kayserliches priuilegium, wenn es nicht von einem Kayser zu dem andern bestätiget würde / gültig sey; letztens auf die Sprüche der Rechtsgelahrten / bey solcher Ungewißheit und Ungleichheit derselben / als wir oben gesehen / nicht zu sehen ist; zugeschweigen daß sich auch andere finden / die jetzige Frage schlechter Dinges mit Nein beantworten dd. ad lib. 1. Weichbild. Sax. artic. 35. da die Vogtey und der Bergzehenden folglich dem Grund-Herrn zugeeignet wird / und 2. F. 56. die argentaria kein Bergzehenden heisset; der Herr von *Cocceu* auch von der Eigenschafft über die Bergwercke / die aus der Landes-Hoheit fliesset / den Bergzehenden nicht getrennet wissen will cap. 23. iurisp. publ. §. 46. 48. Als halten wir es lieber mit denenjenigen / welche glauben / daß auch der Bergzehenden jedem Landes-Herrn / der Landes-Hoheit wegen / zukomme / und also nicht erst von der AB. herzuführen sey. Wenn wir nun die Ursachen angezeiget / warum wir das Recht / Bergwercke anzulegen / nicht vor ein Kayserliches reseruatum oder Vorbehalt ansehen können / sondern sowohl die Bergwercke an sich / als auch den Bergzehenden jedem mit der Landes-Hoheit versehenen Reichsfürsten zusprechen: so ist nunmehro noch eine Frage übrig / daraus wir den jetzigen Zustand der Bergwercke in Teutschland beurtheilen müssen / welche dahin gehet:

Num metallorum iura cuiusque sint in fundo suo siue subdito siue vasallo?

Ob ein gemeiner Unterthan und Landsaß / wenn sich auf seinem Gut etwas höfliches zu einem Bergwercke zeiget / befuget sey / einzuschlagen und ohne Landesherrliche Einwilligung / das Bergwerck selbsten anzulegen und aufzunehmen?

In Beantwortung dieser Frage führen die teutsche Rechts-Gelahrte wiederum so mancherley Meinungen / daß die Zahl derjenigen / welche die Frage beiahen / so groß / als diejenige ist / die selbige verneinen. Der Schlüssel zu dieser Unbeständigkeit ist dieser: Diejenige / welche nach denen Röm.

Gesetzen

Gesetzen gehen / halten es mit denen erstern: andere aber / welche die teutsche Gewohnheiten ansehen / behaupten das letztere. Denn ob wohln nicht zu läugnen ist / daß die Römische Rechte in l. cuncti C. de metallar. jedem Unterthanen vergönnen Gold- und Silber-Gruben anzulegen / und / damit ja das Ertz aus der Erden zum Gebrauch der Menschen gebracht werden möchte / auch auf eines andern seinem Grund-Stück Ertze zu suchen erlaubet haben / wenn nur dem Grund-Herrn der Bergzehenden abgegeben würde / l. 3. & 6 C. de metallar. *Bocerus* cap. 3. regal. n. 167. *Rumelinus* ad tit. 9. AB. § 9. p. 179. nachgehends der Vernunfft gemäß zu seyn scheinet / daß wie jedwedem auf seinem Grund und Boden unendlich in die Lufft hinauf zu bauen erlaubet / ihme auch unverwehret sey / biß in den Abgrund und das centrum der Erden hinein zu graben und Bergwercke auf zusuchen l. un. C. de thesaur. Ferner da die Römer auch einem usu fructuario, der nur den Genuß von einem Grund-Stücke gehabt / die entdeckte Bergwercke darinnen zugesprochen haben l. 9. § sed & si metalla ff. de usu fruct. *Cuiac.* lib. 15. obseru. 21. solches Recht um so vielweniger einem vollen Eigenthums-Herrn oder der nur nutzbare Eigenthum hat / versaget werden mag / *Rumelinus* dissert. 8. ad AB. §. 10. p. 176. endlich das oben angeführte Sächsische Weichb. lib. 1. artic. 35. und das Schwäb. Landr. cap. 218. solches Recht jedwedem priuato, wenn er nur den Zehenden entrichtet / frey giebet; der grossen Anzahl Ciuilisten / Publicisten und Feudisten zu geschweigen / welche dafür halten / daß jeder auf seinem Grund-Stück Bergwercke aufnehmen möge / wenn er nur den Zehenden davon entrichtet. *Sixtinus* de regal. lib. 2. c. 16. n. 58. *Vulteius* lib. 1. feud. c. 5. n. 7. *Rosenthal* cap. 5. concl. 15. *Scharfius* cent. 1. cons. 26. n. 8. *Wesenbecius* lib. 1. cons. 45. n. 24. *Buxtorff* ad AB. tit. 9. th. 89. *litt. f.* Henning. *Goden* cons. 2. n. 9. Modest. *Pistoris* cons. 4. n. 13. Welche letztere auch das priuilegium in AB. nur von der Freyheit von dem Bergzehenden auslegen: Dieweilen aber Anfangs schon gesaget worden / daß alle diese Rechtsgelahrte von denen Römischen Satzungen in teutschen Sachen sich verblenden lassen; nachgehends so wohl aus dem Lehen-Text 2. F. 56. als auch aus diesem tit. 9. AB. wie auch denen oben angeführten vielen Kayserlichen und Landesherrlichen Urkunden klar und offenbahr ist / daß die teutsche Rechte hierinnen von denen Römischen Gesetzen gäntzlich abweichen. *Schilter* instit. iur. ciuil. lib. 2. tit. 1. §. 18. in dem solche aus den Bergwercken eine besondere Herrlichkeit oder Stücke der Landes-Hoheit machen. *Knichen* de Saxon. prouoc. uerb. ducum c. 5. n. 109. welcher Beweiß demjenigen / was die zwey Rechtsspiegler

Rationes affirmantium.

Rationes negantium.

aus dem Römischen Recht / ihrer Gewohnheit nach ins Gelach hinein geschrieben haben / weit vorzuziehen ist; über dieses jes auch der Vernunfft und dem natürlichen Wohlstand deß gemeinen Wesens weit zuträglicher ist / daß die Bergwercke dem gemeinen Mann nicht in den Händen gelassen werden von *Cocceu* iurisp. publ. cap. 23. sect. 2. §. 48. Vsu Germaniae metalla fisco cedunt, quod rationi propius, quam ipsum ius commune, cum metalla e uenis potius, quam e fundo nascantur, welches auch deßwegen guten Grund hat / theils weil der Wehrt deß Gold- und Silbers auf dem Willen deß Landes-Herrn beruhet und mit dem Müntz-Recht genau verknüpfet ist; theils weil ein oder wenig Leute / bey so geringem Vermögen der teutschen Unterthanen / welche nicht an die unsägliche Einkünfften der Römischen Bürger hinreichen / nicht vermögend sind / ein gantzes Bergwerck aufzunehmen; theils auch / weil die Teutsche in allen ihren Handlungen und Gesetzen offenhertzig sind / da hingegen die Römer zwar die Bergwercke jedem priuato vergönnet / aber auch selbigen den profit durch Verdopplung deß canonis, durch die Taxe deß Silbers / durch Verbothe / das Silber nirgends als auf die Müntze zu lieffern / und andere Weise wiederum heimlich aus den Händen gespielet und zu Wasser gemacht haben; endlich in Teutschland der Landes-Herr die Bergwercke und dero Einkünfften nicht vor sich behält / sondern jede Gruben an eine gewisse Anzahl von Gewercken wiederum auszuthun und sich nur den Canonem, Vorkauff und einge andere Vorzüge vorzubehalten pfleget / dannenhero diese Handlung einige mit einem Zinßgut / andere mit einem Erbzinß oder emphyteusi zu vergleichen pflegen. *Eisenhard* de iure metall. c. 4. §. 6. sq. *Hornius* c. 9. feud. §. 22. 23. 24. sq. dabey auch dieses gewiß ist / so bald einer oder mehr Gewercke die Gruben auf ihren Nahmen bekommen / selbigen nachgehends frey stehet / mit selbiger / als mit dem ihrigen tanquam bono in emphyteusin accepto zu schalten und zu walten / wie solches alles in Joh Frid. *Fürsen* Stellionatu circa Anhaldinas metallifodinas, welche an. 1703. zu Hamburg und das Jahr darauf dessen apologia pro hoc Stellionatu eben daselbst in Fol. gedruckt ist; letztens auch einem priuato, wenn sich auf seinem Gut Ertzfindige Orte zeigen / kein Nachtheil geschiehet / indem selbigem von denen Gewercken aller Schaden ersetzet und / nach vermög einiger Bergordnungen ein freyer Kukus mit angebauet werden muß / womit die Frage über der Billigkeit / ob ein Landes-Herr auf seines Unterthanen Grundstück wider dessen Willen Bergwercke anlegen könne / leichtlich wegfället / nachdem jeder Unterthan / der sich in eine Bürgerliche Ge-

in perpetuum ualitura b), ſta-
tuimus c) ac de certa ſcientia

immerwehrender b) Verord-
nung ſetzen c) und erklären

ſellſchafft begeben / die Regel wiſſen ſolle / daß das gemeine Beſte dem alleinigen Nutzen vorzuziehen ſey. *Bocerus* de regal. cap. 3. n. 167. *Rumelinus* ad tit. 9 AB. diſſert. 8. §. 11. und 14. im übrigen denen Rechts-Gelahrten / welche das Gegentheil von dieſer Frage haben / gar leichtlich andere von nicht geringerm Wehrt entgegen geſetzet werden können. *Zobel* in differ. iuris ciu. & Saxon. 144. Matth. *Colerus* deciſ. 98. n. 3. *Knichen* de prou. Sax. uerbo ducum c. 5. n. 109. Petr. *Heigius* lib. 1. quaeſt. 13. n. 26. *Weſenbecius* conſil. 60. n. 1. ſq. *Speidelius* ad Rumel. diſſert. 8. AB. §. 10. *Struuius* cap. 6. feud. §. 26. *Eiſenhard* cap. 11 iuris metall. §. 32. *Hornius* abſonderlich cap. 9. feud. §. 15. p. 251. 252. als halten wir in denen teutſchen Rechten gegründeter zu ſeyn ; daß die Bergwercke auch auf der Vaſallen und Unterthanen ihren Grundſtücken der Landes-Herrſchafft / ſo wohl dem Eigenthum / als auch dem Bergzehenden und anderer Nutzung nach / zuſtehe / und von ſelbiger entweder ſelbſten auf eigene Koſten fortgeſetzet / oder / ungewiſſen Gewinnes halben / andern Gewercken wiederum nach Gefallen ausgethan und übergeben werden möge.

Priuilegia im AB. habent uim legis.

(b) Damit nehmlich dieſes priuilegium uim legis hätte und von keinem folgenden Kayſer wieder aufgehoben werden könnte. Welches um ſo viel weniger zu beſorgen iſt / theils weil wir oben ad tit. 2. §. 8. p. 389. 390. ſqq. gehöret / daß deß Kayſers ſein erſtes Werck ſey / daß er den Churfürſten ihre priuilegia beſchwehren müſſe ; theils auch wir in der vorigen Anmerckung behauptet / daß dieſe Bergwercks-Freyheit, die den Churfürſten hier gegeben worden / ihnen auch ſchon vorhero ihrer Landes-Hoheit wegen zukommen ſey. Welches auch *Limnaeus*, wiewohl ohne Grund geſehen / dahero ihn der Frhr von *Linker* ad tit. 9. p. 56. anficht. Welches vielleicht nicht geſchehen ſeyn würde / wenn ſolcher unſere Gründe vor Augen gehabt hätte.

Quare AB. ſtatuere dicatur, quod confirmat?

(c) Die Wörter klingen freylich hart zu dieſer bloſen / und faſt überflüßigen Beſtätigung eines ſchon gangbaren Rechtes. Allein es laſſen ſich ſelbige damit entſchuldigen / weil eine bloſe Beſtätigung nichts neues giebet / und wenn ſelbige eine Würckung haben ſolle / nöthig iſt / daß das Recht vorhero ſchon unſtreitig geweſen ſey. Denen geiſtlichen Churfürſten iſt an dieſen Worten das meiſte gelegen. Denn dieſe ihre Länder in deß Kayſers domain Gütern liegen haben / da dem Kayſer die Bergwercke qua

d) declaramus e), quod successores nostri f), Bohemiae reges

e) wir wissentlich und wohlbedächtlich d), Daß unsere Nachfolger f), die Könige in Böh-

domino simul territorii zukommen seyn; nachgehends die meiste geistliche Fürsten ihre Landes-Hoheit Stückweise per modum priuilegii bekommen/ davon p. 43. 71. 398. litt. t. da sich dann beyderseits das ius metalli in Zweiffel ziehen liesse; wenn diese Redens-Art der AB. nicht so deutlich gesetzet worden wäre.

Num formula ex certa scientia liberet ab exceptione sub & obreptionis?

(d) Damit aller Verdacht benommen werde/ als wenn dergleichen Freyheit von dem Kayser unwissend per sub & obreptionem erhalten worden wäre. Allein weil diese Auffsätze der Herr nicht selbsten machet; sondern solches die gemeine Cantzeley-formel ist/ die eben so wohl / als die Sache selbsten untergeschoben werden mag: als wird dahin gestellet/ ob selbige ein wahrhafftiges Mittel sey/ eine Urkund ab exceptione sub & obreptionis frey zu machen.

Declarare idem quam decidere.

(e) Dieses Wort scheinet einer Bestäthigung noch näher zu kommen. Und möchte man glauben / daß der Kayser / nachdem er zwar die Billigkeit der Sache gesehen / aber auch zugleich einiger Kayser ihre Einwürffe gefunden / hierdurch nicht so wohl etwas neues setzen/als allen Zweiffel und widrige Meinungen aufgehoben wissen wollen. Wiewohl auf die Regeln deß Mönchs-Lateins nicht eben Staat zu machen / als welche das Wort declarare auch wohl pro largiri nouiter gebrauchet haben.

Immensae divitiae Caroli 4. ex metallis Bohemicis.

(f) Damit aber der Kayser den gegenwärtigen Gebrauch seiner Böhmischen Bergwercke nicht ausschliesset. Denn zu Caroli 4. Zeiten die Böhmische Bergwercke in dem grösten Aufnehmen und bey so reicher Ausbeute gewesen / daß die Böhmen seine Zeit die güldene nennen; daß sie Carolum 4. auch deßwegen mit dem König Salomo vergleichen/da das Gold und Silber in Böhmen / wie der Stein auf der Gassen gewesen; daß sie glauben / daß Carolus 4. wenn er die den Churfürsten u. a. gethane Geschencke rechnen wollen/das Kayserthum dafür kauffen können u. s. w. Bald nach Carolo 4 aber sind die Böhmischen Bergwercke fast gäntzlich zu Grunde gegangen. Weil die Hußiten-Kriege eingefallen / da sich die Bergleute verlauffen / die Gewercke den Muth sincken lassen / die kostbare Gruben-Gebäude eingefallen oder mit Wasser angefüllet worden seyn. Und ist dieser unermäßliche Schatz nach so vielen hundert Jahren nicht wieder in den

nec

g) nec non uniuersi & singuli principes electores h) ecclesiastici i)

men g), wie nicht minder alle und iede Churf. h), Geistliche i)

Gang zu bringen gewesen. Absonderlich nachdem sich der König in eine unumschränckte Macht gesetzet / bey welchen Umständen sich Einheimische und Auswärtige Gewercken für dem dominio eminenti scheuen und an keinen Vorschuß zu Aufnahme der Ertz- und Silber-Gruben mehr zu bringen sind.

(g) Die AB. weiset die Churfürsten auf einen Schluß / welcher ihnen auch jetzo unschätzbar seyn solle. Denn wenn sie nur die Regel der AB. fest halten / daß einem Churfürsten in Teutschland in seinen Landen alle die Macht zukomme / welche ein König in Böhmen in seinem Königreich habe: so wird ein Kayser / der zugleich König in Böhmen ist / grosses Bedencken haben / denen Churfürsten etwas von ihrem Recht in Zweiffel zu ziehen / und sich allezeit vorsehen / daß er ja nicht / als Wahl-Kayser / etwas gewinne / welches ihme als Erb-König in Böhmen verlust mache. Denn so bald das Kayserthum an ein anderes Hauß käme / so bald würde sich auch eben der Schaden in Böhmen finden / den andere Churfürsten ehemals bey strenger Regierung eines Kaysers empfunden. Ja es scheinet nützlich zu seyn / daß die Churfürsten nimmermehr einen andern zum Kayser machen / als aus ihrem Mittel. Damit er allemahl seines eigenen Nutzens halben / über dem Vorrecht der Churfürsten halten möge.

Bohemiae regis & electorum eadem in iure territoriali conditio & lex.

(h) Unter den damahligen Churfürsten ist also kein Unterscheid / denn die in der AB. beschriebene Vorrechte einem wie dem andern zugeleget werden: Allein was sollte man von denen nach der Zeit erwehleten Churfürsten sagen: weil doch dergleichen praerogatiuen mit dem Wahl-Recht nichts zuthun haben? Gesetzt es wäre dem Braunschweigischen Churfürsten der Kayserliche Bergzehenden / als Meibomius will / nicht erlassen; würde solcher wohl durch die neue Chur-Würde aufgehoben werden? Ich halte die Frage sey deßwegen ohne Nutzen / weil in dem Chur-Patent sich ohne Zweiffel die Wörter finden würden: mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, welche andern Churfürsten deß Reichs zugeleget und verliehen werden.

AB. priuilegiis num gaudeant electores postea facti?

(i) Die geistliche Churfürsten ziehen aus allen diesen in der AB. verliehenen Vorrechten das beste davon. Denn da die weltliche Churfürsten / wo nicht alles / jedoch das meiste / vermöge ihrer ursprünglichen Landes-Ho-

AB. ecclesiasticis electoribus magis est opus quam secularibus.

& seculares k), qui perpetuo fuerint l), uniuersas auri m) & argenti n) fodi-

und Weltliche k), wie viel deren zu ewigen Zeiten seyn werden l), alle Gold m) und Silber n)

heit hatten: so kan man dieses hingegen von denen andern nicht sagen. Die Gründe dieses Unterscheides sind oben p. 71. 398. angezeiget worden. Also ist aus Kyriandro bekannt / daß das Ertzstifft Trier die Bergwercks Gerechtigkeit durch ein Kayserliches priuilegium bekommen. Dahin auch noch / was oben gesaget worden / gehöret / weil das Stifft Trier in domanio Caesaris gelegen war / der Kayser solche Freyheit als Landes-Herr gehabt und vergeben hat.

Secularibus electoribus uix opus AB.

(k) Diese haben hieselbst der AB. nicht von nöthen / weil in dem Eingang dieses tituli gewiesen worden / daß die weltliche Churfürsten ursprünglich ihrer Landes-Hoheit halben die Bergwercke gehabt / folglich selbige nicht erst in der AB. als eine Kayserliche Wohlthat und Gnade bekommen haben.

Quid verba qui perpetuo fuerint?

(l) Wie aber wenn einem Churfürsten die Chur genommen würde / sollte er deßwegen die Bergwercke in seinen Landen auch verliehren und selbige an den Kayser fallen? Respond. Entweder dieses Recht fliesset aus der AB. als ein priuilegium: oder es kommet jedem Ertzfürsten / nicht deß Wahl-Rechts halben / sondern der Landes-Hoheit wegen zu. Ist ienes / so gienge das priuilegium accessorium mit dem principali fort: ist aber dieses / als wir in dem Eingang h. l. erwiesen / so würde ihme dennoch das Recht über die Bergwercke verbleiben. Der Zufall könnte sich ietzigen Umständen nach / leichtlich mit Bäyern zutragen: da es die Erfahrung lehren würde / wie viel an unsern obigen Sätzen gelegen sey. Einmahl redet die AB. nur de statu, so lang er ein Churfürst seyn würde.

Num iure metallorum excideret elector amisso electoratu?

A iure argentifodinae ad aurifodinas nulla consecutio.

(m) In Franckreich haben wir oben gehöhret / daß sich der König die Gold-Bergwercke allein zum Voraus in seinen Landen vorbehalten habe. Hätten die Bergwercke bloß durch deß Kayſers Gnade und priuilegia an die Reichs-Fürsten kommen sollen: dieser Unterscheid dürffte gewißlich auch nicht aussen geblieben seyn. Dieweilen aber die sieben Ertzfürsten dieses alles / ihrer ursprünglichen Landes-Hoheit nach / haben: so wollte es sich um so viel weniger schicken eines von dem andern zu trennen. Wiewohl es auch in Teutschland nicht eben der Sorge viel bedarf / weil sich bey uns wenig lautere Gold-Bergwercke / wie in Böhmen selbige gewesen / befunden. Siehe *Albinum* in chron. metall. c. 1.

Germania diuina argenti.

(n) Die Silber-Bergwercke sind in Teutschland desto häuffiger und

nas

nas o) atque mineras ſtanni p), | Gruben o) und Berg- wercke von Zinn p), Kup-

einträglicher / daß ſie den Mangel der Gold-Bergwercke reichlich erſetzen. Gewißlich wenn man die unſägliche Silber-Ausbeute in denen Berg-Büchern nachſchläget: ſo findet ſich eine ſo entſetzliche Menge deß Silbers / daß man genug zuthun hat / nur Urſachen auszuſinnen / wo doch alles hingekommen. Denn wenn alles / was man nur auf dem Hartz / Meiſſen und Böhmen nachrechnet / noch beyſammen wäre / ſo würde man nicht Häuſer und Thürne / ſondern gantze Städte mit anfüllen können. Allein die verſchmitzte Nachbaren haben deßwegen tauſend Mittel ausgefunden / uns Teutſchen das Geld abzuſchwatzen; dem Hoffärtigen hengen ſie ihre Kleider und andere Raritäten, dem Wohllüſtigen ihre Speiſen und Getränckе an / und ſteigern den Preiß nach ihrem eigenen Willen. Weil ſie wohl wiſſen / daß die üppige Menſchen die Waaren nicht nach ihrer Güte / ſondern nachdem ſie theuer ſeyn / hoch zu halten pflegen. In dem Reichs-Abſch. 1541. §. 48. iſt verbothen / kein Silber den Auswertigen zu verkauffen und aus dem Land zu führen. Aber wenn ſich die Teutſche lieber verglichen / keine fremde Waaren in dem Land ohne Noth zu dulden; ſo müſten wir / denen Berg-Rechnungen nach / in hundert Jahren Salomonis Zeiten in Teutſchland bekommen. Da hingegen jetzo ſo viele Ströme von Silber nicht vermögend ſind / Teutſchland aus ſeiner Armuth zu retten. Und wäre America unentdecket blieben / ſo dürffte man wohl ſagen / daß ſich die halbe Welt mit teutſchem Geld bereicherte. Doch ſcheinet es / daß in Teutſchland dennoch mehr Silber ſey / als es vor ſich nöthig habe. Denn vor anderthalbhundert Jahren arbeitete ein Handwercks-Mann den gantzen Tag um einen Groſchen: jetzo müſſen deren acht bezahlet werden. Und wie kommt es / daß die alte Cammer-Tax eine Hennevor 6. Pfennige angerechnet / da jetzo der Marckpreiß achtmahl ſo hoch iſt. Ich finde keine andere Urſache / als daß der Wehrt deß Geldes gefallen / und dieſes verurſachet der Uberfluß.

(o) Davon aber gleichwohl die Goldwäſchen nicht auszuſchlieſſen / davon wir oben bey Chur-Pfaltz mit Gelegenheit deß Rheinſtroms geſaget haben. *Aurum fluviatile.*

(p) An dem Zinn iſt denen Teutſchen vor deme deſto mehr gelegen geweſen / weil auch der gröſſeſten Fürſten deß Reichs ihre Küchen-Geſchirr und Trinck-Gefäße daraus beſtanden. Aber von ein paar hundert Jahren *Stanni uſus in Germania.*

cupri-

cupri q), plumbi r), ferri s) & ſſer q), Bley r), Eiſen s), und

her iſt auch deſſen ſo viel worden / daß nunmehro auch der geringſte Handwercksmann ſich ſchämet / irrdene oder andere als zinnerne Schüſſeln auf ſeinen Tiſch zu ſehen. Und deßwegen haben unſere Reichsfürſten an das Silber gehen müſſen / und finde ich in denen Landtags-Acten eines gewiſſen Reichsfürſten / daß er ſeinen Ständen den Vortrag gethan / weil doch die meiſte Fürſten aus Silber ſpeiſeten / ob ſeine treue Landes-Stände nicht gleichfalls eine Steuer ausmchen wolten / daß er ſich ein Silbernes ſeruice, wie andere / anſchaffen könnte. Und iſt es mit der Bewilligung ſchwer zugegangen / indem die alte Edelleute vermeinet / man ſollte es bey den alten Geſchirren laſſen / daraus ſo viele tapfere Vorfahrer das ihrige im Seegen verzehret hätten. Jedoch haben die meiſte vermeinet / daß man ſich nach den Zeiten ſchicken müſſe und zu Anſchaffung deß ſilbern Tiſch-Geräthes eine Landes Steuer verwilliget. Jetzo iſt es nichts neues / weil alle Hoffleute vom erſtern Rang aus Silber ſpeiſen / daß man auch bey manchem Land-Edellman dergleichen antrifft. Dahero Könige und Churfürſten ietzo ſo gar auch pur güldene Aufſätze machen. Da ſelbige vor ein paar hundert Jahren noch mit güldenen Ketten am Halſe und an den Armen gepranget / mit welchem Zierath ſich jetzo gemeine Bürgers-Leute behelffen. Und dieſen Nutzen hat die Vielheit deß Goldes und Silbers / daß die Teutſche nunmehro beydes für blinckernde Steine und Diamanten weggeben / und ſich damit arm kauffen / weil ſelbige zur Zeit der Noth faſt keinen Preiß haben.

Quis uſus cupri in Germania?

(q) Die alte Teutſche haben das meiſte auf einen dauerhafften guten Keſſel gehalten / und denjenigen für glückſeelig ausgeruffen / welcher dergleichen an ſtatt irrdener Geſchirre bezahlen können. Dahero auch der Kayſer Rupertus bewogen worden / 1405. das Keßler Handwerck / als deß Reichs dienſtmannen in beſondern Schutz und Schirm zunehmen und den Churfürſten in der Pfaltz zum Reichsvogt der Keßler oder Kupferſchmied zu machen. Wie davon die Kayſerliche Urkunden und Beſtäthigungs-Briefe von Zeit zu Zeiten bey dem *Thulemario* cap. 18. de octon. §. 45. zu leſen ſind. Beſiehe auch *Magerum* cap. 15. de aduocatia n. 120. In dieſen Landen trifft man von dieſem Vorrath bey den Bauren wenig an / als, bey welchen die Keſſel auch deßwegen nicht geduldet werden / damit ſie ſich nicht ſelbſten ihren Tiſchtrunck zu Hauſe brauen mögen / und der Koſend dem Amtmann über dem Halß bliebe.

Mit

(r) Mit dem Bley hat man / ehe das Pulver erfunden worden / so viel nicht anfangen können. Ausser daß solches zu Auflösung der andern metallen gebrauchet und deßwegen in andere Theile der Welt aus Teutschland geführet worden. Einige Handlungs-Verständige haben deßwegen vermeinet / daß die Teutsche Ursache hätten / den Wehrt ihres Bleyes / der Ausländer halben zu erhöhen. Allein hierinnen einen Schluß zu fassen / darzu gehöret grosse Erfahrung und Gedult / wenn man nicht verstossen will. Denn die Ausländer ohne Zweiffel alles versuchen würden / dergleichen Neuerung zu verhindern. Und weil die wenigste Fürsten in dem Stande sind / die Einkünfften daraus viele Jahre / die dazu gehören / zu missen; so wird es auch wohl bey dem alten Fuß verbleiben. *Vsus plumbi in Germania.*

(s) Vor deme / als man in dem Krieg alles auf Panzer / Harnische / Helme / Spieß / Pfeile und Schwerder ankommen lassen / ist das Eisen in höherm Wehrt gewesen / als jetzo / da wir Pulver und Bley gebrauchen / und sehen / daß der dichteste Harnisch auch für einer kleinen Stück-Kugel eine schlechte Brust-Wehr mehr ist. Und weil der Eisengruben in Teutschland so mächtig viel sind / so hat man es in demselben bey dem Römischen l. 3. C. de metallar. an einigen Orten gelassen. Wie denn in Sachsen jedem Landmann erlaubet gewesen / auf seinem Grundstücke Eisenhämmer und Eisengruben anzulegen / davon wir oben den *Rauchbar.* part. 1. quaest. 72. wie auch *Carpzouium* part. 2. Const. 53. def. 2. n. 8. angeführet und dabey wider *Hornium* cap. 9. §. 16. die Ursachen angeführet haben / warum solches durch das Churfürstliche edictum nachhero geändert worden. So viel ich neulich aus Acten gesehen; so hat zu dergleichen edict den Land-Herrn dieses absonderlich bewogen / daß durch die Eisenhütten das Holtz so sehr verdorben und die Wälder dergestalt übel zugerichtet würden / daß man besorgen müste / daß man in hundert Jahren / aus Mangel der Kohlen / auch die Silber-Bergwercke liegen lassen müste. Welchem Unheil vorzukommen / künfftig verbothen seyn sollte / neue Eisen-Hütten anzulegen. Im übrigen erkennet man hieraus / daß / wenigstens der Eisenhütten wegen / die Churfürsten der AB. hier nicht bedurfft hätten. Es wäre denn daß man dasjenige zu einem Kayserlichen reseruato machen wollen / welches die teutsche Landes-Herren ihren geringsten Unterthanen frey zu geben pflegen. *Vsus ferri apud Germanos.*

alterius cuiuscunque generis metalli t) ac etiam salis u),

allen andern Bergarten t) wie auch Saltzwercke u),

Metalli uoce gemmae & lapides cuiusque generis alii.

(t) Das Wort metallum wird nicht allein vor allerhand Arten Ertz genommen; sondern es begreiffet auch allerley Steine, und was sonsten in der Erden gezeuget wird l. 3. §. fin. ff. de reb. eor. qui sub tut. Ioh. *Goeddaeus* ad l. 17. ff. de V. S. als Edelgesteine / allerhand Farben / Schwefel / Alaun / Salpeter / Zinnober / Agstein / Mastich / Steinkohlen / Schiefer / Marmel / Thon / Kalck und so weiter. Da nun viele unter diesen metallen pro parte fundi gehalten werden / und jedem gemeinen Unterthanen / ordentlicher weise frey stehet / selbige aus der Erden zu suchen: so würde es abermahls gar seltsam heraus kommen / wenn man mit der AB. glauben wollte / die Churfürsten deß Reichs hätten solche erst durch eine besondere Gnade deß Kayserß als ein priuilegium erhalten. Denn daß die alte Ubersetzungen der AB. bey *Schilt.* part. 2. p. 227. diese Wörter cuiuscunque generis metalla schmiedsame Dinge, die sich nemlich schmieden lassen / giebet / solches ist wohl aus einer Unwissenheit der Bedeutung deß Wortes metallum geschehen. Inzwischen ist von obgenannten Arten der metallen auch noch dieses zu mercken / daß wenn selbige zwar ordentlicher Weise jedem gemeinen Unterthanen zukommen: dafern aber dem gesamten Land daran gelegen / daß sie nicht in eines Unterthanen Händen gelassen werden / entweder weil selbige allzuinträglich und dem gantzen Land nöthig / oder aber weil sie an einem solchen Ort rar und seltsam sind; so geschiehet es auch wohl / daß aus dergleichen Stücken Herrlichkeiten und regalien gemachet / auch niemand zu gebrauchen erlaubet werden / als dem solche von der hohen Landes-Obrigkeit ausdrücklich verliehen werden. Dahero finden sich Provintzien / da die Ziegel-Hütten / Kalckgruben / gemeine Steinbrüche ad regalia gerechnet werden / welches andern hingegen / da dergleichen Sachen gemein sind / gar ungereimt und seltsam vorkommet. Mit welchem Unterschied man die vielerley Meinungen beleuchten muß / welche sich die Rechtsgelahrte über der Anzahl der regalien und wie vielerley Sachen ad regalia gehören / zu machen pflegen. Denn in Spanien gehöret der Schnupp-Toback / in der Moscau die Tobackspfeiffen / in Bayern die Schwein-Mastungen und eine Art vom Bier / in andern Oertern die Kartenblätter ad regalia, weil mit dergleichen / ausser dem Landes-Herrn / niemand sub poena sacrilegii handeln darf.

AB. num loquatur tantum de sale fossili?

(u) Einige vermeinen / weil die AB. von fodinis und in Schilteri alter

Uber-

Uberſetzung von Saltzgruben rede / ſo wären hieſelbſten die Wörter nur von gegrabenem Saltz oder Saltzgruben zu verſtehen. *Limn.* ad tit. 9. AB. obſeru. 17. n. 1. 2. p. 349. Dieweilen aber es mit dem geſottenen Saltz / was die Einkünfften/den Nutzen und den debit und verdrieb betrifft / eben die Beſchaffenheit / als wie mit dem geſottenen Saltz hat; nachgehends auſſer etwa Bayern / ſich in Teutſchland keine andere/als geſottene Saltzwercke finden; endlich die Hermunduri und Catti in Teutſchland um die Galliſche Magdeburgiſche Saltz-Quellen Kriege geführet / welchen locum *Taciti* de M. G. c. 3. *Kirchmeier* in einer eigenen diſſertation erkläret; letztens doch alle Saltz-Quellen aus Gruben und der Tieffe aufgeſuchet werden müſſen; zugeſchweigen / daß man in dem Latein mitler Zeiten die Wörter nicht eben viel auf die Waage geleget hat: als halten wir davor / daß die AB. an jetzt beſagtem Ort von allen Saltzwercken insgemein verſtanden werden müſte. Wiederum andere halten dafür/daß hieſelbſt die AB. nur von denenjenigen Saltzwercken rede / die in einem Grundſtücke ſich herfür thäten / welches dem gemeinen Weſen zukäme / dahingegen wenn das Grundſtücke einem gemeinen Unterthanen gehörete / demſelben auch frey ſtünde die ſich ereignete Saltz-Quellen aufzunehmen; welche Lehre der berühmte Tabor part. 3. de metat. c. 3. art. 2. p. 252. vor ſo ungezweiffelt hält / daß er auf alle gegenſeitige Meinungen mit ſchänden und ſchmähen loß fähret / illud autem plusquam abſurdum eſt, reditus ſalinarum priuatarum ad ſolum principis fiſcum pertinere. Omnino autem diſtinguendum, inter ſalinas in publico & in priuatis fundis repertas. Illae in monarchico ſtatu principis ſunt, hae ſubditorum. Dieweilen aber die Teutſche am Saltz faſt ihr eintziges Gewürtz gehabt / folglich dem gemeinen Weſen gar ſehr daran gelegen war / daß die Saltz-Quellen in derſelben oder deß Landes-Herrn ſeinen Händen und Gewalt ſtünden / damit ein gemeiner Unterthan ſich deß Genuſſes derſelben nicht zu Unterdruckung anderer gebrauchen möchte; nechſt deme nicht zu glauben ſtehet / daß für die Magdeburgiſchen Saltz-Quellen gantze Völcker ſich in Kriegen herum gezogen haben würden / wenn ſelbige nachhero in priuat Händen eines eintzigen Unterthanen gelaſſen werden ſollen; ferner / da die AB. hieſelbſt insgemein redet / keinem Rechtsgelahrten frey ſtehet aus dem Gehirne einen Unterſcheid ſich auszuſinnen; über dieſes auch 2 F 56. ein ſicherer Zeuge iſt/ daß die Saltzwercke insgemein zur Landes-Hoheit oder Herrlichkeit gerechnet werden; endlich die Urſachen dieſer Lehre jedermann leichtlich in die Augen fallen / weil nehmlich bey denen Römern wie die Bergwercke

De ſalinis in feudo reipublicae.

wercke / also auch die Saltz-Quellen ins besondere in der Gewalt gemeiner Unterthanen gelassen worden / wenn selbige nur den gewöhnlichen Saltzzehenden entrichtet. l. 4. §. 7. ff. de censib. & l. 17. §. 1. ff. de V. S. *Tabor.* de metat. part. 3. art. 2. §. 10. p. 252. dahero auch die teutsche ICti, die auf nichts weiters / als das Römische Recht gesehen / ihre Meinungen in Teutschland darnach gefasset und gleichfalls jedem Unterthanen die auf dessen Grundstücke entstandene Saltz-Quellen zugesprochen haben ; da im Gegentheil es in Teutschland die Exempel geben / daß die Saltzwercke entweder allein in den Händen deß Landes-Herrn selbsten sich befunden / als in Bayern sonderlich / oder aber doch von dem Landes-Herrn an andere Lehensweise verliehen und ausgethan worden sind : als halten mir davor / daß die AB. hieselbst von allen Saltz-Quellen insgemein rede / es mögen selbige in fundis priuatorum oder publicis sich ereignet haben. Noch wird hiebey gefraget :

Num iura salinarum ante AB. fuerint inter Caesaris reseruata? Rationes adfirmantium.

Ob aber nicht vielmehr die Saltz-Quellen auch vor der AB. so wohl dem Eigenthum als dem Genuß nach zur Landes-Hoheit gehöret haben ?

Ob nun wohl die meiste Rechtsgelahrte hieselbst eben die Schwürigkeiten machen / welche wir oben in der ersten und andern Frage dieses Titels angeführet und zugleich beantwortet haben ; nachgehends der Kayser Carolus 4. noch ausser der AB. an. 1356. den König in Böhmen / nach der Urkund / die sich bey *Goldasto* de regno Boh. in document. p. 78. 79, findet / ins besondere auf das Saltzwesen priuilegiret hat / darauf sich dieser auch lib. 4. c. 2. p. 421. gründet ; wie denn auch Maximil. II. in dem mit denen Böhmischen Reichs-Ständen errichteten Landes-recess. de an. 1574. ausdrücklich sich deßwegen die Saltz-Bergwercke / es sey an Saltz-Brunnen oder Saltzsteinen vorbehalten *Deucer.* in corp. iur. met. p. 257. *Limn.* ad tit. 9. §. 1. obseru. 17. n. 3. p. 349. endlich noch entweder die Saltzwercke selbsten oder doch der Zehenden davon dem Kayser durch den Buchstaben der AB. als ein reseruatum zugestanden werden muß. *Sixtinus* de regalib. c. 19. n. 12. *Einsiedel* c. 3. regal. n. 332. wollte man anderst der AB. keine Gewalt thun ; letztens daß jetzo die meiste Reichsstände die Saltzwercke in ihren Landen hätten / daher käme / weil sie selbige dem Kayser und Reich nach und nach entzogen und folglich durch blose Veriährung an sich gebracht hätten *Sixtinus* lib. 2. c. 19. n. 16. 17. p. 311.

Rationes negantium.

Dieweilen aber oben in der ersten und andern Frage dieses Titels gezeiget worden / daß auch so gar alle Gold- und Silber-Bergwercke vor der AB. nicht unter die reseruata Caesaris gehöret / sondern jederzeit vor Rechte gehalten worden / die aus der Landes-Hoheit der Stände geflossen ;

nach-

nachgehends nichts neues ist / daß die AB. dinge für priuilegia Caesaris angiebet / welche denen Reichsfürsten iure ordinario zukommen; über dieses sich ja unter denen unzähligen Saltzwercken / die sich in denen teutschen Provintzien finden / nicht ein eintziges angegeben werden mag / welches der Kayser jemahls entweder an sich dem Eigenthum oder nur einem in iure Romano gebräuchlichen Saltzzehenden oder Saltzsteuer nach *l. forma § salinae ff. de censibus* und *l. magis puto §. 1. ff. de reb. eor. qui sub tut. Rosenthal.* c. 5. concl. 89. n. 2. *Sixtinus* lib. 2. c. 19. n. 1. gehabt hätte; Vielmehr nechst dem alle und jede Saltzquellen und Saltzgruben / es seyn selbige in Teutschland anzutreffen / wo sie wollen / dem Landes-Herrn / der Landes-Hoheit wegen / gehören / die doch keine Urkunden aufzuweisen haben / in welchen die Kayser ihnen solche zugetheilet hätten / die sich gleichwohl nothwendig finden müsten / wenn selbige erst nach der AB. und also vor so weniger Zeit ihnen ausgestellet worden wären; ferner so gar auch verschiedene von denen vornehmsten ICtis in der Meinung stehen / daß die Saltzwercke jedem gemeinen Unterthanen als Grund-Herrn zustünden. *Einsiedel* de reg. c. 3. n. 332. p. 571. und wie nach dem Römischen Recht l. forma §. salinae ff. de censib. also auch in Teutschland genug wäre / wenn dem Landes-Herrn der Saltzzehenden oder die Saltzsteuer abgetragen würde / in welche Meinung die Rechtsgelahrte schwerlich verfallen sollen / wenn selbige das Saltzwesen pro Caesaris reseruato mit der AB. iemahls gehalten hätten / fast auf gleiche Art / als die Franzosen den König Philippum Valesium auctorem legis salicae so wohl in dem Verstande wider die Weibliche Reichs-Folge in Franckreich Schertz-und Spottweise genennet / davon in der dissertation de iure Anglor. in Galliam *cap. 2. litt. 6.* als auch weil er der erste gewesen / der auf das Seewasser / aus welchem die Unterthanen Saltz gesotten / einen Zoll geleget hätte. *Choppinus* lib. 1. de doman. tit. 15. n. 15. p. 198. endlich, ausser Bayern / sich nicht wohl ein eintziger Landes-Herr findet / der das Saltzwesen nicht wieder an seine Unterthanen entweder nach Erb-Zinß oder Lehen-Recht ausgethan hat / welches nicht wohl geschehen seyn würde / wenn selbiges zum Kayserlichen Vorbehalt gehöret hätte und als ein Würdenlehn anzusehen gewesen wäre / absonderlich da die Ursache hieselbst wegfället / um deren willen Bergwercke ihrer ungewissen Ausbeute den Gewercken ausgethan werden / indem die Saltz-Quellen / wie sie vor tausend Jahren gelauffen / noch jetzo eben also zu lauffen pflegen; wozu noch kommet / daß alle Saltziunckern in Teutschland ihre Saltzwercke vom Landes-Herrn haben / keiner aber selbige von dem

Kayser und Reich zu Lehen trägt oder diesen einigen Saltzzehenden oder Saltzsteuer abgiebet; letztens vielmehr noch biß jetzo auch diejenige Landes-Herren/welche in ihren Landen keine Saltzwercke haben noch viel weniger von dem Kayser über selbige priuilegiret worden / dennoch / ohne jemandes Widerrede / auf das Saltz neue Steuren legen / gewisse Saltz-Städte darauf priuilegiren / daß ausser denenselbigen das Saltz niemand verkauffen oder ins Land führen dürffe/dergleichen Verordnungen sich bey *Fritschio* häuffig finden de regali salinar. iure cap. 4. n. 10. 11. 12. 20. sq. welches aber / ohne Kayserlichen consens und priuilegia zu haben / nicht geschehen könnte / dafern die iura salinarum ad reseruata Caesaris gehöreten; zugeschweigen daß Kayser Otto I. als er an. 961. dem Stifft Magdeburg die Hällische / damahls noch von dem Schloß Gibichenstein benannte Saltz-Quellen geschencket / er solche schlechter Dinges vor eine aus dem Land fliessende Nutzung gehalten und gar nicht inter reseruata Caesaris gerechnet hat. Seine Worte sind folgende: Otto Dei gratia rex. Nouerint &c. quod omnem regionem pagumque uocatum Neletice, omnemque * utilitatem in eo manentem, urbem scilicet GiuiKanstein cum salsugine eius, ceterasque urbes, cum omnibus ad eas *pertinentibus aquis salsis & insulsis, terris cultis & incultis, mancipiis Teutonicis & Sclauanicis ad uictum clericorum monachorumque Magdeburg, Deo seruientium &c. donauimus. Dat. 4. kal. Aug. 961. so wenig also andere gemeine Brunnen und Ströme oder aber die Fröhner und Dienstleute in einem Land inter Caesaris reseruata gerechnet werden mögen/ so wenig hat man auch / dieser Kayserlichen Urkund nach / die Saltz-Quellen dafür anzugeben und zu achten/ weil alle diese Stücke zusammen und auf gleiche Weise unter die aus der Nutznießung eines Landes fliessende Rechte gezählet werden / wie sich solches diploma in verschiedenen Büchern eingerucket findet bey dem *Leubero* stapulae Magdeburg. n. 1187. *Meibomio* rer. Germ. tom. I. p. 745. *Sagittario* rer. Magdeb. §. 75. p. 41. und deßwegen sich Petr. *Heigius* part. I. Quaest. 14. n. 27. 28. da er sich auf diese Urkund beziehet/ auch billig deß daraus fliessenden Grundes erinnern sollen: als halten wir davor / daß die Saltzwercke auch vor der AB. so wohl ihrem Eigenthum / als auch der Saltz-Steuer und dem Saltzzehenden nach zur Landes-Hoheit gehöret/ und kein reseruatum Caesareum jemahls gewesen sey. Auf den textum 2. F. 56. ist obige Antwort von denen Bergwercken zu wiederhohlen. Hiebey möchte man wohl auch noch dieses fragen:

tam

tam inuentas x), quam inue- die schon ietzo seyn x) oder künf-

Ob nicht auch die sauer- und gesund-Bronnen / wie auch die warmen Bäder unter den Kayserlichen Vorbehalt gehören ?

Quid de thermis & fontibus acidulis? num & hos AB. refert ad Caesaris reseruata?

Ob es nun wohl scheinen möchte/daß diese mit denen Saltz-Quellen gleiche Beschaffenheit hätten; nachgehends / da die AB. die Wörter cuiuscunque generis gebrauchte/ aus gleichem Grund selbige hieher gezogen werden könnten; wie denn auch nichts hinderte/warum man nicht auf gesund- und sauer-Bronnen gleichfalls einen Zinß an Geld legen könnte / weil eben dieser Aberglauben in denen alten Zeiten bey dem Saltzwesen sich befunden/ daß man den Genuß desselben als eine Gabe der Natur jedermann frey und ohne Entgeld lassen sollte / dahero *Athenaeus* lib. 3. deipn. c. 1. anführet / daß eine Saltz-Quelle/ als Lysimachus auf selbige einen Zoll geleget / so fort vertrocknet/und/da man den Zoll wieder weggenommen / auch wieder herfür gequollen wäre / da doch jetzo den Gewinn aus dem Saltzwesen niemand mißbilligete : Dieweilen aber bißhero zur Genüge dargethan worden/daß weder Bergwercke noch Saltz-Quellen inter reseruata Caesaris jemals gehöret / folglich dergleichen von gesund-Bronnen und warmen Bädern desto weniger zu vermuthen stehet ; nachgehends die Römer selbige auch gemeinen Unterthanen frey gelassen haben; ferner dem Landes-Herrn oblieget / daß dergleichen zum besten seiner Lande angewendet werden; endlich es auch die tägliche Erfahrung giebet / daß jeder Landes-Herr / so bald sich ein gesundes Wasser auf eines gemeinen Unterthanen Grundstück herfür thut / solches zum Behuff der Krancken aufnehmen und dem Grund-Herrn seinen Abgang / als am billigsten ist / aus der Landes Cassen bezahlen lässet: als halten wir davor / daß die gesund-Bronnen und warme Bäder zu den Stücken der Landeshoheit gehören und nicht unter den Kayserlichen Vorbehalt gerechnet werden mögen.

Germaniæ minerarum & salis feracissimæ ante AB.

(x) Die allermeiste und wichtigste Ertz- und Silbergruben so wohl/ als auch Saltz-Quellen sind zu Caroli IV. und der AB. Zeiten schon in dem völligen Gang gewesen. Wovon *Agricola* de re metall. und absonderlich *Albinus* in seiner Bergchron. c. 16. am vollständigsten nachgelesen werden mag. Wenn sich nun von allen diesen auch nur ein einziges Bergwerck oder Saltzwesen in Teutschland zu Zeiten der AB. entweder seinem Eigenthum oder einigem Zehenden oder Steuer nach / bey dem Kayser befunden; so möchte man noch den Verstand der AB. retten/ daß die Churfürsten durch

nientas

niendas y) in posterum, qui- | tig gefunden y) werden mög-

selbige entweder beydes oder eines von beyden erhalten hätten: nachdem aber so wohl alle Bergwercke / als Saltzquellen schon vor und zu den Zeiten der AB. in denen Händen eines jedweden Landes-Herrn in Teutschland gestanden / so kan ich zum wenigsten nichts anders finden / als mit *Limnæo* obseru. 20. n. 2. zu sagen / daß wenigstens in Ansehung der weltlichen Churfürsten die Worte dieses priuilegii vergebens und überflüßig gewesen seyn. Und hätten / meines Erachtens / die weltliche Churfürsten sicherer gethan / wenn sie für dieses priuilegium deß Kayserς sich vielmehr bedancket / oder doch die Erklärung hinzu gethan hätten / daß solches von ihnen nicht anders / als nur zum Uberfluß oder aber in Ansehung der geistlichen Churfürsten / davon oben litt. I. angenommen werden könnte.

Nouarum in Germania fodinarum & salinarum qui nullus successus?

(y) Es ist nicht ohne / daß nach der AB. verschiedene Bergwercke so wohl / als auch Saltz-Quellen aufgesuchet und gefunden worden sind. Wie aber jene entweder die Kosten nicht abgeworffen / oder sonsten allerhand Betrügerey halben wieder zu Grunde gegangen seyn: also halten kluge Leute / so viel das letztere betrifft / davor / daß man / bey so vielen Saltz-Quellen in Teutschland nicht mehr nöthig habe / neue anzulegen; theils weil sonsten die alte Saltz-Quellen in Abgang kommen / theils auch sich an Handel und Wandel verliehren würde / was etwa dem Lande durch ein neues Saltzwerck zuwachsen könnte. Z. e. Churs. hat das neue Saltzwerck ohnweit Lützen bey Merseburg vor etwa zehen Jahren von Leipz. Kauffleuten aufnehmen lassen; da doch das meiste / was die Churs. Lande für das Hällische Saltz geben / nicht eben in bahrem Geld / sondern andern Dingen bestehet / als Holtz / Farben / Eisen / essenden Wahren und anderem Geräthe / so sie in Uberfluß haben / die ihnen guten theils / wenn das Saltzwesen nicht wäre / über dem Halß bleiben würden. So finden sich in dem Magdeburgischen an unzählichen Orten Pfützen von herbem Wasser / da sich Saltz-Quellen anlegen liessen: allein daß selbige in uralten Zeiten liegen blieben / ist gar nicht aus Unwissenheit / sondern deßwegen geschehen / damit die vier Hällische Saltz-Quellen desto besser in Aufnahme kommen und darinnen erhalten werden können; weil solche an Zufluß so reich sind / daß / ehe K. M. die wegfliessende Sohlen vor ihre Churmarck Brandeburg versotten / davor so viel Wasser in den Saalstrom / als die Saltzkothe gegangen ist. Dahero auch die Ertz-Bischöffe bewogen worden / sich mit der H.

buscunque

buscunque temporibus z) in regno praedicto aa) ac terris bb) & pertinentiis cc) eidem regno subiectis ff): nec non supra

ten, zu allen Zeiten z) in besagtem Königreich aa) und Landen bb) wie auch dero Zugehöhr cc), was solchem Königreich unterworffen ist ff): nicht weniger

Pfannerschafft / zu vergleichen / daß / ausser denen Hällischen / wie auch zu Saltza und Maßfurth sich befindenden Saltz-Quellen / keine andere weiter aufgenommen werden sollen. Wie dann die vor einigen Jahren zu Eibichenstein / Suhldorff und anderswo in dem Magdeburgischen entdeckte Saltz-Quellen so gar schon in Kästen eingefasset gewesen / und andere Merckmahle unter der Erden gewiesen haben / daraus deutlich abzunehmen / daß vor deme bereits Saltz-Quellen daselbsten in dem Gang gewesen sind.

(z) Damit nehmlich / nach dem tod Caroli 4. nicht ein nachfolgender Kayser diese denen Churfürsten bewilligte priuilegia in Zweiffel ziehen / ändern oder aufheben möchte. Welcher Sorge aber man nicht nöthig gehabt hätte / nachdem wir schon oben erwiesen / daß die weltliche Churfürsten nichts hiedurch bekommen / was sie nicht jederzeit zuvor ihrer Landes-Hoheit wegen gehabt haben. *Priuilegia AB. sunt perpetua.*

(aa) Dem Königreich Böhmen nemlich. Als welches der Kayser auch in andern Titeln zum Grund setzet / nach welchem der übrigen Churfürsten ihre Rechte in der AB. reguliret worden sind. Meiner Meinung nach aber hat der König in Böhmen nichts mehrers in seinen Landen zu sagen gehabt / als die übrige Churfürsten in denen ihrigen. Davon auch oben h. t. litt. g. gesaget worden ist. *Boh. Regis non maiora iura quam aliis archi-principibus.*

(bb) In welchen Worten das Hertzogthum Schlesien / die Marckgrafschafft Mähren und die Lausnitz zu verstehen sind; als wohin Carolus 4. auch die dem König in Böhmen ertheilte priuilegia gezogen wissen will. *Bohemiae iura tangunt quoque Morauiam.*

(cc) Hieher kan man die Böhmische Lehen in Teutschland setzen. Wie denn oben in der ersten Frage die diplomata eingerücket worden / nach welchen der König in Böhmen denen Grafen von Reuß Bergwercke verliehen hat. *& feuda in finibus Germaniae sita.*

(ff) Es scheinet / daß Carolus 4. deßwegen von denen Ländern / wo die Böhmische priuilegia gelten sollen / so weitläufftig geredet habe / weil er willens gewesen / selbige noch mehr zu erweitern. Wie ihm denn jemand *Ratio fines Bohemiae ad Rhenum & Belgium usque prouehendi.*

dicti principes gg) in principatibus hh), terris ii), dominiis kk)	oberwehnte Churfürsten gg) in ihren Fürstenthümern hh), Landen ii), Herrschafften kk)

einen Entwurf gemachet haben solle/ wie er von Böhmen biß an den Rheinstrom nach und nach Länder erwerben und mithin die Böhmische Lande mit denen Luxenburgischen in denen Niederlanden verbinden könnte. Allein es ist solches nachgehends / ohne Zweiffel weil sich der Kayser durch Verschleuderung seiner Gelder an die Churfürsten selbsten arm gemachet/unterblieben. Wie er denn Willens gewesen / an statt dessen Luxenburg mit Bayern zu vertauschen / weil dieses an Böhmen gestoßen / jenes aber denen Bayrischen Hertzogen / in Ansehung Holland, Seeland und Hennegau, welche Provintzien sie erheurathet hatten/bequemer als Bayern selbsten gelegen gewesen. Siehe *Balbinum* in epit. Boh. lib. 3. c. 21. p. 386. 387.

Principis nomen pro uerbo electoris.

(gg) Verstehe die übrige geistliche und weltliche Churfürsten. Denn der Nahme elector war vor und zu der AB. Zeiten nicht eben so sehr gebräuchlich/als jetzo / davon in formula Marchiae Brandeb. §. 17.

Principatus pro electoratu.

(hh) Nach jetzigem Cantzeley-stylo; in ihren Chur-Ländern und andern Fürstenthümern.

Priuilegia electorum ualent extra electoratum.

(ii) Aus diesen und folgenden Worten siehet man klar/daß nach dem Absehen der AB. die priuilegia der Churfürsten auch ausser den Churlanden gelten sollen. So gar/daß der Kayser hieselbst nicht allein aller principatuum, die denen Churfürsten zukommen/sondern auch aller Herrschafften und Kleinigkeiten Erwehnung thut / da die priuilegia electoralia so wohl / als in denen Churlanden selbsten / gültig erkläret werden. Wie denn nicht allein in diesem priuilegio, sondern auch in allen andern diese Lehre zu nutzen ist. Worunter ich das priuilegium de non appellando insonderheit verstehe / als unten mit mehrern gesaget werden solle.

etiam in simplicibus dynastiis.

(kk) So bald also eine Herrschafft oder ein anderer Strich Landes einem Churfürsten zufället / so bald erhält er darinnen die denen Churfürsten in ihren Churlanden zukommende Gerechtsame. Auf welches priuilegium weder der Kayser / noch auch die andere Reichsfürsten und Stände ungedultig seyn können / wenn selbige bedencken / was für grosse Striche ehemahln die Churlande ausgemachet und jedes ein gantzes Königreich eingenommen hat. Welche aber / nachdem die unglückliche Zufälle deß Hen-

ac pertinentiis ll) suis mm) tene- | und mm) ihren zugehörigen Stücken ll), haben

rici Leonis in Sachsen und Bayern und in der Marckgraffschafft Brandeburg/die davon geschehene exemptiones in Pommern/ Mecklenburg und der Lausnitz erfolget / so enge zusammen gegangen seyn / daß selbige ihrem alten Zustand nicht mehr ähnlich sehen. Wie dann / ausser dem einigen Böhmen / sich keine weltliche Chur bey ihrer alten und ersten Macht erhalten hat.

(ll) Solten es auch nur unmittelbahre Adeliche Land-Güter seyn/ und nicht der Mühe lohnen / selbige ins besondre zu benennen. Wenn sie nehmlich andern Hauptstücken als Zugehöhr oder pertinentien zugeschlagen wären. Denn so bald auch ein solches Gütgen einem Churfürsten zufället / so bald erhält er auch darinnen alle Chur-Rechte und einem Churfürsten zukommende priuilegia und iura electoralia. Dahero sich auch in diesem Falle die Regel/res transit cum onere, non meliora iura dantis sunt quam accipientis,darinnen verliehret. Folglich wegfället / was die Reichs-Ritterschafft wider dergleichen Auszüge der Rittergüter aus ihrem Mittel anführet ; weil ein Churfürst nicht allein Gewalt hat allerhand Länder im Reich / ohne jemandes Einwilligung zu erwerben / sondern auch sich seine priuilegia über alles / was er erworben / so fort extendiret.

ac praedits S. R. I. immediatis.

(mm) Weil das Wort suis sonderlich auf die Churfürsten und deroselben ihre Länder gehet / so möchte man hieselbst die Frage thun:

Ob denn dergleichen Herrschafft / wenn selbige einmahl durch den Besitz eines Churfürsten in die priuilegia electoralia erhöhet worden/ diese auch alsdenn behielte / wenn selbige wiederum in eines andern gemeinen Reichs-Standes Hände geriethe?

Quid si eius generis pertinentiae redirent ad principes non electores.

Dabey ich denn mit dem Unterscheid antworte. Entweder dergleichen Land bleibet unter denen Vettern deß Chur-Hauses / da wir das Exempel an Chur-Sachsen haben / daß selbiges/ ausser der Wahl/ alle priuilegia electoralia in der Landgrafschafft Thüringen und der Grafschafft Henneberg mit an ihre Vettern die Hertzoge in Sachsen übertragen. Weßwegen noch biß jetzo die Hertzoge von Sachsen Ernestinischer Linie die priuilegia de non adpellando geniesen. Oder aber es werden dergleichen Stücke von einem Chur-Fürsten an andere fremde Reichs-Fürsten übertragen ; in welchem Fall es schwer seyn dürffte / solchen neuen Besitzern in priuilegiis electoralibus die Gewehr zu thun : Theils weil die AB. hieselbst unter dem Wort

re nn) iuste possint & legitime oo) possidere. Cum omnibus iuribus pp), nullo prorsus qq) excepto, pro ut possunt rr) aut consueuerunt ss) talia possidere.

nn) und rechtmäßig besitzen oo) können. Mit allen Gerechtsamen pp), nichts ausgenommen qq), wie sie solches nur besitzen mögen rr) oder bißher besessen ss) haben.

---

suis die Erklärung zu machen scheinet / quam diu eius generis dominia electorum fuerint ; theils auch weil dergleichen priuilegia die Person der Chur-Fürsten betreffen / folglich pro realibus nicht gehalten werden mögen.

Priuilegia electorum.

(nn) Tenere & possidere solle vielleicht auf das possessorium und petitorium gehen. In welcher keinem die Churfürsten in ihren auf alle dero Lande ausgezogenen Freyheiten gekräncket werden sollen.

Num priuilegia electorum sint legitima?

(oo) Vielleicht haben einige die verkehrte Meinung in denen alten Zeiten gehabt; als wenn die Churfürsten ihren Vorzug vor denen andern Reichsfürsten nur durch Gewalt und Veriährung an sich gebracht hätten. Wie aber das Gegentheil oben. p. 30. 40. 71. 389. 652. ausgeführet worden: also hat gleichwohl Carolus IV. gemeinet / daß er durch die AB. als ein Grund-Gesetz dieses vermeinte uitium purgiren und der Churfürsten Freyheit dardurch gesatzmäßig machen wollte.

Iura electorum plena sunt.

(pp) Es ist gleich in dem Anfang dieses Titels oben gesaget worden / daß einige ICti sich diesen Einfall machen / als wenn der Kayser in diesem Titel zwar das Eigenthum und den Genuß der Bergwercke denen Churfürsten übergeben / sich aber und dem R. R. den Bergzehenden darinnen / denen Römischen Gesetzen nach / vorbehalten habe. Damit nun dieser Zweiffel wegfiele ; so hatt der Kayser sich der Worte cum omnibus iuribus mit so grossem Nachdruck bedienet.

nullo excepto.

(qq) Welches Wort wenigstens nicht gebraucht werden können / wenn der Kayser in diesem Berg-priuilegio sich den Zehenden oder sonsten einige Steuer oder Beschwehrniß vorbehalten wollen.

Metallifodinae futurae.

(rr) Dieses gehet auf die künfftig etwa sich ereignete Bergwercke. Absonderlich der geistlichen Churfürsten / davon h. t. litt. x. y. gedacht worden.

& antiquae

(ss) Und solcher Gestallt ziehet sich dieses prilegium auch auf die Bergwercke zurücke / welche die Churfürsten schon vor der AB. aufgenom-

§. 2. & 3. aa) Iudaeos bb) Nec non habere te-

§. 2. und 3. Wie nicht weni- aa) Juden bb) aufzunehmen

men und genutzet haben. Als von Böhmen insonderheit / wie auch von Meissen und dem Hartz schon oben gezeiget und dadurch behauptet worden ist / daß die AB. selbsten hierdurch die Bergwercke für ein Stücke der Landes-Hoheit gehalten und zum wenigsten zugestanden habe / daß selbige schon vor der AB. im Gang gewesen und von Churfürsten und Fürsten / ohne einigen dem Kayser oder Reich abgetragenen Zehenden oder Aufweisung besonderer priuilegien / genutzet worden sind. Und mag mich gar nicht hindern / was *Limn.* obseru. 25. h. t dagegen einwenden will. Denn die guten Leute *Sixtinus* lib. 1. c. 6. n. 8. und *Goeden* consil. 3. n. 9. bey welchen er Schutz suchet / weiter nichts / als was selbige in ihrem Römischen Gesetz-Buch finden / zu sagen wissen / und also in Reichs-Sachen blinde Leute sind. Und ist nur zu bedauren / daß Limnaeus, so gut er offt in dem Anfang einen Grund fasset / sich durch dergleichen Bücher so leicht wieder davon verdringen und gleich einem Rohr hin und her treiben lässet. Allein die Gewohnheiten deß Reiches machen hier alles aus / und nachdem dieses Licht aufgegangen / so verlieren die bißherige Irrlichter ihren Schein / und sind nicht vermögend einen der in den Reichs-Sachen mittler Zeiten bewendet ist / von dem rechten Weg abzuführen und in Abwege zu verleiten.

(aa) Es hänget der Kayser das Recht über die Judischheit mit dem vorigen regale über die Bergwercke zusammen. Und deßwegen müssen auch hieselbst die zwey Fragen von einander unterschieden werden: Ob der Kayser in dem jetzigen priuilegio den Churfürsten nur die Bothmäßigkeit über die Juden / oder nur den Juden-Zinß / oder beydes zugleich übergebe. Denn die ICti hieselbst durch einander lauffen und einer diese / der andere jene Meinungen in dieser Sache führen.

Bothmäßigkeit und Zinßbarkeit über die Juden sind von einander unterschieden.

(bb) Damit wir in dieser Sache auf den Grund kommen / so möchte man wohl erstlich frägen:

Quo tempore Iudaei olim migrauerint in Germaniam.

Um welche Zeit denn die Juden am ersten in Teutschland kommen wären?

Man muß sich hiebey nicht unbillig wundern / daß schon vor Christi Geburt und ehe noch der Tempel zu Jerusalem durch Vespasianum zerstöret worden / sich von Juden / die sich in Teutschland aufgehalten / Nachrichten finden. Wolfg. *Lazius* führet lib. 1. de migrat. gent. p. 19. Jüdische inscriptiones an / die man in Oesterreich um Wien herum zu Grümpendorff gefun-

sigillatim in Austriam, ante Chr. aduentum.

den / deren Alterthum weit über Christi Geburt hinauf gehet und einige zweyhundert Jahre nach dem Auszug der Kinder Israel aus Egypten andere 120. Jahre vor Christi Geburt gestellet seyn sollen. Die auch Henric. *Abermann* in not. ad hist. Viennensem Lazii lib. 1. c. 1. eingerücket und mit in das Teutsche übersetzet hat. Dessen *Lambecius* lib. 2. bibl. Vindob. c. 6. p. 475. mit gedencket. Nur wem die zweifelhafftige Zeit-Rechnungen der Juden; die leichte Verwechselung ihrer Buchstaben/damit sie rechnen; und vieler ihre Boßheit und Einfallt zu fabuliren bekannt sind: der wird sich auf diese Vorstäbe nicht eben allzufeste verlassen. Nachgehends sollen auch die Juden schon vor Christi Geburt in Schwaben gekommen seyn und sich daselbst aufgehalten haben. Denn in Augspurg will man gleichfalls von Jüdischen inscriptionibus sagen/ welche noch vor Christi Geburt auf Jüdischen Grab-Steinen sich befunden. Allein Carolus *Stengelius* part. 1. cap. 4. rerum Augustan. c. 3. hält dafür/daß die Judenschafft erst nach der Römischen Zerstörung deß andern Tempels in selbige Gegend kommen wäre. Zu Ulm aber hat der Jüdische Brieff viel Aufsehens gemachet / den man an. 1348. bey einer Verfolgung wider die Juden gefunden/in welchem die Juden zu Jerusalem ihren Brüdern in Teutschland kund gethan / daß sie Christum / der ihnen viel Noth unter dem Volck gemachet/ zum Creutz gebracht hätten. Sebast. *Frank* in chron. p. 327. Es hat aber bereits Mr. *Basnage* in seiner histoire des Suifs tom. 4. cap. 7. §. 12. p. 1081. geurtheilet / daß solches Schreiben zu dem Ende von einem Christen erdichtet seyn möchte/um die Judenschafft an selbigem Orte desto verhaßter zu machen. Den Brieff selbsten giebet *Speidelius* in thesauro, woselbsten in dem Artickel von den Jüden gar viele artige Dinge anzutreffen sind. Eben dergleichen Brieff solle man auch zu Regenspurg bey den Juden angetroffen und solchen Joh. Knapio übersetzet haben. Lehman. chron. Spir. lib. 5. c. 37. p. 472. Endlich ist nicht ohne / daß auch die Juden selbsten in alten und neuen Zeiten die Meinungen gehabt und solche ohne Zweiffel von ihren Vorfahrern bekommen haben / daß sie bereits vor Christi Geburt und so bald die Assyrier das Jüdische Land eingenommen / ihre Flucht in Europam und ins besondere auch in Teutschland genommen haben. Und obgleich nachgehends Cyrus zu dem Ende den Tempel wieder bauen lassen / damit die in alle Welt zerstreuete Juden sich wiederum in ihrem Vaterland in Judäa einfinden möchten; so hätten doch diejenige Juden / welche schon einen so weiten Weg in Europam herein kommen und sich daselbst niedergelassen / dem Werck nicht getrauet / sondern ihren Brüdern

in Sueuiam Augustamque Vindelicorum.

Vlmam.

In Germaniam uniuersim teste Abarbanele.

nach

nach Jerusalem geschrieben ; so lang es GOtt nicht also schickte/ daß sich die verlohrne Bundeslade wiederum fände und die Propheten sich durch Wunder sehen liessen/ hielten sie nicht dafür / daß ihre völlige Erlösung von GOtt beschlossen wäre. Und wollten sie deßwegen solches abwarten und in Teutschland und andern Europaischen Ländern bleiben / wo sie wären. Ich will das einige Zeugniß von R. Isaac *Abarbanel* in epilogo comment. ad 2. Reg. fol. 308. col. 2. nach seinen Worten Lateinisch hierher setzen: Berus Hispaniae rex adfuit primi templi excidio Assyriorum & ideo multos Iudaeos secum in Hispaniam duxit ex Asia, welches letztere eine tumme Fabel ist in der Historie. Hi, templo secundo condito, noluerunt redire Hierosolymam. Dixerunt enim, quod ista liberatio nondum esset plena. Neque enim in templo esse arcam foederis Domini, non prophetas, non alias res sanctas. Nec dubium est, sic de Iudaeis post desolationem primi templi multos uenisse in Galliam, Angliam & Germaniam. Quamuis etiam post secundi templi excidium multi uenerint in regiones occidentis. Quos Romani e Palaestina eduxerunt distribueruntque in prouincias imperii Romani plagae occidentis. Und wollte man sagen / daß dieses ein Zeugniß von einem Spanischen Rabbinen sey/ so haben die teutsche Juden auch eben diesen Glauben / daß sie vor Christi Geburt und also nach Zerstörung deß ersten Tempels nach Teutschland kommen seyn. Wie es denn sehr artig ist / daß unter andern die Wormser Juden eben damit den Haß der dortigen Bürgerschafft von sich ablehnen wollen / weil nehmlich weder sie / noch ihre Vorfahrer etwas zur Creutzigung Christi beytragen oder selbige verhindern können / indem sie ia selbiger Zeit schon lange aus Jerusalem heraus gewesen wären und in Teutschland gewohnet hätten. Vielmehr wäre es unter ihnen eine alte Sage / daß sie ihren Brüdern nach Jerusalem eben deßwegen geschrieben/ sie sollten sich an Christo nicht vergreiffen ; sondern die Sache gehen lassen / biß sie von sich selbsten wiederum zerfallen würde. Huldric. *Toldos* Ieschu, Histor. Iesu p. 82. und *Wagenseil* in Lipman. confutato t. 2. p. 215. Aus welchem allem ich so viel nehme/ daß zwar in denen bißhero erzehleten Dingen sich viel fabelhaffte Umstände finden/ gleichwohl aber insgemein dafür zu halten sey / daß die Juden von ihren Vorfahren nicht ohne Grund gehöret und dergleichen wieder auf ihre Nachkommen fortgepflantzet / daß sie nach der Zerstörung deß ersten Tempels in andere Länder geflüchtet und also folglich schon vor Christi Geburt sich in denen Europäischen Provintzien befunden haben. So daß Mr. *Basnage* lib. 6. c. 7. §. 14. p. 1083. der Sache zu wenig thut/ wenn er den

Sigillatim Wormatiam.

Iudaeos ante Christum natum incolas iam fuisse Europae.

er den Anfang der teutschen Juden erst unter denen Verordnungen der Römischen von an. chr. 312. suchet. In mehrern Erwegung/weil wir auch aus dem N. T. unwidertreibliche Gründe haben / daß sich die Juden zu Zeiten Christi schon in Europa allenthalben wohnhafftig befunden. Denn ja Actor. cap. 2. n. 5. Lucas saget / daß am Pfingst-Fest Juden von allerhand Völckern unter der Sonnen zu Jerusalem versamlet gewesen/und die Apostel eines jeden fremden Juden entweder seine Sprache / oder wie von andern falsch geglaubet werden möchte / seine Ebräische Mund-Art und dialectum geredet hätten. Wie etwa Petrum der Galiläische accent und Mund-Art verrathen. Absonderlich auch weil die Juden nicht in fremder sondern in Jüdischer Sprache gelehret und die Apostel folglich nicht fremder Sprachen / sondern nur fremder Mund-Arten nöthig gehabt hätten. Welches alles sich höhren liesse / wenn nicht der uersus 4. cap. 2. von ἑτέραις γλώσσαις mit ausdrücklichen Worten redete. Und der Apostel Petrus schreibet seine erste Epistel n. 1. an die Juden / welche durch Pontum, Cappadociam, Asiam und Bithyniam zerstreuet gewesen. Eben wie auch Iacobus der seinen Brieff cap. 1. n. 1. mit grossem Nachdruck an die Juden in der Zerstreuung τῶν ἐν τῇ διασπορᾷ richtet. Welches auch *Philo* Iud. lib. de LL ad Caium bezeuget/ davon *Baronius* an. chr. 34. n. 240. Und weil es sich in denen Kirchen Geschichten der ersten Zeiten findet / daß die Apostel und dero ihre Nachkommen / wie sie in die Welt ausgegangen / das Reich Christi zu verkündigen / meistens in denen Europäischen Städten und Provintzien am ersten zu denen daselbst wohnenden Jüden sich begeben und ihnen von der Ankunfft ihres Heylandes gesaget/und in der Bekehrung solcher Länder von denen Jüdischen Einwohnern den Anfang gemachet und grossen Seegen gefunden haben: so mag man wohl glauben/ daß die Göttliche Fürsehung es mit der Zerstreuung der Juden auch deßwegen dahin gerichtet / damit vors erste durch selbige der Schall von einem künfftigen Messia durch die gantze Welt gehen und die Gemüther zu der Ankunfft ihres allgemeinen Heylandes gleichsam geschickt machen und zubereiten sollen. Dahero es auch die Erfahrung gegeben / daß es mit Bekehrung derjenigen Völcker/ die nichts von Juden und vom Judenthum wusten / schwerer und langsamer zugegangen sey. Davon die Nordischen Reiche zum Exempel dienen können.

De Iudaeorum accessu in Germaniam sententia.

Und demnach muthmasse ich / daß die Juden / die sich vor Christi Geburt / besagter massen/nach der Zerstörung ihres ersten Tempels/dem harten Joch der Assyrier und Babylonier zu entgehen / in die Europäische Länder zerstreuet

streuet und die nachhero denen Römern unterthänig worden sind / auch mit den Römern anfangs in denen Städten der Donau und deß Rheinstroms sich niedergelassen und von dar nachgehends weiter herein in Teutschland kommen sind. Ja es ist auch dieses gar sonderlich / daß die teutsche Juden es mit denen Polnischen und weiter hin wohnenden Juden halten: von diesen aber die Abendländische / Spanische u. a. der Mund-Art und andern Gewohnheiten nach gar sehr unterschieden sind. Daß man glauben möchte/die ersteren wären die alten Flüchtlinge von der Zerstörung deß ersten Tempels; die andere aber von der Römischen Zerstörung deß letztern. Wie denn auch diese deßwegen denen Gewohnheiten und Sitten der letztern Juden zu Jerusalem näher kom̃en sollen. Diesem nach nun folgen die Römische Gesetz/welche der Jüdenschafft halber in Teutschl. gestellet worden. In dem C. Theodosiano l. 3. wird de Colonienſibus ſ. Agripinenſibus Decurionibus gehandelt/und vom Kayser befohlen/ daß man die Juden zu dergleichen Aemtern nicht zwingen solle. Woraus *Gothofredus* in Comment. ad h. l. p 221. tom. 6. sicher schliesset / daß selbiger Zeit an. 321. die teutsche Juden alle Freyheit gehabt / auch zu denen wichtigsten ciuil- und staats-Bedienungen und Aemtern gezogen worden sind. Dahero es vielleicht kommen / daß unter den alten fünffzehen Geschlechten in der Stadt Cöln/denen Kayser *Traianus* die Stadt anvertrauet haben solle / sich eines befunden/welches sich nicht allein von Juden schreibet / sondern auch zum redenden Wappen drey Juden-Hüte und auf dem Helm einen bärtigten Juden-Kopf führet. Chronicon *Colonienſe* uetuſtum p. 57. Anzuzeigen/daß die Juden auch so gar von der Römer Zeiten her in der Stadt Cöln das Bürger- und Stadt-Recht gehabt haben. Nach der Römer Zeiten ist nicht zu läugnen/ daß man von den Juden in Teutschland wenig oder nichts mehr aufgezeichnet findet. Wie denn auch *Hottinger* der in seiner Kirchen-Historie durch alle ſecula ein eigenes Capitel von den Juden absonderlich in Teutschland gemachet und die Jüdische ſcribenten hierinnen besser als jemand vor und nach ihme gelesen hat / nichts mehr biß auf das eylffte Jahr hundert aufzubringen gewust hat. Genug ist es / daß wir aus den angeführten Gründen sehen/ daß die Juden/ehe noch Teutschland den Francken oder andern Königen zu Theil worden / sich in demselben befunden/und/wie ich vermuthe / das teutsche Bürgerrecht genossen haben. Und dieses letztere/

LL. Romanae de Iudaeis in Germania.

Iudaeis Coloniae ius patriciatus.

An Iudaei principio habuerint ius ciuitatis Teutonicae ? Sub Romanis paganis.

Daß die Juden in Teutschland anfangs das Bürger-Recht genossen /

zu erweisen/so bewegen mich nachfolgende Gründe darzu: Anfangs gedencket

cket *Lampridius in Alexandro c. 22. p. 914.* quod Iudaeis priuilegia reseruauerit. Nachgehends haben wir von Constantino M. absonderlich in C. Theod. in dem Titel de Iudaeis, coelicolis & Samaritanis verschiedene leges noch jetzo ins besondere übrig / die von der grossen Freyheit der Juden unter dem Röm. Reich zeugen / absonderlich auch von denen teutschen Jüden zu Cöln am Rhein / welche zu öffentlichen Ehren-Aemtern gezogen werden können l. 3. C. Th. de Iudaeis & coelic. Wovon sonderlich das Exempel deß Jüdischen Patriarchen Gamalieis merckwürdig ist / den der Kayser Theodosius an. 415. so hoch erhoben hatte / daß ihme die Gerichte und die Policey-Sachen anvertrauet gewesen. Wie er denn selbigen auch nachgehends wiederum solcher Würde entsetzen müssen / weil er sich solcher zu Unterdruckung der Christen gebrauchet / davon l. 22. C. Th. de Iud. zu lesen ist. Selbsten die Juden unter sich hatten ihre geistliche Ehren-Aemter und Ertz-Priester / welche / gleich den Christlichen im Rang und Ansehen waren / und zu keinen beschwerlichen Diensten gezwungen werden dürfften l. 2. 4. C. Th. ib. Diese allein hatten den Kirchen-Zwang / in welchem ihnen kein weltlicher Richter Eintrag thun durffte l. 8. C. Th. eod. Ja die Römer vergönneten den Jüden an allen Orten und Enden / wo sie nur hinkamen / Schulen und Tempel anzurichten und Priester zu bestellen / Iudaeorum sectam nulla lege prohibitam esse, satis constat, und was l. 9. 13. C. ibid. von den Jüden noch weiter folget. Ob nun wohl die Jüden unter dem Römischen Reich / so lang selbiges im Heydenthum gewesen / in solcher Freyheit gelebet / auch die Christliche Kayser / Constantinus M. Arcadius und der junge Theodosius ihnen in den meisten Stücken noch den Rücken gehalten haben / davon die offters besagte Constitutiones in dem C. Theodosiano mit mehrerm handeln: so sind doch selbige / so bald das Römische Reich Christliche Regenten bekommen / absonderlich von an. chr. 400. je länger je mehr gedrucket und ihre Freyheiten ihnen theils benommen / theils auch beschnitten und eingeschrencket worden. Darzu die Juden guten Theils selbsten Schuld gewesen sind. Denn es geben solches alle Umstände / daß die Jüden / so bald die Kayser Christlich worden / sich gar hefftig entsetzet / und sich selbsten die Rechnung gemachet haben / daß es nunmehro mit ihrer Freyheit geschehen wäre; indem die Christen kaum vertragen würden / daß da sich die Heyden zu dem versprochenen Messia bekehret hätten / die Jüden allein noch zurücke bleiben sollen / welchen doch der Heyland zu vorderist verheissen worden. Und deßwegen brauchten die Jüden allerhand Künste wider die Christliche Regenten / und / wenn sie nur ei-

Sub imperatoribus christianis.

nige

nige Hoffnung für sich gesehen hätten / das Kayserthum wiederum auf die Heyden oder andere unglaubige Völcker zu bringen / würde es den Jüden weder an Muth / noch Willen zur Verrätherey / zu Mord und Aufstand gefehlet haben. Ja es verdroß die Jüdische Priesterschafft / daß ihre Religion / die sich unter denen Römern so lange Zeit vor den Christen befunden / die Römer nicht zum Beyfall bewegen können / sondern dieser Seegen den Christen vorbehalten seyn sollen. Und weil dieses alles denen christlichen Kayserⁿ und andern Regenten durch viele Proben von Untreu und Aufstand bekannt worden: so kan man die Ursachen leichtlich finden / warum die Jüden in den Haß der Christen nicht weniger verfallen / und von diesen härter / als vormahls unter den Heyden gehalten worden sind. Wie denn schon Kayser Iustinianus die meiste Kayserliche Freyheits-Brieffe der Jüden aus seinem codice ausgelassen und an deren Stelle denen Jüden viel schwehre Puncten einrücken lassen: l. 1. C. de Iud. daß man einer Jüden-Schule nichts vermachen könne; l. 6. ib. die Heurathen zwischen Jüden und Christen als Ehebruch und Blut-Schand gestraffet werden sollen. l. 18. C. ib. kein Jude zu einiger Ehren-Stelle kommen / folglich weder geadelt / noch zum Doctor gemachet werden solle: davon man die interpretes ad tit. C. de Iudaeis, wie auch verschiedene Rechtsgelahrte in eigenen tractaten de iuribus Iudaeorum, und unter denenselben Kizelium, Zieglerum, Zasium, Dietericum, Hahnium, Wilduogelium, Boehmerum u. a. wie nicht weniger die lexicographos iuris, *Tuschum*, *Reyherum*, *Wehnerum*, *Speidelium*, *Besoldum*, *Dietherrum*, *Fritschium* u. a. mehr / wie nicht weniger die glossatores AB. ad tit. 9. nachlesen kan. Und eben deßhalben fället denen Juden auch das ius canonicum ungemein schwehrer / als die leges ciuiles. Und nimmt mich gewißlich gar sehr wunder / da die Clerisey es im Papstthum dahin gebracht hat / daß nicht allein das gantze Heydenthum / sondern auch alle Ketzereyen ausgetilget worden / denen Juden auch nicht eben dergleichen / wenigstens in dem occident, widerfahren sey. In dem titulo de Iudaeis & Saracenis, finden sich verschiedene denen Jüden sehr schädliche Gesetze. Cap. 1. 2. sollen sie keine Christen zu Knechten haben / c. 3. keine neue Synagogen anlegen / c. 4. an denen christlichen Fest-Tagen sich eingeschlossen halten / c. 5. 13. keine Christen zu Säug-Ammen gebrauchen / c. 15. sich nicht mit Christen verheurathen / c. 16. 17. zu keinen Aemtern gezogen werden c. 15. durch ein Zeichen an ihren Kleidern sich von denen Christen zu unterscheiden; daß man auch die Jüden / als Bauern und Unterthanen mit Steuren schärffer angreiffen möge / damit sie sich / aus

Praesertim iure canonico.

Papa tamen postea tutor factus Iudaeorum.

Verdruß der Gaben/zum Christenthum wenden möchten/*Gregorius* ep. 26. p. 138. edit. Caraffanae, und was dergleichen Dinge mehr sind. Nichts desto minder haben auch einige Päpste nicht allein mit den Jüden säuberlicher verfahren/ sondern sich auch für Schutz-Herrn der Jüdischheit durch alle Christliche Königreiche ausgegeben. Rol. a *Valle* uol. 3. conſ. 25. n. 11. *Tusch.* tom. 4. concl. 368. & 371. Ja noch jetzo so bald der Papst erwählet ist / dürfen auch die Jüden kommen und um Bestäthigung ihrer Freyheit und der von den Päpsten erhaltenen priuilegien Ansuchung thun/welche denn auch von allen Päpsten zu geschehen pfleget. *Mylerus* ad AB. diss. 8. §. 17. p. 188. ex Speidelio. Wenn man nun nach der Ursache fraget / so geben die Päpste zur Antwort / daß solches deßwegen geschehe / weil die Jüdische Lehre Zeugniß von der Zukunfft eines Messiae gäbe / *Grobendoncus* in Spiritu Pol. lib. 8. n. 303. folglich durch selbige der christliche Glaube nicht wenig beleuchtet und unterstützet würde. Innocentius tertius lib. 2. epist. 302. p. 540. edit. Baluz. Oder auch/ weil die Christen durch die Jüden / als Feinde Christi / in einem desto grössern Eyfer für Christum erhalten würden. Oder endlich/weil die Jüden doch / bey aller Verfolgung / hartnäckigt seyn/ und dem Türcken alles dardurch zugeführet und dessen Macht dardurch verstärcket werden würde. Allein man dürffte bey dem allen auf andere Gedancken kommen und dafür halten / daß die Päpste in conseruation und Beschützung der Jüden auf ihren eigenen Vortheil gesehen / weil die Jüden ihnen nicht allein in den Päpstlichen Landen in Italien und in Franckreich ein wichtiges Schutz-Geld geben; sondern auch dafür gehalten haben / weil deß Papstes Ober-Herrschafft in geistlichen Sachen über die gesamte Christenheit gehe und ihre Verfolgungen meistens ihren Ursprung aus einem Religions-Eyfer hernähme/ihnen dannenhero der Papst die beste Dienste thun könnte/wenn sie von ihme unterstützet und mit priuilegien verwahret würden. Wie denn auch die Päpste dieses Juden-Schutzes nicht nur allein etwa dem Nahmen nach sich unterzogen; sondern auch in der That /so bald man den Juden an andern Orten zu nahe getretten / sie so fort ihre decreta dahin geschicket und bey Straffe des Bannes verbothen haben / denen Jüden kein Leid zu thun. Dergleichen Päpstliche Bullen auch in Teutschland gar häuffig für die Jüdischheit daselbsten gegangen / als selbige noch jetzo unter den Päpstlichen Brieffen am Tage liegen. Wenn wir nun diesen Grund / wie die Jüden in Teutschland kommen und was sie so wohl nach den Kayserlichen/als auch den Päpstlichen Satzungen für Zwang und Freyheit gehabt/ über haupt geleget

geleget haben/so wollen wir nunmehro zur Sache selben kommen und für allem die Frage untersuchen:

Num iurisdictio in Iudaeos principum etiam fuerit ante AB?

Ob nicht die Jüden auch vor der AB. unter der Bothmäßigkeit eines ieden Landes-Herrn in Teutschland gewesen seyn?

Negantium ratio.

Ob nun wohl die meiste das Gegentheil daraus behaupten wollen I. Anfangs weil die AB. h. t. solches / als ein Vor-Recht und priuilegium, denen Churfürsten und so gar auch dem König in Böhmen verliehen / dergleichen ja nicht nöthig gewesen wäre / wenn entweder diese oder auch andere Reichs-Fürsten solches Recht über die Juden gehabt hätten. Respond. Es wäre schon öffters erinnert / daß die AB. den Churfürsten etwas als ein priuilegium anrechnete / welches doch iure ordinario und der Landes-Hoheit halben ihnen jederzeit zukommen wäre. II. Nachgehends vor der AB. die Kayserliche constitutiones und Satzungen an dem Tage lägen / nach welchen die Kayser auch in der Chur- und Fürsten ihren Landen sich der Bothmäßigkeit über die Jüden angemasset / dergleichen sich so viele fänden / daß man an der Richtigkeit der Sache um so viel weniger zweiffeln könnte. Kayser Cunradus IV. ordnet bey *Goldasto* tom. 2. rer. Germ. p. 85. folgendes von den Jüden: Iudaei, Christianae legis & imperii praerogatiua, serui sunt nostrae camerae speciales. Quos etiam sub protectione nostra recipimus speciali. Auf gleiche Weise redet Kayser Carolus IV. ad an. 1347. **alle Jüden mit Leib und mit Gut in unsere Cammer gehöhren und in unserer Gewalt seyn, daß wir damit thun und lassen mögen, was wir wollen.** Limnaeus tom. 4. Iur. Publ. lib. 5. c. 7. §. 138. p. 845. Kayser Rupertus zehlet unter die Einkünfften deß Kayserß Iudaeos camerae nostrae seruos acceptandi & defendendi. Welches diploma *Freherus* giebet ad P. de Andlo lib. 2. c. 10. p. 200. Und Kayser Sigismundus setzet in einem priuilegio: **daß alle Jüdischheit in teutschen und welschen Landen jährlich der Kayserl. Cammer pflichtig sey.** Autor von Reichsvogt. p. 90. 91. sq. Wie auch Fridericus V. von den Juden: **daß die gemeine Jüdischheit uns, als Römischem Kayser, von deß H. Reichs wegen ohne Mittel allein und niemands anders, unterworffen sey und zugehöhre** ad an. 1470. Wagenseil epist. ad Fechtium p. 103. *Schilter* iur. publ. lib. 1. tit. 4. §. 6. Anderer neuern Kayserlichen Satzungen als Caroli V. de an. 1544. bey *Magero* de aduocat. c. 8. n. 273. p. 309. nicht zu gedencken. Respond. Das erste diploma Kayserß Cunradi IV. kommt mir sehr verdächtig vor / weil solches ohne Tag und Jahr stehet. Nachgehends solches von dem Pet. de *Vineis* lib. 6. epist. 12. p. 727. dem Kayser Friderico

I. Quod electoribus hoc detur in AB. priuilegium.

II. Constitutiones Caesareae ante AB. Iudaeos habeant pro seruis camerae imperialis.

Cunradus IV.

Carolus IV. an. 1347.

Rupertus 1401.

Sigismundus 1429.

Frider. V. an. 1470.

Friderici II. adu. Goldastum.

Friderico II. zugeeignet wird ; da sich selbiges von Wort zu Wort befindet. Weil nun der Urheber dieses Gesetzes ungewiß ist; von der Einwilligung der Reichs-Stände nichts darinnen enthalten / folglich dem Kayser ja nicht frey gestanden / der Stände ihrer Landes-Hoheit / durch Ausziehung der Jüden / Eintrag zu thun ; endlich der Verstand desselben sich auch dahin ziehen lässet / daß dardurch die Jüden nicht in deß Kayſers Bothmäßigkeit / sondern nur seinen Schutz genommen worden : als wird hierdurch der gegenseitigen Meinung wenig zu statten kommen können. Und vielleicht solle vor Cunrado IV. Carolus IV. stehen. Denn von dieser Zeit an nicht zu läugnen ist / daß sich die Kayser dergleichen wider die Stände angemasset haben. Unsere Frage aber gehet vor die Zeiten deß Stiffters der AB. III. Ferner beruffen sich einige auf das Schwab. Landr. lib. 1. c. 24. §. 3. der König alle seine Juden, die in Teutschland sind, seinem Cantzler empfehlen. Das ist der Bischoff von Meintz. Und empfehlet ihme der König die Juden nicht, er pflicht ihr doch mit Recht. Respond. Weil wir an dem Sachsen- und Schwaben-Spiegler schon gewohnet sind / daß sie alles dem Kayser und Papst zugefallen geglaubet und nachgesaget haben : so mag uns hieselbst ihre Meinung wenig anfechten. IV. Haben gleichwohl die Kayser durch das gantze Reich besondere Jüden-Vögte gesetzet / welche die Jüden durch und in denen teutschen Landen der Stände richten / vertretten und beschützen / auch die Kayserliche gefälle von denen Jüden einsammlen sollen. Unter dieser Zahl wird anfangs der Chur-Fürst zu Meintz gesetzet. Schwab. Landr. lib. 1. c. 24. §. 3. *Hottinger* hist. eccl. sec. 10. 11. sect. 4. c. 11 p. 490. Nachgehends der Graf oder nunmehrige Hertzog von Würtenberg, welchem Kayser Fridericus V. die Jüdischheit durch das teutsche Reich als Judenvogt und Juden-Richter unterworfen hat / wie solche Urkund bey dem *Goldasto* zu finden in seinem Reichs-Satz ad an. 1471. p. 186. 187. Eben fast dergleichen Juden-Gericht und Juden-Schutz durch das teutsche Reich und Italien hat an. 1429. Kayser Sigismundus dem Edlen Eckingern von Saumsheim verliehen / davon der Lehen-Brieff bey dem *auctore* der Reichs-Vogteyen p. 91. 93. anzutreffen ist. So stehet auch in dem Wertheim. Bericht contra Würtzburg part. 1. c. 332. daß die Grafen von Wertheim mit dem Juden-Schutz und Juden-Zinß durch Teutschland von den Kayſern beliehen worden wären. Dergleichen auch Kayser Rupertus dem Bischoff von Speier verliehen / *Schilter* ad c. 136. iur. Alem. p. 442. Und ein anderer denen von Dalburg, iedoch nur über die Jüden zu Worms / davon

III. Auctoritas adsit speculatorum.

IV. Iudaeis per Caesares nominati patroni.

Moguntinus.

D. Wurtenberg.

de Saumsheim.

de Wertheim.

Spirensis an. 1410, & an Dalburg.

von *Freherus* ad Andl. lib. 2. c. 8. p. 191. Respond. Obgleich *Boecler* lib. 6. notit. procer. c. 5. schreibet: Una cum Caesare Moguntinus accipit decimam partem de bonis, petitionibus & exactionibus Iudaeorum. Videantur litterae Adolfi 1292. Alberti 1298. Ludouici itidem 1314. & hoc ante A. bullam: so müßten doch diese priuilegia entweder nur vom Juden-Zinß am Ober- und Nieder-Rhein in deß Kayſers Tafel-Gütern reden / davon hier die Frage nicht ist / oder man muste glauben / Boecler hätte hierunter ſeinem Mecaenaten Boinburg etwas zu Gefallen geſchrieben / die diplomata aber ſelbſten nicht geſehen. Und ſolte ſich gewißlich das Ertz-Stifft Meintz bey dem Jüden-Zinß trefflich wohl befunden / und ſelbige ohne Widerrede in Teutſchland nicht um der bloſen AB. willen / wieder quittiret haben / wenn er ſich jemahls in dem Beſitz von demſelben befunden. Die übrige Juden-Aemter ſind nach der AB. ausgetheilet worden / da freylich die Meinung ſchon eingeriſſen geweſen / als wenn die Jüden deß Kayſers Cammer-Sclaven oder fiſcaliſche Knechte wären / ſo aber unſere Frage nicht angehet. V. Das meiſte iſt / daß die ICti ſo viele Exempel von Kayſern vor der AB. für ſich haben / die in der Reichsfürſten ihren Landen die Gerichte und den Schutz über die Jüden gehandhabet hätten. Davon wir nur einige anführen wollen. Anfangs wird ſonderlich in denen Jüdiſchen Geſchichten mittler Zeiten das Gedächtniß Kayſers Henrici IV. hoch gehalten. Welcher denen Verfolgungen wider die Jüden in Teutſchland mit macht geſteuret und die Reichs-Fürſten gezwungen haben ſolle / denen Jüden ihren Aufenthalt und Kirchen-Dienſt in ihren Landen zu laſſen / auch was ſie ihnen an Haab und Gütern abgenommen / wieder zugeben R. Dauid *Gans* in Zemech Dauid part. 2. p. 71. Abbas *Vrſpergenſis* Chron. p. 132. *Bertholdus* Conſtant. ad an. 1096. p. 375. Abbas *Stad.* ad an. 1096. *Mutius* Chron. Germ. lib. 16. p. 126. *Auentinus* lib. 5. annal. Respond. Es iſt bekannt / daß zu dieſer Zeit denen Jüden allerhand Leichtfertigkeit Schuld gegeben worden / daß ſie Chriſten-Kinder gecreutziget; die Kriege der Chriſten in dem gelobten Land denen Türcken aus Haß verrathen / daß die Chriſten nicht in ſolchen Ländern ihren Heyland preiſen ſollen *Genebrardus* chron. Hebraeor. p. 59. Welchen die Jüdiſche Zeit-Bücher Seder Olam *Rabba*; Seder Olam *Suta*; R. Abr. *Leuitam*; Eldad *Danium* nebſt den Jüdiſchen Geſetz-Büchern und den 613. gebothen Moſis u. a. aus dem Hebräiſchen ins Latein überſetzet und ſeiner an. 1599. heraus gegebenen chronographiae f. angehänget ha / welche ſich mit dem Jahr Chr. 1112. endigen / und *Hottinger* ſec. 10. 11. c. 11. ſect. 4. p. 490. aus denen chronicis der Juden ſelbſten. Da nun dem

V. Iurisdictio a Caeſaribus in Iudaeos habita in principum territoriis.

ab Henrico IV. an. 1080.

Kayſer

Kayser vorkommen/ daß vieles aus falschen und ungegründeten Nachreden wieder die Jüden geschehen; so hat der Kayser billig / als Obrister-Richter deß Reichs sich in dieser Verfolgung der Jüden angenommen / die Sache untersuchen und bey befundener Unschuld alles wieder in vorigen Stand setzen lassen. Dannenhero ich aus diesen Geschichten vielmehr das Gegentheil schliessen und glauben wollte / daß die Reichs-Stände zu dieser Zeit die Gerichte und Bothmäßigkeit über die Jüden gehabt. Angesehen nicht zu glauben ist / daß die Städte und Stände in Teutschland allenthalben zu solcher Zeit auf die Juden loß gefahren/und selbige / ohne deß Kayserß Vorbewust / zur Straffe gezogen haben würden / wenn die Jüden nicht ihre Unterthanen / sondern Kayserliche Cammer-Knechte gewesen wären. Und dienet hierzu gar wohl / was Otto *Frisingensis* lib. I. c. 37. ad an. 1146. p. 429. schreibet / daß nehmlich die Jüden alsdenn erst bey dem Kayser Schutz gesuchet hätten / da die grausame und unmenschliche Verfolgungen wider dieselbe / aus Pfaffen-Streichen und Aberglauben / erreget worden wären. Quod Rudolfi monachi doctrinae semen de extirpandis Iudaeis in multis Germaniae ciuitatibus tam firmas radices egit, ut plurimis ex Iudaeis hac tumultuosa seditione necatis, * multi sub principis Romanorum alas, tuitionis causa, confugerent. Ut non pauci in oppido principis(Caesaris) quod Norenberg adpellatur, ad conseruandam uitam se reciperent. Welches dieser in teutschen Reichs-Sachen erfahrne Mann nicht schreiben können / wenn die Juden zu seiner Zeit deß Kayserß Cammer-Knechte und auffer der Stände ihrer Bothmäßigkeit gewesen wären. So thut auch nichts zur Sache / daß gleichwohl K. Fridericus II. mit ausdrücklichen Worten gedencke / er habe die Jüden / ihrer Boßheit halben zu Knechten in dem Reich gemachet: Adhaec catholici principis partes fideliter exequentes ab officiorum praefectura Iudaeos excipimus. Ne, sub praetextu praefecturae, opprimant christianos. Cum imperialis auctoritas a priscis temporibus, ad perpetuam Iudaici sceleris ultionem, eisdem Iudaeis induxerit perpetuam seruitutem, wie sich diese K. Urkund bey dem *Lambecio* findet lib. 2. bib. Vind. c. 5. p. 80. 81. Denn hieselbst weiter nichts enthalten / als daß die Jüden von den Aemtern deß gemeinen Wesens ausgeschlossen seyn sollten / woraus aber gar nicht folget / daß sie hierdurch von der Landes-Hoheit der Stände ausgezogen und dem Kayser allein ohne Mittel unterworffen worden seyn. Daß Albertus I. der gräulichen Verfolgung wider die Jüden *Stero* in annal. ad an. 1298. p. 402. entgegen getretten und die Bürger zu Nürnberg deßwegen zur Straffe gezogen

a Cunrado III. an. 1146.

ab Friderico II. an. 1237.

ab Alberto I. an. 1298.

zogen hat. Historia *Australis* ad an. 1298. p. 341. ist aus keinem andern Grund geschehen / als daß der Kayser gefunden / daß die Stadt darinnen der Sache zu viel gethan und dem Pöbel / ohne die Ursachen zu untersuchen / den Willen gelassen hat. Gleicher gestallt hat Kayser Ludewig der Bayer denen Jüden wider die damahlige Verfolgungen der Christen gar sehr gefüget / und weil sie ohne Zweiffel deßwegen sich gegen dem Kayser erkenntlich erwiesen / so solle er selbige auch seine Knechte genennet haben. Albertus *Argentinensis* ad an. 1349. Iudaei omnium ciuitatum imperialium & aliorum locorum, quia quondam Ludouicus princeps ipsis, dum vixit, * tanquam seruis suis, satis fuerat fauorabilis. Mortuo principe multum fuerant dolorosi: Ex quo in tantum populus Israel creuit, quod de suo auxilio in breui omnes christicolas debebant occidisse. Wenn man aber die kürtz vorhergehende entsetzliche Verfolgung der Jüden fast in allen Enden von Teutschland ansiehet; im Gegentheil nicht gewahr wird / daß ein eintziger scribent denen Fürsten und Städten die Gerichtbarkeit über die Jüden in Zweiffel ziehen können / weil sie deß Kaysers seine Knechte wären / der Kayser auch selbsten nur die Weise und den Proceß hiebey gemißbilliget: so halte ich auch dieses vielmehr für ein untrügliches Zeichen zu seyn / daß die Juden selbiger Zeit unter der Bothmäßigkeit eines jeden Landes-Herrn gestanden seyn. Und dieser wäre also der letzte Kayser für der AB. dessen Vornehmen wir zu beantworten gehabt haben. Endlich VI. so scheinet der stärckste Einwurff dieser zu seyn; daß die Kayser verschiedene Reichs-Stände mit dem Vorrecht und priuilegio für andern versehen / Krafft dessen sie erst befüget gewesen; entweder Juden einzunehmen / oder / wenn ihnen der Kayser Jüden in ihr Land senden wollen / selbige abzuweisen. So meldet Christoph. *Browerus* lib. 4. c. 18. §. 44. p. 306. von dem Abt von Fulda, daß ihme der Kayser Car. IV. durch ein Vorrecht die Jüden unterworffen habe. Gens Iudaea an. 1237. tunc adhuc in tutela fuit Imperatoris, quae, ubi ubi tota ditione sederet, tandem Caroli IV. pactione Henrico abbati in tutelam & pactionem cesit. Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich sollen gleichfalls unter ihre Kayserliche priuilegia zehlen / daß sie die Macht haben / Jüden einzunehmen und auszuschaffen. *Munster.* lib. 3. Cosmogr. c. 399. *Speidelius* in thes. p. 659. Der Hertzog von Würtenberg / ohngeachtet er der Juden-Vogt ist; hat er doch alle Juden aus dem Land geschaffet und sich auf das priuilegium bezogen / welches er von denen Kaysern erhalten. Landsordn. tit. 27. die Jüden belangend §. 3. Andere und absonderlich die Reichs-Städte / die dergleichen priuilegium durchgehends aufweisen /

ab Ludouico IV. 1349.

VI. ius ordinum plurium in Iudaeos Caesarum debetur priuilegiis.

Fuldensus abbas.

Archiduces Austriae.

Dux Wurtenbergicus.

weisen / nicht zu gedencken. Respond. Anfangs ist gar nichts neues / daß ein Stand deß Reiches / mehrer Sicherheit und Ansehens willen / sich über eine Sache bey dem Kayser eine Urkund und priuilegium geben lässet / daß er schon / der Landes-Hoheit wegen / vermag. Welches auch öffters aus Zaghafftigkeit und Unwissenheit der Bedienten herkommet / folglich denen andern Reichs-Ständen kein Vorurtheil machen kan. Nachgehends / wenn Aebte / neue Fürsten oder auch Reichs-Städte dergleichen gesuchet / ist es ihnen um so viel weniger zu verdencken / weil ihnen einige nur einzele Herrlichkeiten über ihre Lande zusprechen / andere aber dafür halten / daß / so offt ihnen der Kayser etwas in Zweiffel zöge / sie gehalten wären / einen Beweiß zu führen. Ferner sind die priuilegia meistens von Carolo IV. oder dessen Nachfolgern abgefasset / da man schon in der verkehrten Lehre gestanden / daß die Juden nicht zur Landes-Hoheit gehöhreten. Wenn wir nun alle und jede Gründe nach welchen die meiste ICti die Bothmäßigkeit über die Juden für einen Kayserlichen Vorbehalt angeben / mit Gegen-Ursachen aus dem Zustand deß Reiches mittler Zeiten beleuchtet und widerleget haben; so wäre es nun zu Behauptung der gegenseitigen Meinung genug / daß solches alles ein ordentliches Stücke der Landes-Hoheit jedesmahl in dem teutschen Reich gewesen sey. Dieweilen sich aber auch noch deutliche Gründe zu einem Gegen-Beweiß für die Stände finden; als wollen wir solche nicht weniger ansehen und nach der Reyhe kürtzlich hieher setzen. Anfangs I. wird niemand läugnen / daß die teutsche Reichs-Stände / in Ansehung der Land-Stände in andern Königreichen / gar ein grosses zum Voraus haben / folglich wenn diesen etwas zukommet / man um so viel weniger zweiffeln möge / daß solches denen Reichs-Ständen in Teutschland und absonderlich denen Churfürsten gebühre. Da nun so wohl in Franckreich Statuta S. Lud. lib. 1. c. 127. Guil. de *Catel* in hist. Tolos. lib. 2. c. 7. p. 352. als auch in Spanien Curia generalis Barcinonensis ad an. 1283. bey du Fresne p. 126. und Engelland Matth. Parisiensis ad an. 1250. unter der Bothmäßigkeit aller Landsassen / welche die Ober-Gerichte hätten / gewesen seyn; so würde es ja sehr widrig und seltsam heraus kommen / wenn die Juden nicht unter der Bothmäßigkeit der teutschen Landes-Herrn und Reichs-Stände seyn solten. Nachgehends haben wir oben schon erwiesen / daß die Juden in Teutschland gewesen / ehe selbiges Fränckische oder Teutsche Kayser gehabt hat. Da nun die Juden vor solcher Zeit mit andern christlichen Unterthanen jeden Landes-Herrn auf gleiche Weise unterworfen gewesen; so müste

Rationes affirmantium, quod iurisdictio in Iudaeos ueniat ex iure territoriali.

I. Quod in aliis regnis illa sit landsassiorum.

II. Iudaeorum in Germania incolatus uetustior Germanico imperio.

das

das Gegentheil uns die Zeit / die Ursache und die Weise anzeigen / wordurch die Juden von den Kaysern denen Landes-Herren wieder entzogen und der Kayserlichen Cammer als Knechte unterworfen worden. Denn von denen Wildfängen auf die Juden ist hieselbst deßwegen gar kein Schluß zu machen. Massen jenes Recht wider die Fremdlinge und die sich an keinem Ort wesentlich und häußlich niederlassen wollen und noch darzu allein in deß Kaysers seinen Tisch-Gütern / nicht aber in geschlossenen Hertzogthümern verliehen worden. Unter welcher Anzahl aber die Juden nicht gewesen / als welche in Teutschland so gar auch vor Christi Geburt das Bürgerrecht und ziemliche Striche von Ländereyen innen gehabt und Landsassen gewesen sind. So daß in Teutschland deßwegen die Priesterschafft bey dem Papst angefraget/ob sie von denen Jüdischen Land-Gütern auch den Zehenden sammlen dürffen; ob der Juden ihre Bauren Christen seyn mögen; ob ein Bauer/ der ein Christ sey eines Juden Land-Gut pachten oder ihme frohnen dürffe; und was dergleichen Dinge mehr seyn. Daraus dieser ungereimte Schluß folgen würde: wenn die Juden deß Kaysers Cammer-Knechte gewesen und unter deß Kaysers Bothmäßigkeit gestanden wären / die Stände und Landes-Herrn nicht gestatten können / daß sie sich in dem Lande angekauffet/ oder/ wenn solches geschehen / sie leiden müssen / daß die Juden gleichsam territorium in territorio formiren und anrichten können. Welches ohne Irrung mit dem Kayser und grossem Abbruch der Landeshoheit nicht geschehen mögen. Davon sich auch in denen Geschichten mittler Zeiten nicht ein Buchstaben aufgezeichnet findet. Und sehe man die entsetzliche Verfolgungen wider die Juden in Teutschland an/ welche sie verschiedener Verbrechen halben wider sich erreget. Weil man ihnen Schuld gegeben / sie hätten mit den Türcken Verrätherey; sie vergiffteten die Bronnen; sie trieben mit der Hostie im Abendmahl Gottes-lästerliche Dinge; sie spotteten der Creutzigung Christi mit ihrem Jährlichen Schauspiel deß Hamans; sie bestärhigten ihren Glauben mit Christen-Blut; sie beschnitten oder creuzigten die Christen-Kinder / die sie bekommen können; sie bäthen täglich unter greulichem Fluchen wider die christliche Obrigkeiten; sie machten sich ein freudiges Gewissen und hielten es vor einen Gottes-Dienst / wenn sie einen Christen betrogen hätten; sie giengen täglich damit um / daß sie einen Aufstand machen und sich wieder aus ihrem Mittel einen König aufwerffen könnten; sie hielten dafür daß sie den Christen weder Zusage noch Eyde halten dürfften; sie verderbten und verfälschten alle Waare; sie schlügen falsches

III. Latifundia in Germaniae R. sub Iudaeis neque in territoriis principum formata territoria.

IV. Poenas a Iudaeis principes sumsezunt, non in principum territoriis Imperator.

sches Geld oder beschnitten das gute Geld; sie hielten die Zauberey wider die Christen für zuläßig; sie machten Artzneyen und liessen sich zu Aertzten bestellen / daß sie hinrichten könnten wen sie wollten; sie schmäheten alle Tage auf Christum / insonderheit auf eine entsetzliche Weise; und was der Buben-Stücke mehr sind / die von dem eylfften seculo her an vielen tausend Juden in Teutschland auf die abscheuligste Weise bestraffet worden. Da man nun nicht finden wird / daß der Kayser sich der Gerichte über die Verbrechen seiner Cammer-Knechte angemaßet; vielmehr die Kayser denen Ständen nicht die Bestraffung der Juden / sondern nur den Mißbrauch übel gedeutet und verbothen; nechst deme ja nicht zu glauben / daß / da alle Reichs-Stände in allen Winckeln von Teutschland öffters zu einer Zeit auf die Juden loß gegangen und selbige an Haab und Gütern / Leib und Leben bestraffet haben / alle darinnen beschuldiget werden mögen / als wenn sie den Gehorsam gegen den Kayser aus den Augen gesetzet und sich unterstanden hätten an seinen Cammer-Knechten selbsten zu vergreiffen und nicht vielmehr über die ihnen vorgeworffene Schand-Thaten bey dem Kayser / als Juden-Herrn / Klage und Beschwehrung zu führen. Wir könnten leichtlich durch alle teutschen Provintzien und Zeiten der Jüdischen Verfolgungen gehen / wenn nicht solches bereits *Hottinger* in seiner Kirchen-Historie und *Basnage* in seiner Historie vom Judenthum gethan hätten. Wohin wir denjenigen / so an der Sache zweiffelt / verwiesen haben wollen. V. Ist nicht oben hin anzusehen / daß der Hertzog von Bayern / ehe er noch nach Art der AB. Churfürst worden / die Juden in seinen Landen seine Cammer-Knechte genennet. Davon Wiguleus *Hund* in seiner unvergleichlichen Metropoli Salisburg. tit. de Episcopis Ratisbon. n. 49. p. 83. also schreibet: Sub hoc episcopo an. 1519. Iudaei Ratisbona pulsi sunt. Hi longissimo tempore &, ut ipsimet aliquando confessi, aliquot annis ante natiuitatem Christi Ratisbonae fuerant. Principibus Bauariae praesertim in criminalibus (denn in ciuilibus waren sie unter den Stadt-Gerichten / wie andere Bürger) subiecti. Quibus protectionis nomine quotannis aliquid pensitabant, vulgo die Juden-Steuer. Unde duces Bauariae ibi camerae suae seruos uocabant, ihre getreue Cammer-Knecht. Maximilianus Caesar propter expensas in bello Bauarico factas Iudaeos in suam tutelam accepit an. 1504. Cum autem ciuibus Ratisbonensibus oneroſi essent, mortuo Maximiliano omnes expulerunt. In locum synagogae destructae aediculam b. Mariae nuncupatam aedificarunt. Es thun dieser Geschicht verschiedene mit dem Speidelio Meldung; sie wissen aber die Sache nicht zu nutzen.

V. Iudaeos camerae suae seruos dicunt principes.

nutzen. Meinem Urtheil nach/ist dem Churfürsten von Bayern mit dem Burggrafthum Regenspurg ein Stück der gewöhnlichen Landes-Hoheit und mit demselben die Gerechtbarkeit über die Juden verblieben. Germania princeps in Boioaria cap. 3. §. 3. Was nun Bayren der Landes-Hoheit wegen zukommen / solches mag auch andern geschlossenen Landen nicht in Zweiffel gezogen und .... h dafür gehalten werden / daß die Juden aus diesem Grund Böhmische/ Sächsische und Brandeburgische Cammer-Knechte gewesen seyn. Denn dergleichen von denen Landes-Herren von der Zeit an/ als die Juden in Teutschland das ius ciuitatis und indigenatus verlohren/ ihren Landsassen über die Juden nicht eingeräumt worden ist. VI. Finden sich auch gar verschiedene Exempel derjenigen Reichs-Fürsten / welche den Juden aus ihrem Lande gebothen und selbige auf ewig verjaget haben / mit angehengter grossen und hohen Betheurung / daß in Ewigkeit kein Jud mehr in ihren Landen geduldet werden solle. Ohne daß dergleichen Fürsten solches mit Genehmhaltung deß Kayfers gethan oder dieserwegen Kayserliche priuilegia aufgewiesen haben. Welches wiederum nicht geschehen können/ wenn die Jüden deß Kayfers Cammer-Knechte gewesen und nicht vielmehr unter der Bothmäßigkeit jedes Landes-Herrn gestanden wären. In dem Hertzogthum Brandenburg hat man an. 1610. einem Juden Schuld gegeben / daß er die Hostie aus einer monstranz erkauffet / selbige mit Nadeln durchstochen und eine gute Zeit zum Spott unter den Seinen herum geschicket habe: aus der Hostie aber Blut geflossen seyn solle. Dahero man durch ein allgemeines edict allen Juden aus dem Lande gebothen / welche Historie aus dem ersten Abdruck *Simon Majolus* genommen / und dem tomo 3. dier. canicular. p. 552. colloquio I. de perfidia Iudaeorum mit einverleibet hat. Ob wohl nachgehends der Schluß geändert worden und sich noch biß jetzo eine sehr grosse Menge Juden in der Chur-Brandenburg unter grossen Freyheiten befinden. Und muß man nicht gedencken / daß dieses Recht von einem Churfürsten handele/ der solche Freyheit ex tit. 9. AB. habe. Denn / ehe der Hertzog in Bayern Churfürst worden / hat er an. 14-- alle Juden aus dem Lande auf ewig verbannet. Aen. *Sylvius* in descript. Europ. c. 32. Und werden die Juden noch biß jetzo nicht in Bayrischen Landen geduldet / obgleich in allen benachbarten Oertern selbige um Bayern herum wohnen. Der Hertzog von Würtenberg Christoph, ohngeachtet er/ obbesagter massen/ deß Reichs Juden-Vogt seyn sollen/ hat dennoch/ in Krafft seiner Fürstlichen Obrigkeit / allen Juden sein Land verbothen / und zwar unter gar schweren

VI. Principes expellunt Iudaeos nulla Caesaris auctoritate.

Elector Brandeburgicus, an. 1610

Boioariae dux.

Dux Wurtenbergicus.

und harten Bedrohungen / davon in dessen Lands-Ordn. tit 27. p. 56. 57. sqq. die Juden belangend, gehandelt wird. Denn es solle nicht allein kein Jud in dem Würtenbergischen sich aufhalten; sondern auch in dem gantzen Land/wenn er durchreiset/ nicht ehender sicheres Geleidt haben/biß er solches für sich und seine Güter insonderheit erhielte; wenn ein Jud mit einem Würtenbergischen Unterthanen handelte / solle der Handel ungültig/ null und nichtig seyn; keinen Juden zu einiger Bezahlung bey Würtenbergischen Unterthanen verholffen; vielmehr diese an Leib und Gut/ wenn sie frevent-lich solche Verordnung aus den Augen setzen/gestrafft werden;und was dergleichen harte Verordnungen wider die Juden mehr sind. Ja es hat der einmahl wider die Juden gefaßte Haß bey denen Hertzogen auch nochmahls eine so starcke Wirckung gethan/ daß einige sich heraus gelassen und vermessen haben / daß sie lieber kein Land/ als ein mit Juden/ als Feinden Christi / besetztes Land haben wollten. Und würde/ als Hertzog Christoph gesaget/ er von diesem Schluß nicht abgehen / wenn auch die Juden güldene und silberne Berge in dem Würtenbergischen machen könnten. *Gilhausen* in arb. Jud. patt. 1. c. 1. §. 1. n. 70. *Zahnius* de municip. iure c. 77. n. 26. *Rumelinus* ad AB. tit. 9. dissert. 8. p. 187. wie denn sich die Juden noch biß jetzo in dem Würtenberger Land nicht blicken lassen dürffen.

Marchio Missniae an. 1311.

Von denen Marckgrafen in Meißen und Landgrafen von Thüringen findet sich nirgends/ daß sie mit der Juden Bothmäßigkeit beliehen worden seyn;und gleichwohl ist bekannt/daß der Marckgraf die Juden alle und jede durch ein ewiges und immerwehrendes edict aus dem Lande Meissen und Thüringen an. 1311. und folglich kurtz vor der AB. vertrieben habe / *anonymus* de Landgrau. Thuring. c. 155. p. 953. tom. 1. pist. *Fabricius* lib. II. rer. Misn. p.177. 178. wie denn auch noch biß jetzo den Juden in solchen Landen / ausser der Leipziger Meß-Zeit / kein Auffenthalt vergönnet wird/ ohngeachtet sie solches / absonderlich bey jetziger Unruhe in Pohlen/ eifrig gesuchet haben.

Archie piscopus Magdeburgensis an. 1260.

Es ist auch sonderlich/ daß indem der Ertz-Bischoff von Magdeburg von dem Kayser Ottone magno so gleich in dem Anfang seiner Stifftung die Landes-Hoheit empfangen / er auch so gleich die Bothmäßigkeit über die Juden erhalten hat / ohne ein priuilegium vonnöthen zu haben. Anderer Verordnungen wider die Juden vorjetzo zu geschweigen/ so hat der Ertz-Bischoff *Ruprecht*, ein Gr. zu Mantzfeld an. 1260. seine Stiffts-Juden auf hundert tausend Marck Goldes und Silbers geschätzet/und solches Geld von ihnen durch Soldaten eintreiben und bey Straffe/ daß sie das Land reimen sollen / ihnen abzwingen lassen. *Borbo* in

Chronico

Chronico Brunſuic. ad an. 1260. p. 366. edit. Leibniz. Und dergleichen Exempel von Reichsfürſten geiſtlichen und weltlichen Standes könnten wir noch mehrere anführen/ wenn nicht dieſe zu Behauptung der obgeſetzten Wahrheit ſchon genug wären. Nechſt dem haben die teutſchen Landes-Herren die Juden in ihrer Polizey begriffen und ſelbigen gewiſſe Verordnungen gemachet/ denen ſie ſich/ ohne alle Ausnahme/ unterwerffen müſſen. Worzu man die Juden abermahls nicht zwingen können/ wenn ſelbige von der Bothmäßigkeit der Landes-Herrn ausgezogen und Kayſers Cammer-Knechte geweſen wären. Sonderlich iſt der alte Oeſterreichiſche Kirchen-Geſetz von an. 1267. wie ſolchen/ nebſt den collectoribus conciliorum, *Lambecius* giebet lib. 2. bibl. Vind. c. 3. p. 66. wohl zu mercken; nach welchem denen Juden auferleget wird/ einen hohen gethürmeten Hut zu tragen/ und dafern ſich einer unter denſelben ſolches Zeichens ſchämen/ daſſelbe abnehmen oder aber den Hut nicht aufhaben würde/ die Landes-Obrigkeit und nicht der Kayſer ihn zur gebührenden Straffe ziehen ſolle. Praecipimus, ut Iudaei, qui deſcerni debent in habitu a Chriſtianis, * *cornutum pileum*, quem ſua temeritate deponere praeſumſerunt, reſumant, ut a Chriſtianis diſcerni ualeant euidenter, ſicut olim in generali concilio extitit definitum. Quicunque autem Iudaeus ſine tali ſigno deprehenſus fuerit incedere, * *a domino terrae* (nicht von dem Kayſer/ ſondern vom Landes-Herrn) poena pecuniaria puniatur. Welchemnach noch andere Verordnungen daſelbſt folgen: Daß jeder Jud dem Pfarr-Herrn in deſſen Kirch-Spiel er wohnet/ einen Gottes-Pfennig geben und ſich erinnern ſollte/ daß/ wo er wohne/ auch ein Chriſt die Wohnung haben könnte: daß jeder Jud den Zehenden von ſeinen Land-Gütern an die chriſtliche Geiſtlichkeit gebe: daß kein Jud mit einem Chriſten baden/ umgehen oder zu Gaſt ſeyn/ auch in keinem Ehren-Amt ſitzen noch Chriſten zu ſeinen Bedienten haben ſolle: daß diejenige welche mit einem Juden zu thun/ zur Staupe zu ſchlagen/ und der Jud mit Gefängniß zu beſtraffen. Dieſes alles zu handhaben/ wird abermahls dem Landes-Herrn und nicht dem Kayſer aufgegeben Principibus iniungimus. Und ferner: Ipſos principes ac Iudices diſtrictus admonemus, ne Iudaeos, haec ſeruare nolentibus, alicuius protectionis & defenſionis fauorem impendant. Welches alles nicht geſchehen können/ wenn nicht die Juden unter eines jeden Landes-Herrn Bothmäßigkeit geſtanden wären. Gleiches findet ſich auch von dem Marckgraven von Meiſſen/ daß er an. 1265. Krafft ſeiner habenden Landes-Hoheit den Juden Geſetze gegeben habe. *Fabricius* lib. 1. rer. Miſn. p. 41. 42. In der Tyrolischen

VII. Iudaei ſtigmate notati a principibus, ſine Caeſaris interceſſu.

Concilium Viennenſe, an. 1267.

1.) ut Iudaei cornutos pileos gerant.

2.) quilibet Iudaeus parocho chriſtiano tantum ſoluat, quantum chriſtianus.

3) decimas ſoluat praediales.

4) non frequentent ſtubas balneares chriſtianorum, cetera.

Tyrolensis constitutio, ut Iudei flavo circulo signati incedant.

rolischen Policey-Ordn. tit. von Juden p. 15. stehet: es sollen die Juden an ihren Oberröcken auf der lincken Seiten der Brust jederzeit einen gelben Ring von Tuch tragen. Wer solches unterlässet, solle das erste mahl seine Kleider verwircket, das andere mahl aber mit Weib und Kind aus allen Oesterreichischen Landen in ewige Zeit verwiesen werden. Eben wie solches der Reichs-Absch. *1530. tit. 22. §. 1.* von guter Policey vermag: da gleichfalls jeder Obrigkeit aufgeleget ist / über dergleichen Verordnung zu halten. Welche ohne Zweiffel nach dem cap. 15. x. de Iudaeis veranlasset worden ist. Von dergleichen Weise an andern Orten / in Franckreich / Italien und Engelland / da sie ein Rad von Tuch / in Venedig / wo sie ein tüchernes Täfelein am Kleide tragen müssen / handelt du *Fresne* tom. 1. p. 127. Daß aber solches heut zu Tage nicht mehr in acht genommen wird / hat diese Ursachen. Theils weil jetzo die Juden an den Bärthen erkannt werden / nachdem von etwa funffzig Jahren her die Weltliche bey denen Christen keine Bärthe mehr tragen: theils auch / da die Juden sich nicht mit denen Christen verheurathet / ihr Geschlecht am Gesicht und in allem Wesen so kenntlich ist / daß sie sich vor den Christen nicht verstellen können. Welches ein Zeichen / daß die Jüdische Weiber ihr Ehe-Bett rein gehalten und sich nicht mit den Christen / dem Geblüthe nach / vermenget haben. Weil sonsten die fremde Völcker / die bey uns ankommen / ob promiscua connubia die Kennzeichen ihres Geschlechtes und Wesens bald zu verliehren pflegen. Endlich VIII. wird sich wohl niemand einbilden / wie es wohl geschehen können; daß unter so vielen hundert Reichs-Ständen / in dero Landen der Kayser die Juden zu seinen Cammer-Knechten solle gehabt haben / nicht einziger übrig verbleiben mögen / der demselben jetzo dergleichen noch zugestehen müste. Sollten die Kayser nicht bey einem einzigen Stand ihr Recht über die Jüdischheit erhalten / oder nicht ein eintziger Stand so gewissenhafftig gewesen seyn / daß er dem Kayser seine Cammer-Knechte überlassen und nicht entziehen oder abwendig machen wollen? Denn weil dieses alle ICti gestehen / daß die Bothmäßigkeit über die Juden jetzo ein ungezweiffeltes Stück der Landes-Hoheit sey und von derselben nicht ausgezogen werden möge / noch auch hierzu ausser der Landes-Hoheit ein besonderes Kayserliches priuilegium gehöhre: so wird gewiß ein jeder Vernünfftiger ICtus den Schluß machen / daß dieses Recht über die Juden der Landes-Hoheit auch vormahls allezeit zukommen sey; es wäre denn / daß von dem Gegentheil ein anders erwiesen werden könnte. *Dieterich* ad AB. tit. 9.

Imperialis 1530.

VIII. iurisdictio in Iudaeos hodie omnium est ordinum S. R. I.

tit. 9. hat schon zu seiner Zeit den Schluß überhaupt gemachet / daß die Juden so wohl der Bothmäßigkeit/als auch der Leibsteuer wegen / nicht unter den Kayser/sondern jeden Landes-Herrn in Teutschland gehöhreten. Und obgleich *Limnaeus* ad AB. tit. 9. obseru. 4. p. 361. solches zu dessen Verantwortung ausstellet/ als der sich durch die AB. abschrecken lassen: so gestehet er gleichwohl auch selbsten / daß es heut zu Tage für eine durchgehende Gewohnheit im teutschen Reich gehalten werde / daß die Landes-Hoheit eines jeden Reichs-Standes auch die Bothmäßigkeit über die Juden mit sich führe. IX. Gestehet der Kayser denen Fürsten deß Reichs selbsten die Bothmäßigkeit über die Juden damit zu / wenn er zwischen ihnen und denen Reichs-Städten den Unterscheid machet / daß er allein dieser und nicht jener ihren Juden Befehle zuschicket/und von ihnen Leib-Steuren fordert. Wir wollen ein Exempel auch nach der AB. nehmen/welches sich bey dem *anonymo* de *Landgrauiis Thuring.* c. 132. tom. I. Pist. p. 984. findet: Anno 1391 quidam uillani intrauerunt *Gotham* & trucidarunt plures Iudaeos & rapuerunt bona eorum. Sed decapitati sunt, quod in praeiudicium *principis* (non *imperatoris*) fecerunt. Nota, quod rex Romanorum *Wenceslaus* in subsidium nobilium mandauit omnibus Iudaeis, quod deberent reddere pignora gratis & usuram cum pecunia remittere. Et hoc completum fuit in *Erfordia* & aliis *ciuitatibus* non subiectis *principibus*. Woraus denn klar erhellet/daß/ohngeachtet die AB. das Recht/ Juden aufzunehmen/ als ein priuilegium der Churfürsten angegeben: dennoch kurtz hernach Wenceslaus selbst bekenne; daß solches zur Landes-Hoheit eines jeden Fürsten gehöhre und dem Kayser allein in den Reichs-Städten zugeeignet werden möge. Weil nehmlich der Kayser selbiger Zeit davor gehalten / daß diejenige Rechte / welche der Landes-Herr über seine Land-Städte gehabt/ dem Kayser in denen vom Land ausgezogenen Reichs-Städten zukomme. Es wäre denn Sache / daß diese die Landes-Hoheit von dem Kayser dergleichen ins besondere nahmentlich per modum priuilegii erhalten hätten. An welcher Strittigkeit aber uns hieselbst nichts gelegen ist.

IX. Imperator ipse sibi ius tantum in Iudaeos adrogat in ciuitatibus S. R. I.

An diese Schreib-Art *habere Iudaeos*, muß sich niemand stossen. Gleich als wenn denen Churfürsten nur Juden zu halten/nicht aber über selbige zu gebiethen oder den Leib-Zoll von ihnen zu heben / zugelassen worden wäre. Denn weil beydes schon in der vorhergehenden Anmerckung erwiesen worden ist: so kan man dem Verfasser der AB. desto leichter zu gute

Iudaeos habere, num idem, quam facere subditos?

lonia dd), in praeterito statu-/Zölle dd), die sie in vorigen Zei-

halten / daß er sich eines ungereimten und zweydeutigen Wortes bedienet. Absonderlich weil ihme solche auch in andern Stücken selten wohl gerathen sind.

De iure uectigalium in imperio Germanico.

(dd) Es ist dieses abermahl eine sehr nützliche / aber auch dabey von denen teutschen ICtis sehr verworrene Sache / die wir deßwegen mit Fleiß abhandeln und auf einen andern Grund setzen wollen. Die Haupt-Frage kommt darauf an:

Num hoc fuerit inter reseruata Caesaris, an territorialia iura?

Ob die Chur oder Ertz-fürsten deß teutschen Reichs das Recht / Zölle anzulegen / ehe deme / vermöge ihrer Landes-Hoheit / gehabt / oder aber solches Recht zu dem Kayserlichen Vorbehalt gehöhret und von dem Kayser an die Chur-Fürsten / als ein Gnaden-geschenck oder priuilegium erst hernach verliehen worden sey?

Vtimum affirmatur.

Das letztere hat man bißhero geglaubet: wir aber wollen uns angelegen seyn lassen / das erstere zuerweisen. Und zwar anfangs ist dasjenige hieselbst zu wiederhohlen / was wir p. 30. 34. 40. 41. 71. 389. 652. dargethan; daß nehmlich / die sieben Hertzoge oder Ertzfürsten in Teutschland geschlossene Länder und in denenselben alle Gewalt gehabt / deren sie sich nachhero / als sie an den Kayser selbige zu Lehen aufgetragen / nicht verziehen und solche an jenen übergeben haben. Ist demnach die Vermuthung für die Churfürsten / daß sie solche noch haben / so lange zu machen / biß das Gegentheil ein anderes wider sie angeführet. Nachgehends wäre auch dergleichen Kayserlicher Vorbehalt schnur stracks wider der Ertzfürsten ihre geschlossene territoria gewesen / wenn nehmlich der Kayser in selbigen bey Weg- und Stegen auch Strömen und Flüssen Zoll-Häuser und Zoll-Bediente halten und so zu reden territorium in territorio formiren können. Ferner, da die Zölle um Besserung der Wege / Bequemlichkeit und Sicherheit der Ströme angeleget worden / welches alles der Zoll-Herr berathen und besorgen müssen; so hat solches von den Kayserm nicht wohl in denen Landen der Ertzfursten geschehen können. Denn hätten sie dergleichen durch Zwang-dienste der Unterthanen bewerckstelliget / so müste man die Unterthanen jedes Ortes für Kayserliche Fröhner halten; hätten sie aber dergleichen Arbeit fremden anvertrauet / so hätte dieses wiederum Irrungen zwischen dem Kayser und einem Ertzfürsten verursachet / dergleichen man doch nicht in der Reichs-Historie findet. Uber dieses hätte bey solchen Umständen dem Kayser auch

a) fluit ex superioritate.

b) Iure concluſi territorii.

c) sine Germaniae uectigalium.

d) uectigalium effectu.

nicht

nicht verwehret werden können/neue Zölle anzulegen und die alte zu erhöhen. Auf welche Weise dem Kayser allemahl frey geblieben wäre / die Unterthanen der Stände durch schwere und viele Zölle sich schätzbar und contribuable zu machen. Dergleichen sich die Kayser doch niemahls heraus genommen haben. Nechst dem will ich aus vielen Exempeln nur eines anführen/daß sich die teutsche Landes-Herren der Zölle nicht allein ihrer Landes-Hoheit wegen/gebrauchet/ sondern auch selbige wiederum an andere Land-Stände verliehen haben. Bey *Beckmanno part. 3. hist. Anhald. lib. 2. c. 1. §. 5. p. 265.* finden sich diplomata von an. 1259. her/ daß der Marckgraf zu Brandeburg/ ui dominii (*territorialis*), wie seine Worte lauten / den Zoll in der Stad Zerbst an einen Landsassen zu Lehen gegeben / dieser wiederum solchen der Stadt Zerbst NB. allein mit Marckgräflicher Brandeburgischer/ nicht aber Kayserlicher Einwilligung/ verkauffet habe. Und wer wollte glauben/daß jemahls eine Zeit gewesen/ da der Kayser in dem R. Böhmen seine Zöllner gehabt und nicht vielmehr der König solche jederzeit/ Krafft seiner Landes-Hoheit/ gebrauchet / obgleich *Goldastus*, hierunter *lib. 4. c. 2. §. 9. p. 423.* nicht zu finden weiß. Wie denn auch dieses ein sicherer Schluß ist/ dafern man in denen mittlern Zeiten findet/ daß auch so gar denen Frantzösischen Hertzogen und Vasallen das Recht über die Zölle in denen ältisten Zeiten zukommen / man solches um so viel weniger denen teutschen Landes-Herren jemahls in Zweiffel ziehen mögen. Das Exempel deß Grafen von Tholouse ist cap. 6. §. 31. p. 53. aus dem Guilaume de *Catel* en son hist. de Tolose lib. 2. und oben p. 768. 769. ausgeführet/der an. 1210. sich über Anlegung neuer Zölle mit dem Päpstlichen nuntio verglichen. Andere gibt *Alteserra de comitib. prouincialib. lib. 2. c. 2. p. 117. 118.* Siebendens wird sich niemand einbilden können/ dafern die Kayser jemahls die Zölle durchs gantze Reich und in den Landen der Churfürsten gehabt/daß man nicht davon deutliche Exempel haben oder auch Strittigkeiten finden sollte/ die zwischen dem Landes-Herrn und Kayser nothwendig entstehen müssen. Da nun aber sich dergleichen nicht findet/ so hat man sicher zu glauben/ daß bey denen sieben teutschen Ertzfürsten das Zoll-Recht zur Landes-Hoheit gehöhret habe. Achtens läst sich von dem grossen zum kleinern hieselbst ein Schluß machen/daß/dafern die Stände/ Krafft ihrer Landes-Hoheit/ das Recht zu kriegen und Steuren auszuschreiben gehabt/ man auch ihnen die Zölle nicht wohl in Zweiffel ziehen mögen. Neundtens wäre ja wohl dieses eine seltsame Sache gewesen / daß da alle Stände und Scribenten deß Reichs es Carolo IV. so gar sehr verargen/

e) uectigalia sunt feuda domini territorialis.

f) etiam in aliis regnis.

g) nullius telonii imperialis extat in territoriis principum memoria.

h) uectigalia pertinent ad regalia minora.

i) nulla unquam de uectigalium distractione grauamina, nisi in uicinia Rheni.

gen/daß er die Zölle an dem Rheinstrom weggegeben und veräussert: sie auch nicht gegen seine Vorfahren gleichen Eyfer bezeugen sollen / wenn diese das Zoll-Recht auch über andere Ströme/ die Donau / Elbe oder Weser gehabt und solche verschleudert hätten. Gleichwohl ist das Schelten wider die Weggebung der Rheinischen Zölle allen und jeden Scribenten selbiger und nachheriger Zeiten durchgehends gemein/davon *Cranzius lib. 8. Vandal. c. 44. Dubrauius lib. 22. Bohem. hist. P. Langius in chron. citiz. ad an. 1347. Roleuinck, Mutius, Naude*, und noch andere bey *Klockio de uectig. cap. 5.* nachzulesen sind/da sich im Gegentheil in andern Zeiten und Orten dergleichen Klage nicht findet. Weil nehmlich / wie daraus zu vermuthen / ausser denen Rheinischen Tafel-Zöllen/ der Kayser keine Zölle in den Landen der Churfürsten jemahls gehabt hat. Welche Beweißthümer man alle zusammen zuhalten und gewiß zu glauben / daß / wenn sich auch bey einigen noch ein Zweiffel finden möchte/ selbige doch/ zusammen gefasset/ einen unwidertreiblichen Schluß ausmachen sollen. Folget nun/ daß wir auch die Schein-Gründe beantworten/ um deren willen man so lange Zeit dafür gehalten / daß das Zoll-Recht nicht denen Churfürsten/der Landes-Hoheit wegen/ sondern dem Kayser, um seines Vorbehaltes und reseruaten willen durch das gantze Reich zukomme. Anfangs fallen die alte ICti auf das Römische Recht/ nach welchem niemand in dem gesamten Römischen Reich Zölle anlegen dürfen/ als allein der Kayser *L. 2. & 3. C. uectigalia noua instit. non posse*. Respond. Dieses war kein Wunder/ weil der Kayser souverain war/ man auch selbige Zeiten von der Landes-Hoheit Römischer Unterthanen nichts wuste. Da sich in beyden Stücken unser teutscher Staat im Gegentheil anderst verhält. Nachgehends führen andere zu dem Ende die capitularia an. Und zwar lib. 3. c. 12. und lib. 4. c. 47. da die Kayser Carolus M. und Ludouicus pius befohlen/ daß in dem Reich jedweder die Zölle abfahren möge und man niemand zwingen solle / wer sich der Zoll-Strassen nicht bedienet/ dennoch den Zoll abzutragen. Welches *Schilter. exercit. ad pand. 42. thes. 51. 52.* noch jetzo also nutzen will/daß / denen teutschen Rechten nach/ eigentlich kein Zwang-Zoll sey. Respond. Daß von denen Carolingischen Kayserrn/ welche keine Landes-Herren zu Ständen gehabt / auf die nachherige Zeiten/ da Teutschland unter Cunrado I. eigenthümliche Landes-Herren bekommen/ wie oben p. 30. 31. 41. 71. 389. 652. erwiesen/kein Schluß zu machen sey/ ist schon unzehlige mahle gedacht worden. Wiewohl sich auch auf die Mäßigung der Zölle/ und das Zoll-Recht nicht schliessen lässet.

Argumentorum ex parte aduersa dissolutio.

a) ab auctoritate LL. Romanarum.

b) ab institutis Carolingicis.

Die

Die allermeiste hängen über dieses an 2. F. 56. da der Kayser mit ausdrücklichen Worten ripatica, uectigalia, telonia u. s. w. unter die regalia zähle. Respond. Der Kayser redet von Italien und nicht von Teutschland. In jenen Landen hat er die Zölle so gut/als die Römische K. gehabt/ aber nicht in diesen. Sonsten müste sich ein Reichs-Fürst auch in einen gefundenen Schatz mit dem Kayser theilen. Welches in eodem titulo mit unter denen regalibus vorkommt. Ferner scheinet der R. A. *1576.* §. *118. 119.* am allerklärestẽ zu seyn/ als in welchem mit deutlichen Worten gesaget wird/ daß die Zölle in dem Reich unter die Kayserlichen reseruaten gehöhren. Die Worte desselben lauten also: Weiters seynd wir auch Glaubhafftig berichtet worden, daß etliche Stände, ohne unsern Kayserl. consens auch ohne Bewilligung unser und deß H. Reichs Churfürsten, sondern für sich selbst, mit eigener That hin und wieder im H. R. teutscher Nation zu Wasser und Land theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zölle zu steigern angefangen und dieselbige auch zum Theil unterm Nahmen Ungelds, Auffschlags, Brücken-Gelds oder Weg-Gelds verantwort werden woll. Dadurch denn nicht allein die gemeine Gewerb ꝛc. sondern will auch deß alles zu unserer Kayſ. besondern Hoheit und reseruaten, dann so wohl zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten reputation Veracht, Schmählerung und Abbruch de facto durchgebracht und fort gesetzt werden auf dem Rhein, an der Donau, Elben, Weser und andern Flüssen mehr, gleichfalls zu Land an vielen Orten für genommen, angezeiget worden seynd. Derohalben damit unser und der Churfürsten reputation zu keinem Veracht gerathe auch das gemeine Beste befördert werde: haben wir nöthig zu seyn ermessen, allen Crayß-Obersten zu und nachgeordneten zu befehlen, daß sie dessen Erkundigung thun und bey der Meinzischen Cantzeley Bericht davon einschicken sollen. Darauf wir alsdenn die gebührende Nothdurfft verschaffen wollen. Hieraus machen die ICti folgende Schlüsse. Das Zoll-Recht gehöhre unter die Kayserl. reseruata: das Zoll-Recht deß Kayſers erstrecke sich nicht allein über den Rheinstrom oder deß Kayſers Tafel-Provintz; sondern auch über alle andere Ströme im gantzen Reich: ja nicht allein über die Ströme/ sondern auch über alle und jede Land-Zölle: welcher Stand im Reich Zölle haben wolle/ der müste solche von dem Kayser und denen Churfürsten suchen: im Zoll-Recht gelte keine Verjährung/

c) *Feudalibus 2. F. 26.*

d) *Recessu Imp. an. 1576.*

u. s. w. Respond. Allein wer siehet nicht/ daß dieser Reichs-Abschied nicht auf die alte / sondern nachherige Zeiten gehe / da in der Wahl-Capitulation einmahl für allemahl fest gesetzet worden / daß keinem Landes-Herrn mehr frey gelassen seyn solle/ neue Zölle in seinen Landen anzulegen. Denn wäre der Recess von ältern Zeiten zu verstehen/so müste auch folgen/daß der Chur-fürsten ihre Einwilligung von Anfang nöthig gewesen wäre / wenn jemand einen neuen Zoll in Teutschland anlegen wollen. Welches gleichwohl auch die gegenseitige ICti selbsten nicht zugeben werden. Hieselbst aber ist unsere Frage/ ob vor der AB. das Recht/Zölle anzulegen oder zu verleihen/unter den Kayserlichen Vorbehalt gehöret habe. Uber dieses scheinen uns auch in dieser Lehre die so genannte Rechts-Spiegler irre zu machen. Denn in speculo sueuico cap. 12. edit. Meichsneri diese Worte enthalten: Der seelig und heylig Kayser Carolus spricht; es soll niemand keinen Zoll nehmen, dann der von alten mit Recht kommen ist. Wir verbiethen, daß niemand keinen Zoll nehme ohn unser Urlaub und wer es darüber thut, der hat unsere Huld nicht. Wir sprechen, daß alle Zöll und alle Müntzen, die im Röm. Reich seynd, die seynd eines Römischen Königs. Und wer sie haben will, er sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Röm. Reich und von dem Röm. König. Und wer diß nicht thut der frevelt am Röm. Reich. Respond. Es ist schon oben gesaget und erwiesen worden/ daß die Urheber deß Schwaben- und Sachsen-Spiegels einfältige und unerfahrne Leute gewesen/welche so wohl in denen Bürgerlichen/ als auch/ und zwar am allermeisten/ in denen öffentlichen Reichs-Rechten und Gewohnheiten sich schändlich verlaufen und hier und da aus denen Römischen Gesetzen etwas aufgeschnappet und meistens sehr übel in ihrem Vaterland angebracht haben. Dannenhero man auch selbigen in den alten Zeiten weder in den Gerichten/noch auch in den Schulen einiges Gewicht gelassen oder zugestanden hat. Indem diese barmhertzige Tropfen selbsten nicht gewust haben/ wo sie zu Hause seyn. Wie denn auch das jetzt angeführte Capitel davon zeugen kan / als in welchem der Zustand der teutschen Lande unter Pipino und Carolo mit dem jetzigen vermenget/ noch auch das Recht Zölle zu nehmen und Zölle zur Ungebühr zu nehmen oder zu erhöhen/ gebührend unterschieden wird. Dahero dieser Text mit der Antwort abgefertiget werden muß/ welche wir *ad obiect. 2. litt. b.* in dieser Frage gegeben haben. Endlich scheinet vielleicht etwas hartes zu seyn/ in dieser Sache von so vielen Alten und der Reichs-Sachen verständigen

e) speculo sueuico.

f) auctoritate medii ac superioris aeui scriptorum.

verständigen Leuten abzugehen/ die einmüthiglich dafür gehalten/ daß die Zölle keinem Reichsstand an sich zu kämen; sondern dem Kayser durch das gantze Reich/ als ein Kayserlicher Vorbehalt/ gebühreten. Von unzählichen Gelahrten wollen wir nur einige vornehmen/ aber eines jeden seine Gründe so fort ins besondere beantworten. So saget *Guntherus Ligurinus lib. 8. uers. 626.* *Gunther.*

Postea solicite regni de iure uetusto
Quaestio mota fuit: quod desuetudine longa
Priscus inumbrabat neglecti temporis error.
Ac primum *Ligures* super hoc a rege rogati,
Vectigal, portus, cudendae iura monetae,
Cumque molendinis, *telonia*, flumina, pontes,
Id quoque, quod *fodrum* uulgari nomine dicunt
Et capitolitium certo sub tempore censum
Haec *Ligures* sacro tribuerunt omnia fisco.

Allein wer siehet nicht/ daß der Poet von Italien und ins besondere denen Longobardern rede/ nicht aber von denen Fürsten und Landes-Herren in Teutschland? Folglich dasjenige zu wiederhohlen/ was wir schon oben in dieser Frage bey dem dritten Einwurf angemercket haben. Was sonsten *Arumaeus ad AB. disc. 5. §. 7.* aus dieses Poeten IV. Buch am Ende anführet/ solches ist nicht der Mühe wehrt/ zu beantworten. Massen daselbst von Steuren gehandelt wird/ welche niemand unter die Kayserliche reseruata rechnen wird. Von grösserer Erheblichkeit scheinet dieses zu seyn/ daß der bekannte *Nicol. Cusanus lib. 3. c. 39. de concordantia catholica* anrath/ man solle deß Kaysers seine Zölle in dem Reich nehmen und ein beständiges Krieges-Heer davor auf den Beinen halten/ und die cassa davon nach Franckfurt legen/ damit die Gelder nach dem Gutfinden der Stände angewendet würden. Respond. Hieraus siehet man eben/ was diese Lehre/ als wenn die Zölle Kayserliche reseruata wären/ vor eine schädliche Würckung wider die Stände thue. Indem man nehmlich dafür hält/ daß solche ihnen um so viel leichter wieder abgenommen werden könnten/ ie gewisser es wäre/ daß ihnen selbige nicht zukämen. Gleichwie aber der sonst durchsichtige und redliche Cusanus in denen Rechten unsers teutschen Reiches sich öffters vergangen und gar schlechte Wissenschafft davon gehabt hat: also ist ihme auch dieser gemeine Fehler um so viel leichter zu gute zu halten. Andere neue ICtos, die gleichen verkehrten Sinnes hierunter sind/ mag ich vorjetzo nicht anführen/ *Cusani.*

ren/ weil der Fehler fast allen gemein ist; als denen scriptoribus regalium, *Sixtino*, *Einsidelio*, *Carpzouio*, wie auch allen publicisten und Auslegern der güldnen Bullen und Wahl-Capitulation, als *Lehmanno*, *Arumaeo*, *Buxtorffio*, *Limnaeo*, *Rumelino* u.a.m. Das meiste ist/welches einen sonderlichen Schein hat/ daß gleichwohl der Kayser verschiedenen Personen und Ständen priuilegia ertheilet/daß selbige durch das gesamte Römische Reich Zollfrey seyn sollten. Welches nicht geschehen können/wenn nicht alle Zölle durchs Reich deß Kayserś gewesen wären. Indem dieser sonsten denen Landes-Herren das ihrige weder nehmen / noch aber schmählern können. So führet *Lehmannus lib. 4.* in dem nachdencklichen *cap. 22.* verschiedene diplomata an/ Krafft deren die Kayser Henricus IV. Fridericus I. u. a. denen Städten Worms und Speyer die Freyheit gegeben/ daß ihre Bürger und Innwohner Zollfrey durch das gantze Reich seyn sollen. Vt ciues *Wormatienses*, in locis imperio pertinentibus nullum teloneum persoluant, nominatim in his Francofordia, Boppardo, Hamerstein, Tramonia, Drutmunda, Goslaria, Angera, Numagia, Dusburgo & in reliquis locis, ad imperium spectantibus, u. s. w. Dergleichen Kayserliche Freyheit auch viele andere Städte in Brieffen verweisen / als Aachen, Goslar, Magdeburg und andere. So gibt auch der unmittelbahre Reichs-Adel vor/ daß sie/ gleich denen Soldaten/ Gesandten/ Pfaffen/ Studenten u. a. durch das gantze Reich ihre Sachen nicht zu verzollen schuldig wären/davon *Casp. Lerch* vom Dürmstein fundam. 2. p. 112. 113. sq. sehr viel Wesens machet/ welches er auch p. 161. wiederhohlet/und deß Rudolffi II. Kayserl. mandata vorbringet/welche an den Landgrafen von Hessen dahin ergangen / daß er den Reichs-Adel mit Zöllen zur Ungebühr nicht beschwehren sollte. Wie denn auch kein Fürst deß Reichs dem andern in denenjenigen Dingen zollen will/die er zu seiner Hoffstatt bedarf und durch deß andern Fürsten sein Land führet/ davon *Klockius de uectig. thes. 30.* Wannenhero der Herr *Beckmann* nicht wohl Ursache hat/*part. 4. hist. Anhald. cap. 3. p. 525.* dafür zu halten/ daß Kayser Max. an. 1495. dem Hauß Anhald die Zoll-Freyheit/als ein besonderes priuilegium durch das gantze Reich gegeben habe. Respond. Anlangend anfangs die priuilegia der Städte/so ist entweder zu wissen/ daß der Kayser dergleichen Zoll-Freyheit selbigen nur in denen Reichs-Städten und denen darinnen sich befindenden Kayserlichen Zöllen gegeben habe/oder aber / wenn die Wörter eines solchen diplomatis weiter gehen/ man sicher glauben dürffe / daß die Churfürsten und Stände deß Reichs dergleichen Freyheits-Brieff so wenig achten würden/ als wenn sie

g) *a priuilegiis Caesareis circa immunitatem a uectigalibus.*

ciuitatum,

immediatae nobilitatis,

comitum ac principum S. R. I.

sie dergleichen einem Gast-Wirth verwiesen und ihre Zehr damit bezahlen wollten. Dessen sich auch alle obberührte Städte erinnern werden / daß ihre Zoll-Freyheiten niemahls in den Stand kommen/ sie auch selbsten sich hierunter begreiffen und heut zu Tages z. e. ein Goslarischer Bürger kaum mehr der Mühe wehrt hält / ein Zeugniß von dem Stad-Rath deßwegen auszulösen/ weil jeder wohl weiß/ daß er bey jedem Zollstock ein Gelächter machen würde/ wenn er solches zum Vorschein brächte. Und mit dieser Behutsamkeit hat man hieselbst den Lehmannum zu lesen/der für der Städte Zoll-Freyheit/ als ein verpflichteter Diener/ sich gar sehr bemühet. Dem aber gleichwohl noch damit zu helffen ist/ wenn er sich erinnert / daß die von denen Kayserm verliehene Zoll-Freyheit am Rheinstrom und in deß Kaysers Tafel-Provintz eine Wirckung thue/ obgleich andere Landes-Herren in ihren geschlossenen territoriis solche anzunehmen / keine Ursache haben. Welchen Unterscheid dieser belesene und geübte Mann billig wissen und in dieser so wichtigen Sache nutzen sollen. Was die Reichs-Ritterschafft betrifft/ so weiß auch der in Ritterschafftlichen Sachen so geübte Caspar Lerch keinen andern Grund / als die Soldaten-priuilegia aufzubringen. Wie denn auch die Käyserl. rescripta an den Landgraven zu Hessen/ so kalt und allgemein sind/ daß daraus für die Reichs-Ritterschafft gar nichts gezogen werden mag. Bey welchen Umständen man es denen Zoll-Herren nicht verdencken kan/ daß sie denen von Adel in dem Reich solches schwehr machen. Der Fürsten ihre Zoll-Freyheit hat auch niemand mit bessern Gründen bestärcket; sondern alles beruffet sich auf das Herkommen. Allein weil doch eben das Herkommen in Teutschland noch jetzo sehr gewöhnlich und / so viel ich aus verschiedenen Actis gesehen/ allgemein ist: so kan ich den Schlüssel leichtlich zu diesem Grund finden. Welcher darinnen bestehet/ daß die Fürsten deß Reichs / wie ein Souverain gegen dem andern/ die Höfflichkeit unter sich gehabt/ diejenige Waaren / die etwa einer zu seinem Hoflager oder Schloß-Gebäuden gebrauchet / Zoll-frey durchs Land zu lassen / welches nachgehends zur Gewohnheit und durch die Gewohnheit zum Recht worden. Und dieses desto ehender in Teutschland/ da man vor deme nur Kaufmanns-Waaren/ damit Wucher getrieben worden / verzollet. Um deß willen auch noch jetzo/ so bald man gewahr wird/ daß ein Fürst oder anderer mit denen durchgehenden Waaren ein Gewercke oder Handel treiben will/ man solche bey den Zöllen anhalten und den ordentlichen Maut mit allem Recht fordern lässet. Dannenhero diese sehr einfältig handeln/die in solchem

Falle den *L. 8. §. 9. ff. de public. & uect.* zum Grund setzen und vermeinen / daß gleichwie deß Röm. Kayſers ſeine Wahren durch das gantze Römiſche Reich Zoll-frey geweſen: alſo auch eben dieſes denen Reichsfürſten / die gleichfalls principes hieſſen / zukäme. Angeſehen die Zölle vor deme deß Römiſchen Kayſers wären / der alſo nicht hätte / ſich ſelbſten den Zoll zu geben: Welches ſich im teutſchen Reich anderſt verhält / als ſchon öffters gedacht worden. Noch ſcheinet auch uns dieſes entgegen zu ſeyn / daß gleichwohl ſo unzählige diplomata verhanden wären / in welchen der Kayſer verſchiedenen Ständen die Zoll-Freyheit aus Kayſerlicher Macht und Gewalt verliehen hätte. Reſpond. Ehe ich ein einziges diploma anſehe / ſo muß ich zum Voraus melden / warum ſolches unſerer Wahrheit ohngehindert geſchehen mögen. Und zwar Anfangs / wenn der Kayſer am Ober- und Nieder-Rhein / als in ſeiner Tafel-Provintz einen Zoll verliehen / ſo iſt ſolches deßwegen geſchehen / weil er in ſolchem Land die Landes-Hoheit vor deme ieder Zeit allein gehabt / biß er einzele Stücke davon an die Rheiniſche Churfürſten und Stände / zu groſſer Beſchwehrniß deß Reichs / weggeſchencket und verſchleudert. Von welcher Provintz alſo auf andere / die ihre geſchloſſene territoria und eigenthümliche Landes-Herrn hatten / gar kein Schluß zu machen iſt. Und damit fället alles weg / was Lehmann der Kayſerlichen Rheiniſchen Zölle halben für Einwürfe machet. Was aber nachgehends die Zölle betrifft / die der Kayſer an andern Orten verliehen / darauf wollen wir lieber einzeler Weiſe antworten. Von Ottono M. iſt aus deß *Leuberi* Magdeb. Srapel Unfug n. 1181. 1184. 1190. 1613. bekannt / daß ſolcher Kayſer dem Ertz-Sifft telonium omne, quod in Magdeburg conſtitutum eſt wie auch auſſer der Stadt auf der Elbe verliehen habe. Reſpond. Alles was Otto in Sachſen und Thüringen beſeſſen / das hat er nicht als Kayſer, ſondern als Thüringiſcher und Sächſiſcher Landes-Herr gehabt / folglich auch nicht als Kayſer / ſondern Hertzog dem Gottes-Hauß zu gewendet. Daherо auch die Stadt Magdeburg ihren Zoll nicht von dem Kayſer / ſondern nachhero von dem Ertz-Biſchoff Erneſto an. 1497. aus Gnaden und zu Beförderung ihrer commercien erhalten hat. Eben dergleichen iſt auf dieſes Kayſers ſein Zoll priuilegium, daß er dem Stifft Gandersheim verliehen / zu antworten / welches in *Leibnitii ſcriptorib. tom. 2. p. 373.* und *tom. 3. p. 713.* zu befinden. Wenn aber im übrigen die Landes-Herren ſelbſten die Zoll-Freyheit bey dem Kayſer geſuchet oder von demſelben angenommen haben; ſo iſt ſolches entweder aus Uberfluß / abſonderlich von denen neuen Fürſten geiſtlichen

h) a priuilegiis concessorum neglgalium.

chen und weltlichen Standes geschehen/ welche sich aus der Landes-säßigkeit der Alten ausgezogen und eximiret; oder aber die diplomata sind zu einer Zeit gestellet/ da der Zölle in dem Reich/wegen zerrissener und zergliederter Provintzien zu viel worden/daß man aller teutschen alten Freyheit ohngehindert hierinnen Maaß halten müssen. Wie denn eben dieses der letzte Einwurff ist/den das Gegentheil machet: daß gleichwohl auch Exempel an dem Tage lägen/ da der Kayser Zölle in dem Reich/ die ohne seine Bewilligung angeleget worden/ verbothen und die Besitzer gezwungen habe / solche wiederum aufzuheben und abzuschaffen. Wohin unter andern die Exempel gehöhren K. Wenceslai bey *Schaten in annal. Paderborn. ad an. 1379. lib. 14. p. 406.* und die Verzeichniß/ die an. 1666. ans Licht kommen/ und bey *Fritschio* enthalten in addit. ad Instr. pac. art. 9. p. 501. sq. Welches nicht geschehen mögen/wenn die Zölle nicht allein in deß Kaysers Händen gestanden wären. Resp. Dieses alles ist erst so viele hundert Jahre hernach und aus folgenden Ursachen geschehen. So lang Teutschland nur in sieben geschlossenen Provintzien bestunde/ als p. 30. 41. 71. 389. 652. ausgeführet worden; nachgehends Handel und Wandel in keinem Gang war/ sondern sich jedes Volck mit denen Früchten und Gütern seines Landes befriedigen liesse; ferner man/ als oben erwehnet worden/ mit denen Zöllen keinen Wucher triebe / sondern nur dieselbe zu Besserung der Wege und Erhaltung der Ströme gebrauchte; nechst dem auch die Landes-Stände dem Fürsten zur Seiten stunden und nicht geschehen liessen/ daß das Land durch übermäßige Zölle gesperret worden: so hatte kein Mensch weder über die Vielheit/noch die Ubermaß der Zölle sich zu beschwehren/obgleich das Zollwesen nicht bey dem Kayser/sondern bey jedem von diesen sieben Landes-Herren und Ertz-fürsten deß Reichs bestunde. Nachdem aber alles dieses sich änderte/hat es sich auch mit dem Zoll-Wesen ändern müssen. Denn als die grosse Fürstenthüme durch die Achts-Erklärung Henrici Leonis; den Ausgang der Schwäbischen Hohenstauffen; den Abgang der Thüringischen Hertzoge zersplittert und in so unzehlige kleine Landes-Herrschafften zerrissen worden/ deren jede sich der Landes-Hoheit so wohl/ als die Ertz-fürsten anmasseten: so geschahe es/daß jeder/der kaum einen Büchsen-Schuß Landes hatte/wenn er sahe/ daß durch sein Ländgen eine allgemeine Landes-Strasse gieng/ einen Zollstock anlegete und sich auch noch von der Ubermaaß zu bereichern suchte. Und weil indessen Handel und Wandel je länger je mehr in Gang kamen/ auch der Landes-Stände ihre Befugniß allenthalben nach und nach zusammen gienge; so geriethe

i) *a prohibitione uectigalium a Caesare facta.*

ta & indicta ee) percipere. Quodque progenitores noſtri,

ten gehabt und angeleget ee), einzunehmen. Was auch unſe-

Teutſchland durch Vielheit und Ubermaaß in den Zöllen in eine Landes verderbliche Verwirrung in Handel und Wandel/ daß man hierunter Anfangs den Kayſer antrat / denen neuen oder übermäßigen Zöllen zu ſteuren/ auch dahin zu ſehen / daß in dem teutſchen Reich ſich ohne Einwilligung deß Kayſers niemand heraus nähme/ einen alten Zoll zu ſteigern oder aber einen neuen anzulegen. Auf welche Weiſe der Reichs-Abſchied Rudolffi I. an. 1291. anzuſehen bey *Lehmanno tit. 5. c. 108. p. 629.* damit aber gleichwohl die Ertz-Fürſten in dieſen Lermen nicht mit verwickelt werden möchten: als hat der Kayſer hieſelbſt gar wohl gethan / daß er den Churfürſten ihre Zölle / auch nach dem veränderten Zoll-Recht in Teutſchland / zum voraus beſtäthiget. Und dieſes war noch nicht genug. Denn weil man nachhero gefunden/ daß auch bey denen Kayſern die Zoll-Priuilegia allzu leicht erſchlichen worden; ſo haben die Churfürſten den Kayſerlichen Hof auf ihre einmüthige Einwilligung eingeſchrencket/ wie von der Capitul. *Caroli V.* an *artic. 18.* biß zur capitulation *Caroli VI. artic. 8* zu erſehen. Da inzwiſchen gleichwohl auch die andere Stände deß Reichs vermeinen / daß es leichtlich geſchehen könnte / daß auch von denen Churfürſten und dem Kayſer ein Zoll-priuilegium erſchlichen würde/ weil dieſe von dem Schaden und Nutzen eines jeden Ortes/ da der Zoll angeleget werden ſolle / nicht eben allemahl Nachricht haben könnten: ſo ſollen demnach Kayſer und Churfürſten über dem keine Zoll-Freyheit vergeben / es ſeyn denn vorhero die benachbarte Crayß-Stände darüber zulänglich gehöhret. Wie ſolches in der letztern *capitul. Caroli V. art. 8.* weitläufftig nachzuleſen iſt. Aus welchem allem denn leichtlich erhellet; daß die alte Ertz-fürſten deß Reichs das Recht Zölle anzulegen vor der AB. ihrer Landes-Hoheit halben gehabt und ſolches nicht etwa als ein Gnaden-geſchenck von dem Kayſer erhalten haben.

Quid uectigalia electorum antiquior a quam confirmatio AB.?

(ee) In dieſen Worten wird dasjenige / was wir gleich vorhero geſagt haben/ gar deutlich beſtäthiget. Dannenhero der Freyherr von *Lynker ad h. l. p. 56.* mit gutem Fug ſchreibet: *Quin & ipſis electoribus uectigalia non demum hic de nouo concedit: ſed iam longiſſimo tempore* (iure originario) *poſſeſſa firmat.* Denn die AB. redet von alten Geſetzen und bereits angeſagten indictis oder wie in meinem Mſcto codice ſtehet / inductis eingeführten Zöllen/ deren Urſachen und Eigenſchafft man nicht erſt hernach unterſuchen und

reges

reges Bohemiae ff), felicis memoriae, ipsique principes

re Voreltern, Könige in Böhmen ff), milder Gedächtniß, wie nicht minder die Churfürsten

etwa nach dem Titel fragen sollte / als sich Carolus IV. in denen Fürstlichen und anderer Stände ihren Zöllen vorgesetzet hatte. Ohne Zweiffel aller Veriährung ohngehindert / deren sich nur die Churfürsten bedienen mögen. Weil diese allein ratione praeteriti durch die AB. gesichert werden müssen. Die geistliche Churfürsten hatten dieses Capitels am allermeisten nöthig / je mehr diese besorget seyn kunten / daß leichtlich ein Kayser kommen könnte / welcher die Sache mit denen Rheinischen Kayserlichen Zöllen wiederum in den Gang bringen und was die Vorfahren / dem Reich zum unwiederbringlichem Schaden verschleudert / wieder an sich nehmen möchte. Dannenhero sie Ursache hätten / sich mit diesem Stich-Blatt in der AB. zu verwahren.

(ff) Dieses ist der klügste Schluß / der in der gantzen AB. vorkommen mag. Daß nemlich der Verfasser die Königl. Böhmische Gerechtsame zum Maaß setzet / nach welchen auch alle Churfürstliche Freyheiten anzusuchen und abzumessen seyn sollten. Er will so viel sagen: was ein Churfürst oder König in Böhmen in seinem Königreich thun kan / solches stehet auch einem andern Churfürsten deß Reichs in seinen Landen zu thun frey. Aus welchem Schluß sich die meiste Churfürsten gar grossen Nutzen schöpfen können. Denn Anfangs hat das Königreich Böhmen / weil selbiges nicht wie andere teutsche Provintzien zersplittert worden / sondern in einer solchen Macht und Ansehen geblieben / daß es dasjenige / was es Anfangs gehabt / behalten können / seine Landes-Hoheit in einem vollständigern und bessern gang gehabt / als andere Churfürsten / deren ihre Lande durch exemtiones und Ausziehung der Landes-sassen und Zertheilungen geschwächet und öffters von dem Kayser dergestallt in die Enge getrieben worden / daß sie entweder der Zeit etwas nachgeben oder aber / dasienige / was ihnen mit Recht vorhero gebühret / als ein Kayserliches Gnaden-Geschenck annehmen müssen. Dahero dieienige / welche de praerogatiuis Electorum geschrieben / sich meistens verführen lassen / daß sie dasienige für priuilegia angeben / was man doch in denen Böhmischen Geschichten als iura ordinaria & originaria antrifft. Nachgehends ist hieraus klar / daß iede teutsche Provintz von denen sieben geschlossenen Landen so wohl ein Königreich / als Böhmen heissen können. In dem diesem durch die Zulage deß Königl. Nahmens in der That

Electores idem in suo territorio possunt, quam rex Bohemiae in suo regno.

electores ac progenitores & praedeceſſores gg) eorum legitime potuerint hh) usque in praeſens,

und dero Vor-Eltern und Vorfahrer gg) rechtmäßig vermocht hh) biß auf gegenwärtige Zeit,

nichts zugewachsen und auch jenen durch den Abgang deß Königl. Titels nichts genommen worden ist. Endlich/ wenn Böhmische Könige das Kayserthum haben/ so hat dieser Schluß auch noch diese Wirckung bey sich/ daß man einen zeitigen Kayser/ wenn er etwa der Churfürsten ihre Freyheiten mit scheelen Augen ansehen will/ so gleich auf sein Erbreich Böhmen weise und/ was ihme darinnen recht ist/ auch in seinen Landen vor billig achte; dardurch denn ein Kayserlicher Bedienter leichtlich zur Erkänntniß kommen wird/ daß er seinem Herrn nicht rathen könne/ etwas in seinen Erb-Landen auf ewig zuverliehren/ damit er auf seine Lebens-Zeit in einem Wahl-Reich/ als Kayser/ so viel/ als er dort weggegeben/ gewinnen möchte. Vielmehr wird ein vernünfftiger besorget seyn/ damit / wenn das Kayserthum an ein fremdes Hauß fallen sollte / man selbigem den Weg in Vorurtheilen nicht zu seinem Schaden wider sich bahnen möge. Vor welcher Veränderung ja dem Hauß Oesterreich niemand Bürge seyn kan.

Qui mentio progenitorum & praedeceſſorum.

(gg) Carolus IV. nennet hieselbst die vorige Könige in Böhmen seine Vor-Eltern/ in Ansehung nehmlich deß Weiblichen Geschlechtes. Bey denen Churfürsten aber muß er das Wort praedeceſſores nicht allein der geistlichen Churfürsten halben/ die keine Erbfolge haben / sondern auch deßwegen hinzusetzen / weil auch die weltliche Chur-Lande durch Aussterbung der Geschlechter von einem Hauß in das andere gefahren.

Locutio turbida AB.

(hh) Der Verstand dieses gantzen Schlusses scheinet wohl offenbahr zu seyn / die Wörter und Reden aber kommen sehr nachläßig und ungeschickt heraus. Quod potuerint praedeceſſores noſtri in praeſens, ſicut hoc noſcitur olim obſeruatum, heist den Worten nach: Was unsere Vorfahren biß jetzo thun können, wie sie es vorhero gethan haben. Oder aber man muß glauben / daß der Verfasser die Worte also heßlich aus einander geworfen / und es heissen sollen: quod poſſint electores telonia percipere NB. in praeſens, uti praedeceſſores & ſicut hoc olim obſeruatum. Mit eins/ man überlege und werfe die Redens-Art/ wie man wolle/ so läst sich dennoch mit Händen greiffen / daß der Verfasser entweder diese Zeilen ohne Verstand hingesudelt/ oder aber nicht vermögend gewesen sey/ ein deutliches Wort zu schreiben; bey welchen Umständen zu bejammern ist/ daß der Kay-

ſicut

ſicut hoc antiqua, laudabili ii) & adprobata conſuetudine, diuturnique ac longiſſimi kk)	wie ſolches, nach alter, löblichen ii) und hergebrachter Gewohnheit, länge und ält der Zeit kk)

ſer und das Reich einem ſo unverſtändigen Manne den Auffatz eines ſo wichtigen Reichs Geſetzes anvertrauet hat.

(ii) Dieſes ſolle etwa ſo viel/als conſuetudo *rationabilis* heiſſen/welches Beywort die Römiſchen Geſetze erfordern/oder aber es gehen alle drey Wörter auf die Redens-Art der Teutſchen/die auf alte, löbliche und hergebrachte Gewohnheiten den Grund ihrer meiſten Rechte zu ſetzen pflegen. Weil doch auch die Regeln der geſunden Vernunfft von allen Gewohnheiten erfordern/daß ſelbige ſchon eine gute Zeit für ſich haben; nachgehends nichts mit ſich führen/was mit der Ehrbarkeit ſtreitet; nechſt deme aus verſchiedenen Handlungen klar gemachet werden können; und endlich derjenige damit zu frieden geweſen/der deßwegen Einrede thun können. Nur/da wir oben ſchon erwieſen/daß der Ertzfürſten ihr Zollrecht ſich auf ihre geſchloſſene Landes-Hoheit gründe; ſo wird jedweder leichtlich erkennen/daß ſelbige nicht eben nöthig haben/allein auf das Herkommen und Sillſchweigen der Kayſer ihre Gerechtſame in denen Zöllen zu gründen. *Quid verba ut lint, antiqua laudabilis & adprobata conſuetudo?*

(kk) Dieſer Grund iſt von dem vorigen dardurch unterſchieden/daß/wenn auch gleich die Umſtände deß alten löbl. Herkommens nicht erwieſen werden möchten/dennoch die Länge der Zeit dreyßig und mehrern Jahren genug wäre/die Churfürſten bey ihrem Zoll-Recht zu ſchützen. Woraus denn klar wird/daß hieſelbſt conſuetudo a praeſcriptione, welche ſonſten/abſonderlich nach dem Sachſen-Recht/mit jener in vielen Stücken überein kömmet/in der AB. genau unterſchieden werde. Inzwiſchen iſt hieſelbſt keine andere Veriährung als von 30. Jahren zuverſtehen/nicht allein weil ſich das Wort longiſſimi temporis in dem Text findet; ſondern auch weil aus denen Longebardiſchen und andern teutſchen Geſetzen erhellet/daß unſern Vorfahrern die Röm. Veriährungen von zehen und zwantzig Jahren niemahls angeſtanden/ſondern jederzeit zu hart und allzu frühzeitig geſchienen haben *Hornius c. 8. feud. th. 12. n. 3.* Und weil dieſes aus vielen andern Exempeln der teutſchen Geſetze klar iſt/ſo hat wohl *Schrader part. 5. c. 4. n. 3.* nicht Urſache/ſich dawider zu legen. Endlich iſt an dieſem Ort auch wohl gethan/daß die AB. von der praeſcriptione temporis immemorialis nichts gedencket. Weil dieſe von denen Römern in weit geringern Sachen gebrau- *Quid ab hac diſtincta temporum praeſcriptio differat?*

temporis

temporis cursu praescripta, noscitur obseruatum ll).

verjähret, Herkommens und üblich gewesen ist ll).

chet worden/ als praescriptio longissimi temporis von 30. Jahren erfordert; dannenhero der Schluß mehr als zu gewiß ist/ daß dasjenige/ was in 30. oder 40. Jahren nicht praescribiret wird/ solches noch viel weniger praescriptione immemoriali verlohren werde. Welches alles in der dissertation de dispari ciuitatum nexu cum imperio cap. 5. §. 7. mit mehrern und aus dem Grund wider alle Einwürffe der Rechtsgelahrten ausgeführet worden ist. Letztens möchte auch wohl dieses jemand irre machen; daß allein denen Churfursten vergönnet ist/ die Zölle durch das Herkommen und die Verjährung zu erwerben/ indem ihnen solches eine praerogativ oder Vorrecht angerechnet wird: folglich die übrigen Stände deß Reichs in ihren Zöllen auf kein Herkommen oder Verjährung beziehen mögen; sondern den Titel anzuzeigen verbunden seyn/ nach welchem sie sich eines Zolles angemasset. Bey welchen Umständen dieses folgen würde/ daß der Kayser und das Reich begriffe/ daß die Churfürsten die Zoll-Gerechtigkeit in ihren Landen der geschlossenen Landes-Hoheit halben besessen: die neuere Fürsten und Stände aber selbiger sich/ ohne besondere Kayserliche priuilegia zu haben/ nicht anmassen dürfen. Wiewohl freylich der Verfasser der AB. selten so viel Durchsichtigkeit von sich spüren lässet/ daß man sicher daraus schliessen können/ es sey dieses seine eigentliche Meinung gewesen.

(ll) In diesem Schluß machen die ICti eine Haupt-Frage/ welche darinnen bestehet:

Num AB. & electoribus, obsit, quo minus illi noua instituere queant uectigalia?

Ob denn die Churfürsten vermöge der AB. für sich und ohne deß Kaysers seine Einwilligung neue Zölle in ihren Landen anlegen dürfen?

Die meiste antworten hierauf mit Nein. Und zwar deßwegen/ weil Anfangs gleich alle Zölle deß Kaysers gewesen/ folglich ohne dessen Einwilligung/ sich weder iemand anders/ noch ein Churfürst unterstehen mögen/ neue Zölle anzulegen. Welche Gewohnheit die AB. im geringsten nicht aufgehoben. Respond. Es ist oben p. in der ersten Frage schon das Gegentheil ausgeführet und mit vielen untrüglichen Gründen erwiesen/ daß die Churfürsten vor der AB. ihrer Landes-Hoheit halben Zölle anlegen können/ ohne deßhalben jemand mehr Rechenschafft davon zu geben/ als ihnen bey andern regalien nöthig ist. Nachgehends vermeinet der Frhr von *Lynker* ad h. l. mit andern/ daß solches deßwegen insonderheit dafür zu halten/ weil

die

die AB. in denen vorhergehenden Zeilen nur allein der bereits angelegten und eingeführten Zölle Erwehnung thue / *telonia in præterito ſtatuta & indicta*, oder wie andere/ *indicta*. Respond. Der Verstand dieser Wörter ist gewiß / daß solcher nur auf die bereits angelegte Zölle gehe: allein deßwegen hindert solches nicht/ daß dennoch die folgende Zeilen und der Schluß dieses Capitels eine andere Erklärung annehmen mögen. Welche etwa darinnen bestehen könnte/ daß denen Churfürsten ihr Zoll-Recht/ so wie es dero Vor-Eltern und Vorfahrer genossen/das ist/als wie oben erwiesen/mit der Freyheit Zolle anzulegen und zu erhöhen / auch noch ferner unverrücket und ungehindert verbleiben sollte. Angesehen nicht allein der Churfürsten ihre wirckliche Zöllen/sondern auch das Recht/iederzeit wiederum neue anzulegen oder die alte zu erhöhen/in dem Herkommen beruhete/und der Gebrauch solcher Freyheit auch durch die Verjährung sicher wäre. Allein nachdem von der Capitulation Caroli V an biß auf die ietzige und dero artic. 8. versehen/daß auch kein Churfürst / ohne deß Käysers und der Mit-Churfürsten ihre Einwilligung / neue Zolle anzulegen oder aber die alte zu erhöhen befuget seyn solle: so hat nunmehro alles dieses sein Maaß und Ziel/ und muß man die alte Gedancken nur darzu behalten/ daß man in zweiffelhafftigen und durch keine Reichs-Gesetze ausgemachten Fällen wisse / wie man seine Erklärung und Beurtheilung Churfürstlicher Verzugsrechten einrichten solle. Weil auch das Chur-Hauß **Brandeburg** das theure und wichtige priuilegium hat/ seine Zölle nach der conuenienz und dem Wohlstand seiner Lande / eigenem Gefallen nach / zu vermehren und zu erhöhen / wie das an. 1456. von Kayser Friderico V. ausgestellte priuilegium mit mehrern besagt/ bey *Schepliz part. 4. tit. 5. §. 3. Sprenger. in lucern. c. 2. p. 108. Crüger part. ſpec. membr. 2. diſc. 8. §. 6.* so entstehet bey einigen die Frage:

Ob dergleichen privilegium noch ietzo vor gültig zu achten?

Num priuilegio nectigalia hodieq; esse queant in unius principis arbitratu?

Ob nun wol einige dawider einwenden wollen / daß dergleichen priuilegium durch Caroli V. und folgender Kayser ihre Wahl-Capitulationes aufgehalten worden; nachgehends man hierunter keinem Stand mehr/als dem andern um Gleichheit zu erhalten/einräumen konnte, ferner zu besorgen stünde / daß durch dessen Gebrauch denen benachbarten Handel und Wandel gesperret würde; überdieses man nicht fände / daß solches priuilegium von denen nachherigen Kaysern erneuert und bestätiget worden: Die weilen aber anfangs dieses priuilegium noch ehe gegeben worden / als man in denen Wahl-Capitulationen dergleichen zuverleihen dem Kayser unter-

saget; nachgehends wie alle Wahl-Capitulationen/also auch noch die ietzige artic. 8. ausdrücklich der Churfürsten ihre Zoll-Rechte und Befugnüsse ausnimmt; ferner da die Marck Brandenburg eine geschlossene und an den Gräntzen von Teutschland gelegene Provintz ist / man nicht allein um so viel weniger besorgen kan/daß solches priuilegium würde gemißbrauchet werden/ sondern auch solches nicht vor etwas neues / als vielmehr für die Erhaltung der alten Churfürstlichen Freyheit anzusehen ist; über dieses dergleichen priuilegium auch selbsten das Haus Oesterreich besitzet/ *Sixtinus de regal. lib. 1. c. 4. §. 33.* und *c. 5. §. 127.* folglich ein Oesterreichischer Kayser bey Untersagung desselben sich selbsten Tort thun würde; endlich da der Kayser vermöge der AB. tit. 2. §. 9. und tit. 11. gehalten ist/so fort nach seiner Wahl iedem Churfürsten seine priuilegia ohne Wiederrede zu bestätigen / es auch hierinnen keiner fernern confirmation nöthig scheinet: als überlassen wir iedem das Urtheil/ ob nicht dergleichen priuilegium noch ietzo seinen Stand und Wirckung billig behalte. Noch wird gefragt:

Num uectigalium nomine etiam prohibita sint numi ad impensas uiarum?

Ob nicht aller capitulationen ohngehindert / dannoch ein Stand / absonderlich aber ein Churfürst deß Reichs für sich in seinen Landen ein Weggeld zu nöthiger Besserung der Strassen anlegen könne?

Ob es nun wohl scheinen möchte / daß gleichwohl das Verboth allgemein redete/ folglich auch dergleichen Weg- und Strassengeld darunter verstanden werden müßten / nachgehends zu besorgen stünde / daß wenn man dergleichen Unterscheid annehmen sollte/ ieder sich dieses Scheines bedienen und das Land wiederum mit Zöllen beschweren würde; endlich ja niemand verwehret wäre / wenn sich in eines seinem Lande dergleichen Nothwendigkeit ereignete/ dieser wegen solches Zoll-priuilegium gehöhrigen Ortes zu suchen; worzu noch käme/ daß die benachbarten Stände so gar auch diejenigen Zölle nicht leiden wollten/ die mit Einwilligung deß Kayserß und der Churfürsten angeleget worden / als das Exempel der Streitigkeit zwischen den Graven von Oldenburg und der Stadt Brämen deß Zolles halben von an. 1623. biß an. 1652. bekannt wäre/ davon *Limnaeus* tom. 2. addit. lib. 7. §. 89. *Burgold.* ad Instr. pac. part. 3. disc. 12. *Lundorpius* tom. 6. und 7. und *Crüger* part. spec. membr. 2. disc. 8. §. 5. nachgelassen werden mag: Dieweilen es aber scheinet / daß der Kayser und die Stände nur denenjenigen Zöllen entgegen getreten wissen wollen / welche Handel und Wandel hindern und daraus der Landes-Herr sich zu bereichern suchet; nachgehends einem Landes-Herren nicht wohl zugemuthet werden mag / daß er Weg und Stege

auf

auf seine Kosten / ohne Entgeld derjenigen / die sich dessen bedienen / unterhalte; nechstdeme vielmehr dieses Handel und Wandel schwächen und hindern würde / wenn die Wege ungebessert und die Ströme nicht mit Brücken und Fehren versehen würden; endlich der artic. 8. in der capitulation, absonderlich in Ansehung der alten Churfürsten ad leges derogatorias gehöret; letztens ein solcher Landes-Herr auch iederzeit bereit ist / aus seiner Zoll-Rolle und den Zoll-Registern zuerweisen / daß er davon keinen profit oder Eigennutzen suche: als möchte man wohl mit *Crügero* part. spec. membr. 2. disc. 8. dafür halten; daß sich der artic. 8. in der Wahl-Capitulation auf dergleichen Kleinigkeit nicht erstrecke. Darum man auch nicht findet / daß über einem Weg- Fehr- Strassen- oder Pflaster-Geld / welches nicht auf die Waaren / sondern nur auf die Pferde und Wägen geleget wird / Beschwehrungen entstanden / oder des Kaysers und Reichs-priuilegia nirgend gesucht worden. Wie aber?

Num vectigalium nomine etiam prohibitum sit tributi genus, accisa.

Stehet auch wol einem Landes-Herrn in seinem Lande frey / auf darinnen verbrauchte Waaren Zoll oder Accise / der capitulation ohngehindert / zu legen?

Ob nun wol nicht zu läugnen ist / daß die Worte der capit. artic 8. §. wenn auch einige, und §. die wider sich, gar sehr nachdrücklich und deutlich sind / welche auch alles was nur auf die Beschwehrung der Waaren erdacht werden kan / alles Ernstes verbiethet: Dieweilen aber die Reichs-Gesetze nur auf die Beschwehrungen gehen / welche den Handel mit Fremden hemmen und hindern / die consumtions-Accise hingegen nur die Unterthanen angehet / und was etwa die Fremden im Lande verzehren wollen; nachgehends der Kayser keinem Landes-Herrn Ziel und Maaß setzen mag / wie er die Steuren von seinen Unterthanen einrichten solle / vielmehr hierinnen einem ieden frey bleibet / daß er sich deßjenigen Weges bediene / der seinen Unterthanen und Landen am zuträglichsten zu seyn scheinet / in welchem Absehen die Accise gar vieles zum Voraus hat / als die Erfahrung giebet und Tenzel in seiner so genannten Gold-Grube der Accise eigentlich gewiesen hat; ferner einem Fremden ja iederzeit frey bleibet / ob er in einem andern Land viel oder nichts verzehren will: als wird iedermann erkennen / daß eine auf obbeschriebene Maaß eingerichtete Accise mit dem Verboth neuer Zölle nichts zuthun habe. Eine andere Frage ist / was die Land-Stände in solchem Falle dabey zusagen haben / welches aber hieher nicht gehöret; sondern aus eines ieden Landes Eigenschafft und Verträgen mit dem Landes-Herrn genommen und entschieden werden muß / und ad ius publicum particulare prouinciarum Germaniae gehöret.

Vectigalium nimietas qui tollenda in S. R. I.

Im übrigen ist wol offenbahr/ daß wol nicht leicht ein Reich zu finden/ welches mit Vielheit und Grösse der Zölle mehr als unser Teutschland beschweret worden ist. Theils weil sich solches Recht in denen ältesten Zeiten die Landes-Herren herausgenommen/ in denen nachherigen aber die Wahl-Kayser so leicht dahin zubringen gewesen sind/ daß sie einen Stand/ der sich dieser halben mit ihnen abgefunden/ ein Zoll-privilegium gegeben. Wie dann auch deßwegen absonderlich der Rheinstrom und Elbe dergestalt mit Zöllen berennet sind/ daß selbige nicht die Helffte von Handel und Wandel haben/ als sie sonsten haben könten/ wenn in denen Zöllen Maaß gehalten würde. An Moderirung der Elb-Zölle ist von zehen und mehrern Jahren her zwischen denen Häussern Brandeburg und Braunschweig/ auch Chur-Sachsen gearbeitet worden; dergleichen man auch an. 1695. auf dem Rheinstrom durch eine deßhalben zu Cöln angestellte Zusammenkunfft versuchet. Allein daß weder eines noch das andere einen Fortgang gehabt/ solches ist hauptsächlich daher kommen/ weil der erste Antrag dieser gewesen/ es sollte ieder Zoll-Herr so wol deß Zolles/ als auch des quanti und der Taxe wegen für allen Dingen sich gebührend legitimiren und wie er zu beyden gekommen/ zulängliche Anzeige thun. Weil aber die meisten sich nur auf den Besitz und das Herkommen beruffen/ und niemand leichtlich den Schluß fassen wollen/ durch dergleichen sich in Gefahr zusetzen/ in einen Proceß verwickelt zu werden: als haben sich iedesmal die Zusammenkünfften fruchtloß wiederum zuschlagen/ ist auch wol keine Hoffnung mehr übrig/ daß diesem Unwesen in Teutschland durch gelinde Mittel wieder zurechte geholffen werden möge. Die andern gemeine Fragen/ welche bey dem Teutschen Zoll-wesen von denen Rechtsgelahrten gereget werden/ sind bey oben angeführten auctoribus zufinden/ die aber gleichwohl auch aus demjenigen beleuchtet werden müssen/ was wir bißhero/ unsers Wissens am ersten ausgefunden und an den Tag geleget haben. Dabey auch gleichwol dieses noch zu erörtern ist:

Num vectigalia liceat augere ob aeris pretia uiliora?

Ob nicht ein Zoll-Herr seine Zoll-Taxe bey dem ietzigen geringen Wehrt deß Geldes erhöhen möge?

Es ist zwar nicht zu läugnen/ daß in der capitulation artic. 8. beydes verbothen sey/ die alte Zölle zu erhöhen und neue anzulegen; nachgehends auch beydes in dem Reich im Handel und Wandel fast gleiche Beschwehrung verursache: Dieweilen aber anfangs dieses gewiß ist/ daß/ wo man vor 100. und mehr Jahren einem Handwercksmann oder Tagelöhner einen Groschen bezahlet/ man ietzo nach heutigem geringen Wehrt des Geldes/ zehen

Groschen

Groschen geben müsse / folglich da die Zoll-Gebühren denen Unkosten der Wegebesserung gleich seyn sollen / dem Zoll-Herrn die Verringerung deß Geldes und Silbers und die Steigerung des Wehrtes der Sachen zu augenscheinlichem Schaden gereichet; nachgehends oben bereits gesagt ist / daß durch die leges imperii denen Landes-Herren nicht aufgebürdet werden mögen / daß sie mehr auf die Gebäude und Besserung der Strassen und Ströme wenden sollen / als ihnen die Zölle abwerffen: als stehet dahin / ob nicht bey solchen Ursachen und Umständen / ein Zoll-Herr / wo er vor deme einen Pfennig gehabt / ietzo einen Dreyer oder Groschen fordern und die Zoll-Rollen nach dem verringerten Wehrt deß Geldes erhöhen möge. Wenigstens halte ich alsdann die Sache klar zu seyn / wenn das Geld gar verschlimmert wird / daß ein Zoll-Herr / der in vorigen Zeiten silberne Pfennige gezogen / sich nachhero mit kupfernen nicht abweisen lasse. Inzwischen bleibt dieses noch zur Erläuterung der Sache übrig: daß / bey dem abgeschlagenen Wehrt des Geldes / dennoch auch dem Zoll-Herrn zu gute komme / daß heut zu Tages Handel und Wandel stärcker / als vormals geschehen / getrieben werde / folglich was ihme in denen Zoll-Rollen abgehet / die starcken Zoll-Register wiederum ersetzen.

Tit. X.

De Iure monetandi & acquirendi rerum Dominia in imperio Germanico.

§. 1. Bohemiae rex gaudet iure monetandi pleniſſimo.

§. 2. Eodemque territoria acquirendi ſine Caeſaris conſenſu.

§. 3. Vtrumque aliis etiam datur electoribus.

Das 9. Capitel.

Von dem Recht zu müntzen und Länder zu erhandeln im teutschen Reich.

§. 1. Der König in Böhmen mag allerley müntzen.

§. 2. Sich in dem Reich ferner ankauffen / ohne kayserliche Einwilligung.

§. 3. Beydes wird auch allen andern Churfürsten frey gegeben.

§. 1. Statuimus præterea (mm),

§. 1. Wir setzen ferner (mm),

(mm) Dieses sind wieder gar barmhertzige und aller Vernunfft und Sprachkunst entgegen lauffende Sätze und Redens-Arten. Dann die *Ratio dicendi iterum in concinna.* ut

ut regi Bohemiae, ſucceſſori noſtro (nn), qui fuerit pro tempore, ſicut conſtat ab antiquo (oo), illuſtris memoriae Bohemiae re-

daß einem K. in Böhmen, unſerm Nachfolger (nn), wer dieſer auch mit der Zeit ſeyn möge, wie vor alters (oo), denen K. in

Worte/ ut regi Bohemiae kein uerbum haben / von dem ſelbige regieret werden könten. Sondern weil der Verfaſſer einen groſſen Hauffen Zwiſchen-Reden in einander hinein wirfft; ſo kan es leichtlich ſeyn/ daß er nach einem ſo langen Gewirre der Wörter / deß Haupt-uerbi vergeſſen hat. Inzwiſchen ſiehet man wohl/ daß er liceat ſetzen und alſo ſchreiben wollen / ut regi Bohemiae liceat, ſicut ab antiquo conſtat licuiſſe, monetas cudi facere u.ſ.w.

Carolus IV qui ſibi non adroget iura Bohemiae regis?

(nn) Der Kayſer / der damals König in Böhmen geweſen / nennet nur ſeinen Nachfolger/ ſich aber läßt er ohne Zweiffel deßwegen aus / weil er bereits als Kayſer gemüntzet/ folglich nicht nöthig gehabt hat / ſich deß Böhmiſchen priuilegii oder iuris originarii zu bedienen.

(oo) Hier fället nun abermal die Haupt-Frage vor / in deren Entſcheidung wir uns um alle Gründe/ wie oben/ bemühen müſſen:

Num archiprincipes iura monetandi debeant Caeſaris priuilegio?

Ob die Ertz-Fürſten deß Reichs und mit denenſelben der König in Böhmen/ vor der AB. Krafft ihrer Landes-Hoheit und ohne ein kayſerliches priuilegium zu erwarten/ Macht gehabt haben/ Gold und Silber zu vermüntzen?

Bißhero haben alle publiciſten und ſcriptores regalium ſolches nicht davor gehalten; ſondern geglaubet / daß die Churfürſten und Stände das recht Geld zu ſchlagen / als eine beſondere Gnade von dem Kayſer erlanget oder aber ſolche durch undenckliche Zeiten verjähret hätten. Und zwar aus folgenden Urſachen. Anfangs weil die AB. dieſes Recht denen Churfürſten als eine Wohlthat anrechnete tit. 10. §. 3. *Repono:* Es iſt zwar ſchon öffters erwieſen worden / daß die AB. ſolches auch in andern zur Landes-Hoheit unſtreitig gehöhrigen Stücken thue. Nur hieſelbſt ſcheinet vielmehr der Kayſer ſich ſelbſten zu begreiffen / daß die Churfürſten ſchon vor der AB. mit recht Geld geſchlagen haben / indem er ſich in dem Eingang tit. 10. dieſer Worte bedienet: ſicut conſtat ab antiquo praedeceſſoribus competiiſſe. Nachgehends ſuchen andere den Grund in denen römiſchen Rechten/ nach welchen zu der Zeit/ als die Römer einen Kayſer gehabt/ unſtreitig iſt/ daß niemand/ als dieſer oder wem er das Recht / Geld zu ſchlagen ins beſonder/ als ein priuilegium, vergönnet / ſich deß Müntz-Weſens anmaſſen dörfen. Wie ſolches ex *l. ſi quis 3 C. de falſa moneta*, wie auch ex *l. univerſos C. de veteris*

Quod negatur *aduerſus argumenta Ictorum, id* affirmantiũ *a) quia ultimum dicat AB.*

b) idemque LL. Romanae.

num.

num. poteſtate und ex *l. 8* und *9. ff. ad l. Cornel. de falſ.* erhellet/ und bey Iacobo *Gothofr.* ad lib. 9. C. Theod. tit. 21. l. 3. 7. 8. 10. mit mehrerm ausgeführet worden iſt. Repono: Die Römiſche Kayſer wuſten von keiner Landes-Hoheit ihrer Unterthanen / folglich werden auch dieſe in denen Römiſ. Rechten vergebens geſuchet. Und obgleich die alte ICti in Teutſchland ſich hierunter vergangen; ſo iſt doch ietzo allen und ieden bekannt/ daß ſich von der Gewalt der röm. Kayſer auf die Gewalt der Teutſchen gar kein Schluß machen laſſe. Uberdieſes meinen andere damit noch näher zum Ziel zu kommen/ wenn ſie erweiſen/ daß gleichwol auch Carolus M. und ſeine Nachkommen einig und allein das Müntz-Weſen gehabt und nur dann und wann einigen geiſtl. Biſchöffen oder Aebten ihres guten Leimunds wegen/ daß ſie es an Schrot und Korn nicht fehlen laſſen würden / ſolche Gewalt verliehen hätten. In *LL. Salic.* Caroli M. §. XI. p. 355. edit. Lindenbrog. ſtehen dieſe Worte: *De falſis monetis, quia in* nullis locis *contra juſtitiam & contra edictum noſtrum fiunt: uolumus, ut nullo alio loco moneta ſit*, niſi in palatio *noſtro*, (dahero man ſolche monetam palatinam geheiſſen) *niſi forte aliter a nobis fuerit ordinatum.* Eben dergleichen haben noch über dieſes Iac. *Sirmondus* angeführt tom. 1. capit. pag. 464. und tom. 2. p. 791. wie auch le *Blanc* en traité des monoyes de France part. 2. p. 98. Dannenhero auch von einigen die Regel zum Grund geſetzet wird / daß alle Diplomata, welche vor dem K. Henrico aucupe das Recht Geld zuſchlagen an Kirchen und Stiffter verliehen / für unrecht und falſch anzuſehen und zu halten wären/ wie ſolche *Mabillon* angeführet *lib. 3. de re Diplom. cap. 1. §. 6. p. 220.* und auch Dadinus *Alteſerra* bekräfftiget *l. 2. de ducibus prouinc. c. 5. p. 141.* Aus welchem allen dann klar zu ſeyn ſcheinet / daß nicht allein bey denen Römiſchen; ſondern auch bey denen Fränckiſchen Kayſern einig und allein das Recht geweſen / Silber und Gold auszumüntzen. Repono. Es iſt offters und oben pag. 30. 34. 40. 71. 389. 652 ins beſondere angeführet / daß von der Carolingiſchen oder Fränckiſchen Kayſer und Könige ihrer Macht kein Schluß auf die Teutſche Wahl-Kayſer nach denen Carolingis zu machen ſey. Weil jene Teutſchland durch die Macht der Waffen unter ſich gebracht / folglich eine faſt ſouveraine Gewalt gehabt haben: Dahingegen dieſe nicht anderſt als unter der Bedingung von denen Reichs-Ständen erwehlet werden / daß ſie der Landes-Hoheit derſelben keinen Eintrag thun ſollen. Weßwegen uns auch an den Exempeln wenig gelegen iſt / daraus ſoviel erhellet/ daß die Carolingiſche Kayſer und Könige in Teutſchland mit dem Recht Geld zuſchlagen auch vor den Zeiten Henrici aucupis ſo viele Aebte/

c) *idem habere capitularia Francorum.*

Aebtißin

Aebtißin und Bischöffe beliehen haben / wie solche bey dem *Mabillonio* lib. 3. c. 1. de re diplom. §. 6. und Mr. le *Blanc* en traité des monoyes de France part. 2. hin und wider zusammen getragen worden sind. Ferner so verlassen sich andere auf diejenige Diplomata, dadurch auch so gar die Teutsche Kayser / nach denen Carolingischen / an verschiedene Stände deß Reichs das Recht Geld zu schlagen verliehen haben. So hat Kayser Otto dem Ertzstifft Magdeburg das Recht Geld zu schlagen an. 965. vergönnet / dessen diploma sich bey *Leubero* in stapula Magd. n. 1190. bereits findet. Eben dieser Kayser hat an. 940. dem Ertzstifft Cambray den Zoll mit dem Recht zu müntzen verliehen. Die Urkund ist zu finden bey *Baldrico* lib 1. c. 76. und Mr. le *Carpentier* en son histoire de Cambray part. 4. p. 5. Dem Stifft Minden hat Otto II. gleiche Freyheit zu müntzen vergönnet *Chron. Mindense* ad an. 974. pag. 11. edit. Pauli-ni. Und könte man von diesen und nachfolgenden Teutschen Kaysern hundert andere diplomata anführen / wie *Heineccius* de numis Goslar. pag. 5. wohl erinnert / in welchen selbige das Recht zu müntzen an Aebte / Bischöffe / Aebtißin und andere geistliche übertragen / auch mithin erwiesen haben / daß bey den Teutschen Kaysern das Müntz-Wesen einig und allein gewesen sey.

d) idem diplomata Cæsarum Carolingicorum & post.

Respond. So gewiß und sicher dieses alles ist: so leicht ist auch die Antwort darauf / wenn man erweget / warum sich die Kayserliche Müntz-Briefe allein für die Geistlichen / im Gegentheil aber für keinen eintzigen Hertzog abgefasset findet / ohngeachtet ja niemand läugnen wird / daß ein eintziger von denen weltlichen Hertzogen und Reichs-Fürsten mehr Geld als alle Stiffter in Teutschland jährlich geschlagen habe. Wie ich dann einem seinen Fleiß mit hundert und mehr Gülden bezahlen will / der mir ein eintziges diploma aufbringet / in welchem der Kayser einem Teutschen Ertzfürsten oder Hertzog das Recht Geld in seinen Landen zuschlagen / verliehen. Warum aber ist dieses unmüglich? Eben aus dieser Ursache / weil die Reichsfürsten Krafft ihrer Landeshoheit; die Geistliche aber vermöge Kayserlicher priuilegien und Freyheiten gemüntzet. Und weil die vorige Carolingische Kayser hierunter schon einen so grossen Mißbrauch begangen / daß selbige die Stiffter zu Müntz-Stäten gemacht; so haben sich die Sächsischen Kayser in denen Bestätigungen um so viel leichter finden lassen. Welches letztere auch von Reichs- und Land-Städten anzunehmen ist / die gleichfalls von dem Kayser die Freyheit zu müntzen erhalten haben. Uberdieses beruffen sich andere auch auf die in Teutschland angenommene Longobardische Lehen-Rechte / u. die 2 F. 56 befindliche constitution deß Teutschen Kaysers Friderici;

e) idem iura Longobardica.

in

in welcher gleichwol das Müntz-Wesen inter regalia gezehlet werde. Wie dann solches auch die LL. Longobard. selbsten lib. 1. tit. 28. edit. Lindenbr. bekräfftigten/ woselbsten nachfolgende Worte stünden: Si quis *sine jussione regis* aurum figurauerit aut monetam confinxerit, manus ejus incidatur. Da man nun im Teutschen Reich die Longobardische Lehen-Rechte eingeführet; so thäten die scriptores regalium nicht unrecht/ daß sie das Recht zu müntzen/ als ein reseruatum Caesaris angäben. Respondet. Der letztere Text ist eines Longobardischen Königes/ der in dem Teutschen Reich keine Satt findet. Was aber den erstern 2 F. 56 betrifft/ darauf hat man mehr/ als eine Antwort. Dann dieser Teutsche Kayser hat solchen denen Wälschen in Italien und nicht denen Teutschen fürgeschrieben/ noch auch diesen letztern/ die das Recht/ Gesetze zu geben/ keinem Kayser iemahls frey gelassen/ fürschreiben können. Nachgehends sind die Longobardische Lehens-Gewohnheiten in Teutschland dergestalt angenommen/ daß selbige unsern Teutschen Staat in nichts verändern sollen. Wie dann in unsern differentiis iuris feudalis Longobardici & Germanici sich zeugen solle/ wie elend unsere Reichs-Fürsten in diesen und andern Stücken daran seyn würden/ wenn man selbige zu Longobardischen Vasallen machen und nach dieser ihrem Lehen-Recht beurtheilen wollte. Obschon auch dieses nicht zu läugnen stehet/ daß sich alle scriptores regalium in diesem Stücke heßlich vorgangen und unserm Teutschen Fürsten-Staat viele Schandflecken angehenget haben. Endlich kommt dieses andern hieselbst seltsam vor/ daß sich gleichwol so gar auch gemeine Fürstliche Land-Städte fänden/ welche das Müntz-Recht nicht von ihrem Landes-Herrn/ sondern von dem Kayser erhalten hätten. Welches letztere gleichwol nicht nöthig gewesen wäre/ wenn die erstern ihnen solche Freyheit geben können. Die Land-Städte/ welchen ehe deme das Recht zu müntzen zu kommen/ zehlet *Arnisaeus de iure maiest. lib. 2. c. 7. n. 6.* als Höxter/ Halberstadt, Hannover, Minden, Göttingen, Rostock, Stettin, u. a. worzu wir noch Jena, Gotha, Eisenach, Salfeld, Weissensee u. a. setzen könten/ von welchen *Paullini in annal. Isenac.* ad an. 1407. §. III. p. 108. also schreibet: *Isenacenses, Weissenseenses, Ienenses, Gothani & Salfeldenses*, cum licentia NB. *superiorum* (*non Caesaris*) numos cudunt argenteos. Welches von andern Land-Städten auch *Leuberus* bekräfftiget in stapula Magdeburg. 1017. n. 1019. 1020. Anderer nicht zu gedencken. Respond. Daß dieses geschehen/ darzu haben allerhand Ursachen Gelegenheit geben können/ ohne daß dem Müntz-Recht deß Landes-Herrn hierunter etwas abgegangen.

f) *quod priuilegia monetandi etiam* ciuitates *habeant* municipales *eaque ab imperatore.*

Dann anfangs melden obige auctores gar nicht / von wem die erwehnten Land-Städte das Müntz-Recht erhalten haben. Dannenhero solches so wol von den Landes-Herren / als dem Kayser herrühren können. Welches erstere nicht allein Paullini unter den Wörtern / permissu aut licentia superiorum bekräfftiget: sondern auch das Exempel der Ertzstifftischen Stadt Halle anzeiget / welche die Müntzey von dem Ertzbischoff Wichmanno erhalten hat / davon ich das diploma in der **Einleitung zum Teutschen Müntz-Wesen mittler Zeiten** mit eindrucken lassen. So in der That wichtige Nachrichten mit sich führet. Ist aber in dergleichen Stücken der Kayser von einer Land-Stadt angetretten worden / so ist solches ohne Zweifel heimlich und dem Landes-Herrn unwissend geschehen / davon die Stadt Magdeburg ein Exempel abgeben kan bey dem *Leuber* in stapula n. 1020. die sich durch dergleichen von dem Kayser erschlichene Müntz-Freyheit der Hoheit des Ertzstiffts entziehen wollen: oder aber / wenn der Landes-Herr dergleichen geschehen lassen / so hat er seine Absichten etwa darauf gehabt / daß die Müntzen alsdann in dem Reich einen mächtigern Gang haben sollten. Nachdem wir nun alle diese Einwürffe aus dem Wege geräumet haben / so will uns nunmehro obliegen / die Ursachen anzuzeigen / warum wir dafür halten: **Daß denen Churfürsten deß Reichs längst vor der** AB. **das Recht Geld zu schlagen, bloß ihrer Landes-Hoheit wegen, zu kommen sey.** Anfangs ist nicht zu glauben / daß unter allen Reichs-Fürsten / welche in denen ältisten Zeiten gemüntzet haben / sich nicht ein eintziger finden sollte / welcher ein Kayserliches Müntz-diploma oder priuilegium aufzuweisen hätte / da sich doch solche bey denen Stifftern und geistlichen so gar häuffig finden / falls nemlich auch jene / gleich diesen letztern die Müntz-Freyheit von dem Kayser erbitten und erst durch einen Gnaden-Brieff erhalten müssen. Nachgehends ist um so viel weniger zu glauben / es haben alle und iede Hertzoge und Ertzfürsten in Teutschland das Müntz-Wesen anfangs mit Unrecht und Gewalt in ihren Landen an sich gerissen / dem Kayser entzogen und solches Unrecht nachhero erst durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten ausgelescht und zu einem Recht gemacht. Dann sollte nicht unter so manchen Ertzfürsten einer gewesen seyn / der sich dessen nicht unterstanden; oder auch unter so vielen Kaysern nicht einer / welcher dergleichen Verjährung durch eine gerichtliche Ahndung in dem Reich unterbrechen sollen. Da nun keines von beyden geschehen / so ist die Vermuthung / daß die Ertzfürsten deß Reichs ihrer Landes-Hoheit wegen

Affirmatur *ius monetandi archi-principum fuisse non priuilegio Caesaris, sed ob territorialem superioritatem.*

a) quia nullum habetur ducis circa monetas priuilegium.

b) multitudo ducum monetantium excludit suspicionem praescriptionis.

Geld

Geld schlagen dürffen und keiner Verjährung nöthig gehabt haben. Ferner, da vor und nach der Carolingischen Kayser ihren Zeiten so viele geringe/ arme/ elende Aebte und dürfftige ohnmächtige Aebtißinnen das Recht Geld zu schlagen von denen Kayſern erhalten / und würcklich Gold und Silber ausgemüntzet haben/ wer solte wol glauben / daß dieses hohe und nöthige regale die grossen und mächtige Ertzfürsten deß Reiches sich von dem Kayser wehren und untersagen lassen. Wie dann sehr nachdencklich ist/ was *Lehman. in chron. Spir. lib. 4. c. 14. p. 321.* anführet / daß der Kayser vor alters gewisse Adeliche familien mit dem Recht beliehen / daß sie zu Straßburg/ Speyer/ Wormbs / u. s. w. Müntzen und Geld schlagen dürffen / biß diese Städte nachhero solche Freyheit von dem Kayser selbsten gekaufft haben. Und da überdieses der Kayser solches denen Ertzfürsten untersagen dürffen / daß nicht ein Buchstabe davon in denen alten Reichs-Geschichten aufgezeichnet seyn sollte. Nechst deme geben auch dieses die Bildungen auf dem gemüntzten Geld der mittleren Zeiten in Teutschland. Dann ohngeachtet die Stifftische und Städtische Müntzen entweder ihrer Heiligen oder aber deß Kayſers Bildniß und Nahmen vorstellen: so ist doch in dem Fürstlichen Geld keines von beyden anzutreffen. Sondern dieses letztere stellet den Reichsfürsten als eigentlichen Müntz-Herrn sitzend oder stehend mit einem Schwerdt oder Fahnen selbsten dar/ ohne weiter von vom Kayser und Reich etwas darzu zu nehmen. Bey welchen Eigenschafften nach keiner andern Ursache zu fragen / als daß jene aus Kayserlicher Gnade und Freyheit; diese aber ihrer eigenen Lande und Landes-Hoheit halben Geld schlagen lassen. Ich will mich zum Exempel nur auf das alte Magdeburgische und Halberstädtische Geld beziehen / weil auf jenem der Heil. Mauritius; auf diesem der erste Märtyrer Stephanus entweder allein oder neben der Bildung deß Bischoffs von ieden Bischoff zu finden ist. Damit auch der Leser von dem Teutschen Geld mittler Zeiten die Eigenschafft und Bildungen für sich sehe: will ich aus meinem wenigen Müntz-Vorrath von allen Sorten einige Stücke in Kupffer bringen und hieselbst einrucken lassen. Endlich ob ich gleich sonsten der Meynung bin / daß man von der Einrichtung fremder Staaten auf den Teutschen gar keinen Schluß zu machen: so wird doch kaum iemand glauben / wenn auch in den ältesten Zeiten das Recht Geld zu schlagen in Engelland und Franckreich denen Graven und Freyherren zugelassen worden/ daß solches denen Teutschen Reichsfürsten nicht sollte erlaubet gewesen seyn. Jenes erweisen Dadinus *Alteserra* lib. 2. de comit. provincial.

c) *quod dominicellis datur, illud frustra negatur archiprincipibus.*

d) *nulla extant interdicta.*

e) *numi archiprincipum Caesareae imaginis nesciae.*

f) *quod in aliis regnis datur baronibus, illud frustra negatur Germaniae principibus.*

uincial. cap. 5. Iacob. *Gothofr. ad Cod. Theod. lib. 9. tit. 21. leg. 10. p. 180.* und du *Freſne* in gloſſ. u. *moneta.* Ja es iſt vielmehr dieſes zu erweiſen/ daß die Ertz-fürſten deß Reichs nicht allein nach eigenem Gefallen in ihren Landen Geld geſchlagen; ſondern auch ſo gar aus eigener Macht befohlen haben/ daß ihre Unterthanen kein anderes Geld/ als das Jhrige nehmen ſollten. Otto dux Boioariae nouum numiſma Landshutae ferit, eosque numos, nec alios in Boioaria recipi, edicto iubet, ſind Worte deß *Auentini lib. 7. annal. ad an. 1251. p. m. 424. n. 35.* Endlich haben auch ſich die Teutſchen Ertzfürſten in ihren Land-Müntzen niemals an deß Reichs Schroth und Korn gebunden; ſondern/ eigenem Gefallen nach/ die Müntzen verringert und erhöhet. Welches abermals nicht geſchehen mögen/ wenn ſelbige das Geld im Nahmen deß Kayſers und nicht vielmehr in ihrem eigenen Nahmen ausgemüntzet hätten. *Dubravius in hiſtoria Bohem. ad an. 1336. lib. 21. pag. 174. n. 38.* Viduus rex Ioannes domi aerarium uacuum reperit, ad improbam monetam cudendam, animum adiecit. Monetanum adponens, qui ex ueteribus bonis numis, novos malos recuderet, puſillo illis argento ſuperinducto, cetera plane aereos. Von dem Hertzog in Bayern iſt gleiches zu finden bey dem *Adlzreitter part. 2. annal. lib. 8. n. 26. p. 179.* Vieler andern deßwegen zu geſchweigen/ weil noch ietzo unter denen Reichsfürſten die Weiſe gehalten wird/ daß ſie ſich zwar in dem Geld/ das aus dem Land gehet/ an deß Reichs Schroth und Korn binden/ die Land-Müntzen aber/ in groſſen und kleinen Sorten/ eigenem Gefallen nach/ zu verringern pflegen. Letztens weil auch das Sachſ. Landr. *lib. 3. artic. 60.* dafür hält/ daß alle Müntzen/ die von dem Kayſer verliehen worden/ alsdann dem Kayſer wieder erlediget würden/ wenn derſelbe an dem Ort/ wo die Müntz-Stadt gelegen/ ſich befände/ indem wo das Licht hinfiele/ der Schatten wegbleiben müßte: ſo möchte man hieſelbſt wol im Gegentheil ſchlieſſen/ daß eben deßwegen der Käyſer niemals herausgenommen/ daß die Müntz-Städte ſeinet wegen ſtille ſtehen oder von ihme beſtellet werden ſollten/ weil er wohl begriffen/ daß das Recht/ Geld zu ſchlagen/ keine Kayſerliche Amts-Verrichtung wäre; ſondern denen Ertzfürſten deß Reichs/ ihrer Landes-Hoheit halben/ zu käme. Zugeſchweigen, daß vordeme in Teutſchland aller Handel durch Tauſch und Verkehrung geſchehen/ folglich ſich mit Geld ſchlagen nicht ſo viel verdienen laſſen/ daß der Kayſer unter dem Gebrauch der Ertzfürſtlichen Müntzen ſchwürig und verdrüßlich ſeyn ſollen. Wie man dann auch dieſes nicht findet/ daß irgend ein Reichsfürſt/ in deſſen Landen ſich ein Bergwerck herfür gethan/

g) archi-principum edicta de aliis numis, quam ſuis in pretio non habendis.

h) archi-principum edicta de pretio numorum ihrer Land-Müntz/ *legibus nullis adſtricta.*

i) ius monetandi archi-principes non exercent priuatiue, non cumulatiue.

k) numorum in Germania olim rarior uſus.

l) archi-principum metalla non ſignauit imperator.

das

das Silber in die Kayserliche Müntzen gelieffert und dem Kayser den gewöhnlichen Schlege-Schatz gelassen haben sollte. Welches iedoch nothwendig geschehen müssen / wenn in ihren Landen / nicht sie / sondern die Kayser die Müntzen gehabt hätten. Nicht minder dienet auch dieses zu Widerlegung obiger Meynung / daß man in denen ältesten Zeiten findet / wie die Einrichtung der Müntzen in allen Teutschen Provinzien bey denen Landes Ständen mit gewesen sey. Dann diese weder vom Kayser noch von ihren Hertzogen sich schlechtes Geld auf dringen und dardurch sich gleichsam in contribution setzen lassen. Die Probe davon hat Carolus IV. selbsten in Böhmen gemachet / da er an. 1378. die Einrichtung deß Böhmischen Geldes nicht für sich weder als Kayser / noch als König / vornehmen können: sondern sich deßwegen in denen geringsten Stücken mit denen Böhmischen Landes-Ständen vergleichen müssen. Davon das diploma bey dem *Balbino Dec. 1. lib. 8. uol. 1. epist. 63. pag. 79. 80.* gar ausführlich und nachdrücklich zu lesen ist. Welches alles auch deßwegen nicht für unbillig zu achten / weil derjenige / so freye Hände hat / schlechtes Geld zu schlagen oder die Müntzen zu erhöhen und zu erniedrigen / dardurch denen Unterthanen so viel Geld / als durch würckliche contributiones und Land-Steuren abnehmen kan. In dem er nur für das Wort Steuer, das Wort Schlege-Schatz gebrauchen darf. Wie nun aber niemand so verwegen seyn und gläuben oder vorgeben wird / daß der Kayser iemals in dem Teutschen Reich das ius collectandi und Steuren auszuschreiben oder einzusammlen für sich gehabt habe: so darf man auch gar wohl versichert seyn / daß man dem Kayser das ius monetandi in dem Teutschen Reich aus gleicher Ursache nicht als ein reseruatum oder Kayserlichen Vorbehalt zusprechen dürffe. Bey welchen Umständen allen ich nicht anders vermuthen und urtheilen kan: als daß den Ertz-Fürsten deß Reichs das Recht Geld zu schlagen bloß und allein, ihrer Landes-Hoheit halben, zu gekommen; auch von solchen vor der AB iederzeit frey, nnd ohngehindert gebrauchet worden sey; folglich selbige durch diesen *titulum X. AB.* gar nichts neues erhalten haben. Ob wir schon frey gestehen müssen / daß bißhero keinem eintzigen Publicisten und ICto diese Wahrheit bekannt gewesen sey. Und ist wol eine Schande / daß sich so viel gelehrte Leute die Mühe genommen / von dem Müntz-Wesen der Teutschen gantze Bücher zuschreiben / die gleichwol von dem Recht / nach welchem die Stände Geld zu schlagen / ein so verkehrtes Urtheil gefället und sich von denen obbesagten Schein-Gründen so offenbahr

m) *res monetaria pependit ab ordinibus prouincialibus, ergo non ab imperatore.*

n) *ius monetandi pendet a iure collectandi.*

De scriptoribus rei monetariae iudicium.

gibus, noſtris praedeceſſoribus (pp), licuiſſe, & in poſſeſſione pa-

Böhmen ruhm-würdigſten Andenckens, unſern Vorfahren (pp), gezieme t, ſie auch in

bahr hinter daß Licht führen laſſen. So hat *Rener. Budelius*, aus Ruremund gebürtig / nicht allein vom Müntz-Weſen überhaupt ein Werck geſchrieben / ſondern auch viele andere Müntz-Scribenten / als *Albertum*, *Brunum*, *Ioan. Aquilam*, *Pirkheymerum*, *Molinaeum*, *Couarruuiam*, u.a. zu Cöln 1591. in 4. zuſammen drucken laſſen. Welche aber insgeſamt entweder in Rechts-Fragen von Geld-Sachen ſich überhaupt aufhalten oder aber den Wehrt deß Geldes nach den letztern Jahr hunderten unterſuchen / dem Staats-Recht aber deß Teutſchen Reiches keine Hülffe geben. Kein ander Urtheil verdienen in dieſem Falle die übrige viel Müntz-Scribenten / abſonderlich deß Teutſchen Müntz-Rechts / welche *Dauid Thomanus* ab Hagelſtein unter dem Titel acta publica monetaria zuſammen in Augsburg in fol. ans Licht gegeben. Unter welchen Tileman *Frieſen* ſein Müntz-Spiegel und *Goldaſti* catholicon rei monetariae die vornehmſte ſind / die aber in der von uns beantworteten Frage nicht glücklicher als jene ſind / welches man abſonderlich bey dem letztern fürnemlich zu verwundern hat. Würde dannenhero ſich um das Teutſche Staats-Recht derjenige gar wohl verdienet machen / der nach dem Exempel Mr. *le Blanc*, welcher von allen Frantzöſiſchen und Galliſchen oder Welſchen ihren Müntzen ein nützliches Buch geſchrieben / welches 1692. unter dem Titel traité hiſtorique des monnoyes de France zu Amſterdam wiederum nachgedrucket worden iſt. Als in welchem der Zuſtand deß Geldes und das Recht zu Müntzen in Franckreich durch alle Jahr hundert unterſuchet und die Abriſſe aller ſolchen Müntzen von denen Gothen und Merovingern her biß auf die letztere Zeiten mit beygefüget hat. Uber welcher Sache ſich auch der bekante du Freſne viele Mühe gegeben / der ſeinen gloſſario in uerbo *moneta* einen gantzen Tractat von Frantzöſiſchen Müntzen mit Abriſſen einverleibet hat.

Mr. le Blanc *traité des monnoyes de France.*

Num Bohemiae rex iure gaviſus ſit monetandi ante AB? Affirmatur id repetitur ab an. 950.

(pp) Oben litt. oo. haben wir überhaupt erwieſen / daß die Ertz-fürſten des Reichs längſt vor der AB. ihrer Landes-Hoheit wegen / gemüntzet haben: ietzund geſtehet uns ſolches der concipient in der AB. hieſelbſt ſelber zu. Und nimmt mich wunder / daß *Goldaſtus lib. 4. de regno Bob. cap. 2. §. 10. pag. 424.* da er von dieſer Stelle in der AB. handelt / darinnen nicht ſorgfälti-

cifica

cifica continua (qq) ipſos fuiſſe iuris ſubſequentis. Videlicet te) nachfolgenden Rechtens

ruhigem, beſtändigem (qq) Beſitz geweſen, (frey ſtehen möchte) ſich zugebrauchen. Nemlich

ger geweſen iſt. Sintemalen die Böhmiſche Scribenten einmüthig bezeugen / daß bereits an. 950. ſich ſo viele reiche Bergwercke in Böhmen herfür gethan / daß ſelbige Zeit der Hertzog in Böhmen Boleslaus eine groſſe Menge von Gold und Silber müntzen und darauf das Bildniß ſeines Bruders des Wenceslai ſchlagen laſſen. Welcher Gebrauch nachhero auch biß auf die Zeit Rudolfi II. und Matthiæ geblieben ſey. Von welchem allen Clipta, Hagecius, Paprozky, Pontanus und aus dieſen *Balbinus* in epitom. rer. Boh. lib. 2. cap. 5. pag. 112. mit mehrern Bericht thun. Wie uns dann eben dieſes zur obigen Wahrheit einen neuen Grund leget: weil ich ſchon öffters behauptet / daß in der Landes-Hoheit der Hertzog oder König in Böhmen für denen übrigen Teutſchen Hertzogen gar nichts zum Voraus habe. Und wir vielmehr ſicher ſchlieſſen können / wenn der König in Böhmen das Recht Geld zu müntzen ſo viele hundert Jahre vor der AB. und zwar nicht aus Kayſerlicher Freyheit und Gnade; ſondern der Landes-Hoheit halben gehabt und gebraucht hat: Dergleichen ſich auch die übrige ſechs Ertzfürſten und Hertzoge in Teutſchland nicht weniger werden bedienet haben. Ja es kommt mir faſt lächerlich vor / daß Carolus IV. bey dieſen Umſtänden den titulum X. AB. von der Böhmiſchen Müntz-Freyheit durch den Ertzbiſchoff zu Mayntz / Gerlacum beſtätigen laſſen / wovon das diploma ſich in adpendice *Goldaſti pag. 78. 79.* findet; da doch aus dem Böhmiſchen archiu Boleslaus *Balbinus* miſcell. Bohem. dec. 1. lib. 8. uol. 1. epiſt. 63. pag. 79. ein anderes diploma von Carolo IV. beybringet / in welchem er an. 1378. nicht als Kayſer / ſondern als König in Böhmen / auch nicht vor ſich / ſondern mit Rath und Einwilligung der Böhmiſchen Landes-Stände die vorige Böhmiſche Müntzen alle erhöhet und verbeſſert hat. Woraus endlich dieſes erhellet / daß / wie dem K. in Böhmen / alſo auch allen Teutſchen Hertzogen in der Müntz-Freyheit in ihrem Lande / nicht vom Kayſer / ſondern vielmehr von denen Land-Ständen die Hände gebunden geweſen ſind; folglich auch / der Land-Stände halben / um ſoviel unmöglicher iſt / daß der Kayſer das Recht / Geld zuſchlagen / in ihren Landen iemals gehabt habe.

Num monetandi iura ſint praeſcripta ab archi-principibus?

(qq) Der concipient hat hieſelbſt nicht die geringſte Urſache / ſo ſchichtern zu gehen und den langen Beſitz oder friedlichen Gebrauch deß

monetas

monetas auri (rr) & argenti in omni loco & parte regni ſui & ſubditarum ei terrarum & pertinentiarum omnium, ubi rex

Müntzen von Gold (rr) und Silber an allen Orten und Enden ſeines Königreiches und ihme unterworfenen Landen, wie auch was dieſen ſonſten anhänget, wo nur irgend der König

Müntz-Weſens und die daran hangende Verjährung dem K. in Böhmen zum Grund zu ſetzen ; weil wir oben ſchon erwieſen haben/daß das Recht Geld zu müntzen bey denen ſieben Ertzfürſten alſo auch bey dem König in Böhmen ein unzertrennlicher Ausfluß von der geſchloſſenen Landes-Hoheit geweſen ſey. Und nachdem auch das Müntz-regale eine ſo zarte und mächtige Sache/ ſo würden ſich auch leichtlich ICti finden / die behaupten ſollten/ daß das Recht Geld zu ſchlagen durch keine Verjährung erworben und an ſich gebracht werden können. Wenn man ſich auf dieſen Rohr-Stab Aegypti hierinnen lehnen und verlaſſen ſollte.

Num patrio iure aureae monetae, *aliqua praerogativa?*

(rr) Es iſt nicht zu läugnen/daß andere Völcker hierinnen einen gar groſſen Unterſcheid geſuchet und dafür gehalten haben / wenn gleich einem Fürſten Silberne Müntzen zuſchlagen zukäme/ dennoch er ſich der güldenen enthalten müßte. Dannenhero die Frage entſtehet:

Ob ein Reichs-Stand / der in denen alten Zeiten das Recht Silber zu müntzen entweder von dem Kayſer nahmentlich erhalten/ oder ſolches / Krafft ſeiner Landes-Hoheit / in Gebrauch gehabt / deßwegen auch güldene Müntzen zu ſchlagen befuget ſey ?

Rationes affirmantium.

Anfangs iſt bekant / daß die Römiſche Kayſer ehemals einen ſo groſſen Unterſcheid gehalten haben / daß auſer ihnen niemand Güldene Müntzen ſchlagen dürfen. Dahero man für etwas gantz ungewöhnliches aufgenommen/ als ſolches nachhero von denen Orientaliſchen Kayſern denen Königen in Franckreich iſt zu gelaſſen worden / davon die merckwürdige Zeugniſſe deß *Procopii lib. 3. de bello Goth. Zonarae, Cedreni*, Paul. *Diaconi* bekant und von *Spanhemio diſſert. 1. de num. praeſt. p. 21. Alteſerra lib. 2. de ducib. c. 5.* und andern angeführet ſind. Nachgehends wird auch hieſelbſt in der AB. deßwegen der Unterſcheid inter auream & argenteam monetam gemachet und beydes recht dem König in Böhmen zugeſtanden. Weßwegen *Rumelinus diſſert. 8. §. 29.* ad AB. mit *Hanffmanno reſolut. monet. 10.* gar nicht Urſach hat/ dafür zu halten/ daß die Churfürſten zwar allezeit vor der AB. Silber gemüntzet / allein Gold zu müntzen durch die AB. erſt priuilegiret worden wären. Endlich iſt

ipſe

ipſe (ss) decreverit ſibique placuerit, cudi facere & manda- | ſetzen (ss) und ihme gefällig seyn wird, zu ſchlagen u. ſchlagen zu

auch der Unterſcheid unter Gold und Silber ſo groß und mächtig / daß es denen Kayſern nicht zuverdencken geweſen / daß ſie die güldenen Müntzen ſich allein zugeeignet haben; zugeſchweigen / daß in Franckreich der Hertzog von Klein-Britannien wohl Silber aber nicht Gold ſchlagen dürffen; wie ſolches auch *Limn. in notit. Fr. lib. 2. cap. 7. pag. 517.* mit andern Exempeln erweiſet; letztens der Reichs-Abſ. *1576.* §. und aus ſondern ꝛc. nur denenjenigen Ständen die Gold-Bergwercke haben / das Ducaten müntzen frey läßt. Dieweilen aber anfangs in den uralten diplomatibus das Recht Geld zu müntzen denen Ständen ſchlechterdinges zugegeben worden / ohne inter aureas & argenteas monetas einen Unterſcheid zumachen / folglich zu glauben iſt / daß ſolches erſt nachhero in Teutſchland eingeführet und von der Röm. Weiſe entlehnet worden / eben wie man vor einem paar hundert Jahren noch nichts von dem Unterſcheid unter hohen und niedern Jagten gewuſt hat / und auch nun ſo gar der mitlern Jagten zugedencken anfänget; nachgehends in Teutſchland ohne dem wenig oder gar kein Gold zu finden und ſolches erſt zu erkauffen und auszumüntzen kaum der Mühe lohnet; ferner die Könige und Teutſche Landes-Herren für denen Teutſchen Kayſern den Aberglauben nicht gehabt / der bey denen Römiſchen geweſen; nechſt dem der R. A. 1576. nicht auf die Würde; ſondern nur auf den Vorrath deß Goldes geſehen / und dannoch gar nicht in Teutſchland in achtgenommen wird; endlich auch bey ietzigen Zeiten man nicht wohl findet; daß einem / der Silber müntzet / das Recht Gold zu müntzen verſaget ſeyn ſollte: als wolte ich lieber glauben / daß in denen älteſten Zeiten vor der AB. derjenige / der das Recht zu müntzen gehabt / ohne Unterſcheid deß Metalles / Gold und Silber ausmüntzen dürfen.

Negantium rationes.

(ss) In denen mitlern Zeiten hat man einen gar genauen Unterſcheid gemachet / an welchem Ort oder Stadt iemand müntzen dürffen. Wie dann auch viele Urkunden ausweiſen / daß ehe dem niemand leicht das Recht / Geld zu ſchlagen / überhaupt; ſondern meiſtens nur auf einen gewiſſen Ort oder Müntz-Stätte angewieſſen worden / den der priuilegirte Stand nicht verrücken mögen. Reichs-Abſchied Speyer 1570. §. 133. wider die Winckel- und Hecken-Müntzen. Es wird auch noch ietzo auf den Ort billig geſehen / daß man einen ſolchen erwehle / da das Silber leicht-

Vrbes monetariae die Müntz-Städte *an mutari queant ab archi-principibus?*

re (tt) sub omni mo- | lassen (tt), auff allerley

lich zu haben und einzukauffen; da das gemüntzte Geld leichtlich wieder ausgegeben und vertheilet werden mag; da man / wenn ein Betrug an Schroth und Korn vorgehet / solches zeitiger mercken und erfahren kan / als wenn die Müntzen in abgelegenen einsamen Orten angeleget und deßhalben Winckel-Müntzen genennet werden. Und dieses ist die Ursache / warum hieselbst die AB. dem K. in Böhmen und mit demselben allen Churfürsten die Freyheit Geld zu müntzen an allen Orten und Enden zugestanden hat. Obgleich dieselbe von selbsten dahin sehen / daß nicht an allzuvielen Orten gemüntzet werde. Nach dem Exempel K. M. in Pr. dann obgleich selbige an zehn und mehrern Oertern ihrer Provinzien Geld schlagen könten: so haben sie doch alle andere Müntz-Stätte eingehen lassen und einig und allein 1) Berlin 2 Königsberg 3) Magdeburg behalten / da sie Geld schlagen lassen. In der AB. hieselbst wird dem König in Böhmen namentlich zu gelassen; daß er in allen Enden und Orten seines Königreichs Geld schlagen möge / nachgehends / daß er solches auch in Schlesien / Mähren / der Laußnitz und anderswo thun möge / endlich daß ihme dergleichen auch in allen übrigen dem König zugehörenden Landen erlaubet sey. Welches alles auch der König in Böhmen desto nöthiger hat / ie bekannter ist / daß sich fast keine von seinen Provinzien finde / in welcher er nicht Silber- oder Gold-Bergwercke habe / folglich dardurch an verschiedenen Oertern Geld zu schlagen / nothig gehabt habe. Welche Zahl doch ietzo / da so viele Böhmische Bergwercke eingegangen / nicht weniger eingezogen ist.

Num ius monetandi alteri queat locari aut mandari.

(tt) Weil die AB. hieselbst von Müntzen lassen / und von Befehlen daß gemünzet werde / redet; so entstehet die Frage:

Ob ein K. in Böhmen einen seiner Land-Stände und Unterthanen mit dem Recht Geld zu schlagen beleihen könne?

Rationes negantium.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß solches von einigen wohl möchte in Zweiffel gezogen werden / anfangs weil die KKK. Valent. Theod. und Arcadius ausdrücklich in l. ult. C. de falſ. mon. die Versehung gethan / dafern sich iemand / unter dem Vorwand eines Käyserl. priuilegii, unterstehen sollte Geld zu schlagen / solches ungültig und strafbar seyn sollte; nechst dem auch der Reichs-Absch. 1551. §. So haben wir / und Reichs-Absch. 1570. §. als dann / erfordern / daß das Müntz-Wesen keinem andern Stand verkaufft, verliehen / oder von iemand anders verleget / und der profit mit einem

andern

andern getheilet werden möge; nachgehends das Müntz-Wesen für allzuheilig geachtet werden müßte/als daß man solches einem andern anvertrauen sollte; der Gefahr zugeschweigen / welche daraus zu besorgen / daß ein Müntz-Stand sein eigenes interesse suchen/ nicht viel auf die Kunst in Stempelschneiden wenden / auch sonst überall mehr seinen Nutzen/ als die Würdigkeit der Sache zum Zweck nehmen würde; wie dann eben deßwegen in Teutschland geschehen / daß nicht allein die Müntzen mitler Zeiten so einfältig und ungeschickt herauskämen und wie die schändlichste Mißgeburthen außsähen / sondern auch die meisten Reichs-Gülden / absonderlich der Graven und Stände / noch ietzo eine garstige Figur machten / da hingegen die Römer öffters in einem Stempel allen Künsten zu sammen gebothen / daß selbiger geschickt und wohl heraus käme / anderer Ursachen zu geschweigen/ welche *Bocerus* de monet. iure cap. 3. fleißig durchgangen: Dieweilen aber unser Teutsches Staats-Recht mit dem Römischen gar nichts zu thun hat; nachgehends auch die Römer selbsten diese Regel gar öffters überschritten undverschiedenen Stätten das Recht Geld zu schlagen zu gestanden haben / Iacob. *Gothofredus* ad l. 10. C. Theod. de falsa moneta; überdieses die Teutschen niemals den Römischen Aberglauben gebilliget/ daß etwas Göttliches in denen Müntzen und die uultus Caesarum divi & aeternales wären /davon in der Einleitung zum Müntz-Wesen mitler Zeiten gesagt worden; nechst dem die Exempel mehr als zu bekant sind/ daß so wol die Kayser / als auch die Landes-Fürsten das Recht zu müntzen an ihre Unterthanen übertragen haben / wie solches oben von einzeln Land-Ständen gesagt worden / solches auch Nic. *Reusner uol. 3. conf. 7. n. 36.* und *Hanffmann de re monet. resol. 11. litt. c.* bekräfftigen; folglich die Exempel es in alten und neuen Zeiten geben/ daß die R. A. in diesem Falle nicht beobachtet worden *Limn. ad AB. tit. 10. obseru. 9. pag. 365.* wir auch hieselbst fürnemlich von denen Zeiten der AB. reden; ferner wider allen Unterschleiff dieses genug ist / daß sich ein ieder Müntz-Stand nach gewissem Schroth und Korn richten/auch wol die Stempel vorhero bey dem Müntz-Herrn einschicken muß; endlich, so viel den König in Böhmen betrifft/ zur Genüge bekannt/daß selbiger/ der Bergwercke halben / denen Graven zu Schlick das priuilegium Geld zu müntzen gegeben / nach welchem sie auch an. 1620. angefangen / die Thaler zu schlagen und solche nach dem Jochims Thal Thaler zu benennen/ *Goldast. de regno Bohem. lib. 4. cap. 2. §. 13. pag. 425.* zugeschweigen / daß auch alle Schlesische landsäßige Fürsten Geld schlagen dürffen; letztens / was hieselbst dem K. in

Rationes affirmantium.

do (uu) & forma (xx), in | Art (uu) und Weise (xx), als es

Böhmen freygegeben wird / auch / vermittelst deß §. 3. allen Churfürsten zu geeignet worden: als halten wir davor / daß nicht allein dem König in Böhmen / sondern auch iedem Churfürsten frey stehe / das Recht Geld zu müntzen / auf obbeschriebene Weise / an Land-säßige Stände und Unterthanen zu verleihen.

Num archiprincipum numis inscribendum sit nomen & imago imperatoris.

(uu) In diesen Worten siehet die AB. auf die äusserliche Beschaffenheit der Müntzen / wobey die Frage vorkommet:

Ob nicht die Ertzfürsten deß Reichs / verbunden seyn / in ihren Müntzen deß Kayſers Bild und Uberschrifft zu gebrauchen?

Rationes affirmantium.

Ob nun wol nicht zu läugnen / daß dieses der beständige Gebrauch bey denen Römern gewesen / dahero auch Christus selbsten aus der Römischen Bothmäßigkeit auf das Bild und die Uberschrifft des Geldes geschlossen; ja auch so gar der Römer ihre ungleiche Bundsgenossen und Schutz-Verwandte sich dahin verbinden müssen / daß sie auf ihrem Geld nicht ihren eigenen Nahmen / Wappen oder Bildniß / sondern allein den Römischen gebrauchen wollten / davon *Zonaras* in Iustiniano: *etiam* Arabicum foedus rupit, causa ex eo sumpta, quod annui tributi moneta non Romanum signum; sed nomen Arabicum haberet. Neque uero aureo numo aliam imaginem, nisi *Romani* imperatoris insculpi fas erat, dergleichen auch *Cedrenus* und *Paul. Diaconus lib. 19.* aufgezeichnet und aus diesen *Alteserra lib. 2. de ducib. cap. 5. p. 138*; ferner sich die Ausländer und Frantzosen über diesen Gebrauch der Teutschen sonderlich verwundern / daß selbige in ihren Müntzen deß Kayſers keine Erwehnung thun / Charle le *Bret* de la souuerainité du Roy lib. 2. cap. 10. pag. 247. *Limn.* ad tit. 10. AB. obseru. 12. pag. 372; wie dann auch die Majestät eines Landes-Herrn und deß Römischen Kayſers dardurch nicht wenig vermehret worden / daß sich in allen seinen Landen kein anderes Gepräge / als das seinige auf dem Geld blicken lassen dürffen; endlich solches selbsten in dem Teutschen Reich iederzeit genau in acht genommen worden / indem nicht allein die Stätte, sondern auch die Bischöffe, Aebte und Aebtißinnen / entweder mit Weglassung ihres eigenen Bildes oder Wappens allein das Kayſerliche auf dem Geld gesetzet / oder doch beydes zusammen genommen haben / so ungeschickt auch dergleichen Stellungen in denen so genannten bracteatis oder Blech-Müntzen / da man nur eine Seiten brauchen können / herauskommen sind: Dieweilen aber oben schon zur Genüge

Rationes negantium.

erwiesen /

erwiesen/ daß denen Ertz- und Churfürsten deß Reichs das Recht/ Geld zu schlagen/ einig ihrer Landes-Hoheit wegen zu komme; nachgehends der Unterscheid zwischen ihren und der übrigen neuern Reichs-Stände Geld eben darinnen sich zeuget/ daß diese nicht wie jene/ in ihrem/ sondern deß zeitigen Kayfers Nahmen müntzen dürfen; folglich sie auch diesen auf ihrem Geld mit prägen lassen müssen/ obgleich nachhero solches absonderlich die geistliche vornehmere Stände unterlassen haben; überdieses die Römische Exempel denen Ertzfürsten und der Landes-Hoheit in Teutschland weder Maaß noch Ziel geben; endlich dem Teutschen Staat vielmehr dieses für einen Wohlstand seiner Freyheit gehalten wird/ wenn sich in so vielen Landen so vielerley Müntzen und deroselben Bildungen und Uberschrifften sehen lassen; zugeschweigen, daß von denen Ertzfürsten/ welches frey zu sagen/ sich nicht eineinziges Exempel einiger Müntze weder in den letztern/ noch in den ältesten Zeiten findet/ in welchem etwas Kayserliches am Nahmen oder Wappen oder auch der Bildung anzutreffen seyn möchte; wie nicht weniger die AB. hieselbst die Art und Weise der Stempel iedem Müntz-Stand frey zu überlassen scheinet: als halten wir davor/ daß weder der König in Böhmen noch auch die übrige Ertzfürsten deß Reichs niemals gehalten gewesen/ auf das von ihnen ausgemüntzte Geld/ deß Kayfers oder Reichs-Nahmen oder Wappen/ neben dem Ihrigen/ prägen zu lassen.

(xx) Weil die AB. hieselbst auch dem König in Böhmen frey giebt/ daß er die Sorten und Arten deß Geldes/ eigenem Gefallen nach/ einrichten möge/ als wird nicht unbillig gefraget: *De forma numorum.*

Ob denen Ertzfürsten deß Reichs freystehe/ den Wehrt deß Geldes in ihren Landen/ wie sie nur wollen/ zu verringern und zu erhöhen? *Hanc liceat ne mutare archiprincipi?*

Ob es nun wol scheinen möchte/ daß sich gleichwol die Reichs-Stände in denen Müntzen nach des Reichs Schroth und Korn richten müßten und davon nicht abgehen dürfften/ zu welchem Ende das Müntz-*edict Ferdin. I. in Rec. Imp. 1559.* enthalten; nachgehends die Exempel derjenigen Stände für Augen liegen/ deren ihre Müntz-Stätte man deßwegen zerstöret/ weil in selbigen das Geld zu gering geschlagen worden; ferner solches auch iederzeit allein in deß Römischen Kayfers seiner Gewalt gestanden/ wie hoch man das Silber und Gold ausmüntzen sollen/ dd. *ad l. 1. 2. C. de uet. numism.* Dieweilen aber das Römische Staats-Recht mit dem Teutschen nichts zu thun hat; nachgehends die beständige Gewohnheit in dem Teutschen Reich es mit sich bringet/ nachdem fast ieder Landes-Herr den Unterscheid hält/ *Rationes negantium.* *Rationes' adfirmantium.*

hält/ daß er/ neben der ordentlichen Reichs-Müntz, auch/ seinem eigenen Gefallen nach/ Land-Müntz verfertigen und dieser letztern ihren Wehrt/ so offt und wie er will/ verringern und erhöhen lässet/ Ernest. *Cothmannus* lib. 1. conf. 34. n. 176. 177. welches andere auch von andern Königreichen bezeugen Ioan. *Aquila* part. 1. de potest. monet. c. 5. *Molineus* monet. quaest. 92. n. 10. ferner dergleichen Verringerung deß Geldes niemand/ als dem Land-Herrn selbsten bey seinen Unterthanen Schaden thut/ weil die Auswertige gar nicht gehalten sind dergleichen Land-Müntz irgend anzunehmen/ es geschehe dann in der Nachbarschafft Handels und Wandels halben; wiewol auch hierinnen der Landes-Herr niemals sicher seyn kan/ daß nicht dergleichen geringe Land-Müntz/ wenn ein fremder Landes-Herr siehet/ daß selbige allzusehr überhand nimmet/ über kurtz oder lang doch wieder verbothen und also dem Landes-Herrn/ der sie schlagen lassen/ wieder nach Hauß geschicket und denen armen Unterthanen auf den Hals gelassen werde/ um deßwillen Juden und Judengenossen um soviel weniger zu trauen/ wenn sich selbige zu einem Vorschuß unter dem betrüglichen Schein verstehen/ daß/ statt der Bezahlung/ sie sich nur die Freyheit ausbäthen/ eine gewisse Summe von Land-Müntz zu schlagen/ mit dem Erbiethen/ daß sie solche noch darzu ausserhalb Landes vertreiben und absetzen wollten; was aber überdieses die Unterthanen eines solchen Landes-Herrn betrifft/ da kan es nicht anderst kommen/ als daß solche gar übel daran sind/ welche sich aber damit trösten müssen/ daß dem Landes-Herren gleichwol frey stehe/ selbige in Steuren zu nehmen/ dannenhero ihnen nicht eben so viel verschlagen kan/ wenn sich der Landes-Herr dieses oder eines andern Canals, sich Geld zu schaffen/ bedienet; endlich die Kayserliche und deß Reichs Müntz-edicta nur von denenjenigen Geld-Sorten reden/ welche nicht allein darinnen an Schroth und Korn eigentlich abgemessen sind/ sondern auch an auswertige/ unter dem Schein einer Reichs-Müntz/ vergeben zu werden pflegen/ nicht aber von andern/ die das eigentliche Bey-Zeichen Land-Müntz für sich haben; letztens noch von dem König in Böhmen dieses ins besondere bekannt ist/ daß er sich nicht nach andern ihren Müntz-Sorten/ sondern sich andere und der Kayser selber nach den Seinigen gerichtet habe/ davon die Thaler und Prager Groschen zum Exempel dienen können/ *Goldastus* lib. 4. de regno Bohem. cap. 2. pag. 425. zugeschweigen, daß auch in denen urältesten Zeiten die Müntzen in Teutschland/ so/ wie Maaß, Ellen und Gewicht unterschiedlich gewesen seyn und noch in denen letztern Müntz-edictis der Kayser selbst gestehet/

regn-

regno ipso (yy) Bohemiæ in his | in diesem Königreich (yy) biß

daß es in dem Röm. Reich und ins besondere in Teutschland ohnmöglich sey/ in verschiedenen Provinzien die verschiedene Art deß Geldes abzuschaffen und allenthalben einerley Müntz-Sorten einzuführen: als halte ich ohnmaßgeblich davor / daß dem König in Böhmen allerdinges sowol vor / als nach und durch die AB. frey stehe / die Art und den Wehrt des Geldes eigenem Gefallen nach/ einzurichten/ zuverringern oder zu erhöhen.

(yy) Hieselbst gedencket die AB. allein deß Königreiches Böhmen/ dannenhero die Frage entstehet: *Num Bohemica monetа ta ualeat extrа Bohemiam?*

Ob dann nicht auch die übrige Teutsche Stände verbunden seyn / Böhmisches Geld ausserhalb dem Königreich und denen Böhmischen Landen zu nehmen?

Ob nun wol nicht zu läugnen / daß *Goldastus* lib. 4. de regno Bohem. cap. 2. mit andern den Unterscheid unter der **Reichs-** und **Land-Müntz** machet / und vorgeben/ was von jenem Geld geschlagen werde / solches in dem Teutschen Reich / ohne den geringsten Anstoß / angenommen und fur gültig geachtet werden müsse; *nachgehends*, welches meine Gedancken seyn / eben deßwegen die Ertzfürsten deß Reichs mit dem König in Böhmen sich ein Müntz-priuilegium von dem Kayser und Reich geben lassen / damit ihre Müntzen / die nach deß Reichs Schroth und Korn geschlagen worden / im gantzen Reich angenommen werden möchten / angesehen sie in denen **Land-Müntzen** so wenig solches priuilegium nöthig gehabt haben / als gewiß es ist/ daß die iura collectandi und Steuren auszuschreiben unmittelbar aus der Landes-Hoheit fliessen / in welchem Stande dann ich nicht zweiffele/ daß zur Zeit der Noth dem Landes-Herrn wol frey stünde / Bley und Kupffer/ statt deß Silbers und Goldes/ auszumüntzen: Dieweilen es aber die tägliche Erfahrung giebet/ daß die grössern Reichs-Fürsten heut zu Tage in ihren Landen keine andere Müntzen/ als die Ihrige und mit welchen sie sich sonsten eines gewissen Fusses halben/ auf beyden Seiten unter einander verglichen haben/ dulden; *nachgehends* es auch so gar dahin kommen ist/ daß ein gewisser Churfürst deß Reichs das Kayserliche Oesterreichische kleine Geld in der Nachbarschaft unter der Hand verbiethen wollen/ weil nemlich man von vielen Unterschleiff gesprochen; über dieses eben deßwegen biß ietzo in denen meisten Provinzien der Kauffmann ein scheeles Gesichte machet / wenn er mit Kayser-Geld bezahlet wird: als müsten wir billig eines ieden seinem Urtheil überlassen / ob heut zu Tages die Reichs-Gesetze den effect und Würckung

Affirmatur.

Dubitandi rationes.

ad

ad haec usque tempora obſeruatis (zz).

auf ietzige Zeiten üblich gewesen iſt (zz).

haben / daß alle Müntzen / welche nach deß Reichs Schroth und Korn geſchlagen worden / in allen Provinzien ohne Widerrede angenommen werden müſſen. Ohne Zweiffel iſt die Urſache der Schwürigkeit / die man in dem fremden Teutſchen Geld machet / darinnen zu ſuchen / daß ietzo des Betruges ſo viel; nachgehends auch der Müntz-Herren ſo viele / daß beydes die gemeinen unſchuldigen Leute in die höchſte Verwirrung bringen würde / wenn ſelbige unter hunderterley Geld das gute von dem böſen / das gangbare von dem verbothenen unterſcheiden ſollten. Deß Schlegeſchatzes zu geſchweigen / den ſich lieber ieder Landes-Herr von ſeinen Unterthanen ſelbſten bezahlen laſſen / als anderen ſolchen in die Hände ſpielen will. Mit eins / wer kein groſſes und im Handel und Wandel gelegenes Land hat / dem mag das Kayſerliche Müntz-priuilegium wenig Schätze bringen / weil die Nachbarn ſich heraus nehmen / ſolchem Geld / ſo gut es auch nach dem Reichs-Fuß geſchlagen / den Weg auf zu thun und wieder zu verſperren. Dannenhero auch verſchiedene Müntz-Herren den Schluß gefaſſet / daß ſie ihre Müntz-Stätte eingehen laſſen und ſich der Ehre / Geld zu ſchlagen / verzeihen.

Iure monetandi gauiſus eſt rex Boheimiae ante AB.

(zz) In der erſten Frage iſt oben ſchon erwieſen worden / daß die Ertzfürſten deß Reiches und mit denenſelben der K. in Böhmen nicht allein vor der AB. Geld geſchlagen: ſondern auch ſolches ihrer Reichs- und Landes-Hoheit wegen thun mögen. Und dieſes letztere hat bißhero niemand wiſſen wollen / weil die Römiſche Rechts-gelahrte kaum das erſtere vertauen mögen. Wie ein groſſer Unterſcheid es aber ſey / wenn andere in der Einbildung ſtehen / es hätten die Ertzfürſten deß Reichs ſich zwar vor der AB. das Geldſchlagen herausgenommen / worzu ſie doch nicht berechtiget geweſen / ſondern ſelbiges nur durch Verjährung hergebracht: ich hingegen oben ausgemachet / daß die Ertzfürſten keiner Verjährung bedürfft / ſondern ihrer Reichs- und Landes-Hoheit dieſes Recht iederzeit ſo wie andere regalia angeklebet habe; ſolches laſſe ich einem iedweden Rechts-gelahrten zu reiffer Uberlegung. Jene machen dem Kayſer die Einbildung / als wenn er vormahls allein in dem Reich Geld geſchlagen; die letztere Meynung aber erweiſet / daß der Reichsfürſten in Teutſchland ihr Geld eben ſo alt / als das Kayſerliche ſey: jene beſchuldiget vor der AB. die Churfürſten einer Thätlig-

§. 2. Quodque

§. 2. Quodque (aa) futuris (bb) perpetuo Bohemiae regibus, hac noſtra imperiali conſtitutione & gratia (cc), perpetuo ualituris, a

§. 2. Und daß (aa) den künfftigen (bb) Königen in Böhmen, allemal frey ſtehe, vermöge dieſer unſerer Kayſerl. Verordnung und Gnade (cc), die zu ewigen Zeiten gelten ſolle,

keit und Anmaſſung deß müntzens; dieſe aber zeiget / daß die Churfürſten in dem Recht zu müntzen dem Kayſer keinen Eintrag gethan haben: nach jener Meynung iſt das Recht / Geld zu ſchlagen / bey denen Churfürſten etwas fremdes und iuris derogatorii, ſtrictae interpretationis und ſo weiter; nach dieſer aber hatt das Churfürſtliche Geld in den Landen der Ertzfürſten eben ſo viel Recht / als das Kayſerliche. Und was dergleichen Folgen mehr ſind / welche aus dem Unterſcheid beyder Lehren hergeleitet werden mögen.

(aa) Da dieſes priuilegium ſo groß und ſonderbahr iſt / das vorhergehende aber mehr eine Beſtätigung, als wirckliche Verleihung heiſſet: ſo iſt dieſes Fügungs-Wort quodque hieſelbſt allzuſchwach. Es mag aber ſolches Carolus IV. vielleicht unter der Abſicht gethan haben / damit die Wichtigkeit dieſes priuilegii dem Leſer nicht allzuſehr in die Augen fallen möchte / die der Stiffter davon lieber verdecket wiſſen wollen.

Tegitur huius priuilegii ratio momentoſa.

(bb) Hier fallen die Wörter gantz anderſt / als in der vorhergehenden conſtitution. Und dieſes zwar aus folgenden Urſachen. Dann der Kayſer ſtehet nicht unbillig in denen Gedancken / daß keinem vorigen König in Böhmen iemals dasjenige zu thun erlaubt geweſen / was er ihme hieſelbſt frey giebet. Seines Ortes aber hat der Kayſer / als König in Böhmen keine Urſache / ſolche Freyheit / im Reich ſich weiter anzukauffen / ſich zu bedingen: angeſehen er / als Kayſer / ſich und ſeinem Königreich Böhmen ſelbſten hierinnen helffen und conſentiren können. Woraus denn klar iſt / als wir unten bald finden werden / der Kayſer habe auf das ius, ſine conſenſu Caeſaris bona imperii acquirendi einig und allein geſehen. Welches doch *Limnaeo* ad tit. 10. AB. §. 2. obſeru. 3. gar nicht in den Kopff will.

Caeſar ſibi conſentire poteſt in feudorum acquiſitione, adeoque auctor eſſe in rem ſuam.

(cc) Daß dieſe Wörter / nach welchen der Kayſer dieſes priuilegium für gar etwas beſonderes und dem Königreich Böhmen ſehr nützliches hält / folglich ſich auf die Kayſerliche Verordnung und Gnade gar nachdrücklich beziehet / gar nicht umſonſt ſeyn; ſondern einen gar tüchtigen und deutlichen Grund haben / ohngeachtet ſelbigen noch kein ICtus geſehen

Verbum gratiæ *qui non intellexerint ICti?*

quibuscunque principibus (xx), magnatibus (xxx), comitibus & personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, praedia siue bona liceat emere (dd), comparare seu in donum uel donatio-

von allen u. ieden Fürsten (xx), Herrschafften (xxx), Graven und andern Personen, allerhand Länder, Städte, Schlösser, Sitze, Aecker oder Güter zu kauffen (dd), zu erwerben, Geschencke und Schenckungs wei-

hat/ solches wollen wir gleich ietzo in der folgenden Anmerckung ausführlich darthun.

Num uendi queant electoratus principi electori?

(xx) Nachdem die Churlande dieser Kayser selbsten vor unzertrenlich gehalten: so ist kein Zweiffel/ daß die Worte quibuscunque principibus zwar auf geistliche und weltliche Fürstenthümer gehen/ auf die Churfürstenthümer aber nicht gezogen werden mögen. Es wäre dann Sache/ daß eine gantze Chur ohnzertrennet zu erhandeln käme. Da es dann iedem Churfürsten freystünde/ dem Exempel deß Gesetzgebers zu folgen/ welcher die Chur-Brandenburg an sich gebracht und neben der Chur Böhmen besessen hat. Ohne daß man auf der Rechts-gelahrten ihre vor einiger Zeit erregte Streitigkeit ein Absehen genommen oder nur gezweiffelt: ob ein Churfürst noch eine andere Chur erwerben und beyde behalten könnte. Dann Chur-Sachsen und Chur-Bayern unter Henrico Leone: und Chur-Bayern samt Chur-Pfaltz unter Ottone einem Herrn zugleich unterworfen gewesen sind.

Qui magnate, praeferantu. comitibus?

(xxx) Warum die AB. diese den Graven vorsetze/ und was solcher Gestallt unter dem Wort magnatibus zu verstehen/ solches dürffte wol schwehr zu beantworten seyn. Den Schlüssel aber zur Sache haben wir schon ad prooemium p. 47. 48. gegeben. Und halten demnach darvor/ daß Carolus IV. sub *magnatum* uerbo die proceres und dynastas verstehe. Und wie diese mit denen Graven einerley Rang und tractament gehabt: also auch dem Kayser frey gestanden sey/ die comites denen proceribus in dem prooemio der AB. vor zu setzen und im Gegentheil hie selbsten diesen den Rang für jenen zu geben.

Num hic sermo sit, de iure acquirendi si. ne Caesaris consensu? Nescientia ICtorum.

(dd) Die ICti wissen nicht was sie aus diesem Text machen sollen/ einige halten dafür/ daß hieselbst der Kayser/ wie er sonsten in der AB. so offt gethan/ dasjenige als ein priuilegium anrechne/ was doch iuris ordinarii sey/ und iedwedem für sich zu thun/ frey stünde. In welchen Gedancken sich

Limn. aufhält tit. 10. §. 2. obſeru. 2. 3. pag. 367. Andere möchten etwa mit dem von Cocceiis dafür halten/ daß der König in Böhmen hieſelbſt für einen Schlaviſchen oder Wendiſchen König gehalten würde / folglich ſelbiger das ius ciuitatis Teutonicae nicht hätte / und ſolchem nach ein priuilegium haben müßte / wenn er ſich in Teutſchland ankauffen wollte. Dieweilen aber/ ſo viel die erſtere Meynung betrifft/ nimmer zu glauben / daß der Kayſer ſo gar nachdrücklich hieſelbſt geſchrieben haben würde / wenn er von einer Sache/ die ſchon einem iedweden vorhero frey geſtanden/ geredet; nachgehends der Grund in der andern Meynung oben bereits/ und ausführlicher in der diſſertation de iure ſuffragii regis Bohemiae, nouiſſime recuperati in comitiis, widerleget worden: als wollen wir die dritte Meynung zur Frage aufwerffen/

Ob nicht hierdurch dem König in Böhmen / folglich allen Churfürſten deß Reichs frey gelaſſen worden/ ohne deß Kayſers Einwilligung und conſens zu haben/ ſich in dem Teutſchen Reich mit Gütern und Landen anzukauffen?

Nun iſt zwar nicht zu läugnen / daß wider dieſe Meynung ein und andere eingewendet werden möchte / welches wir aber ſo fort aus dem Wege räumen und nachhero ſelbige mit gantz untrüglichen Gründen behaupten wollen. Anfangs wird von *Rumelino* ad AB. part. 1. diſſert. ult. theſ. 32. dagegen angeführet/ daß gleichwol hieſelbſt nicht allein von **Lehen** und deren Erkauffung gehandelt würde / ſondern auch von allodialibus und eigenthümlichen Stücken / in deren Veräuſſerung man der Lehenherlichen oder Kayſerlichen Einwilligung gar nicht von nöthen hätte. Reſpond. Wenn im Teutſchen Reich Land und Leute veräuſſert und an andere übergeben werden/ ſo kommen insgemein dreyerley Perſonen vor/ um deren conſens man ſich zu bewerben hat; 1) deß Kayſers, als deß Obersten Gewalthabers 2) der geſamten **Land-Stände**, welche nicht ſchuldig ſeyn / daß ſie die Lande zergliedern laſſen / und 3) der veräuſſerenden **Unterthanen**, die darvor halten/ daß eben ſolches ein nicht geringes Stücke der Teutſchen Freyheit ſey/ daß ſich ſelbige nicht unter eine andere Gewalt ſetzen und veräuſſern laſſen; ſondern in ſolchem Falle nöthig wäre / ſelbige darum zu fragen / ob ſie mit dem neuen Landes-Herrn zu frieden ſeyn wolten. Wenn iemand an einem von dieſen Stücken zweiffelt; ſo bin ich erböthig / ihme einen Beweiß zuführen. So lange aber wird dieſes genug ſeyn / daß wir die Urſachen finden/ warum der Kayſer auch in allodial-Stücken dafür gehalten/ daß es eine ſonderbahre Kayſerliche Gnade ſey / wenn die Churfürſten deß Reichs die

Rationes negantium.

Quod a) hic etiam mentio allodialium bonorum, in quorum acquiſitione nullo opus ſit Caeſaris conſenſu. Reſpond. *etiam in allodialium alienatione olim conſenſu opus fuiſſe* 1) *Caeſaris* 2) *ordinum prouincialium* 3) *ſubditorum.*

Freyheit für andern genossen/ daß sie Länder und allodial-Stücke erhandeln dürffen / ohne weder von dem einen noch von dem andern oder dritten Theil einige Einwilligung zu erlangen noch von nöthen zu haben. Nachgehends verlassen sich andere auf die allgemeine Longobardische Lehen-Satzungen / welche einmüthig dafür halten / daß ohne Lehens-herrliche Einwilligung die Veräusserung eines Lehens nicht geschehen möge; sondern vielmehr dardurch ein Lehen verwircket werde 2 F. 52. und 2 F. 55. Welche zwey Oerter um so viel stärcker und bindiger seyn/ weil die erstere von dem Kayser Lothario, die andere aber von dem Kayser Friderico gemachet worden / folglich die Stände des Teutschen Reiches nicht nur wie die übrige Longobardische Lehens-Gewohnheiten / ex recepto und deß Gebrauchs halben; sondern ui legislationis, als Gesetze verbinden. Respond. Was den letztern Schluß betrifft / so ist deßwegen solcher falsch/ weil die Rechtsgelahrten und mit denenselbigen *Strykius* cap. 1. iur. feud. quaest. 13. nicht begriffen haben / daß den Kaysern niemals frey gestanden / denen Teutschen Gesetze zu machen / sondern selbige mit Zuziehung der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag gemachet werden müssen; nachgehends auch beyde Kayser Lotharius uud Fridericus die 2 F. 52. und 2 F. 55. befindliche Gesetze nicht denen Teutschen; sondern denen Longobarden gegeben / solche auch deßwegen nicht in Teutschland/ sondern in der Lombardie gemachet haben. Und ob zwar aus denen Gewohnheiten deß Teutschen Reiches sich fast herfür thun möchte/ die Reichs-Stände hätten in Veräusserungen der Reichs-Lehen gar wenig Kayserlichen consens gesuchet / dannenhero auch die Erb-Verbrüderungen uud Ganerbschafften von denen Reichs-Ständen allein und unter sich gemacht worden / ohne vor deme von denen Kayserl. Einwilligung und consens zu erbitten: so ist doch dieses hieselbst genug/ daß das letztere von dem Käyser und Reich iederzeit als ein nothwendiges Stücke angesehen und dafür gehalten worden / daß in Lehens-Veräusserungen deß Kayserl. Einwilligung vonnöthen sey. Und diesem Zweiffel hat hieselbst die AB. ein völliges Ende gemacht und denen Churfürsten frey gegeben/ ohne Kayserlichen consens und Einwilligung / sich in dem Reich anzukauffen. Deß Longobardischen Lehen-Rechts hat um so viel weniger hieselbst Erwehnung geschehen können/ weil solches zu Zeiten der AB. noch in dem Teutschen Reich unbekant gewesen ist. Ferner glauben einige/ die AB. habe hieselbst nicht deß Kayserl. seinen consens und Einwilligung ausgeschlossen; sondern einig und allein auf dergleichen Stücke gesehen / welche nicht einmahl mit Kayserlichem

b) interpretatio haec 2 F. 52. prorsus contraria.

Respond. *leges istas Longobardis latas, non Germanis.*

Olim hoc iuris fuisse problema.

Longobardicas LL. tempore AB. nesciuisse Germaniam.

c) AB. loqui tantum de rebꝰ alienari prorsus prohibitis.

Kayſerlichem consens alieniret werden mögen. Als worunter hieſelbſt die geiſtliche und andere Ordens-Güter zu zehlen / deren ihre Satzungen es nicht litten / daß etwas von ihren Gütern veräuſſert würde / wie in constitutione Ludouici IV an. 1338. bey dem *Goldaſto* Tom. 2. Conſtitut. pag. 86. 87. davon *Rumelinus* part. 1. diſſert. ad AB. 5. th. 32. *Reſpondetur* dieſe Auslegung iſt deßwegen umſonſt / weil die Wörter in der AB. überhaupt von allen Gütern im Teutſchen Reich reden / folglich jene derſelben offenbahr Gewalt thun würde / wenn ſelbige dardurch und auf einige Art von Gütern eingeſchrencket werden ſollte. Im übrigen aber bin ich hierinnen der gäntzlichen Meynung / daß die Churfürſten durch die AB. auch in erſtgenannten Gütern freyere Hände bekommen / ſelbige an ſich zu bringen und zu erhandeln. Angeſehen die geiſtliche nicht weniger / als die weltliche Reichs-Stände die AB. mit machen helffen und an ſelbige verbunden ſeyn. Bey allen dieſen Umſtänden wollen wir nun die Gründe anzeigen / die uns vollkommen auf die Gedancken bringen / es habe Carolus IV. hierdurch denen Königen in Böhmen einen Weg zubereiten wollen / nach welchem ſie zu vielen Stücken Landes in Teutſchland kommen und die Gräntzen deß Böhmiſchen Königreiches dahin erweitern könnten / ohne darüber / deß Kayſers ſeiner Einwilligung vonnöthen zu haben. Dann anfangs hatte Carolus IV. groſſe Urſachen deßwegen hierzu / weil er die Exempel der vorigen Zeiten für ſich gehabt / in welchen die Kayſer und das Reich ſo fort ein Aufſehen gemachet / wenn der König in Böhmen gröſſer werden und etwas in Teutſchland erwerben wollen. Von verſchiedenen nur eines anzuführen / ſo hatte König Ottocarus an. 1273. vor / das Hertzogthum Steyermarck und Kärnthen dem Hertzog Vlrico abzuhandlen / auch das Hertzogthum Oeſterreich durch Verträge an ſich zu bringen und beyde Länder mit dem Königreich Böhmen zu verknüpffen. Allein der Habsburgiſche Kayſer Rudolfus I. brachte das geſamte Reich darwider auf / welches nicht zu geben wollte / daß der K. in Böhmen ſo mächtig werden und die übrige Stände deß Reichs an Gröſſe und Anzahl der Länder ſo viel mals überwegen ſollte. Und dieſen Handel zu unterbrechen / gab der Kayſer und das Reich vor / daß ſelbiger / ohne ihre Einwilligung und consens, nichtig wäre; ruheten auch nicht / biß dem K. in Böhmen beyde widerum aus den Händen genommen worden ſind. Die Böhmiſche und Oeſterreichiſche Scribenten haben dieſe Kriege weitläufftig beſchrieben / unter welchen die vollkommenſte ſind *Dubrauius* lib. 27. hiſt. Bohem. *Gerard. de Roo* lib. 1. hiſt. Auſtr. ad an. 1274. *Megiſerus* lib. 8. chron. Carinth. c. 37.

Reſp. *Vbi AB. non diſtinguit, ibi neque interpretis eſt, diſtinguere.*

Rationes affirmantium.

Quia 1) *Bohemiae regum acquiſitioni aduerſus fuit imperator.*

2) *Carolus IV. proferendorum finium, Germaniam uersus, auidissimus.*

und viele andere mehr. Nachgehends so hat so wol Carolus IV, als auch dessen Vorfahrer Iohannes gantz besondere Absichten / warum ihnen sehr angelegen war / die Böhmische Gräntzen / durch Erhandlung Teutscher Provinzien / zu erweitern / und demnach alle Mittel aus dem Wege zu räumen / die ihnen in solchem Zweck anstößig fallen können. Dann anfangs hatten sie vor / das Hertzogthum Luxenburg durch gantz Teutschland mit dem Königreich Böhmen aneinander zuhengen. Wie sie dann auch deßwegen im Handel stunden / das Hertzogthum Bayern / und verschiedenes in der Ober- und Unter-Pfaltz an sich zu bringen. Nachgehends lag Carolo IV. sehr an / daß das Teutsche Kayserthum zu ewigen Zeiten bey denen Königen in Böhmen verbleiben möchte. Und deßhalben liesse er auch dieses seine vornehmste Sorge seyn / daß er von Böhmen biß an den Rheinstrom durch seine eigene Lande reisen und bey niemand anders / als seinen Unterthanen das Mittagsmahl nehmen dürffte. Oder da auch dieser Weg allzuweit und lang zu seyn schiene / doch zum wenigsten von Prag biß Nürnberg, da der erste Reichs-Tag / dem König in Böhmen zugefallen / gehalten werden sollte / seine Lande auszudehnen und zu erweitern. Und noch überdeme trachtete Carolus IV. absonderlich die Thüringische kleinere Stände an sich zu hengen und selbige so dreiste zu machen / daß sie ihre Herrschafften an den König in Böhmen zu Lehen übertragen möchten. Welches er auch bey vielen nach Wuntsch erhalten hat / die dann / vermöge ihres Lehens Eyd daran seyn müssen / daß der Böhmischen Kayser ihr interesse und Nutzen in Teutschland befördert werden möchte. Ja es hat noch auser dem / Kayser Carolo an Mitteln nicht gemangelt / dardurch sich zu diesem Zweck legen zu können. Angesehen er sein Königreich Böhmen durch die Gold- und Silber-Bergwercke / wie nicht weniger durch die Vermehrung Handels und Wandels / absonderlich der Residentz-Stadt Prag / in einen solchen Vorrath und Reichthum gesetzet / daß er sich in dem Stande anfangs befunden / durch sein Geld halb Teutschland feil zu machen. Nachgehends so war kein Hauß / welches ihme in Teutschland entgegen seyn können. Dann Sachsen und Bayern / wie auch Oesterreich waren durch Theilungen und Uneinigkeiten entkräfftet; die übrige aber schon an sich so schwach / daß sich keines wider ihn regen dürfen. Und damit man von seinem gantzen Absehen / welches er gehabt / mehrere Land und Leute in Teutschland unter sich zu bringen / eine vollständige Probe habe: so will ich aus einem Böhmischen Scribenten eine zahlreiche Verzeichniß mit einrücken lassen / welche diesen unsern

§. 2. tit. 10. AB. am deutlichſten erklären ſolle. Selbiger findet ſich bey dem *Boleslao Balbino* in miſcell. Regni Bohem. lib. 3. cap. 2'. da er aus Einheimiſchen Scribenten und am allermeiſten aus untrüglichen archiuiſchen Urkunden von den conqueſten deß Kayſers Caroli IV. in Teutſchland alſo ſchreibet: *Sileſiam & Luſatiam Corona Bohemiae adiunxit &c.*

Suidnicium *Regno Boh. adiunctum. M. S.* Bohuslai *de Labkouicz.*

Iam pridem iſtud de Sileſia probaueram, ſed *anno 1378. XI. Iulii* paucis ante Caroli mortem Menſibus, *Bolkone* ſeu *Boleslao Swidnicenſi Principe* ſine haeredibus extincto, ea *Sileſiae* pars ſecundum pacta conventa & Tabulis publicis firmata, ad Wenceslaum Bohemiae Regem Caroli IV. filium eſt deuoluta.

Multa de Palatinatu &c.

M. S. Bohuslai Lobkouicii *Index Archiui Regi.* Priuileg. *R. Boh. 1. 2. a fal. 164.*

Quae ex terra *BAVARIAE* Caeſar Bohemiae ſuae adiunxerit, ex titulis diplomatum, (quorum exempla apud me ſunt omnia) Actisque publicis facile cuique datur intelligi. Eſt imprimis in Archiuo Regio Aurea Caroli IV. Bulla, in qua plurimis facti ſui cauſis (ut quod ea ratione Regibus Bohemiae ad *Curiam Imperialem*, quae in *Nürnberg* celebrari conſueuit, *accedendi ſecuritas & opportunitas* praebeatur &c.) caſtra, oppida, terras *Sulzbach*, *Raſenberg*, *Neidſtein*, *Hertenſtein*, *Honeſtein*, *Hiltpoltſtein*, *Lichtenek*, *Direndorff*, *Franckenberg*, *Aurbach*, *Herſſprucke*, *Lauffen*, *Welden*, *Plech*, *Eſſembach*, *Pegniz*, *Hanſeck*, *Werdenſtein*, item munitiones & oppida, *Hirſſow*, *Newenſtat*, *Sturnſtein & Lichtenſtein*, quae ſua pecunia velut Bohemiae Rex comparaverat; item *Plargenſtein*, *Reichenſtein*, *Reicheneck*, *Haufeck*, *Stralenfels*, *Spis & Ruprechſtein*, quae a Regno Bohemiae & foelici Corona in feudum rite dependent, item oppidum *Bernau*, quod a Monaſterio Waldſaſen etiam noſtra pecunia dignoſcimur, comparaſſe, Regno & Coronae Bohemiae in perpetuum adiungit.

Teſtes facile nouem Epiſcopi, Subſcriptores Principes & Comites Imperii quam plurimi. *Actum Romae Anno 1355. Nonis Aprilis in die Paſchae Reſurrectionis.* Huc quoque pertinent literae *RVPERTI* Senioris *COMITIS PALATINI*, Archidapiferi Imperii & Ducis *BAVARIAE*, de venditis a ſe Caſtris praedictis haereditario iure ad coronam Bohemiae ſpectantibus pro XII millibus Marcharum puri argenti, atque iterum pro XX millibus Marcharum, ſingulis ditionibus, & quanti eas vendiderit enumeratis. Subſcribunt Gerlacus Moguntinus, Albertus Herbipolenſis &c. Rudolphus Dux Auſtriae &c. Hagnouiae 1353. feria 3. ante feſtum Omnium Sanctorum. Sunt *EIVSDEM RVPERTI* aliae binae literae teſtantis ſe XII millia Marcharum puri argenti

accepiſſe

accepiſſe a Carolo tanquam Bohemiae Rege pro Civitatibus *Hersburg* & *Aurbach*, & Caſtro *Hohenſtein*. In eam rem omnium Electorum literae habentur Bullam Caroli IV. referentium, & laudantium, Gerlaci anno 1355, & aliae in eandem ſententiam, niſi quod in hiſce adiiciantur Caſtra *Wildenuels* & *Schellmberg* a Corona regni Bohemiae in feudum pendentia. Datum Metis Anno 1356 eodem loco & tempore Boëmundi Trevirenſis, Wilhelmi Colonienſis, Rudolphi Saxonis, Ludovici Brandenburgici, & rurſus Ruperti Senioris Palatini, qui tum Metis, velut in Vrbe Imperiali cum Imperatore Carolo morabantur. Poſt haec Carolus animum applicuit ad emendum *Pegnitz* & Caſtrum *Behemſtein*; emitque datis Ruperto Seniori & Iuniori Palatinis Bavariae,
500. D Marcis argenti; pro iis vero fructibus, quos Bambergenſis Eccleſia inde
500. percipere debeat (qui ibi enumerantur) numeravit Carolus D ſexagenas groſſarum Pragenſium. Sunt ea de re complures literæ, ac præſertim Leopoldi Epiſcopi & totius Capituli Bambergenſis, qui ſuam conditionem hac Caroli emtione meliorem factam eſſe teſtantur, ſubſcripta Omnium Canonicorum nomina. In Bamberg Anno 1358. Paulo ante haec tempora vendidit quoque *FRIDERICVS RATISBONENSIS EPISCOPVS* Carolo IV. tanquam Bohemiae Regi, & Coronae Bohemiae in perpetuum Caſtrum, *Tumſtaffen* cum pertinentiis Omnibus. Datum in Sultzbach 1355, quae omnia cum conſenſu Romani Pontificis acta eſſe literae eaedem oſtendunt; omniaque literis ſingularibus pro ſe quisque datis, Electores recitant atque confirmant, rurſusque idem Praeſul Fridericus fatetur, idem Caſtrum Carolo Imperatori velut Regi Bohemiae pro XXI millibus florenorum, nomine veri & juſti pignoris obligatum eſſe. Anno 1360. litibus quibusdam exortis Arbiter conſtitutus eſt Rupertus Palatinus Rheni, totamque litem finit, ac pro Carolo fert ſententiam, quam probat, & ratam habet Ratisbonenſe Capitulum Anno 1361. in Vigilia Omnium SS. Eidem Caeſari tanquam Regi Bohemiae & Coronae Regni a *LEOPOLDO EPISCOPO* & Capitulo *BAMBERGENSI*, vendita ſunt bona in *Erlangen* cum uniuerſis iuribus & pertinentiis pro duobus millibus ducentis viginti quinque libris Rhenenſium, Anno 1361, ut acta publica & literae Bambergenſis Epiſcopi & Capituli ſignificant. Anno 1358. 7. Octobris, in Monaſterio *WALDSASSENSI* Ordinis Ciſtercienſis Ratisbonenſis Dioeceſis, Carolus Imperator tanquam Bohemiae Rex Oppidum *Bernaw* cum villis ac deſertis omnibus (quod Bohemiae Reges anteceſſores ſui eidem Coenobio pro quingentis ſexagenis groſſorum Pragenſium oppignorauerant) praeſente pecunia redemit, ut geminae Coenobii literae teſtantur. Vlricus & Iohannes

Ratisbonenſis Capituli ditio conjuncta.

Bernauia Bohemiae adiuncta.

Fratres

Fratres Leuchtenbergenſes Landgrauii, Arces ſuas *Cleyenſtein & Reichenſtein* Coronae Bohemiae libere reſignarant, rurſusque ea ab ipſo Carolo uelut Rege Bohemiae receperunt in feudum aeternum. Subſcripti plurimi Imperii Principes & Comites, ex Bohemis D. Henricus de Noua domo Sororius noſter (Landgrauiorum) D. Ruſſo de Lutick Noriberga 1350. *Feudum Leuchtenbergenſe.*

IDEM Imperator Carolus ab Adelheide Abbatiſa & Conuentu Monaſterii Sanctimonialium Pergen in Eyſtetenſi Dioeceſi pro Corona Bohemiae emit Caſtrum *Hoenſtein* & Oppidum *Herſpurg* cum illa uicinia pro duobus millibus florenis boni & legalis ponderis. Extant ea de re ipſius Adelheidis literæ Anno 1359. & Caroli Anno 1360. Moguntiæ. Subſcripti Electores & Imperii Principes; ex Bohemia Cuno de Falckenſtein, Ioannes de Roſenberg, Vlricus de Vsk, & Thymo de Kaldick, Magiſter Imperialis noſtrae Camerae &c. Sequuntur rurſus de hac emtione omnium Electorum literæ, tum Bertholdi Epiſcopi Eyſtetenſis confirmatio, in quibus literis Compendio omnes Monaſterii Pergenſis origines & fundationes recenſentur. Anno 1359. 5. Idus Auguſti, atque iterum aliae Adelheidis literæ eodem Anno, in eandem Sententiam datæ leguntur.

Eodem Anno Carolus uelut Rex Bohemiae, Caſtrum *Hirſperg* ſuper fluuio Sale Noribergenſi Dioeceſis, quod de Sacri Romani Imperii uero dominio ac utili, nec non immediata proprietate conſiſtit, quodque olim ab Imperatoribus Romanorum, Henrico Longo de Plawen, deinde Friderico Marchioni Miſnenſi pro mille ducentis Marchis puri argenti grauis ponderis & Sexcentis Sexagenis groſſorum Pragenſium, uſualis & currentis Monetae, oppignoratum erat, ipſe ex pecunia Regni Bohemiae rurſus redemit, effecitque, ut Caſtrum illud, Titulo ueri & iuſti pignoris in manibus Regum & Coronae Bohemiae tam diu remaneret, donec ab Imperio redimeretur. Teſtes: Arneſtus Archiepiſcopus Pragenſis, & alii tres Epiſcopi, ſex Duces, deinde Imperii Principes ac Comites; ex Bohemis, Haſsko de Zwirzetick Magiſter Camerae noſtrae, & Idenko de Sternberg Iudex Regalis Curiæ per Bohemiam &c. Datum Vratislauiae 1359. 4. Nonas Ianuarii. Hanc redemtionem omnes omnino Electores factam teſtantur, & peculiaribus literis pro ſe quisque confirmant, VVilhelmus Colonienſis Aquisgrani 1359. geminis literis; Gerlacus Moguntinus Moguntiæ; Boëmundus Treuirenſis itidem Moguntiae; Rupertus Palatinus in Bacharaco; Rudolphus Saxo Aquisgrani; Ludouicus Brandenburgicus Pragæ; Omnes eodem Anno. *De caſtro Hirsberg.* *Priuilegia Regni p. 2. a f. 362.*

Ditiones Bohemicae usque Noribergam.

M. S. uita Caroli ad A. 1349.

Dixeram paulo ante (dum de Palatinatu loquerer) adductis etiam ex Diplomate uerbis, Carolum sibi & Successoribus suis Regibus Bohemiae *Opportunitatem & uiam quaesiuisse securé & tuté ad curiam Imperialem, quae in Nurnberg celebrari consueuit ex Bohemia accedendi;* Id uero Carolus tam feliciter, Noribergam uersus, praestitit, ut prope ad ipsa Vrbis illius Moenia ditiones Regni Bohemiae terminarentur. Certe in *Erlstein* pago, Noriberga medio non amplius milliari disfito, limitanea Imperii & Regni Bohemiæ signa vidisses: erant in eo loco Sedilia quatuor, tum columna, atque in hac Geminæ Cruces, quarum altera Regnum Bohemiae, altera respiciebant Imperium.

Feudum Schönenburgense.

Priuilegia Regni l. cit. a f. 363.

De Feudis iam pridem dixi, & dicam postea, hic de *SCHOENENBVRGENSI* feudo & Franconicis ditionibus aliquid innuendum est: Anno 1361. Die S. Dominici Pragae signatis literis, Hermannus Bernardus Fratres de Schöneburg profitentur ditiones suas omnes ad Oppidum Mare spectantes, a Corona Bohemiae ueluti feudum pendere.

Boh. Lobkouicii Arch. Carlstein

Ibid. in Franconia *ditiones Bohemicae.*

Paulo post idem Imperator ab Alberto *HERBIPOLENSI* Episcopo cum Consensu Capituli eiusdem Ecclesiae, pro LX. millibus florenorum puri auri legalis & boni ponderis Cunei Florentini tanquam Rex Bohemiae pro se & Successoribus suis & pro Corona Bohemiæ, emit Oppidum *Vshouc* & castra *Schvvannemburg*, *Niuenburg*, *Hohenburg* cum Oppido ac Villa *Bibert &c.* Sunt in hanc rem literae Alberti Episcopi, datae Herbipoli, Anno 1366. 13. Calend. Septembris. Infinitus essem si Feuda omnia Regni Bohemiae a Carolo IV. comparata & instituta (quae iustum librum qui apud me est, conficiunt) percensere uellem, de *Morauiae*, *Silesiae*, *Misniae*, de utriusque *Lusatiae*, deque *Egrensis* Prouinciae possessionibus & Iuribus iam pridem aliquid dictum est. Welches alles der Böhmische Historicus *GAMANSIVS* weitläufftiger auszuführen sich vorgesetzet hat. Maßen in dessen Cap. 8. Vitae Caroli IV. sich folgende Uberschrifften finden: *DE FINIBVS BOHEMIAE, a CAROLO IV. PRODUCTIS.* An. 1348. *NORIBERGAM* usque. *Item* post in *BAVARIAM* & *VOIGTLANDIAM* adiungendam. An. 1355. iisdem regni finibus, denuo stabilitis. An. 1368. *SILESIA* Bohemiae unita: recognitione *WRATISLAVIENSIS* episcopatus accepta. An. 1372. marchia *BRANDENBURGICA* possessione adita. Welches vollständige Werck aber von dem Autore nicht zu Ende gebracht und ediret worden ist. Obgleich solches höchstens zu wüntschen, in dem die A. B. aus einer ausführlichen Beschreibung des Lebens *Caroli IV.*

Miscellanea historica nostra. Tomo II.

das

nem (ee), ex quacunque cauſa | ſe (ee), wie ſolches immer ge=

das gröſſeſte und faſt einige Licht nennet. Inzwiſchen glaube ich doch veſtiglich, es werden hieraus alle JCti überzeuget ſeyn, daß Carolus IV. mit dieſem Priuilegio in der A. B. kein anders Abſehen gehabt habe, als daß er die Teutſche Lande, ohne den Kayſer zu fragen, feyl machen und mit Böhmen verknüpffen können. Und obgleich der Kayſer auch eben dieſes Priuilegium denen übrigen Churfürſten verliehen, ſo hat er doch wohl geſehen, daß dieſe ihme wenig oder nichts ſchaden würden. Indem ſelbiger Zeit kein eintziges Churfürſtliches Hauß ſich in dem Stande befunden, an mehrere Conqueſten an Landen zu gedencken.

(ee) Es iſt Carolus IV. in dieſen Worten und deren Zuſammenſetzung gar ſorgfältig geweſen. Und dieſes ohne Zweiffel aus einer gar beſondern Urſache. Dann das Wort donum hat er für das **Geſchencke** ſelbſten; donationem aber für die **Schenckung**, oder den actum donationis angenommen, und damit ſo viel ſagen wollen: Einem König in Böhmen ſey nicht allein erlaubet, von einem Reichs-Stand ſeine Lande als ein würckliches Geſchencke ſofort an ſich zu nehmen; ſondern auch allerhand **Schenckungs-Verträge**, Lebens- und Sterbens halben zu machen, die über kurtz oder lang gleichfalls gültig ſeyn und ihre Würckung thun ſolten. Und bin ich der gäntzlichen Meynung, daß der Kayſer unter dem letztern, dem König in Böhmen frey gegeben, **Länder zu erheyrathen; Länder als ein Vermächnüß anzunehmen; der Lande halben mit allen Reichs-Ständen Erb-Verbrüderungen zu machen; Ganerbſchafften aufzurichten; auch Länder Teſtamentsweiſe zu ererben.** Dann ob es gleich ſcheinen möchte, daß alles dieſes der Eigenſchafft der Reichs-Lehen, wie nicht weniger denen Satzungen des allgemeinen Lehen-Rechts entgegen wäre; **nachgehends** von dem Recht unter Lebendigen vder inter uiuos ein Lehen zu veräuſern auf den letzten Willen kein Schluß zu machen ſtünde, weil dieſes letztere nicht anderſt anzuſehen, als wenn ſolches, aus Haß und Mißgunſt gegen dem Lehens-Herrn, deſſen Eröffnungs-Recht und Apertur zu hindern, geſchehen wäre: Dieweilen aber die A. B. durch das Wort donatio nicht wohl etwas anders, als donationem mortis cauſa, oder die unter Teutſchen übliche Erb-Verbrüderung verſtehen mögen; nechſtdeme

Qui differat donum & donatio?

Num electores teſtamento inſtitui poſſint heredes in feudis, ac territoriis ſuis, ſine conſenſu imperatoris?

aut in obligationem (ff) recipere. Sub talium terrarum, castrorum, possessionum praediorum seu bonorum conditione consueta (gg). Vt uidelicet propria recipiantur uel comparen-

schehen mag und kan, an sich (ff) zu bringen. Jedoch ohne Veränderung dergleichen Länder Stätte, Sitze, Aecker oder Güter ihrer hergebrachten Eigenschafft (gg). Dergestallt, daß die eigenthümliche Stücke als Eigenthum angenom-

die folgende Wörter ex quacunque causa, obige Erklärung gleichfalls bestätigen; nachgehends es in verschiedenen Provintzien nicht weniger dem Vasallen freygelassen ist, das Lehen durch seinen letzten Willen an einen andern zu übertragen; **endlich** in denen mittlern Zeiten, gar unzählig viele Erb-Verbrüderungen vorkommen, welche die Stände unter sich gemachet, ohne des Kayfers Einwilligung zu suchen; dem Kayser auch letztens, weil doch zu der A. B. Zeiten die Fürstenthüme wiederum an andere ausgethan werden müssen, so viel nicht daran gelegen war, ob die Landes-Folge diesem oder einem andern zu Theil würde: als halte ich allerdinges dafür, daß die A. B. dem König in Böhmen und folglich denen übrigen Churfürsten die Freyheit vergönnet habe, durch Testamenta und Erb-Verbrüderungen sich in Teutschland Länder zu erwerben.

Oppignorare licet electoribus sine consensu imperatoris.

(ff) Dardurch ohne Zweiffel **Verpfändungen**, pacta antichretica, **wiederkauffe**, und andere dergleichen Handlungen verstanden werden. Und zwar nicht unbillig. Je gewisser nehmlich ist, daß demjenigen, welchem erblich zu kauffen oder zuverkauffen frey stehet, demselben auch nicht verwehret sey, jener Handlungen sich auf eine gewisse Zeit zu bedienen. Und deßwegen mir neulich ein guter Freund versichern wollen, daß, als Chur-Sachsen seinen Mannßfeldischen Antheil an das Chur-Hauß Hannover versetzet, man denen Schwürigkeiten über dem Kayserlichen Consens mit dieser Stelle in der A. B. abgeholffen habe.

Aduersꝯ exemtiones e prouinciis Germaniae.

(gg) Dieses Anhangs schiene deßwegen nöthig zu seyn, damit man sich die Besorgnüß nicht machen könte, als wenn der König in Böhmen, dasjenige, was er in Teutschland erkauffet, also zu dem Königreich Böhmen schlagen und von jenem ausziehen wolte. Ob nun wohl die Wörter hieselbst gut sind, so stehet doch dahin, ob der König in Böhmen solches in seinen Conquesten in Teuschland allemahl genau in

tur

tur ut propria (hh), libera uelut libera & ea, quae dependent in feudum, ſimiliter emantur in feudum ſeu comparata taliter

kauffet, und wie etwas an ſich

men und erworben (hh), was frey geweſen, frey bleibe, und was im Gegentheil zu Lehen gehet, gleichfalls als Lehen erworben worden, in ſolchem

acht genommen habe. Ich erinnere mich eben dieſe Klage geleſen zu haben, daß das Königreich Böhmen vieles von denen Provintzien **Bäyern**, **Francken** und **Thüringen** abgeriſſen. Welches dem Reich auf gar verſchiedene Wege Schaden verurſachet. Dann **erſtlich** kommen dardurch die Provintzien in Unordnung; **nachgehends**, da ſich auch, ehe die Reichs-Creyße aufkommen, dannoch die in einer Provintz nahe aneinander gelegene Stände durch Erb-Vereinigung zuſammen gehalten, ſo wird dieſes Band durch Auszug und Exemtion eines Landes geſchwächet; **zugeſchweigen**, daß, weil der König in Böhmen ſo viele hundert Jahre zum Reich nichts ſteuren wollen, er der ausgezogenen Lande halben auch leichtlich vergeſſen werden mögen.

(hh) Die A. B. hat hieſelbſt **drey** Wörter, nach welchen ſie den Zuſtand aller teutſchen Länder abtheilet. Erſtlich redet ſelbige von **eigenthümlichen**; nachgehends von **freyen**; und endlich von ordentlichen **Lehen-Stücken**. Die **letztere** hat man deßwegen ſo lange zuvermuthen, als eines von denen **erſtern** zweyen erwieſen worden: Weil ja ſofort und im Anfang des teutſchen Reichs alle und iede Provintzien und Länder ohne Unterſcheid, als Lehen an dem Kayſer und das Reich und zwar unter der Bedingung übertragen worden: daß die Innhaber und Landes-Herrn davon, ſo offt es die Nothwendigkeit erfordert, dem Kayſer und Reich die ordentliche Lehen-Dienſte leiſten ſollen. Und demnach iſt in Reichs-Landen die Regel der Römiſchen Reichs-Gelehrten unrichtig, wenn ſie ſprechen, quod omnis res praeſumatur libera & allodialis. Vielmehr heißt es, angeführter Gründe halber, quaelibet regio Germaniae praeſumitur feudalis, & oneribus eius generis obligata. *SCHICKFVS* de feudis *Sileſiae cap. 7. §. 16.* Will unſern Schluß auch in denen Schleſiſchen Landſäßigen Lehen anbringen. Daran ich ſo lange in einem Land zweiffle, als man nicht erweiſet, daß ſich die Land-Stände mit eines dem Landes-Herrn als Vaſallen unterworffen. Dann ſonſten aus dem Teut-

Terrae 1) propriae 2) liberae 3) feudales.

Nullum in Germania territorium qui praeſumatur liberum uel allodiale?

teneantur (ii). Ita tamen, quod ipſi reges Bohemiae de iis, quae hoc modo comparauerint uel receperint & regno Bohemiae duxerint adplicanda (kk), ad priſtina ac conſueta iura, de talibus ſacro explenda & red-

Stande verbleibe (ii). Solchem nach, daß die Könige in Böhmen von demjenigen, was ſie dergeſtallt erworben und an ſich gebracht und dem Königreich Böhmen einverleibet (kk), dannoch die gewöhnliche und hergebrachte Gebühren davon dem heili-

ſchen Zuſtand mittler Güte, und dem Zeugnüß des Caſpar LERCHS leichtlich zu erweiſen iſt, daß der Edelleuthe ihre Güter vor dreyhundert und mehrern Jahren, noch alle **eigenthümliche** Mann-Güter und in einem gantzen Fürſtenthum kaum vier oder fünf Lehengüter geweſen ſeyn.

Cuig ſit ex feudo proprio facere Francum?

(ii) Anderſt als Limnaeus ad tit. 10. A. B. Obſ. 6. von dem Teutſchen Orden ſagen will, daß der Kayſer Fridericus II. an. 1221. dieſem nicht allein ein priuilegium gegeben, ſich in den teutſchen Landen frey anzukauffen; ſondern auch die erkauffte Länder, wenn ſelbige Lehen- oder ſteuerbahr geweſen, frey zu machen. Wiewohl ich, in der Warheit zu ſagen, dieſes nicht allein in dem angeführten priuilegio nicht finde: ſondern auch gäntzlich dafür halte, daß hier dem Kayſer niemahls frey geſtanden, etwas von dem Reich, ohne Einwilligung der Stände, zu veräußern, alſo auch hierinnen an der Würckung dieſes priuilegii zu zweiffeln ſeyn würde.

Qui tempore AB. ſuffragia non aucta ad aucto territorio?

(kk) Dieſe Redens-Art bringet mich auf dieſe Gedancken; daß ich glaube, zu Zeiten der A. B. ſey es nicht üblich geweſen, daß man auf den Reichs-Tag mit Vermehrung der **Fürſtenthüme** und Lande, auch die **Stimmen**, wie ietzo, vermehret habe; dann wäre dieſes geſchehen, ſo hätte der König in Böhmen ſich nicht wohl fürgeſehen, wenn er die in Teutſchland neu-erworbene Lande zu dem Königreich Böhmen ſchlagen und demſelbigen ſolche einverleiben wollen. Vielmehr würde er ſolches auf dem Reichs-Tag ins beſondere vertreten und deßwegen einen beſondern **Stand** und **Stimme** haben gebrauchen laſſen. Nur weil man damahls die Stimmen auf den Reichs-Tag nicht **gezählet**, ſondern nach der **Macht** erwogen hat: ſo war es nicht vonnöthen, mehr Stimmen zu ſuchen; ſondern kunte einem genug ſeyn, wenn man ſeine eintzige Stimme vielen andern vorgezogen, deren Lande kleiner und geringer als des erſtern geweſen.

denda

denda imperio (ll), ſint adſtricti.

§. 3. Praeſentem nihilominus conſtitutionem, uirtute praeſentis legis noſtrae imperialis ad uniuerſos (mm) principes elegen (ll) Reich zu liefern und zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung wollen wir auch daneben, Krafft dieſer unſerer Kayſerlichen Satzung, auch alle andere (mm) Churfürſten, ſo-

(ll) Die Wörter zeugen nicht allein klar an, daß der Kayſer hierſelbſt von **Reichs-Landen** und keinen **Landſäßigen** Stücken rede; deren Landes-Herren auch der Kayſer nicht aufdringen mögen, daß ſie die, ohne ihre Einwilligung und Conſens veräuſerte Stücke, für genehm gehalten und ſich mächtigere Stände zu Unterthanen und Vaſallen aufdringen laſſen. *BUXTOREF* ad tit. 10. AB. Theſ. 193.

AB. loquitur de feudis imperii, non Landſaſſicis.

(mm) Es gehen dieſe Wörter ſo wohl auf das letztere, als auch auf das erſtere Stücke. Angeſehen alles dasjenige, was der Kayſer dem König in Böhmen in dem Müntzweſen freygegeben, er auch denen übrigen Churfürſten des Reichs zugedacht hat. Gleichwie aber hievon oben ad §. 1. h. tit. bereits gehandelt worden: alſo wollen wir nunmehro auch von dem letztern ſehen, wie ſolches den übrigen Churfürſten des Reichs zukommen mögen. Wird demnach gefraget:

Num hodieque ſit integrum electoribus, territoria acquirendi ſine Caeſaris conſenſu?

Ob den Churfürſten des Reichs noch ietzo zukomme, Land und Leuthe, ohne Einwilligung des Kayſers, an ſich zu handeln?

Rationes dubitandi.

Ob uun wohl nicht zu läugnen, daß vor kurtzer Zeit einem vornehmen Churfürſten des Reichs am Kayſerlichen Hof dieſes in Zweifel gezogen und behauptet werden wollen, daß auch des Kayſers ſeine Einwilligung alsdann nöthig ſey, wenn ein Churfürſt des Reichs in Teutſchland ſich mit Landen ankauffen wolle, angeſehen **Anfangs** die Auslegung der AB. hierinnen zweiffelhafftig, folglich in den Schrancken der Reichs-Geſetze zu halten wäre; **nachgehends** dergleichen veraltete Rechte in dem Teutſchen Reich niemahls zum Gebrauch kommen; noch Inſonderheit von einem folgenden Kayſer beſtätiget worden wären; **worzu** noch die Unordnung käme, welche man daraus in dem Teutſchen Reich beſorgen müßte; **endlich**, wenn dieſes angienge, man auch denen Churfürſten frey laſſen müßte, ohne der mit-belehnten Vettern ihren Conſens und

ctores, tam ecclesiasticos (nn), quam seculares, successores & legitimos heredes ipsorum ple-

wohl geistliche (nn), als weltliche, und beyder ihre Nachfolger und rechtmäßige Erben,

Rationes decidendi.

Einwilligung, Lehenstücke zu erkauffen: Dieweiln aber **Anfangs** oben klar und deutlich gewiesen worden, daß die AB. diesen Verstand und keinen andern nicht habe; **nachgehends** die AB. ein Grund-Gesetz des H. R. R. noch ietzo ist, auf dessen Gebrauch der Kayser so wohl, als die Stände mit Eydes-Pflicht angewiesen werden; **ferner** dieses Priuilegium unter die Churfürstlichen Freyheiten gehöret, welche, obbesagter Massen ein ieder Kayser, bey dem Antritt seiner Regierung, ins besondere beschwören muß; **endlich** ietzo nicht von dem, was nützlich, sondern was recht und billig ist, die Frage entstehet; **letztens** auf der mit-belehnten Vettern ihre Einwilligung deßwegen hieselbst kein Schluß zu machen ist, weil der Kayser nur seines, als des Lehens-Herrns seiner Einwilligung, mit Genehmhaltung der Stände, sich verziehen, oder vielmehr hierdurch die Einwilligung, wenn ein Churfürst etwas erkauffet, einmahl für allemahl geben wollen, da man hingegen keinem Mit-belehnten sein Recht nehmen kan, *BUXTORFF* ad tit. 10. AB. thes. 93. als halten wir allerdings dafür, daß denen Churfürsten das Recht, Teutsche Länder, ohne Lehens-herrlichen Consens an sich zu bringen, noch ietzo zukommen müsse.

Num idem sit dandum electoribus ecclesiasticis.

(nn) Bey denen geistlichen Churfürsten möchte man in dieser wichtigen Sache sich einen Anstoß machen und dannenhero fragen:

Ob denn auch diesen das Recht zukomme, Land und Leuthe ohne des Kaysers Einwilligung, in Teutschland zu erhandeln?

Rationes dubitandi.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die allerweiseste Staat- und Königreiche die Versehung gethan, daß, bey so unsäglichen Anwachs der Kirchen-Güter, keinen Geistlichen mehr erlaubet sey, weder ein Grund-stück zu erhandeln, oder aber solches von einem andern Schenckesweise anzunehmen; **nachgehends** auch die schädliche Folge bekannt wäre, daß die Kirchen-Güter so wie in einem Abgrund oder manus mortuos verfielen, dem gemeinen Wesen keinen Abtrag mehr thäten und folglich aus menschlichen Handel und Wandel heraus gezogen würden:

Rationes decidendi.

Dieweilen aber **Anfangs** für das letztere die AB. selbsten schon ein sicheres Mittel ist, indem darinnen ausdrücklich die Verwahrung vorkom-

ne

ne (oo), extendi uolumus, ſub omnibus modis & conditionibus (pp), ut praefertur.	vollkommen (oo), gezogen haben, nach aller Art und Weiſe (pp), als vorgeſchrieben ſtehet.

met, daß dergleichen erworbene Land und Leuthe dem Reich eben die Dienſt thun und Nutzen ſchaffen ſollten, den ſelbige dem Kayſer und Reich vorhero ſchuldig geweſen oder gethan hätten; **nachgehends** ſich auch ſolches in Teutſchland in der That bewieſen, angeſehen die Stiffter die Reichs-Anlagen eben wie die weltliche Fürſtenthümer abzutragen pflegen; **endlich** es denen geiſtlichen Churfürſten genug ſeyn kan, daß ſie dieſen Reichs-Grund-Geſetz für ſich haben: als wird iedweder dafür halten, daß auch die geiſtlichen Churfürſten, Vermög der G. B. zukome in Teutſchland, ohne des Kayſers Einwilligung, Länder zu erhandeln.

(oo) Damit ja niemand ſich die Einbildung machen ſolte, als wenn dem Churfürſten in Böhmen, weil ſelbiger ein König wäre, das geringſte für denen andern Teutſchen Churfürſten zum Voraus gelaſſen ſeyn ſollte. Ja es iſt auch gar leichtlich zu vermuthen, was *BVXTORFF* ad cap. 10. AB. theſ. 93. erinnert, daß nehmlich Carolus IV. mit dieſem Priuilegio gar ſchwer durchkommen ſeyn würde, wenn er nicht ſolches in gleicher Maaß und Weiſe auch denen übrigen Churfürſten des Reichs, wie dem König in Böhmen, verwilliget hätte. *Bohemiae electori nil iuris ante alios.*

(pp) Dieſe Worte halte ich ſind derer geiſtlichen Churfürſten wegen wiederhohlet, damit nehmlich dieſe ſich nicht einbilden dürfften, als wenn ſie bey Erhandlung weltlicher Länder, die darauf hafftende Beſchwerungen von Geiſtlichen und Kirchen-Gütern abſchüttlen könten. Welches wir auch ſchon oben *litt. nn.* widerleget haben. Es thun auch die geiſtliche Chur- und Fürſten in Teutſchland wohl, daß ſie ſolches geiſtlichen Deckmantels ſich nicht bedienen, ſondern alle dergleichen Beſchwerungen auf ihrer Stiffts-Landen, wie in weltlichen Fürſtenthümern behalten. Dann ſie ſich widernfalls den Weg verſchlieſſen würden, Länder zu gewinnen. Ja in der Sorge ſeyn müßten, daß nicht der Teutſche Staat dem Exempel der Venetianer und Frantzoſen folgen möchte, da keinem geiſtlichen Stifft mehr erlaubet iſt, einen Fuß breit Land, weiter zu erhandeln. *Bona eccleſiaſtica in Germania nihil habent immunitatis.*

Register.

Derer Fürnehmsten Sachen, nach denen Blat-Ziefern eingerichtet.

A.

Achen, der ehemahlige Crönungs-Ort derer Römischen Kayser 70.485
Aberacht, ist unterschieden von der Oberacht 94
Abstemii 305
Abt, oder Mönch-Vater 160
Abt von Fulda 158 (i)
Absetzen, ob man den Kayser könne? 69
Acht 169 (a) 243 (s)
Achts-Procels 43 (q)
Accise aufzulegen 883
Aebte 132 (c)
Adel 82 (r)
Adel-Briefe 48
Adler, des Evangelisten Johannis Beyzeichen 325
Administrator eines Stiffts, ob er auch ein weltl. Fürstenthum erben könne? 683
können ihrer Weltlichkeit halber keine Bischöffe heissen. 718 (g)
Administrator unmündiger Chur-Printzen, und Tutor, differiren. 716 (e)
Æquivocations-Recht 106 (k)
Altar-Gesänge 310
Ambassiador 87 (y) ist mehr als ein gemeiner Gesandter 224
Amts-Schwühre 118 (h)
Amen 411 (f)
Angariandi jus 75
Annatarum jus 543 (f)
Anruffung des Namens GOttes, ob selber bey Ausfertigung derer Instrumenten nöthig? 1
Apanagirung Fürstl. Gebrüderer 683
Appellatio a Germania ad Papam 783
Appellatio non patitur Saltum 801 (c) ab interlocutoriis est illicita ibid (d)
Appellationes apud Romanos faciles 803 (i) a Principibus S. R. I. difficillimæ ibid. tamen hodie non inconsultæ, 804
Appellationis judicium in Boh. 801 (f)
Appellandi jus. Vid. Privileg. de non app.
Archivarii sind faul 15
Arelat, Königreich 140 (q)
Aufstand etlicher, können nicht alle büssen. 245 (y)
Aurea Bulla, wäre ein gantzes Gesetz-Buch. 205 (r) 413 (n)
Ausfahrt bey der Kayser-Wahl 248
Art selbige anzusagen 262 (l)
Ausbleibende Fürsten von der Kayser-Wahl 219 (y) 227 (b)
Aussteuer Churfürstlicher Princeßinnen. 689
Atzungs-Gerechtigkeit 99 (u)

B.

Baronen 45. haben in auswärtigen Landen Macht Geld zu müntzen 891
Bau, wird das Römische Reich genennet 32. 919 (*)
Bauren. S. Land-Volck.
Bäyern Einwurff 88 (z)
Bäyerische Hertzoge 527
Begräbniße, sind zur Geistlichkeit gezogen worden 296
Begräbnis-Sportuln 86 (x)
Behutsamkeit 345
Beicht-Väter Consens bey der Ehe 295
Beil das güldne, vor Chur-Sachsen 600
Bergwercke, als ein Churfürstlich Recht. 805

805. und Stücke der Landes Hoheit 845 (ss)
zukünfftige 844 (rr)
Berg-Zehnden 822 gehöret dem Kayser nicht 844 (pp qq)
Betrug ist zu bestraffen 102 (d)
Bey-Namen 415 (s)
Bibel vulgata 22
Bischöffe Straffe 21
Binde-Schlüssel 80
Bley, ist vor Erfindung des Pulvers wenig gebrauchet worden. 833 (r)
Blindheit derer Fürsten 21
Blut-Bann 569 (s)
aus Blut-Schande gezeugete Printzen, ob sie zur Chur-Folge gelangen 678
Böhmen, obs in Sächßl. Vicariat gehörig 581
hat Gerichts-Freyheit 764. 766 (e)
die Böhmen, wählen einen König nicht allein vor sich, sondern auch vor Schlesien ꝛc. 760 (t)
Böhmisch Lehen 841 (cc)
Böhmischer Könige 134 (i) 456 (o) 501 (m)
ist jederzeit ein Churfürst 37. legt die Streitigkeiten des Röm. Reichs bey 38.
geleitet Chur-Sachsen 156 (e) hat den Rang über einen Ertz-Bischoff 452 (m.n.) auch über andere Könige 622 (u)
wartet beym Kayser ohne Crone auf 498 (l) wie lange er beym Röm. Reich gestanden 637 (c) dessen Wahl-Recht 760 (t)
Böhmischen Königreichs Müntz-Recht. 904 (zz)
Erweiterung 841 (ff) derselben hat sich Kayser Carolus IV. sehr angelegen seyn lassen 910
Bothen zur Kayser-Wahl 182 (n)
Botschaffter 88 (y) Churfürstliche 253 (g)
Brandenburgl. Marggrafthum. 164 (q)
obs ins Sächßl. Vicariat gehöre 581 hat Chur-Recht 647 (f) gleich Böhmen 648
Braunecke, die Graffschafft 140 (s)
Briefe, offene zur Kayser-Wahl 183 (o) 202 (l)
Brodt-oder Panis-Briefe 547
Brüder, wienach sie zur Landes-Folge kommen? 703 (x. y.)
Buch bedeutet mancherley 205 (r)
Bürger 91 (l) 770 (q)
Bürgermeister 84 (s)
Bürgerschafft 233 (g)
Burg-Grafen 123 zu Magdeburg 158 (f)
Burg-Lehen 84 (r)
Buschklapper 78. 97 (t)

C.

Canon metallicus 821
Cantzeleyen 17
Capitel, oder Titel, welches von beeden besser teutsch? 66
Cardinal, ob dem ein Churfürst vorgehe? 612 (o)
Castrum 86 (t)
Catecheten 19
Ceremoniel derer Churfürsten 464
Cession derer Lehnsfolgen 715
Christen haben Abscheu vor Heidnischen Formulen 2
Christenheit, Oberhaupt 348 (f) die Teutsche 422 (c)
Christlich, was es nach sich ziehe? 26
Christliches Reich, welches? 28
Chronologischer Schlüssel und Auflösung 63 (k)
Chur-Brandenburg 164 (p) dessen Rang 463 (b)
Churfürsten Anfang 40 Vorzug 41. 612 (o)
Geistliche, 71 96 398 (t) und weltliche 398 (t) ob sie alle zur Kayser-Wahl zu ruffen? 181 (k)
sind nicht geheimde Räthe des Kayserß 914 (z)
ob sie einem Cardinal vorgehen? 612 (o)
Vorzug vor andern Reichs-Fürsten 844 (oo) haben Bothmäßigkeit über die Jüden 853 haben das Zoll-Recht

vor sich 866 und nicht vom Kayser 868 ob auch neue Zölle anzulegen? 880 (ll) haben auch das Müntz-Recht 886. 894 (pp) kauffen Reichs-Güter an sich, ohne Kayſ. Conſens 907 ſollen ungekränckte Freyheit haben 844 (nn)
Chur- und Fürſten Unterſchied 110 (u)
Chur-Cölln 142 (z)
Chur-Maynz ibid. ſchreibt den Wahl-Tag aus 466 (c)
Chur-Pfaltz ibid.
Churfürſtl. Aemter, ob ſie vom Kayſer ꝛc. oder ihrer Länder Bothmäßigkeit dependiren? 649
Chur-Lande 842 (hh. ii) ſind unzertrennlich 906 (xx)
Churthümer, ob ein Churfürſt zweene zugleich haben könne? ibid.
Chur-Thüringen, warum die eingegangen 653
it. des Hertzogthums Schwaben 654
Chur-loß befindet ſich auch Franckenland 655
Chur-Printz, ſoll Sclavoniſch oder Wendiſch reden können 60 ob er der Churfürſtl. Wittibe ein Leibgedinge ſchuldig? 688 item. ſeines Vaters oder Vettern Schulden zu bezahlen? ib. wie lange ſeine Unmündigkeit währe? 734
Chur-Sachſen, Rang 462 (y. a) Vorwahl-Recht 643
Vicariat-Recht. ſ. Vicariat.
Chur-Wahl 38
Clienten des Reichs 83.132 (e)
Concipient der güldnen Bulle 20 wer? 411 (f)
Communen 84 (s)
Concilia ſind durch Seſſiones abgetheilet 66
Concubinen groſſer Herren 672
Conſvetudo rationabilis, 879 (ii) differt a præſcriptione ibid. (kk)
Conſul 84 (s)
Courtoſie derer Potentaten gegen einander unveränderlich 203 (n)
Cräys-Obriſten-Amt 96
Crönung derer Kayſer 63 475 (q) zu Aachen 70
Crönung hoher Häupter unterziehet ſich der Pabſt 455
Crönungs-Recht war vor Zeiten ohne die Salbung 493 (x)
ohne Cronen wird von ausländiſchen Potentaten etwas geſuchet 299
Cron-Printzen 501 (l)
Curia Imperialis 38. 39
Cuſtodia 104 (i)
Czaar, obs ein Kayſer oder Königs-Name 10

D.

Daumen-Siegel 197
Diebe, groß und kleine 78
Dietz, Graffſchafft 145 (h)
Diœces, pro Territorio 208 (a) 432 (o)
Doge thut Franckreich eine Abbitte 498 (l)
Dorff-Junckern 117 (g)

E.

Edelmann 48
Edelleute 83 130 (x)
Ehelich- und unehelicher Kinder Unterſcheid 672
Eheſtand iſt auch zur Geiſtlichkeit gezogen 295
Ehren-Titul allerhand 416 (t)
Ehrenveſt 131 (x)
Ehren-Wörter 415 (s)
Ehrfurcht 79
Ehrloß 79
Ehrwürdig 415 (s)
Eyde abzuſchaffen, hat ein Hollſteiniſcher Gerichts-Herr geſuchet 119 (g)
Eides-Verletzung 356 (q)
Eides-Formul bey der Kayſer-Wahl iſt öffters geändert worden. 361 (t)
Eid in eines andern Seele ſchweren 363
Eidſchwuhr iſt mit zur Geiſtlichkeit gezogen 296 321
wird fürm Altar abgeleget 322 (a. b.)

beym

beym aufgeschlagenen Evangelio Johannis 326 (f)
ist entweder freywillig, oder Gesetz-mässig 121
Eidschwuhrs-Art 323 (d)
Eidschwühre, wie weit sie verbinden? 106 (k) bey den Teutschen sehr gemein 118 (h) ob sie abzuschaffen 119 (h) 239 (m)
ohne Eidschwuhr, ob Geistlichen zu glauben? 323 (c)
Einigkeit erhält das Röm. Reich 421 (b)
Einladung zum Wahl-Tag geschiehet schrifftlich 467 (e)
Eisens-Brauch 833
Eisen-Gruben ibid.
Elb-Zoll 884
Elector 842 (gg)
Eppenstein 154 (z)
Equitatura pro equo 213 (p)
Erben 126 (o)
Erbfolge derer Churfürsten 162 (s)
Erbfolge beym Wahl-Recht 665 (b) it. derer Churfürstlichen Söhne ibid.
Erb-Pachter in Zöllen 205 (p)
Erb-Printzen 500
Erb-Reich, obs besser als ein Wahl-Reich 320 (u)
Erb-Verbrüderungen der Landes-Folge wegen 749
Erb-Verbrüderung Oesterreichs mit Böhmen 761 (u)
Erffurth 163 (m)
Erst-Geburths-Recht beygemeinen Leuten und Standes-Personen 665 (c) 696 (b) ist zur Chur-Wahl nicht zu hindern 692 (i)
Ertz-Aemter der Churfürsten 40. 72. 497 (h) 500
derer Bischöffe 609 (a)
Ertz-Cämmerer 498 (i)
Ertz-Cantzlar 43. 142 (a) 148 (q) 659 *
Ertz-Druchsess 155 (b) 507 (s) 601 (m) 638
Ertz-Fürsten 41 und neuer Fürsten Unterscheid 77 (k)
Ertz-Fürstenthümer haben das ius de non appellando 800 (p)
Ertz-Hofmeister oder Hof-Richter 507 (s)
Ertz-Jäger-Meister 42
Ertz-Marschall 502 (p) 571
Ertz-Pfaltz-Graf 155 (b)
Ertz-Schencken-Amt 136 (l) 498 (k) 500 638
ist an Böhmen verknüpffet 760 (t)
Ertz-Trost 507 (s)
Evangelien, Sonntägliche 17. und Johannis 324 (f)
Evangelische, ob sie der Päbstl. Messe beywohnen können? 301
Evocandi ius 789
Executio annima iudiciorum 802 (g)
Expectativen auf Fürstenthümer, ob selbige der Kayser geben könne? 748

F.

Fahn-Lehn 559 (n) 584 (c)
Falckenstein, unterschiedene Oerter dieses Nahmens 146 (n)
Feinde zu lieben 109 (s)
Felonie 51. Suche Lehns-Verwirckung.
Festungen 86 (t)
Feuda regalia & dignitatis sind individua 669
Forst-Lehn 84 (r)
Fortuna die Heidnische 5 (t)
Fräisch, oder hohe Gerichte 75
Franckfurth am Mäyn 88 (b) des Kayserss Wahl-Stadt 135 (k) 189 (a) Warum! 142 (m)
Fremde bey der Kayser-Wahl aus der Stadt zu schaffen 246 (a. b.)
Frey-Beuter 87
Frey-Herren 45
Freylassen derer Knechte 77. 112
Friedberg 148 (p)
Friedens-Articul zu beschweren 117 (d)
Fuldaischer Abt 158 (i) ist der Kayserin Ertz-Cantzlar 161
Fürst: Wörtliche Bedeutung 123 ist nur weltlichen gegeben worden 124
Fürsten, alte und neue 81. nicht abgefundene

dene 82 (p) Geistliche 82 (q) heissen auch die Churfürsten 103 (g) 187 (t)
Fürsten-Briefe 81 (p)
Fürsten-Lehn erblich 124. (n)
Fürsten-Recht 88 (c) 559
Fürsten-Streitigkeiten 30. Unterscheid 41
Futter und Mahl vor reisende Fürsten 100 (y)

G.

GAllien ist nicht das heutige Königreich Franckreich 149 (q)
Gan-Erbschafften 49. 118 (g)
Gan-Erben 117 (g) -Recht 113 (y) zu Gelnhausen 147 (o)
Gast-Höfe Recht 98 (u)
Gaylius notatur 93 (q)
Gebeth, wird beyn Papisten singend verrichtet 309 (m)
Gefolge derer Gesandten 331 (m) geneußt ihrer Churfürsten Schutz 239 (l)
Geharnischte Leute, wer? 216 (s)
Geistliche, wer? 138 (p) haben nachdrücklichere Bey-Nahmen als die weltlichen 415 (s) machen sich immer frey; 142 (b)
Geistlichen, ob ihnen ohne Eidschwuhr zu glauben 120 323 (c)
Geistliche Churfürsten werden nicht geächtet 96
Geistliche Standes-Personen, wer? 132 (o) des Heil. Röm. Reichs 659 (*)
Geleite derer Churfürsten zur Kayser-Wahl 72 was? 73 (k) muß bey Zeiten gesuchet werden 164 (s) 166 (x. y) dessen Verweigerungs-Straffe 79 89 (h) 107 (o) 170 (d) dessen Weise 88 (b) 116 (d) Autores hiervon 167 (z)
Geleits-Recht 75-Stände 133 (f)
Gelnhausen 147 (o)
Gerechtigkeit 316 (r)
Gerichts-Frohnen, geistliche 95 (q)
Gerra 113 (z)
Gesandten, Geleite 87 (y) Legitimationes 204 (p)
Gesellschafft derer Weibs-Personen 2c. 168 (a)
Gesetzgebungs-Weisheit 122 (l)
Gesetz-Schreiber der güldnen Bulle, wer? 20. 411 (f)
Gesund-Brunnen 839
Gesundheit-Trincken 292
Gewalt Kayserliche 35
Gewissen ist keinem Menschlichen Gesetz unterworffen 343
Gewonheiten 122 (k) beyn Reichs-Vicariaten 583 (b) bey der Böhmischen Königs-Wahl 762 (a)
Glückseligkeit der Heidnischen Fortune 5 (†)
Gnade, Kayserliche 905 (cc)
Gnaden-Siegel 198
Gold-Müntzen 896 (rr)
Goldwäschen 831
Gottes-Häuser S. Kirchen.
GOtte kan man nichts schencken 298
Graben-Reuter 83
Gradus Nähe zur Landes-Folge 712
Grafen-Stand 123-Würde 43 können leichtlich Fürsten werden 44
Gräflicher Würde ist Böhmen sonst nicht gewesen 769 (m)
Güldne Bulle, geben etliche vor ein Gesetz-Buch aus 205 (r) 413 (n)

H.

HAbeo, nach im Münchs Latein 91 (l)
Höllischer Schöppen-Stuhl ist berühmt 574. 775
Hanau, die Graffschafft 140 (t)
Hand-Siegel 199 (g)
Haußwirthschafft, üble Caroli IV. 102 (d)
Heilige werden im Wahl-Eide angegriffen 360 (s)
Heilig, warum das Römische Reich heisse 32
Heilige Reliquien 24 (o)
Heiligkeit des Nahmen GOttes 4
Heerstrassen 133 (g)
Henneberg, obs unters Sächsis. Vicariat gehöre 582

Herkommen, altes 71. 393 (i) 769 (i)
Heres und Successor differiren 125 (o)
Herren 47
Herren-Lose Leute 77
Herren-Stand 83 (s)
Hertzoge 132 (c)
Hessen 143 (e) 185 (h) obs ins Sächsis. Vicariat gehöre 580
Hirschfelder Abtey 162 (k)
Hoflager des Käysers 602 (r)
Hof-Lehn 84 (r)
Hohenloh 138 (q)
Hut, feindliche 105

J.

Jagt-Lehn 84 (r)
Jahr-Zahl der güldnen Bulle 63
Ignobiles 83. 132 (e)
Illustres 121. 507 (r)
Indiction 59
Innungs-Meister 84 (s)
Instrumenta, ob dieselben, mit Anruffung des Nahmens GOttes, sollen angefangen werden 1 (a)
Instrumentorum Memoria 768
Interregna 97 (s)
Invadere, pro Spoliare 93 (q)
Isenburg 145 (i) 153 (y)
Juden 774 (b) Schutz-Privilegium 805 Steuer 860 Zins 845 (aa) ist unterschieden von der Bothmäßigkeit ibid. um welche Zeit sie am ersten in Teutschland kommen ibid. (bb) haben schon vor Christi Geburt in Europa gewohnet 848. auch in der Stadt Cölln das Römische Bürger Recht gehabt 849 richteten aller Orten Schulen und Tempel auf 850 fallen in derer Christen Haß 851 absonderlich des iuris Canonici zu wider ib. doch giebt ihnen der Pabst noch Freyheit 852 verlieren Indigenatum 861 müssen Cornut-Hüte tragen 863 den Zehnden geben ib. sind aber keine Kayserliche Cammer-Gerichts-Knechte 864
Ius de non appellando kömmt allen Churfürsten zu 765 (a)

K.

Kayser, heisst in der güldnen Bulla, bald daß Haupt der Christenheit 346 (e) bald das Haupt der Welt 365 (z) bald nur das Haupt derer Rechtgläubigen 372 (m) wo er zu belangen? 585 (e. f.) in seinen eignen Sachen 595 ist Souverain 604 ob er vom Pabst zu krönen? 403 (f) ob man ihn absetzen könne? 69 605 (t)
Kayserś Mit-Regenten 428 (k)
Kayser Zahl ist zweifelhafft 7
Kayser und Königs Unterscheid 9
Kayser haben vormahls keine Erblande behalten 13. habe zwey Vota 38 Wahl-Recht 40 Stuhl 55 Thron ib. Habit 56 Crone ib.
Kayser künfftiger 213 (n) dessen Wahl 202 (i) ist viererley 313 (o) Exempel de an. 1690 p. 274 ist stracks des andern Tags zu befördern 284 (c) frühe 289 (d) nach vorhergehaltener hohen Messe 300 (h) uno actu 364 (n) ob auch geringe Personen dazu kommen können 315 (q)
Kayser conferiret sich seine Lehn selber 905 (bb)
Kayserlicher Gewalt Vollkommenheit 58. 68. 395 (p) Requisita oder Tugenden 316 (r. s. t.) 348 (h)
Kayserthum, wird von denen Pfaffen christlich genennet 25. obs Päbstlich Lehn oder v. v. 29. 366. ist manchmahl erkaufft worden 353 (o) Priesterliches & v. v. 347 (f)
Katzenelnbogen 144 (f)
Kelch-Raub der Messe 304 (i)
Kirche zu St. Barthol. in Franckfurth am Mayn 398
Keßler- oder Kupfferschmieds-Priuilegium 832
Kirchen werden denen Heiligen gewidmet 297 (f)

Kirchen-Bann 79. 92 (b) 131 (a) Recht 85 (t) Zoll 87 (x) Latein 87 (y) 92 (n) 293 (e) Hirte 124 (n) Zusammenkunfft bey einer Kayser-Wahl 267 (m) in der Kirchen werden viel weltliche Geschäffte vollnzogen 294
Kirchen-Gebete bey einer Kayser-Wahl 346 (c)
Klinge-Beutel 298
Klopff-Fechter 244
König in Germanien II. in Böhmen 133 (i) 156 (e)
Könige, was sie vor einen Rang haben in Reichs-Versammlungen 618. Welcher vor dem andern höher 625 (y)
Kriege zwischen Reichs-Gliedern 108 (p)
Kriegs-Recht, wenn es nicht gelte 114 (a)
Kupffer 832. vid. plur. Keßler
Kuppel-Geleite 74. 75

L.

Laicus wer 680 (e)
Land-Erbfolge 674 nachm erstgebohrnen 697
Land-Friedens-Brecher 78. Wirckung 113 (y n 7.)
Land-Grafen 123
Land-Hege 141 (x)
Land-Junckern 111 (y)
Land-Müntze 892. 902
Land-Ritter 83
Landsassen 48
Land-Stände 91 (i) ob selbige zur Kayser-Wahl zu beruffen 182 (m) des Römisch. Reichs 907
Lands-Verweisung 77
Land-Volck wer 770
Lausitz gehöret zu Böhmen 841 (bb)
Leuchter, auff was Art die Churfürsten so heissen 33
Lebendiges Geleite 165 (s)
Legaten 87 (y) ob sie ohne Verletzung ihres Characters zu beschimpffen 109 (c) warum sie in der güldnen Bulle Legales heissen? 191 (c) und zwart im plurali 221 (z)
Lehn consentiret der Kayser sich selber 905
Lehn-Erben 125 (o)
Lehen, Fürstliche 124 (n)
Lehns-Folge derer Churfürsten 628 (a)
Lehns-Leuthe Kayserliche 83
Lehns-Recht in Italien 658
Lehns-Satzungen, allgemeine Longobardische 908
Lehns-Verwirckung 15. 115 (b) 131 (y) 700
Leibes-Erben, wer? 713 (g)
Leib-Geleite 74
Leib-Zoll über die Juden 865
Limburg und Limpurg sind unterschiedene Oerter 146 (m)
Limnæus defenditur contra Lynckerum 98 (t) notatur 117 (g) 146 (m)
Linien der Fürstlichen Anverwandschafft 703 (a)
Litthauen 576
Longobardische Lehns-Satzungen 908
Lyncker wird refutiret 72. 231. 414 (o)

M.

Mähren gehöret zu Böhmen 841 (bb)
Magdeburg 157 (f) dasiger Schöppenstuhl 574. 775
Magnaten, ob die denen Grafen vorzusetzen? 906 (xxx)
Majestät-Siegel 198
Maynтz 142 (z) 143 (c) 178 (g) die Stadt 154 (a) Ertz-Stifft 156 (c) Dom-Capitul 176 (h)
Majorennität derer Churfürsten ist 18 Jahr 740 (o)
Mandatum Regium 801 (e)
Marx-Brüder 244
Marckt-Preiß derer Victualien 100 (z)
Marckt-Geleite 76
Marggrafen 123. 232 (c)

Meineidiger, wie er zu bestraffen 79. 110 (t) 117 (e) 241 (p)
Meissen, Marggraffschafft 158 (g.h)
Memoria hominum 768
Messe, die heilige dreyerley 308 (k) wenn sie zu halten? 289 (d) Wo? 294. Ob ein Evangelischer derselben beywohnen könne? 300 (h) Ob sie des Heil. Geistes Gnade würcke? 311 (n)
Meß-Geleite 74. nach Leipzig 76
Metall, was diß Wort begreiffe? 834
Milites 83
Minderjährige Chur-Printzen 716 (a)
Mißbrauch des Nahmens GOttes etlicher Priester 3. Derer Sprüche Heil. Schrifft 17. 35
Mit-Regenten des Kayserś 428 (k)
Monate zur Kayserl. Wahl, obs lunares oder Iuliani? 188 (z) oder continui 209 (e)
Mönch. S. Münch.
Mordthaten haben auch Landstände verübet 78
Moscau 576
Mülhausen 163 (n)
Münchs-Latein 80 (n) 104 (i) 372 (n) 803
Münchs-Vater, oder Abt 160
Müntz-Recht 885 haben auch viel Municipal-Städte 889. Gold- und Silber-Sorten zu müntzen 896. obs kan verliehen werden? 898 (tt)
Auf den Müntzen, ob die Ertz-Fürsten verbunden, des Kayserś Bildniß zu gebrauchen? 900 (nn)
Müntz-Städte 897 (ss)
Vom Müntz-Wesen sind gantze Bücher geschrieben 893
Müntz-werth zu erhöhen und zu verringern 901 (xx)
Music in Kirchen 310

N.

Nachkommen 126 (o)
Nachläßigkeit 80 (n)
Nachtmahl wenn es zu nehmen 289 (d)
Name Gottes soll heilig gehalten werden 4
Nahmengebung derer Kinder war sonst weltlich 296
Nassau 144 (g) 153 (x)
Natürliche Kinder grosser Herren 672
Nobilis, adjective 132 (d) Vir 130 (x)
Notarien Instrumenta sollen die Anruffung des Nahmens GOttes nicht führen 4
-Indictions-Last 60
Nullität-Klage, wo sie statt habe 787
Nuncius 87 (y)
Nürnberg, die Reichs-Stadt, hat kein Land 140 (u) Burggraffschafft 162 (l) 163 (o)

O.

Ober-Acht 93 (q) ist unterschieden von der Aber-Acht 94
Ober-Küch-Meister-Amt 155 (b)
Ohnbewehrt den Wahl-Eid abzulegen 331 (n)
Ort der Kayser-Wahl 189 (a)
Ost-Frießland, obs ins Chur-Sächsische Vicariat gehöre? 581

P.

Pabst, Christi Lehns-Probst 25. oder Vicarius 28 Cancellarius Dei 333 (o) heißt beym Leben beatus, vestra Beatitudo 324 (e) das Geistl. Haupt der Christenheit 346 (d) Ob er den Kayser kröne? 70. 403 (f) ob er zur Kayser-Wahl zu admittiren? 252 (e) ob er, wenn zwey oder drey Electi gleiche Stimmen hätten, die Entscheidung thun könne? 385. ob ihm die Salbung hoher Häupter zukomme? 454. ob er des Kayserś Richter 601 (l) ob er Appellation contra den Ertz-Bischof zu Prag annehmen könne? 789. ob ihm durch die beeden Reichs-Vicariate Eintrag geschehen 520

Pabsts Bann, 93 (p) Rang in der Reichs-Versammlung 620
Päbstliche Ceremonien-Bücher 625 (y)
Päbstliche Wahl-Zeddul 383. (y)
Panis-oder Brodt-Briefe 547
Päffe beschworne 118 (h) ob sie ein Geistlicher geben dürffe 120
Pannerherr 45
Paragium ist unterschieden vom Apanagio 690
Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. 78
Person 770 (t)
Pfaffen-Streiche bey der Wahl gekrönter Häupter 9. bey Sachen zum ewigen Gedächtnüß 14. bey Schmähungen 20. und sonst 105. 138 (o)
Pfaltz-Graf beym Rhein 143 (d) dessen Rang 458 (p) und Chur-Recht 639 (d)
Pfaltz-Grafschafft die Sächsische 570
Pfahl-Bürger 770 (q)
Pferde vormahls gebräuchlicher als ietzo 100 (y) wie viel derselben ein Churfürst zur Kayser-Wahl mitbringen dürffe 214 (q) 215 (r) 217 (h) 235 (k)
Pfründner, oder Praebendarii 547
Polnischer König 158 (h)
Possessionen, was es begreiffe 90 (k)
Posten sind vordessen in Teutschland nicht angelegt gewesen 183 (n) haben grosse Winckel-Züge 157 (e) 164 (p)
Postilionen 97 (t)
Post-Recht 107 (n)
Post-Weg von Wittenberg nach Franckfurt 156 (d) von Berlin nach Franckfurth 164 (p)
Postillen Mißbrauch 19. Vergleichung mit der Güldnen Bulle Carol. IV. 20
Praecedentz-Streitigkeiten unter denen Churfürsten 38 auch Ertz-Bischöffen 427 *
Praelaten 55. 132 (c)
Praescriptio inter principes imperii hat nicht statt 802 (g) quomodo differat a consuetudine 879 (kk)
Praesentandi ius 72
Prediger Faulheit Ursach 18. = Gerichts-Frohnen 95 (q)
Priesterliches Kayserthum &v.v. 347 (f)
Principum S. R. I. iura 863 (l)
Priuilegia derer Franckfurter Bürgerschaft am Mayn 241 (q) 243 (r)
Priuilegia derer Churfürsten werden von einem ieden neuen Kayser bestätiget 779 (t)
Priuilegium de non appellando hat Böhmen und alle Churfürsten 767 auch Henneberg ꝛc. 843 hat etliche Nahmen 778 (i) ist von Carol. IV. in der A. B. keine Straffe drauff gesetzet 797 (l) ieder Churfürst aber kans thun 805 (k)
Priuilegium de non euocando 783 (s) ob diese zwey Priuilegia einerley? 798 (m)
Progenitores heissen auch Groß-Eltern Mütterlicher Seiten 766 (d)
Pulver-und Bley-Gebrauch 833 (r & s)

R.

Rang im Gehen, Stehen und Sitzen 411 (b) 611 (k) 621 (s) dreyerley 416 (t)
Rang-Streit 158 (i) 423 (e) 426 (f) wer denselben unter den Reichs-Ständen entscheiden könne? 428 (i) unter gekrönten Häuptern, ob der Kayser Richter? 606 (y)
Rang-Ordnung des Wahl-Geleits 153 (y) derer geistlichen Churfürsten 429. derer weltlichen 440. derer Bischöffe 450. in Reichs-Versammlungen 608 (y)

Rang-Eifer 427 *
Rang-Recess 610 (f)
Raths-Meister 84 (s)
Rau-Grafen 150 (t)
Rebellen 80 (n)
Regalia was es seyn 817
Reich, das Teutsche 6
Reichs-Abschiede, viele gehalten, aber wenig aufgeschrieben 14
Reichs-Acht 102 (d)
Reichs-Beleihungen 556 (h. k)
Reichs-Cammer-Gericht, obs denen zwey Vicariaten entgegen? 536
Reichs-Freye 121
Reichs-Fürsten 41
Reichs-Gewohnheit 71
Reichs-Hoffrath oder Cammer 776 (f)
Reichs-Hoffrichter, war sonst Chur-Pfaltz 155 (b) 599 (l)
Reichs-Lehn 751 (**) 917 obs nach denen Longobardischen Rechten gerichtet werde 699 (p)
Reichs-Oberacht 93 (q)
Reichs-Oberster ist Chur-Sachsen 502 (p)
Reichs-Städte 53
Reichs-Stände unmittelbare 130 (u) haben das Vorrecht über die Juden 857
Reichs-Stylus 15. 86
Reichs-Tag 38. 39
Reiteratio Sacramenti Unctionis 71
Reichs-Vicariat. S. Vicar.
Reichs-Zustand Zeit der Güldnen Bulle 22 (t)
Repraesentations-Recht zur Chur-Folge 685 (f)
Republiquen souveraine, ob sie vor denen Churfürsten einen Rang haben 617
Reunions-Cammer 550
Rheinstrohm 143 (d)
Rhetorische Figuren schicken sich nicht bey Gesetz-Gebungen 23 (u)
Richter in seiner eignen Sache 784
Riesen-Saal zu Dreßden 39
Riesen-Siegel 197
Ritter 82 (r)
Ritter-Orden Austilgung 551
Ritter-Pferde 51
Ritterschafft 50
Römisch, ist ein Vorzug 9
Römischen Reichs Gestalt 389 (e) ist unveränderlich 394 (l)
Römisch Reich, warum es heilig heisse 630 (o)
Römischer König, ob er nöthig? 207 (y. z) wie er zu wählen? 273 nach der Crönung heisset er Kayser 404 (g)
Rom weiß von keinem König 10
Rotenburg 141 (x)
Rubricken der Güldnen Bulle 66
Runckel 145 (l) 154

S.

Sachsen-Recht 577
Sachsen Landüblich und Wittenbergs Streit 644 hatte ehemals Chur-Recht 647 (e)
Salbung des Kayserß 70. geschiehet in der Kirchen 294 wodurch er einen priesterlichen Geist bekomme 355. deren unterziehet sich der Pabst 454. 482. gehöret aber vor Chur-Cölln 491 (q)
Saltz-Wercke 805. -Gruben 835. -Quellen 836. neue 880. -zehenden 837. -Steuer ibid. Junckern ibid.
Sauer-Brunnen 839
Schätze, quid iuridice 815
Schelme 78
Schösser 86 (t)
Schnupff-Tobacks-Seuche 290
Schüler fahrende 77
Schläge-Schatz von Müntzen 893

Schlesien gehöret zu Böhmen 841 (bb)
Schlesische Fürsten stehen fürm Käyser 773 (a)
Schmidsame Dinge 834
Schrifft, ob sie zum Wesen eines Contracts gehöre? 14
Schul-Obrister zu Halle 60
Schutz in der Wahl-Stadt des Kayserş 236 (h) erstrecket sich auch auff die Churfürstlichen Bedienten und ihre Sachen 237 (i)
Schwäbisch-Oesterreichisches Land-Gerichte 540
Secretarien 17
See-Wasser 837
Senator 84 (s)
Seniorat bey unmündigen Chur-Printzen 715 (l) 716 (d)
Semper-Freyheit 46
Siebende Zahl mercklich 417 derer sieben Churfürsten 33. 652. Ertz-Fürstenthümer 656
Siegel, groß und kleine 196
Siegelungen, geist- und weltliche 195 (g)
Silber-Müntzen 896 (rr)
Simonie 312.355
Singen in denen Kirchen 310
Sitzen im Gerichte 39
im Sitzen suchen die Geistlichen eine Ehre 39
Söhne, ob sie ein Vorrecht vor denen Töchtern haben? 666
Soldaten, abgedanckte 78. Preßhaffte 547
Spanheim 149 (r)
Spitzbuben-Hecken 134 (h)
Spitzbuben der Christlichen Kirchen 78. 105
Sprachs, die gemeine 338 (u)
Stadt 85 (t)-Acht 96. Rath 235
Städte 52. Städtische Deputirte 85 (s)
Staupenschlagen 77
Stehen im Gerichte 39
Steuer 893
Steuer-Ausschreiben 60 fleust aus der Landes-Hoheit 903 (yy)
Stiffter, haben weyland keinen Rang gehabt 425 haben nicht geschlossene Gerichtsbarkeit, ausser Magdeburg 432 werden denen Capituln verlediget 745
Stiffts-Capitul, ob sie sede vacante zur Kayser-Wahl zu beruffen? 181 (l)
Stillestand feindlicher Partheyen 116 (d)
Stimmen bey der Kayser-Wahl 236 (h) 469 (k)
Straffe versagten Geleits der Churfürsten 79 Ungleichheit 91 (m) 267 (n) allerhand 369
Strassen-Geleite 76 Sicherheit 92 (m) Besserung 882
Streitigkeiten derer Reichs-Fürsten 30. 68. 108 (q)
Stylus Curiæ 15. ist zu ändern 16
Successor und heres differiren 125 (o)
Syndicus einer Stadt hat ein sonderliches Amt bey Durch-Reise eines Fürsten 99 (x)

T.

Tapfferkeit 316 (r)
Tauff-Nahmen 6
Termin zur Kayser-Wahl 186 (s) 468 (h)
Testamente waren sonst zur Geistlichkeit gezogen 296
von Testamenten haben die Teutschen nichts gewußt 125 (o)
Thron, wer sich dessen bediene 39
Thüringen, Land-Graffschafft 158 (g. h)
Titul, oder Capitul welches besser teutsch 66
Ehren-Titul allerhand 416 (t)
Töchter-Recht 566
Todten-Befehle 126 (a)-Opffer 86 (x)
Todts-Verkündigung eines abgestorbenen Kayserş 207 (z) 209 (b) in was Zeit sie geschehen soll 209 (d)

Trier 143 (c) 148 (q)
Trinitas 5
Trojanische Fabel 24 (z)
Tutel eines unmündigen Chur-Printzen 718 (h)
Tutor agnaticus 728. legitimus 731

V.

VAgabundi 77
Vasallen des Römischen Reichs 83
Uberschrifften oder Rubriquen derer Befehlige 203 (m)
Veldentz 150 (s)
Veniam ætatis ob der Kayser einem 15 oder 16 jährigen Chur-Printzen geben könne? 741 (n)
Verehrung reisender Fürsten 99 (x)
Verein, das Churfürstliche 349
Verleihung derer eröffneten Churfürstenthümer 750 (a) vid. Lehnsbel.
Verlöbnisse sind auch zur Geistlichkeit gezogen worden 295
Vettern in der Landes-Folge 714 (l)
Verwandschaffs-Linien 703 (a)
Verweisung des Landes 77
Vicariate des Reichs zwey 515 (z) ob sie vor der güldnen Bulle gewesen 518 wie weit sie sich erstrecken 519 deren Gewalt 535 (d.e) ob sie über Fürsten-Lehn Recht sprechen können 540 wenn sie zu Ende gehen 568 welches vor dem andern einen Vorzug hat 583 (a)
Vicarii, wenn sie unter einander streitig, wer über sie Richter? 542 deren Einkünffte 548 (g) ob sie dem Kayser Rechnung thun müssen 559 deren Eid 557 (i) können nicht Fahn- oder Churfürsten Lehn an andere vergeben 750 (c)
Vicariat, das Chur-Pfaltzische 171 über welche Lande sichs erstrecke 508 (u) obs zur Chur oder Pfaltz-Grafschafft gehöre 514 (y) 517. ist ein Privilegium 533
Vicariat das Chur-Sächsische 503. 533 (b) 569 (s.x) wie weit sichs erstrecke 573 (z)
Victualien 100 (y) Taxa ib. (z) 101 (a) Verfälschung 102 (b)
Undanck verschertzt die Wohlthat 92 (o)
Unedle 83
Uneinigkeit derer Churfürsten 104 (f)
Ungehorsam 80 (n)
Universitäten, je älter, je schlechtere Besoldungen 101 (z)
Unterschrifft ist nicht an der Aurea Bulla 199 (h)
Unterthanen des Reichs 907
Untreu Straffe 119 (h) 245 (x)
Vogelfrey 95 (r)
Vollmacht eines Gesandten 194 (e)
Von GOttes Gnaden, warum es die Kayser schreiben 8. aber kein Stadt-Rath 235
Vormundere Churfürstl. Unmündigen 714 (i)
S. Tutel.
Vorsichtigkeit 345 (b)
Vorspann 100 (y)
Vorwahl oder Præsentation eines neuen Käysers 72
Urkunden werden auch über die geringsten Sachen aufgerichtet 13

W.

Waaren-Zoll 883
Wahr 104 (i)
Wagen, sind bey der Reise zur Kayser-Wahl sonst nicht gebräuchlich gewesen 100 (y)
Wahl-Capitulation 102 (c) deren Requisita 248 (c)
Wald-Boten-Lehn 152 (u)
Wahltags-Zeit 184 (p) 211 (i)
Wahl-Gerechtigkeit der Churfürsten 702 (t) des Königs in Böhmen 760 (t) 761 (x)
Wahlrecht eines Käysers 40. 63. 211 (k)

Wahl-Reich, obs besser als ein Erb-Reich 320 (u) obs durch GOttes Schickung? 631 (p)
Wahl-Stimme 81 (n) Verlust 125 (r) 218 (x) 228 (c) 236 (h) die mehrere 373 (p) sich selbsten geben 407 (m)
die Wahl-Stimmen aufzuruffen hat Chur-Sachsen 497 (f)
Wahlzusammenkunfft 372 (o)
Warme Bäder 839
Wartenbergischen Hauses Hoheit 37
Wasser und Brodt speisen 368 (f)
Wegebesserung 133 (g)
Wege lagern 104 (i)
Wege, ungewöhnliche 165 (u) gute oder schlimme 187 (u)
Wege-Geld 882
Weg-Geleite 76
Weiber-Nahmen, werden itzo Männern beygelegt 6
Weibs-Personen werden zum Wahlgeleite nicht benennet 168 (a) ob sie vor der Aurea Bulla zur Chur-Wahl gekommen 696 (m)
Weyh-Bischoff 309 (l)
Wein-Mangel hat die Entziehung des Kelchs bey der Messe verursachet 304
Wein-Verehrung 99 (x) Verbietung 370 (f)
Welt ist nicht Christi Lehn 25
Weltlichkeit wird der Geistlichkeit entgegen gesetzet 680 (e)
Weltliche Staats-Verrichtungen, warum sie in der Kirche geschehen 294
Westerburg 145 (k) 153 (y)
Westphalen, obs unters Sächsische Vicariat gehöre? 582
Wetzlar 147 (n)
Widerwillen 113 (z)
Wildfänge 774 (b) von diesen ist kein Schluß auf die Juden zu machen 859
Wild-Graf 151. 152 (u)
Windsheim 141 (y)
Wirthe Schinderey 98 (u)
Wir von GOttes Gnaden 5
Wittenberg streitet wieder Sachsen-Lauenburg 644
Worte brechen kein Geleit 106 (l)
Worten und Würden, ob denen zu trauen 121
Würde, Käyserliche 35
Würtzburgs Hertzogs-Titul 137 (o)

Z.

Zeit-Rechnungen 60
Zeit des Wahl-Tags zum Käyserthum 184 (p) sind drey Monate 187 (y)
Zeugen-Verhör 296
in Ziffern-schreiben kan leichtlich ein Irrthum begangen werden 63 (k)
Zigeuner 77
Zinn in Teutschland 831
Zoll 76 - Recht 805 - Taxe, ob solche, nach geringen Werth der Müntze zu erhöhen 884
Zölle anzulegen, fleußt aus dem Superiorat-Rechte 866 ob auch neue? 880 (ll)
Zölle Vielheit und Grösse in Teutschland 884
Zwillinge erstgeborne zur Chur-Folge 692 (h)
Zwistigkeiten 113 (z)

Bayerische Staatsbibliothek München

..

X (Vol 1)
XX (Vol 1+2)

IV 94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743

Johann Peter Ludewigs ICti vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle in welcher viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat entdecket, verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzet, und eine ziemliche Anzahl von bißhero unbekandten Wahrheiten an das Licht gegeben werden
Bd.: Erster Theil.

Franckfurt 1716

4 J.publ.g. 718-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516164-6
VD18 8028566